61

<36632703520019
<36632703520019
Bayer. Staatsbibliothek

Oec. 1032. – 61

Oecon.
Lexic.
13.
~~Oec. gen. No. 21.~~

R

gemahlt von Ch: F: Deffner. gestochen von Halle Berl: 1793.

# Oekonomiſch-technologiſche
# Encyklopädie,

oder

## allgemeines Syſtem

der

## Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthſchaft,

und der Kunſt-Geſchichte,

in alphabetiſcher Ordnung;

von

**D. Johann Georg Krünitz,**

der k. k. ökon. Geſellſch. in Krain, der ruſſiſch-kaiſerl. freyen ökonom Geſellſch. zu St. Petersb. u. der kurf. maynz. Acad. d. Wiſſenſch. Mitglied, der märkiſchen ökonom. Geſellſch. zu Potsd. Ehren-Mitglied u. Correſpondent, der kön. preuß gelehrten Geſellſch. in Frankf. a. d. O. Beyſitzer, der Gött. deutſch. Geſellſch. der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, und der kurſächſ. ökonom. Soc. in Leipz. Ehren-Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schleſ. ordentliches Mitglied und Correſpondent.

## Ein und ſechzigſter Theil,

Zweite Auflage.

von Land-Miliz bis Land-Schule.

Nebſt 3 Kupfertafeln auf 1$\frac{1}{4}$ Bogen.

Mit Königl. Preußiſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1802.

In der Buchhandl. des Königl. Preuß. Geh. Commercien-Raths Joachim Pauli.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# L. L.

**Land-Miliz**, der Ausſchuß von den wehrhaften Einwohnern eines Landes, d. i. Provinz, beſonders von den Land-Leuten, im Noth-Falle Kriegs-Dienſte zu thun, und das Land zu vertheidigen; das Corps der zur Vertheidigung des Landes ausgeſonderten Einwohner; der **Land-Ausſchuß**; L. Milites limitanei ſ. ſtationarii, Milites ſ. Copiae prouinciales, Militia lecta prouincialis; zum Unterſchiede von den Feld-Soldaten und regulirten Truppen (Milites legionarii).

Im gem. Leben wird ein Individuum ſolcher Miliz, auch wohl ein **Land-Milizer** genannt.

Die Land-Miliz ſind gewiſſe Perſonen, welche ein Landes-Herr dazu, daß ſie im Noth-Falle, wenn die Armee im Felde iſt, Wachen und Transporte verrichten, theils aus alten, gedienten, nicht invaliden Officieren und Soldaten, theils aus Landes-Unterthanen ausleſen läßt, und in gewiſſe Haufen theilt, welche **Land-Bataillons**, auch **Land-Re-**

gimenter, genannt werden. Deren Anwerbung und Verpflegung mit allem Benöthigten, muß alsdann die Kammer jeder Provinz beſorgen. Die Officiere bekommen auch zur Friedens-Zeit kleine Tractemente, die Unter-Officiere und Gemeinen aber nichts. So bald ſie zuſammen kommen, müſſen dieſe auch Subordination beobachten; doch pflegt mehrentheils alle und jede deren Strafe nicht ſo hart zu ſeyn, als wie bey den regulirten Soldaten (*). Abſchiede kann kein Chef und Commandeur, noch weniger ein Capitain ertheilen, ſondern die Kammer; und die Beurlaubungen fallen, wie ſich von ſelbſt verſteht, gänzlich weg. Das Gewehr bekommen ſie vom Landes-Herrn zum Gebrauch, nur aber kein Seiten-Gewehr, auch keine Fahnen. So bald ſie aus einander gehen, ſtehen die Gemeinen unter der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo ſie ſich ernähren (**). Uebrigens haben ſie die Freyheiten der regulirten Soldaten nicht, weil ſie keine regulirte Soldaten ſind (***); wie ſie denn auch nach Gefallen heurathen können.

Nach dem allgemeinen Geſetzbuch für die preußiſchen Staten, 2 Th. 10 Tit. §. 14, haben Officiere, welche zur Land-Miliz oder andern nicht beſtändig ſtehenden Corps gehören, die Rechte der Eximirten in der Provinz: Unter-Officiere und Gemeine hingegen ſind den Beurlaubten gleich zu achten.

Ob

(*) S. den Verf. des Buches de iurisdictione militari, cap. XI.

(**) Schulze Einleit. zum Kriegsproceß, c. 2, §. 4. *Lünig*, p. 1132. 1170. *Stryck* diſſ. de militia lecta provinciali, c. 5, §. 2. *Behaimb* Miles delinquens, p. 289.

(***) *Franckenſtein* diſſ. de rigore poenarum militar. per aequitatem temperando. Sect. 1, §. 13.

Ob die Land=Miliz nöthig und nützlich ſey, davon ſ. *Stryck*, in diſſ. de Militia lecta prouinciali, c. 6. v. Juſti Statswirthſchaft, Th. 1, S. 86. Th. 2. S. 530. Gnügen Anleit. zum Kriegs=Recht, Hauptſt. 23, S. 196, ſqq.

Zu denen Schriftſtellern, welche die Nothwendigkeit und den Nutzen der Land=Miliz behaupten, gehört auch Hr. Kammer=Director und geh. Reg. Rath Springer. Er ſchreibt davon alſo (*):

„Ferner gehören zu Erleichterung der Ausgaben zu Friedens=Zeiten, wo man ohne Noth nicht Völker unterhalten und doch die nöthige Sicherheit nicht verſäumen will, daß man einen gewiſſen Land=Ausſchuß unterhalte, welcher der Kammer nicht mehr koſte, als der Bürger=Ausſchuß kleiner Städte, denen Ober= und Unter=Gewehr angeſchafft wird. Der ganze Aufwand des Land=Ausſchuſſes beſteht darin, daß die Stabs=Officiere, auch wohl die Haupt=Leute, in den Sold der Kammer geſetzt, und Subjecte dazu genommen werden, die nicht bloß den Titel haben, oder die ſchon dergeſtalt im Kriegs=Dienſt entkräftet ſind, daß ſie weder Luſt noch Vermögen haben, ihre neue Chargen nach der Abſicht zu verrichten, ſondern die noch bey genugſamen Kräften ſind, die ihnen untergebene Land=Miliz dergeſtalt in den Waffen zu üben, um ſie in Fällen, da die beſoldete Miliz auſſer Land gebraucht werden müßte, zu Vertheidigung des Vaterlandes gebrauchen, und die Städte und Feſtungen mit ihnen beſetzen zu können. Man bedient ſich daher gern des Vortheils, bey dem Land=Ausſchuſſe Leute zu Officieren anzuſtellen, die noch nicht alle Kräfte verloren haben. In denen Ländern, wo unter der ernſthaftern Miliz das Avancement ſchwer hält, iſt auch für einen Mann, der unter den Land=Ausſchuß geſtoßen wird, noch tröſtlich, daß er doch dabey avanciren und zu Officier=Stellen breui manu gelangen kann, zu welchen er ſonſt in ſeinem Leben nimmer gelangt ſeyn würde. Man macht gute Unter=Officiere dabey zu Officieren, oder es werden auch



(*) An einen teutſchen Kammerpräſidenten, 1. Abſchn. (Riga und Lpz. 1775, 8.) S. 157.

Civil-Diener (die ohnedies auf dem Lande hätten erhalten oder in Penſion geſetzt werden müſſen,) wenn ſie einiges Geſchick dazu haben, in Officiere verwandelt. Wir finden in manchen Ländern die Menge Militär-Perſonen, die in Penſion geſetzt ſind, ohne daß ſie dabey etwas zu verrichten haben. Wenn ihnen ein gewiſſer Land-Ausſchuß untergeordnet wäre, ſo würde man nie auf den Gedanken kommen, daß ihre Unterhaltung das Land drücke; auch die Recruten-Aushebungen von Unterthanen-Kindern würden das Gehäſſige verlieren, und die Liebe des Vaterlandes würde bald, wie in der Schweiz, auf den rechten Ton geſtimmet werden. Es verſtände ſich freylich, daß der Landbau nicht darunter leiden müßte. Aber auch dieſes ließe ſich leicht bewirken, wenn die Leute nur erſt einmahl zum Dienſt in der Jugend durch den Land-Ausſchuß initiirt wären, da ihre Kriegs-Uebungen alsdann nur zu einer gewiſſen Zeit im Jahr, wo der Bauer am wenigſten im Felde zu thun hat, angeſtellet würden. Dieſe Uebungen würden ſo gar eine Art von Ergetzlichkeit für ſie werden, wodurch ſie von andern Ausſchweifungen unbemerkt abgehalten, und mit dem Vaterlande vertrauter würden, daß aus der Liebe zum Vaterlande endlich eine Art von Religion entſtehen könnte. In der Folge würde vielleicht noch ein anderer Vortheil dabey gewonnen werden können, daß in den meiſten reichsſtändiſchen Ländern die beſoldete Miliz allmählich überflüſſig, und der Ueberfluß zum Beſten des Landes zu Wege-Reparationen und andern ähnlichen Polizey-Anſtalten angewendet werden könnte, weil es doch immer ein harter Gedanke iſt, die beſoldete Miliz ganz abzudanken und fortzuſchicken, zumahl in einem Lande, welches noch nicht genug cultivirt und bevölkert iſt. Man braucht nur, wie im Oeſtreichiſchen geſchieht, die Verheurathung der Soldaten gemeiner zu machen, und die übrigen Hinderniſſe der Bevölkerung wegzuſchaffen, die ſowohl in dem Eigennutze der Stabs- und andern Officiere, welche aus den Copulations-Erlaubniß-Scheinen eine Art von Commerz und eine Privat-Einkunft machen, als auch in den unſeligen Creaturen der Haupt-Quartiere zu ſuchen ſind, wobey der Soldat die Kräfte zum Fechten und zum Kinderzeugen zugleich verliert: ſo wird ſelbſt der Soldaten-Stand ein ehrbares Mittel der Bevölkerung werden.

Bey

Bey dem gemeinen Manne des Land-Ausſchuſſes hat die Kammer keine Koſten, als etwann leinene Kittel und Gewehre auzuſchaffen, aber auch dieſes iſt nicht einmahl ſchlechterdings nöthig; der Land-Mann wird dieſen geringen Aufwand ſelbſt ohne Beſchwerlichkeit übernehmen, und die Kammer hat für nichts, als etwann für die Uniformität, zu ſorgen, um die Anſtalt nicht verächtlich oder lächerlich zu machen, ſondern ihr eine gewiſſe ernſthafte Figur zu geben.

Allgemeine Betrachtung über den Land-Ausſchuß. Die Menſchen, beſonders die Deutſchen, haben von je her den Kriegs-Stand für die höchſte Würde unter ihnen gehalten; nur die Kriegs-Tugend, die Tapferkeit, Virtus, war die erſte und lezte Stufe des Adels. Davon kommt es, daß auch der kleinſte reichsſtändiſche Herr noch heute mehr Ehre darin ſucht, eine Compagnie Soldaten, als eine Compagnie Advocaten, zu halten, ob ihm gleich die einen ſo entbehrlich ſind, als die andern. In den meiſten, zumahl proteſtantiſchen, Ländern iſt der Kriegs-Stand noch die einzige Zuflucht und die Entſchädigung wegen der eingezogenen Stifter für den Land-Adel, wobey die Söhne des Vaterlandes, die zu andern auch in Friedens-Zeiten unentbehrlichen Geſchäften entweder von der eigenſinnigen Natur die Talente nicht erhalten, oder ſie als gemeine ſchlechte Geſchenke verachtet haben, ohne Kopfbrechen in den Epochen des Friedens ihren Unterhalt gewinnen, und noch dabey geehret und gefürchtet werden. Dieſe äuſſerliche Ehre und Furcht nimmt nach Graden ab von der Cavalerie zu den Grenadieren, von den Grenadieren zu der übrigen Infanterie, und endlich bis zum Land-Ausſchuß und zu den Invaliden herab. Der gewöhnliche Kameraliſt kann nun zwar geradezu dieſe Scalam nicht auslöſchen, aber er wird doch, je nach dem das Land, welchem er dient, mehr oder weniger, bey ſeiner äuſſerſten Anſtrengung im Stande iſt, gegen äuſſerliche Feinde ſich zu ſchützen, (denn gegen innerliche iſt die Selbſt-Hülfe nicht einmahl erlaubt, oder doch in ſehr enge Gränzen eingeſchränkt,) wo er kann, darauf antragen, daß der gemeine Soldat nicht müßig gehe, ſondern zum allgemeinen Nahrungs-Syſtem des Landes ſo viel als möglich beytrage.

Dies wird aber doch allemahl nur eine ſehr unvollkommene Erſetzung des Schadens ſeyn, der dem Lande durch die Aushebung ſo vieler der Land⸗ und Stadt⸗Wirthſchaft höchſt nothwendig geweſener Jünglinge zugefügt wird. Er wird alſo, wenn aus wichtigen Urſachen der Fürſt oder die Landſchaft der Anwerbung der Deſerteurs nicht den Vorzug geben will, immer an ſtatt der fremden Werbungen lieber vorſchlagen, eine Art von Land⸗Ausſchuß zu unterhalten, und damit einen Grad von Ehre und Würde zu verbinden; wobey alſo die gewöhnliche niedrigere Idee vom Land⸗Ausſchuſſe nothwendig wegfallen müßte. Die Officiere könnten bey denen Aemtern, auf welchen ſie liegen, gewiſſe anſtändige Civil⸗Bedienungen mit verrichten, auch diejenigen, welche dazu Fähigkeit beſitzen, ſelbſt zu Verwaltung der Juſtiz auf den erſten Inſtanzen mit beygezogen werden; und die Uebungen des enrollirten Ausſchuſſes würden zu der Zeit, da der Land⸗Mann am wenigſten verſäumt, von den Officieren mit Einſtimmung der Beamten veranſtaltet werden können; vielleicht könnte ſo gar das ganze Juſtiz⸗ und Polizeywesen, zum wenigſten ſo weit als der gemeine Land⸗Mann darunter leidet, deſſen Leiden für die gemeine Wohlfahrt doch ſo empfindlich iſt, dadurch eine wichtige Hülfe erlangen; vielleicht würde das Vertrauen der Bauern zu ihren Beamten, und der Haß gegen alle Proceſſe und ihre Beförderer, die Advocaten und Juſtiz⸗Mäkler, ſtärker; und vielleicht auch würden die Beamten ſelbſt behutſamer werden, um ihren neuen Collegen nicht Gelegenheit zur Aufmerkſamkeit zu geben. Die Kammer würde den Vortheil dabey gewinnen, immer einen Mann auf den Aemtern zu haben, vor welchem der Beamte ſich zu ſcheuen Urſache hätte, und durch welchen manche gute Abſichten erlangt oder befördert werden könnten, die der ſich ſelbſt gelaſſene Beamte bald unter dieſen, bald unter jenen Umſtänden gehindert haben würde; denn daß ſie beyderſeits unter ſich Freundſchaft machen möchten, die der Abſicht der Kammer nachtheilig werden könnte, das iſt, nach dem zu urtheilen, was die Erfahrung lehrt, nicht zu vermuthen.

In den ** und allen übrigen Ländern, wo die Cavalerie auf den Dörfern liegt, und die Officiere immer mit den Beamten ſchmauſen, wo alſo dieſelbe Cavalerie, an

ſich

ſich betrachtet, auch einen Land = Ausſchuß vorſtellt, kann man doch die zwiſchen Officier und Beamten herrſchende Eiferſucht ſehr deutlich bemerken.

Gleichwie alſo dieſe Gattung regulärer Kriegs = Völker auf dem Lande ſich aufhalten, und nicht mehr dabey thun, als der bequemſte Land = Ausſchuß auch thut, nur mit dem Unterſchiede, daß die auf dem Lande im Acker und in der Scheune dem Bauer um Lohn arbeitenden Soldaten ihren Sold ziehen, oder vielmehr dem Officier, der ſie beurlaubt, an ihrer Statt anweiſen, da hingegen der Land = Ausſchuß keinen Sold empfängt: alſo iſt kein Widerſpruch vorhanden, das Principium vom Land-Ausſchuß überhaupt gemeiner zu machen, weil die Kammer offenbar dabey gewinnt, ohne daß die Sicherheit des Landes dabey verliert; denn ein jährlich auf 11 Monathe lang beurlaubter Reiter, und ein Reiter vom Land = Ausſchuß, der 1 Monath lang in den Waffen geübt worden, werden in der Fertigkeit der Waffen = Führung ſich vollkommen gleich ſeyn; und was den Punct der äuſſerlichen Würde der Officiere betrifft, ſo würde ein Officier vom Land = Ausſchuſſe, der, in der Militär = Sprache zu reden, eben ſo brav thun kann, als ein Officier von der Stadt oder von der Feſtung, es gewiß nicht auf ſich ſitzen laſſen, wenn er geringer geachtet werden wollte, als ein Officier von einem Leib = Regimente. Wenn das Militär der Stände, die es nicht mit äuſſerlichen Feinden zu thun haben, auf einen ſolchen Landausſchuß = mäßigen Fuß geſetzt würde, ſo ſieht man leicht ein, daß das Kriegs = Zahl-Amt eine große Erleichterung dabey finden würde, weil zum wenigſten die Hälfte der Zahlungen, mithin auch die Hälfte der Arbeiten, dabey wegfallen würde. Vielleicht würde ein eigenes Zahl = Amt in den meiſten Ländern nicht einmahl mehr nöthig ſeyn; die Kammer = oder Landſchafts = Caſſen könnten ihre monathliche Zahlungen an jedes Regiment thun, und die Beſoldung des Zahl = Meiſters würde bald überflüſſig werden.“

Wir müſſen auch hören, was der Freyherr von Bielfeld von der Land = Miliz urtheilt (*).

 „So

(*) Im 1 Th. ſeines Lehrbegriffes der Staatskunſt, (Bresl. und Lpz. 1777, gr. 8) S. 610, f.

„So lange die Stats-Kunſt auf keinem feſten Grunde ruhet, und ſo lange man Maximen annimmt, die durch keine Erfahrung beſtätigt ſind, ſo iſt man genöthigt, Anſtalten zu machen, die den Pöbel blenden, die er für nützlich hält, und die doch im Grunde dem State nachtheilig ſind. Dafür kann man das ordentliche und auſſerordentliche Aufgeboth der Vaſallen, die Bürger-Compagnien, die Bergleute und Jäger in Regimenter vertheilt, die Aufrichtung der Land-Miliz und Land-Dragoner, die man ſo oft in Vorſchlag gebracht hat, und die man aus den Kutſchern und Haus-Knechten machen, aus Fuhrleuten, Bauern rc. nehmen wollte, denen man Waffen und Kleider austheilen wollte, und die ſich auf ihre Pferde ſetzen, und an beſtimmten Oertern verſammeln ſollten, ſo bald ſich eine Gefahr zeigte, anſehen. Alle dieſe Erfindungen ſind Hirngeſpinnſte. Dergleichen Land-Miliz würde gewiß eine elende Figur gegen einen wohlgeübten Feind machen, dergleichen heut zu Tage alle regelmäßige Kriegs-Völker der vornehmſten europäiſchen Mächte ſind; und das Schlimmſte iſt nur, daß man zuweilen auch in Cabineten der Fürſten auf ſolche Anſchläge einige Rechnung macht. Der Feind erſcheint. Der Land-Adel und ſeine Bauern, die bewaffneten Bürger rc. ziehen ihm entgegen, und werden niedergehauen; und der Stat verliert auf eine ſehr unnütze Art die vortrefflichſten ſeiner Glieder. Gleichwohl giebt es einige Völker in Europa, die Land-Miliz halten, und ſie auf einen ſo guten Fuß geſetzt haben, daß ſie großen Vortheil aus dieſer Anſtalt ziehen. In Frankreich ſieht man ſie wie eine Baumſchule des Kriegs-Heeres an. Es ſind faſt ganz abgerichtete Recruten, die ſogleich die Geſinnung des Regiments annehmen, unter das man ſie ſteckt; und im Nothfall legt man ſie in die Feſtungen, wo ſie oft auch Belagerungen muthig ausgehalten haben. Allein, ins freye Feld muß man ſie nicht ſtellen, denn in einer Schlacht-Ordnung läuft man zu viel Gefahr mit ihnen. In der Schweiz, ſind alle Bürger zur Vertheidigung ihres Vaterlandes, Land-Miliz; und in einem ſolchen Lande, wo lauter Berge und enge Päſſe ſind, konnte man keine beſſere Anſtalt erſinnen. Ein ganzes Volk bewaffnen, es faſt von der Wiege an in Waffen üben, es zu Bewahrung der Päſſe brauchen, die ſchon die Natur unerſteiglich gemacht hat, und wo es für ſein

ſein Feuer und Herd ſicht, durch dies Mittel die ganzen Koſten eines Kriegs=Heeres erſparen; das iſt in der That eine der tiefſten Stats=Kunſt wohlanſtändige Erfindung. Der Land=Soldat, der mitten unter den Einwohnern des platten Landes geworben worden, muß in Friedens=Zeiten zu Hauſe bleiben, und ſeine Arbeit abwarten. Man macht Regimenter daraus, die von alten Befehlshabern angeführt werden, die ſie wöchentlich ein Mahl ihre Uebungen in den Waffen machen laſſen. Ihre Kleidung iſt einfach, und darf nicht oft erneuert werden, weil ſie nicht öfter angezogen wird, als wenn das ganze Regiment beyſammen iſt. Ihr Sold iſt klein, und ihr Unterhalt koſtet dem State wenig."

**Land=Molch**, eine Art Molche oder Salamander, welche ſich auf dem trocknen Lande aufhalten; zum Unterſchiede von den **Waſſer=Molchen**. Siehe **Molch**.

**Land=Münze**. 1. Die in einem Lande eingeführte, von dem Landes=Herrn geprägte Münze, zum Unterſchiede von der fremden oder auswärtigen Münze; in welcher Bedeutung der Plural nur von mehrern Arten üblich iſt. L. Moneta regionis, Moneta principis ſ. domini regnantis, vbique a ſuis recipienda; Fr. Monnoie du païs.

2. In einigen Provinzen von Ober=Deutſchland, z. B. in Bayern, iſt die **Land=Münze** eine Art individueller Rechnungs=Münze, welche daſelbſt $2\frac{1}{2}$ Kreuzer oder 10 Pfennige gilt. 24 Land=Münzen machen daſelbſt einen Gulden.

**Land=Oekonomie**, ſ. **Land=Wirthſchaft**.

**Land=Ordnung**, ſ. **Landes=Ordnung**.

**Land=Otter**, ſ. **Otter**.

**Land=Pfarre**, eine Pfarre auf dem Lande; **Dorf=Pfarre**, L. Parochia ruralis, Fr. Paroiſſe de village; zum Unterſchiede von einer **Stadt=Pfarre**. Daher der

**Land=Pfarrer**, **Dorf=Pfarrer**, **Land=Geiſtliche**, **Land=Prediger**, **Land=Prieſter**, L. Paſtor paganus, Parochus ruralis. Fr. Curé de village; zum

Unterſchiede von einem Stadt=Geiſtlichen, Stadt=Pfarrer, oder Stadt=Prediger. Ich werde zuerſt diejenigen Vorſichten und Beobachtungen, welche ein Land=Pfarrer vor dem Antritte ſeines Amtes ſich ſchuldig iſt, und ſodann diejenigen, die ihm nach dieſem Antritte zur Pflicht werden, anzeigen.

Ueber die Wahl des Prediger=Standes, und die nöthigen Eigenſchaften dazu. Die thörichte Gewohnheit, Kinder im Leibe ihrer Mutter zu Predigern zu beſtimmen, ſcheint zwar in unſern Tagen ausgeſtorben zu ſeyn; allein, ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen dieſer Stand zu kämpfen hat, und ungeachtet der geringen Ausſichten, die er verſpricht, und einer ihn beynahe allgemein drückenden, ich darf nicht ſagen Geringſchätzung, doch ſehr zweydeutigen Achtung deſſelben, wählen noch täglich junge Leute dieſen Stand zu ihrer künftigen Beſtimmung, die ihn nie wählen ſollten. Die gewöhnlichſte Urſache dieſer Wahl iſt die gewiſſe Verſorgung, die der einmahl angeſtellte Prediger bis an ſeinen Tod findet. Traurig genug iſt es, daß dieſe Urſache dem Prediger=Stande ſo viele verächtliche Mitglieder giebt; der Lauf der Dinge iſt aber nun einmahl hierin, wie in vielen Dingen, nicht zu ändern.

Die Bedingungen, unter welchen man den Prediger=Stand wählen darf, ſind theils nothwendige, theils günſtige. Unter den erſten verſtehe ich ſolche Eigenſchaften, die man, um mit Nutzen und zu ſeiner Zufriedenheit dieſen Stand zu führen, nicht entbehren kann, deren Abweſenheit wenigſtens dem Prediger viele Hinderniſſe bey Führung ſeines Amtes in den Weg legt; unter den günſtigen aber diejenigen, welche dieſen Nutzen und dieſe Zufriedenheit erhöhen. Beſitzt jemand nun eine aufrichtige Neigung, der menſchlichen Geſellſchaft als Lehrer des

Chri=

Chriſtenthumes zu nützen, die billig in Jedem, der den Stand eines Predigers wählt, vorausgehen muß, und daher mit Recht als der innere Beruf zum künftigen Religions-Lehrer angeſehen wird, ſo ſind ihm noch am Körper und Geiſte gewiſſe nothwendige und günſtige Eigenſchaften theils unentbehrlich, theils ungemein vortheilhaſt, die ich hier näher beſchreiben will.

Unter die nothwendigen Erforderniſſe rechne ich nun, 1. in Anſehung des Körpers: einen von Gebrechen freyen Körper, eine nicht in das Zwergartige fallende Leibes-Statur, eine geſunde Conſtitution, eine reine fehlerfreye Ausſprache, eine deutliche nicht leicht zu überſchreyende Stimme, nicht weniger geſunde Latera, und einen mehr ſtarken, als ſchwächlichen, Nerven-Bau. Jeder Gebrechliche iſt ſchon an und vor ſich ungeſund, und in ſo fern zu mühſamen Geſchäften halb untüchtig; allein der niedrige Haufen hat auch noch überdem die unausrottbare üble Gewohnheit zu ſpotten. Hier alſo ſcheitert ein großer Theil des Anſehens, welchen der Prediger unter ſeinen Pfarr-Kindern haben ſoll; und wer kennt nicht Beyſpiele, daß die guten Folgen auch der ernſthafteſten Rede durch eine einzige auf das Gebrechen des Redners ſich beziehende Geberde eines Spötters unterbrochen und vernichtet worden ſind! Es giebt der körperlichen Gebrechen zweyerley Arten; ſolche, die ſtark in die Augen fallen, und andere, die leichter zu verbergen ſind. Die ſächſiſchen Kanoniſten geſtehen zwar beyden Arten von Gebrechlichen die Fähigkeit zu, ein Predigt-Amt zu führen, wofern nur nicht die Führung deſſelben dadurch verhindert und unmöglich gemacht wird; bey allen dem aber iſt es nicht rathſam, unter dieſen Umſtänden den Prediger-Stand, zumahl auf dem Lande, zu wählen. Das verlorne Anſehen erſetzt bey dem gemei-

nen

nen Haufen auf dem Lande nichts, und dummſinnige Spötter findet der Gebrechliche in jeder Dorf-Gemeinde. Ein gleiches gilt von gewiſſen in die Augen fallenden Deformitäten, Gewächſen, Narben im Geſichte, u. d. gl. Nahe an dieſe gränzt die allzu kleine Geſtalt. Es kann zwar niemand ſeiner Länge eine Elle zuſetzen, indeſſen iſt der Spott des niedrigen Haufens für den Prediger zu vermeiden. Eben dieſes gilt von Fehlern in der Ausſprache, einem ungewöhnlichen ſtarken Schnarren, Liſpeln und Anſtoßen der Zunge, von einer allzu heiſern oder quäkenden Stimme. Kränklichkeit, ein ſchwaches Nerven-Syſtem, und weniger feſte Eingeweide, ſtehen zwar mit jezt gedachten Gebrechen in keinem gleichen Range, ſie erregen nicht den Spott des gemeinen Haufens; allein, ſie legen doch dem Land-Prediger bey ſeiner Amts-Führung die größten Hinderniſſe in den Weg, und ſtürzen ihn früh in das Grab, da er bey einer andern Beſtimmung, aller Kränklichkeit ungeachtet, alt werden konnte. Der größte Theil der Land-Prediger hat die feſteſte Geſundheit, den ſtärkſten Nerven-Bau nöthig, zumahl diejenigen, welche mehrere Kirchen zu verſehen haben. Welchen immerwährenden Abwechſelungen von Hitze und Kälte iſt der Land-Prediger nicht ausgeſetzt! Jezt berichtet er in einer badeheißen Stube einen Kranken, und gleich darauf ruft ihn ſein Beruf in die kalte Kirche, oder in eine Sacriſtey, die ſelbſt im Sommer einem Eis-Keller gleich kommt. In den mehreſten Dorf-Kirchen findet man in den Sacriſteyen Zellen von ſtarken Mauern umgeben, mit einer naßkalten Luft angefüllt, die meiſten gegen Mitternacht gelegen, und nur mit kleinen Fenſtern verſehen; kurz, Oerter, die Gefängniſſen gleichen. In dieſen Ort kommt der von glühender Sonnen-Hitze in ſeinem ſchwarzen Kleide durchkochte, oder

vom Sprechen erhitzte Prediger; wundert man ſich noch, woher die vielen Beyſpiele von Schlagflüſſen an Predigern entſtehen? Der tödtenden Zug-Luft, die in den meiſten Kirchen herrſcht; des heißen Dunſtes, dem er in der Beywohnung bey öffentlichen Ausrichtungen der Land-Leute ausgeſetzt iſt, wo man oft zu 50 Perſonen an einander pfropſt, nicht einmahl zu gedenken; welche Ungemächlichkeiten führen nicht ſchon die Filiale mit ſich! Nicht jeder hat ja die Bequemlichkeit, ſich in einem bedeckten Wagen auf das andere Dorf bringen zu laſſen; nun nähert ſich die Stunde des Gottesdienſtes; der Land-Prediger muß fort, wie der Soldat zu ſeinem Poſten, nur mit dem Unterſchiede, daß der Soldat auf ſeinem Poſten nichts weiter thut, als körperlich zugegen iſt; allein, der Land-Prediger ſoll in ſeinen, bis auf die Haut durchweichten Kleidern, bey ſeinen durchnäßten und erkälteten Füßen, Geiſtes-Arbeiten verrichten, die, wenn ſie ihn auch nicht mehr anſtrengen, doch ſeinen Körper in eine ſtärkere Ausdunſtung bringen, und auf alle Fälle der größten Abwechſelung der Luft ausſetzen. Endlich, wer wird bey den anſteckendſten tödlichſten Krankheiten früher und gewöhnlicher herbey gerufen, als der Land-Prediger, oft dann, wann er nicht einmahl irgend eines Präſervativs ſich bedienen kann, z. B. aus der Kirche, dem Beicht-Stuhl, u. ſ. f.? Wer nähert ſich den Kranken mehr, und iſt daher ihren fürchterlichſten Paroxysmen mehr ausgeſetzt, als er? Hat demnach der Land-Prediger nicht eine feſte, dauerhafte Leibes-Conſtitution und ein ſtarkes Nerven-Syſtem nöthig? Mittel ließen ſich zwar gegen alle dieſe Dinge erfinden; allein der Land-Mann, ſo abgehärtet als er ſelbſt iſt, hat für dieſe Unfälle kein Gefühl. Wie viele haben nicht ſchon dadurch die verdrießlichſten Händel ſich zugezogen, daß ſie darauf drangen, man ſolle ſie

durch

durch Zuhaltung der Kirchen- und anderer Thüren vor der tödlichen Zug-Luft bewahren! Der Bauer, der bey dergleichen Abänderungen einen Theil ſeiner Bequemlichkeit oder ſeiner alten Gewohnheit aufopfern ſoll, murrt dann gewiß, und beruft ſich auf den vorigen Herrn Pfarrer, der alles dieſes 20 und 30 Jahr lang ertrug, — weil er eine feſte Conſtitution hatte.

Man kan vollkommen geſund ſeyn, und doch, wegen einer ſchwächlichen Dispoſition der Eingeweide, keine eigentliche Anlage zum Redner haben; wie ſehr braucht alſo der Land-Prediger ſtarke Latera! In manchen Pfarren kann der Fall eintreten, daß der Prediger in 6 Tagen 16 Mahl predigen, bis 160 Perſonen Beichte ſitzen, und ihnen das Nachtmahl doppelt austheilen muß; anderer Neben-Arbeiten, die insgeſammt mit Sprechen verrichtet werden, nicht zu gedenken. Alles dieſes, und hierbey noch Enge und ſchlechte Bau-Art ſo mancher Dorf-Gemeinden mit in Anſchlag gebracht, welches ungeheure Geſchäft iſt dieſes für die Lungen und Latera des Mannes! Es iſt nicht zu läugnen, daß alles dieſes ſich thun läßt; es giebt auch Docenten auf Univerſitäten, die täglich 6 und mehrere Stunden leſen, wiewohl es von dieſen offenbar mit derſelben Anſtrengung nicht geſchieht, die vielen Land-Predigern nöthig iſt, und überhaupt Auditoria mit Kirchen in keinem Falle verglichen werden können. Auf alle Fälle aber iſt ſo viel gewiß, der Land-Prediger, welcher Arbeiten dieſer Art übernehmen ſoll, hat eine feſte Conſtitution ſeines innern Körper-Baues höchſt nöthig. Beſitzt er dieſe nicht, ſo wird ihm ſchon das ſtundenlange Sprechen beſchwerlich werden, und ein Uebelbefinden erzeugen, welches auf ſeinen ganzen Vortrag nachtheiligen Einfluß hat; er wird Beklemmungen, Aengſtlichkeiten an ſich gewahr wer-

werden, aus Sorgfalt für ſich ſelbſt ſeinen Vortrag vernachläßigen, und zu ängſtlichen Stellungen und Geberdungen übergehen, welche dem Zuhörer ſo beſchwerlich ſind, als ihm ſelbſt. Zwar iſt nicht jedes Uebelbefinden auf langes Sprechen, Schwäche der Eingeweide; oft kann auch durch Uebung die Conſtitution geſtärkt werden; allein, nimmt bey mehrerer Uebung das Uebel eher zu, als ab, dann iſt es gewiß unheilbar.

Unter die unumgänglich nothwendigen Erforderniſſe für den, der den Prediger=Stand zu ſeiner künftigen Beſtimmung wählen will, rechne ich 2. in Abſicht des Verſtandes: hinreichende Beurtheilung, um das Schickliche von dem Unſchicklichen unterſcheiden zu können; die Gabe, mit Leichtigkeit und ohne Beſchwerden eine Reihe von Gedanken dem Gedächtniſſe einzudrücken, und ohne Mühe dieſelben wieder hervor zu bringen; ingl. die Fähigkeit, ſchnell zu begreifen und genugſame Lebhaftigkeit der Einbildungskraft das Begriffene zu ordnen und Andern wieder zu entwickeln. Wie nöthig dem Land=Prediger eine geſunde Beurtheilung ſey, davon ſprechen alle Seiten ſeines Amtes. Seine Beurtheilung wird in ſteter Uebung erhalten. Bald ſoll er Menſchen unterſcheiden, bald über Vorfälle ſein Urtheil ſprechen, bald ſein eigenes Verhalten, bald das Verhalten Anderer beurtheilen, bald nach gegebenen Anzeigen über die Güte oder das Schlechte einer Handlung richten, bald unter mehrern Mitteln die ſchicklichſten wählen. Ueberall, wo er ſpricht, hat er dieſe Eigenſchaft nöthig, um das Nothwendige von dem Nützlichen, das Schickliche von dem Unſchicklichen zu unterſcheiden. Ueberall, wo er handelt, hat er Vorſicht und Klugheit anzuwenden, und dazu gehört geſunde Beurtheilung. Bey der ſo zweydeutigen Achtſamkeit, welcher der ganze Prediger,

ger=Stand heut zu Tage ausgeſetzt iſt, kann nichts dem Amte des Predigers nachtheiliger ſeyn, als wenn er Blößen von Einfalt giebt. Ein großer Theil von ihnen entgeht ſelbſt dem Bauer nicht, und noch weniger den Gebildetern, mit welchen er es zu thun hat. Allgemeine Geringſchätzung aber wiederfährt ihm, ſo bald es entſchieden iſt, er ſey einfältig. Und welchen Nutzen kann dann ſein Unterricht und ſeine Lehre ſtiften, wenn er ſie weder mit Auswahl, noch geſunder Beurtheilung, vorträgt? Es giebt allerdings verſchiedene Grade der Beurtheilung; nur Wenige ſtehen damit auf der höchſten Stufe. Man kann alſo nicht von allen Predigern Scharfſinn verlangen; einfältig ſollte aber ſchlechterdings kein Prediger ſeyn. Es giebt auch gewiſſe andere Fehler, welche die ganze Beurtheilung ſtören, und die daher dem Prediger durchaus nachtheilig ſind. Dahin rechne ich inſonderheit die Präcipitanz im Urtheilen; doch dieſe mildert ſich mit den Jahren, und läßt ſich durch die Achtſamkeit auf ſich ſelbſt beſſern; von der Einfalt aber weis ich wenigſtens nicht, wie ſie gebeſſert werden könnte. Der größte Schade dabey iſt dieſer, daß der Einfältige ſich am wenigſten ſelbſt dafür erkennt; alſo dieſen Fehler nie an ſich bemerken, noch um deswillen von ſeiner Wahl abſtehen wird. Allein, Väter und Lehrer, welche die Wahl junger Leute leiten, und Männer, deren Sorgfalt die Beſetzung der Prediger=Stellen anvertrauet iſt, ſollten eine ſolche Wahl nie zugeben, noch weniger ſie befördern. Der Schade, den ein einfältiger Prediger ſtiftet, läuft auf Generationen hinaus. Auch ein ſchweres Gedächtniß, d. i. ein ſolches, das mit Mühe eine Reihe von Ideen faßt, oder eine Wiedererinnerung, die ſchwankend und unſicher iſt, iſt ein großes Hinderniß für den Land=Prediger, der ſein Amt mit Nutzen verwalten will. Was ich von

Pre=

Predigten halte, die nicht aufgezeichnet werden, darüber werde ich mich unten erklären. Unter allen Köpfen aber ſind diejenigen gewiß am unfähigſten aus dem Stegereiſe zu reden, denen die Gabe eines guten Gedächtniſſes mangelt; dieſe alſo, wofern ſie gewiſſenhaft genug ſind, nicht Nonſens in die Luft reden zu wollen, müſſen entweder leſen, oder ſich der fürchterlichen Marter des Memorirens unterwerfen. Wider das Leſen iſt der Bauer allgemein geſtimmt; er, der ſo ſehr an dem Aeuſſern hangen bleibt, ſieht es für weit leichter an, eine Predigt zu concipiren, als ſie aus dem Gedächtniſſe zu halten. Er wird daher den Pfarrer, der ſeine Predigten ablieſet, nur für halb-gelehrt halten. Gewöhnlich nimmt er nun, ſo gut als der vornehmere Pöbel, ſeine Zuflucht zum Geſpötte; er räth auf abgeſchriebene Poſtillen, und giebt wohl gar den beißenden Rath, der Herr Pfarrer möchte nur ſeinen Knecht hinſchicken, um ihnen vorleſen zu laſſen, was ſie für heute hören ſollten. Ich bin weit entfernt, dieſe und andere pöbelhafte Spötterenen zu billigen; allein in ſo weit hat der Land-Mann gewiß Recht, daß eine abgeleſene Predigt bey weitem den Effect nicht leiſtet, den eine aus dem Gedächtniſſe declamirte thut. Der Redner muß dann zweyerley thun: leſen, und ausſprechen oder declamiren; und eins wird auf alle Fälle verlieren. Da aber nun das Leſen ſeine Haupt-Sache iſt, ſo wird er darüber Declamation, Geberden und Mienen-Sprache vernachläßigen. Monotonie, Schläfrigkeit, Kälte wird ſich in ſeinen Vortrag einſchleichen; er wird nicht gefallen, und alſo ohne Nutzen bleiben. Sehr wenige Gelehrte declamiren gut, wenn ſie aus dem Gedächtniſſe ſprechen, und weit wenigere beym Vorleſen. Hierbey kommt auch dies noch in Anſchlag, daß bey der Structur der Kanzeln, und der Geſtalt unſerer deutſchen geſchriebenen Schrift, ein

ſehr gutes und ſcharfes Auge erfordert wird, um richtig zu leſen, und im Leſen ſelbſt mancherley unvermeidliche Unſchicklichkeiten, ja oft Lächerlichkeiten, zu vermeiden. Auch ſchon die einförmige Stellung eines vorleſenden Predigers, und das Gezwungene derſelben, iſt dem Auge widrig. So viele Gründe ſind gegen das Ableſen der Predigten; und doch iſt dem Prediger von ſchwerem Gedächtniß anzurathen, ja oft unumgänglich nöthig, daß er ſich allem dieſem Spotte und Zwange lieber unterwerfe, als Predigten aus dem Gedächtniſſe herſage. Die mehreſten Land-Prediger ſind dermaßen mit Predigten überhäuft, daß der gute Mann, wollte er jede memoriren, ſich bald um ſeinen Kopf und ſein Leben lernen würde. Uebung ſtärkt zwar, allein nur Fähigkeiten, die vorhanden ſind. Nach allen Erfahrungen aber wird ein allzuſehr angeſtrengtes Gedächtniß endlich ſtumpf. Zudem haftet auch an Leuten dieſer Art allezeit eine große Aengſtlichkeit; aus übertriebener Sorgfalt nichts zu vergeſſen, vergeſſen ſie oft, was ſie ſagen wollen, und verlieren dann, ſo bald ſie dieſes bemerken, den Kopf. Wo bleibt dann geſunder Vortrag, Anſtand und Redner-Würde? Es iſt dann ſelbſt für den Zuhörer peinlich, den ängſtlichen Zuſtand dergleichen Männer zu erblicken. An Effect, den eine ſolche hervorgewürgte Rede haben ſoll, iſt gar nicht zu denken. Der Mann von ſchwachem Gedächtniß handelt alſo immer noch weiſe, wenn er ſeine Predigten lieſet, an ſtatt ſich oft dergleichen Vorfällen auszuſetzen, die je länger deſto peinlicher für ihn werden. Der Prediger, der zu dieſer Wahl gezwungen iſt, verliert aber immer einen Theil des Nutzens, den er in ſeinem Amte ſtiften ſoll, und damit, iſt er anders ein redlicher Mann, auch einen großen Theil ſeiner Zufriedenheit. Ein junger Mann von ſchlechtem Gedächtniſſe ſollte es demnach

nie unternehmen, Prediger, am wenigſten Land-Prediger zu werden. Eben das würde ich aber auch ſchon dem rathen, dem die Gabe, Vorſtellungen ſchnell und deutlich zu faſſen, und ſie Andern faßlich und in Ordnung wieder zu entwickeln, mangelt. Das ſind diejenigen, von denen man ſagt: ſie können es nicht von ſich geben, ſie wiſſen es wohl; Männer, die in manchen Stellen vielen Nutzen ſtiften können, die aber im Predigt-Amte durchaus keinen Nutzen ſchaffen, und vielmehr zur Verwilderung ihrer Gemeinden beytragen, ſo gutmüthig ſie übrigens ſeyn mögen.

Es giebt noch einige Eigenſchaften, die ich für unumgänglich nothwendige Erforderniſſe an einem Prediger halte. Dahin rechne ich Unerſchrockenheit, Duldſamkeit, Beherrſchung ſeiner ſelbſt, ein vorſichtiges Betragen, und eine muſterhafte Frömmigkeit. Unerſchrockenheit nenne ich, was man ſonſt Parrheſie nannte, d. i. die Gabe, ohne Furcht vor Andern zu ſprechen. Dieſe Unerſchrockenheit kann durch Uebung hervorgebracht werden, und frühzeitige Gelegenheiten öffentlich vor Bekannten oder Fremden zu ſprechen, bilden meiſtentheils die gute Eigenſchaft eines Redners. Eine weiſe Erziehung, die den jungen Menſchen frühzeitig in Geſellſchaften anderer Menſchen einführt, ihn hier vor Beſchämung bewahrt, und alſo die bäueriſche Blödigkeit und Schüchternheit, die Grundlage zur Furchtſamkeit im Sprechen, unterdrückt, leiſtet hierzu ungemein viel; ſo wie im Gegentheil unverſtändiger Tadel und Beſchämung junger Leute und im Umgange mit Menſchen, die beſtändig alles lächerlich machen, in gewiſſen Jahren unauslöſchliche Eindrücke von Furchtſamkeit zurück laſſen. Gleichwohl giebt es Menſchen, an denen dieſe Furchtſamkeit entweder durchaus nicht, oder wenigſtens nie gänzlich, ausge-

 tilget

tilget werden kann; und Beyde ſind die Männer nicht, welche ſich zum öffentlichen Lehr-Amt beſtimmen ſollten; denn in Beyden verliert der gute Anſtand, die Declamation, und überhaupt die ganze Rede, zu viel. Auch der Land-Mann fühlt die Kälte, das Zitternde, das Aengſtliche, mit welcher ein ſolcher Redner ſpricht; und indem er, vermöge einer uns Menſchen angebornen Theilnehmung an Andern, die zu uns ſprechen, für ihn eine Art von Beſorgniß empfindet, verliert er das, was der Lehrer ſagen will. Zwar kann durch lange Gewohnheit der Lehrer vertrauter, mit ſeinem Platze bekannter werden, und der Zuhörer auch die Aengſtlichkeit an ſeinem Lehrer vergeſſen lernen; Spuren werden aber doch immer zurückbleiben, und ſie werden ſich dann inſonderheit zeigen, wann, während eines Vortrages, überraſchende Vorfälle geſchehen, ungewohnte Geſichter in die Kirche eintreten, oder ein kleiner Aufſtand wegen eines Kranken, u. ſ. f. erfolgt. Dann wird der Prediger, der jedesmahl ſeine Kanzel mit Frucht und Zittern betritt, ſeine volle Aengſtlichkeit blicken laſſen. Doch zu dieſer Gewohnheit kommt es ſelbſt bey vielen nicht einmahl. Was wird man ſich aber von einem Prediger verſprechen, der mit niedergeſchlagenen Augen und zitterndem Munde redet, und die Hände kaum zu erheben wagt; oder, was noch weit ſchlimmer, doch bey Leuten dieſer Art nicht ſelten der Fall iſt, aus einer erzwungenen Freymüthigkeit Geſichter ſchneidet? Eine noch nothwendigere Eigenſchaft an einem Lehrer der Religion iſt Duldſamkeit. Unzählige Vorfälle des Lebens werden von dem Prediger allein mit Glück und zu ſeiner Zufriedenheit abgethan werden, wenn er dieſe Tugend beſitzt; gleichwohl wird unter Land-Predigern zu nichts eher und häufiger, als zur Unduldſamkeit, gerathen. Der größte Theil deſſen, was der vornehmere Nicht-Theologe geiſtlichen

lichen Stolz nennt, gehört in dieſes Capitel. Man muß, ſpricht man, ſeinem Amte, ſeinem Anſehen nichts vergeben; tritt alſo ein hierher gehöriger Fall ein, ſo ſtimmen die meiſten, welche um Rath gefragt werden, wider das Nachgeben. Um ſo mehr iſt alſo eine frühe Angewöhnung der Duldſamkeit dem Land-Prediger nöthig. Uebungen für dieſe Tugenden findet er täglich, denn er hat es bald mit Schwach-Köpfen, bald mit Laſterhaften, bald mit abſichtlich Boshaften, zu thun. Eben ſo nöthig iſt auch überhaupt die Beherrſchung jeder Leidenſchaft, Mäßigung und Wachſamkeit über ſich ſelbſt. Es iſt zwar nicht zu läugnen, das oft unter Predigern Heucheley oder ſtolzes Zurückziehen von Menſchen für exemplariſchen Wandel gelte; es wird aber auch niemand in Abrede ſeyn, daß ein gutes Beyſpiel am erſten von dem zu fordern ſey, der Andern die Beherrſchung ihrer ſelbſt empfiehlt. Auch macht die bereits erwähnte zweydeutige Achtſamkeit auf den Prediger-Stand, doppelte Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt demſelben zur Pflicht. Der Land-Prediger, der in ſeinem Zorne, in ſeiner Freude, in ſeiner Furcht, wie in ſeiner Traurigkeit, ſich nicht ſelbſt Ziel und Maß zu ſetzen gewohnt iſt, wird mit einem Mahle die Frucht von Hunderten ſeiner guten Vorträge zerſtören. Seine Ausſchweifung ſey noch ſo klein, ſie wird bemerkt werden. Ja der Land-Prediger muß ſelbſt in den ſogenannten gleichgültigen Dingen gegen ſich ſelbſt äuſſerſt ſtrenge ſeyn, und ſie nie vor Zuſchauern an ſich erblicken laſſen, die daraus nachtheilige Schlüſſe zu ziehen fähig ſind. Es giebt ein gewiſſes Feuer des Temperaments, einen gewiſſen Hang zur Theilnahme an geſellſchaftlichen Vergnügungen, die ſich mit dieſem Amte durchaus nicht vertragen. Endlich iſt auch eine ungeheuchelte Frömmigkeit ein nothwendiges Erforderniß zum Predigt-

Amte. Spener hatte allerdings Recht, da er dieſe Behauptung, wo nicht zuerſt wagte, doch der Erſte war, der auf die Erfüllung dieſes Erforderniſſes mit Eifer drang. Wenn ſeine Nachfolger, oder Nachbeter, wie ich ſagen ſollte, hierin zu weit giengen, wenn ſie dieſe Frömmigkeit nach den Regeln des damahligen theologiſchen Syſtems abzirkelten, und von Wiedergebornen, u. ſ. f. ſprachen; wenn ſie mehr Schein-Frömmigkeit, als wahre Frömmigkeit, ſuchten, wenigſtens zu gewagt die äuſſern Kennzeichen derſelben beſtimmten: ſo irrten ſie ganz gewiß, und verdienten Tadel, wenn gleich nicht Spott; nur auf den verdienſtvollen Urheber dieſer Behauptung konnten dieſe Vorwürfe nicht zurückfallen. Nur der Mann, der aus eigener Erfahrung vom Chriſtenthum ſpricht, und daſſelbe anpreiſet, wird mit einer überwiegenden Ueberzeugung und Wahrheit davon ſprechen.

Günſtige Eigenſchaften eines Predigers, ſind: in Anſehung des Körpers, eine angenehme, anſehnliche Geſtalt, und eine reine, gefällige Stimme; und in Anſehung des Verſtandes, die Gabe ſchnell und mit Leichtigkeit zu beurtheilen und Entſchlüſſe zu faſſen, die Gabe, ſich mit einer ordnungsvollen Präciſion auch den Einfältigſten deutlich zu machen, übrigens aber einiges Vermögen, Welt-Kenntniß, und ein wohlgeordnetes ſittliches Betragen. Es iſt gewiß, daß dieſe Eigenſchaften einzeln niemand zum Prediger beſtimmen, zuſammengenommen aber ſind ſie allerdings im Stande, den Nutzen, den ein Prediger leiſten ſoll, und damit auch ſeine Zufriedenheit, zu erhöhen.

Eine anſehnliche Leibes-Geſtalt, eine einnehmende offene Miene, nimmt allezeit für den Redner ein; und ſo einfältig auch der Land-Mann iſt, ſo ſehr hängt er doch an dem Aeuſſern, um für dieſe Eigenſchaften nicht unempfindlich zu ſeyn. Eben ſo verhält es ſich mit der Reinheit und Schönheit der

Stim-

Stimme. Der Land-Mann hört vielleicht anfangs ſeinen Prediger nur um dieſer äuſſern Eigenſchaften willen; damit iſt aber doch der erſte Schritt geſchehen, beyde mit einander vertraut zu machen. Aus dieſem ſinnlichen Wohlgefallen entſteht Aufmerkſamkeit und Liebe zu ihm; vereinigt nun der Prediger damit die übrigen Eigenſchaften eines guten Lehrers, ſo iſt ihm hierdurch gleichſam der Weg zu den Herzen ſeiner Zuhörer geöffnet, und tauſendfache gute Lehren, Grundſätze und Geſinnungen ſchleichen ſich mit Wohlgefallen in dieſelben ein, die vielleicht bald, vielleicht erſt ſpät Früchte zeugen, ſelten aber ganz fruchtlos bleiben.

Eine ſchnelle Ueberſicht der Dinge, iſt eine der erſten menſchlichen Eigenſchaften; und der Mann, der dieſe Gegenwart des Geiſtes beſitzt, wird in den erhabenſten Poſten glücklich ſeyn. Nicht jeder aber erſteigt eine ſo glänzende Höhe; befindet ſich alſo bey einem Land-Prediger dieſe Gabe neben andern Eigenſchaften, ſo wird ſie ihm gewiß mit Wucher viele Früchte bringen. Er iſt doch als Lehrer der Anführer einer Menge Menſchen, deren Glück niemand gleichgültig ſeyn kann. Wenn nun auf dem Lande in Krankheiten, Unglücksfällen, u. ſ. f. etwas Unerwartetes ſich eräugnet, ſo iſt immer die erſte Zuflucht des Land-Volkes zum Pfarrer. Iſt daher dieſer vermögend, hier mit einer Schnelligkeit zu entſcheiden, was zu thun ſey, ſo gewinnt damit auf alle Fälle ſein Anſehen und die Vorliebe der Leute zu ihm ungemein viel. Wer nur einmahl ſich in die Achtung, ein guter Rathgeber zu ſeyn, geſetzt hat, den hört und folgt man auch gern in andern Stücken. Schon um deswillen alſo, wenn wir auch die nächſten guten Folgen dieſer Eigenſchaft überſehen wollen, muß der Beſitz derſelben einem Land-Prediger unſchätzbar ſeyn; wie viel gewinnt aber auch die ganze

Amts-Führung des Predigers nicht bey dieſer Eigenſchaft! Wie ſchnell wird er Betrug ahnden, wie geſchwinde den Heuchler entdecken, mit welcher Behendigkeit und mit welchem Nachdruck, den Boshaften, der ihm gefährlich zu werden ſucht, entwaffnen! Beynahe eben ſo ſelten iſt eine glückliche Einbildungs-Kraft, welche die Gabe, ſich Jedem, auch dem Einfältigſten deutlich zu machen, beſitzt. Iſt irgend eine Eigenſchaft, welche ganz eigen zum Lehrer beſtimmt, ſo iſt es dieſe. Der Nutzen, den ein Land-Prediger mit einer redlichen Anwendung derſelben ſtiften kann, iſt unzählig. Denn unter allen Lehrern hat er gewiß die düſterſten, roheſten und ungelehrigſten Köpfe vor ſich. Mangel an nöthigen Einſichten iſt aber immer eine der erſten Urſachen der Immoralität und Irreligion der Land-Leute. Es fehlt ihnen auch nicht ſowohl an Gedächtniß-Begriffen, als an anſchaulichen, deutlichen, und, was hier immer für eins gilt, überzeugenden Vorſtellungen. Wer ihnen nur dieſe zu geben verſteht, hat Alles geleiſtet.

Doch es ſind noch einige andere Eigenſchaften dem Land-Prediger gleichfalls ſehr wichtig. Dahin habe ich den Beſitz einigen Vermögens gerechnet. Ich werde nachher ſagen, was ich von den ſo ſehr verſchrienen Einkünften der Land-Prediger halte. Hier nur, um mich verſtändlich zu machen, ſo viel. Der Land-Prediger hat einiges Vermögen nöthig, nicht darum, damit er in Pracht lebe, oder jährlich ein Anſehnliches zu zuſetzen habe. Nein, Ordnung, Sparſamkeit und eine wohlgeordnete Eintheilung, macht es ihm, eigenes Vermögen zu beſitzen, von dieſer Seite meiſtentheils entbehrlich. Eben ſo wenig wünſche ich Land-Predigern einiges Vermögen, damit ſie mit dem heutigen ſteigenden Luxus Schritt halten können. Dem ungeachtet iſt der Beſitz einigen

igen Vermögens für einen Land⸗Prediger mit groſſen Vortheilen verbunden. Er ſichert ihn erſtlich gegen den kümmerlichen Anfang, der den meiſten das ganze lange Leben verbittert, und bewahrt ſie vor Schulden, die man in dieſem Stande nur ſehr mühſam, und zum großen Nachtheil ſeiner Ruhe, wieder bezahlt. Zugleich bewahrt er aber auch vor ſo manchen Noth⸗Schritten, die ſelten ohne nachtheilige Folgen für die Ehre und Achtung eines Mannes bleiben. Einiges Vermögen verſichert dem Land⸗Prediger ferner, von einer Seite her, die Achtung ſeiner Pfarr⸗Kinder. Der Land⸗Mann bleibt, wie in allem, ſo auch in Anſehung des Vermögens, bey dem Aeuſſern ſtehen. Ein Mann von Vermögen iſt in ſeinen Augen immer ein achtungswerther Mann; ſo wie im Gegentheil ſeine Achtung ſinkt, ſo bald er Armuth und Mangel erblickt. Das Vermögen der meiſten Land⸗Leute iſt ſelten beträchtlich. Eine kleine Summe iſt ſchon ein großer Reichthum in ſeinen Augen, und ein Mann ohne Schulden ein Capitaliſt. Findet nun der Bemittelte ſich in dieſem Stücke beſſer daran, als ſeinen Pfarrer, ſo iſt bey dem größten Theile die natürliche Folge dieſe, daß er ſich beſſer, oder wenigſtens dem Pfarrer gleich, dünkt; das will aber bey dem ungebildeten Bauer mehr ſagen, als man denkt. Er fordert dann, daß der Prediger ihm ſchmeichle, ihm Fehler zu gute halte, ihm in Abſicht ſeiner Moralität weder öffentlich noch insgeheim zu nahe trete, und maßt ſich nicht ſelten an, ihn zu beurtheilen, und nach ſeinen Begriffen zu meiſtern; ſo, daß in Anſehung dieſer Reichen der unbemittelte Prediger ungemeine Klugheit nöthig hat, um ſich weder zu Schmeicheleyen, die in dieſem Falle allezeit ſchädlich ſind, zu erniedrigen, noch ſich dieſe Leute zu Feinden zu machen. Der Arme aber hängt größtentheils, wie von der

Gnade ſo auch von den Geſinnungen der Reichen ab. Oder iſt er, wie dies nicht ſelten der Fall iſt, ihnen insgeheim nicht gewogen, ſo dünkt er ſich mit dem Prediger in Einem Grade zu ſtehen, verlangt, daß er mit ihm gegen Jene gemeinſchaftliche Sache mache, und dichtet ihm wohl gar Schmeicheleyen an, wenn dieſer nicht mit ihm einerley Sinnes iſt. Im Gegentheil kennt der Land=Mann auf der Seite des Vermögens von ſeinem Pfarrer keine Blößen, ſo findet er darin einen Grund mehr ihn zu verehren, befürchtet ſeltener Eigennuz von ihm, und der Reiche wie der Arme wagt es nicht ſich ihm gleichzuſtellen. Man verſtehe mich, daß ich hier nicht vom Range, ſondern von der innern Hochachtung, ſpreche, wie ich mich oben darüber erklärt habe. Ein neuer Vortheil, welchen einiges Vermögen dem Pfarrer gewährt, äuſſert ſich bey der Erziehung und Verſorgung der Seinigen. Bringt der Prediger einiges Vermögen mit zu ſeinem Anfange, und iſt er alſo nicht genöthigt Schulden zu machen, ſo kann er auch durch Sparſamkeit in der frühern Jugend ſeiner Kinder einige Noth=Pfennige erſparen; mit dieſer und ſeinem Eigenthume wird es ihm dann wohl möglich, den Seinigen die Erziehung und Ausbildung zu geben, die ihre Fähigkeiten erfordern; und ſtirbt er, ſo wird er wenigſtens ſeiner braven Haus=Frau ſo viel hinterlaſſen, als zu ihrem nothdürftigen Auskommen hinreichend iſt.

Ich habe bisher den Pfarrer bloß im Verhältniß gegen die Land=Leute auftreten laſſen. Allein, er hat es auſſerdem noch mit andern Menſchen=Gattungen zu thun, in Anſehung welcher ihm Vorſicht und kluges Betragen nicht genug empfohlen werden kann. Ich verſtehe unter dieſen: ſeinen Beförderer, den Gerichts=Herrn, Amt=Leute, Gerichts=Halter, Schöſſer, vornehme Pächter, und andere Perſonen,

die auf dem Lande leben, aber nicht eigentlich zu dem Bauer-Stande gehören. Es würde thöricht ſeyn, wenn man unter dieſen keine Ausnahme machen, und da durchaus keine vortreffliche und aller Achtung würdige Männer und Familien ſuchen wollte, wo doch ſo viele angetroffen werden. Allein von dieſen, die gewiß auch den fehlerhafteſten Prediger mit Schonung behandeln werden, von dieſen iſt gar nicht die Rede, ſo bald ich von Vorſicht des Land-Predigers ſpreche. Läugnen wird es aber niemand wollen, daß es unter vorerwähnten Bewohnern des platten Landes eine große Anzahl giebt, die gewiß nur mit Vorſicht und möglichſter Klugheit dahin gebracht werden, daß ſie dem Land-Pfarrer nicht das Leben verbittern. Ihre Angriffe gegen ihn beſtehen meiſtens in Vorwürfen; bald iſt er zu wenig, bald zu ſtubengelehrt, bald nachläſſig in ſeinem Amte, bald nicht der rechte Mann in ſeinem Hausweſen, bald zu geckenhaft, bald zu bäueriſch ungeſittet. Alle dieſe Urtheile würden indeſſen von geringer Bedeutung ſeyn, wenn dieſe Leute nur nicht damit einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Denkungs-Art und Geſinnung des Bauers behaupteten. Welch ein Vortheil wird es alſo nicht für den Land-Prediger ſeyn, wenn er Welt-Kenntniß und Feinheit des Betragens genug beſitzt, dieſe Menſchen dergeſtalt zu behandeln, daß ſie weder zu vertraut, (auch dies iſt ihm ſchädlich,) noch auch zu widriggeſinnt gegen ihn werden. In welche Achtung wird er ſich dadurch bey dem edlern Theile dieſer Land-Bewohner ſetzen, und wie ſehr wird dieſe Achtung auf die Pfarr-Kinder ſelbſt zurück wirken!

Beförderung der allgemeinen Glückſeligkeit durch Bekanntmachung und Ausbreitung der Lehre Jeſu, iſt, wie überhaupt der Zweck des chriſtlichen Lehr-Amtes, ſo auch der Zweck, zu welchem der Prediger

diger auf dem Lande angeſtellt wird. Auſſer dem allgemeinen Zwecke, Glückſeligkeit zu verbreiten, hat der Prediger auf dem Lande auch noch einen andern Haupt-Zweck vor ſich, nähmlich: die Moralität zu erwecken und zu erhalten. Er ſoll 1) die Lehre Jeſu nach der Schrift, und zwar ſtets aus ihr, deutlich vortragen. Er ſoll aus dieſer richtigen und deutlichen Darſtellung der Lehre Jeſu die Vorurtheile widerlegen, die der Land-Mann zum Nachtheil ſeiner Glückſeligkeit über die Religion und die höhern Wahrheiten derſelben unterhält. Er ſoll aber dieſes auf die möglichſt wirkſame Art thun, die Vorurtheile treffend widerlegen, den falſchen Bewegungsgründen richtigere bündig entgegen ſtellen, und die geſammte Lehre Jeſu überhaupt auf ihrer faßlichſten, überzeugendſten und rührendſten Seite darſtellen. Bey allen dieſem ſoll er Kenntniß der Menſchen mit weiſer Klugheit verbinden, und dem Böſen mit Worten und That entgegen wirken, ſo wie durch beydes das Gute befördern. Es iſt alſo nicht genug, daß der Lehrer der Religion die Lehre auf ihrer theoretiſchen und praktiſchen Seite im Allgemeinen darſtelle; ſeine Beſtimmung iſt: 2) dieſe Lehre auf die beſondere Lage ſeiner Zuhörer anzuwenden. Durch ſie ſoll er die Irrenden belehren, die Trägen ermuntern, die Leichtſinnigen warnen, die Laſterhaften zu beſſern, die Bekümmerten zu tröſten, die Zweifelnden zu ſtärken ſuchen. Sein höchſter Endzweck bey dem allen, ſoll 3) die Glückſeligkeit ſeiner Zuhörer ſeyn. In ihnen ſoll er das moraliſche Gefühl erwecken und erhalten; in ihnen Zufriedenheit mit ihrer dermahligen Lage und Stande, auch Hoffnung und frohe Ausſicht auf die Zukunft hervorbringen; in ihnen ſoll er der Urheber mancher guten That und Geſinnung, und der Freude darüber, werden. Reine Gottes- und Menſchen-Liebe zu befördern, und Unſchuld und Reinig-

keit

keit des Lebens im Werthe zu erhalten; ſie zu den Motiven jeder Handlung zu machen, aber auch ihren ſeligen Lohn in allen Fällen des Lebens Jedem anſchaulich werden zu laſſen, ſoll eben um deswillen ſein immerwährendes Beſtreben ſeyn. Daß übrigens dem Lehrer, der durch chriſtliche Religion die Glückſeligkeit unter den Menſchen befördern ſoll, die Predigt dieſer Lehre und die Verwaltung aller dienlichen Beförderungs⸗Mittel überlaſſen werden müſſe, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Eben ſo gewiß iſt es, daß der Prediger ein Glied ſeines States bleibe, den allgemeinen Geſetzen deſſelben zu gehorchen, und nichts zu unternehmen habe, was die Grundfeſte derſelben ſtöret, vielmehr daß er ſchon vermöge ſeines Amtes ſchuldig ſey, alles beyzutragen, was die guten Anordnungen und Abſichten des States befördert.

Die **Vorbereitungen zum Prediger⸗Amte auf dem Lande**, beſtimmen ſich theils aus demjenigen, was ein Mann in dieſem Amte thun ſoll, theils aus ſeiner künftigen Lage. In ſo fern leztere oft einen ſtarken Einfluß auf die Verwaltung ſeines Amtes hat, laſſen ſich dieſe Vorbereitungen in unmittelbare und mittelbare eintheilen. Zu jenen gehören alle diejenigen, wodurch er ſich ſein künftiges Amt, ſeinem Zwecke gemäß, mit Nutzen zu führen fähig und geſchickt macht, und welche theils in Kenntniſſen, theils in Uebungen beſtehen, worein ich mich aber hier nicht einlaſſen kann, weil dieſe Materie nicht in den Plan gegenwärtigen Werkes gehört. Ich betrachte hier nur diejenigen Kenntniſſe und Uebungen, welche ich mittelbare genannt habe, weil ſie eigentlich mehr die künftige Lage, als ſein Amt angehen, wiewohl ſie auch auf dieſes einen wichtigen Einfluß haben.

Unter die hierher gehörigen Kenntniſſe, rechne ich zuerſt: **Kenntniß der Paſtoral⸗Wiſſenſchaft**

nach

nach ihrem weiteſten Umfange. Dahin gehören nähmlich nicht allein die Regeln, wie man ſelbſt ſein Amt weislich führen, und alle dazu gehörige Pflichten und Amts-Verrichtungen nützlich verwalten müſſe, ſondern auch die vollſtändigſte Kenntniß des proteſtantiſchen kanoniſchen Rechtes. In dem leztern bleiben die meiſten Candidaten des Predigt-Amtes unwiſſend. Sie begehen deswegen ſehr oft die nachtheiligſten Fehler, bald, weil ſie ihre Macht zu weit ausbreiten, bald weil ſie die Gränzen deſſelben zu ſehr verengen. Der Land-Prediger, wie jeder Pfarrer, iſt der erſte Adminiſtrator dieſes Rechtes; kennt er es alſo nicht, ſo wird er bey jedem vorkommenden Falle ängſtlich ſeyn, oder fehlen. Jenes macht das Leben unangenehm; dieſes erzeugt vielfältigen Verdruß, da die von dem Pfarrer begangenen Fehler theils mit ſeinem Beutel abgebüßet werden müſſen, theils oft in dem Auge des einfältigen und mißtrauiſchen Bauers häßliche Vorwürfe erzeugen. Viele glauben ſich durch Fragen zu helfen. Sie wenden ſich alſo an ihre Amts-Nachbarn, die ihnen aber oft nicht mehr zu rathen wiſſen, als ſie ſich ſelbſt; oder ſie befragen ihre Superintendenten, und machen offenbar damit manche Sache anhängig, die auf das kürzeſte abgethan werden konnte; nicht zu gedenken, daß in dem Auge des Bauers der Pfarrer allezeit an ſeinem Anſehen verliert, wenn er demjenigen, der bey ihm Auskunft ſucht, dieſelbe nicht zu geben weis, oder daß er ſich Vorwürfe erweckt, wenn er anders entſcheidet, als es hernach ausfällt. Auf alle Weiſe iſt daher dem Pfarrer, zu ſeiner Ruhe, eine vollſtändige Kenntniß des Kirchen-Rechtes nothwendig.

Eine andere eben ſo unentbehrliche Kenntniß für den künftigen Land-Prediger, iſt eine praktiſche Kenntniß der Oekonomie. Ich bezeichne aber hiermit aufs genaueſte die anwendbare, auf Erfahrung

ge-

gegründete Haus- und Land-Wirthſchafts-Wiſſenſchaft von derjenigen, welche bloß auf Projecten beruhet. Die erſte ſchöpft man meiſtentheils mehr aus dem Augenſcheine, und dem Umgange mit erfahrnen Land-Wirthen, als aus Büchern; die meiſten oekonomiſchen Schriften aber erſchöpfen entweder ihren Gegenſtand nicht, oder ſetzen zu viele Kenntniſſe voraus, oder projectiren allzu ſehr, als das Leſen derſelben von Nutzen ſeyn könnte. Immer alſo bleibt es das Beſte, ſich durch Augenſchein und mündliche Nachrichten zu unterrichten. „Könnte man aber dies nicht bis zum Antritt des Amtes verſparen?“ Ich antworte: da wird es immer noch genug, auch in dieſem Fache zu lernen geben; denn jene erſte Kenntniß ſoll und kann ſich ſo nur auf das Grobe und die erſten Elemente der Oekonomie-Wiſſenſchaft erſtrecken. Das Beſondere, die Rückſichten, welche jede eigene Gegend erfordert, muß ohnedies erſt nach Antritt des Amtes erlernt werden, und wird ſchon Lehr-Geld genug koſten. Bemerkt aber der Bauer, der Hof-Meiſter, der Knecht, der Tage-Löhner, mit dem der Pfarrer es zu thun hat, daß dieſer auch ſo gar in dem Groben ſeiner Kunſt unwiſſend iſt, dann wird er ſich wohl hüten, den Pfarrer zu belehren, und er wird aus deſſen Unwiſſenheit gewiß allezeit Vortheil zu ziehen ſuchen. Die beſten Leute aber, denen ſich der Candidat des Predigt-Amtes als Lehrern in der Oekonomie anvertrauen kann, ſind: Pächter, Verwalter, Oekonomie-Inſpectores, und wohlhabende Pfarrer. Nur die ärmern Land-Prediger, die neuen, und die projectirenden Land-Prediger nehme ich aus.

Derjenige Prediger findet bey dem Bauer am leichteſten Eingang, der auch diejenigen Kenntniſſe beſitzt, welche die Haus- und Land-Wirthſchaft nothwendig macht; nicht bloß Theorie aus oekonomiſchen Büchern, ſondern praktiſche Kenntniſſe. „Wie kann ich,“ ſo ſchließt der

Bauer,

Bauer, „den Prediger für einen gelehrten, geſchickten Mann halten, der das nicht einmahl weis, was ein Bauer und eines Bauern Knaben wiſſen?“ Ein Land-Prediger, der den Ackerbau ſtudiert, hat die häufigſte Gelegenheit, heilloſen Vorurtheilen und Gebräuchen entgegen zu arbeiten, und durch ſein eigenes Beyſplel einer beſſern Acker-Theorie aufzuhelfen, und recht vielen Nutzen zu ſtiften. Gelungene Verſuche macht der Bauer gern nach; daß er aber bis dahin zurückhält, kann ihm in ſeiner Lage nicht verdacht werden. Ritter-Güter ſind nicht allerwärts; und wo ſie ſind, werden doch nicht alle vom Edelmanne ſelbſt bewohnt und genutzt; und eben ſo verhält es ſich mit den Domainen-Gütern, wo ſie unter einer Menge von Neu-Bauern vertheilt ſind. Der Prediger bleibt für ſeine Gemeine alſo immer der nächſte Vorgänger, und von ihm lernt der Bauer am liebſten, der mit ihm ein und eben daſſelbe Gewerbe treibt. Dieſen unerkannten Nutzen würde kein Land-Pfarrer mehr ſtiften können, wenn das hin und wieder ſo oft vorgeweſene Project, daß dem Land-Pfarrer der Acker genommen würde, damit er ganz ſeinem Amte leben könnte, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird, durchginge. Und das Lezte würde die Folge ſeyn? Wahrlich ſehr ſelten. Einige wenige Prediger würden ſich gänzlich der Litteratur ergeben, in Paläſtina, Polyneſien (Süd-Indien) oder Island ſich orientiren, und in ihrem Kirchſpiele Fremdlinge bleiben, anſtatt daß bis izt der Ackerbau ein Geſellſchafts-Band zwiſchen ihnen und ihren Pfarr-Kindern knüpfte, und ein näheres Zuſammenrücken nothwendig machte. Die gänzliche Unbekanntſchaft mit der Wirthſchaft des Land-Mannes und ſeinen Begriffen, würde aller Popularität im Wege ſtehen, und der Vortrag eine gelehrte Bücher-Sprache werden, die nicht zu verſtehen wäre. Und womit ſollte derjenige Land-Pfarrer, der keine Bücher beſitzt, und auch kein Vermögen und keine Luſt hat, ſich Bücher anzuſchaffen, ſeine müßigen Stunden ausfüllen? „Er ſoll nicht müßig ſeyn; er ſoll die Schulen beſuchen, katechiſiren, Haus-Beſuche machen, Bücher ſchreiben, Tabellen anfertigen, Maulbeer-Bäume ziehen, und des Seidenbaues warten.“ O, das läßt ſich herrlich in der Reſidenz ſagen, wo man das Land-Leben ſo ganz und gar nicht kennt. Aber wen ſoll der Prediger katechiſiren?

ſiren? Es giebt auf dem platten Lande viele Wochen und Monathe im Jahre, wo auch die kleinſte Hand nicht unbeſchäftigt bleibt, wo die Schulen leer ſtehen, und der Prediger oft in ein Haus kommt, wo auſſer einem Kinde, das noch ein kleineres wartet, keine menſchliche Seele weiter zu finden iſt. Tabellen hat er auch nicht immer zu machen; und der Himmel bewahre die liebe Chriſtenheit vor dieſem Anwachſe von Bücherſchreiben in Gnaden! Der Seidenbau iſt eine ganz gute Sache, der Kornbau eine noch beſſere; und bey Gegenden, wo die Leute an das Flachs=ſpinnen gewöhnt ſind, welches ſchon Kinder von vier Jahren ſehr nützlich beſchäftigt, wird doch wohl kein vernünftiger Finanzier an ein ſo ungewiſſes, ungewohntes und deswegen allgemein verhaßtes Surrogat denken? Der Menſch will beſchäftigt ſeyn; und nirgends iſt die Langeweile gefährlicher, als auf dem ungeſelligen platten Lande. Die, wo nicht natürlichſte, doch gewöhnlichſte Folge iſt die Liebe zu ſtarken Getränken, und dieſe erzeugt Unfähigkeit und Verachtung. Sollte das nicht auch einiges Nachdenken verdienen, daß man einem Prediger, dem man ſeinen Acker nimmt, und den man auf ein gewiſſes Geld=Quantum ſetzt, unvermeidlich in Armuth ſtürzt? Geld bleibt zwar Geld; aber über 100 Jahr kann man für einen Thaler das gewiß nicht mehr kaufen, was man itzt dafür kauft. Doch hierüber, und über die Anſtändigkeit der Land=Wirthſchaft für den Pfarrer, werde ich mich unten bey Gelegenheit der Pfarr=Grundſtücke ausführlicher erklären.

Es giebt aber auſſer dieſen Kenntniſſen noch andere, deren Erwerbung dem künftigen Land=Pfarrer allezeit willkommen ſeyn muß. Dahin rechne ich 1) einige Kenntniß von den oft vorkommenden, allgemeinen Grundſätzen der Arzeney=Wiſſenſchaft. Es iſt wahres Project, wenn man den Land=Pfarrer in den Dorf=Arzt, einen Chirurgus und wohl gar Accoucheur, umſchaffen will. Dieſe Dinge würden, an ſtatt ſein Anſehen zu erhöhen, und ihn ſeinen Bauern nützlicher zu machen, ihn vielmehr offenbar herabſetzen, und den von ihm zu erwarten=

den Nutzen vermindern. Wenigſtens müßten alle Bauern, gleich den Rochowiſchen, zuvor umgeſchaffen werden. Denn erſtlich gehören für den Arzt, der das Zutrauen und die Liebe der Land-Leute gewinnen will, gewiſſe kleine Handgriffe, die ſich nun mit dem Amte des Predigers durchaus nicht vertragen. Der Arzt, der dem Bauer Zutrauen ablocken will, muß nothwendig viele ſeiner Thorheiten beſtätigen; er muß Waſſer beſehen, an Beherungen, und was weis ich noch, glauben; er muß ſich ferner mit ihnen in eine Art von Vertraulichkeit zu ſetzen wiſſen, die ſich mit dem Amte des Pfarrers durchaus nicht verträgt; daher kommt es, daß auch nach halben Wundern, der Bader, der Feldſcherer dem Bauer immer lieber bleibt, als der gelehrteſte und rechtſchaffenſte Stadt-Arzt. Zweytens iſt nichts gewiſſer, als dies, daß der Pfarrer, der den Arzt macht, ſelbſt die Achtung ſeiner Pfarr-Kinder verliert. Kann es auch anders ſeyn, als daß dies geſchehen muß, ſo bald man die Reihe von Menſchen überdenkt, in welche dann der Pfarrer eintritt? Dorf-Bader, alte Weiber, Hirten, Balſam-Träger oder ſogenannte Kräuter-Männer, Zahn-Aerzte, Marktſchreyer, ja oft Scharf-Richter und Frey-Meiſter, ſind ja die gewöhnlichen Aerzte der Land-Leute. Ja, man ſpreche mit Bauern, die aufrichtig genug ſind, ihre Meinung zu ſagen, ob ſie nicht immer den Gedanken äuſſern werden, ſo etwas ſchicke ſich nicht für den Herrn Pfarrer. Jede Art von Unſchicklichkeit aber entehrt den Pfarrer in des Bauers Augen. Drittens iſt auch nichts weniger zu erwarten, als daß der Bauer ſeinen Pfarrer brauchen wird; er müßte ſich ihm dann entdecken, vielleicht oft Folgen ſeiner Ausſchweifungen ihn erblicken laſſen, und dafür hütet ſich der kluge Bauer ſorgfältig. Auch wird gewiß z. B. ein Bauer-Weib eher jedem Bader ihre nackende Bruſt

oder

oder ſonſt einen Theil ihres Leibes zeigen, als dem Pfarrer. Ich ſetze noch die vierte Bemerkung hinzu. Der Bauer kauft gern alles wohlfeil; das weis der verſchlagene Feldſcherer, der ihn in die Cur nimmt, nur gar zu wohl; er reicht ihm alſo gewiß die wohlfeilſten Arzeneyen; iſt er aber ja genöthigt theure zu gebrauchen, ſo giebt er nebenbey große Flaſchen voll nichtsbedeutender Tränke, damit er dem Bauer die Augen fülle, und auf eine Art ſeinen Schaden wieder einbringe. Und dergleichen Klippereyen, die zum Handwerk gehören, giebt es noch viele. Allein, alle dieſe kann der Pfarrer nicht anwenden, und daher wird er auch nie des Bauers Arzt werden. Endlich, was iſt gewöhnlicher, als daß der Bauer drey, vier, ja mehrern Rathſchlägen folgt, die oft ganz widerſinnig ſind. Welcher Mann von Ehre wird wohl da ſeinen guten Ruf auf das Spiel ſetzen? Der Dorf=Bader achtet dies nicht; ſtirbt der Kranke, ſo ſchwört er, ſeine Cur ſey durch eine dritte Hand verdorben worden, und geht zu einem andern. Aber kann das dem Pfarrer, der noch obendrein wegen der Leichen=Gebühren in Colliſion kommt, auch ſo gleichgültig ſeyn? Genug, wer den Bauer kennt, wird, unter den heutigen Umſtänden, jenes Project inpracticabel nennen. Dennoch halte ich dafür, daß dem künftigen Pfarrer einige mediciniſche Kenntniſſe zu großem Nutzen gereichen werden. Und zwar a) um ſein und der Seinigen willen. Wie viel gehört nicht ſchon dazu, einem vernünftigen Arzte einen brauchbaren Kranken=Bericht aufzuſetzen! Will aber der Pfarrer ſein eigenes und der Seinigen Leben nicht unverſtändigen Pfuſchern preis geben, ſo muß er ſich an verſtändige entlegene Aerzte wenden, die nicht allemahl zu ihm kommen können, nicht allemahl kommen wollen, und welche folglich nach dem ihnen zugeſchickten Be-

richte (*) ihren mediciniſchen Rath ertheilen. Wie aber, wenn er bey dieſen, ohne alle Kenntniſſe abgefaßten Berichten, Haupt-Umſtände falſch, Neben-Umſtände gar nicht, angiebt? b) Es können auch dem Pfarrer und den Seinigen, oder auch ſeinen Pfarr-Kindern, plötzlich Krankheiten zuſtoßen, wo der erſte geſchwinde Rath alles thut. Hier widerrathe ich ihm gar nicht auch bey ſeinen Pfarr-Kindern, wenn er nähmlich zu denſelben gerufen wird, den erſten rathgebenden, aber gar nicht Arzeney-Mittel, höchſtens nur die nothwendigſten, darreichenden Arzt zu machen. Hier, in der Stunde der Angſt, der Noth-Hülfe, fallen die obigen Bedenklichkeiten hinweg, und das Anſehen der Pfarrers leidet dabey eben ſo wenig, als wenn er einen Erhängten, den er allein anträfe, abſchnitte; ungeachtet es ſonſt ſehr leiden würde, wenn er ſich neben andern dazu hervor drängen wollte. Mit Hülfe der kön. preuß. Inſtruction (**), haben ſchon viele Pfarrer, welche ſich nach Anleitung derſelben, eine kleine Haus-Apotheke zugelegt hatten, manchem das Leben gerettet; allein, ſie beobachteten auch ſtrenge die Regel, daß ſie nur in der erſten Gefahr Rath ertheilten, und dann einen Arzt herbey riefen. Allein, erfordert der Gebrauch des gedachten Buches, und ſo auch der Gebrauch von dieſen und andern nützlichen Medicamenten, nicht einige Kenntniſſe? Dieſe beſaßen die braven Pfarrer; und ſo wird es für jeden nütz-

(*) Was zu einem vollſtändigen Kranken-Berichte gehört, ſ. im XLVII Th. S. 33, f.

(**) Kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie ſolche bey der Kur der innerlichen Krankheiten unter den Menſchen verfahren ſollen. Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigſten Special-Befehl herausgegeben vom Ober-Kollegio Medico zu Berlin. Berl. 1785, 8. 15 u. e. h. B.

nützlich ſeyn, wenn gleich keinem Pfarrer zu rathen iſt, daß er den eigentlichen Arzt mache, welches auch bey einem ſo verwickelten vielfältigen Studium, als die Arzeney-Wiſſenſchaft iſt, überhaupt nur Pfuſcher ziehen würde; und was wäre dann der Land-Mann gebeſſert? Er erhielte freylich gewiſſenhaftere, aber immer Pfuſcher und Halb-Kenner zu ſeinen Aerzten. Kurz, man ſage auch, was man wolle, (und man will oft Abſurditäten,) ſo ſind einem Land-Pfarrer mediciniſche Kenntniſſe eins der größten Hülfs-Mittel, ſich ſeiner Gemeinde nützlich und unentbehrlich zu machen. Daß Kennikot Varianten geſammelt, *de Roſſi* ſie verwebt, und Eichhorn Licht über das alles verbreitet hat, iſt zu wiſſen eine gar herrliche Sache; aber wenn ein Land Pfarrer den Tiſſot und Unzer verſteht, und, in Ermangelung eines ſchulgerechten Arztes, darnach verfährt und verordnet, ſo iſt es freylich zwar etwas gepfuſchert, iſt aber doch ſo ſchlimm eben nicht. Es kommt hier nur darauf an: welchem Pfuſcher es am ſicherſten ſey, in die Hände zu fallen; denn ganz den Land-Mann aus Pfuſcher-Händen zu befreyen, iſt etwas unmögliches. Von dem Prediger kann man doch nach der Regel erwarten, daß er leſen, und das meiſte Geleſene verſtehen kann, und daß er wirklich leſe. Ihm fällt manches Buch in die Hände, von deſſen Exiſtenz der Halb-Meiſter, Frey-Knecht, Jäger, Schäfer, Cur-Schmid, die Hebamme, der Dorf-Barbier, und wie das Cut-Geſindel alles heißt, kein Wort weiß; auch lieſet der Prediger noch wohl Zeitungen und Recenſionen, und, was das beſte iſt, ſieht manchen Kranken, und erwirbt ſich unbemerkt eine kleine Fertigkeit über Krankheiten zu urtheilen, da er auch oft mit dem wirklichen Arzte zuſammen trifft. Daß das alles noch lange nicht genug ſey, weis ich ſehr gut; aber daß es doch beſſer ſey, als gar nichts,

 weis

weis ich auch. Der Land-Mann iſt einmahl geneigt, ſeinen Prediger für einen kleinen Doctor zu halten, der bey ihm dann, wann kein Wund-Arzt da iſt, die erſte Inſtanz hat. Weigert ſich der Prediger ſchlechterdings, ſich mit Rathgeben zu befaſſen, ſo geht der Bauer deswegen noch nicht zum rechten Arzt, ſondern nach irgend einem Wunder-Manne, oder einer klugen Frau, deren es allenthalben giebt, und der gewiſſenhafte Prediger erfährt, von dem Tage an, keine Sylbe mehr von aller Quackſalberey, und hat allen Credit verloren, der dazu erfordert wird, den gemeinen Mann an den rechten Arzt zu verweiſen. Es giebt aber, wie ich bereits erwähnt habe, auch oft Fälle, wo ſchleunige Hülfe nöthig iſt, die man in der nächſten Stadt zu ſpät ſuchen würde. Auf den Fall iſt ein Prediger, der nicht ganz Laie im medicinischen Fache iſt, eine unerkannte Wohlthat für das platte Land. Im Grunde beſteht denn doch der größte Theil der Geſchicklichkeit des Curirens in geſammelten Erfahrungen von glücklichen Wirkungen der Mittel bey dieſen oder jenen Krankheiten; warum ſollte ein denkender Prediger ſich nicht auch einen Theil dieſer Geſchicklichkeit erwerben können? Ein gewiſſenhafter Land-Prediger wird nur, ich wiederhohle es noch einmahl, im wirklichen Nothfall dem eigentlichen Arzte vorgreifen; und da iſt er dieſem eher nützlich, als nachtheilig. Bey Krankheiten, die ein wenig kritiſch ſind, weis ſelten der Bothe dem Arzte die nöthigſten Fragen zu beantworten, der Prediger aber weis ſchon eher, auf welche Umſtände und Zufälle es ankommt, und müßte ein unwiſſender unaufmerkſamer Mann ſeyn, wenn der Arzt ſich nach ſeinem Berichte nicht beſſer ſollte orientiren können, als aus der mündlichen Erzählung eines hingeſchickten oder fremden Menſchen. Es giebt der Haus-Mittel ſo viele; patriotiſche Aerzte ſelbſt ſind nicht mehr

geheim damit, und ein Prediger, der um ſich ſehen will, kann ſich nach und nach ein kleines Syſtem der Heil-Kunde bilden, und in manchem Nothfalle Hülfe leiſten, ohne eine Apotheke in ſeinem Hauſe zu haben.

Es wird hoffentlich nicht unangenehm ſeyn, auch das Urtheil und Zeugniß Anderer über dieſe Materie zu hören.

Eine Beherzigung von Hrn. F. Ehrhardt (*). „Man fordert von einem Geiſtlichen, daß er Griechiſch, Hebräiſch kennen, alle Ketzer, die von der Schöpfung an bis auf den heutigen Tag gelebt, in ſeinem Kopf haben ſolle, und nicht nur im Kopf haben, ſondern ſolche auch widerlegen könne, und was dergleichen mehr iſt. Ich habe nichts dawider, wenn er einſt einen Dienſt bekommt, wo er hiervon Gebrauch machen kann. Geſetzt aber nun, er wird ein Dorf-Pfarrer, und dieſes werden doch die mehrſten von unſern Geiſtlichſtudierenden, er kommt an einen Ort zu wohnen, wo einige Meilen weit weder Arzt, Wund-Arzt noch Apotheker ſind, wie denn dieſes der Fall zum öftern iſt, oder er wird auch in der Nähe einer Stadt placirt, und die Aerzte dieſer Stadt ſind commode, und wollen immer einen Wagen oder ein Pferd vor der Thüre haben, wenn ſie aufs Land kommen ſollen, oder fragen ſchon nach der Bezahlung, ehe ſie einmahl den Kranken geſehen haben, und dieſe Kranken ſind nun arm, leben bloß von ihrem Tagelohn, oder dem Wenigen, was ihre Angehörigen täglich verdienen, wie es denn leider gewöhnlich geſchieht. — Wäre es nun nicht beſſer, wenn unſer Geiſtlicher etwas Arzney-Wiſſenſchaft gelernt hätte, damit er jezt ſeinem hülfsbedürftigen Nächſten mit Rath und That beyſtehen könnte? Nicht begehre ich, daß er alle anatomiſche Kunſt-Wörter im Kopf haben ſolle, oder Haller's große Phyſiologie, oder van Swieten's Commentarien auswendig herſagen könne, u. d. gl. denn dieſes wäre zu viel gefordert. Aber wünſchen, wünſchen möcht ich doch, daß unſere Prediger wenigſtens die erſten



(*) In Hrn. Hofmed. Scherf Archiv der medicin. Policei ꝛc. 4 B. 1 Abth. (Lpz. 1785, gr. 8.) S. 54, fgg.

erſten und vornehmſten Grundſätze der Arzney-Wiſſenſchaft ſtudieren möchten; und ich habe ſchon lange den Einfall gehabt, ob es nicht gut wäre, wenn auf jeder Univerſität ein Profeſſor der Medicin wäre, welcher bloß für ſolche, die keine Aerzte werden wollen, vornehmlich aber für Studioſos Theologiae, täglich eine Stunde öffentliche Vorleſungen über die einem Nicht-Arzte, und beſonders einem Geiſtlichen unentbehrlichen Theile der Arzney-Wiſſenſchaft hielte (*), und dieſe junge Herren ſodann bey dem Candidaten-Examen ſcharf geprüfet würden, ob ſie aus dieſen Vorleſungen auch etwas gelernt, und wenn ſie einen Dienſt haben wollen, noch einmahl examinirt würden, ob ſie auch etwas davon behalten haben. Wie nützlich könnte nicht ein ſolcher Mann ſeinen Mitbrüdern ſeyn; und wie mancher, der nun ohne Hülfe dahin ſtirbt, würde ſodann noch gerettet werden!"

Herr Chr. Jo. Rud. Chriſtiani, Pred. zu Kahlebuy und Moldenit, beſchließt ſeine Abhandlung: Ueber die Beſtimmung, Würde und Bildung chriſtlicher Lehrer, (Schlesw. 1789, 8.) mit der Frage: Ob der künftige Land-Prediger, nach dem Rathe einiger Männer, die man deswegen ſo hart angelaſſen hat, auch etwas Volks-Arzeneykunde, einige nothdürftige chirurgiſche Geſchicklichkeiten, und einige oekonomiſche Kenntniſſe beſitzen müſſe? Er beantwortet dieſelbe, nach der ihm eigenen Billigkeit und Unbefangenheit, folgender Maßen: „Man ſieht leicht ein, daß dieſe Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten, die man bey den Land-Predigern zu finden „wünſcht, nicht, ſofern ſie Lehrer der Religion und der Tugend ſeyn ſollen, zu ihrer eigentlichen Beſtimmung gehören, und daß die Ausübung und Anwendung derſelben „nur

(*) Im Heſſendarmſtädtiſchen verordnete der Landgraf Ludwig, in Rückſicht der Schädlichkeit und der Betriegereyen der Quackſalber und Landſtreicher, aus weiſer Vorſicht und landesväterlicher Huld, daß künftig kein junger Geiſtlicher eine Pfarre erlangen könne, der nicht im lezten Jahre ſeines akademiſchen Aufenthaltes ein Collegium über Tiſſot's Handbuch für das Land-Volk gehört habe. Und auf den kön. preuß. wie auch einigen andern Univerſitäten werden für Theologen beſondere medicintſche Collegia geleſen, B.

„nur durch landesherrliche Befehle zu einer Neben-Be-
„ſtimmung der Land-Prediger gemacht werden könne.
„Es bedarf auch keines Beweiſes, daß die Ausübung der
„Arzeney- und äußern Heil-Kunde, von nicht ſehr er-
„fahrnen und geübten Männern, mit ſehr vieler Vorſicht
„und Einſchränkung getrieben werden müſſe, wenn nicht
„oft, an ſtatt eines wirklich zu erreichenden Nutzens, ein
„kleineres Uebel vergrößert werden ſoll. Wenn aber von
„dem Wünſchenswürdigen die Rede iſt, ſo wird wohl
„Jeder, der aus Erfahrung die Verlegenheiten kennt, in
„welche Kranke und ihre Freunde auf dem Lande, wegen
„der entfernten Hülfe der Aerzte, ſehr oft gerathen, al-
„lerdings wünſchen, daß wenigſtens Einer unter den ver-
„laſſenen Kranken wohne, der ihnen einige Hülfe zu leiſten
„im Stande ſey. Iſt es dem Prediger möglich, die dazu
„gehörige Geſchicklichkeit zu erlangen und auszuüben: ſo
„muß freylich wahre Menſchenliebe es dem Lehrer ſeiner
„Mitchriſten auf dem Lande zur Pflicht machen, dieſen
„auch als leiblicher Arzt gern nützlich zu werden. Und
„dies wird ihm in Anſehung mancher Krankheiten, die ei-
„ne größtentheils gleiche Behandlung erfordern, und doch
„oft einer ſchleunigen Hülfe bedürfen, durch einige erhal-
„tene Belehrungen und eingeſammelte Erfahrungen bald
„möglich werden. Auch wird es ihm nicht ſchwer ſeyn,
„brauchbare diätetiſche Grundſätze kennen zu lernen, da-
„mit er ſeine Zuhörer belehren könne, was ſie zur Erhalt-
„ung ihrer Geſundheit ſowohl überhaupt, als beſonders
„bey epidemiſchen Krankheiten, zu beobachten; wie ſie
„bey gewiſſen habituellen Schwächen und Uebeln des Lei-
„bes, zu deren Erleichterung, ſich zu verhalten, was
„Schwangere und Säugende zu thun und zu unterlaſſen
„haben, u. ſ. w. Wünſchenswürdig ſcheint es allerdings
„zu ſeyn, daß auch Jünglinge, welche ſich dem Predigt-
„Amte widmen, und vielleicht künftig als Lehrer auf dem
„Lande wohnen werden, auf der Academie Gelegenheit
„finden möchten, etwa in einem kliniſchen Inſtitute, ſich
„einige vollkommnere praktiſche Kenntniſſe im medicin-
„iſchen Fache zu erwerben. Wenigſtens läßt ſich nicht
„wohl einſehen, daß diejenigen Männer mit Bitterkeit ge-
„tadelt zu werden verdienen, welche öffentlich einen ſol-
„chen Wunſch äußern, der nichts geringeres, als die Ver-
„minderung des menſchlichen Elendes, und die Erhaltung

„des edelſten irdiſchen Gutes der Menſchen zum Gegen=
„ſtande hat.“

Die Geſchicklichkeit zu chirurgiſchen Operationen ſchließt Hr. Chriſtiani von den einem Geiſtlichen zu wünſchenden Fertigkeiten geradezu aus, weil zu deren glücklichen Ausübung, nebſt einer beſondern Leichtigkeit und Sicherheit der Hand, ein vorzüglich ſcharfes Auge, ſehr viel Erfahrung und lange fortgeſetzte Uebungen, überdieß eine gewiſſe Herzhaftigkeit ꝛc. und überhaupt ſolche Eigenſchaften nöthig wären, die Mancher auch durch den größten Eifer ſich zu erwerben, nicht im Stande ſeyn würde. Es ſcheint, daß Hr. Chr. den Ausdruck einige chirurgiſche Operationen hier weiter ausgedehnt habe, als die Meinung war. Man wünſchte nähmlich weiter nichts, als daß der Land=Geiſtliche nur einige ganz einfache und leichte Operationen dieſer Art, und zwar nur für Nothfälle vorzunehmen geſchickt und bereit ſeyn möchte, z. B. einem vom Schlage gerührten die Ader zu öffnen; einem Erſtickten oder Ertrunkenen zu Hülfe zu kommen; einem Verwundeten den erſten Verband aufzulegen, um ihn nicht verbluten zu laſſen, u. ſ. w.

Die Erwerbung oekonomiſcher Kenntniſſe ſcheint auch ihm dem künftigen Land=Prediger allerdings anzurathen zu ſeyn.

„Eine Anmerkung über die Krankheits=Kenntniß der Geiſtlichen, beſonders auf dem Lande (*). So viel ich mich erinnere, ward vor vielen Jahren in Schweden ein Landes=Geſetz gegeben, daß alle Studioſi, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, bey ihrem Examen beweiſen müſſen, daß ſie ein Collegium über die Krankheits=Lehre, beſonders über das Verhalten in manchen Krankheits=Fällen gehört haben. Die Abſicht gieng wohl dahin, dieſen jungen Leuten einen Begriff von den unterſchiedenen Zufällen im menſchlichen Körper beyzubringen, und ſie auf die Diät und ſchickliches Halten dabey, aufmerkſam zu machen, ohne ſie eben mit dem Gebrauche der Arzneyen bekannt zu machen, oder ihnen die Cur zu überlaſſen. Mir ſind in dieſer Abſicht einige Bey=
ſpiele

(*) Im 44 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1792, S. 349. f.

ſpiele von jungen Studierenden bekannt, die neben der Gottes-Gelahrtheit, ſich in den mediciniſchen Collegiis gute Kenntniſſe einſammelten; und ich weis nicht, ob ein ſolcher Candidat, wenn er zu einem geiſtlichen Amte gelangte, ſich nicht auch zur mediciniſchen Praxis könnte examiniren laſſen, vorausgeſetzt, daß er, neben ſeiner Haupt-Wiſſenſchaft, der Arzney-Kenntniß mit Fleiß obgelegen hätte. Solcher Männer werden aber wenige ſeyn; und es iſt ſchon genug, wenn ſie ſich nur einige Kenntniſſe vom menſchlichen Körper und deſſen Leidens-Fällen erworben haben, um den Mißbrauch ſo vieler Haus-Mittel abzuwenden, und den gemeinen Mann zeitig an einen verſtändigen Arzt zu weiſen. Martin Luther, unſer größter Geiſtlicher, der ſich mit ſo vielen Sachen beſchäftigen mußte, hatte auch manche Kenntniſſe vom menſchlichen Körper und von Arzney-Mitteln eingeſammelt. Da er ſo oft auf Reiſen war, ſo konnte er theils ſich, theils andern Nothleidenden, bisweilen mit ſeiner Kenntniß aushelfen. So gar ſeine Frau hatte ſich gute Erfahrenheit in den Weiber-Krankheiten erworben, und ſtand ihnen gern mit Rath und gemeinen Mitteln bey. Das ſchreibt Paul Luther, Martin's Sohn, in der Rede: de arte medica & cura tuendae valetudinis, die er als Doctor der Medicin zu Jena gehalten. Indeſſen muß auch eben Luthers Beyſpiel lehren, wie gefährlich und trügeriſch unterweilen die Anwendung dieſer nicht hinlänglichen Kenntniß ſey. Sein Sohn, Paul, ſchreibt an eben dem Orte von ihm: Martin Luther ſey einsmahls auf der Reiſe nach Schmalkalden begriffen geweſen, und da habe er, der oft von Stein-Schmerzen geplaget worden, bey großer Kälte ſteintreibende Mittel genommen, die zwar die Materie in Bewegung gebracht, ſelbige aber auf einen Haufen zuſammengeführt, und dadurch eine noch größere Verſtopfung des Urins verurſachet haben. Dieſe ſey durch die Kälte noch überdem ſo ſehr vermehrt worden, daß er ganzer 11 Tage, bey aller angewandten Hülfe der Aerzte, gar keinen Urin laſſen können. Bey ſolcher Gefahr begab ſich Luther, wider den Rath der Aerzte, im Vertrauen zu Gott, auf die Reiſe, ſetzte ſich auf den Wagen, und brachte es durch das ſtarke Schütteln und Stoßen dahin, daß der Urin häufig mit ſammt den Steinen fortging. Daher, ſchreibt Luther's

Sohn,

Sohn, ſey es ſehr zur Unzeit, wenn man ſteintreibende Mittel bey der Erkältung gebraucht. Dies allgemeine Verlangen, dem gemeinen Manne Hülfe zu leiſten, war auch die Urſache, warum Tiſſot ſeine Anleitung für den gemeinen Mann in Abſicht auf die Geſundheit, beſonders mit für die Herren Prediger beſtimmt hatte. Ich kenne ſehr viele, ſchreibt er, die von dem traurigen Schickſale ihrer kranken Pfarr-Kinder gerührt, und voll Gefühl über ihren jammervollen Zuſtand, täglich wünſchen, ihnen auch, in Anſehung ihres Leibes, einige Hülfe leiſten zu können. — Ich wollte mir Glück wünſchen, wenn dieſe ehrwürdigen Geiſtlichen hier einige Unterſtützung fänden, ihre wohlthätige Abſichten zu erfüllen. Die Hochachtung und Liebe ihrer Gemeinen, ihr Beruf zu öftern Haus-Beſuchungen, ihre Pflicht, die ſchädlichen Vorurtheile und den Aberglauben zu beſtreiten, ihr mitleidiges Herz, ihre Einſichten, die Leichtigkeit, womit ſie, wegen Kenntniß der Natur, alle Wahrheiten dieſes meines Buches begreifen, ſind lauter Gründe, die mich gewiß machen, daß ſie den größten möglichen Einfluß auf die zu wünſchende Verbeſſerung der Arzney-Kunſt unter dem geringen Manne haben werden.

Allgemein die Sache zu betrachten, ſo gehört die Kenntniß einer guten Lebens-Ordnung zu den erſten, die man in der Medicin hat; denn dieſe vernachläßigen die meiſten Menſchen; ſie verlaſſen ſich allzuviel auf die Arzeney, und allzuwenig auf ihre eigene Bemühung zur Geſundheit. Wenn daher Studierende auf Univerſitäten ſich mit den Vortheilen einer guten Lebens-Ordnung allgemein bekannt machen, ſo können ſie ihren Freunden ſicherlich in manchen Fällen Rath geben, wie ſie Krankheiten zu vermeiden haben. Denn ich rede hier nicht vom Verhalten in Krankheit, ſondern von der Lebens-Ordnung bey geſunden Tagen; vorzüglich auch in dem unterſchiedlichen Alter der Menſchen. Wollte man ganz allein auf das üble Behandeln der Kinder im Eſſen und Trinken, und in ihrer übrigen Pflege Rückſicht nehmen; welches große Feld hat hier derjenige vor ſich, der von geſchickten Aerzten über die Lebens-Ordnung und Diät der Kinder unterrichtet iſt, dergleichen auf Univerſitäten ebenfalls geſchieht. Denn die Hälfte der Menſchen verdirbt beynahe in ihrer Kindheit, aus übler Behandlung, oder Verwahrloſung.

loſung. Kann nun ein Geiſtlicher hier mit gutem Rathe beyſtehen, und den Untergang ſo mancher unſchuldigen Kinder abwenden, welches große Verdienſt hat er dadurch um den Stat und um das menſchliche Geſchlecht überhaupt!“

So nützlich und nöthig den Pfarrern mediciniſche Kenntniſſe ſind, ſo widerſinnig iſt das Project, ihnen die mediciniſche Praxis ganz und gar zu übertragen. Dawider declamirt Hr. Hofr. Gruner in nachſtehendem Aufſatze (*) ſehr richtig.

„Wir leben in einer paradoxen Zeit. Wir hören und leſen alle Tage Donquixoterien, die man ſich bey der vermeinten Aufklärung kaum ſollte träumen laſſen. Wenn dies bis an das Ende des Jahrhunderts ſo fort geht, ſo müſſen wir entweder wahnwitzig, oder allgläubig werden, und die Vernunft unter den Gehorſam des Aberglaubens gefangen nehmen. Es iſt nichts ſo einfältig, ſo abgeſchmackt und widerſinnig, was nicht jezt behauptet und öffentlich vertheidigt wird. Das Sonderbarſte iſt, daß gerade die Halb = und Nicht = Kenner ſich unterſiehen, mit ihren unvorgreiflichen Gedanken hervor zu treten, um das Publicum zu äffen. Das iſt nicht fein und löblich.

Kaum iſt man mit Aufhebung der Advocaten = Gilde fertig, ſo wagt man ſich an die geiſtliche Zunft, die ſo feſt ſteht, wie des Petrus Fels. Hier hebt man einſtweilen bis auf beſſere Zeiten die Belagerung auf, um den Aerzten unter Anführung einiger abtrünnigen Theologen den Krieg anzukündigen. Erſt ruft Winkopp aus: Weg mit allen doctorirten Aerzten! und dann ruft Bahrdt nach: Laßt alle Aerzte abſterben, und die Pfarrer an die Stelle treten! Der erſte Zuruf bleibt wohl noch lange unerfüllt, da nun alle Feld = Wundärzte, außer dem Portepee, das Doctor = Diplom ſtatt der Epauletten tragen; und der lezte wird wohl unüberlegter Wunſch bleiben, da ein rechtſchaffener Pfarrer mehr zu thun hat, als den Doctor zu machen.

Ernſt=

(*) Im Almanach für Aerzte und Nichtärzte, a. d. J. 1787, S. 188, fgg.

Ernſtlich von der Sache geredet, das Project iſt nicht ausführbar, ſo ſchön es auch dem erſten Anblicke nach ſcheint. Der arme Land-Mann iſt und bleibt verlaßen, man mag es anfangen wie man will. Jezt können und wollen die Prediger öfters nicht ſeine Seele hinlänglich pflegen, wie ſoll das Heilen des Körpers Statt finden? Jezt haben die meiſten nicht einmahl die nöthigen Amts-Kenntniſſe; und die Conſiſtorialen überſehen, zum Beſten der armen Gemeine, die geiſtlichen Mängel, weil die Herren manchmahl nicht Kopf, nicht Zeit, nicht Geld und Gelegenheit hatten, um mehr zu faſſen, wo ſoll die Arzeney-Wiſſenſchaft ihren Platz finden? Jezt können die Prediger kaum ihre geſetzmäßigen Gebühren erhalten, ohne geizig und eigennützig zu heißen, wie wollen ſie die Vergeltung der Arzt-Bemühung beytreiben? Jezt haben ſie für Sorgen der Nahrung nicht Zeit, ihre wöchentliche Predigt zu überdenken, wo ſoll dieſelbe bey der zerſtreuenden Praxis herkommen? Freund! Legen Sie den guten Männern nicht mehr auf, als ſie tragen können. Sie haben übrig viel zu ſtudieren, wenn ſie alles wiſſen ſollen, was zur Seelen-Sorge gehört. Da man vom praktiſchen Rechtsgelehrten nicht mehr fordert, als was er zur Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft braucht, und man heut zu Tage dem eigentlichen Arzte alle Gelehrten-Kenntniß ſchenkt, wenn er nur die Routine verſteht, warum ſoll der arme Dorf-Pfarrer alle göttliche und menſchliche Weisheit inne haben? Freund! Legen Sie den armen Männern nicht mehr auf, als ſie tragen können.

Die Unmöglichkeit des Arzt-Geſchäftes liegt in dem Nichtwiſſen der Arzney-Kunde. Der größte Theil der jungen Theologen iſt arm, und erinnert ſich immer der Pauliniſchen Regel: Kauft die Zeit aus! Wer mit Extra-Poſt reiſet, der ſieht Städte und Länder meiſtens nur im Vorbeygehen, und der künftige Paſtor, der ſeine gelehrte Laufbahn in zwey Jahren beendigen muß, nimmt mit dem nothdürftigſten Wiſſen vorlieb, um, wo möglich, bald die Früchte ſeines mühſeligen Fleißes ärnden zu können. Und wer kann ihn deshalb verdenken? Auf den meiſten Akademien kann er ſich nicht einmahl dieſe Neben-Kenntniſſe verſchaffen, wenn er auch will. Niemand lieſet den mediciniſchen Curſus für die Theologen unentgeldlich, und ſo bald er bezahlen ſoll, iſt die Wißbegierde ſatt.

Unent-

Unentgeldliche Seelen-Speiſe hingegen ekelt allen an. Sehr oft ſteht alſo die populäre Medicin nur im Lections-Verzeichniſſe, um das Anſehen zu haben, als ſey man für das Wohl der Brüder höchſtbeſorgt. Selbſt da, wo die Beſuchung mediciniſcher Collegien anbefohlen iſt, wie z. B. in Gießen, hat der Lehrer einen leeren Hör-Sahl, weil Niemand nach überflüßigen Speiſen lüſtert. Sollen aber die jungen Theologen einige Kenntniß von der Arzney-Kunde bekommen, ſo dürfte die Wahl des Lehrers und der Schriften ſehr ſchwer ſeyn. Der Unterricht der Laien iſt ſo leicht nicht, als man gemeiniglich glaubt; denn ſonſt würde die Welt mehr populäre Prediger haben, als jezt. Der junge Mann ſoll von der Theorie und Praxis nur gerade ſo viel lernen, als etwann ein Dorf-Arzt nöthig hat. Dies Ziel wiſſen wenige zu treffen, und bilden dadurch entweder einen Vielwiſſer, oder Nichtswiſſer. Jener verſcheucht die Aerzte von ſeinem Dorfe, weil er eben ſo klug iſt, wie ſie, und dieſer wird tödten, an ſtatt zu erhalten. Hat er aber den Unterricht einem Nicht-Arzte zu verdanken, der fremde Hefte wiederkäuet, und durch ſchöne Verſprechungen täuſcht, ſo iſt er in Gefahr, für ſeine Gemeine ſchädlicher zu werden, als der verabſchiedete Wund-Arzt.

Wir haben mediciniſche Popular-Schriften mehr, als der vernünftige Arzt wünſcht, aber wenige dürften zum erſten Unterrichte taugen. Selbſt Tiſſot hat mit ſeinem Buche mehr geſchadet, als genüzt, hat nur eine Claſſe von Krankheiten berührt, die manchem Arzte ein Stein des Anſtoßes und ein Fels des Aergerniſſes iſt, was ſoll der Mann ohne Vorkenntniſſe thun? Dies Irr-Licht führt ihn gewiß irre. Andere haben Zuſätze gemacht, aber die Sache noch mehr verwirrt. Noch andere haben Theorie vorgeſchrieben, wozu erſt wieder ein Commentar zu verfertigen iſt. Kurz, wir haben keine Schrift, die zur Erreichung dieſes großen Zweckes dienen könnte; und von den theuren Heſten halte ich ſo viel, als von den unſichtbaren Obern, die jezt, wie man ſagt, die Welt zerrütten, leichtgläubige Seelen irre führen, und den Weiſen die Wahrheit unter verſchiedenen Geſtalten aus dem Geſichte entrücken. Es ſteht alſo zu erwarten, ob Jemand mit Herkules Kraft dies Werk unternehmen, und mit Dio-

genes

genes Kaltblütigkeit das Urtheil der Kenner und Nicht-Kenner abwarten kann.

Geſetzt aber, es würde dies Project ausgeführt, ſo ſehe ich noch nicht den Nutzen ein, den man ſich davon verſpricht. Dies mediciniſche Wiſſen bleibt Stückwerk, blähet auf, und verbreitet das armſelige Pfuſcherweſen. Noch nie hat ein Halb-Arzt der Welt genützt; ſollte es wohl der ehrwürdige Mann werden, wenn er mehr das Harn-Glas beguckt, als ſeine Bibel ſtudiert? Drum, Freund! laßen Sie die Aerzte noch fernerhin leben, und die Pfarrer predigen. Die Welt hat ſich bey der alten Einrichtung gar wohl befunden, ſie wird es wohl noch weiter ſeyn."

Ueber die Frage, ob es rathſam ſey, daß ſich die Herren Land-Geiſtlichen bey uns der mediciniſchen Praxis annehmen, von Hrn. Pfr. B. und P. mit fremden Anmerkungen, ſteht im 27 und 28 St. des 2ten Jahrg. des Sammlers, einer gemeinnütz. Wochenſchrift, (Chur, 1780, 8.) S. 209 — 220.

Daß die Heilung der armen Kranken auf dem Lande, ein für die Land-Prediger ſehr anſtändiges Nebengeſchäft ſeyn würde; wie die Land-Prediger zu den hiezu nöthigen Kenntniſſen gelangen könnten; und wie es wegen der, zur Anſchaffung nöthiger Arzeney-Mittel, erforderlichen Koſten zu halten? ſ. (Hrn. v. Benekendorf) Grab der Chikane, 3 B. (Berl. 1785, gr. 8.) S. 805 — 809.

Schreiben eines Arztes an einen Landgeiſtlichen, (daß es des Leztern Pflicht ſey, Arzt zu ſeyn,) ſt. im 4 St. der Olla Potrida, v. J. 1786, S. 151 — 156.

**Es iſt Land-Geiſtlichen, auch auf die Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft ſich zu legen, anſtändig und nützlich.** An vielen Orten iſt es durch eine alte hergebrachte Gewohnheit eingeführt, daß die Geiſtlichen auf dem Lande, und auch wohl in kleinen Städten, ihre mehreſten Einkünfte aus dem Ackerbaue und der Viehzucht ziehen, und daher, nebſt den zu Führung ihres Amtes unentbehrlichen Kenntniſſen, die Oekonomie und die dahin einſchlagenden Wiſſenſchaften erlernen und verſtehen müſſen. Hier werde ich zeigen: 1. daß das Studium der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft auch für Geiſtliche eine anſtändige Beſchäftigung ſey; 2. daß ſie auch wirklichen Nutzen ſchaffe; hieraus werde ich 3. die Nothwendigkeit herleiten,

nicht

nicht nur auf Univerſitäten dieſelbe zu ſtudieren, ſondern auch im Amte ſich immer mehr und mehr darin zu befeſtigen; und ſodann werde ich 4. einigen Einwendungen, die man hierwider machen könnte, zu begegnen und ſie zu heben ſuchen.

Wenn ich ſie 1. als eine anſtändige Beſchäftigung für Geiſtliche anſehe, ſo will ich dadurch hauptſächlich zu erkennen geben, daß dadurch der äuſſerliche Wohlſtand nicht verletzt, noch viel weniger der Ehre zu nahe getreten werde. Wenn ſie eine ſolche Beſchäftigung wäre, ſo würde die geiſtliche Würde von ihrer Hoheit herabgewürdigt, und die Ehrerbiethung, die man einem ſo würdigen Stande, als der geiſtliche iſt, erweiſen ſoll, geſchmählert und wohl gänzlich verdrängt werden. Allein, ſie iſt eine rühmliche Beſchäftigung, und eben deswegen anſtändig. Man muß mich aber nur gehörig verſtehen; ich rede bloß von dem Studieren der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft, nicht aber von den niedrigſten Verrichtungen dabey, denen diejenigen ſich unterziehen müſſen, die mit dem Viehe umzugehen pflegen. Das erſtere gereicht demnach einem Geiſtlichen in ſo fern zum Ruhm, als er in die Fußſtapfen wahrhaftig großer Männer tritt, die er zu Vorgängern gehabt hat. Die größten Männer aus dem Alterthume haben ſich, wie aus ihren nachgelaſſenen Schriften erhellt, mit vieler Sorgfalt um dieſe Wiſſenſchaft bekümmert. Ariſtoteles, Aelianus, Oppianus, Polybius, Virgilius, Plinius, Horatius, Ovidius, Silius Italicus, Columella, Cato, Varro, Flavius Vegetius, Gargilius Martialis, und die ſämmtlichen Scriptores artis veterinariae, haben es ſich nicht zur Schande gerechnet, dieſe Kenntniſſe zu treiben, und damit Nutzen zu ſchaffen. Sollte alſo eine Beſchäftigung, die ſolchen verdienten Männern zur Ehre gereicht, nicht auch den Geiſtlichen rühmlich ſeyn?

ſeyn? Bringt uns dies wohl Schande, wenn wir uns mit nützlichen Dingen abgeben? In gewiſſer Betrachtung kann man ſo gar ſagen, daß Geiſtliche ſich durch die Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft in Hochachtung ſetzen, und ihren Ruhm, gegen den niemand gleichgültig ſeyn kann, befeſtigen können. Was für Ehrerbiethung wird nicht dadurch bey dem Land-Manne gegen den Pfarrer erweckt werden, wenn er, da er verſichert iſt, daß er ſchon der Gelehrteſte im ganzen Dorfe iſt, auch in der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft vortreffliche Kenntniſſe beſitze! Wird er nicht bey jeder Gelegenheit ſeine Kenntniſſe öffentlich rühmen, bey wichtigen Vorfällen ſeine Zuflucht zu ihm nehmen, und zugleich die Ehrerbiethung gegen ihn unterhalten? Würde es nicht Schande für den Geiſtlichen ſeyn, wenn er gar nichts von dieſer Wiſſenſchaft wüßte, und bey dringenden Fällen Andre um Rath fragen und ſich unterrichten laſſen müßte? Aber, es iſt auch dem Gewiſſen eines Geiſtlichen gemäß, der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft ſich zu ergeben. Muß ihm nicht die Geſundheit, die Erhaltung und das Leben ſeines Viehes eben ſo ſehr am Herzen liegen, als wie die ſeinige? Greift man da wohl in ein fremdes Amt, wann man die Erhaltung ſeines Eigenthumes eifrig beſorgt? Dieſes Studium ſteht ſo gar in Verbindung mit dem geiſtlichen Stande, indem ein Theil der Einkünfte des Geiſtlichen davon abhängt, die er, ohne Verletzung der Pflichten gegen ſein Amt, ſich ſelbſt und Andern zu erhalten und zu verbeſſern trachten muß. In der Ordinat. eccl. El. Sax. §. 6. Art. gen. 40, und *Carpzov*. Jurispr. eccl., L. I. 24, wird den Geiſtlichen das Recht zugeſtanden, ſich in den Dörfern und Flecken der Weide und der Waſſer zu bedienen; hieraus folgere ich, daß der Nahrungs-Zweig von der Viehzucht nicht zu den unehrlichen Hanthierungen zu rechnen ſey,

ſeyn, und mithin das, was mit der Viehzucht in der genaueſten Verbindung ſteht, auch nicht dahin gezählt werden dürfe. An der Anſtändigkeit dieſer Wiſſenſchaft für einen Geiſtlichen wird man auch um deſto weniger zweifeln, weil ſie doch zu den gelehrten Wiſſenſchaften gehört, die nicht in bloßen Speculationen beſteht, ſondern die von einem weit ausgebreiteten Umfange im menſchlichen Leben und in der Land = Wirthſchaft iſt. Der Geiſtliche wird durch dieſe Wiſſenſchaft in den Stand geſetzt, den Ausſpruch: der Gerechte erbarmt ſich ſeines Viehes, recht praktiſch auszuüben, und dieſe Ausübung Andern nachdrücklich einzuſchärfen, und durch ſein Beyſpiel beſtens zu empfehlen.

2. Die Vieh = Arzeney = Wiſſenſchaft leiſtet den Geiſtlichen mannigfaltigen Nutzen, indem ſie dieſelben zuvörderſt mit nöthigen Kenntniſſen bereichert, die ſowohl zur Verehrung Gottes gereichen, als auch ihnen und Andern in mancherley Betrachtung nützlich werden können. Was für einen Vortheil genießt man hiernächſt nicht dadurch, wenn man überlegt, daß dieſe Wiſſenſchaft durch die Mannigfaltigkeit der Sachen, die ſie enthält, nicht nur unterhaltend iſt, ſondern auch Vergnügen hervorbringt! Ein anderer Vortheil, den ein Geiſtlicher, der ſo wie in allen Stücken, alſo auch hierin ſich als Vorbild ſeiner Gemeinde darſtellen ſoll, aus dieſer Wiſſenſchaft zieht, iſt dieſer: Er lernt mit dem Viehe wohl umgehen. Endlich iſt er auch dadurch ſeine Glücks = Umſtände zu verbeſſern, und Schaden zu verhüten, im Stande, indem er durch die diätetiſche Wartung, durch nahrhafte Fütterung und durch gemäßigte Arbeiten das Vieh bey guten Kräften erhält, und ſo viel bewerkſtelligt, daß ſie Milch und Wolle reichlich geben; durch dieſe Wiſſenſchaft lernt er die geſundeſten und beſten zur Zucht aufzubehalten; durch ſie

braucht er die nöthigen Verwahrungs-Mittel wider allerley Krankheiten; durch ſie hält er ſein Geſinde an, daß nichts in der Fütterung und in Anſehung der Ställe verſehen werde; durch ſie bringt er bey Seuchen ſein Vieh oftmahls durch, da Andere durch Verwahrloſung und ungeſchickte Behandlung den größten Schaden erleiden müſſen.

3. Aus dem bisher Angeführten erſieht man die Nothwendigkeit, dieſe Wiſſenſchaft auf Univerſitäten zu ſtudieren, und ſich im Amte immer mehr und mehr darin zu befeſtigen. Ein großer Theil der Einkünfte beruhet auf der Viehzucht, und mithin auch ein Theil der äuſſerlichen Glückſeligkeit des Geiſtlichen und ſeiner Familie. Da dieſe Wiſſenſchaft ſich mit Erhaltung der gegenwärtigen Geſundheit und mit Wiederherſtellung der verlornen Geſundheit des Viehes beſchäftigt, ſo iſt ſie bey der Viehzucht unentbehrlich, wenn nicht alles zu Grunde gehen, und ein beträchtlicher Schade daraus entſtehen ſoll. Iſt das Vieh alſo nicht geſund, ſo kann nichts daraus an Gelde gewonnen werden, ſo leiden ſchon auf dieſe Art die Einkünfte einen merklichen Abgang, und folglich zieht dieſer Mangel Schaden in Anſehung der Glücks-Umſtände nach ſich. Ferner iſt das Studium dieſer Wiſſenſchaft für einen Land-Geiſtlichen ein nöthiges Geſchäft, um die leeren Zeiträume damit auszufüllen. Sie iſt ihm auch deswegen nöthig, weil er ſich doch bisweilen genöthigt ſieht, Umgang mit dem Land-Manne zu haben. Ich rede hier nicht von dem Umgange, den der Prediger vermöge ſeines Amtes, im Beicht-Stuhl, bey dem Krankenbette, oder bey andern geiſtlichen Anliegen, hält, ſondern bloß von dem Umgange im gemeinen Leben. Da nun in demſelben über mancherley Gegenſtände geſprochen und geurtheilt wird, ſo ſind hauptſächlich diejenigen für den Land-Mann die angenehm-

genehmſten und unterhaltendſten, die von der Land=Wirthſchaft, von der Viehzucht hergenommen ſind, weil er am beſten davon zu reden geſchickt iſt. Kann ſich nun der Pfarrer hier mit ihm unterhalten, ſo nimmt hierdurch die Liebe und Hochachtung gegen den Pfarrer nicht nur ſehr zu, ſondern es öffnet ſich auch dem Pfarrer bey dieſer Gelegenheit ein ſehr weites Feld, auf welchem er den Aberglauben und manche Vorurtheile beſtreiten, und überaus viel Gutes ſtiften kann, zumahl da ihm das Anſehen, worin er ſteht, gar ſehr zu Statten kommt, und ſeinen Worten einen ſtärkern Nachdruck verleihet. Eben wegen des Anſtändigen, eben wegen der Vortheile und der Nothwendigkeit dieſer Wiſſenſchaft, iſt man befugt, dieſelbe nicht nur auf Univerſitäten zu ſtudieren, ſondern ſich auch im Amte darin immer mehr und mehr feſter zu ſetzen. Die Lehrer auf Univerſitäten, müßten nur das Nützlichſte und Nothwendigſte, den eigentlichen Kern der Vieh=Arzeney=Wiſſenſchaft vortragen; und da ohne Kenntniß des Baues der Thiere dieſe Wiſſenſchaft nicht gründlich ſeyn kann, ſo müßte freylich ein zootomiſches Theater auch vorhanden ſeyn, wo man nicht nur den Zergliederungen der Thiere beywohnen, ſondern auch wenigſtens an todten Thieren die Operationen anſtellen ſehen könnte, um ſich deutliche Begriffe davon zu machen. Doch da alle Vorleſungen auf Univerſitäten nur kurze Einleitungen in die Wiſſenſchaften ſind, ſo muß es auch ein Land=Geiſtlicher nicht bloß dabey bewenden laſſen, ſondern ſich nachher im Amte immer feſter in dieſer Wiſſenſchaft ſetzen, welches am füglichſten dadurch geſchehen kann, wenn er ſich wenigſtens die Haupt=Bücher, die eigentlich neuern claſſiſchen Schriftſteller in dieſem Fache anſchafft, und oekonomiſche Schriften, Bibliotheken und Magazine fleißig lieſet, und nach dem Leitfaden, der ihm

in die Hand gegeben worden iſt, immer weiter fortgeht.

4. Alles dieſes kann gut und nützlich ſeyn, allein es können uns doch einige Dinge im Wege ſtehen, die uns an Erreichung einer ſo löblichen Abſicht hindern. Es fehlt nicht an Einwendungen, die man auch in dieſem Falle in Bereitſchaft hat, und die man nothwendiger Weiſe wird heben müſſen, wofern man ſich einen erwünſchten Fortgang verſprechen will. Es iſt der Mühe werth, einige derſelben hier anzuführen. 1) „Das theologiſche Studium iſt von ſehr „weitem Umfange, man hat da zu lernen genug, und „die Zeit iſt zu kurz, daß man ſie nicht auf Erlernung „der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft verwenden kann“. Was Hippokrates von der Arzeney-Kunſt ſagt, daß das Leben kurz und die Kunſt von einem ſehr weiten Umfange ſey, läßt ſich allerdings auch auf die Gottes-Gelahrtheit anwenden. Allein, ſoll man ſich wohl durch die Weitläuftigkeit, und durch die Kürze des menſchlichen Lebens abſchrecken laſſen? Werden nicht dieſe Schwierigkeiten überſtiegen, wenn man nur Ernſt beweiſet? Muß uns nicht ein jeder Augenblick unſers kurzen Lebens um deſto ſchätzbarer ſeyn, je kürzer es iſt, um ihn nicht ungenutzt verſtreichen zu laſſen? Sind nicht ehemahls auch die theologiſchen Wiſſenſchaften von weitläuftigem Umfange geweſen, und man hat ſich nicht gefürchtet, ſie zu erlernen, und immer dabey Zeit gewonnen, noch manche ſchöne Wiſſenſchaften daneben zu treiben? Wie viele große Gottesgelehrte hat nicht die Gelehrten-Geſchichte aufzuweiſen, die ſich in den ſchönen Wiſſenſchaften, in der Geſchichte, Mathematik, Rechts-Gelehrſamkeit, Arzeney-Wiſſenſchaft umgeſehen haben, die darin ſtark geweſen ſind, und doch gute Gottesgelehrte genannt werden müſſen! 2) „Das Amt iſt zu beſchwerlich, daß man nicht viel

an

„an das Studieren denken kann, geſchweige denn, „daß man Neben = Sachen ſtudieren ſollte". Ich räume allerdings ein, daß Viele ein ſehr beſchwerliches Amt haben, allein dergleichen beſchwerliche Aemter ſind auch von den Vorfahren verwaltet worden, und ſie hatten doch Zeit genug, zu ſtudieren, und viel zu ſtudieren. Ihr Beyſpiel lehrt, daß man alles möglich machen könne, wenn man nur will. Ueberdies findet man auf dem Lande immer noch mehr Gelegenheit zu ſtudieren, als in Städten und auf Univerſitäten, wo man mehrere Abhaltungen hat, wiewohl dieſes ebenfalls keinen tüchtigen Entſchuldigungs = Grund abgiebt. 3) „Man muß zufrie„den ſeyn, wenn man nur auf Univerſitäten die „Brod = Studia erlernen kann, um das Uebrige darf „man ſich eben nicht bekümmern". Der Ausdruck Brod = Studium iſt überhaupt nicht recht paſſend, und nicht gut gewählt. Soll er etwa eine Wiſſenſchaft, womit man ſich ſeinen Unterhalt verſchaffen kann, anzeigen, ſo wollte ich behaupten, daß die Vieh = Arzeney = Wiſſenſchaft in Beziehung der Pfarrer vornehmlich dieſen Nahmen verdiene, und daher auch vorzüglich getrieben werden müſſe. Iſt es gewiß, daß man durch dieſelbe gewiſſe Vortheile erlangt, wodurch man ſeine Umſtände verbeſſern, ſeine Einkünfte vermehren, und Schaden abwenden kann, wie ich oben gezeigt habe, ſo iſt es eine einträgliche Wiſſenſchaft, und folglich auch ein Brod = Studium, welches eben wie die andern von dieſer Art mit Eifer ſollte getrieben werden. Heißt aber Brod = Studium eine ſolche Wiſſenſchaft, die man zum Amte braucht, ſo mißbillige ich den Ausdruck einiger Maßen, weil er auf etwas Lohn = und Gewinnſüchtiges abzielt; doch iſt nicht zu läugnen, daß auch dieſe Wiſſenſchaft, obgleich nicht weſentlich, doch gewiß zufälliger Weiſe zu dem Amte gehört, wie aus dem

Obigen erhellt, weil aus der Viehzucht die mehreſten Einkünfte, die zum Unterhalt des Pfarrers gehören, gezogen werden.

Magazin der Vieharzneykunſt, 1 Band, (Wien und Lpz. 1784, gr. 8.) S. 286, fgg.

Zu den Kenntniſſen, deren Erwerbung dem künftigen Land-Pfarrer allezeit nützlich ſeyn kann, gehört 2) einige Kenntniß der Rechts-Wiſſenſchaft. Ich würde dem Pfarrer ewig nicht rathen, den Advocaten, den Rechts-Freund oder den Richter zu machen. Kenntniß der Landes-Geſetze, deſſen was Rechtens iſt, und des ungefähren Ganges, den eine Streitigkeit erhalten kann, ſollte aber doch dem Pfarrer nicht unmöglich ſeyn. Ich folgere hierbey alſo: Der Pfarrer ſoll doch die Criminal-Geſetze einiger Maßen wiſſen und dem Bauer bekannt machen, der oft die Schrecklichkeit ſeines Verbrechens und die darauf geſetzte Strafe gar nicht kennt. Er hat Mandate zu verleſen; aber dieſes Verleſen wird wenig helfen, weil ſie größtentheils in dem, dem Bauer unverſtändlichen Curial-Stil abgefaßt ſind; dazu aber iſt nöthig, daß er die Verbrechen und ihre Strafe beſonders der Jugend, ſo weit es geſchehen kann, entwickele. Eben ſo nöthig hat der Pfarrer ſeinen Pfarr-Kindern Ehrfurcht, Gehorſam, und beſonders Zufriedenheit mit ihrer Obrigkeit, einzuſchärfen; wird er aber dieſes ſchicklicher thun können, als wenn er die Nützlichkeit und Heilſamkeit der Polizey-Geſetze ihnen bisweilen erklärt, und ſie ſelbſt als Folge der chriſtlichen Religion darſtellt? Zu dem allen gehört nun freylich ſehr wenig Rechts-Kunde; der Pfarrer muß aber doch wenigſtens nicht ganz unerfahren ſeyn. Es kann auch noch ein dritter Fall eintreten. Er kann auch durch einige Kenntniß der Rechts-Kunde manchen verderblichen Proceß von Anfange her abſchneiden, und damit ſeine Pfarr-

Kin-

Kinder der raubbegierigen Hand ſo häufiger Rabuliſten entreißen. Das kann geſchehen, wenn er ihnen theils in Geſprächen guten Rath giebt, bey Kaufen, Teſtamenten, Erb ſ Verträgen, Schuld Verſchreibungen, Nahmens ſ Unterſchriften ꝛc. auf ihrer Hut zu ſeyn; theils dann, wann bey entſtandenen Streitigkeiten die ſtreitenden Parteyen zu ihm ihre Zuflucht nehmen, daß er ihnen ſagt, was ſie mit Proceſſiren erhalten werden. Nur falſche Vorſpiegelungen ſtürzen gewöhnlich die Land ſ Leute in ſchädliche Proceſſe. Hat ſich aber ihr Pfarrer einmahl das Vertrauen erworben, er werde ihnen den rechten Weg zeigen, ſo werden gewiß ſehr viele Proceſſe wegfallen, die auf alle Weiſe der Moralität des Bauers entgegen ſind. Nur allein zu dem Ende iſt zu wünſchen, daß der Land ſ Pfarrer von der Rechts ſ Wiſſenſchaft und den Landes ſ Geſetzen wenigſtens ſo viel wiſſe, als billig jeder wohlerzogene Bürger des States wiſſen ſollte.

Eines Vorſchlages, den **Land ſ Geiſtlichen** eine Art von **Polizey ſ Aufſicht** auf denen Dörfern, wo kein Amtmann oder Gerichtshalter wohnhaft iſt, zu übertragen, wird im Art. **Land ſ Polizey** Erwähnung geſchehen.

**Fertigkeiten, welche der Land ſ Pfarrer zu ſeiner Ruhe und Glückſeligkeit ſich erwerben muß.** Die erſte, die ich billig fordere, iſt **Mäßigung.** Iſt irgend einem Menſchen dieſelbe nöthig, ſo iſt ſie es dem Land ſ Pfarrer. Dieſe Mäßigung wird zwar ſchon bey einer muſterhaften Frömmigkeit, die jedem der ſich dem Amte eines Religions ſ Lehrers unterzieht, eigen ſeyn muß, vorausgeſetzt; doch wir können wirklich gute Menſchen ſeyn, und hierin uns noch nicht Meiſter unſerer ſelbſt nennen dürfen. Niemanden aber bringt der Mangel an Selbſt ſ Beherrſchung größere Vorwürfe zuwege, als dem Religions-

gions-Lehrer. Auch der Bösartigſte triumphiert, wenn er ihm eine Schwachheit entriſſen hat. Und mit wie vielen hämiſchen, tückiſchen und auf ihn lauernden Menſchen hat es oft der Land-Pfarrer nicht zu thun! Wie oft hört und erfährt er nicht Böſes, das ohne ſein Verſchulden von ihm geſprochen wird! Wie oft hat er nicht Menſchen vor ſich, die ihm in ſeinen beſten Abſichten in den Weg treten, oder vorſetzlich undankbar ſind! Wie oft nimmt man es ſich nicht vor, ihn ins Angeſicht zu beleidigen! Denn mit welchen rohen Menſchen hat er es nicht in ſeiner Wirthſchaft und in ſeinem Hauſe zu thun, mit Geſinde, welches meiſtentheils ohne alle Erzieh-ung geblieben iſt, mit Tagelöhnern und niedrigen Bauersleuten, die nur einzig darauf bedacht ſind, ihn zu bevortheilen! Wie oft wird er nicht dabelo-gen und betrogen! Und er darf ſich nur ein Mahl vergeſſen, wie wird man ſich dieſes zu ſeinem Nach-theil zu nutze machen! Welche beißende Bemerkun-gen wird man darüber ausſtreuen! Alſo kann ſich der künftige Land-Pfarrer zu nichts beſſerm gewöh-nen, als zum Dulden, zur klugen Vermeidung aller heftigen Auftritte zwiſchen ihm und andern, und zu einem weiſen Ernſt, mit welchem er Beleidigungen er-tragen lernt. Denn das Poltern iſt ihm nachtheilig, und das Inſichfreſſen tödtet langſam. Bewegungs-gründe zur Sanftmuth aus der Religion, die mit dem Gedanken an die Unmöglichkeit, alle Menſchen nach ſeinem Sinne zu modeln, verbunden ſind, und eine erhabene großmüthige Denkungs-Art, die ſich vor wirklichen Vorwürfen hütet, und kleine Belei-digungen überſieht, leiſten hierzu ſehr viel. Eben ſo ſehr iſt auch dem Land-Pfarrer Uebung in der Beherrſchung aller andern Leidenſchaften nö-thig; er muß in der Freude, wie im Zorne, ſtets ſeiner mächtig bleiben, und jeder ſeiner Neigungen

gebie-

gebiethen können, daß ſie ihn nicht zu Thorheiten hinreiße.

Eine zweyte Uebung, die dem künftigen Land-Pfarrer zu empfehlen iſt, iſt Ordnung. So wenig der Geſchäfte deſſelben zu ſeyn ſcheint, ſo unzählig viele giebt es doch für den Pfarrer auf dem Lande. Er ſoll in ſeinem Hauſe Land-Wirth ſeyn, deſſen Auge auch die geringſte Kleinigkeit nicht entgeht; er ſoll ſeine Kinder erziehen, und, wie die häuslichen Umſtände es gröſtentheils nöthig machen, ſie auch unterrichten; er ſoll auf ſeine Vorträge denken; auf die Schule ſeines Dorfes eine thätige Aufſicht führen; er ſoll Kranke beſuchen, Irrende ermahnen, Streitige verſöhnen; zu jedem auſſerordentlichen Falle bereit ſeyn; und daſſelbe oft für zwey, drey, ja mehrere Gemeinden beſorgen; er ſoll auch einige Zeit zur Nahrung ſeines Geiſtes und zur Lectüre übrig behalten. Man ſehe, wie vielfältige, kleine in einander laufende Geſchäfte dem Manne obliegen, und ſage es noch ferner, daß ein Land-Pfarrer nichts zu thun habe. Ueberdies ſind viele ſeiner Geſchäfte dieſer Art, daß ſie ſich nicht eigentlich auf eine feſtgeſetzte Stunde beſtimmen laſſen. Wie übel wird nun der daran ſeyn, der nicht zu einer Art von Ordnung gewöhnt iſt. Verſäumt er nur etwas in ſeiner Feld-Wirthſchaft, ſo wird er bald den empfindlichſten Schaden davon ſpüren; verſäumt er in ſeinem Amte, ſo werden Klagen erfolgen. Vielfältige Geſchäfte durch Ordnung ſich zu erleichtern, ſie mit Geſchwindigkeit zu ordnen, und in einander, wie jedes nothwendig iſt, zu verflechten, immer in ſteter Ueberſicht deſſen zu bleiben, was geſchehen iſt und noch geſchehen ſoll, iſt alſo eine Fertigkeit, die dem künftigen Land-Prediger nicht genug zu empfehlen iſt. Am beſten erhält er ſich mit ſeinen Geſchäften dadurch in ſteter Ordnung, wenn er für Geſchäfte, die ſich vor-

aus

aus ſehen laſſen, gewiſſe Stunden und Tage ſich feſtſetzt, für die übrigen aber ſich Zeit übrig behält.

Eine dritte unumgängliche Eigenſchaft, welche durch Uebung bis zur Fertigkeit an dem Land = Prediger erhöhet werden muß, iſt haushältige Sparſamkeit. Man verſtehe mich nicht unrecht, und halte mich für einen Vertheidiger des an Predigern ſo verſchrienen Geizes. Sparſamkeit iſt nicht Geiz. Wie überhaupt die Tugend der Sparſamkeit in unſern Tagen nicht genug empfohlen werden kann, ſo verdient ſie beſonders von Land = Pfarrern ſehr beobachtet zu werden. Auch die einträglichſte Land-Pfarre reicht ihrem Beſitzer nur die Nothdurft dar. Wenn er die Koſten für Beſorgung der Land-Wirthſchaft, für Erziehung ſeiner Kinder, den Aufwand, den ihre Ausbildung zu geſitteten Menſchen verurſacht; wenn er dasjenige berechnet, was ihn der unumgängliche Wohlſtand in ſeine und der Seinigen Bekleidung zu verwenden nöthigt; wenn er nach verfloſſenem Jahre das zuſammen rechnet, was theils nothwendige Werke der Wohlthätigkeit, theils reiſende vornehme und geringe Bettler, die gemeiniglich alle ihre erſte Zuflucht zur Pfarr = Wohnung nehmen, ihm abforderten, ſo wird er ſelten am Ende des Jahres viel übrig behalten, ſeine Bibliothek mit einem guten Buche bereichern zu können. Allein, er ſoll noch mehr übrig haben; er ſoll die Seinigen ausſtatten; er ſoll auch ſeine Witwe nicht bloß hinterlaſſen. Alles dies, was von der beſten Landprediger = Stelle bis zur kleinſten gilt, alles dies legt dem Pfarrer die Pflicht einer vernünftigen Eintheilung und Häuslichkeit auf.

**Regeln der Klugheit, welche bey dem Antritte eines Land = Pfarr = Amtes zu beobachten ſind.** Von dem Anfange eines Pfarr = Amtes, welches ein künftiger Land = Pfarrer antritt, hängt ſehr

vieles ab; er muß daher dieſen Antritt ſo machen, daß dadurch, vom Anfange an, das möglichſte Gute erzeuget, und das möglichſt viele Böſe vermieden werde. Ich theile die hierher gehörigen Regeln in allgemeine und beſondere ab.

Die erſte allgemeine Regel iſt: **Man thue alle ſeine erſten Schritte mit möglichſtem Bedacht.** Sie kann manchem, der nicht allzu weit denkt, überflüſſig, ja beleidigend vorkommen. Man bedenke aber nur und vergeſſe es nie, daß wir Menſchen ſind. Der Reiz der Neuheit zerſtreuet doch gar zu gern, und zieht uns von uns ſelbſt ab. Jeder drängt ſich an den neuen Pfarrer; alles um ihn her nimmt eine fröhliche, heitere Geſtalt an. Ein großer Theil derer, die ſich ihm nähern, heuchelt, um beſſer zu ſcheinen, als er iſt. Alles wird leicht und angenehm dargeſtellt, und erſcheint mit unter eine Miene voll weiſen Ernſtes, eine Stimme, die da warnt, das nicht alles für bare Münze anzunehmen, ſo wird nichts leichter überhört, als eben dieſe. Und wenn ſich nun der neue Pfarrer von allen dieſen Dingen hinreißen läßt, wie leicht wird er falſch urtheilen, wie leicht den redlichen Mann verkennen, wie leicht zu falſchen Vertraulichkeiten verleitet, wie leicht wichtige Dinge als geringfügig anzuſehen verführt werden! Um aller dieſer Urſachen willen iſt Bedächtigkeit anzurathen, weder ſo überflüſſig, noch ſo beleidigend, als es ſcheint. Ich folgere daraus,

die zweyte Regel: **Der Pfarrer beobachte mehr als er handle!** Er laſſe ſich nie durch die Menge der Dinge, die auf ihn eindringen, hinreißen. Alles iſt ihm neu; Ort, Perſonen, Lebens-Art, Verrichtung; dies aber müſſe ihn nie hinreißen. Er betrachte jeden dieſer Gegenſtände einzeln; und das wird er können, ſobald er im voraus bereits dieſe ſeine künftige Lage oft betrachtet hat, und nun bey

ſeinem Antritte nicht gleichſam in eine andere Welt verſetzt wird. Der einſtweilige Aufenthalt eines Candidaten zu künftigen Land-Prediger-Stellen auf dem Lande, iſt allezeit von großem Nutzen. Man entziehe ſich alſo demſelben nie; ſey aber dann, wann man auf dem Lande iſt, nie müßig, ſondern fleißiger Beobachter. Man lerne die Art der Geſchäfte eines Land-Pfarrers, ſo viel als möglich, ſchon im voraus aus dem Augenſcheine kennen. Man beobachte das Betragen, welches der alte erfahrne Pfarrer gegen ſeine Pfarr-Kinder, und noch mehr das, welches Pfarr-Kinder gegen ihre Pfarrer annehmen. Man ſey ſo oft, als möglich, bey Pfarrer-Proben gegenwärtig, laſſe ſich da nicht den Reiz der Geſellſchaft und Unterhaltung betäuben, ſondern beobachte im Stillen die wichtigern Gegenſtände. Man gewöhne ſich mit der ländlichen Einſamkeit und Stille, wie mit der ganzen Beſchaffenheit des Landweſens, und dem Betragen, den Geſinnungen und Sitten der Land-Leute bekannter zu werden. Raſche einſeitige Urtheile ſoll der künftige Pfarrer mir hiermit nicht fällen lernen, nur bekannter ſoll er mit ſeiner künftigen Lage werden. Je größer dieſe Bekanntſchaft iſt, deſto weniger wird ihn Neuheit der Dinge betäuben. Er wird freylich immer auf jedem einzelnen Plätzchen, das ihm Gott anweiſet, noch ſehr viel Neues finden; eben darum rathe ich ihm, mehr Beobachter, als Handelnder, zu ſeyn. Allein, jene Vorbereitung, welche er ſich verſchafft hat, wird ihn das auch nun um ſo ungeſtörter ſeyn laſſen. Inſonderheit höre er auf diejenigen Männer und ihre wichtige Stimme, welche ſeinen ganzen Antritt mit feyerlichem Ernſte begleiten; Dieſe, wofern nicht Stolz hinter der feyerlichen Miene verborgen liegt, werden gewiß ihm die wichtigſten Winke geben.

Eine

Eine dritte allgemeine Regel für den künftigen Pfarrer iſt die, daß er ja nicht gleich anfangs ſeine Entſchlüſſe, ſeine Vorſätze äuſſere. Er kann vielleicht hier eine Hoffnung, eine Erwartung von ſich erwecken, die er nachher, nach genauerer Bekanntſchaft mit den Umſtänden, nicht erfüllen kann oder will. Ein kluges Mißtrauen müſſe ihn überall begleiten. Man ſpiegelt ihm vielleicht eine Sache ganz anders vor, als ſie ſich verhält. Er entſcheidet nun, entſchließt ſich, und hat Urſache es zulezt auf das Bitterſte zu bereuen. Zu Vorſpiegelungen dieſer Art aber iſt niemand geſchickter, als der argliſtige Bauer. Er iſt fähig, durch Hinweglaſſung wichtiger Umſtände, oder durch kleine Zuſätze, dem künftigen Pfarrer eine Sache ſo ſcheinbar zu machen, daß eine Art von Unrecht Dieſem einleuchtend zu ſeyn ſcheint, und dennoch wird Dieſer hintergangen. Manche Dinge ſind auch ſo beſchaffen, daß in ihrer Einrichtung wirklich ein ſichtbares Unrecht zum Grunde liegt, und doch giebt es Umſtände, die dieſes offenbare Unrecht nur in ein bloß ſcheinbares verwandeln.

Beſondere Regeln bey dem Antritte des Amtes. Hier iſt in Abſicht des Amtes ſelbſt, eine der erſten: Man mache ſich, ſo viel möglich, alle Obſervanzen jeder Parochie bekannt. Wie dieſes auf eine legale Art und Weiſe geſchehen müſſe und könne, werde ich im Art. Land-Schule bey Behandlung der Schul-Lehrer zeigen. Es liegt an der Sache mehr, als man denken kann. Die genaue Beobachtung dieſer Obſervanzen vom Antritte des Amtes an, entzieht den Pfarrer manchen Verdrießlichkeiten, die er mit dem Schul-Lehrer und den Pfarr-Kindern haben kann, und ſetzt ihn bey dem Bauer in den Ruf eines ordentlichen, ſeiner Sache ſich annehmenden Mannes. Dies will aber bey dem maſchinenmäß-

mäßigen Bauer viel ſagen. Es giebt nun freylich unter dieſen Obſervanzen manche, welche Bequemlichkeit, Mißverſtand und Unwiſſenheit eingeführt hat. Auch befinden ſich darunter manche, deren Abänderung der Bauer wünſcht, und die er, daß ſie der vorige Hr. Pfarrer erſt geltend gemacht habe, ſtreng behauptet; eine Behauptung, die oft wahr, oft aber auch nicht wahr iſt.

Bey alledem rathe ich dem neuen Pfarrer zweytens, durchaus im Anfange nichts abzuändern, noch weniger etwas neues einzuführen, es mag nun ſolches mit dem Beyfalle der Gemeine geſchehen oder nicht, oder ſeine Neuerung übrigens ſo gegründet ſeyn, als nur möglich iſt. Dieſer Neuerungen aber giebt es beſonders dreyerley Arten. Bey einigen bringt man etwas auf, was vorher gar nicht war, was man aber, daß es geſchehe, für gut und recht hält. Bey der zweyten Art ſchafft man etwas Altes, was freylich Verjährung vor ſich hat, ab. Bey einer dritten folgt man der Meinung der Pfarr = Kinder, und erſetzt entweder wieder, was vorher geweſen ſeyn ſoll, oder läßt weg, was vorher nicht geweſen ſeyn ſoll, bisher aber eingeführt war. Ich rathe einem angehenden Pfarrer aber doch auf keinerley Art mit dieſen Neuerungen, gleich anfangs und nach dem Antritte ſeines Amtes ſich abzugeben; denn dazu kennt er weder ſeine Pfarr = Kinder, noch Zeit, Ort und Umſtände genug. Wagt er Neuerungen, die man gar nicht verlangt, und welche Zuſätze zu den Amts = Verrichtungen betreffen, ſo wird man ihm zwar nicht gleich widerſprechen, ja Einige werden ihn ſo gar deswegen rühmen; allein bey dem größten Theile ſeiner Pfarr = Kinder erzeugt er dadurch unfehlbar Mißtrauen. Der Bauer iſt dem Alten ganz ergeben, und jede Neuerung, ſie habe Nahmen wie ſie wolle, iſt ihm verdächtig. Der Pfarrer kennt

auch

auch die Lage und Bedürfniſſe ſeiner Zuhörer nicht genug; und wenn er auch dieſelben kennete, ſo darf er ſich doch nicht ſchmeicheln, damit irgend einen wahren Nutzen zu ſtiften, weil, wie geſagt, der Bauer ein geborner Feind aller Neuerungen iſt. Er ſtaunt ſie an, folgt ihnen aber nie. Vielmehr wird der Pfarrer nun bey ſeinen fernern Fortſchritten mit ihm ein immerwährendes Vorurtheil gegen ſich erweckt haben, ob dies auch wahr, auch das rechte ſey, was er ihm lehrt. Denn neu und falſch gilt oft bey dem Bauer für eins. Am übelſten wird des Pfarrers Wahl ſeyn, wenn er gar unternimmt, alte Ungereimtheiten zugleich mit dieſen erſten Neuerungen oder beſonders abzuſchaffen. Nun wird er den Bauer ſo gar zum lauten Tadel reizen, und der erſte Aufwiegler, der dann unter ihm aufſteht, wird eine Klage bey den Obern darüber anbringen, die, ſie mag zu des Pfarrers Vortheil oder Nachtheil entſchieden werden, allemahl für ihn und ſeine Amtsführung nachtheilig ſeyn, und ſeine gute Einwirkung in die Gemüther hemmen wird. Denn damit, daß dem Bauer Unrecht geſprochen wird, iſt er nicht ſogleich von dem Unrechte überzeugt. Aber auch die dritte Art von Neuerungen, ſolche nähmlich, die der Bauer verlangt, iſt ihm noch nicht ſogleich zu verwilligen. Oft iſt das, wogegen er ſtreitet, doch auf irgend eine Art nützlich; oft erfordert es ein verborgener Zweck des Amtes, das der Pfarrer führt, oder es entſteht aus der Abänderung ſonſt ein Nachtheil. Ob es nun gleich nicht rathſam ſeyn würde, die Pfarr⸗Kinder mit ihrer Forderung geradezu abzuweiſen, ſo laſſen ſich doch Mittel finden, wie man ſie zur Geduld verweiſen kann, indem man ihnen vorhält: man ſey mit der Lage der Sachen noch nicht bekannt genug, man wiſſe nicht, ob man darüber entſcheiden und das vor ſich abthun könne. Gewiß,

dieſe Bedenklichkeit wird dem neuen Pfarrer bey den Land-Leuten mehrere Achtung erwerben, als wenn er ſich geradezu willig finden ließe.

Meine dritte Regel räth dem Pfarrer an, gleich anfangs, ſo viel möglich, beym Allgemeinen ſtehen zu bleiben. Allgemeine Belehrungen von den Grundſätzen des Chriſtenthumes, allgemeine Ermahnungen zur Tugend, muß er anfangs den Inhalt ſeiner Vorträge und Katechiſationen ſeyn laſſen. In das Detail überzugehen, iſt nicht eher rathſam, als bis man ſich Bekanntſchaft erworben hat; denn nur zu leicht kann man bey Schilderungen beſonderer Fälle, beſonderer Laſter, u. ſ. f. eine bedenkliche Saite berühren. Die Zuträgereyen bleiben bey neuen Pfarrern nicht aus; jeder heuchelt beſſer zu ſeyn, als er iſt, und verkleinert, auch ungefragt, ſeine Neben-Leute. Der Pfarrer muß dieſen Zuträgern alle Wege abſchneiden; er muß ſie mit einer Kälte abweiſen, die in ihnen die Neigung, Andern bey ihm ſchädlich zu werden, bald unterdrücken wird. Und was das Schlimmſte iſt, der Bauer kennt dieſe ſeine eigene Unart. Sobald er ſeinen Neider, ſeinen Feind neben dem Pfarrer erblickt, erwartet er ſchon nichts anders, als daß dieſer alle ſeine Gebrechen erzählen werde. Geſchieht es nun, daß der Pfarrer in ſeinen Predigten, Vorträgen oder Katechiſationen, einen beſondern Fall berührt, ſo glaubt Jener, dies ſey gegen ihn beſonders geweſen, und hägt nun eine unverdiente Feindſchaft gegen den Mann, der, wie er glaubte, ihn öffentlich zur Schande aufſtellte. Und ſo kann es im gegenſeitigen Falle geſchehen, daß der Pfarrer durch einzelne Ausdrücke und Gedanken, welche er aus Unbekanntſchaft nicht ſorgfältig genug wählte, ſelbſt dem Laſter Vorwand und Entſchuldigungen giebt, wider welches er doch mit allem Eifer zu arbeiten ſich vornahm. Am aller-

allerwenigſten iſt ihm anzurathen, daß er ſich durch ein und das andere Gerücht oder durch einzelne Erzählungen verleiten laſſe, Straf-Prediger zu werden, und gegen vorgeblich herrſchende Laſter zu eifern. Man weis es, daß dieſe Straf-Predigten nur Zuträgereyen zur Quelle haben, und daher fruchten dieſelben durchaus nichts. Was ich dem Pfarrer aber in Rückſicht des Ganzen gerathen habe, daſſelbe empfehle ich ihm auch in ſeinem Betragen gegen einzelne Perſonen. Er darf ſich durchaus hierin das, was ihm Andere ſagen, nicht leiten laſſen. Kennt er den Mann nicht ſelbſt aus notoriſchen Handlungen, ſo enthalte er ſich indeſſen aller speciellen Tröſtungen, Vermahnungen, Warnungen, Lobeserhebungen, u. ſ. f. Er iſt ſonſt mit jedem Schritte in Gefahr, ſich bloß zu ſtellen, und, anſtatt Gutes zu ſtiften, Schaden zu verurſachen.

Sind dies die beſondern Regeln, die ein Pfarrer in Anſehung ſeines Amtes bey dem Antritte deſſelben zu beobachten hat, ſo fließen nicht wenigere aus ſeiner Lage. Hier rathe ich ihm, ſich durchaus der äuſſerſten Vorſicht zu bedienen. Zuvörderſt ſey er vorſichtig bey Uebernahme der Wirthſchaft von ſeinem Vorgänger, oder den Erben deſſelben. Zahlloſe Verdrießlichkeiten wird er ſich dadurch vermeiden. Es giebt aber hier dreyerley Arten von Dingen, die man übernehmen kann, und es giebt auch dreyerley Arten von Uebernahme. Einige Stücke ſind ſo beſchaffen, daß der Vorgänger dieſelben ſchlechterdings und unentgeltlich dem Nachfolger überlaſſen muß. Dahin gehören die ſo genannten Inventaria; an einigen Orten, beſtimmte genugſam beſtellte und beſäete Felder; an andern Orten, Vieh, der Dünger, eine Anzahl Stroh, und andere hierher einſchlagende Dinge. Andere iſt kein Vorgänger ſeinem Nachfolger zu überlaſſen verbunden; ſie ſind

 freyes

freyes Eigenthum, und jeder kann damit machen, was er will, es mit ſich nehmen, verkaufen, vererben, u. ſ. f. Dahin gehören, wenn kein beſonderes Inventarium vorhanden iſt, das Vieh, die Vorräthe an Getreide, Heu, Holz, Obſt; ferner die Antheile an der noch zu fordern habenden Natural- oder Geld-Beſoldung, ingleichem an der künftigen Aernde. Endlich, eine dritte Art von Dingen müſſen ausdrücklich von dem Vorgänger dem Nachfolger gegen bare Bezahlung hinterlaſſen werdrn. Dahin gehören: die genugſam beſäeten Felder, der Dünger, das gewonnene Stroh, u. ſ. f. Nach dieſen drey Arten von Dingen, welche übernommen werden können, giebt es auch dreyerley Arten von Uebernehmungen. Entweder der Nachfolger übernimmt für bares Geld, oder er bleibt ſeinem Vorgänger ſchuldig, oder er nimmt die Inventarien-Stücke an ſich. In Rückſicht des klugen Verhaltens nun bey allen dieſen Dingen läßt ſich nicht vorſichtig genug ſeyn. Geld-Sachen machen ja ſo oft die beſten Freunde zu Feinden; und überdem finden ſich meiſtentheils beyde Theile in Umſtänden, daß ſie es zuſammen zu nehmen nöthig haben. Mein Rath alſo iſt der: man nehme ſtets Sachverſtändige zu Hülfe. Aus den ſo genannten freundſchaftlichen Pfarr-Vergleichen entſtehen oft die bitterſten Proceſſe. Man will die wenigen Koſten erſparen, die man etwa für den Beyſtand dieſer Perſonen zu bezahlen hätte, und bereitet ſich ungleich mehrere auf die Zukunft. Ein Theil hintergeht den andern in Kleinigkeiten, oft auch ohne Vorſatz. Der Vorgänger, oder ſeine Erben, zumahl, wenn das immer eigennützigere weibliche Geſchlecht ſich einmiſcht, taxiert ſeine Beſitzungen, oft aus bloßer Vorliebe, über den Werth; der Uebernehmer kennt den Preis, den Werth der Dinge, wenigſtens in dieſer Gegend, nicht genug,

und willigt ein; nachher wird dieſe oft geringfügige Bevortheilung entdeckt, und die Urſache der bitterſten Klagen und der vorwurfvollſten Proceſſe. Dem allem läßt ſich dadurch entgehen, daß beyde Theile ihren Vergleich unter den Augen des Kirchen-Inſpectors oder Superintendenten, der auch dazu angewieſen iſt, und der weltlichen Beamten, wie mit Zuziehung einiger erfahrnen Land-Leute des Ortes, abſchließen. Der Inſpector oder Superintendent kennt, wenn auch nicht die Regeln der Oekonomie, doch den Gang von wichtigen Contracten, daß er beyden Theilen rathen kann; der weltliche Beamte wird ſie bewahren, bey dem Vergleich-Inſtrumente ſelbſt nichts zu verſehen; und die Angabe der Land-Leute wird am beſten den Werth der Dinge ſchätzen, und zugleich den neuen Pfarrer ſichern, daß ihm nichts verhandelt wird, was er nicht erhält; denn ſelbſt die Beſtellung jeden Morgen Landes und die Güte jeden Stück Viehes zu beurtheilen, iſt er nicht im Stande. Zugleich erhält ein ſolcher Vergleich, der im Beyſeyn der Kirchen-Inſpectoren und Gemeinde-Glieder abgeſchloſſen wird, mehr Wichtigkeit und Beſtändigkeit, und alle die nachherigen Zuträgereyen, da man immer dem neuen Pfarrer vertraulich ins Ohr raunt, er ſey in dem einen oder andern Stücke hintergangen worden, fallen weg. Es iſt eine Art von öffentlicher Transaction. Ich rathe dem Pfarrer aber auf alle Weiſe dazu, und bitte ihn, weder aus Freundſchaft für ſeinen Vorgänger und deſſen Erben, noch aus Furcht, ihn zu beleidigen, noch aus falſcher Scheu, weil er nähmlich nicht bar bezahlen kann, noch aus Furcht vor den vorgeſpiegelten Koſten, davon abzugehen. Der Vorgänger wird vielleicht dann nach dem ſtrengen Rechte verfahren; doch iſt es beſſer, er thue es im Anfange, als nachher. Der rechtſchaffene Mann wird aber, wenn

er durchſieht, durch dieſes Verfahren auf keine Weiſe beleidiget werden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Theilen eines ſolchen Vergleiches über. Hier fange ich mit dem ſogenannten Inventarium an. Schon bey dieſem erweiſet ſich die Güte des Rathes, die Vorgeſetzten und erfahrne Beyſtände zu einem ſolchen Vergleiche zu ziehen. Der Pfarrer wird dann auf alle Fälle geſichert, daß ihm übergeben werde, was übergeben werden ſoll. Viele alte Paſtores ſehen dieſe Inventaria für die größten Uebel an. Uneingedenk, wie wohl es ihnen einſt that, umſonſt beſtellte Felder, Vieh und andere Dinge mehr zu erhalten, klagen ſie unaufhörlich, daß einſt ihre Erben ihr Eigenthum würden mit dem Rücken anſehen müſſen. Ganz ungegründet iſt dieſe Klage nicht; denn allerdings iſt ein beſtellter Acker, wenn der Scheffel Korn Ausſaat 3 und 4 Thaler gilt, immer 2 und 3 Thaler mehr werth, als wenn daſſelbe Getreide 1 Thaler gilt. Allein, eigentlich iſt es doch nur ein ungefährer Verluſt, der auch im umgekehrten Falle Statt finden, und alſo eben ſo wenig vorausgeſehen und berechnet werden kann. Denn der, welcher bey theurer Ausſaat übernahm, kann auch in den Fall kommen, bey wohlfeilen Zeiten wieder zu übergeben; und dann fällt der eine Gewinn dem Vorfahren, wie im umgekehrten Falle dem Nachfolger, zu. Dennoch äußern dieſe Klagen oft einen nachtheiligen Einfluß auf die Geſinnungen der Vorgänger und ihrer Erben; ſie ſuchen nähmlich ſehr oft das Inventarium auf die möglichſt wohlfeile Art zu übergeben. Uebernimmt nun der neue Pfarrer ein ſolches entweder am Werth oder ſelbſt an Stücken verringerte Inventarium aus Freundſchaft, ſo leidet er dabey den größten Schaden. Denn vielleicht nach langen Jahren, da niemand von ſeines Vorgängers Hinterlaſſenen mehr vorhan-

den, oder zahlbar iſt, muß er dieſes Inventarium einem andern übergeben; dieſer aber verfährt nicht ſo freundſchaftlich, ſondern behandelt die Sache legal; dann iſt nicht mehr die Frage, was und wie der Pfarrer es erhalten hat, ſondern er muß übergeben, was übergeben werden ſoll, und es bleibt ihm und den Seinigen nichts übrig, als der allezeit weitläuftige Regreß an ſeinen Vorgänger und deſſen Erben, der fällt aber doch von ſelbſt weg, wenn bey dieſem nichts mehr zu erhohlen iſt. Vollzieht der neue Pfarrer aber dieſe Uebergabe legal unter den Augen der Kirchen-Inſpectoren und der Gemeinde-Glieder, ſo iſt er auf alle Fälle gedeckt.

Ich gehe zu dem Zweyten über, zu den Stücken, die dem neuen Pfarrer ſein Vorfahr nothwendig gegen Bezahlung überlaſſen muß. Hier deckt ihn ebenfalls die gedachte legale Art ſich zu vergleichen, vor aller Hintergehung oder nachheriger Reue. Allein, ein anderer Umſtand kommt hier in Erwegung, ob der Pfarrer nähmlich bares Geld in Händen hat, den Vorgänger zu bezahlen, oder ob dieſes der Fall nicht iſt. Das erſte iſt allezeit weit beſſer, als das leztere. Denn er kann hierbey die Frage nicht ſorgfältig genug überlegen: wovon er wieder bezahlen will? Von den Pfarr-Einkünften! Gut. Ich lege ihm aber auf dieſe ſogleich die zweyte vor: iſt er gewohnt, ſo kärglich zu leben, iſt er ſo ſehr ohne alle Verbindungen; iſt er ſo feſt entſchloſſen, auch dieſelben vor der Hand nicht eingehen zu wollen, daß er 5 bis 6 Jahr hinter einander ein Drittel, ich ſage: ein Drittel ſeiner Beſoldung, ein Drittel von 2 bis 300 Thalern, mit Freuden, und ohne zu darben, dahin geben kann? ſonſt rathe ich ihm, nie Verbindlichkeiten einzugehen, die er nicht halten kann, und ſollte er das Aeuſſerſte thun. Das Aeuſſerſte aber, was er thun kann, iſt, daß er einen

Pachter ausfindig mache, der jene Dinge übernimmt und bezahlt. Er wird ſie zwar einſt, will er die Wirthſchaft ſelbſt übernehmen, ihm wieder abkaufen müſſen; alsdann aber iſt er vielleicht in einer beſſern Lage; oder iſt er es nicht, ſo übernehme er die Wirthſchaft ſelbſt nie.

Doch ich gehe ſogleich zu dem dritten Haupt-Punct eines Pfarr-Vergleiches, nähmlich zu denjenigen Dingen über, die zwar der Vorgänger dem neuen Pfarrer zu überlaſſen auf keine Weiſe verbunden iſt, welche aber doch von ihm zu übernehmen, für den neuen Pfarrer nicht ganz ohne Nutzen ſeyn wird. Hier tritt dieſelbe Frage, ob der neue Pfarrer mit oder ohne bare Bezahlung übernehmen ſoll, ein. Vielleicht findet ſein Vorgänger, ihm als Darlehn dieſe Dinge zu überlaſſen, ſich willig, vielleicht macht er ihm die Vergleich-Puncte leicht; und doch kann ich dem neuen Pfarrer nicht anders rathen, als daß er ſolchen Vergleich, um ſeiner eigenen Ruhe willen, nicht eingehe. Denn ſo ſehr ich überzeugt bin, daß für jeden, der auf dem Lande lebt, es auch unumgänglich nöthig iſt, ſelbſt Land-Wirthſchaft zu treiben, will er nicht elend und doch theurer leben, als in der Stadt: ſo ſehr ich auch jedem Land-Pfarrer, der die Wirthſchaft ſelbſt zu treiben einmahl übernommen hat, anrathe, daß er nicht verpachte: ſo gewiß iſt es doch, daß ein junger Pfarrer, der, ohne eigenes Vermögen zu haben, ſein Amt antritt, auch keine Hülfsmittel, ſich dieſes mit Gewißheit zu erwerben, vor ſich ſieht, niemahls daran denken müſſe, ſelbſt wirthſchaften zu wollen. Er bleibt bey allem guten Willen, bey aller Thätigkeit und Sparſamkeit, bey allen oekonomiſchen Kenntniſſen, zeitlebens ein geplagter Mann, und kann und wird einer Menge der bitterſten Verdrießlichkeiten ſchlechterdings nicht entgehen. Alſo muß ein neuer Pfarrer

auf Darlehn dieſe dritten Arten von Dingen durchaus nicht übernehmen. Der Fall, daß er einen beſtimmten Termin ſetzt, wo er zu bezahlen anders wo her gewiſſe (gewiſſe ſage ich) Ausſichten hat, gehört nicht hierher; denn alsdann beſitzt er ſchon einiges Vermögen, und kann zuverläßige Sicherheit ſtellen.

Zu mehrerer Erläuterung dieſer Materie, füge ich nachſtehenden Aufſatz von den Vergleichen, welche zwiſchen abgehenden Predigern und Schul-Dienern, oder der Verſtorbenen Erben, und den Nachfolgern im Amte, der Pfarr-Einkünfte und deren Abtheilung halber pflegen geſchloſſen zu werden, aus No. 27 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768, S. 305, fgg. hinzu.

„Wenn ein Prediger oder Schul-Diener weiter befördert wird, oder verſtorben iſt, ſo finden ſich nicht wenige Schwierigkeiten wegen zu treffenden Abkommens mit den Nachfolgern, in Anſehung der jährlichen Einkünfte. Wie vielen Witwen dabey Thränen und Seufzer ausgepreßt werden, wie viele abziehende Prediger bey dieſer Gelegenheit ſich bey ihren Nachfolgern und Gemeinden in den übelſten Ruf ſetzen, und wie viel verdrießliche Geſchäfte daher den Superintendenten erwachſen, und wie oft und ſehr die Conſiſtoria mit den daher entſtandenen Streitigkeiten beſchweret werden, bedarf keines umſtändlichen Erweiſes. Allen neu antretenden Predigern iſt es zu rathen, daß ſie einen ordentlichen Vergleich über die Einkünfte mit ihren Amts-Vorfahren oder deſſen Erben errichten, ſelbigen unterſchreiben, von dem Superintendent vollziehen, in zwey Exemplaria verfaſſen, und eines bey den Ephoral-Acten aufbehalten, auch zu mehrerer Feſthaltung bey den Conſiſtoriis confirmiren laſſen. Wo ſich dergleichen Vergleiche finden, wird die Abtheilung nicht ſchwer, und nach denſelben pflegen ſich auch die Nachfolger hinwieder zu richten. Bey den Vergleichen der Prediger muß man vornehmlich die eingeführte Berechnungs-Art wohl wiſſen. Ueberhaupt werden alle Pfarr-Einkünfte in Subſtantial- und Accidental-Beſoldung eingetheilt. Dieſe erhält, wer ſie mit der Handl-

ung, dafür ſie gegeben werden, verdient. Jene, die Subſtantial-Beſoldung wird von Michael bis wieder zu Michael gerechnet, doch iſt davon ausgenommen das Holz und die Trank-Steuer; denn jenes wird auf die Zukunft geſchlagen und gegeben, und vom 1 Apr. oder dem Frühjahre an, bis wieder dahin, gerechnet, die Trank-Steuer aber von Quaſimodogeniti bis wieder dahin. In Städten, wo lauter bare Beſoldung und Accidentien, iſt dieſe Abtheilung ſehr leicht, und kann alles auf die Woche ausgerechnet werden; auf dem Lande hingegen macht die Wirthſchaft dieſe Vergleiche ſchwerer. Es gehört aber zu der Subſtantial-Beſoldung auf dem Lande alles bare Geld, Opfer-Häuſel-Geld, Winter- und Sommer-Saat, Heu, Kraut, Obſt, Fütterung und Teichungen, nebſt dem Decem, und es mag derſelbe gleich erſt Martini, Weihnachten, Lichtmeſſe, oder Faſtnachten, ja, wie ich weis, Lätare abgeſchüttet werden, ſo wird er doch Michael vorher verdient gerechnet. Bey der Wirthſchaft macht die Berechnung des andern Nutzens von dem Dünger, auch gemeiniglich Bedenklichkeit, der aber dem abgehenden Prieſter oder deſſen Erben nicht zu entziehen, ſondern zu vergüten iſt. Ich erinnere mich, daß bey einem gewiſſen Pfarr-Dienſte der Nachfolger dem Vorfahrer, laut Conſiſtorial-Verordnung, überhaupt 7 Thlr. für den ſämmtlichen andern Nutzen, des im Felde habenden Düngers, geben mußte. Wenn nun ein Prediger oder Schul-Diener abzieht, ſo bekommt er von den Subſtantial-Beſoldungen, wenn ſie gefallen, ſo viel als er von Michael, bis an den Tag ſeines Abzugs verdienet, als: es erfolgte der Abgang den 27. 28 und 30ſten Jun., ſo behält der Abgehende von der Subſtantial-Beſoldung drey Viertheile, das übrige Viertheil fällt dem Nachfolger zu, wenn er das Amt bald antritt; er hat aber auch dagegen ein Viertheil zu den Unkoſten der Saat-Beſtellung, Aernde, und was weiter erforderlich, beyzutragen. Zieht ein Nachfolger nicht ſogleich an, ſo gehört, ſo viel die Subſtantial-Beſoldung nach dem Abzuge des Vorfahrers, bis zum Anzuge des Nachfolgers, ausmacht, der Kirche, da die Accidentien gemeiniglich dem verbleiben, der ſie mit ſeiner Arbeit verdient. Als: wenn ein Prediger den 26 Jun. abzöge, und der Nachfolger erſt den 1ſten Sept. anträte, ſo erhielte der Vorfahrer drey Viertheile,

theile, die Kirche ein Sechſtel, und der Nachfolger ein Zwölftheil der Subſtantial-Beſoldung. Eine kleine Zeit von 4 und 6 Tagen wird gar nicht gerechnet.

Nach dieſer Art der Berechnung und des Vergleichs wird es auch nach erfolgtem Ableben eines Predigers mit ſeinen Erben und dem Amts-Nachfolger gehalten. Nur bekommt ein ſolcher Vergleich wegen des, den Prieſter-Witwen, Kindern und Enkeln gnädigſt gegönnten halben Gnaden-Jahrs, einige Abänderung. Vor Zeiten war die Berechnung, wie lange das halbe Gnaden-Jahr dauern ſolle, ſehr ungewiß, da dieſes nach den Umſtänden, ob der Todesfall im Anfang, oder in der Mitte, oder ganz gegen das Ende eines Quartals erfolgt, eingerichtet ward. Nach ſolchen Grundſätzen hat ſich Carpzov und der bekannte Terne in ſeinem brauchbaren Buche erklärt. Allein, dieſe Art zu rechnen konnte leicht aus einem halben Gnaden-Jahre drey Viertel-Jahr machen, und den vicariirenden Prieſtern ſowohl, als dem Nachfolger, beſchwerlich werden. Seit mehr als 20 Jahren iſt daher von den Conſiſtoriis hieſiger Lande feſtgeſetzt worden, daß das halbe Gnaden-Jahr, vom Todes-Tage bis zu Ende ganzer 26 Wochen gerechnet, und die Berechnung der Subſtantial- und Accidental-Einkünfte darnach eingerichtet werden ſolle; wie ich denn ſchon 1748 ein, auf dieſe Maße abgefaßtes Decret des wohllöblichen Conſiſtorii zu Wittenberg geſehen habe. In dergleichen Berechnung bleibt es bey allem, was obſteht, und wird angeſehen, als ob der verſtorbene Prieſter noch 26 Wochen am Leben geweſen wäre. Ich will die Sache mit einem Exempel erläutern, und ſodann noch einige Anmerkungen hinzu fügen.

Ein Prieſter iſt den 30 May 1766 geſtorben, und der Nachfolger zieht nach Verfluß des halben Gnaden-Jahres ordentlich an, ſo geht das halbe Gnaden-Jahr bis den 30 Nov., alſo 2 Monathe über Michael, welche 2 Monathe den 6ten Theil des künftigen Jahres ausmachen. Es erhalten alſo die Erben die ganze Aernde 1767, ingleichem allen Decem und übrige Subſtantial-Beſoldung dieſes Jahres; von der künftig, 1768 zu hoffenden Aernde, Decem und andern Subſtantialien aber annoch den 6ten Theil, und müſſen dagegen dem Nachfolger den 6ten Theil der Unkoſten vergüten. Von den jährlichen

12 Klaf-

12 Klaftern Deputat = Holz, welche vom 1ſten Apr. 1767 ins Zukünftige gerechnet werden, bekommen die Erben 9 Klaftern, und 3 Klaftern bleiben dem Succeſſori; die 60 zu Weihnachten 1767 gefälligen Brode bekommen die Erben allein, und noch 10 von denen, ſo 1768 fallen. Von dem Quaſimodogeniti 1768 gefälligen Steuer = Zettel bekommen die Erben 7, und der Nachfolger 5 Theile; von dem Weihnachts = Opfer, 1767 gefällig, gehören den Erben 2, und dem Nachfolger 1 Theil, u. ſ. w.

Hierzu füge noch folgende 5 Anmerkungen. 1) Die Schul = Diener haben kein halbes Gnaden = Jahr, ſondern den Ihrigen gehen nur nach dem Tode 4 Wochen zu Gute, und muß alſo der Vergleich ſo gerechnet werden, als ob der Verſtorbene noch 4 Wochen gelebt hätte. Bey Predigern aber genießen das halbe Gnaden = Jahr nur Witwen und Kinder, oder deren Kinder, ſie mögen unverſorgt oder verſorgt ſeyn, auch wenn ſie nicht Geiſtliche, oder auch an Geiſtliche nicht verheurathet ſind. Aeltern, Geſchwiſter und Anverwandte, haben an dem halben Gnaden = Jahre keinen Antheil. Sind keine Witwen, oder Kinder, oder Kindeskinder vorhanden, ſo fallen, bis zur Beſetzung des Amts, die Subſtantial = Beſoldungen der Kirche anheim, und die Accidentien bleiben denen, ſo ſie durch Verrichtung der Arbeit, wofür dergleichen Accidentien gegeben werden, verdienen, und vom Superintendent zu Verwaltung des Amts währender Vacanz verſchrieben ſind. 2) Bey ſolchen Vergleichen iſt vor allen Dingen auf Berichtigung des Pfarr = und des Schul = Inventarii zu ſehen, woran dem Nachfolger gar ſehr gelegen. Das Inventarium iſt unterſchiedlich. Auf dem Lande beſteht es gemeiniglich in etlichen Scheffeln Getreide, ſo aufs Feld geſäet, und in etlicheu dergleichen auf dem Boden, Kühen, u. d. gl. Beydes muß gewähret werden. Dabey iſt mir immer als etwas bedenkliches vorgekommen, ob von den Früchten des im Felde ſich befindenden Inventarien = Getreides auch die Witwen und Kinder ihres halben Gnaden = Jahrs Antheil haben. Faſt durchgängig iſt es alſo, gereicht auch niemanden zum Schaden, weil des neuen Pfarrers einſtige Erben dergleichen eben wieder zu gewarten haben. Wo ſtarke Inventarien ſind, an Getreide, Kühen, Futter ꝛc. geht es ſelten ohne ab. Am beſten wo gar kein Inventarium angetroffen

troffen wird. 3) Bey verſchiedenen Arten der Einkünfte iſt es zweifelhaft, ob ſie zur Subſtantial- oder Accidental-Beſoldung gehören, und haben mich erfahrne Ephori verſichert, daß ihnen deswegen die Entſcheidung zuwider ſey. Dahin gehören die Brode, ingleichem die Oſter-Eyer, der Neujahrs- und Gregorius-Umgang, u. d. gl. Mich dünkt, es iſt ohnſtreitig, daß Brode und Oſter-Eyer zur Subſtantial-Beſoldung gehören, und es ſcheint mir die Frage erheblicher zu ſeyn, ob ſie nicht lieber nach der Zeit, da ſie gegeben werden, als nach dem Haupt-Termin Michaelis vertheilet werden ſollen? Wie aber Decem und Brod von einerley Beſchaffenheit ſind, alſo werden auch billig beyde auf eine Art berechnet und eingetheilet. Der Neujahrs-Umgang, Oſter-Eyer und Gregorius-Umgang haben allerdings auf mehrere Dienſte ihre Abſichten, als die weniger ſind, unter denen die Einkünfte davon, als Accidentia, eingeſammelt werden. Ich halte dafür, daß, nach Abzug des dabey zu verwendenden Aufgangs, die Abtheilung der übrigen Einkünfte nach der Zeit, da ſie gefällig ſind, zwiſchen Witwe und Nachfolger ſo zu machen, daß erſtere ſo viel erhalte, als der Verſtorbene, der Zeit ſeines Lebens nach, davon verdienet. Die Berechnung ſcheint, was die Oſter-Eyer und den Gregorius-Umgang betrifft, beſonders darin gegründet, weil das Kirchen-Recht die Walpurgis gefällige Einkünfte, als halbjährige Beſoldung anzuſehen achtet. 4) Hierbey muß man nicht vergeſſen, daß alles dieſes, beſonders wegen des Holzes und der Brode, an vielen Orten, durch eine zu Recht erwieſene Obſervanz, ſich abzuändern, und man nach dieſer ſich zu achten pflege. 5) Endlich iſt allen angehenden Kirchen- und Schul-Dienern die Billigkeit gegen ihre Vorfahrer, Witwe und Erben, beſtens zu empfehlen. Vornehmlich müſſen erſtere in Kleinigkeiten gern nachgeben, und bey wichtigern Umſtänden lieber etwas über ſich ergehen laſſen, als nach dem ſtrengſten Rechte zu verfahren. Witwen und Waiſen ſehen den Genuß des halben Gnaden-Jahres und den Vergleich als den lezten Segen an, dahingegen der Nachfolger an ihre Stelle in den ganzen Genuß aller Einkünfte tritt, obgleich der Anfang immer ſchwer iſt. Betrübt genug, daß ſelten der Nachfolger eines Predigers und deſſen Nachgelaſſene nachher Freunde ſind. Ein redlicher Knecht Jeſu verehrt es als eine

eine ungemeine Gnade, wenn er, zumahl bey öftern Amts-Veränderungen, mit ſeines Vorfahrers Nachgelaſſenen Freundſchaft und beſtändig gutes Vernehmen unterhalten kann."

Ueber die Abrechnung anziehender und abziehender Pfarr-Herren, oder deren Witwen und Kindern (*). „Die Erben und Witwen der Herren Land-Geiſtlichen werden öfters theils durch die Unwiſſenheit ihrer reſp. Vormünder und Curatoren, theils durch die rechtlichen Beyſtände ihrer Succeſſoren, die zum Theil nicht hinlängliche Wirthſchafts-Begriffe und Kenntniſſe haben, in den empfindlichſten Schaden verſetzt. Daher man ſich verbunden erachtet, zu deren Beſten Folgendes zu einer zwiſchen abgehenden und antretenden Pfarrern entſtehenden Berechnung bekannt zu machen.

1. Wird für bekannt angenommen, daß bey den Pfarrern das Jahr von Michael bis wieder zu Michael gerechnet wird; woraus denn folgt, daß
2. alle Subſtantial-Beſoldung, worunter auch Feld- Wieſen- und Garten-Nutzung gehört, auf dieſe Zeit unter den abgehenden Pfarrer, oder deſſen Witwe und Erben und dem Nachfolger vertheilt werden muß. Es werden daher
3. nach dem Abſterben oder Abgang eines Pfarrers von Michael an, bis zur Veränderung, die Wochen und Tage gezählt und berechnet, ob ſolches der 3, 4, 6, 8, 10te oder 12te Theil vom Jahre ausmachen, und dieſen Theil erhält der abgehende Pfarrer oder deſſen Erben von der Subſtantial-Beſoldung. Sodann tritt
4. nach dem Abſterben des Pfarrers, für deſſen hinterlaſſene Witwe, das Gnaden-Halbejahr ein, welches 26 Wochen dauert, worin ſelbige nicht allein alle und jede Accidentien genießt, ſondern auch die Hälfte eines Jahres, von der Subſtantial-Beſoldung bekommt, dergeſtalt, daß, wenn

5. der

(*) Aus No. 36 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1790, S. 290, f.

5. der Todesfall z. E. ult. April oder folgende Monathe erfolgt, die Witwe noch den 12ten oder ſonſtigen Antheil von der folgenden Jahres fällig werdenden Subſtantial-Beſoldung erhält.

6. Das beym Abſterben eines Pfarrers vorhandene Vieh, Dünger, Stroh und Fütterung, iſt nicht der Witwe, ſondern deren Kinder oder ſonſtigen Erben wahres Eigenthum, wovon ſie dem Succeſſori weiter nichts, als das etwann eiſern überkommene Inventarium zurück zu laſſen ſchuldig ſind, mithin muß derſelbe den Ueberſchuß, wenn er ſolchen haben will, nach dem wahren Werth, ſo zu dieſer Zeit beſteht, bezahlen, oder ſich gefallen laſſen, daß der Verkauf an Andere erfolgt, wodurch aber der Feld-Wirthſchaft Schaden und Nachtheil zugezogen wird.

7. Bey den Feldern iſt zu bemerken, ob ſolche in 3 oder in 6 Jahren zu düngen üblich ſind, weil die Berechnung darauf gegründet werden muß. Wäre nun

8. deren Düngung alle 3 Jahre üblich, ſo würde die Berechnung diesfalls ausfallen, wie folgt:

I. An Düngung iſt a, im Jahr 1788 gefahren worden und anzuſetzen: Für 124 Fuder Miſt, à 16 Gr. incl. Fuhrlohn, 82 Thlr. 16 Gr. wovon ꝛc.

Nota. Hier werden die einzelnen Stücke, und, wo möglich, auch die Fuder, ſo darauf gekommen, angezeigt. Davon geht ab:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 16 Thl. | 8 Gr. | — Pf. | für 49 Fuder wegen des 1789 daraus allein erhaltenen Winter-Getreides, zur Hälfte à 8 Gr. |
| — ſ | 19 ſ | 6 ſ | wegen des 1790 auf eben dieſen Stücken gewonnenen Sommer-Getreides zum 10ten Theil, ſo die Erben davon erhalten. |
| 8 ſ | 4 ſ | — ſ | wegen der Hälfte des Sommer-Getreides, ſo die Witwe zum Gnaden-Halbenjahr erhält. |

Latus 25 Thl. 7 Gr. 6 Pf.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tranſp. 25 Thl. | 7 Gr. | 6 Pf. | |
| 16 ⸗ | 16 ⸗ | — ⸗ | für 75 Fuder, woraus die Sömmerung 1788, und dann |
| 16 ⸗ | 16 ⸗ | — ⸗ | die Winter⸗Aernde 1789 gezogen worden, à 10 Gr. 8 Pf. zu zwey Dritteln. |
| — ⸗ | 20 ⸗ | — ⸗ | wegen des 10ten Theils, ſo die Erben, und |
| 8 ⸗ | 8 ⸗ | — ⸗ | die Witwe wegen des halben Sommer⸗Getreides 1790, tragen. |
| 67 Thl. | 19 Gr. | 6 Pf. | folglich bleiben von dem Nachfolger zu vergüten: 19 Thl. 20 Gr. 3 Pf. |

b. Im Winter 1788, und bis zum Sterbefall iſt gefahren worden: 71 Fuder Miſt zur Sömmerung, à 16 Gr. incl. Fuhrlohn, nähmlich ꝛc. wie ſub Lit. a notirt, thut 47 Thlr. 8 Gr., wovon abgeht:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 15 Thl. | 18 Gr. | 8 Pf. | an ein Drittel, wegen daraus gezogenen Sömmerung. |
| — ⸗ | 19 ⸗ | — ⸗ | an ein Zehntel von ein Drittel Betrag, weil die Erben ein Zehntel von der Winter⸗Aernde 1790, und |
| 7 ⸗ | 21 ⸗ | — ⸗ | an der Hälfte von ein Drittel, indem die Witwe ebenfalls die Hälfte von der Winter⸗Aernde bekommt, |
| 24 Thl. | 11 Gr. | — Pf. | und bleiben zu vergüten, 22 Thlr. 21 Gr. |

c. Auf die Brache ſind 131 Fuder gefahren, à 16 Gr. nähmlich ꝛc. thut 87 Thlr. 12 Gr. Davon geht ab:

| | | |
|---|---|---|
| 2 Thl. | 14 Gr. | wegen ein Zehntel von Winter⸗Getreide, ſo die Erben, und |
| 25 ⸗ | 21 ⸗ | wegen der halben Winter⸗Aernde, ſo 1790 die Witwe erhält. |
| 28 Thl. | 11 Gr. | Daher bleiben zu bonificiren 75 Thlr. — Gr. 4 Pf. |

II. An Feldbeſtellung und Samen.

Nota Hier wird der Anſatz nach üblichen Preiſen ebenfalls in folle gemacht; dann der Abzug wie bey der Düngung geſchehen, der Erben und der Witwe Antheile abgezogen, und das übrige muß der Succeſſor, wegen ſeines Antheils von der Aernde bezahlen.

9. Weil die Vertheilung der Aernde unter die Erben, die Witwe und den neuen Paſtor wegen der verſchiedenen Antheile oft ſehr beſchwerlich iſt, ſo pflegt meiſtentheils ein Vergleich deshalb Statt zu finden; hierbey müſſen denn Witwe und Erben folgendes in Anſchlag bringen:

| | | |
|---|---|---|
| 9 Thl. | 4 Gr. | für Düngung zur antheiligen Sommer=Aernde ſub Lit. a. |
| 24 = | 11 = | und |
| 28 = | 11 = | für antheilige Feldbeſtellung und Samen. |
| — = | — = | in Summa innen gelaſſen, und dem Hrn. Nachfolger nicht angerechnet. |

Hierzu kommt denn noch der Nutzungs=Betrag ſowohl von den Feldern, als Wieſen, Kirchhöfen und Gärten, zu den beſtimmten Antheilen für die Erben und für die Witwe; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß leztere auch ihre antheilige Düngung, Beſtellungskoſten und Samen, den Erben zu vergüten hat. Da nun

10. die Nutzungen der Felder, Wieſen und Gärten ungewiß, auch ſteigend und fallend ſind, ſo kann deren Berechnung leichter geſchehen, wenn das Pfarr=Gut verpachtet iſt, weil ſolchenfalls außer vorſtehenden Anſätzen, die Pacht=Gelder pro rata vertheilet werden; tritt hingegen

11. der Todesfall bey eigener Adminiſtration ein, ſo muß man entweder nach dem leztern Pacht=Locario, oder nach Wirthſchaftsverſtändiger Ermeſſen, ſich zu vereinigen ſuchen; denn wenn der neue Paſtor das Getreide und Stroh vertheilt, und an Andere verkaufen läßt, ſo wird dem Gute dadurch der Nu=

tzen in Anſehung des Düngers entzogen, und er hat weit mehr Schaden, als wenn er ſeinem Vorgänger einige Thaler zu viel bezahlt.“

Eines Superintendenten Bedenken über vorſtehenden Aufſatz, die Vertheilung und Berechnung der Feld-Einkünfte ꝛc. nach dem Tode eines Land-Predigers zwiſchen deſſen Erb- und Amts-Nachfolger betreffend (*).

1. „Der Aufſatz hat ſeine gute Richtigkeit, und in hieſiger Inſpection werden die Vergleiche in eben dieſer Art getroffen.
2. Inſonderheit wird dabey auf den andern und weitern Nutzen des im Felde befindlichen Düngers geſehen, als worüber gemeiniglich die größten Irrungen entſtehen. In hieſiger Inſpection iſt mir aber nur die Vergütung des andern Nutzens vorgekommen, welches vermuthlich von der Landes-Art herrührt, die den dritten Nutzen ſehr geringe ausfallen läßt.
3. Die Abtheilung in Erben, Witwe und Nachfolger iſt nur nöthig, wenn die Witwe Illata repetirt, oder Concurſus Creditorum Statt hat, ſonſt bleibt es bey den Erben und Nachfolger, wodurch das Rechnungsweſen erleichtert wird.
4. In dem angenommenen Schemate iſt geſetzt, daß die Erben, oder, als ob ſie, den 10ten Theil von künftiger Winter-Aernde erhielten, dieſer 10te Theil dürfte wohl ſelten Statt haben, da wenn ein Prediger in der andern Hälfte des Monaths ſtirbt, es angeſehen wird, als habe er dieſen Monath noch überlebet, welches auch den Geſetzen nicht entgegen, wie aus dem 41 General-Artikel erhellet, auch Kunze im Kirchenrecht, S. 487, angeführt hat. Man rechnet alſo gewöhnlich nach Monathen; z. B. der Pfarrer in B. ſtarb den 16 Nov. 1789, ſo wurde das Gnaden-Halbejahr bis ult. May 1790 gerechnet, und von der Aernde und Subſtantialien ſo bis 1790 Mich. gerechnet werden, erhielt die Witwe 8 Monathe, oder $\frac{2}{3}$, und Succeſſor $\frac{1}{3}$, und ſo wurde auch Koſten-Beytrag gethan.

5. Daß

(*) Aus No. 37 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1790, S. 296, f.

5. Daß Wieſen- und Garten-Nutzungen hiermit zu den Subſtantialien gerechnet werden, hat mir wohlgefallen, weil darüber auch gemeiniglich geſtritten wird.

6. Was ſub No 5 ſteht, habe ich in K. aus eigener Erfahrung gehabt.

7. Die Aeußerung ſub No. 10 hat ſeine gute Richtigkeit. Nur muß Succeſſor auch in Anſehung des Pachts ganz an des Anteceſſoris Stelle treten, und was dieſer dem Pachter, als ſein Eigenthum, an Ausſaat, beſtellten Feldern, Vieh, und Schiff und Geſchirr ꝛc. übergeben, allererſt von der Witwe und Erben käuflich an ſich bringen, welches immer das Inventarium genennet wird, nicht aber mit dem eiſernen Inventario der Pfarre verwechſelt werden darf. Hier verliert auch der neue Pfarrer nichts. Was er der Witwe bezahlt, erhält er vom Pachter wieder, wenn der Pacht aufhört und die Uebergabe erfolgt, es ſey, daß ein andrer Pachter eintrete, oder der Pfarrer die Wirthſchaft ſelbſt übernehme.

8. Ad No. 11 trete ich ganz der Meinung des Verfaſſers bey. Es wird wohl einem angehenden Prediger ſchwer, in eine große Schuldenlaſt, zumahl bey hohen Getreide-Preiſen ſich zu ſtecken. Allein er thut doch am beſten, wenn er die Wirthſchaft gleich und ganz übernimmt. Thut er das, ſo kann er verpachten, und was er dem Pachter übergiebt, muß ihm wieder werden, oder wirthſchaftet er ſelbſt, ſo geht das Hausweſen in der Ordnung fort. Auf einige Thaler Verluſt oder Gewinn kommt es hier gewiß nicht an.

9. Bey Beſtimmung der Preiſe für Dünger, Acker-Lohn, u. d. gl. kommt es auf Ort und Umſtände an. Der Dünger wird mit 6 Gr., 8 Gr., auch 16 Gr. u. d. gl. bezahlt.

10. Sollte der Aufſatz zu einem Schemate erhoben werden, ſo könnte der 10te Theil, ſo angenommen worden, wegbleiben, und lieber nach den Monathen der 12, 6, 4, 3te Theil, oder $\frac{1}{2}$, geſetzt werden.

11. Wenn im Hofe und Ställen noch Dünger vorhanden, muß ſolcher in Bauſch und Bogen, oder nach den Fudern, vom Nachfolger bezahlt werden.

12. Ueberhaupt iſt in dieſem Falle auf Obſervanz und vorherige Vergleiche mit zu ſehen, damit inſonderheit armen Witwen nicht geſchadet werde. So erinnere mich, daß zu S. in hieſiger Inſpection, auch durch hohe Oberconſiſtorial-Verordnung eingeführt, daß ein abgehender Pfarrer, oder deſſen Witwe und Erben, allen Dünger, alles Geſtröhde, alles Futter, ſo bey dem Abgange vorhanden, ohnentgeltlich dem Nachfolger überlaſſen müſſen.

Der Aufſatz iſt alſo vollkommen geſetzmäßig, deutlich und ſorgfältig abgefaßt. Schon hat ein antretender Pfarrer, wo alle 3 Jahre gedünget wird, viel auf ſich zu bezahlen; wie weit mehr wird er zu entrichten haben, wo nur alle 6 Jahre gedünget wird.

Bey Vergleichen muß, wenn der neue Pfarrer alles annimmt, auch darauf geſehen werden, daß Witwe und Erben, die immer anſehnliche Aernde- und Ausdruſch-Koſten, Sorge und Mühe nicht gerechnet, erſparen, auch was der Nachfolger ſchuldig, wohl vom Tage des Vergleichs, oder des Anzugs, verzinſet erhalten."

Nach Tit. 23 der kurmärk. Viſitations- und Conſiſtorial-Ordnung, welche im J. 1573 publicirt worden, und das eigentliche kurmärkiſche Kirchen-Geſetz iſt,

ſoll, zum Erſten, ein jeder Pfarrer in ſeinem Abziehen, oder auf ſein Abſterben ſeine Erben, auf den Pfarren das verordnete Inventarium, wie ers in ſeinem Anzuge gefunden, oder durch Unſere Viſitatores nach Gelegenheit einer jeden Pfarre, weiter verordnet würde, auch alles was erd-, nied- und nagelfeſt, dazu auch allen Miſt, ſo vorhanden iſt, vollkömmlich verlaſſen.

Darnach ſoll ein jeder Pfarrer das Einkommen und Früchte der Pfarren, zu jeder Zeit, pro rata temporis, haben und behalten. Nehmlich: Da ein Pfarrer auf Michaelis anziehen würde, ſo ſoll er von dem vorigen Pfarrer oder ſeinen Erben, bekommen und haben, die Winter-Saat im Felde, wie auf den Hufen üblich und gebräuchlich; würden aber die Hufen nicht beſäet ſeyn, ſoll der vorige Pfarrer, oder ſeine Erben, dem anziehenden Pfarrer, die Winter-Saat und Koſten, darzu gehö-

gehörig verreichen. Und bleibt der anziehende Pfarrer, das ganze Jahr über Pfarrer, ſo gebraucht er auch alle Nutzungen und Einheben der Pfarrer. Würde aber ein Pfarrer, der auf Michaelis angezogen, noch vor Martini ſterben, oder abziehen, ſo ſollen ſein Weib und Erben, alle Einkommen der Accidentalien, ſo die Zeit über von Michaelis bis auf Martini gefallen, bekommen, und das Pfarr-Recht vollend bis auf Martini beſtellen, ſollen auch den Antheil der Winter- und Sommer-Saat, auch der Pächte, ſammt den Korn-, Flachs- und andern Zehend, von 6 Wochen, gegen den Sommer haben.

Alſo iſts auch ferner zu halten, wenn ein Pfarrer auf Michaelis anzieht, und reſignirt oder ſtirbt auf Weihnachten, Faſtnacht, Oſtern, Pfingſten, Margarethen oder Bartholomäi, der ſoll haben alle Nutzungen, die in ſolchen Zeiten gefallen, auch ſeinen Antheil der Winter- und Sommer-Saat, desgleichen der Pächte, auch Korn-, Flachs- und andern Zehend, pro rata temporis.

Nach ſolcher Anzahl ſoll es auch mit dem Heu, Stroh und Holze, ſo er allda gewonnen, gehalten werden; das Heu und Holz aber, ſo die Pfarrer anderswo gekauft und gewonnen, das ſoll den Erben, als Erbe bleiben, und ihnen allein folgen.

Dagegen ſoll auch der abziehende Pfarrer oder ſeine Erben, die zukünftige Winter-Saat, auch pro rata temporis, nach dem ſie von den Früchten nehmen, geben, beſtellen und ſäen helfen. Als: da er ein oder zwey Vierteljahr, weniger oder mehr, die Früchte nimmt, ſo gibt und beſtellt er auch den vierten Theil oder die Hälfte, weniger oder mehr der Saat, und ſo fort an, nach Anzahl der Früchte, ſo er bekommt. Gleichergeſtalt ſoll es auch mit der Sommer-Saat und Beſtellung der Aecker darzu gehalten werden.

Welcher Pfarrer auch die Zeit, da der Fleiſch-Zehend gegeben wird, Pfarrer iſt, derſelbe ſoll ihn allein haben und behalten.

Desgleichen ſollen auch die Pfarrer, die zu der Zeit, wann das Obſt reif iſt, Pfarrer ſind, daſſelbe allein haben und behalten. Hätten aber die vorigen Pfarrer Korn, Lein und anders in den Gärten vor ihrem Ab-

 ziehen

ziehen oder Abſterben geſäet, ſo folgt den Erben die Gebühr pro rata temporis nicht unbillig.

Und überdas ſollen die Witwen und ihre Kinder nach Abſterben ihrer Pfarrer, noch ein halb Jahr in den Pfarren ſitzen bleiben, auch die Pfarr-Ampte indeß durch die benachbarten Pfarrer beſtellen laſſen, und die Einkommen an Pächten, Früchten und Accidentalien, ſo in dem halben Jahre gefallen, einnehmen, auch dagegen die Winter- und Sommer-Saat, ſo viel ihnen gebührt, davon erſtatten und thun laſſen.

Zu mehrerer Erläuterung dieſer Verordnung iſt im J. 1787 folgendes Circulare ergangen.

## Königl. Preußiſches Circulare

an alle Inſpectoren der Kurmark, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beym Abziehen zurück laſſen ſollen. De dato Berlin, d. 7 Jun. 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Bey Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inſpectionen, wegen vermeintlicher Dunkelheit des Tit. 23 der Conſiſtorial-Ordnung, in welchem feſtgeſetzt iſt, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beym Abziehen von den Pfarren zurücklaſſen ſollen, um eine Erklärung oder Abänderung deſſen, was in Anſehung der zurückzulaſſenden Ausſaat daſelbſt verordnet iſt, gebeten haben, ſind zwar die Gründe dieſes Geſuchs vom Ober-Conſiſtorio in gehörige Erwegung gezogen, aber dabey befunden worden, daß es in Rückſicht dieſer Verordnung keiner Erklärung noch weniger einer Abänderung bedürfe.

Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bey allem, was daſelbſt wegen Zurücklaſſung der Saaten verordnet iſt, der oekonomiſche allgemeine Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarr-Aecker nicht anders, als nach Abzug der Saaten geſchätzt

ſchätzt und berechnet werden müſſe, und daß folglich auch von einer jeden gehabten Aernde allemahl die künftige Ausſaat wieder beſtritten werden ſoll. In Rückſicht auf dieſen Grundſatz verordnet denn alſo die Conſiſtorial=Ordnung, daß, wenn ein Prediger oder ſeine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Winter=Saat von ihnen beſtellt zurückgelaſſen werden müſſe, und fügt in der Folge dieſes Titels ausdrücklich hinzu, daß es gleichergeſtalt auch mit der künftigen Sommerſaat gehalten werden ſoll. Alles übrige, was noch weiter in dieſem Titel deswegen vorkommt, ſind bloß nothwendige Folgen jener Grundſätze. Denn wenn ein Prediger, oder deſſen Erben, länger, als bis Michaelis auf der Pfarre bleiben, und alſo nach Verhältniß dieſer Zeit auch Antheil an die künftige Winter= und Sommer=Aernde behalten, ſo folgt es von ſelbſt, daß ſie in demſelben Verhältniß, in dem ſie an der Aernde Theil haben, auch wieder zu der nächſten Winter= und Sommer=Saat Beytrag leiſten müſſen. Dieſer Satz iſt es, den die Conſiſtorial=Ordnung nach Verſchiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geſchieht, hier noch näher erläutert und feſtſetzt. Was hiernächſt von Zurücklaſſung der Pfarr=Inventarien in dieſem Titel vorkommt, das hat als eine Sache für ſich mit der Zurücklaſſung der Ausſaat nichts zu thun, und beydes wird auch daſelbſt ausdrücklich von einander unterſchieden.

So angemeſſen nun dieſe Verordnung der Natur der Sache, und dem Beſten der Pfarren auch iſt, ſo iſt es gleichwohl in der Folge geſchehen, daß hin und wieder einige Prediger die Ausſaat und Beſtellungs=Koſten den Erben ihrer Vorgänger ganz oder zum Theil bezahlt haben, ungeachtet in der Conſiſtorial=Ordnung von dergleichen Vergütigung, die den Abziehenden wiederfahren ſoll, kein Wort enthalten iſt. Weil aber jene urſprüngliche zum weſentlichen Beſten der Pfarren gemachte Einrichtung nothwendig wieder hergeſtellt werden muß, und Wir doch auch dabey denen Predigern, welche die Ausſaat bezahlt, ſo viel möglich durch einige Vergütigung zu Statten kommen wollen; ſo befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, nicht allein von dieſer Verordnung den unter Euch ſtehenden

Predigern Nachricht zu geben, ſondern Euch auch anzeigen zu laſſen, welche von ihnen ihren Vorgängern, oder deren Erben, für die beſtellte Ausſaat etwas und wie viel bezahlt haben, dieſe Anzeigen aber anher einzureichen, damit wegen allmähliger Tilgung ſolcher den Pfarren zur Ungebühr aufgebürdeten Laſt das Nöthige verfügt werden könne. Sind Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 7 Jun. 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Ich gehe von dieſem wichtigen Gegenſtande zu andern Rückſichten über, die ein Pfarrer bey dem Antritte ſeines Amtes zu nehmen hat. Dahin rechne ich alſo zweytens: daß er vom Anfange ſeines Amtes an, in ſeinem ganzen Leben ganz der ſey, der er ſeyn ſoll, Herr ſeiner Leidenſchaften, ordnungsvoll in ſeinem Leben und Verrichtungen, und ſparſam in ſeiner Wirthſchaft. Auf den Pfarrer ſind immer aller Augen gerichtet, am allermeiſten auf den neuen Pfarrer. Er iſt auf dem Dorfe, wo alles wieder erzählt wird, unaufhörlich von Aufpaſſern umgeben, die alles gern, was ſie an ihm erblicken, Andern wieder ſagen. Der Pfarrer laſſe ſich nun einmahl eine Art von Luſtigkeit überraſchen, oder er werde in ſeinem Hauſe über etwas zum heftigen Zorn aufgebracht; der Stämpel zu einer bleibenden Nachrede iſt ihm aufgedrückt, und er wird alles zu thun haben, ehe er die Flecken, er ſey ein luſtiger Bruder, ein böſer Mann, auslöſcht. Jede dieſer Sagen wird ohnedies allezeit aufs ſtärkſte vergrößert. Wer ſingt, tanzte, hüpfte auch; wer im Zorne ſtark redet, hat geflucht. Die gute Ordnung ferner, die ich dem Pfarrer, von dem Antritte ſeines Amtes an anrathe, wird ihm den größten Vortheil

theil gewähren. War ſein Vorgänger ein ordnungsvoller Mann, ſo knüpfe er den Faden an, wo jener ihn abriß, und er bleibt in ſteter Ueberſicht. War jener es nicht, ſo fällt allezeit ein Theil des Vorwurfes auf den neuen Pfarrer, wenn er es nicht vom Anfange an iſt. Er kann nun über jenen nicht klagen; er muß den Fehler von jenem allezeit zudecken, um den ſeinigen zu verbergen. Hierzu kommt noch, daß die einmahl vernachläſſigte Ordnung in der Folge wieder einzuführen allezeit ſchwer wird. Die Sache ſtößt ſich dann an kleine unbedeutende Umſtände, die den Anfang der guten Ordnung von Tag zu Tage aufhalten, und eben ihrer Geringfügigkeit wegen ſich ſchwerlich wieder herſtellen laſſen. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Sparſamkeit. Die Häuslichkeit, die man von Anfange her in ſeine Wirthſchaft einführt, erhält ſich ſehr leicht; hat man ſich hingegen einmahl zu gewiſſen Aufwande, zu gewiſſen Bequemlichkeiten gewöhnt, ſo iſt es ſchwer, ſehr ſchwer ſie wieder aufzugeben. Bey der erſten Einrichtung paßt ſich alles ſchön zuſammen. Es ſcheint, als ob man das, was man nicht haben ſoll, auch nicht haben könnte. Hernach aber iſt die Aenderung meiſtens groß, eines kettet ſich an das andere; wenn dieſes wegfallen muß, muß ſich auch jenes verlieren. Die Ehre tritt ins Spiel; man iſt gezwungen, gewiſſen Perſonen zu nahe zu treten. Man ſcheuet alſo eine Aenderung; man fürchtet den Vorwurf der Armuth, und ſtürzt ſich lieber in dieſelbe. Ich will das gar nicht erwähnen, was man durch Sparſamkeit gewinnt, und alſo mit jedem Jahre, da man dieſe Tugend zu beſitzen verſäumt, verliert. Der Verluſt der erſten Jahre iſt aber unter allen gewiß der ſtärkſte. Sollte endlich auch die Sparſamkeit des neuen Pfarrers anfangs ein wenig auffallend ſeyn, ſo findet ſie doch anfänglich Entſchuldigung. Man

 ſpricht:

ſpricht: der Mann iſt ein Anfänger, er hat es nöthig es zuſammen zu halten; allein, will er, nachdem er ſich einmahl groß angekündigt hat, ſich zuſammen ziehen, dann ſtaunt man, ſteckt die Köpfe zuſammen, und nicht jeder hat Muth genug, den Tadel des Geſpöttes zu ertragen.

Wie der neue Pfarrer ſich in ſeinem häuslichen Leben gleich anfangs als den Mann ankündigen muß, der er ſeyn und bleiben will, ſo iſt dies noch weit nöthiger in Rückſicht der Menſchen, mit denen er lebt. Hier kommt in ſeinem Betragen alles darauf an, wie er gleich anfangs ſich zeigt. Gerade ſo und nicht anders wird man ihn behandeln. Dazu rechne ich aber folgenden Stufengang. Er mache, von Anfange an, den beſcheidenen ſtillen Beobachter, der weder mit der Stille, in welcher er ſich erhält, zur Bewunderung auffordert, noch hinter ſeiner Beſcheidenheit Leere oder Stolz verbirgt; vielmehr zeigen ſeine überdachten und beſtimmten Beantwortungen, wenn man dieſes an ihm zu treffen vermuthet, und ſich deshalb an ihm reiben will, daß dieſes ſein Betragen aus Grundſätzen erfolgt. Erſt muß er die Menſchen kennen, ehe er ſich gegen dieſelben richtig zu benehmen fähig iſt. Von dieſer Beobachtung aber, die ihn gewiß jeden, mit dem er es zu thun hat, kennen lehren wird, gehe er zur Ausbildung ſeines Verhaltens über. Dieſes muß im Ganzen den ſanften liebreichen Ernſt an ſich tragen, den die Würde eines Lehrers der Religion in ſich verbindet. Daß er nun im Einzelnen, gütig herablaſſend und liebreich gegen Einfalt und Unſchuld, daß er ſtreng und geſetzt gegen den Leichtſinn, daß er unbefangen, vorſichtig und ſtandhaft gegen die Bosheit ſich verhalte; daß ſeine Sitten, ſeine Mienen, ſeine Aeußerungen mit den Grundſätzen der Religion, die er predigt, übereinſtimmen, darf ich ihm wohl nicht erſt rathen.

Ganz gewiß aber iſt es, je ſtandhafter er ſich von guten Grundſätzen leiten läßt, und je vorſichtiger er in Behauptung dieſer Grundſätze iſt, deſto größer und erklärter wird die Achtung ſeyn, in welche er ſich ſetzen wird. Macht er aber mit dieſem weiſen Betragen nicht ſogleich nach Antritt ſeines Amtes einen Anfang, ſo iſt er in Gefahr, daß man eben daſſelbe nachher für Heucheley erkennt. Er wird, wenn er ſich anfangs in den Ton einſtimmt, den er beybehalten will, weit weniger Schwierigkeiten finden, als hernach, wo ihn alle Augenblicke das gewohnte Betragen anderer gleichſam aus ſeinem Zirkel heraus ruft. Von Anfange her wird man ihm vielleicht Stolz, Prätenſion, Affectation ſchuld geben; bleibt er ſich aber gleich, ſo wird man ſich endlich an ihn gewöhnen, und ſeine Art von Betragen wird ſich, je länger je mehr, als ein Betragen nach Grundſätzen zeigen, dadurch aber ganz gewiß andern verehrungswürdig werden, und dadurch ſie zur Nachahmung reizen.

Ich gehe nun zu der würdigen Führung ſeines Amtes über, und werde zuerſt von denen Stücken, die eigentlich Amts⸗Führung genannt werden, hernach aber von dem, was ſeine häusliche Lage betrifft, ſprechen. Das Amt eines Predigers auf dem Lande bezieht ſich theils auf ſeine Beicht⸗Kinder, theils auf das öffentliche Wohl des States, von dem er ein Unterthan iſt. Seinen Beicht⸗Kindern muß der Land⸗Pfarrer ſowohl öffentlich, als insbeſondre, nützlich zu werden ſuchen. Oeffentlich wird er es durch Unterricht in Predigten, durch Unterricht in Katechiſationen, durch die Einrichtung der Liturgie zur öffentlichen Erbauung, und durch ſeine Theilnahme an der Erziehung der Jugend.

Der Lehrer der Religion ſoll zuvörderſt in langen, zuſammenhangenden und ununterbrochenen Vorträgen,

gen, die Lehren der Religion und ihre Forderungen vortragen, ſie ſeinen Zuhörern mit Ueberzeugung an das Herz legen und auf ihr Leben anwenden, und ſo durch die Befolgung derſelben ſie zur wahren Glückſeligkeit zu führen ſuchen. Dies nennt man predigen. Daß es nun aber für jeden rechtſchaffenen Mann Pflicht ſey, hierbey mit möglichſter Treue und Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren, d. i. richtig, gründlich und nachdrucksvoll zu reden, das ergiebt ſich ſchon aus der Wichtigkeit der Sache ſelbſt. Bey allen dem finden ſich viele Schwierigkeiten, welche den guten Erfolg dieſer Art von öffentlichem Unterricht nur allzu oft vereiteln. Man giebt ſie gemeiniglich ſo an, daß theils auf die Lehrer, theils auf die Zuhörer, theils auf die Art der Predigten, die Schuld geſchoben wird, warum Predigten auf dem Lande nur wenig Nutzen ſchaffen. „Nur wenig Bauerleute", ſagt man, „ſind „fähig, einem ununterbrochenen Vortrage zu folgen, „und aus demſelben Nutzen zu ziehen. Die Lehrer „haben zu oft zu predigen, den mehreſten fehlt es „auch an Intereſſe in ihren Predigten, ſie halten auf „keine Ordnung in ihren Vorträgen, ihre Sprache „iſt oft gar nicht populair, oder ſinkt zum Pöbelhaften „herab. Ihre Action und Declamation iſt oft ganz „widrig. Viele ſind auch zu träge und verdroſſen „dazu, ſich auf ihre Vorträge gehörig vorzubereiten. „Sie entſchuldigen ſich mit der Mitwirkung des heil. „Geiſtes und der Kraft des Wortes Gottes. Endlich „ſtehen dem guten Prediger alle Augenblicke die Perikopen im Wege, die ihm im Laufe ſeiner Vorträge einen „läſtigen Zwang anlegen, und ihn, will er nicht zu der „unnatürlichſten Accommodation ſeine Zuflucht nehmen, zwingen von ſo vielen wichtigen und nutzbaren „Wahrheiten entweder gar nicht, oder ſehr ſelten, zu „ſprechen. Eben ſo iſt es", fährt man fort, „mit „der Länge der Vorträge; ſie ſollte billig unterbrochen

„mit

„mit Geſängen und Gebeten vermiſcht werden". Alles dies iſt gut; allein, nach einer genauen Beobachtung des Land-Mannes, und der Art, wie ihm etwas begreiflich und überzeugend gemacht wird, ſcheint es mir dennoch die Sache nicht zu erſchöpfen.

Erſtlich: der Land-Mann folgt jedem Vortrage des Pfarrers, faßt ihn, und wird dadurch überzeugt, ſo bald der Pfarrer ſich ihm nähert. Durch gelehrte, abſtracte und allgemeine Vorträge aber geſchieht das gewiß nicht. Der Pfarrer trage ihm eine Lehre der Religion noch ſo deutlich vor; er ſage ihm, was ſich davon geprüft vor dem Lichte der Vernunſt und der reinen Exegetik nur ſagen läßt; er erkläre ihm die ganze Bibel; je deutlicher, herabgeſtimmter und vollſtändiger der Vortrag iſt, deſto aufmerkſamer wird der Bauer ihm zuhören, der Pfarrer wird ſeine Neugier reizen, und in dem Augenblicke, da der Pfarrer ſeine wohl ausgearbeitete Predigt hält, wird er ihn vergnügen. Der Bauer wird den Pfarrer loben. Aber dabey wird es auch bleiben. In des Bauers Herz, in ſein Leben, in ſeine Handlungen, wird von dem allen, was der Pfarrer ihm geſagt hat, nichts übergehen. Soll das geſchehen, ſo muß der Pfarrer mit ſeinem Vortrage unmittelbar in den Kreis der Empfindungen und Ideen des Bauers eintreten. Hier muß der Pfarrer ſtehen bleiben; hier muß er die Lehren der Religion darſtellen; hier ihre Anwendung zeigen. Den langen Beweis derſelben kann der Pfarrer meiſt entbehren. Der Bauer glaubt ihm, daß die Religion dies und jenes haben wolle, ſo bald ihm der Pfarrer ausdrücklich das ſagt, den Spruch beyfügt, und aus demſelben alles ableitet. Zum Denken aber wird er ihn nie bringen. Denken, Vergleichen, Abſtrahiren iſt durchaus nicht die Sache unſerer Land-Leute, und wird es nie ſeyn, ſo lange unſere Dorf-Schulen nicht durch ein

Wun-

Wunder umgeſchaffen werden. Will alſo der Pfarrer, daß ſeine Vorträge etwas nützen ſollen, ſo muß er 1) ſeine ganze Theologie, Bibel-Kenntniß ꝛc. in dem Maße vergeſſen, als er dieſelbe erlernt hat; dagegen muß er ſich 2) die genaueſte Kenntniß der Lage, Handlungs- und Denkungs-Art ſeiner Land-Leute erwerben; er muß 3) ſeinen Predigten im Allgemeinen folgenden Gang und Einrichtung geben, daß er gleich anfangs mit einer allgemein bekannten Wahrheit, welche aus dem Leben der Land-Leute hergenommen iſt, auftrete; alsdann dieſe Wahrheit nach dem Lichte der Religion würdige, und die Anwendung der Lehren und Forderungen der Religion auf dieſe einzelne Lage und Geſinnung zeige, und ſo durch das Ganze bey dieſem einzelnen Falle ſtehen bleibe.

Zweytens, der Pfarrer glaube nicht, daß er mit Erklärung der Bibel geradezu, viel ausrichte. Entweder er bleibt damit bey der Ueberſetzung Luther's, ſo weit ſie der Bauer verſteht, ſtehen: ſo habe ich dawider gar nichts; dann wird er aber auch weiter nichts thun können, als den verſtandenen Satz, die verſtandene Geſchichte auf mehrere Fälle des Lebens anwendbar zu machen. Und dies iſt ein Gebrauch der Bibel, den der Pfarrer nicht genug ſich zu eigen machen und anwenden kann; aber er iſt auch der einzige. Denn will der Pfarrer, dies iſt der andere Fall, ſich damit einlaſſen, ſeine erlernte gute Exegeſe gemeinnützig zu machen, um entweder nicht verſtandene oder mißverſtandene Stellen, Sprüche und Geſchichten der Bibel dem Land-Manne richtig zu erklären, ſo wird der Bauer ihm nicht glauben. Luther's Ueberſetzung, ſo weit er ſie verſteht, iſt ihm das ächte Wort Gottes. Alle Erläuterungen, Erklärungen oder Verbeſſerungen aus dem Grund-Texte nennt er entweder Verdrehungen, oder er verwirft ſie überhaupt

haupt als gelehrten Kram, über den die Gelehrten ſelbſt nicht einig ſind, der alſo für ihn nicht taugt. Wäre es ja der Fall, daß eine mißverſtandene Stelle ſchädliche Folgen erzeugte, und von dem Pfarrer verbeſſert werden müßte, ſo ſtelle er der falſch verſtandenen Stelle eine andere deutlichere entgegen, die das Gegentheil von dem aber mit geraden Worten ſagt, was aus jener geglaubt wird. Sobald der Bauer die Autorität der Lutheriſchen Ueberſetzung vergeſſen ſoll, ſo muß er ſehen. Die Pfarrer ſchaffen durchaus keine neuern Autoritäten; und alle Vernunftſchlüſſe, alle Beweiſe aus der Geſchichte, alle Berufung auf Grund-Sprachen, ſind auf ewig an dem Bauer verloren; es müßten denn neue Autoritäten, neue Symbola, von oben her durch landesherrliche Befehle beſtätigt, nach und nach in den Schulen eingeführt werden.

Drittens: die Predigten müſſen ſymboliſch ſeyn, d. h. genau ſich an den in der Schule erhaltenen Unterricht binden. In unſern Tagen erſchallen zwar gegen dieſen Satz tauſend Stimmen, und der Vertheidiger der Symbole hat, wenn er ſich in der Schriftſteller-Welt ſehen läßt, ziemlich daſſelbe Schickſal, das der Eule unter den übrigen Vögeln begegnet. Dennoch habe ich dieſen Satz niedergeſchrieben. Ich bin gar kein Freund oder Vertheidiger der Orthodoxie, in der übertriebenen Bedeutung dieſes Wortes; ich ſpreche bloß von dem, was unſere heutige Welt-Verfaſſung nöthig macht. Es iſt gut, es iſt vortrefflich, es iſt Wohlthat für die Welt, daß unſere denkenden Herren Theologen ſich durch das Chaos von Mißverſtändniſſen, falſchen Bibel-Erklärungen und Schul-Terminis, hindurch gearbeitet haben. Ich fordere jeden jungen Theologen auf, dieſe gereinigte Theologie zu ſtudieren; er müſſe aber auch nie etwas ſagen und behaupten, was

dem

dem in der Schule von dem Bauer erlernten Unterrichte zuwider läuft. Unſer heutiger Land-Mann wird nicht klagen, nicht darüber ſich empören; allein, er wird dem neuen Lehrer nimmermehr glauben, und gegen ihn ein ſchädliches Mißtrauen faſſen, welches er nicht leicht wieder ablegen wird. Der Bauer haftet nun einmahl an Autoritäten; dieſe gelten ihm mehr, als alle Vernunft-Gründe, ja ſelbſt mehr als Bibel-Sprüche. So lange alſo in unſern Katechismen leibliche und geiſtige Beſitzungen des Teufels gelehret werden, ſo lange das Zaubern im andern Gebothe ſteht, ſo lange wird er nur durch ein Wunder von dem Glauben daran abgebracht werden. Sollte er anders glauben, ſo müßten ihm andere von den höchſten Orten autoriſirte Lehr-Bücher in die Hände gegeben werden; d. i. der Fürſt müßte, mit Zuziehung der verſtändigſten Theologen des Landes, andere Symbole creiren, ſonſt behält er gegen den geſchickteſten Lehrer ein ewiges Mißtrauen. Doch die Sache iſt auch bey weitem ſo bedenklich nicht, als man ſich bey dem Ausdrucke: ſymboliſch predigen, denken könnte. In Luther's Katechismus ſind nur wenige von den Schul-Diſtinctionen und theologiſchen Behauptungen eingefloſſen, welche die übrigen Symbolen in ſich enthalten, und andere Katechismen, wie z. B. der erläuternde dresdner Katechismus, ſind bey weitem ſo deutlich nicht, daß ſie in den Bauer-Köpfen wirkliche Anhänglichkeit an gewiſſe Lehrſätze hervorgebracht haben ſollten. Durch Erklärungen und Erläuterungen aus der Schrift iſt es daher in den meiſten Fällen möglich, die wahre Bibel-Lehre wiederherzuſtellen.

Ich fordre viertens einen fortſchreitenden Unterricht. Jeder Prediger hat, iſt er nicht ganz Nachbeter und Gedächtniß-Mann, ſeine eigene Art zu denken, ſich auszudrücken und Erklärungen zu geben.

An

An dieſe müſſen ſeine Zuhörer gewöhnt ſeyn, ehe ſie ihm in praktiſchen Vorträgen folgen können. Der junge Land-Prediger kann auch nicht allezeit ganz ſicher das Daſeyn eines moraliſchen Gefühles vorausſetzen. Zu beyden wird es aber ſehr nützlich ſeyn, wenn er das erſte Jahr ſeiner Amts-Führung dazu anwendet, daß er ſeinen Zuhörern die Lehren der Religion in ihrer ganzen Stärke, Vollſtändigkeit und Schönheit vortrage. Er wird zwar damit nicht beſſern; d. i. die Anwendung dieſer Lehren auf das Herz und Leben ſeiner Zuhörer befördern. Er wird ſich aber dadurch ihnen verſtändlich machen lernen, zumahl wenn er den Faden ſeiner Vorträge immer an den Katechismus anknüpft. Zugleich wird er ihnen die Wichtigkeit gewiſſer Lehren und Forderungen einprägen, und bey dieſen Lehren Geſinnungen und Empfindungen erwecken, auf welche er künftig mit Rechte fortbauen kann. Ich fordre aber ſchon bey dieſen Vorträgen, daß er ſeine Gelehrſamkeit vergeſſe, und ſie, auf deutliche Stellen der Bibel gegründet, ſo deutlich, vollſtändig und praktiſch, als möglich, vortrage.

Unter den neuern Predigt-Büchern, hat bis izt keines den hohen Grad der allgemeinen Brauchbarkeit für das Volk erreicht, den man dem von Hrn. Raym. Dapp, Prediger zu Klein-Schönebeck, Schöneiche und Münchehofe, unweit Berlin, im Jahr 1788, auf 4½ Alph. in 4. herausgegebenen Predigtbuch für chriſtliche Landleute zur häuslichen Andacht, und zum Vorleſen in der Kirche; auf alle Sonn- und Feſttage des ganzen Jahres, nach den Evangelien, beylegen muß. Es enthält daſſelbe Betrachtungen über Wahrheiten, die den Fähigkeiten und Bedürfniſſen des gemeinen Mannes zur Belehrung und Beruhigung angemeſſen, und überhaupt nach den Grundſätzen und in dem Tone, in welchem das vorhergegangene Gebetbuch für chriſtliche Landleute eben dieſes Verfaſſers abgefaßt iſt, eingerichtet ſind. Ich mache es mir zur Pflicht und zum Vergnügen, auf einige in der

Vorrede hingeſtellte, noch immer nicht genug beherzigte Bemerkungen aufmerkſam zu machen. Eben die Ueberzeugungen, die der Verfaſſer über die Auswahl und den Vortrag chriſtlicher Lehr-Wahrheiten hat, habe ich auch, und ſehe dieſe mit ihm als einen Unterricht an, wodurch verſtändige, gute, nützliche und ruhige Menſchen für alle Stände und Verhältniſſe des Lebens, und folglich auch für die Ewigkeit, gebildet werden ſollen. — Für den gemeinen Mann gehören nur ſolche Lehren, die (ſo wie auf alle Menſchen, ſo auch inſonderheit) auf ihn unmittelbare Beziehung haben, und ſie müſſen ihm ſo geſagt werden, daß er ihren Inhalt, ihre Verbindlichkeit für ihn, und ihren Einfluß auf ſeine wahre Wohlfahrt, durchaus verſtehen lerne. — Und weil die jüdiſche Vorſtellungs-Weiſen, worin manche chriſtliche Wahrheiten im neuen Teſtamente gehüllt ſind, weil ſie zu der damahligen Zeit völlig verſtändlich und Zeit-Bedürfniß (auch wohl manche derſelben den Apoſteln ſelbſt mehr als τροπος παιδειας) waren, durch den beſtändigen Gebrauch eine Sanction erhalten haben, und noch immer ein nothwendiges Vehiculum zu ſeyn ſcheinen, ſo behält man am beſten den alten gewohnten Sprach-Gebrauch bey. Doch muß man, ſo viel möglich, das Zufällige vom Weſentlichen unterſcheiden, die Vorſtellung immer mehr ſimplificiren, und verhüten, daß nicht wegen des Gebrauches gewiſſer Worte, die man fälſchlich für Begriffe hält, weil ſie nach und nach ſo geläufig geworden ſind, die Haupt-Sache verloren gehe (oder an jene Vorſtellungs-Weiſen falſche Neben-Begriffe angeknüpfet werden.) — Ferner, wenn man den gemeinen Mann lehrt, iſt es nicht gut, daß man einen Unterſchied zwiſchen göttlichen und menſchlichen Pflichten mache, und geiſtliche und leibliche Angelegenheiten ganz von einander trenne. Chriſtenthum iſt ganz in das Thun und Laſſen, und alle Angelegenheiten des menſchlichen Lebens verwebt worden, und alles, was uns dem Ziele unſerer Beſtimmung zuführt, iſt chriſtlich, u. ſ. w. — Was nun den Vortrag der Lehre des Chriſtenthumes ſelbſt betrifft, ſo muß man dahin ſehen, daß man populair ſey in der Darſtellung, und in Ausdrücken und Worten. Das Gelehrte und Kunſtmäßige muß nie ſichtbar ſeyn, man muß mit dem gemeinen Manne in ſeiner Art und Sprache reden. Aber freylich nicht zur Fortpflanz-

pflanzung, ſondern zur Verbeſſerung ſeiner Begriffe und Vorſtellungen. Die morgenländiſche Bibel=Sprache kann und darf nicht ganz vermieden werden, weil ſie für den gemeinen Mann die einzige und faſt ſtärkſte Beweis=Kraft enthält. „Wollte Gott, daß dieſe beweiſende Autorität „in unſern Tagen nicht ſo ſehr geſchwächt werden möchte! „Es mag vielleicht von manchen gut gemeint ſeyn, aber „der Zweck wird gewiß verfehlt und viel Uebel angerich=„tet.“ Uebrigens iſt es nicht gut, wenn man in Vorträgen, die für den gemeinen Mann beſtimmt ſind, die Sprache des gebildeten Umganges gänzlich vermeiden will. Denn die Predigten und Andacht=Bücher ſind nur allein ſeine Sprach=Lehren. In den Gerichts=Höfen, in den Edicten und Publicationen, im Handel und Wandel kann man ſich nicht zu ihm herab laſſen. Und dies alles ſoll er doch verſtehen. Wenn nun aber in den Predigten und Erbauungs=Büchern dieſe Sprache ſo deutlich, als möglich iſt, geredet wird, ſo erhält er dadurch eine Anleitung ſie zu verſtehen u. ſ. w. — Nach dieſen ganz richtigen Grundſätzen ſind die Predigten von Hrn. Dapp ausgearbeitet worden, und ſie werden gewiß nicht ohne Nutzen für diejenigen, die ſie zweckmäßig gebrauchen, bleiben. Herr Dapp arbeitet vorzüglich darauf, edelmüthige Unterthanen, redliche Beamte, ſorgſame Väter und Mütter, wohlgerathene Kinder, fleißiges und wohlmeinendes Geſinde, exemplariſche Ehegatten zu bilden; Muthloſigkeit, Neid, Trägheit, abergläubiſche Furcht, falſchen Religions=Eifer, unchriſtliche Tadelſucht, unnützes Proceſſiren, Ungenügſamkeit, Undankbarkeit gegen Gott und Menſchen, Empörung gegen die Obrigkeit — mit den ernſtlichen Gründen aus Vernunft und Schrift zu beſtreiten; und Alles auf eine überaus faßliche, auch dem ſchwächſten Leſer verſtändliche Weiſe. Wenn Edelmuth und thätiges Chriſtenthum vom Regenten herab bis auf den niedrigſten Unterthan bey uns waltet: ſo iſt ja wohl der höchſte Zweck der Religion erreicht. — Unter den Predigten ſelbſt, iſt es ſchwer, das Vorzügliche anzugeben. Ich zeichne nur einige Themata aus, die man nicht in allen Predigt=Büchern abgehandelt findet, und doch einer nähern Betrachtung werth ſind. So verdienen z. B. die Abhandlungen: wie chriſtliche Neujahrswünſche beſchaffen ſeyn ſollen; was von Träumen zu halten

ten ſey, und ob es Leute gebe, die ſie auslegen können; von der Kinderzucht; über den Kirchgang der Sechswöchnerinnen; über den Werth des Landlebens und ſeiner Arbeiten; von der Muthloſigkeit; von übertriebener Freude und Traurigkeit; von den Pflichten gegen die Armen; vom Gehorſam gegen die Obrigkeit; über die Beichte und Abſolution; Vorbereitung zum Tode; von der nützlichen Anwendung der Zeit, über die Leichenbegängniſſe ꝛc. beſondere Aufmerkſamkeit.

Die zu Magdeburg, im Jahr 1787, auf 1 A. 22 B. in 8. von Hrn. Aug. Große, Prediger zu Süpplingen, herausgegebenen Auszüge aus Predigten über die Evangelien des Jahres im populären Styl fürs Landvolk, nach deſſen Bedürfniſſen eingerichtet, ſind wirklich praktiſche Beyträge zu dem großen Capitel: von der Popularität im Predigen; und wenn ſie auch nicht ſo wie die vorher angezeigten Predigten des Hrn. Dapp zum Vorleſen ꝛc. gebraucht werden können, und nicht überall auf die, dem Land-Volke eigenthümlichen, moraliſchen Bedürfniſſe Rückſicht nehmen, ſo geben ſie doch dem Prediger eine ganz gute Anweiſung zur praktiſchen Erläuterung der Begriffe und populairen Darſtellung intereſſanter Religions-Wahrheiten. Dieſe Auszüge ſind nicht einzelne abgeriſſene Stücke gehaltener Predigten, ſondern nähern ſich den gewöhnlichen Entwürfen, und laſſen ſich auch wohl als kurze Predigten leſen.

Hrn. Schmaling Bemerkungen in Abſicht auf die Landpredigten, ſt. im Journal für Prediger, 1 B. 2 St. (Halle, 1770, gr. 8.) S. 152 — 162.
Der Landprediger, ein Menſchenfreund bey ſeinen Unterredungen mit ſeinen Zuhörern. Bresl. 1775, 8.
Gedanken von Landpredigten, ſt. im Landprediger, 4 St. (Nördling. 1777, 8.)
Wie kann der Landprediger als Volkslehrer dem Landvolke nützlich werden? von zur Hellen, ſt. im Journal für Prediger, 23 B. 4 St. (Halle, 1791, 8.) S. 385 — 413.

Beurtheilung des Vorſchlages des Hrn. Ehrhart, in Herrnhauſen, die mediciniſchen und oekonomiſchen Predigten betreffend, ob es nähmlich nicht gut wäre, wenn die Geiſtlichen auf dem Lande, zuweilen an ſtatt gewiſſer Evangelien und Epi-

Epiſteln, in einigen Wochen-Predigen, ihren Zuhörern, an ſtatt des geiſtlichen Unterrichts von der Kanzel, eine Anweiſung ertheilten, wie ſie z. B. ihre Geſundheit erhalten, ihre Kranken beſorgen, die Kinder erziehen, ihre Ländereyen beſtellen, ihr Vieh vernünftig warten, oder ihre Haushaltung ordentlich einrichten ſollten? ſ. im LX Th. S. 403, fgg.

Schreiben eines Landpredigers über Predigten für Land-Leute im genaueſten Verſtande, Natur- und Acker-Predigten, ſ. eb. daſ. S. 407.

Daß für Land-Leute der öffentliche Unterricht in Katechiſationen überaus nützlich, ja von ausgebreitetern Nutzen, als der in Predigten, ſey, iſt nicht zu läugnen. Es kommt nur auf zwey Stücke dabey an: 1. daß man ihnen, Katechiſationen zu hören, Luſt und Neigung einflöße; und 2. daß man auch die rechte ſchickliche Katechiſations-Methode gebrauche. Eins hängt beynahe gänzlich von dem andern ab; denn iſt die Methode die rechte, ſo wird der Land-Mann ſich auch mit Freuden zu Vorträgen dieſer Art einfinden. Ueberhaupt entzieht ſich auch der Land-Mann dieſer Art der gottesdienſtlichen Verehrung weit ſeltener, als der Städter.

Bey der Feſtſetzung der rechtmäßigen Methode, Katechiſationen zu halten, kommt es zuvörderſt auf die Frage an: mit wem man dergleichen Katechiſationen halten ſolle? Die Kirchen-Ordnung fordert, daß es mit allen Bauern, ſelbſt mit den Haus-Vätern und Haus-Müttern, öfter noch mit den jungen Leuten, und am öfterſten mit den Kindern, geſchehen ſoll. Da, wo ausdrücklich Katechiſationen mit den Erwachſenen vorgeſchrieben ſind, z. B. in der Faſten-Zeit, da können ſie ohne Verantwortung nicht unterlaſſen werden. Allein dieſes öfter zu thun, rathe ich nicht; man kennt die Denkungs-Art der

Land⸗Leute nicht, wenn man dieſes unbillig findet. Unter ihnen herrſcht eine beſtändige Raillerie; derjenige, der eine falſche Antwort giebt, wird damit aufgezogen; und eben um dieſe falſchen Antworten zu vermeiden, ſchweigt mancher, der antworten könnte, ermüdet den Prediger, der nun fragen und antworten zugleich auf ſich hat; die ganze Handlung aber verliert hierdurch allen Nutzen. Wo dieſes nicht iſt, wo nicht bisweilen Prediger ſelbſt durch ihre Anmerkungen bey der Katechiſation zu dieſer Spötteley aus einer übeln Nichtmäßigung ihres Witzes Gelegenheit gegeben haben, da habe ich gegen Katechiſationen mit Erwachſenen nichts, und ſie können in gewiſſer Abſicht ſehr nützlich ſeyn. Im andern Falle aber, und dieſen kann ein angehender Prediger ſehr leicht aus dem Benehmen der Gemeinde⸗Glieder, ihrem Stillſchweigen, dem liſtigen Aufhorchen derer, die da nicht gefragt werden, u. ſ. f. errathen, iſt es allezeit beſſer, mit Kindern, und zwar beſonders mit den künftigen Katechumenen, Katechiſationen zu halten.

Die zweyte Frage iſt: was ſoll der Pfarrer katechiſiren? Freylich Lehren der Religion; nur aber diejenigen, die für den Land⸗Mann praktiſch ſind. Theologie gehört hierher eben ſo wenig, als die Erklärung der Fragen eines oft dunkel geſchriebenen Lehr⸗Buches. Denn der Zweck alles öffentlichen Unterrichtes, alſo auch der Zweck der öffentlichen Katechiſationen, iſt und bleibt doch kein anderer, als der, daß man ſucht, durch einen deutlichen, darſtellenden Vortrag der Religions⸗Lehren die Gemüther zur Annahme und willigen Befolgung der Religion zu bringen. Was kann es aber nun nützen, wenn ein Lehrer ſeinen Dorf⸗Katechumenen den Unterſchied des moraliſchen, politiſchen und Ceremonial⸗Geſetzes entwickelt? Oder, welchen Nutzen kann er

ſich

ſich verſprechen, wenn er ihnen in einzelnen Fragen, die Sätze eines dunkel geſchriebenen Lehr=Buches erklärt, wo er oft ſtundenlang zubringt, ehe er nur einen philoſophiſchen Ausdruck ihnen gehörig erklärt? Eben ſo unrecht iſt es, bey Katechiſationen weitläuftige Bibel=Erklärungen zu machen, oder dem gemeinen Manne über den Lauf der Geſtirne, über das Sonnen= und Welten=Syſtem, oder über das Wachsthum der Pflanzen, weitläuftige Belehrungen zu geben. Der Katechet muß alle Gelehrſamkeit vergeſſen; und iſt es ja nothwendig, bisweilen phyſikaliſche Bemerkungen einzuſtreuen, ſo muß er dies auf das Kürzeſte thun, und nur das Nothwendigſte anzeigen, ſonſt zerſtreuet und verwirrt er mehr, als er belehrt; deſto weitläuftiger aber hat er ſich bey dem aufzuhalten, was man Nutz=Anwendung, oder eine Anwendung der Religion auf das Herz und Leben der Menſchen, nennt. Er gebe die Lehre kurz mit deutlichen beſtimmten Worten an; ſehe darauf, daß, ſo viel möglich, eine alles umfaſſende Vorſtellung davon dem gemeinen Manne bekannt werde; und nun gehe er mit dieſer Vorſtellung, ihren Theilen und Kennzeichen, auf das Leben der Menſchen und die einzelnen Verfaſſungen, Lagen, Geſinnungen und Umſtände derſelben über. Dies wird allezeit von dem größten Nutzen ſeyn.

Es fragt ſich ferner: wie ſoll der Pfarrer katechiſiren? Hier giebt man gewöhnlich den Rath, der Pfarrer ſolle ein Stück aus dem Lehr=Buche vorleſen, und dann den Katechumenen dasjenige abfragen, was ſie daraus behalten haben, dasjenige aber was ſie behalten ſollen, durch Hin= und Herfragen ihnen deutlich zu machen ſuchen. Durchgehends verwerflich iſt dieſe Methode nicht; ſie vereinigt aber doch gewiſſe Schwierigkeiten in ſich, die eine genauere Erwegung verdienen. Erſtlich faßt auch ein

mittelmäßiger Kopf bey Vorleſen eines Satzes davon allenfalls ſo viel, daß er fähig iſt, davon auf Befragen Antwort zu geben. Allein, hat er nun auch das ſogleich behalten; iſt er davon nun auch ſo überzeugt, daß er es für Wahrheit hält? Dazu ſoll ihm das Weiterfragen dienen. Dieſes ſoll nun in ihm die gehörige Deutlichkeit, und aus dieſer die Ueberzeugung bewirken, es ſey wahr was er hört. Geſchieht aber damit nicht zweytens offenbar unter beyden eins vergeblich? Das Lehr-Buch trägt einen Satz vor. Der Lehrer braucht, um ihn deutlich zu machen, andere Worte, diejenigen nähmlich, von denen er weis, daß ſie ſeinen Zuhörern am geläufigſten ſind. Verurſacht dies aber nicht doppelte Arbeit für den Lehrer, und Verwirrung für den Zuhörer? Wozu das Lehr-Buch, wenn der Lehrer ſelbſt erſt appliciren ſoll? Wozu die erſten Antworten aus dem Lehr-Buche, wenn ſie noch einer Erklärung bedürfen? Wird es nicht allemahl faßlicher und überzeugender ſeyn, wenn der Lehrer irgend eine Vorſtellung aus dem, was ſeinem Schüler bekannt iſt, entwickelt? Es giebt dreyerley Arten von Katechetik, nähmlich: die elementariſch-ſokratiſche, die wiederhohlende, und die folgernde. Bey öffentlichen Katechiſationen müſſen alle drey Arten mit einander vereiniget werden; doch hat dieſe Vereinigung ihre Regeln. Die elementariſche gebraucht man, um Begriffe und Vorſtellungen zu entwickeln und zu erzeugen; dies kann aber nicht auf die Weiſe geſchehen, wie man mit dieſer Gattung von Katechetik bey ganz unwiſſenden Kindern verfährt, weil nähmlich die Zuhörer, die man bey öffentlichen Katechiſationen vor ſich hat, ganz gewiß weiter ſind, als jene Kinder. Dieſer elementariſche Unterricht muß alſo hier raſcher geſchehen, als bey Kindern. Man muß aber die Katechiſation auch mit den ſchon etwas geübten Schülern, oder denjenigen, welche

bald

bald zur Confirmation gelangen ſollen, anſtellen: dieſen iſt der Gang der Fragen bereits geläufig, und für ſie alſo die Katechiſation, theils in Abſicht dieſer Stücke, theils in Abſicht der Geſchichte, die der Lehrer einflicht, eine wiederhohlende. Und ſind dieſe geübt genug, ſo wird es auch nicht ſchwer fallen, mitten in dieſem Elementar-Unterrichte Erklärungen wichtiger und nützlicher Ausſprüche der Bibel, Bibel-Geſchichten und Bibel-Gleichniſſe aufzuführen. Dem allen aber muß der Lehrer, welcher ſeiner Pflicht ganz Genüge leiſten will, noch die folgernde Katechiſation beyfügen. Hier verbindet er die Nutz-Anwendung entweder ſogleich mit dem Unterrichte, und fragt, nachdem er eine oder die andere Lehre feſtgeſetzt hat, wie man ſich nun in dieſem oder in einem andern Falle zu verhalten habe; oder er fügt dieſe Anwendung erſt am Ende der ganzen Katechiſation bey. Das erſte ziehe ich vor.

Daß überhaupt der Katechet eine populaire Sprache reden, daß er nicht neu geformte, von Dingen des feinen Lebens entlehnte Metaphern, oder aus ſeinen Bemerkungen gezogene ſprichwörtliche Redens-Arten, noch weniger philoſophiſche Terminos gebrauchen dürfe, verſteht ſich von ſelbſt. Endlich, die lezte Regel für die öffentlichen Katechiſationen iſt dieſe, daß ſie der Vorſchrift der Kirchen-Geſetze gemäß, nach der Ordnung des Katechismus Lutheri, wenigſtens in ſteter Hinſicht auf denſelben, angeſtellet werden. Eine auf dieſe Art eingerichtete öffentliche Katechiſation wird nie ohne Beyfall bleiben, und gewiß mit Nutzen beſucht werden. Und ungeachtet der Pfarrer nur die Kinder fragt, werden auch die Alten lernen. Denn vermöge einer beſtändigen Einrichtung unſerer Natur, legen wir jede intereſſante Frage, die an Andere gethan wird, uns ſelbſt vor und beantworten ſie, oder lernen indem ſie be-

antwortet wird. Die Religion aber, deren Lehren wir deutlich verſtehen, und deren Anwendung auf das Herz und Leben wir erkennen, iſt jedem intereſſant.

Eines Landpredigers kurze Nachricht von der Art, wie er ſeine Katechumenen unterrichtet, ſ. im Journal für Prediger, 11 B. 1 St. (Halle, 1780.) S. 35 — 39.

Unterricht in den Hauptlehren des Chriſtenthums für die Kinder und das Geſinde der Landleute, nebſt einem Leſebuch zum Gebrauch der Landſchulen, von Jo. Gottl. Heym. Züllichau, 1784, 8. 14 B.

Chriſtliche Catechiſationen über die zehn Gebote, für die Land-Jugend. Mit Hrn. D. Jo. Pet. Millers in Gött. Durchſicht und Vorrede. Leipz. 1785, 8.

Katechiſationen von Ge. Fr. Treumann. Berl. und Stettin, 1786, 8.

Ich komme zum weiſen Verhalten des Land-Predigers in Abſicht des äuſſern Gottesdienſtes, oder der ſo genannten Liturgie. Daß unſere dermahlige Liturgie, ſo vortrefflich ſie anfangs ſeyn könnte, vielen und großen Mißbräuchen unterworfen ſey, und inſonderheit den Mechanismus in der Religion gar ſehr, beſonders bey dem Land-Volke, befördere, ſcheue ich mich eben ſo wenig zu ſagen, als mit andern weit verdientern Männern den Wunſch zu äuſſern, daß die proteſtantiſchen Fürſten es ſich gefallen laſſen möchten, mit Zuziehung der erſten Theologen ihres Landes eine andere, gänzlich umgeänderte und vielfältige Liturgie zu geben. Das Recht dazu gebührt den Fürſten allein; denn nur dieſe können Sanctionen entwerfen, die für alle ihre Unterthanen verbindlich ſind; nur dieſe können auch Aenderungen treffen, die bey dem proteſtantiſchen gemeinen Manne genugſam Autorität haben. Der gemeine Mann aber empört ſich dagegen nicht, wenn ſich nur nicht träge und gehäſſige Prediger einmiſchen und ihn entflammen. Es iſt aber billig, daß der Fürſt bey dieſem Geſchäfte nichts mehr, als die Beſtätigung des Feſtgeſetzten übernehme, das Ganze aber von den erſten Theologen ſeines Landes, die es nicht

nicht dem Range, ſondern den Einſichten nach ſind, entwerfen laſſe. Der Willkür der Lehrer und Pfarrer kann die Liturgie nicht überlaſſen werden, weil ſonſt bey der noch immer bleibenden Verſchiedenheit der Religions-Lehrer in ihren Geſinnungen und Kenntniſſen, Abwege unvermeidlich ſeyn würden. Eben ſo wenig werden Concilia oder Synodi der geſammten Religions-Lehrer, oder Deputationen und Vota der einzelnen Gemeinden eines Landes fähig ſeyn, dieſe ſo wichtige Sache zu ordnen und zu beſtimmen; noch weniger ihre Beſchlüſſe hierüber für gültig werden, wenn nicht höhere Autorität ſie unterſtützt. Ich fordere ferner eine gänzliche Abänderung unſerer Liturgie, weil bey einzelnen Verbeſſerungen ſehr leicht Widerſprüche entſtehen, und eines dem andern entgegen laufen würde. Beyſpiele hierzu ſind die neu eingeführten Geſang-Bücher, die auch zum Theil darum den erzielten Nutzen nicht erreichen, weil das in der ganzen Liturgie noch herrſchende Alte gegen ſie abſticht. Endlich wünſche ich, daß dieſe Liturgie mannigfaltig und vielfältig ſey, um durch Abwechſelung den todten Mechanismus in der Religion zu untergraben, der in unſerm Zeit-Alter vom aufdämmernden Lichte halb erleuchtet iſt, und bey dem herrſchenden Luxus zu manchem ſonſt unerhörten Böſen ſo viele Anlockung eingeführt hat, unſäglichen Schaden erzeugt, und inſonderheit die ganze Religion des Herzens und Lebens verbannt.

Doch das alles ſind fromme Wünſche! Noch zur Zeit iſt zu dieſer Abänderung auch der erſte Schritt nicht geſchehen. Der Lehrer der Religion, und der gewiſſenhafte Land-Prediger insbeſondere, muß alſo ſuchen, ſo viel zu thun, als er kann. Und er kann, wenn er es nur mit Klugheit anfängt, auſſerordentlich viel thun, der alten Liturgie alle ihre ſchädliche

Wirkungen zu benehmen, und Geiſt und Leben darin einzuführen.

Die erſte Regel der Vorſicht iſt dieſe, daß der neue Pfarrer ja nicht gleich anfangs reformire und Neuerungen einführen wolle. Er benimmt ſonſt ſeinen guten Anſtalten ſelbſt die Wirkung, und erweckt bey dem, an dem Alten äuſſerſt feſthaltenden Bauer ein ſchädliches Mißtrauen gegen ſich, welches, wenn es einmahl eingewurzelt iſt, durch Jahre lange Bemühungen und Beweiſe der Redlichkeit kaum geſchwächt, geſchweige denn gänzlich aufgehoben wird. Dieſes Mißtrauen aber iſt um ſo ſchädlicher, weil es dem Bauer den Gedanken einflößt, der Prediger ſey leichtſinnig, aus Neuerungsſucht vermeſſen, und meine es weder mit der Religion noch ſeinen Pfarr-Kindern redlich. Zumahl, wenn, wie dies der Fall mit den Reformationen neuer Prediger oft iſt, nachher mit den Neuerungen ſelbſt, nothwendiger Urſachen wegen, Veränderungen geſchehen, oder er wohl gar, nach erhobener Klage oder auf die Warnung ſeines Superintendenten oder Inſpectors zurücktreten muß. Beweiſet ſich hingegen der Land-Pfarrer, von Anfange an, als ein ſtrenger Freund der Ordnung, und weicht nicht einen Augenblick von der Regel ab, ſo gewinnt er ſtillſchweigend das Zutrauen ſeiner Bauern, und auch ſeine nachherigen Aenderungen gewinnen bey ihnen das Vertrauen, daß er ſie gewiß nicht ohne gute Urſachen vornehme; und dies Vertrauen gilt mehr, als hundertfältige noch ſo bündige Vorſtellungen.

Die zweyte Regel der Vorſicht iſt dieſe: der Land-Prediger lege in alle religiöſe Handlungen des Gottesdienſtes Würde, Geiſt und Leben. Wenn ich ihn bitte, die liturgiſchen Handlungen mit Anſtand und Würde zu verrichten, ſo bin ich weit davon entfernt, zu jenem Pomp zu rathen, womit ſo

viele

viele alte Liturgen alles verrichten. Nicht das emporgerichtete Auge, nicht der abgemeſſene Schritt, nicht die gefaltete Hand, nicht der emporgetragene Kopf, nicht die regelmäßig zurückkehrende Verbeugung, noch alle die abgemeſſenen Tempo's ſo mancher Liturgen geben der liturgiſchen Handlung Feyerlichkeit und Würde, ſie predigen vielmehr Katholicismus, ſetzen alles ins Aeußerliche, und bereden den gemeinen Mann, daß in der Religion alles mit dem Aeußerlichen abgethan ſey. Ich verſtehe vielmehr hierunter: der Liturg ſolle in ſeiner Miene, wie in ſeinem Betragen, deutlich zu erkennen geben, daß er fühlt und weis, was er verrichtet. Mittel-Weg iſt allemahl der beſte. Und es muß doch in der That auch dem Bauer anſtößig ſeyn, wenn der Prediger die Gebete nur um ſie herzuleſen mit dem nachläßigſten Tone herplaudert, oder wenn er Trauungs-, Tauf-Formeln, Evangelia, Epiſteln und andere Verrichtungen auf gut Handwerksmäßig ablieſet und verrichtet; wenn ſeine umhergaffende Miene, ſein ganzes Betragen und ſein Anſtand beweiſet, ſeine Seele ſey ſo gar nicht mit dem beſchäftigt, was er thut. Man beobachte nur ſo manche Prediger an großen Gemeinden in ihrer Eilfertigkeit. Man höre ſie, oft ſelbſt vor dem Bauer, von ihren Amts-Verrichtungen ſprechen; iſt es ein Wunder, wenn alle dieſe Handlungen nur bloße fromme Gewohnheiten zu ſeyn den Anſchein gewinnen? Allerdings ſollte Abwechſelung den Prediger unterſtützen; denn er iſt ein Menſch, und wie leicht verfällt der, welcher eine und dieſelbe Handlung ſo oft verrichtet, eine und dieſelben Worte ſo oft ausſpricht, dahin, daß ihm dieſe Handlung Gewohnheit und geiſtloſe todte Maſchine wird! Daher iſt es nothwendig, daß der Prediger ſich ſtets wachſam erhalte, daß er ſich gewöhne auch den einförmigſten Dingen in Ton, Laut und Bewegung,

ung, Abwechſelung zu geben, daß er endlich ſelbſt dabey denke, und die einzelnen Worte und Ausdrücke der Gebete und Formeln für ſich Stoff zu Betrachtungen ſeyn laſſe. Wer dieſes vom Anfange her beobachtet, wird ſchwerlich ſo ganz in den todten Mechanismus verſinken.

Doch ich widerrathe es dem Prediger im Fortgange ſeines Amtes nicht gänzlich, hier und da einige Veränderungen zu machen. Nur fordre ich als die dritte Regel der Vorſicht: daß dieſes bey auffallenden Dingen nicht ohne alle Vorbereitung, und viertens, daß es nicht ohne alle Einwilligung der Gemeinde-Glieder geſchehe. Ich will mich näher erklären. Das, was geändert werden kann und ſoll, iſt theils der Kirchen-Ordnung gemäß, theils Herkommen oder Obſervanz. In Abſicht der in der Kirchen-Ordnung vorgeſchriebenen Stücke der Liturgie, laſſen ſich nun allerdings willkürliche Abänderungen nicht ſo leicht machen; man läuft wenigſtens, ſo oft die Sache zur Sprache kommt, in Gefahr zu ſchwerer Verantwortung gezogen zu werden. Ein ganz anderes iſt es mit den Obſervanzen, welche zu berühren ſo manche ohne alle Noth ſich ſcheuen. Dieſe Obſervanzen ſind nichts anders, als lange beobachtete Gewohnheiten, welche die Meinung, es könne die Sache auf keine andere Art geſchehen, zum Geſetz hat werden laſſen. Sie betreffen theils die Ordnung und den Gang des Gottesdienſtes; theils ſchreiben ſie gewiſſe gottesdienſtliche Gebräuche vor; theils betreffen ſie andere Dinge, als: Einnahmen, Wahlen, das Läuten, das Spielen der Orgel, u. ſ. f. Ihrem Urſprunge nach ſind ſie entweder ſeit undenklichen Zeiten eingeführt, oder ſie ſchreiben ſich von der Art zu handeln her, die einer der nächſten Paſtoren, der jedoch lange im Amte war, beliebte; oder ſie ſind durch Conventionen zwiſchen den Paſtoren und Gemeinde-Gliedern feſtgeſetzt worden; oder es

hat

hat irgend ein Befehl der Vorgeſetzten, eines Super-intendenten, oder eines Conſiſtorii, dieſelben eingeführt. In Anſehung ihres Umfanges erſtrecken ſich dieſelben entweder nur über einzelne Kirchen, oder über ganze Diöceſen, oder noch weiter.

Durch dergleichen Obſervanzen iſt es z. B. eingeführt, daß allezeit den Anfang jedes ſonntäglichen Gottesdienſtes ein gewiſſer Geſang, als: der Geſang, Komm heiliger Geiſt ꝛc. oder Kyrie Gott Vater in Ewigkeit ꝛc. macht; daß dann nach demſelben entweder ſogleich der Herr ſey mit euch ꝛc. intonirt, und nach einer abgeſungenen Collecte die Epiſtel vorgeleſen wird, oder vor derſelben noch Gloria in excelſis Deo von dem Prediger angeſtimmt, und von der Gemeinde das Lied, Allein Gott in der Höh ſey Ehr ꝛc. geſungen wird. Der Epiſtel pflegt gewöhnlich das Haupt-Lied, dieſem die Vorleſung des Evangelii, dieſem der Glaube, und dann die Predigt, zu folgen. Andere Kirchen auf dem Lande ſingen vor der Predigt zwey Lieder, andere nur Ein Lied, und laſſen alle übrigen Geſänge hinweg. Bey dieſen wird der Glaube nach Luther'n, bey andern der ſo genannte kleine Glaube, geſungen, noch bey andern wird damit gewechſelt. Selbſt die Kanzel-Lieder ſind in Obſervanzen übergegangen, und haben ihre beſtimmte Ordnung, was und wann das eine oder andere geſungen werden ſoll. An einigen Orten haben die Feſt-Tage ihre beſtimmten lateiniſchen Geſänge. Bey andern wird der Nachmittags-Gottes-Dienſt, ja jede Bet-Stunde mit dem Verſe der Vulgata: Deus in adiutorium meum intende, angefangen. In einigen Kirchen wird nach dem geſprochenen Segen, der Nahme des Herrn ſey gelobet und gebenedeyet! von dem Prediger, ſo wie vor den Einſetzungs-Worten das: Schaffe in mir Gott ein reines Herz ꝛc. von der Gemeinde geſungen. Einige Land-Prediger haben das Gebet des Herrn vor und nach der Predigt laut, andere in der Stille, andere abwechſelnd, zu ſprechen. So giebt es gewiſſe Haupt-Lieder, welche an gewiſſen Feſt- und Sonntagen ausdrücklich allezeit geſungen werden. Auch die Stunden, wann der Gottesdienſt angefangen werden ſoll, die Abwechſelung des frühern und ſpätern Gottes-Dienſtes bey mehrern Kirchen, die Menge der Wochen-

Pre-

Predigten oder Bet-Stunden, wann dieſe und wann ſie nicht gehalten werden, hat die Obſervanz beſtimmt. Nicht weniger die Art des Läutens zum Morgen-, Mittag- und Abend-Gebet, zu Bet-Stunden, zu Wochen-Predigten, zum ſonn- und feyertäglichen Gottesdienſt, zu Taufen, zu Trauungen, zu Leichen nach der verſchiedenen Zeit, wie ſie beerdigt werden; die feſtgeſetzte Zeit, in welcher Kirchen-Einnahmen geſchehen, dem Pfarrer und Schulmeiſter dies oder jenes gegeben werden ſoll; die Zeit und die Art und Weiſe, Altar-Männer, Kirch-Väter und Cymbel-Träger (Klingel-Männer) zu wählen, und tauſend andere Kleinigkeiten, ſind durch Obſervanzen feſtgeſetzt.

Die Gültigkeit der Obſervanzen entſcheidet ſich theils aus ihrem Urſprunge, theils aus ihrem Nutzen. Einige gründen ſich, erwähnter Maßen, auf Verträge zwiſchen dem Pfarrer und den Gemeinde-Gliedern. Dieſe ſogleich nach Willkür abzuändern, würde allerdings ein kühnes Unternehmen ſeyn; die Gemeinde würde ſich darüber mit Recht, als über einen Eingriff in ihre Rechte, beſchweren. Doch dieſe auf Verträgen beruhende Obſervanzen betreffen nur ſelten Theile der Liturgie, ſondern gewöhnlich Einnahmen, Feſtſetzungen wegen Taufen, Leichen und Trauungen, oder andere Dinge. Die nächſte Autorität ſchreibe ich denen zu, die auf irgend einen Befehl der Obern, eines Conſiſtorii, oder eines Superintendenten, eingeführt worden ſind, und beſonders in ganzen Diöceſen oder an mehrern Orten zugleich gelten; ihrer iſt immer nur eine kleine Zahl, und ſie betreffen ebenfalls mehr öffentliche, als liturgiſche, Dinge. Es bleiben nun alſo nur noch diejenigen Obſervanzen übrig, die entweder ſeit langer Zeit, oder erſt vor Kurzem, von Paſtoren eingeführt worden ſind. Die leztern ſind gemeiniglich auch die nachtheiligſten, und, im Grunde betrachtet, von gar keiner Gültigkeit. Es kommt nun bey dieſen beyden leztern darauf an, ob ſie Nutzen ſchaffen, oder

ob

ob ſie ſchädlich oder unſchädlich ſind. Einige dieſer eingeführten Obſervanzen ſind allerdings nicht ohne Nutzen (*); andere Einrichtungen ſind unſchädlich; andere ſind geradezu ſchädlich, entweder durch den Mechanismus, den ſie erwecken, oder durch den Aberglauben und die Unwiſſenheit, die ſie befördern. Dieſe leztern nun kann der Prediger geradezu abändern, wofern ſie nicht auf Verträge oder höhere Befehle beruhen. Nicht ſo raſch läßt ſich mit denjenigen liturgiſchen Obſervanzen verfahren, die öfter vorkommen, und deren Aenderung nicht ohne Aufſehen gemacht werden könnte. Hier, wie bey allen in die Augen fallenden Dingen, muß die Gemeinde erſt vorbereitet und ihre Einwilligung geſucht werden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Stücken der Liturgie, die der Prediger zu verwalten hat, über. Abänderungen im Kleinen laſſen ſich allerdings treffen; doch im Großen und gegen die einmahl autoriſirte Agende ſind ſie weder zu rathen, noch auch leicht möglich. Die Haupt = Stücke des proteſtantiſchen Gottesdienſtes ſind, nebſt der Predigt und Katechiſation, von welchen ich bereits geſprochen habe, das öffentliche Gebet, der Geſang, die Ausſpendung des heil. Abendmahles, die damit verbundene Beichte, die Tauf = Handlung, und die Gebräuche bey Hochzeiten und Beerdigungen.

Die einmahl eingeführten Gebets = Formeln und allgemeinen Gebete, kann und darf der Pfarrer nicht ändern, wenn es auch, wo niemand mit ihm rechtet, erlaubt ſeyn mag, dieſe und jene veralteten Aus=

(*) Dahin rechne ich, daß in manchen Kirchen, nebſt den Capiteln der Bibel, auch die in manchen Ausgaben befindlichen Nutz-Anwendungen mit verleſen werden. Dahin rechne ich den Geſang: Schaffe in mir Gott ein reines Herz ꝛc. vor der Communion.

Ausdrücke zu mildern. Bey allen dem kann es doch keinem Prediger verwehrt werden, bisweilen, beſonders bey feyerlichen Gelegenheiten, z. B. Buß- und Bet-Tagen, oder auch bey minder feyerlichen, z. B. in Bet-Stunden und Wochen-Predigten, den alten noch beſondere, auf Zeit, Ort und Umſtände und die Bedürfniſſe der Gemeinde-Glieder eingerichtete ſchickliche Gebete beyzufügen. Unter dem Ausdrucke: ſchickliche, verſtehe ich inſonderheit das, daß man nicht der Gewohnheit ſo mancher alten Gebets-Verfaſſer folgt, und nur bibliſche Ausdrücke auf bibliſche Ausdrücke häuft. Man iſt in neuern Zeiten, wo man genauer über die Natur des chriſtlichen Gebets nachgedacht hat, einig, daß daſſelbe beſonders aus drey Stücken beſtehen müſſe: aus Betrachtungen göttlicher Wahrheiten, aus frommen daher geleiteten Geſinnungen, Empfindungen und Vorſätzen, und aus Bitten, die Gottheit möge dieſe in uns hervorbringen und erhalten. Die Betrachtungen dürfen nicht ſchwülſtig, hochfliegend und allzu abſtract, die Empfindungen müſſen beſtimmt und bündig, die Wünſche mit Ergebenheit und Demuth ausgedrückt werden. Es iſt dann auch kein Zweifel, daß nach dieſen Regeln ausgearbeitete Gebete allezeit die Mühe und den Fleiß ihrer Verfaſſer belohnen. So wie dies die Ausarbeitung neuer Gebete anbetrifft, ſo iſt auch jedem neuen Pfarrer ſorgfältig anzurathen, daß er in Rückſicht der alten, einmahl gebräuchlichen Gebete ſich zu keinen Schmeicheleyen gegen die Patrone oder Gerichts-Obrigkeiten bereden laſſe. Die Vorgänger haben ſich zuweilen darüber in Streitigkeiten befunden, daß ſie nicht des Kirchen-Patrons oder der eingepfarrten Gerichts-Obrigkeit mit allen ihren Titeln in dem Kirchen-Gebete gedenken wollten. Die Eitelkeit verſucht daher gemeiniglich den neuen Pfarrer dazu zu bereden.

Nun

Nun iſt zwar, nach den preußiſchen (*), ſächſiſchen (**), und andern Rechten, anbefohlen, für den Kirchen-Patron und die eingepfarrte Gerichts-Obrigkeit in dem allgemeinen Kirchen-Gebete zu beten, doch iſt dem Pfarrer ausdrücklich eingeſchärft, dabey nach Anzeige ihres Standes alle Titulaturen hinweg zu laſſen, auch ihre Verwandte oder Vermünder nicht nahmentlich zu nennen und anzuführen. Treten Abänderungen ein, ſo hat auch ebenfalls der Pfarrer nicht die eigene Macht darüber zu entſcheiden, ſondern er erwartet ihre Anordnung nach einem an ſeinen Ephorus abgeſtatteten Berichte.

Neben dem allgemeinen Kirchen-Gebete iſt auch den ſämmtlichen Pfarr-Kindern erlaubt, ſich ſowohl allgemeine Fürbitten für die Früchte des Landes, für die Bergwerke, für die Handlung und Fabriken, als auch beſondere einzelne Fürbitten, Abdankungen und Dankſagungen für Schwangere, Kranke, Sterbende, Sechswöchnerinnen, Verlobte und Verſtorbene, zu erbitten. Die dabey gewöhnlichen Gebets-Formeln ſchreibt in manchen Orten der Schulmeiſter, gegen ein kleines Accidens, auf. An vielen ſind ſie ſchon feſtgeſetzt. Der einſichtsvolle und redlich geſinnte Pfarrer wird aber auch dieſe Gelegenheit, guten Samen auszuſtreuen, nicht verabſäumen, und ſich hierin an die Obſervanz nicht kehren. Schreibe doch immer der Schulmeiſter die Nahmen derjenigen auf, für welche zu bitten begehrt wird, und erhalte dafür etwas. Er, der Pfarrer, bindet ſich nicht an die alten Formeln, ſondern ſetzt ſich oft neue, nach



(*) Nach dem allgem. Geſetzbuch für die preuſſiſchen Staaten, Th. II. Tit. XI, §. 589, muß der Patronen und ihrer Familien, im öffentlichen Kirchen-Gebete beſonders gedacht werden.

(**) Corpus Jur. Eccleſ. Saxon. (1773.) p. 482.

Maßgabe der Umſtände veränderte Gebete auf, in welchen er gute Empfindungen und Geſinnungen zu erwecken ſucht. Es iſt gewiß, die an die alte Formel gewöhnten und dadurch zur Gleichgültigkeit geſtimmten Zuhörer werden nicht gleich anfangs aufhorchen; allein, es giebt kleine Mittel, durch feyerliche Declamation und ſonſt ſie dazu aufmerkſam zu machen; und diejenigen merken wenigſtens auf, welche das Gebet zunächſt angeht. Hat aber der kluge Prediger es einmahl dazu gebracht, daß man dieſe Gebete nicht überhört, dann kann er auch einen andern Hauptzweck derſelben, die brüderliche Theilnehmung, dadurch um ſo mehr befördern. Daß er die alten und gewöhnlichen Formeln abſchaffe, iſt aber um ſo nöthiger, je mehr in und bey denſelben noch viele falſche und abergläubiſche Begriffe und Vorſtellungen vorwalten. Auch iſt es billig, daß man bey allen dergleichen Abkündigungen ſich der Titulaturen enthalte. Geſchiebt dies gleich vom Anfange, ſo wird man freylich ſtaunen, und heimlich murren. Aber nach und nach werden die Eingepfarrten es gewohnt; zumahl wenn der Prediger ihnen zeigt, daß er aus Gründen ſo handle.

Was insbeſondre die allgemeinen Nahrungs-Gebete betrifft, ſo hat der weiſe Prediger, wenn er dieſe wohl zu ordnen verſteht, und ſich die Mühe nimmt, einen weiten Grund, auf welchen er religiöſe Geſinnungen auch in den gewöhnlichen Berufs- und Nahrungs-Arbeiten erbauen, und Troſt, Beruhigung, Ergebung in den göttlichen Willen, Zufriedenheit, Vertrauen zu Gott, und Gewiſſenhaftigkeit und Treue in die Gemüther einflößen kann.

Nun zu dem Geſange. Der größte Theil unſerer neuen und ältern Geſang-Bücher iſt freylich zur Erbauung des Land-Mannes ſehr ungeſchickt zuſammengetragen. In vielen der ältern Lieder herrſcht theils wah-

wahrer Nonſens, den man wohl der gelehrten Armſeligkeit der damahligen Zeiten zu gute halten muß, der nun aber in unſern Tagen nicht länger mehr gelten ſollte. Andere Geſänge ſind von ſchädlicher und verderblicher Myſtik erfüllt, die zu unreinen oft ſchädlichen Vorſtellungen reizt; oder er iſt voll fehlerhafter, ja lächerlicher Metaphern; oder bringt dem gemeinen Manne, deſſen Bibel das Geſang-Buch zum Theil iſt, falſche Vorſtellungen von der Religion bey. Nun iſt es zwar gewiß, daß der Bauer ſo manche Unſchicklichkeiten nicht fühlt, die andern ſo ſchwer auffallen (*); allein, er ſoll doch auch nicht falſche Begriffe einſaugen, nicht Nonſens bey ſeinem Gottesdienſte zu treiben gewöhnet werden. Dagegen iſt der größte Theil der Geſänge neuer Geſang-Bücher in einer viel zu hohen Sprache für den Bauer abgefaßt; es herrſcht darin zu ſehr die neuere gebildete Sprache, die der Land-Mann größtentheils nicht verſteht. Es herrſchen Empfindungen, Vorſätze und Geſinnungen, die über alle ſeine Begriffe ſind. Es iſt daher mit Recht zu fürchten, daß, indem man den Land-Leuten dieſe neuen Geſang-Bücher in die Hände giebt, man zwar neue, aber eben ſo unverſtändliche Geſänge einführt. So gar wenig Gelehrte, die den Land-Mann nicht eigenen Gewerbes ſtudiert haben, wiſſen doch was ihm verſtändlich iſt. Das Schlimmſte iſt, daß er ſelbſt davon keine Rechenſchaft geben kann, und daß oft ſein Anſtaunen neuer Dinge für Verſtändniß angeſehen wird. Der Inhalt der Geſänge müßte billig ſo verſchieden ſeyn, als die Lehren und Forderungen des Chriſtenthumes, und die Lagen und Umſtände der Menſchen verſchieden ſind. Meiſterhaft iſt um deswillen die Anordnung



(*) Er wird z. B. nichts Anſtößiges in den Gedanken finden: Oeffne deiner Güte Fenſter.

ung des im J. 1780 zuerſt herausgekommenen Geſangbuch zum gottesdienſtlichen Gebrauch in den königlichen preußiſchen Landen (*) zu nennen, welches unter allen, in Anſehung der verſchiedenen Claſſen von Liedern, die größte Mannigfaltigkeit beſitzt. Hier und da ſollten nur mehrere Lieder vorhanden, und die vorhandenen ſo abweichend von einander ſeyn, als es nur der gemeinſchaftliche Haupt-In-

(*) Dieſes Geſang-Buch hat unſtreitig in die Augen fallende Vorzüge vor andern, welche ſeit mehrern Jahren erſchienen ſind. Wem es bey den öffentlichen Religions-Uebungen nicht auf ein gedankenloſes Geplärr der Lippen, ſondern auf Anbetung Gottes im Geiſt und in der Wahrheit ankommt, der wird in den ſämmtlichen Liedern, die man in dieſes Buch aufgenommen hat, lauter geſunde Nahrung für ſeinen Geiſt finden. Selbſt Kennern der ächten geiſtlichen Lieder-Poeſie, die ſich weder zu weit rechts, noch links, von der edeln Einfalt des Gemeinſinnes entfernen, ſondern zwiſchen dem hohen dichteriſchen Fluge der Einbildungskraft, und der niedrigen gemeinen Sprache des Volkes ſich gerade in der Mitte halten, ſelbſt denen hat es ihren Beyfall abgewonnen. Nur unſere Kraft-Genies, die auch mit dem gemeinſten Sänger Gottes im Volk immer hoch in Lüften ſchweben wollen, ſind mit manchen Liedern, ihrer großen Simplicität wegen, nicht zufrieden. Das Geſang-Buch iſt vollſtändig, ohne daß die Anzahl der Lieder übertrieben worden iſt, welches zu nichts dient. Man hat ſich mit 447 Geſängen begnügt, und wenn die alle von ſolcher Güte, die meiſten ſo vortrefflich ſind, als dieſe, ſo iſt eine ſolche Anzahl vollkommen zu ihrem Zweck hinreichend. Die Sammlung beſteht aus den beſten Liedern des Porſtiſchen Geſang-Buches, welche man an Stellen, wo es der unrichtigen oder nicht genug anſtändigen Bilder, des leicht zu mißdeutenden, oder nur halb wahren Gedankens, des zu niedrigen Ausdruckes, oder des fehlerhaften Sylben-Maßes, der unrichtigen Proſodie wegen, nöthig war, geändert hat; und aus den vorzüglichſten unter den Liedern für den öffentlichen Gottesdienſt, welche Hr. O. C. R. Dieterich, im Jahr 1766, in eine Sammlung brachte, und die ſeitdem ſchon als ein Anhang zu dem Porſtiſchen Geſang-Buche in Berlin gebraucht wurden, an denen man aber auch hier zu ihrer größern Vervollkommnung noch wieder gefeilet hat. Es finden ſich auch neben dieſen noch ganz neue, in keinem Geſang-Buche bis damahls eingerückte, und vielleicht etliche noch nie gedruckt geweſene herrliche Lieder darin.

Inhalt erlaubt, an ſtatt daß, wie es izt iſt, oft derſelbe Gedanke in allen Liedern ausgeführt wird. Ein neues Geſang-Buch kann nun zwar kein Land-Prediger einführen; es iſt aber doch Vielen damit ſchon in alten, und ſo auch in neuern Zeiten geglückt. So bald der Prediger die Einwilligung der Gemeinde für ſich hat, wird ihm darüber nicht leicht etwas geſagt werden. Indeſſen wo auch ein ſchlechtes Geſang-Buch einmahl gebräuchlich iſt, iſt es doch beſſer, gute und unanſtößige alte Geſänge, wenn ſie gleich nicht zur Predigt paſſen, mehrmahls ſingen zu laſſen, als zu ſchlechten und anſtößigen ſeine Zuflucht zu nehmen. Lateiniſche Geſänge ſollten in Dorf-Kirchen nie geſungen werden; es iſt offenbar wider die Grundſätze der proteſtantiſchen Kirche. Lächerlich aber iſt es, wenn manche Prediger, um ſich der Mühe des Nachſchlagens zu überheben, die Lieder nach der Reihe weg ſingen laſſen.

Die Verwaltung des Sacramentes der heiligen Taufe, macht dem Land-Pfarrer eben keine Schwierigkeiten. Der Irrthümer, welche darüber unter dem Land-Volke herrſchen, giebt es nur wenige, und ſie ſind auch nicht gefährlich. An den Exorcismus ſtößt ſich der Bauer ſo wenig, daß er gar nicht weis, was es damit iſt. Bey den Nahmen aber hüte er ſich ſehr, einen mit dem andern zu verwechſeln. Auch die Pathen können ihm bisweilen Händel machen. Nach der kurbrandenburgiſchen Kirchen-Ordnung, ſollen deren nicht mehr, als fünf(*), und nach der kurſächſiſchen nur drey, ſeyn. Geſchwächte Perſonen und gemeine Soldaten glauben



(*) Zu einem Kinde ſollen durchgehends zum höchſten nicht mehr als fünf Gevattern geberen werden, von jedem aber, ſo über die fünf gebeten wird, 1 Thlr. Strafe gegeben, oder die übrigen von der Taufe abgewieſen werden. Cölln, d. 17 Jul. 1685.

hierin eine Ausnahme machen zu dürfen (*). Da auch die Abſicht des Geſetzes hierdurch nicht beleidigt wird (**), ſo kann man ihnen wohl nachgeben. Katholiken, wenn ſie von Lutheranern zu Gevattern erbeten werden, können ohne Widerrede zugelaſſen werden; nur Kinder nicht, ehe ſie zum erſten Genuſſe des heil. Abendmahles gelangt ſind (***). Bey der Noth-Taufe hat der kluge Pfarrer dahin zu ſehen, daß er weder ein todtes Kind taufe, und alſo das Sacrament entweihe, noch durch ſein Verweilen und langes Ableſen ſelbſt die Zeit zur Verwaltung des Sacramentes ſich raube. Iſt übrigens das Kind nur im Nahmen des Vaters, Sohnes und Geiſtes getauft worden, ſo iſt die Taufe für vollkommen zu achten. Sollte aber dieſe Noth-Taufe von einem Laien geſchehen ſeyn, ſo erlaubt die Kirchen-Ordnung, daſſelbe, wenn es fort leben ſollte, nachher in die Kirche zu tragen, und nochmahls darüber zu beten; der Tauf-Actus darf aber nicht wiederhohlt werden. Da, wie gewöhnlich, der Bauer hierbey auf die Feyerlichkeiten viel hält, ſo kann man ihm gern nachgeben. Iſt die Noth-Taufe von dem Prediger geſchehen, ſo iſt es ein anderes. Da auch die Taufen öffentlich geſchehen, ſo kann der Pfarrer dieſe Handlung durch Abſingung einiger Lieder und Beyfügung einer kurzen Anrede an die Anweſenden ſo feyerlich, als möglich, machen. Einige Pfarrer ha-

(*) Den Soldaten ſoll zwar erlaubt ſeyn, ſo viel Ober-Officier, auch ſonſt andere mit Häuſern und Gütern angeſeſſene Perſonen, als ſie wollen, zu Taufzeugen zu erbitten, von ihren Cameraden aber müſſen ſie nicht mehr als einen Kerl und ein Weib dabey haben. Berlin, d. 11 Nov. 1713. Bey Strafe der Spitz-Ruthen. Den 17 Jul. 1685.

(**) Corp. Jur. eccl. p. 25. p. 516.

(***) Art. gener. X. VI. Decret. Reviſ. Synod. §. 24.

haben dazu ausdrücklich eine kurze Katechiſation mit den anweſenden Kindern eingeführt.

Das heilige Abendmahl iſt eine der rührendſten gottesdienſtlichen Handlungen, von welcher ſich vielfältiger Nutzen verſprechen ließe, wenn die Liturgie in Abſicht deſſelben ſo eingerichtet würde, daß ächte Erweckungen dadurch befördert würden. Der Bauer hat in Anſehung des heil. Abendmahles, und der Wirkung deſſelben, ſeine ganz eigenen Meinungen. Er bildet ſich auf gut katholiſch ein: er eſſe und trinke mit der Hoſtie und dem Kelche wahrhaftig Jeſu Leib und Blut, und glaubt noch izt eine Verwandlung beyder Stücke; daher auch mit den wieder aus dem Munde genommenen Hoſtien (Oblaten) bisweilen der ärgerlichſte und ſchändlichſte Aberglaube getrieben wird. Dabey glaubt er ſteif und feſt, durch dieſes Genießen des Brodes und Weines werde jedem Communicanten die Vergebung der Sünden zu Theil, und er dadurch gleichſam wieder reingewaſchen. In wie fern viele Abendmahl-Lieder, nebſt den ſogenannten Jeſus- und Weihnacht-Liedern die ſchlechteſten in manchem Geſang-Buche, und nebenbey auch Luther's Fragen unſchuldiger Weiſe hierzu die Veranlaſſung geben, will ich hier nicht weiter unterſuchen; gewiß aber iſt es, dieſer Glaube des Land-Mannes hindert den größten Theil der guten Wirkungen des heil. Abendmahles; wenigſtens gehen hiermit alle Anregungen zu einem ächten Chriſtenthum verloren. Der Bauer hält nun, nachdem er zum heil. Abendmahl geweſen iſt, ſich abermahl auf einige Wochen für Sünden-rein, und lebt alſo ſein voriges Leben wieder fort; ſo glaubt er auch, er ſterbe nicht in ſeinen Sünden, wenn er nur auf dem Sterbe-Bette noch das heil. Abendmahl genießt. Wie ſehr hat alſo der Pfarrer alle ſeine Kräfte anzuwenden, um dieſe unſeligen Vorurtheile auszurotten!

Hierzu iſt keine beſſere Gelegenheit, als die Vorbereitungs = Betrachtungen zur Beichte und zur Feyer des heil. Abendmahles. Warnungen, die hier mit Eifer gegen das herrſchende Laſter geſprochen werden, Ermahnungen die voll Wärme die Seligkeit der Tugend und wahren Frömmigkeit ſchildern, dringen gewiß durch. Vorſichtiger muß der Pfarrer bey Austheilung des heil. Abendmahles an Kranke und Sterbende ſeyn. Hier kann durch allzu raſche Aeußerungen dem armen Kranken, den er vielmehr bey ſeinem Irrthume der Gnade Gottes überlaſſen, als zur Verzweiflung bringen ſoll, der lezte freudige Gedanke abgeſchnitten werden; beſſer iſt es da, die Stimme der Sanftmuth ertönen zu laſſen, und, nachdem der Pfarrer ſeinen Irrthum widerlegt hat, ihm den Weg zu zeigen, wie er durch aufrichtige Liebe zu ſeinem Erlöſer der Gnade deſſelben würdig werde. Kindern aber, die zum erſten Genuß des heil. Abendmahles vorbereitet werden, kann der Gedanke, daß nur der auf dem Wege zur Beſſerung begriffene Chriſt das Abendmahl würdig, alſo mit Nutzen genieße, und daß keine Segnungen und Verſicherungen deſſelben den beharrlichen Sünder angehen, nicht ſtark genug eingedrückt werden. Weniger rathe ich dem Religions = Lehrer, auf das Weſen deſſen, was mitgetheilt wird, und die Art der Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti ſich einzulaſſen. Er beuge nur groben Irrthümern vor, und halte ſich übrigens an die Ausſprüche der Symbolen; denn zu jenen tiefſinnigen Demonſtrationen der Theologie über dieſen Artikel folgt ihm der Bauer nicht, und verſteht dann gar zu leicht den Lehrer falſch.

In den proteſtantiſchen Ländern geht vor der Feyer des heil. Abendmahles die Beicht = Handlung vorher, die, ihrer Abſicht gemäß, nichts anders, als eine Vorbereitung zum heil. Abendmahl iſt. Allein,

lein, eben dieſe Beicht-Handlung hat an den Mißverſtändniſſen, womit das heil. Abendmahl behandelt wird, den größten Antheil. Die Vergebung der Sünden nähmlich, welche, nach der Einrichtung derſelben, den Beichtenden verkündigt, und nach der Agende und dem fünften Hauptſtücke des Katechismus ſogar zugeſprochen wird, hat nun den Bauer, wie eine andere Menge gemeiner Leute, glaubend gemacht, der Prediger vergebe die Sünden an ſtatt Gottes, und derjenige, dem von dem Prediger unter dieſer Verſicherung die Hand aufgelegt worden, der ſey nun von allen Sünden ſo rein und entbunden, und ihrer Strafe ſo gewiß entgangen, als habe ihm Gott dieſe Abſolution ſelbſt wiederfahren laſſen. An dieſe unglückliche Vorſtellung haben ſich in den Köpfen der gemeinen Leute ſehr viel andere falſche Vorſtellungen angereihet, unter welchen ungefähr folgende die vornehmſten ſind: „Das Abendmahl ſey die „Beſtätigung und völlige Gewißheit dieſer Sünden-„Vergebung, oder, in der Sprache der Abſolutionen „zu reden, das Siegel und Unterpfand derſelben; „man thue Buße, wenn man beichte; man thue auch „ſo oft Buße, als man beichte; Buße thun, heiße „nichts anders, als die Sünde vor Gott bekennen, „und die Abſolution empfahen; der Menſch bleibe „freylich ein Sünder, der Strafe verdiene, und werde auch oft ermahnt von Sünden abzulaſſen, das „laſſe ſich aber nun einmahl in dieſem Leben nicht „ganz möglich machen, daher trete Jeſus ins Mittel, „und mache uns durch ſein Blut, das wir im heil. „Abendmahl genießen, von Sünden und ihrer Strafe ganz rein, und ſeine Diener, die das Amt der „Verſöhnung predigen, ertheilen nun in ſeinem Nahmen die erworbene Vergebung.“ Man ſehe, wie unchriſtlich dies alles iſt, aber auch wie viel für den in ſeinem Predigt-Amte gewiſſenhaften Mann hier

zu thun iſt! Soll ſeine ganze Amts-Führung nicht vergeblich ſeyn, ſo muß er dieſen Irrthümern entgegen arbeiten.

Auch die beſondern Gebräuche bey Trauungen und Leichen-Begängniſſen gehören zu der chriſtlichen Liturgie. Es iſt nicht zu läugnen, daß unſere gewöhnliche Trauungs-Formel weder auf die verſchiedenen Gattungen von Perſonen, welche ſich ehelich verbinden wollen, paßt, noch auch in ihrem Inhalte ganz richtig und zweckmäßig iſt. Der Land-Prediger darf nun aber einmahl nichts ändern; übrigens hat er ſich die Kirchen-Geſetze, und das, was ſie in Abſicht des Aufgebothes, der Einſprüche und der Verwandtſchaft, ihm befehlen, genau bekannt zu machen. Ich werde unten ein Mehreres davon ſagen, wenn ich auf die eigentlichen Paſtoralia zu ſprechen komme; izt rede ich nur von demjenigen, was die Liturgie betrifft. Der Land-Mann wird gewöhnlich mit einer ſo genannten Braut-Meſſe getrauet, wobey theils gewiſſe Lieder angeſtimmet, theils von dem Prediger Reden oder Predigten gehalten werden. In Anſehung der Wahl der Lieder, die dann oft dem Bauer überlaſſen wird, hat der Pfarrer zu verhüten, daß nichts Anſtößiges vorfalle. Bisweilen hat die Obſervanz ganz ſonderbare Lieder eingeführt, als: Komm heiliger Geiſt, Herre Gott ꝛc. Auch wählen bisweilen die Brautleute die ſeltſamſten Lieder, z. B. Seelenbräutigam ꝛc. und andere myſtiſche Geſänge, wo von der Vermählung der Seele mit Jeſu geredet wird; oder ihre Wahl fällt auf ſolche Lieder, worin ſie auf ihre bey Verheurathungen ſehr leicht entſtehende Feindſchaften, Klatſchereyen und Neidereyen abzielen. Der rechtſchaffene Prediger, der Aergerniß vermeiden will, hat alſo dieſem Uebel zu ſteuern; und er kann es theils, wenn er durch vernünftige Vorſtellungen die Sache abzuändern ſucht,

theils,

theils, wenn er, wo dieſe nicht helfen, ſein ſtrenges Anſehen behauptet. Denn hängt er dem Sinne der Land-Leute zu ſehr nach, ſo wird aus dieſer gottesdienſtlichen Handlung ſehr oft der ärgerlichſte Auftritt, worüber nicht allein die anweſenden Stadt-Leute ſpötteln, ſondern der auch ſelbſt dem Bauer Gelegenheit giebt, von gottesdienſtlichen Handlungen geringſchätzig zu denken. Schon die Verſammlung, die vor der Trauung im Hochzeit-Hauſe geſchieht, bahnt dazu den Weg. Der Branntwein wird da ehrenhalber reichlich aufgetragen, und benebelt ſchon hier manchen Hochzeit-Gaſt. Nun folgt der Kirch-Gang, wo die tolle Freude ausbricht, und die Braut-Leute unter Jubeln, Geſchrey, Lärmen, ja bisweilen ſelbſt unter Piſtolen-Schüſſen, in die Kirche geführt werden. Die Berauſchten betragen ſich auch ſelbſt in der Kirche nicht ſelten ungezogen und geräuſchvoll, werfen ſich Sträuße, Kuchen u. d. gl. zu. Ja, man hat Beyſpiele, daß die Ausgelaſſenheit ſo gar noch weiter gegangen iſt. Allen dem kann ein vernünftiger Prediger billig vorbeugen: wenn er erſtlich die Hochzeit-Leute und ihre Väter freundſchaftlich ermahnt, alle dieſe Ungezogenheiten zu vermeiden; und wenn er ſelbſt durch Aeuſſerungen und ſein ganzes Betragen dazu beyträgt. Was die Liturgie der Trauung ſelbſt anbelangt, ſo habe ich von dem Geſange bereits geredet; von der Predigt oder Rede aber habe ich nur noch dieſes beyzufügen, daß der Prediger hier vortreffliche Gelegenheit hat, das nachzuhohlen, was die Trauungs-Formel ſelbſt nicht enthält. Zu übertriebenem Lobe, oder zu allzuſtarkem Moraliſiren über die Sittſamkeit der Jugend rathe ich hierbey keineswegs. Bey dem erſten bekommt der Prediger das Anſehen eines wohlbezahlten Schmeichlers; oder es ſcheint, als wollte er den Verlobten eine Straf-Predigt halten. Dem unge-

ungeachtet würde ich nicht ganz widerrathen, daß der Prediger auf das Verhalten der Verlobten einige Rückſicht nehme, und alſo zu ihrem Lobe, wenn er es kann, einige beſondere Umſtände anführe; nur muß es die genaueſte Wahrheit enthalten, und der Prediger muß ſich ſonſt in die Achtung geſetzt haben, daß er niemand für Bezahlung lobe; denn ein ſolches Lob iſt der mächtigſte Antrieb zur Nachahmung. Wo er nicht loben kann, darf er ja nur ſchweigen. Die Abhandlung ſelbſt muß ſich vornehmlich über die Pflichten der Eheleute, und zwar über die beſondern Pflichten dieſer Eheleute, die man vor ſich hat, einlaſſen. Aus der Beobachtung dieſer Pflichten kann denn, ganz chriſtlichen Grundſätzen gemäß, das Recht zum Vertrauen auf Gottes Schutz und Segen hergeleitet werden, und unter dieſer Bedingung kann ihnen der Prediger häusliches Glück, das er nennt und beſchreibt, auf alle Weiſe verſprechen. Es iſt thöricht, wenn manche Prediger durch ihre gewählten Texte auf den Stand, Reichthum und die Nahrungs-Art der Neuverlobten anſpielen, und ſich damit mehr, als mit den Verlobten ſelbſt, beſchäftigen. Noch zweckloſer iſt es, wenn ſie dieſelben wegen ſolcher Dinge loben, worüber eigentlich niemand zu loben iſt, als: wegen ihres Reichthumes, oder gar des Reichthumes ihrer Familie halber. Wie weit ſicherer laſſen ſich hier viele gute Lebens-Regeln für die Verlobten, und über den Eheſtand überhaupt, ausſtreuen, ohne daß man bloß bey dem Allgemeinen ſtehen bleibt, und ſeine Verlobten eben ganz vergißt. Der Bauer verlangt allerdings, wenn er eine Predigt bezahlt, daß darin von ihm geſprochen werde. Dies kann ja aber eben ſo wohl in guten und zweckmäßigen Ermahnungen, als in Lobes-Erhebungen, geſchehen.

Auch

Auch die Leichen-Begängniſſe der Land-Leute erfordern eine beſondere Sorgfalt des Pfarrers. Die verſchiedenen Arten von Beerdigungen beſtimmt überhaupt der Reichthum der Verſtorbenen, oder ihrer Verwandten. Daher iſt es nichts Seltenes, daß das Wochen-Kind des reichen Bauers mit der Leichen Predigt, und der Haus-Vater einer armen Tagelöhner-Familie mit dem Segen beerdigt wird. Dies würde nun an und vor ſich nichts ausmachen; der arme Land-Mann aber fühlt dieſe Erniedrigung gewiß. Es iſt daher von dem Prediger, der ſeinem Amte auch in den geringſten Stücken eine Genüge leiſten will, ſehr wohl gethan, wenn er dieſen gehäßigen Unterſchied zu mildern ſucht, und, wofern der arme Tagelöhner und ſeine Frau es verdient, denjenigen auch umſonſt mit einer Leichen-Predigt beſtattet, der ſonſt dieſe Zurückſetzung nicht durch ſeinen übrigen Lebens-Wandel verdient hat. Freygebigkeiten dieſer Art neigen die Herzen der Armen, und auch aller billig denkenden Reichen, dem Prediger zu, und werden über lang oder kurz wieder vergolten. Ich rathe daher auf alle Weiſe dazu; nur beobachte der Pfarrer dabey die gute Rückſicht auf den Lebens-Wandel der Verſtorbenen; und was das zweyte iſt, er lege nicht etwa hiermit den Armen die Laſt der Bezahlung auf. In dieſem Falle nähmlich würde der Pfarrer ſich in den ſchimpflichſten Vorwurf des Geizes ſetzen. Ueberhaupt wird ein kluger Pfarrer bey allen dergleichen verſchiedenen Arten zu trauen, zu beerdigen, u. ſ. f. ſich ſo viel möglich enthalten, daß er denen, welche dieſe Liturgien beſtellen, nichts vorſchreibt. Man verſchlimmert auch auf dieſe Art keinesweges ſeine Einkünfte. Man gewöhnt die Land-Leute vielmehr zu dem Gedanken, daß dieſe Ehre nicht bezahlt werde, ſondern daß dasjenige, was ſie in ſolchen Fällen an den Pfarrer und Schul-

Mei-

Meiſter zu entrichten haben, freywillige, hier nur vorgeſchriebene, Abgabe iſt. Und überhaupt wird der Pfarrer, welcher ſich bey ſolchen Gelegenheiten nicht filzig beweiſet, es allezeit höher bringen als der Eigennützige. Gänzlich verarmte Leute, deren Armuth notoriſch iſt, oder welche Almoſen genießen, ſollen, nach dem kurſächſ. Mandat v. 7 Dec. 1715, umſonſt begraben werden. Bisweilen bezahlt die Gemeinde für ſie. Dies ſchlage der Prediger aus mißverſtandener Billigkeit nie ab; er erzwinge es aber auch nie. Auch für todtgeborne Kinder wird bisweilen ein öffentliches Leichen-Begängniß begehrt; ja, in manchen Gegenden iſt es gebräuchlich, ſie nicht anders, als auf dieſe Art, zu beerdigen; und der Prediger kann ſich dagegen nicht widerſetzen, wenn er nicht gegen ausdrückliche landesherrliche Reſcripte verſtoßen will (*). Hat er ſich aber dieſes bey Reichen gefallen laſſen, ſo darf er es auch Armen nicht verweigern. Bey adelichen Leichen des Patrones, oder der eingepfarrten Gerichts-Herren, iſt es das Beſte, der Prediger drücke ein Auge zu, wenn ſie in Kleinigkeiten, als: der Zahl der Kerzen, u. ſ. f. die vorgeſchriebenen Maße überſchreiten. Wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter. Ein anderes iſt es mit wichtigen Dingen, wo die Conſiſtorien ausdrücklich Bericht und Erkenntniß fordern, z. B. mit dem Trauerläuten, Schweigen der Orgel, Beſchlagung der Kirche. Hier iſt der beſte Rath: der Pfarrer willige für ſeine Perſon nichts ein, und frage bey ſeinem Superintendenten oder Inſpector an; er verfährt dann in ſeinen bedenklichen Fällen am ſicherſten, und kein billig denkender Super-

(*) S. *Deylingii* inſtitutiones prudentiae paſtoralis. Ed. 3, auctior per C. W. Küſtnerum. (Lpſ. 1778, 8.) p. 725. Not. V.

Superintendent oder Inſpector wird auf Privat-Anfragen ſeinem Pfarrer unnöthige Koſten machen. Ein Gleiches gilt auch von den Beerdigungen entleibter Perſonen, Selbſtmörder (*) oder ſolcher, welche in der Verachtung der Kirche und Sacramente bis an ihr Ende beharrten. Bey dieſen Leztern wird jedoch die allgemeine Regel nicht unnütz ſeyn: Man dringe auf dergleichen Beſtrafungen, nur um des Beyſpieles willen; iſt aber dieſes nicht anſteckend geweſen, ſo verurſache man keine unnöthigen Verdrießlichkeiten. Man beſchimpft in ſolchen Fällen ohnedies mehr die Verwandten, als die Todten. Uebrigens handelt der Land-Pfarrer allezeit weiſe, in zweifelhaften Fällen ſich an den Superintendenten oder Inſpector zu wenden, der ihm die beſte Auskunft geben wird. Eben ſo verhält es ſich mit todt gefundenen Perſonen, zu deren Beerdigung zwar die weltlichen Obrigkeiten, in Vereinigung mit dem Pfarrer des Ortes, Anſtalt zu machen, doch alles an die Conſiſtoria zu berichten haben, weil nähmlich Jus ſepulturae ausdrücklich ad Jura episcopalia des Fürſten gehört.

In Anſehung der Zeit, in welcher die Todten beerdiget werden ſollen, iſt zwar in den Kirchen-Geſetzen nichts ausdrücklich vorgeſchrieben, auſſer nur daß der Todte nicht innerhalb 12 Stunden beerdiget werden ſolle. Allein, mehrere Fälle des Wiederauflebens erinnern, hierin wenigſtens die Vorſicht zu beobachten, daß der Todte nicht innerhalb 60 Stunden, von ſeinem Abſterben an, beerdiget werde. Sollte zur Sommers-Zeit bey heißer Witterung eine Leiche ſo lange nicht erhalten werden können, ſo iſt wenigſtens zuvor die Vorſicht zu nehmen, daß man ſich den Leichnam zeigen laſſe, und unterſuche, ob

(*) Kampf des Aberglaubens und der Aufklärung in Rückſicht auf das Begräbniß eines Selbſtmörders, ſ. im neuen Journal für Prediger, 5 B. 4 St. (Halle 1792, 8.) S. 403—418.

ob er in die Fäulniß übergegangen ſey, weil dies das einzige Zeichen des erfolgten Todes iſt. Doch die Vorſicht, nicht zu früh zu beerdigen, iſt nicht die einzige, welche der Pfarrer bey den Beerdigungen der Land-Leute zu nehmen hat. Es herrſchen auch unter ihnen noch manche grauſame Gebräuche in Behandlung der Sterbenden. Man zieht, z. B. um den Sterbenden, wie man ſich ausdrückt, die Qual zu verkürzen, den Pfühl unter dem Kopfe hinweg. Auf gleiche Weiſe werden auch die Todten halb erkaltet aus den Betten geriſſen, nackend ausgezogen, in kalte Kleider geſteckt, und dann an den kühlſten Orten des Hauſes auf Stroh gelegt, oder gar auf Breter oft ſelbſt mit dem Halſe, angebunden. Alle dieſe Grauſamkeiten aber begeht man, um den Todten, den man gern ſehen laſſen und mit ihm prangen will, nicht unſcheinbar werden zu laſſen. Der weiſe Pfarrer muß aber dieſe Regelloſigkeiten kennen, um bisweilen öffentlich davon zu ſprechen, und aus dem Geſetze der Selbſtliebe die Land-Leute von ihrem Irrthume zurück zu bringen. Er darf dann nur die Sache ſo darſtellen, daß er ſeinen Zuhörern zu erwegen giebt, ob ſie wohl, ſich im Ernſt ſo behandeln zu laſſen, ertragen wollten. Dergleichen Aberglaube ſitzt tief, und hat allezeit ſeine unſeligen Folgen; daher kann der Pfarrer nicht fleißig und thätig genug ſeyn, um ihn zu zerſtören.

Leichen-Predigten und Leichen-Reden, ſind weder dazu beſtimmt, um das Lob und den Tadel eines Jeden zu würdigen, noch ſind ſie bloß als Theile des öffentlichen Unterrichtes zu betrachten. Die Verwandten wollen getröſtet ſeyn, etwas von ihren Todten hören. Hier iſt es ſehr weiſe gehandelt, zwiſchen der Schmeicheley und der kalten Nichterwähnung des Todten die Mittelſtraße zu halten. Weſſen Leben ganz widerrechtlich, unchriſtlich und voll Verge-

gehungen war, der verdient es allerdings nicht, daß man ſeiner erwähnt; dies muß aber auch die höchſte und gröſte Beſtraſung für ihn ſeyn. Verdammungs-Urtheile zu fällen, iſt unchriſtlich; und Buß-Predigten bey dergleichen Beerdigungen zu halten, iſt ganz unzweckmäſig; ſchimpflich aber ſo gar iſt es für den Prediger, wenn er einem offenbar Laſterhaften Lob-Reden halten will. Auch der Bauer räth dann auf die gute Bezahlung. Wenn hingegen wirklich ein Verſtorbener einen notoriſch guten Wandel führte, und Proben ſeiner Rechtſchaffenheit in ſeinen Geſinnungen und Handlungen darlegte; warum ſollte der Pfarrer nicht etwas zu Deſſen Lobe ſagen können? Es giebt aber hier einen doppelten Fall. Der Verſtorbene kann entweder ſeine gute Denkungs-Art allen, oder er kann ſie nur dem Prediger, z. B. auf ſeinem Kranken-Lager, im Beicht-Stuhle, u. ſ. w. bewieſen haben. In leztern Falle muß der Pfarrer mit den Lobes-Erhebungen behutſam ſeyn, weil eben dieſe, die ſonſt niemand kennt, leicht für Schmeicheley und Uebertreibung angeſehen werden können; im erſten Falle aber kann er freyer verfahren, und ſich dabey öffentlich auf die allgemeine Bekanntſchaft der Sache berufen. Doch müſſen die Lobes-Erhebungen nie übertrieben, nie in dem Tone angeleget werden, als glaube man, der Verſtorbene ſey der Einzige in ſeiner Art geweſen; denn dies beleidigt.

Der Landprediger bey den Gräbern, von M. Sam. Ebert. Leipz. 1786, 8. 1 A. 9 B.

Die Aufſicht über die Schule, iſt jedem rechtſchaffenen Land-Prediger nicht nur nach den Kirchen-Rechten befohlen, ſondern auch Gewiſſens-Pflicht. Hierzu iſt für den Land-Pfarrer nicht eben eine umſtändliche Kenntniß der Pädagogik nöthig, wie Viele zu behaupten ſcheinen. Die Pädagogik hat zwar manche gute Fortſchritte in der gewöhnlichen, beſon-

ders ſtädtiſchen, Erziehung hervorgebracht; bey allen dem aber iſt ſie noch, im Ganzen genommen, viel zu künſtlich, und paßt in tauſend Stücken nicht zur Verfaſſung der Welt. Bauern, welchen man unvorſichtig genug alle Schätze derſelben mittheilen wollte, würden gewiß in den nächſten Jahren zu Rebellen werden. Wenn man ferner das vortreffliche Beyſpiel des Hrn. Domherrn v. Rochow anführt, ſo vergißt man gemeiniglich, daß hier auch Wunder für die Pädagogik geſchah, daß hier die Obrigkeit ſelbſt Erfinder und Veranſtalter war, unzählige Hinderniſſe wegräumte, und mannigfaltige Beförderungs-Mittel herbey ſchaffte; geſchieht aber auch daſſelbe auf allen Dörfern, kann es geſchehen? Wir werden uns alſo wohl im Mittel-Wege halten müſſen, um ausfindig zu machen, was der Pfarrer bey ſeiner Aufſicht über die Dorf-Schulen zu thun habe, der weder einen guten Schulmeiſter einſetzen, und wohl ſalariren, noch den alten umſchaffen, noch neue gute Schulbücher einführen, noch allgemeine Anſtalten zur Verbeſſerung treffen kann. Etwas aber, und weit mehr als von manchem bisher geſchehen iſt, kann er doch leiſten. Man laſſe mich daher unterſuchen und feſtſetzen, wie und was er thun könne.

Das erſte iſt, daß er alle Mittel anwende, den Schulmeiſter für ſein Amt nutzbar und thätig zu machen. Umſchaffen kann er ihn zwar nicht, aber doch kann er es dahin bringen, daß durch öftere Schul-Beſuche, durch Bitten und Vorſtellungen, der Träge etwas fleißiger, durch Vorgang und Anweiſung auf ſein Beyſpiel der Einfältige etwas geſchickter, durch Vorſtellung von der Wichtigkeit der Sache der Leichtſinnige etwas ſorgfältiger werde. Gewiß das kann er. Hier aber gilt die allgemeine Regel, daß durch eigene Thätigkeit und Fleiß des Pfarrers weit mehr, als durch alle Ermahnungen und Nachweiſungen

gen

gen, ausgerichtet wird. Unterzieht ſich der Pfarrer ſelbſt auch den kleinſten Beſchäftigungen in der Schule, beobachtet er alles mit ſcharfem Auge, und zeigt unvermerkt dem Schulmeiſter, wie er es beſſer machen könne, ſo wird ſtufenweiſe die Ehrbegierde des Mannes erregt, und er müßte durchaus ſchlecht geſinnt ſeyn, wenn er ſich nicht vor ſeinen eigenen Schul-Kindern ſchämen lernte, und es beſſer zu machen ſich beſtrebte. Die bloße Gegenwart des Pfarrers in der Schule hilft zwar immer ſo viel, daß der Schulmeiſter ſeine Pflicht nicht ganz verſäumen darf; nur eigentliche Fehler im Unterrichte verbeſſert ſie nicht. Schul-Reden, die man an die Kinder hält, verwandeln die Schule in eine Kirche, und beſſern weder den Schulmeiſter, noch die Kinder. Allein, viel wird gewonnen, wenn der Pfarrer zuweilen mit dem Schulmeiſter vom Unterrichte ſpricht, ihm ſeine Bemerkungen auf eine geſchickte Art mittheilt, und in dieſem oder jenem ihn zurecht weiſet.

Die Haupt-Sache, die 2) der Pfarrer in den Dorf-Schulen hervorbringen ſoll, und auch kann, iſt die, daß die Kinder alles Mechaniſchen entwöhnet und zum Denken angewöhnet werden. Der größte Fehler des Bauers iſt, daß er in Dingen, welche die Religion und ſeine Moralität betreffen, durchaus nicht denkt. Der geſammte Schul-Unterricht, der ganze Gottesdienſt wird bey ihm zur Maſchine, und den Grund dazu legt er in der Schule. Hier zu 2 bis 3 Stunden unbeſchäftigt ſtill ſitzen; Dinge, die er nicht verſteht, zu leſen, auswendig zu lernen und herzuſagen, das iſt es, wozu man das Bauer-Kind, ganze 9 Jahr hindurch, täglich 5 Stunden lang, anhält. Können auf dieſem Wege andere Menſchen erzogen werden? Kann dieſer ganze Unterricht, die Dinge ausgenommen, welche mechaniſch getrieben werden müſſen, etwas nützen? Daher

 kommt

kommt es, daß das Bauern-Kind ſo dumm an Kenntniſſen der Religion, ſo roh und ungebildet am Herzen, aus der Schule kommt. Die Aeltern ſelbſt gehen ihm mit keinem guten Beyſpiele vor, und an dem Orte ſelbſt, wo ſein Verſtand und Herz gebildet werden ſollte, geſchieht ſo wenig dafür. Nun tritt es unter die Erwachſenen ein, ſieht rings um ſich Menſchen, die ihren Neigungen folgen, und ſchöpft aus dem Umgange derſelben die guten, weit öfter aber die böſen, Grundſätze, die ſein langes Leben leiten. Wie hat man es denn aber anzufangen, um dieſe Bildung zu befördern? Man muß zuerſt mit den Kindern viel ſprechen, und auch den Lehrer dazu gewöhnen und zu bringen ſuchen, daß er es thut. In dieſer Abſicht muß man die Einrichtung treffen, daß man den mechaniſchen Theil des Unterrichtes von dem übrigen abſondert. Das geht ſehr leicht an. Indem z. B. die jüngern Buchſtaben leſen oder buchſtabiren, ſchreibt der ältere Theil; dann wird geleſen, oder katechiſirt, und alle Kinder nehmen daran Antheil. In der Schule darf keines auswendig lernen, ſondern dies muß zu Hauſe geſchehen. Nun erfolgt das Leſen der größern, oder das Auswendigſagen, oder Katechiſiren. Dabey wird mit den Kindern über alles geſprochen, was vorkommt, ſowohl mit den kleinern als größern; das Fragen der Kinder geſchieht nie nach der Reihe, vielmehr darf kein Kind ſicher ſeyn, daß es einen Augenblick lang nicht gefragt werde. Die Unterredung fällt auf alles, was vorkommt. Es wird z. B. geleſen, und das Wort Baum kommt vor. Augenblicklich fragt der Schulmeiſter einen Kleinen: was macht man mit den Bäumen? was ſiehſt du auf allen Bäumen? u. ſ. f. Sind die Fragen gleich äuſſerſt trivial; es ſchadet nichts; der Verſtand wird geübet. So darf der Schulmeiſter keine Frage, kein Hauptſtück, keinen

Spruch

Spruch auswendig lernen laſſen, ohne daß er ihn vorher erklärt hat. Er iſt ja Lehrer, und doch allezeit an Verſtande weiter als die Kinder; und daß er wenigſtens ſeine Hauptſtücke verſtehe, und die Hauptſprüche der Bibel, iſt wohl keine unbillige Forderung zu nennen. Was er auch noch nicht zu erklären weis, das lerne er ſeinem Paſtor ab. Und ſo geſchehe es ebenfalls beym Katechiſiren. Auch muß nur der Schulmeiſter alle Kinder ſtets in Uebung erhalten. Was dann der Schulmeiſter angefangen hat, vollendet der Pfarrer. Dieſe Uebung wird gewiß nach und nach die Kinder zum Denken gewöhnen, zumahl wenn auch ſelbſt die mechaniſchen Theile des Unterrichtes mit Unterredungen mit den Kindern verbunden werden. Bey dieſem Denkenlernen wird man noch einen doppelten Vortheil haben; es werden nähmlich die Kinder gern in die Schule gehen, weil ſie darin beſchäftiget werden; und dann wird nun auch der Schulmeiſter an ihrem Herzen arbeiten und dieſes bilden können.

Das dritte, was ich bey der Aufſicht des Land-Pfarrers über die Schulen fordre, und was er auch leiſten kann, iſt: daß er ſelbſt mit Hand anlege. Bey allen vielfältigen Geſchäften des Land-Pfarrers bleibt ihm doch gewiß täglich eine Stunde übrig; dieſe wende er auf die nützlichſte Art in der Schule zu dem obbeſchriebenen Unterrichte der Kinder an. Hier gebe nun der Pfarrer ſelbſt den unvergeßlichen Religions-Unterricht, der Samen für die Ewigkeit ausſtreuet. Der Schulmeiſter ſey zugegen; er ruhe dabey aus, und lerne.

Die lezte Sorgfalt, die der Pfarrer für die Jugend ſeiner Eingepfarrten zu beweiſen hat, iſt: daß er ſie zum würdigen Genuß des heil. Abendmahles vorbereite, und dann confirmire. Es iſt hier immer rathſam, mit dieſen Kindern den ganzen Inbegriff

deſſen, was Religion heißt, praktiſch zu wiederhoh= len. Vorzüglich aber hat der Prediger dahin zu ſe= hen, daß er ſeinen Zöglingen dieſe Religion und ihre Ausübung recht ſchätzbar mache, und ihnen dabey die Vortheile zeige, die ein wohlgeführter Chriſten= Wandel vor einem laſterhaften, im Leben und im Tode gewährt. Weitläuftige Anreden ſind hier nicht genug. Der Prediger muß vielmehr die große Kunſt beſitzen, ſeinen Zöglingen durch Fragen dar= ſtellende Ueberzeugungen beyzubringen. Hat er die= ſes, wie er ſoll, gethan, ſo iſt nun das Zweyte, zu dem er übergehen muß, die beſondere Anweiſung zu dem, was ſie im h. Abendmahl und bey dem erſten Genuſſe deſſelben zu thun haben. Der Prediger aber laſſe es nicht dabey bewenden, ſondern nehme jedes der zu confirmirenden Kinder einzeln zu ſich auf die Stube. Hier ſey die feyerliche Stunde, in wel= che er unter Gebet und frommen Betrachtungen, im väterlichen Tone mit ihnen ſpricht, ihm ſeine Lage und künftige Beſtimmung darſtellt, aber auch ſeine Fehler und künftigen Gefahren ihm nicht ver= ſchweigt. Dem allen füge er zulezt rührende Er= mahnungen und Rathſchläge bey, und zeige ihm ſo ganz den Weg, den es als Chriſt zu ſeiner Beſſerung und Vervollkommnung durchlaufen ſoll. Zwar wird die= ſes Verfahren dem Prediger einigen Aufwand an Zeit und Kräften koſten; allein, er kann gewiß keine Stun= den ſeines Lebens nützlicher anwenden, als dieſe.

Bey der Confirmations = Handlung wiederhohlen die Katechumenen gleichſam die Tauf = Handlung. Sie machen ſich zugleich anheiſchig, künftig als Chriſten zu leben, und treten alſo von nun an in die Chriſten = Gemeinde ein. Das dabey vorfallende Examen iſt der Beweis, daß ihnen bekannt ſey, was von dem Chriſten gefordert wird. Das Zeug= niß des Predigers, die Handlung die er mit ihnen

vor=

vornimmt, erklärt ſie für würdig aufgenommen zu werden, und die Angelobung, welche ſie thun, ertheilt ihnen die Vorrechte des Chriſtenthumes, wenigſtens das vernünftige Bewußtſeyn, daß ſie derſelben theilhaftig ſind. Dieſe Handlung iſt alſo billig für eine der allerfeyerlichſten zu achten. Aus dieſer Betrachtung muß ſie denn auch der Prediger anſehen, und Sorge tragen, daß ſie dafür von den Zuhörern ſowohl überhaupt, als insbeſondre von den Aeltern und den Katechumenen ſelbſt, angeſehen werde. Geſang, Gebet, Vorleſung der Schrift, alles muß ankündigen, daß etwas auſſerordentlich Feyerliches vorgehe. Zu dem Ende iſt es nothwendig, daß der Prediger als ein überdachter Liturg das Ganze anordne. Die Maßregeln ſeiner Vorgänger machen eigentlich keine Vorſchriften für ihn. Bey der Einſegnung pflegen viele Prediger über jedes kniende Kind mit Auflegung der Hand einzeln zu beten. Sind dieſe Gebete beziehend, ſo iſt ihr Nutzen gewiß groß. An einigen Orten wird dann ſogleich nach der Confirmation, den Katechumenen und ihren Aeltern, die den Tag vorher gebeichtet haben, das heil. Abendmahl gereicht. Und womit könnte dieſe wichtige Handlung wohl feyerlicher beſchloſſen werden?

Ueber das Beſuchen der Landſchulen von dem Prediger jedes Orts, ſ. im Journal für Prediger, 25 B. 2 St. (Halle, 1792, gr. 8.) S. 176 — 203.

Endlich hat der Prediger auch die Pflicht auf ſich, ſeinen Eingepfarrten einzeln und privatim nützlich zu werden, welches man die beſondere Seelſorge nennt. Hier verſprechen ſich unſere neuern Welt-Reformatoren ungemein viel von dem Umgange des Land-Predigers mit ſeinen Bauern. Bald fordern ſie, daß er ihnen gute Bücher empfehlen ſoll; bald erwarten ſie, daß er täglich in ihren Häuſern umher gehen, und da das Glück der Ehen, die kluge

Kinderzucht und die weiſe Führung des Hausweſens befördern ſoll. Er ſoll, ihrer Meinung nach, der weiſe Freund und beſtändige Rathgeber ſeiner Beicht-Kinder ſeyn. Man ſieht es aber ſchon an dieſen Vorſchlägen, wie wenig ihre Urheber mit dem Land-Manne und ſeinen Geſinnungen, ja, mit dem Menſchen überhaupt, bekannt ſind. Wo iſt denn die Menſchen-Claſſe, die ſich gern Rathgeber und Freunde aufdringen läßt? oder, wo läßt ſich denn Freundſchaft und freundſchaftliche Vertraulichkeit durch Anſtalten und Befehle hervorbringen? Und der Bauer, gerade das am meiſten vernachläßigte Menſchen-Geſchlecht, ſoll in dieſer Verläugnung und Reſignation am weiteſten gekommen ſeyn. Er ſoll es ſich ohne Murren gefallen laſſen, wenn jemand ſich ihm zum Rathgeber aufdringt, und zudringlich ihm Freundſchaft abfordert; ja, er ſoll dieſe abgenöthigte Freundſchaft noch überdies mit der geſchwätzigſten Vertraulichkeit belohnen. Nein, um das zu thun, müßte unſer Bauer mehr Sclave ſeyn, als er iſt, und auch dann bleibt noch immer die große Frage übrig, ob er dies, was man fordert, zu thun gerade ſo bereitwillig ſeyn werde, als man glaubt. Kein Vorurtheil kann größer ſeyn, als das, daß man von dem Kinde geradezu den Schluß auf den Bauer macht. Das Kind thut dies, man erblickt an dem Bauer etwas Aehnliches; und nun ſchließt man geradezu: was am Kinde wahr iſt, gilt auch bey dem Bauer; was ſich bey jenem thun läßt, findet auch bey dieſem Statt. Zehn Paſtoral-Theologien, Journale und raiſonirende Romane für Einen, ſind von dieſem Vorurtheile erfüllt, und machen daſſelbe gleichſam zur ausgemachten Wahrheit. Der arme Land-Prediger aber muß ſich beſpötteln und bewitzeln laſſen, man verſchreyt ihn als einen Pedanten, Menſchen-Feind, Bauchpfaffen, u. d. gl. und ſtellt die elendeſten

ſten Karikaturen von ihm auf, bloß weil er nicht nach der Herren Sinne handelt, und ihrem beglaubten Grundſatze gemäß verfährt. Gerade ſo verhält es ſich mit den Haus=Beſuchen der Pfarrer. Das Kind miſcht jeden gern in ſeine Angelegenheiten, zieht jeden zu Rathe, und handelt oft nach den erhaltenen Rathſchlägen. Das erſte thut auch der Bauer. Man ſpreche eine Zeitlang mit ihm, er wird einen in das Innerſte ſeines Hauſes führen, ſeinen Verluſt, ſeine Verfahrungs=Arten, ſeine Feindſchaften, und was ich noch nennen könnte, erzählen. Die vertraulichſten Klagen werden über ſeinen Mund ſich ergießen. „Nun da haben wir es ja, der Bauer iſt „dem Kinde ähnlich.“ Doch nicht zu geſchwinde, meine Herren Philoſophen! laſſen Sie uns nicht voreilig werden, laſſen Sie uns ihn weiter beobachten, ehe wir Fehlſchlüſſe thun. Zuerſt wollten wir auf die Urſache ſehen, die ihn ſo geſchwätzig macht. Bey dem Kinde iſt es offenbar die lauterſte Offenheit, aber nicht ſo bey unſerm Bauer. Dieſer hat Abſichten, er wünſcht Sie für ſich einzunehmen. Er wird Ihnen daher nicht mehr ſagen, als er für ſeine Abſicht gut befindet, und hundert für ein Mahl Sie mit Unwahrheiten hintergehen. Das Heucheln iſt jeder bedrückten Menſchen=Claſſe gleichſam eigen; ſo auch dem Bauer. Er mag ſonſt der unausſtehlichſte Prahler ſeyn, bey ſeinem Edelmanne oder Guts=Herrſchaft ſtellt er ſich gewiß arm. Er mag der vermeſſenſte Liederlich ſeyn, ſeinem Pfarrer ſucht er ſich auf einer möglichſt guten Seite zu zeigen. Dieſe Heucheley iſt freylich oft grob; man wird aber doch von ihr hintergangen, eben weil man ſie gar nicht vermuthet. Doch ich komme nun auf die Haus=Beſuche des Pfarrers zurück, und will dabey das Wahre von dem Projectiren, Zweydeutigen und Falſchen kennen lehren. Zuerſt iſt die Frage zu entſchei-

ſcheiden: wann und wie ſoll der Pfarrer ſeine Bauern beſuchen? Wann ſoll er es thun? Am Sonntage, da der Mann ſo bereits ermüdet und niedergearbeitet iſt? Oder in Werkeltagen, da er den Bauer im Felde, oder in ſeiner Scheune, die Bäuerinn auf den Gräſereyen; oder im Kuh-Stalle, oder im Milch-Keller antrifft? Soll er ſie von allen dieſen Beſchäftigungen in die Stube abrufen, oder in jeden Winkel ihnen nachkriechen und überläſtig ſeyn? Alſo möchte noch der Abend, zumahl der lange Winter-Abend die einzige ſchickliche Zeit ſeyn, wenn anders der Pfarrer Philoſoph genug iſt, das Schnurren der Spinn-Räder, und das Dampfen des an einigen Orten gewöhnlichen Lein-Oehles, oder angezündeter Leucht-Späne (Schleiſſen), nicht zu achten. Immer aber wird er auch hier den ermüdeten Bauer, und das zum Schlafen oder Scherzen aufgelegte junge Volk, ſich lehrreich mit ihm zu unterhalten, nicht ſehr aufgelegt finden. Wie ſoll ferner der Beſuch des Pfarrers geſchehen? angemeldet, oder unangemeldet? Meldet ſich der Pfarrer an, ſo wird über Hals und Kopf alles zuſammen geräumt, alles aus dem Wege geſchafft, was dem lieben Herrn zu einer Moral Veranlaſſung geben könnte, und der Pfarrer erblickt alles ganz anders, als es ſeiner Natur nach erſcheinen würde. Kommt er hingegen unangemeldet, ſo wird er zwar dieſe Vorbereitungen nicht finden, ſehr oft aber mit Mienen empfangen werden, die über ſeine Ankunft eine Art von Erſtaunen, und in den Augen die Frage: Woher kommt mir das? leſen laſſen.

Und nun weiter: der nicht ganz rohe Bauer wird es allerdings nicht ganz übel aufnehmen, wenn der Herr Pfarrer ihn beſucht. Er wird es ſich zur Ehre anrechnen. und ihm nach allen Kräften vorſetzen, was Rauch-Kammer, Küche und Keller vermag.

mag. Doch eben mit dem Vorſetzen iſt es ein übel Ding. Genießt der Pfarrer nichts, ſo betrachtet es der Bauer, wie er es auch ihm gerade weg ſagt, als eine Verachtung. Allenfalls läßt er ſich nun auch dieſen Gedanken ausreden; ein anderer aber bemächtigt ſich ſeiner um ſo mehr. „Was will der „Mann? hat er vielleicht etwas von mir gehört? „oder ſucht er etwas anderes?“ Und ſchon dieſer Gedanke vertilgt alles Vertrauen. Der Pfarrer kommt öfter. Er genießt, und läßt es ſich ſchmecken. Der brave Mann wird bald in den Ruf eines Schmarotzers kommen. Er genieße aber nicht, ſo wird es ihm glücken, das vorherige Mißtrauen etwas zu unterdrücken, nur des Vertrauens der Land-Leute hat er ſich dadurch nicht ſogleich bemächtigt. Denn das verſchenkt der Bauer, bey dem die goldene Regel gilt: jeder für ſich, Gott für uns alle! überhaupt ſehr ſelten. Hierzu kommt noch, daß unſer Land-Mann von Jugend auf nach ganz andern Principien zu handeln gewohnt iſt, als ihm der Pfarrer vorträgt. Die Grundſätze des Pfarrers kennt er; er weis aber auch, wie ſehr ſie den ſeinigen widerſprechen. Der Rath alſo, den er ergreift, iſt dieſer, lieber den Pfarrer in nichts von ſeinen Angelegenheiten zu miſchen. Dieſer leztere Grundſatz, oder dieſe Art zu denken, iſt überhaupt den Land-Leuten eigen. Sehr ſelten wird der Bauer den Pfarrer in ſeine Eheſtiftungs-Angelegenheiten miſchen; nur ſelten bey ſeinen Streitigkeiten, bey ſeinen Erbſchafts-Vertheilungen, bey der Wahl einer Lebensart für ſeine Kinder, ihn um Rath fragen, am allerwenigſten ihn mit ſeinen geheimen Anliegen bekannt machen. Das Vorurtheil, daß der Pfarrer, was er erfahre, auf die Kanzel bringe, daß er aber alles mit Straf-Predigten begleite, dieſes Vorurtheil hat ſich ſo tief eingewurzelt, daß man erſt eine neue Generation

tion erziehen muß, ehe man es ausrottet. Je mehr aber der Bauer es fühlt, daß ſeine Grundſätze von den Grundſätzen der Pfarrers abſtechen, deſto weniger iſt er geneigt, ihn zum Richter der ſeinigen werden zu laſſen. Die Haus-Beſuche unſerer Pfarrer werden alſo ſchwerlich von einigem Nutzen ſeyn, ſo lange nicht die Gemeinden ſelbſt zuvor dazu erzogen worden ſind. Dieſe Erziehung will aber viel ſagen.

Der Pfarrer iſt ferner auch ein Glied des allgemeinen Stats-Körpers, und genießt in Abſicht deſſen, theils gewiſſe Einkünfte und Vorrechte, theils liegen ihm gewiſſe Schuldigkeiten ob. Der in Abſicht dieſer Dinge leichtſinnige Pfarrer entzieht ſich nicht allein ſelbſt einen Theil ſeines Glückes und ſeiner Ruhe, und vergiebt oft ſeinen Nachfolgern ihr Recht, ſondern er geräth auch durch Nachläßigkeit oder Unwiſſenheit oft bey ſeinen Pfarr-Kindern, die ihn für unordentlich erklären, in große Verachtung; dagegen bringt der, welcher zu weit greift, und alles nach dem ſtrengſten Rechte verfechten und durchſetzen will, alles gegen ſich auf, und verfehlt auf ſolche Art den ganzen Endzweck ſeines Amtes.

Was erſtlich die **Einkünfte** eines **Land-Pfarrers** betrifft, ſo werden dieſelben durch die **Matrikel** beſtimmt. Dieſe ſollte, zur ſchnellen Entſcheidung aller entſtehenden Streitigkeiten (*), billig in jeder Pfarr-Wohnung liegen. Es iſt jedem Pfarrer zu rathen, ſogleich bey ſeinem Antritte die Matrikel ſeiner Pfarr-Einkünfte, ſollte es auch auf eigene Koſten geſchehen, ſich bey der Behörde abſchreiben zu laſſen, und zu ſeinen Pfarr-Acten zu legen. Heut zu

(*) Von den Proceſſen der Landleute mit den Pfarrern und Schulmeiſtern, in Anſehung der ihnen zuſtehenden Einkünfte, ſ. im LX Th. S. 523, fgg.

zu Tage werden nur ſelten die Pfarr-Stellen reicher dotirt; allein man hat Beyſpiele, daß neuen Pfarrern, eben weil ſie mit ihren eigenen Einkünften unbekannt waren, von filzigen Bauern anſehnliche jährliche Einkünfte abgeſchnitten, und endlich ganz vergeſſen worden ſind. Der Pfarrer iſt aber die Erhaltung des ihm anvertraueten Eigenthumes ſich ſelbſt, und noch mehr ſeinem Nachfolger, ſchuldig. Manche Pfarrer beſitzen zwar eine tadelnswürdige Habſucht, es iſt aber auch die geiſtliche Habſucht bisweilen ohne Grund verſchrien worden. Mancher tadelt den Pfarrer, wenn er Leichen- Trauungs- und Tauf-Gebühren fordert, ohne zu bedenken, daß der Mann doch auch ſo gut, als ein anderer ehrliebender, in Dienſten ſtehender, Mann von ſeinem Amte leben will. Denn kein Pfarrer kann ja diejenigen, welche ihm etwas abtragen müſſen, dermaßen übertheuern, als viele Politici es thun. Bisweilen erhöhen gutgeſinnte Land-Leute, aus Vorliebe zu ihrem Pfarrer, oder noch öfter aus einer Art von Prahlerey, ihre Abgaben; da iſt es dann durchaus nicht rathſam, dergleichen Erhöhungen in die Matrikel einzutragen, oder in eine Art von Zwang zu verwandeln. Ein einziges ſolches Beyſpiel verderbt eine ganze Gegend, und macht ſie in Abſicht ihrer Mildthätigkeit gegen ihre Pfarrer ſchüchtern. Dergleichen Habſüchtige ſetzen ſich aber auch unter ungeſitteten Bauern oft den größten Beſchimpfungen aus. Ich verſchweige, zur Ehre des Prediger-Standes, andere Finanz-Operationen, welche viele unter den alten Predigern ſich ehemahls erlaubt und verziehen haben, und vielleicht noch itzt verzeihen, als: Weihnacht-Geſchenke, Gedenk-Reime auf die Verſtorbenen, u. ſ. w. Dergleichen Dinge ſind kriechend. Der edel geſinnte und weiſe Prediger geht auch hier den Mittelweg; er ſagt es, ſo oft man ihm mehr, als die Gebühr, zahlt:

zahlt: „ich erhalte nur ſo viel“! und nimmt dann, wann man es als Zulage betrachtet, daſſelbe mit Dank an; er ſchmeichelt keinem Reichen um ſein Mehr, und entbricht ſich auch nicht, wenn der Arme weniger oder gar nichts giebt; er erkundigt ſich anfangs nach der Taxe, und läßt, ſo lange er ſeine Pfarr-Kinder und ihre Umſtände nicht kennt, ſich von jedem bezahlen, was die Gebühr iſt, erläßt bey näherer Bekanntſchaft den nothdürftigen Armen alles, dem aber, der nur aus Knickerey ihn um ſeine rechtmäßigen Einkünfte zu verkürzen ſucht, nichts. Es iſt kein Zweifel, ſeine Pfarr-Kinder werden den rechtſchaffenen Mann bald darum doppelt liebgewinnen, und ihm, wofern ſie nicht die bösartigſten ſind, durch Zulagen reichlich wieder erſetzen, was er auf der einen Seite erläßt; denn der in oekonomiſchen Dingen ſelten unkluge Bauer wird Schwäche und Wohlthätigkeit gar bald an ihm unterſcheiden.

Man theilt die Pfarr-Einkünfte gemeiniglich in Subſtantial-Einkünfte und Accidentien ab. Zu den erſten gehören die Pfarr-Grundſtücke und der Feldbau, die verſchiedenen Arten von Zehenden, die Gang- und Hufen-Brode, auch bisweilen Würſte und andere Dinge, die in Geſtalt von Umgängen eingeſammelt werden; ferner die bare Beſoldung aus Kirchen, Gemeinden oder von Ritter-Gütern, desgleichen die Opfer- und Spreng-Pfennige, Neujahrs- und Michaelis-Groſchen ꝛc. und endlich die Geld- und Getreide-Zinſen von Lehnen.

Der freyeſte Genuß ſteht dem Pfarrer, ſo lange er lebt und im Amte ſteht, über die Pfarr-Grund-Stücke (Pfarr-Aecker, Pfarr-Güter,) zu. Er kann ſie allerdings nicht veräuſſern, oder auf eine ſolche Art verwalten, daß der Werth ihres Genuſſes dadurch für den Nachfolger verringert würde; allein er kann ſie verpachten, oder ſelbſt ſo bewirthſchaften,

wie

wie er will und es für ſich am vortheilhafteſten hält, und er iſt dabey weder irgend einen Lehn=Canon noch ſonſt einige Abgaben davon zu entrichten verbunden, es müßte denn die Art des Hinzukommens und der Schenkung ein anderes beſtimmen. Dagegen iſt in den königl. preußiſchen Landen den Inſpectoren durch das Circulare v. 22 Jan. 1756 befohlen worden, „bey „jeder zu haltenden Viſitation nachzufragen, ob 1. der „Prediger die Pfarr=Güter verpachtet habe, und „wann ſolches geſchehen ſey? 2. ob darüber ein or„dentlicher Pacht=Contract auf 6 Jahr errichtet ſey? „ob auch 3. in ſelbigen die ſämmtlichen zur Pfarre „gehörigen Stücke benennet, und beſonders die Ae„cker und Wieſen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen „und Mahlen bemerket worden, wobey 4. den Pre„digern anzudeuten iſt, daß ſie pro futuro den errich„teten Pacht=Contract auch communiciren müſſen, „damit Inſpectores nachſehen können, ob auch alles „darin beobachtet worden? widrigenfalls und wenn „durch Nachläſſigkeit der Prediger dem Patrimonio „der Pfarre Nachtheil erweckt, oder Anlaß gegeben „werden ſollte, daß die Pfarr=Stücke nicht anders, „als durch ſchwere Proceſſe und Vermeſſungen aus„gemittelt werden können, ſie ſodann mit dem Ihrigen „dafür haften ſollen.“ Und die kurf. ſächſiſche Viſitations=Ordnung weiſet die Superintendenten an, bey ihren Viſitationen ſich auch zu erkundigen: „ob „die Pfarrer auch ihre Haushaltung und Aecker „wohl beſtellen.“ Man hat Beyſpiele, daß Pfarr=Güter, welche gänzlich von ihren Pfarrern vernachläſſigt wurden, auf Befehl des Conſiſtorii verpachtet oder durch Sequeſter verwaltet worden ſind. Zugleich iſt auch der Pfarrer verbunden, darauf zu ſehen, daß beſonders von den Pfarr=Aeckern und Pfarr=Wieſen nichts abgepflüget oder ſonſt abgeriſſen werde. Deswegen ſoll er jährlich ein Mahl mit den

Kirch-Vätern die Gränzen ſeiner Aecker und Grund-Stücke beſichtigen, und die Pfarr-Grundſtücke ſollen nicht nur verrainet oder mit Gränz-Steinen beſetzt werden, ſondern die weltlichen Obrigkeiten ſind auch angewieſen, ihnen dabey die hülfreichſte Hand zu leiſten (*). Wofern ein Pfarrer eigene Pferde und Geſchirr zu halten nicht fähig iſt, oder nicht für gut befindet, ſollen auch die eingepfarrten Pferdner gehalten ſeyn, ehe ſie anderer Leute Aecker beſtellen, die Aecker ihres Pfarrers um ein billiges, und nach Beſchaffenheit von der Gerichts-Obrigkeit und den Superintendenten, oder von den Conſiſtorien feſtgeſetztes Lohn zu bearbeiten. Auch die Hand-Arbeiter können ſich nicht entbrechen, nach ihren Gerichts-Herrn für ihren Pfarrer um ein billiges Lohn in der Aernde, oder, wenn er ſie braucht, zu arbeiten. Bisweilen haben auch die Pfarrer ſo genannte Pfarr-Bauern und Dotalen oder Dienſt- und Frohn-Leute, welche zu dem Ende da ſind, um die Aecker ihrer Pfarrer zu bearbeiten, und deswegen von ihnen mit gewiſſen Grundſtücken belehnet werden. Dieſe Pfarr-Bauern ſtehen unter der Jurisdiction ihrer Pfarrer, die deswegen eigene Pfarr-Gerichte mit einem Actuarius, Richter und Schöppen, zu beſetzen gehalten ſind; von dieſen Pfarr-Gerichten aber kann in keiner Art von Klage-Sachen, (Criminal-Fälle ausgenommen, als in deren Rückſicht im Kurſächſiſchen, die kurfürſtlichen Aemter oder Patronat-Gerichte die Cognition haben,) anders als an die kurfürſtlichen Conſiſtoria verſchickt werden. So ſind auch die Pfarr-Bauern durchaus von allen herrſchaftlichen Abgaben und Dienſten frey, und entrichten nur dem höchſten Landes-Herrn, Steuern, Quatember und andere allgemeine Landes-Ab-

(*) Corp. Jur. Eccl. Sax. p. 67. 374. 391.

Abgaben und Präſtanda. Daher können ihre Kinder zu keinem Dienſt-Zwange, noch ſie ſelbſt zu fröhnen und Wachten, gebothen werden; doch Einquartierung und allgemeine Landes-Wachten ſind ſie zu leiſten ſchuldig. Uebrigens aber entrichten ſie ihren Pfarrern Zinſen, Lehne und Frohn-Dienſte, und werden vor ſeinen Gerichten in den Beſitz ihrer Güter beſtätigt (*). Will aber der Pfarrer ſich der Wirthſchaft nicht ſelbſt unterziehen, ſondern ſeine Grundſtücke verpachten, ſo muß er den Pacht-Contract bey den Conſiſtorien zur Confirmation einreichen, weil er ſonſt aus dieſem Inſtrumente nie eine ſtatthafte Klage führen kann. So erkennt auch der ſächſiſche Canoniſt keinen Pacht-Contract bey geiſtlichen Gütern auf länger, als auf 6 Jahr, für gültig (**). Endlich in Anſehung der Nutzung der Pfarr-Wälder, iſt den Pfarrern nur erlaubt, ihr gewöhnliches Brenn-Holz, oder ein gewiſſes feſtgeſetztes Deputat aus demſelben, und zwar ſtets zur gehörigen Zeit und mit Vorwiſſen des Kirchen-Patrones und der Kirch-Väter, ſchlagen zu laſſen. Sollte aber die Menge der Bäume in den Pfarr-Wäldern allzuſehr überhand nehmen, oder durch Windbruch Schaden geſchehen, ſo ſteht zwar dem Pfarrer das Recht nicht zu, dieſe Bäume fällen oder zerſchlagen zu laſſen, und das Holz zu verkaufen, ſondern den Kirch-Vätern geſchieht der Auftrag dazu von dem Superintendenten und den Conſiſtorien; doch wird das daraus gelöſete Geld als ein der Pfarre zugehöriges Capital ausgeliehen, und die Pfarrer erhalten davon die Intereſſen (***). Auch iſt es den Gemeinden nicht vergönnt, friſches Holz zur Erbauung und Reparatur der Pfarr- und Schul-Wohnungen in den Pfarr-



(*) *Deyling*, 251. (**) Corp. Jur. p. 375. 392. *Deyling*, 249.
(***) Corp. Jur. 373.

Wäldern zu ſchlagen; nur bey Windbrüchen kann es geſchehen, wo auch den Pfarrern ihr Deputat auf 2 und 3 Jahr voraus gegeben wird. Geht der Pfarrer indeſſen ab, ſo iſt er und ſeine Erben gehalten, dieſes dem Nachfolger zu präſtiren. So wie auch der Pfarrer und ſeine Erben ihre ratam bey dem Nachfolger gut behalten, ſo bald die Fällung des Holzes nur alle 6 oder 9 Jahr eintritt (*).

Ob die eigene Bewirthſchaftung der Grund-Stücke für den Pfarrer anſtändig und nützlich ſey, darüber ſind die Meinungen der Schriftſteller getheilt, und Einige ſind für, Andere wider dieſelbe. Allein, ich kann das Unanſtändige und Nachtheilige nicht finden, welches zu finden izt Mode-Geſchrey iſt. Gerade die würdigſten Pfarrer ſind zugleich Ackerbauer, und ihr Amt leidet nie darunter, gewinnt vielmehr beträchtlich. Der Ackerbau iſt auf dem platten Lande, und für einen Mann von Familie, unentbehrlich. Garten-Gewächſe könnte er nur da kaufen, wo die Dörfe; nahe bey großen Städten liegen, und die Dorf-Leute mehr Gärtner als eigentliche Bauern ſind, ſonſt überläßt ſie ihm niemand, weil jeder ſeine eigene Nothdurft erzielt, und weiter nichts. Zum Gartenbau gehört Dünger; Dünger ſetzt Viehſtand voraus, und der Viehſtand Ackerbau. Nimmt man alſo dem Land-Prediger ſeinen Acker, ſo muß er ihn miethen, wenn er beſtehen ſoll. Erſatz! aber wird man dem Land-Prediger ſolchen, der immer Erſatz bliebe, geben wollen, oder können? Man hat auch Vorſchläge zur Verbeſſerung ſchlecht dotir-

(*) Corp. Jur. 467. *Deyling*, 256.
Wem die Entſcheidung gebühre, wenn es zweifelhaft iſt, ob eine wahre Pfarrhufe oder nur eine Pfarrbauerhufe vorhanden ſey, und inwiefern damit das Recht der Kammer, Contributions-Sachen zu reguliren, in Colliſion gerathe. ſ. Ernſt Ferd. Klein Annalen der Geſetzgebung ꝛc. 4 B. (Berl. und Stett. 1789, gr. 8.) S. 245, fgg.

dotirter Pfarr-Stellen, und zur Erledigung der Pfarrer vom Ackerbau, gethan. „Gute Pfarr-Stellen ſollen „den ſchlechten abgeben.“ Pium deſiderium! wenn es auch billig wäre, wie man es denn nur auf Jahre zur Errichtung einer Verbeſſerungs-Caſſe fordert; — denn welcher Patron wird einwilligen? „Der Pfarr-„Acker ſoll vererbpachtet werden.“ Unthunlich in den meiſten Fällen und nachtheilig. „Der Prediger „gewönne doch mehr Muße“. Wozu? Zieht er doch nicht ſelbſt zu Felde, und zum Anordnen gehört doch ſo viele Zeit nicht. Die Wichtigkeit dieſer Materie erfordert wohl, daß wir die Gegner und ihre Gründe ſelbſt hören, und ſodann ihre Widerleger auftreten laſſen.

I. Unter die Gegner gehört zuvörderſt Hr. Präſ. von Benekendorf. Es ſchreibt Derſelbe, im 1 B. der Berliner Beyträge zur Landwirthſchaftswiſſ. (Berl. 1774, gr. 8.) S. 464, fgg.

„Die Pfarr-Wiedmuthen und Prieſter-Aecker, ſind eine bequeme Gelegenheit, eine Menge von Coloniſten und neu angehenden Acker-Wirthſchaftern zu verſorgen und unterzubringen. Ich ſehe voraus, daß ich mir dieſerhalb den Zorn der Herren Geiſtlichen über den Hals bringen werde. Ich fürchte mich in der That vor ihren Bannſtrahl, und möchte ſie daher nicht gern erzürnen. Allein, der Wahrheit zu Liebe, muß ich aufrichtig geſtehen, daß die Acker-Wirthſchaften bey den Herren Geiſtlichen nicht in rechten Händen ſind, ſondern ſie zum Beſten des allgemeinen Weſens weit gemeinnütziger gemacht werden können. Die Herren Prediger müſſen den geiſtlichen, nicht aber den weltlichen, Acker bearbeiten, und die Vernünftigen unter ihnen geſtehen gar gern, daß der eigene Betrieb des Ackerbaues eine große Hinderniß ihres Amtes ſey, und deſſen unausbleibliche Vernachläſſigung nach ſich ziehe. Sie werden es mir daher, nach dem Geſtändniß ihrer eigenen redlichen und aufrichtigen Mitbrüder, nicht verargen, wenn ich ſie in dieſer Abſicht mit den Profeſſioniſten in den Städten in Eine Claſſe ſetze. Das Niemand kann zween Herren dienen, ſollte ihnen billig ſtets im

Gedächtniß ſchweben, und ſie dadurch von ſelbſt von dem eigenen Betrieb der Acker-Wirthſchaft zurück gehalten werden, um ſo mehr, als ihr würdiges Amt von ſolcher Wichtigkeit iſt, daß auch die geringſte Vernachläſſigung deſſelben, wo nicht bey Menſchen, doch gewiß bey dem allwiſſenden Gott, die ſchwereſte Verantwortung nach ſich zieht. Ein großer Theil derſelben hat ſich bereits ſelbſt durch Anſetzung gewiſſer Colonien davon frey gemacht, und ich lebe der ſichern Hoffnung, daß auch die übrigen ein gleiches zu thun geneigt ſeyn werden, wenn ſie nur die Ueberzeugung bekommen, daß ſie dabey in ihren Einkünften keinen Schaden erleiden. Hiervon aber können ſie ſich als vernünftig Denkende mit leichter Mühe ſelber überführen, wenn ſie die bey den Erb-Pachten vorwaltende Vortheile in reife Erwegung ziehen, und inſonderheit nur das einzige in Ueberlegung nehmen, daß ihnen die Erb-Pacht eine ſichere und immerwährende jährliche Einnahme gewähret, da ſie hingegen, ſowohl bey eigener Bewirthſchaftung ihrer Aecker, als auch bey Zeit-Verpachtung derſelben, niemahls auf etwas Gewiſſes Rechnung machen können, ſondern bisweilen vieles, bisweilen weniges, und öfters gar nichts, haben. Auch würden ihre Erben nach ihrem Tode nicht ſo vielen unangenehmen Berechnungen von Deteriorationen, Schäden und Koſten, ausgeſetzet werden. Dieſes alles muß der Erb-Pächter verantworten und über ſich nehmen.

Ich weis zwar nicht, ob ich die noch an der Erde klebenden Herren Geiſtlichen durch meine Gründe überzeugt haben werde; dieſes aber weis ich, daß durch die Erb-Verpachtung der Pfarr-Wiedmuthen und Prieſter-Aecker eine große Menge von Ackerbauverſtändigen, ſie mögen Einheimiſche oder Auswärtige ſeyn, verſorget werden können. Ich bin auch überzeugt, daß ſolche Prieſter-Aecker in den Händen geſchickter Erb-Pächter weit mehr einbringen, und dadurch die Totalität der Früchte des Landes vermehret werden würden. Die Herren Geiſtlichen müſſen, wenn ſie, inſonderheit bey weitläuftigen Pfarren, nicht ganz und gar ihr Amt hintenan ſetzen wollen, ſich am Ende dennoch hauptſächlich auf ihr Geſinde verlaſſen. Was aber aus einer ſolchen Wirthſchaft herauskommt, iſt einem jeden aus der Erfahrung zur Genüge bekannt. Man überrechne im übrigen nur die Menge

des

des Ackers, ſo die Prediger auf dem Lande, und beſonders die von der römiſch-katholiſchen Religion in Beſitz haben, ſo wird einem Statswirthſchafter kein Kummer über die Unterbringung der aus fremden Landen ankommenden Coloniſten weiter anwandeln können. Und da bey den meiſten Pfarren bereits die zur Acker-Wirthſchaft erforderlichen Gebäude vorhanden ſind, ſo ſtehen dieſem zur Verſorgung der Coloniſten vorgeſchlagenen Mittel faſt unter allen andern die wenigſten Hinderniſſe im Wege.“

Eben Derſelbe wiederhohlt ſeine Meinung, im Grab der Chikane, 2 B. (Berl. 1782, gr. 8.) wo es S. 181, heißt: „Die Pfarr-Wiedmuthen, oder das Ackerwerk, ſo den Predigern, beſonders auf dem Lande, beygelegt zu ſeyn pflegt, gereichen denjenigen, die ſich um die geiſtliche Pflege ihrer Kirch-Kinder mit Ernſt befleißigen wollen, öfters zur großen Hinderniß. Wollen ſie dieſes Ackerwerk verpachten, oder, wie es an vielen Orten gewöhnlich iſt, an ſo genannte Colonen um die Hälfte austhun, ſo wird ihnen dadurch öfters ihr nothdürftiger Lebens-Unterhalt gar ſehr gemindert. Erwählen ſie aber dieſes Mittel nicht, ſondern werden eigene Ackerbauer, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie dadurch in mancherley Sorgen der Nahrung verwickelt, und in der fleißigen Führung ihres Amts auf vielfältige Art gehindert werden. Schon längſt iſt es daher der allgemeine Wunſch aller rechtſchaffen denkenden, ſowohl unter dem weltlichen als geiſtlichen Stande, geweſen, daß den Predigern, beſonders auf dem Lande, dieſer Ackerbau abgenommen, ſolcher an Coloniſten ausgethan, und ihnen dagegen ein verhältnißmäßiges bares Quantum vergütiget werde. Daß dieſes möglich ſey, und auch wirklich vielen Nutzen ſtifte, davon kann die bereits wegen der meiſten reformirten Geiſtlichen gemachte Einrichtung zum Beyſpiel dienen. Bis jezt ſind dieſes lauter fromme Wünſche geweſen; ihre Erfüllung aber könnte gar leicht durch eine allgemeine geſetzmäßige Verordnung erhalten werden.“

Eben dieſes erläutert Derſelbe, am angef. O. 3 B. (Berl. 1785,) S. 790, fgg. Er ſagt: „Der bereits beyläufig berührte Gegenſtand, in welchem ſowohl zur Verbeſſerung der Herren Geiſtlichen ſelber, als auch zur Verhütung ſo vieler mit ihren Kirch-Kindern, und

beſonders Patronen, daraus erwachſenen Weitläuftigkeiten und anſtößigen Aergerniſſen, wohl eine Abänderung nöthig und zu wünſchen wäre, betrifft eigentlich die den Dorf-Pfarrern, und auch zum Theil den Predigern in den kleinen Städten, zu ihrem Unterhalt angewieſene, und auch wirklich ihrer Cultur anvertraute Aecker. Das geiſtliche, nicht aber irdiſche Ackerwerk zu beſorgen, iſt das eigentliche Geſchäft treuer Seelſorger. Ihr Amt iſt viel zu wichtig, als daß daſſelbe, nach den Geſetzen unſerer geheiligten Religion, durch Einmiſchung in weltliche Sorgen zu unterbrechen, rathſam wäre. Mancher Land-Prediger würde in ſeinem Amte weit mehrern Fleiß beweiſen, wenn ihn nicht ſein Ackerbau daran hinderte, und ihm auch, da er denſelben zu ſeinem nöthigen Unterhalt angewieſen bekommen hat, ſolchen gänzlich zu vernachläſſigen, und darüber bey allen in ſeinem Amte erwieſenen Fleiß, in Noth und Armuth zu gerathen, nach der Vernunft nicht zugemuthet werden kann. Nur ſelten beträgt der Pfarr-Acker auf den Dörfern mehr, als ſonſt ein Bauer des Ortes zu beſitzen pflegt, und es muß ſchon eine ſehr wichtige Pfarre ſeyn, wenn ſelcher doppelt ſo viel ausmachen ſollte. Der Bauer kann zwar vielleicht von ſeinem Ackerbau, weil er alles ſelber zu bewirthſchaften, und einen großen Theil der dazu nöthigen Arbeiten mit eigenen Händen zu verrichten, im Stande iſt, ſein gutes und reichliches Auskommen haben; der Prediger aber, welcher, wenn er nicht in das Niederträchtige verfallen, und, mit offenbarer Verſäumniß ſeines wichtigen Amtes, allenthalben ſelber mit arbeiten will, die ganze Ackerbeſtellung dem Geſinde und fremden Perſonen überlaſſen muß, kann von dem ihm zugeſchlagenen Acker, wegen der darauf zu verwendenden mehrern Koſten, niemahl den Gewinnſt, den ein Bauer von ſeinen Hufen hat, erwarten. Ja, bey einer angelegten genauen Berechnung, wird ſich öfters ganz offenbar hervor thun, daß die verwandte Koſten den Ertrag überſteigen, und folglich dadurch ſein ganzes Gehalt, ſo er davon erheben ſoll, vereitelt wird. Die Vernünftige dieſes Standes ſehen ſolches ſehr wohl ein, und haben daher ſchon vorlängſt eine Aenderung darunter gewünſcht.

Vorſtehendes ſind die Unbequemlichkeiten, die für den Prediger ſelber aus der bisherigen Verfaſſung, ihnen auf

ihr

ihr Gehalt einen Theil des Dorf-Ackers, welcher in Schleſien und auch an andern Orten unter dem Nahmen von Pfarr-Wiedmuth bekannt iſt, zur Cultur übergeben worden, erwachſen. Wollte man aber auch gleich hierauf keine Rückſicht nehmen, ſondern die Herren Geiſtlichen hierunter ihrem eigenen Schickſal überlaßen, ſo iſt doch gewiß, daß dieſe Einrichtung auch in Anſehung der ganzen Gemeine, und beſonders der Herrſchaften, die gemeiniglich zugleich Kirchen-Patrone zu ſeyn pflegen, mancherley üble Folgen nach ſich ziehen, und ſie mit denen, von welchen ſie billig Frieden und Eintracht ausüben lernen ſollten, in die größten Mißhelligkeiten, die nur ſelten ohne ein öffentliches Aergerniß abzugehen pflegen, verwickeln können. Die Pfarrer, denen, ob ihnen gleich ihr voriges Anſehen gar ſehr beſchnitten worden, noch beſtändig ein Hang zu gewiſſen Vorzügen und Vorrechten eigen iſt, wollen ſich nur ſelten zu der eingeführten gemeinen Ordnung bequemen, ſondern glauben, wegen ihres Standes in allen Stücken etwas voraus haben zu müſſen. Der Bauer ſchweigt hierzu nicht gern ſtille, ſondern widerſetzt ſich ſehr oft der Ausübung ſolcher vermeintlichen Vorrechte mit einer gewiſſen Gewalt und Ungeſtüm. Der Grund-Herr kann, als Obrigkeit, die Bauern hierbey zu unterſtützen, ſich nicht entbrechen, zumahl es ſein eigenes Intereſſe, den Pfarrer in ſeinen unrechtmäßigen Verſuchen auf eine billige Art einzuſchränken, erfordert. Was kann aus ſolchen Verwickelungen wohl anders, als ein öffentlicher Ausbruch der ſchädlichſten und weitläuftigſten Proceſſe, welcher das ganze Verhältniß dieſer ſich einander ſo nöthigen Perſonen unterbricht, entſtehen! Ehe- und Prieſter-Proceſſe ſind gewiß, ſo klein und unbedeutend ſie auch zu ſeyn ſcheinen, zu den ſchädlichſten Stats-Uebeln, die, ſo viel möglich, nicht geduldet, oder doch wenigſtens gleich in ihrer erſten Geburt erſticket werden müſſen, zu rechnen."

Im Journal für Prediger, 22 B. 2 St. (Halle, 1790, gr. 8.) S. 149, fgg. handelt J. A. C. L. von den Urſachen des Verfalls der Landprediger, und fährt, nachdem er verſchiedene Urſachen angegeben hat, S. 159, fgg. alſo fort: „Alle dieſe angegebenen Urſachen tragen aber wohl zuſammengenommen ſchwerlich zum

zum Verfall des Land-Predigers ſo viel bey, als der einzige Ackerbau allein. Wenn jene zuweilen den Prediger überhaupt betreffen, ſo betrifft dieſer den Land-Prediger (Prediger in den kleinſten Land-Städten mit eingeſchloſſen,) ganz allein. Der Feldbau macht überall die erſte Einkunft der Dorf-Pfarre aus, und ſie iſt um deſto beſſer, je ſtärker die Hufen-Zahl der Felder, je beträchtlicher die Güte derſelben, und je mehr der Wieſen und Gärten ſind. Die ganzen übrigen Gefälle bey mäßigen Pfarren, ſind gewöhnlich accidentell, und laufen von 25 bis 50 Rthlr., — Einnahmen, womit ſchon darum bey weitem weniger ausgerichtet werden kann, weil ſie ungewiß ſind, und oft in einzelnen Groſchen eingenommen werden. Das Korn hingegen, was an vielen Orten zu den pfarreylichen Einkünften gehört, beträgt ſelten um ein Beträchtliches mehr, als der Pfarrer mit einer mäßig ſtarken Familie, zum eigenen Gebrauch bedarf. Folglich bleibt der Ackerbau immer die erſte Haupt-Einkunft. Freylich ſchlimm genug, daß jemand zwey Geſchäfte zugleich treiben ſoll, deren jedes allein die ganze Aufmerkſamkeit und Thätigkeit eines Menſchen erfordert, und die gewiſſer Maßen ſo frappant contraſtiren, aber das eine macht ſein Amt, das zweyte ſein Brod, aus. Sobald er ſein Amt angetreten hat, muß er auch ſogleich für Knecht, Mägde, Pferde, Rindvieh, Pflug, Egge, und für wie viele andere Dinge, ſorgen, um ſeinen Acker gehörig bebauen zu können.

Sind ſeine Felder vor ſeinem Amts-Antritt nicht gehörig behandelt worden, ſo iſts noth, daß er deſto mehr ſein ganzes Augenmerk darauf richte, wie er ſie verbeſſern und gehöriger bearbeiten will, denn bis dahin können Felder bald genug verdorben werden, daß ſie kaum die Hälfte oder das Drittel ihres eigentlichen Ertrags geben, und alsdann muß er wohl ſelbſt Hand anlegen. Gelingt es ihm nun in der Verbeſſerung ſeiner Felder, (wie das bey ernſtlicher Mühe freylich ſelten fehlt,) oder hat er die Felder von ſeinen Vorfahren ſchon in gutem Stande gefunden, ſo iſt der bey weitem ſtärkere Ertrag der Felder ein verführeriſcher Ueberredungs-Grund, dieſelben forthin immer ſelbſt zu bearbeiten, da er bey Verpachtungen nothwendig einiges verlieren müßte. Und je länger er mit glücklichem Erfolg ſeinen Acker bebauet, deſto geſpannter die Begierde, noch mehr und wieder noch mehr dar-

daraus nehmen zu können. Daraus entſteht nicht ſelten ſchmutziger Geiz, der die entehrendſten Dinge vornimmt. Oft will es auch der Nothfall, daß der Prediger die ſchmutzigſten Verrichtungen ſelbſt mit übernehme, denn entweder ſind zu gewiſſen Zeiten im Jahre ſchlechthin keine Arbeiter und Tagelöhner zu haben, oder ſeine ſchlechten Einkünfte erlauben es ihm nicht, ſie zu bezahlen. Knechte und Mägde darf er nie aus ſeiner Aufſicht laſſen, denn durch ihre Einfalt, oder Nachläſſigkeit, oder auch durch ihre Betriegereyen kann er ſehr verlieren. Bey Pflügen, Säen, Aernden, Dreſchen, und oft beym zu Markt fahren, muß er unaufhörlich aus eben den Gründen zugegen ſeyn, wo er nicht Schaden überall leiden will. Auf dieſe Art iſt es leicht begreiflich, daß der Land-Prediger für ſein eigentliches erſtes Geſchäft, geſchweige denn für andere ihm angemeſſene Arbeiten, ſehr oft nicht die mindeſte Muße übrig behalte, beſonders zu gewiſſen Zeiten, bey Heu- Grummet- oder Getreide-Aernde, oder bey beſondern Vorfällen, wenn er ſchlechtes Geſinde hat, oder wenn ihm etwa ſein Geſinde krank wird. Kommt zuweilen nun Verluſt in ſeiner Wirthſchaft, Hagelſchlag, Wetterſchaden, fallen ihm einige Stück Vieh, oder iſt auch nur die Witterung des Jahrs zu trocken, oder zu feucht für ſeine Felder, hat er wohl gar mehrere Mahl hinter einander Verluſt, unter welcher Laſt von Armuth, Dürftigkeit, Sorgen und Elend, ein ſolcher unglücklicher Mann alsdann niedergedrückt, und wie bänglich das wachſende Beſtreben werden muß, durch deſto geſtrengtere Aufmerkſamkeit und Fleiß in der Wirthſchaft den erlittenen Schaden zu erſetzen, wird man ſich leicht denken können. Oft, wenn der Land-Prediger ſeinen Feldbau ſelbſt hat, muß er wohl gar mit ſeinem Geſinde — mit ſeiner Familie iſt es der Fall beynahe immer — ſey es aus Mangel am Gelaß in ſeiner Wohnung, oder aus Mangel an Feuerung — denn es iſt beydes häufig genug — in Einer Stube ſich aufhalten, und man kann urtheilen, ob es ihm dabey gemüthlich ſeyn könne, zu ſtudieren. Will man nun alle dieſe Umſtände, die ſich beym Feldbau allein für den Land-Prediger finden, zuſammen faſſen, die Zeit die dazu erfordert wird, die Beſorgniſſe bey jedem Regentropfen oder Sonnen-Strahl, der zur Unzeit zu kommen ſcheint, die Muth-

loſig-

loſigkeit bey Verluſt, die bänglichen Sorgen bey dem Anſchein dazu, das ewige Speculiren, um einen Schaden zu erſetzen, und das unaufhörliche Gewirre von Unruhe und Zerſtreuung: ſo wird man bald einſehen, daß ein Mann, der ſo ſehr aus ſeinem angewieſenen Geleiſe heraus muß, unmöglich in ſeinem Erkenntniß und Wiſſen, und tauſend bedeutenden und unbedeutenden Dingen, die der Umgang mit der Welt fordert, zunehmen könne. Nach und nach muß ſich der Geſchmack an allem, was einer Wiſſenſchaft ähnlich ſieht, ſo ganz verſchwächen, daß er nicht mehr bemerkbar ſeyn kann. — —

Ein Ausweg, damit der Land-Prediger nichts an ſeinen Einkünften verliere, dürfte folgender ſeyn. Man gebe das Feld des Predigers in Erb-Pacht an die Bauern ſeines oder eins der nahgelegenen Dörfer, und es werden ſich gewiß die Land-Leute hierzu verſtehen, zumahl da die Felder, die zu den Pfarren gehören, beynahe überall gut zu ſeyn pflegen, wenn man ihnen nur einen billigen und mäßigen Gewinn übrig laſſen will. Jeder verſtändige Land-Prediger wird ihnen dieſen Gewinn gern laſſen, weil er weis, daß, wenn er den Feldbau auch ſelbſt treibt, er doch nie aus demſelben ſo viel Einkünfte wird nehmen können, als der Bauer, deſſen einziger Erwerb Ackerbau iſt, und der auch einzig davon lebt und leben kann. Dieſer Erb-Pacht, den der Bauer giebt, muß in Getreide, und, am beſten, in Rocken, Weizen und einiger Gerſte beſtehen. Denn wie die übrigen Lebens-Bedürfniſſe im Preiſe ſteigen, ſo ſteigen dieſe Getreide-Arten ſogleich mit nach eben den Verhältniſſen. Will man nur einen Durchſchnitt von mehreren Jahren nehmen, ſo wird man leicht finden, wie viel Ertrag eine Hufe, ein Morgen oder Acker Feld in Einem Jahre geben muß, wenn man nähmlich die geringern Getreide-Arten ebenfalls an jene gegebene reducirt. Zur Sicherheit des Predigers wäre allerdings gleich von Anfang Vorſicht nöthig. Es müßte alsbald auf jeder Pfarre ein Regiſter angelegt werden, welches einen Riß enthielte von der ganzen Flur, in der Pfarr-Felder belegen ſind, und in welchen alles, was die in Erb-Pacht gegebenen Felder betrifft, als: die neuen Erbnehmer, die jährlich richtig abgetragenen Getreide-Arten, u. d. gl. eingetragen würde, damit jeder Prediger im entſtehenden Fall (und der Fall kann

kann nach 100 und mehrern Jahren leicht genug entſtehen,) ſein Recht auf dieſes oder jenes Stück Feld, das ihm ſtreitig gemacht wird, darthun könne. Eine andere Vorſicht wäre vielleicht die, daß man dem Erb=Beſitzer zwey Termine (etwa einige Wochen nach Michael und Weihnachten) anſetzte, zur Ablieferung des Getreides, damit der Prediger nicht lauter neues Korn erhielte, welches oft ſtark eintrocknet; und dem Erb=Pächter würde dies deſto lieber ſeyn, weil er, um ſein Getreide auszudreſchen, nicht an andern Geſchäften gehindert würde. Noch nöthiger aber wäre es, daß die ganze Einrichtung auf den Fuß käme, daß der Prediger ſtatt des Getreides, das bare Geld dafür nach dem Markt=Preiſe irgend einer nahgelegenen Stadt fordern kann. Dadurch wird verhütet, daß der Bauer nicht nach Willkür das ſchlechteſte Getreide geben darf, wie das bekanntlich zu geſchehen pflegt, und auch nicht einmahl, ſo er nicht Luſt hat, die kleine Mühe über ſich zu nehmen braucht, ſein Getreide zu verkaufen. Würde man nun die Pfarr=Felder nicht ſtärker, als etwa zu halben Hufen, und nicht ſchwächer als zu Viertel=Hufen, in Erb=Pacht geben, auch gleich im Anfange vorbauen, daß ſie, bey nachmahligen Veränderungen, nicht in kleinere Stücke vereinzelt werden könnten, ſo würde das Ganze dadurch erleichtert, und der Bauer könnte deſto mehr Gewinnſt von dieſen Feldern ziehen, indem er es fleißiger zu bearbeiten im Stande wäre. Glaubte man aber, (welches in verſchiedenen Gegenden, die weit von einer Stadt liegen, vielleicht ſeyn könnte,) daß der Prediger einige Viehzucht halten müſſe, um die nothwendigſten Lebens=Bedürfniſſe ſogleich im Hauſe zu haben, und daß allerdings dies ohne Feldbau nicht geſchehen könne; nun wohl, ſo laſſe man bey der Pfarre etwa ein Viertel einer Hufe, das der Prediger nun, nach dem es ſein Nutzen erfordert, von andern beſtellen laſſen mag, oder gar verpachtet, worauf er weder Knecht noch Magd zu halten braucht, außer ſeinem Haus=Mädchen, und woran er bey Wetterſchaden ſo viel nicht verlieren kann. Es müßte freylich ſehr ſonderbar ſeyn, wenn bey dieſer Einrichtung nicht manche Schwierigkeit ſich finden ſollte; aber wo iſt irgend eine Veränderung der Art ohne Schwierigkeit? Und hier würden derſelben ſo viele nicht ſeyn, wenn nur ein Landesherr ſeinen

Willen

Willen hergeben wollte. Auf dieſe Art könnte auch der Prediger auf dem Lande mehr in ſeinem angewieſenen Fach und Geleiſe bleiben, mehr Zeit zum Studieren, ſorgenfreyes Herz, und mehr Sinn für ſein Amt und Geſchäft haben, und doch bey weitem beſſer ſtehen, als wenn er ſeinen Acker aufs fleißigſte bebauet.“

In No. 21 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1792, S. 163, geſchieht nachſtehende Anfrage: „Bey Beſetzung der Pfarr-„Aemter auf dem Lande gerathen die dazu erwählten Candi-„daten meiſtens in große Schuldenlaſten. Es ſind Orte be-„kannt geworden, wo ein Candidat, welcher nur durch „Wohlthaten unterſtützt, die akademiſchen Jahre durch-„leben konnte, und hernach mehrere Jahre kümmerlich in „Conditionen zubringen mußte, gleich beym Antritt des „Pfarr-Amtes, durch Uebernahme des Pfarr-Inventarii „und der Wirthſchaft, in Schulden von 3 bis 4, ja 6 bis „800 Thlrn. gerieth. Sollten nicht deshalb gute Vor-„ſchläge gethan, oder bereits gemachte gute Einrichtun-„gen bekannt gemacht werden können? Wie vielen Pre-„digern auf dem Lande würden nicht künftig durch Ab-„nahme ihrer mit Schulden und Intereß-Abgaben ge-„häuften Nahrungs-Sorgen, das ohnedem ſchwere Amt, „ja deren nachzulaſſenden Witwen und Kindern ihre trau-„rigen Umſtände erleichtert werden! Noch iſt aber dabey „zu gedenken, daß durch die Aufhebung der Land-Wirth-„ſchaft, wie oft Vorſchläge geſchehen ſind, ungleich mehr „Schaden und Nachtheil erfolgen würde, als ſelbſt durch „Beybehaltung der jezigen Verfaſſung.“

Auf dieſe Anfrage erfolgte in No. 26 deſſ. v. e. d. J. S. 208, f. folgende Antwort. „Wenn die Pfarr-Güter nicht allein in eine beſſere und gewiſſere Benutzung geſetzt ſeyn, ſondern auch überdies der Pfarrer auf dem Lande, wenn er beym Antritt ſeines Amtes durch Uebernahme des Pfarr-Inventarii und der Wirthſchaft nicht gleich in Schulden gerathen ſoll (*), ſo iſt wohl, zu dieſem Zweck zu gelangen, kein ſichereres Mittel, als die in verſchiedenen Staten eingeführte Vererbpachtung der Grundſtücke, davon jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Waldungen aus-

(*) Der Gegenſtand iſt alſo bloß von ſolchen Pfarren, darüber die Anfrage gemacht iſt.

ausgeſchloſſen bleiben. Dieſe Vererbpachtung geſchieht auf doppelte Art; einmahl, durch die Vererbpachtung ganzer Güter, und wieder durch deren Vereinzelung erbpachtweiſe; welche leztere Art immer einen größern Nutzen bringt, beyde aber entweder durch abſonderliche Unterhandlungen, oder durch die Verlaſſung an den Meiſtbiethenden; welche leztere öfters auch mehrern Vortheil verſchaffet.

Wie alſo bey der Vererbpachtung, in ſo fern dieſelbe im Ganzen und nicht einzeln erfolgt, die Grundſtücke mit größern Vortheilen, in einen beſſern und gewiſſern Nutzen gebracht, auch der Pfarrer von ſeiner Inventarien-Schuldenlaſt befreyet werden kann, ſolches geſchieht auf folgende Weiſe; z. B. bey Pfarr-Gütern, die zuſammen an Einen, um ein jährliches Locarium von 100 Thlr., zeither verpachtet worden, und wieder zuſammen vererbpachtet würden (*).

1. Dieſes zeitherige Pacht-Geld der jährlichen 100 Thlr., zu 4 von 100 gerechnet, machte einen Haupt-Stamm oder Werth von 2500 Thalern. Hiernach würde das Erbſtands-Quantum mit Einſchluß des Inventarii (wie ein Kauf-Geld) auf 1200 Thaler, ſo bey der Confirmation des Erbpacht-Contracts zu bezahlen, geſetzt (**); ſodann ein jährlicher Canon oder Erbpacht-Zins von 80 Thlr., an ſtatt des zeitherigen Pacht-Geldes der 100 Thaler beſtimmet (***). Von den 1200 Thalern Erbſtands-Geld, würden ungefähr 300 Thaler weggethan, und damit dem Pfarrer das, was er ſeinem Anteceſſor oder deſſen Erben für das hinterlaſſene Inventarium bar vergütet, reſtituiret, da die alsdann noch verbleibenden 900 Thaler Erbſtands-Quantum in das Kirchen-Ver-

(*) Dieſer Vorſchlag dient bloß zum Exempel, wonach die Sache allemahl zum Beſten des Pfarrers reguliret werden kann.

(**) Das Erbſtands-Quantum dient gleichſam zu einer unzinsbaren Caution, welche in dem Fall, wenn der unten reſervirte Verkauf eintreten ſollte, wieder zurückgezahlt wird.

(***) Beyde, das Erbſtands-Geld, oder der Erbpacht-Zins, können wechſelſeitig erhöhet und herabgeſetzt werden, wie es die Umſtände erfordern.

Vermögen abgegeben, von da ſolche gegen 4 von 100 Verzinſung ſicher ausgeliehen, und die jährlichen Zinſen davon, an 36 Thlr. dem Pfarrer verabfolget würden; hierzu obige 80 Thaler an jährlichem Erb=pacht=Zins in 4 Terminen; daß mithin der Pfarrer dadurch nicht allein 116 Thaler gewiſſern, jährlichen Nutzen, an ſtatt zeitheriger nur 100 Thaler, folglich noch 16 Thaler mehr bekäme, ſondern auch die ihn gedrückte Inventarien=Schuldenlaſt los würde.

Da die 116 Thaler jährlicher Nutzen zu 4 von 100, mit dem Inventario einen Haupt=Stamm von 3200 Thalern enthalten, ſo ergiebt ſich daraus, daß, in Gegeneinanderhaltung ſolchen Haupt=Stammes, mit dem oben ausgefallenen Haupt=Stamm an 2500 Thlr. nach 100 Thlr. Pacht=Geld, auch hier ein Plus von 700 Thlr. erwächſt und verborgen liegt.

Zu dergleichen Vererbpachtung würde ſich, wie man aus der Erfahrung weis, mehr als ein annehmlicher Liebhaber bey der öffentlichen Bekanntmachung finden, weil der Erb=Pachter dadurch einen erblichen und beſtändigen Pacht erlanget, welcher auf ihn, ſeine Erben und Nachkommen, unter welchen leztern auch Fremde zu rechnen, geht, folglich dieſelben insgeſammt das Nutzungs=Eigenthum (Dominium utile) überkommen, und ſich auf etwas beſtändigeres verlaſſen können.

2. Verbleibt bey ſolcher Vererbpachtung der geiſtlichen Obrigkeit das Dominium directum, wie vorhin; mithin bleiben auch die vererbpachteten Grundſtücke immer bey der Pfarre, und werden davon niemahls getrennt.

3. Sollten gewiſſe Onera auf den vererbpachteten Pfarr=Grundſtücken haften, ſo werden ſolche von dem Erb=Pachter ebenfalls übernommen.

4. Läſſet auch der Erb=Pachter alle Unglücksfälle, als: Wetterſchlag, Mißwachs, Waſſerſchaden, und ſonſt, über ſich allein, ohne einige Remiß=Erſtattung vom Erb=Verpachter, ergehen.

5. Uebernimmt ferner der Erb=Pachter alle und jede Reparaturen, ohne Ausnahme, in den Gebäuden, die er zum Gebrauch hat, ſo wie auch derſelbe neue Gebäude, die er über die, welche ihm eingeräumet wor=

worden, jedoch mit Vorwiſſen und Genehmigung des Erb-Verpachters, aufzuführen, für nöthig findet, aus ſeinen eigenen Mitteln errichtet, und dafür, weder zu der Zeit, noch in der Folge derſelben, etwas von dem Erb-Verpachter verlangen, noch ſolche neu errichteten Gebäude auch, bey dem dereinſt eintretenden Rückfall der vererbpachteten Pfarr-Güter als Nutzungs-Eigenthum an den Erb-Verpachter, wieder wegzureiſſen ſich befugt halten darf; dahingegen bey entſtehendem Brande derjenige Theil den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude errichtet, welcher das Brand-Aſſecurations-Quantum erhält, und den Beytrag von Termin zu Termin leiſtet. Was aber den Wiederaufbau der den Einfall drohenden Gebäude anbelangt, ſo wird zu ſolchem, wenn vorher darüber ein Anſchlag gefertiget, und ſolcher hohen Orts approbiret worden, vom Erb-Verpachter die Hälfte des Anſchlags-Betrages, ein mehreres aber nicht, wenn auch der Bau nachher höher ausfallen ſollte, beygetragen, dazu das hernach folgende Recognitions-Geld verwendet wird.

6. Bey jedem Veränderungs-Fall auf Seiten des Erb-Pachters, wenn nähmlich ein neuer Nutz-Eigenthümer eintritt, werden von jedem Hundert des Erbſtands-Quanti, 10 oder wenigſtens 5, als ein ſogenanntes Recognitions-Geld zur Kirche entrichtet, welche in der Folge zu obigem Behuf No. 5 angewendet, immittelſt aber ſicher ausgeliehen, und die Zinſen davon der Kirche verabfolget werden; wodurch bey zwey Veränderungs-Fällen ſchon die halben Bau-Koſten zu erwarten ſtehen.

7. Wird von Seiten des Erb-Verpachters, ſich der Vorkauf, gegen das, was ein Fremder giebt, vorbehalten, wobey das vorhergeſetzte Recognitions-Geld eben auch den Nutzen zugleich mit hat, daß nicht ſo leicht ein Schein-Handel vorgehen kann.

8. Auch das Wiedereinlöſungs-Recht oder der Rückfall der Pfarr-Grundſtücke mit dem Inventario, ohne Wiedererſtattung des Erbſtands-Geldes, bleibt in den Fällen dem Erb-Verpachter reſervirt, wenn a. der Erb-Pachter mit einem Jahre Erbpacht-Zins zurückbleibt, und b. wenn durch des Erb-Pachters

Vernachläſſigungen, Deteriorationen oder gar Caducitäten entſtehen ſollten; daher dem Erb-Verpachter, als Domino directo, die Aufſicht über die vererbpachteten Grundſtücke, beſtändig verbleibt.

9. Kann der Pfarrer bey dem Erb-Pachte ſich noch jährlich ein und andere Naturalien-Auszüge, die Feld-Früchte ausgenommen, weil der Pfarrer den Zehenden bekommt, nach Umſtänden, entweder ohne Entgeld, oder um billige Bezahlung, noch ſtipuliren; endlich

10. iſt der Pfarrer bey der Verpachtung, in Anſehung der zeitherigen theils eigenen Verwaltung, theils Verpachtung der Pfarr-Güter, und da derſelbe ſeiner Schuldenlaſt in der vorangezeigten Maße entlediget worden, den öftern Hinderniſſen in ſeinem ſo wichtigen Amte fernerhin nicht ausgeſetzt (*); ſo wie auch durch die Erb-Verpachtung die Land-Wirthſchaft nicht aufgehoben wird.

Was hiernächſt aber die Vererbpachtung der Pfarr-Grundſtücke im Einzelnen betrifft, ſo verſparet man noch die Meinung darüber, als zur Zeit nicht nöthig. Uebrigens erbiethet man ſich, bey entſtehenden ſolchen Vererbpachtungs-Fällen, mit einem Entwurf von dergleichen Contract, auf Verlangen zu dienen. P—n, den 15ten May 1792."

Der Verfaſſer der Unterſuchung der Frage: Warum wirkt das Predigtamt ſo wenig auf die Sittlichkeit der Menſchen, (v. L.) Frf. M. 1792, gr. 8. iſt ebenfalls dem Ackerbau beym Prediger abhold, und wünſcht ihn abgeſchafft, und Erſatz dafür.

II. Von denen Schriftſtellern, welche den Land-Pfärrern die eigene Verwaltung ihrer Grundſtücke zuerkennen, wollen wir zuerſt den Hrn. geh. R. v. Pfeifer hören. Dieſer ſagt, in ſeinem Lehrbegriff ſämmtlicher oeconom-

(*) Bey der eigenen Adminiſtration geſchehen öftere Zurückſetzungen des Amtes.

nomiſcher und Cameralwiſſenſchaften, 2 B. 2 Th. (Mannh. 1777, 4) S. 293: „So wie es rathſam iſt, Kirchen-Grundſtücke Leuten, die ſich ſelbſt anbauen, gegen einen beſtändigen Zins zu überlaſſen, hat es hingegen mit den Pfarr-Aeckern, oder den zu den Pfarren auf dem Lande gehörigen Grundſtücken, eine andere Bewandtniß. Denn ſo hat auf dem Lande niemand bequemere Zeit, ſich der Wirthſchafts-Sorge zu unterziehen, als der Pfarrer des Orts; ſo ſind ferner die Pfarr-Gebäude gemeiniglich mit dem erforderlichen Stall- und Scheuren-Raum verſehen; und ſo iſt endlich niemand geſchickter, dem Land-Manne eine verbeſſerte Acker-Cultur durch gute Beyſpiele annehmlich zu machen, als die Dorf-Pfarrer; folglich werde ich mich ſehr hüten, bey den Pfarr-Aeckern weder eine Zeit- noch Erb-Pacht anzutragen; ich bin vielmehr im ganzen Ernſt anzurathen geſonnen, alle Dorf-Pfarrer, zu welcher Gemeinſchaft ſie immer gehören mögen, zu verpflichten, die Pfarr-Grundſtücke ſelbſt zu verwalten, und ihre Einſichten dem Land-Volke und den Pfarrey-Einkünften recht nutzbar zu machen.“

Im 23 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1784, wird, bey Gelegenheit einer Abh. von Acker-Städten, wider die bereits oben angeführte Meinung des Hrn. v. Benekendorf, Folgendes erinnert: „Noch will der Verf. auch die Aecker, welche den Kirchen und milden Stiftungen zugehören, ſo gar die Prieſter-Aecker, auf Erb-Pacht ausgethan, und an Coloniſten abgegeben wiſſen. Bey den erſtern, entledigen ſich Kirchen und Stiftungen ſolcher Geſtalt ihres Beſitzes, und ſtehen in Gefahr, den Nutzen davon in langer Zeit gar zu verlieren. Erb-Pacht, wird man ſagen, kann nicht verloren gehen; denn Grund und Boden haften allemahl dafür, wenn ſelbiger nicht richtig abgetragen wird. Allein, hier helfen alle Geſetze und das beſte Recht nicht, welches jemand in Händen hat. Es giebt nur gar zu viel Fälle, da man bey aller Sicherheit um ſein aus den Händen gegebenes Vermögen kommt. So lange das Grab der Chikane, welches eben der Verf., der Hr. Präſ. v. B., verfertigt hat, noch offen ſteht, ſo lange muß man noch befürchten, daß aus demſelben verworrene Proceſſe und Chikaneurs empor ſteigen, und man, bey dem Streite über die Si-

cherheit des Eigenthumes, Recht und Eigenthum verliert. In Abſicht der Prieſter-Aecker, ob es rathſam ſey, ſie auf Erb-Pacht auszuthun, ſo hat eben der weiſe König, auf deſſen Ausſpruch unſer V. ſich ſo oftmahls beziehet, vor geraumer Zeit, als man nochmahls damit umgieng, die Prieſter auf reinen Gehalt zu ſetzen, und ſie von der Land-Wirthſchaft ganz zu befreyen, durch ein neueres Grundgeſetz ihnen die Wirthſchaft und Beybehaltung ihres Ackerbaues, für ſich und ſeine Nachfolger, auf immerwährende Zeiten geſichert. Aus welcher Urſache anders, als weil er lebhaft eingeſehen, daß kein Einkommen gewiſſer ſey, als welches man zur Benutzung ſelbſt in Händen hat, und damit nach Belieben, ohne jemandes Einſpruch und Hinderung, umgehen kann. Der Einwand, daß ſich die Land-Wirthſchaft nicht für die Geiſtlichen ſchicke, und ſelbige bey ihnen eine große Hinderniß ihres Amtes ſey, iſt in der That ganz ungegründet. Ich frage doch, was der Land-Geiſtliche, dafern ihm Ackerbau und Viehzucht genommen werden, während der Zeit, da er keine Amts-Beſchäftigung hat, nützlich vornehmen ſoll. Ich weis wohl: ſtudieren ſoll er, und ſich ſtets neue Fähigkeiten in ſeinem Amte erwerben. Aber eben das iſt Amts-Sache, nicht bloß die Seelſorge iſt es; und mit dieſer Amts-Sache kann alle Land-Wirthſchaft, dieſes edelſte, unſchuldigſte und urſprünglichſte Geſchäft aller erſten, ſo vieler großen Menſchen in der Welt, gar wohl beſtehen. Man irret ſich ſehr, wenn man den Ackerbau als die Urſache angiebt, warum Prediger ihre Seelſorge und Studieren vernachläſſigen. Ich bin vielmehr der gewiſſen Meinung, daß man den Land-Prieſtern die erſte und einzige Gelegenheit raubt, wie ſie den Land-Mann von Gott und ſeinen herrlichen Eigenſchaften, davon die Schrift ſo erhaben ſpricht, unterrichten können, wenn man ihnen dieſe Beſchäftigungen mit den natürlichen Gegenſtänden entziehet. Aber ſie dienen zween Herren? Falſch! Nur einem: dem, der die Seele zu ihrer Fürſorge, und den Acker zu ihrem Unterhalte ſchuf“.

Die Ausgleichung der jährlichen Wirthſchafts-Einkünfte bey den Land-Geiſtlichen, gegen einen reinen Geld-Gehalt, worauf man ſie ſetzen will, nach ihrer

Hinderniß und Unmöglichkeit erwieſen (*). „Bey dieſer wichtigen Sache, welche heut zu Tage, ſowohl unter den Proteſtanten als Römiſchkatholiſchen ſo ſehr rege wird, ohne Umſchweife zu verfahren, will ich anfänglich die wenigen Gründe herſetzen, warum man den Dorf-Geiſtlichen ihre Land = und Feld = Wirthſchaft abnehmen, und ihnen dagegen ein beſtimmtes jährliches Salarium in Gelde reichen will; alsdann aber die mancherley wichtigen, für den Stat gewiß verderblichen, Folgen berühren, die dies zur Zeit unausgeführte Project bisher erſchweren, und es auf immer unausführbar machen werden. Man will die Land=Pfarrer darum vornehmlich auf einen jährlichen gewiſſen Gehalt in Gelde ſetzen, und ſie von dem Landbaue und der Wirthſchaft befreyen, damit ſie ihrem Stande durch den Ackerbau nicht Unehre machen; damit ſie ihr Amt nicht verſäumen, und zu deſſen Abwartung mehrere und gehörige Zeit bekommen; damit ſie mehr Muße zum Studieren übrig haben; endlich, damit man beſſere und geſchicktere Leute zu Land = Geiſtlichen erhalten möge. Hierher läßt ſich noch alles bringen, was irgend gegen Aufhebung der Land = Wirthſchaft bey den Dorf-Predigern kann geſagt werden.

Gewiß am ſchlechteſten klingt der erſte Gedanke: der Ackerbau bringe dem geiſtlichen Stande Unehre, und ſchicke ſich nicht für denſelben. Wenn Fürſten und Regenten erkennen, der Ackerbau ſey die einzige Stütze und Erhaltung des States, wenn ſie dies Geſchäft aufs dringendſte befördern, die Mittel dazu auf alle Weiſe erleichtern, und die Unterthanen zu demſelben durch anſehnliche Belohnungen aufmuntern; wenn die größten Männer im State ſelbſt den Ackerbau treiben, und ihn für die urſprünglichſte, reinſte, unſchuldigſte und nützlichſte Beſchäftigung der Menſchen halten; warum ſollte er ſich für einen Geiſtlichen nicht ſchicken? Man muß mit dem Geſchäfte eines Bauers, ſchreibt die Allg. Deutſche Biblioth., nicht einen ungerechten verächtlichen Begriff verbinden. Was Curius und Cincinnatus trieben, womit ſich Münchhauſen und Benkendorf beſchäftigen,



(*) Aus dem 16 — 19 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1786.

igen, das kann keinen Prediger ſchänden. — Noch mehr! was in der römiſchen Kirche die Macht und Größe des geiſtlichen Standes, der Klöſter und Stiftungen, der Pfarreyen und größern Anſtalten ausgemacht hat, und noch ausmacht, das kann doch der Würde des geiſtlichen Standes nicht entgegen ſeyn. Man weis, die Kloſter-Wirthſchaften, die Reichthümer der Ordens-Beſitzungen beſtehen großentheils aus Land-Gütern, und dieſe werden zwar von Verwaltern, Pachtern und andern Land-Wirthen, im Betriebe gehalten, aber es ſind ihnen doch unterſchiedliche große Geiſtliche aus der Ordens-Geſellſchaft, als Aufſeher, vorgeſetzt, damit die Wirthſchafter nicht überall freye Hände haben. Halten ſich vornehme Geiſtliche, Prälaten und Andere dies nicht für unanſtändig, wie kann es einem einzelnen geringen Dorf-Prediger zur Unehre gereichen, wenn er die Land-Wirthſchaft durch ſeine Leute, unter ſeinen Augen führen läßt, ſelbige anordnet und regiert? Im Folgenden wird ſich ſo gar die Nothwendigkeit dieſes Geſchäftes für den Land-Geiſtlichen noch mehr darlegen. Die Unehre der Land-Wirthſchaft iſt ſelbſt bey Aufhebung der Klöſter und Verwandlung der geiſtlichen Land-Wirthſchaft in ein jährliches Geld-Fixum, nicht Bewegungsgrund geweſen. Es haben politiſche Urſachen dabey gewirkt, deren Folge in Kurzem beweiſen wird, wie wenig richtig ſie geweſen ſind.

Die Land-Geiſtlichen wegen des Ackerbaues zu beſchämen, ergreift man oftmahls gerade die niedrigſte Beſchäftigung deſſelben, Dünger laden, und Ställe ausräumen. Schämen ſollte ſich der Unhold, der ihnen dieſen Vorwurf macht, und ſo etwas in die Welt ſchreibt, welches höchſtens grober Mißbrauch, ſelten der höchſte Nothfall iſt, mehrmahls aber nichts, als Reviſion der Geſchäfte, welche Geſinde und Tagelöhner in dieſem Stücke auf ſich haben. Wäre ein Geiſtlicher ſo wenig ehrliebend, dergleichen Arbeit zu ſeinem Geſchäfte zu machen, ſo kann er bald durch gute Weiſung auf Beobachtung des Wohlſtandes bey ſeinem Amte geführt werden. Thut er es aus Noth, aus wahrem Elende des Pfarr-Dienſtes, ſo iſt es die Schuld der Republik, daß noch eine ſo erbärmliche Stelle vorhanden iſt, die lieber mit andern vereinbaret, oder durch andere verbeſſert werden ſollte. Je ſchlechter die Wirthſchaft einer Dorf-Pfarre iſt, deſto klei-

kleiner wird ſie. Hierzu gebraucht der Geiſtliche doch einen Knecht nebſt einer Magd, und dieſe ſind alsdann zureichend, alle ſeine niedrigen Geſchäfte, alle grobe Arbeiten zu verrichten, daß er ſelbſt Hand anzulegen nicht nöthig hat. Aber das Aeuſſerſte! ſetzet den Nothfall. Nicht Schande für den Pfarrer, der dieſe Arbeit verrichtet, wohl aber Schande für den, der ihn in die Noth verſetzt, Anſehen und Wohlſtand, wegen Mangel der Lebens-Bedürfniſſe, aus den Augen zu verlieren. Man mache ſeine Wirthſchaft einträglicher; gleich wird er die Schippe mit der Feder und dem Buche verwechſeln.

Ob durch die Land = Wirthſchaft der Geiſtliche ſein Amt verſäumet? iſt die zweyte Einwendung, die jedoch niemand machen kann, als der niemahls die Reihe von Amts = Geſchäften eines Dorf = Geiſtlichen durchgegangen iſt. Predigen, Beichtſitzen, Taufen, Trauen, Begraben, Kranke beſuchen, Seelſorge führen, auf die Erziehung und Schul = Anſtalt Acht haben. Predigen, einmahl die Woche! ein ſehr ungeübter Geiſtlicher, wenn ihm nicht dazu die lezten Tage der Woche hinreichend wären. Beichtſitzen und Communion halten, alle 2 oder 4 Wochen einmahl. Taufen, Trauen und Begraben; er würde ſich wünſchen, davon mehr Geſchäfte, als jährlich 11 bis 20 Kind = Taufen, eben ſo viel Begräbniſſe, von denen er, Nutzens wegen, gleichwohl allemahl wünſcht, etwa ein Drittel ſo viel Trauungen, zu haben. Kranke ſind meiſtens zu den Zeiten, wenn die Acker = Arbeiten nicht am dringendſten eintreten, im Ausgange und Anfange Winters, ſelten im beſten Frühlinge und Sommer. Und die Seelſorge führt er aufs gewiſſenhafteſte, ohne die Aufſicht über ſeine Wirthſchaft hintan zu ſetzen. Man wird doch wohl nicht denken, daß der Geiſtliche die geſammten Acker = Geſchäfte in Perſon betreibt; er hat ſie nur unter ſeiner Anordnung und Befehlen, wie ein Guts = Beſitzer, oder wie ein begüterter Land = Mann, der zwar alle Acker-Wirthſchaft verſteht, ſie aber durch angeſtellte Leute treiben läßt, die er aufs pünctlichſte in Ordnung und Thätigkeit erhält. Und dazu läßt ihm ſein Pfarr = Amt Zeit genug übrig. Hat er irgend große Land = Wirthſchaft, die er ohne Vernachläſſigung des Amtes nicht überſehen kann, ſo ergreift er das gewöhnliche Mittel, einen Theil davon zu verpachten, und nicht mehr zu behalten, als er bequem

 beſtrei-

beſtreiten kann. Das thun auch vernünftige Land-Geiſtliche. Wer ſein Predigt-Amt auf dem Lande nicht ſonſt aus Trägheit oder Ueppigkeit vernachläſſigt, der wird es, aus Hinderniß der Land-Wirthſchaft gewiß nicht verſäumen. Vielmehr umgekehrt iſt es: wer ſeine Land-Geſchäfte, wovon er als Pfarrer leben ſoll, fleißig in Ordnung und Ertrage hält, der wird auch das Amt mehrentheils wohl abwarten. Fleiß und Treue werden ihm zur Gewohnheit, daß er ſie überall anwendet, wo es Pflicht und Beruf erfordern.

Man ſagt ferner, der Geiſtliche ſoll durch Befreyung von der Land-Wirthſchaft mehr Zeit zum Studieren gewinnen. Aber dieſe Zeit hat er, bey aller ſeiner Wirthſchaft, wenn ſie auch noch ſo ausgedehnt iſt. Man nehme nur das Studieren, wie es die Abſicht des Mannes erfordert. Daß er Tag und Nacht über den Büchern liege, um ſich hohe Stufen der Gelehrſamkeit zu erwerben, dahin geht nicht einmahl die Beſtimmung der Land-Geiſtlichen. Hat der Mann gute Gründe ſeines Wiſſens, ſo kann er auf dieſe in etlichen Jahren durch eigenen Fleiß, und dazu läßt ihm alle Acker-Wirthſchaft noch genug Zeit, ſchon viel lernen, und mehr Kenntniſſe ſammeln, als er bey ſeinem Amte nöthig hat. Das bloß trockne Studieren nützt ihm nicht einmahl ſehr bey ſeinem Amte. Dies hat ein gelehrter Geiſtlicher vortrefflich dargethan, der über die Heſſen-Darmſtädtiſche Anſtalt, den Land-Pfarrern die Wirthſchaft abzunehmen, ein paar Bogen geſchrieben, und die Sache vortrefflich ins Licht ſetzt: nähmlich Herr Superintendent M. Wichmann, zu Frauenpriesnitz, der ſeine Gedanken über dieſe Veränderung dem regierenden Hrn. Landgrafen ſelbſt zugeeignet hat. — „Wenn man“, ſchreibt er, S. 16: „voraus„ſetzt, daß durch fleißiges Studieren der Zweck des Pre„digt-Amtes vollkommen erhalten, d. i. Aufklärung des „Volkes, und Beſſerung der Herzen und Sitten gewiſſer „erreichet werden: ſo muß ich geſtehen, daß ich, ſo para„dox dies auch klingen mag, etwas anderer Meinung bin. „Und dies zwar, weil ich glaube, das Volk gut zu beleh„ren, und wirkſam zu beſſern, dazu helfe das eigentliche „Studieren auf der Stube, oder die Uebung in gelehrten „Kenntniſſen nicht viel; eine reife Welt- und Menſchen„Kenntniß, eine Gabe ſich leicht und verſtändlich auszu-

drü-

„drücken, eine richtige Kenntniß der nothwendigſten Reli-„gions-Lehren, vornehmlich eine gute Bekanntſchaft mit „der Bibel, verbunden mit herzlichem Wohlmeinen, tragen „zu dieſem Endzwecke das Meiſte bey. Alles, oder doch „das Meiſte, was der Volks-Lehrer auf der Studier-„Stube treiben kann, wird ihm beym Predigen und Kate-„chiſiren wenig Nutzen ſchaffen. — Prediger, die am „fleißigſten ſtudieren, ſind die trockenſten und kälteſten, „ſie können ihre Studien auf ihr Amt nicht anwenden, „widmen ihre meiſte Zeit dem Studieren, und entziehen „ſie ihren Predigten und Katechiſationen. — Wer in „ſeinen Schul- und akademiſchen Jahren nichts Gründliches „gelernt hat, ſich nicht an deutliche Begriffe und einen „verſtändlichen Vortrag gewöhnet hat, der wird im Amte „noch weniger ſtudieren, und die größte Muße mit Mü-„ßiggang, Spielwerken, Tobakrauchen, Geſellſchaften, „Kartenſpiel u. d. gl. verderben. Wer aber Neigung „zum Studieren hat, den wird die ausgedehnteſte Pfarr-„Wirthſchaft kaum ein Viertel-Jahr vom Leſen abhalten, „im Herbſte und Winter aber ihm Zeit genug übrig „laſſen". —

So ſchreibt Hr. Wichmann, der ſelbſt 15 Jahr auf dem Lande gewirthſchaftet hat, und bey dieſem allen, durch eine lange und weitläuftige Bekanntſchaft mit Predigern in Städten und auf dem Lande davon überzeugt worden iſt, daß Zeit und Muße niemanden zum Studieren bringen, hingegen Zerſtreuung, Amt und Wirthſchaft niemanden davon abhalten werden. Und dieſem Gutachten treten mit mir alle billig Denkende bey. Dieſerwegen iſt das Vorgeben, als wenn Land-Pfarrer bey ihrer Wirthſchaft nicht ſtudieren könnten, ganz irrig, und in der That der geringſte Gegengrund, den man zur Aufhebung dieſer ihnen anſtändigen Beſchäftigung gebraucht. Hr. Superintendent Wichmann beweiſet, a. ang. O. daß die Gewinnung mehrerer Zeit, die man den Land-Predigern, durch Abnahme der Wirthſchaft, verſchaffen will, gar nicht der Weg ſey, ſie zum Studieren zu veranlaſſen. Guter Kopf und Luſt, viele Vorkenntniſſe und gute Bücher, gehören auch dazu. Wer dies alles nicht in gehörigem Maße hat, wird ewig nicht ſtudieren, wenn er gleich alle mögliche Zeit dazu hat. Da aber die Bezahlung des Jahr-Gehaltes in barem Gelde, wie hernach gezeiget werden

ſoll, den Pfarrer in ſeinen Einkünften ſehr verſchlimmert, wie kann er ſich Bücher anſchaffen, die er zum Studieren ſo nöthig gebraucht? „Gewinnen,“ ſagt Hr. W., S. 22: „werden die Land-Geiſtlichen mehr Zeit, aber ſie, wie ich „vermuthe, nicht zum Studieren anwenden. Ich habe „nach der Zeit, da ich zu wirthſchaften aufgehöret, nicht mehr ſtudiert, als da ich wirthſchaftete. Als ich meine „Bücher ſchrieb, diente die Wirthſchaft zu meiner Er„hohlung; ſie nöthigte mich, zum Beſten meiner Geſund„heit, zuweilen aufzuſtehen, und aufs Feld zu gehen, und „wenn ich wiederkam, arbeitete ich deſto fröhlicher“. —

Wenn nun die Pfarrer durch bloße Erlangung mehrerer Zeit nicht zum Studieren gebracht werden, was kann ſie denn dazu veranlaſſen, daß ſie ihre Kenntniſſe nach den Bedürfniſſen ihres Amtes immer mehr und mehr erweitern? Auſſer der Gewiſſens-Pflicht ſind es die Verbeſſerungen in den Aemtern, welche ſie dazu antreiben ſollen und werden. Alle Menſchen ſtreben nach Verbeſſerung; ſind nun die Verbeſſerungen mit vergrößerten, wenigſtens nicht mit verringerten, Kenntniſſen und Arbeiten verknüpft, ſo wird dadurch der Prediger nothwendig angehalten, ſich nicht nur in den göttlichen Wahrheiten ſeines theologiſchen Amtes mehr und mehr zu üben, ſondern auch bey demſelben allen Fleiß und Treue anzuwenden, um ſich dadurch den Beförderern zu empfehlen, und bey der Gemeine verdient zu machen. Hierzu nun führt die izige Einrichtung bey den Land-Pfarren in den mehreſten deutſchen Ländern. Gäbe man den Predigern bar Geld, und einem ungefähr ſo viel wie dem andern, ſo wären die Amts-Verbeſſerungen von keiner Erheblichkeit, oder doch äuſſerſt ſelten. So aber ſind die Pfarr-Dienſte auf dem Lande, vermittelſt der dabey angelegten Wirthſchaft, in Anſehung der Einkünfte, ſehr verſchieden: einfach, zweyfach, dreyfach, und wohl mehrfach beſſere, als andere. Daher werden die Verbeſſerungen durch das Verſetzen ſo häufig, und ein ſehr großer Trieb für die Pfarrer, fleißig zu ſeyn, und ſich wohl zu verhalten. Bey allen Verſetzungen aber werden jedesmahl Prüfungen mit den Pfarrern bey den höhern Collegiis angeſtellt, um zu erfahren, ob erſtere in den theoretiſchen ſowohl, als praktiſchen Kenntniſſen ihres Amtes zugenommen haben. Je genauer dieſe Prüfungen

beym

beym Verſetzen der Land-Geiſtlichen ſind, deſto dringen-ger wird es für ſie, niemahls ihr Studieren zu verabſäumen, ſondern ihre theologiſche Wiſſenſchaft dadurch ſtets zu erweitern. Man ſage, wie dieſes bey der Einförmigkeit und ziemlicher Gleichheit des jährlichen Geld-Gehaltes geſchehen könne; und dann erkenne man, daß man unter dem Vorwande, ihnen mehr Zeit zum Studieren zu verſchaffen, ſie ſtillſchweigend an ihrer Pflicht angreife, als wenn ſie wirklich nicht ſtudierten, oder wegen Zeit-Mangel nicht ſtudieren, und ſich bey ihrem Vortrage nicht im Nachdenken üben könnten.

Sollte aber wohl die Verwandlung der Land-Wirthſchaft in baren feſtgeſetzten Geld-Gehalt geſchicktere Leute unter den Land-Predigern zuwege bringen? Dieſen Punct hat Hr. Wichmann berührt, weil man dadurch, wenn alle Prediger auf gleichen Fuß, in baren Geld-Gehalt, geſetzt werden, die Hoffnung hat, es dürften ſich mehr tüchtige Leute, beſonders junge Leute von guter Erziehung, dem Predigt-Amte widmen. Zweyerley iſt ihm dabey auszumachen, ob der Kirche daraus mehr Nutzen erwachſe, wenn mehr Leute von guter Erziehung, wie man ſelbige heut zu Tage nimmt, den Prediger-Stand wählen; zweytens, ob eben bloß die Land-Wirthſchaft dieſe jungen Leute von Erwählung deſſelben abſchrecke? Ganz recht verſpricht er ſich nicht mehr, vielleicht noch weniger, Nutzen von dergleichen jungen Leuten, die ſogenannte gute Erziehung und Talente haben, als von ſolchen, die geringern Herkommens ſind. Erſtere halten mehrentheils den Dienſt unter ihrer Würde und Kraft, lernen alſo ruſcheln, bringen ſich auch durch ihren vornehmen Ton und Miene bey dem Land-Manne in Verachtung. Beweiſe nimmt er beſonders aus der römiſchen Kirche und aus dem gemeinen Leben. Und wenn man die Gemüths-Art der izigen jungen Leute von dieſer Art betrachtet, ſo wird man finden, daß die wenigſten das eingezogene ſtille Leben des Land-Predigers, und die damit verknüpften Geſchäfte, woraus er ſein Einkommen hat, lieben. Aber es iſt auch eben ſo gewiß, daß dieſe Männer die Lebensart der Dorf-Geiſtlichen noch vermeiden würden, wenn er gleich auf baren Gehalt geſetzt wäre. Denn die izige Verachtung der Gottesgelahrtheit und des Standes der Land-Pfarrer iſt ſo groß, daß jeder junge Menſch,

der

der nur ein wenig Anſtand hat, lieber ein bürgerliches Amt ſucht; und daher kann auch von dieſer Seite aus der fixen Geld-Beſoldung der Prediger nicht viel Vortheilhaftes gehoffet werden.

Wenn ich vorgetragen habe, was man zum Vortheil und von der Möglichkeit dieſer Ausgleichung der Pfarr-Einkünfte gegen jährliches bares Geld, zu ſagen pflegt, ſo will ich nunmehr gegentheils die Schwierigkeiten erzählen, welche derſelben in Wege ſtehen, nebſt dem großen Nachtheile, den ſelbſt das Land aus dieſer Einrichtung unfehlbar haben wird. Das erſte iſt: eine ſolche Ausgleichung läßt ſich ganz unmöglich bewerkſtelligen. Soll es eine Ausgleichung, eine wahre Vergütung ſeyn, da einem Land-Prediger ſo viel an Gelde gereicht wird, als der Ertrag ſeiner erzielten Naturalien ausmacht, ſo möchte ich wiſſen, nach welchem Maßſtabe ſich dieſes Aequivalent richtig beſtimmen ließe? Die jährlichen Veränderungen im Preiſe dieſer Naturalien, in größerer oder geringerer Erbauung, in ihrer durch Kunſt und Fleiß angebrachten Verbeſſerung, u. ſ. w. will ich hier ganz bey Seite ſetzen. Das Innere der Pfarr-Wirthſchaft iſt es, wobey ich ſtehen bleibe. So viele Land-Pfarren, ſo viele einzelne und beſtimmte Sätze von Einkünften bey den Pfarrern, deren außerordentliche Vielfachheit ganz nicht auf reine, gleichhaltige Geld-Summen können gebracht werden. Aber freylich auf das Einzelne hat ſich auch die Feſtſetzung eines fixen Geld-Gehaltes nicht einzulaſſen. Vielleicht thut man genug, wenn man bey allen Pfarren ein Mittel ausfindet, und dieſes nach Beſchaffenheit ihrer itzigen Lage der Wirthſchaft abmißt; denn auf dieſem Wege, und allein auf dieſem, ließe ſich noch ein Aequivalent in Gelde angeben, wenn anders eines zu beſtimmen möglich wäre. Doch auch hier zeigen die natürlichen Hinderniſſe die Unmöglichkeit der Ausgleichung. Zuvörderſt muß der Boden und die Landes-Art den Grund angeben, wonach eine gleichhaltige Beſoldung mit der Acker-Nutzung zu beſtimmen ſeyn möchte; und nach dieſem hätte man die Pfarr-Güter, wie die Land-Wirthſchaften ſelbſt, in ſolche einzutheilen, die einen guten, einen mittlern, einen ſchlechten Boden haben. Dabey bleibt es noch immer ſchwer für die Natural-Einkünfte des Predigers ein Mittel auszuwerfen. Pfarren, deren Aecker in gutem Boden lie-

liegen, ſind deswegen noch lange nicht von gleich ſtarker Wirthſchaft und Ertrag; denn auch in dieſem iſt die Fruchtbarkeit verſchieden; eine hat mehr Feld, mehr Wieſen, Holz, Gartenwerk, mehr und beſſer Inventarium, u. ſ. f. Ein gleiches gilt von ſolchen Pfarreyen, deren Feld im mittlern und ſchlechtern Boden gelegen iſt. Unternähme man es gleichwohl, ſie in gewiſſe Claſſen, nach der Güte und Stärke ihrer Wirthſchaft zu theilen, und darnach den Geld = Gehalt im Durchſchnitt anzuſetzen, ſo thäte man gewiß bey einigen zu viel, bey andern zu wenig; lezteres vielleicht öfter, als erſtes. Die Sache iſt bald in Gelde claſſificirt, und einer Anzahl von Pfarren 200 — 250, andern 300 — 350, noch andern 400 — 450 Rthlr., ausgeſetzt; aber das alles für Aequivalente ihrer Pfarr = Wirthſchaften anzunehmen, das wird hoffentlich wohl niemand behaupten. Nicht auf den ungewiſſen, bald höhern, bald niedern, Preis der Land = Producte zu ſehen, ſo ſage ich ſehr zuverläßig, daß eine Pfarr = Familie, die bey der ſchlechten Stelle, deren Land = Wirthſchaft etwa 120 — 130 Rthlr. trägt, leben wird und leben muß, gleichwohl bey 300 Rthlr. barem Gehalte nicht nothdürftig leben und auskommen, vielmehr immer Mangel an Victualien haben wird.

Hierbey läßt ſich noch anmerken, wenn auch alle Land = Geiſtliche, oder eine Claſſe derſelben, gleiche Geld = Summen zum Gehalt bekommen, ſo iſt darum ihr Auskommen noch nicht gleich geſetzt. Lebens = Mittel und alle Bedürfniſſe ſind in den mancherley Gegenden eben deſſelben Landes nicht durchgehends in gleichem Preiſe; theurer in der Nähe von großen und mittlern Städten, in volkreichen Diſtricten, auf den Gränzen ꝛc.; etwas wohlfeiler in den abgelegenen und minder bevölkerten Oertern. Auch Fruchtbarkeit und Unglücksfälle ändern in einem Bezirke den Preis mehr, als in einem andern. Aber Getreide und Victualien haben, in Abſicht des Verbrauches und Unterhaltes, den die Menſchen davon ziehen, im ganzen Lande einerley Werth und Wirkung. Theurung und Wohlfeilheit haben demnach beym Prediger, der auf Land = Producte ſteht, geringen Einfluß, lange nicht den, welchen diejenigen empfinden, die von barem Gelde leben müſſen. Das Steigen der Preiſe von Naturalien kommt dazu, welche in Zeit von einem Men=

ſchen=

ſchen-Alter mit der Zukunft gewiß höher ſtehen werden, als izt, ſo wie ſolche vor noch nicht hundert Jahren um die Hälfte niedriger geweſen ſind. Bleibt der Jahr-Gehalt in Gelde einerley, ſo wird derſelbe, ſeinem Werthe nach, verhältnißmäßig immer geringer, d. h. es läßt ſich damit nicht mehr dasjenige ausrichten und herbeyſchaffen, wie zuvor. Wird noch dazu die Münze geringern Gehalts, wozu es alles Anſehen hat, ſo fällt der innere Werth der Beſoldung doppelt, und zwar im Verhältniß der verringerten Münze, und der geſteigerten Preiſe der Lebens-Mittel.

Will man den Land-Geiſtlichen den Ackerbau abnehmen, und ihnen dafür reines Geld reichen, ſo muß doch dies Geld aus einer Caſſe oder Fonds genommen werden; und folglich iſt wohl das Abſehen: es ſollen alle geiſtliche Güter, Aecker, Wieſen, Holzungen, Gärten ꝛc. die zu den geiſtlichen Aemtern, als unveräußerliches Eigenthum, von Alters her gewidmet, und den Predigern als ſteuerfreye Güter, zum Nießbrauche, oder zu ihrem Unterhalte übergeben ſind, verkauft, und die daraus gelöſeten Summen in eine eigene landesherrliche, oder auch Religions-Caſſe, wie im Oeſtreichiſchen, gebracht, und von den daraus gefälligen Zinſen die Geiſtlichen bezahlet werden. So hat Hr. W i c h m a n n (a. ang. O., S. 5, fgg.) die Sache von der rechten Seite vorgeſtellt, und auf dieſes Project vortrefflich geantwortet, davon ich nur die Schluß-Sätze ausziehen will. Er beweiſet nähmlich, daß dadurch weder eine wirkliche Vermehrung der Land-Geiſtlichen ihrer Beſoldung, noch auch ein zureichender Fonds für die geſammten Beſoldungen derſelben entſtehen werde, weil die Zinſen aus den verkauften Gütern der bisherigen Nutzung derſelben gar nicht gleich kommen können, indem der Nießbrauch eines Grundſtückes immer höher als 5 pro Cent, bey guter Bewirthſchaftung, zu rechnen ſey. Weiter werden die Güter in den Händen anderer Beſitzer nicht ſteuerfrey bleiben, ſondern mit Abgaben beleget; denn darauf geht wohl vorzüglich die politiſche Abſicht bey Abnahme dieſer Kirchen-Güter. Dies nun hat in den Verkauf derſelben eieen ſehr großen Einfluß. Eine Million wirklicher Werth für ſolche ſteuerfreye Ländereyen, wird, ſobald ſie unter die Beſteuerung kommen, nicht für die Hälfte dieſer Summe an Mann gebracht werden, und folglich gehen

hen ſchon die halben Zinſen vom wahren Preiſe dieſer Güter verloren. Außer dieſem kann auch das Capital unmöglich auf eine ſolche Weiſe wieder zuſammengebracht, noch auf Zinſen angeleget, noch ſicher erhalten werden, daß die Geiſtlichen daraus vierteljährig ihren richtigen Gehalt ziehen. Bey irgend einigen Reſten, die allemahl entſtehen, leiden gleich die Percipienten. Und wenn nun Einnehmer und Adminiſtratores bey dieſen Capitalien und deren Zinſen, wie es ſeyn muß, angeſtellet werden, ſo ſpeiſen dieſe an der Tafel der armen Geiſtlichen mit; ja leztere, ſagt Hr. W., können nicht einmahl eher eſſen, als bis ſich erſtere ſchon ſatt gegeſſen haben.

Soll das Geld aus den verkauften Gütern, welches eine andere und beſſere Einrichtung ſcheint, etwa zum Landes=Fiscus geſchlagen, und die Geiſtlichen aus dieſem beſoldet werden, ſo ließe man hier die Sicherheit der Zahlung noch eher gelten; doch aber nicht länger, als ſo lange der Landes=Herr ein guter Wirth iſt, ſo lange das Land keine Kriegs=Laſten hat, ſo lange ſelbſt die ganze Verwaltung des Landes=Fiscus in den Händen redlicher, uneigennütziger Rechnungs=Beamten iſt, und ſo lange der Fiscus des Landes nicht in Verfall und Schulden geräth. Dieſe Umſtände geht Hr. W. mit ungemein lebhafter Schilderung durch, daß kein vernünftiger Leſer umhin kann, das Unmögliche eines ſolchen oekonomiſchen Entwurfes in der Ausführung einzuräumen. Hauptſächlich berührt er die gewöhnlichſten Unglücksfälle, die mit dergleichen Landes=Caſſen, wohin die geiſtlichen Revenüen genommen ſind, nach aller neuen Erfahrung, ſich gewöhnlich zu eräugnen pflegen: unbillige und übermüthige Verwaltung, Verfall oder Schulden, und Krieg. Der erſte Fall preſſet ihm, bey aller Richtigkeit im Rechnungsweſen, dennoch harte, aber natürliche und gerechte Klagen aus. — „Wir wollen,“ ſpricht er, S. 10: „ſetzen, „daß bey ſolchem Landes=Fiscus alles ehrlich und ordent„lich zugehe, ſo iſt es doch allemahl eine mißliche Herab„würdigung, und eine ſchmähliche Erniedrigung der „Geiſtlichen, daß ſie, die vorher auf ihrem Pfarr=Gute „ihre eigene Herren waren, und der glücklichſten Unab„hängigkeit genoſſen, nunmehr ihren Biſſen Brod ſich „von den fürſtlichen Rechnungs=Beamten müſſen in die „Hand ſchneiden laſſen. Nicht zu gedenken, daß ſie bey „der

„der demüthigſten und demüthigendſten Abforderung deſ„ſelben manche Grobheiten und ehrenrührige Schmach„Reden verſchlucken müſſen, wenn ſie etwa unglücklicher „Weiſe dem hochedelgebornen Rechnungs-Beamten, der „weiland auf der Kutſche eines Miniſters ſtand, oder ei„nem Finanz-Rathe die Rechnungen und Acten nachtrug, „zu ungelegener Zeit kommen oder ſchicken. Man weis, „wie tyranniſch dieſe kleinen Amts-Fürſten mit den Cen„ſiten und andern Leuten, die mit ihnen zu thun haben, „umzuſpringen pflegen, und wie ſie der Vorwand des „herrſchaftlichen Intereſſe gegen alle gerechte Ahndung „ihrer Unterthanen ſchützt.“ — Bey dem gewöhnlichen Umſtande, wo der Landes- nebſt dem dazu geſchlagenen Religions-Fiscus in Verfall und Schulden geräth, macht er die Bemerkung: „Wenn auch das Capital noch ge„borgen wird, ſo ſind doch die verfallenen rückſtändigen „Zinſen entweder gänzlich, oder doch zum Theil verloren, „ohne daß ſie, wie andere Creditores, dagegen nur mur„ren dürfen. Ihre ganze Beſoldung hat nunmehr das „Anſehen eines Almoſens, eines Gnaden-Gehalts, an„genommen. Denn in 100 Jahren weis es niemand „mehr, und die herrſchaftliche Kammer läßt ſich nicht ein„mahl gern daran erinnern, daß die Beſoldung aus Zin„ſen von einem erborgten und an ſich genommenen frem„den Capitale beſteht, das aus fremden Gütern gelöſet, „und der Kammer nur zur Adminiſtration und Berechn„ung anvertrauet worden.“ Beym Kriege, als dem lezten Unglücksfalle, der den Landes-Fiscus betrifft, bezieht ſich Hr. W. auf gemeiniglich veränderten und herabgeſetzten Münz-Gehalt, wodurch der Geiſtliche an ſeiner baren Beſoldung ſehr verliert, und auf die vom Feinde geſchehene Bemächtigung aller herrſchaftlichen und Landes-Caſſen. Alsdann iſt für den Pfarrer nichts übrig, als borgen und hungern. „In dieſem Unglücke iſt er bey „fixem Geld-Gehalte ſchlechterdings verloren,“ ſagt Hr. W.: „da hingegen ſein liegendes Pfarr-Feld, nach „wie vor, ihm bleibt, und ihn vor Mangel ſchützt.“

Eine Präjudicial-Frage hat Hr. W. aufgeworfen, und ſie Rechts-Lehrern überlaſſen, weil ſie hin und wieder beſtritten wird: Ob die Pfarr-Güter vom Landes-Fürſten mit Recht können genommen, verkauft und zu einem Fonds geſchlagen werden, ohne Einwilligung des

gan-

ganzen Standes, dem dieſe Güter zugehören. Er ſcheint daran zu zweifeln. Ohne daß ich mich hierüber ebenfalls auslaſſe, muß ich lieber gedenken, daß die geiſtlichen Aecker nicht ſowohl dem geiſtlichen Stande, ſondern den Communen, den Kirchen=Patronis, u. ſ. w. gehören; daher die Bauern nicht ganz unrecht haben, wenn ſie ſprechen, daß ſie den Pfarrer ernähren. Läßt ſich dies nun wohl bejahen, ſo läßt ſich darauf der Ausſpruch von Wegnahme dieſer Güter gründen. Ich will von Pfarr=Hufen beſonders etwas anführen. Unſtreitig ſind dieſe ein Gemeinde=Antheil, welches gleich bey Anlegung der Dörfer dazu ausgeſondert worden iſt. Dieſes beweiſet ſich dadurch, daß jede Pfarr=Hufe in ſo vielen Ackern Landes, oder Scheffeln Ausſaat, beſteht, als jeden Orts bey den Bauern zu einer Hufe gerechnet wird; ferner, daß wenn die Felder eines Dorfes in gewiſſe Schläge eingetheilt ſind, der Pfarrer in jedem Schlage, wie der Bauer, ſeinen Antheil hat, und daß alſo die Pfarrer von alten Zeiten her völliges Hüfner=Recht in der Gemeine, und an allen gemeinſchaftlichen Nutzungen, nach der Anzahl ihrer Hufen, Antheil haben, wie die übrigen Hüfner im Dorfe. Gehören an manchen Orten, auſſer dem Hufenſchlage, noch einzelne Feldſtücke, oder Breiten, oder Wieſen und Hölzer zur Pfarre, ſo ſind dieſe durch beſondere Schenkungen von Herrſchaften oder Privatperſonen dazu gekommen, wovon man noch an vielen Orten die alten Donations=Briefe darüber antrifft. Aber über die eigentlich ſo genannten Pfarr=Hufen wird man keine ſolche Donationes auffinden können. Und iſt es ja in den neuern Zeiten mit einer halben oder Viertel=Hufe geſchehen, ſo zeichnen ſich ſolche dadurch aus, daß die gewöhnlichen Steuern und Abgaben davon entrichtet werden müſſen.

Zwey Mahl ſind ſeit der Reformation die mehreſten Dörfer in Sachſen in gänzliche Verwüſtung gerathen, Kirchen, Pfarren und Schulen abgebrannt, und alle Einwohner verjaget worden. Unausſprechliche Summen ſind in dieſen Zeiten der Verwüſtung an Capitalien verloren gegangen, die zu milden Stiftungen, zum Unterhalt der Geiſtlichen und der Schulen gehörten. Ungemein viele Dörfer liegen bis auf den heutigen Tag noch in der Verwüſtung, und man kennt ſie nur noch unter dem Nah-

men der wüſten Marken. Alle diejenigen Dörfer aber, (das wird man durchgehends finden,) haben ſich ſogleich aus der Verwüſtung wieder hergeſtellt, und ſind mit neuen Einwohnern beſetzt worden, wobey Grundſtücke zum Unterhalt der Geiſtlichen vorhanden geweſen ſind. Das iſt gewiß eine von den erſten Reizungen für Fremdlinge geweſen, ſich an einem ſolchen Orte anzubauen, wo die Unterhaltung der Geiſtlichen, der ſie bedurften, keiner großen Schwierigkeit ausgeſetzt ſeyn konnte. Würde es wohl ſo gekommen ſeyn, wenn der Geiſtlichen ihr Einkommen vorher auf Geld wäre geſetzt geweſen, und wenn man gewiß nicht mehr gewußt hätte, wo der Fonds dazu aufgeſuchet werden müßte?

Wie wenig es möglich ſeyn würde, daß die Dorf-Pfarrer mit den Ihrigen leben könnten, wenn man es ſich vor 100 oder 200 Jahren hätte einfallen laſſen, ihnen für ihre Hufen und andere Grundſtücke ein gewiſſes bares Geld auszuſetzen, das kann man daraus wirklich erſehen: wenn in jenen Zeiten gewiſſe für ſchlecht gehaltene Pfarr-Felder, oder Gärten, an ſo genannte Pfarr-Dotalen überlaſſen, und dafür nach damahligem rechten Verhältniſſe einige erbliche Zinſen und Dienſte vorbehalten worden. Ein Freund von mir, Pfarrer in der Nähe, hat einen ſolchen Dotal, der eine große Fläche damahls nicht geachteten Sand-Äcker gegen gewiſſe Dienſte erblich erhalten hat; ſeine Dienſte, die er dafür leiſtet, betragen, nach itzigem Gelde gerechnet, nicht 5 Rthlr., und er würde ſeinen Acker, den er dafür zu nutzen hat, nicht für jährliche 25 Rthlr. Pacht-Geld hingeben. So wird es allemahl in künftigen Zeiten ausſehen, wenn die Pfarr-Hufen auch nach itzigem Werthe des Pacht-Geldes angeſchlagen werden ſollten. Denn daß ſich alles in Zukunft, wenn nicht einmahl eine Verwüſtung dazwiſchen tritt, noch ſchneller am Werthe erhöhen müſſe, das ſieht doch wohl ein Jeder Vernünftiger ein.

Findet es ſich, wie bisweilen noch wohl der Fall iſt, daß ein Pfarrer zu viel Acker hat, den er füglich nicht beſtreiten könnte, und man wollte daraus die Einwendung hernehmen, er möchte darüber ſein Amt verſäumen, ſo wird ihm hierin die wirthſchaftliche Nothwendigkeit ſchon von ſelbſt die rechten Maßregeln an die Hand geben. Jeder kluge Bauer, der zu viel Acker beſitzt, ſo viel, daß

er ihn mit ſeinem Vieh und Leuten nicht gehörig beſtellen kann, auch wohl einſieht, daß er bey Errichtung eines größern Viehſtandes, und bey Anſtellung mehrerer Menſchen, daraus keinen Vortheil haben würde, läßt dergleichen Acker entweder einige Jahre brach liegen, und gebraucht ihn zur Weide und Hutung, oder er giebt ihn an andere Dorf-Leute in Pacht, und zieht daraus, mit Gewinn ſeiner Zeit und Arbeit, immer noch guten Nutzen. Ueberhaupt pflegt ſich dieſer Fall nur bey ſolchen Dorf-Pfarren zu eräugnen, in deren Nähe wüſte Marken ſind; und hier bleibt es der oberſten Landes-Polizey überlaſſen, ob auf dieſen Marken nicht neue Einwohner anzuſetzen, oder die überflüſſigen Aecker an die Kinder der Dorf-Familien zu vertheilen, und ſolchergeſtalt mehr Haushaltungen zu errichten wären. Die Pfarr-Aecker auf ſolchen Marken würden auf dieſe Weiſe, wenn ſie keinen eigenen Pfarrer ernähren, an gewiſſe Pfarr-Bauern abgegeben, die ihre Zinſen dafür, jederzeit im Verhältniſſe des Werthes der Aecker und des Ertrages derſelben, an den Prediger bezahlten. Abermahl ein wichtiger Nutzen von dieſen Aeckern!

Im Allgemeinen zu nehmen, iſt ſchon izt jeder Dorf-Pfarrer genöthigt, frugal zu leben, wenn er ein ehrlicher Mann bleiben will. Was er nun zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt aus der Wirthſchaft nehmen kann, um ſo wenig als möglich Geld-Aufwand zur Speiſung nöthig zu haben, dieſes kann gar nicht nach dem ſonſt gewöhnlichen Pacht-Gelde von einer Hufe geſchätzet werden; und man urtheilt ſehr unrecht, wenn man die wahren Pfarr-Einkünfte etwa nach dem Pacht-Gelde der vorhandenen Aecker annehmen will. Feld- und häusliche Vieh-Wirthſchaft hängt ſehr genau zuſammen, und kann durchaus nicht von einander getrennet werden. Bey der ganzen Land-Wirthſchaft frißt ſich, mit dem gemeinen Land-Manne zu reden, immer ein Maul neben dem andern hin. Iſt das Feld weg, ſo kann der Pfarrer nicht anders, als mit ſeinem äußerſten Schaden, Haus-Thiere halten; denn er muß das Futter dazu kaufen. So lächerlich aber wird doch wohl kein Menſch ſeyn, und den auf reines Geld geſetzten Land-Geiſtlichen dahin einſchränken, daß er kein einziges Stück Vieh, kein Schwein oder Rind, oder Pferd halten ſollte. Bloß lezteres braucht

er oftmahls der Filiale wegen äußerſt nöthig. Räumt man ihm nun eine, zwar ganz kleine, Vieh-Wirthſchaft ein, ſo iſt die dringende Folge davon: man muß ihm etwas Wieſewachs und Land dazu laſſen; denn ohne dies geht jene augenblicklich zu Grunde, wenn ſie von dem feſtgeſetzten, ſehr mäßigen Geld-Gehalte des Pfarrers beſtritten werden ſoll; und mit ihr iſt es um den ganzen Unterhalt deſſelben geſchehen.

Schon im Vorigen iſt mehrmahls geſagt, daß alle beſtimmte fixe Geld-Gehalte, die etwa nach den itzigen Pacht-Geldern von den Pfarr-Aeckern angeſetzet werden, zur Ausgleichung mit den dermahligen Pfarr-Einkünften ſich nicht wohl gebrauchen laſſen. Die Zeiten ändern alle dieſe fixen Geld-Abgaben, ſowohl in Anſehung des Victualien-Werthes, als des Münz-Gehaltes. Wie ſehr alſo der Unterhalt der Geiſtlichen durch Wegnehmung der Hufen und Aecker vermindert werden dürfte, davon kann man im Kleinen ein Beyſpiel nehmen, wenn man nachſieht, wie ſehr ſchon die noch wenig übrigen alten Zinſen bey den Pfarrern anizt vermindert ſind. In manchen alten Matrikeln ſteht z. E. daß von einer Hufe dem Pfarrer 4 Silber-Pfennige, oder ein böhmiſcher Groſchen, Opfer gegeben werden ſolle. Izt werden dafür Kupfer-Pfennige und gewöhnliche Groſchen bezahlt. Wie ſehr ſind dieſe von den ehemahligen Silber-Pfennigen und böhmiſchen Groſchen unterſchieden! Der Unterſchied wäre geringe, wenn er bloß das Sechsfache betrüge, um ſo viel der Münz-Gehalt ſchon nach dem leipziger Fuße ſchlechter wäre; ſo aber beträgt er noch izt nach Münze und Victualien-Preiſe gern das Zehn- und Zwölffache, um welches die Bezahlung, die der Pfarrer für ſeine vormahligen Silber-Pfennige bekommt, geringer und ſchlechter iſt. Dieſe Verringerung wird, wie oben erinnert iſt, in den folgenden Zeiten allemahl zunehmen, und folglich des Pfarrers alte Zinſen auf ein wirkliches Nichts gebracht werden.

Daß der Pfarrer in die Land-Wirthſchaft der Hüfner eines Dorfes ſo genau mit eingeflochten iſt, davon muß man an vielen Orten den ausgebreitetſten Nutzen empfinden. Und dieſer Nutzen geht das ganze Land, die geſammte Land-Wirthſchaft eines Stares, an. Unzählige Verbeſſerungen in dieſer Land-Wirthſchaft überhaupt

ſchrei-

ſchreiben ſich daher, daß die Geiſtlichen, denen ihr Unterhalt an vielen Orten ſo kärglich zugeſchnitten iſt, meiſt vom Acker und von der Wirthſchaft leben, und ihr beſſeres Auskommen aus der Erde heraus ſuchen müſſen. Das lehren die neuen oekonomiſchen Bücher, Verbeſſerungs-Anſtalten und Erfindungen, die man dem Adel und den Land-Geiſtlichen zu verdanken hat. Wenn man hier und da in Dörfern auffallende Ordnung in Feldern und Gärten bemerkt, ſo wird man oft hören, wenn man nach dem Grunde und Urſprunge derſelben forſcht, daß ein fleißiger Pfarrer durch ſein Beyſpiel die Veranlaſſung dazu gegeben habe. Wie manche Gemeinde-Hölzer würden längſt gänzlich dahin und abgetrieben ſeyn, wenn der Pfarrer nicht mit daran Antheil hätte, und auf die Erhaltung derſelben bedacht ſeyn müßte! Wie manche Verbeſſerung in Feldern würde nie geſchehen ſeyn, wenn der Pfarrer nicht die andern Hüfner mit Vernunft dazu zu lenken gewußt hätte! Wie manche Gemeinde hat alle Obſt-Bäume, auf ſonſt wenig nutzbaren Plätzen, die ihnen nunmehr ein ſehr ergiebiges Pacht-Geld einbringen, der Anſtalt eines alten Pfarrers zu verdanken! Ueberhaupt würden viele Gemeinde-Stücke weniger genutzet werden, auch wohl gar längſtens um ein Geringes verſchleudert und weggegeben worden ſeyn, wenn der Pfarrer nicht daran ſeinen Antheil hätte, und wenn deſſen Einwilligung dazu nicht erſt erfordert würde! Dies iſt eine Warnung für diejenigen, welche alle Gemeinheiten ſo gern aufheben wollen. Es iſt ſehr zu vermuthen, wenn jedem Land-Manne ſein Antheil von den Commun-Stücken zugetheilt wird, daß alsdann noch wohl mehrere derſelben von Haus und Gütern kommen, als izt, da ſie ſich noch vermittelſt des Gemeinde-Antheils ſo kümmerlich erhalten. Ferner, wie viel Bauer-Söhne und Töchter werden dadurch, daß ſie in des Pfarrers Wirthſchaft dienen, ich will nicht ſagen allemahl chriſtlicher, doch gewiß vernünftiger und menſchlicher gemacht! Man kann es einem Bauer oder einer Bauer-Frau gleich anſehen, wenn ſie nur eine Zeit lang auf einer Pfarre gedient haben, und ſie tragen immer von dem, was ſie da geſehen haben, etwas Nützliches in ihre Wirthſchaft über, welches man nicht bey jedem Bauer findet. Der Bauer, ob er gleich nur meiſt nach Erfahrungen handelt, hat doch allemahl, bey Führung ſeiner

Wirthſchaft, gewiſſe Kunſtgriffe, die er nicht einem Jeden ſagt. Wenigſtens verſteht er, die Wirthſchaft an ſeinem Orte zu treiben, allemahl beſſer, als etwa ein neuer Pachter oder Verwalter des Ritter-Gutes, und man ſieht ihn wohl über die Fehler lachen, die dieſer begeht. Er wird ſie ihm aber nicht entdecken, noch weniger ihm den wahren Vortheil zeigen. Der Pfarrer iſt noch am erſten im Stande, dem Bauer ſeine Geheimniſſe abzulernen, und ich wollte faſt glauben, daß das Meiſte von dem Wiſſenſchaftlichen, wozu ſich ſeit einiger Zeit die Land-Wirthſchaft erhoben hat, daher ſchreibe, daß die Pfarrer die erprobten Erfahrungen der Land-Leute mit dem Auge der Vernunft betrachtet haben.

Auch muß der Einfluß, den die Land-Wirthſchaft der Geiſtlichen auf das gemeine Beſte hat, von der moraliſchen Seite betrachtet werden. Ich muß behaupten, daß inſonderheit von dieſer Seite der Land-Geiſtliche ein eigenes Haupt-Studium vor ſich hat, er mag nun ſuchen, dereinſt vom Lande weiter befördert zu werden, oder ſein Amt nur ſorgfältig zu verwalten ſuchen. Nähmlich er ſoll die Leute, mit denen er auf dem Lande zu thun hat, und deren Lehrer er iſt, zu Menſchen und zu Chriſten bilden; dieſerhalb muß er ſich doch wohl in ihre ganze Lage hinein denken, ihre Geſchäfte und Sprache vollkommen verſtehen lernen. Und nichts kann dieſe ſeine Haupt-Bemühung mehr erleichtern, als daß er ſich ſeiner eigenen Nothdurft wegen gedrungen ſieht, ſich bis zu ihren Geſchäften ſelbſt herab zu laſſen, und mit an allen Gemeinde-Sachen Antheil zu nehmen. Hier wird er, wenn er wirklich dasjenige ſtudiert, was ſein Amt erfordert, erſt die Menſchen, mit denen er umgeht, genau kennen, und die Mittel ausfinden lernen, die ihm auf keinem Katheder beygebracht ſind, ſolche rohe und unwiſſende Menſchen zum Gefühl von Gott, vom Guten und Böſen, zu bringen; ihnen das nach ihrer Denkungs-Art und mit ihren Worten ſo ans Herz zu legen, daß es haften muß, und daß ſie nicht weiter ausweichen können. Man ſieht in unſern erleuchteten Zeiten, wie man ſie nun einmahl anzunehmen beliebt, ganz über die natürliche Unwiſſenheit der Menſchen weg. Man redet mit jungen Leuten, die dereinſt Land-Geiſtliche werden ſollen, als ob auch ſo gar jeder Bauer ſchon wüßte, was in den alten Syſtemen

ſtände,

ſtånde, und man mit ihm nur weiter gehen můßte; und wahrlich, der Bauer iſt an den meiſten Orten im Geiſtlichen ſo unwiſſend und fůhllos, als zur Zeit der Sůnd=Fluth. Der Prediger iſt alſo natůrlicher Weiſe mit ſeinen Zuhörern, und die Zuhörer ſind mit ihrem Prediger betrogen, wenn ſie einander durch die Geſchåfte, die ſie gemeinſchaftlich unter ſich zu treiben haben, nicht beſſer kennen lernen. Der Bauer iſt zufrieden, wenn ihn der Pfarrer in ſeinen Geſchåften nicht genau kennt, ja, er hålt ihn wohl fůr dumm, wenn er ſich manches von ihm weiß machen låßt. Er iſt hernach auch ſo boshaft, und denkt, daß es der Pfarrer auf der Kanzel eben ſo, wie er, macht, nåhmlich: er verſtehe die Sache nicht, und ſuche ihnen nur ein Blendwerk vorzumachen. Kurz, alles Vertrauen zur Lehre und zum Unterricht iſt weg. Man nehme alſo den Geiſtlichen die Land=Wirthſchaft, ſo iſt ſolches eben ſo viel, als ihnen die beſten Mittel benehmen, den moraliſchen Charakter der Menſchen kennen zu lernen, die ſie beſſern ſollen; denn deswegen, daß ſie keine Acker=Wirthſchaft mehr haben, werden ſie nicht fleißiger Haus=Beſuche bey ihren Kirch=Kindern anſtellen, nicht mehr Bůcher zur Menſchen=Kenntniß leſen, nicht ihr Amt getreuer verwalten, wie ſchon vorher gezeigt iſt. Haben ſie keine Wirthſchaft mehr, ſind ſie von dieſen Sorgen befreyet, und haben noch wohl etwas Geld im Beutel, ſo wird die Hålfte, ja der größte Theil, lieber in Komödien, Tanz= und Spiel=Geſellſchaft die Zeit zubringen, auf die Jagd und auf Reiſen gehen, und das elende Dorf, wohin ſie gewieſen ſind, gern im Růcken laſſen. Dank ſey es daher den klugen Vorfahren und Våtern, daß ſie unſere Dorf=Geiſtliche an ihre eigene Land=Wirthſchaft gebunden haben. Mancher hat doch da noch eine nothgedrungene Beſchåftigung, und lernt nach gerade damit zufrieden zu ſeyn, und einigermaßen thun, was ſeines Amtes iſt; da er auſſerdem ein ewiger Taugenicht und Herumſchwårmer geblieben ſeyn wůrde.

Neuerer Zeit hat man einen beynahe låcherlichen Grund aufbringen wollen, warum den Dorf=Geiſtlichen die Wirthſchaft abzunehmen ſey; nåhmlich, man ſolle dieſe Pfarr=Aecker, ſo wie die Kirchen= und Stiftungs=Låndereyen, an Coloniſten gegen einen Erb=Pacht austhun, wobey ſich die Kirchen beſſer befinden, auch die

Prediger mehrere und gewiſſere Einkünfte haben würden, als ſie izt bey Verpachtung und bey eigener Wirthſchaft haben. Es iſt zu bewundern, daß dieſe Coloniſten⸗Sucht auch ſonſt vortreffliche Kameraliſten eingenommen hat, die davon auſſerordentlich große Vortheile berechnen. Man darf ihnen aber nur dies einzige entgegen ſetzen, um ſie abzuweiſen: Gleichwie eine jede Verpachtung allemahl weniger Einkünfte, als eine nur mäßig gut geführte eigene Bewirthſchaftung giebt, ſo kann auch der Erb⸗Pacht den Predigern niemahls das Einkommen gewähren, welches ſie ſelbſt aus der Wirthſchaft nehmen. Denn auch Unkennern leuchtet es in die Augen, daß ein Grundſtück einer Familie mehr Brod geben muß, als zwoen Familien, die davon leben ſollen. Was aber die Coloniſten⸗Anlegung betrifft, ſo begehen hier die Rathgeber wieder einen Fehler, und ſehen nicht, daß die angeſtellten Pfarrer in ihren Wirthſchaften faſt die Stelle eben ſo vieler Coloniſten vertreten. Neue Coloniſten ſind nichts anders, als neue fremde Familien, die man im Lande aufnimmt, und ihnen ledige Ländereyen zum Anbau übergiebt, um die Totalität der Land⸗Früchte und die Bevölkerung des Landes zu vermehren. Daſſelbe beynahe erhält man von den Predigern bey ihrer Wirthſchaft. Eben und bloß dieſer Wirthſchaft wegen ſind ſie genöthigt, bald eine Familie zu errichten; ſie befördern alſo die Bevölkerung um ein Großes, und geben noch dazu dem State eine Menge ſehr brauchbarer und meiſt gut gezogener Bürger. Dieſes wird beym fixen Geld⸗Gehalte großentheils nicht erfolgen, ſondern die meiſten Pfarrer würden, theils wegen des knappen Auskommens beym baren und geringen Salario, theils wegen Bequemlichkeit, unverheurathet bleiben, auch vielleicht ſonſt zu einem unordentlichen Leben geleitet werden. Im Preußiſchen ward die Sache, wegen Einziehung der Pfarr⸗Aecker, nach dem Vorſchlage eines Kameraliſten, der mit dem Coloniſten⸗Weſen zu thun hatte, in Betracht genommen; dieſer Kameraliſt glaubte, daß er auf den Pfarr⸗Hufen eine Anzahl Coloniſten anſetzen, und daß dieſe dem Pfarrer den Gehalt verſchaffen ſollten; gerade wie es der Hr. Präſ. v. Benkendorf, in ſeinen Berliner Beyträgen vorgeſchlagen hat. Da nun aber jeder Land⸗Pfarrer nicht mehr, noch weniger, als 300 Rthlr. haben ſollte, ſo fand ſich, daß die Pfarr⸗Co⸗

loniſten ſo viel nicht einbringen könnten, und daß der König noch aus ſeiner Caſſe einen ſtarken Zuſchuß würde thun müſſen; und eben an dieſer Klippe ſcheiterte das ganze Project. Aber dabey ward auch noch ernſtlich in Betracht gezogen, daß die Bevölkerung abſeiten der Dorf-Pfarrer ſich verringern könnte, wenn viele, von der Wirthſchaft befreyet, ein eheloſes Leben würden erwählt haben.

Dieſe Acker- und Nahrungs-Geſchäfte, wodurch alſo die Dorf-Pfarrer genöthiget werden, zu henrathen, ſind denn auch das Band, welches ſelbige ſo ſehr an das Land, worin ſie leben, an die Familien darin, und an den Fürſten ſelbſt, verbindet. Bedächten die erleuchteten römiſch-katholiſchen Landes-Herren dieſen Umſtand, ſie würden ſich ſehr hüten, die Dorf-Geiſtlichen der Land-Wirthſchaft zu entnehmen, und ſie dafür auf ein reines Geld zu ſetzen; aber ſie würden auch den bereits mehrmahls erregten Gedanken, von der Ehe ihrer Geiſtlichen, ins Werk ſtellen, damit dieſer ehrwürdige Stand durch beyderley Stücke, durch Land-Wirthſchaft und Prieſter-Ehe, oder durch Familien, von der oberſten Landes-Herrſchaft und vom State mehr abhängig gemacht würde. Nicht nur die Bevölkerung müßte dadurch ungemein gewinnen, ſondern auch die Macht des States vergrößert, und die Sicherheit des Fürſten-Thrones mehr befeſtiget werden.

Noch führt Hr. Superint. Wichmann in der mehrmahls angeführten Schrift an, daß die Pfarrer, bey ihrer von niemanden abhängigen Land-Wirthſchaft, ihr Amt viel getreuer und gewiſſenhafter verwalten werden und können, als wenn dieſe Amts-Treue durch die nunmehrige Abhängigkeit von der Güte oder Härte des Rechnungs-Beamten, der ihnen die Beſoldung auszahlt, gehemmet wird. So wie es nun, nach dem Urtheile der Allgem. D. Bibl., etwas ſehr Anſtändiges iſt, daß der Lehrer der Bauern ebenfalls ein Bauer ſey, und daß er durch das gemeinſchaftliche Geſchäft mit ihnen näher und enger verbunden bleibe: ſo wünſchen wir nunmehr zum Beſchluß, und hoffen gewiß, es werde dieſe weiſe Einrichtung unſerer alten gottſeligen Fürſten, zur Befeſtigung der Wohlfahrt der deutſchen Staten, noch ferner beybehalten, und durch keine Schwärmerey der heutigen ſtatiſt-

tiſtiſchen Aufklärung geſtöret, oder dauerhafte Anſtalten dadurch umgeſtürzet werden. Der Dorf-Geiſtliche behalte auf immer dieſe achtungswerthe ländliche Unabhängigkeit, in welcher die eigene Benutzung ſeines Pfarr-Gutes ihn über alle Bedrückungen gewinn- und herrſchſüchtiger Caſſen-Vorſteher hinaus ſetzt. Alle Stände und Ober-Herren eines Landes können es ſich zum wahren Ruhm anrechnen, daß ihre Land-Prediger in der That die glückliche Lage bey ihrer Wirthſchaft haben, welche Hr. W. am Ende ſeiner Schrift, mit ſo gutem Grunde, darſtellt. „Der Pfarrer,“ ſchreibt er: „der von ſeinem „Gute keine Steuern giebt, beſitzt ein kleines Ritter-Gut, „auf welchem er Edelmann iſt, und die Wohlthaten ſeines „Fori priuilegiati in vollem, unverkürztem Maße genießt. „Denn er ſteht mit ſeinem Gute lediglich unter der Auf„ſicht des Conſiſtorii; da hingegen bare Beſoldung, die er „aus einer herrſchaftlichen Caſſe erheben ſoll, ihn der „Chicane der Rechnungs-Bedienten und Caſſirer unter„wirft!“ — O fortunatos nimium, ſua ſi bona norint!

Hierher gehört auch nachſtehendes Schreiben eines Land-Predigers, im 1 Quartal der Annalen des Königreichs Preuſſen, v. J. 1792, S. 110, fgg. „Es giebt gewiſſe Fälle, wo der ehrliche Mann gerne ſeine Meinung freymüthig herausſagen möchte, aber oft durch perſönliche Verhältniſſe, oder durch Verhältniſſe ſeines Standes daran gehindert wird. Dies trifft gegenwärtig bey mir ein, und ich glaube, daß man mir das öffentliche Verfahren dabey nicht verargen kann, da ich hier nicht in meiner Privat-Angelegenheit rede, ſondern zum Beſten meines ganzen Standes das Wort führe. Ich bin ein Prediger auf dem Lande, und ſtehe mit dem adelichen Guts-Beſitzer, von dem ich meine Pfarre erhielt, einem Manne für den ich alle Achtung habe, in dem beſten Vernehmen. Vielleicht aber würde dieſes unterbrochen werden, wenn ich einer ſeiner Lieblings-Meinungen geradezu widerſpräche; gegen die ich aber, wie mich dünkt, meine Meinung hier ungeheuchelt ſagen, und meine Collegen zugleich warnen kann. Der geh. Rath v. Sonnenfels that bereits den Vorſchlag, die Grundſtücke der Pfarrer einzuziehen, und ihnen ein Gewiſſes an barem Gelde dafür auszuſetzen. In einem Bezirke von Pommern wurde es vom Grafen

v. York ausgeführt; gegenwärtig fängt man auch in Preußen an, darauf zu denken; und ich läugne nicht, daß manches für dieſe Meinung iſt. Allein, man prüfe auch einmahl die Gründe dagegen, und urtheile alsdann ohne Parteylichkeit.

Die erſte und heiligſte Pflicht des Predigers iſt Seel-Sorge, und bey einer großen weitläuftigen Land-Wirthſchaft kann er alle Pflichten ſeines Standes nicht erfüllen. Allein machen vier Hufen Acker, eine große weitläuftige Wirthſchaft nothwendig? Soll der Land-Prediger nichts zu ſeiner Erhohlung, nichts zu ſeinem Vergnügen haben? Und welche Erhohlung iſt wohl erlaubter, welches Vergnügen unſchuldiger, als das, ſo ihm die Betreibung und der gute Fortgang ſeiner Wirthſchaft geben kann? Durch ſie erhält er ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit ſeiner Gemeinde; eine gute Aernde macht ihre Freude gemeinſchaftlich; ein Hagelſchlag der ſeine Eingewidmeten betrifft, iſt auch für ihn Unglück. Erduldet er dieſes, ſo kann er durch ſeinen Muth im Leiden ein rühmliches Beyſpiel geben. Dahingegen, wenn das Unglück ihn nicht mitbetraf, der Bauer bey allen ſeinen Troſt-Gründen den Kopf ſchütteln, und ihn immer als einen Mann betrachten wird, der gut reden hat, weil ihn das Unglück ſelbſt nicht betraf. Geſetzt, daß der Pfarrer ſich gar nicht mit Land-Wirthſchaft beſchäftigt, ſo werden ihm auch die mehreſten landwirthſchaftlichen Kenntniſſe fehlen, oder unter ſeiner Aufmerkſamkeit ſcheinen. Und würde der Bauer auch wohl für den redlichſten Pfarrer eine gehörige Achtung haben, wenn der Pfarrer, ſo oft er mit ihm von Land-Wirthſchaft ſpräche, einen Beweis der Unwiſſenheit nach dem andern gäbe? Hat er ſich hingegen gründliche oekonomiſche Kenntniſſe erworben, kann er dem Land-Manne ſelbſt, einige Gelegenheit zu neuem Erwerb anzeigen, und ihn von der Sicherheit, durch Beyſpiele, die er auf ſeinem eigenen Acker angeſtellt, überführen, ſo wird er ſich ein gewiſſes Anſehen und eine Liebe erwerben, die ihm auch alsdann die Befolgung ſeines Rathes verſchaffen wird, wenn auch nicht von oekonomiſchen Dingen die Rede iſt; beſonders wenn er zugleich der Eitelkeit des Bauern ſchmeichelt, und ſich manchmahl wieder bey ihm Raths erhohlt. Man weis, wie vieler Verbeſſerungen die Land-Wirthſchaft in Preuſ-

ſen

ſen noch fähig iſt. Der gröſste Theil unſers Adels iſt in Militär- oder Civil-Dienſten; ihre Güter ſind Pächtern und Adminiſtratoren übergeben. Dieſe führen gewiß nichts Neues ein, als was ſie von ihren Vätern erlernten, und ſo viel rechtſchaffene Männer auch immer unter ihnen ſeyn mögen, wer kann es von ihnen fordern? Der Pächter kann wenig große Verbeſſerungen wagen, weil er ſelten gewiß iſt, den Nutzen davon zu genießen. Der Adminiſtrator kann ſelten zu Verbeſſerungen einen ſo großen Aufwand wagen, daß hierdurch der Ertrag des Gutes wenigſtens auf ein paar Jahre lang merklich geringer ausfiele. Und wenn der Adel endlich auf ſeine Güter zurückkehrt, ſo geſchieht es in einem Alter, wo jeder ſich nach Ruhe ſehnet.

Der Beamte könnte viel thun. Aber das ungewiſſe, die Furcht ſeine Verbeſſerungen nach 6 Jahren als ein großes Plus im Anſchlage gebracht zu ſehen, hält ihn zurück. Der Pfarrer hingegen, der ſein kleines Feld beynahe überſehen kann, die Beſchaffenheit durch vieljährige Erfahrungen kennt, und doch auch zu ſeinem Zeitvertreibe zuweilen ein oekonomiſches Werk lieſt, oder leſen ſollte, kann am häufigſten kleine Verſuche anſtellen, und ſie, wenn ſie gelingen, unter ſeiner Gemeinde einführen. Ein Grund, um deſſentwiſſen Pfeifer, ein wichtiger Gewährsmann, dem Prediger die Grundſtücke zu behalten anräth; und wie viel in Schweden die Geiſtlichkeit zur Aufnahme der Oekonomie beygetragen hat, iſt bekannt. Ueberdem muß ein Pfarrer äußerſt eigennützig denken, wenn er, um ſein eigenes Einkommen zu vergrößern, ſein Land abtritt. Sein Nachfolger muß gewiß die übelſten Folgen davon empfinden. Vor 50 Jahren wurde der Scheffel Korn mit 1 Gulden bezahlt; jezt ſind 3 Gulden kein übermäßiger Preis; und über 50 Jahren wird er vielleicht noch einmahl ſo viel gelten. Wenn er alſo gleich ein bares Geld erhalten ſollte, das für die jezige Zeit nicht unbeträchtlich wäre, ſo wird das ungefähr nach ein paar Jahrhunderten ſo viel ſeyn, als gegenwärtig das Gehalt des königsbergiſchen Rector Magnificus iſt, dem Markgraf Albrecht ein Gehalt von 40 Gulden ausſetzte, wovon er damahls prächtig leben konnte. Wenn aber der Prediger, der gröſstentheils hier im Lande nur ein mäßiges Auskommen hat, auch dieſes verliert, und ſich etwa nach einem

Jahr-

Jahrhundert ungefähr ſo wie jezt ſein Schulmeiſter ſteht: wer wird ſich dann wohl nach einem ſolchen Amte ſehnen, und welcher Vater ſeinen Sohn der Gottesgelahrtheit widmen? Nur ſelten wird ein Mann, der Fähigkeit und Kenntniß beſitzt, gutmüthig genug ſeyn, um zu darben; und dem Prediger bleiben in dieſem Zeitpuncte nur zwey Wege übrig, wofür uns der Himmel behüte! Entweder neben ſeinem Amte noch irgend ein Handwerk zu treiben, etwa wie an einigen Orten Schottlands den Gaſtwirth vorzuſtellen; oder durch Betteleyen die Bauern auszuſaugen, und dabey in proteſtantiſchen Staten diejenige Rolle zu übernehmen, welche gegenwärtig die Bettel-Mönche in den katholiſchen ſpielen. Was ſoll, was kann der Prediger alsdann noch gutes wirken? Widerſprechen die Diener der Religion ihren Lehren durch ihr Beyſpiel, ſo werden die erſten allen Nachdruck bey ihrer Gemeinde verlieren; und wie viel werden ſie dann auf Beſſerung der Erwachſenen, wie viel auf die Bildung der Jugend wirken, wenn ſie beyden verächtlich ſind?

Es wäre freylich ein Mittel übrig, den Prediger noch weit nützlicher, als gegenwärtig, zu machen, nähmlich ihn durch Vermehrung ſeines Einkommens in den Stand zu ſetzen, nicht ängſtlich für ſeine Oekonomie ſorgen zu dürfen. Man könnte ihm auch alsdann von ſeinen vier Hufen, drey abnehmen; aber dies Einkommen müßte nicht bloß in barem Gelde, es müßte in Naturalien beſtehen, deren Werth nicht ſo wandelbar, als der des baren Geldes iſt. Man könnte dafür dem Prediger eine Arbeit mehr geben, ohne daß man ihm, wie es einige moderne Gelehrte äußerten, das Amt eines Dorf-Chirurgus übertragen dürfte. Der Prediger mit der Semiotik und Phyſiologie größtentheils unbekannt, kann immer nur äuſſerſt wenig als Arzt nützen, oft aber ſo viel ſchaden, daß ſein Gewiſſen ihm gegründete Vorwürfe macht. Allein, wenn der Prediger von drückender Nahrungsſorge befreyt, er (der jezt nur Diener der Kirche iſt,) im eigentlichſten Sinn des Worts: Diener Gottes würde, d. i. Werkzeug der Vorſehung, zur Verbeſſerung, ja, wo möglich, zur Vervollkommung des Menſchengeſchlechts; wenn er täglich einige Stunden dem Unterricht der ländlichen Jugend widmete, gute vernünftige Menſchen zu bilden ſtrebte — wie glücklich müßte ſich dann der Land-Prediger fühlen!

der

der jezt oft, wenn er aus der Kirche nach Hauſe kehrt, von dem Gedanken niedergedrückt wird: daß er durch ſeinen langen zuſammenhangenden Vortrag, worauf er doch alle Mühe verwandte, wenig, vielleicht — nichts gewirket habe. Jeder meiner Amtsbrüder wird einſehen, daß Katechiſation dasjenige Mittel iſt, wodurch er ſich als treueſter Volks-Lehrer zeigen kann; und wenn wir nun täglich einige Stunden zu ſolchem Unterrichte verwendeten, rechtſchaffene, verträgliche, wohlthätige, arbeitſame, zufriedene Menſchen bildeten, — wer unter uns ſollte ſich dann nicht freuen, in einem Stande zu leben, worin er zum Beſten ſeiner Nebenmenſchen wirken, und das Bewußtſeyn erfüllter Pflicht mit in die Grube nehmen kann?“

**Auf die in No. 21 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1792, S. 163, befindliche Anfrage: Ob und in wie fern der ſchwere Anfang neu angehender Prediger zu erleichtern ſey? da durch Trennung der Land-Wirthſchaft von geiſtlichen Aemtern, allerdings der äuſſerſte Nachtheil zu befürchten ſtehe, wird in No. 48 und 49 deſſ. v. e. d. J. folgende Antwort bekannt gemacht.**

„Da in dieſer Anfrage die Nutzbarkeit der Land-Wirthſchaft bey geiſtlichen Aemtern anerkannt worden iſt, wie ſie auch längſt verdiente, neuere Schutzſchriften erhalten hat, welche den ſchweren Anfang der Prediger durch ſie nicht mit Schweigen übergiengen: ſo iſt allerdings Erleichterung des wirthſchaftlichen Anfanges Männern zu wünſchen, welche auch außer dieſem Fall, bey ihrer Beförderung ins Amt vielen Aufwand, in einigen Staten bedeutender als in andern haben, ja faſt ganze Jahre erſt nach einer ihnen koſtbar gewordenen Beförderung dienen müſſen, ehe ſie bey unabänderlichen Einrichtungen Beſoldungen einnehmen können, von welchen die mehreſten den heutigen Bedürfniſſen nicht ganz angemeſſen ſind. Dieſe vielen und bis zum Schluß des erſten Dienſt-Jahres fortgehenden großen Ausgaben hat man denn da, wo Land-Wirthſchaft bey dem Amte iſt, immer ganz auf Uebernahme des Inventarii hingeſchrieben, die Land-Wirthſchaft als die alleinige Urſache tief verſchuldeter

ter

ter Prediger angeſehen, und dem Prediger-Stande durch Veräußerung geiſtlicher Güter, Erleichterung projectiret, welche mit völliger Beybehaltung aller Pfarr-Güter zu verſchaffen nicht unmöglich wird, wenn man im Ernſt auf die Nothwendigkeit einer freudigen Amts-Führung bey Männern denkt, die weit mehr, als andere Diener des States, viele Unannehmlichkeiten bey genauer Erfüllung ihrer Pflichten zu dulden haben.

Beträchtlich iſt allerdings der Aufwand bey vielen Wirthſchafts-Aemtern, die ein geringes eiſernes Inventarium beſitzen, wenn nur das Unentbehrliche ſogleich angeſchafft, und bey Auskaufung der Vorräthe an Stroh, Futter, Dünger ꝛc. auf möglich zu erhaltende Güte der Pfarr-Aecker gehöriger Bedacht genommen werden ſoll; und kann der bloß zum Unentbehrlichen nöthige Verlag bey einem drey- und vierſpännigen Pfarr-Gute leicht auf 6 bis 800 Thlr. hinauf ſteigen, wenn auch keine hohen Preiſe ſind, und Schiff und Geſchirr neu angekaufet werden muß. In den Jahren 1771 und 1772 betrug die Anlage zu einem zweyſpännigen Gute ohne bedeutendes eiſernes Inventarium ſchon ſo viel. Die Preiſe erleichtern und erſchweren; niedere ſind bey der Uebernahme, hohe hingegen bey der Uebergabe ſolcher Aemter, Predigern Glück.

Die Lage derjenigen Prediger aber, deren ganzer oder wenigſtens Haupt-Beſoldungs-Fond Grundſtücke, beträchtliche Land-Wirthſchaften ſind, iſt in ihrem rechten Lichte nicht ſo bedenklich. Ein aus eigener Hand zu ſtellendes Wirthſchafts-Inventarium iſt und wird nur unter ſeltenen Umſtänden bekümmernde Schulden-Laſt, wenn man ſolches, ſo wie es ſeyn ſollte, ganz für ſich ohne alle Verbindung mit andern unumgänglichen Ausgaben neu antretender Prediger betrachten und gehörig ſchätzen will. Eine richtige, auf Erfahrung gegründete Berechnung gehe einleuchtenden Gründen meiner Behauptung vorher.

Zu eigener vollſtändiger Etablirung einer zweyſpännigen Pfarr-Wirthſchaft ſind höchſtens bey nicht ganz hohen Preiſen zu verwenden:

100 Thlr.

| | | |
|---|---|---|
| 100 Thlr. | für 2 Pferde. |
| 120 | = | für 2 Wagen, 2 Pflüge, 2 Eggen, 2 Walzen, und doppeltes Pferde-Geſchirr, nähmlich zum Pflügen und zum Fahren. |
| 100 | = | für Ketten, eiſernes, hölzernes und anderes Arbeits-Geräth für 5 Geſinde, mit Einſchluß der nöthigen Betten für ſolche. |
| 60 | = | für Stall-, Keller-, Küchen- und Haus-Geräth, das noch ganz zur Feld- und Vieh-Wirthſchaft gehört. |
| 200 | = | für die volle Haltung an Rind-, Schaf-, Schwein- und Feder-Vieh. |
| 200 | = | im Durchſchnitt für das zu bezahlende Feld-Inventarium an begatteten Aeckern, vorräthigem oder bereits eingepflügten Dünger, Fuhr- und Acker-Lohn. |
| 120 | = | für Fütterung an Stroh und Körnern, was zur vollen Wirthſchaft noch unentbehrlich und auszukaufen war. |
| 900 Thlr. | Summa. |

Dieſe mit beſtem Bedacht hoch beſtimmte Summe einer in allen Artikeln vollſtändig neu etablirten Pfarr-Wirthſchaft, kann dennoch, wenn ſie auch ganz erborget werden müßte, aus dem Grunde keine bekümmernde Schulden-Laſt ſeyn, weil man den vollen Werth derſelben ſtets in ſeinen Händen ſieht, und in der jährlichen Verzinſung deſſelben, nur gleichſam einen gewiſſen Pacht abgiebt von Sachen, die höher benutzet werden, als der Mann ſein Capital benutzen kann, das er dem neuen Land-Wirthe dazu vorgeſchoſſen hat.

Ein mit erborgtem Gelde angeſchafftes Wirthſchafts-Inventarium, oder das auf ſolches noch ganz ſchuldige Capital kann nur unter folgenden Umſtänden beugende Sorge werden, wenn die Wirthſchaft durch unordentliche, unbedachtſame Selbſtführung oder treuloſe Pachter, an welche Regreß zu nehmen unmöglich iſt, zerrüttet wird; oder aber gehäufte Unglücksfälle nicht den Mann, der da wirthſchaftet, ſondern ſein Inventarium beſtürmen, welchen Unfällen er als ein richtig belehrter und in allem bedächtig gehender Wirth, da ſie höhere Verhängniſſe waren, nicht als Menſch ausweichen konnte.

Auf einmahl wird kein Wirthſchafts=Inventarium zu Boden geſchlagen; die mehreſten Theile deſſelben ſtellen ſich ſelbſt, und dann alle gemeinſchaftlich den unvermögendſten wieder her. Sinkt das Feld=Inventarium durch Mißwachs oder Hagelſchläge in einem Jahre, ſo erſetzt einen ſo empfindlichen Schaden ein zu der Zeit geſegneter voller Viehſtand, oder ſonſt ein andrer Wirthſchafts=Zweig, begleitet von einer reichern und unverletzten Aernde des folgenden glücklichen Jahres, ſo daß das Inventarium immer in ſeinem vollen Werthe bleibt; und ſo erhält ſich daſſelbe auch bey andern Unfällen, ohne Zuſchuß aus der eigentlichen Beſoldungs=Maſſe, oder neuen Verlag, es müßten denn über ſolches viele Verhängniſſe zugleich zuſammentreffen. Solche Fälle aber ſind durch göttliche Schonung ſtets die ſeltenſten geweſen, nach welchen auch neuer Wirthſchafts=Segen vom Herrn ſo ſehr geſchlagenen Wirthen völlig wieder aufgeholfen hat.

Die nach vielen Jahren, ſo wie nach wenigen, bedächtig geführte, nie überſpannte, oder ſelbſt verwahrloſete Land=Wirthſchaft wird gewiß ihr Inventarium in dem Werthe, den ihr eigenthümlich gebliebene Vorräthe gewähren, auch wohl über den jährlichen Zins im Durchſchnitt mehrerer Jahre, nur ganz ſeltene Fälle ausgenommen, viele gewonnene Procente dabey aufweiſen können; und zu Abzahlung anderer unumgänglicher Schulden beyräthiger ſeyn, als die runde Summe eines baren Gehaltes.

Unter dieſen erwogenen Umſtänden, welche nicht abgeläugnet werden können, wird auch kein recht nachdenkender Prediger, der vorhin irrig ſeine nothwendige Schulden=Laſt ganz auf das Inventarium hinſchrieb, den dazu erborgten und jährlich zu verzinſenden Aufwand als beugenden Kummer anſchuldigen können, ſo lange er den Werth des Capitals, und wohl ſolchen höher als das Capital ſelbſt, in ſeinen Händen hat.

Es wird aber dem ohne einiges Vermögen in ein Wirthſchafts=Amt geſtellten Lehrer das zum Inventario erborgte Capital dann nur drückender Kummer und beugende Laſt, wenn er ſolches mit in die Reihe derjenigen Schulden ſetzt, die jeder Geiſtliche nothwendig machen muß, wenn er ohne Mittel in ein Pfarr=Amt tritt; welche

man zum Theil etwa nicht mit gehörigem Bedacht gemacht, und zu ſehr entbehrlichen Dingen daneben, aus Eitelkeit und Weichlichkeit, wohl größere Summen, als das Inventarium betrug, um in allem ganz nach heutigem Geſchmack hervorzutreten, in irriger Rechnung auf große Einkünfte, ganz übereilt aufgenommen hat.

Der von Akademien arm gekommene, in Conditionen wohl kaum um ein Buch reicher gewordene Candidat wird ins Amt gerufen, ſo wie es ſeyn ſollte, doch aber nicht allezeit ganz möglich iſt, nähmlich ſchuldenfrey; was hebt ſich nicht da gleich bey der Deſignation auch zu dem kleinſten Amte für ein beträchtlicher Aufwand an! Die Einkleidung der Perſon mit allem Zubehör auf Wind und Wetter, ſo wie im Feyer-Kleide, wird bey aller Einſchränkung nach jezigen Preiſen nicht mit 100 Thlr. beſtritten; 50 Thlr. ſind nicht hinlänglich als Reiſe- und Anzugs-Aufwand, der auch da, wo noch die alte Auslöſung Statt findet, nicht erſetzt wird, mit Einſchluß einiger beſtimmten Gaben und Geſchenke in dieſer Summe, die nie mit liquidiret werden durften; und mit 100 Thlr. werden, bey aller Verläugnung der heutigen Eleganz, nur die nöthigſten Meublen ins Haus, in Keller, Küche, Stube und Kammer geſchafft. Funfzig Thaler für Bücher, die der Candidat entbehren und borgen konnte, der neue Prediger aber, auf das niedrigſte gerechnet, nun ſchlechterdings beſitzen muß; dieſes iſt eine drückende Summe von 300 Thlr. Und iſt der junge Mann gedrungen, in Läden und Werkſtätten alles auf Conto auszunehmen, ſo ſteigt die Summe höher, macht mehr Kummer und Unruhe, als ein dazu erborgtes, jährlich zu verzinſendes Capital, bey welchem hernach das gefährliche Conto glücklich vermieden wird.

Zu dieſem nur ſehr mäßig berechneten Aufwand von 300 Thlr. ſind zugleich in den mehreſten Fällen noch 200 Thlr. wenigſtens zu rechnen, welche zum eigenen Unterhalt und Haushalt im erſten Jahre verwendet werden müſſen, bis die volle Beſoldung erſt gefällig wird, indem ſonderlich da, wenn der Antritt von Michaelis bis zu Oſtern geſchieht, faſt ein volles Jahr vergeht, ehe dem neuen Pfarrer von der fixen Beſoldung viel zugetheilet werden kann, da jedes Dienſt-Jahr mit Michaelis ſchließt, und wohl die bis Weihnachten darnach zu erhebenden fixen Ge-

Gefälle nach dem Retrotractions=Rechte, an ſich zieht. Alſo werden, ohne an das zu erkaufende Inventarium einen Heller zu verwenden, 500 Thlr. Schulden bey großer Einſchränkung; welche Summe man auf ein wohl kaum 200, oder wohl nicht 100 Thlr. ſich belaufendes Inventarium immer mit hingerechnet, und irrig die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, den geiſtlichen Wirthſchaften allein zugeſchrieben hat. Dieſe zum wirthſchaftlichen Etabliſſement gar nicht gehörigen, bey jedem Amte oft voll im Antritt, und bis zum Ablauf des erſten Dienſt=Jahres zu verwendenden Summen ſind dann dem armen Anfänger wahre und drückende Schulden, deren Bezahlung von Einkünften, die nur nothdürftig nähren, äuſſerſt ſchwer, ſo wie die jährliche Verzinſung ſchon große Bürde wird. Die Wirthſchaft bezahlt am Ende ihren Verlag richtig, und oft mit unerwartetem Ueberſchuß; das Veränderungs= oder Sterbe=Jahr bringt auch ganz wieder ein, was im Antritts=Jahre zugeſetzt werden mußte. Noch vieles Glück für Erben, wenn die Capitale, welche der Dienſt=Anfang nothwendig machte, mit dem Ueberſchuſſe im Sterbe=Jahre von den reinen Dienſt=Einkünften noch ganz bezahlet werden können, ohne dabey die Wirthſchaft anzugreifen! Dieſe borget, verzinſet und bezahlt ganz für ſich; wird auch bey Unfällen nie dem Lehrer, der ſie, wie es ſeyn ſollte, von Amts=Schulden zu unterſcheiden weis, eine ihn beugende Schuld, weil er ſolche für ſich ſtets zahlbar ſieht. Ganz ohne Ausſichten bey aller Einſchränkung und vielen Dienſt=Jahren ſich einſt wieder ſchuldenfrey zu machen, leben in täglichem Kummer nun ſchon viele dienende Prediger in einigen deutſchen Staten, wo durch ältere und auch neuere Abänderungen der ins Amt tretende Mann weit tiefer, als vorhin berechnet worden, bey ganz leerer Hand zu tief in Amts=Schulden ſchlechterdings verſinken muß. Wo noch zu einem gewiſſen Behuf die geiſtlichen Aemter an die meiſtbiethenden, vorher geprüften Candidaten überlaſſen werden, da wird natürlich das Kauf=Pretium des Armen eine beträchtliche Schuld=Summe mehr. Wenn dürftige Relicten des Vorfahrers oder eine milde Stiftung vom erſten, auch wohl in der Folge noch von einem Dienſt=Jahre nach dem andern, Unterſtützung haben ſollen, muß ganz natürlich jeder Anfänger immer tiefer verfallen.

Wo der antretende Pfarrer Reiſe- und Beſtallungs-Koſten nicht mehr liquidiren darf, ſondern mit einer beſtimmten Summe abgefunden werden ſoll, da reichen die unter dem Titel: Reiſe- und Anzugs-Aufwand, oben angeſetzten 50 Thlr. gänzlich nicht; dieſe ſind zu andern Ausgaben, als den eigentlichen Reiſen, ganz von nöthen. Bey fernen Reiſen ſind immer noch 50 Thlr. nicht allezeit zulänglich, wenn zur Prüfung, Gaſt- und Probe-Predigt, dann zur Ordination, und endlich zum Anzug lauter weite Reiſen, und ſolche wohl alle bey übler Witterung und Unwegſamkeit zu machen ſind, wieder eine drückende Erhöhung der unumgänglichen Amts-Schuld.

Und da man endlich auch an- oder förderziehenden Geiſtlichen hin und wieder die Wohlthat abgekürzt hat, daß ſie nicht mehr ganz auf Koſten der Gemeinde, welche auch armen Gemeinden nie ſo drückend waren, als ſie nun dem armen Lehrer ſind, ſondern mittelſt kleinen Beytrags von dieſer, ihre Perſon und Effecten aus eignen Mitteln transportiren ſollen, ſo iſt ihnen dadurch die unumgänglichſte Amtsſchulden-Laſt, und durch dieſe Kummer und Sorge, vermehrt.

Wer ohne Vorurtheil die ſehr kurz und nach der Wahrheit geſchilderte Lage aller Geiſtlichen recht überdenkt, der ſieht einmahl völlig ein, daß die Wirthſchafts-Schulden derſelben gerade die unbedeutendſten ſind; daß da, wo keiner Hand breit Erde bey dem Amte iſt, ſo viele Hunderte als Amts-Schuld müſſen aufgenommen werden, als wo man mit zwey Pferden fährt; daß man dem geiſtlichen Stande die leztere Laſt erleichtern, und nirgends neue Nothwendigkeiten zur Erhöhung dfr Amts-Schulden erſchaffen ſollte; und endlich, daß es ſchwerer ſey, Vorſchläge zu thun zu beruhigender Erleichterung jeder nothwendigen Amts-Schulden-Laſt, wenn ſie auch nicht ſtets ſo hoch, als vorhin angegeben worden, ſich beliefe, und als Mittel anzupreiſen, gegen die, nur in Verbindung mit jener, doch bloß den unzufriedenen Mann drückenden Wirthſchafts-Schulden. Da aber die Anfrage bloß auf Erleichterung der leztern hingewieſen hat, ſo kann ich jene mehr zu wünſchende Erleichterung nun ganz beyſeite ſetzen, und darf eigentlich nur in Anſehung der leztern noch meine Gedanken ſagen.

Erleichterung der Wirthſchafts-Schulden kann der antretende neue Wirth gewiſſermaßen ſich ſelbſt, aber dabey ſelten ganz ohne Nachtheil der Pfarr-Güter, oder ſeiner Einkünfte, in ſo fern verſchaffen, wenn er aus der alten Wirthſchaft weder Stroh, Futter- und Dünger-Vorräthe ankauft, wenig Vieh anſchafft, oder die leeren Aecker ohne alles Inventarium ſogleich verpachtet; eine oft angeprieſene und getroffene Menage, welche aber mehrmahlen mit wahrem Ruin der Lehrer und der Güter verbunden geweſen, und nie in Rückſicht auf dieſe doppelte Gefahr im Allgemeinen anzurathen iſt. Das zum vollſtändigen Etabliſſement erborgte Capital wird im Durchſchnitt etlicher Jahre ſich weit höher verzinſen, als die Erſparniß betrug bey leidlichen Preiſen. Nur da, wenn alles hoch im Preiſe ſteht, wird ein nur auf das Unentbehrlichſte ſich beſchränkendes Etabliſſement eine unſchädlichere Menage ſeyn.

Möglich würde durch hohe Gebiether über geiſtliche Aemter an denjenigen Orten, wo die Kirchen Vermögen beſitzen, viele Erleichterung zu machen ſeyn, wenn dieſe das Inventarium mit einem Capital bezahlen dürften, die Hypothek auf jenes ganz behielten, und nächſt jährlicher Verzinſung vom Pfarrer, ſodann in ihm möglichen Rückzahlungen das vorgeſchoßene Capital zurück nähme. Hierdurch allein würde die bedeutende Erleichternng im Antritt bewirkt, daß die Wirthſchaft ohne Sorge, voll im Flore bliebe, und dann in der Folge die: daß keine unbequeme Aufkündigung des Vorſchuſſes zu befürchten, und ſolcher ohne Störung in kleinen Poſten abzuzahlen, das Inventarium ſo nach und nach als Eigenthum zu acquiriren ſey; ohne einigen Verluſt der hierzu behülflich geweſenen Kirche. Anders möchte wohl keine wahre Erleichterung der Wirthſchafts-Schuld hier vorzuſchlagen und auch nie zu erhalten ſeyn, es müßte denn ein uneigennütziger Capitaliſt auf eben dieſe Bedingungen dem jungen Land-Wirth Vorſchuß thun.

Erleichterung durch Heurath gehört nicht hierher, wo von leerer Hand die Rede iſt, und wäre jene auch nicht wahre Seltenheit bey ſtandesmäßiger Verbindung ganz armer Prediger ſchon längſt: ſo wird ſie doch mehrmahlen mit beugenderem Kummer, als Schulden-Laſt iſt, auf

Lebenszeiten hinaus auf Seiten derer, die ſich damit zu helfen glaubten, unzertrennlich verbunden ſeyn.

Noch ſey mir erlaubt, über die unſerm Orden längſt zum Vorwurf geweſene Verſchuldung ſo vieler Geiſtlichen, ohne dabey die Wahrheit in etwas zu verletzen, hier meine Gedanken zu ſagen. Unſchuldig, und auch dabey nicht ganz unſchuldig, verſenken ſich junge Anfänger in der erſten Einrichtung oft zu tief, weil ihnen ihre Einkünfte höher vorgeſpiegelt werden, als ſie ſich in der That befinden, und ſie mit andern das hinterlaſſene Vermögen eines Pfarrers ganz als Abwurf ſeines Amtes ſchätzen. Zu ſpät leuchtet ihnen ſodann das Gegentheil ein; ſie beſeufzen nun mit ihren kummervollen Brüdern, den unſerm Stande ſo nachtheiligen und faſt allgemeinen Wahn von Ueberfluß bey Dienſt-Stellen, welche doch, kaum die funfzigſte davon auszunehmen, in ihrem Gehalt, ſo oder ſo, ſeit langen Jahren her, ſehr tief zum Theil geſunken ſind, und außer Wirthſchafts-Glück keiner zu hoffenden Verbeſſerung entgegen ſehen.

Die heutigen Bedürfniſſe bloß zur äuſſerſten Anſtändigkeit, in Städten noch mehr als auf dem Lande, machen größere Ausgaben in Prediger-Häuſern, wo Kinder heran wachſen, als ſchon zu unſerer Väter Zeiten. Unſer Almoſen beſteht nicht in Pfennig-Gaben allein, ſondern in jährlichem Beſoldungs-Erlaß. Unſre widrigen Schickſale ſind, nächſt den uns oft treffenden allgemeinen Leiden, vieler Beſoldungs-Betrug bey Natural- und Geld-Abgaben; Reſte bey beyden, doch bey den leztern noch mehr, die wir ohne, zwar nicht verdiente, aber doch große Schmach nicht ausklagen können. Wer nur einiges Recht zu haben glaubt, ſich uns auf eine oder die andere Art zu nähern, will als Armer eine große Gabe, oder als Arbeiter, Diener und Bothe, bey guter Bezahlung, in der Pfarre wohl bewirthet ſeyn. Unverdiente Entehrungen von Schmarotzern allerley Art, ſchrecken uns von der ſo nöthigen Häuslichkeit zuweilen ab; heißen uns bey manchen Vorfällen eine Ausgabe machen, die wirklich derangiret, um nur damit empfindlichern Begegniſſen auszuweichen". —

In

In No. 18 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1783, S. 158, f. wird folgende muſtermäßige Einrichtung von einer Pfarr-Acker-Bewirthſchaftung (*) bekannt gemacht.

„Es iſt ein meiſt ſandig, doch tragbarer, mit etwas Lehm vermiſchter, nicht zu trockner Boden. Zur Pfarre gehören 50 dresd. Scheffel Ausſaat, wovon 39 à 2 Thlr., auch 1 Thlr. 16 Gr., und einige noch geringer verpachtet, 11 Scheffel Feld aber zu eigener Bewirthſchaftung zurück behalten werden. Dieſe werden auf zweyerley Art genutzet. 7 Scheffel Land ſind in eben ſo viel Schläge getheilt, da dann gedünget und Weizen geſäet wird; im 2ten kommt Winter-Korn, und im März werden 1½ Metze Klee darauf geſäet; der 3te und 4te wird als Klee theils grün verfüttert, theils trocken gemacht, benutzet; der 5te wird bedüngt, und ¼ davon zu Kraut und ¾ zu Kartoffeln angewendet; der 6te wird mit rigaiſchen Lein-Samen beſäet; der 7te trägt Gerſte. Die übrigen 4 Scheffel werden halb zu Korn, ¼ zu Heide-Korn, und ¼ zu Klee in den Tiefen benutzet.

Zur Düngung von 2½ Scheff. Ausſaat werden 70 bis 80 vierſpännige Fuder Miſt verwendet, und dieſe von 2 Kühen und einem Kalbe gewonnen, die ſo reichlich gefüttert werden, daß ſelbige wegen ihres Muthes zugleich an Kette und Strick befeſtiget werden müſſen. Der Ertrag dieſer 2 Kühe iſt meiſt alle Wochen von jeder eine Kanne Butter; und da keine Käſe gemacht werden, ſondern der Quark verkauft wird, ſo beträgt im Durchſchnitt der wöchentliche Nutzen dieſes Viehes 1 Thaler. Im Mittel melkt eine von dieſen aus der gebirgiſchen Gegend kommenden Art von Kühen täglich 14 bis 16, und zulezt kurz vor dem Kalben noch 10 Kannen Milch.

Im Weizen wird meiſt das 12te Korn, im Rocken das 14te, in der Gerſte das 10te, bey den Kartoffeln 30 bis 40fach geärndet.



(*) Dieſe merkwürdige, auf lauter Erfahrung gegründete wirthſchaftliche Anzeige, ſchreibt ſich aus einer Gegend her, wo es Bauern giebt, welche 8 Pferde, 6 Ochſen und 15 Kühe halten, und nicht mehr als 12 Scheffel Weizen und 12 dresdn. Scheffel Korn ausſäen; zu den Hofedienſten aber aufs höchſte gerechnet von obigem Zugviehe nur 4 Pferde gebrauchen. Wie kärglich die Fütterung ſeyn müſſe, läßt ſich aus der Ausſaat leicht abnehmen.

In Anſehung des Flachsbaues, werden $1\frac{1}{2}$ dresd. Scheffel Saat, nach 1 Scheff. Korn Ausſaat gerechnet, und zwar rigaiſcher, (da der libauer und mietauer nicht ſo gut iſt.) wovon die Tonne mit 18 Thlr. bezahlt wird, kaum aber 1 dresd. Scheffel, und zwar nicht einmahl ganz gereinigt, hält, ausgeſäet, wovon meiſt 3 Scheffel Lein-Saat und 14 bis 15 Stein Flachs erbauet werden.

In Anſehung der Kartoffeln, werden von denſelben auf neunfurchigen Beeten nur 3 Reihen beleget, und bey dem Ausnehmen aus dem Acker 4 Leute mit Miſt-Gabeln angeſtellet, welche die Kartoffeln herausheben, hinterdrein aber 10 Kinder, davon jedes 1 Groſchen und Eſſen bekommt, genommen, die von 9 Uhr bis 5 Uhr nachmittags meiſt 25 bis 30 Scheffel zuſammen leſen. Dieſe Frucht wird geſtoßen dem milchenden Viehe gegeben, dagegen ſolche zur Maſt, gekocht zubereitet werden.

Die ſämmtlichen Unkoſten der Beſtellung, des Säens, Aernde, Dünger und alle ſonſtige Fuhren, auch Hand-Arbeiten, betragen jährlich 46 bis 48 Thlr., da alles beſonders an 6 Acker-Wirthe, von welchen dem Pfarrer frey ſteht, einen oder den andern zu beſtellen, veraccordiret iſt, als z. E. 3 Gr. für ein vierſpänniges Fuder Miſt auf den Acker zu fahren; eben ſo viel für ein Fuder Streu aus dem Holze zu hohlen, desgleichen 1 Schock Getreide einzufahren.

Sonſt wird bey dieſer Wirthſchaft, mit Inbegriff des Hausweſens, nur eine Magd gehalten, welche 8 Thlr. Lohn, 4 Thlr. an Geſchenken, und 8 Ellen Leinwand, bekommt. Das gewöhnliche Lohn in dieſer Gegend, iſt nur 4 Thlr., und 12 Ellen Leinwand.

Zu dieſer Pfarre gehört auch ſo viel Wieſewachs, daß 4 bis 5 Fuder Heu gewonnen werden, welcher Graswuchs dadurch verbeſſert worden iſt, daß der nicht auf das Feld erforderliche Miſt auf die Wieſen gebracht wird.

Wenn die Kühe bald kalben ſollen, werden ihnen Lein-Kuchen in das Saufen gegeben, wodurch bewirkt wird, daß dieſe Art Kühe noch 8 Tage, ehe ſolche das Kalb bekommen, wohl zu 10 Kannen Milch noch täglich gegeben haben.“

Für

Für Pfarrer, welche die Land-Wirthſchaft nicht ſelbſt übernehmen können, oder wollen, iſt das Verpachten zur Hälfte am vortheilhafteſten, worüber im 32 und 33 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1774, nachſtehender Unterricht ertheilt wird.

„Die vielen Klagen über die Einrichtung ſind bekannt, daß die mehreſten Geiſtlichen den größten Theil ihres Unterhaltes aus der ihnen zugetheilten Land-Wirthſchaft nehmen ſollen; ich betrachte es aber dem ungeachtet als eine ſehr weiſe, und von unſern Vorfahren wohl überlegte Einrichtung. Eigene Grundſtücke ſind und bleiben bey allen unvorhergeſehenen Zufällen und Veränderungen, wie die Erfahrung genugſam lehrt, die einzige mögliche Art, ihr Einkommen und Unterhalt zu ſichern, und ihnen auch noch in kümmerlichen Zeiten ſo viel übrig zu laſſen, daß ſie mit den Ihrigen nicht darben dürfen. Nun iſt das freylich ein großer Fehler und Mangel, daß ſich viele nicht um die Wiſſenſchaft bekümmern, eine Land-Wirthſchaft gut einzurichten, ob ſie gleich voraus wiſſen, ſie werden einmahl ihren Unterhalt daher nehmen müſſen. Man findet leider wenige Candidaten des heil. Predigt-Amtes, die eher daran denken, was Land-Wirthſchaft ſey, als bis ſie eine Pfarre bezogen haben, wo alles darauf ankommt, daß ſie die Wirthſchaft verſtehen, wenn ſie ihr nothdürftiges und ehrliches Auskommen finden wollen. Man merkt nun die Verlegenheit bald, worin man ſich befindet, und das erſte und nächſte Mittel, ſich daraus zu helfen, iſt insgemein dieſes, daß das liebe Weib alle Eigenſchaften einer guten Wirthſchafterinn mitbringen, dieſem Mangel abhelfen, und der ganzen Haushaltung das nöthige Licht aufſtecken ſoll. Allein es iſt ein häusliches und in der Wirthſchaft erfahrnes Weib, zumahl was den Ackerbau und die Feldbeſtellung betrifft, ſo leicht nicht aufzufinden, als ſich manche vorſtellen. Und wenn man auch nun angefangen hat, darauf den Grund ſeiner häuslichen Wohlfahrt zu bauen, ſo wird man doch bald neue Mängel gewahr, die ſich überall hervorthun. Geſinde und Arbeiter werden nachläßig und betriegeriſch, ſo bald ſie merken, daß es an Augen fehlt, die ihre Verrichtungen überſehen. Am Ende findet man überall große Koſten und Aufwand, und nirgends den gehofften Vortheil.

theil. Nun, heißt es, iſt kein anderer Rath, als zu verpachten.

Zum Unglück iſt nun wohl ſchon auf dem Acker ſo viel Verwüſtung, daß auch dieſes nicht mehr mit Vortheil geſchehen kann, und der Pachter giebt vor, er könne die erſten Jahre nichts daraus ziehen. Man muß alſo nehmen, was man noch bekommen kann. Iſt aber der Pacht einmahl um geringen Preis angefangen, ſo wird er ſelten höher gebracht werden. Sodann iſt die gewöhnliche Art zu verpachten, da die ganze Wirthſchaft an Viehzucht und Ackerbau um ein gewiſſes Geld hingegeben wird, da der Pachter das ganze Inventarium überkommt, und wohl gar mit im Pfarr-Gebäude wohnt, insgemein der Weg, ſich noch mehrerm Verdruſſe und Verluſte auszuſetzen.

Giebt der Pfarrer Vieh- und Feld-Wirthſchaft zugleich aus der Hand, ſo reicht das ganze Pacht-Geld oft kaum hin, nur die täglichen Kleinigkeiten, die er mit ſeiner Familie zur Beköſtigung nöthig hat, zu beſtreiten, und der Pachter trägt mit Milch, Butter ꝛc. den größten Theil ſeines Pacht-Geldes ab. Geſchieht irgend ein Schade am Vieh oder auf dem Felde, ſo muß ihn der Pfarrer ganz, oder doch zum größten Theil, übernehmen, und man fordert hierin von einem Geiſtlichen allemahl mehr, als von einem andern. Und ſo billig er ſich auch finden läßt, ſo verlangt man doch, daß er immer mehr übernehmen und vergüten ſoll. Iſt der Pachter ein liederlicher Wirth, ſo häufen ſich Verdruß und Verluſt noch ſtärker. Der Geiſtliche muß ihm, wenn es zum Verklagen und Proceß kommt, ſeine bedungenen Pacht-Jahre ausſitzen laſſen, wenn er gleich Felder und Inventarien-Stücke vor ſeinen Augen verwüſten ſieht. Am Ende verliert er nicht nur den Pacht und die Proceß-Koſten, ſondern er muß auch, zur Wiederherſtellung des Verwüſteten, vieles aufwenden, ehe er einen andern Pachter bekommt. Ich kenne wenige Geiſtliche, die bey dieſer Art der Verpachtung glücklich geweſen, und die nicht endlich noch mit dem größten Schaden haben ſelbſt müſſen wirthſchaften lernen, wenn ſie nicht mit den Ihrigen in gänzlichen Mangel haben gerathen wollen.

Eine vortheilhaftere Art der Verpachtung für Geiſtliche, wobey die Pfarr-Güter eher in guten Stand erhalten werden, und der Pfarrer auch noch den möglichen

Nutzen zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt daraus zu gewarten hat, ſcheint mir, meinem Bedünken nach, werth zu ſeyn, daß ſie bekannter werde, als ſie es zur Zeit noch iſt. Ich kann aus vieljähriger Erfahrung bezeugen, daß ich erſtlich bey einer ſolchen Verpachtung mein nothdürftiges Brod gefunden, da ich vorher bey eigener Führung der Wirthſchaft und bey dem beſtändigen Wechſel des Geſindes nichts als Verdruß und Einbuße erlitten habe, und die Erſetzung der Schäden, welche die Geld-Pächter von Zeit zu Zeit forderten, ließen mir am Ende bey einem ſolchen Pachte auch wenig übrig. Ich will den Pacht von Punct zu Punct herſetzen, und ſodann einige nöthige Anmerkungen zur Erläuterung hinzuthun. Zum voraus erinnere ich nur ſo viel, daß ich dieſen Pacht ſchon 9 Jahr her, mit drey von meinen Kirch-Kindern ohne Abänderung und Verdruß getrieben, auch viele von den benachbarten Geiſtlichen ihre Wirthſchaft auf dieſe Art eingerichtet haben, und ſich annoch wohl dabey befinden. Man nennt es zur Hälfte verpachten. Der Pfarrer behält alles, was zur Viehzucht gehört: Rindvieh, Schafe, Schweine ꝛc. Der Pachter hat das Zugvieh, und beſtellt den Acker; dabey hat er an nichts, als an dem Getreide-Lande zur Hälfte Antheil. Der Pacht iſt auf folgende Art abgefaſſet.

1.

Es wird der Pfarr-Acker zu N. an 1½ Hufe, an Hanns Fleißig, Mart. Gutacker, und Mich. Emſig, zu N. auf 3 Jahre, von Faſtnachten 1770 bis dahin 1773, unter nachgeſetzten Bedingungen, zur Hälfte verpachtet.

2.

Hanns Fleißig bekommt nachfolgende Feldſtücke, als:

1) 4 Scheff. Ausſaat vom Wege bis an den großen Stein an der Wieſe.

2) 6 Scheff. von unten hinauf bis an den Birn-Baum in den langen Stücken, u. ſ. w.

Martin Gutacker;

1) 4 Scheff. vom großen Steine ꝛc.

2) 5 Scheff. vom Birnbaum, bis an das Ende der langen Stücke, u. ſ. w.

Michael

Michael Emſig:

1) 4 Scheff. im Niederfelde.

2) 5 Scheff. das 3te lange Stück, u. ſ. w.

3.

Die ausgeſäete Winter-Saat verbleibt Verpachtern, der ſolche auf ſeine Koſten hauen und aufbinden läßt. Pachter führen ihm aber das Getreide, wie es auf ihrem nunmehr gepachteten Acker geſtanden hat, das Schock für 2 Gr. in die Scheune.

4.

Pachter verrichten alle Feld-Arbeit an Pflügen, Säen, Eggen, Dünger laden, Fuhren und Breiten, Graben heben, Waſſer-Fahren machen, Klößer ſchlagen, und was ſonſten zu einer guten Beſtellung des Ackers nöthig iſt. Jngl. in der Aernde das Hauen, Aufbinden und Hereinſchaffen, und trägt Verpachter dazu weiter nichts bey, als die Hälfte Samen, Dünger und Strohbänder zum Aufbinden des Getreides.

5.

Vor der Winter- und Sommer-Saat wird wegen des Säens Unterredung gepflogen, was vor Arten des Getreides und wie viel nöthig ſind. Das Samen-Getreide wird an guten reinen Körnern mit jedem Pachter beſonders gemeſſen und zuſammen geſchüttet, der Weizen alle gewaſchen, und was zum Einmachen erforderlich iſt, gemeinſchaftlich gegeben.

6.

Beym Düngerfahren vom Pfarr-Hofe wechſeln die Pachter einen Tag um den andern, und wird alles gleich gut gedünget, auch, ſo viel möglich, darin Gleichheit gehalten, daß die Hälfte jeden Stückes von Verpachters, die andere Hälfte von Pachters Hofe befahren wird. Die Fuder werden aufgeſchrieben, und ſollte ein oder der andere Theil mehr Dünger hergeben, wird ſolches nach der Billigkeit ungefähr das Fuder mit 8 Gr. vergütet.

7. Ueber-

7.

Ueberläßt Verpachter Pachtern zu Haltung tüchtigen Anſpannes nicht nur die ſogenannte Pfarr = Hay= nicht, worin bisher ſein Zug = Vieh gegangen, ſondern auch das Recht, die Gemeinde = Hütungen zu nutzen, wie er ſie bisher genutzet und gebraucht hat.

8.

Alle Nutzung der Felder im Hufenſchlage und ſonſten, die bisher zur Sömmerung, als: Kraut, Erdbirnen, Rüben, Mohrrüben und Mangwerk gebrauchet worden, verbleibt Verpachtern, wozu er den Dünger allein giebt, die Pachter aber, den Acker zurechte zu machen, und die Früchte, was auf jedes ſeinen Stücken, erbauet wird, hereinfahren. Wenn aber hernach Getreide in dieſe Felder geſäet wird, geht Saat und Aernde, wie bey den übrigen, zur Hälfte.

9.

Alle Gräſerey auf den Feld = Rainen verbleibt Verpachtern, doch iſt Pachtern das Graspflücken im Weizen mit erlaubt. Weizen zu ſchröpfen darf nicht, als mit beyderſeitiger Bewilligung, geſchehen; und wenn dergleichen im Ueberfluſſe vorhanden, nehmen Pachter daran zur Hälfte Antheil. Wenn aber nur hier und da Maſtflecken zu tilgen ſind, verbleibt ſolches Verpachtern allein.

10.

Alles Heu und Grummet auf den Wieſen und in den Lachen verbleibt ebenfalls Verpachtern, der es hauen und dürre machen läßt, worauf Pachter ein Fuder um das andere herein fahren, wobey ihnen eine Magd zum Laden gegeben wird. Sollte nöthig ſeyn, ſolches anderwärts zu kaufen, thun ſie die Fuhren ebenfalls wechſelsweiſe.

11.

Alle Amts = Ehren = Mühl = Bier = und Getreide = Fuhren, wenn es verkauft wird, geſchehen von Pachtern wech=

wechſelsweiſe; ingl. die Bienen auf die Heide zu fah⸗ren, und wieder zurück zu hohlen. Jeder fährt auch jährlich 3 Fuder Sand zum Garten an. Endlich bedingt ſich noch Verpachter ebenfalls von jedem jährlich 2 Fuhren unentgeltlich, auſſer der Saat⸗ und Aernde⸗Zeit, an einen Ort, der nicht über 3 Meilen entlegen iſt, wobey er aber für die Verpflegung des Mannes und der Pferde ſteht.

12.

Sollten überdies unvermuthete, oder auch weitere Reiſen vorfallen, bekommen ſie, außer der Verpflegung, für die Meile 8 Groſchen.

13.

Die Arbeit an dem Gehege der Haynichte verrichten, Pachter; ſie bekommen aber von Verpachtern dazu das nöthige Zaunreis und Staken.

14.

Für dieſe Arbeit und Dienſte erhalten ſie von allen Arten des Getreides, das jeder auf ſeinen Stücken erbauet, die Hälfte.

15.

Die Theilung des Getreides geſchieht auf dem Felde in Mandeln. Verpachter hat allemahl die Wahl, ob er die Abtheilung von der erſten oder zweyten Mandel, von unten oder oben, anfangen will. Wie er aber angefangen, ſo geht hernach die Theilung Mandel um Mandel fort. Sollte an einem Orte abgefreſſenes, oder von Vogel⸗Wicken ꝛc. ſehr verderbtes Getreide ſeyn, ſo wird es allemahl in zwey neben einander ſtehende Mandeln in gleichen Garben gebracht.

16.

Verpachtetes Getreide wird auf jedem Stücke zuerſt aufgeladen und hereingeführt. Beym Abladen wird eine Magd zur Hülfe auf die Panſe gegeben.

17.

Feld = Raine dürfen Pachter weder abpflügen, noch geſchehen laſſen, daß ſolches andere thun, ſondern es ſogleich melden.

18.

Ueberhaupt müſſen ſie ſich befleißigen, wie guten Wirthen gebührt, den Acker zu ihrem eigenen Beſten im guten Stande zu erhalten.

19.

Sollte ein oder der andere Theil nicht mehr geſonnen ſeyn, dieſen Pacht weiter fortzuſetzen, ſo muß er zu Johannis des dritten Jahres ordentlich aufgekündiget werden.

Die Vortheile eines ſolchen Pachtes ſind, meinem Bedünken nach, ſo einleuchtend, daß ſie jeder ſehen muß, und meine und anderer Erfahrung ſtimmt damit überein. Der Pfarrer behält die ganze Vieh = Wirthſchaft zur völligen Nutzung, die unter der Aufſicht einer klugen Abigail, da keine Knechte und Tagelöhner zu ſpeiſen ſind, ſehr beträchtlich werden kann, und die Hälfte des ſämmtlichen Getreides ohne Aufwand, außer Samen und Dünger. Er entgeht allen Verdrießlichkeiten, die mit Knecht = und Pferdehalten faſt unzertrennlich verbunden ſind. Wenigſtens darf er nicht beſorgen, wenn das Getreide in der Scheune iſt, daß es vom Knechte wieder herausgeſtohlen und unnöthig verfüttert werde. Die Pachter finden ihre Arbeit in der Hälfte des Getreides, welches ſie erhalten, auch in mittelmäßigen Jahren, gut bezahlet; und da ſie ihre Arbeit nicht anders, als durch gutes Getreide an allen Orten bezahlt bekommen können, ſo ermuntert dieſes ihren Fleiß nicht wenig. Verhängt Gott ein Unglück über die Felder, ſo iſt es immer auf beyden Seiten erträglicher, da keinem das Ganze weggenommen wird, und jeder nur einen Theil davon zu tragen hat. Z. E. ſo betraf im theuern 1771ſten Jahre ein hartes Schloßen = Wetter die Pfarr = Felder an einem gewiſſen Orte, daß all Winter = und der größte Theil der Sommer = Früchte verloren giengen. Weder der Pfarrer, noch ein Pachter, würde

es bey der großen Theurung haben aushalten können, da Saat, Brod und Fütterung alles gekauft werden mußte, wenn einer oder der andere die Wirthſchaft allein gehabt hätte. Da ſie aber unter dreyen vertheilt war, ſo wurde, ungeachtet der Theurung, bey einem jeglichen Rath, daß die Felder wieder beſäet werden konnten. Zu einem ſolchen Pachte finden ſich auch leicht Annehmer, indem dazu weder Vorſtand noch großer Verlag nöthig iſt. Der Pachter bekommt kein Inventarium, ſondern was er ſäet, ärndet er auch, und der Pfarrer iſt ohne Gefahr, daß ſchlecht beſtellet und ausgeſäet werde, weil der Pachter keine Saat auf dem Felde laſſen darf. Ob nun wohl ein ſolcher Pacht faſt in allen Gegenden anzuſtellen iſt, ſo verſteht es ſich doch, daß, nach Beſchaffenheit der Landes-Art, dieſer und jener Punct eine Abänderung leiden, und doch das Ganze bleiben könne. Ich will daher noch einige nöthige Erläuterungen über verſchiedene Puncte hinzu thun.

ad 1. Muß dieſer Pacht, wo möglich, nicht mit Bauern, oder Gränz-Hüfnern, angefangen werden, die ſelbſt Feld genug zu düngen und zu bearbeiten haben. Dabey kommt ſicher der Pfarr-Acker im Düngen und in der Beſtellung zu kurz. In der Aernde wird der Pachter ebenfalls zuerſt nach dem Seinigen greifen. Muß es aber ja geſchehen, ſo theile man den Acker, ſo weit als möglich, und gebe einem höchſtens nur eine halbe Hufe. Man ſehe ſich vielmehr in ſeinem Kirchſpiele nach ſolchen Leuten um, die Luſt und Fleiß in ihrer Wirthſchaft beweiſen, und die dieſelbe gern erweitern möchten, denen es aber an Gelegenheit dazu fehlt. Dergleichen ſind in unſerer Gegend die Koſſäten, an andern Orten die Halb- und Viertels-Hüfner, oder Hand-Bauern. Es giebt immer an jedem Orte noch fleißige und ämſige Leute, die gern etwas erarbeiten wollen. Dergleichen ſuche man ſich aus, und man waget bey ſolchen nicht zu viel, wenn man ihnen auch im Anfange mit der Saat zu Hülfe kommt, und ſolche vorſtreckt. Man kann ſie auch wohl, wie von einigen geſchehen, im Anfange von der eigenen Ausſaat mitärnden laſſen. Weil ſie aber alsdann die lezte Saat wieder laſſen müſſen, finden

ſich leicht allerhand Klagen und Streitigkeiten; und es iſt beſſer, wenn ſie nichts zu ſäen haben, als was ſie ärnden ſollen. Ich gebe zu, daß es an manchen Orten, wo Feld die Menge iſt, und mehr, als die Einwohner oft beſtreiten können, an ſolchen Leuten fehlt. Da muß nun freylich der Pfarrer, ſo gut er kann, ſelbſt wirthſchaften lernen; an den mehreſten Orten aber iſt es möglich zu machen.

ad 2. Nimmt man nach Gelegenheit 2, 3 oder 4 Päch=ter, ſo bekommt jeder ſein ihm allein zugehöriges Feld angewieſen. Keiner hat mit dem andern ge=meinſchaftlich zu arbeiten, oder zu theilen. Da=her iſt deswegen keine Verdrießlichkeit zu befürch=ten; auch wenn einer nicht einſchlägt, bald an deſ=ſen Stelle ein anderer zu bekommen. Ich finde unter den meinigen keinen Neid, vielmehr eine lobenswerthe Nacheiferung, daß keiner den andern in einer guten Beſtellung zuvor kommen laſſen will.

ad 4. Hier iſt billig, wenn beſondere Umſtände die Feld=Arbeit mühſamer machen, z. E. viele und große Gräben zu Vermeidung des Waſſer=Schadens, zu heben, den Dünger ſehr weit zu fahren, u. d. m. daß Verpachter in einem und dem andern übertra=gen hilft.

ad 5. Mit jedem Pachter hat er ſein Saat=Getreide beſonders; und er thut wohl, wenn er im Anfange ſelbſt guten und reinen Samen verſchaffet.

ad 6. Ueber die Dünger=Fuhren, ſo wie über alle, die wechſelsweiſe von Pächtern geſchehen, hält der Pfarrer ein Regiſter, mit Bemerkung des Tages, wann dieſes oder jenes gethan worden, damit keine Irrung entſtehe. Beym Düngerfahren zeigt der Pachter des Abends an, wie viel Fuder er abgefah=ren, und wohin. Hier iſt beſonders von Seiten des Pfarrers Aufſicht nöthig, weil es beym Dünger noch am erſten geſchehen kann, daß er bevortheilet wird. Bey der Ausſaat kann man ſchon wiſſen, was jedes Stück ſäet, und da iſt der Betrug leicht zu merken. Beym Düngerfahren kommt es aber auf die Haufen an, wie dieſe geſchlagen werden, und was auf den Wagen geladen wird. Die Fuder ſind ſehr verſchieden. Da muß er ſelbſt zuſehen, wenn er

nicht betrogen ſeyn will. Fleißiges Beſuchen der Felder beym Düngerfahren bewahrt den Pachter vor den Gedanken, zu bevortheilen.

ad 7. Wo keine Haynichte oder Hutung der Pferde, ſondern Stall-Fütterung iſt, da ſind insgemein mehr Wieſen, und da verſteht es ſich, daß Verpachter Pächtern hierin einige Vortheile zukommen läßt, und ihnen etwas Gewiſſes an Wieſewachs einräumt, oder Heu und Grummet giebt.

ad 8. Da der Pfarrer die ganze Zuchtvieh-Wirthſchaft behält, und ihm ſolche wegen des Düngers auch nöthig iſt, ſo kann Pächtern von der Sömmerung nicht wohl etwas eingeräumet, oder wohl gar die Hälfte überlaſſen werden; es ſey denn überflüſſiges Feld dazu vorhanden, oder gewöhnlich, auf gewiſſe Brachſtücke Wicken zu ſäen, da dann ſolches Pächtern billig zu verſtatten iſt; dagegen ſie hernach auch auf dieſes Feld den Dünger allein geben.

ad 9. Findet gleiche Billigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände Statt, weil darauf zu ſehen iſt, daß Pächter den nöthigen Viehſtand zur Düngung unterhalten können. An manchen Orten giebt es viel, an manchen wenig, Gräſerey.

ad 10. 11. Die Fuhren ſind auch ſelten einerley. Wenn die Pächter viel zu fahren haben, z. E. wenn öftere und beſchwerliche Filial-Fuhren ſind, ſo muß ihnen auch, der Billigkeit nach, eine Vergütung geſchehen, oder ſie bleiben von andern befreyet. Die angegebenen Fuhren haben bey meinen drey Pächtern keine Schwierigkeit, weil es ſo oft an einen nicht kommt, und mit Filial-Fuhren darf ich ſie nicht beläſtigen.

ad 19. Die Aufkündigung des Pachtes muß um deswillen zu Johannis geſchehen, damit man bis Faſtnachten Zeit habe, einen andern zu bekommen. Der alte Pachter ärndet ſodann das Winter-Getreide, der neue das Sommer-Getreide.

Bey dergleichen Pacht kann man ſein Pfarr-Gut doch noch als ſein Eigenthum anſehen, weil man an allem Antheil hat. Man kann ſeines Amtes gebührend warten, und ſeine Wiſſenſchaft durch Studieren erweitern,

da

da man nicht für jede Miſt-Fuhre zu ſorgen hat, und den Pächtern ſelbſt daran gelegen iſt, daß nichts verſäumet werde. Man hat noch das Vergnügen, das die ländliche Wirthſchaft giebt, ohne unter der Laſt derſelben zu erſeufzen, und läuft keine Gefahr, daß Acker und Inventarium verwüſtet werde. Bey der Saat iſt es ein Vergnügen, wie bald ſie unter die Erde gebracht wird, da die Pächter auf drey Seiten zugleich anfangen, und die Aernde erfordert ebenfalls nur wenige gute Tage, ſo iſt alles in Sicherheit. Ich bedaure es noch täglich, daß mir bey meinem Anzuge dieſe Art von Verpachtung nicht genau genug bekannt geweſen iſt. Ein Anfänger gebraucht dazu wenig Geld und Verlag, der leider nur gar zu vielen neu angehenden Predigern fehlt, um ſeine Wirthſchaft in guten Stand zu ſetzen; und wie wohl wird er thun, wenn er die Arbeit eines fleißigen Land-Mannes auf ſeinem Acker mit philoſophiſchen Augen betrachtet, und ſich glücklich ſchätzt, wenn er, ohne Mühe und Aufwand, die Hälfte des Ertrages in ſeine Scheune bekommt".

Abhandlung und Bedenken über die Frage: Ob ein Prediger auf dem Lande ohne Ackerbau leben könne? ſt. in Phil. Ernſt Lüders Abhandlungen und Bedenken über das Ackerweſen ꝛc. (Flensb. und Lpz. 1765, 8.) S. 372 — 416.

Von Abſchaffung des Ackerbaues der Landprediger, ſ. Dan. Gottfr. Schrebers neue Cameralſchriften, (Lpz. 1769, 8.) S. 479 — 482.

Der unzufriedne Dorfpfarrer, oder patriotiſche Schutz-Schrift für die ländliche Wirthſchaft der Herren Land-Geiſtlichen. Von einem Mitbruder aus dem Meißniſchen Erzgebirge. Leip. 1775, 8. 7 B. Dieſe Schrift iſt, wie in der Vorrede gemeldet wird, durch eine kleine Abhandlung: Urſachen vom Verfalle der Religion, veranlaſſet worden. Des Verfaſſers Abſicht iſt, die gemeinen Klagen, daß Geiſtliche mit der Land-Wirthſchaft beſchwert ſind, zu hören und zu widerlegen, ſodann aber auch die Vortheile anzuzeigen, die ſich bey dieſer uralten Einrichtung befinden, um auf eine ſanfte Art diejenigen zu einer wahren Zufriedenheit zu leiten, die ſich einbilden, daß ſie weit bequemer ohne dieſe Beſchwerde würden leben können, oder die geſchwinde mit einem Projecte fertig ſind, dem geiſtlichen Stande mehr Anſehen und bequemeres Auskommen zu verſchaffen, wenn ihm ſein Unterhalt auf eine andere Art zu Theil würde. Die erſte Abtheilung handelt von den Haupt-Klagen über die Land-Wirthſchaft der Geiſtlichen, in 4 Abſchnitten. Der erſte Klage-Punct über den Mangel landwirthſchaftlicher Kenntniſſe, und die Beantwortung deſſelben. Der zweyte, über die ſchweren Un-

koſten bey Uebernehmung des Pfarr-Inventarii und der ganzen Wirthſchaft. Der dritte, über die Unterhaltung der Land-Prediger, aus der Nutzung der Land-Wirthſchaft und geldmangelnder Einnahme. Der vierte, über das Kummer-Brod bey der Land-Wirthſchaft, und der daher entſtehenden Vernachläßigung der Seelenſorge und des Studierens. Im erſten Abſchnitt wird ſehr wohl gezeigt, daß es denen, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ſelten an Gelegenheit fehlen könne, ſich die nöthigen wirthſchaftlichen Kenntniſſe zu verſchaffen, wovon ſie doch einmahl, aller Wahrſcheinlichkeit nach, ihren Unterhalt hernehmen müſſen, weil die meiſten ihre erſte Beförderung auf dem Lande erhielten. Man kann überhaupt ſagen, daß es ſehr unvernünftig und unüberlegt iſt, wenn man von Kindern, die ſich dem Studieren widmen, durchaus verlangt, daß ſie auf wirthſchaftliche Dinge weder ſehen noch achten, ſondern nur bey ihren Büchern und in der Schule ſitzen ſollen. Hat einer in der Jugend kein wirthſchaftliches Auge erlangt, ſo wird er hernach ſelten, und mit dem größten Schaden, dazu gelangen. Der zweyte Abſchnitt betrifft die Klagen wegen Uebernehmung eines ſtarken Pfarr-Inventarii, wozu ein angehender Prediger ein großes Capital haben müſſe, um ſich ſein Brod bey Verkündigung des Evangelii zu erkaufen, und hier fehle es den meiſten an der Anlage dazu. Leider ſagt jener Verfaſſer vom Verfalle der Religion wohl viel Wahres, wenn er behauptet, daß der geiſtliche Stand von denen, die dieſer Welt Güter hätten, unbilliger Weiſe verachtet würde, und nur die Aermſten dieſes Studium ergriffen, denen es hernach nothwendig an allem mangeln müſſe; und wenn ſie einmahl einen ſchlechten Anfang gemacht haben, hernach beſtändig Kummer-Brod eſſen müßten. Unſer Autor erinnert aber auch ſehr wohl, daß der Anfang, den viele junge Prediger nach dem eingeriſſenen Luxus machten, oft mehr Urſache ſey, warum ſie bey der beſten Pfarre kein Auskommen fänden. Wenn man die Anſchaffung koſtbarer Meublen ꝛc. für nothwendiger anſieht, als erſtlich ſeine Wirthſchaft auf einen guten Fuß zu ſetzen, ſo wird freylich kein Fortkommen ſeyn ꝛc. Er beſchließt mit der gegründeten Anmerkung, welche die ganze Klage aufhebt: daß das Capital zum Inventario ein wahres Eigenthum gewähre, welches bey ordentlicher Wirthſchaft wohl getilget werden könne, und den Hinterlaſſenen allemahl ein gewiſſes Erbſtück verbleibe. Der 3te Abſchnitt hebt die Klagen, daß man ſeinen Unterhalt aus den Händen des Bauers an Naturalien und Accidentien empfangen müſſe. Jener Verfaſſer meint, es würde mehr Liebe gegen den Prediger verſchaffen, wenn er ſeinen Zehend nicht von dem Bauer ſelbſt einfordern dürfe, und wenn er ihm alles andere, wofür er itzt bezahlen müſſe, unentgeltlich thäte. Das erſtere iſt S. 35, fgg. ſehr fein beantwortet, daß der Pfarrer alsdann viel weniger bekäme. Bey dem Vorſchlage, daß, an ſtatt der itzt gewöhnlichen Gebühren, ihm genugſame Geld-Beſoldung angewieſen würde,

würde, heißt es S. 39: „Wo ſollen bey gegenwärtiger „Situation der Sache Gelder genug herkommen? Aus dem „Kirchen-Vermögen? von Bauern? von Herrſchaften? „Man klopft allenthalben vergebens an. Hier kann man „nicht, dort darf man nicht, und jenſeits will man nicht. „Alle Geld-Caſſen ſind erſchöpft. Man iſt allenthalben „arm.“ Der 4te Abſchnitt widerlegt kurz und gut die gewiß äußerſt übertriebene Klage jenes Verfaſſers, daß ſeine Seelenſorge in Brod-Sorge ausarten, daß er ſein Studieren an den Nagel hängen, und oft in einer Art der Verwirrung bey ſeinen häuslichen Umſtänden ſein Leben zubringen müſſe, u. w. d. m. Das erbärmliche Gemählde, welches daſelbſt von einem Dorf-Pfarrer entworfen iſt, wird gewiß in unſern Tagen auf die wenigſten paſſend ſeyn; ja, es ſollte wohl nicht ſchwer fallen, mit mehrerm Grunde die Urſachen des Verfalles der Religion, aus der Eitelkeit und dem Luxus, der auch in manchen Prieſter-Häuſern auf dem Lande (in Städten noch mehr) anzutreffen iſt, als aus jener alten Einfalt, herzuleiten. Die zweyte Abtheilung enthält patriotiſche Gedanken von den Vortheilen der Land-Wirthſchaft der Geiſtlichen, in drey Abſchnitten. Der erſte: Von der völligen Sicherheit ihres Unterhaltes bey den ihnen zugeordneten Pfarr-Gütern und Grundſtücken, und ich möchte hinzu ſetzen, die ihnen zugleich ertheilten Immunitäten und Freyheiten derſelben; denn werden dieſe beſchnitten, ſo fällt auch hier die Sicherheit ihres Unterhaltes weg. Der Verfaſſer vertheidigt, S. 57, mit Rechte den Satz: daß es die einzige mögliche Art ſey und bleibe, den Land-Predigern ihr Einkommen und ihren Unterhalt zu ſichern, und ihnen auch noch in kümmerlichen Zeiten ſo viel übrig zu laſſen, daß ſie mit den Ihrigen nicht darben und verhungern dürfen. Die Grundſtücke und Hufen bleiben bey allen Calamitäten, die ein Land treffen kann; und geſetzt, es würden ganze Gegenden wüſte, ſo iſt, wenn das Land wieder angebauet wird, auch an jedem Orte noch der Fond gleich vorhanden, wovon der Geiſtliche ſeinen Unterhalt haben ſoll. Wo ſollte dergleichen Sicherheit für Geld anzutreffen ſeyn? S. 63. Man hört itzt in kleinen, und zum Theil auch ſchon manchen großen Städten, laute Klagen, daß, da durch Krieg, Münz-Reduction und Theurung, Kirchen- und Stadt-Caſſen erſchöpft worden ſind, man ſich faſt nicht mehr zu rathen weis, wovon künftig Prediger und Schul-Bedienten unterhalten werden ſollen. Die Geſchichte lehrt auch, daß dergleichen Projecte jederzeit als der nächſte Weg, die Religion in einem Lande zu untergraben, und in gänzlichen Verfall zu bringen, angeſehen worden ſind. Man hat ſich vor langer Zeit in der Pfalz große Mühe gegeben, es in Anſehung der Proteſtanten durchzuſetzen; aber nirgends iſt dieſes Project wohl beſſer ausgearbeitet und genauer unterſucht worden, als in dem Brandenburgiſchen. Friedrich II. verwarf es nach dem ſiebenjährigen Kriege gänzlich, und machte es zu einem Landes-Geſetz, daß nie an dergleichen Veränderungen wie-

der gedacht werden ſolle, weil bey entſtehenden Landes-Calamitäten die Wiederherſtellung ganz unmöglich fallen würde. Der Verfaſſer erinnert mit Rechte, daß der Land-Geiſtliche viel übler daran ſeyn würde, wenn er alles, was er zu ſeinem Tiſche und Unterhalte gebrauche, von dem Bauer kaufen müſſe, S. 69. Endlich giebt er denen, die weder wirthſchaften gelernt haben, noch es lernen wollen, den wohlgemeinten Rath, bald zur Verpachtung zu ſchreiten, und räumt ein, daß die Verpachtung zur Hälfte mehr Sicherheit und Vortheil gewähre, als andere Arten. Es giebt aber noch mehr Fälle, als der Autor zugeſtehen will, da ſich einer dazu gedrungen ſieht. Es giebt auch auf dem Lande ſolche weitläuftige Parochien, wo ein Geiſtlicher beſtändig zu thun hat, und wobey die Wirthſchaft gewiß leiden muß, wenn ſie durch ſein Auge geleitet werden ſoll. Es gehört auch zur Land-Wirthſchaft ein gewiſſer natürlicher Hang und Neigung, der nicht allen Menſchen angeboren iſt. Und warum ſollte der, der ſeine Wiſſenſchaften höher treiben und dadurch weiter kommen will, ſich nicht dieſer Sorge beſtmöglichſt entledigen, um weniger Zerſtreuung ausgeſetzt zu ſeyn, und mehr Zeit zum Studieren zu gewinnen? Der zweyte Abſchnitt handelt von der bequemen Lebens-Unterhaltung, Gemächlichkeit und Vergnügung bey der Land-Wirthſchaft in ſolchen Vorſtellungen, wovon auch der Unzufriedenſte viel wird einräumen müſſen. Der 3te zeigt endlich noch den moraliſchen Einfluß der Land-Wirthſchaft in die nähere Verbindung des Pfarrers mit ſeinen Zuhörern. Ich bedaure eine Dorf-Gemeinde von Herzen, die einen Prediger hat, dem alles anſtinkt, was nach der Wirthſchaft ſchmeckt. Er ſchaffet wenig Nutzen, und verliert die Liebe ſeiner Gemeine. Eins hätte der Verfaſſer noch anführen können. Man wird oft bemerken, wenn wider Vermuthen ein vernünftiger Bauer oder eine verſtändige Bäuerinn vorkommt, daß es mehrentheils ſolche ſeyn, die einige Jahre bey der Wirthſchaft eines rechtſchaffenen Land-Geiſtlichen in Dienſten geſtanden haben, und der moraliſche Einfluß in das Ganze iſt auch daraus nicht geringe. Ich empfehle dieſe Bogen allen denen Herren Geiſtlichen beſonders, die darüber unzufrieden ſeyn wollen, daß ſie ſich bis zur Land-Wirthſchaft erniedrigen ſollen. Inſonderheit wünſche ich allen Projectmachern, ſich daraus belehren zu laſſen, daß alle andere Einrichtungen, den Unterhalt der Geiſtlichen zu verändern, gefährlich und minder dauerhaft ſind. Ich hoffe auch gewiß, da der Prediger-Stand ſeit Menſchen-Gedenken dabey beſtanden hat, daß er unter Gottes Gnade noch ferner dabey beſtehen werde, und daß auch allemahl mehr Geiſtliche anzutreffen ſeyn werden, die mit Einrichtung ihrer Land-Wirthſchaft zufrieden, als unzufrieden, ſind.

Gründe für und wider die Land-Wirthſchaft der Pfarrer, ſt. in (Hrn. v. Pfeifer) Verbeſſerungsvorſchlägen ꝛc. 2 B. 3 St. (Frf. M. 1778, 8.) S. 44 — 57.

Eines alten Landgeiſtlichen (Hrn. Purgold) guter Rath an ſeine jüngern Amtsbrüder, die Einrichtung ihrer Wirthſchaft betreffend, ſt. im Anhang zu dem erſten bis zehnten Bande des Journals für Prediger, (Halle, 1780, 8.) S. 108 — 125.

Apologie für die Landwirthſchaft der Geiſtlichen. Berlin, 1782, 8. 2 u. e. h. B. Auf eine ſehr gründliche und einleuchtende Art fertigt der ungenannte Verfaſſer den muthwilligen Schriftſteller, der die Frage beantworten wollte: Wie Pfarrer und Pfarr- und Kirchen-Güter beſſer zu nutzen? ab. Der billige Leſer wird ihm zugeben, daß, wenn alle Land-Geiſtliche auf die Art, wie der vorgeſtellte M. Ackermann, die Wirthſchaft trieben, dies für ſie weder entehrend, noch dem State nachtheilig, wäre. Ich kann dieſe Schrift mit Recht empfehlen, und ich gebe dem Verfaſſer völlig Recht, wenn er zulezt ſagt: „Alle Verbeſſerung in Abſicht auf die Pfarrer, Pfarr- und Kirchen-Güter ſcheint darauf anzukommen, daß keine andere als brauchbare würdige Leute ordinirt, und im Amt ihnen die Hände nicht gebunden werden, daß ſie mit ihrer Gemeine gegen die Chicanen in Schutz genommen, und die treufleißigſte Verwaltung des Amtes und der Güter auf das angelegentlichſte empfohlen werde.“

Die beſten Mittel zuverläſſiger Verbeſſerungen der Feld-Wirthſchaft, beſonders für Prediger auf dem Lande. Lpz. 1785, 8.

Ein Auszug daraus, u. d. T. Ueber die vortheilhafteſte Benuzung der Felder, beſonders der Pfarrfelder, ſt. in No. 62 — 74 der wöchentl. Halliſchen Anzeig. vom Jahr 1787.

Grundſätze der teutſchen Landwirthſchaft für Prediger und Schullehrer auf dem Lande. Jena, 1790, 8. 19 B.

Lehrbuch für angehende Landprediger, wie ihre Wirthſchaft ihnen und den Pfarrgütern am nützlichſten einzurichten ſey, nebſt gelegentlichen Erinnerungen über Brache, Hut und Stallfütterung, von einem ſelbſtwirthſchaftenden Landprediger Chriſtoph Heinr. Mattheſius. Mit einer Vorrede vom Hrn. Conſiſtorialrath und Superint. Oemler. Jena, 1791, 8. 1 A. 3 B. In dieſer aus 2 Theilen beſtehenden Schrift wird zuerſt im erſten Theile aus guten Gründen gezeigt, daß die Land-Wirthſchaft für einen Land-Prediger nicht nur vollkommen anſtändig, ſondern auch ſehr nützlich, und die beſte und ſicherſte Art der Beſoldung für ihn ſey, welches Hr. C. R. Oemler in der Vorrede noch weiter ausführt, und mit verſchiedenen neuen Gründen unterſtützt, und dabey zugleich den Hrn. Pred. Mattheſius bey ſeiner anſehnlichen Land-Wirthſchaft, als ein Beyſpiel, zur Beſtätigung der Wahrheit aufſtellt: daß der Land-Prediger ein guter Oekonom und zugleich auch ein rechtſchaffener Seelſorger ſeyn könne: welches ſich allerdings, wenn es mit Anſtand und Klugheit auf die rechte Art geſchieht, ſehr wohl mit einander vereinigen läßt. Daher wird die ſorgfältige

fältige Aufrechthaltung der Wirthſchaft ſehr empfohlen, und vor dem Verkaufen und Erbverpachten der Pfarr-Güter mit Recht gewarnet. Dagegen räth der Verfaſſer für die Prediger, welche zur Selbſtübernehmung der Land-Wirthſchaft keine Luſt haben, lieber eine temporelle Verpachtung, doch nie auf eine lange Zeit, an; wobey dann zugleich mancherley Klugheits-Regeln in Anſehung der zuträglichſten Einrichtung ſolcher Verpachtung und des Pacht-Contractes ertheilt werden. Am mehrſten iſt aber der Verfaſſer für die Selbſtübernehmung der Wirthſchaft, weshalb er auch dieſer den ganzen zweyten Theil dieſer Schrift gewidmet, und ihn am weitläuftigſten bearbeitet hat. Und hier werden ſolche, überall anwendbare praktiſche Vorſchläge gegeben, denen man es anſieht, daß ſie die Reſultate einer vieljährigen aufmerkſamen Beobachtung und Erfahrung ſind, und deswegen von jedem angehenden Land-Prediger, der mit der Land-Wirthſchaft noch nicht bekannt genug iſt, aufmerkſam geleſen zu werden verdienen. Damit aber ein jeder ungefähr ſehen könne, über welche Gegenſtände er hier Belehrung zu erwarten habe, ſo will ich die hier behandelten, zur Selbſtführung der Wirthſchaft gehörigen Haupt-Gegenſtände kurz herſetzen. Nachdem zuerſt die allgemeinen Erforderniſſe zu geſegneter Führung der Selbſtwirthſchaft angegeben worden ſind, wird von der nützlichen Einrichtung der Wirthſchaft bey der Uebernahme, vom Geſinde und von Tagelöhnern, vom Ackerbau und von Beſtellung der Felder, von der Brache und unentbehrlichen Sömmerung derſelben, von der Begattung der Felder mit Winter-, Sommer- und Herbſt-Früchten, von nützlichen Futter-Kräutern, Gräſerey und Wieſewachs, vom Garten-, Obſt-, Wein- und Hopfenbau, von Veränderungen im Anbau der Grundſtücke, wann und in wie fern ſie anzurathen ſeyn, von Unglücks-Fällen und Schäden an den Grundſtücken und Früchten derſelben, und der Aernde oder Einſammlung der Früchte aller Art, gehandelt. Ferner wird über die innere Wirthſchaft überhaupt, vornehmlich in Abſicht auf den Viehſtand, Belehrung gegeben, von der Stall-Fütterung überhaupt, beſonders wo alles Vieh den ganzen Sommer auf die Weide geht, und der nützlichen Fütterung aller Vieh-Arten, die in ländlichen Wirthſchaften gehalten werden, wie auch von der wahren und beſten Nutzung des Viehes, vornehmlich von der Milch-Nutzung; von der nöthigen Berechnung des jährlichen wirthſchaftlichen Ertrages, und ſorgfältiger Eintheilung deſſelben; vom pflichtmäßigen Verhalten im Kauf und Handel bey der Selbſt-Wirthſchaft, und der Nutzbarkeit der Selbſt-Wirthſchaft für Amt und Lehrer, ſo wie zugleich für den Stat. Zuletzt folgt noch ein Nachtrag zu beyden Theilen.

Unter die Pfarr-Einkünfte gehört auch der Zehend (Pfarr-Zehend.) Dieſer beſteht entweder in

Garben-Zehend, da die zehnte Garbe dem Pfarrer gereichet werden muß, die er, der an den meiſten Orten herrſchenden Gewohnheit nach, ſelbſt wählen kann; oder in Frucht- oder Sack-Zehend, oder Zehend-Korn, da ihm eine gewiſſe beſtimmte Quantität Korn von jedem Grund-Beſitzer gereichet wird; oder in vermiſchten Zehend, da ihm auch von Fiſchen, jungen Vieh, Butter, Milch, Käſe, Honig, Wachs, und Feder-Vieh, ein Gewiſſes jährlich gegeben wird. Man ſieht ſchon aus dieſer Eintheilung, daß nur eigentlich die erſte Art als Zehend betrachtet werden kann. Man kann aber überhaupt den Zehend in bedingten und unbedingten füglich abtheilen. Der leztere hat allerdings merkliche Vorzüge vor dem erſten. Nach dem ſächſ. geiſtlichen Rechte wird der unbedingte Zehend an jedem Bauer-Felde vorausgeſetzt, daher auch zu deſſen Erſetzung, wo kein bedingter Zehend vorhanden iſt, dem Pfarrer Hufen-Brode und Groſchen gereichet werden müſſen; auch hat bey jeden entſtandenen Streitigkeiten, der Bauer, nicht der Pfarrer den Beweis, daß er davon befreyt ſey, zu führen (*). Wo aber über den Garben- und Sack-Zehend nichts beſonders ausgemacht iſt, da ſteht weder dem Beſitzer die Freyheit zu, daß er dergleichen Grundſtücke, ohne Vergütung des Pfarrers, in Holzung verwandle, noch darf er die gehörige Beſtellung, Beſamung und Düngung an den Zehend-Aeckern, bey nahmentlicher Strafe, verabſäumen. Wie denn auch nicht allein von den Winter-Früchten und Getreidig, ſondern auch von jeder Art Sommer-Früchte, ſelbſt Rüben, Erdäpfel und Baum-Früchte nicht ausgenommen, dem Pfarrer der Zehend entrichtet werden ſoll. Von keiner Art von Zehend aber dürfen die Koſten, wel-



(*) Corp. iur. S. 62. 390. Deyling, S. 234.

che auf die Erbauung deſſelben gewendet worden ſind, abgezogen werden. So wie aber von ſeinen Pfarr-Grundſtücken kein Clericus dem andern Zehend entrichtet, ſo bleibt allerdings dieſer Zehend, wenn der Pfarrer eigenthümliche Grundſtücke beſitzt, auf welchen ein ſolcher Zehend haftet. Beſteht der Zehend in dem ſogenannten Sack-Zehend, ſo iſt es dem Geſetze gemäß, daß das Getreide von den Pfarr-Kindern nach der Pfarr-Wohnung gebracht, und da in Beyſeyn des Richters oder Heimbürgen geſtrichen, nicht gehäuft, gemeſſen werde. Von dieſem Hinzufahren nach der Pfarr-Wohnung ſind aber der Adel und die Gerichts-Herrſchaften ſo wenig, als andere Pfarr-Kinder, befreyt (*); es müßte denn etwas anders verabredet und die Gewohnheit ſeyn. Uebrigens ſind die Forderungen der Pfarrer in Abſicht ihrer Zehenden, von der Art, daß ſie, wenn der Pfarrer es fordert, mit äußerſter Strenge eingetrieben werden müſſen, und unmittelbar nach den landesherrlichen Gefällen allen andern Gläubigern vorgehen. Es iſt aber doch jedem Pfarrer zu rathen, daß er gegen Arme und Verunglückte, oder ſonſt bey entſtandenen Calamitäten, ſo viel möglich die höchſte Gelindigkeit ausübe.

Der Zehend oder Decem, als eine Gattung des Gehaltes, ſo den Land-Predigern, und öfters auch den Geiſtlichen in kleinen Städten ausgeſetzt zu ſeyn pflegt, iſt eine Nachahmung aus dem ehemahligen levitiſchen Gottesdienſte, und wegen des Vortheiles, den er für die Geiſtlichkeit ſtiftet, auch in der chriſtl. Kirche beybehalten worden; bloß die Beſtimmung deſſelben auf etwas Gewiſſes macht den Unterſchied zwiſchen den ehemahligen levitiſchen und den jezigen Zehenden aus. Der Urſprung deſſelben mag indeſſen ſeyn, welcher er will, ſo bleibt es allemahl gewiß, daß er zu jezigen Zeiten ein Theil des den Land-Predigern ausgeſetzten Gehaltes iſt. Es pflegen dabey mancherley Klagen, ſowohl von Seiten des Predigers,

(*) Deyling, S. 227.

digers, als auch der Gemeinde zu entſtehen. Bald beklagt ſich der Prediger, daß die Bauern, und auch wohl die Herrſchaft ſelbſt, den ihm ſchuldigen Decem in lauter unreinem und unbrauchbarem Getreide entrichten; bald iſt auch das Maß, womit ſolches zugemeſſen wird, nicht groß genug. An Orten, wo ſonſt reines Getreide wächſt, ſolches gegen unreines, um den Pfarrer damit abzufinden, zu vertauſchen, würde nicht allein ungerecht, ſondern auch, weil es auf einen öffentlichen Betrug hinaus läuft, ſtrafbar ſeyn. Indeſſen mag wohl bey manchem Bauer in dieſem Falle die Vermiſchung des reinen Getreides mit unreinem nicht ungewöhnlich ſeyn; und es hat ein Prediger, es geſchehe von wem es wolle, hierüber Beſchwerde zu führen, allerdings gerechte Urſache, nach dem gemeinen Sprichworte:

Rade, Treſp und Vogelwicken
Sollſt du nicht dem Predger ſchicken.

An einigen Orten aber, wovon alle Niederungen und naßartige Aecker zum Beyſpiel angeführt werden können, wird gar kein recht reines Getreide erzeuget, ſondern es iſt jederzeit mit verſchiedenen Zuſätzen, beſonders an Rade, Treſpe und Vogelwicken, vermengt. In dieſem Falle kann der Prediger eben ſo wenig verlangen, daß der Bauer ſich reines Getreide anſchaffen ſolle, um damit ihm ſeinen Decem zu entrichten, als er es leiden darf, daß der Bauer ſein reines Getreide in dieſer Abſicht gegen unreines vertauſche, ſondern er muß ſolches nach dem bekannten gemeinen Ausdruck: *wie es die Garbe giebt*, d. i. wie es nach der Beſchaffenheit des Ackers zugewachſen iſt, annehmen. Da aber auch das mit Zuſätzen vermengte Getreide, nach dem es bey dem Reinmachen vorn, oder hinten, weggenommen worden iſt (*), unterſchieden iſt, ſo iſt auch zugleich näher zu beſtimmen, von

(*) Weil die wirklichen Getreide-Körner ſchwerer, als die darunter befindlichen Zuſätze ſind, uud die Bewegungen der Luft, die bey dem Reinmachen des Getreides jederzeit in gewiſſem Maße erfordert werden, den erſtern uicht ſo vielen Widerſtand, als deu leztern, thun können, ſo müſſen nothwendig die wirklichen vollſtändigen Getreide-Körner unter dem Wurfeln weiter vorwärts, als das damit vermiſchte Geſäme, und auch die kleinen unvollſtändigen Getreide,

von welcher Sorte des Getreides der Prediger ſeinen Decem mit Recht verlangen könne. Das vorn weggenommene iſt gemeiniglich zur Saat, oder, wenn ſolche ſchon vollbracht iſt, zum Verkauf, das hintere aber zum Futter, und allenfalls auch zum eigenen Brod-Korn, in einer jeden ordentlichen Wirthſchaft, gewidmet. Der vorhin angeführte und hierbey zum Grunde gelegte Ausdruck: wie es die Garbe giebt, giebt ſchon von ſelbſt zu erkennen, daß der Prediger das erſtere nicht verlangen könne, mit dem leztern aber auch nicht zufrieden ſeyn dürfe. Nichts iſt daher natürlicher, als daß beydes in einen Haufen zuſammen gebracht, wohl mit einander vermiſchet, und, nachdem das After-Korn und andere gewöhnliche Abgänge abgeſondert worden ſind, der Decem des Pfarrers davon genommen werde; geſchieht dieſes, ſo muß ſich derſelbe damit begnügen, ohne dagegen weitere Einwendungen machen zu können.

Vernünftige Wirthe, ſowohl Herrſchaften, als Bauern, pflegen in Gegenden, wo der Acker vorzüglich zu unreinem Getreide geneigt iſt, die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie ſich von fremden Orten reines Saat-Getreide anſchaffen. Ein ſolches Getreide gewährt gemeiniglich in der erſten Tracht vollkommen reine Früchte, welche Wirkung aber in den folgenden immer wieder abnimmt, und zulezt weiter nicht merklich iſt. Man trifft daher auf dem Boden eines ſolchen aufmerkſamen und vorſichtigen Wirthes gemeiniglich zweyerley Getreide, nähmlich ganz reines, und mit Zuſätzen untermengtes, an. Der Pfarrer wird nun zwar wünſchen, daß er von dem erſtern ſeinen Decem erhalten möge; es fragt ſich aber, ob er ſolches zu fordern befugt ſey? Auch dieſer Fall wird, meines Erachtens, durch den mehrerwähnten Ausdruck: wie es die Garbe giebt, von ſelbſt entſchieden. Das Ankaufen des reinen Samen-Getreides iſt, bloß eine Induſtrie, die in der Folge, weil dadurch überhaupt reineres Getreide erzwungen wird, auch dem Pfarrer, in Anſehung ſeines Decems, mit zu Nutze kommt. Von dem Zuwachs der erſten Tracht eines ſolchen erkauften Saat-Getreides aber kann er

treide-Körner, fallen; und hieraus entſteht der oben bemerkte Unterſchied zwiſchen dem vorn oder hinten liegenden Getreide.

er ſeine Befriedigung um ſo weniger verlangen, als der Eigenthümer ſelbſt wohl ſchwerlich etwas davon zu ſeinem eigenen Gebrauch nehmen, ſondern ſolches, dem dabey habenden Endzwecke gemäß, wieder zur künftigen Ausſaat aufbehalten wird.

Ich habe oben, unter andern, einer ſich öfters von Seiten des Pfarrers eräugnenden Unzufriedenheit über das Maß des Decems Erwähnung gethan. Dieſer Fall findet in den kön. preußiſchen Staten, beſonders in den märkiſchen und pommeriſchen Gegenden, nicht ſelten Statt. In dieſen Gegenden war vormahls ein kleineres Maß, als das izt eingeführte, gewöhnlich, und überhaupt auch daſſelbe nicht an allen Orten gleich. Um dieſe Ungleichheit, welche natürlicher Weiſe in dem gemeinen Handel und Wandel mancherley Irrungen anrichten mußte, zu heben, wurde bereits unter der Regierung K. Friedrich Wilhelm I. ein allgemeines, gegen den alten Scheffel etwa eine brandenb. Metze grösseres Getreide-Maß angeordnet, mit dem Befehl, daß das alte gänzlich abgeſchaffet, und alles, was von dem Land-Manne abzugeben oder zu empfangen wäre, mit dieſem neuen Maße gemeſſen werden ſollte. Dieſes giebt nun vielen Land-Predigern Gelegenheit, des eingeführten größern Maßes ungeachtet, doch eben ſo viele Scheffel an Decem, als ſie vorhin in dem alten kleinern Maße empfangen haben, und in ihrer Matrikel ausgeſetzt iſt, zu verlangen. Nun iſt zwar, bey Einführung des neuen Maßes, dieſes Falles, und wie es damit gehalten werden ſolle, nicht gedacht worden; ein jeder Vernünftiger wird aber wohl von ſelbſt einſehen, daß die erwähnte Veränderung des Scheffel-Maßes in die Rechte und Befugniſſe der einzelnen Mitglieder des States keinen Einfluß haben könne, weil des Geſetzgebers Abſicht wohl niemahls geweſen ſeyn kann, ſolche weder zu erweitern, noch zu verkürzen. Bloß eine allgemeine Ordnung dadurch möglich zu machen, hat hierbey zum Grunde gelegen. Nichts iſt daher natürlicher, als daß dem Pfarrer zwar ſein Decem mit dem neuen Maße zugemeſſen, dagegen aber das nach dem Verhältniß des alten kleinern Maßes herauskommende Plus von der Scheffel-Zahl abgezogen werden müſſe. Soll z. B. der Pfarrer, nach ſeiner Matrikel, jährlich 32 Scheffel bekommen, ſo erhält er nach dem neuen grö-

größern Maße nur 30; und dieſer Reductions-Satz iſt billig in allen Fällen zum Grunde zu legen.

Da, ſolcher Geſtalt, der bey den Land-Predigern gewöhnliche Zehend zu mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben kann, ſo haben verſchiedene Schriftſteller, denſelben abzuſchaffen, und den Pfarrern dafür ein verhältnißmäßiges Quantum an barem Gelde auszuſetzen, angerathen. Unter andern zeigt Hr. Präſ. v. Benekendorf, im Grab der Chikane, 3 B. (Berl. 1785, gr. 8.) S. 810, fgg. die Möglichkeit, wie den Land-Predigern für die abgeſchafften Pfarr-Widmuthen, Decem und Accidenzien, ein anderweitiger fixirter, verhältnißmäßiger Lebens-Unterhalt ausgeſetzt werden könnte. Nach ſeinem Vorſchlage wird es dabey hauptſächlich auf folgende Stücke ankommen.

„1. Zuvörderſt müßte in einer jeden Diöces, bey dem derſelben vorgeſetzten Inſpector oder Superintendenten eine Caſſe errichtet werden, aus welcher einem jeden Prediger das ihm ausgeſetzte Gehalt in halb- oder vierteljährigen Terminen bezahlt würde.

2. Da bisher die Pfarreyen von ſehr ungleichem Umfange ſind, ſo müßte entweder eine ganz andere Eintheilung derſelben geſchehen, und die Arbeiten der Prediger dadurch gleichgemacht, oder, wenn ſolches überwiegende Schwierigkeiten finden ſollte, einem jeden Prediger nach dem Verhältniß ſeiner Arbeiten, auch ein verhältnißmäßiges Gehalt beſtimmet werden. 3. Der bisher von den Predigern beſeſſene Acker, wäre entweder an Coloniſten oder die Eingeſeſſenen des Dorfes auf eine ſichere Art in Erb-Pacht auszuthun, und die beſtimmten Erbpacht-Gelder, ebenfalls in halb- oder vierteljährigen Terminen von der ad No. 1. bemerkten General-Salarien-Caſſe, welchen Nahmen man ihr allenfalls beylegen könnte, zu erheben. 4. Der Decem müßte, wie ſchon auf vielen königl. Aemtern gewöhnlich iſt, nicht mehr in natura entrichtet, ſondern auf bares Geld, nach den in den ritterſchaftlichen Tax-Principiis angenommenen Preiſen, geſetzt, der Ertrag davon, bey Vermeidung der Execution, an die Kreis-Caſſen abgeführet, von dieſen aber an die Salarien-Caſſe jährlich promt und richtig eingeſchickt werden. 5. Wegen des gewöhnlichen Beicht-Geldes und des anzuſchaffenden Communion-Weines, wäre auf eine jede

jede erwachſene Perſon, welche zum Abendmahl gelaſſen wird, etwas Gewiſſes zu beſtimmen. Der Prediger des Ortes hätte alle Quartal eine Liſte davon, ſowohl an Schulzen und Gerichte, als auch an die Kreis-Caſſe zu communiciren, da dann die erſtern den Betrag davon alle Quartal von der Gemeinde beytreiben, und ſolche an die Kreis-Caſſe abliefern, dieſe aber ebenfalls quartaliter an die oben bemeldete Salarien-Caſſe einſchicken müßte. 6. In Anſehung der übrigen Accidenzien, ſo bisher für die Taufen, Trauungen, Begräbniſſe, Aufbiethungen, Dankſagungen und andere dergleichen Miniſterial-Geſchäfte, nach Inhalt der Matrikel, bezahlt werden müſſen, iſt, auſſer den Leichen- und Stand-Reden, ingl. Trau- und Tauf-Reden, weil ſolches als etwas Willkürliches anzuſehen iſt, und folglich einem jeden Prediger des Ortes als ein kleines Douceur gelaßen werden kann, von dem Prediger ſowohl, als auch Schulzen und Gerichten und der Kreis-Caſſe, auf eben die Art, als bey der vorhergehenden no. 5 bemerkt worden, zu verfahren".

Im Folgenden, S. 812 — 820, nimmt Hr. v. B. die faſt bey einem jeden Puncte dieſes Plans ſich eräugnende Schwierigkeiten und Zweifel in nähere Ueberlegung, und hebt zugleich dieſelben.

Der ungenannte Verfaſſer der Neuen Gedanken über die Schazungs-Renovations-Geſchäfte, den Territorial-Impoſten, und andere dahin einſchlagende Gegenſtände, insbeſondre die Pfarrzehenden, die Frohnden ꝛc. (*) iſt, in Anſehung der beſorgten Verwirrung mit der in- und ausländiſchen Geiſtlichkeit wegen ihrer im Lande zu beziehen habenden Zehend-Gefälle, der Meinung: daß ſie ſehr leicht in jedem Falle aus einander zu ſetzen ſeyn werden, theils durch unmittelbare Theilung auf dem Felde, theils durch untriegliche Rechnung, und daß alles dies um ſo leichter würde geſchehen können, wenn auch ſtatt der bisherigen landesherrſchaftlichen Gefälle etwa nur ein Zehntel des ganzen Ertrages ſollte genommen werden können. Aber in Rückſicht der Zehend-Gefälle, welche die Geiſtlichkeit des Landes bezieht, hält er noch insbeſondere aus einerley Gründen für äuſſerſt räth-

(*) In Hrn. Reg. R. Schlettwein Archiv für den Menſchen und Bürger ꝛc. 7 B. (Lpz. 1784, gr. 8.) S. 10, f.

räthlich und wichtig, alle ihre Gefälle und Beſoldungen zuſammen zu werfen, ein für alle Mahl billig abzuſchätzen, unter den landesherrlichen Gefällen und ſo fort ein Jahr, wie das andere, von den herrſchaftlichen Speichern und aus den herrſchaftlichen Kellern, oder, noch beſſer, von den jährlichen Gefällen jeden Orts abreichen und zu gleichen Theilen unter alle austheilen zu laſſen, jedoch mit dem Unterſchied, daß, ohne die Abſicht zu haben, das mindeſte bey dieſer Abänderung für die landesherrliche Caſſe zum Nachtheil der Geiſtlichkeit gewinnen zu wollen, von dem ganzen Ertrag ſämmtlicher Pfarr-Einkünfte im Lande etwas zurück behalten werden müßte, nur um die Superintendenten, und andere, welche auf entlegenen, mehr beſchwerlichen Pfarreyen leben müſſen, nach Verhältniß ihrer mehrern und beſchwerlichern Arbeiten reichlicher beſolden, wie auch alte verdienſtvolle Männer gebührlich zur Ruhe ſetzen, und ſelbſt auch nach Erforderniß der Umſtände, neue Pfarreyen von gleichem Ertrag mit den übrigen errichten zu können.

Da die Entrichtung des Decems oft durch Dismembrirung der Aecker ſehr erſchweret wird, daß, wenn der Acker ſtückweiſe verkauft, oder auf viele Kinder vererbet wird, die Abgabe auf ein ſolches Stück kaum ein Mäßlein, ja wie es zuweilen der Fall iſt, $\frac{6}{8}$ Mäßlein beträgt, welches dann vieles Rechnen und andere Mühe verurſachet: ſo ſollte, nach dem Vorſchlage des Hrn. M. Oesfeld, in Lößnitz, (im 19 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1793, S. 148,) die Obrigkeit dahin ſehen, daß dieſe Abgabe nicht in gar zu kleinen Theilen an die Behörde geſchehen dürfe. Dies könnte dadurch vermieden werden, wenn der eine Erbe ſich von den Miterben den Beytrag geben ließe, und das Ganze an den Prediger ablieferte, und ſo auch bey Verkauf einzelner Stücke der eine Beſitzer es von den andern mit einbrächte.

An ſtatt des allgemeinen und unbedingten Acker-Zehends, führte theils die Gewohnheit, theils die Beſtätigung derſelben von der höchſten Landes-Obrigkeit,

keit, es ein, daß den Pfarrern von den Hüfnern oder Acker=Beſitzern jährlich ein Hausbacken=Brod, deren zwölf aus einem dresdner, oder ſechszehn aus einem alten leipziger Scheffel gebacken werden, gegeben werden müſſen (*). Von dieſen Hufen= oder Acker=Broden, müſſen aber die ſogenannten Umgangs= oder Gang=Brode wohl unterſchieden werden, welche man, vermöge gewiſſer Verträge, den Pfarrern und Schulmeiſtern an gewiſſen Tagen, von denen ſie auch den Nahmen führen, zu geben pflegt. Die Schwere derſelben beſtimmt die Matrikel, oder die Vorſchrift der Verträge; iſt aber davon nichts vorgeſchrieben, ſo gilt dieſelbe Größe und Schwere, die bey den Hufen=Broden gewöhnlich iſt. Werden die Brode nicht in natura geliefert, ſo wird dafür ein feſtgeſetzter Preis, und dieſer billig nach Maßgabe des Getreide=Preiſes, gegeben. Auch dürfen weder Hufen= noch Umgangs=Brode dem Pfarrer und Schulmeiſter auf ein Mahl, ſondern wie ſie ſolche einmahnen laſſen, gebracht werden (**). Daß von den leztern die Hüfner und Acker=Beſitzer, wegen ihrer bereits entrichteten Hufen=Brode nicht frey ſeyn, verſteht ſich von ſelbſt.

Nebſt den Hufen=Broden pflegt auch von den zehendfreyen Acker=Beſitzern dem Pfarrer jährlich ein Groſchen, und zwar zu Michaelis, Neujahr oder andern Tagen, gereichet zu werden. Von dieſen Hufen=Groſchen muß man, der Pfarr=Vergleiche halber, andere Umgangs=Groſchen, Spreng=Gelder, u. ſ. f. andere bare Geld=Einnahmen, welche auf beſtimmte Tage angewieſen ſind, wohl unterſcheiden. Der Hufen=Groſchen iſt das allgemeine; erſt nach Abzug deſſen können die auf beſtimmte Tage angeſetz=

(*) Corp. iur. S. 64.

(**) Corp. iur. S. 373.

geſetzten Geld-Einkünfte als beſondere Umgangs-Gelder angeſehen werden. Wie aber die Hüfner und Acker-Beſitzer jährlich den Hufen-Groſchen zu entrichten haben, ſo geben dem Pfarrer die Häusler, d. i. diejenigen, welche auf den Dörfern keine Grundſtücke, ſondern bloß Häuſer beſitzen, oder auch als Haus-Genoſſen innen wohnen, und ſich allein von ihrer Hände Arbeit nähren, alljährlich von jeder Familie 1 Ggr. 6 Pfenn., ſtatt des Hufen-Brodes und Hufen-Groſchens. Von dieſen Häusler-Groſchen ſind zwar verheurathete Kinder, die bey ihren Aeltern noch im Brode ſind, frey, aber nicht diejenigen, welche nur mit den Aeltern in Einem Hauſe wohnen, übrigens aber eine beſondere Familie ausmachen; und nach den ausdrücklichen Befehlen ſind auch neu erbauete Häuſer, Mühlen ꝛc. dieſer Abgabe unterworfen (*).

Doch bey allen dieſen Pfarr-Einkünften, ſo wie überhaupt bey den verſchiedenen Geld-, Brod- und andern Umgangs-Einnahmen, ändert oft die Obſervanz und die Vorſchrift ehemahliger Verträge alles. Die Matrikel und Gewohnheit entſcheidet hier; und es würde ſehr unweiſe von dem Pfarrer gehandelt werden, der nach Vorſchrift dieſer Landes-Geſetze ſeinen Pfarr-Kindern neue Aufgaben aufbürden, und darüber klagbar werden wollte. Allein, jeder Pfarrer muß billig dahin bedacht ſeyn, daß ihm an Einkünften das werde, was ſeine Matrikel beſagt, und ſeine Vorfahren genoſſen haben. Die Nachläßigkeit bey dergleichen Einnahmen, wenn ſie gleich eine in unſern Tagen unbeträgtliche Summe betreffen, iſt jederzeit unverantwortlich.

Ich habe nun von den Einkünften der Pfarrer aus ihrem Feldbau, aus den Zehenden, Hufen-Bro-

(*) Corp. iur. 390. *Deyling*, S. 238, f.

Broden, Hufen-Groſchen, Umgängen und Häusler-Groſchen, geſprochen. Andere zur Subſtantial-Beſoldung gehörige Einnahmen beſtehen in den baren Salariis, die theils aus dem Kirchen-Vermögen, theils von Ritter-Gütern, dem Pfarrer gereichet werden. In Anſehung der erſten befindet ſich in den meiſten Kirchen-Rechnungen eine ſehr ſchlimme Verwirrung, die bey Pfarr-Vergleichen viele Schwierigkeiten verurſachet. Man vermiſcht nähmlich Dinge, die gar nicht zuſammen gehören, als beſondere, zu dieſem oder jenem Behuf, dem Pfarrer aus dem Kirchen-Vermögen gereichte Gelder, z. B. was die Kirche dem Pfarrer für Anſchaffung des Communion-Weines und der Hoſtien giebt, den Beytrag der Kirchen bey Circular-Predigten, ſeine Beſoldung für Verfertigung der Kirchen-Rechnung ꝛc. mit dem feſtgeſetzten und ausgemachten Kirchen-Salario. Ein Pfarrer, der demnach den Seinigen wohl will, muß hierüber wachen, und lieber mit Begünſtigung der Obern in den Kirchen-Rechnungen diejenigen Dinge, welche nicht zur eigentlichen Pfarr-Beſoldung gehören, davon abſondern. Was die Beſoldung, die ein Pfarrer von dem Ritterguts-Beſitzer oder vielmehr von ſeinem Kirchen-Patron erhält, betrifft, ſo kann darüber, wie über alle andere Einkünfte, der Pfarrer weder bey dem Antritte ſeines Amtes, noch ſonſt, ſich reverſiren, daß er ſie nicht haben oder ſchwinden laſſen wolle. Ein ſolcher Revers iſt, den Rechten nach, null und nichtig, und verbindet weder den Pfarrer, noch weniger aber ſeine Nachfolger, zu etwas. Kann indeſſen erwieſen werden, daß der Pfarrer einen ſolchen Revers eingieng, um damit das Amt zu erhalten, ſo wird er, nach den Ausſprüchen der Conſiſtorien, ſo lange er im Amte iſt, um das, weſſen er ſich reverſirt hatte, beſtraft, und die Einnahme fällt dem Kir-

chen-Vermögen anheim; im gegenſeitigen Falle aber bleibt ſie ihm, wie allen ſeinen Nachfolgern (*).

Zu den Subſtantial-Beſoldungen gehören ferner die Opfer-Pfennige, da jedes Quartal durch den Dorf-Richter von jeder Perſon des Dorfes, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt hat, ſie ſey zum Abendmahl geweſen, oder nicht, 1 Pfennig, oder, nach vorhandenen Vergleichen, auch wohl mehr eingeſammelt und dem Pfarrer gebracht wird (**). Zur übrigen Subſtantial-Beſoldung der Pfarrer gehören auch die Zinſen an Gelde und Getreide, welche der Pfarrer von ſolchen Grundſtücken erhält, die bey ihm zu Lehen genommen werden müſſen, ſie mögen übrigens innerhalb ſeiner Parochie liegen, oder nicht, ja ſo gar auſſerhalb Landes ſeyn. Es läßt ſich aber darüber nichts Beſonderes ſagen, ſondern die ganze Sache beruhet einzig auf das uralte Herkommen. Es iſt aber jedem Pfarrer zu rathen, daß er ſich theils bey dem Antritte ſeines Amtes nach dieſen Umſtänden genau erkundige, theils, ſo viel als möglich, darin ſich als ein Ordnung-liebender Mann beweiſe, der Buch und Rechnung genau hält; denn viele Pfarreyen ſind durch die Nachläſſigkeit ihrer Beſitzer auf dieſe Art um einen großen Theil ihrer jährlichen Einkünfte gekommen.

Die izt erwähnten Dinge gehören eigentlich zu den Subſtantial-Beſoldungen der Pfarrer; wenn man aber auch die Nachbar- und Gemeinde-Rechte, wie das Trankſteuer-Beneficium, oft in dieſes Capitel wirft, ſo vermiſcht man Einkünfte und Immunitäten mit einander. Ich komme nun zu denjenigen Einkünften des Pfarrers, die, weil ſie für gewiſſe von ihm geleiſtete Dienſte entrichtet werden, und alſo ſich nicht berechnen laſſen, Accidential-Einkünfte und

(*) Corp. iur. 67. *Deyling*, 169. (**) Corp. iur. 63.

und Accidentien genannt werden. Hierher gehören die Proclamations-, Trauungs- und Begräbniß-Gebühren, das Tauf- und Beicht-Geld, die Bezahlung für geſchehene Fürbitten, für Haus-Communion, ausgeſtellte Atteſtate, für Nachſchlagen in den Kirchen-Büchern, wie auch die Lehen-Scheine, wodurch der Pfarrer die Lehen im Nahmen der Kirche, oder in ſeinem Nahmen, ertheilt, auch die Gebühren für Berichte und Nachrichten, die er ertheilt, u. ſ. f. Es iſt keinem Pfarrer erlaubt, daß er geiſtliche Handlungen, zu denen er aufgefordert wird, als: Taufen, Begräbniſſe, Copulationen ꝛc. der noch nicht erhaltenen Gebühren wegen zu verrichten, ſich weigere; es bleibt ihm aber auch allezeit offen, im Falle er damit verzögert wird, die Hülfe der weltlichen Obrigkeit anzurufen; für den Pfarrer aber, der ſeinem guten Rufe nicht ſchaden will, iſt es allezeit beſſer, hierin gegen Arme und Bedürftige ſich freygebig und nachlaſſend zu erweiſen, als alles nach dem ſtrengſten Rechte zu verlangen.

**Von Abtheilung der Pfarr-Einkünfte durch Vergleiche zwiſchen abgehenden Predigern, oder der Verſtorbenen Erben, und den Nachfolgern im Amte, ſ. oben, S. 73, fgg.**

Die Frage: **Warum können die meiſten proteſtantiſchen Land-Pfarrer heut zu Tage nicht mehr von ihren Beſoldungen leben?** beantwortet ein Ungenannter, im Journal von und für Franken, 5 B. 1 Heft, (Nürnb. 1792, 8.) S. 81, fgg. alſo:

„So gewiß iſt es, daß ſich die proteſtantiſchen Land- und Dorf-Pfarrer ehedeſſen in dem beſten Wohlſtande ihres Hausweſens befunden haben, eben ſo unwiderſprechlich iſt es im Gegentheil, daß die meiſten dieſer Herren gegenwärtig von ihrer Beſoldung und mit ihren Einkünften die nothdürftigen Ausgaben nicht mehr beſtreiten können.

Es hat Land-Pfarrer gegeben, die beym Antritt ihres Amtes Schulden zu bezahlen hatten, welche ſie nicht nur in

in kurzer Zeit, von dem Ertrag ihrer Pfarren, wieder abgezahlt, ſondern auch noch überdies eine zahlreiche Familie auf eine ihrem Stande angemeſſene Art erzogen und verſorgt haben (*). Dagegen giebt es jezt viele Land-Pfarrer, die beym Antritt ihres Amtes ein anſehnliches Vermögen hatten, welches ſie in kurzer Zeit zugeſetzt haben, und nun von Mangel und Dürftigkeit gedrückt werden. Dieſes iſt ungefähr die allgemeine Verfaſſung und der Zuſtand von den ländlichen Pfarr-Häuſern jeziger Zeit. Und dieſes mag vielleicht auch die Urſache ſeyn, um welcher willen ſich gegenwärtig viele Land- und Dorf-Pfarrer vom Heurathen abſchrecken laſſen. Woher mag denn dieſe Veränderung kommen?

Viele wollen ſolches gar nicht glauben; Andere können es nicht begreifen; und die meiſten haben die armen Dorf-Pfarrer im Verdacht, daß ſie Verſchwender ſeyn. Es kann zwar ſeyn, daß, gleichwie ſich in allen Ständen manche Verſchwender finden, dergleichen auch unter den Dorf-Geiſtlichen ſeyn mögen; deswegen hat man aber gar nicht nöthig, ſeine Zuflucht zu dieſer Hypotheſe zu nehmen, wenn man obige Frage begreiflich machen will. Die jezigen Land-Pfarrer haben erſtlich ungleich mehr Ausgaben, als jene, die in den vorigen Zeiten lebten; und zweytens haben ſie die ehemahligen Einkünfte nicht mehr.

Das Haushalten eines Land-Pfarrers erfordert gegenwärtig viel mehr Koſten und Auslagen, als in den vorigen Zeiten. Noch in der erſten Hälfte dieſes zu Ende laufenden Jahrhunderts kaufte ſich der Dorf-Pfarrer die Elle Tuch zu einem ſchwarzen Kleide für 1 Gulden Fränkiſch, oder höchſtens für 1 Rthlr.; da man im Gegentheil ſeit 1750 die Elle für 3 bis 4 Gulden bezahlen muß. Man darf rechnen, daß bey den übrigen Artikeln der Auslagen, ſolche nach eben dieſem Verhältniß, z. B. in Anſehung der Schneider und Schuſter, zugenommen ha-

(*) Dahin iſt zu rechnen, daß die meiſten Dorf-Pfarrer ihre Söhne ſtudieren ließen. Mir ſind drey Land-Geiſtliche bekannt, von denen einer 5, die zwey andern aber, jeder 4 Söhne ſtudieren ließen. Heut zu Tage fällt es den meiſten ſchwer, die Koſten zu dem Studieren eines einzigen Sohnes aufzubringen.

haben. In der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts war ein geſtiefelter Pfarrer noch eine ſeltene Erſcheinung, da im Gegentheil jezt mancher keine Schuhe mehr an die Füße bringt, und daher auch, nach Art der franzöſiſchen Nation, ſeine ſilbernen Schuh-Schnallen, die er ſeit ſeinem Hochzeit-Tage nicht mehr gebraucht hat, in die Münze oder zum Gold-Schmid ſchickt. Mich hat wenigſtens ein gewiſſer Dorf-Pfarrer verſichert, daß er ſeit vielen Jahren, weder Schuhe noch Schnallen mehr, für ſeine Perſon, im Hauſe habe. Wer kann daran zweifeln, daß ein Mann, der beſtändig, an ſtatt der Schuhe, Stiefeln trägt, einem Schuſter jährlich noch einmahl ſo viel bezahlen müſſe, als in jenen Zeiten, da ſich die geiſtlichen Herren bloß mit Schuhen beholfen haben, und auch, wenn ſie zu Pferde ſaßen, ein Paar ſchlechte Gamaſchen um die Beine hatten.

Hierzu kommt noch eine Ausgabe, wovon man in den vorigen Zeiten gar nichts wußte. Die Ausgabe für den Kaffe, ein Getränk, das man in den vorigen Zeiten nicht einmahl dem Nahmen nach kannte. Und eben dieſes Getränk iſt es, welches heut zu Tage den ſtärkſten Artikel in der Ausgabe-Rechnung der Land-Prediger ausmacht. Wenn man zur Beſtreitung der Koſten, auf welche dieſes ausländiſche Product zu ſtehen kommt, jährlich 100 Gulden anſetzt, wird man die Sache gewiß nicht übertreiben. Die Türken und Mohren ſind auf den Gebrauch dieſes Getränkes verfallen, weil ihnen ihr Geſetz den Wein verbiethet, und weil der Kaffe, wenn ſolcher, wie jene Völker zu thun gewohnt ſind, auf das Eſſen ohne Milch genoſſen wird, die Verdauung befördert, und dem Durſte widerſteht. Warum aber die Deutſchen, die ſo viele Abwechſelungen von erlaubten Getränken haben, den Kaffe zu ihrem Lieblings-Trank erwählt haben, iſt mir eine unerklärbare Sache.

Vielleicht glaubt man, daß ich die Sache übertreibe, und daß der Thee, an deſſen Stelle der Kaffe eingeführt worden iſt, eben ſo wohl, als der Kaffe, Koſten verurſachet habe. Welche Vergleichung! Von 1, höchſtens 1½ Pfund Thee kann ein Pfarrer mit Weib und Kindern ein ganzes Jahr hindurch frühſtücken, da ihm im Gegentheil das Kaffetrinken jährlich auf 100 Gulden zu ſtehen kommt. Ich will zwar nicht in Abrede ſeyn, daß ſich

einige Haushalten in dieſem Punct mit geringern Koſten durchſchlagen, zumahl da man auf den Einfall gerathen iſt, dieſes Getränk mit allerhand Zuſätzen zu vermiſchen. Geſetzt aber auch, daß manchem Land-Pfarrer der Kaffe jährlich mit Zucker und Milch nur auf 50 Gulden zu ſtehen komme, ſo iſt doch dieſes ſchon ein beträgtliches Stück Geld für ein ehemahls unbekanntes Bedürfniß, in dem Hauſe eines Mannes, der ungefähr das Jahr über, ſeine Einnahmen auf 400 Gulden berechnen kann; denn höher kann man doch die meiſten Pfarren nicht anſchlagen. Ich übergehe mit Fleiß noch viele andere Arten von erhöheten oder vermehrten Ausgaben des geiſtlichen Standes auf dem Lande, worüber beſonders diejenigen Herren zu klagen haben, deren Dienſte mit Land-Wirthſchaft verbunden ſind. Der im Denken, Forſchen und Schreiben unermüdete, und um die Land-Wirthſchaft verdiente Hr. Paſtor Mayer in Kupferzell (*), hat ſolches in ſeinen oekonomiſchen Betrachtungen deutlich gezeigt.

Nach meiner zweyten Behauptung, haben die Land-Pfarrer die ehemahligen Einkünfte nicht mehr. Eigentlich ſollte ich das zu Ende laufende Jahrhundert mit ſeinem Anfange oder der erſten Hälfte nur vergleichen; man wird mir aber erlauben, zuvor einen Blick in das vorhergehende Jahrhundert zu thun.

Schon der dreyßigjährige Krieg hat die Pfarr-Einkünfte ungemein geſchmählert, weswegen damahls viele Pfarren mit einander verbunden worden ſind. So wurden, z. B. in der Gegend von Uffenheim, die Pfarren Pfaffenhofen mit Buchheim, und Rudolshofen mit Ermezhofen verbunden. Und es wird kaum eine Pfarre in jener Gegend ſeyn, wo die Pfarrer aus ihren Beſoldungs-Büchern nicht ſollten beweiſen können, daß ihre beſtimmte Beſoldung vor jenem verderblichen Kriege, weit beträgtlicher, als nach demſelben, geweſen ſey.

Die beſtimmte Beſoldung bey den Fränkiſchen Pfarren beſteht gemeiniglich in einer geringen Morgen-Zahl von Getreide- und Kraut-Feld, wie auch etlichen Morgen Wieſen. Auſſerdem haben ſie noch Gült-Früchte von

(*) Dieſes würdigen Mannes Bildniß, ſteht vor gegenwärtigem Theile meines Werkes. K.

von Roggen, Weizen, Dinkel und Hafer. Dieſe haften theils auf Bauer-Höfen, oder auch auf gewiſſen, mit einander verbundenen Aeckern und Wieſen, die der Pfarre lehenbar ſind, und Gütlein genennet werden.

Es iſt ſelten eine Dorf-Pfarre, die urſprünglich nicht mit 40 bis 80 Malter (wovon bey den glatten Früchten 2 Malter ein Simra machen, bey dem Hafer aber ungefähr 2½ Malter dazu erfordert werden,) benannter Früchte, unter welchen der Roggen immer den größten Theil ausmachte, begabt geweſen wäre. Nach dem weſtphäliſchen Frieden ſind diejenigen Pfarren ſchon ſelten, die noch 40 Malter von bemeldeten Früchten jährlich zu erheben haben. Der Grund hiervon liegt in folgenden Umſtänden. Da der Bauer, wegen des verheerenden Krieges, der zukünftigen Aernde nicht gewiß war, ſo ließ er entweder die zur Pfarre gültbaren Aecker öde liegen, oder er machte mit dem Pfarr-Herrn einen Vertrag, nach welchem ſich dieſer mit einem geringen Theile, ſtatt der ordentlichen und beſtimmten Gült, befriedigen ließ. Und weil ſolche Verträge nicht ſchriftlich verfaſſet worden ſind, ſo wurden ſie zur Gewohnheit, und dieſe Gewohnheit erhielt endlich die Rechts-Kraft. Wenn man den Gült-Bauern dieſes nunmehr vor Augen legt, geben ſie zur Antwort: ſolches gienge ſie nichts an; ſie hätten dieſe Veränderung oder Verminderung der Gült nicht verurſacht, und man könne von ihnen nicht mehr verlangen, als der voriger Beſitzer des Lehns geliefert hätte. Bey den weltlichen Aemtern, wo man allenfalls ſeine Sache klagbar anbringen könnte, wird das ſo genannte Poſſeſſorium zur Entſcheidungs-Regel angenommen, und folglich bleibt es bey der verringerten Gült.

Dieſes iſt aber noch nicht alles, was jener verderbliche Krieg, zum Nachtheil der Pfarr-Einkünfte in Franken, verurſachet hat. Die gültbaren Pfarr-Lehen hatten keinen Werth, und man war froh, wenn ſich Leute fanden, die ſolche gegen die Gült-Lieferung unentgeltlich übernehmen mochten. Auf ſolche Weiſe blieb aber auch das Hand-Lohn zurück. Und dadurch iſt es geſchehen, daß die Pfarr-Lehen hiervon, wenigſtens in einigen Pfarren, befreyet worden ſind, und die Bauern haben von Jugend auf, den Grundſatz gehört und angenommen: daß die Pfarr- und Gotteshaus-Lehen kein Hand-

Lohn geben, worüber ſie auch ſteif und feſt halten, wiewohl ſie keinen Vortheil davon haben, weil ſie bey den Erbſchaften dergleichen faſt noch einmahl ſo theuer annehmen, und bey Kauf-Fällen bezahlen müſſen.

So wenig nun der Lehen bey einer Pfarre ſeyn mögen, ſo könnte man doch immer das davon fallende Hand-Lohn, ein Jahr in das andere gerechnet, wenigſtens auf 50 Gulden anſchlagen. Dieſes alles aber gehört nicht zu meinem Haupt-Zweck, weil ich vornehmlich zu erörtern habe, wie es zugehe, daß die jezigen Land-Pfarrer denen vom Anfang und der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts, ſo weit nachſtehen, d. i. woher es komme, daß die Dorf-Pfarrer die Einkünfte nicht mehr haben, deren ſich ihre Vorfahren zu Anfang und in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts zu erfreuen hatten, und wovon ſie beynahe ihr ganzes Haushalten führen konnten. Dieſe Einkünfte beſtanden in allerhand Bedürfniſſen des Lebens, die man unter dem Nahmen der Geſchenke begreift. Es bekamen nähmlich die Dorf-Geiſtlichen nicht nur an Fleiſch, Butter, Eyern, Erbſen, Linſen, Gemüſen und allerhand Geflügel, ſo viel ſie brauchten, ſondern auch noch überdas den benöthigten Flachs und anderes Geſpinnſt, welches alles entweder gänzlich in Abgang gekommen, oder ſehr gemindert worden iſt. Die Urſache hiervon iſt keinesweges darin zu ſuchen, als ob die vorigen Land- und Dorf-Leute freygebiger geweſen wären, als die jezigen. Der Grund hiervon muß vielmehr von den Zeiten der Reformation hergehohlt werden. Es iſt bekannt, daß die Geiſtlichkeit vor jener Zeit dem Land-Volke äuſſerſt beſchwerlich fiel. Man mußte nicht nur die Bettel-Mönche ernähren, ſondern man hatte auch wegen der ſogenannten Pönitenzen viele Koſten. Als nun die Dorf-Leute durch das Reformations-Geſchäft von dieſen geiſtlichen Plagen befreyet wurden, und ſahen, daß man ihnen den Weg zur Seligkeit ohne Koſten zeigte, ja ſo gar die Vergebung der Sünden ohne Genugthuung verkündigte, ſo mußte ganz natürlich der Gedanke in ihnen aufſteigen: „weil uns alle dieſe geiſtliche Wohlthaten umſonſt zu Theil „werden, ſo wollen wir dasjenige, was uns ehedeſſen der „geiſtliche Stand koſtete, unſern Pfarr-Herrn genießen „laſſen“. Die Geſchenke, die vormahls in die Klöſter der Bettel-Mönche geſchleppt wurden, trug man von

nun an in die Pfarr-Häuſer; und die Koſten, welche die Pönitenzen verurſachet hatten, wurden in den ſogenannten Beicht-Pfennig verwandelt. Dieſes iſt wenigſtens die natürlichſte Entſtehungs-Art von dieſem geiſtlichen Einkommen; und wo dieſer nicht Mode wurde, ſchickte man vor oder nach der Beichte etwas in die Pfarr-Küche. Nach und nach hat ſich obige Denkungs-Art verloren, und die ergiebige Quelle, woraus jene Wohlthaten in das Pfarr-Haus gefloſſen ſind, iſt meiſtens verſiegt. Dagegen ſieht ſich der Pfarrer gezwungen, gedachte Nahrungs-Stücke, welche ihm ehedeſſen geſchenkt wurden, für theures Geld zu bezahlen. Ich ſchreibe dieſes keinesweges, das Land-Volk zu verunglimpfen; die Sache iſt ganz natürlich.

Die jezt lebenden Menſchen wiſſen nichts von den ehemahligen Bedrückungen unter der römiſchen Hierarchie; ſie ſind von Kindheit auf gewohnt, daß ihnen das Wort Gottes unentgeltlich geprediget wird. Sie wiſſen nicht einmahl, und denken alſo auch nicht daran, daß dieſes eine Wohlthat iſt. Wie ſollten ſie alſo dankbar dagegen ſeyn?

Man möchte aber hier einwenden, daß die Land-Leute zu Anfange und in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts ſchon in eben dieſer Lage geweſen ſind, wie jezt. Ich antworte hierauf: ſie wußten doch noch vieles durch mündliche Ueberlieferungen ihrer Aeltern und Großältern, und ſodann haben die Dorf-Pfarrer ſolches in ihren Controvers-Predigten, die dazumahl noch Mode waren, immer wieder erneuert. Nicht zu gedenken, daß ſich dieſe geiſtlichen Herren in jenen Zeiten noch nicht ſchämten, ihre Pfarr-Kinder an die Geſchenke zu erinnern.

Endlich muß auch dieſes noch in Betrachtung gezogen werden, daß der Bauern-Stand bey dem erhöheten Preis der Güter, und wegen mehrerer Abgaben von denſelben, weit ſparſamer iſt, als in jenen wohlfeilen Zeiten, da man mit etlichen 100 Fl. eben ſo viel Güter kaufen konnte, als man kaum mit ſo viel 1000 heutiges Tages erwerben kann; und weil die Victualien bey dem Ende dieſes Jahrhunderts noch einmahl ſo theuer ſind, als zu Anfange deſſelben, ſo trägt auch dieſer Umſtand nicht wenig zur Verminderung der Geſchenke bey."

Will

Will ein Pfarrer, bey einer ſchlecht dotirten Pfarre, ſich einige Neben-Vortheile machen, ſo thue ich hier einige Vorſchläge dazu. Die anſtändigſte Art für einen Geiſtlichen etwas nebenbey zu verdienen, iſt: wenn er junge Leute zur Erziehung in das Haus nimmt. Die franzöſiſchen Prediger helfen ſich dadurch ſehr. Wegen der Sprache vertrauen die vornehmſten Familien ihnen ihre Kinder an. Auch deutſche Prediger auf dem Lande werden dazu Gelegenheit finden. Es ſind immer etwas bemittelte Häuſer in Dörfern und kleinen Städten, die ihre Söhne etwas wollen lernen laſſen. Um Eines Sohnes willen wollen ſie nicht gern einen eigenen Lehrer im Hauſe halten, und geben lieber ein mäßiges Koſt-Geld. Ein Prediger auf dem Lande gewinnt dabey. Wohnung, Licht und Holz kann er faſt gar nicht rechnen. Vorkoſt giebt ſein Garten überflüſſig, und das Getränk brauet er ſich ſelbſt. Die Unterweiſung iſt die angenehmſte Arbeit; und man kann ſie ſich erleichtern, wenn man die Kinder früh an eigenes Leſen, und aus dem Geleſenen Auszüge zu machen, gewöhnet. Eine Methode, die den Verſtand der Kinder ſehr befördert und aufklärt!

Eine dem Geiſtlichen nicht unanſtändige Art etwas zu gewinnen, iſt auch der Seidenbau. In vielen Gegenden ſind die Bäume ſchon da; wo ſie noch fehlen, ſind ſie leicht anzulegen. Der Seidenbau dauert in allem 6 Wochen, von welchen nur zwey recht mühſam ſind. Treibt man ihn nicht ſehr ſtark, ſondern legt nur 3 bis 4 Loth Samen aus, und ärndet 6 bis 8 Pfund reine Seide, ſo macht er wenig Mühe, und man hat doch eine Einnahme von mehr als 30 und 40 Thalern. Man hat ſo deutliche Unterweiſungen in Büchern von dieſem Bau, daß ein jeder ihn leicht lernen kann.

Eben ſo anſtändig und zugleich einträglich für einen Land-Pfarrer iſt die Obſtbaumzucht. Unter mehrern Land-Geiſtlichen in den preußiſchen Staten, die ſich dieſer Beſchäftigung auf eine rühmliche Weiſe unterziehen, zeichnet ſich, im niederbarnimſchen Kreiſe, Herr Paſtor Wilke, in Arensfelde, 1½ Meile von Berlin, beſonders aus. Als ich im vergangenen Jul. meinen würdigen Freund, den Hrn. Paſtor Meiſtermann in Blumberg beſuchte, hatte ich das Vergnügen, gedachten Hrn. Wilke daſelbſt anzutreffen, und Deſſen vieljährige Erfahrungen über die Obſtbaumzucht erzählen zu hören. Ich erſuchte Denſelben, mir eine ſchriftliche Nachricht davon zu ertheilen. Nachſtehendes Schreiben Deſſelben verdient um ſo mehr bekannt gemacht und hier eingerückt zu werden, da es zugleich eine deutliche Anweiſung zum Copuliren und Pfropfen der Bäume, für angehende Prediger und Küſter auf dem Lande enthält.

„Es war im Jahr 1756, als ich zu Arensfelde das Predigtamt erhielt, und auch eben ſo bald mit dem ſeel. Prediger Lindenberg zu Wartenberg, hernach in Friedrichsfelde, bekannt wurde, der ungemein viele Kenntniſſe vom Gartenbau, und ſonderlich auch von der Baumzucht, hatte. Wir müſſen, ſagte er oft: unſere geringe Pfarrſtellen durch dergleichen gute Anlagen in unſern Gärten, die groß genug dazu ſind, zu verbeſſern ſuchen; Baumſchulen von allerley Sorten Kern-Obſt anlegen, und, da wir nicht viele Menſchen zu copuliren haben, Bäume deſto häufiger copuliren, und an die Berliner verkaufen, ſonderlich feine Sorten von Kirſchen, die immer noch äußerſt rar und ſelten ſind. Wie viel hätte ich dabey gewinnen können, wenn ich dieſen guten Rath gleich ins Große befolget, und den Anfang damit zur Stunde gemacht hätte! Erſt im Jahr 1761, machte ich einen kleinen Anfang, dazu mich die Noth trieb; denn die Ruſſen hatten, leider! meine ganze kleine Haushaltung im vorhergehenden 1760ſten Jahre, vom 5ten bis zum 19ten Oct. dergeſtalt zerrüttet, daß ich mich

mich ganz von neuem einrichten, und, bis auf das nöthige Küchen-Geräthe, alles wieder ankaufen mußte; keine Theetaſſe, kein Stuhl war uns geblieben; Hühner, Gänſe, Tauben und Schweine, alles hatten ſie in ihr Lager geſchleppet, ſo, daß ich über 2000 Rthlr. Werths eingebüßet hatte. Und dieſer Stoß war deſto ſchmerzhafter, da ich, mit meinen ſämmtlichen Geſchwiſtern, durch den leidigen Brand zu Schwanbek, binnen 2 Stunden die ganze Verlaßenſchaft unſers ſeel. Vaters im Feuer niederbrennen ſehen mußte. Hier waren noch 4 unmündige Geſchwiſter, die Erziehung nöthig hatten, und die ich als der Aelteſte und Nächſte, zumahl da wir noch keine Brand- und Feuer-Societät kannten, als meine eigenen Kinder anſehen mußte; und ſo viel gute Herzen ſich auch fanden, die Kleidung und Wäſche reichlich hergaben, ſo gieng doch das Mehreſte, ſonderlich die Betten dieſer und auch meiner Kinder, durch die Hand des Feindes wieder verloren. Kurz, ich war ſo ſehr gedrängt und zurückgeworfen, daß ich oft laut vor Gott weinete, als die Arbeitszeit im Frühjahre 61 ihren Anfang nahm, da ich die erſten Linien von jungen Bäumen einſetzte, und immer, wenn ich mich müde gearbeitet hatte im Garten, es ſehnlich wünſchte, daß Gott doch dies Unternehmen gelingen laſſen und reichlich ſegnen möchte, zumahl da der Erwerb mit dem Bienenſtande auch zerrüttet wurde; denn von 56 Mutterkörben ließen mir die Ruſſen nur 6 Stück, und die ganze Honig-Erndte des 1760ſten Jahres ſtand in Töpfen an 200 Quart Honig, und ½ Tonne Meth, im Keller, was ihnen das angenehmſte von allen Eßwaaren geweſen war. Es waren bis 300 Stück Wildlinge von Birnen, 200 Stück Pflaumen, und etwa 4 bis 500 Kirſchen, die faſt alle angrünten. Das Land hierzu hatte ich rajolet. In Friedrichsfelde lernte ich den Gärtner Hrn. Reichenow kennen, der überaus viel Freundſchaft für Prediger hatte; ich bat ihn, mich doch mit dem Hrn. Prediger Lindenberg zu beſuchen, das Werk meiner Hände zu beſchauen, mir guten Rath mitzutheilen, mir auch das Oculiren zu lehren; und es geſchahe; ſie lobten meinen Fleiß, tadelten aber ſonderlich das Einſetzen der Wildlinge von Birnen, welches lauter Ausſchößlinge von alten Mutter-Bäumen waren. Dies giebt lauter ſchlechte Bäume. Wer Baumſchulen anlegen will, muß Kerne ſäen, denn

alle

alle dieſe, wenn ſie auch heranwachſen, und ächt gemacht werden, tragen wenig Früchte, machen immer wieder Ausſchößlinge aus den Wurzeln, entnerven ſich jährlich ſelbſt, und man betrügt mit ſolchen Bäumen die Menſchen; und das muß ein Prediger am wenigſten thun. Ich war ganz Ohr, merkte auf alles genau, lernte copuliren und oculiren, ſammelte im Herbſt Kerne die Menge von der Zwitſcher = Kirſche, (dieſe iſt zur Fortpflanzung die beſte, wer ſüße Kirſchen zuziehen will,) und ließ wieder ein gut Stück Land rajolen und gut düngen, ſäete Birnen und Aepfel. Der Trieb war herrlich. Schon im 2ten Jahre pflanzte ich ſie in Linien, 3 Fuß aus einander, die kleinen Zöglinge Fuß vor Fuß. Mein ganzer Garten ward Baumſchule. Der gute Reichenow verſchwieg mir keine Vortheile, verſorgte mich mit Enken von den herrlichſten und beſten Sorten. Im 3ten Jahre hatte ich ſchon bis Tauſende, die alle reif zum Copuliren waren. Ein ſehr geſchickter Gärtner aus Falkenberg, der gerade auſſer Dienſt war, kam zufälliger Weiſe zu mir; ich bat ihn, mir doch zu helfen; er blieb; er copulirte an Einem Tage 100 Stück; ich erſtaunte, ich wurde aufmerkſamer, ich ſahe immer mehr, ich lernte, und beſorgte mehr Enken; kurz, wir machten in dieſem 63ſten Jahre 1500 Stück ächte Bäume von verſchiedenen Sorten des beſten Obſtes. Dieſer gute Gärtner (er hieß Printz,) kam in Falkenberg beym Miniſter v. Bork in Dienſten, er konnte mich öfter beſuchen, als der liebe Reichenow; er liehe mir ſeine Gartenbücher. Freylich, die Sache geht dem Anſcheine nach langſam, aber wenn man jährlich fortfährt, jährlich Saat = Beete anlegt, und Kerne linienweiſe einſtreuet, wie Erbſen oder Gurkenkerne gelegt werden, etwas Laub zur Winterszeit darauf ſtreuet, es Ausgangs Februar behutſam mit der Harke wegnimmt, ſo bekommt man ſo viel Zöglinge, daß man jährlich Tauſende anpflanzen kann; und wer das Copuliren gut nutzet, o welche Menge von ſchönen Bäumen kann man binnen 6 bis 7 Jahren zu Markte bringen und verſilbern! Man kann ſein Gartenland, was einiger Maßen ergiebig iſt, nie höher nutzen.

Die Art des beſten Verfahrens beym Copuliren und Oculiren iſt folgende.

Das

Das Copuliren, iſt von allen das beſte, um ſeine Wildlinge bald in gerade und ſchöne Fruchtbäume zu verwandeln. Es gehört dazu eine Menge Baumwachs, ſelten daß 2 Pfund jährlich für mich zureichten; das muß man alſo ſelbſt zubereiten, denn das aus den Apotheken iſt zu ſpröde, und hat zu viel Harz. Man findet die Zubereitung faſt in allen Gartenbüchern beſchrieben, und man thut wohl, ſo viel man von Leinwand etwa täglich beſtreichen will, etliche Tropfen Baumöhl darauf zu gießen, wodurch es noch geſchmeidiger und anziehender wird; denn darauf kommt beym Copuliren ſehr viel an. Das Anziehende läßt ſich durch nichts erſetzen. Zu alte Leinwand taugt hierzu nicht; der Lappen reißt. Man kann alſo lieber etliche Ellen feinen Zwillich kaufen, oder man nimmt von alten Hemden, die aus Hausleinwand bereitet ſind, das Haltbarſte und Beſte. Ich ſchneide mir davon Streifen, 1½ Fuß lang, und 6 Zoll breit, laſſe das Baumwachs in einer alten Theetaſſe, ſo zu 300 Lappen völlig zureicht, in der Röhre oder über Kohlen ganz flüſſig werden, tröpfle 6 bis 7 Tropfen Baumöhl dazu, und ſobald es wieder geronnen, nehme ich ein glattes Meſſer, beſtreiche die zugeſchnittenen Striemen von Leinwand, doch nie mehr, als man an Einem Tage zu verarbeiten im Stande iſt; den folgenden Tag, oder wenn kalte regnichte Tage kommen, ſind die Pflaſter ſchon untauglich, die Sonne muß ſcheinen, die Bienen müſſen ausfliegen und ſich luſtig machen. Ausgangs Februar, den ganzen März und April durch, kann man mit gutem Erfolg copuliren. Die zugeſchnittenen beſtrichenen Striemen ſchneidet man mit der Schere zu 2 Zoll breite Lappen durch; jede 2 Zoll breite Strieme giebt 2 Copulir-Lappen, ungefähr nach dieſer Figur

von Ecke zu Ecke durchgeſchnitten. Hierauf nehme ich ein Bund abgeſchnittene Enken (verſteht ſich: zu jeder Linie von Zöglingen,) alle von einerley Sorte, mache mit den

den ſüßen Kirſchen den Anfang; z. E. ſüße große Herz-Kirſchen, nehme ein Körbchen, ſchneide ſo viel Enken, als in 2 oder 3 Linien Bäume ſind, entzwey, immer von 3 Augen, mehr nicht, im Nothfall, wenn ſie fehlen, auch nur 2 Augen; 2 ſcharfe Federmeſſer, und einen kleinen Schleifſtein, denn ſie werden bald ſtumpf, gehe gegen 10 Uhr an meine Arbeit, klebe an einen jeden Wildling, die aber vorher ſchon von allen ihren gemachten unächten Zweigen, wie auch Augen, gereinigt ſind, und zwar bey hellen Tagen anfangs Februar, mit einer ſcharfen guten Garten-Hippe, die Augen von oberwärts, die Zweige von unterwärts hart am Stämmchen, lieber etwas zu tief als zu wenig, mit der Rinde des Baumes immer ins gleiche, nur nicht abgeſchält, aber behutſam; nehme hernach eins von meinen Pflaſtern, und gehe dann von Linie zu Linie, das Körbchen mit einem kleinen Haken verſehen, nehme eine Enke, beſehe den Wildling, ob er da eine glatte Stelle hat, wo ſie ſich wohl paßte; und wenn ich ſie finde, ſo mache ich den Schnitt erſt an der Enke, unter dem unterſten Auge, aber ja auf der andern Seite, doch ſo, daß der Bau des Auges nicht verletzt oder gar getödtet wird, und eben ſo am Wildlinge, von eben der Länge, keilmäßig, und ſo glatt als immer möglich. (Um es bald zu einer ſolchen Fertigkeit zu bringen, daß man ſelten nur fehlſchneidet, imaginire man ſich eine lange irdene Tobakspfeiſe; und wenn man Enke und Wildling zuerſt, wo eine glatte Stelle iſt, anſieht, denke man ſich Pfeife oben, Pfeife mitten, Pfeife unten; ſelten, ſehr ſelten wird man fehlſchneiden, und augenblicklich treffen.) Dann lege man ſeine Enke auf den Wildling, ſo, daß Schnitt auf Schnitt, Rinde an Rinde genau paßt, lege den Copulir-Lappen mit der rechten Hand durch Daumen und Zeigefinger an, ſehe ob es paßt, halte beydes mit dem linken Daumen und Zeigefinger nur unterwärts feſt, ſchlage mit der rechten Hand den Lappen um, ſo, daß es ſich nicht verrückt. Man ſieht, ob alles noch ins gleiche iſt, wohlbedächtig vorher noch genau nach. Iſt dann der Umſchlag geſchehen, hält man mit der linken Hand immer noch feſt, ſo kneift man nach hinten zu, gerade als ob man beydes, Baum und Enke zuſammen in Eins bringen und verbinden wollte, recht feſt den Lappen zuſammen, ſo daß ſich der größte Theil dann von ſelbſt umlegt.

(Auf den Kniff kommt das meiſte an. Hat man am Daumen und Zeigefinger gute ſtarke Nägel, [denn dieſe muß man während der Copulir-Zeit nicht beſchneiden,] ſo geräth der Kniff oder das Anziehen der Enke deſto beſſer.) Dann legt man den Lappen vollens ganz ſacht herum; ſolchergeſtalt iſt die Stelle vor Nachtfröſte gedeckt, auch vor der Sonenhitze geſchützt, und wird bald zuſammen verbunden, ſo daß es binnen 2 bis 3 Jahren kaum ſichtbar iſt, wo der Schnitt gemacht war. Abricoſen auf ordinaire Pflaumen copulirt, gerathen ungemein gut, und tragen viel reichlichere Früchte, als die auf Hunde-Pflaumen.

Das Pelzen auf ſtarke Bäume. Man kann ſtarke Bäume anſetzen, und ſolche auch am beſten im zweyten Jahre, inſonderheit ſchöne gerade Pflaumſtämme, auch Kirſchen, durch das Copuliren fortbringen. Ich ſetze oft auf die einjährigen Triebe 6 bis 8 Enken. Hat man aber einen Baum, der ſchon eine etwas ſtärkere Krone, und der ſchon etliche Jahre geſtanden hat, ſo pelzet man ihn lieber. Man ſaget die ganze Krone, davon uns die Frucht nicht gefällt, ab, aber da, wo er eine glatte Stelle hat, bereitet ſich 3 bis 4 Enken mit einem Abſatz, auch unter das erſte Auge, ſchneidet die Enke eben ſo keilmäßig und zugeſpitzt, als beym Copuliren, fährt ganz ſacht mit dem Meſſer, wo der Abſatz iſt, herum, und zieht die obere Rinde von der Seite, ſo weit der Schnitt geht, ab, (denn zwiſchen der grünen und obern Rinde circulirt der Saft,) nimmt ein ſpitziges glattes Holz, und macht eben ſo viele Einſchnitte in die Rinde des Baumes, als man Enken darauf ſetzen will, ſticht erſt mit dem Pelzholze vor, und ſchiebt dann die Enke herein, (Abricoſen und franzöſiſche Pflaumen, auch Birnen, Kirſchen und Aepfel nehmen ſehr gut an;) nimmt den mit Baumwachs geſchmierten Pelzlappen, $\frac{1}{2}$ Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Z. breit, ſchlägt ihn um, aber recht feſt angezogen, belegt oberwärts den Stamm, wenn der Lappen nicht überſteht, und hinlänglich deckt, noch mit etwas Baumwachs, ſo bekommt der Baum gleich eine ſchöne Krone, und trägt gewiß im 2ten oder 3ten Jahre die beliebten Früchte reichlich. Pfirſichen, Abricoſen am Eſpalier, ſetzt man auf Hunde-Pflaumen ganz niedrig, oculiret ſie auch lieber, wie allgemein bekannt iſt, im Jul. und Auguſt. Auch kann man, was

in der Baumſchule an Birnen und Aepfeln durch Copuliren nicht fortgegangen iſt, durch Oculiren ausbeſſern.

Zur Frühjahrszeit beſuche man täglich alle ſeine Zöglinge. Kaum fangen die aufgeſetzten Enken an zu treiben, ſo ſind auch ſchon unſere Feinde da. Kleine Raupen, Spinnen, auch wohl Blattläuſe finden ſich ein; und Fliegen, die mit ihrem Stachel in die aufgebrochenen Knoſpen herein fahren, und den Saft heraus ſaugen. Wer alſo zu dieſer Zeit ſaumſelig iſt, wird viel verlieren.

Ich habe faſt jährlich zu Anfange 30 bis 40 Rthlr., in der Folge wohl 60 bis 70, für junge Obſtbäume eingenommen, welches binnen 20 Jahren, von 1766 bis 1786 eine gar ſchöne Summe betrug, die mir bey Erziehung meiner Kinder wohl zu Statten kam, die Prämien ungerechnet, die mir zu Theil geworden ſind. Der Winter von 88 bis 89 aber zerſtörte faſt alle meine Freuden auf einmahl. Das Dörfchen, wo ich wohne, liegt niedrig, und deſto ſchädlicher war er für mich. Zwey ganze Plantagen von Maulbeerbäumen gingen völlig zu Grunde. Faſt alle meine Standbäume von Aepfeln und Birnen verlor ich, und den größten Theil meiner Baumſchule; 600 ſüße Kirſchen auf Einen Fleck, faſt eben ſo viel Birnen, alle Abricoſen und Pfirſichen, aller Wein ging total aus. O, das ſchmerzte ſehr. Ich berichtete davon an die hohe Behörde, und erhielt zur Entſchädigung ein königliches Gnadengeſchenk von 200 Rthlr., wodurch ich aufgemuntert wurde, wiederherzuſtellen, ſo viel als meine Kräfte im hohen Alter es erlauben“.

Eben der Hr. Paſtor Wilke hat ſich auch um ſeinen Küſter, Schenk, ſehr verdient gemacht; dieſer hat nähmlich, auf Hrn. W. Anrathen und Antrieb, eine Baumſchule von 6000 Stück Maulbeerbäume in ſeinem Garten angelegt, und verkauft jährlich zu 2 bis 300 Stück; auch hat er, auf des Hrn. W. Vorſtellung, von des Hrn. Grafen v. Herzberg Exc. eine Prämie von 100 Rthlr. und in dieſem (1793) Jahre, wegen gezogener 500 Stück ſechsjähriger plantagengerechter Maulbeerbäume, ein Prämium von 25 Rthlr., bekommen. Jezt fängt er auch an,

Baumſchulen von Kern-Obſt anzulegen; welches alles er Hrn. Wilke zu verdanken hat.

Der Prediger genießt ferner mit landesherrlicher Bewilligung gewiſſe Freyheiten und Immunitäten. Dahin gehört:

1. Die freye Wohnung in dem Pfarr-Hauſe, welche er doch nur in ſo weit genießt, daß er das Pfarr-Haus weder ohne Conſiſtorial-Erlaubniß vermiethen, noch Haus-Genoſſen einnehmen darf. Ein anderes iſt es mit Pfarr-Häuſern auf Filialen, wo beydes Statt findet. Auch Aeltern und Verwandten zu ſich aufzunehmen, iſt keinem Pfarrer verwehrt. Dagegen darf der Pfarrer in der Pfarr-Wohnung keine Hochzeit ausrichten, ohne vorher bey ſeinem Conſiſtorio eingekommen zu ſeyn, und ſich für den etwann entſtehenden Schaden zu verbürgen (*).

Der Land-Pfarrer bedarf zwar keines Pallaſtes, aber er hat doch eine geräumige bequeme und trockne Wohnung nöthig; und da es, wie ich bereits oben gezeigt habe, auch im Art. Land-Polizey wieder erinnern werde, vortheilhaft iſt, daß alle Land-Pfarrer Aecker, Wieſen und Gärten haben, auch einen verhältnißmäßigen Viehſtand unterhalten, ſo muß er, auſſer der Wohnung, Scheune und Stall, nach dem Verhältniſſe ſeiner Beſitzungen, bekommen; im Hauſe aber hat er eine Wohn-Stube, eine Geſinde-Stube, eine Studier-Stube, ein Zimmer für Fremde, ein Par Kammern, Küche und Keller, nöthig.

Von den nöthigen Theilen, der Anlage und Einrichtung einer bequemen ländlichen Pfarr-Wohnung, nebſt den Wirthſchafts-Gebäuden, nach

(*) Corp. iur. S. 70. *Deyling*. 246.

nach Hrn. Keferſtein Angabe, ſ. im XXII Th. S. 344, und 350, fgg. und die dazu gehörige Fig. 1276. Hier füge ich des Ober=Bau=Commiſſarii und Univerſitäts=Architekten zu Göttingen, Hrn. Borheck Anweiſung über die Einrichtung der Landprediger=Wohnungen (*) hinzu.

„Es mag eine Prediger=Wohnung in hieſiger Gegend, wo ſchon die Bauern=Häuſer 2 Stockwerk hoch gebauet werden, oder in einer andern, wo nur 1 Stockwerk hohe Gebäude üblich ſind, anzulegen ſeyn, ſo iſt es, meiner Meinung nach, der Würde des Prediger=Standes angemeſſen, das Wohn=Gebäude 2 Stockwerk hoch aufzuführen; dazu kommt noch, daß man mit wenigern Bau=Koſten ausreicht, als wenn alle Bedürfniſſe in ein einziges Stockwerk gebracht werden ſollen. Man trifft zwar im Calenbergiſchen, ſo wie in andern Gegenden verſchiedene Prediger=Häuſer an, die ſich von einem Bauern=Hauſe gar nicht auszeichnen; allein, dieſe können nicht zum Muſter genommen, noch viel weniger als zweckmäßig betrachtet werden; denn ſo bequem und vortheilhaft ihre innere Einrichtung, in Rückſicht der Oekonomie, auch ſeyn mag, ſo findet doch jeder etwas unanſtändiges darin, wenn der Prediger, wie der Bauer, unmittelbar bey dem Vieh wohnt. Es kann zwar immer eine Vereinigung der Stallungen mit der Wohnung Statt finden; nur muß es auf die Art geſchehen, daß dadurch ſowohl das Aeuſſere, als auch die innere Einrichtung des Gebäudes, ſich von den Wohnungen der Bauern auszeichnet.

Das Wohn=Haus eines Land=Predigers muß, wenn darin eine Familie anſtändig wohnen ſoll, ohne auf Neben=Umſtände Rückſicht zu nehmen, folgende Bequemlichkeiten haben: 1. eine geräumige Wohn=Stube; 2. eine Geſinde=Stube und Kammer; 3. eine Küche und Speiſe=Kammer; 4. einen Keller; 5. eine Studier=Stube; 6. eine Informator=Stube und Kammer; 7. eine Stube und Kammer für Gäſte; 8. eine Schlaf=Kammer für erwach=



(*) S. Deſſen Entwurf einer Anweiſung zur Landbaukunſt, 2 Th. (Gött. 1792, gr. 8.) S. 188, fgg.

wachſene Kinder; 9. ein Par Vorraths=Kammern; 10. eine Räucher=Kammer. Von dieſen Gemächern müſſen die Wohn=Stube und Kammer, ingl. die Geſinde=Stube mit der Kammer, ſo wie die Küche und Speiſe=Kammer, nothwendig in das untere Stockwerk kommen. In das zweyte Stockwerk hingegen gehören: die Studier= und Informator=Stube, und das Gaſt=Zimmer. Lezteres muß am geräumigſten ſeyn, weil darin, bey Kirchen=Viſitationen und Prediger=Einführungen, große Geſellſchaften zuſammenkommen; und es auch als Pfarr=Stube, worin die Confirmanden vorbereitet werden, gebraucht wird. Die Schlaf=Kammer für erwachſene Kinder, und die Vorraths=Kammern, ſo wie die Räucher=Kammer, müſſen auf dem Boden des Haupt=Gebälkes angeleget werden.

Die Verſchiedenheit der Bau=Stellen hat auf die innere Einrichtung der Gebäude, oft großen Einfluß; da ich mich indeſſen hier auf keinen ſpeciellen Fall einlaſſen kann, ſo nehme ich einen Bau=Platz an, bey dem weiter keine Einſchränkung eintritt, als daß dem Gebäude nicht über 36 Fuß Tiefe gegeben werden kann. Wenn bey dieſem Maße, eine Träger=Wand durch die Mitte gelegt wird, ſo erhalten die Zimmer ſehr nahe 17 Fuß Tiefe im Lichten, welche hier ſehr angemeſſen iſt; denn eine Wohn=Stube von 17 bis 18 Fuß ins Gevierte, gehört ſchon unter die geräumigen; da ſie ſelbſt einer zahlreichen Familie die nöthigen Bequemlichkeiten verſchafft; beſonders wenn auch der damit verbundenen Schlaf=Kammer eine nicht viel geringere Größe gegeben werden kann.

Die Dehle muß, wenn ſie nach der ganzen Tiefe des Gebäudes durchläuft, wenigſtens 11 bis 12 Fuß Breite erhalten. Eine Geſinde=Stube, für ein Par Mägde, braucht, bey einer Tiefe von 17 Fuß, nicht breiter, als 11 bis 12 Fuß, zu ſeyn; und die dazu gehörige Kammer wird geräumig genug, wenn ſie 8 bis 9 Fuß breit iſt. Wird nun die Küche und Speiſe=Kammer hinter der Geſinde=Stube und Geſinde=Kammer angelegt, ſo entſteht die ganze ſimple Einrichtung, daß, an der einen Seite der Dehle, die Wohn=Stube mit der Schlaf=Kammer; an der andern, die Geſinde=Stube nebſt Kammer, und dahinter die Küche und Speiſe Kammer iſt.

Wenn

Wenn man die Maße (*) der einzelnen Abtheilungen, die in Einer Reihe liegen, zuſammenrechnet, ſo findet ſich die Länge des Gebäudes. Es ſey, z. B.

| | |
|---|---|
| die Wohn-Stube - - - - - - | 18 Fuß breit. |
| = Dehle - - - - - - - - - - | 12 |
| = Geſinde-Stube - - - - - - | 12 |
| = Geſinde-Kammer - - - - - - | 9 |
| | macht 51 Fuß. |
| Dazu die Dicke der beyden äuſſern Wände, jede zu 9 Zoll gerechnet - - - - - - - - - - | $1\frac{1}{2}$ |
| Für die beyden Scheide-Wände an der Dehle, und für eine andere, zwiſchen der Geſinde-Stube und Kammer, jede 8 Zoll dick - - - - - - - - | 2 |
| | zuſammen $54\frac{1}{2}$ Fuß. |

oder, um eine gerade Zahl zu haben, 55 Fuß, für die ganze Länge des Gebäudes.

Nach der gefundenen Länge des Gebäudes, muß die Anzahl Fenſter, welche die Haupt-Fronte erhalten ſoll, beſtimmet, und dabey die Regel beobachtet werden: daß ſie, in gleichen Entfernungen von einander, kommen, und daß die Haupt-Thür genau auf die Mitte der langen Seite des Gebäudes treffe. Die Schäfte zwiſchen den Fenſtern müſſen, der Regel nach, bey hölzernen Gebäuden der Fenſter-Breite gleich ſeyn; und wo dieſes nach der feſtgeſetzten Länge des Gebäudes nicht zu erhalten iſt, lieber breiter, als ſchmähler, gemacht werden, um nicht, durch überflüſſige Fenſter (**), die Ausgaben zu vermeh-



(*) Das Maß, welches hier zum Grunde gelegt iſt, iſt das calenberger, welches mit einigen andern Maßen in folgendem Verhältniſſe ſteht:

| | | |
|---|---|---|
| Calenberger zum pariſer, | wie 1299 : | 1440. |
| = = = rheinl. | = = | 1391. |
| = = = leipzig. | = = | 1275. |
| = = = dresdner | = = | 1255. |

(**) Dieſe Regel gilt beſonders für Gebäude auf dem Lande, wo man nicht genöthigt iſt, wegen nahe liegender Häuſer, viele

ren. Die Eck-Schäfte müſſen, bey einem frey ſtehenden Gebäude, breiter als die Mittel-Schäfte ſeyn, damit bey hölzernen Gebäuden, gegen die Eck-Säulen, Sturm-Bänder geſetzt werden können. Zur Fenſter-Breite darf man nicht weniger, als 3 Fuß 6 Zoll, annehmen; und die Höhe muß doppelt ſo viel betragen, als die Breite. Da es indeſſen, bey dieſer Claſſe von Gebäuden, auf keine ſo pünctliche Befolgung aller der Regeln, welche die feinere Architektur erfordert, ankommt, ſo kann man ſich auch hierbey einige Abweichungen erlauben, und die Fenſter-Höhe um 6 bis 12 Zoll vermindern. Wenn bey dieſem Gebäude, die Mittel-Schäfte 6 bis 12 Zoll breiter, als die Fenſter, und die Eck-Schäfte in eben dem Verhältniſſe breiter, als die übrigen Schäfte, angeleget werden: ſo findet ſich, daß bey der Gebäude-Länge von 55 Fuß, nicht mehr als 6 Fenſter angeleget werden können; denn

| | | |
|---|---|---|
| 6 Fenſter, jedes $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, macht | - | 21 Fuß. |
| 2 Eck-Schäfte, jeder $5\frac{3}{4}$ = | = - - | $11\frac{1}{2}$ |
| 5 Mittel-Schäfte, jeder $4\frac{1}{2}$ | = - - | $22\frac{1}{2}$ |
| | zuſammen | 55 Fuß. |

Eine gerade Anzahl Fenſter ſtößt ſehr gegen die Regeln der Symmetrie an; indem, wenn im untern Stockwerk die Haus-Thür in die Mitte des Gebäudes gelegt werden ſoll, alsdann über die Thür kein Fenſter kommt; allein ich habe ſchon erinnert, daß man bey Gebäuden dieſer Art nicht ſo gewiſſenhaft zu ſeyn brauche, ſobald ſich die Abweichungen von der Regel, durch den Zweck und die innere Einrichtung des Gebäudes rechtfertigen laſſen. Erweget man ferner, daß eine gerade Fenſter-Zahl, bey Einrichtung des zweyten Stockwerkes, den Vortheil verſchafft, daß man, in der Richtung des mittlern Schaftes, eine Scheide-Wand anlegen, und dadurch die Zugänge zu den Zimmern vom Vorplatz aus, weit leichter erhalten kann, ſo wird man um ſo viel weniger Bedenken tragen, eine ſolche Eintheilung der Fenſter zu wählen. Da ſich, nach der Lage der obern Fenſter, die Lage der untern richtet,

viele Fenſter anbringen zu müſſen; wie in Städten, bey engen Straßen und gegenüberſtehenden hohen Gebäuden der Fall iſt.

tet, und die Breite der Haupt=Thür 5 Fuß betragen muß: ſo können in dem untern Stockwerke nur 2 Fenſter, auf jeder Seite der Haus=Thür, angelegt werden. Es entſtehen alſo, auf beyden Seiten der Thür, ſehr breite Schäfte, welche den Vortheil gewähren, daß man die Wände an der Dehle nach Gefallen anlegen, und einem oder andern Zimmer eine größere Breite geben kann, als wenn die Schäfte neben der Thür ſchmahl ſind.

Nach jenen Regeln, welche nur dieſen und ähnlichen Gebäuden angemeſſen ſind, ſind in Fig. 3829 die verſchiedenen Riſſe, welche bey der Ausführung des Baues zur Grundlage dienen, entworfen.

Fig. 3829 a), zeigt den Grundriß des erſten Stockwerkes, welcher, nach den vorhin berechneten 55 Fuß Länge, und 36 Fuß Tiefe, angelegt iſt, und folgende Bequemlichkeiten enthält:

| | | |
|---|---|---|
| A, die Dehle - - - | 12 Fuß breit, | 36 Fuß tief. |
| B, die Wohn=Stube - | 19 | 17 |
| C, die Kammer - - - | 19 | 16¾ |
| D, die Geſinde=Stube - | 11½ | 17 |
| E, die Geſinde=Kammer | 9 | 17 |
| F, die Küche (*) - - - | 11½ | 16¾ |
| G, die Speiſe=Kammer | 9 | 16¾ |

Zur Höhe dieſes Stockwerkes im Lichten, ſind 11 F., mit Inbegriff der Balken= und Fußboden=Dicke aber 12 Fuß, angenommen, und darnach die Anzahl Treppen=Tritte berechnet.

In Gebäuden dieſer Art, muß die Treppen=Breite, mit den Wangen, wenigſtens 4½ Fuß betragen, damit zwey Perſonen, neben einander, darauf gehen können. Für die Breite jeder Treppen=Stuffe müſſen 10 Zoll, und für die Höhe nicht mehr, als 8 Zoll, gerechnet werden. Der Antritts=Flügel a, hat 12 Stuffen; folglich liegt der Ruhe=Platz g ſo hoch, daß man bequem unter



(*) Die Küche dürfte vielleicht manchem zu klein ſcheinen; allein, da ſie bloß zum Kochen dient, und darin weder gebrauet noch gewaſchen wird, weil dieſe Geſchäfte viel Gelegenheit zu Unreinlichkeiten geben, und zum Verderb des Hauſes gereichen, ſo fällt dieſer Vorwurf weg. Der Feuer=Herd hat 7 Fuß Länge, und 4 Fuß Breite; folglich iſt derſelbe für den Prediger=Haushalt, und ſelbſt zur Zubereitung eines Kirchenviſitations=Mahles, groß genug.

denſelben weggehen, und zur Hof-Thür und Küche kommen kann.

Der Keller muß, unter der Dehle, der Geſinde-Stube und Kammer, fortlaufen; und wo der Haushalt zuſammengeſetzter iſt, und mehr Vieh gehalten wird, da iſt es ſehr nützlich, auch unter der Wohn-Stube den Keller fortzuführen, um zur Aufbewahrung der verſchiedenen Lebens-Mittel hinlänglichen Raum zu haben. Die Keller-Treppe kann, 4 Fuß breit, unter dem Antritts-Flügel der Haupt-Treppe angelegt werden.

Zu einem Wohn-Gebäude von mehrern Stockwerken, muß von jedem ein beſonderer Grundriß verfertigt, und dabey die Einrichtung des untern zur Richtſchnur genommen werden, damit, ſo viel wie möglich, Wand auf Wand komme. Nach dieſer Regel iſt der Grundriß vom zweyten Stockwerke dieſes Gebäudes in Fig. 3829 b) entworfen, worin die dahin beſtimmten Gemächer auf folgende Art neben einander geſtellt ſind.

A, der Vorplatz. Auf dieſem liegt die Boden-Treppe. Ihre Breite iſt der untern gleich, und ſie hat bey a ihren Antritt.

B, die Fremden-Stube, von 25 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

C, die Fremden-Kammer, von 19 Fuß Breite, 16¾ Fuß Tiefe.

D, die Studier-Stube, von 17 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

E, die Kammer, von 9 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

F, die Informator-Stube, von 11 Fuß Breite, 16¾ Fuß Tiefe.

G, die Kammer, von 9 Fuß Breite, 16¾ Fuß Tiefe.

Dieſe Bequemlichkeiten erfolgen ganz ungeſucht, wenn man die mittlere Träger-Wand durchlaufen läßt, und gegen den mittlern Schaft die Scheide-Wand d e ſtellt. Da aber dieſe Scheide-Wand auf keiner untern ruhet, ſo muß ihr, durch eine künſtliche Verbindung, die erforderliche Feſtigkeit gegeben werden, damit das Gewicht der Wand den freyen Balken, worauf ſie ſteht, nicht niederdrücken und zerbrechen könne.

Die Möglichkeit, lange Gebälke, die bloß an den beyden Endpuncten unterſtützt ſind, oder ein Auflager haben, durch Säulen, Streben und Eiſenwerk, ſo zu verſtärken, daß

daß ſie mit großen Laſten beſchweret werden können, ohne daß ſie ſinken oder zerbrechen, beweiſen viele, über breite Flüſſe erbaute, hölzerne Brücken. Man wird es alſo um ſo viel weniger gewagt finden, in einem Wohn=Gebäude eine einfache Scheide=Wand, die von keiner untern unterſtützt wird, durch dieſes Meiſterſtück der Zimmermanns=Kunſt, vor dem Niederſinken zu ſichern. Im vorliegenden Fall, bey der Scheide=Wand d e, geſchieht dieſes durch ein Hängewerk (*).

Zur Erläuterung einer ſolchen Verbindung, iſt in Fig. 3829 c) die Scheide=Wand nach einem großen Maß=Stab entworfen. Der leere Balken, welcher die Wand tragen ſoll, iſt mit a b bezeichnet. Wenn, wie im gegenwärtigen Fall, in der Mitte der Wand eine Thür angelegt iſt, ſo werden die beyden Thür=Säulen, c und d, zu Hänge=Säulen angenommen, und gegen jede eine Strebe e und f geſtellt, welche ſowohl auf den Balken, als in die Säulen, mit Verſatzungen eingeſetzt werden müſſen, damit ſie, von allen Seiten, Widerſtand leiſten können. Durch dieſe Streben und durch den Spann=Riegel g zwiſchen beyden Säulen, welcher nach der Thür=Höhe beſtimmt wird, werden die Säulen in die Höhe gehalten, ſo, daß ihr Gewicht dem Balken a b nicht zur Laſt fällt. Damit aber die Steine, welche zum Ausmauern der Wand=Fächer genommen werden, den Balken nicht niederdrücken können, ſo wird er mit den beyden Säulen durch Hängeeiſen h i verbunden.

Ein Hängeeiſen, einzeln betrachtet, ſieht ſo aus, wie es in Fig. 3829 d) nach einem großen Maßſtabe dargeſtellt iſt. Die Weite a b, zwiſchen beyden Stäben, muß ſich nach der Säulen=Dicke, nicht aber nach der Balken=Breite, richten, denn dieſe iſt gewöhnlich ſtärker, und muß an der Stelle, wohin das Eiſen kommt, um ſo viel eingeſchnitten werden, damit das Eiſen auf allen Seiten dicht anſchließe.

Die

(*) Hängewerk heißt, wenn eine oder mehrere, perpendikular ſtehende Säulen, mit den freyliegenden Balken, durch Streben und Eiſenwerk ſo mit einander verbunden werden, daß die Balken nicht nur ihre eigene Laſt, ſondern eine vermehrte zu tragen im Stande ſind.

Die Hängeſäulen c und d, Fig. 3829 c), müſſen 1 Zoll kürzer geſchnitten werden, als ſie nach der Höhe der Wand, zwiſchen beyden Balken, ſeyn ſollten; und der Balken a b muß, ehe die Hängeeiſen angebracht werden dürfen, durch Triebladen oder Schrauben aufwärts geſpannt, und, wo möglich, bis unter die Säulen, alſo 1 Zoll hoch, aufgetrieben werden, weil ein aufwärts gebogener Balken eine größere Laſt tragen kann, als ein horizontal liegender, der mit jenem gleiche Dicke hat.

In dieſer geſpannten Lage des Balkens werden die Hängeeiſen angebracht, und ſo befeſtigt, daß in Fig. 3829 d) zu oberſt bey c und d, wo die Stäbe einen kleinen Haken erhalten, ein Krampen unter den Haken eingeſchlagen wird. Von dieſen Haken an gerechnet, muß in einer, 9 bis 12zolligen Entfernung, durch die Eiſen ein Loch, in der Größe eines Riegel=Bohrers, bey e und f durchgeſchlagen, und nach dieſen Löchern, in horizontaler Richtung, gerade durch die Säulen gebohrt werden, ſo daß der Bohrer auf der andern Seite bey f durch das Loch im Eiſen wieder heraus komme. Durch dieſes Loch wird ein eiſerner Bolzen, der hinten einen abgerundeten breiten Kopf, vorn aber einen Einſchnitt oder Schraube hat, eingeſchlagen, und durch einen Splint oder Schraubenmutter befeſtigt. Auſſer dieſem Bolzen ef, werden die Eiſen noch, auf beyden Seiten, an den Säulen, in g, h und i, mit ſtarken Nägeln befeſtigt. Wenn, auf dieſe Art, beyde Säulen mit Hängeeiſen verſehen ſind, ſo können die Triebladen, womit der Balken in die Höhe geſpannt iſt, weggenommen werden.

Die Riegel in einer ſolchen Hängewand, Fig. 3829 c), dürfen nicht auf die gewöhnliche Art, in den Streben e und f verzapft werden, ſondern man muß ſie ſtumpf einſchneiden, und mit ſtarken Nägeln befeſtigen laſſen, damit durch das Einhauen der Zapfenlöcher die Streben nicht geſchwächt werden.

Nach dieſer Erklärung hoffe ich keinen weitläuftigen Beweis führen zu dürfen, daß eine ſolche Hängewand weder durch die Schwere der ausgemauerten Fächer, noch durch eine auch größere Laſt, zum Sinken gebracht werden könne; denn ſollte dieſes erfolgen, ſo müßten, weil die Säulen mit den Balken zuſammenhängen, die beyden Streben entweder ausweichen, oder zerbrechen. Allein erſte-

erſteres wird durch die Verſatzungen gehindert, und lezteres muß durch die Stärke der Streben, welche, für dieſe Art Hängewerke, nicht geringer als 9 Zoll ſeyn darf, verhütet werden. Auf den Fall aber, daß ſich die Hänge-Eiſen nach der Länge etwas ausdehnen, oder in den Balken eindrücken ſollten, hat dieſes weiter keinen Einfluß auf das Ganze, als daß höchſtens die Spannung des Balkens aufhört; und dieſes iſt auch die Haupt-Urſache, warum der Balken in die Höhe getrieben wird.

Durch dieſe umſtändliche Beſchreibung eines Hängewerks für einzelne Wände, wünſche ich, diejenigen, welche ſtreng auf die Regel halten, daß Wand auf Wand kommen müſſe, zu überzeugen, daß Gebäude, worin Hängewände angelegt ſind, eben die Feſtigkeit haben, als die, worin Wand auf Wand ruhet. Wer auf das gewöhnliche Verfahren der Maurer aufmerkſam iſt, der wird finden, daß, ohne auf die Beſchaffenheit des Bodens genau Rückſicht zu nehmen, die Grundmauern der Scheide-Wände ſelten ſo tief, als für die Umfaſſungs-Wände hölzerner Gebäude, gelegt werden. Eine ſolche, auf nicht hinreichend dichtem Boden aufgeführte Grund-Mauer wird, wenn ſie mehrere Wände über einander tragen muß, durch die Laſt derſelben zuſammengedrückt, und ſenkt ſich weit eher, als eine Hängewand, ſobald die Ruhe-Puncte des freyen Balkens nicht nachgeben oder ausweichen können. Die Vortheile, welche dadurch erreicht werden, daß man, in einem obern Stockwerke, eine Wand auf einen leeren Balken ſtellen kann, ſind oft von großer Wichtigkeit. Selbſt im vorliegenden Gebäude, entſteht dadurch der unverkennbare Nutzen: daß in Fig. 3829 b) jede der beyden neben einander liegenden Stuben, B und D, Eingänge vom Vorplatz her erhalten können, welches, ohne die Hängewand de, unmöglich wäre. Denn wenn hier Wand auf Wand kommen ſoll, ſo muß das Gaſt-Zimmer entweder über der Wohn-Stube und Dehle, oder über der Dehle und Geſinde-Stube, angeleget werden. Im erſten Fall würde das Zimmer eine für die Abſicht übermäßige Größe erhalten; im andern aber würde die kleine Kammer E zur Fremden-Kammer gebraucht werden müſſen, und die große Kammer C an die Studier-Stube kommen, wo ſie, von dieſer Größe, ſehr überflüſſig iſt. Auf jeden Fall könnte nur das

Frem-

Fremden-Zimmer einen Eingang vom Vorplatz aus er-
halten, nicht aber die Studier-Stube, zu der man nicht anders, als durch das Fremden-Zimmer, gelangen kann.

Die herrſchende Gewohnheit, Abtritte mit ſolchen Gebäuden zu verbinden, macht bey der innern Einrichtung oft ſehr viele Schwierigkeiten, und beſonders alsdann, wann das Gebäude eine ganz freye Lage erhält, und mit keinem andern Gebäude zuſammenhängt, wie hier der Fall angenommen iſt. Abtritte im Gebäude ſelbſt, ſind, wegen des daraus entſtehenden Geruches, immer ſehr unangenehm; auswendig aber, nach der gewöhnlichen Weiſe angehängt, verunſtalten ſie diejenige Seite, an der ſie angebracht ſind; eine ſchickliche Anlage derſelben ſetzt alſo den Bau-Meiſter immer in einige, und oft in große Verlegenheit. Soll, bey dieſem Gebäude, für jedes Stockwerk ein Abtritt angelegt werden, ſo ſind, ohne auf andere Umſtände Rückſicht nehmen zu müſſen, folgende drey Lagen möglich. 1. Wenn der Gebrauch des Abtrittes, im erſten Stockwerk, ſich bloß auf die Familie beſchränkt, und der, im zweyten Stockwerke, für Fremde ſeyn ſoll, ſo können beyde in einem gemeinſchaftlichen Ausbau, an der Giebel-Seite, bey H und I, Fig. 3829 a) und b), ſo angelegt werden, wie durch die punctirten Linien bemerkt iſt. Bey dieſer Lage ſetze ich aber voraus, daß die Giebel-Seite nicht gegen eine Straße, oder ſo gerichtet ſey, daß man, um in das Pfarr-Haus zu kommen, neben den Abtritten weg gehen müſſe, ſonſt würde dieſer Uebelſtand jedem ſogleich in die Augen fallen. Zu dem untern Abtritt H, muß eine 3 Fuß breite Thür, aus der Schlaf-Kammer C, bey b angelegt, und ſo vorgerichtet werden, daß ſie in die Kammer ſchlage, um den Vorplatz c nicht zu beengen. Bey d wird ein kleines Fenſter angebracht, und unter der Decke müſſen niedrige Luftzugs-Oeffnungen gelaſſen werden, damit die aufſteigenden Dünſte abziehen können, und nicht in die Kammer dringen. Eben dieſes gilt auch für den Abtritt im zweyten Stockwerke, und bedarf alſo weiter keiner Erläuterung. 2. Beſſer iſt die Lage der Abtritte: wenn ihr Gebrauch nicht bloß auf Ein Zimmer eingeſchränkt iſt, ſondern wenn ſie für das ganze Haus beſtimmt ſind. Dies ließe ſich bey dieſem Gebäude dadurch erreichen, daß man

ſie

ſie an der hintern Seite in einem Ausbau anlegte, wie Fig. 3829 c) in einem Theile des Grundriſſes des erſten Stockwerkes bey E angegeben iſt. Der Zugang zum untern Abtritt kann entweder unter dem Ruhe-Platze der Treppe, bey a, oder, wegen der ſehr nahe liegenden Küchen-Thür, beſſer auſſerhalb in b angelegt werden. Im leztern Fall, iſt beym Austritt aus der Hof-Thür, ein breiter Ruheplatz c nöthig, um von hier auf den Abtritt gehen zu können. Der Eingang zum Abtritt für die zweyte Etage wird auf dem Ruheplatze der Treppe angelegt, und über a eine 3 Fuß breite Thür vorgerichtet. Wer alſo im zweyten Stockwerke wohnt, der muß den Austritts-Flügel d herunter; und wer aus dem untern Stockwerke Gebrauch davon machen will, den Antritts-Flügel e hinauf gehen. Bey dieſen beſchriebenen beyden Anlagen der Abtritte muß die Vorſicht gebraucht werden, daß der dazu angelegte Ausbau nicht zu eingeſchränkt ſey, und den Wänden des Gebäudes nicht zu nahe gebracht werde, weil ſonſt die hier zuſammentreffenden Unreinigkeiten nicht nur üble Gerüche, ſondern auch, mit der Zeit, Beſchädigungen an den Wänden verurſachen. Die Umfaſſungs-Wände der auswärts angehängten Abtritte, müſſen bis auf den Erdboden herunter gehen, und auf einer Grund-Mauer ruhen. Werden ſie bloß wie Schwalben-Neſter angehängt, ſo daß der Kloak auf der Erde offen liegt, und jeder Wetter-Veränderung ausgeſetzt iſt, ſo breiten ſich die Ausdunſtungen nach allen Seiten aus, und verurſachen, in warmen Sommer-Tagen, einen ſo unausſtehlichen Geruch, daß die untern Abtritte nicht ohne den größten Ekel gebraucht werden können. Es iſt alſo weſentlich, die Umfaſſungs-Wände herunter zu führen, und zugleich eine Senk-Grube anzulegen, um die Wirkung der Luft vom Kloak abzuhalten. Die Tiefe einer Senk-Grube kann 3 bis 4 oder 5 Fuß betragen; die Länge und Breite aber ſchränkt ſich entweder bloß auf den Umfang des Ausbaues ein, oder die Grube wird an Einer Seite verlängert. Im erſten Fall muß, um die Grube reinigen zu können, in dem Unterſatz des Ausbaues eine Oeffnung angelegt, und dieſe mit einer Thür verſehen werden, um das Einwirken der Luft zu verhindern. Im andern Fall, der, wegen des bequemern Reinigens, den Vorzug verdient, muß man die auſſerhalb

halb des Ausbaues verlängerte Grube mit dicht zuſammengefügten Bohlen überlegen, damit ſowohl die äuſſere Luft, als auch der Regen, davon abgehalten werde. In den Umfaſſungs-Wänden des Ausbaues, und vorzüglich nahe unter den Brillen, laſſe man einige Oeffnungen, von 3 bis 6 Zoll ins Gevierte, anlegen, wodurch die Dünſte einen Ausweg finden können. 3. Wenn die Lage dieſes Gebäudes ſo beſchaffen wäre, daß weder an der einen, noch an der andern Seite, ein Ausbau gemacht werden könnte, ohne einen großen Uebelſtand zu verurſachen, und dennoch für jedes Stockwerk ein Abtritt angelegt werden ſollte, ſo bleibt kein anderes Mittel übrig, als einen Theil von den Kammern C in beyden Stockwerken, durch eine Wand abzuſchneiden, und dahin die Abtritte zu legen, wie in Fig. 3829 e) bey G, für das untere Stockwerk ausgedrückt iſt. Hierzu kann man, ſowohl von der Dehle, durch die Thür f, als auch aus der Kammer C, durch die Thür g, kommen; eine Bequemlichkeit, welche durch keine der vorhin beſchriebenen Lagen erreicht wird. Soll der Gebrauch des Abtrittes im zweyten Stockwerke, wozu hinter G der Schacht H angegeben iſt, allgemein ſeyn, ſo muß der Zugang auf dem Ruheplatze der Haupt- oder Boden-Treppe, über der Thür f, angelegt werden; wird er aber bloß für die Fremden-Kammer beſtimmt, ſo iſt nur eine Thür aus der Kammer, ſo wie im untern Stockwerke bey g, nöthig.

Die Abſonderungs-Wand g h, kann, zur Erſparung des Raumes, aus Bretern beſtehen; ſie muß aber auf beyden Seiten geſcheent und getüncht werden, um das Durchdringen des Geruches zu verhindern. Der Winkel K iſt ſehr vortheilhaft zum Kleider-Schrank zu nutzen, wenn die Oeffnung h i mit ein Par Thüren verſehen wird.

Zu einer ſolchen eingeſchränkten Anlage der Abtritte, muß nur im äuſſerſten Nothfalle geſchritten werden, weil es faſt unmöglich iſt, in warmen Sommer-Tagen den Ausdunſtungen unſere Geruchs-Nerven ganz zu entziehen. Man kann zwar die aufſteigenden Dünſte, durch feſt ſchließende Klappen über den Brill-Löchern, und durch doppelte Thüren vor den Eingängen, ſehr zurück halten; allein nicht zu gedenken, daß das Zumachen derſelben oft vergeſſen wird, ſo iſt es feinen Naſen immer ſehr empfindlich, während des Gebrauches den aufſteigen-

den

den Dünſten ſich ausſetzen zu müſſen. Etwas wird der Geruch vermindert, wenn unter den Brill-Löchern dicht anſchließende hölzerne Röhren oder Trichter befeſtiget werden, deren obere Oeffnung wenigſtens 12 Zoll ins Gevierte halten muß. Der Haupt-Nutzen dieſer Röhren beſteht darin, daß die Unreinigkeiten ſich nicht an die innern Wände des Schachtes anſetzen, und Schaden verurſachen können, ſondern gerade in die Senk-Grube geleitet werden, welches immer ein großer Vortheil iſt; denn ſetzt ſich etwas in der Röhre an, ſo kann es ſehr leicht durch das Brill-Loch mit einem langſtieligen Beſen weggeſchafft werden. Erlaubt es die Größe des Abtritt-Sitzes oder Brillen-Bretes, daß an den Seiten, oder an der Rück-Wand, eine oder zwey Dunſt-Röhren, jede von 5 bis 6 Zoll ins Gevierte, angelegt, und aufwärts, bis aus dem Dache, geführt werden können, ſo werden die Dünſte ununterbrochen abgeführt, und der Geruch beträgtlich vermindert.

Die Senk-Grube zu dieſen Abtritten kann nur 3 Fuß Breite im Lichten erhalten; ſie muß daher oft gereiniget werden. Damit nun dieſe Arbeit mit wenigerer Beſchwerde geſchehen könne, ſo verlängere man die Grube nach auswärts, wie durch die punctirten Linien bey k angedeutet iſt, und bedecke den Canal mit Bohlen.

So wie man für jedes Stockwerk eines Gebäudes einen beſondern Grundriß entwerfen muß, eben ſo nöthig iſt es, von der Lage des Gebälkes eines jeden Stockwerkes, deren Einrichtungen verſchieden ſind, einen Riß zu verfertigen, ſo bald man ſich nicht auf die Einſichten des Zimmer-Meiſters, zu richtiger Beurtheilung der Grund-Riſſe, verlaſſen kann. Als Beyſpiel iſt ein Theil der Balken-Lage des erſten Stockwerkes in Fig. 3829 f) dargeſtellt. Bey Verfertigung derſelben, werden zuerſt diejenigen Balken eingetragen, unter welche Scheide-Wände zu ſtehen kommen, wie hier in Fig. 3829 a), nach den beyden Wänden an der Dehle und nach der Wand zwiſchen der Stube und Kammer für das Geſinde. Zwiſchen dieſen beſtimmten Balken werden die übrigen, nach den bekannten Regeln, gefunden und ausgezeichnet. Aus dieſer Eintheilung erhellt, daß an die Stelle, wo im zweyten Stockwerke die Hängewand iſt, kein Balken hintreffe, und auch mit Nutzen keiner hingelegt werden könne, wenn

nicht die Balken-Weiten zu groß oder zu klein ausfallen ſollen, wiewohl lezteres kein Fehler ſeyn würde. In ſolchen Fällen legt man für die Wand einen beſondern Balken, ſo wie Fig. 3829 f) von a bis b, und läßt dieſen, zu mehrerer Sicherung ſeiner feſten Lage, 12 Zoll hinter dem Träger, in einem Schlüſſel cd verzapfen. In das folgende Gebälk muß dieſer Balken ebenfalls eingelegt werden, um darunter die Säulen der Hängewand verzapfen zu können. Indeſſen erhält dieſer Balken keine Ausladung, wie die übrigen Haupt-Balken, ſondern liegt bloß mit dem Wand-Rahmen bündig, weil auf denſelben kein Sparren, und folglich auch kein Trauf-Haken, geſetzt wird; Fig. 3829 c), bey n.

In einer ſolchen Balken-Lage, wie Fig. 3829 f), wird auch die Oeffnung für die Treppe angegeben, und genau bemerkt: wie viel Balken, und wie weit ſie abgeſchnitten oder abgeſchlüſſelt werden müſſen, um beym Auf- und Abſteigen der Treppe mit dem Kopfe nicht anzuſtoßen. Die Größe dieſer Oeffnung richtet ſich nach dem Austritts-Flügel der Treppe. Man meſſe alſo, aus dem Grundriß Fig. 3829 a), von der hintern Wand am Ruhe-Platz, oder von m nach n, und trage dieſes Maß in die Balken-Lage Fig. 3829 f), aus f in e. Wenn aus dieſem Puncte e, bis zu dem folgenden Wand-Balken, der die Lage der Treppe begränzt, die Horizontal-Linie eg, und mit dieſer eine Parallele, 9 Zoll ſtark, gezogen wird, ſo entſteht ein Quer-Balken, den man Treppen-Schlüſſel nennt. In dieſen Schlüſſel werden die beyden übrigen Balken, o und p, welche über die Dehle zu liegen kommen, eingezapft, und hinten auf den Wand-Rahmen, werden in der Balken-Richtung einfache Balken-Köpfe q aufgekammt, auf welche die Setz-Sohle zum zweyten Stockwerk eingelaſſen, und dadurch unterſtützt wird.

Man pflegt auch die Schorſtein-Röhren, welche zwiſchen dem Gebälke durchgeführt werden müſſen, anzugeben, damit der Zimmermann gleich in der Zulage die Schorſtein-Schlüſſel r einlegen könne.

Der Wand-Rahm läuft um das ganze Gebäude, wodurch die Giebel-Wände mit Stich-Balken t verſehen werden können.

In der Haupt-Balken-Lage, muß ebenfalls das Treppen-Loch, für die Treppe aus dem zweyten Stockwerke

werke zum Boden angegeben, und in dieſem Beyſpiele, nach dem Austritts-Flügel b, Fig. 3829 b), beſtimmet werden. Bey dieſer Gelegenheit bemerke ich hier im Allgemeinen, daß bey doppeltflügeligen Treppen, der Antritts-Flügel der Boden-Treppe, in gerader Linie mit dem Austritts-Flügel der untern Treppe, liegen müſſe, wenn der Vorplatz A nicht unregelmäßig ausfallen ſoll. Nach dieſem Grundſatze erhält der Antritts-Flügel a, eben ſo viel Stuffen, als der Austritts-Flügel h in Fig. 3829 a). Da man, in gegenwärtigem Beyſpiel die 6 Stuffen des Austritts-Flügels a, Fig. 3829 b), hinauf gehen kann, ohne auf dem Ruheplatze c mit dem Kopfe an das Gebälk zu ſtoßen, ſo können die Balken nach der Breite des Ruheplatzes liegen bleiben, und brauchen, erſt von da an, nach der Lage des Austritts-Flügels b, abgeſchlüſſelt zu werden.

Den Aufriß dieſes Gebäudes, nach der Länge, zeigt Fig. 3829 g), wobey folgende einzelne Höhen-Maße angenommen ſind:

| | | |
|---|---|---|
| Für den Unterſatz - - - - - - | 2 Fuß | 6 Zoll. |
| Für die Schwelle - - - - - - | — ʒ | 10 ʒ |
| Für die Säulen-Höhe zwiſchen den Zapfen - - - - - - - - | 9 ʒ | 6 ʒ |
| Für den Wand-Rahmen - - - | — ʒ | 8 ʒ |
| Für die Balken-Dicke - - - - | — ʒ | 9 ʒ |
| Für die Setz-Sohle - - - - - | — ʒ | 8 ʒ |
| Für den Wand-Rahmen - - - - | — ʒ | 8 ʒ |
| Für die Balken-Dicke - - - - | — ʒ | 9 ʒ |
| Für die ſenkrechte Dach-Höhe - | 20 ʒ | — ʒ |
| zuſammen | 46 Fuß | |

für die ganze Höhe des Gebäudes.

Die Fenſter nehmen, in einer Höhe von $3\frac{1}{4}$ Fuß, vom Fuß-Boden der Zimmer an gerechnet, ihren Anfang, und ſind $6\frac{1}{2}$ Fuß hoch; indeſſen können die im zweyten Stockwerke 6 Zoll niedriger gemacht werden, ohne daß dadurch das äuſſere Anſehen etwas verliert. Die obere Kante der Kehl-Balken liegt von den Haupt-Balken 10 Fuß erhöht, damit die Dach-Kammern eine angemeſſene Höhe erhalten. Um den Kammern Licht zu verſchaffen, müſſen in jedem Giebel zwey Fenſter-Oeffnungen angeleget wer-

 den.

den. Zur Erleuchtung des übrigen Boden-Raumes, iſt alsdann auf jeder der langen Dach-Seiten, ein Dach-Fenſter hinreichend.“

Die **Wohnung der Prediger-Witwen**, kann, zur Erſparung der Bau-Koſten, mit der Schul-Lehrer Wohnung füglich in Ein Gebäude gebracht werden, wie ich im Art. Land-Schule, und der dazu gehörigen Fig. 3831, zeigen werde.

Die **Haupt-Reparaturen und neuen Erbauungen der Pfarr-Wohnungen**, werden, wo möglich, aus dem Kirchen-Vermögen, mit nur wenigen Beyträgen der Pfarr-Kinder, beſtritten; dieſe leztern aber ſind ſchuldig, dabey Spann- und Hand-Dienſte zu leiſten. Die **kleinern Reparaturen** an Oefen, Thüren, Schlöſſern, Fenſtern, Lehm-Wänden, Zäunen, Dachungen, hat der Pfarrer jährlich, als ein guter Haus-Wirth, aus eigenem Vermögen zu beſtreiten, den Geſetzen nach (*), auf ſich; doch iſt es

(*) Corp. iur. S. 69.

In den kön. preuß. Landen, müſſen die Kirchen-Inſpectores nicht allein wegen der königl. Patronats-, ſondern aller geiſtlichen Gebäude, Vorſorge tragen, daß dieſelben von den dazu ausgeſetzten Mitteln, auch Patronen und Gemeinden, beſtändig in gutem Stande erhalten werden.

Viſit. Ordn. von 1575. Verordn. v. 8 Febr. 1699; v. 11 Jan. und 11 Febr. 1711; v. 26 Oct. 1724; Imgl. Dorf- und Flecken-Ordn. v. 1702.

Nach der Verordn. v. 2 May 1776, müſſen die königl. Beamten jährlich im Herbſte die Pfarr- und Küſter-Gebäude revidiren, und die Reparaturen veranſchlagen.

Nach dem Circulare, v. 18 Oct. 1787, (in der Ed. Samml. v. J. 1787, No. 97,) ſollen die Prediger und Küſter ihre Geſuche, in Anſehung der Reparaturen ihrer Gebäude, jederzeit im Monath Jan. bey der kurmärk. Kriegs- und Domänen-Kammer anbringen.

Wegen der kleinen Reparaturen, welche die Bewohner der Amts-Häuſer tragen müſſen, und was darunter begriffen ſey, ſind bisher keine beſtimmte Verordnungen ergangen; doch iſt ſo viel allgemein angenommen geweſen, daß dahin Fenſter-Scheiben, Ofen-Ausſchmieren und Stuben-Weißen gehöre. Die Verordn. v. 9 May 1738 (bey den Reformirten auch v. 17 Nov. 1748) ſagt, daß die Bewohner

es bey den meiſten Conſiſtoriis Obſervanz, etwas dazu ihm, auf ſeine Bitte, aus dem Kirchen-Vermögen zu bewilligen.

Dem vom Hrn. Präſ. v. **Benekendorf**, im I B. ſeiner Oeconomia forenſis, (Berl. 1780, 4.) S. 188, fgg. aufgeſtellten Grundſatze, nach welchem die zur Beſtellung des Pfarr-Ackers nöthigen Wirthſchafts-Gebäude nicht von dem Kirchen-Vermögen, noch von dem Kirchen-Patron, oder den Eingepfarrten, ſondern von den Land-Pfarrern ſelbſt, auf ihre Koſten reparirt, und in Dach und Fach erhalten werden müßten, mangelt es, nach dem Urtheile des Hrn. Regierungs-Aſſiſtenz-Rathes **Semmler** in Magdeburg (*), an einer ſolchen Rechtlichkeit, die ihn einer praktiſchen Anwendung fähig machen könnte. Die rechtliche Beleuchtung gedachter Stelle lautet alſo:



wohner ſolche Reparaturen, deren Koſten bis 1 Rthlr. betragen, ſelbſt übernehmen müſſen.

Nunmehr aber iſt in dem allgemeinen Geſetzbuche für die preuß. Staaten, im 4ten Bande, S. 823, Folgendes deshalb vorgeſchrieben:

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſo wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchen-Bedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine bare Auslagen erfordern, oder wo die Koſten von jeder einzeln genommen für den Pfarrer nicht über 3, und für den Kirchen-Bedienten nicht über 1 Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenſter, Oefen, Schlößer, und andere dergleichen innere Pertinenz-Stücke der Gebäude, müſſen von dem Nießbraucher mit eigenen Koſten, ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, unterhalten werden.

Ueber einige Rechtsfragen, welche im Cleviſchen bey dem Bau eines Pfarrhauſes in einer katholiſchen Parochie zur Entſcheidung gekommen, ſ. **Ernſt Ferd. Klein** Annalen der Geſetzgebung ꝛc. 1 B. (Berl. und Stett. 1788, gr. 8.) S. 318 — 326.

(*) Im Archiv für die theoretiſche und practiſche Rechtsgelehrſ. herausgeg. von Theod. Hagemann und Chr. Aug. Günther, (Brſchw. 1788, gr. 8.) S. 149, fgg.

„Zur mehrern Deutlichkeit des Vortrages wird es nicht undienlich ſeyn, dieſe Bemerkungen in zwey Abſchnitte zu theilen; in deren erſten ich den vom Verfaſſer angenommenen Grundſatz, vermöge deſſen er den Land-Pfarrern die Verbindlichkeit zur Reparatur der Pfarr-Wirthſchafts-Gebäude aufbürden will, näher prüfen, in dem andern aber einige Gründe, aus welchen ſich, meiner Meinung nach, die Befreyung der Land-Pfarrer von einer Reparatur-Verbindlichkeit weit richtiger folgern läßt, hinzufügen werde.

Erſter Abſchnitt. Um ſeinen angenommenen Satz zu rechtfertigen, nimmt der Verf. zu einer Vergleichung des Land-Pfarrers mit dem römiſchen Genießbraucher ſeine Zuflucht, und folgert aus dieſer, in Hinſicht auf den erſtern, eine Anwendbarkeit der römiſchen vom Genießbrauche redenden Geſetze, welche bekanntlich dem Genießbraucher die Verbindlichkeit, die zum Genuſſe habende Sache auf ſeine Koſten im baulichen und brauchbaren Stande zu unterhalten, jedoch nur in ſo weit, als die von der Sache fallenden Einkünfte dazu hinreichen, auflegen. — Allein dieſe Anwendbarkeit iſt hier ſo unſchicklich, als jene Vergleichung unpaſſend. Die römiſchen Geſetze ſetzen zu ihrer zweckmäßigen Anwendung ſtets ein, mittelſt einer perſonellen Servitut an einer fremden Sache, von derſelben Eigenthümer einem Dritten ertheiltes formelles Nutznießungs-Recht voraus, welches von Seiten des Eigenthümers eine bloße ausdrückliche, ſtillſchweigende, oder muthmaßliche Ueberlaßung zu ſeinem Entſtehungs-Grunde hat, in der Perſon des Nießbrauchers aber zu ſeiner Ausübung nichts weiter erfordert, als die natürliche Zueignung der von der Sache fallenden Nutzungen mittelſt derſelben körperlichen Ergreifung und Anwendung. Daß aber das den Pfarrern an den Pfarr-Gebäuden jeder Art, während der Dauer ihres Pfarr-Dienſtes, den ſie der Kirche als einer Perſonen-Gemeinde leiſten, zuſtehende Gebrauchs-Recht ein ſolches römiſches Servitut-Recht ſey, vermöge deſſen erſtere für wahre Nießbraucher der Kirche im römiſchen Sinn gehalten werden könnten, davon finden ſich weder in den kanoniſchen Rechten, noch in den Commentarien der Ausleger derſelben, beweiſende Spuren. Es beruhet alſo von Seiten des Verfaſſers auf einer ganz willkürli-

chen,

chen, von keinem päpſtlichen Geſetz, was hier doch nur von entſcheidendem Gewicht ſeyn könnte, unterſtützten Vorausſetzung, bey der der Verfaſſer billig hätte erröthen ſollen, wie, nach dem Ausſpruche des römiſchen Geſetz=Buchs, jeder Rechtsgelehrte, der ohne Geſetz ſpricht. Wären die Land = Pfarrer in Anſehung der Pfarr = Gebäude eigentliche Genießbraucher im römiſchen Sinn, ſo müßten ſie ja z. E. der Kirche, als Eigenthümerinn derſelben, bey dem Antritte der Pfarren ſtets wegen des pfleglichen Gebrauchs und der gehörigen Zurücklieferung derſelben die zu der Form des römiſchen Nießbrauchs nothwendig erforderliche Caution leiſten, die ſie doch derſelben nicht leiſten. Das Beſitzungs = und Nutzungs = Befugniß, was den Land = Pfarrern an den Pfarr = Gebäuden zuſteht, bleibt vielmehr ein ganz eigenthümliches, von dem römiſchen Nießbrauche völlig verſchiedenes Wohnungs=Recht, weil der Grund und der Zweck des zeitigen Beſitzes und Nutzens jener Gebäude von Seiten des erſtern keinesweges in einer erworbenen Servitut, ſondern in den zwiſchen jenen und den Kirchen, als Perſonen = Gemeinden, mittelſt einer Art von zweyſeitigen Contracte, den man gewiſſermaßen mit dem römiſchen unbenannten Contracte: Do, vt facias, vergleichen könnte, entſtehenden Dienſtleiſtungs = Verhältniſſen liegt, vermöge deſſen die erſtern durch die übertragene Verwaltung der Seelſorge und körperliche Verrichtung der dazu abzweckenden gottesdienſtlichen Handlungen den leztern nützliche Dienſte zu leiſten, und dieſe zur Vergeltung derſelben, jenen die Bewohnung und Benutzung der Pfarr = Gebäude, als ein verdientes Unterhalts = Mittel, zu überlaſſen, ſich verbindlich machen. Dieſe Wohnungs = und Nutzungs - Laſſung wirkt daher auf Seiten der Land = Pfarrer nicht, wie bey dem römiſchen Genießbrauche, eine lucrative Nutz = Erhebung, ſondern ein oneröſes Mittel zu ihrer Unterhaltung, was ſie ſich erſt durch körperliche Verwaltung ihres Pfarr=Dienſtes ſauer verdienen müſſen, und was ihnen durch Auflegung einer Verbindlichkeit, die an den Pfarr = Gebäuden entſtehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, um ſo weniger im Genuſſe erſchweret werden kann, als die Kirchen den immer fortdauernden Nutzen, den ſie von der Verwaltung des Pfarr = Dienſtes haben, ihrer Seits auch nicht umſonſt verlangen können. Wenn die röm=

römiſchen Geſetzgeber den Genießbraucher zur Beſtreitung der an der zum Nießbrauch erhaltenen Sache erforderlichen Reparaturen aus den von ihnen erhobenen Früchten verbindlich gemacht, ſo haben ſie dabey den allgemeinen Billigkeits-Grundſatz vor Augen gehabt, daß niemand zum Schaden eines Dritten, alſo auch der Genießbraucher, der allein von der im Genuß habenden Sache allen Nutzen einärndet, nicht zum Nachtheil des Eigenthümers, der von eben dieſer Sache nach verrichteter Nießbrauchs-Servitut gar keinen Vortheil weiter hat, ſich bereichern könne. Dieſer Billigkeits-Grund paßt aber nicht wohl auf das zwiſchen dem Land-Pfarrer und der Kirche daſeyende ſchon bemerkte Verhältniß. Nach ſolchem beſitzt und benutzt jeder während der Dauer ſeines Pfarr-Amtes die Pfarr-Gebäude jeder Art nicht umſonſt, ſondern zur Vergeltung ſeines Pfarr-Dienſtes, den er zum Vortheil der Kirche leiſten muß, mithin nicht, wie der römiſche Genießbraucher, aus einem bloß lucrativen, ſondern vielmehr aus einem oneröſen Erwerbs-Titel, da der zeitige Beſitz und Nutzen dieſer Gebäude keinesweges in ſeiner Perſon den alleinigen Haupt-Zweck ſeiner körperlichen Detention ausmacht, ſondern nur eine Neben-Folge ſeiner zum Vortheil der Kirche übernommenen Pfarr-Dienſte, und ein Surrogat des Unterhalts und Deſervits gleichſam iſt, was ihm die Kirche aus dem Grunde, weil ſie von ſeinen Dienſten Vortheil erhält, ſondern eben ſo vollkommen zu entrichten verbunden bleibt, als überhaupt der Miether gewiſſer perſönlicher Dienſte dem Vermiether derſelben das verſprochene Lohn; durch die wirkliche Verwaltung ſeines Pfarr-Dienſtes erwirbt ſich alſo der Land-Pfarrer ſchon ein unſtreitiges vollkommenes Recht zu der Bewohnung und Benutzung der Pfarr-Gebäude gegen die Kirche, und er hat mithin nicht nöthig, zu deſſen körperlicher Ausübung, die an ſich in Zweifel ſtets eine weſentliche Folge des wohl erworbenen Rechts iſt, in ſeiner Perſon erſt noch einen beſondern Billigkeits-Grund durch Beſtreitung der an den Pfarr-Gebäuden entſtehenden Reparaturen jeder Art aus ſeinen eigenen Mitteln zu bewirken, wie der römiſche Genießbraucher, der gegen den Eigenthümer der im Genuſſe habenden Sache eine große Unbilligkeit freylich begehen würde, wenn er dieſem, der nach errichteter Nießbrauchs-

Ser-

Servitut von aller Mitnutzung jener Sache ganz ausgeſchloſſen wird, gleichwohl die Reparirung eben dieſer Sache auf ſeine Koſten aufbürden wollte. Die Kirche aber erhält durch den Nutzen, der ihr aus der Verwaltung des Pfarr-Dienſtes erwächſt, theils eine Entſchädigung für den Verluſt der überlaſſenen Pfarrhaus-Nutzungen, theils einen fortdauernden Vortheil, welchen der Eigenthümer der einem Dritten zur Nutznießung übergebenen Sache, nach errichteter Nießbrauchs-Servitut nicht weiter hat. Hieraus erhellt wohl hinlänglich genug, daß das Verhältniß eines Land-Pfarrers gegen die Kirche weſentlich verſchieden iſt, von dem, was zwiſchen dem römiſchen Genießbraucher und dem Eigenthümer der zum Nießbrauche hingegebenen Sache durch die römiſchen Geſetze begründet wird. Die Anwendung dieſer, vom Nießbrauche als einer Servituten-Gattung, bloß redenden Geſetze auf erſteres, beruhet mithin bloß auf einem a diuerſo ad diuerſum gezogenen Schluſſe, und iſt daher nach den Grund-Regeln der Rechts-Analogie eben ſo unrichtig, als dieſer nach logikaliſchen Grundſätzen. Wollte man deſſen ungeachtet das Argument vom römiſchen Nießbraucher auf unſern Land-Pfarrer bey der mehrbemerkten Pfarrhaus-Reparatur-Verbindlichkeit noch gelten laſſen, ſo würde doch vermöge ſolcher dieſe dem leztern eben ſo, wie dem römiſchen Nießbraucher, bloß nur von dem, was ihnen nach abgezogenen Lebens-Unterhalt von den Nutzungen der inne habenden Pfarr-Gebäude noch übrig bleibt, nach Gründen der Billigkeit zugemuthet werden können. Ein ſolcher Nutzungs-Ueberſchuß pflegt aber bey unſern heutigen Land-Pfarrern eine höchſt ſeltene Erſcheinung zu ſeyn, denen gemeiniglich zur Vergeltung ihres Pfarr-Dienſtes ein ſo geringes Lohn an Gelde oder Natural-Accidenzien ausgeſetzt iſt, was für ſie und ihre öfters ſehr zahlreiche Familien kaum zu einem kümmerlichen Unterhalte hinreicht, und ſie faſt in die Claſſe der gemeinen Auszügler verſetzt, welche einen geringen Auszug auf den Bauer-Gütern genießen. Aus der Anwendung jener römiſchen Geſetze erwächſt daher für die Kirchen ſelbſt kein reeller Gewinnſt, für die Land-Pfarrer aber ein noch größeres Beſchwerniß ihres ohnehin ſchon ziemlich gedrückten Standes, welches aber wider die natürliche, von dem päpſtlichen Rechte ſelbſt beſtätigte Billigkeit läuft, die da

will, daß dem, der am Altar dient, auch ſein von ſolchem gebührender Lebens-Unterhalt ungeſchmählert bleiben ſoll (*).

Zweyter Abſchnitt. Es bleibt mir nun noch übrig, einige Gründe, wegen welcher die Land-Pfarrer wenigſtens zum Theil von der Pflicht zur Uebernahme der während ihres Pfarr-Amtes an den Pfarr-Gebäuden entſtehenden Reparaturen zu befreyen ſind, aufzuſuchen, die ich in folgenden richtigen Sach-Verhältniſſen zu finden glaube.

Pfarr-Gebäude jeder Art haben dies mit einander gemein, daß ſie dem Eigenthum nach der Kirche, als Perſonen-Gemeinheit betrachtet, zugehören. In dieſer Rückſicht werden ſie eine Gattung ſolcher Gemeinheits-Sachen, die man nach den deutſchen Rechten Allemanden-Güter heißt, und müſſen daher, was ihre Reparirung und Ausbeſſerung betrifft, nach eben den Grundſätzen im Zweifel beurtheilet werden, die bey dieſen eintreten. Bey dieſen aber iſt der rechtliche Grund, zu ihrer Reparatur beyzutragen, in Anſehung einzelner Gemeinheits-Mitglieder, nicht ſowohl aus dem Gebrauche ſolcher Sachen, als vielmehr daraus, weil ſie ſonſt ohne dieſen Beytrag an der Geſellſchaft überhaupt umſonſt Theil nehmen würden, herzuleiten. Dieſer Grund leidet aber auf die Land-Pfarrer überhaupt nicht wohl Anwendung, die, wenn ſie ſchon Mitglieder der Kirche, als Geſellſchaft betrachtet, ſind, und in dieſer Eigenſchaft an den allgemeinen Vortheilen, die dieſe Geſellſchaft giebt, Antheil nehmen, dennoch dieſen Antheil nie umſonſt, ſondern gegen die Verwaltung des gemeinnützigen Pfarr-Dienſtes vergeltungsweiſe nur genießen, ſolchen mithin durch die körperliche Leiſtung dieſes Dienſtes zum allgemeinen Vortheil der Kirche allein ſchon ſo vollkommen verdienen, daß ſie ſich erſt durch die Beſtreitung der an den Pfarrwohnungs-Gebäuden entſtehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln ein Theilnehmungs-Recht an der kirchlichen Geſellſchaft gleichſam zu erkaufen, eben ſo wenig weiter nöthig haben, als der Geſellſchafter, der ſeine körperlichen Dienſte zum allgemeinen Geſellſchafts-Vortheil in eine errich-

(*) Cap. 16 et 30 X. de Praebend. *Leyſer* Med. ad Pand. Spec. 668. med. 9.

errichtete Geſellſchaft eingebracht hat, noch nöthig hat, durch eine beſondere Nutz- oder Geld-Einwerfung ſich erſt weiter zu einer Theilnehmung an eben dieſer Geſellſchaft zu qualificiren. Sie verrichten ihren Pfarr-Dienſt zum allgemeinen Beſten der kirchlichen Geſellſchaft, und es wird daher ſchon billig, daß dieſe, oder ihr Repräſentant, der Kirchen-Patron, auch auf gemeine Koſten ihnen die häusliche Bequemlichkeit, welche die Bedingung, unter welcher ſie ſich zur Verrichtung dieſes Dienſtes verbindlich gemacht haben, ausmacht, nach Bedürfniß der Umſtände ſichert, und, an ſtatt ihrer, den zur Erhaltung der äußerlichen Geſellſchafts-Oekonomie erforderlichen Beytrags-Antheil übernimmt, wegen deſſen ſie durch den Vortheil, den ſie von dem Pfarr-Dienſte zieht, ſchon hinlänglich entſchädigt wird. Ueberdies macht der zeitige Beſitz und Nutzen der Pfarr-Gebäude in der Perſon der Land-Pfarrer ſtets einen Theil ihrer ihnen von der Kirche zur Unterhaltung und Dienſt-Vergeltung angewieſenen Beſoldung aus, die ſie erſt durch die körperliche Verrichtung ihres Pfarr-Dienſtes verdienen müſſen. Es iſt daher eine Gattung der Dienſt-Salarien, und bleibt in dieſer Rückſicht richtiger nach den allgemeinen Grundſätzen, die von den Dienſt-Salarien überhaupt gelten, zu beurtheilen. Aus dieſen aber kann den Land-Pfarrern in Anſehung der Pfarr-Gebäude jeder Art, mit Grunde nur bloß die Verbindlichkeit, geringe, durch den ordentlichen wirthſchaftlichen Gebrauch derſelben, an Oefen, Fenſtern, Schlößern, Thüren, Dächern ꝛc. verurſachte Neben-Ausbeſſerungen, aus eigenen Mitteln zu bewirken, (weil die geringen zu ſolchen erforderliche Koſten ſich ſofort wieder gegen den täglichen beſten Nutzen aufheben,) keinesweges aber auch die Obliegenheit, ſolche allgemeine Haupt-Bau-Reparaturen, ohne welche die Gebäude gar nicht in haltbaren, oder wenigſtens nicht in dem nutzbarem Stande, auf welchen die Land-Pfarrer, vermöge ihrer Beſtallung, ein wohl erworbenes Recht haben, beſtehen können, auf eigene Koſten zu verrichten, weiter noch, als in ſo fern ſolche durch ihre oder der Ihrigen eigne Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrloſung allein verurſacht ſind, zugemuthet werden, weil die Bewirkung ſolcher Haupt-Reparaturen theils einen ſehr beträchtlichen, über

die

die gewöhnlichen Pfarr-Einkünfte ſich weit erſtreckenden Koſten-Aufwand erfordert, theils einen langen, über die Lebenszeit der zeitigen Land-Pfarrer noch hinaus, und auf die Kirche, als Eigenthümerinn, übergehenden Vortheil nach ſich zieht, deſſen Aufwendung und Beförderung auf eigene Koſten, den Land-Pfarrern, in deren Perſon der Gebrauch der Pfarr-Gebäude nur eine Folge des oneröſen Amts-Titels iſt, zur unbilligſten Laſt gereichen würde. Die Aufbringung der Koſten zu dergleichen Haupt-Reparaturen muß vielmehr in der Ausübung ein gemeinſchaftliches Onus der Kirche und ihrer Glieder, die von der Perſon der Land-Pfarrer und ihrer gemeinnützigen Amtsführung gleichen Antheil haben, billig ſeyn, auf deſſen Entrichtung die Land-Pfarrer, vermöge des ihrer Seits erfüllten, mit der Kirche eingegangenen Innominat-Contractes: Do, vt facias, dringen können, aus welchem leztere ihrer Seits verbunden wird, ihnen die ſtatt der Amts-Beſoldung verſprochene Wohnung ſammt Zubehör, den weſentlichſten Theilen nach, in guten, haltbaren und nutzbaren Stande zu übergeben und zu erhalten. Bey den Land-Pfarrern wird der zeitige Genuß der Pfarr-Gebäude ſchon durch die ihnen obliegende Verwaltung des Pfarr-Dienſtes compenſirt, deſſen Vergeltung er nach dem bemerkten Contracte iſt; und man kann alſo nicht behaupten, daß ſie von jenen Gebäuden ein wahres Commodum genießen, und daher die ſonſt damit verknüpften Reparatur-Laſten zu tragen ſchuldig wären. Sie bleiben vielmehr in der Hinſicht, daß ſie die Pfarr-Gebäude auf eine Zeitlang nicht umſonſt, ſondern gegen Verwaltung des Pfarr-Dienſtes, der gleichſam hier die Stelle eines Pacht-Geldes vertritt, nur beſitzen, überhaupt allen denen Zeit-Beſitzern und Zeit-Pächtern ähnlich, die Land-Güter oder Gebäude ex titulo oneroſo beſitzen, und müſſen daher nach eben den Grundſätzen von der Beſtreitung der an den Pfarr-Gebäuden entſtehenden Haupt-Reparaturen aus eigenen Mitteln frey geſprochen werden, aus welchen der Verf. ſelbſt leztere von der Uebernahme wichtiger Haupt-Reparaturen auf eigene Koſten in Anſehung der inne habenden Gebäude B. 3, Hauptſt. 6, §. 20, S. 375, frey ſpricht. Den Land-Pfarrern die Laſt der Haupt-Pfarr-Baureparaturen auch aufzubürden, bleibt immer ſchon deshalb äuſſerſt

un-

unbillig, weil ſie allemahl an dem ihnen gebührenden geiſtlichen Solde und Unterhalte, deſſen Surrogat der zeitige Gebrauch der Pfarr=Gebäude zum Theil iſt, gar ſehr verkürzt werden würden, wenn ſie dergleichen Koſten erfordernde Haupt=Reparaturen aus ihren eigenen Mitteln unternehmen ſollten. Dieſe Billigkeit liegt ohnſtreitig bey dem faſt allgemein eingeführten Gewohnheits=Gebrauche zum Grunde, nach welchem die Verbindlichkeit zur Beſtreitung ſolcher an den Pfarr=Gebäuden entſtehenden Haupt=Reparaturen den Land=Pfarrern abgenommen, und der ganzen kirchlichen Geſellſchaft, als ein gemeinſchaftlich von deren einzelnen Mitgliedern abzutragendes Onus, zugeſchoben iſt, deren Eigenthum durch ſolche eigentlich verbeſſert wird.

Schluß. Nach dieſen vorangeſchickten Bemerkungen, deren Anwendbarkeit auf die Land=Pfarrer der Verf. ſelbſt B. 3, Hauptſt. 6, §. 19, S. 375, nicht abläugnen kann, wird ſich nun die Frage: Wem die Verbindlichkeit zur Bewirkung der an den Pfarr=Gebäuden entſtehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln obliege? folgender Geſtalt näher beſtimmen laſſen. Es iſt die Rede entweder von geringen, zur Erhaltung der im ſtrengſten Verſtande nutzbaren Theile jener Gebäude, z. E. der Oefen, Thüren, Schlößer ꝛc. erforderlichen, und durch den ordentlichen täglichen Gebrauch nur veranlaßten Neben=Reparaturen, oder von ſolchen wichtigen Haupt=Reparaturen, durch welche jene Pfarr=Gebäude ganz oder zum Theil in einen haltbaren und zur Bewohnung tüchtigen Zuſtand wieder geſetzt werden ſollen. Erſtere aus eigenen Mitteln zu bewirken, liegt den zeitigen Land=Pfarrern aus demſelben Zwecke ob, aus dem es jedem Zeit=Gutsbeſitzer ſub titulo oneroſo nach der Bemerkung des Verf. an dem eben erwähnten Orte §. 21, obliegt, nähmlich, weil dadurch nur bloß eine zeitliche Beförderung und Verbeſſerung des Nutzens, den ſie mit Ausſchluß der Kirchen allein ziehen, bewirkt, und der geringe Aufwand der Koſten mit dieſem beſſern Nutzen ſogleich wider compenſirt wird. Leztere aber auf eigene Koſten zu beſtreiten, kann den Land=Pfarrern ſo wenig, als allen in gleichem Verhältniſſe ſtehenden Zeit=Gutsbeſitzern ſub titulo oneroſo, nach der eigenen Bemerkung des Verf. a. ang. O., §. 20, rechtlich zugemuthet werden, weil

weil durch ſolche Verbeſſerung das Eigenthum derſelben ſelbſt bewirkt wird, welche die Kirche, der ſolches allein zuſteht, wider alle natürliche Billigkeit von einem nicht verlangen kann. In Anſehung der Uebernahme dieſer Haupt-Reparaturen muß es daher vielmehr in ſo fern, als bey ſolchen nicht der Land-Pfarrer oder der Ihrigen Schuld und Nachläßigkeit hinzu kommt, bey den Grundſätzen des gemeinen kanoniſchen Rechts lediglich verbleiben, nach welchen wieder zu unterſcheiden iſt, ob die Kirche, bey welcher von Leiſtung der an den Pfarr-Gebäuden entſtehenden Haupt-Reparaturen die Frage iſt, ein eigenes zulängliches Vermögen beſitzt, oder nicht. Daß im erſten Fall die Koſten zu dergleichen Reparaturen aus dem Kirchen-Vermögen entrichtet werden müſſen, bleibt deshalb außer Zweifel, weil die Kirche, als ſolche, vermöge des mit den Land-Pfarrern ſtillſchweigends eingegangenen Innominat-Contractes, Do, vt facias, ihrer Seits ohnſtreitig die Obliegenheit, jenen zur Vergeltung ihres zum gemeinen Beſten übernommenen Pfarr-Dienſtes haltbare und zur Bewohnung tüchtige Pfarr-Gebäude zu erhalten auf ſich hat, die durch die Beſtreitung ſolcher Haupt-Reparaturen erfüllt wird. Im zweyten Fall aber iſt die Beſtreitung ſolcher Haupt-Reparaturen eine gemeinſchaftliche Bürde des Kirchen-Patrons und der Eingepfarrten aus dem Grunde, weil beyde von der Perſon und Amts-Führung der zeitigen Pfarrer gemeinſchaftlichen Nutzen haben, den ſie nicht umſonſt verlangen können, erſterer aber beſonders ſeinen Beytrag, als eine Vergütigung der mit dem Patronat-Rechte in ſeiner Perſon eintretenden Ehren-Vortheile, zu entrichten hat, und muß im Zweifel, wenn nicht hier und da Obſervanz, Verjährung, oder Vertrag, etwas anderes an die Hand geben, von beyden in der Art bewirkt werden, daß erſterer die nöthigen Bau-Materialien aus ſeinen Mitteln herbeyſchaffen läßt, leztere aber die noch nöthigen Fuhren oder ſonſtigen Hand-Arbeiten in natura entrichten, oder das dafür zu entrichtende Lohn verhältnißmäßig nach der Größe ihres Acker-Beſitzes abtragen. Sind aber beyde auch im Stande der Armuth, ſo müſſen dergleichen Haupt-Reparaturen aus beſondern deshalb anzuſtellenden Collecten beſtritten werden. Dieſe Grundſätze ſind in den preußiſchen Staten allgemein durch ein Deciſiv-Reſcript vom 31 Aug. 1725, und

und beſonders in der im J. 1739 für das Herzogthum Magdeburg und die Grafſchaft Mansfeld, magdeburgiſcher Hoheit, publicirten neuen Kirchen ≈ Ordnung, Cap. 26, §. 1, 5 und 6, auf den Fall eines fehlenden zulänglichen Kirchen ≈ Aerarii, was in der Regel die erſte Haupt ≈ Stelle der zu beſtreitenden Reparatur ≈ Koſten ſtets bleibt, angenommen. Auch hat der Verf. ſelbſt in der auf der Rubrik dieſer Blätter ausgezeichneten Stelle, §. 200, dieſe Grundſätze bey den Pfarr ≈ Häuſern, die zur Wohnung der Land ≈ Pfarrer eigentlich beſtimmt ſind, gelten laſſen, und bey ſolchen nur die bey denſelben befindlichen Wirthſchafts ≈ Gebäude ausgenommen. Warum aber dieſe mit erſtern nicht nach gleichen Grundſätzen hier beurtheilet werden ſollen, davon läßt ſich kein zureichender Grund abſehen, wenn man erweget, daß ſie ein bloßes Zubehör der erſtern ſind, und ſchon deshalb auch der Natur der erſtern um ſo mehr folgen müſſen, als ſie von den zeitigen Pfarrern eben ſo, wie die erſtern, bloß zur Vergeltung des zu verwaltenden Pfarr ≈ Dienſtes, folglich ex titulo oneroſo beſeſſen werden. Der Acker, zu deſſen wirthſchaftlicher Benutzung dieſe Gebäude nothwendig ſind, vertritt in der Perſon der zeitigen Pfarrer eben ſowohl, als die Wohnung, zu welcher die Pfarr≈ Häuſer beſtimmt ſind, die Stelle ſeiner geiſtlichen Beſoldung, die er durch Verwaltung ſeines Pfarr ≈ Dienſtes verdient, und mithin ungekürzt erhalten muß. Eben die Billigkeit, wegen welcher die Land ≈ Pfarrer in Anſehung der eigentlichen Wohnungs ≈ Gebäude von der Uebernahme der Haupt ≈ Reparaturen zu befreyen ſind, tritt auch daher ohnſtreitig bey den dabey befindlichen Wirthſchafts≈ Gebäude ≈ Reparaturen ein. Wenn endlich der Pfarr≈ Dienſt, zu deſſen Vergeltung die Land ≈ Pfarrer Pfarr≈ Gebäude jeder Art beſitzen, zum gemeinſchaftlichen Nutzen der Mutter ≈ und Tochter ≈ Kirchen verwaltet wird, ſo läßt ſich in dieſer Hinſicht wohl auch der im §. 202 geäußerte Satz des Verf., zufolge deſſen er die Filial≈ Dörfer von dergleichen Reparaturen befreyen will, nicht vertheidigen“.

Ebenfalls iſt der Pfarrer ſchuldig, die alten Gräben an ſeinen Feldern heben zu laſſen; nur aber nicht

nicht verpflichtet, neue zu führen, oder koſtſpielige Waſſer-Baue zu unternehmen.

Zweytens gehört auch dem Pfarrer, den Rechten nach, ein Nachbar- oder Gemeinde-Theil, nähmlich: Antheil an der gemeinſchaftlichen Vieh-Trift, wie an den Einkünften der Gemeinde-Teiche, Obſt-Flecken, Gemeinde-Wieſen und des Gemeinde-Kopf-Holzes; nicht weniger beſitzt er gleiche Gerechtigkeit mit den übrigen Nachbarn in ihren Gemeinde-Back-Oefen, Brau- und Malz-Häuſern, ſein Brod und Bier zubereiten zu laſſen. Dagegen kann kein Pfarrer ſich weigern, wenn er auch gleichfalls zu den Koſten und Anlagen gezogen wird, welche dieſe Nutzungen nöthig machen; als: zur Reparatur der öffentlichen Gebäude, zur Bepflanzung der Obſt- und Holz-Plätze, Beſetzung der Teiche, u. ſ. f., wie er denn auch, den Vieh-Hirten für ſeinen Antheil das Seinige zu bezahlen ſchuldig iſt (*).

Unter die Immunitäten der Pfarrer gehört 3) das Forum privilegiatum, oder geiſtliche Gericht, unter welchem er, wie jeder, der von den Conſiſtorien confirmirt worden iſt, nebſt ſeiner Ehegattinn, unverheuratheten Kindern und Geſinde, in allen Dingen, welche Actiones perſonales hervorbringen, alſo in Rückſicht aller Schuld-Sachen, Beleidigungen Anderer und Vergehungen, ſteht, und deſſen er ſich auch nicht, wie andere Privilegiati begeben kann. Die nicht confirmirten Kinder-Lehrer auf dem Lande genießen dieſes Forum nicht, wohl aber das Geſinde des Pfarrers (**). Dieſes Forum aber hört der Geiſtliche zu genießen auf, wenn er ſelbſt andere, die deſſen ſich nicht zu erfreuen haben, verklagt; ferner, wenn die Proceß-Sachen ſeine Erb-Gü-

(*) Corp. iur. 168. 83. *Deyling*, 230.
(**) *Deyling*, 260.

Güter angehen, in Anſehung deren er die darüber gebiethenden Gerichte zu reſpectiren hat; nicht weniger, wenn die Angelegenheit die Acciſe und Acciſe=Bedienten betrifft, wo der Pfarrer ſich vor dem Acciſe=Inſpector ſtellen muß; und endlich in Criminal=Vergehungen, die von ihm oder den Seinigen geſchehen, da er oder ſie von den Conſiſtorien dem weltlichen Richter übergeben werden. In den drey erſten Fällen geſchieht die Citation allezeit mit Requiſition des geiſtlichen Richters (*).

Eine andere, nicht weniger wichtige, Befreyung der Pfarrer beſteht 4) darin, daß ſie vor ihre Perſon von allen Abgaben und Steuern, wie auch von allen Wachten, der Gerichts=Folge, auch, wo ſie gewöhnlich iſt, der Vieh= und Zech=Hut, ſo wie in ihren Häuſern von Einquartierung befreyet ſind. In Rückſicht der Abgaben iſt zu bemerken, daß erſtlich der Pfarrer und Schulmeiſter ſchuldig ſind, die Perſonen=Steuer zu entrichten; eben ſo müſſen ſie auch die Abgaben ſolcher Waren, die aus fremden Ländern eingebracht ſind, oder den ſo genannten Impoſt, bezahlen. Zweytens ſind Pfarrer und Schul=Lehrer von der Land=Acciſe und der Fleiſch=Steuer frey; die Conſumtions=Acciſe aber haben ſie zu entrichten, und erhalten dafür von dem Acciſe=Inſpector ein jährliches Aequivalent, welches auch ihre Witwen zur Hälfte genießen. Doch dieſe Befreyung von Steuern erſtreckt ſich drittens nur auf die Perſon der Pfarrer und ihre Pfarr=Güter, aber nicht auf ihre erblichen und eigenthümlichen liegenden Gründe, in Anſehung deren ſie allerdings die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten haben (**).

Eine

(*) *Deyling*, 261, f.

(**) *Deyling*, 267.

Eine neue Immunität der Pfarrer beſteht 5) in der Befreyung von der Trank-Steuer; da ihnen nähmlich zwar obliegt, verſteuerte Biere zu kaufen, und ſolche nicht etwann auſſer Landes zu hohlen (*), auch die Biere, welche ſie ſelbſt brauen, mit 1 Rthlr. pro Faß zu verſteuern, ihnen aber dagegen und zwar den Superintendenten für 8 Faß, den Archi-Diaconen und Diaconen der größern Städte für 6 Faß, den Pfarrern auf dem Lande für 5 Faß, den Schul-Herren in Städten für 4 Faß, den Organiſten für 3 Faß, den Schulmeiſtern für 2 Faß, die Trank-Steuer gut gethan, und mit 40 Groſchen, im Stifte Merſeburg aber mit 16 Groſchen, vergütet werden. Der Termin, an welchem dieſe Begnadigung bezahlt, und von dem an ſie auch gerechnet wird, iſt Quaſimodogeniti. Dagegen iſt ihnen aller Bier-Schank unterſagt; auch ſollen ſie die fremden Weine, welche ſie einlegen, bey Verluſt ihrer Trankſteuer-Begnadigung, verſteuern. Wer ein doppeltes Paſtorat verwaltet, erhält die Trankſteuer-Begnadigung doppelt. Um dieſelbe muß jeder neue Pfarrer bey dem kurf. Steuer-Collegio mit Einſendung ſeiner Vocation und Confirmation anhalten (**); auch müſſen die Quittungen von den Superintendenten, doch unentgeltlich, unterſchrieben werden.

Es iſt auch 6) ein Vorrecht eines ſächſiſchen Pfarrers, daß er die Gerade ſeiner Mutter und Groß-Mutter, gleich den Töchtern, und mit Ausſchließung der übrigen Söhne, welche Laien ſind, erbt; die Gerade ſeiner Gattinn aber kann er nicht erben (***).

Unter

(*) Corp. iur. 568. (**) Corp. iur. 575.

(***) *Deyling*, 272.

Unter die Immunitäten zählt man ferner 7) die Begnadigung, daß kranken und veralterten Pfarrern, denen Subſtituten geſetzt werden, ein gewiſſer Gehalt beſtimmt wird. Dieſer beſteht gewöhnlich, wenn der Paſtor Senior noch Einiges im Amte zu verrichten über ſich nimmt, in zwey Drittheilen der Pfarr-Einkünfte; wenn er aber durchaus keine Amts-Verrichtungen mehr übernehmen kann, in der Hälfte, ſo daß das übrige Ein Drittheil oder die andere Hälfte dem Subſtituten zufällt. Der Ordnung gemäß, wird darüber in Gegenwart von Zeugen und des Superintendenten ein Vergleich geſchloſſen, und zur Confirmation an das Conſiſtorium eingeſchickt. Sind die Einkünfte dermaßen geringe, daß kaum der Subſtitut leben kann, ſo iſt es Schuldigkeit der Pfarr-Kinder, ihrem alten Pfarrer die nöthigen Bedürfniſſe des Lebens zu reichen.

Endlich 8) das lezte Vorrecht der ſächſiſchen Pfarrer iſt das ſo genannte Gnaden-Halbejahr, da nähmlich der Witwe und den Kindern und Enkeln eines verſtorbenen Predigers, aber keinesweges ſeinen Teſtaments-Erben, Aeltern oder Seiten-Verwandten, vergönnt wird, die Einkünfte ſeiner nun erledigten Pfarr-Stelle noch auf ein halbes Jahr ziehen zu dürfen. Bey der Berechnung des Gnaden-Halbenjahres ſind die ſächſiſchen Canoniſten nicht ganz einig. Einige berechnen es vom Todes-Tage des Defuncti an; Andere vom nächſten Quartal, ſo, daß angenommen wird, Defunctus habe die Einkünfte des Quartales, in dem er ſtirbt, bereits verdient. Das leipziger Conſiſtorium folgt dagegen der Regel, daß der Monath des Todes für voll den Erben zu gute geht, und das Gnaden-Halbejahr von dem Anfange des nächſten Monathes an gerechnet wird, im Fall der Pfarrer in der zweyten Hälfte des Monathes ſtirbt; verſtirbt er aber in der erſten,

ſo fängt ſich die Berechnung des Gnaden-Halben-Jahres vom Todes-Tage an (*). Die ſämmtlichen Einkünfte einer Pfarr-Stelle werden, bey dieſer Berechnung, zu Michaelis verdient angeſehen, ob ſie gleich erſt künftigen Martini, Weihnachten, ja Faſtnachten, fällig ſeyn ſollten. Denn hier gilt die allgemeine Regel, daß alle geiſtliche Beſoldungen nie als Vorſchuß, ſondern als bereits verdienter Gehalt bezahlt werden. Stirbt alſo der Pfarrer zu Oſtern, ſo genießen die Erben die ganze Aernde, den ganzen Decem, des ganzen Michaelis deſſelben Jahres fälligen Zins-Getreides, ja die bare Beſoldung und Hufen-Brode und Groſchen, welche vielleicht vom Todes-Jahre des Defuncti erſt noch zu Neujahr oder Faſtnachten im folgenden Jahre bezahlt werden, ohne dem Succeſſor etwas davon abzugeben. Stirbt er zu Johannis, ſo genießen ſie außerdem, was Defunctus zu Michaelis ſeines Sterbe-Jahres verdient haben würde, alſo auſſer den ganzen Einkünften des Sterbe-Jahres noch ein Viertheil der zu Michaelis künftigen Jahres verdienten Einkünfte; ſtirbt er zu Michaelis, noch die Hälfte der Einnahme des künftigen Michaelis; ſtirbt er zu Weihnachten, ſo haben ſie drey Viertheile der Einnahme, welche zu Michaelis des Sterbe-Jahres als verdient angeſehen wird, zu genießen. Wie es aber mit der Einnahme ſich verhält, eben in dieſelben gleichen Theile gehen auch die Koſten, welche man, um die Einnahme zu erhalten, z. B. beym Feldbau, bey Herbeyſchaffung des Zins-Getreides, zu machen hat. Zwey Dinge fallen von dieſer Berechnung aus. Das erſte betrifft das Deputat-Holz, als welches dafür angeſehen wird, daß es auf den künftigen Winter gegeben werde. Es iſt über dieſen Punct zwar noch

(*) *Deyling*, 273.

noch keine Entſcheidung der höchſten Landes-Herrſchaft vorhanden; indeſſen läßt ſich ſo viel aus bereits vorhandenen Reſcripten erſehen, daß deſſen Berechnung von Michaelis angefangen werde. Stirbt mithin der Pfarrer zu Johannis, ſo haben ſeine Erben ein Viertheil, wegen ihres bis zu Weihnachten dauernden Gnaden-Halbenjahres; ſtirbt er zu Michaelis, die Hälfte; ſtirbt er zu Weihnachten drey Viertheile, ſtirbt er zu Oſtern aber, das Ganze zu fordern. Hier aber kann, ob es ſchon früher oder ſpäter um auszutrocknen gefällt wird, von den Erben nie etwas vom künftigen Jahre mit Recht gefordert werden; denn es wird jederzeit zum voraus gegeben, und das ganze Deputat-Holz wird erſt zu Michaelis des künftigen Jahres als verdient angeſehen (*). Der zweyte Punct betrifft das Trankſteuer-Beneficium, als deſſen Berechnungs-Termin zu Quaſimodogeniti abläuft, und alſo da als verdient angeſehen wird, ſo daß, wenn der Sterbe-Fall zu Quaſimodogeniti erfolgt, die Erben vom künftigen die Hälfte, und ſo nach den Monathen von Quaſimodogeniti 2, 3, 4, 6 und ſo mehrere Zwölftel erhalten. Uebrigens fallen in dieſe allgemeine Berechnung weder die Opfer-Pfennige, noch die Accidentien. Von den erſten erſtreckt ſich der Erben Antheil nur auf das nächſte Quartal; von den leztern erhalten ſie alles, was in ihrem halben Jahre vorfällt, und mehr vom künftigen nicht. Ueber ein halbes Jahr dehnt ſich aber auch dieſe Begnadigung des Gnaden-Halben-Jahres nicht aus, obgleich das Amt länger unbeſezt bleiben ſollte. In dem Falle nähmlich fällt die Subſtantial-Beſoldung dem Kirchen-Aerario anheim; die benachbarten Vacanz habenden Paſtores aber ziehen auſſer den Accidentien noch eine billige Vergütung.



(*) *Deyling*, 274 — 277.

ung. Die vicarirenden Paſtores müſſen von den Erben zwar beköſtiget werden; ob dieſe aber auch für die Abhohlung derſelben, inſofern ſie von weitem herkommen, zu ſorgen haben, bleibt, bey verſchiedenen Meinungen der Conſiſtorien, nach dem ſtrengen Rechte unentſchieden. Als Billigkeit würde es aber immer dem Paſtor nicht angerechnet werden können, der hierdurch armen Erben noch mehrere Koſten aufbürden wollte (*). Die Witwen und Erben der Schul-Diener genießen das Gnaden-Halbejahr nicht, es wird ihnen aber gewöhnlich auf Anſuchen ein Monath verwilliget. Da auch der Subſtitut eines Pfarrers ſtets nur in Rückſicht ſeines Senioris betrachtet wird, und das Amt deſſelben ſowohl mit ſeines eigenen als mit ſeines Senioris Lebens-Ende aufhört, ſo haben ſeine Witwe und Erben gleichfalls an dem Gnaden-Halbenjahre keinen Anſpruch, genießen auch daſſelbe, wie es das Anſehen haben könnte, nicht einmahl in Rückſicht des Antheiles, den der Subſtitut an den Pfarr-Einkünften bey ſeinem Leben hatte. Dagegen ſtirbt der Paſtor Senior, ſo genießt ſeine Witwe und Erben das Gnaden-Halbe-Jahr in der Maße, als ob gar kein Subſtitut vorhanden wäre, weil nähmlich deſſen Stelle mit dem Tode ſeines Senioris ſogleich aufhört. Bleibt der Subſtitut indeſſen gegenwärtig, und unterzieht ſich den Amts-Geſchäften, ſo wird gewöhnlich von den Conſiſtorien zwiſchen ihm und den Erben ein Vergleich veranſtaltet, nach welchem er entweder ein Gewiſſes überhaupt, oder einen feſtgeſetzten Theil der Einkünfte erhält. Da die Conſiſtorien mit Recht auf den Genuß der vollen Begnadigung für die Erben ſehen, ſo iſt in jedem Falle dem Subſtituten die Billigkeit anzurathen, weil auch ſeine Erben einſt

(*) *Deyling*, 279.

einſt eines gleichen ſich zu erfreuen haben. Erhält er künftighin die Stelle, ſo iſt ihm dieſe Billigkeit um ſo mehr Pflicht; hat er aber keine Hoffnung dazu, ſo kann er eben dieſe Zurückſetzung als einen Bewegungsgrund gebrauchen, um ſo dringender um baldige Wiederverſorgung zu bitten. Ein anderes iſt es, wenn der Paſtor eines begangenen Verbrechens wegen abgeſetzt, pro Emerito erklärt und auf eine gewiſſe Proviſion angewieſen worden iſt, als in welchem erſten Falle die Witwe und Erben auf das Gnaden-Halbejahr gar keinen Anſpruch, im letztern aber nur auf ſo viel, als die halbjährige bedungene Proviſion beträgt, haben. Ueber dieſes Beneficium des Gnaden-Halbenjahres kann aber eben ſo wenig ein Pfarrer durch ein Teſtament etwas verordnen, oder ſich deſſen begeben, als die Schuldner eines verſtorbenen Pfarrers einigen Anſpruch daran machen können. Ein anderes iſt es mit den Schuldnern derer, die daſſelbe genießen. Es erhält dieſes Beneficium auch die Witwe eines Pfarrers, wenn ſie ihm gleich erſt im Momento mortis angetrauet worden iſt; ja, die Erben einer Witwe, oder ſolcher Kinder und Erben, die während des Gnaden-Halbenjahres ſterben, genießen es auf die Zeit als ihre Erblaſſer lebten. Uebrigens geht die Witwe mit den Kindern, in Anſehung dieſes Beneficii, in gleiche Theile; ſind aber Enkel vorhanden, mit dieſen nach den Stämmen. Auch können ausgeſtattete Kinder nicht davon ausgeſchloſſen werden. Hinterläßt ein Pfarrer keine Erben, welche dieſes Beneficii theilhaftig werden können, ſo theilen ſich entweder der vorhandene Subſtitut, oder die vicarirenden Paſtores und das Aerarium zu gleichen Theilen, bis dahin als die Stelle wieder beſetzt wird, in die Einkünfte.

Was die den öffentlichen Gottesdienſt und die Liturgie angehenden landesherrlichen Befehle betrifft, ſo ſoll, in Rückſicht des Anfanges und der Dauer des öffentlichen Gottesdienſtes, der Gottesdienſt in Kirchen, deren Paſtores keine Filiale haben, des Sommers um 7, und des Winters um 8 Uhr, ſeinen Anfang nehmen. Auch ſollen die gewöhnlichen Sonntags- und Feyertags-Predigten nicht über ¾ Stunden, die Wochen- und Nachmittags-Predigten nicht über eine halbe Stunde währen (*). Die Sonntags- und Feſttags-Predigten ſollen über die gewöhnlichen Evangelien, die Wochen-Predigten über bibliſche Texte gehalten werden. Der Straf-Predigten, welche die Verbrecher mit Nahmen nennen, oder deutlich beſchreiben, daß man mit Fingern auf ſie deutet, oder Perſonalien ſich zu enthalten, iſt den Pfarrern durchaus und bey Strafe anbefohlen. Eben ſo wenig ſollen ſie Polemik, oder Widerlegung entſtandener Streitigkeiten, die dem einfältigen Volke nicht bekannt ſind, auf die Kanzel bringen. Auch iſt es dem Pfarrer nicht erlaubt, Candidaten oder Studenten ohne Vorwiſſen des Superintendenten predigen zu laſſen.

Die eingeführten Geſang-Bücher darf kein Prediger auf eigene Autorität und zu Unkoſten der Gemeinde abſchaffen, oder an deren Statt neue einführen; ſondern er muß dazu die Bewilligung der Obern ſuchen. Die Kirchen-Muſik zu halten, darf nicht ohne Willen und Vorwiſſen des Pfarrers unternommen werden. In der Faſten-Zeit, ſo wie während des Adventes, ſoll, wie jede Muſik, alſo auch die Kirchen-Muſik ſchweigen. Stirbt der Kirchen-Patron, oder einer ſeiner nächſten Anverwandten, ſo wird 4 Wochen lang; ſtirbt der Gerichts-

(*) Corp. iur. S. 17.

richts-Herr des Ortes, wo die Kirche ſteht, oder ſeine Gemahlinn, ſo wird 14 Tage lang nicht die Orgel geſpielt. So wie auch der Schulmeiſter verbunden iſt, die Knaben ſingen zu lehren, und ſie alſo abzurichten, daß durch ſie der Geſang in Ordnung erhalten, und alle Unordnung und Störung vermieden werde (*).

Die allgemeinen Kirchen-Gebete ſchreibt der Landes-Herr vor. In dieſen Gebet-Formeln darf weder der Pfarrer, noch der Patron, noch der Superintendent oder Inſpector etwas ändern, oder ſie gänzlich abändern, und neue an deren Stelle einführen; ſo wie auch der Landes-Herr allein das Recht hat, die dabey gewöhnlichen Gebräuche anzuordnen. Was dieſerhalb ſowohl in den kön. preußiſchen, als auch kurf. ſächſiſchen Landen verordnet iſt, habe ich im XXXVIII Th. S. 547, f. angeführt.

Nach dem allgemeinen Kirchen-Gebete hat der Prediger bisweilen einige allgemeine Landes-Befehle abzuleſen. Dieſe ſind entweder beſtimmt, oder ſeiner Willkür und ſeinem Ermeſſen überlaſſen; oder ſie ſind auſſerordentlich, und werden auf beſondere deshalb ergangene Befehle verleſen. Die beſtimmten, deren Ableſung, wie ſie den höchſten Befehlen gemäß auf beſondere Sonntage geſchehen ſoll, ſollte ſich billig jeder Prediger in ſeinem Amts-Kalender anmerken. Den Geiſtlichen in der Kurmark Brandenburg hat dieſen Theil ihrer Amts-Pflichten der gelehrte kön. preuß. Kirchen-Rath und Ober-Conſiſtorial-Secretär ꝛc. Hr. Lipten, ein ſehr thätiger und rechtſchaffener Mann, durch ſeinen, 1792, zu Berlin, auf 16½ Bog. in Quarto herausgegebenen Verſuch eines Geſchäfts-Calenders für einen Kirchen-Inſpector und Prediger der Churmark Bran-



(*) *Deyling*, S. 641. Corp. iur. S. 46.

denburg; auch in andern Provinzen brauchbar, gar ſehr erleichtert.

In den königl. preuß. Landen, ſollen, nach der Verordn. d. d. Berl. den 21 Jan. 1716, Edicta und zu publicirende Sachen, die das Polizeyweſen und andere Profan-Dinge concerniren, allemahl vor dem Anfang des Gottesdienſtes bey völliger Verſammlung der Gemeine vor der Kanzel, oder ſonſt an einem bequemen Orte in der Kirche, von dem Küſter oder Schulmeiſter ordentlich abgeleſen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, auch Sonntags vorher allemahl der Gemeine, daß dergleichen Publication geſchehen werde, angezeiget, und ſelbige, daß ſie ſich zu deſſen Anhörung gebührend einfinden möge, erinnert werden.

Nach der Verordn. d. d. Cölln, den 21 Dec. 1711, ſollen Edicta und Verordnungen, die das Polizey- und Juſtiz-Weſen und andere profane Sachen betreffen, in den Städten der zu Rathhauſe convocirten Bürgerſchaft öffentlich publiciret, auch darauf zu Rathhauſe affigiret werden. Auf den Dörfern aber ſollen die Gemeinden, nach vollendeter Predigt, von dem Prediger beyſammen zu bleiben ermahnet, und ihnen das Edict oder die Verordnung von dem Küſter nach Gelegenheit der Zeit und der Witterung, wenn es füglich geſchehen kann, auf dem Kirchhofe, ſonſt aber in der Kirche vorgeleſen und publiciret, folglich auch an den Kirch-Thüren, oder, wo es Herkommens, in dem Krug angeſchlagen werden.

## Reſcript an das berliniſche Conſiſtorium,

### wegen Publicirung der Edicte, Patente und Verordnungen, v. 22 Febr. 1724.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Euch hierdurch Unſere Willensmeinung bekannt machen wollen, wie es hinführo

in

in Unſerer Churmark mit Publicirung Unſerer emanirenden Edicte, Patente und übriger zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringenden Verordnungen zu halten, damit die bey dergleichen Publicationen bisher angemerkte und ſonderlich zu Aufhalt- und Verzögerung des ordentlichen Gottesdienſtes in den Kirchen gereichenden Inconvenienzien gehörig vermieden und abgeſtellet werden können. Es ſollen demnach

1. keine andere Edicte, Patente und Verordnungen von den Kanzeln abgeleſen und publiciret werden, als diejenigen, auf deren Contravention eine Lebens-Strafe geſetzt iſt, imgleichen die, ſo Kirchen-Sachen und was dem anhängig, concerniren.
2. Die Publicirung Unſerer geſchärften Deſertions-Edicte, imgl. des leztern Edicts, ſo Wir wegen Beſtrafung des Kindes-Mords ergehen laſſen, wie auch der übrigen, ſo von gleichem Inhalt und Materie ſind, oder Lebens-Strafe gegen die, ſo dawider handeln möchten, mit ſich führen, muß von den Kanzeln, ſo oft und vielfältig, als es gleich anfänglich bey derſelben Publication verordnet worden, oder fürs künftige befohlen werden möchte, wiederhohlet, und dabey den Zuhörern, Mann und Weib, Jung und Alt, wohl und nachdrücklich eingeſchärft werden, was ſie dem Edict gemäß thun oder laſſen ſollen, auch was der, ſo dawider handelt, für Beſtrafung zu gewarten habe, damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, oder aus Unwiſſenheit in Schaden oder Unglück gerathen möge.
3. Die Juſtiz- und Polizey-Edicte, imgl. alle übrige, welche nicht von obbeſchriebener Gattung ſind, ſollen nicht von den Kanzeln, ſondern auf andere Weiſe publiciret werden, und überlaſſen Wir Unſern Juſtiz-Collegiis allhier, oder auch allenfalls den Magiſtråten und Obrigkeiten jeder Stadt, Fleckens und Dorfs ſchlechterdings den Modum, wie und durch was vor Mittel an jedem Ort die Publicationes von dergleichen Edicten und Verordnungen am füglichſten ins Werk zu ſetzen, wenn nur dabey auf eine ſolche Art verfahren

wird,

wird, daß die zu publicirenden Verordnungen zu jedermanns Wiſſenſchaft ohnfehlbar gelangen können, zu welchem Ende dann dieſelben in ſpecie auf dem platten Lande und in den Dörfern nicht nur an den Kirch-Thüren, auch in den Schulzen-Gerichten und Krügen öffentlich affigiret, ſondern auch das erſte Mahl, oder ſo oft es erfordert und befohlen wird, durch die Küſter und Schulmeiſter, und zwar bey Sommer-Tagen und gutem Wetter auf dem Kirchhofe, des Winters und bey regnichtem Wetter aber in der Kirche, von Wort zu Wort verleſen werden müſſen.

4. Wenn gleich künftig in einem Edict oder Verordnung derſelben Publication von den Kanzeln anbefohlen würde, das Edict oder Verordnung wäre aber nicht von der Gattung derjenigen, deren Publicirung von den Kanzeln in obſtehenden 1ſten und 2ten Artikel ausdrücklich befohlen iſt, ſo muß mit derſelben Publication von den Kanzeln dennoch nicht verfahren, ſondern es damit alſo eingerichtet werden, wie es mit andern dergleichen Edicten und Verordnungen gehalten zu werden pflegt, und bisher gehalten worden.

5. In den Fällen, da ein Edict oder Verordnung von den Kanzeln publicirt werden muß, hat der Prediger jeden Orts, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, oder Unſer höchſtes Intereſſe eine größere Beſchleunigung erfordert, am nächſten Sonn- oder Feſt-Tage vor der wirklichen Publication der Gemeinde anzukündigen, daß an dem folgenden Sonntage ein königlich Edict, dieſe oder jene Sache betreffend, von der Kanzel verleſen und publicirt werden ſollte, zu welchem Ende die Gemeinde ſich gehörig einzufinden hätte, damit ſie es geziemend anhören und folgends ſich allerunterthänigſt darnach achten könnte.

6. Wenn aber die Publication nicht von den Kanzeln geſchieht, ſondern durch die Zuſammenberufung der Bürgerſchaft auf den Rathhäuſern, Affigirung an Stadt-Thoren, Kirch-Thüren und Rathhäuſern, oder auf dem Lande an den Schen-

Schenken und Bier=Krügen: ſo muß bey jeglicher Gemeinde ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, der Prediger, ehe er von der Kanzel geht, verkündigen, daß ein Edict, dieſe oder jene Materie concernirend, von Uns emaniret und zu publiciren befohlen wäre, welches die Gemeinde an den Orten, woſelbſt es affigirt worden, und die der Prediger der Gemeinde benennen muß, zu finden, ſich daraus zu informiren, und allerunterthänigſt darnach zu achten hätte.

Wofern auch befohlen wird, daß ein Edict in den Dörfern durch den Küſter jeden Orts der Gemeine vorgeleſen werden ſoll, ſo muß ſolches derſelben vorher durch den Prediger von der Kanzel ebenmäßig bekannt gemacht werden, damit die Leute beyſammen bleiben, der Publication beywohnen, und darauf genau Acht haben können.

Nach welchem allem Ihr dann die Publicationes der Edicte, Patente und Verordnungen fürs künftige werdet einzurichten haben, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 22 Febr. 1724.

An
das hieſige Conſiſtorium.

Nach den Verordnungen v. 26 Jan. und 11 May 1786, ſollen Prediger die Edicte und Verordnungen gehörig ſammeln und aufbewahren, auch ſich ein Verzeichniß der abzuleſenden halten und fortführen, worin ſie genau bemerken, welche Edicte, an welchen beſtimmten Sonntagen oder zu gewiſſen Zeiten, durch den Prediger von der Kanzel ſelbſt, oder nach gehöriger Bekanntmachung durch den Küſter auf dem Kirchhofe oder an den Kirchthüren abgeleſen werden müſſen, damit keines in Vergeſſenheit komme, und beſonders von allen Edicten, wo eine Todes=Strafe gedrohet worden, die Ableſung von den Kanzeln ſelbſt unausbleiblich geſchehen möge.

Da es demnach den Predigern und Inſpectoren in ältern und neuern Verordnungen zur beſondern Pflicht gemacht iſt, die Edicte zu den verordneten Zeiten gehörig bekannt

bekannt zu machen, und dadurch den Unterthanen allen Vorwand der Unwiſſenheit der verbothenen Handlungen und ihrer Strafen zu benehmen: ſo füge ich hier den Edicten-Kalender, als einen Auszug aus dem oben erwähnten Geſchäfts-Kalender ꝛc. des Hrn. Kirchen-Rath Lipten, hinzu. Bey wenigen Edicten hat Hr. Lipten die beſtimmte Zeit der Bekanntmachung anzeigen können oder wollen, weil dieſe nach dem Kalender, oder hin und wieder nach der Localität, ſich abändert; doch iſt es bey denen, welche eine Todes-Strafe androhen, geſchehen. Man findet hier ableſen und anzeigen unterſchieden, weil nach der königl. Vorſchrift in dem kurz vorher angeführten Reſcripte v. 22 Febr. 1724, nur die Edicte, welche Todes-Strafe androhen, oder geiſtliche Sachen betreffen, von der Kanzel verleſen, die andern aber nur durch den Prediger angezeigt und der Gemeinde bekannt gemacht, hiernächſt aber von dem Küſter in der Kirche, oder vor der Kirchthür, abgeleſen, oder in großen Städten an den Kirchthüren angeſchlagen werden ſollen. Solchemnach iſt das Edict, wo abzuleſen dabey ſteht, von dem Prediger ſelbſt abzuleſen, das aber, wo anzuzeigen bemerkt iſt, wird von dem Küſter vor der Kanzel oder vor der Kirchthür, nach jedes Orts Gewohnheit, abgeleſen, wenn es vorher von der Kanzel durch den Prediger angezeigt, und die Gemeinde zur Achtſamkeit darauf ermahnet worden iſt. Hierbey äuſſert Hr. Lipten mit Recht den Wunſch, daß die Prediger jede Gelegenheit einer Edicten-Bekanntmachung, entweder wo ſie ſolche ſelbſt oder durch den Küſter verrichten, dadurch nutzbarer machen mögen, daß ſie die Gemüther ihrer Zuhörer durch die aus ihren Vorträgen gezogenen Ermahnungen zur Aufmerkſamkeit auf die landesherrſchaftlichen Vorſchriften, auf deren Nutzen für ſie alle, und den Schaden im Nichtbefolgungs-Falle, ermuntern. Ein geſchickter und ſeinen Pflichten treuer Mann wird auch ohnehin ſchon aus jedem Vortrage der chriſtlichen Lehre bald mehr bald weniger Stoff finden und nutzen, ſeinen Zuhörern Gehorſam und Treue gegen die Obrigkeit, Vorſorge und Liebe des Nächſten, Regelmäßigkeit und Ordnung in allen Handlungen zu predigen, ihnen dieſe Tugenden annehmlich, und ſie in deren Ausübung feſt zu machen. Auch dadurch wird die vortreffliche Vorſchrift des Königs in der Verordnung

vom

v. 4 Oct. 1786 erfüllet werden, daß die Jugend bey dem Religions- und andern Unterricht mit den Strafen gewiſſer großen Verbrechen bekannt gemacht und davor gewarnet werden ſolle. Dabey wird es nützlich ſeyn, wenn die Prediger, bey Bekanntmachung der Edicte, die Zuhörer mit den darin vorkommenden fremden Wörtern bekannt machen: was Contrebande, Defraudation, Confiſcation, u. d. gl. bedeuten. Auch in den Schulen kann bey gelegentlicher Erklärung eines ſolchen Wortes manches über die Sache ſelbſt angebracht, und ſchon die Jugend vor mancherley Vergehungen gewarnet werden. Die Verordnungen, welche bey den Edicten angezogen worden, ſind zwar zunächſt für die Kurmark, oder aus dem kurmärk. Ober-Conſiſtorio erlaſſen worden, und würden alſo eigentlich nur die lutheriſchen Prediger und Inſpectoren der Kurmark angehen; allein, die Edicte ſelbſt (einige wenige ausgenommen,) ſind den Predigern aller Provinzen und aller Confeſſionen, wenn gleich durch Verordnungen von andern Tagen und Jahren, zur Publication zugekommen.

## Ordnung und beſtimmte Zeit der bekannt zu machenden Edicte und Verordnungen.

### Januar.

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| Summarien des wider den Kinder-Mord, v. 8 Febr. 1765. abzuleſen. Wechſelsweiſe, bald vor- bald nachmittags, und in den großen Städten beſonders in den Verſammlungen, wo das weibliche Geſinde ſich am meiſten einfindet. | 1ſter Sonnt. V. v. 21. Oct. 1773. |
| Wegen Beſtrafung der Wild-Diebe, vom 24 Dec. 1730. anzuzeigen. | |
| Wegen verbothenen Schießens in Städten und Dörfern, v. 11 Jul. 1775, u. 4 Jul. 1778. jährlich 2 Mahl anzuzeigen. Das ältere ſonſt publicirte Edict, v. 12 Nov. 1739, iſt durch dieſes erneuert und geſchärft. | |
| Wegen Verſorgung der wirklichen Armen und Wegſchaffung der muthwilligen Bettler, vom 28ſten April 1748. alle Quartal anzuzeigen. | |

Beſtimmte Zeit.

Wider die Selbſtrache, Injurien und Duelle, v. 28 Jun. 1713. abzuleſen.

Wider die gewaltſamen Diebereyen, vom 17 Jan. 1757. abzuleſen.

Wider das Schuldenmachen der Officier, v. 2 Dec. 1766 (*). alle Quartal anzuzeigen.

Wider das Tragen fremder Tücher und anderer außer Landes verfertigten wollenen Waren, vom 1ſten May 1719. anzuzeigen.

## Februar.

Wider das Anhalten der Poſtillions auf Neben- und Feld-Wegen, Aeckern und Wieſen, v. 2 May 1730. anzuzeigen.

Daß niemand an den ordinairen und Extra-Poſten und den damit Reiſenden, ſo wenig mit Schimpfreden als Thätlichkeiten und Pfändungen ſich vergreifen, ſondern denſelben von den Privat- ꝛc. Fuhren ausgewichen werden ſolle, v. 30 Nov. 1754. anzuzeigen. — Könnte an Einem Sonntag geſchehen.

Wider das Beſchädigen der Weiden- Maulbeer- Linden- und anderer nutzbarer Bäume, v. 8 Oct. 1731 u. 27 Apr. 1745 alle Quartal anzuzeigen.

Wider die Beſchädigung der jungen anwachſenden Eichen, v. 21 May 1739 anzuzeigen.

Wider die Beſchädigung der Maulbeer-Bäume, v. 15 Dec. 1746 anzuzeigen. — Wie oben.

Unter dem 28 Jul. 1775, iſt die Ableſung dieſer Edicte von den Küſtern erinnert, und befohlen, daß Prediger bey der Anzeige von den Kanzeln bemerken ſollen, daß ſolche auf die Pflanzung aller Arten junger Bäume auf öffentlichen Wegen und Alleen gehen.

Wegen

(*) S. im LII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 491.

Beſtimmte Zeit.

Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs, vom 8ten Januar, und Declaration vom 28ſten Jul. 1788 (*) alle Quartal abzuleſen.

Laut älterer Vorſchrift v. 21 Jul. 1768, müſſen die Worte des Edicts, alle und jede — mit harter Leibes-Strafe belegt, und hinwiederum, diejenigen — zum Strange condemnirt werden, überall, beſonders in den Städten, in den Verſammlungen, wo das gemeine Weibs-Volk und weibliche Geſinde am häufigſten ſich einfindet, vorzüglich bemerkt und darauf aufmerkſam gemacht werden. Uebrigens möchte es nützlich ſeyn, hier das Edict vom 24 Sept. 1749 und 17 Nov. 1764 (**) wegen Confiscation des Vermögens der Deſerteurs zum Beſten der Invaliden-Caſſe in Erinnerung zu bringen, deſſen Publication zwar nur ein Mahl verordnet worden, deſſen Inhalt aber vielleicht manchen Einländer von der Deſertion abhalten wird.

Wegen Haltung der Dorf-Nachtwächter und deren Pflicht, vom 12 Jun. 1723 anzuzeigen. — Sonntag Reminiſcere.

Wider die ins Land kommenden Bettler, v. 22 Febr. 1722 anzuzeigen. — Derſelbe.

Daß niemand dem Wildpret Schaden zufügen ſolle, v. 12 Nov. 1715 anzuzeigen. — Lezter Sonntag.

Wegen verbothener Einführung und Gebrauch ausländiſcher, desgl. der hoch impoſtirten Waren auf dem platten Lande, v. 17 Dec. 1765, und 26 März 1787 alle Quartal anzuzeigen.

## März.

Wegen Abſtellung des Vollſaufens ꝛc. und daß die Trunkenheit in Vergehungen nicht entſchuldigen, ſondern die Strafe vermehren ſolle, vom 31ſten März 1718 anzuzeigen. — 1ſter Sonnt.

Wider

(*) S. im LII Th. S. 428. (**) S. eb. daſ. S. 431.

Beſtimmte Zeit.

Wider das unvorſichtige und gefährliche Tobakrauchen in Höfen, Scheunen, Ställen ꝛc. vom 28ſten April 1723
jährlich 4 Mahl anzuzeigen.

Wider das Tobakrauchen und Feueranlegen in den Heiden; imgl. Nachtfiſchen und Krebſen mit Feuer, v. 22 Jun. 1726
vom März bis Sept. jeden Jahres wenigſtens 4 Mahl anzuzeigen.
und vom Küſter abzuleſen. Verordn. v. 23 Nov. 1780.

Wider das verbothene Feueranmachen und Tobakrauchen, v. 28 Jul. 1744, und Declaration vom 19ten Januar 1764
vom März ꝛc. anzuzeigen.
und abzuleſen, wie obiges. Verordn. v. 23 Nov. 1780, und 7 Oct. 1790.
Da dieſe beyden alles, was in den ältern ſteht, in ſich begreifen, ſo können jene wegbleiben.

Wider die gewaltſamen Diebereyen, vom 17 Jan. 1757 anzuzeigen.

Anleitung, wie der Landmann ſich bey graſſirenden Pocken zu verhalten habe, l. V. v. 18 Dec. 1783, von Zeit zu Zeit von den Predigern zu verleſen und begreiflich zu machen.

Land=Armen= und Invaliden=Reglement für die Kurmark, vom 16ten Jun. 1791 — Jährlich auf Lätare.
anzuzeigen.

Aus der Geſinde=Ordnung v. 11 Febr. 1769 dasjenige, was jeden Kreis beſonders angeht, von dem Küſter vor der Kirchthüre
abzuleſen.
und an dem Tage, auch Sonntags vorher, von dem Prediger von der Kanzel
anzuzeigen.
Verordn. v. 26 Oct. 1769.

## April.

Summarien des wider den Kinder=Mord ꝛc. (ſ. Jan.)

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| Wegen Abſchaffung des Mayenſetzens, v. 21 Jul. 1747 (*). anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. N. d. 24 Nov. 1774. |
| Wegen Vertilgung der Heuſchrecken, vom 5 Febr. 1750 (**) anzuzeigen. | Sonntag Quaſimod. |
| Patent und Inſtruction, wie bey dem Vieh-Sterben verfahren werden ſoll, vom 13 Apr. 1769 alle halbe Jahr anzuzeigen. und vor den Kirchthüren abzuleſen. Verordn v. 26 Oct. 1769. | |
| Daß die im Lande gewonnene Wolle nicht außer Landes gebracht werden ſolle, v. 3 Apr. 1774 anzuzeigen. | |
| Wegen Verſorgung der wirklichen Armen und Wegſchaffung der muthwilligen Bettler, v. 28 Apr. 1748 anzuzeigen. | |
| Wider das Schuldenmachen der Officier, v. 2 Dec. 1766 alle Quartal anzuzeigen. | |
| Wider das Behüten der Wieſen im Frühjahr vom 1 May an, daß Winkel-Hütungen nicht geſtattet, und die niedrig belegenen Wieſen gänzlich geſchonet werden ſollen, iſt unter d. 19 May ein Reſcript an das Kammer-Gericht und kurmärkiſche Kammer ergangen, welches in einigen Kreiſen auf Requiſition der Land-Räthe von den Predigern bekannt gemacht zu werden pflegt. | Sonnt. vor Walpurgis. |
| Aus der Geſinde-Ordnung. (ſiehe März) Land-Armen-Edict. (desgl.) iſt wegen der veränderlichen Zeit nochmahls angeſetzt. | Gegen die An- und Abzugszeit Lätare. |

## May.

| | |
|---|---|
| Wider das Hauſieren und Geldverwechſeln der Juden auf dem Lande, vom 17 Nov. 1763 anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. |



(*) S. im V Th. S. 366, f. (**) S. im XXIII Th. S. 471, ſeq.

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| Hauſier-Edict wider das Herumlaufen mit einheimiſchen und fremden Waren, vom 17 Nov. 1747 anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. |
| Wegen verbothener Einbringung ausländiſcher Waren, v. 17 Dec. 1765, und 26 März 1787 anzuzeigen. | |
| Wider die Auf- und Vorkauferey, auch den verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln auf dem Lande, v. 17 Nov. 1747 anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. |
| Wider das Anhalten der Poſtillions ꝛc. (ſ. Febr.) | |
| Daß niemand an ordinairen und Extra-Poſten und den damit Reiſenden ꝛc. (ſ. Februar.) | |
| Wider die Beſchädigung der jungen anwachſenden Eichen, vom 21 May 1739 anzuzeigen. | Könnte an Einem Sonntag geſchehen. |
| Wider die Beſchädigung der Bäume, vom 8ten October 1731, und 27 April 1745 anzuzeigen. | |
| Wider die Beſchädigung der Maulbeer-Bäume, v. 15 Dec. 1746 anzuzeigen. | |

Die Bekanntmachung dieſer Edicte biethet gute Gelegenheit dar, den Verwüſtungs-Geiſt öffentlicher Anlagen zu rügen, und der Jugend beſſere Geſinnungen einzuflößen.

| | |
|---|---|
| Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs ꝛc. (ſ. Februar.) | |
| Wegen Beobachtung der Setz- und Brut-Zeit, auch wider den Mißbrauch der Jagd, v. 26 Jun. 1737 anzuzeigen. | |
| Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. März.) | |
| Wider den Mord neugeborner unehelicher Kinder und das heimliche Gebären, v. 8 Febr. 1765 (*), l. V. v. 11 Apr. und v. 21 Oct. 1773 abzuleſen. | Erſter Pfingſttag. |

in

(*) S. im XXVI Th. S. 714, fgg.

Beſtimmte Zeit.

in den groſsen Städten in den Verſammlungen, wo das weibliche Geſchlecht ſich am meiſten einfindet.

## Junius.

Wegen Abſtellung des Vollſaufens ꝛc. (ſ. März.) — 1ſter Sonnt.

Wegen verbothener ausländiſchen Tücher, Zeug- und Wollen-Waren, v. 3 April 1732 (v. 5 Oct. 1725.) anzuzeigen.

Wider die Zigeuner, Landſtreicher und fremden Bettler, vom 30 Nov. 1739 jährlich anzuzeigen.

Wegen Verſorgung der wirklichen Armen ꝛc. (ſ. Jan.)

Wegen Ausrottung der Sperlinge und Krähen, v. 22 Jun. 1744 (*) anzuzeigen. — Gegen Johannis.

Die Abkündigung dieſes Edicts iſt zwar noch durch keine Verordnung aufgehoben; ſie iſt aber in den nächſten 12 Jahren von den Land- und Steuer-Räthen nicht erinnert worden; auch ſollen die Forſt-Aemter angewieſen ſeyn, die Sperling-Köpfe von den Unterthanen nicht mehr einzufordern, weil die Sperlinge zur Tilgung der überhand genommenen Raupen dienlich ſind.

Wegen Haltung der Dorf-Nachtwächter ꝛc. (ſ. Febr.) — Sonnt. Trinitatis.

Wider die Beſchädigung des Wildprets, v. 12 Nov. 1715 anzuzeigen. — Sonnt. nach Johannis.

Von der Strafe der Wild-Diebe, vom 18ten März 1727, und 28ſten Dec. 1730 abzuleſen.

Wider die Selbſtrache ꝛc. (ſ. Jan.)

Wider das Tragen fremder Tücher ꝛc. (ſ. eb. daſ.)



(*) S. im XLVI Th. S. 470, fgg.

Beſtimmte Zeit.

## Julius.

| | |
|---|---|
| Summarien des wider den Kinder-Mord ꝛc. (ſ. Jan.) | 1ſter Sonnt. |
| Wegen verbothenen Schießens ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wider das unvorſichtige Tobakrauchen ꝛc. (ſ. März.) | |
| Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wider das Schuldenmachen der Officier ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wider das Einſperren der Kinder und des Geſindes in dem vom Flachstrocknen heißen Ofen, vom 21ſten Januar 1722 anzuzeigen. | 3ter Sonnt. oder 6ter nach Trinit. |
| Wegen Verſorgung der wirklichen Armen ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wider die Beſchädigung der jungen Eichen ꝛc. (ſ. May.) | |
| Wider die Einbringung der geringhaltigen Gold und Silber-Münzen, vom 10 May 1748 anzuzeigen. | |
| Wider die gewaltſamen Diebereyen ꝛc. (ſ. Jan.) | |

## Auguſt.

| | |
|---|---|
| Daß kein Flachs noch Hanf in Flüſſen oder andern friſchen Waſſern geröthet werden ſoll, v. 23 Feb. 1733 anzuzeigen. | Gegen die Zeit der Reife. |
| Wider das Anhalten der Poſtillions ꝛc. (ſ. Febr.) | |
| Daß niemand an den ordinairen und Extra-Poſten ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wegen verbothener Einbringung ausländiſcher Waren ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wegen verbothener Ausfuhre der Wolle ꝛc. (ſ. April.) | |

## September.

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| Wegen Abſtellung des Vollſaufens ꝛc. (ſ. März.) | |
| Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Von Vertilgung der Heuſchrecken ꝛc. (ſ. April.) | Sonntag vor Michaelis. |
| Wegen Haltung der Dorf-Nachtwächter ꝛc. (ſ. Febr.) | Sonnt. nach Crucis. |
| Aus der Geſinde-Ordnung ꝛc. (ſ. März.) | |
| Das General-Land-Schul-Reglement, vom 15ten März 1763, den Gemeinden in Erinnerung zu bringen. | Gegen Michaelis. |
| Wegen verbothenen Dreſchens bey Licht und Lampe, wie auch des Futterſchneidens und Leuchtens in den Ställen ohne tüchtige und zugemachte Laternen, v. 28 Nov. 1718 anzuzeigen. | Am Michaelis-Tage, alſo nun an dem Sonnt. nachher. |
| Anleitung, wie ſich der Landmann bey graſſirenden Pocken ꝛc. (ſ. März.) | |

## October.

| | |
|---|---|
| Wider die Zigeuner ꝛc. (ſ. Jun.) | |
| Summarien des wider den Kinder-Mord ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wider das unvorſichtige Tobakrauchen ꝛc. (ſ. März.) | |
| Auszug aus dem Canton-Reglement, vom 12 Feb. 1792 anzuzeigen, und von dem Küſter abzuleſen. | |
| Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. März.) | |
| Wider das Schuldenmachen der Officier ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wider das Beſchädigen der Bäume ꝛc. (ſ. May.) | |
| Wegen Verſorgung der wirklichen Armen ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wie bey dem Viehſterben verfahren werden ſoll ꝛc. (ſ. April.) | |

Beſtimmte Zeit.

## November.

Wider das Hauſieren ꝛc. (ſ. May.)
Hauſier-Edict wider das Herumlaufen ꝛc. (ſ. eb. daſ.)
Wegen verbothener Einbringung ausländiſcher Waren ꝛc. (ſ. Febr.)
Wider die Auf- und Vorkauferey ꝛc. (ſ. May.)
Daß niemand an den ordinairen und Extra-Poſten ꝛc. (ſ. Febr.)
Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs ꝛc. (ſ. eb. daſ.)
Wegen Beobachtung der Setz- und Brut-Zeit ꝛc. (ſ. May.)
Wider die gewaltſamen Diebereyen ꝛc. (ſ. Jan.)

## December.

Wegen Abſtellung des Vollſaufens ꝛc. (ſ. März.)
Wider das unvorſichtige Tobakrauchen ꝛc. (ſ. eb. daſ.)
Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. eb. daſ.)
Wegen Haltung der Dorf-Nachtwächter ꝛc. (ſ. Febr.) — Sonnt. nach Luciä.
Wegen des Nachlaſſes derer, die aus Armen-Caſſen und milden Stiftungen Almoſen genoſſen haben, v. 18 May 1735 anzuzeigen.
Wider die Hazard-Spiele, v. 9 Febr. 1787, beſonders in den Städten jährlich ein Mahl anzuzeigen. Verordn. v. 17 May 1787.

In den kurſächſiſchen Landen, ſoll 1) am 2ten Sonnt. nach Epiph. die Ehe-Ordnung, mit dem Mandat wegen Verlobung der Soldaten, v. 18 März 1709; 2) am Sonnt. Oculi, das Mandat wegen der Kinder-Mörderinnen; 3) am Sonnt. vor dem erſten Bußtage, das Mandat wegen der Sabbaths-Feyer verleſen werden. 4) Am erſten Sonnt.

Sonnt. nach Trinitatis ſoll eine Ermahnung zur Wohlthätigkeit gegen die Armen gehalten werden. 5) Am 2ten Sonnt. nach Trinitatis ſoll die Ehe-Ordnung; 6) am 10ten Sonnt. nach Trinit. das Mandat wider das Feueranlegen; 7) am 13ten Sonnt. nach Trinitatis das Mandat wegen der Diebe und Räuber; 8) am 21ſten wieder das Mandat wegen der Kinder-Mörderinnen, geleſen werden. Unter die der Willkür des Pfarrers vorzuleſen überlaſſenen Landes-Befehle gehört das Mandat wider Tumult und Aufruhr, v. 18 Jan. 1791, welches ein Pfarrer ſo oft, als er einige dergleichen Bewegungen und Aufwiegelungen in ſeinen Gemeinden verſpürt, auſſerdem noch alljährlich an einem von den Conſiſtorien zu beſtimmenden Tage vorzuleſen hat.

Es iſt aber überhaupt jedem Pfarrer zu rathen, daß er bey vorzuleſenden Edicten und Verordnungen ſchon in der Predigt der Sache gedenke, und theils die etwann dunkeln Ausdrücke erläutere, theils rührende Ermahnungen zur Beobachtung derſelben beyfüge. Derjenige, welcher dieſe Verordnungen abzuleſen unterläßt, iſt deswegen verantwortlich, inſonderheit wann der Fall entſteht, daß der Defenſor eines Verbrechers ihn mit der Unwiſſenheit entſchuldigt, und vorgiebt, das hierauf ſich beziehende Mandat vom Kinder-Morde, Dieberey, Feueranlegen ꝛc. ſey Inquiſiten nie bekannt geworden. Sollten alſo dieſe Edicte und Verordnungen nicht in den Pfarr-Acten zu finden ſeyn, ſo müſſen ſie aus dem Kirchen-Aerario angeſchaffet werden.

Bisweilen giebt es auch andere Dinge, welche von den Kanzeln angekündiget werden müſſen. Dahin gehört die Verleſung der Liſte der Gebornen, Verſtorbenen, Getraueten und Communicanten am Neujahrs-Tage, wobey an einigen Orten zugleich eine Ermahnung zur Anpflanzung junger Bäume, und eine Warnung wider die Beſchädigung derſelben beygefüget werden ſoll. Ferner ſind hierher zu rechnen die Ankündigungen der Tage, an welchen jähr-

lich gewiſſe Zinſen und Leben von Beamten, Gerichts-Herrſchaften und benachbarten Pfarrern eingenommen werden ſollen. Allen dieſen Dingen kann ein Pfarrer ſich nicht entziehen; aber er iſt keinesweges verbunden, Befehle von Unter-Obrigkeiten auf der Kanzel zu verleſen, oder die Ankündigung anderer weltlichen Dinge anzunehmen (¹).

Endlich ſind auch Vorbitten für Kranke, für Sterbende, Reiſende, für die Früchte des Landes, wie auch für Schwangere, ſo wie Dankſagungen und Abkündigungen für glückliche Entbindungen, vollendete Sechswochen, geſchloſſene Ehen, und Beerdigte, eingeführt; auch pflegen die feyerlichen Aufgebothe nach verrichtetem Gebete zu geſchehen. Hierbey muß der den Landes-Geſetzen gehorſame Pfarrer ſich aller überflüſſigen Titulaturen, Complimente, und Unterſcheidungen der Reichen und Armen, enthalten. Billig aber kann er fordern, daß man ihm dafür einen gewiſſen bedungenen Gehalt reiche. Uebrigens aber iſt es ihm nirgends befohlen, die hergebrachten und etwann von dem Küſter oder Schulmeiſter aufgeſchriebenen Gebet- und Abkündigungs-Formuln beyzubehalten.

Die allgemeinen Collecten, Intonationen, und etwann eingeführten Antiphonien, ſo wie an dem am Ende des Gottesdienſtes dem Volke zu ertheilenden feyerlichen Seegen, ſoll kein Prediger ändern (²).

Ich komme nun zu den übrigen liturgiſchen Handlungen. Was zuerſt die Taufe anbelangt, ſo ſoll, ohne im äuſſerſten Nothfall, und nur dafern kein Prediger zu erreichen war, niemand Kinder taufen, als ein ordinirter Prediger. Geſchieht es aber, ſo beſteht die Noth-Taufe, der Kirchen-Ordnung gemäß,

(1) Corp. iur. C. 17. (2) Corp. iur. C. 37. 387.

gemäß, darin, daß ein Vater unſer ꝛc. gebetet, und dann das Kind mit Ausſprechung der Worte: „ich „taufe dich im Nahmen des Vaters, des Sohnes, „und des heiligen Geiſtes!“ mit Waſſer beſprengt wird. Hier können ſich nun zweyerley Fälle eräugnen: entweder die gegenwärtigen Aeltern, Wehmütter und ſonſtige Zeugen ſind, daß dieſes geſchehen ſey, nicht gewiß; in dieſem Falle wird das Kind bey ſeinem fortdauernden Leben noch einmahl getauft; oder, die Gegenwärtigen ſind es gewiß, dann wird das Kind von dem Pfarrer, wie in der Agende die Anweiſung gegeben wird, confirmirt (3); der Pfarrer muß aber neuen Wehmüttern Inſtruction geben, wie ſie die Noth = Taufe zu verrichten haben. Getauft werden ſollen, nach der Vorſchrift der Kirchen = Ordnung: a) alle Chriſten = Kinder. Es iſt einerley, ob ſie in oder außer der Ehe, nach einer vermutheten oder unvermutheten Schwangerſchaft geboren worden ſind; der Prediger tauft ſie, und zeigt alsdann die uneheliche Niederkunft bey des Ortes Obrigkeit an. b) Auch die Kinder der Zigeuner werden getauft, doch nur in dem Falle, daß es dem Pfarrer bekannt iſt, daß ſie erſt jezt neugeboren ſind; widrigenfalls muß er ſie, weil dann der Verdacht einer mehrmahligen Taufe auf die Aeltern fällt, zurück weiſen (4). Getauft werden c) alle Findel = Kinder, ſo lange ſie noch in der erſten Kindheit ſind, und es ungewiß iſt, wann, wo, und von wem ſie getauft worden ſeyn. Wenn daher auf dem beygelegten Zettel, welcher bezeugt, daß ſie getauft worden ſind, nicht der Nahme des Pfarrers, und der Ort, wo ſie getauft ſind, angegeben iſt, berichtet der Pfarrer an ſeinen Superintendenten oder Inſpector, und erwartet deſſen Verordnung; wie er überhaupt in allen ſolchen

(3) Corp. iur. 29. 106. (4) Corp. iur. 27.

chen Fällen zu thun ſchuldig iſt. d) Auch Kinder ſolcher Aeltern werden auf Befehl der Obern, welcher deshalb nachzuſuchen iſt, getauft, die ſich, weil ſie dieſer oder jener Secte zugethan ſind, der Taufe weigern (5). e) Von der Taufe ſind durchaus keine lebendige, ganz geborne Kinder auszuſchließen, ſie mögen übrigens frühzeitige Geburten, oder noch ſo ungeſtaltet, ſeyn. f) Noch einmahl aber werden getauft alle Kinder, bey deren Taufe etwas weſentliches verſehen worden iſt, wenn z. B., ſtatt des Waſſers, mit Eſſig, Wein, Oehl ꝛc. getauft worden, oder die Tauf-Formul: im Nahmen des Vaters ꝛc. nicht angewendet worden iſt. Alle übrige Verſehen, als z. B. daß ein Kind männlichen Geſchlechts mit einem weiblichen Nahmen getauft worden iſt, oder gar keinen Nahmen erhalten hat, oder daß die Gebete ausgelaſſen worden ſind, qualificiren doch nicht zur abermahligen Taufe (6). Erwachſene aber werden erſt nach erhaltenem Unterricht im Chriſtenthum getauft, ſo die Juden, Muhamedaner und Heiden. Zu den bey der Taufe gewöhnlichen Gebräuchen gehört: 1) die Auflegung eines Nahmens. Der Nahme hängt bloß von den Aeltern ab; es hat alſo auch bey unehelichen Kindern der Pfarrer nicht die Freyheit, ihnen einen Nahmen zu geben, welchen er will (7), ſondern die Aeltern beſtimmen denſelben. Sollte aber der Pfarrer dabey etwas verſehen haben, ſo ſoll er anfangs die Aeltern ermahnen, daß der Nahme des Kindes nichts bey der Taufe weſentliches ſey, daß er ihn im Kirchen-Buche ändern wolle, und ſie ihn dann privatim auflegen könnten. Sollten aber die Aeltern ſich dabey nicht beruhigen, ſo laſſe er das Kind abermahl zur Kirche tragen, geſtehe vor den Pathen ſeinen Irrthum, und gebe dem Kinde öffentlich den

von

(5) *Deyling*, 353. (6) *Deyling*, 353. 363.
(7) Corp. iur. 435.

von den Aeltern beſtimmten Nahmen (8). Den zweyten willkürlichen Gebrauch macht 2) der Exorcismus aus, welcher, ſeinem erſten Urſprunge nach, keine andere Bedeutung hatte, als die, daß hinführo der Täufling von allem Heidenthume, als dem Werke des Teufels ſich losgeſagt erachten ſolle. Die Lutheraner haben dieſen Gebrauch beybehalten, und es ſteht in keines Vaters, auch keines Pfarrers eigenmächtiger Gewalt, ihn zu unterlaſſen (9). Eben ſo verhält es ſich auch 3) mit dem Gebrauche des Zeichens des Kreuzes und des Weſter-Hemdes, und 4) mit dem Gebrauche der Pathen. In Anſehung der Leztern, haben die Landes-Geſetze verſchiedenes verordnet, was der Pfarrer zu wiſſen nöthig hat. Erſtlich kann der Pfarrer keinen Pathen, den die Aeltern erwählt haben, von dieſer Verrichtung auf eigene Autorität zurückweiſen. Auch die Anhänger anderer Religions-Secten, in ſo fern ſie nur Chriſten ſind, ſind dazu fähig. Doch ſollen keine Kinder unter 15 Jahren, oder die nicht das h. Abendmahl genoſſen haben, weil ſie nähmlich die Wichtigkeit der Handlung nicht einſehen, zugelaſſen werden (10). Der Pathen ſollen nicht mehr als drey, ausgenommen bey Adelichen und Perſonen, die von gleichem Range ſind, zugelaſſen werden. Es machen alſo uneheliche Kinder und gemeine Kinder hiervon keine Ausnahme. Kein erſuchter Pathe kann aber regelmäßig dieſes Geſchäft von ſich ablehnen (11). Die Zeit, wann ein Kind getauft werden ſoll, iſt der zweyte, ſpäteſtens der dritte Tag, bey einer nahmentlich geſetzten Strafe (12). Der gewöhnliche Ort iſt die Kirche, doch

(8) *Deyling*. 359.
(9) *Deyling*. 372. In den preuß. Landen, muß auf Verlangen der Aeltern oder Gevattern, der Exorcismus bey der Taufe weggelaſſen werden; ſ. im XXXVIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 620.
(10) Corp. iur. 382.
(11) *Deyling*, 381.
(12) Corp. iur. 365. 382.

doch iſt es den Adelichen, Räthen, Doctoren und Licentiaten vergönnt, ihre Kinder zu Hauſe taufen zu laſſen. Im Fall der Noth kann an jedem Orte getauft werden; geſchieht es indeſſen von den Wehmüttern, ſo müſſen dieſe in Zeiten dem Pfarrer davon Nachricht geben ([13]). Das Tauf-Waſſer ſoll, zu vermeidenden Mißbrauches halber, in Beyſeyn des Pfarrers weggegoſſen werden ([14]).

Die zweyte liturgiſche Handlung, welche hier erörtert zu werden verdient, iſt die Beichte. In den ſächſiſchen Landen iſt die Privat-Beichte vor dem Genuſſe des heil. Abendmahles eingeführt; es kann daher niemand zum Genuß des heil. Abendmahles zugelaſſen werden, der nicht vorher beichtet ([15]). Eben ſo wenig iſt es den Pfarrern zugelaſſen, eine allgemeine Beichte vieler auf ein Mahl anzuſtellen ([16]). Doch darf auch der Prediger, bey Verluſt ſeines Dienſtes, niemand, auſſer diejenigen, welche in harten Vergehungen befangen ſind, vom Beicht-Stuhl zurück weiſen, und ohne Abſolution von ſich gehen laſſen. Hätte er aber bey jemand, ſeines ärgerlichen Lebens halber, ihm die Abſolution zu ertheilen Bedenken, ſo ſoll er einen ſolchen Menſchen, nachdem er ihn oft, ganz gewiß aber zu drey verſchiedenen Mahlen ermahnt hat, bey ſeinem Ephoro anzeigen, welcher dann das übrige verfügen wird. Daß dies ein Pfarrer öfters thue, iſt ihm jedoch keinesweges anzurathen; er beſſert weniger damit, als er ſchadet, ſo gut und heilſam auch übrigens dieſe Kirchen-Zucht zu nennen iſt. Von Beichte und Abendmahl ausſchließen, können allein die Conſiſtorien, durchaus aber kann es kein Pfarrer ([17]). Es iſt auch dem ſächſiſchen Prediger nicht erlaubt, im Beicht-Stuhle über begangene und

(13) *Deyling*, 385. (14) Corp. iur. 383.
(15) Corp. iur. 29. (16) Corp. iur. 81.
(17) *Deyling*, 423. Corp. iur. 383.

und abgeläugnete Verbrechen Unterſuchungen anzuſtellen, oder deswegen jemand die Abſolution zu verſagen. Am allerunſchicklichſten würde es gehandelt ſeyn, wenn er, ſeiner eigenen Angelegenheiten halber, ſeine Beicht-Kinder im Beicht-Stuhle ausſchelten, oder ihnen Vorwürfe machen wollte (18). Die ehemahls bey geſchwächten Weibsperſonen und in andern Fällen gewöhnliche Kirchen-Buße iſt, wegen des häufigen Kinder-Mordes, durch einen landesherrlichen Befehl v. 14 Jan. 1756 gänzlich, wie alle geiſtliche Strafen, aufgehoben worden; jezt hat der Pfarrer die in der Sünde der Unzucht ergriffenen bloß zu admoniren, und erhält, wenn er es fordert, dafür 6 Groſchen (19). Ja, es iſt unter den heutigen Canoniſten die herrſchende Meinung, der Pfarrer könne ſelbſt einen in Inquiſition begriffenen, der noch vor der weltlichen Obrigkeit ſeine That läugnet, vom Beicht-Stuhle nicht zurück weiſen; doch iſt es hier Pflicht, daß er ihn zum Geſtändniß ermahne (20). Es iſt ferner den Beicht-Kindern nicht erlaubt, ohne Noth ihren Beicht-Vater zu verändern. Kein Pfarrer kann in des andern Kirche Beichte ſitzen. Wenn aber Collegen vorhanden ſind, und des einen Beicht-Kinder zu dem andern gehen wollen, ſo weiſet das Conſiſtorium dieſen Leztern an, daß er ſie nicht annehme. Der Fall, wo an einer Dorf-Kirche mehrere Prediger angeſtellt ſind, iſt überhaupt ſelten; und gemeiniglich iſt dann deswegen Vorſorge getroffen, daß z. B. bey dem einen die Manns-, bey dem andern die Frauensperſonen gehen. Sollte

(18) Corp. iur. l. c.

(19) *Deyling.* 431. Ein Mehreres von der Kirchen-Buße, und von Abſchaffung derſelben in den königl. preuß. Landen, ſiehe im XXXVIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 522, fgg.

(20) *Deyling.* 435.

Sollte der Patron, der in mehrern Kirchen das Patronat-Recht beſitzt, den Pfarrer ſeines Ortes nicht zu ſeinem Beicht-Vater erwählen wollen, ſondern erwählt er, wie ihm dies zu thun frey ſteht, einen andern ſeiner Pfarrer dazu, ſo iſt der Patron genöthigt, entweder in des erwählten Pfarrers Kirche, oder zu Hauſe, oder in ſeiner Haus-Capelle, das Abendmahl zu genießen. Andere Pfarr-Kinder aber haben dieſes Recht, ſich einen eigenen Beicht-Vater zu erwählen, auſſer wenn ihnen ſolches von den Conſiſtorien bewilligt wird, nicht. Dem Pfarrer aber iſt zu rathen, daß er niemand, ſein Beicht-Kind zu ſeyn, zwinge, und alle ärgerliche Streitigkeiten damit abſchneide (21). Auch Taube und Stumme können und ſollen zur Beichte angenommen werden, ſowohl die, welche mit dieſen Gebrechen geboren wurden, wenn ſie ſich nur reuig bezeigen, als vielmehr die, welche vorher im Chriſtenthum unterrichtet waren, ehe ſie von dieſen Gebrechen befallen wurden. Die Beichte auf dem Lande ſoll gewöhnlich den Sonnabend vor der Ausſpendung des h. Abendmahles gehalten werden; und es iſt dabey die Pflicht eines jeden Pfarrers, daß er ſie zum würdigen Genuß des h. Abendmahles durch eine rührende Ermahnung vorbereite und erwecke (22). Um ſo mehr ſoll er diejenigen Kinder, welche das erſte Mahl hinzutreten, dazu gehörig vorbereiten (23). Was übrigens dem Beicht-Vater in der Beichte geſagt wird, ſoll er nicht ausplaudern; ſelbſt Verbrechen, wenn ſie längſt verübt worden ſind, und ihm unter dem Sigillo confeſſionis anvertrauet werden, ſoll er verſchweigen. Er kann auch darüber vor keinem Gerichte verhöret werden (24). Zukünftige aber

(21) *Deyling*, 440.
(22) Corp. iur. 527.
(23) Corp. iur. 531.
(24) Corp. iur. 428.

aber ſoll er zu unterdrücken ſuchen, und denjenigen, dem ſie ſchaden würden, ohne die Nahmen zu nennen, warnen.

Die dritte liturgiſche Handlung, worüber die Landes-Geſetze etwas vorſchreiben, iſt das heilige Abendmahl. 1. Niemand kann gezwungen werden, das h. Abendmahl zu genießen; dem ungeachtet ſoll der Prediger ſeine Pfarr-Kinder ſowohl öffentlich, als insgeheim, dazu ermahnen, und, wofern ſich jemand widerſpänſtig erzeigte, ſolches dem Superintendenten bey der Local-Viſitation anzeigen (25). 2) Niemand kann das h. Abendmahl halten, als ein ordinirter Prediger. Auch iſt es nicht erlaubt, daß ein Prediger ſich daſſelbe ſelbſt reiche (26). 3) Das heil. Abendmahl ſoll allen Chriſten gereicht werden, ausgenommen Kindern vor dem 14ten Jahre, und denen, die nicht vorher zur Beichte geweſen ſind. Wenn jemand zur Beichte gienge, und durch einen beſondern wichtigen Zufall, Krankheit, u. ſ. f. verhindert würde, Sonntags darauf das h. Abendmahl zu genießen, ſo iſt ſolchem allerdings erlaubt, bey der nächſtfolgenden Ausſpendung des h. Abendmahles; ohne nochmahlige vorhergegangene Beichte zu erſcheinen (27). Die Kinder ſollen vor dem 14ten Jahre, und nie ohne genugſame gehörige Vorbereitung, zum Genuß des heil. Abendmahles zugelaſſen werden. 4) Der Ort, wo das Abendmahl gehalten wird, iſt die Kirche. Doch Kranken und Sterbenden kann und

(25) Corp. iur. 367. 384.

(26) *Deyling*, 471, f.
Von der Communion-Feyer der Prediger auf dem Lande, indem ſie öffentlich mit der Gemeine das heil. Abendmahl genießen, auch daß es ihnen erlaubt ſey, ſich ſelbſt das heil. Abendmahl zu reichen, ſ. Journal für Prediger, 14 B. 4 St. (Halle, 1783, gr. 8.) S. 401 — 419, und 16 B. 3 St. S. 324 — 331.

(27) *Deyling*, 476.

und ſoll das Abendmahl, nach vorher abgelegter Beichte, in ihren Häuſern gereicht werden. Der Pfarrer hat nur nebſt dem Schulmeiſter zu beſorgen, daß es, bey dergleichen Berichtigungen, weder an Wein noch an Hoſtien fehle, und er thut wohl, wenn er beydes zugleich mit ſich nimmt. Uebrigens iſt alle Privat=Communion geſunder Perſonen in der Sacriſtey, oder ſonſt, durchaus unterſagt (28). An den zur Ausſpendung des h. Abendmahles gehörigen Symbolis darf nichts geändert werden. Sie bleiben Brod und Wein. Von Weine ſoll ſo viel gereicht werden, daß 50 Perſonen auf ein Wein=Maß oder 2 dresdn. Kannen gerechnet werden. Der Pfarrer hat ſich auch ſorgfältig zu hüten, daß er bey der Austheilung beyder Subſtanzen weder etwas aus dem Kelche verſchütte, noch die Hoſtien zerbreche; daher müſſen der leztern mehrere, als Communicanten vorhanden ſind, conſecrirt werden. So oft aber Hoſtien und Wein nicht zureichen, und neues gehohlt werden muß, conſecrirt der Prediger ſolches, mit Ausſprechung des Gebetes des Herrn und der Einſetzungs=Worte, in der Stille. Der Prediger hat auch dafür zu ſorgen, daß die Kelche, Patenen, Hoſtien=Schachteln ꝛc. reinlich gehalten werden. Einem neuern Befehle zu Folge, ſoll der Wein nicht in zinnernen Kannen, ſondern irdenen, oder gläſernen Gefäßen, gehohlt werden, noch weniger in Zinn ſtehen bleiben. Die übrig gebliebenen Hoſtien werden aufgehoben; der Wein aber gehört dem Pfarrer (29). Der Prediger theilt beyde Subſtanzen, und zwar zuerſt den Männern, und dann den Weibern, mit den bekannten Worten: „Nehmet hin, eſſet (oder trinkt), das iſt der wahre Leib (das wahre Blut) Chriſti, der für eure Sünde da=

(28) Corp. iur. 451. (29) *Deyling*, 482 — 505.

dahin gegeben iſt, das ꝛc.“ Er ſoll aber weder das Ihr bey dieſer Austheilungs-Formul, noch ſonſt andere Gebräuche bey der Haltung des h. Abendmahles, als: die brennenden Kerzen, Meßgewande, das Halten der Tücher, oder ſonſt etwas, eigenmächtig ändern (30).

Die lezte liturgiſche Handlung, von welcher die Geſetze etwas verordnen, iſt das Begräbniß. Die Beerdigungen ſind entweder feyerliche, oder nicht-feyerliche. Das Recht über Begräbniſſe und Beerdigungen zu entſcheiden, kommt allein dem höchſten Landes-Herrn, nicht dem Kirchen-Patrone, oder des Ortes Obrigkeit, zu; daher muß der Pfarrer, wann die Nothwendigkeit es erfordert, von der gewöhnlichen Regel abzugehen, an ſeinen Superintendenten berichten. Feyerliche Begräbniſſe, die nach der Obſervanz auf den Dörfern an gewöhnlichen Tagen, unter Läutung der Glocken, mit Geſang, unter Vortragung des Kreuzes, und der Begleitung der Schule, des Predigers und Schulmeiſters, der Anverwandten und Anderer, gehalten werden, werden bey jedem, der eines natürlichen Todes ſtirbt, und ehrbar lebte, vorausgeſetzt. Die Pfarrer können daher weder den Armen, noch vor der Taufe verſtorbenen Kindern, noch Sechswöchnerinnen, noch den verunglückten oder todtgefundenen Leichnamen, wenn kein Verdacht eines Selbſtmordes vorhanden iſt, ja ſelbſt todtgebornen Kindern nicht, dieſelben verſagen. Eben ſo wenig können ſie zugeben, daß jemand eigenmächtiger Weiſe eine ſogenannte ſtille nächtliche Beyſetzung für ſeine Todten erlange, der nicht von Adel iſt; denn nur dieſen wird dergleichen als ein Prärogativ zugeſtanden. Bey andern muß die



(30) *Deyling*, 502. 507.

die Erlaubniß bey den Conſiſtorien geſucht werden. Hiermit, da dieſe ſtille Beyſetzung als das ehrenvolleſte Begräbniß betrachtet wird, theilen ſich die feyerlichen Begräbniſſe auf dem Lande an den meiſten Orten in fünf Claſſen ein, die Beyſetzung, Leichen-Predigt mit und ohne Parentation, Parentation, und Beſtattungen mit dem Segen, genannt werden. Die minder feyerlichen Begräbniſſe, ſind theils ſtille, oder ſo genannte menſchliche, theils unehrliche oder Eſels-Begräbniſſe. Die Anordnung beyder hängt nicht von dem Pfarrer, ſondern von den Conſiſtorien, ab, und der Pfarrer muß daher in allen folgenden Fällen Bericht erſtatten. Das ſtille Begräbniß beſteht darin, daß die Leichen ohne Geſang und Klang, durch den Todtengräber am Rand des Gottesackers, oder auf dem ſo genannten Armen-Sünder-Platz, beerdiget werden; dies widerfährt den melancholiſchen Selbſtmördern. Eine Aehnlichkeit mit dieſem Begräbniſſe hat auch in Sachſen das Begräbniß der Katholiken und Reformirten; ſie werden in der Stille, ohne Läutung der Glocken und Begleitung der Schule und des Predigers, alſo auch ohne Geſang, hingetragen; eben ſo wenig kann die gewöhnliche Ankündigung von der Kanzel für ſie geſchehen, ob ſie ſchon die Jura ſtolae, wie gewöhnlich, zu entrichten haben; doch darf ihnen, mit Erlaubniß der Conſiſtorien, und wenn ſie darum bitten, in ihren Häuſern eine Stand-Rede gehalten werden. Die Leichname der Türken, Juden und Heiden, werden an einen abgeſonderten Ort begraben. Auch den vorſetzlichen und beharrlichen Sacrament-Verächtern, denen die im Duell umkommen, den boshaften und vorſetzlichen Bankerottieren, iſt dieſes ſtille, doch menſchliche, Begräbniß, kurſächſiſchen Mandaten gemäß, beſtimmt; es geſchieht aber vorher Anfrage von dem Pfarrer, der nichts beſtimmen kann.

kann (31). Dagegen das unehrliche oder Eſels-Begräbniß, iſt für alle Selbſtmörder, die ſich vorſetzlich und aus Furcht vor Strafe entleiben, ingleichem für alle Miſſethäter, die in dem Gefängniſſe ſterben. Der Gewohnheit nach werden ſolche von des Scharfrichters Knecht unter den Galgen gebracht, und in die Erde verſcharret oder eingewirket. Die Conſiſtorien erkennen aber allein dieſe Art von Beerdigung, und können ſie auch allein, nach Beſchaffenheit der Umſtände, vermindern oder vermehren. Es iſt niemand erlaubt, ſeine Todten, wo er will zu begraben, ſondern ſie müſſen auf die dazu beſtimmten Gottesäcker gebracht werden. Dieſe ſtehen unter den Conſiſtorien, können auch ohne deren Erlaubniß nicht neu angelegt werden. Die Gräber der Erwachſenen ſollen wenigſtens 3 Ellen, die der Kinder 2 Ellen Tiefe haben. Da auch die Gottesäcker auf den Dörfern gewöhnlich bey den Kirchen liegen, ſo hat ein Pfarrer darauf zu ſehen, daß die Gräber nicht innerhalb 3 Ellen von der Kirch-Mauer angelegt werden (32). Die Kirchhöfe und Gottesäcker ſollen übrigens mit Mauern und Thüren verwahret werden, um zu verhüten, daß kein Vieh darauf weide oder wühle (33). Erb-Begräbniſſe in den Kirchen werden geſtattet, doch nur mit Bewilligung der Conſiſtorien, und gegen Erlegung einer gewiſſen Summe an das Aerarium der Kirche; der einmahl dazu verlöſete Ort kann aber an keinen andern verlaſſen werden (34). Was die bey Kirchen-Patronen und Gerichts-Obrigkeiten gewöhnliche öffentliche Trauer betrifft, ſo iſt in den Geſetzen angeordnet: 1) daß bey Abſterben eines Kirchen-Patrones und ſeiner Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ingleichem der Brüder und

 Schwe-

(31) *Deyling*, 732.
(32) Corp. iur. S. 53, 632.
(33) Corp. iur. S. 53.
(34) *Deyling*, 740.

Schweſtern deſſelben und deren Ehegatten, 4 Wochen geläutet, und eben ſo lange die Orgel nicht geſpielt werden ſoll; 2) daß bey Abſterben einer eingepfarrten Gerichts-Obrigkeit und deſſen Gemahlinn, 14 Tage lang geläutet, und ſo lange mit der Orgel geſchwiegen werden ſoll. Uebrigens aber wird die ſchwarze Bekleidung der Altäre und Empor-Kirchen ausdrücklich unterſagt. Am beſten thut in allen dieſen bedenklichen Fällen der Pfarrer, wenn er ſich an ſeinen Superintendent wendet, und deſſen Verordnung erwartet. Endlich liegt auch dem Pfarrer ob, die Zeit zu beſtimmen, wann Todte begraben werden ſollen; er muß nähmlich keinen Todten unter Verlauf von 60 Stunden nach ſeinem Ableben, Schwangere, am hitzigen Fieber oder plötzlichen Schlagfluß, Verſtorbene aber durchaus nicht vor Ablauf des dritten Tages, oder wenigſtens nach allen Anzeichen der bereits entſtandenen Fäulniß, begraben laſſen.

Der Pfarrer iſt zugleich Aufſeher der geiſtlichen Gebäude, und der zu Kirchen und Schulen gehörigen Dinge. Was er hierbey zu beobachten habe, will ich kürzlich zeigen.

Die Pfarr-Gebäude hat der Pfarrer, wie ich bereits oben, S. 260, gemeldet habe, der Kirchen-Ordnung gemäß, auf ſeine eigene Koſten in baulichen Würden zu erhalten, und kleine Reparaturen an Fenſtern, Schlößern, Dachungen, Lehm-Wänden u. ſ. f. zu verſehen. Doch überträgt ihn an den meiſten Orten auch in dieſen Stücken eine billige Obſervanz, und die ſchonende Nachſicht der Conſiſtorien. Ein anderes iſt es mit den größern Reparaturen und neuen Bäuen, welche theils aus dem Aerario, theils, wo dieſes nicht zureicht, aus den Beyträgen der Pfarr-Kinder beſtritten werden. Die Conſiſtorien berechnen,

nen, bey Beſtimmung der Beyträge aus dem Kirchen=Vermögen, das Kirchen=Vermögen gegen die currente Ausgabe. Capitalien, deren Intereſſen übrig blieben, pflegen ſie gewöhnlich von den Kirchen=Capitalien als Beytrag zu verwilligen. Die Beyträge der Pfarr=Kinder, welche jedoch immer große Klagen verurſachen, werden entweder einer hergebrachten Obſervanz nach, oder ſo, daß 8 Häusler, 4 Gärtner und 2 Halb=Hüfner ſo viel, als ein Ganz=Hüfner, zu geben ſchuldig ſind, vertheilt. Filiale tragen ein Drittel der Bau=Koſten, dies ſowohl wenn aus dem Kirchen=Vermögen, als wenn aus den Beyträgen der Eingepfarrten gebauet wird, wobey alsdann das Kirchen=Vermögen der Filial=Kirche, wofern es in beſſern Stande als das Vermögen der Mutter=Kirche iſt, ſeine Pfarr=Kinder überträgt. Combinirte Kirchen geben beyde die Bau=Koſten zur Hälfte, und ſo auch ihre Gemeinden. Uebrigens leiſten die Eingepfarrten bey dergleichen Bäuen Spann= und Hand=Dienſte (35).

Was die Schul=Wohnungen anbelangt, über welche dem Pfarrer nach dem Superintendenten die Local=Aufſicht, wie über die Gottesäcker und Hoſpitäler, zukommt: ſo werden ſolche nicht aus dem Kirchen=Vermögen, ſondern allein auf Koſten der eingepfarrten Gemeinde, unterhalten. Auf gleiche Weiſe müſſen die Gemeinden auch die Gottesäcker, auf ihre Koſten, mit Zäunen und Mauern umgeben; auch, wofern deren Erweiterung nöthig iſt, das Kauf=Geld zu dem anzukaufenden Stücke Landes zuſammenſchießen. Uebrigens haben Pfarrer oder Schulmeiſter die Gras= und Obſt=Nutzung von den Gottesäckern, doch iſt es ihnen nicht erlaubt, Vieh dar=



(35) *Deyling*, S. 671, f.

darauf zu treiben; den Conſiſtorien aber gehört die Jurisdiction darüber (36).

Hoſpitäler findet man zwar ſelten auf den Dörfern; wo ſie aber vorhanden ſind, ſtehen ſie, in Anſehung ihrer Gebäude und übrigen Verwaltung, unter der Aufſicht des Pfarrers, welcher auf die von den Kirchen-Patronen und Superintendenten geſetzten Hoſpital-Verwalter, denen auch kein anderes Amt anvertrauet werden darf, Acht haben und nachſehen ſoll, daß ſie jährlich in Gegenwart des Patrones und Pfarrers richtige Rechnung ablegen, den Armen das Beſtimmte gehörig reichen, nichts von den Hoſpital-Gütern an ſich ziehen, und dieſelben wohl nutzen. Die Rechnungen derſelben werden von den Superintendenten näher unterſucht und juſtificiret (37).

Unter die geiſtlichen Gebäude gehören endlich, und zwar vornehmlich, die Kirchen und die darin befindlichen Geräthſchaften. Die Kirchen werden aus dem Kirchen-Vermögen in baulichen Würden erhalten, reparirt und neu erbauet. Reicht dieſes aber nicht zu, ſo ſind die Eingepfarrten dafür zu ſorgen verpflichtet, wovon zwar der Patron und die eingepfarrten Gerichts-Obrigkeiten, keinesweges aber die neu angebaueten Häuſer, Häusler, oder fremde Beſitzer innerhalb der Parochie liegender Bauer-Güter, freygeſprochen werden. Hand- und Spann-Dienſte leiſten dieſelben ohnedies.

In den Kirchen verdienen eine beſondere Rückſicht die Kirchen-Sitze. Das Eigenthum derſelben gehört den Kirchen; und wenn ja jemand dieſelben von der Kirche zum Beſitz erhält, ſo muß dieſer Beſitz

(36) Corp. iur. 306. *Deyling*. 704, und im XXXVIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 343, fgg.

(37) Corp. iur. 70. 375. 393.

ſitz immer nur als ein verliehener Nießbrauch angeſehen werden. Folglich kann auch ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Conſiſtorien an dieſen Kirchen-Sitzen nichts geändert, neue können nicht erbauet, alte nicht repariret werden. Man theilt die Kirchen-Sitze, in Anſehung ihrer Behandlung, in drey Gattungen ein. Zur erſten gehören diejenigen, welche dem Patron, den Beamten, den Predigern und deren Frauen, den Gerichtsperſonen und Kirchvätern, vermöge ihres Amtes, zukommen. Sie beſitzen dieſelben nur, ſo lange ſie das Amt führen. Die Kirche erhält aber auch nichts dafür, ſondern muß vielmehr, auf ihre Koſten, dieſelben in gutem Stande erhalten (38). Zur zweyten Claſſe gehören die ſo genannten Capellen und Erb-Stühle, die vermöge der mit den Kirchen abgeſchloſſenen Vergleiche, welche von dem Conſiſtorio allezeit confirmirt werden müſſen, gewiſſen Familien der Güter zugehören. Die leztern werden daher auch mit den Gütern verkauft, sub hasta erſtanden, und gehören zur Concurs-Maſſe. Ein gleiches gilt auch von den Familien-Stühlen, ſo bald deren erſte Eigenthümer ſich das Erb-Recht und die freye Disposition darüber ausbedungen haben (39). Bey Ausſterben der Familien, fallen ſie an die Kirche zurück, die gewöhnlich von dieſen Guts- und Familien-Stühlen einen jährlichen Canon, und bey Veränderung des Beſitzers ein gewiſſes Kauf- oder Löſe-Geld erhält. Die dritte Gattung von Sitzen machen die gewöhnlichen Kirchen-Stühle aus; dieſe werden gegen ein billiges Löſe-Geld den Beſitzern auf Lebenszeit, oder ſo lange ſie in der Parochie ſich wirklich aufhalten, überlaſſen. Ein Mehreres von den Kirchen-Sitzen, findet man im XXXVIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 774—801.



(38) *Deyling*, 679. (39) *Deyling*, 682.

Die Kirchen haben, wie die Pfarrer, ihre gewiſſen Einkünfte. Dieſe fließen: 1) aus Grundſtücken, die alle 6 Jahr an einen andern Pachter ausgethan, oder wenigſtens der Pacht-Contract erneuert werden ſoll. Auf geſchehenes Anſuchen pflegen ſolche von den Conſiſtorien oft an die Pfarrer ausſchließungsweiſe gegen einen billigen Pacht verpachtet zu werden. 2) Aus gewiſſen jährlichen Zinſen von Grundſtücken, die bey den Kirchen, bey Veränderung ihrer Beſitzer, in Lehn genommen werden. 3) Aus den Intereſſen unwiderkäuflicher eiſerner Capitalien, Kühe, Schafe, welche auf gewiſſen Häuſern und Gütern haften. 4) Aus den Intereſſen widerkäuflicher Capitalien, die an Fremde und Einheimiſche, doch über 10 Rthlr. nicht ohne ſichere Hypothek, und nie ohne Einwilligung der Superintendenten verliehen werden dürfen. 5) Aus den Cymbel-Geldern. 6) Aus den Geldern von gelöſeten Stühlen. 7) Aus Lehen-Geldern. 8) Aus den beym Genuß des heil. Abendmahles, bey den Tauf-, Hochzeit- und Begräbniß-Mahlzeiten, ingleichem bey Käufen und Vererbungen eingeſammelten Armen-Geldern. Was dieſe leztern betrifft, ſo müſſen ſie, nach dem im Jahr 1772 ergangenen kurſächſiſchen Mandat wegen Verſorgung der Armen, an die verpflichteten Almoſen-Einnehmer gegen Quitung abgeliefert werden. Doch führt ſie der Kirch-Vater in Einnahme und Ausgabe an. Denn alle dieſe obigen Einkünfte werden von den hierzu beſtellten Kirch-Vätern, die darüber Rechnung zu führen ſchuldig ſind, eingenommen, und von ihnen die gehörigen Ausgaben an Pfarr- und Schulmeiſter-Beſoldungen, Bau- und Reparatur-Koſten, Altar-Ausgaben ꝛc. beſtritten.

Dem Pfarrer liegt auch die Vorſorge für die Kirchen-Geräthſchaften, Glocken, Altar-Bekleidungen,

ungen, Meß=Gewande, Tauf= und Abendmahl=Gefäße, Orgeln, Uhren, ingleichen die Kirchen=Bibliothek, und was ſonſt dazu gehört, wie unter ihm dem Schulmeiſter, ob. Er muß genaue Inventaria davon halten, und nachſehen, daß nichts zu Grunde gehe, auch dem Superintendenten Rechenſchaft davon geben.

Der Pfarrer hat auch, den Landes=Geſetzen gemäß, die Aufſicht über die Ehen, die Verlobungen, und deren Vollziehung. Ob ich nun gleich nicht geſonnen bin, hier alles anzuführen, was das kanoniſche Recht von Ehen, Eheverlöbniſſen, Scheidungen ꝛc. lehrt, ſo werde ich mich doch befleißigen, hier alles das anzuzeigen, was den Pfarrern hierbey zu thun obliegt.

Das erſte, worauf ein Pfarrer bey der Ehe zu ſehen hat, ſind die Eheverlöbniſſe. Eheverlöbniſſe, die mit Einwilligung beyderſeitiger Aeltern, oder, wenn dieſe nicht mehr am Leben waren, in Gegenwart zweyer Zeugen gehalten worden ſind, können, wenn gleich beyde Theile die Ehe aufheben, nicht ohne Vorwiſſen der Conſiſtorien aufgehoben werden. Der Pfarrer iſt in Ehe=Sachen niemahls Richter. Er muß alſo, ſo bald ihm dergleichen Differenzen wegen Eheverlöbniſſe zu Ohren kommen, oder bey ihm klagbar angebracht werden, ſogleich an ſeinen Superintendenten oder Inſpector berichten. Doch wird es ihm nicht ganz unnütz ſeyn, zu wiſſen, daß Eheverlöbniſſe, die nicht mit der beyden Verlobten Aeltern mündlicher oder ſchriftlicher Einwilligung, und, wofern dieſe nicht mehr vorhanden ſind, in Beyſeyn zweyer Zeugen geſchloſſen werden, clandeſtina heißen und nichtig ſind. Nichtig ſind ferner Sponſalia, die zwiſchen Kindern geſchloſſen werden, die ihre Einwilligung, wegen ihres ſchwachen Verſtandes, noch nicht geben können. Reue findet hier allezeit Statt.

Heim=

Heimliche Verlobungen, die wider der Aeltern Wiſſen, oder ohne die gehörigen Zeugen geſchloſſen werden, gelten auch dann nicht, wann ſie mit einem Eidſchwure bekräftiget, oder durch eine Schwängerung beſtätiget werden. Wenn Aeltern ihren Kindern die Einwilligung ohne gegründete Urſache verweigern, z. B. Armuth oder des niedrigen Standes wegen, ſo können ſie, auf Anſuchen bey den Conſiſtorien, dazu gezwungen, und durch dieſe ihre Einwilligung ſupplirt werden. Auf alle Fälle erkennen über alle dergleichen Dinge die Conſiſtorien.

Melden ſich nun ferner bey dem Pfarrer ein Par Verlobte zur ehelichen Trauung, ſo hat er nachzufragen: 1) ob die Aeltern der Verlobten ihre Einwilligung gegeben haben? Iſt der Vater nicht mehr am Leben, ſo wird die Einwilligung der Mutter, und wo die nicht mehr lebt, die Einwilligung des Groß-Vaters oder der Großmutter, erfordert. In dieſer angeführten Ordnung hebt auch die Einwilligung des Vaters die Verweigerung der Mutter, und die Einwilligung der Mutter hebt die Verweigerung der Großältern auf. Der Vormund und Curator wird gefragt, aber ſeine Verweigerung hebt nichts auf. Der Pfarrer hat 2) zu fragen: ob die Perſonen einander heurathen können? Denn kein Evnuch, oder keiner, der der Untüchtigkeit wegen geſchieden worden iſt, darf ohne Erlaubniß heurathen. Heurathen können ſich ferner nicht, die in verbothenen Graden mit einander verwandt ſind. Um dieſes zu überſehen, muß ein Pfarrer die Eintheilungen der Verwandtſchaften kennen, wie ſie nach dem Kirchen-Rechte gültig ſind. Die Verwandten werden eingetheilt in Bluts Verwandte, die durch die gemeinſchaftliche Abſtammung von einem und demſelben Stammvater entſtehen, und in Schwäger, die es durch Heurathen werden. Der Stammbaum wird

nun in die gerade und in die Seiten-Linie abgetheilt. Die gerade Linie geht durch die Zeugung theils aufwärts, theils iſt ſie abſteigend. In dieſer kommen vor: Urgroßvater, Großvater, Vater, Sohn, Enkel, und wieder Urgroßmutter, Großmutter, Mutter, Tochter, Enkelinn, und ſo fort auf- und unterwärts. Dergleichen Perſonen in auf- und abſteigender Linie können einander nie heurathen. Die Seiten-Linie der Bluts-Verwandten machen die Geſchwiſter und deren Kinder aus. Sie theilt ſich in die Verwandtſchaft von des Vaters, und in die von der Mutter Seite ab; jene werden auch Schwertmagen oder Agnati, dieſe Spillmagen oder Cognati, genannt. Hier kommen alſo vor: des Vaters, des Großvaters, des Urgroßvaters Bruder oder Schweſter, und deren Kinder und Enkel, und wieder der Mutter, Großmutter, Urgroßmutter Bruder oder Schweſter, und deren Kinder und Enkel. Bey dieſen Seiten-Linien finden einige Ehen gar nicht, andere mit Diſpenſation, Statt; andere ſind vor ſich erlaubt. Will man nun wiſſen, welche Ehen erlaubt, diſpenſabel, und nicht, ſind, ſo merke man folgende allgemeine Regeln: 1. Die Ehen zwiſchen Geſchwiſtern, oder mit des Vaters und der Mutter, und ſo fort des Großvaters und der Groß-Mutter, des Urgroßvaters und der Urgroßmutter Geſchwiſtern ſind völlig unzuläßig. 2. Die Ehen zwiſchen Geſchwiſter Kindern, oder mit des Vaters oder der Mutter Geſchwiſter Kindern, ſind zwar an und vor ſich unzuläßig, doch werden ſie diſpenſirt, und es muß folglich deshalb Anſuchung geſchehen. 3. Alle übrige Ehen ſind von Seiten der Verwandtſchaft unverbothen. Bey dieſen verbothenen Graden kommen aber die unehelichen Geburten ſowohl, als die ehelichen, in Betrachtung, und Stief-Aeltern, Kinder und Geſchwiſter werden ange-

angeſehen als rechte. Ein anderes iſt es mit zugebrachten Kindern, die ſich auch ſo gar heurathen können. In der Schwägerſchaft gilt die allgemeine Regel: ſo nahe meines Mannes oder meiner Frau Bluts=Verwandte ihm oder ihr ſind, ſo nahe ſind ſie auch mir. Mit welchem ſich alſo der Ehegatte, den Rechten der Verwandtſchaft nach, nicht verbinden konnte, z. B. mit ſeinen Geſchwiſtern, oder ſeiner Aeltern, Großältern ꝛc. Geſchwiſtern, mit denen kann ſich auch der nachgelaſſene Gatte nicht verbinden; und mit welchen zu verbinden, dem verſtorbenen Ehegatten erlaubt werden konnte, z. B. mit Geſchwiſterkindern, oder der Aeltern Geſchwiſterkindern, mit denen findet auch in Rückſicht des nachgelaſſenen Ehegatten die Dispenſation Statt. Die Schwägerſchaft wird aber ſchon von der Zeit der Verlobung an gerechnet, ſo, daß meiner verſtorbenen Verlobten Verwandte mir ſo nahe ſind, als wäre ſie bereits meine Frau geweſen. So bald der Pfarrer verbothene Grade bey einer zu ſchließenden Ehe bemerkt, muß er die ganz unerlaubten zurück, die diſpenſabeln aber an die Behörde weiſen. Der Pfarrer, bey welchem ſich ein Par Verlobte zur Trauung melden, hat 3) nachzufragen: ob der Verlobte bey dem Militair angeſtellt iſt; denn in dieſem Falle kann er ohne ſeines Regiments= oder Compagnie=Chefs Einwilligung nicht getrauet werden. Nicht weniger hat 4) der Pfarrer zu unterſuchen: ob eines oder beyde Verlobte im Witwer= oder Witwen=Stande ſind, oder einen noch lebenden Ehegatten haben. Die Witwer dürfen nicht vor dem geendigten Trauer=Halbenjahre, die Witwen nicht eher, als nach Endigung eines Jahres vom Todes=Tage ihres Mannes an, wieder heurathen; daher iſt es nöthig, daß der Pfarrer ſich bey fremden Perſonen Todten=Scheine vorzeigen laſſe. Doch kann die

Trauer=

Trauer-Zeit durch Diſpenſation abgekürzet werden. Alle Verlobungen innerhalb der Trauer-Zeit ſind ungültig, wenn daraus geklagt werden ſoll. 5) Tritt für den Pfarrer die Vorſicht ein, daß er Perſonen, die im Ehebruche mit einander ergriffen und deswegen beſtraft worden ſind, nicht ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii traue; denn eigentlich verbiethet das Kirchen-Recht dergleichen Ehen. Was endlich 6) Ehen zwiſchen ungleichen Religions-Verwandten anbelangt, ſo ſoll der gewiſſenhafte Pfarrer ſie eher widerrathen, als zugeben. Auf alle Fälle, und da beſonders bey dergleichen Perſonen meiſtentheils nicht herbeygebracht werden kann, muß er ſeinem Superintendenten oder Inſpector Nachricht geben, und, wenn das Conſiſtorium einwilligt, dahin ſehen, daß die Kinder in der evangeliſchen Religion erzogen werden.

Hat der Pfarrer in Rückſicht itztgedachter Dinge ſich feſtgeſetzt, ſo kann er nun zum Aufgeboth (zur Proclamation) ſchreiten. Dieſes geſchieht, der Zeit nach, an drey nach einander folgenden Sonntagen, oder, ſtatt des erſten Sonntages, an dem zweyten der zwey (oder drey) hohen Feſt-Tage, und zwar ſo, daß, wenn gleich der zweyte Weihnachts-Feyertag auf einen Freytag fiele, das zweyte Aufgeboth Sonntags darauf geſchehen kann. Dem Orte nach, werden die Verlobten regelmäßig in ihrem Geburts-Orte aufgebothen, wenn nähmlich 1) nicht ihre Aeltern denſelben mit ihnen in ihrer früheſten Jugend verlaſſen haben, oder 2) ſie nicht nach ihrer Aeltern Tode ſich anderwärts häuslich niedergelaſſen haben. Im erſten Falle geſchieht das Aufgeboth da, wo ihre Aeltern leben; im zweyten Falle, wo ſie ſich häuslich niedergelaſſen und angekauft haben. Sind aber ihre Aeltern todt, und ſie noch nirgends anſäßig, ſo ergeht das Aufgeboth ſowohl an dem Orte ihrer Geburt, als

an dem Orte ihres dermahligen Aufenthaltes. Der Adel, wenn er eine Adeliche heurathet, wird nur Ein Mahl aufgebothen; im gegenſeitigen Falle aber nicht. Bisweilen erhalten Perſonen Diſpenſation vom Aufgebothe; in ſolchem Falle kann der Pfarrer jedoch nicht anders, als auf Verordnung ſeines Superintendenten oder Inſpectors, trauen. Uneheliche Kinder werden, wenn der Vater die Schwängerung eingeſtanden hat, mit ihres natürlichen Vaters Nahmen, wo jedoch dieſes nicht iſt, mit der Mutter Nahmen aufgebothen. Wann der Ehe eine Schwängerung vorhergegangen iſt, erläßt das dresdner und wittenbergiſche Conſiſtorium das Aufgeboth; das leipziger aber erfordert, ehe dieſes geſchehen kann, den Bericht des Pfarrers. Dafern aber das Aufgeboth an verſchiedenen Orten erfolgen muß, iſt es nothwendig, daß die Paſtores dieſer Orte darüber die gehörigen Ledigkeits-Scheine wechſeln. Mit dieſen hat es folgende Bewandtniß. Der Pfarrer der Braut, dem die Trauung zukommt, ſtellt vor dem Aufgebothe an die übrigen Paſtores, von welchen das Aufgeboth geſchieht, auf Stämpel-Papier einen Schein aus, darin er bezeugt, daß ihm etwas, was die Trauung der Perſonen, welche ihn darum gebeten haben, hindern könne, nicht bekannt ſey, daß er alſo dieſe Trauung, dafern er auch von ihnen ein gleiches Teſtimonium integritatis von Seiten des Bräutigams erhalten werde, verrichten wolle. Dieſes Teſtimonium ertheilt dann der Pfarrer des Bräutigams und die übrigen dermaßen, daß ſie beſcheinigen, es habe ſich nichts gefunden, nach dem zweyten Aufgebothe, und dann erſt trauet der Pfarrer der Braut die Verlobten, oder ſtellt die Erlaubniß dazu und die Beſcheinigung, daß ſich die Leute, nach Entrichtung der Gebühren, wo ſie wollen, trauen laſſen können, aus. Ein Pfarrer, welcher, auf dergleichen vorgezeigte

Erlaubniß-Scheine von fremden ihm unbekannten Paſtoren, zu trauen erſucht wird, hat die größte Vorſicht nöthig, um nicht durch nachgemachte Scheine hintergangen zu werden. Bisweilen können die beglaubten Zeugniſſe nicht herbeygeſchaffet werden; alsdann hat der Pfarrer ſich an ſeinen Superintendenten oder Inſpector zu wenden, der auf Befehl der Conſiſtorien dergleichen Perſonen den Eid der Ledigkeit thun läßt. Eben ſo verhält es ſich auch mit dem Todten-Scheine, der nicht beygebracht werden kann.

Geſchieht ein Einſpruch, ſo berichtet der Pfarrer ſogleich an den Superintendenten oder Inſpector, und meldet ſolches denen Paſtoren, welche mit ihm das Aufgeboth beſorgt haben, und enthält ſich der Trauung. Das Aufgeboth, wenn es angefangen worden iſt, geht indeſſen fort; iſt es aber noch nicht angefangen, ſo wird es ſo lange ausgeſetzt, bis der Pfarrer von dem Inſpector die Verordnung zur Trauung und die Aburthelung der anhängig gemachten Sache vor dem Conſiſtorio erhält. Da der Pfarrer nicht Richter iſt, ſo muß er auch dann berichten, wann ein Einſpruch wieder zurückgenommen wird, um des Verdachtes willen, daß wirkliche Sponſalia heimlich abgemacht worden ſind.

Die Trauung gehört dem Pfarrer des Ortes, wo die Braut geboren iſt, oder wo ihre Aeltern wohnen, oder wo ſie ſich nach deren Tode anſäßig gemacht hat, nach der kurz vorher bey der Proclamation beſchriebenen Maße. Verrichtet er alſo auch die Trauung nicht, ſo müſſen ihm wenigſtens die Jura ſtolae entrichtet werden. Die Trauung geſchieht gewöhnlich in der Kirche, doch bisweilen auch, wenn Krankheit oder ſchnelle Geburten es nöthig machen, ingleichem bey Stummen, in den Privat-Häuſern. In dem Falle aber hat, nachdem es geſchehen iſt, der Pfarrer zur Nachricht an den Inſpector, und

dieſer an das Conſiſtorium, Bericht zu erſtatten. Was die öffentlichen Haus-Trauungen anbelangt, ſo ſind ſolche nur denen von Adel zugelaſſen, die übrigen müſſen deswegen um Dispenſation anſuchen. Wenn ein Pfarrer erfährt, daß Eheleute, der ihnen vorkommenden legalen Hinderniſſe wegen, ſich auſſer Landes haben trauen laſſen, muß er ſolches ſogleich an ſeinen Inſpector berichten.

Trauungen und Hochzeiten werden, in einigen Ländern, vom erſten Sonntage des Advents bis nach dem neuen Jahr, und vom Sonntage Invocavit bis nach Oſtern, nicht zugelaſſen. Trauungen können auch des Sonntags nach geendigtem Gottesdienſte geſchehen, nur keine Hochzeiten dürfen an dieſem Tage ausgerichtet werden; ſo wie es auch verbothen iſt, daß die Hochzeiten länger, als 3 Tage, währen, und einer dieſer Tage der Sonntag iſt.

In Anſehung der Erforderniſſe einer gültigen Ehe, der Ehe-Gelöbniſſe, der Ehe-Vollziehung, des Aufgebothes, des Einſpruches, der Trauung, und der Unterthanen und ihrer Kinder Ehen, iſt im Allgemeinen Geſetzbuch für die preußiſchen Staten, (Berl. 1792, gr. 8.) Folgendes feſtgeſetzt.

## Erforderniſſe einer gültigen Ehe. Allgem. Geſetzb. Th. II. Tit. 1, S. 3, fgg.

§. 1. Der Haupt-Zweck der Ehe, iſt die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2. Auch zur wechſelſeitigen Unterſtützung allein, kann eine gültige Ehe geſchloſſen werden.

§. 3. Ehen zwiſchen Verwandten, in auf- und abſteigender Linie, ſind gänzlich verbothen.

§. 4. Auch Ehen zwiſchen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern, ſind unzuläſſig.

§. 5.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen ſich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterſchied des Grades, nicht verheurathen.

§. 6. Dieſe Ehe-Verbothe (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwiſchen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entſtanden war, durch Tod oder richterlichen Ausſpruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft iſt die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispenſationen (*).

§. 8. Nur wenn jemand die Schweſter ſeines Vaters, oder ſeiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heurathen will, muß er dazu die Erlaubniß des States (**) nachſuchen.

§. 9. Dieſe Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine ſolche Ehe beyden Theilen augenſcheinlich vortheilhaft iſt, ertheilt werden.

§. 10. In den durch die Geſetze des States ſchlechterdings verbothenen Graden (§. 3 — 6), findet keine Dispenſation, ſie werde ertheilt von wem ſie will, mit rechtlicher Wirkung Statt.

§. 11. In wie fern aber katholiſche Glaubensgenoſſen, in den durch die Landes-Geſetze erlaubten Fällen, die Dispenſation der geiſtlichen Obern nach den Grundſätzen ihrer Religion nachzuſuchen haben, bleibt dem Gewiſſen derſelben überlaſſen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landes-Geſetzen erlaubt iſt, dadurch, daß die Dispenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht, oder verſagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

§. 13. Zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, kann ſo lange, als



(*) Doch ſind die Prediger, nach der Verordn. v. 18 Septemb. 1788, verpflichtet, in jedem Falle anzufragen, ob die Ehe zu den erlaubten gehöre, damit keine Mißverſtändniſſe vorfallen.

(**) Alſo beym geiſtlichen Landes-Collegio der Provinz.

als die Adoption nicht auf geſetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heurath geſchloſſen werden.

§. 14. Ein Vormund ſoll, während ſeiner Vormundſchaft, ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichtes, weder ſich ſelbſt, noch ſeine Kinder, mit ſeinen Pflegebefohlnen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloß zu einem mit keiner fortwährenden Adminiſtration verbundenen einzelnen Geſchäfte zugeordnet worden, iſt dieſes Ehe-Verboth nicht zu deuten.

§. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.

§. 17. Wer zur zweyten und fernern Ehe ſchreiten will, muß die Trennung der lezt vorhergehenden Ehe ſowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgeboth, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten ſoll, nachweiſen.

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche, wegen minderjährigen Alters, oder ſonſt, ſich ſelbſt nicht vorſtehen können, ſo muß deren geſetzliche Abfindung nachgewieſen, oder doch (*) ein Erlaubniß-Schein des vormundſchaftlichen Gerichtes vor der Trauung beygebracht werden.

§. 19. Witwen und geſchiedene Frauen, welche ſich aus der vorigen Ehe geſtändlich oder notoriſch ſchwanger befinden, müſſen, ehe ſie zu einer fernern Ehe ſchreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Außer dieſem Falle dürfen Witwen und geſchiedene Frauen nicht eher, als 9 Monathe nach Trennung der vorigen Ehe ſich wieder verheurathen.

§. 21. Iſt jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlaſſung getrennt worden, ſo kann der geſchiedene Theil ſogleich, nachdem das Urtheil die

(*) In der Kurmark iſt verordnet, daß Lezteres in jedem Falle geſchehen müſſe.

die Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe ſchreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Witwe (*) oder geſchiedenen Frau die anderweitige Verheurathung derſelben, noch vor Ablauf der 9 Monathe, zulaſſen, wenn, nach den Umſtänden und dem Urtheile der Sachverſtändigen, eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt.

§. 23. Doch ſoll dergleichen Dispenſation vor Ablauf dreyer Monathe, nach getrennter voriger Ehe niemahls ertheilt werden.

§. 24. Ein Witwer kann erſt nach Verlauf von 6 Wochen, nach dem Abſterben der vorigen Frau, ſich wieder verheurathen.

§. 25. Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen ſie den Ehebruch getrieben haben, nicht heurathen.

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang, oder ſonſt geſtiftete Mißhälligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, ſollen die geſchiedene Perſon nicht ehelichen.

§. 27. Iſt aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhälligkeiten, in dem Scheidungs-Proceſſe nicht gerüget, oder von dem Richter nicht als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden, ſo verdient eine ſpäter erfolgende Anzeige keine Rückſicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachſtellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen, ſo findet zwiſchen dem ſchuldigen Ehegatten und deſſen Zuhalter eine Heurath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein ſolcher Vorfall angezeigt wird, die Unterſuchung deſſelben von Amtswegen in ſo weit verfügen,

 als

(*) Bisher hat das Conſiſtorium die Dispenſation vom Trauer-Jahre ertheilt.

als er dazu in Anſehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens ſchuldig iſt.

§. 30. Mannsperſonen von Adel können mit Weibsperſonen aus dem Bauer- oder geringern Bürger-Stande keine Ehe zur rechten Hand ſchließen.

§. 31. Zum höhern Bürger-Stande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamte, (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen ſind, ausgenommen,) Gelehrte, Künſtler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genießen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adelichen (§. 30) kann das Landes-Juſtiz-Collegium der Provinz Diſpenſationen ertheilen, wenn der, welcher eine ſolche Ehe ſchließen will, nachweiſet, daß drey ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Nahmens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beybringen, oder findet ſich von Verwandten, die mit den Conſentirenden gleich nahe ſind, ein Widerſpruch: ſo kann die Diſpenſation nur von dem Landes-Herrn unmittelbar ertheilt werden.

§. 34. Officiere, welche in wirklichen Kriegs-Dienſten ſtehen, können ohne königliche Erlaubniß nicht heurathen.

§. 35. Bey Unter-Officieren, Soldaten, und allen, welche, gleich dieſen, zur Fahne geſchworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem ſie gehören, erfordert.

§. 36. Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heurath ſchließen, welche, nach den Grundſätzen ihrer Religion, ſich den chriſtlichen Ehe-Geſetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 37. Mannsperſonen ſollen vor zurückgelegtem 18ten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht heurathen.

§. 38. Ohne die freye Einwilligung beyder Theile iſt keine Ehe verbindlich.

§. 39.

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangel perſönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich iſt, ſo weit iſt auch eine unter ſolchen Umſtänden geſchloſſene Ehe nichtig.

§. 40. So weit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig iſt, ſo weit hebt ein ſolcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heurath auf, wenn in der Perſon des künftigen Ehegatten, oder in ſolchen perſönlichen Eigenſchaften, welche bey Schließung einer Ehe von dieſer Art vorausgeſetzt zu werden pflegen, geirret worden iſt.

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn ſie, nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder länger als 6 Wochen nach dieſem Zeitpuncte freywillig fortgeſetzt worden.

§. 42. Iſt der angeblich gezwungene, betrogene, oder ſonſt im Irrthum geweſene Theil verſtorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen, ſo kann die Ehe von deſſen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Iſt jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, ſo haben die Erben des unſchuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieſer Ehe zu klagen.

§. 44. Die Friſt, welche dem Erblaſſer noch übrig war, wird den Erben, vom Todes-Tage an gerechnet, verdoppelt.

§. 46. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können ſich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheurathen.

§. 46. Auch ſolche Kinder, die ſchon verheurathet geweſen, imgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über 25 Jahre alt ſind, ſo wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen.

§. 47. Wer an Kindes ſtatt förmlich angenommen worden, bedarf zu ſeiner Heurath nur der Ge-

nehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlaßen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheurathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältniſſe eines Pflegevaters gegen ſie ſtehen.

§. 49. Bey noch minderjährigen vaterloſen Waiſen iſt die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

§. 50. Iſt auch die Mutter verſtorben, ſo muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgeſucht werden.

§. 51. Unter mehrern Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonſt gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Großältern mehr vorhanden, ſo iſt die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann ſeinen Conſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 55. Was vorſtehend (§. 49 — 54) von Minderjährigen verordnet iſt, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verſchwender unter Vormundſchaft genommen ſind.

§. 56. Steht derjenige, deſſen Einwilligung erfordert wird, ſelbſt unter Vormundſchaft, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt, ſo iſt eben ſo zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung ſolcher Aeltern und Großältern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beſte des zu verheurathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorſchriften (§. 45, f.) erfordert wird, ſollen dieſelbe nicht ohne erheblichen Grund verſagen.

§. 59. Erhebliche Gründe ſind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt ſeyn dürfte, entſpringt.

§. 60. Dahin iſt beſonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder, wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur ſonſt nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derſelbe der Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder ſonſt einem groben Laſter ergeben iſt.

§. 63. Desgleichen, wenn er ſchon einmahl geſchieden, und in dem Scheidungs-Urtheil für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptiſchen Zufällen, der Schwindſucht, veneriſchen oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet iſt.

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Perſon des Adels oder höhern Bürger-Standes ſich mit einer ſolchen, die nach obigen Beſtimmungen (§. 30. 31.) zu einer niedrigen Claſſe gehört, verheurathen will.

§. 66. Aeltern und Großältern verſagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn ſie von dem andern Theile mit Beſchimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden.

§. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung, durch heimliche Ehe-Gelöbniſſe, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen geſucht haben.

§. 68. Wann Aeltern oder Großältern die Einwilligung verweigern, ſo muß, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäßigkeit dieſer Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

§. 69. Verweigert der Vormund ſeine Einwilligung, ſo kann dieſelbe von dem vormundſchaftlichen Gerichte durch ein bloßes Decret erſetzet werden

§. 70. Beharret aber der Vormund auf ſeiner Weigerung, ſo ſteht ihm frey, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu iſt auch derjenige befugt, welchem die Heurath mit einer unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon, von dem vormundſchaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beytritt des Vormundes, oder der Verwandten, unterſagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter ſich nicht einig, ſo giebt unter ihnen bloß der Schluß des vormundſchaftlichen Gerichts den Ausſchlag.

§. 73. In wie fern die Einwilligung der Guts-Herrſchaften erforderlich ſey, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Guts-Unterthanen beſtimmet (*).

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachläſſigung vorſtehender Erforderniſſe einer gültigen Ehe, ſind im zehnten Abſchnitte feſtgeſetzt.

## Ehe-Gelöbniſſe. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 12.

§. 75. Das Ehe-Gelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heurathen verſprechen.

§. 76. Unter Perſonen und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehe-Gelöbniß errichtet werden.

§. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen geſtandenes Ehe-Verboth, durch Diſpenſation, oder ſonſt, gehoben worden, erlangt das vom Anfang an ungültige Ehe-Gelöbniß keine verbindliche Kraft.

§. 78. Beſteht hingegen das Ehe-Hinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, ſo iſt, bis zu deſſen Erfolge, das Ehe Gelöbniß nur für den, welcher einer ſolchen Einwilligung bedarf, unverbindlich.

§. 79. Der andere Theil aber kann ſo lange nicht zurücktreten, als die Perſonen, auf deren Einwilligung

(*) S. unten, S. 338.

igung es ankommt, ſich darüber noch nicht erklärt haben.

§. 80. So lange ein geſetzmäßiges Ehe-Gelöbniß beſteht, ſoll keiner der Verlobten ſich in ein folgendes einlaſſen.

§. 81. Es iſt nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehe-Gelöbniß hergehe.

§. 82. Wenn aber aus einem Ehe-Gelöbniſſe ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entſpringen ſoll, ſo muß daſſelbe gerichtlich, oder vor einem Juſtiz-Commiſſario und Notario geſchloſſen und niedergeſchrieben werden.

§. 83. Gemeine Land-Leute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederſchreiben laſſen.

§. 84. Für die ſchriftliche Aufnehmung des bloßen Ehe-Verſprechens an ordentlicher Gerichts-Stelle ſollen den Parteyen keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bey der Aufnehmung des Ehe-Gelöbniſſes müſſen die Parteyen in Perſon gegenwärtig ſeyn.

§. 86. Wenn beyde Theile ſich nicht an Einem Orte befinden, ſo muß die Aufnehmung des Ehe-Gelöbniſſes an dem Aufenthalts-Orte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geſchäft vollziehen.

§. 88. Iſt die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, ſo muß ſie mit einem von ihr ſelbſt gewählten männlichen Beyſtande erſcheinen.

§. 89. Der Richter oder Juſtiz-Commiſſarius iſt ſchuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen, ob vielleicht Ehe-Hinderniſſe vorwalten.

§. 90. Was die Verſchweigung wirklich vorhandener Ehe-Hinderniſſe in Anſehung desjenigen Theils, welcher ſich deren ſchuldig macht, für Folgen habe, iſt gehörigen Orts beſtimmt.

§. 91.

§. 91. Ehe-Gelöbniſſe, bey welchen die geſetzliche Form nicht beobachtet worden, ſind für bloße Unterhandlungen zu achten.

§. 92. Wenn jedoch mit beyder Theile Bewilligung das Aufgeboth ſchon erfolgt iſt, ſo finden zwiſchen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehe-Gelöbniſſe, Statt.

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehe-Gelöbniſſes entgegen ſtehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beyſchlaf nicht gehoben.

§. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Verſprechen der Ehe vollzogenen Beyſchlafs ſind, wird unten beſtimmt.

§. 95. Ehe-Gelöbniſſe, deren Erfüllung von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, ſo lange die Bedingung noch nicht eingetroffen iſt, von jedem Theile, auch einſeitig, widerrufen werden.

§. 96. Ein gleiches gilt von Ehe-Gelöbniſſen, deren Erfüllung auf eine ungewiſſe Zeit hinausgeſetzt worden, ſo lange der Zeitpunct noch nicht eingetroffen iſt.

§. 97. Iſt in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts beſtimmt, ſo iſt ein Theil auf den andern nur 2 Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbeſtimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit, verſprochen, oder wenn dieſelbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlaſſen worden.

§. 99. Uebrigens aber ſoll niemand, wider den Willen des andern, von einem gültigen Ehe-Gelöbniſſe, ohne rechtlichen Grund zurück treten.

## Ehe-Vollziehung. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 19.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die prieſterliche Trauung vollzogen.

§. 137. Zwiſchen Perſonen fremder im State geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilet.

## Aufgeboth. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 20.

§. 138. Das Aufgeboth muß vor der Trauung hergehen.

§. 139. Das Aufgeboth muß in beyder Verlobten Parochie geſchehen.

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgeboth in der Kirche, wohin ſein Wohn-Ort gehört, veranſtalten.

§. 141. Wer noch nicht ein Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohn Orte (*) ſich aufhält, muß auch in der Kirche ſeines vormahligen Wohn-Ortes aufgebothen werden.

§. 142. Geſinde, welches noch nirgend einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat, muß ſich, außer ſeiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte ſeiner Geburt, ohne Unterſchied der Zeit ſeiner Entfernung von demſelben, aufbiethen laſſen.

§. 143. Auch ein Fremder, der in königl. Landen getraut ſeyn will, muß ſich in der Parochie ſeiner Heimath aufbiethen laſſen.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkſtelligen, ſo muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariats-Zeugniſſe nachweiſen, daß an dem Orte ſeiner Heimath kein Ehe-Hinderniß wider ihn bekannt ſey.

§. 145. Hat aber ein Fremder ſich in hieſigen Landen niedergelaſſen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten, ſo iſt das Aufgeboth in ſeiner hieſigen Parochie, ſo wie bey Eingebornen, hinreichend.

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgeboth verrichten ſoll, ein in beglaubter Form ausgefert-

(*) In Berlin, muß außerdem, wenn einer noch nicht 6 Wochen in der Parochie wohnt, derſelbe auch in der Parochie ſeiner vorigen Wohnung aufgebothen werden.

fertigtes Ehe-Gelöbniß nicht vorgezeigt, ſo muß derſelbe nach obigen Vorſchriften Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehe-Hinderniſſe vorhanden ſind.

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken, ſo muß er um nähere Verhaltungs-Befehle bey ſeinen Vorgeſetzten anfragen.

§. 148. Das Aufgeboth behält inzwiſchen zwar ſeinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbeſcheidung ausgeſetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlaſſen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtſinnig übergangen, ſo ſoll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscaliſcher Strafe belegt werden.

§. 50. Das Aufgeboth muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunahmens beyder Theile, und der Aeltern der Braut, geſchehen.

§. 151. Es muß drey Sonntage hinter einander von der Kanzel verleſen werden.

§. 152. Wer nur zwey Mahl für drey Mahl aufgebothen ſeyn will, dem kann, nach Bewandtniß der Umſtände, die dem Pfarrer der Braut vorgeſetzte Obrigkeit (*) Dispenſation dazu ertheilen.

§. 153. Soll das Aufgeboth nur ein- für allemahl geſchehen, ſo muß die Dispenſation bey Hofe (**) geſucht werden.

§. 154. Die unterlaſſene Befolgung obiger Vorſchriften wegen des Aufgeboths macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteyen aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maßgabe der verſchuldeten Unterlaſſung, und des daraus für irgend jemand entſtandenen Nachtheils, fiscaliſche Geld- oder Gefängniß-Strafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todes-Gefahr die Trauung beſchleuniget wer-

(*) Alſo das Conſiſtorium der Provinz.

(**) Vermittelſt Vorſtellung an das geiſtliche Departement; für Preußen bey dem dortigen Stats-Miniſterium, und für den Saal-Kreis von Magdeburg bey der Regierung.

werden mußte, und weder bedenkliche Umſtände vorwalteten, noch die Verfügung der Vorgeſetzten abgewartet werden konnte.

§. 157. Ein gleiches findet Statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des States eine langwierige oder gefährliche Reiſe ſo ſchnell antreten muß, daß zum Aufgeboth oder zur Einhohlung der Dispenſation keine Zeit übrig iſt.

## Einſpruch. A. G. B. Th. II. Tit. 1. S. 21.

§. 158. Wer Einſpruch thun will, kann denſelben nur auf ein älteres förmliches Ehe-Gelöbniß, oder auf eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehe-Gelöbniß vorgelegt, ſo muß er mit Aufgeboth und Trauung ſofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einſpruch begründen, ſo muß dieſer Klage-Grund bey der Obrigkeit des Ortes, wo das Aufgeboth oder die Trauung geſchehen ſoll, beſcheinigt, und von dieſer das fernere Aufgeboth oder die Trauung unterſagt werden.

§. 161. Entſteht darüber ein Proceß, ſo gehört deſſen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angeſprochene in Sponſalien und Ehe-Sachen unterworfen iſt.

§. 162. Erklärt ſich der angeſprochene Theil, die den Anſpruch machende Perſon nicht heurathen, ſondern allenfalls nur nach den Geſetzen und dem richterlichen Ermeſſen abfinden zu wollen, ſo muß er dieſer Abfindung wegen annehmliche Sicherheit ſtellen.

§. 163. So bald dieſes geſchehen iſt, kann mit dem fernern Aufgeboth und der Trauung verfahren werden.

§. 164. Wird der Einſpruch in der Folge ungegründet befunden, ſo ſoll der Einſprechende, als ein Injuriant, nachdrücklich beſtraft werden.

§. 165.

§. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt geweſenes Ehe-Hinderniß glaubhaft angezeigt, ſo muß Aufgeboth ſowohl, als Trauung, unterſagt werden.

§. 166. Die Aufhebung eines ſolchen Verboths findet nicht eher Statt, als bis das Hinderniß entweder gehoben, oder durch Urtheil und Recht als unerheblich verworfen worden.

### Trauung. A. G. B. Th. I. Tit. 1. S. 23.

§. 167. Privat-Perſonen können bey der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, iſt nach den unten vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beſtimmen. (Tit. XI ſ. unten.)

§. 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe ſelbſt nicht ungültig.

§. 170. Wer aber, um die Geſetze des Landes unwirkſam zu machen, in fremden Landen ſich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer ſolchen geſetzwidrigen Ehe, auch noch eine fiscaliſche Strafe von 10 bis 300 Rthlr. verwirkt.

§. 171. Die Koſten des Aufgeboths, der Trauung und der Hochzeit tragen beyde Eheleute gemeinſchaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Claſſe, zu welcher ſie gehört, hergebracht iſt.

### Th. II. Tit. XI. S. 781.

§. 435. Die Trauung gebührt, der Regel nach, dem Pfarrer der Braut (*).

§. 436.

(*) Auch bey Ehen zwiſchen Perſonen reformirter und lutheriſcher Confeſſion, iſt dies in der Kurmark und in mehrern Provinzen verordnet, wenn nicht die Verfaſſung der Pfälzer-Colonien, welche, gleich den franzöſiſchen Colonien, alle Miniſterial-Handlungen nach dem Manne beſtimmt, leztgedachte Ordnung ſchon eingeführt hat. Bey den Ehen zwi-

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutſch-reformirten, und der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört, ſo kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu (*).

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militair-Gerichtbarkeit, ſo muß die Trauung von dem Feld- oder Garniſon-Prediger geſchehen, und zwar ohne Unterſchied, zu welcher Religions-Partey der Bräutigam ſich bekenne (**).

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militair-Stande, ſo gehört die Trauung dem Pfarrer des Ortes, zu deſſen Kirchſprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geſchehen, ſo iſt auch in dieſem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgeboth oder eine Trauung verrichten ſoll, muß die darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften genau beobachten, und ſorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehe-Hinderniſſe im Wege ſind.

§. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geiſtlichen verrichtet, und dieſem der gehörige Aufgeboths-Schein vorgelegt worden, ſo wird der trauende Pfarrer nur wegen ſolcher Mängel und Ehe-Hinderniſſe verantwortlich, von denen er überführt wer-

zwiſchen katholiſchen Religions-Verwandten und Proteſtanten in Berlin, iſt die Verordnung obigen Paragraphes gleichfalls vorgeſchrieben.

(*) Worüber und die übrigen Fälle zwiſchen beyden Theilen das Reglement v. 1 März 1790, und Reſcript v. 18 Apr. 1791, nachzuſehen iſt.

(**) Ein gleiches iſt zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und Franzöſiſchen Gemeinden, durch das Reglement vom 8 Jun. 1775, und Erläuterungen v. 17 Jun. 1790, in der Kurmark verabredet.

werden kann, daß ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind.

§. 442. Wenn ein katholiſcher Pfarrer Anſtand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landes-Geſetzen erlaubt iſt, um deswillen, weil die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht, oder verſagt worden, durch Aufgeboth und Trauung zu vollziehen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß dieſe von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das Landes-Juſtiz-Collegium iſt in einem ſolchen Falle, ſo wie auch alsdenn ſchon, wenn der katholiſche Pfarrer das Aufgeboth aus einem ſolchen Grunde verſagt, wohl befugt, beydes einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verſchiedenen Religions-Partey, aufzutragen.

§. 444. Uebrigens ſind die katholiſchen Pfarrer, bey fiscaliſcher Ahndung, verbunden, die von ihren geiſtlicheu Obern ihnen zukommenden Diſpenſationen, ehe ſie davon Gebrauch machen, dem Landes-Juſtiz-Collegium der Provinz vorzulegen.

§. 445. Kein Pfarrer darf, ohne beſondere Erlaubniß des geiſtlichen Departements, fremde Officiers, die in hieſigen Landen heurathen wollen, aufbiethen oder trauen.

## Unterthanen und ihrer Kinder Ehen. A. L. R.

Th. II. Tit. VII. Abſchn. IV. S. 344.

§. 161. Unterthanen ſind bey ihrer vorhabenden Heurath die herrſchaftliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden.

§. 162. Die Herrſchaft aber kann ihnen die Erlaubniß ohne geſetzmäßige Urſache nicht verſagen.

§. 163. Geſetzmäßige Weigerungs Urſachen ſind, wenn die Perſon, welche der Unterthan heurathen will, ſich grober Verbrechen ſchuldig gemacht hat.

§. 164. Ferner, wenn dieſe Perſon, wegen Liederlichkeit, Faulheit oder Widerſpänſtigkeit, bekannt iſt,

iſt, und deſſen durch glaubwürdige Zeugniſſe überführt werden kann.

§. 165. Ingleichem, wenn dieſelbe wegen körperlicher Gebrechen unfähig iſt, den wirthſchaftlichen Arbeiten, deren Verrichtung ihr obliegt, gehörig vorzuſtehen.

§. 166. Auch Leuten, welche ſelbſt, körperlicher Gebrechen wegen, ſich und eine Familie zu ernähren außer Stande ſind, kann die Herrſchaft die Erlaubniß zu einer Heurath, durch welche ihre Umſtände nicht verbeſſert werden, verſagen.

§. 167. Der Unterthan männlichen Geſchlechts, welcher die Erlaubniß zur Heurath nachſucht, muß in der Regel, wenn es die Herrſchaft verlangt, an dem Orte, wo er unterthänig iſt, ſich häuslich niederlaſſen.

§. 168. Ehen, die ohne herrſchaftliche Erlaubniß geſchloſſen worden, ſind zwar gültig, die Uebertreter aber mögen mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe oder Straf-Arbeit, von 3 Tagen bis 4 Wochen, belegt werden.

§. 169. Hat ein angeſeſſener Unterthan eine Perſon, welcher die §. 163. 164. erwähnten Ausſtellungen entgegen ſtehen, ohne Conſens der Herrſchaft geheurathet, ſo iſt die Herrſchaft auf ſeine Entſetzung aus der Stelle anzutragen berechtigt.

§. 170. Wenn die Herrſchaft, nach erfolgter gehörigen Begrüßung, ihren Conſens in die Heurath eines Unterthans ohne rechtlichen Grund verſagt, ſo muß derſelbe, auf Anrufen des Unterthans, durch das Ober-Gericht der Provinz ergänzt werden.

Das proteſtantiſche Eherecht. In einer Reihe theologiſcher und juriſtiſcher Bedenken, von Jo Wilh. Loy, evangel. Prediger in der Reichsſtadt Leutkirch. Erſter Theil. Nürnb. und Altd. 1793, 8. 1 Alph. 4 B. Der Hr. Verfaſſer will dem Bedürfniſſe der Land-Geiſtlichen dadurch abhelfen, die bey zweifelhaften Fällen dieſer Art oft in großer Verlegenheit ſind, und weder Bücher noch Kenntniſſe genug beſitzen, um ſogleich die beſte und richtigſte Entſcheidung zu treffen. Dieſer erſte Theil enthält 3 Abtheilungen. Die erſte begreift die Fälle, welche die Ehe überhaupt angehen, deren Zweck, Dauer, Feyerlichkeit und Freyheit; die zweyte, die natürlichen und geſetzlichen Hinderniſſe

derniſſe der Ehe nebſt dem Diſpenſations=Rechte; die dritte betrifft die Form der Ehe, das Aufgeboth, die Trauung, die Hochzeit=Feyer, und einige beſondere Arten der Ehe; und die vierte, die in dem nächſt herauskommenden zweyten Theile zu erwarten iſt, wird von der Eheſcheidung, und Trennung von Tiſch und Bette, handeln. Der Hr. Verf. hat fleißig die mehreſten und wichtigſten Fälle geſammelt, die bey der Ehe vorkommen können, die Entſcheidungen der Rechts=Gelehrten und Conſiſtorien benutzt, in zweifelhaften Fällen die Gründe, die dafür und dawider ſind, vollſtändig vorgetragen, und ſein eigenes Urtheil, warum er ihnen beytreten oder nicht beytreten würde, beygefügt. Und von dieſer Seite wird ſeine Arbeit gewiß die Brauchbarkeit haben, das Urtheil zu leiten, und die Gründe, warum dies oder jenes den Vorzug verdiene, für die Ueberſicht bequemer zu machen. Nur möchten noch in denen Fällen mehr Bemerkungen nöthig ſeyn, wo man in ältern Zeiten noch einer andern Exegeſe folgte, oder auf Beyſpiele und Verordnungen des iſraelitiſchen States mehr Gewicht legte, als es gegenwärtig geſchieht, wo alſo auch die Entſcheidungen neuerer Zeiten häufig anders, als ehehin, auszufallen pflegen. Wenn man aber auch in mehrern Fällen nicht ſo geradehin beyſtimmen kann, oder manche Grundſätze nicht mehr ſo unbeſtimmt zur Grundlage anzunehmen ſich getrauet, ſo hat das Buch doch immer das Verdienſt, einen angemeſſenen Stoff zur Ueberlegung zu liefern, und meiſtens ſolche Rathſchläge zu geben, bey deren Befolgung man das Gewiſſen ſeiner Pfarr=Kinder ſchonen und befeſtigen, ſich ſelbſt aber vor vielen Vorwürfen und Verdrießlichkeiten ſichern wird.

Der Pfarrer hat endlich noch verſchiedene kleine Geſchäfte auf ſich. Er führt die Kirchen=Regiſter, hat die Aufſicht über die Erhaltung der Ruhe und Stille in der Kirche und an den Sonntagen, nicht weniger über die einzuſammelnden Collecten. Von den Kirchen=Regiſtern, oder Kirchen=Büchern, worein die Getauften, Geſtorbenen und Getraueten, auch wohl die Communicanten aus der Gemeine, von dem Pfarrer, oder unter deſſen Aufſicht von dem Küſter, eingetragen werden, und deren Einrichtung, habe ich im XXXVIII Th. S. 465—522, ausführlich gehandelt.

Nicht weniger aber ſind auch dem Pfarrer die übrigen Pfarr=Acten zur genaueſten Sorgfalt empfohlen. Dahin gehört ferner: 1) das Miſſiven=

Buch,

Buch, darin die eingegangenen Ephoral=Miſſiven mit dem Tage der Inſinuation, ihrem Haupt=Inhalte nach eingetragen werden müſſen; 2) das Lehns=Protokoll, darein theils die Kirchen= und Pfarr=Lehne, ihrer Lage nach, theils die ausgefertigten Lehn=Scheine, in Abſchrift verzeichnet werden ſollen; 3) das Beicht=Regiſter; 4) die Matrikel mit dem angehängten Verzeichniſſe der dem Pfarrer, Schulmeiſter und den Kirchen=Dienern obliegenden Obſervanzen; ferner 5) alle Generalien, die auf den Pfarrer inſinuirt werden, mit aufgezeichnetem Dato der Inſinuation, und des Sonntages, da ſie verleſen werden ſollen; ingleichen 6) alle abgefaßte Pfarr=Regiſtraturen, Copien der erſtatteten Berichte, Ephoral=Verordnungen, und über Trauungs=Sachen ꝛc. gewechſelte Schriften; 7) die in Kirchen=Proceſſen geſammelten Privat=Acten; und 8) die Pfarr= und Schul=Vergleiche.

Der Pfarrer hat auch über die öffentliche Ruhe und Stille in den Gotteshäuſern zu wachen, ſo wie über die Beobachtung des Sabbaths=Mandates. Was das erſte betrifft, ſo hat er alle vorfallende Kirchen=Exceſſe nicht an die weltliche Obrigkeit, ſondern an ſeinen Superintendenten, und dieſer ſie an die Conſiſtorien zu berichten, denen die Erkenntniß darüber zukommt (*). Eben ſo verhält es ſich, wenn Miſſethäter entſpringen, und, der Strafe zu entgehen, in Kirchen und Pfarr=Wohnungen ihre Zuflucht nehmen. Dieſe ſollen zwar gegen einen ausgeſtellten Revers, daß dies den geiſtlichen Rechten der Conſiſtorien nicht nachtheilig ſeyn ſolle, an die Gerichte ausgeliefert, doch ſogleich darüber von dem Pfarrer Bericht an den Superintendent erſtattet werden.



(*) Deyling, 694.

Bey den Collecten, welche in Sachſen an den allgemeinen Buß-Tagen vor den Kirchthüren für die Zucht- und Waiſen-Häuſer, und ſonſt, geſammelt werden, hat der Pfarrer Folgendes zu beobachten, daß er 1) dieſelben den Sonntag vorher mit einer beweglichen Anrede zur Mildthätigkeit ankündige, und beſonders die Gemeinde-Glieder bitte, nicht ſchlechte Münz-Sorten einzulegen (*). 2) Er muß die Collecten-Gelder in Gegenwart der Kirch-Väter zählen, die ſchlechten und ausländiſchen Münz-Sorten in der beygelegten Specification beſonders anzeigen, und ſolche Specification von den Kirchvätern unterſchreiben laſſen. Endlich muß er 3) dafür Sorge tragen, daß ſolche längſtens binnen 14 Tagen an den Superintendent, bey Vermeidung des doppelten Erſatzes, eingeſchickt werden (**).

Endlich iſt auch dem Pfarrer die Aufſicht über die Schule aufgetragen. Er ſoll ſie wenigſtens alle 8 Tage ein Mahl und auf den Filialen alle 14 Tage ein Mahl, beſuchen, und der Kinder Profectus unterſuchen. Auch ſoll er dahin ſehen, daß die Aeltern ihre Kinder von 5 bis zu 14 Jahren, und zwar unausgeſetzt das ganze Jahr, 4 Wochen der Aernde allein ausgenommen, und die größern, welche zur Arbeit genommen werden, wenigſtens täglich etliche Stunden zur Schule ſchicken; nicht weniger alle halbe Jahr Schul-Examen halten. Ein Mehreres hiervon wird im Art. Land-Schule vorkommen.

Von der Wahl einer Gattinn, hängt in Abſicht der Glückſeligkeit und Ruhe eines Pfarrers ungemein viel ab. Ehe ich aber hiervon ſpreche, will ich zuerſt die Frage: Iſt es beſſer und rathſamer, daß

(*) Corp. iur. 522. (**) Corp. iur. 478.

daß ein Prediger ehelos bleibe, oder daß er ſich verheurathe? erörtern. Nach dem Kirchen Geſetz einer gewiſſen chriſtlichen Religions=Partey iſt dieſe Frage ſchon ſeit 1074 entſchieden; denn in dieſem Jahre brachte der Papſt Gregorius VII. dasjenige zu Stande, was ſchon verſchiedene ſeiner Vorfahren vergeblich und ohne glücklichen Erfolg verſucht hatten, indem er nähmlich auf einem Concilio zu Rom, der geſammten Cleriſey ſeiner Kirche, die das, ſo vielen Schultern nicht angemeſſene und unerträgliche, Joch des eheloſen Lebens auflegte, und ſie zu einer gänzlichen Unterdrückung der von der Natur eingepflanzten Triebe zum Eheſtande verdammte. Weil alſo die vermeinten Statthalter Chriſti zu Rom den Geiſtlichen verbiethen, ehelich zu werden, ſo müſſen ſie freylich urtheilen, daß der Eheſtand ſich nicht wohl für ſie ſchicke, und ſie daher beſſer thun, wenn ſie denſelben vermeiden. Ob aber ihr Urtheil Grund habe, und ſich die Kraft und das Anſehen eines gerechten und unverbrüchlichen Geſetzes anmaßen dürfe, iſt eine Frage die auch ſelbſt in der römiſchen Kirche keinen allgemeinen Beyfall findet, weil ſie die Stimmen der Vernunft und der Offenbarung wider ſich hat. Und eben daher trägt auch das päpſtliche Verboth der Prieſter=Ehen bey den Proteſtanten mit Recht die Schande eines unvernünftigen und ungöttlichen Geſetzes.

Indeſſen da, ob es gleich unrecht bleibt, den Geiſtlichen das Ehelichwerden ſchlechterdings zu verbiethen, es ihnen doch auch nirgends ausdrücklich von Gott befohlen worden iſt, daß ſie ſich beweiben ſollen, und es alſo ihrer freyen Wahl überlaſſen iſt, ob ſie heurathen oder ledig bleiben wollen, ſo bleibt noch allemahl die Frage erlaubt: ob nicht der ledige Stand für den Geiſtlichen ſchicklicher und anſtändiger, und alſo dieſer ihm mehr, als der Eheſtand,

 an=

anzurathen ſey? Betrachtet man die Sache überhaupt und an ſich, ohne auf die individuellen Umſtände und Beſchaffenheiten der Geiſtlichen dabey Rückſicht zu nehmen, ſo fehlt es nicht an Gründen, welche ſowohl für die Bejahung als für die Verneinung dieſer Frage zu ſtreiten ſcheinen. Denn da auf der einen Seite ſo wenig geläugnet werden kann, daß der Eheſtand der Geiſtlichen, obgleich nicht nothwendig, doch zufälliger Weiſe und gewöhnlich mit ſolchen Folgen verknüpft ſey, welche den Pflichten eines rechtſchaffenen Haushalters über Gottes Geheimniſſe hinderlich und ſeinem Amte nachtheilig ſind; indem es geſchehen kann, und auch, wie die Erfahrung lehrt, ſehr oft zu geſchehen pflegt, daß beweibte Geiſtliche für ihre Frau, Kinder und Haushaltung mehr ſorgen, als für das, was dem Herrn angehört; daß ſie durch ihre Gattinnen großes Aergerniß in ihren Gemeinen anrichten, wenn dieſe entweder das Geſetz des ehelichen und häuslichen Friedens übertreten, oder ſonſt andern Ausſchweifungen und Laſtern ergeben ſind; daß ſie von dieſen bald mit, bald ohne ihre Schuld, an der Beobachtung ihrer Schuldigkeiten gehindert, und zu pflichtwidrigen Unterlaſſungen ſowohl, als Handlungen, verleitet werden; daß ſie, bey Vermehrung ihrer Familie und ihres Aufwandes, in Verſuchung zum Geiz, zur Unbarmherzigkeit gegen Arme und zu andern Sünden gerathen; und daß ſie bey magern Einkünften nichts haben ſammeln, und zur künftigen Verſorgung ihrer Frau und Kinder zurücklegen können, dieſe durch ihren Tod in einen betrübten und unglücklichen Zuſtand ſetzen; als auf der andern Seite zugeſtanden werden muß, daß die Ehe eines Geiſtlichen in der Beförderung ſeines Amts-Zweckes einen großen Einfluß haben, und zu einer deſto fruchtbarern Ausrichtung ſeiner Pflichten viel beytragen kann, indem er nicht nur, durch Uebertrag-

tragung der Haushaltungs-Sorgen an ſeine Frau, mehr Zeit zu deſto beſſerer und genauerer Beſorgung ſeines eigentlichen Amtes gewinnt, ſich, als ein Verheuratheter, gegen den Verdacht eines verbothenen heimlichen Umganges mit dem andern Geſchlechte, der ſo leicht auf ledige Geiſtliche, leider! zu fallen pflegt, in deſto größere Sicherheit ſetzt, und ſich zu gewiſſen Amts-Beſchäftigungen, inſonderheit mit kreiſſenden Weibern, mehr Dreiſtigkeit und ein größeres Vertrauen derſelben verſchafft, ſondern auch Gelegenheit und Veranlaſſung hat, ſich, als Mann und Vater, ſeiner Gemeinde zu einem nachahmungswürdigen Exempel und als eine lebendige Vorſchrift der ehelichen und väterlichen Pflichten darzuſtellen: ſo muß man geſtehen, daß weder diejenigen gänzlich irren, welche die Eheloſigkeit der Geiſtlichen für rathſamer halten, noch die, welche dieſen ihre Stimme verſagen. Aber welcher Partey ſoll denn nun der Geiſtliche in der Praxi folgen? Soll er ſich nach dem Urtheile derer richten, die die Prieſter-Ehe verwerfen, oder derer, die ſie anpreiſen und ihnen einen Vorzug beylegen? Nach meiner Meinung muß er ſeine Wahl nicht blindlings und um ihres Anſehens willen, nach der Meinung der einen oder der andern Partey, ſondern vielmehr nach ſeinem eigenen Gutachten, beſtimmen. Sein eigenes Gewiſſen muß in dieſem Falle ſein beſter Rathgeber ſeyn. Es mag nun der Ausſpruch deſſelben ſich auf dieſe oder jene Seite lenken, ſo muß er demſelben folgen. Er prüfe beyder Parteyen Gründe, und welche für ſein Gewiſſen das ſtärkſte Gewicht haben, denen laſſe er auch die Ehre ſeine Wahl zu beſtimmen.

Schränkt man alſo die Frage auf dieſen oder jenen Geiſtlichen inſonderheit ein, ſo müſſen die Entſcheidungs-Gründe von ſeinen individuellen Umſtänden hergenommen werden. Und dieſe wird wohl

 nie-

niemand beſſer, als er ſelbſt, anzugeben wiſſen. Fühlt er in ſich einen innerlichen Beruf zum Eheſtande, d. i. treibt ihn die Natur oder das Gewiſſen, aus vorhin angeführten Gründen, ehelich zu werden, ſo würde er ſündigen, gröblich ſündigen, wenn er dieſem Berufe nicht gehorſame Folge leiſten wollte; denn die Stimme der Natur und des Gewiſſens iſt für ihn ein Befehl Gottes, eine Gehülfinn für ſich zu ſuchen. Iſt er aber ein geborner Enkratit (*), ich will ſagen, verſchont ihn die Natur mit kräftigen und unwiderſtehlichen Reizungen zur fleiſchlichen Vermiſchung mit einer Perſon des andern Geſchlechts, oder hat er wohl gar einen natürlichen Abſcheu dagegen, oder iſt er, wenn ihm auch äuſſerliche Urſachen den Eheſtand anriethen, ſich einer hinlänglichen Stärke bewußt, ſeinen nicht ſo ſehr ſtarken Trieb zum ſchönen Geſchlecht zu überwinden, ſo mag er immerhin ein ewiges Votum caſtitatis

(*) Enkratiten, heißt buchſtäblich ſo viel als: Enthaltſame. In vorzüglichem Verſtande wird dieſer Nahme nur von den Anhängern des Tatian's gebraucht. Dieſer Tatian war aus Meſopotamien, und der damahligen ſo genannten orientaliſchen wie auch der griechiſchen Philoſophie, in welchen man die Grundſätze, daß man ſich des Fleiſches, des Weines, des Eheſtandes ꝛc. enthalten müſſe, findet, ergeben. Er kam nach Rom, ward ein Chriſt, und genoß den Unterricht und die Freundſchaft Juſtin's des Märtyrers, nach deſſen Hinrichtung im Jahr 168, er ſich wieder in ſein Vaterland begab, und daſelbſt einige Irrthümer ausbreitete. Er lehrte nach gnoſtiſchen Grundſätzen eine Reihe von Aeonen, unterſchied den Welt-Schöpfer von dem höchſten Gott, legte Chriſto nur einen Schein-Körper bey, und verwarf den Eheſtand, das Fleiſcheſſen und den Wein, an deſſen Stelle er ſo gar im Abendmahl Waſſer gebraucht wiſſen wollte; weswegen ſeine Anhänger, deren er viele fand, Hydroparaſtatae, oder auch Aquarii, genannt wurden; ſo wie ſie wegen der Enthaltung vom Fleiſch, Wein und Eheſtand, den Nahmen der Enkratiten erhalten haben. Sie verwarfen auch den Gebrauch feiner Kleider, und bedienten ſich grober Zeuge, ſo wie man ſie zu Säcken braucht, daher ſie auch Saccophori, woraus man, wahrſcheinlich durch einen Schreib-Fehler, auch Accaophori gemacht hat, genannt wurden.

tatis in papiſtiſchem Verſtande ablegen, er ſündigt nicht, ſondern verdient vielmehr den Ruhm, daß er vernünftig handle. Man wird ihn eben ſo wenig tadeln können, als einen andern, der ſich aus Folgſamkeit gegen ſeinen innern Beruf mit einer Schönen zu Einem Fleiſche verbindet. Denn da die Prieſter-Ehe weder ein ausdrückliches Verboth, noch Geboth, weder in der Vernunft noch in der Schrift findet, ſo bleibt einem Geiſtlichen die völlige Freyheit, nach Maßgabe ſeiner innerlichen und äuſſerlichen Umſtände, den ehelichen oder ledigen Stand zu wählen.

Mir ſcheint es daher eine übertriebene, der chriſtlichen Freyheit hinderliche und einem Gewiſſens-Zwange ähnliche Forderung zu ſeyn, wenn man einem Geiſtlichen ſchlechterdings zumuthen will, daß er ehelos bleiben ſoll; am wenigſten aber kleidet dieſe Forderung einen evangeliſchen Theologen. Und gleichwohl hat ſich noch in unſern Zeiten ein ſolcher gefunden, der eine große Unzufriedenheit über das eheliche Leben der Geiſtlichen bezeigt. Wer dieſer ſey, fragt man; kaum läßt es die Hochachtung, die ich ſonſt für dieſen Mann häge, zu, ihn zu nennen. Doch es iſt unſer berühmte Hr. Formey in Berlin. Dieſer große, ſowohl philoſophiſche als theologiſche Geiſt hat einen laut redenden Beweis der, auch den größten Männern noch anklebenden, menſchlichen Schwachheit abgelegt, wenn er in ſeinen 1753 herausgegebenen Lettres ſur la Prédication, S. 80, folgenden Einfall dem Publico mittheilt: *Si l'y avoit quelque raiſon plus forte, que la voix, ou pour mieux dire, le cri de la Nature, je ne ſaurois nier, que le Célibat des Prêtres ne fut fort préférable à leur mariage. C'eſt une etrange diverſion dans la vie d'un homme, qui devroit partager ſon tems entre ſes études & ſes fonctions, que celle qui nait des embarras & des ſoucis d'un menage. J'ai dit quelque fois en riant, qu'il faudroit une ſorte d'etabliſſement public, qui degagent l'Eccleſiaſtique de tous les ſoucis du menage, & lui permit de ſatisfaire neanmoins*

*moins aux beſoins de la Nature. La choſe priſe ſerieuſement n'eſt peut-être pas inſoutenable: on a bien vû, & l'on voit encore chez divers peuples des Educations publiques, qui ont pour le moins autant de ſuccés, que les Educations domeſtiques: pour-quoi ne pourroit-il y avoir d'honnetes Mariages, ou l'Etat prit ſoin de la ſubſiſtance de ceux, qui les contracteroient, et des enfans, qui en naitroient* (*)? Kein Wunder, wenn dieſes Project einem ſolchen Freygeiſte, als Voltaire war, Stoff zur Spötterey gab! Er machte eine ſolche Auslegung darüber, die Hrn. Formey zu keiner Ehre gereicht, indem ſie ihn für den Stifter eines Bordelles erklärt. Zum Beweiſe führe ich ſeine eigenen Worte aus der Collection des Lettres ſur les Miracles, 1767, S. 157, f. an: *Mr. le Miniſtre * * qui eſt ſans contredit le premier homme, que nous ayions aujourd'hui dans l'Egliſe & dans la Littérature, écrivit, il y a pluſieurs années, un excellent Livre ſur la Continence des Propoſants, qu'il appelle un miracle continuel. Il imagina dans ce livre d'établir un bordel pour ces jeunes Prédicateurs; il en redigea les loix, qui ſont fort ſages; ſurtout il ne veut pas, qu'un profane ſoit jamais reçu dans cette maiſon; mais c'eſt préciſement cette loi, qui à fait manquer l'établiſſement. Ces laiques, qui ſont toujours jaloux de nous, s'y ſont vivement oppo-*

(*) D. i. „Wäre irgend ein Bewegungsgrund ſtärker, als „die Stimme, oder vielmehr als das Schreyen der Natur, „ſo könnte ich nicht in Abrede ſeyn, daß der ehelose „Stand der Prieſter beſſer wäre, als der Eheſtand. Es „iſt für einen Mann, der ſeine ganze Zeit mit Studieren und Amts-Geſchäften zubringen ſollte, ein ſchrecklicher Zeitvertreib, welcher aus den Sorgen und Unruhen der Haushaltung entſteht. Ich habe vielmahl „im Scherz geſagt: man ſollte eine öffentliche Stiftung „haben, damit ein Geiſtlicher aller Haushaltungs-Sorgen entlediget würde, und dennoch die Bedürfniſſe „der Natur befriedigen könnte. Auch im Ernſte davon „zu reden, lieſſe ſich die Sache nicht unrecht behaupten. „Man ſahe ja, und ſieht noch jezt bey vielen Völkern „Erziehungen der Kinder auf gemeine Koſten, welche „wenigſtens eben ſo viel Nutzen ſchaffen, als die Erziehungen zu Hauſe; warum könnte man nicht auch „ehrbare Ehen haben, bey welchen der Stat für die „Unterhaltung der Verehelichten und ihrer aus ſolchen „Ehen erzeugten Kinder Sorge trüge?“

*oppoſés — Son idée eſt très raiſonnable; car enfin, il faut ou reſſembler au bon homme Onan, ou trouver une Demoiſelle Ferbot, ou ſe marier, ou faire un enfant à la Fille d'un Maitre d'hôtel.* Ich laſſe mit gutem Bedacht, die ſchmutzigen Gedanken des Autors in ihrem franzöſiſchen Kleide, und trage billig Bedenken ihnen ein deutſches Gewand zu geben; ſie enthalten auch keine gründliche Widerlegung, ſondern nur einen leeren Spott, und verdienen daher kaum die Mühe einer Beantwortung, deren ſie doch Hr. Formey gewürdigt hat. Denn man lieſet im 4ten Th. ſeines Entwurfs aller Wiſſenſchaften, S. 345 — 368, nach der deutſchen Ausgabe, unter dem Titel: die Morfyade, einen Aufſatz (*), darin er ſich auf eine empfindliche und Hrn. Voltaire zur Schande gereichende Art zu verantworten ſucht, aber nichts weiter thut, als daß er ſein Project in ein größeres Licht ſetzt. Hier zergliedert er ſeinen Entwurf in folgende Sätze. „1. Das eheloſe Leben der Geiſtlichen iſt in der Ausübung nicht möglich. 2. Ihre Ehen ziehen meiſtentheils ſehr große Uebel nach ſich; Zeitverderb, Armuth, eine gewiſſe Ausartung. 3. Sie mögen demnach heurathen, aber auf eine Weiſe, welche am geſchickteſten iſt, dieſen Uebeln vorzubauen. 4. Welche unverheurathet bleiben wollen, denen ſey es erlaubt; wahrſcheinlicher Weiſe werden ſie die Gabe der Keuſchheit haben. 5. Eine gewiſſe Anzahl wird heurathen. Man habe daher ein Haus, wo hinlänglicher Raum und alles ſo eingerichtet ſey, daß die Ehefrauen dieſer Geiſtlichen darin wohnen und ihre Kinder erziehen können. 6. Der verheurathete Geiſtliche, welcher für ſich allein wohnte, und bloß für ſeine Amts-Geſchäfte ſorgte, und ſolches

„frey

(*) Mit welchem Rechte dieſer Aufſatz in einem Entwurf aller Wiſſenſchaften einen Platz einnehme, überlaſſe ich Andern zu beurtheilen.

„frey und ruhig thun könnte, beſuchte ſeine Ehefrau „ſo oft als er es für dienlich fände; und ich glaube, „daß er ſolches mit ſtets neuem Vergnügen thun „würde. Die Bande ihrer Verbindung wären „eben ſo ſtark und heilig, als anderer Ehen ihre; ſie „wären auch vermuthlich ſanfter und reizender, weil „die Eheleute nicht ſtets beyſammen wären, und „weil ſie niemahls weder den häuslichen Verdrieß-„lichkeiten, noch den Folgen des Mangels, welcher „faſt allezeit Zwietracht erreget, bloß geſtellt ſeyn „würden. 7. Die Kinder, welche aus ſolchen Ehen „erzeuget würden, blieben ihren Aeltern unterworfen. „Dieſe würden ihre Kinder um ſo viel mehr lieben „und für ſie ſorgen, weil der Stat, welcher ihre Un-„terhaltung auf ſich nähme, allen denen Mühſeligkei-„ten, welche in Prieſter-Häuſern, wegen der vielen „Kinder und der daraus herrührenden Sorgen, ſo „häufig zu ſehen ſind, ein Ende machte. 8. In die-„ſem allen iſt nichts, das nicht mit vielen ehemahligen „griechiſchen, oder noch jezt chineſiſchen öffentlichen „Anſtalten mehr oder weniger Aehnlichkeit hätte“.

Hr. Formey äuſſert es nur gar zu deutlich, daß er kein Freund der Prieſter-Ehen ſey, und daß er dieſelben gern gänzlich abgeſchaffet wiſſen möchte. Die damit verbundenen und daraus entſpringenden Uebel ſcheinen ihm ein hinlänglicher Rechtfertigungs-Grund ſeiner Meinung zu ſeyn. Doch da er ſelbſt die allgemeine Einführung des eheloſen Lebens der Geiſtlichen für eine unmögliche Sache erkennt, ſo wünſcht er doch im Ernſte, (denn daß ſein Plan für etwas mehr als einen bloß ſcherzhaften Einfall gelten ſoll, giebt er ſelbſt nicht undeutlich zu verſtehen,) daß eine ſolche Einrichtung der Prieſter-Ehen gemacht werden möchte, wodurch die Uebel derſelben verhindert werden könnten. Sein eifriges Verlangen nach ihrer Wirklichkeit verleitet ihn ſo weit, daß er ſelbſt einen Vorſchlag thut, wie die Sache zu Stande gebracht werden könnte. Es iſt ſchon über 40 Jahr, als er mit dieſem Vorſchlage öffentlich an das Licht trat; ich habe aber noch nicht

nicht erfahren, daß ein Verſuch ihn zur Wirklichkeit zu bringen irgendwo wäre gemacht worden. Warum es nicht geſchehen, ob etwann eine innere oder äuſſere Unmöglichkeit der Sache daran Schuld ſey, kann ich nicht beſtimmen. Indeſſen erhellt aus der unterbliebenen, von Hrn. Formey gewünſchten Wirkung ſeines Projectes ſo viel, daß es keinen Beyfall gefunden hat. Und vielleicht verdient es auch keinen; wenigſtens muß ich ihm den meinigen verſagen. Ich bin zwar kein Voltaire; kann aber nicht läugnen, daß ich eben ſo, wie jener, beym erſten Leſen dieſes Entwurfes, eine Verſuchung zum Lachen und Spotten empfunden habe. Und wenn ich die Sache auch noch ſo ernſtlich betrachte, ſo finde ich ſie doch nicht ſo, daß ich ſie billigen und eines günſtigen Urtheiles würdigen könnte.

Nehme ich zuerſt das Project an ſich ſelbſt in gehörige Erwegung, ſo empört ſich meine ganze Vernunft dagegen, und erklärt es für verwerflich. Denn erſtlich vernichtet es beynahe den ganzen Zweck der Ehe. Nach der Abſicht und dem Willen des erhabenen Stifters des Eheſtandes, ſoll derſelbe zur gemeinſchaftlichen Hülfleiſtung der Eheleute, und zur Erzeugung und Erziehung der Kinder, dienen. Können aber dieſe Abſichten bey einer ſolchen Ehe, deren beyde Glieder nicht beyſammen, ſondern von einander abgeſondert wohnen, erreicht werden? Findet gleich die Vermehrung des Geſchlechtes dabey noch Statt, ſo fallen doch die übrigen, wo nicht wichtigere, doch eben ſo wichtige und nothwendige Abſichten weg. Eine ſolche Abſonderung, wie Hr. Formey verlangt, macht die gegenſeitige Handreichung, welche das göttliche Geſetz von Eheleuten fordert, ſchlechterdings unmöglich, und ſetzt die Aeltern, wenigſtens den Vater, auſſer den Stand, der weſentlichen Pflicht, die Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn zu erziehen, die ſchuldige Genugthuung zu leiſten. Eheleute ſollen, göttlicher Abſicht zu Folge, mit vereinigten Kräften an der Erreichung der beſtimmten Abſichten ihres Standes arbeiten; deswegen nennen auch die Lateiner ihren Stand Coniugium; nach dem Formeyiſchen Project aber hört er auf, dieſen Nahmen zu verdienen, und könnte mit mehrerm Rechte ein Disiugium (man erlaube mir dieſes Wort!) genennet werden.

Zweytens bemerke ich an dem Vorſchlage des Hrn. Formey dieſen Fehler, daß er ſeiner Abſicht nicht angemeſſen, und zur Erreichung derſelben untüchtig und unzulänglich iſt. Die Abſicht ſelbſt iſt gut und vortrefflich. Der Prediger ſoll in den Stand geſetzt werden, ſein Amt deſto ruhiger und freyer, und alſo auch deſto beſſer und vollkommener verrichten zu können. Allein, iſt es denn ſo unmöglich, daß ein Prediger, der mit ſeiner Frau in Einem Hauſe beyſammen wohnt, ſein Amt gehörig verwalten, und die Pflichten deſſelben ſo, wie er ſoll, erfüllen könne, daß deshalb ſeine Gattinn von ihm entfernet werden muß? Man frage die Erfahrung, ſo wird man von dem Gegentheile überzeuget werden. Hat es nicht viele rechtſchaffene Geiſtliche gegeben, und giebt es nicht dergleichen noch, die mit ihren Gattinnen beyſammen gewohnt haben, und noch wohnen, und doch ihr Amt redlich und rechtſchaffen verrichtet haben, und noch verrichten? Das Vorgeben alſo, daß, wenn Prediger ihren Beruf nicht vernachläſſigen, ſondern demſelben völlig Genüge thun ſollen, man ihnen ihre Gattinnen nehmen, und dieſen nicht verſtatten müſſe, täglich um und bey ihnen zu ſeyn, iſt in der That ein verſtellter und indirecter Vorwurf einer Trägheit und Treuloſigkeit im Amte, womit man alle verehelichte Geiſtliche kränkt; aber auch ein Vorwurf, der offenbar die Geſetze der Liebe und Wahrheit verletzt. Geſetzt aber auch, Hr. Formey hätte recht, und das eheliche Leben der Geiſtlichen auf den gegenwärtigen gewöhnlichen Fuß wäre ein Hinderniß ihrer Amts-Pflichten, ſo zweifle ich doch noch ſehr, daß durch Ausführung ſeines Projectes die Abſicht deſſelben erreicht und eine beſſere Amts-Führung der Geiſtlichen bewirkt werden würde. Ich behaupte, daß ſein Vorſchlag zur Erreichung der Abſicht deſſelben nicht nur nichts beytrage, ſondern auch ſo gar derſelben hinderlich ſey. Das erſtere zu beweiſen, darf ich mich nur auf das Beyſpiel der unverheuratheten Prediger berufen. Findet man nicht auch unter dieſen viele, die ihr Amt, ob ſie gleich völlig frey und ganz ehelos ſind, doch nicht fleißiger und beſſer, ſondern wohl träger und ſchlechter, als ihre verehelichte Amts-Brüder, verwalten? Und erhellt nicht hieraus wenigſtens ſo viel, daß ein Geiſtlicher ohne Ehegattinn, und doch ein nachläſſiger Verwalter ſeines Amtes ſeyn könne?

„Das

„Das iſt wahr,“ wird man ſagen: „aber bey dieſen liegt „die Schuld ihrer Freyheit nicht an ihren Frauen, ſon„dern an ihnen ſelbſt. Vielleicht aber würden viele mit „Frau und Kindern beladene Prediger mehr Fleiß und „Sorgfalt auf ihr Amt wenden, wenn ſie jene nicht um „ſich hätten, und durch ihre Gegenwart zerſtreuet und ge„hindert würden. Man entledige ſie alſo von dieſer Laſt, „man entferne aus ihren Häuſern das Getümmel ihrer „Weiber und Kinder; man gebe ihnen die Zeit, die ihnen „dieſe rauben, und erſpare ihnen die Sorgen und Ge„ſchäfte, die ſie auf dieſe verwenden, ſo wird man ſehen, „daß ſie in ihrem geiſtlichen Berufe geſchäftiger, die ihnen „anvertrauete Seelenpflege treuer und fleißiger beſorgen, „und in ihrem Amte mehr thun werden, als vorher.“ Man ſagt, man hoffe dieſes, aber, wie ich glaube, ohne Grund und vergeblich. Ich befürchte vielmehr, daß die vorgeſchlagene Veränderung für das Amt der Geiſtlichen, an ſtatt der gehofften guten, vielmehr widrige und nachtheilige Folgen haben möchte. Nimmt man dem Prediger ſeine Gattinn und Kinder, und entfernt ſie von ihm, ſo wird dieſe Entfernung, wenn er anders, wie er ſeyn ſoll, ein rechtſchaffener Mann und Vater iſt, ſeine Liebe, die er zu ſeiner Frau und Kindern trägt, nur deſto mehr anfeuern; je feuriger und ſtärker aber dieſe iſt, deſto mehr werden ſeine Gedanken und Neigungen auf ihre Gegenſtände gerichtet ſeyn; ſie werden ihm beſtändig im Sinne und am Herzen liegen. Und ſollte ihn dieſes nicht an ſeinem Studieren hindern? ſollte ihn das nicht zu ſeinen Amts=Geſchäften nur deſto träger und verdroſſener machen? Ja, da die natürliche Liebe zu ſeiner Frau und Kindern ihn beſtändig zu ihnen hinziehen würde, ſo würde ein fleißiger Beſuch derſelben und ein langer Aufenthalt bey ihnen nicht unterbleiben. Und würde hierdurch ſein Amt nicht mehr verlieren, als gewinnen? Nicht zu gedenken, daß, wenn er der perſönlichen Gegenwart ſeiner Frau in ſeinem Hauſe, und alſo auch ihrer Hülfe in der häuslichen Wirthſchaft beraubt wäre, er alsdann vieles ſelbſt beſorgen und verrichten müßte, was gewöhnlich zu dem Beruf der Ehegehülfinn gehört. Würde er nicht für ſeinen Anzug, für die Küche, für alle zur Wirthſchaft erforderliche Ausgaben, und für andere Dinge mehr, ſelbſt ſorgen müſſen, wenn er von ſeiner Frau, dem Hauſe

und der perſönlichen Anweſenheit nach, geſchieden wäre? Und nun urtheile ein jeder Vernünftiger, ob er, bey ſo bewandten Umſtänden, im Stande wäre, ſein Amt beſſer zu verwalten.

Drittens, iſt der Formeyiſche Rath ſo beſchaffen, daß er, wenn man ihn befolgen und zur Ausübung bringen wollte, zu vielen Verſündigungen Gelegenheit geben würde. Die Zuhörer würden Anlaß bekommen, die ſchuldige Ehrerbiethung gegen ihren Lehrer zu verringern, und ihn zum Gelächter und Gegenſtande der ärgerlichſten Spötterey zu machen, ſo oft ſie ihn nach dem Verſammlungs=Hauſe der Prieſter=Frauen gehen, und darin einen Beſuch ablegen ſehen würden. Jedermann, auch die Kinder nicht ausgenommen, würden, bey jedesmahligem Beſuch, mit Fingern auf ihn weiſen, und ſagen: „Sehet da, unſer Prieſter geht auf die Br**!“ Sowohl der Prediger als ſeine Frau würden, bey der angerathenen Einrichtung an der Ausübung der wichtigſten von ihren ehelichen Pflichten gehindert, und dieſelbe zu unterlaſſen genöthigt ſeyn. Es könnte weder der Erſte dem Geſetze, für das Beſte ſeiner Gattinn und Kinder zu ſorgen, und ihnen im bedürfenden Fall, z. B. in Krankheiten, die nöthige Hülfe und Handreichung zu leiſten, noch die Andere dem Geſetze, ihres Mannes Gehülfinn zu ſeyn und ihm Unterthänigkeit zu beweiſen, nachkommen, und alſo müßten ſie beyde Uebertreter der göttlichen Gebote werden. Ueberdies würden auch die Prieſter=Frauen in ihrem Abſonderungs=Stande mehrerer Gefahr der Verſuchung zur Untreue und zur unerlaubten Befriedigung ihrer zur Unzeit entſtandenen Luſt ausgeſetzt werden, da ſie das wachende Auge ihres Mannes nicht zu fürchten hätten.

Wenn man viertens die große Laſt und Beſchwerde in Betrachtung zieht, die durch ſolche Einrichtung einem Stande zufallen würde, ſo läſſet ſich dieſelbe nicht nur deſto weniger erwarten, ſondern man hat auch Urſache ſie ſehr zu verbitten, theils, weil ohnedies ſchon faſt alle Länder unter der Bürde überhäufter Auflagen ſeufzen, theils, weil dadurch der ohnedies ſchon in ſehr tiefe Verachtung herabgeſunkene geiſtliche Stand noch verhaßter und geringſchätziger gemacht werden würde. Schon jezt entrichtet der größte Theil der Zuhörer mit Verdruß und Widerwillen

das

das Wenige, was der Geiſtliche mit Recht von ihnen fordern kann; wie viel höher würde ihre Unzufriedenheit ſteigen, wie viel lauter ihre Klage ertönen, wenn man von ihnen auch einen neuen Beytrag zur Erbauung und Erhaltung eines Verſorgungs-Hauſes für die Frauen und Kinder ihrer Lehrer verlangen wollte!

Und endlich iſt auch der Vorſchlag nicht überhaupt und allgemein praktikabel. Möchte auch allenfalls für eine Stadt-Geiſtlichkeit die verlangte Einrichtung zu machen ſeyn, ſo könnte ſie doch wenigſtens in Anſehung der Land-Geiſtlichen durchaus nicht Statt finden. Wichtige Schwierigkeiten ſtehen derſelben im Wege. Denn erſtlich iſt es faſt nicht möglich, daß ein Land-Pfarrer, ohne die geringſte Wirthſchaft zu treiben, beſtehen kann. Seine Situation erfordert es, und zwingt ihn beynahe, daß er Vieh halte, um die nöthigen Nahrungs-Mittel davon zu nehmen. Er kann alſo nicht allein zurecht kommen; und wenn er auch ſeine Haushaltung noch ſo enge einſchränkt, ſo muß er doch eine Perſon haben, die ſeinen Tiſch, ſein Bette und ſeinen Anzug beſorgt. „So nehme „er,“ ſagt man: „eine Weibsperſon in Dienſt, und übertrage ihr die Haushaltungs-Geſchäfte für einen gewiſſen „Lohn!“ Gut, aber da er doch alſo eine Weibsperſon im Hauſe nothwendig haben muß, welche zu wählen wird für ihn am rathſamſten ſeyn? eine Dienſt-Magd? oder eine ihm angetrauete Frau? Alle Kluge werden ihm in jener Abſicht das leztere rathen, wenn nicht andere Urſachen dieſem Rathe zuwider ſind. Denn erſtlich kann er ſich von einer Frau mehr Treue und größern Vortheil im Hausweſen verſprechen, als von einem Dienſtbothen. Hiernächſt vermeidet er auch ſicherer allen böſen Verdacht und üble Nachrede, wenn er mit einer Gattinn, als wenn er mit einer Magd allein, haushält. Doch es ſey alſo, der Dorf-Prediger mag ſeine Haushaltung durch eine fremde Perſon führen laſſen, nur bringe er keine eheliche Gehülfinn ins Haus. Es folgen ihr Kinder, und tauſend Unruhen und Sorgen nach, die ihn zerſtreuen, und an der ordentlichen und gehörigen Abwartung ſeines Amtes hindern. Zwingt ihn ja ein unüberwindlicher Natur-Trieb zu heurathen, ſo deponire er ſeine Frau in dem von dem State errichteten Prieſter-Frauen-Stifte, und beſuche ſie daſelbſt ſo oft, als er einen Beruf dazu von der

Natur bey ſich empfindet. Aber wo iſt denn dieſes Stift anzutreffen? Ein Glück für ihn, wenn es in ſeinem Dorfe erbauet iſt. Wie aber, wenn es eine, zwey, oder mehrere Meilen von ihm entfernt liegt? Denn es kann doch nicht ein jedes Pfarr-Dorf mit einem ſolchen Stifte verſehen ſeyn. O, welch ein unglücklicher und bedauernswürdiger Mann iſt er, wenn er die Befriedigung ſeines Triebes in einer ſo weiten Entfernung ſuchen muß! und noch elender und unglücklicher, wenn die Anfechtungen dieſes Triebes bey ihm ſehr oft auf einander folgen. Aber wie viel verſäumt auch nicht der gute Mann auf ſeiner Studier-Stube und in ſeinem Amte, wenn er ſo weit, und vielleicht auch oft, nach ſeinem lieben Weibe reiſen muß, und dieſe Reiſe ihm alle Woche 2 oder 3 Tage von ſeinem Hauſe und ſeiner Gemeinde entfernt!

Mich deucht, ich habe genug geſagt, um die Verwerflichkeit des Formeyiſchen Projectes in ein deutliches Licht zu ſetzen. Und nun glaube ich beynahe, nicht mehr nöthig zu haben, daß ich die Schwäche der Gründe zeige, welche angeführt worden ſind, um das Project annehmlich zu machen. Sie ſind auch wirklich ſo ſchwach, daß zu ihrer Entkräftung und Widerlegung kein ſtarker philoſophiſcher Geiſt erfordert wird; und am wenigſten hätte man ſie von der großen Einſicht eines Formey erwarten können. Der erſte Grund, den man von den vermeinten Hinderniſſen, welche die Gegenwart der Prieſter-Frau und ihrer Kinder dem Amte des Predigers verurſachen ſoll, hernimmt, iſt nichts mehr, als eine den verehelichten Geiſtlichen aufgebürdete Beſchuldigung, welcher man aber den Beweis noch ſchuldig iſt. Ich gebe zwar gern zu, daß der gewöhnliche Umgang der Prediger mit ihrer Gattinn und Kindern, und die ihnen obliegende Pflicht ſie zu verſorgen, zum öftern eine gelegentliche Urſache mancher Unterlaſſungs- und Begehungs-Sünden in ihrem Amte ſeyn mag; läugne aber, daß dieſe Sünden Folgen ſind, die nothwendig und allezeit daraus entſtehen müſſen, wenn der Geiſtliche und ſeine Familie beyſammen wohnen, und dieſe ſeiner eigenen Verſorgung überlaſſen ſind. Da die Erfahrung dieſes beſtätigt, ſo bleiben die Uebel, die aus der localen Verbindung des Predigers mit ſeiner Familie entſpringen ſollen, nur zufällige Fehler, die in der falſchen Moral oder in dem böſen Herzen des

Geiſt-

Geiſtlichen ihre wahre Quelle haben. Müſſen aber nicht viele an ſich gute, und von Gott ſelbſt eingeführte Ordnungen abgeſchaffet werden, wenn ein jeder Mißbrauch derſelben, und das, durch der Menſchen Bosheit, daraus entſpringende Böſe einen hinlänglichen Berechtigungs-Grund dazu abgeben ſollte? Und wäre die projectirte Einrichtung der Prieſter-Ehen aus dem angeführten Grunde nothwendig, ſo würde aus eben dieſem Grunde die Nothwendigkeit einer gleichen Einrichtung für die Ehen, nicht nur der Geiſtlichen, ſondern auch aller derjenigen folgen, welche in einem Amte, es ſey welches es wolle, ſtehen. Wer ein Amt hat, ſagt Paulus, der warte des Amtes. Nun kann aber, nach der Meinung des Hrn. Formey, niemand das ihm anvertrauete Amt recht abwarten, wenn er Frau und Kinder im Hauſe, und ſelbſt zu verſorgen hat. Folgt alſo nicht daraus, daß für aller Beamten Frauen und Kinder, Häuſer errichtet werden müſſen, darin ſie auf Koſten des States wohnen und verſorget werden? Es ſcheint alſo Hr. Formey mit ſeinem Projecte nur für das Beſte ſeines Standes, und folglich zu parteyiſch, geſorget zu haben. Doch ich halte ihm dieſe Parteylichkeit gern zu gute, weil er eben ſo gut, wie ich, mag eingeſehen haben, daß, da ſein in Vorſchlag gebrachtes Inſtitut ohnedies ſchon den größten Schwierigkeiten unterworfen iſt, es noch weniger zu Stande gebracht werden, ja unmöglich ſeyn würde, wenn es auf alle, ſowohl geiſtliche als weltliche Beamte ausgedehnet werden ſollte.

Was Hr. Formey ferner zur Empfehlung ſeines Projectes anführt, beſteht darin, daß, nach ſeiner Meinung, nicht nur die Bande der ehelichen Verbindung ſanfter und reizender ſeyn würden, wenn die Eheleute nicht ſtets beyſammen wären, ſondern auch die Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder in ihrer Stärke und Zärtlichkeit deſto mehr zunehmen würde, wenn der Stat die Sorge ihrer Unterhaltung über ſich nähme. Es iſt wahr, der Nutzen, den er hier von ſeiner Einrichtung verſpricht, iſt wichtig und ſehr wünſchenswerth; aber er iſt doch nicht ſo groß und wichtig, daß deshalb eine Einrichtung der Ehen gemacht werde, welche an ſich der göttlichen Einſetzung des Eheſtandes widerſpricht, eine Einrichtung, die auch, von einer andern Seite betrachtet, wo nicht größern, doch

eben ſo großen Schaden anrichten kann, und auch wirklich anrichten würde, wenn ſie gemacht wäre. Und wenn auch der Formeyiſche Ehe-Plan die angegebenen Vortheile zur nothwendigen und unausbleiblichen Folge hätte, ſo würde ihn Gott gewiß nicht zu einer ſo ſpäten Erfindung des menſchlichen Verſtandes beſtimmet, ſondern nach ſeiner Güte und Heiligkeit gleich bey der erſten Einrichtung des Eheſtandes vorgeſchrieben und eingeführt haben. Ja, kann durch dieſe neu angeprieſene Ehe-Ordnung nicht nur der Erkaltung der ehelichen Liebe gewiß vorgebauet, und ſie deſto mehr erhitzet, ſondern auch die Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder vermehret werden, ſo wundert es mich, daß Hr. Formey ſeinen Plan bloß auf die Ehen der Geiſtlichen einſchränkt, und den daraus entſpringenden Nutzen den übrigen Ehen mißgönnt. Doch ich befürchte ſehr, daß dieſe verſprochene ſchöne Frucht aus ſeinem Etabliſſement nicht erfolgen würde; denn mir iſt es gar nicht wahrſcheinlich, daß Perſonen eine deſto größere Liebe gegen einander gewinnen ſollten, wenn ſie von einander getrennt und entfernt ſind; mich dünkt, ihre Liebe würde vielmehr erkalten, und in eine Gleichgültigkeit verwandelt werden, denn es fehlte ihr an der Nahrung, und an Gelegenheit gereizt und angefeuert zu werden. Lehrt nicht die Erfahrung, daß es Wahrheit ſey, was das gemeine Sprichwort ſagt: Aus den Augen, aus dem Sinn?

Würde aber nicht allein denen Mühſeligkeiten, welche in Prieſter-Häuſern wegen der vielen Kinder und der daraus herrührenden Sorgen, ſo häufig zu ſehen ſind, auf einmahl ein Ende gemacht werden, wenn der Formeyiſche Entwurf ausgeführt würde? Ich räume zwar dieſes dem Hrn. Formey gern ein, frage ihn aber, wer ihm die Vollmacht gegeben hat, die Geiſtlichen von der Sorge für ihre Kinder zu entledigen, und dieſe auf Andere zu legen? Von Gott kann er ſie unmöglich haben, denn ſie ſtreitet gerade mit ſeinem Geſetze, das allen Aeltern ohne Unterſchied die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und für ihr Beſtes zu ſorgen, auflegt. „Wer die Seinen nicht „verſorgt,“ ſagt Paulus: „iſt ärger, als ein Heide.“ Soll denn nun ein Lehrer der Chriſten für ſeine Kinder weniger thun, als der blinde Heide? Ein Prediger iſt verbunden, Andere zu einer pflichtmäßigen und gottgefälligen

fälligen Erziehung ihrer Kinder nachdrücklich zu ermahnen, und er wollte ſelbſt nicht Hand an dieſen Pflug legen? und er wollte ſelbſt ſich um ſeine Kinder unbekümmert laſſen? Würde er nicht dadurch ſeiner Gemeine ein Stein des Anſtoßes werden, und ſeine Ermahnungen unfruchtbar machen? Es iſt wahr, die Sorge für die Kinder iſt mit vielen Mühſeligkeiten verknüpft; aber auch in Ertragung derſelben muß vornehmlich der Prediger ein Vorbild ſeiner Heerde werden. Und warum iſt denn Hr. Formey allein gegen die Geiſtlichen ſo mitleidig, daß er ſie gern mit dem mühſeligen Geſchäfte der Kinder-Erziehung verſchont wiſſen möchte? Warum ſucht er nicht allen Aeltern dieſen großen Vortheil, dieſe von ihnen ſo ſehr gewünſchte Erleichterung zu verſchaffen? Entſchuldigt er ſich eben mit der Unmöglichkeit einer allgemeinen Ausdehnung ſeines Inſtitutes auf alle Kinder, ſo ſetze ich ihm aus der Geſchichte das Beyſpiel der Spartaner entgegen, deren Kinder insgeſammt auf gemeine Koſten des States erzogen wurden. Was bey dieſen möglich war, ſollte das nicht auch bey andern Völkern möglich ſeyn? Hr. Formey ſelbſt beruft ſich auf dieſe ſpartaniſche Anſtalt, um damit theils die Möglichkeit ſeines Projectes zu beweiſen, theils demſelben deſto mehr Beyfall zu verſchaffen. Ich glaube aber, er hätte beſſer gethan, wenn er von der Aehnlichkeit ſeines Planes mit jener griechiſchen Anſtalt gar nichts gedacht hätte, weil es demſelben zu keiner Empfehlung gereicht. Denn, wenn noch nicht erwieſen iſt, daß ein bey einem gewiſſen Volke eingeführter Gebrauch gut, gerecht und untadelhaft ſey, ſo iſt es thöricht, denſelben Andern zur Nachahmung blindlings anzupreiſen. Und dieſe Anpreiſung hat alsdann entweder Unwiſſenheit und Dummheit, oder ein böſes Herz, zum Grunde, wenn der Gebrauch ſeinen Urſprung einem falſchen Grundſatze und einer unreinen Quelle zu danken hat. Nun forſche man einmahl nach dem wahren und eigentlichen Grunde, aus welchem alle Anſtalten und Ordnungen des Lykurgus bey den Spartanern gefloſſen ſind. Wird man nicht finden, daß ſie Producte eines Geiſtes ſind, der den abſcheulichen Satz zur Grund-Regel angenommen hatte: „Wenn die innere Ruhe eines States erhal„ten, und ſein Wohlſtand auf einen ſichern Fuß geſetzt „werden ſoll, ſo muß den Bürgern deſſelben die Freyheit

„genommen werden, ihren, auch an ſich noch ſo unſchuld„igen, natürlichen Trieben zu folgen?“ Nach dieſem Grundſatze handelte Lykurgus, und demſelben ſind alle von ihm eingeführte Anſtalten zu zuſchreiben, wie Mosheim, in ſeiner Sittenlehre, 1 Th. 1 Abſchn. S. 315, fgg. deutlich gezeigt hat. Nach eben Deſſelben Anmerkung, S. 321, hat auch diejenige Anſtalt jenes ſpartaniſchen Geſetzgebers, nach welcher die Kinder ihren Aeltern genommen, und auſſer aller Gemeinſchaft mit ihnen auf gemeine Koſten erzogen wurden, keine andere Abſicht gehabt, als alle Liebe der Kinder gegen die Aeltern gänzlich auszurotten. Bringt es nun wohl einem chriſtlichen Philoſophen und Theologen Ehre, die Nachahmung eines ſolchen Inſtitutes zu empfehlen, das eine ſo böſe und abſcheuliche Abſicht hatte? eines Inſtitutes, dagegen die menſchliche Natur ſich empöret, und das den Menſchen in einen Unmenſchen verwandelt? eines Inſtitutes, das weder mit der vernünftigen noch mit der chriſtlichen Sitten-Lehre beſtehen kann?

Es bleibt alſo der von Hrn. Formey in Vorſchlag gebrachte geiſtliche Serail, nach ſeinem eigenen Ausdrucke, ein frommer Traum, der aber bey eröffneten Augen des Verſtandes verſchwindet. Vermuthlich aber würde er dieſen Traum nie gehabt haben, wenn ihn nicht ein gewiſſes πρωτον ψευδος geboren hätte. Und worin daſſelbe beſtehe, iſt nicht ſchwer zu errathen. Seiner Meinung nach iſt die Kinder-Zeugung der einzige Zweck des Eheſtandes; denn wenn er dieſes nicht glaubte, ſo hätte er auch nimmermehr auf den widerlegten Einfall gerathen können. Wer die gemeinſchaftliche Hülfleiſtung und die Erziehung der Kinder für eben ſo göttliche und wichtige Abſichten des ehelichen Lebens, als die Zeugung der Kinder, hält, dem kann es wachend nicht einfallen, die Errichtung einer Niederlage für die Prediger-Frauen anzurathen, weil ſie den beyden erſten Abſichten gerade zuwider iſt. So lange alſo Hr. Formey nicht beweiſen kann, (er wird es aber nimmermehr können,) daß Gott bloß darum die Vereinigung zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes zu Einem Fleiſche verordnet habe, damit aus derſelben neue Menſchen entſtehen ſollen, und das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzet werde, ſo lange wird er ſich es auch müſſen gefallen laſſen, daß alle Ver-

nünftige die Ausführung ſeines Projectes unter die moraliſchen Unmöglichkeiten zählen.

Journal für Prediger, 5 B. 3 St. S. 282 — 303.

Von der **Wahl** einer Gattinn hängt, in Abſicht der Glückſeligkeit und Ruhe eines Pfarrers, insbeſondere aber eines Land=Pfarrers, ſehr viel ab. Eine gute Gattinn kann dem Pfarrer ſein Leben auf dem Lande zum Himmel, ihn ſelbſt zu dem Glücklichſten machen, der in patriarchaliſcher Einfalt das volle Glück des Lebens ſchmeckt. Eine übel gewählte Gattinn aber kann ihm auch alle ſeine Tage zur Hölle werden laſſen. Es iſt daher dem Land=Pfarrer nichts heiliger und dringender, als die größte Sorgfalt und das weiſeſte Nachdenken bey dieſer Wahl, zu empfehlen. Er laſſe ſich weder ſeine Neigung, noch Connexionen, noch Empfehlungen, hinreiſſen; er laſſe ſich nie von Andern leiten; er wähle ſelbſt, wähle mit Bedacht, und übereile ſich nicht. Er macht ſonſt das beſte Mädchen, das er mit allem Vorſatz, ſie glücklich zu machen, wählte, unglücklich. Denn auch das beſte Mädchen kann die unglücklichſte Gattinn eines Land=Pfarrers, und ohne ihr Verſchulden diejenige, die ihn unglücklich macht, werden. So klein das Glück iſt, welches ein Land=Pfarrer ſeiner Gattinn verſprechen kann, ſo gehören doch in ihrer Art ganz gute Mädchen dazu, ihm und ſich ſelbſt dieſes kleine Glück zu gewähren. Ich will mich bemühen, den Pfarrern zu ſchildern, wo ſie dieſe Frauenzimmer ſuchen müſſen und am erſten finden werden. Ich will meine Gedanken in eine Anrede an dieſelben einkleiden.

Wählen Sie ſich, meine Herren! dies iſt mein erſter Rath, durchaus kein Mädchen aus der Stadt. Unter hunderttauſenden ſind nicht zehn, die für die Ehe eines Dorf=Pfarrers taugen. Das Land und die Stadt haben ihre beſondere Menſchen, wie dieſe in

ihrer Art ihre beſondern Rückſichten, Vergnügungen, Lieblings-Neigungen, Wünſche und Erwartungen haben. Hier ſind nur einige dieſer Contraſte. Die Stadt iſt das geſellſchaftliche Leben; man ſieht oft ſeines gleichen, wenn auch nicht anders, als in der Kirche oder auf öffentlichen Spaziergängen; auf dem Dorfe lebt der Pfarrer größtentheils iſolirt; er kann und darf diejenigen nur ſelten ſehen, die ihm in ſeiner Gattung Umgang und Unterhaltung ſind. In der Stadt führt auch die beſte Wirthinn ihre Wirthſchaft en détail; ſie kauft ſtets im Kleinen ein, und hat im Ernſte nie für Vorräthe zu ſorgen; wenigſtens läuft ihre Vorſorge für Vorräthe größtentheils nur auf Kleinigkeit hinaus. Auf dem Dorfe geht alles ins Große. Die Wirthinn, will ſie ihren Mann nicht zu Grunde richten, muß alles aus Vorräthen wirthſchaften, ſtets darauf bedacht ſeyn, wie ſie Vorräthe erwerben und eintheilen will. Bey allen dem lebt man in der Stadt im Ganzen ohne Vorräthe wohlfeiler, als man auf dem Lande bey geringen und wenigen Vorräthen lebt. Ferner, in der Stadt ſind die Lebens-Mittel theurer, das bare Geld wohlfeiler; gerade umgekehrt iſt es auf dem Dorfe, das bare Geld iſt auſſerordentlich theuer, und dabey bezahlt man die Lebens-Mittel, die man nicht ſelbſt beſitzt, theurer als in der Stadt. Auf dem Dorfe iſt daher eine Sorgfalt für Kleinigkeiten nöthig, die man in der Stadt bey aller Wirthſchaft en détail nicht nöthig hat. In der Stadt iſt die Freundſchaft wohlfeil, und wird nicht geſucht; auf dem Lande iſt ein Freund ein Geſchenk, das man bey allem Suchen unter zehn nicht ein Mahl findet; und doch iſt hier Freund Bedürfniß und Labſal. In der Stadt, auch in der kleinſten, wird man bey weitem ſo nicht bemerkt, als auf dem Dorfe. Dort beurtheilen unſere Fehler allenfalls einige Leute, die mit

uns im Umgange oder gleichen Standes ſind, die unter uns erniedrigte oder über uns erhobene Claſſe erfährt ſie nur in dem Falle, wenn ſie außerordentlich ſind; hier auf dem Lande kennt jeder den andern, alles wird beredet und das meiſte verläſtert. In der Stadt ſchätzen und lieben Familien edeldenkender Menſchen zwar auch die häuslichen Vergnügungen, daneben kennt und ſchätzt man aber doch auch die Freuden des geſellſchaftlichen Lebens, der Lectüre, der Muſik; für den größten Theil der leztern Vergnügungen iſt das Land todt, wenigſtens dürfen dieſe Vergnügungen von dem zweyten Geſchlechte nur ſehr ſparſam genoſſen werden. In der Stadt betrachtet man das Land, und auf dem Lande die Stadt mit ganz andern Augen. Das Land-Mädchen träumt ſich in der Stadt nur lauter Mode, Puz, Glanz, Schwarm und Geräuſch; und das Stadt-Mädchen denkt ſich auf jedem Dorfe ein ruhiges ſanftes Arkadien. Die Menſchen, mit denen wir es in der Stadt zu thun haben, ſind entweder frey und gebildet oder ungebildet, die von andern abhangen; auf dem Lande aber treffen wir unabhängige, und doch äuſſerſt rohe Menſchen an. In der Stadt ſind die Beſchäftigungen des weiblichen Geſchlechtes weit geordneter, weit weniger, weit freyer von Beſchwerden; auf dem Dorfe ſind ſie vielfältiger, mehr durch einander geworfen, mühſamer, und doch erfordern ſie mehreres Nachdenken. In der Stadt gelingt ihnen beynahe jede Mühe, ſie genießen beynahe einzig und unmittelbar die Früchte derſelben; auf dem Lande ſind die Bemühungen dieſes Geſchlechtes oft weit ausſehend, vielmahls undankbar, mehr für andere, als für ſie ſelbſt. Kurz, in der Stadt iſt das weibliche Geſchlecht mehr von ſeiner Beſtimmung abgegangen, als auf dem Lande. Machen Sie nun, meine Herren! von dem allen die Anwendung auf Ihre Wahl. Sie

wählen ein noch ſo wohl erzogenes Mädchen, ein Mädchen, die ihrer Eigenſchaften wegen allgemein gelobt und geliebt wird, und bringen dieſelbe auf das Dorf; und das liebe Kind iſt gleichſam aus ſei⸗nem Elemente geriſſen, und kommt auf das Land, als in ein neues, wo es aber nur vegetirt, ſelten lebt, noch ſeltener nützlich iſt, am allerſeltenſten ſeine Beſtimmung erfüllt. Ich traue Ihnen ohnedies zu, Sie werden ſich keine Frau ihrer niedlichen Bildung oder ihres reizenden Wuchſes wegen wählen; Dinge, die, wäre ſie auch ſo ſchön als Venus mit allen ihren Grazien, Ihnen doch binnen Jahr und Tagen alltäglich ſeyn würden; nein, ich glaube es Ihnen, Sie werden um guter Eigenſchaften willen Ihre Wahl beſtimmen. Und welche ſind die? Eigenſchaften des Geiſtes. Das Frauenzimmer iſt wohl erzo⸗gen, beſitzt einige Welt⸗Kenntniß, beſitzt Ton, weis ſich zu betragen, ſie hat Lectüre, ihr Urtheil iſt ge⸗bildet, ihre Kenntniſſe ſind vollſtändig, ſind richtig. Sie beſitzt aber doch auch Eigenſchaften des Her⸗zens? Ganz gewiß; ſie iſt ſanft, ſie iſt wohlwol⸗lend, ſie verabſcheuet nichtswürdige unedle Handlun⸗gen, ſie kennt die Religion praktiſch, ſie liebt die Unſchuld und Reinigkeit um ihrer ſelbſt willen. Dabey iſt ſie doch auch für die Beſtimmung einer Gattinn erzogen? Wie können wir zweifeln? Sie kennt und verſteht alle weibliche Arbeiten, ſie liebt Häuslichkeit, iſt munter, thätig, dienſtfertig, ge⸗ſchäftig überall Freude zu erſchaffen; auch Kleinig⸗keiten ekeln ihr nicht an. Was wollen wir mehr? Ich habe Ihnen hier ein Muſter weiblicher Tugen⸗den gezeichnet, welches Sie ſelten vielmahls wirklich erblicken möchten, wo noch dazu unter Tauſenden viel⸗leicht nicht Eine dem Land⸗Pfarrer die Hand reichen wird. Und dennoch wette ich, Sie werden dieſes gute liebe Kind unglücklich machen, und es durch ſie

wer⸗

werden, wenn Sie dieſelbe wählen; oder Ihre geſchmack- und geiſtvolle Gattinn muß kein Verlangen nach geſellſchaftlichem Umgang in ſich empfinden; ſie muß Geiſt, Geduld, Geſchicklichkeit genug beſitzen, ihre ganze Lebens-Art umzukehren und eine andere anzunehmen; ſie muß alle ihre Vergnügen, Erwartungen und Beſchäftigungen aufgeben und andere dafür wählen; ſie muß von der feinſten Bildung zu der lauterſten Einfalt zurück kehren; ſie muß ihre ganze Erziehung, das, wozu ſie durch 18 und 20 Jahr gewöhnt iſt, vergeſſen und neu zu leben anfangen; d. h. ſie muß kein Frauenzimmer, ſie muß eine Halb-Göttinn ſeyn. Aber wie, warum gewöhnen ſich denn die Pfarrer zu dem Lande? Die Pfarrer und Frauenzimmer, welch ein Unterſchied! Die Pfarrer, die gleich Bällen von ihrem 12ten bis 30ſten Jahre umher getrieben werden; und die Frauenzimmer, die ſtets in dem Zirkel bleiben, in dem ſie aufgewachſen ſind. Jene, die auf dem Lande in ihren Büchern, Beſchäftigungen und ganzen Lage, immer noch Nahrung für den gebildeten Geiſt und das Herz beſitzen; und dieſe, bey den einfachſten, ganz mechaniſchen, oft ſchmutzigen, oft beſchwerlichen Geſchäften. Wird aber das Mädchen, das ich Ihnen gezeichnet habe, auf dem Lande nicht glücklich werden, noch machen, ſo wird noch weit weniger die, die das nicht iſt, die Roman-Leſerinn, die Putz-Dame, die galante Geſellſchafterinn, die Kokette, die Gelehrte, ja auch ſelbſt nicht das in altfränkiſcher Sitte erzogene Mädchen, die Einfältige, die Schüchterne, oder das ſtädtiſch häusliche Mädchen dieſes leiſten. Und doch, wie oft werden nicht ſolche arme Schlacht-Opfer der Galanterie junger Theologen auf das Land geführt, die ſich bald nie in die ländliche Wirthſchaft finden können, bald die Stadt auf das Land zum Verderben ihrer Männer verpflanzen, bald tödtende Lange-

weile

weile da empfinden, bald unbekümmert um Wirthſchaft und den Mann, um die Unordnung der Leinen und die ſchmutzige zerriſſene Wäſche des andern, ihren Vergnügungen nachgehen, bald aus Verdruß in böſe Geiſter ſich verwandeln, bald mit ihrer ſtädtiſchen Einfalt das Geſpötte ihres Geſindes und die Scham ihrer Männer werden. Hüten Sie ſich alſo, meine Herren! vor Univerſitäts-Bekanntſchaften! Entdecken Sie lieber dem ehrlichen Manne, der Ihnen wohlthat, damit Sie ſeine Tochter nehmen möchten, daß Sie befürchten müßten, ſie unglücklich zu machen! Hüten Sie ſich vor Verbindungen in ſtädtiſchen Hofmeiſter-Stellen, vor Connexionen und Ausſichten, die Heurathen mit ſtädtiſchen Mädchen zur Abſicht haben. Ueberreden Sie ſich nie, daß man ſich in alles ſchicken lerne. Ein Frauenzimmer ſchickt ſich nie in den Stand, wozu ſie nicht erzogen iſt. Vertrauen Sie nicht den Erklärungen der vorgegebenen Neigung und Luſt zum Land-Leben. Das Mädchen meine es damit noch ſo ehrlich, ſie betriegt ſich. Wählen Sie auch nicht einmahl eine Gattinn, die zwar vom Lande abſtammt, doch geraume Zeit hindurch des Land-Lebens entwohnt worden iſt. Dieſe ſind gemeiniglich ein Mittel-Ding, welches nur die Thorheiten der Städte angenommen hat, eben damit aber auf dem Lande am wenigſten gefallen wird. Sie müſſen alſo ein Mädchen vom Lande wählen, das hier wieder in ihr Element kommt, das Land-Leben und die ländliche Wirthſchaft kennt, daran Gefallen findet, und nichts beſſeres wünſcht. Doch auch unter dieſen Land-Mädchen, kann ſich Ihre Wahl nicht ſogleich beſtimmen.

Nehmen ſie alſo zu Ihrer Gattinn, dies iſt meine zweyte Regel, ein Land-Mädchen, deren Bildung bey aller ländlichen Erziehung nicht verſäumt iſt. Nur nicht gänzlich vernachläſſigt darf ſie ſeyn. Nur

etwas weiter in ihren Kenntniſſen muß ſie ſeyn, als ihre künftige Magd. Nur zum Pöbel muß ihr Geſchmack nicht herab geſunken, nur ein ganz wilder roher Weide-Platz muß ihr Herz nicht ſeyn. Ich würde Sie hier in verſchiedene Häuſer einführen. Sie machen Ihre Cour bey einem bürgerlichen Beamten, bey einem Rechts-Gelehrten auf dem Lande, der von Gerichts-Stellen lebt, u. ſ. f. In großen Feder-Hüten treten Ihnen ſeine Töchter entgegen. Sie werden an den Flügel geführt. Man ſpricht mit Ihnen von den neueſten Romanen und Komödien. Um des Himmels willen kehren Sie um! Dieſe Damen ſind zu Pfarrerinnen zu ſuperfein. Halten Sie ein wenig an. Hier ſtehen wir gleich bey der Pfarre. Ein Par allerliebſte Mädchen lacht Ihnen entgegen. Schade, daß die armen Geſchöpfchen das Ritter-Gut ſo nahe, und den Umgang der Bonne und Kammer-Mädchen ſo oft haben! Sie bilden ſich zu künftigen Bonnen und Kammer-Mädchen um. Ich ſehe ſchon, hier iſt nichts für uns zu thun. Wir wollen auf das nächſte Dorf, da ſprechen wir bey dem Herrn Paſtor und dem Pachter ein. Hui! ſo eben ſchlüpfte dort ein, ſonſt nicht übel gebildetes Mädchen barfuß und mit dem Kopf-Tuche um die zerſtreuten Haare zu einer Seiten-Thüre hinein. Wir werden ſie noch kennen lernen. Der alte Herr empfängt uns, ſpricht viel von Pfarr-Vergleich und der Wirthſchaft. Er hat die leztere mißverſtanden. Seine Töchter ſind ſeine Mägde. Sie haben ſich nun in Stat geworfen. Sie erſcheinen. Beyde ſind ſtumm, bis der Pfarrer von Pferden ſpricht, und die älteſte zum Zeugen aufruft, die uns nun eine Pferde-Cur des Herrn Vaters mit dem Tone eines Roß-Händlers erzählt. Die jüngſte ſchweigt noch. Izt ſpringt eine Katze auf den Tiſch nach einem Milch-Topfe. „Seht das Luder, willſt du herun-

„ger!“

„ger!“ Sie haben es ſatt; ich auch. Wird es aber bey dem Pachter beſſer ſeyn? Wir treten ein. Ein reinliches ſtarkes Mädchen kommt uns entgegen. Sie iſt bürgerlich gekleidet. Ihre Thätigkeit, ihre Bedienung nimmt Sie, ungeachtet des groben Betragens ihres Vaters, ein. Sie ſprechen mit ihr. Sie weis wirklich von Land-Wirthſchaft, von ihrer Arbeit, der daliegenden Nähterey, dem Flachſe ꝛc. wohl zu ſprechen. Ihr Betragen iſt gefällig, ſchamhaft und beſcheiden, ohne pöbelhaft zu ſeyn; ihr Gang, ihre Sprache verräth einige Bildung. Der Vater verſchickt ſie, und erzählt uns von der Oehl-Saat. Hui, Freund! nur Einen Blick aus dem Fenſter! Hier ſcherzt das Mädchen mit dem Knechte auf eine ſehr vertrauliche und unanſtändige Art. Ich höre ſchon: Wir wollen weiter. Alſo zu dem Pfarrer in N., und ſeinem Diakonus. Der Pfarrer iſt nicht zu Hauſe. Aber wir treten beym Hrn. Diakonus ein. Wohl! hier ſind wir am rechten Orte. Ein ſtilles, wohlgekleidetes Mädchen, ehrbar und züchtig in ihrem Betragen und gebildet in ihrer Sprache, bedient uns beym Kaffe. Sie fangen an, Feuer zu faſſen. Freund! ſeyn Sie bedächtig. Sie ſetzen ſich zu dem Mädchen; Sie ſprechen viel; immer mehr gefällt ſie Ihnen. Sie ſagt Ihnen, daß dieſe Woche ſelbſt ihre Mama die Küche und Wirthſchaft verwalte, künftige Woche falle es ihr zu. In allem erblicken Sie Verſtand, Bildung, Häuslichkeit, und was des Guten mehr iſt. Doch hierher, Freund! der Hr. Diakonus wünſcht mit Ihnen von der neueſten Theologie zu ſprechen. Er iſt, wie Sie hören, in der Polemik wohl gerüſtet und völlig orthodox. Aber die Frau Mama kommt, ſetzt ſich neben Mienchen. Freund! nur ein Ohr merken Sie auf ihr Geſpräch. Des Paſtors Töchter, des Cantors Söhne paſſiren

die

die Muſterung. Himmel! welche Geläufigkeit in der Mediſance! Eine ſechzigjährige Hof Dame würde es ihr kaum gleichthun. Ey, Hr. Confrater! warum wollen Sie nicht bleiben; mein Hr. College iſt einmahl nicht zu Hauſe! Nicht? Dem Himmel ſey Dank, daß wir entronnen ſind! Sie müſſen nun einmahl heute mit mir die Runde machen. Nur ein Stündchen weiter wohnt der Pfarrer J. Ein vortrefflicher Geſellſchafter, aber, wie in aller Welt war es möglich, daß der Mann ſeine Kinder ſo vernachläßigen konnte? Drey Mädchen! Sie redeten jede an, und keine wußte ein Wort zu ſagen. Wir müſſen auf ein Abend-Brod bleiben. Alles vergnügt Sie, nur die Mädchen bleiben wandelnde Statüen, die in die Winkel kriechen, und ziſcheln. Ueber Ihr trauriges Umherführen! Laſſen Sie uns morgen nur noch des Hrn. Diakonus Collegen beſuchen. Wir finden drey reinlich gekleidete Mädchen, thätige, gutmüthige und wohlgebildete Mädchen, deren ſanfter Blick Sie bezaubert. Sie ſprechen mit ihnen, und Unſchuld ſpricht aus jedem Worte. Bildung verrathen ihre Urtheile. Dieſe ſind es wohl werth, daß wir dieſe Nacht, die Einladung des braven, redlichen Mannes annehmen. Da Lorchen und Malchen. Die Wahl wird Ihnen ſchwer. Lorchen iſt nicht die Tochter vom Hauſe, des benachbarten Müllers Tochter, die der brave P. mit ſeinen Töchtern erzog. Aber Lorchen iſt bereits Braut mit dem Oekonomie-Inſpector Z. Alſo Malchen — ja, ganz gewiß. — Hier alſo, meine Herren! wo Unſchuld, ungekünſtelte Simplicitat der Sitten, Bildung des Herzens und Geiſtes Sie einladet, wo die Tochter nie zur Städterinn verhunzt iſt, und alles eine gute, nicht eben modiſche Erziehung verräth, da klopfen Sie an! Hier werden Sie auch am erſten die meiſten der Eigenſchaften fin-

 den,

den, die ich Ihnen zur Rückſicht bey Ihrer Wahl empfehle.

Doch vergeſſen Sie, dies bitte ich Drittens, auch nicht, für eine ſolche Gattinn zu ſorgen, die noch fähig und geneigt iſt, von Ihnen Bildung anzunehmen, und biegſam genug ſich nach Ihren Grundſätzen zu ſtimmen. Dieſe Sorgfalt wird ungemein zu Ihrem Glücke beytragen. Sie leben auf dem Lande gleichſam iſolirt. Die Perſonen, welche Sie umgeben, ſind Ihnen Ehrfurcht ſchuldig, oder Sie ſelbſt können, weil Sie eben dem Stande nach unter ihnen ſtehen, Freundſchaft von ihnen nicht verlangen. Ihre Herren Amtsbrüder aber ſind zu weit von Ihnen entfernt, um Ihnen die Würze des Lebens, den geſellſchaftlichen Umgang oft zu ſchenken. Dies nun ſoll Ihnen Ihre Gattinn werden, die Geſellſchafterinn, welche die müßigen Stunden mit Ihnen verplaudert, in deren Schooß ſie Ihre Einfälle, Bemerkungen, Launen, Gedanken niederlegen und beurtheilen laſſen, und bey welcher Sie die Erheiterung und Erhohlung ſich ſammeln, die Ihnen ſo gar Ihre Amts-Geſchäfte wünſchen laſſen müſſen. Aber, wie wird es, damit Ihre Gattinn dies werde, nicht nothwendig ſeyn, daß ſie einige Talente, daß ſie Anlage zu gutem Geſchmack, wenigſtens einen noch unverdorbenen Geſchmack beſitze; wird es nicht erfordert, daß ſie ohne Prätenſion ſey, die Bildung oder Richtung, die Sie ihr geben, annehme, oder wollen Sie von der ungefälligen, von der trägen und einfältigen, von der geſchmackloſen, pöbelhaften und verzerrten ſich eben das verſprechen, was Sie von der gutmüthigen, ſanften, lebhaften und geſchickten, und von der geſchmackvollen, edel und natürlich erzogenen Gattinn ſich verſprechen können? Zwar werden Sie dabey eine Zeitlang den Inſtructeur zu machen genöthigt ſeyn, ſie wird Ihre Denkungs- und

Sinnes=Art kennen lernen müſſen; ſorgen Sie indeſſen bey allen dem nicht, daß eine geiſtloſe Bejaherinn aus ihr werden wird. Nein; hat ſie nur Kopf, bald wird ſie, wo nicht in den Wiſſenſchaften, doch in Anſehung der feinern Bemerkungen über das Leben und die Schickſale der Menſchen gleichen Schritt mit Ihnen halten, und oft werden Sie von den feinſten Bemerkungen aus ihrem Munde überraſcht und durch die naivſten Scherze vergnügt werden. Nimmt aber Ihr gutes Land=Mädchen dieſe Bildung an, ſo werden Ihnen die müßigen Stunden an ihrer Seite golden werden, und Sie werden mit Freuden die Vergnügungen einer immer vermiſchten Geſellſchaft, wo man oft für Einen Weiſen zehn Thoren ertragen muß, entbehren. Nur die übel erzogene Gattinn, die Einfältige, die Klätſcherinn, nur die herrſch- und zankſüchtige, nur die pöbelhafte oder verzerrte Gattinn giebt die Langeweile, die wir oft ohne Urſache bey allen vorausſetzen. Es iſt aber noch ein anderer Bewegungsgrund vorhanden, welcher wünſchen läßt, daß dieſe Gattinnen Bildung annehmen. Die Land=Prediger ſind nähmlich oft in mißlichen Verhältniſſen, wo ſie alle ihre Klugheit nöthig haben; wie viel kann alſo eine Gattinn hier nicht ſchaden, die ſich weigert, mit ihrem Manne aus gleichen Abſichten zu handeln, oder ſich ſelbſt klug genug dünkt, ihren eigenen Weg gehen zu können! Solche Weiber ſind bey allen guten Abſichten, eine wahre Plage für ihre Männer. Ich rathe Ihnen daher ſehr, ſich an ihren künftigen Gattinnen vor denen Fehlern zu hüten, die dieſer wahren Eintracht entgegen ſind. Der Mann iſt der Stamm, die Rebe muß ſich nach ihm biegen, nicht der Stamm nach den muthwilligen Krümmungen der Rebe, ſonſt wird ein krummer und höckeriger Baum daraus, der allgemeines Geſpötte erregt. Welcher Uebelſtand für einen Prediger!

Ja, unter allen Predigern iſt vielleicht keiner mit mehrerm Rechte unglücklich zu nennen, als der, in deſſen Hauſe und zu deſſen Schritten ſeine Gattinn den Ton angiebt. Die ſtarrſüchtige, die zankſüchtige, das träge indolente Weib, die rangſüchtige und argliſtige, ſind, dieſes Tones ſich zu bemeiſtern, aber unter allen am erſten aufgelegt. Eben um deswillen rathe ich Ihnen auch nicht zu einer Ehe mit einer Witwe, und am wenigſten zu der Witwe Ihres Vorfahren, ſo viele vortheilhafte Seiten ſich auch zeigen könnten, Ihnen dieſes anzurathen. Sind Sie nicht mit dem Hauſe und den Geſinnungen ihres erſten Mannes vollkommen bekannt geweſen, haben Sie nicht an ihm dieſelben Grundſätze bemerkt, die Sie ſelbſt gern befolgen, leitete er nicht ſeine Gattinn: ſo bitte ich Sie, von einer ſolchen Wahl durchaus abzuſtehen. Denn ein Frauenzimmer, welches nicht zu einer ſolchen Leitung gewöhnt iſt, wird ſich auch nie dazu gewöhnen. Aber, wie geſagt, viele ſind einer ſolchen Leitung ſchlechterdings unfähig. Schmeicheln Sie ſich aber in keinem Falle etwas, was ſich nicht erwarten läßt, von der Liebe zu Ihnen. Die Liebe ändert ſelten großgezogene Neigung; und auf Verſprechungen darf man ſich am allerwenigſten einlaſſen.

Die vierte Rückſicht, die Sie bey Ihrer Wahl zu nehmen haben, iſt die: wählen Sie ſich eine geſunde Perſon; mehr eine ſtarke als ſchwächliche, mehr ein feſtes, von Geſundheit ſtrotzendes Mädchen, als eine Zärtliche, und, um des Himmels willen, kein Mädchen, welches oft ſiecht. Das Land-Leben macht zwar oft geſund; die Speiſen, die Lebens-Art, die Beſchäftigungen auf dem Lande, und die Entfernung von allen Aerzten, in welcher die Land-Pfarrer leben, erfordern feſte Körper. Wehe Ihnen, wenn ſchon das erſte Wochen-Bett, oder, wo nicht dieſes, doch das zweyte und dritte, Ihre Gattinn ſo erſchöpft,

daß

daß ſie bey der geringſten Anſtrengung, über Mangel an Kräften klagt. Die Land-Wirthſchaft, (und auf dieſe müſſen Sie bey der Wahl Ihrer Gattinn doch immer ſehr ſehen,) erfordert behende Frauen, die einen Tag voll Trouble, wo ſie, aller weiblichen Gehülfinnen beraubt, die Arbeiten des Hauſes allein übernehmen müſſen, ſo übel nicht aufnehmen, nicht ſolche, die dann am Abend eines ſolchen Tages dem Gatten mit einem Geſichte voll Mißmuth entgegen kommen, oder wohl gar ohnmächtig in ſeine Arme ſinken; nein ſolche, denen ein ſolcher überſtandener Tag Freude macht.

Wählen Sie ſich auch, das iſt die fünfte Rückſicht, (wofern die übrigen Eigenſchaften ſich damit vereinigen, auſſerdem aber nie,) ein nicht ganz unvermögendes Mädchen. Beſitzen Sie ſelbſt einiges Vermögen, ſo iſt dieſe Rückſicht ganz unnöthig. Wenn ich aber vom Vermögen eines Land-Pfarrers ſpreche, ſo verſtehe ich darunter keine große Summe. Sie haben, wie ich oben gezeigt habe, zu dem Anfange einer Wirthſchafts-Pfarre, und das ſind gemeiniglich die meiſten, einiges Vermögen nöthig. Ob ich Ihnen nun ſchon nicht rathe, auf eine künftige vermögende Frau etwas zu borgen, ſo wiederrathe ich Ihnen doch durchaus, Schulden zu machen. Deſſen werden Sie überhoben ſeyn können, wenn Sie ſelbſt einiges Vermögen zum Anfange beſitzen, oder Ihr liebes Weibchen, neben andern guten Eigenſchaften, Ihnen etwas zubringen kann. Sie verſchwenden ihr dieſes Vermögen nicht, wenn Sie es zur Wirthſchaft anlegen. Iſt ſie eine gute Wirthinn, und ſind Sie es mit ihr, ſo verzinſet es ſich vielmehr, und nach Ihrem Tode iſt alles unverloren. Ueberdem iſt es immer beſſer, wenn eine Prediger-Witwe nach ihres Mannes Tode einige Capitalien übrig hat, von denen ſie ſich mit Ehren hinhelfen kann, als wenn ſie

ganz von Gnade leben, oft zu niedrigen Beſchäftigungen herab ſinken muß; und Ihre Kinder fallen Ihnen dieſe nicht unmittelbar ein? Aber auch hier werden Sie bey einem Land-Mädchen beſſer wählen, als bey dem Stadt-Mädchen. Sie wählen die lezterе aus einem hohen oder niedrigen Stande. Im erſten Falle bringt ſie auch immer die Eigenſchaften mit, welche dieſes Vermögen aufzehren; im andern werden noch überdies in den mehreſten Fällen, die wenigen Hunderte der Mitgabe in die Equipirung und Ausſtattung der Frau Paſtorinn verwendet, worin man es ſo gern den Vornehmen der Stadt gleich thun will. Meubles und Kleider ſind aber nicht erwerbende, ſondern freſſende Capitalien. Gelegentlich warne ich Sie auch, ſich vor der Liſt der Schwieger-Väter zu hüten, die da vorgeben: „ich gebe mei-„ner Tochter 600 Rthlr., 1000 Rthlr., mit“; nachher aber mit Berechnung der Ausſtattung belegen. Beſcheidener ſind, und weit lieber müſſen auch ſolche Schwieger-Väter Ihnen ſeyn, die nichts verſprechen, und doch ihre Töchter ausſtatten. Doch ich wiederhohle es noch einmahl: dieſer Punct läßt ſich bey andern guten Eigenſchaften vergeſſen, und darf nie gültig ſeyn, wo dieſe fehlen.

Endlich, Sechstens, wählen Sie keine Kammer-Mädchen, keine Bonnen oder Gouvernanten. Die erſten ſind oft liebe, gefällige Geſchöpfe, aber in ſehr vielen Fällen iſt ihre Keuſchheit zweydeutig, in noch mehrern ſind ſie zur Land-Wirthſchaft gänzlich verzogen, in allen Fällen aber hängt ihnen eine gewiſſe Nachäffung der Dame an, die den Pfarrer an der Seite ſeiner Gattinn oft in ein ſeltſames Licht ſtellt. Hofmeiſterinnen aber haben zu lange andere geleitet, als daß ſie geneigt ſeyn ſollten, ſich leiten zu laſſen, und ſind überdem bey aller ihrer Weisheit und den vielen Prätenſionen, die ſie machen, äuſſerſt unbehagliche

haͤgliche Frauenzimmer. Nein, der Baum, der Sie beſchatten ſoll, muß kein in Treib-Haͤuſern gezogenes, oft verzaͤrteltes, er muß ein natuͤrlich aufgewachſenes Baͤumchen ſeyn. Man wird Ihnen bey dergleichen Heurathen oft Connexionen zu weiterer Befoͤrderung vorſpiegeln. Wie viel haͤngt bey dieſen vom Menſchen-Leben ab! und wollten Sie wohl dieſelben mit Ihrer Ruhe verkaufen?

Doch alle dieſe Maßregeln wuͤrden gewiß vergeblich ſeyn, wenn ich Ihnen nicht auch die Winke ertheile, wie Sie dieſelben weislich befolgen ſollen. Es iſt Ihnen auf keinen Fall zu rathen, daß Sie ſich in fruͤhzeitige Ehe-Vertraͤge einlaſſen; Sie ſind in Gefahr damit das beſte Maͤdchen zu taͤuſchen, und vergebens um ihr Gluͤck zu bringen. Ueberdem kann auch Ihre Wahl anfangs ganz den Regeln der Klugheit gemaͤß ſeyn. Allein, das liebe, ehemahls, als Sie die Verbindung eingiengen, ganz unſchuldige Maͤdchen kann indeſſen, bis zu Ihrer voͤlligen Verbindung mit ihr, in Connexionen und unter Haͤnde kommen, die ſie gaͤnzlich zur Land-Pfarrerinn verderben. Bey allen dem aber rathe ich Ihnen, Ihre Wahl auch nicht allzuweit hinaus zu ſchieben. Sie iſt bedenklicher, wenn ſie nach Ihrem Eintritte in das Amt, als wenn ſie vorher angeſtellt wird. Den jungen Pfarrer ſieht jedes Maͤdchen, welches einige Hoffnung auf ihn haben kann, mit heurathsluſtigen Augen an. Die fuͤr ihre Toͤchter beſorgten Aeltern, und darunter mehr liſtige als gute, raffiniren. Das Maͤdchen merkt nun ſeine Wuͤnſche ab, und ſchickt ſich, ſo gut als nur moͤglich, nach denſelben an. Die Aeltern brauchen oft unſchuldige, oͤfter noch boͤſe Kunſtgriffe, ihre Toͤchter beliebt zu machen. Freywerber, Mittelsperſonen, Partien-Macherinnen, u. ſ. f. treten ins Spiel. Jede ſchwache Seite wird verborgen, jede gute moͤglichſt

vorſtechend gemacht. Worte, Schein, Glanz ſind freylich eine längſt verrufene Münze, aber ſie betäuben doch auch den Klugen nicht ſelten. Aber kann man nicht Nachfrage halten? O, wie viele halten es dann nicht für mißverſtandene Pflicht das Beſte zu reden; und wie viele Wahrheit-ſagende Stimmen werden dann nicht als Verleumdungen überhört! Genug, ſind Sie einmahl im Amte, ſo haben Sie Argus-Augen nöthig, um auf den Grund zu ſehen. Sie wiſſen aber doch die Zeit, wann nun Ihre Wünſche nach einer Prediger-Stelle ſich ungefähr bald erreichen laſſen; jezt gehen Sie unbemerkt auf Ihre Wahl aus, ſuchen aber möglich dabey ſich bey Faſſung zu erhalten. Nicht jedes Roſen-Geſichtchen, nicht jeder Grazien-Wuchs, nicht jedes bezauberndes Lächeln muß Sie ſogleich hinreiſſen. Nein, Sie haben eine wichtige Sache vor; gehen Sie alſo ſichern Schrittes; unterſcheiden Sie Auſſenwerke von dem Grunde, Haupt-Dinge von Neben-Dingen; beobachten Sie mehr die Familie, als das Mädchen. Halten ſie unvermerkt Nachfrage; überhören Sie auch den Tadler nicht. Das was man Ihnen ſagt, vergleichen Sie mit Ihren eigenen Beobachtungen. Sind Sie fähig, ſich ſo in Faſſung zu erhalten, ſo ſind Sie auf dem Wege, richtig zu wählen. Eben dieſe Maßregeln gebe ich Ihnen auch beſonders dann, wann Sie erſt nach Antritt Ihres Amtes wählen wollen. Laſſen Sie beſonders die Mutter nie aus den Augen; was dieſe iſt, wird die Tochter, und ſchiene ſie vorizt auch von noch ſo gegenſeitigen Grundſätzen und Geſinnungen zu ſeyn. Das iſt Flitter-Gold, oder Bildung der Lectüre, beydes Roman; der verraucht, ſobald ſie ſelbſt handelt. In dieſem leztern Falle, nachdem Sie bereits im Amte ſind, aber füge ich noch dieſe Regel bey: ſeyn Sie über Ihre Wahl und dem Gegenſtande derſelben

durchaus verſchwiegen; und ſollten Sie auch ſo gar Winke geben, daß dieſe Wahl beſchloſſen ſey. Um deſto weniger wird man ſich um Sie bekümmern; deſto unbehutſamer wird man ſich Ihnen darſtellen. Treten Sie aber mit der Abſicht einer Wahl in kein Haus ein, von dem Sie nicht vollſtändig belehrt ſind. Genug, Sie behalten und prüfen beym Augenſchein alles. Bedienen Sie ſich dabey nie eines Rathgebers; der weiſe Freund wird das ſo nie werden wollen. Der redlichſte Herzens-Freund ſieht nicht aus Ihren Augen; und doch iſt ſeine Stimme oft verführeriſch. Ehe Sie daher den Antrag machen, unterſuchen Sie nochmahls die Gründe, um deren willen Sie wählen.

Sobald ſie dann mit dem Weibe Ihres Herzens in nähere Verbindung getreten ſind, ſobald zeigen Sie ſich ihr ohne alle Hülle. Legen Sie ihr alle Ihre Wünſche, alle Ihre Erwartungen vor. Fürchten Sie nicht, daß ſie bey einem und dem andern das Näschen rümpft. Jezt iſt es noch Zeit zurück zu treten, ehe Sie unglücklich machen oder unglücklich werden. Es verſteht ſich, daß Sie Ihre Vorträge mit dem anfangen, was Sie Ihrer lieben Gattinn zu ſeyn entſchloſſen ſind. Es verſteht ſich auch, daß Ihre Forderungen nicht die Geſtalt des Verlangens eines Herrn an ſeine Sclavinn annehmen, ſondern freundſchaftliche, wohl überdachte Bitten ſind. Eigenſinn in Kleinigkeiten muß hier nicht Statt finden; er müßte denn natürlichen Ekel zum Grunde haben. Vom Anfange an aber nehmen Sie gegen Ihre Verlobte ganz den Charakter an, in welchem Sie ſich künftig durch alle Ihre Lebens-Tage ihr zeigen wollen, den Ton des Betragens eines innigſten Freundes, der alles für ſie zu thun und zu wagen fähig iſt, aber daher auch fordert und vorausſetzt, daß die von ihm geliebte und beſchützte Freundinn ſich in Haupt-Dingen nach ſeinem Willen bequeme, daß ſie

ihm dafür Freude aller Art machen wolle. Dies Einzige macht die Ehe aus. Aber, um Ihrer Ruhe, um aller Schande, um aller Vorwürfe willen ſchließen Sie dieſelbe nicht, ſobald Sie bemerken, daß Ihre Verlobte dieſen Weg einzuſchlagen ſich weigert. Das Schmollen der Bräute iſt bisweilen Ziererey, die der erſte ernſtliche Verweis, daß man ſo etwas nie erwarte, unterdrückt, und man ſchone dieſen Verweis in aller Bitterkeit zu geben nie. Bisweilen liegt der Stachel tiefer; es iſt falſcher Verſuch, den Mann von dieſem Schmollen abhängig zu machen. Wirkt hier der erſte Verweis nicht, o dann wenden Sie ſich an das Conſiſtorium, um ſich von der Perſon, die als Frau Sie lebenslang unglücklich machen würde, ſcheiden zu laſſen!

Ich billige daher auch in den neuen Ehen die Flitter-Wochen nicht. Die Zärtlichkeiten und Gefälligkeiten der neuen Gattinn müſſen den Mann nie zu Thorheiten hinreiſſen. Sie finde ihn am zweyten Hochzeit-Tage, wie ſie ihn lebenslang haben will. Jedes Mädchen, wie jeder Mann, hat ſeine Fehler. Dieſe in den erſten Wochen gut ſeyn, ungeahndet hingehen laſſen, heißt ſeine eigene Gattinn ſich verderben. Sie findet dergleichen an ihrem Manne; ſie habe die Freyheit, ſie ihm vorzuhalten, und er ändere ſie, aus Liebe zu ihr, von Stunde an! Aber auch jeden wahrhaftig nachtheiligen Fehler (von Schwachheiten rede ich jezt nicht,) muß, aus eben dem Bewegungsgrunde, die Gattinn ablegen. Es iſt von mir vielleicht zu kühn, dieſe geſetzgebende Sprache zu führen; allein, es iſt auch überaus ſchwer, das glückliche Mittel eines freundſchaftlichen Anſehens bey dieſem Geſchlechte zu behaupten, das ſo gut, aber auch ſo ſchwach iſt, und nur zu oft das, was zu ſeinem Beſten iſt, verkennt. Zank, Unverträglichkeit, tobende Eiferſucht in einer Prediger-

Ehe, welch ein Unglück! Will man es vermeiden, ſo verhüte man den Urſprung davon. Der Mann ſpreche nie in auffahrendem zankenden Tone mit ſeiner Gattinn! Er behaupte, fordre nie etwas, was er zu behaupten und zu fordern nicht gegründete Urſachen hat; er ſetze aber auch dann dieſes, trotz alles Scheltens und aller weiblichen Schmähungen, durch. Giebt er nicht ſelbſt den Ton zum Auffahren an, ſo wette ich, oder er müßte ſich bey ſeiner Wahl ſehr verſehen haben, ſein Weibchen wird es nie wagen, in dieſen Ton zu verfallen. Spott und Bitterkeit müſſe ebenfalls nie ſeinen Tadel oder ſeine ernſthaften Aeuſſerungen begleiten; denn beydes reizt. Hat er ſeiner Frau etwas Ernſthaftes, Wichtiges zu ſagen, ſo muß liebreicher Ernſt ſeine Worte, ſeine Stimme und ſein ganzes Betragen leiten.

Die böſen Rathgeberinnen müſſen aus den Prediger-Ehen, die beſonders Muſter ſeyn ſollen, ſorgfältig entfernet werden. Böſe Schwieger-Mütter werden Sie bey der obigen Wahl nie haben; doch hätten Sie auch dieſelben, ſo iſt es Regel der Klugheit für Sie, dieſelben bald möglichſt zu entfernen. Eben dies gilt von allen alten, meiſtentheils gehäſſig geſinnten Jungfern, oder ſonſt ältlichen, ſchlecht erzogenen und pöbelhaft geſinnten Freundinnen. Ich rathe Ihnen daher, über die Vertraulichkeiten und Freundſchaften Ihrer jungen Frau zu wachen. Nach einigen Jahren wird es damit keine Noth haben. Und ſind Sie ſelbſt in allem der erſte Vertraute Ihrer Gattinn, ſo bedarf ſie neben Ihnen keiner andern, wenigſtens keiner engern, zumahl des doch unläugbar größtentheils verzogenen weiblichen Geſchlechtes. Erwecken Sie aber auch Ihre Gattinn durch Ihr eigenes Beyſpiel. Haben Sie niemand, der mehr Ihr Vertrauen genöſſe, als Ihre Gattinn; am allerwenig-

wenigſten erlauben Sie ſich Vertraulichkeiten gegen das andere Geſchlecht!

Ich müßte mich ſehr irren, wenn eine ſo weiſe Wahl und ein dergeſtalt freundſchaftliches Betragen nicht Ihre Ehe glücklich machen ſollte. Von einer glücklichen Ehe aber hängt der größte Theil Ihrer Glückſeligkeit ab. Eine häusliche Gattinn wird Ihre Wirthſchaft ſo führen, daß Wohlſtand und Ueberfluß darin herrſchen; eine wohl erzogene Gattinn wird auch Ihre gute Kinderzucht nicht ſtören, ſondern mit Ihnen gute und geſchickte Menſchen erziehen; eine Ihnen ergebene Gattinn wird nie durch Vorwürfe und Widerſprüche Ihre Tage verbittern, und nie gegen jemand in Ihrer Gemeinde ſich etwas erlauben, was der Abſicht Ihrer Amts-Führung zuwider iſt. Aber eine ſo häusliche, wohl erzogene und Ihnen ergebene Frau müſſen Sie auch bey Ihrer Wahl nicht überſehen, und durch unzeitige Nachſicht ſich nicht ſelbſt verderben.

Iſt es einerley, welche Perſon der Dorfgeiſtliche heurathet? ſt. im Journ. für Prediger, 3 B. 3 St. (Halle, 1773, gr. 8.) S. 266 — 274.

Etwas von Predigerfrauen, von Jo. Heinr. Vinc. Nölting. Hamb. 1778. 8. 3 B.

Eines alten Landgeiſtlichen (Dan. Heinr. Purgold) guter Rath an ſeine jüngern Amtsbrüder, ihre Heyrath betreffend, ſt. im Anhang zu dem 1 bis 10 B. des Journals für Prediger. (Halle, 1780, gr. 8.) S. 125 — 156.

Das Geſinde, welches ein Pfarrer halten muß, iſt einer der vorzüglichſten Theile ſeiner Wirthſchaft. Hier ſetzt ſich der Pfarrer gleichſam in die engſte Verbindung mit Bauer-Leuten. Dieſe Leute aber haben die Gewohnheit, alles, was ſie ſehen, zu bereden; ein kluger Pfarrer muß alſo ſehr verhüten, daß er dieſe Leute nicht in die tiefſten Geheimniſſe des Hauſes einſchauen laſſe, oder ſie zu ſeinen Vertrauten mache; noch weniger dürfen ſie Zeugen ſeiner ſchwachen Stunden werden. Es iſt zwar oft unvermeidlich,

lich, daß man ſie, um auf ihre Arbeiten Acht haben zu können, in der Wohn=Stube bey ſich behält; in dem Falle aber iſt es doch zu rathen, daß da vor ihren Augen nur allgemeine Geſpräche geführt werden, und z. B. die Studier=Stube des Herrn Paſtors es ſey, wo er mit den Seinigen vertraut ſpricht; denn dieſe Leute plaudern alles aus, und keine Vorſicht kann davor bewahren, daß ſie von ſo vielen ausgefragt werden. — Eine zweyte Ungezogenheit des Bauern=Geſindes iſt ihre Faulheit. Hierwider giebt es ebenfalls keine Mittel, wenn man ſich anfangs verſehen hat. Man wähle raſche, mehr kleinſtämmige, als großſtämmige, Leute; ſolche, deren Züge ihre Thätigkeit verrathen, und nie ein Geſinde, deſſen Aeltern oder Aufführung ganz unbekannt ſind. Man kann aber wählen, ſobald man ſein Geſinde wohl hält, gute Koſt, guten Lohn und ihn zu rechter Zeit giebt. Eben auf dieſe Art verhütet man auch diebiſches Geſinde. Das Geſinde muß ſeine Geſetze haben, die als einmahl feſtgeſetzt gelten. Man legt dergleichen Geſetze beym Antritt ihnen vor. Sie müſſen verſprechen, ſich darnach zu richten, und man iſt vielen Verdruſſes überhoben. Dergleichen Geſetze müſſen aber nicht allzu viele ſeyn. Ungefähr folgende: „Wer etwas ſtiehlt, kommt augenblicklich „aus dem Hauſe! Die Zeit des Aufſtehens iſt die! „Mit ſchlechten Leuten, mit denen umzugehen die „Herrſchaft verbothen hat, darf keiner umgehen! „Wer auf der dritten Lüge ertappt wird, leidet die „und die Strafe,“ u. d. m. Vor allen Dingen aber ſuche der Pfarrer und ſeine Gattinn das Vertrauen dieſer Leute zu gewinnen. Man erhält dieſes am erſten, wenn man keine Verachtung gegen ſie blicken läßt, und freundſchaftlich ſich deſſen, was ſie angebt, annimmt. Alles Poltern, Schimpfen und Zanken des Pfarrers mit ſeinem Geſinde nützt nichts, und

ſezt ihn in übeln Ruf. Der Pfarrer wird ohnehin gefürchtet; er darf alſo nur ernſthaft gebiethen; mit Zorn und Zank aber vergiebt er ſich ſein Anſehen.

Von dem weiſen Verhalten eines Pfarrers bey ſeiner Kinderzucht. Die Kinderzucht der Land = Pfarrer hat ſich oft große Vorwürfe machen laſſen müſſen; und will man die Wahrheit lieben, ſo kann man auch nicht läugnen, daß dieſe Beſchuldigungen gerecht waren. Viele Land = Pfarrer weiſen eine Menge Söhne und Töchter auf, die zu allen nüzlichen Beſchäftigungen verdorben, zum Bauer-Stande zu vornehm, zu andern Ständen zu plump und ungeſchickt, und im Ganzen zu wenig vorbereitet ſind, ſo daß, wenigſtens noch vor 30 Jahren, auf Land-Pfarren ſich die ächteſten Muſter einer verabſäumten Kinderzucht auffinden ließen. Woher kam aber dieſes? Ich ſuche den Grund dieſes Uebelſtandes in zwey Dingen. Die Väter waren zu ſorglos, und bekümmerten ſich, unter dem Vorwande ihres heiligen Amtes, um nichts; die Mütter aber ſahen in der ländlichen Einſamkeit, in welcher ſie lebten, zu wenig Richter und Beurtheiler über ſich, als daß ſie durch Beſchämung und Beyſpiel, wie durch das Urtheil Anderer, hätten abgehalten werden ſollen, ihre Kinder nicht gänzlich zu verziehen. Noch izt iſt dies die traurige Geſtalt der Sachen in allen denen Pfarr-Häuſern, wo eine übelgezogene Frau den Ton angiebt. Hier wird der Vater durch ihr Schnauben und Toben abgehalten, etwas an der Kinderzucht zu thun, das holdſelige Mamachen aber läßt den Herren Söhnen und Jungfern Töchtern ſchon in der Kindheit allen Muthwillen zu, zu welchen ihre Neigung ſie beſtimmt; und dies eben darum, weil ſie von Niemand andern das Urtheil befürchtet. Wie viel ſchändliche Menſchen beyderley Geſchlechts ſind nicht

alſo von je her aus den werthen Prieſter-Häuſern (ein Ehren-Titel, womit man vor Zeiten ſich und andern zu ſchmeicheln pflegte,) hervorgegangen! Verdiente alſo irgend ein Stand eine Verbeſſerung in Anſehung ſeiner Kinderzucht, ſo war es gewiß der Prediger-Stand. Die Vorſehung hat nun dieſe Verbeſſerung ſtufenweiſe und ohne Aufſehen angelegt. Unſere jüngern Herren Pfarrer dürften jezt wohl über nichts mehr erröthen, als wenn man in ihren Häuſern die Vorurtheile, Unarten und Fehler der Kinderzucht herrſchend anträfe, gegen die ſie einſt als Hofmeiſter in andern Häuſern ſo männlich kämpften. In unſern Tagen, dies behaupte ich durchgängig, iſt überhaupt keine Claſſe der Menſchen mehr veredelt worden, als der Prediger-Stand. Welcher Abſtich iſt zwiſchen der Bildung der heutigen, und der ehemahls gewöhnlichen Prediger! Dieſe waren, nach dem Urtheile des Hrn. Pfarrer Nitſch (*), noch vor 50 Jahren, dem größten Theile nach, Menſchen, die in Unwiſſenheit von Schulen auf Univerſitäten, und von da zu Informator-Stellen abgiengen; auſſer einiger wenigen grammatiſchen Schale von alten Sprachen und auswendig gelernten Compendien, nichts von ächter Wiſſenſchaft wußten; überall ſchal, überall nüchtern, auf guten Beyſtand Anderer ſich verließen, und ohne dieſen Beyſtand nichts vermochten; Menſchen, die ſelbſt im katechetiſchen Unterrichte, die Religion zu lehren, nicht taugten, geſchweige denn auf den Kanzeln ohne fremde Hülfe ſie vorzutragen fähig waren; ſie waren Menſchen, die mit Kriechen ins Amt kamen, und dann in ihrem Lehn-Stuhle bey ihrer Pfeife Tobak mit prieſterlichem Stolze ſich brüſteten und Ränke ſchmiedeten. Wie könn-

(*) In Deſſen Anweiſung zur Paſtoral-Klugheit ꝛc. (Leipz. 1791, gr. 8.) S. 497.

konnten dieſe Phariſäer gute Kinder ziehen? Doch, dem Himmel ſey Dank! der Weinberg des Herrn iſt von dieſem ſtinkenden Unkraute ziemlich gereinigt. Jezt wird der Diener der Religion genauer beobachtet und gründlicher unterwieſen; er findet in denen Häuſern, wo er nicht bloß Informator, auch Auſſeher der Kinder iſt, eine vortreffliche Vorbereitung zur Behandlung der Menſchen, und auch als Prediger iſt er nicht tadelfrey. Es iſt alſo nothwendig, daß dieſer Stand, fände er auch nicht innern Drang dazu, ſich möglichſt verbeſſert und nach Vollkommenheit bearbeitet. Man kann ſich alſo bereits von dieſen Vätern beſſer erzogene Kinder verſprechen. Nur findet ſich, leider! in vielen Häuſern, ein ſtarkes Hinderniß, welches immer noch dieſer Erziehung manche lächerliche und ſchädliche Seite giebt, und dies ſind die lieben Pfarr-Frauen. Aus den vernünftigſten und richtigſten Gründen haben viele unſerer jungen Pfarrer einſehen gelernt, daß ein Mädchen aus der Stadt größtentheils eine ungeſchickte Pfarr-Frau wird; ſie haben alſo Mädchen vom Lande, oder aus kleinen Städten und Flecken gewählt, doch dieſe Wahl iſt von ihnen nicht allezeit mit gehöriger Vorſicht angeſtellt worden; ſie haben daher zwar oft gute Wirthinnen, oft auch dieſe nicht, vielmahls aber unverſtändige oder verzerrte Weiber ſich zugelegt, nach deren Willen ſie noch überdies ſich bequemen, und ihre Kinder bald zu vornehmen Auswüchſen und Mißgeburten, bald zu pöbelhaften Geſchöpfen verderben ſehen müſſen, ohne dagegen reden zu dürfen.

Der Frau liegt die erſte Pflege und Wartung der Kinder ob; aber wahrlich, die Land-Pfarrer verſündigen ſich ſchwer, wenn ſie dieſelben hierbey nach Belieben ſchalten laſſen, oder gar ihnen die edlere und Seelen-Erziehung anvertrauen. Die Pfarrer müſſen

müſſen ſich alſo, wofern aus ihren Kindern nützliche und brauchbare Menſchen werden ſollen, der Pflege und Wartung derſelben ſelbſt annehmen.

Ich verlange, daß ſchon die erſte Erziehung, welche Pfarr=Kinder erhalten, um einen Grad höher ſtehe, als die, welche Bauer=Kindern zu Theil wird. Ich kann es daher gar nicht billigen, wenn ein Pfarrer ſeine Kinder in die gewöhnliche Dorf=Schule ſchickt. Dieſe Gewohnheit hat verſchiedene ſchädliche Folgen. Des Pfarrers Kinder nehmen dann die Sitten der Bauer=Kinder an; und da ihnen der Hr. Schulmeiſter immer am erſten durch die Finger ſieht, werden ſie gemeiniglich die unartigſten Kinder im Dorfe. Es entſteht dann auch zwiſchen den Bauer=Kindern und Pfarr=Kindern eine Art von Familiarität, die ſpät hinaus noch ihre Folgen beweiſet, um ſo ſchädlichere aber, je verderbter die Sitten des Dorfes überhaupt ſind. Das wird doch aber niemand läugnen, daß in dem größten Theile Deutſchlandes der Bauer noch lange der gute Menſch nicht iſt, der er ſeyn ſollte. Unter ihm herab zu ſinken, iſt alſo für die beſſern Stände allezeit wahrer Verluſt. Der Bauer=Burſch iſt nun in vielen Dingen ſo edel und gut nicht geſittet, als es wohl erzogene Jünglinge ſeyn werden. Er liebt Ausſchweifungen, ſucht oft in Ungezogenheit und Brutalität eine Ehre. Gehen nun die Pfarr=Söhne mit ihm um, ſo nehmen ſie ſehr leicht auch dieſen Ton an; und ſolcher Geſtalt wirkt Ein Beyſpiel mehr, als zehnfache Lehren. In dieſen Schulen werden alſo die ungezogenen, ausſchweifenden Schüler und Studenten gezogen, die ſo oft zu jeder Art von Ungezogenheit ſich wie berufen fühlen. Noch üblere Eindrücke hinterläßt dieſe Familiarität bey dem weiblichen Geſchlechte, welches, entfernt vom Umgange mit geſitteteren Menſchen, ſich dann gar zu leicht ganz

unter den Bauer verliert, Bauer-Geſchmack und Sitte annimmt, Bauer-Liebſchaften anlegt, und oft am Ende, als die Entehrte von einem Knechte, Herzeleid über des Vaters graue Haare bringt. Die armen Geſchöpfe haben aber nicht einmahl dann das Glück, an wohlhabende Bauern als Gattinnen zu kommen, ſondern ſie werden dem Troſſe des Bauern-Standes, den Dreſchern und Tagelöhnern zu Theil, weil nähmlich ihre Ausſtattung klein iſt.

Es iſt alſo durchaus nothwendig, daß ein Pfarrer ſeine Kinder von allem unbedingten Umgange mit Bauer-Kindern, ſowohl in ihrer Kindheit als auch nachher, zurückhalte. Dieſes muß auf keine unbeſcheidene Art geſchehen, und nicht Stolz, ſondern weiſe Vorſicht, muß die Urſache hiervon ſeyn. Des Pfarrers Kinder ſollen Muſter für alle übrigen Kinder im Dorfe ſeyn. Erlaubt alſo der Pfarrer irgend einem Kinde eines Bauern den Umgang mit den ſeinigen, ſo muß dieſes eine Art von Belohnung des Wohlverhaltens für dieſes Kind ſeyn. Doch dann muß er auch noch auf zwey andere Dinge Rückſicht nehmen, nähmlich: daß ſein Bauer-Kind weder des Paſtors Sohne zu viel einräume, noch von ihm zu ziehen ſuche. Gutmüthige Bauer-Kinder ſchmiegen ſich nur zu gern unter die Befehle der vornehmen Kinder, mit welchen ſie Umgang haben. Sie ſuchen aber auf der andern Seite auch von ihnen wieder zu gewinnen. Beyde Situationen, wenn ſie dem Beobachtungs-Geiſte eines Pfarrers entgehen, verderben beyde Kinder zugleich. Des Pfarrers Kind nimmt eine Inſolenz an, die ihm im künftigen Leben, wo es nicht mehr mit Bauer-Jungen zu thun haben wird, ganz unfehlbar nachtheilig werden muß; und das Bauer-Kind dagegen gewöhnt ſich, alles für Gewinn zu thun.

Ein zweyter Nachtheil, den die Erziehung von Land-Pfarrern oft gehabt hat, entſtand aus einem gegenſeitigen Fehler. Die liebe Mama erblickt, daß ihr Karlchen, ihr Lottchen eine feinere Haut, einen zartern Gliederbau habe, daß ſeine Geſichtszüge das Rauhe, Eckige, das man oft in Bauer-Geſichtern findet, nicht an ſich tragen; oder ſie hält auch nur ihre Kinder für ſchöner, weil ſie dieſelben ſchöner kleiden kann; und nun macht die gute Frau einen Fehl-Schluß, und glaubt, darum dürfe auch Karlchen und Lottchen durchaus nicht wie Bauer-Kinder behandelt werden. Kurz, ſie verzärtelt die Kinder dergeſtalt, daß aus ihnen unnütze Menſchen werden, ſobald nähmlich der Herr Papa dem Unſinne nicht ſteuert. Nun lernt das gute Kind Menſchen verachten, ſeinen Neigungen nie etwas verſagen, Bequemlichkeit und Pflege als das höchſte Gut des Lebens betrachten, und gewöhnt ſich nie zu etwas Nützlichen.

Wie dieſer Fehler oft bey wohlhabenden Pfarrern angetroffen wird, ſo findet ein dritter Erziehungs-Fehler gern da Statt, wo Oekonomie auf ächten Bauernfuß getrieben wird. Da werden dann auch die Kinder im äuſſerſten Grade vernachläſſiget. Man ſchickt ſie in die Dorf-Schule, und hält ſich dann aller weitern Vorſorge für ſie entbunden. Sie aber nehmen in dieſen Schulen, nach Beſchaffenheit ihres Temperamentes, die Geſinnungen und Gewohnheiten an, die ſie zu erklärten Liederlichen oder niedrig denkenden ängſtlichen Menſchen machen. Viele Aeltern erblicken dieſes, und ſuchen es zu verbeſſern; nur iſt ihre Methode nicht die rechte. Bald hofmeiſtern ſie zu viel, zu bigott und zu tadelſüchtig, ſo daß ihre Kinder ſchon die guten Lehren ihrer Hof-Meiſter über die Menge derſelben vergeſſen, ehe ſie das väterliche Haus verlaſſen. Oder die Mütter preiſen ihnen aus eigener Unbekanntſchaft und Miß-

verſtand deſſen, was Sittlichkeit heißt, Dinge dafür an, die nichts weniger ſind, und erziehen verzerrte, ewig faſelnde und manierte Menſchen. Wie es den Pfarr-Aeltern ſchadet, daß ſie keine Beurtheiler um ſich her haben: ſo ſchadet auch den Pfarr-Kindern der Mangel aller Geſellſchaft ihres Gleichen.

Bisweilen, da nähmlich, wo der Herr Papa zu viel mit ſeiner Oekonomie, oder mit der Ausarbeitung einer Predigt zu thun hat, ſind auch dergleichen Kinder viel zu unbeſchäftigt. Ein ewiges Einerley umgiebt ſie. Bauer-Arbeit wird ihnen als erniedrigend vorgeſtellt. Dumme Streiche werden beſtraft. Schule kann man ihnen doch auch den ganzen Tag nicht geben. Dieſer Müßiggang erzeugt dann unfehlbar Buben-Streiche, die um ſo ſchädlicher ſind, weil ſie dieſelben vor den Aeltern verheimlichen lernen.

Endlich iſt auch oft der Mangel an wahrer Gottesfurcht die Urſache der Verderbniß der Kinder in Prediger-Häuſern. Das denkende Kind ſieht, mit welcher Würde der Vater in der Kirche von gewiſſen Fehlern ſpricht, und wie wenig dem gemäß er zu Hauſe handelt. Muß es nicht den Fehl-Schluß machen, daß es mit dieſen Dingen allen bloß Ceremonie, Convention ſey? Ueberdem werden auch oft lebhafte Kinder viel zu oft und zu lange in Prediger-Häuſern mit gottesdienſtlichen Dingen beſchäftiget, ohne daß man, den Sinn derſelben ihnen faßlich zu machen, ſich bemühet. Jede Kirche, jede Bet-Stunde, jedes Examen muß das Kind mitmachen; hier oft von Dingen reden hören, die ganz über ſeinen Begriff ſind. Noch überdem hält der Vater Morgen- und Abend-Betſtunden im Hauſe. Nothwendig muß das Kind unter dieſen Umſtänden, Ekel und Widerwillen, oder doch wenigſtens Gleichgültigkeit für die Religion faſſen, den Gottesdienſt und

das

das Andenken an religiöſe Dinge erſt vernachläßigen, und dann ganz ohne Moral handeln lernen.

Dies ſind die Haupt-Urſachen der verderbten Kinderzucht auf Dorf-Pfarren. Alle dieſe Fehler nun muß der Pfarrer dadurch vermeiden, daß er den gegenſeitigen Weg antritt. Die Erziehung der Kinder theilt ſich in 3 Haupt-Theile: in die Erziehung des Kindes, des Knaben, und des Jünglinges. Ein Kind muß, bis zum ſiebenten Jahre, nicht eigentlich unterrichtet, ſondern mehr erzogen werden. Hier ſorge die Mutter bey der erſten Pflege für ſeine Geſundheit. Sie ſetze daſſelbe, ſo viel als möglich, dem wohlthätigen Einfluſſe der Luft und der freyen Natur, in der es geboren iſt, aus. Es werde nie in Pelz und Betten gehüllet, nie in Schnürbrüſten zu verbutten genöthigt. Sein Kopf ſey am Tage, wie des Nachts, bloß; ſein Fuß nie gebunden. Ich rathe aber dem Pfarrer dabey, ſeine eigene Aufſicht dem Kinde nicht zu entziehen, und mit vollem Ernſte ſeines Anſehens die dem zuwiderlaufenden Vorurtheile der Land-Hebammen und anderer Wärterinnen zu bekämpfen. Selbſt ſchon für die Schwangerſchaft ſeiner Gattinn wird er dieſe Achtſamkeit nöthig haben. Es giebt hier unzählige Vorurtheile. Die Schwangere muß der Thätigkeit, der ſie ſonſt gewohnt war, darum weil ſie ſchwanger iſt, nichts abbrechen. Sie muß nicht mehr genießen, als ihr der Appetit zu genießen gebiethet. Durch beyde Regeln der Vorſicht verhütet ſie die Uebelkeiten und das häufige Erbrechen in der erſten, und die allzuhäufigen Aderläſſe in der zweyten Hälfte der Schwangerſchaft. Sie muß ungebunden, weder an Knie noch um den Leib oder Hals, und ohne Anſtrengung gebären, tauſend Vorurtheile mögen dagegen ſprechen; und ſie wird vor Fehlern ihres Körpers bewahrt bleiben. Eine gute Diät, die der Natur nicht mehr reicht, als ſie

ſie bedarf, hält ſie während der Schwangerſchaft und des Säugens geſund; Bewahrung vor Erkältung und Zug-Luft ſichert ſie vor Zufällen in den Wochen. Sobald ihr Kind eſſen zu lernen anfängt, gebe ſie ihm Suppe, wie jeder Erwachſene ſie ißt, aber keine Breye; ſobald es einige Zähne hat, alles übrige, nur nie zu viel. Alsdann iſt es Zeit, das Kind zu entwöhnen. Die Mutter hungert einige Tage, oder ißt nur zum höchſten Bedürfniß. Sie reicht ſchon vorher dem Kinde höchſtens Ein Mahl täglich die Bruſt. Endlich, beym Hunger bricht ſie ganz ab. Bey dieſer Methode erhält die Frau ſich auch für folgende Kinder eine geſunde Bruſt, hat keine Quackſalbereyen mit Eſſig, Butter ꝛc. nöthig, und die Kinder haben keine Convulſionen, wie beym jähen Entwöhnen, zu befürchten. Nun gebe der Pfarrer ſeinem Kinde keine eigene Wärterinn, nur eine, die ſeiner Frau beyſteht. Es ſchadet nicht, wenn auch das Kind halbe Tage auf einem Raſen-Platze herum kriecht; es lernt beſſer gehen, als an dem ſo verderblichen Lauf-Zaum. Am wenigſten rathe ich, wie oft auf dem Dorfe gebräuchlich iſt, zu Kinder-Mädchen, die ſelbſt noch Kinder ſind; durch dieſe entſtehen die meiſten Krüppel. Sobald das Kind zu ſprechen anfängt, dann ergeht der Ruf an den Pfarrer, die Begriffe deſſelben zu bilden. Es wird lebenslang kein Memorien-Mann werden, wenn er ihm keinen Nahmen ſagt, ohne die Sache zu zeigen. Mit dieſer Begriff-Sammlung aus dem Reiche der Natur (der Unterricht dazu, wenn er ſo genannt zu werden verdient, darf durchaus nie anders, als im Vorbeygehen, geſchehen,) bringt das Kind die Zeit vom zweyten bis zum fünften Jahre zu. Er muß aber ſchon izt ſeinen Willen brechen, und ſeine Neigungen leiten. Nur alles Raiſoniren mit dergleichen Kindern verbiethet die ächte Pädagogie. Vom fünften

ten bis zum ſiebenten Jahre des Kindes laſſen ſich ſchon längere Unterredungen mit demſelben anſtellen, und ſeine Begriffe ſich ſchon weiter entwickeln. Jezt hat der Pfarrer Zeit, ihm die Begriffe von Recht und Unrecht, die vorher nur in kurzen und wenigen Befehlen beſtehen mußten, zu entwickeln, und ſo auch die erſten Religions ≈ Kenntniſſe in ihm anzurichten. Das Kind hat nun ſeine Geſetze, nach welchen es ſich richten muß. Vom ſiebenten Jahre bis zum vierzehnten dauert der erſte Unterricht. Der Pfarrer thäte wohl, wenn er die erſte und große Hälfte deſſelben bis zum zehnten Jahre für Mädchen und Knaben in derſelben Anweiſung beſtehen ließe. Hier giebt auch das Leſen und Schreiben lernen, der nähere Unterricht in der Religion, in der Geographie und Geſchichte des Vaterlandes und anderer Länder, ſo wie die Anweiſung zum Rechnen und in der Natur ≈ Geſchichte ihm viele Gelegenheit, die Talente ſeines Kindes kennen zu lernen; denn ich verlange, daß, wo es nur irgend möglich iſt, er ſelbſt dieſen Unterricht übernehme. Daß er ſeine Söhne nicht zum Studieren beſtimmen werde, wenn ſie nicht Talente dazu haben, und ſich nicht Neigung dazu bey ihnen findet, ſetze ich voraus. Aber ich wünſche auch, daß er ſelbſt die Wahl des künftigen Standes ſeiner Kinder leiten, und dieſe Leitung weder den Einfällen einer Mutter, noch gewiſſen auf die Einbildungskraft der Kinder eindringenden Gegenſtänden überlaſſen möchte. Der Vater aber hat, meines Erachtens, gethan, was er ſoll, der erſtlich den Kindern jeden künftigen Stand, auf welchen ſie fallen, ſeine Erforderniſſe, Freuden und Leiden oft und von allen Seiten ſchildert, und dann ſelbſt redlich unterſucht, ob ſeinem Kinde die gehörigen Erforderniſſe günſtig ſeyn, oder nicht. So viel iſt gewiß, daß die wenigſten Kinder der Dorf ≈ Pfarrer zum Studieren

taugen, wenn nicht ihre Talente groß ſind, eine gute Erziehung und den erſten Unterricht ihnen gründlich zu geben ihr Vater fähig, und dieſer überdem vermögend genug iſt, ſie auch redlich und wohl auf Schulen und Univerſitäten zu unterſtützen. Ich ſetze nun bey dem Folgenden eine dreyfache Gattung von Kindern voraus: Knaben, die ſich dem Studieren widmen; Knaben, die andere nützliche Beſchäftigungen ergreifen; und Mädchen. Die leztern beyden Gattungen brauchen, auſſer den erwähnten Kenntniſſen, nur noch wenig andere; aber ſie brauchen es, daß ihr Verſtand, ihre Beurtheilungs-Kraft cultivirt, ihre Einbildungs-Kraft geordnet werde; und dieſen Unterricht kann ihnen ſchon in vernünftigen öftern Unterredungen jeder Vater geben. Für den, der ſtudieren ſoll, iſt es nicht zu ſpät, vielmehr erſt dann die rechte Zeit, wenn er im zehnten Jahre mit der lateiniſchen, und im dreyzehnten mit der griechiſchen Sprache anfängt. Iſt der Vater fähig, ſeinen Söhnen dieſen Elementar-Unterricht in beyden Sprachen, und den dazu gehörigen Wiſſenſchaften der alten Philologie gründlich zu geben, ſo halte er dieſelben, ſo lange er kann, von den koſtbaren, oft ſchlecht eingerichteten Schulen zurück. Je ſpäter, und, wie ſich verſteht, je weniger verſäumt ſie dahin kommen, deſto beſſer für ihre Moralität. Vor dem vierzehnten Jahre rathe ich durchaus nicht dazu. Bis dahin wird der Vater ſchon ihr Herz genug befeſtigen. Er muß aber auch, wenn er ſeine Söhne zu Hauſe behält, geſichert ſeyn, Frau Mama werde die Knaben nicht fürchtend machen, daß ſie ſich bey allzuvielem Sitzen um den Kopf bringen. Ohne mein Erinnern wird ohnehin ein ſorgſamer Vater den Fleiß zu mäßigen wiſſen. Hierzu dient nichts beſſer, als daß alle Gattungen Kinder gewöhnet werden, von dem achten Jahre an, ſich täglich einige Stunden

den nützlich zu beſchäftigen. Und wie leicht iſt dies auf dem Lande nicht! Für das weibliche Geſchlecht, und diejenigen, die ſich insbeſondre der Land Wirthſchaft widmen wollen, treten nun vom zehnten Jahre auch beſondere Anweiſungen zu ihren künftigen weiblichen und landwirthſchaftlichen Geſchäften ein. In Anſehung der vorzüglichen ſittlichen und religiöſen Bildung der Kinder in dieſer zweyten Periode, ſchreibe ich dem Pfarrer hier nichts vor.

Vom vierzehnten bis zum zwanzigſten Jahre tritt die dritte Erziehungs-Periode ein. Je gebildeter an Verſtand und Herzen die Kinder aus der zweyten kommen, deſto leichter wird dieſe werden, die ohnehin mehr in der Vollendung und Anwendung jener erſten ausgeſtreueten Grundſätze beſteht, als eigene Regeln erfordert. Der Pfarrer hat jezt, da die Söhne theils auf Schulen und Univerſitäten, theils in der Lehre ſich befinden, hauptſächlich mit den Töchtern ſich zu beſchäftigen; und wie viel kann er hier Segen über die Nachwelt verbreiten, wenn er vernünftige Gattinnen erzieht! Hierunter verſtehe ich ſolche Gattinnen, die nicht allein alle Gattungen weiblicher Arbeiten zu machen, und, was noch mehr iſt, mit Klugheit anzuordnen, ſondern auch eine Wirthſchaft mit Ordnung, Sparſamkeit und Reinlichkeit, und mit ſteter Ueberſicht aller Geſchäfte zu führen wiſſen; ſo wie ſolche Gattinnen, deren Verſtand von Kenntniſſen nicht leer, aber deren Herz für das Gute geſtimmt und biegſam genug iſt, darin, daß ſie ſich auf eine der Tugend getreue Art nach Anderer Willen richten und ihnen Freude machen, ſeine höchſte Glückſeligkeit zu finden; endlich ſolche Gattinnen, deren Herz ſtets dem Verſtande nachgeht. Dieſe Art von Gattinnen aber erzieht der Pfarrer gewiß, ſobald er dieſelben nach einer vorhergegangenen ſorgfältigen Bildung ihres Herzens, das alles ſelbſt

unter ſeinen Augen in ſeinem Hauſe zu ſeyn, anhält. In vielen Pfarr=Häuſern beſteht die Bildung der Mädchen darin, daß man ſie in eine benachbarte Stadt bringt, um da Putz machen zu lernen — und ich ſetze noch hinzu, um da zu Koketten gebildet, für das Land verſtümmelt, oft in böſe Bekanntſchaften gebracht, und dazu erzogen zu werden, daß ihnen vor dem Lande und der Land=Wirthſchaft ekelt. Sie ſollen, ſagt man, Lebens=Art lernen? haben denn ihre Aeltern keine? oder ſind Nähterinnen, Putz=Macherinnen hierzu die ächten Lehr=Meiſterinnen?

So erzogene Kinder werden dem Pfarrer gewiß einſt Freude machen. Sie werden, ſobald ihr Verſtand dämmert, nie in Bauern=Geſellſchaft verderbt, nie zu unnützen, unbrauchbaren Menſchen werden.

Bey Lehr=Aemtern der Prediger auf dem Lande, iſt eine häufige Verſetzung, der Beförderung wegen, eingeführt, und in einigen neuern politiſchen Schriften wird durchaus behauptet, daß ſich eine ſolche Wanderung von Dienſte zu Dienſten, in gewiſſen Zeit=Friſten, gar füglich und mit großem Nutzen anſtellen laſſe. Und damit niemand ſich dabey zu beſchweren habe, als wenn er bey dieſer Amts=Aenderung in den Einkünften zuweilen verſchlimmert werden könnte, ſo will man die Gehalte aller Land=Prediger auf ein jährliches Fixum ſetzen. Freylich hat man es einſehen müſſen, bey der obwaltenden, von Alters her ſehr weislich den Dorf=Geiſtlichen zugetheilten Land=Wirthſchaft, ſey eine ſolche Verſetzung in gewiſſen Zeit=Perioden ganz unmöglich. Aber mit dem Fixo iſt es dieſerhalb auch noch nicht ausgerichtet. Es muß daſſelbe, wenn man dem Pfarr=Dienſte nicht höchſt Unrecht thun will, ganz nach deſſen gegenwärtigen Wirthſchafts=Ertrage angeſetzt, und

durch=

durchaus nicht auf immer und für beſtändig, ſondern nur zeitweiſe ſo ausgeworfen werden, daß es jederzeit dem jedesmahligen Werthe des Ertrages aus der Pfarr=Wirthſchaft, ins Mittel genommen, gleich bleibe. Denn demonſtrativ gewiß iſt es, daß die Feilſchaften und Land=Producte in hundert und mehr Jahren, noch weit mehr werden geſtiegen, und der Lebens=Unterhalt noch weit koſtbarer geworden ſeyn, als er izt iſt. Und wenn zu der Zeit das Geld=Fixum noch in dem gegenwärtig beſtellten Quanto bezahlt wird, ſo geht es wie mit den alten feſtgeſetzten Beſoldungen der Aemter, die izt weit über die Hälfte geringern Werth, als vor hundert Jahren, haben.

Dieſe Schwierigkeit, ein auskömmliches Fixum ins Mittel zu treffen, iſt nicht das einzige Bedenkliche. Die Unſicherheit der Bezahlung deſſelben iſt es, welcher die Pfarr=Einkünfte, nach abgenommener Land=Wirthſchaft unterworfen ſind. Denn nur gar zu bald, und gar zu wahrſcheinlich, beſtehen den Ländern Zeitpuncte von Krieg, Theurung, und andern allgemeinen Elende, bevor, in welchen die aus den Pfarr=Gütern formirten Religions= und Kirchen=Caſſen auf einige Zeit zu zahlen aufhören, wenn gegentheils der Pfarr=Acker und der geiſtliche Zehend immerfort zahlbar bleiben, und noch wohl reichlicher, als in andern, gewöhnlichen guten Zeiten, zahlen. Doch ich verlaſſe dieſe Unmöglichkeit eines für jede Land=Pfarre billig auszugleichenden Geld=Fixi, und nehme den Fall, wie man ihn haben will, daß die Landprediger=Einkünfte, jegliche nach dem Werthe ihres izigen Ertrages, geſtellt ſind; ohne noch den Fall in Betrachtung zu ziehen, ob die Wirthſchafts=Stücke, an Acker, Wieſe, Waldung ꝛc. nebſt den andern Natural=Gefällen, füglich von der Landes=Obrigkeit können eingezogen und auf Geld verwandelt werden, da alle dieſe Dinge den Dorf=Commu=

nen,

nen, oder auch denen, die das Patronat haben, u. ſ. w. gehören, und von dieſen dem Pfarrer, als einem Mitgliede der Dorf-Wirthſchaft geeignet ſind; daher auch die Dorf-Gemeinden im wahren Verſtande ihren Prediger ernähren; dieſen Fall, ſage ich, will ich hier annehmen, und zugeben, daß die Geld-Fixa einer jeden Dorf-Pfarre nach dem Werthe ihres mittlern Natural-Ertrages angeſchlagen ſeyn, ihnen auch wegen der Zukunft, in Anſehung des Münz-Werthes und der erhöheten Preiſe, vorgeſehen worden ſey: ſo bleibt doch bey allen dieſem die beſtändige Verſetzung der Prediger eine ſehr ſchwere, größtentheils unnöthige, unter itzigen Umſtänden faſt unmögliche Sache. Denn zuvörderſt ſind dieſe geiſtlichen Dienſte von ganz anderer Art, als die bürgerlich weltlichen, und viel wichtiger, auch ſchwerer, als die mehreſten von dieſen. Käme es bloß auf Predigt, Katechiſation, Sacramenten-Verwaltung ꝛc. an, ſo möchte das allgemeine Verſetzen der Land-Prediger noch angehen. So aber iſt es vornehmlich die Seelſorge, welche den Prediger an die Gemeine bindet, und die zuweilen ſo viel vermag, daß er dieſe ihn liebende Gemeine nicht einmahl beym Antrage einer beſſern Stelle, verlaſſen will. Dieſe Seelſorge, recht nach Gewiſſen und mit Klugheit geführt, erfordert viel Zeit, ehe der Geiſtliche den davon zu erwartenden Segen verſpüret, ehe er in die Gemüther ſeiner Kirch-Kinder Eingang findet, ehe er ihre Herzen völlig gewinnt, und ſie ſich folgſam macht. Iſt er hierin glücklich geweſen, und wird nun anderswo hin verſetzt, findet er dann wieder eine ſo gut zubereitete Gemeinde, und muß er nicht ſeine Arbeit hierin ganz von neuem anfangen, ohne oft den gewünſchten Erfolg zu ſehen? Seine verlaſſene Heerde bekommt einen weniger thätigen, weniger ſanften und klugen Hirten; und ſo leiden beyde, erſtere ſo-

wohl

wohl als leztere, dabey. Der Endzweck, welchen die angeſtellten Seelſorger bey ihren Gemeinden aus-zuführen haben, kann bey einer öftern Verſetzung, die alle drey oder vier Jahre geſchieht, gar nicht erreicht werden.

Aber auch unſere gewöhnliche Art der Prediger-Beſtellung wird hierdurch völlig aufgehoben. Verſetzungen der Prediger ſind keine Berufungen; und Berufungen ſind aus weiſen Urſachen eingeführt, wozu die Obern ſowohl, als die Kirch-Fahrten ſelbſt, gezogen werden. Da in jedem proteſtantiſchen Lande Verſchiedene das Recht haben, Prediger zu berufen, wie werden ſich dieſe dergleichen beſtändige Verſetzungen gefallen laſſen! Selbſt wenn die Landes-Obrigkeiten Pfarrer beſtellen, weiſen ſie jeden an eine eigene, ihm zugehörige, Gemeinde, deren geiſtliches Wohl ſie ihm anbefehlen, und auch von ihm allein fordern. Sie laſſen ihn auch zu dem Ende eine gute Zeit lang, oder auch immer, wenn er das Auskommen hat, bey derſelben, wenigſtens ſetzen ſie ihn nicht eher in eine andere wichtigere Stelle, als bis ſie ihn entweder zu weitern geiſtlichen Geſchäften gebrauchen, oder ſonſt ſeines Wohlverhaltens wegen befördern wollen. Beym öftern Verſetzen der Geiſtlichen können Fehler und Unordnungen, die ſich im Kirchenweſen einſchleichen, nicht einmahl gehörig unterſuchet werden, da man füglich nicht wiſſen kann, wem die Schuld beyzumeſſen ſey. Und ſollen denn bey dergleichen Verſetzungen die Gemeinden nicht gefraget werden, ob ſie dieſen oder jenen ihnen zugedachten Pfarrer haben wollen, oder wider deſſen Lehre, Leben und Wandel nichts einzuwenden haben? Und wenn lezteres iſt, wo bleibt dann der zu verſetzende Geiſtliche, wann mehrere Gemeinden gegen ihn einwenden? Hiernächſt iſt der Aufwand beym Verſetzen, und die innere häusliche Einrichtung der Prediger

diger hierbey nicht aus den Augen zu laſſen. Eine Familie, welche alle drey oder vier Jahre weiter ziehen muß, kann ſelten ein glückliches Hausweſen betreiben, am wenigſten auf dem Lande, wo bey allem feſtgeſetzten Geld-Gehalte des Predigers, doch immer eine kleine Garten- und Vieh-Wirthſchaft nöthig iſt. Und wer ſoll denn die Transport-Koſten der verſetzten Prediger tragen? Gewiß die Gemeinden, wo ſie hingeſetzt werden! Geſchieht die Verſetzung in ſo kurzen Zeiträumen, ſo haben leztere Recht, ſich über dieſen Aufwand zu beſchweren. Denn billige Obrigkeiten und Kirchen-Patrone nehmen einen Geiſtlichen nicht gern in kurzer Zeit von ſeiner Gemeinde weg, um dieſer nicht Koſten mit dem Antritte eines neuen zu machen.

Zulezt weis ich nicht, was für eine wahre Urſache, was für Nutzen von dieſem periodiſchen Verſetzen angegeben wird. Beſſere Verwaltung der geiſtlichen Amts-Geſchäfte, Vortheile für den Prediger und für die Gemeinde, mehr Erſprießliches für das gemeine Beſte, oder für Aufklärung des Verſtandes: dieſes können keine Folgen von ſolchen öftern Verſetzungen der Land-Geiſtlichen ſeyn. Das eine hat man geglaubt: ihre Predigten würden mehr Beyfall gewinnen, weil ſie immer den Reiz der Neuheit haben müßten. Dies lezte werden Viele nicht verſtehen. Predigten durch den Reiz der Neuheit empfehlen, iſt gerade das ſchlechteſte und ſchädlichſte Mittel zu ihrer Empfehlung. Faßlichkeit und Erbauung, Gründlichkeit, und Beſſerung der Zuhörer, Vortrag der bibliſchen und chriſtlichen Wahrheit und Tugend, das ſind die Stücke, wodurch eine Predigt bey jeder chriſtlichen Gemeinde Eingang finden wird. Der Neuheiten in Predigten haben wir ohnedies ſchon genug, und faſt durch alle weſentliche Theile der Predigt verbreitet: Neuheit im Mangel des

Lehr-

Lehr-Vortrages, Neuheit in Verlaſſung der vorgeſchriebenen Texte, Neuheit die Themata zu drechſeln und aufzuputzen, Neuheit in Redensarten und Worten, in der Stellung, in Geberden und der Declamation, Neuheit in Gebeten und Geſängen, u. ſ. w. Junge Leute lernen dies unſelige Neue heut zu Tage nur gar zu bald bey ihren erſten Anlagen zum Predigen, und dürfen es ſich nicht durch Verſetzung in einem Bezirke von 20 oder 30 Meilen, bekannt machen. Den Dorf-Gemeinden aber, die von dieſem ſchalen Weſen, welches ſie höchſtens für gelehrt achten, nichts verſtehen, iſt daran gelegen, daß ſie bey ihrer urſprünglichen Einigkeit im Glauben und in der Lehre bleiben.

51 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1785.

Iſt demnach die Stelle eines Land-Pfarrers nicht mit allzu großen Beſchwerlichkeiten verbunden, nicht allzugeringe; oder hat derſelbe nicht zu befürchten, daß er durchaus keinen Nutzen ſtifte, oder hat ihm Gott nicht Talente gegeben, in höhern Stellen noch Mehrern nützlich zu werden: ſo trachte er nicht nach weiterer Beförderung. Die Verbeſſerungen laufen größtentheils nur auf Kleinigkeiten hinaus. Man berechne doch, ob die Stelle, die in 100 und mehr Thalern die alte überſteigt, nicht vielleicht eben ſo vielen neuen Aufwand erfordert; denn nichts iſt unſicherer, als die Angabe von Pfarr-Einkünften. Selbſt die Conſiſtorien wiſſen davon nichts Gewiſſes. Mancher verkleinert oder vergrößert ſein Einkommen nach gewiſſen Abſichten; mancher ſchreibt aus Leichtſinn eine ungefähre Summe hin; Andere taxieren ſie nur nach ihrer Art, dieſelbe zu verwalten, und können auch nicht anders. Der Ruf aber prägt jede Pfarre, deren Pfarrer nicht Armuth an ſich blicken läßt, zur Tauſendthaler-Pfarre. Hat ein Pfarrer alſo auch gerechte Urſachen, eine Verbeſſerung zu

wün-

wünſchen, ſo ſehe er ſich wohl vor, und frage nach allem, was die neue Stelle, nach der er ſtrebt, angeht, und ſuche ſich, wo möglich, durch Augenſchein zu überzeugen. Der Schritt in ein neues Amt iſt für einen Mann von Familie noch einmahl ſo bedenklich, als für einen andern; ja, er iſt auſſerdem mit ſchwerem Koſten-Aufwand verbunden; daher iſt es ſehr leichtſinnig, wenn ein Mann um eitler Ehre, oder oft nur um 50 Thaler willen, ſtets zum Weiterziehen bereit iſt. Der gute Wirth nährt ſich auf jeder nicht ganz ſchlechten Stelle, und der ſchlechte behält bey der größten nichts übrig; aber ein ſtets wandernder richtet ſich nie glücklich ein.

Nach dem weitern Fortkommen des Pfarrers, dafern es nöthig iſt, hat Derſelbe auch für das Fortkommen der Seinigen zu ſorgen. Dies unterſcheidet ſich nach der Perſonen und der Art dieſer Sorgfalt. Für ſeine Kinder ſorgt er vornehmlich dadurch, wenn er ſie theils wohl erzieht, theils dieſelben in Dingen unterrichten läßt, mit denen ſie künftig ihr Brod zu erwerben im Stande ſind. Doch hier hat allerdings ein redlicher Vater mancherley Rückſichten nöthig. Es giebt Lebens-Arten, bey denen ſein Sohn ſchlechterdings ſein Glück nicht machen kann, wenn es ihm an gehörigem Gelde fehlt, das Nöthige zu lernen, oder ſie zu treiben, oder wenn er nicht für ihn nach dem geſchickteſten Lehrmeiſter ſieht. Manche Väter ſind hier überaus leichtſinnig, erziehen aber auch darum öfters Stümper. Für die Töchter giebt es nur wenige eigene Lebens-Arten, und die meiſten derſelben ſind bedenklich. Was ſoll alſo ein Vater thun, der gewiß weis, daß er ſeinen Töchtern einſt wenig oder nichts wird hinterlaſſen können? Nichts, als ſie zu guten Gattinnen erziehen; dann machen ſie gewiß auch ohne große Ausſteuer, ihr und Anderer Glück. Doch es kommen hier noch mehrere

Fra-

Fragen vor. Sie ſind vielleicht zu übel gebildet? Oder, der Vater ſtirbt ihnen vor ihrer Verſorgung ab? Was ſoll dann geſchehen? Und es iſt nicht zu läugnen, ein redlicher Vater wird in beyden Fällen die Seinigen nicht gern leer zurücklaſſen wollen. Hier iſt, was ich dann den Vätern, den Müttern, die mit ihnen zurückbleiben, und ihren Töchtern anrathe. Um des Himmels willen, nur zu Kammer-Mädchen und Zofen beſtimme der Vater dieſelben nicht! An dieſen armen Geſchöpfen geht alle Bildung zu guten Gattinnen verloren. Sie machen gemeiniglich zulezt eine Ehe mit einem Bedienten, und ſtürzen ſich damit in Noth und Elend. Jedes gute Gefühl ſtumpft an ihnen das Nachäffen nach dem Modell ihrer Gebietherinn, ſo wie das Anſchmiegen an die Launen, Koketterien, und wie nenne ich die Narrheiten derſelben mehr, gänzlich ab. Ach! welcher redlicher Vater kann ſeine Tochter anſehen, und ſie einſt in einer ſolchen und vielleicht noch unedlern Lage denken, ohne daß es ihn ſchaudert! Er erziehe ſie demnach, ſo lange er kann, zu guten Land-Wirthinnen, gewiß dann wird es an Unterkommen für ſie nicht fehlen. Ihr Stand iſt dann an und vor ſich um einen Grad edler, und kluge Mütter oder Vormünder haben es immer in ihrer Gewalt, alsdann ihre Stellen ſo zu wählen, daß für ihre Moralität und ihr Herz keine nachtheilige Lagen daraus entſpringen. Für gebrechliche Kinder iſt es ſo die Schuldigkeit jedes Vaters, vorzüglich und am meiſten zu ſorgen. Die vom weiblichen Geſchlechte haben dann immer, ſind ſie nur dazu genug unterrichtet, die Nadel, die ſie doch nothdürftig ernährt.

Die zweyte Art von Sorgfalt eines Vaters für ſeine Kinder, beſteht in der Unterſtützung, die jeder Vater ſeinen Kindern zum Anfange giebt. Daß ein redlicher Mann, iſt es nur möglich, doch etwas von

ſeinem Einkommen dazu zurücklege, ſieht wohl jeder für Pflicht an. Allein, der Möglichkeit möchten wohl zu Viele zu enge Gränzen ſetzen. Freylich war ein voriges Jahrhundert, in dem man noch nicht die unumgängliche Nothwendigkeit der Bedürfniſſe des Luxus ſo allgemein zugeſtand, als bey uns, darin weiter. Eine Betrachtung aber verdient hierüber der Pfarrer volle Erwegung: wie kommt es, daß ſo viele Schulmeiſter, ohne je etwas Eigenes beſeſſen zu haben, bey ihrem Abſterben ihren Kindern bares Geld hinterlaſſen, und daß dagegen ſo viele Pfarrer bey weit einträglichern Dienſten noch mit Schulden beladen im hohen Alter aus der Welt gehen? Was aber ein redlicher Land-Pfarrer für die Seinigen erſpart hat, dabey iſt ihm ſehr zu rathen, daß er es in Zeiten, durch ein wohlgefertigtes Teſtament, unter ſie vertheile, oder es ihnen perſönlich überreiche; dadurch überhebt er die Seinigen vieler Schmählerungen und Verdrießlichkeiten. Eben ſo weiſe iſt es, wenn ſie alles ſein Eigenthum verzeichnet finden. Viele unterließen dieſe Vorſichts-Regeln, und machten ſo ohne Noth ihre Wohlthätigkeit kleiner oder vergeblich.

Für ihre Witwen ſorgen die Pfarrer am beſten durch reichliche Einlagen in ſichere Witwen-Caſſen. Diejenigen Witwen-Caſſen, welche ihnen nach dem Tode ein volles Capital ein für alle Mahl auszahlen, ſind freylich gut; da aber immer dieſe Summe zu klein iſt, um von den Intereſſen leben zu können, ſo ſind ſolche, die jährliche Penſionen reichen, wofern ſie ſicher ſind, jenen allemahl vorzuziehen. Eine dergleichen vortreffliche Anſtalt, iſt unſere berliner, von den Ständen garantirte Witwen-Caſſe, darein auch Ausländer den Zutritt haben. Der Mann legt dann, ſo hoch die jährliche Penſion ſteigen ſoll, ein Capital von 25 bis 1000 und mehr Rthlr. ein, verintereſſirt

ſolches,

ſolches, nach Abſtand ſeines Alters von dem Alter ſeiner Frau, von 2 bis 12 pro Cent, und nach ſeinem Tode erhält die Frau jährlich, ſo viel das Capital beträgt, Penſion. Unter redlichen Amts-Brüdern einer Inſpection ließe ſich vielleicht eine ähnliche und ſehr ſichere Penſions-Caſſe für Witwen auf dieſe Art ſtiften. Geſetzt, die Inſpection zählt 50 Pfarrer; dieſe zahlen, ſobald einer unter ihnen verſtirbt, der Witwe jeder 12 Gr., ſo genießt ſie eine Penſion von 25 Rthlr. Unter 50 Pfarren kann aber doch wohl die Zahl der Witwen ſchwerlich über 10 anſteigen. Es ſey auch dieſes, und jemand trage jährlich 5 Rthlr., 40 Jahr lang, bey, wovon immer die Beyſpiele ſelten ſind, ſo hat er 200 Rthlr. beygetragen, und ſeine Witwe erhält die Intereſſen von 500 Rthlr. Und wenn nun auch alles umſonſt wäre, ſo hat er ja ein Werk der Wohlthätigkeit gethan. Welcher Prediger ſollte ſich deſſen ſchämen?

Ueber den Mangel der Stiftungen zur Verſorgung der Familie eines Predigers, ſ. Journal für Prediger, 8 B. 2 St. S. 198, f.

**Von Landprediger-Witwen-Wohnung, ſ. im Art. Land-Schule.**

**Was der Land-Pfarrer zur Beförderung und Verbreitung der Induſtrie des Land-Mannes beytragen könne, ſ. im LX Th. S. 476, fgg.**

Wie wird ein Dorfprediger vor der Verſuchung bewahret, ſich und ſein Amt immer mehr und mehr zu erniedrigen, und ſich allmählich ſo tief zu den übrigen Einwohnern der Dörfer herabzuſetzen, daß ihn zulezt nur noch die prieſterliche Kleidung von jenen unterſcheidet? ſt. im Journ. für Prediger. 1 B. 3 St. (Halle, 1771, gr. 8.) S. 283 — 292.

Der Landprediger, (vom Superint. G. H. Lang herausgegeben.) 1 — 5 B. Nördling. 1774 — 1779. 8.

Wie kann ein neuer Prediger eine verwilderte Dorfgemeinde bald wieder verbeſſern? beantwortet von Chr. Wilh. Oemler, ſt. im Journ. für Pred. 7 B. 3 St. (Halle, 1777, gr. 8.) S. 257 — 284.

Der patriotiſche Landprediger, (von Jo. Heinr. Reß, Superint. in Wolfenb.) Erſtes Stück, mit einer Vorr. herausgeg. von Hrn. D. Miller in Göttingen. Lpz. 1779, gr. 8.

gr. 8. 17 B. und 2 B. Vorr. Zweytes Stück, 1780, 25 B. Drittes Stück, 1781, 23 B. Viertes und leztes Stück, 1783, 20 B.

Beyträge zur Paſtoraltheologie für angehende Landgeiſtliche, von Chr. Wilh. Oemler. 2 Theile. Jena, 1783, 8. 2 A. 12 B.

Briefe zur Bildung des Landpredigers. Erſter Band, Hof, 1785, 8. 1 A. 5 B. Zweyter Band, 1787. Dritter Band, 1790.

Ueber die dem Landpredigerſtande eigenen Uebel und deren Abhelfung, von Chr. Bened. Glörfeld, ſt. im Journ. für Pred. 18 B. 4 St. (Halle, 1787.) S. 386 — 447.

Ueber die Bildung und Beſtimmung des Landpredigers, auf Veranlaſſung der Campiſchen Fragmente über die Mittel zur Beförderung der Induſtrie und des öffentlichen Wohlſtandes, ſt. eb. daſ. 19 B. 2 St. S. 129 — 196.

Mußeſtunden eines Landpredigers, von Ge. Heinr. Lang, (eine Fortſetz. des Landpredigers, ſ. oben,) Erſter Band. Nördling. 1787, 8. 1 A. 4 B. Zweyter Band, 1788.

Verſuche über den Landprediger. Für einige Leſer der Fragmente des Hrn. Raths Campe. Erſtes Stück. Hannov. 1787, 8. 5 u. e. h. B.

Auch ein Wort über Bildung und Beſtimmung künftiger Landprediger, Koburg, 1788, 8. 3 u. e. h. B.

Wie kann ein Prediger ſich das Zutrauen des gemeinen Mannes erwerben? von J. M. Schwager, ſt. im Jahrbuch für die Menſchheit, 1 B. 5 St. S. 459, fgg. und im Journ. für Pred. 21 B. 4 St. (Halle, 1789.) S. 377 — 401.

Briefe eines Landpredigers, die mehrere fromme Wünſche wiederhohlen, ſt. im Journ. für Pred. 22 B. 1 St. S. 1 — 23; 3 St. S. 257 — 274; und 23 B. 4 St. S. 414 — 424.

Der Landprediger iſt glücklicher, als viele von ihm glauben, oder kann es ſeyn, wenn er nur will, ſt. eb. daſ. 22 B. 4 St. S. 386 — 403.

Der vernünftige Dorfpfarrer. Geſchichte wie ſie iſt, und wie ſie durchgehends ſeyn ſollte. Leſebuch für Landgeiſtliche und Bauern. Mit 8 Kupfert. Zürich, 1791, 8.

Anweiſung zur Paſtoral-Klugheit für künftige Landpfarrer. Von Paul Fr. Achat Nitſch. Lpz. 1791, gr. 8. 1 A. 9 u. e. h. B.

**Land-Pfennig**, in einigen Gegenden die Landes-Steuer, die durch das ganze Land eingeführte Steuer von liegenden Gründen, beſonders auf dem Lande.

In engerer Bedeutung iſt im Osnabrückiſchen der Land-Pfennig die auf ein Grundſtück haftende Abgabe, welche der Käufer jährlich an den Verkäufer vergüten muß, weil die Abgaben daſelbſt auf dem Beſitzer, nicht aber auf dem Grundſtücke, haften,

und

und folglich auch nicht mit zu dem Käufer über=
gehen.

Land=Pfleger, eine im Hochdeutſchen veraltete, im
Oberdeutſchen aber noch gangbare Benennung,

1. eines obrigkeitlichen Vorgeſetzten einer ganzen
Provinz oder doch eines beträchtlichen Theiles derſel=
ben, deſſen Pflege, d. i. Aufſicht, das Land anver=
trauet iſt, eines Statthalters, Gouverneurs, Land=
Vogtes, u. ſ. f. L. Praeſes prouinciae; Fr. Gouver-
neur d'une province. In der deutſchen Bibel
kommt der Ausdruck in dieſem Verſtande noch ſehr
häufig vor.

Der Land=Pfleger wird ſchon im Alten Teſta=
mente, Eſr. 6, 6. 7. 8, 36. Neh. 2, 7. 9. Eſth. 8, 9.
Dan. 3, 23. gedacht. Häufiger kommen ſie im
Neuen Teſtamente vor: Land=Pfleger von Judäa,
ſonſt auch Land=Pfleger in Syrien. Sie waren
Perſonen, welche von den Römern zu Aufſehern oder
Statthaltern über die eroberten jüdiſchen Provinzen
geſetzt wurden. Im Neuen Teſtamente kamen un=
ter dieſem Nahmen vor: Cyrenius oder Quirinus
(Luc. 2, 2.), Pontius Pilatus (Matth. 27, 2.)
Felix (Apoſtg. 23, 24.), Feſtus (Apoſtg. 26, 30.),
und dieſe waren bald über größere, bald kleinere Pro=
vinzen geſetzt. Das griechiſche Wort ἡγεμων,
ihr eigentlicher Nahme, zeigt ſonſt einen Wegweiſer
an; bezeichnet aber, wenn es von ihnen vorkommt,
eine obrigkeitliche Perſon, beſonders den Geſandten
des römiſchen Kaiſers (Legatus Caeſaris), der in ſei=
nem Nahmen die Aufſicht über eine römiſche Provinz
führt, daher eine ſolche Provinz, die einen Land=Pfle=
ger hatte, auch ἡγεμονια genannt wird. Sonſt heißt
der römiſche Land=Pfleger auch ἐπιτροπος, welchen
Nahmen *Joſephus* (de bello iud. L. 2, c. 9, und
Antiq. iud. L. 20, c. 1, 7.) denjenigen beygelegt hat,

 welche

welche dieſe Würde bekleidet haben. Vermuthlich erhielten ſie denſelben, weil ſie zugleich das Amt der Aufſeher über die anvertraueten Provinzen verwalteten. Mehrentheils waren ſie den Statthaltern von Syrien unterworfen, beſonders von der Zeit an, da, nach der Abſetzung des Archelaus, Judäa nebſt Samaria und Idumäa zu Syrien geſchlagen wurde, und waren vermuthlich von den ſogenannten Land-Vögten verſchieden (*). Zuweilen heißt ein Land-Pfleger auch Land-Vogt, Apoſtg. 13, 7. 8. 18, 12. 19, 38. Im Latein. heißen ſie Procuratores. Das vornehmſte Amt derſelben beſtand darin, daß ſie in den Provinzen des Kaiſers den von demſelben ausgeſchriebenen und den Juden auferlegten Tribut eintrieben, und die ſonſt von dem Kaiſer gegebenen Befehle vollſtreckten, ſo daß man ſie alſo mit Bachiene (**) als Quaeſtores oder Rent-Meiſter anzuſehen hat. Insgemein waren ſie entweder römiſche Ritter, oder man nahm ſie aus einer Familie der Freygelaſſenen her, dergleichen Felix war, wiewohl Einige behaupten, daß man bloß römiſche Ritter zu dieſer Würde erhoben habe (***). Einige derſelben hatten noch die ſo genannten Proconſules oder Geſandten des Kaiſers über ſich, und dieſe beſchäftigten ſich bloß mit der Einnahme des Kaiſers in ſeinen Provinzen; andere aber verſahen zugleich das Amt eines Aufſehers in der ihnen anvertraueten Provinz. Damahls ſchon, als die Römer das jüdiſche Land zu einer Provinz gemacht hatten, (nach dem Tode des Archelaus,) wurde zwar Herodes Agrippa von dem Kaiſer Caligula zum König in dieſer jüdiſchen Provinz erkläret, doch ſo, daß derſelbe unter den Befeh-

len

(*) S. Bachiene Paläſtina, Th. 1, B. 3, §. 651, f.

(**) Am ang. O. S. 352.

(***) Zorn Hiſtoria fiſci iud. p. 506.

len des römiſchen Gouverneurs von Syrien ſtand. Doch nach ſeinem Tode wurde das jüdiſche Land wieder als eine beſondere Provinz durch die Land-Pfleger regieret. In dieſem Lande erſtreckte ſich ihre Macht, auſſer demjenigen, was oben ſchon von ihren Verrichtungen geſagt iſt, ſehr weit. Unter andern hatten ſie das Recht, die Schuldigen ins Gefängniß zu werfen, ſie in den Bann zu thun, geißeln zu laſſen, ja ſelbſt das Recht über Leben und Tod war in ihren Händen, Joh. 19, 1. 10. Die Nahmen der römiſchen Land-Pfleger bemerkt Calmet (*).

Von dem Zuſtande der Juden unter dieſen römiſchen Land-Pflegern, ſ. mit mehrerm Bachiene Paläſtina, Th. 1, B. 3, §. 655, fgg. S. 353-683.

2. In geringerer Bedeutung, iſt der **Land-Pfleger** im Oberdeutſchen der Vorgeſetzte eines obrigkeitlichen Kammer-Amtes auf dem Lande, entweder ſo fern ſolches aus einem ehemahligen Land-Gerichte, in der dritten Bedeutung dieſes Wortes (ſ. Th. LIX, S. 444), entſtanden iſt, oder auch, weil ihm zunächſt das Land, mit Ausſchließung der Stadt, anvertrauet iſt. In Nürnberg führen fünf Raths-Herren, welche die Aufſicht über die ſämmtlichen Güter des Rathes außer der Stadt haben, und welchen die Pfleger und Kaſtner untergeordnet ſind, den Nahmen der **Land-Pfleger**. Sie zuſammen genommen, machen das **Landpfleg-Amt** aus.

**Land-Phyſikus**, ſiehe unter **Medicinal-Anſtalten**.

**Land-Plage**, eine Plage, d. i. ein Uebel, welches ein ganzes Land, deſſen ſämmtliche Einwohner drückt; L. Calamitas populi & totius regionis, Calamitas publica; Fr. Calamité publique. So ſind Krieg, Peſt, allgemeiner Mißwachs, u. ſ. f. **Land-Plagen**.



(*) Bibliſches Wörterbuch, B. 2, S. 1061, der deutſchen Ueberſetz.

Die Land-Plagen ſind allgemeine Widerwärtigkeiten, oder ſolche Uebel, die zu gleicher Zeit ſehr viele Menſchen betrüben und ängſtigen. Einige dergleichen kommen allein von Gott, ohne daß Menſchen etwas dazu beytragen können; dergleichen ſind: unfruchtbare Zeiten, oder allgemeiner Mißwachs, Hungers-Noth, Erdbeben, Erdfälle, Ueberſchwemmungen, Seuchen und Peſt; dieſe ſind vollkommen heilſam, und es iſt nichts von Laſter und Sünde damit vermiſcht. Aber es giebt andere Uebel, die eigentlich von den böſen Neigungen und Unternehmungen der Menſchen, und beſonders der Mächtigen dieſer Welt, herkommen, mit welchen gemeiniglich die größten Sünden und Bosheiten verknüpft ſind, als: ungerechte und tyranniſche Regierung, Kriege, Mord, Räubereyen, u. d. gl.

Ein Patriot muß vorſichtig in ſeinen Klagen bey Land-Plagen ſeyn. Wenn der Pachter über eine ſchlechte Aernde ſchreyet, um die Kammer zu hintergehen; wenn der Bauer ſein Korn für völlig ausgewachſen angiebt, um bey dem Guts-Herrn Mitleid zu finden; wenn der Bäcker eine Theurung prophezeyet, um ſein Brod nach der höchſten Taxe zu verkaufen; wenn endlich alle diejenigen, welche Korn einzunehmen und zu verkaufen haben, einen allgemeinen Mangel verkündigen, um ihren Vorrath zum höchſten Preiſe auszubringen: ſo weis man, warum dieſes geſchieht. Wenn aber der Mann, der ſchon viele ſchlechtere Zeiten überſtanden, und bey dem allgemeinen Unglücke nichts zu gewinnen hat, dieſen Klagen gleichgültig beypflichtet; wenn der Chriſt, an ſtatt ſein Vertrauen auf die göttliche Vorſorge bey ſolchen Gelegenheiten vor andern zu zeigen, ſich den Schwachgläubigſten gleichſtellt; wenn ſo gar der Patriot ſolche Klagen mit eben der Gelaſſenheit anhört, womit der Hof-Mann die hyſteriſchen Zufälle

fälle einer Prinzeſſinn aufnimmt: ſo geräth man in die Verſuchung, zu glauben, daß die Vernunft ein überaus mäßiges Geſchenk, und das Vergnügen zu klagen und beklagt zu werden, wovon ſich ſonſt nur bequeme und unthätige Seelen hinreiſſen laſſen, auch eine Leidenſchaft des edlern Theiles der Menſchen ſey.

Es iſt eine große und wichtige Pflicht, den Grund oder Ungrund ſolcher Klagen zu unterſuchen, ehe man mit einſtimmt. Sind ſie nicht gegründet, welche Verantwortung ladet man ſich nicht auf, wenn man dergleichen traurige Vorſtellungen unbedachtſam mit ausbreiten hilft; die Einſicht der Obern zu unverdienten Remiſſionen, womit nach einer nothwendigen Folge Andere wieder beſchweret werden, verleitet; die Polizey irre macht, den fleißigen Handwerker drückt, den Wucher befördert, den freudigen Geber ſchreckt, und einen großen Theil ſeiner Mitbürger verführt, den Segen Gottes mit traurigem Undanke zu genießen! Sind ſie aber gegründet, ſo iſt es allemahl auch ein unrühmliches Verfahren, die Zeit, wo man auf Rettungs-Mittel bedacht ſeyn ſollte, mit unnützen Klagen zu verlieren. In der Noth zeigt der Weiſe ſeine Größe, der Chriſt ſein Vertrauen auf Gott, und der Patriot Arbeit und Dauer; wenn Land-Plagen herrſchen, ſo iſt er froher, Eine Thräne zu ſtillen, als tauſend zu vergießen.

Wie viele ſind aber unter denen, die bisher den Haufen der Klagenden vermehrt haben, welche ſich rühmen können, den Grund oder Ungrund der Noth, womit uns alle hängende Mäuler drohen, unterſucht und nach eigenen Erfahrungen geurtheilt zu haben? Wer Vorrath hat, macht die Noth groß; wer Mangel leidet, verringert ſie; und die Einwohner der Städte, denen das mächtige Herz nicht im Buſen

ſchlägt, was den edeln Land=Mann bey muthigem Sinne erhält, verzagen entweder bey jedem übeln Anſcheine, oder rechnen nur den Vortheil aus, welchen ſie vom Steigen und Fallen zu erwarten haben. Wo findet man alſo den unparteyiſchen Zeugen, wenn man nicht aus eigener Erfahrung urtheilen kann? . . .

Hrn. geh. Juſtizr. Möſer patriotiſche Phantaſien, 2 Th. (Berl. 1778, gr. 8. S. 31, fgg.

Die Land=Plagen haben ſowohl moraliſche, als auch politiſche, Vortheile. Lange glückliche und wohlfeile Zeiten ſchläfern den Menſchen endlich ein. Der Arme wird unerkenntlich, weil ihm leicht geholfen wird, und die leichte Hülfe macht ihn nachläſſig in ſeiner Arbeit. Der Philoſoph ſpielt mit der beſten Welt, und der Stats=Mann mit eiteln Entwürfen. Bloß wollüſtige Leidenſchaften erheben ſich aus der Ruhe, und ſinken nach einer leichten Befriedigung wieder dahin. Die Tugenden gehen mit den Complimenten ihren ebenen Weg; nichts zwingt zu Erfindungen und großen Entſchlüſſen; die öffentliche Vorſorge wird ſchlaff, und alles geht ſo gleichgültig wohl, daß auch ſelbſt das größte Genie nur halb entwickelt wird. Allein, wenn die Noth herein bricht, wenn die Gefahr Helden fordert, und ein allgemeiner Ruf den Geiſt aufbiethet, wenn der Stat mit ſeinem Untergange kämpft, wenn die Gefahr deſſelben ſich mit jedem verſäumten Augenblicke verſtärkt, wenn die ſchrecklichſte Entſcheidung nur mit der großen Aufopferung abgewandt werden kann: dann zeigt ſich alles wirkſam und groß; der Redner wird mächtig, das Genie übertrifft ſeine eigene Hoffnungen; Muth und Dauer begeiſtern den Freund; Hand und Herz öffnen ſich mit gleicher Fertigkeit; Ausführungen folgen auf Entwürfe, und die Seele erſtaunt über ihre eigenen Kräfte. Sie fin=

findet in ſich unbekannte Tugenden, erhebt ſich und findet neue, und entdeckt auf ihrer Höhe die erweiterten Gränzen ihrer Pflichten. Die vorhin in ihrer Ruhe angebeteten Größen verſchwinden unter ihrem Fluge, und der Menſch zeigt ſich als ein der Gottheit würdiges Geſchöpf.

Wie mancher Same der Tugend käme vielleicht nie zum Keimen, und wie weniger zur Reife, wenn Noth und Unglück nicht wären! Wie vielen hat der Anblick eines abgezehrten Armen ihr eigenes Herz bekannt gemacht! Und wie manchen Armen hat nicht der Hunger mit Gefühl, Dankbarkeit und Begierde zur Arbeit beſeelt, wovon er vorhin nur ſchwache Anfälle hatte! Sollten nicht auch viele unſerer Landleute den Werth der Mäßigkeit und Sparſamkeit beſſer, als vorhin, eingeſehen, und manche eine Menge von Sachen zu entbehren gelernt haben, welche ihnen ſonſt durchaus nothwendig ſchienen?

Wie nützlich, wie lehrreich ſowohl für das Herz, als den Verſtand, iſt nicht die Theurung! Die Vorſehung ſcheint es mit Fleiß ſo geordnet zu haben, daß dergleichen wenigſtens eine in jedes Menſchen Alter fallen muß. Ohne dieſe Erweckung würden viele ein ſehr dummes Leben führen. Zwar giebt ſich der feinere Theil der Menſchen Mühe genug, häufigere Strafen des Himmels zu verdienen, und wenn er hieran nicht genug hat, ſich ſelbſt zu quälen. Allein, deſſen Gefühl bedarf auch der wenigſten Erweckungen; und der Himmel braucht eben kein Land zu ſtrafen, um einige wenige Thoren zu züchtigen. Zu groß oder zu fühllos, um bey einem allgemeinen Unglücke zu leiden, überläßt er ſie ihrer marternden Einbildung.

Möſer, a. ang. O. S. 35, fgg.

**Land-Polizey, Dorf-Polizey**, die Polizey auf dem Lande, oder auf den Dörfern, im Gegenſatze der

Stadt-

Stadt-Polizey. Beyde ſind Theile der Landes-Polizey.

Eine gute Polizey überhaupt erhält den Stat, und dieſe iſt auf dem platten Lande in vielerley Rückſicht nothwendig, wenn der Stat überhaupt den gehörigen Nutzen aus den Producten deſſelben gewinnen will. Dieſen Zweck zu erreichen, muß jeder ohne Ausnahme, welcher auf dem Lande einen obrigkeitlichen Poſten bekleidet, als mit welchem die Polizey-Aufſicht entweder geradezu verbunden iſt, oder doch wenigſtens in einem ſolchen Zuſammenhange ſteht, daß, zur richtigen Verwaltung deſſelben, Polizey-Kenntniſſe erfordert werden, nicht nur ſeine eigenen Verhältniſſe und Pflichten, ſondern auch die, in welchen er gegen ſeine Vorgeſetzten, Mitarbeiter, Unter-Bediente und Untergebene ſteht, genau kennen. Hierzu gehört, auſſer der nöthigen Polizey-Wiſſenſchaft, auch eine genaue Kenntniß der Polizey-Rechte.

Die Land-Polizey iſt in einigen weſentlichen Stücken von der Stadt-Polizey unterſchieden; jede hat beſondere Gegenſtände, die dann auch eine verſchiedene Beſorgung erfordern. Von der Polizey in den Städten werde ich im Art. Polizey handeln.

Die beträchtlichſten Gegenſtände der Polizey auf dem Lande, beſtehen, nach der Anweiſung des Hrn. geh. Rath v. Pfeifer (*): 1. in der Ober-Aufſicht über Kirchen und Schulen, auch allen Erziehungs-Anſtalten; 2. in der Vorſorge für die Geſundheit und Erhaltung des Lebens der Menſchen; 3. in Verminderung unanſtändiger Sitten, und Beförderung

(*) In Deſſen Lehrbegriff ſämmtlicher oekonomiſcher und Cameralwiſſenſchaften, 2 B. 2 Th. (Mannh. 1777, 4.) S. 116, fgg. und in Eb. Deſſ. allgem. Polizeywiſſenſchaft, 2 Th. (Frf. M. 1779, 8.) S. 147, fgg.

ung bürgerlicher Tugenden; 4. in Verhütung der Feuers-Gefahren, gewaltſamer Einbrüche und Diebſtähle; 5. in Vorſorge für die wahren Armen, und Ausrottung der Bettler von Profeſſion; 6. in Aufſicht auf Straßen und Wege, auch Maß und Gewicht; 7. in Aufſicht auf das Geſinde, ja auf alles, was der ganzen Gemeine gehört, es beſtehe in Holzungen, Weiden, Brunnen, oder worin es ſonſt wolle; 8. in Aufſicht auf die Wirths-Häuſer, und die auf dem Lande zu duldenden wenigen Handwerker; 9. in Abſicht auf ſämmtliches Bauweſen; 10. in Aufſicht auf die Acker-Cultur, und die dazu gehörigen Werkzeuge; 11. in Aufſicht auf die Viehzucht, auf die Fütterungs-Arten, auf die Vermehrung und Erhaltung des Düngers oder Miſtes; 12. in Aufſicht auf den Gras- oder Wieſen-, wie auch auf den Garten- und Wein-Bau.

1. Da Kirchen und Schulen in der Abſicht geſtiftet und erhalten werden, um den Gemeinen den Willen Gottes und die chriſtlichen Sitten-Lehren bekannt zu machen, auch ein praktiſches Chriſtenthum möglichſt zu befördern; der Jugend eine ihrer Geburt und künftigen Lebens-Art gemäße Erziehung wiederfahren zn laſſen, und den Keim des Laſters in dieſen jungen Seelen zu erſticken: ſo erhellt zugleich daraus, daß man die Beſtellung der Seelſorger und Schulmeiſter nicht der Mehrheit der Stimmen in den Gemeinen überlaſſen könne, und daß das Wahl-Recht, in einer Verſammlung von Leuten, über deren Geſichts-Kreis gemeiniglich die nöthigſten Eigenſchaften der Pfarrer und Schul-Lehrer gehen, einem ſcharfen Meſſer in der Hand eines Kindes gleiche; daher das Wahl-Recht, wo es üblich iſt, zwar beybehalten, jedoch von der Polizey des Ortes die Wahl ſelbſt, ſo wie auch die ſchicklichſten Schul-Anſtalten dirigirt, und gedachter Polizey, bey ermangelnder Einigkeit

igkeit in der Gemeine, eine entſcheidende Stimme beygeleget werden müßte.

2. Die Geſundheit und das Leben der Menſchen erfordern, von der Geburt bis zum Tode, Aufſicht und Vorſorge, die auch noch nach dem Tode bis zur Beerdigung fortdauert, indem es nicht an Beyſpielen mangelt, daß in Ohnmacht gefallene Menſchen für todt gehalten und lebendig begraben worden ſind. Der Polizey auf dem Lande große Pflicht iſt es: die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Menſchen auf alle nur erſinnliche Weiſe zu befördern, mithin nicht allein für geſchickte Heb-Ammen und Aerzte zu ſorgen, ſondern auch den Genuß unnatürlicher, oder doch ungeſunder Nahrungs-Mittel zu verhüten; auſſer der Ehe geſchwängerte Perſonen vor Verzweiflung und unerlaubten Hülfs-Mitteln zu bewahren; kranken und verunglückten Menſchen Linderung und Unterſtützung zu verſchaffen; ſchwermüthige Perſonen von der Verzweiflung abzuhalten, oder, wenn auch ſolche nicht zu verhindern geweſen wäre, noch nach der ſich zugefügten Gewalt alle mögliche Herſtellungs-Mittel zu verſuchen.

3. Das Land-Volk iſt gemeiniglich ſehr ungezogen, auch zum Saufen, Schwelgereyen und andern Ausſchweifungen geneigt, wodurch der Geſundheit und dem Vermögen geſchadet wird, der Jugend böſe Beyſpiele gegeben werden, mancher krumm und lahm, wo nicht gar todt geſchlagen, auch die Arbeit, die auf dem Lande niemahls aufhören ſollte, zurück geſetzt wird. Wer anders, als die Polizey, ſoll und kann dergleichen höchſtſchädliche und leider nur gar zu gemeine Gebrechen, vermindern und endlich ganz ausrotten?

4. Feuer-Schäden, gewaltſame Einbrüche und geringere Diebſtähle, ſind auf dem Lande nichts Seltenes, wovor auch der Pflug im Felde nicht

ſicher

ſicher iſt. Eine wachſame Polizey kann dergleichen Fällen theils zuvor kommen, theils ſolche verhüten, theils, wenn ſie entſtanden ſind, die Gefahr vermindern. Das gewöhnliche Tobakrauchen in Ställen und Scheunen, welches auch währendem Dreſchen des Getreides fortgeſetzt wird, hat ſchon ganze Höfe, ja Dörfer, den Flammen aufgeopfert; überhaupt pflegt der ſich ſelbſt überlaſſene Land=Mann auf Feuer und Licht die erforderliche Sorge nicht zu wenden, ſo wie die Nachbarn in der ſchuldigen Hülfe ſaumſelig, und die Feuer=Inſtrumente unbrauchbar ſind. Was wird nur in dieſem Stücke die Polizey nicht zu verbeſſern finden!

5. Jedes Dorf oder jede Gemeine iſt ſchuldig, ihre Armen, d. h. ſolche Leute, die ihren Unterhalt entweder gar nicht, oder doch nicht ganz, verdienen können, zu unterſtützen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände zu erhalten, fremde Bettler hingegen zurück zu weiſen, und, wenn ſie öfters kommen, und ſich wohl gar unnütz machen, in das nächſte Zucht=Haus zu liefern. Auch hierin gebührt der Polizey die Direction, die man ihr um ſo weniger ſtreitig machen wird, als dergleichen mit Mühe verknüpfte, und keine Sporteln abwerfende Beſchäftigungen nichts Reizendes haben.

6. Das Straßen=Gericht ſowohl, als die Aufſicht über Maß und Gewicht, muß der Polizey des Ortes unterworfen ſeyn; die dann auf die Tüchtigkeit und Reinlichkeit der Straßen, wie auch auf richtiges und übereinſtimmendes Maß und Gewicht, ſorgfältig zu ſehen, mithin zu verhüten hat, daß weder Käufer noch Verkäufer betrogen werden.

7. Die Ungezogenheit, der Trotz, der Mangel des Geſindes iſt bekannt, auch der Aufnahme des Ackerbaues ſehr nachtheilig. Es müſſen Land=Geſinde=Ordnungen eingeführet, und dieſe Ordnungen

von der Polizey genau beobachtet, mithin die Uebertreter, er ſey Herr oder Knecht, der Vorſchrift gemäß ohne Nachſicht beſtraft werden; und da gemeiniglich alles, was einer ganzen Gemeine gehört, vernachläſſigt und ſchlecht behandelt wird, ſo müſſen alle Gemeine-Nutzungen der ſpeciellen Direction der Polizey anvertrauet ſeyn.

8. Wirths-Häuſer und Handwerker auf dem Lande gehören nicht weniger zur Aufſicht der Polizey. Sie muß für freundliche Begegnung, für Reinlichkeit, für billige Preiſe, für tüchtige und geſunde Ware, ſorgen.

9. Sowohl die Erhaltung der alten, als Anlegung neuer Gebäude, gehört zur Aufſicht der Polizey. Ihr liegt ob, dafür zu ſorgen, daß die vorhandenen Gebäude conſerviret, auch vor Feuers-Gefahr möglichſt bewahret, die neuen aber nach den Geſetzen der Bequemlichkeit, der Geld- und Holz-Erſparung erbauet, nicht weniger die benöthigten Bau-Materialien in erforderlicher Güte und hinlänglicher Menge zu bekommen ſeyn.

10. Die Polizey des Ackerbaues iſt von großem Umfange. Der Bauer erhält die Wahrheit, ſo wie den Irrthum, bloß durch das Vorurtheil. So lange das Land-Volk ſich ſelbſt überlaſſen bleibt, ſo lange nicht gute und deutliche Vorſchriften gegeben werden, auf deren Befolgung gehalten, und dem Bauer der Nutzen durch Beyſpiele recht begreiflich und überzeugend gemacht wird: ſo lange ſind alle oekonomiſche Bücher vergebens geſchrieben; ſo lange müſſen wir auf eine allgemeine, oder nur etwas in das Ganze gehende Ackerbau-Verbeſſerung Verzicht thun.

11. Die Viehzucht kann eben ſo wenig die Aufſicht der Polizey entbehren. Was für Mißbräuche in Unterhaltung und Nutzung der verſchiedenen

Vieh⸗Gattungen, in deren Winter⸗ und Sommer⸗Fütterung, in Vermehrung und Bewahrung des Düngers, ſind nicht abzuſtellen, und wie vielen Krankheiten iſt nicht durch vernünftige Mittel vorzubeugen! was für Mühe wird es aber auch nicht koſten, alten ob zwar übeln Gewohnheiten zu entſagen, und ſich den Geſetzen der Ordnung und geſunden Vernunft zu unterwerfen! Niemand anders, als die auf dem Lande wohnende, und ſelbſt Vieh unterhaltende Polizey, wird durch gute Anweiſungen und vor Augen gelegte Beyſpiele dieſen heilſamen Endzweck erreichen.

12. **Der Wieſen ⸗ Garten ⸗ und Wein ⸗ Bau**, kann endlich auch von der Direction der Polizey nicht geſchieden werden. Die Küchen⸗ und Gras⸗Gärten müſſen, ſo wie die Wieſen, das Vieh, und das Vieh muß durch die natürlichen Auswürfe, den Acker in Stande erhalten, und durch ſeine Kräfte bearbeiten. Alle dieſe Gegenſtände bedürfen Unterrichtes und ununterbrochener Aufſicht. Dem ganzen gemeinen Weſen iſt am Wein⸗ Obſt⸗ und Gemüſe⸗Bau gelegen. Man muß nichts verſäumen, um dieſe Bedürfniſſe zu vermehren und zu verbeſſern.

Vermuthlich wird man weniger an der Nothwendigkeit der verlangten Aufſicht, als wider den Vorſchlag deswegen beſondere Polizey⸗Anſtalten zu treffen, zu erinnern finden; vielleicht wird man ſo gar behaupten wollen, daß, im Ganzen betrachtet, dieſe Regeln ſchon beobachtet, und nur von andern herrſchaftlichen Beamten mit beſorget würden, daß es folglich eine unnöthige Ausgabe ſey, Polizey⸗Directores, Inſpectores und Diener aufzuſtellen und zu beſolden. Ich werde, um dieſen Irrthum zu widerlegen, die gewöhnlichen Polizey⸗Anſtalten und ihre Mängel näher beleuchten.

Allgemeinſte Mängel der Polizey auf dem Lande. Es iſt zwar gleichgültig, durch wen, oder unter was für einem Titel, das Polizey = Fach auf dem Lande beſorget oder verpfleget wird, wenn nur Polizey = Einrichtungen gemacht, und ſolche gebührend befolget werden. Wo aber ſind die Staten zu finden, die dieſe weſentliche Pflicht erfüllen, und die Früchte davon einärnden? In vielen Staten hat man freylich einzelne Polizey = Geſetze, ja ſo gar Geſinde = Ordnungen; man lieſet ſie zwar von den Kanzeln ab, man ſchlägt Exemplare an die Kirch = Thüren und Wirths = Häuſer; die Beamten, die Schulzen bekommen auch dergleichen, wo aber werden ſie genau befolget? Doch ſind unbefolgte, oder nicht gegebene Geſetze von einerley Nutzen. Könnten die Polizey = Anſtalten ein Plus im Etat bewirken, könnten ſie ſogleich die Einkünfte vermehren, könnten ſie der Sportel = Sucht vortheilhaft ſeyn, ſo möchten ſie bald in Gang kommen. Da aber ihr großer und weſentlicher Endzweck bloß die Verbeſſerung der Sitten, die Ermunterung des Fleißes und der Indüſtrie, die Vermehrung und Erhaltung der Menſchen, die Vermehrung der Lebens = Mittel und anderer Bequemlichkeiten, die Ruhe, die Sicherheit, oder, um mich kürzer zu faſſen, die Glückſeligkeit des States zum Gegenſtande hat, und die aus ſo verſchiedenen Quellen ganz ſicher und gewiß entſtehenden wichtigen Vortheile nur langſam bis zur Kammer = Caſſe dringen können, ſo ſcheinen gute und vollſtändige Polizey = Anſtalten auf dem platten Lande noch immer in die Reihe frommer Wünſche zu gehören. Um dieſe etwas unangenehm klingende Wahrheit außer Zweifel zu ſetzen, muß man ſich unter das Land = Volk wagen, und von den daſelbſt beobachteten Wirkungen der Polizey auf das Fehlerhafte der Anſtalten ſchließen.

1. Wir

1. Wir wollen bey den Schul-Anſtalten, oder bey Erziehung der Kinder überhaupt, anfangen. Aus dieſer Pflanz-Schule ſoll doch der beſtändige Abgang der Einwohner erſetzt werden; iſt folglich die Pflanz-Schule nicht gehörig cultivirt, haben dieſe jungen Acker-Leute keine Erziehung erhalten, die ſich auf ihre künftigen Geſchäfte bezieht, und ſie vollkommen zu machen geſchickt iſt, ſo können ſie auch die Land-Wirthſchaft oder einen Zweig derſelben nicht verbeſſern. Sind ihnen in der Jugend keine gute Sitten beygebracht, ſo werden ſie ſolche im Alter gewiß nicht lernen, ſondern das Branntwein-Saufen, die Balgereyen, Fluchen, Faulheit und dergleichen Laſter fortſetzen. Wo aber ſind dergleichen der obigen Abſicht gemäße Schul-Anſtalten? Wo findet man das Land, wo das gemeine Volk ihre Kinder zu rechter Zeit, und das ganze Jahr hindurch, zu den faſt immer ſchlecht beſtellten Schulen ſchickt? Wer hat die Aufſicht über Lehrer und Lernende? und wenn ſie vielleicht der Pfarrer hat, wie entledigt er ſich dieſer heiligen Pflicht? Müſſen nicht die meiſten Kinder des Land-Volkes beyderley Geſchlechtes, von ihrer zarteſten Jugend an, erſt die Gänſe, dann die Schafe, und endlich das Rindvieh, oder auch die Pferde, hüten? Lernen ſie da nicht den Müßiggang und mancherley kleine Laſter? Ja, da ſie beyderley Geſchlechts halb nackend durch einander laufen, fangen ſie nicht da ſchon an, Schand-Thaten auszuüben, die ich nicht nennen mag? Zu Winter-Zeiten ſchickt man dieſe unglücklichen Kinder noch wohl in die ſchlecht beſtellten Schulen, aber den Sommer über bleiben ſie zu Hauſe, um das wenige, was im Winter etwa erlernt worden iſt, deſto gewiſſer wieder zu vergeſſen. Sind das Erziehungs-Anſtalten, die uns angenehme Ausſichten in die Zukunft geben können?

2. In Abſicht auf die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens. Wie ſieht es ferner mit Beſorgung der Geſundheits- und Lebens-Erhaltung der Land-Leute aus? Findet man nicht in den meiſten Ländern einen Mangel an wohl unterrichteten Heb-Ammen, an geſchickten Aerzten und Wund-Aerzten? Wie viel Menſchen werden nicht jährlich durch Marktſchreyer und Quackſalber getödtet! Dem gemeinen Manne mag fehlen was da will, ſo verlangt er ſchweißtreibende oder ſtärkende Mittel, die nur gar zu oft für ſeinen Zuſtand ein wahres Gift ſind. Bedient er ſich noch zuweilen des Rathes eines verpfuſchten Dorf-Barbiers, ſo weiß der nichts als Aderlaſſen und Schröpfen zu empfehlen, wovon der Barbier zwar Vortheil, der Kranke aber gemeiniglich großen Schaden hat. Verhängt Gott Mißwachs, Viehſterben und andere Land-Plagen, ſo entſteht Theurung der unentbehrlichſten Lebens-Mittel. Mit Provinzial-Magazinen iſt man nicht verſehen. Die beſchnittenen und unbeſchnittenen Korn-Juden, ja nicht ſelten die Geiſtlichen, haben den ganzen Landes-Vorrath in ihrer Gewalt, und verkaufen nicht anders als im möglichſt höchſten Preiſe, und gegen bare Bezahlung. Derjenige, der die verlangte Summe nicht aufbringen kann, hohlt, ſo lange als möglich, Brod vom Bäcker, und kauft folglich den Haber von der Gans. Kann er auch dieſes nicht mehr, ſo muß er mit den Seinigen Hunger leiden; und da der Magen ein ungeduldiger Gläubiger iſt, ſo greift man zu ungeſunden Nahrungs-Mitteln, oder ſchreitet zum Betteln, oder zum Stehlen. Dieſe Trübſals-Schule koſtet Vielen die Geſundheit, und Andern das Leben, vermehrt die Diebes-Banden, und bevölkert den Galgen.

3. In Abſicht auf die gewöhnlichen Ausſchweifungen. Trunkenheit, Schlägereyen, übertrie-

triebener Aufwand bey Hochzeiten und andern Feyerlichkeiten, ſind die Lieblings=Laſter des Land=Volkes in den mehreſten Provinzen. Sehr viele müſſen wenigſtens, wenn ſie aus der Kirche kommen, eine ſo ſtarke Ladung Branntwein zu ſich nehmen, daß ſie von Sinnen kommen. Bey Hochzeiten und andern Feyerlichkeiten iſt des Freſſens und Saufens kein Ende; ſie würden ſich für ſchlecht bewirthet halten, wenn ſie nicht Kopfweh und einen verdorbenen Magen mit nach Hauſe bringen ſollten; überdem werden dergleichen Feyerlichkeiten ſelten ohne blutige Köpfe geendigt. Wo ſind aber diejenigen, die dieſe und dergleichen der Geſundheit und dem Vermögen gleich nachtheilige Laſter zu vermindern, und mit der Zeit ganz auszurotten, befliſſen ſind? Schlägereyen werden noch wohl von den Juſtiz=Beamten beſtraft. Dieſe Strafen thun zwar den Beamten wohl, allein ſie beſſern den Geſtraften nicht, ob ſie ihn gleich ärmer machen. Der Pfarrer eifert auch wohl einmahl über dergleichen Laſter von der Kanzel, aber ohne Nutzen. Es ſind kräftigere und wirkſamere Mittel zur Abſchaffung der ſo ſehr eingeriſſenen Schwelgereyen nöthig.

4. **In Abſicht auf vernachläßigtes Feuer und Licht.** Wie viel einzelne Gebäude, ja ganze Dörfer, werden nicht, wegen Mangel der Schorſtein=Feger, durch ungeziemendes Tobakrauchen, durch frevelhaften Mißbrauch des Feuers und Lichtes, durch nicht hinlänglich abgekühlte Aſche, durch Hanf= und Flachs=Röſten rc. in Aſche verwandelt? Wie oft fehlt es, bey entſtehender Feuersbrunſt, an hinlänglichem Waſſer, an Feuer=Eimern, Feuer=Leitern, Feuer=Haken und Feuer=Sprützen! Wie ſaumſelig ſind die Benachbarten, dem Brande eiligſt zu Hülfe zu kommen! Wie oft hört man von gewaltſamen Einbrüchen, Ermorden und Diebſtählen!

Sind dergleichen Fälle nicht ganz zu verhindern, ſo kann eine wohleingerichtete und wachſame Polizey dieſelben doch viel ſeltener und von weniger traurigen Folgen machen.

5. In Abſicht auf das Armenweſen und fremde Bettler. Wenig Gemeinden werden ſich rühmen können, unter ihren Gliedern keine verunglückte, oder andere würdige Gegenſtände des Mitleidens zu haben; vielleicht aber dürften noch wenigere behaupten können, daß ſie die Verunglückten, die Alten, die Witwen und Waiſen gehörig unterſtützen und verſorgen. Man erlaubt ihnen gemeiniglich das Betteln, und überläßt der Menſchen-Liebe eines Jeden, ob und was er zur Erhaltung dieſer Unglücklichen beytragen will. Fremde Bettler bleiben auch nicht aus; ſie reiſen ordentlich aufs Handwerk, ſie heurathen darauf, und zeugen Kinder, die den Fußſtapfen der lieben Aeltern treulich folgen. Sie kommen bandenweiſe in die Dörfer, und noch lieber in die einzelnen Bauer-Höfe. Finden ſie Gelegenheit zum Diebſtahl, ſo wird ſie nicht verſäumet; im entgegengeſetzten Fall betteln ſie ganz unverſchämt und begehren auch Nacht-Quartier. Der Land-Mann fürchtet dergleichen Geſindel, und hat Urſache es zu fürchten, weil gar viele Häuſer, wo dieſer Abſchaum des menſchlichen Geſchlechtes nicht willkommen war, in Rauch aufgegangen ſind. Kann man an dieſen und ähnlichen Unordnungen wohl die Wirkſamkeit einer wohleingerichteten Polizey erkennen?

6. In Abſicht auf die Straßen, auch Maß und Gewichte. Wer das Unglück hat, bey naſſer Witterung einen großen Theil der Dörfer paſſiren zu müſſen, wird den Mangel guter Polizey an den abſcheulichen und oft ganz unwegſamen Straßen erkennen, ja nicht ſelten in jedem Dorfe, zuweilen in jedem Bauer-Hofe, verſchiedenes Maß und Gewicht antreffen,

treffen, welches gewiß der Polizey wenig Ehre macht.

7. In Abſicht auf das Geſinde, wie auch auf gemeinſchaftliche Nutzungen. Geſinde-Ordnungen gehören mehrentheils zu den Seltenheiten des platten Landes; auch da, wo ſie ſind, bleiben ſie unbefolgt. Kann der Bauer den Knecht oder die Magd nicht entbehren, ſo muß er ſich im Eſſen, im Trinken, im Lohn, Geſetze vorſchreiben laſſen; und noch überdem der Faulheit, dem Trotze der Liederlichkeit nachſehen. Will er dieſes nicht, ſo muß entweder die Arbeit liegen bleiben, oder durch Tagelöhner, die noch theurer und fauler, auch nicht allemahl zu haben ſind, verrichtet werden. Die beſte Geſinde-Ordnung bleibt für den Land-Mann unnütz, wenn auf deren Befolgung nicht gehalten wird, noch hinlängliche Menſchen vorhanden ſind, die ſie halten können; und dies iſt der Fall, in welchem ſich viele Provinzen befinden. Wer endlich alles, was auf dem Lande in Gemeinſchaft iſt, vornehmlich die Commun-Waldung und die Gemein-Hütungen mit Aufmerkſamkeit betrachtet, wird verwüſtende Unordnungen daran bemerken. Eine wachſame Polizey könnte und ſollte nach und nach alle dergleichen ſchädliche Unordnungen abhelfen.

8. In Abſicht auf die Wirths-Häuſer und Handwerker. An ſehr vielen Orten ſind die Dorf-Schenken in den erbärmlichſten Umſtänden. Eſſen und Betten findet ein Reiſender ſelten, das Getränk iſt ſchlecht, die Trink-Geſchirre ſind ſehr unrein, öfters fehlt es auch an Stallung, an Pferde-Futter, ja zuweilen an allem, nur nicht an guter Kreide. Unterſucht man endlich die Handwerker auf dem Lande, ſo ſind es gemeiniglich Pfuſcher, die für groß Geld geringe Ware liefern. Kann eine geſunde Polizey wohl dergleichen Mißbräuche dulden? Können

dergleichen Mängel die Nahrung der Einwohner verbeſſern? Können ſie die Conſumtion des Bieres, Weines, Branntweines ꝛc. verſtärken?

9. In Abſicht auf das Bauweſen. Betrachtet man das Bauweſen mancher Provinzen Deutſchlandes, ſo könnte man verführt werden, zu glauben, daß Bau- und Brenn-Holz daſelbſt in großem Ueberfluß vorhanden ſey, und daher keinen Werth haben müßte. Möchte man aber den Holz-Vorrath in den Wäldern beſichtigen, ſo würde es oft unbegreiflich ſcheinen, wie ein ſo magerer Holz-Vorrath dergleichen Verſchwendungen ſowohl im Bau- als Brenn- und Zaun-Holze ertragen könne. Wer bekümmert ſich um den Schaden Joſephs? Wo ſind die Bau-Meiſter, die Polizey-Bedienten, die von allen Gebäuden Anſchläge und Zeichnungen machen, die den Land-Mann lehren und anhalten, nach den Geſetzen der Bequemlichkeit, der Holz- und Geld-Erſparung zu bauen? die ihm zeigen, ſtatt der todten Holz-Zäune, lebendige Hecken anzulegen? die ihn lehren, den Brennholz-Aufwand durch verbeſſerte Oefen, durch den Gebrauch wohlgetrockneten Holzes, durch ganze Fenſter, Läden, Thüren ꝛc. zu vermindern? Dergleichen treue Vormünder ſind gewiß ſehr ſeltene Vögel auf deutſchem Boden; jeder thut was er will. Die Schwellen oder Sohlen werden gemeiniglich, um das Untermauern und Ausfüllen zu erſparen, ſo niedrig gelegt, daß ſie in wenigen Jahren verfaulen; die Gebäude werden mit überflüſſigen und ungetrenntem Holze voll gepfropft, auch bald zu groß, bald zu klein gemacht. Die Dächer ſind ſelten feſt, und das Sparr-Holz iſt dem Verfaulen ausgeſetzt. Das Brenn-Holz wird weder gehörig klein gemacht, noch in Schoppen getrocknet, ſondern in ganzen Klötzen, ſo grün als es aus dem Walde kommt, verſchwelet, wodurch der Aufwand verdoppelt, die Zeit

zum

zum Feueranmachen verſchwendet, das Gebäude mit erſtickendem Rauche erfüllet, und doch nur geringe Wärme, und dazu gar langſam erhalten wird.

10. In Abſicht auf den Ackerbau. Die Acker-Cultur, und die Anwendung der dazu erforderlichen Werkzeuge, wird durchgängig der Willkür des Land-Mannes überlaſſen. Derjenige Theil von Land-Leuten, der bald durch Reiſen, bald durch Leſung oekonomiſcher Schriften, die Mängel der gewöhnlichen Cultur einſehen lernt, bemüht ſich noch wohl im Einzelnen Verbeſſerungen zu machen; allein, im Ganzen fehlen die weſentlichen Verbeſſerungen. Sehr ſelten ſind die Werkzeuge der Beſchaffenheit des Ackers angemeſſen, der Acker wird nicht gehörig mürbe gemacht, nicht hinlänglich von ſchädlichen Pflanzen gereinigt, und von überflüſſiger Näſſe befreyet, noch mit den ſchicklichſten Frucht-Gattungen beſäet. Der Same ſelbſt wird weder gehörig gereinigt, noch oft genug verändert, noch weniger mit den Frucht-Gattungen ſchicklich abgewechſelt. Bey dem Mähen und Einſammeln des Getreides herrſchen gleichfalls Vorurtheile. Das Düngen mit Kalk, mit Märgel, mit gebranntem Lehm, iſt an einigen Orten unbekannt, und an andern wird es ungeſchickt angewendet. Von wem ſoll der gemeine Mann ſchickliche Verbeſſerungen lernen? Oekonomiſche Schriften lieſet er nicht; Beyſpiele ſieht er nicht; fremde Länder bereiſet er nicht; gute Unterweiſungen hat er nicht. Es bleibt alſo wenigſtens im Ganzen immer beym Alten. Haben die Alten gefehlt, ſo fehlen auch die Jungen, und es wird wahrſcheinlicher Weiſe nicht eher beſſer, oder die Agricultur vollkommener werden, bis eine wohlgewählte Land-Polizey eingeführt, und dieſe in Stand geſetzt iſt, ſowohl durch guten Unterricht und ſtrenge Sorge für die Befolgung, als auch durch ermunternde Bey-

ſpiele und verhältnißmäßige Prämien, dem Ackerbau ſeine wahre Geſtalt zu geben.

11. In Abſicht auf die Viehzucht. Richtet man ſein Augenmerk auf das Ganze unſerer Vieh-Zucht, ſo wird man auch in dieſem Fache Gleichgültigkeit, Vorurtheile und Mißbräuche antreffen. Gleichwohl kann der Ackerbau ohne Viehzucht nicht beſtehen, viel weniger verbeſſert werden; gleichwohl iſt vieles und wohl ernährtes Vieh dem State in mehrerer Abſicht unentbehrlich. Nur ſelten ſteht der Viehſtand mit dem Ackerbaue in richtigem Verhältniß; nur ſelten wird die Ernährung des Viehes gehörig beſorget, daſſelbe vor Krankheiten bewahret, und recht nutzbar gemacht. Nur ſelten wird der Miſt gut behandelt, und vor dem Verderben bewahret. Nur ſelten iſt das Molkenweſen, oder das Butter- und Käſemachen vernünftig eingerichtet. Der Nachtheil ſolcher fehlerhaften Behandlungen verbreitet ſich über alle Canäle landwirthſchaftlicher Nutzungen, ja ſie ſind dem ganzen Stats-Körper gefährlich. Wo aber ſoll ich diejenigen ſuchen, die dieſen Mißbräuchen abhelfen? Vielmehr hat man den Steuern-reſtirenden Bauern zu Befriedigung der herrſchaftlichen Caſſen allen Vieh-Vorrath abgenommen, denſelben an Meiſtbiethende verkauft, und dadurch den ganzen Hof ruinirt, auch den Beſitzer auf Lebenszeit unglücklich gemacht. Wenn dergleichen grauſame, Land- und Leute-verderbliche Behandlungen in ſolchen Staten üblich ſind, die der guten Oekonomie wegen in vorzüglichem Ruf ſtehen, was kann man von den übrigen erwarten! Durch wen anders, als durch eine wohl eingerichtete Land-Polizey, kann der gemeine Mann zu vernünftiger Behandlung, auch beſtmöglichſter Nutzung der verſchiedenen Vieh-Gattungen, Unterricht und überzeugende Beyſpiele hoffen?

12. In Abſicht auf den Gras- und Garten-Bau. Der Gras-Bau, oder die Vermehrung nahrhafter Futter-Kräuter, macht einen Haupt-Gegenſtand in Ernährung des Viehes aus; folglich iſt ein Mangel an Futter-Kräutern, und deren fehlerhafte Behandlung, der Viehzucht höchſt nachtheilig. Die Gemüſe- und Obſt-Gärten liefern die hauptſächlichſten Nahrungs-Mittel des Land-Mannes, deren Abgänge dem Vieh-Futter zu Hülfe kommen. Der Wein-Bau beſchäftigt viele Menſchen, und die Producte des Weinſtockes machen einen beträchtlichen Zweig des Handels aus. Dieſe Nahrungs-Zweige ſind demnach einer guten Aufſicht und möglichſter Verbeſſerung ſehr würdig; vergebens aber wird man dieſe Aufſeher, dieſe Verbeſſerer ſuchen. Es mag zwar dieſer oder jener Guts-Beſitzer auf Verbeſſerungen denken, ſie auch wohl ſtückweiſe ausüben; allein im Ganzen befindet man ſich, in vielen Ländern, in einer den Stats-Körper auszehrenden Schlaf-Sucht. Wer weiſet z. B. den Land-Mann an, die Wieſen zu wäſſern, oder ſonſt zu verbeſſern? wer unterrichtet ihn vom Anbau der beſten und nahrhafteſten Futter-Kräuter? Wer lehrt ihn, Baum-Schulen von guten Obſt-Gattungen zu erziehen, Obſt-Gärten geſchickt anzulegen, die den Bäumen gefährlichen Inſecten zu vertilgen, das Obſt ſelbſt auf die vorzüglichſte Art zu nutzen? Wer denkt auf die Verbeſſerung der Gemüſe-Gärten, auf das Verſchönern und Vervielfältigen der Küchen-Gewächſe, auf Bekanntmachung fremder und vorzüglicher Sorten? Wer bekümmert ſich darum, ob dem Wein-Stocke die ſchicklichſte Gegend eingeräumet, und der Ackerbau nicht durch Erweiterung des Weinbaues benachtheiliget werde? Wer zeigt dem Wein-Gärtner, wie er geringe Weinſtöcke durch Pfropfen und Impfen guter Sorten verbeſſern, wie er ſich im Hacken,

cken, Düngen und Schneiden des Weinſtockes die größten Vortheile, und in der Wahl der Wein-Pfähle Verminderung der Ausgaben verſchaffen könne? Die Zeit der Weinleſe pflegt noch wohl von verſchiedenen Obrigkeiten beſtimmt zu werden; allein, wie geleſen, wie die Trauben ſortiret, das Preſſen und die Gährung zu veranſtalten, um den Wein zu verbeſſern, und deſſen Werth zu erhöhen, ſolches pflegt gemeiniglich dem Gutbefinden der Wein-Gärtner überlaſſen, mithin nicht nach phyſikaliſchen und chemiſchen Regeln, ſondern ganz empiriſch, behandelt zu werden. Können aber dieſe und mehr dergleichen fehlerhafte Behandlungen, die Landwirthſchafts-Wiſſenſchaft vollkommen machen?

Vielleicht wird man die izt erzählten und andere Mängel mehr zugeſtehen; wenigſtens wird kein großes noch kleines Land in Deutſchlnnd ſich für ganz fehlerfrey halten wollen; vielleicht aber wird man einen Theil dieſer Gebrechen für unabänderlich, und den andern Theil Schwierigkeiten unterworfen halten. Ich will alſo verſuchen, die allerdings fürchterlich ſcheinenden Schwierigkeiten zu entwickeln, auch, wenn ich ſie gefunden habe, zu entkräften.

**Schwierigkeiten, die der Gründung einer guten Land-Polizey im Wege ſtehen.** 1. In großen Städten, z. B. in Venedig, Wien, Berlin, Paris ꝛc. iſt die Gerichtbarkeit der Polizey von großem Umfange; ſie geſtattet keine Weitläuftigkeiten; und jedermann, ſowohl der Prinz, als der Bettler, ſind den Geſetzen der Polizey in gewiſſen Abſichten unterworfen; auf dem platten Lande hingegen iſt auch der nützlichſte Zwang verhaßt; jedermann will nach ſeinen Einſichten, nach ſeinem Eigenſinn handeln, und manche Güter-Beſitzer würden es einen Eingriff in ihre wohlerworbenen Gerechtſamen nennen, wenn der Stat, durch Einführung einer vernünftigen Polizey,

lizey, ihnen die Mittel lehren wollte, reich und glück-lich zu werden.

2. Eine andere, noch beträchtlichere Schwierigkeit, dürfte in dem Mangel tüchtiger Subjecte, zu Aufſtellung der erforderlichen Polizey-Beamten, beſtehen; gleichwohl muß derjenige, der eine Kunſt lehren ſoll, darin wohl geübt ſeyn; auch müſſen die Polizey-Beamten, wenigſtens von der erſten und zweyten Claſſe, mit der erforderlichen Geſchicklichkeit und ermunternden Beyſpielen, unermüdeten Fleiß und patriotiſche Geſinnungen verbinden, Billigkeit und Unpartheylichkeit mit aller Genauigkeit beobachten, auch gegen alle Vorurtheile beſtändig auf der Hut ſeyn.

3. Die größte Schwierigkeit aber würde doch die Beſoldung ſolcher Leute ausmachen. So billig, ſo nothwendig es iſt, daß ein Mann, von dem ich eine ſeltene Geſchicklichkeit, ununterbrochenen Fleiß und vollkommenſte Redlichkeit verlange, in deſſen Amte auch gar keine Sporteln vorfallen dürfen, eine anſtändige Verſorgung oder Belohnung genieße: ſo groß iſt auch die Verlegenheit, in der ich mich befinde, um zu dieſen ſo nützlichen, ſich ſo reichlich verzinſenden Ausgaben einen Fond anweiſen zu können. Wir müſſen gleichwohl nicht verzweifeln, ſondern obige allerdings wichtige Hinderniſſe zu entkräften und aus dem Wege zu räumen ſuchen.

## Hebung der Schwierigkeiten und Hinderniſſe, die der Land-Polizey im Wege ſtehen.

1. Wenn der Landes-Herr der oberſte Verwalter des Stats-Vermögens und der Ober-Vormund aller Glieder des Stats-Körpers iſt, ſo wird es auch ſeine Pflicht ſeyn, das Stats-Vermögen nach geſunden Grundſätzen zu erhalten und zu vermehren. Wie aber der Stat weder glücklich noch reich ſeyn kann, wenn deſſen Glieder ganz, oder zum Theil, krank und

und unvermögend geworden ſind, ſich ſelbſt begüterter, und das Vaterland glücklicher zu machen: ſo wird es nicht weniger eine landesherrliche und obervormundſchaftliche Pflicht ſeyn, den kranken Gliedern geſchickte Aerzte zu verordnen, auch ernſtlich darauf zu halten, daß die Patienten ſich der Vorſchrift der Aerzte unterwerfen, damit das Uebel vermindert, und der Stat vor auszehrenden Krankheiten in Sicherheit geſetzt werde. Dieſes Gleichniß paſſet ganz gut auf die empfohlene Veranſtaltung der Land⸗Polizey. Die Land⸗Wirthſchaft des ganzen deutſchen Stats⸗Körpers laborirt an mehr oder mindern Krankheiten und Gebrechen; dieſe vergiftende Quelle nun muß man verſtopfen, wenn man die Staten beſſer bevölkern und in allen Nahrungs⸗Zweigen glücklicher machen will. Die Landes⸗Herren würden ſich gegen Gott, gegen ſich ſelbſt, und gegen ihre Unterthanen verſündigen, wenn ſie dieſen krebsartigen Schaden nicht durch die ausgeſuchteſten Mittel zu heben und auszurotten, und die etwa widerſpenſtigen Kranken auch wider ihren Willen zur Geſundheit zu verhelfen, ſich bemühen wollten. Hieraus folgt ganz natürlich, daß, ſobald ein Stat von der Wichtigkeit, Möglichkeit und dem allgemeinen Nutzen eines Verbeſſerungs⸗Mittels überzeugt iſt, er die ihm von Gott verliehene Macht anwenden müſſe, dergleichen auf die geſchickteſte Art einzuführen. Möchte demnach die vorgeſchlagene Land⸗Polizey einen Platz unter der Rubrik allgemein nützlicher Verbeſſerungs⸗Mittel verdienen, ſo wird die Stats⸗Kunſt Mittel anbiethen, die Glieder des Stats⸗Körpers folgſam zu machen.

2. So nöthig es iſt, daß jeder Kreis einen Polizey⸗Director, jede Pfarre einen Polizey⸗Inſpector, und jedes Dorf einen Polizey⸗Diener habe: ſo verlegen bin ich, die zu den beyden erſten Claſſen ſchicklichen

lichen Subjecte zu finden, oder nur die Schulen nachzuweiſen, in welchen man die erforderliche Geſchicklichkeit lernen könne. Deutſchland beſitzt zwar einige hohe Schulen, in welchen die Kammeral-Wiſſenſchaften gleichſam im Galopp durchgegangen werden; allein, es fehlt noch faſt durchgängig an praktiſchem Unterricht. Es wird alſo darauf ankommen, theoretiſche und praktiſche oekonomiſche Schulen anzulegen, und auf ſämmtlichen Univerſitäten dergleichen Unterricht, von dazu beſonders beſtellten Profeſſoren, zu veranſtalten. Die ſchicklichſten Subjecte in dieſem Fache würden, meines Erachtens, die Land-Räthe, oder Kreis-Hauptleute, und dann die Land-Pfarrer ſeyn, inſofern ſowohl der eine, als der andere, ſich in jüngern Jahren dazu qualificirt hätte, bey der Provinzial-Kammer examinirt und tüchtig befunden wäre. Da dieſe Vorſchläge fremd ſind, und in Rückſicht auf die Pfarrer vielleicht gar anſtößig ſcheinen können, ſo bin ich ſchuldig, die Gründe, welche mich dazu veranlaſſen, anzuführen.

Die Land-Räthe, oder Kreis-Hauptleute, werden gemeiniglich aus dem Adel des Kreiſes gewählt, und beſitzen darin eigene Land-Güter, haben folglich die Vermuthung für ſich, im oekonomiſchen Fache Einſichten zu beſitzen, dahin einſchlagende Bücher geleſen, auch auf hohen Schulen dergleichen Collegia gehört zu haben. Müſſen ſie ſich alſo dem Examen unterwerfen, und zeuget bereits ihre eigene Oekonomie von guten Kenntniſſen, ſo kann man ihnen mit Recht das Polizey-Directorium in dem ihrer Aufſicht übergebenen Kreiſe anvertrauen. Ein Mehreres davon wird in dem ihnen beſonders gewidmeten Artikel weiter unten vorkommen.

Den Land-Pfarrern die Polizey-Inſpection aufzutragen, kann auch von ſehr großem Nutzen ſeyn, in ſo fern diejenigen Candidaten, die ſich dem Land-

Pre-

Prediger-Amte widmen wollen, verbunden ſind, auf Univerſitäten oekonomiſche Collegia zu hören, ſich mit den beſten dahin einſchlagenden Büchern bekannt zu machen, und ſich endlich der Prüfung zu unterwerfen.

Wenn ich behaupte, daß den Dorf-Geiſtlichen ein Theil von obrigkeitlicher Gewalt und Würde anzuvertrauen ſey, ſo meine ich nur, daß er eine Art von Beyſitzer bey der Polizey-Verwaltung ſeyn ſolle. In Dörfern, wo keine Gerichts-Obrigkeit wohnhaft iſt, ſieht es um die Polizey ſehr jämmerlich aus, es geht bunt über Eck, alle gute Geſetze, Zucht und Ordnung liegen danieder. Zwar liegt die heilſame Polizey-Ordnung im Amte oder bey den Gerichten; aber das iſt eben das Unglück, daß ſie zuweilen unter vielem Staube und verlegenen Papieren da liegt, und nicht im Dorfe im Schwange geht und getrieben wird, daher dann in dem Wirths-Hauſe und bey Ehren-Gelagen, ganze Nächte hindurch, Sonntags wie in der Woche, geſoffen, geſpielt, gelärmt, und dadurch das ganze Dorf beunruhigt wird. Da der Richter oder Schulze gemeiniglich ſelbſt ein Bauer iſt, ſo giebt er nicht leicht die Uebertreter an, zumahl wenn er in gleiche Verdammniß zu fallen befürchten muß. Und wie nun, wenn ſich der Herr Gerichts-Halter, mit ſeinem Handlanger der Gerechtigkeit oder dem Gerichts-Diener, im nächſten beſten Wirths-Hauſe ſelbſt beſäuft, und ſich mit andern Gäſten herum balgt? Wäre es da nicht gut, wenn der Pfarrer Concommiſſarius der Polizey wäre, und wenn ſeine Pflicht erforderte, die Unordnungen und Uebertretungen der Polizey allenfalls am höhern Orte anzuzeigen? Izt, da er keine Pflicht dazu hat, darf er dieſes nicht thun, wenn er ſich nicht der größten Feindſchaft und den grauſamſten Verfolgungen ausſetzen, und als ein unberufener Denunciant ausſchreyen laſſen will. Iſt es aber ſeine Pflicht, und iſt dieſes von ihm bekannt, ſo hält es ihm jedermann zu gute, wenn er ſtreng über gute Ordnung hält, und über das Wirths-Haus genaue Aufſicht führt. Und dies kann er bey ſeinem Amte gar wohl verſehen. Einſtecken und ſchließen ſoll er nicht laſſen; aber der Obrigkeit, die entfernt iſt, ſoll er die böſen und unruhigen Störer der öffentlichen Ruhe anzeigen. Uebrigens wer-

werden hoffentlich die Land = Leute ihrem Pfarrer eben ſo viel Billigkeit und Nächſten = Liebe zutrauen, als einem Gerichts = Halter, der zuweilen gar kein billiger und gerechter Mann, ſondern ein Tyrann, iſt. Der Pfarrer darf nur von ſeinem Polizey = Concommiſſariate keine Beſoldung haben oder nehmen, ſo fällt aller Argwohn gegen ihn weg. Auch der Zweifel fällt weg, daß in dem Falle, wenn ſolche obrigkeitliche Gewalt hier und da, unter hundert Oertern an Einem, in ungeſchickte oder üble Hände fallen ſollte, (welcher Fall doch bey den weltlichen Juſtiz-Beamten eben nicht ſo gar ſelten vorkommt,) daraus mancherley Zänkereyen mit der bürgerlichen Obrigkeit entſtehen würden; denn dieſe entſtehen in jedem Falle, wo entweder ein unruhiger Pfarrer, oder ein maliciöſer und tückiſcher Juſtiz = Beamte iſt, der dem Pfarrer in Kirchen-Sachen, wo er doch etwas zu ſagen hat, Eingriffe thut, und ſich mehr herausnimmt, als ihm gebührt. Ueberdies iſt meine Meinung nicht, daß der Pfarrer eine von der weltlichen Obrigkeit getrennte, und derſelben entgegenlaufende Gewalt haben, ſondern daß er eine Art von Gerichts-Perſon neben den Dorf = Gerichten, etwa der erſte Dorf-Richter oder Schulze ſeyn ſoll, ſo wie der Superintendent oder Inſpector und der Amtmann gemeinſchaftlich in geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten arbeiten. Macht es nun keinen Uebelſtand, daß der Gerichts = Beamte ſich in Kirchen = Angelegenheiten miſcht, ſo wird es auch keinen Uebelſtand machen, wenn der Pfarrer ſich in bürgerliche Angelegenheiten miſcht. Iſt der Pfarrer nicht auch ein Bürger? Leidet er nicht auch darunter, wenn keine Polizey gehandhabet wird? Iſt er nicht auch ein Mitglied des States und der bürgerlichen Geſellſchaft? Von einer papiſtiſchen Hierarchie oder Prieſter = Gewalt iſt hier die Rede gar nicht. Denn wenn der Pfarrer eine vom Landes = Herrn beſtellte und verpflichtete obrigkeitliche Perſon iſt, wie kann daraus Hierarchie oder Prieſter-Gewalt entſtehen? So wäre ja jeder Superintendent ein Papſt, der doch neben dem Amtmanne allezeit eine obrigkeitliche Perſon, und bey allen Kirchen = Sachen des oberſten Biſchofes oder Landes = Herrn Bevollmächtigter iſt. Der Pfarrer ſoll ſchlechthin und ohne Einſchränkung ein Unterthan des Landes = Herrn ſeyn und bleiben; mithin kann er, da er an die Polizey = Geſetze gebunden iſt,

und darnach richten und ſelbſt leben ſoll, niemahls eine Polizey-Sache zur Sache Gottes machen. Hingegen geſchieht dieſes täglich bey gegenwärtiger Einrichtung; denn da der Pfarrer, den Unordnungen abzuhelfen und zu ſteuern, keine Gewalt hat, ſondern nur darüber ſeufzen und ſich kränken muß, ſo bringt er alles, was ihm unrecht zu ſeyn dünkt, auf die Kanzel, und macht es zur Sache Gottes; dürfte er aber in die Gerichts-Stube kommen, und wäre da ein Beyſitzer, wie es der Richter und die Schöppen ſind, ſo verſparte er ſeinen Verdruß und Unwillen bis in die Gerichts-Stube, und da würde die gemeinſchaftliche Berathſchlagung ihn ſehr leicht in gehörigen Schranken erhalten, und die Gemeinde würde mit Poltern und Schmählen auf der Kanzel verſchont bleiben. Ich ſehe auch nicht ein, wie ihm dies eine Laſt ſeyn ſollte. Denn da er ein Bürger des States iſt, ſo muß es ihm eine Freude ſeyn, Zucht und gute Ordnung mit erhalten zu helfen. Eigentliche Juſtiz-Sachen müſſen ihn nicht angehen; ich rede nur von Polizey-Sachen. Und ſind denn nicht die Schulmeiſter in vielen Dörfern wirklich Gemeinde-Schreiber, und müſſen bey allen Erb-Theilungen, Teſtamenten und Kauf-Handlungen zugegen ſeyn, und die Feder führen?

3. Die lezte und gröſte Schwierigkeit wird in den abgehenden Fonds, zu Beſoldung der Polizey-Bedienten und andern nöthigen Ausgaben mehr, beſtehen. Einen Anſchlag auf die Verminderung des Etats zu machen, dürfte an einigen Orten dem Laſter der beleidigten Majeſtät gleich geachtet werden. Der Vorſchlag: Sänger und Sängerinnen, Parforce-Jagden, italiäniſche Bau-Meiſter, und andern gar wohl entbehrlichen Aufwand abzuſchaffen, dürfte auch nicht willkommen ſeyn. Wir ſind alſo gezwungen, annehmlichere Beſoldungs-Mittel zu erſinnen, wenn ein Schatten von Hoffnung übrig bleiben ſoll, der höchſtnöthigen und überaus nützlichen Land-Polizey eine gute Aufnahme zu verſchaffen.

Er-

Erſtes Hülfs-Mittel. Die zur Polizey-Direction vorgeſchlagenen Land-Räthe haben Beſoldung, und beſitzen Land-Güter; ſie ſind auch gemeiniglich mit der Polizey ſchon beladen. Es wird folglich für ſie eigentlich keine neue Laſt, wenn die Polizey von Mißbräuchen gereinigt, und derſelben die wahre Geſtalt gegeben wird. Einen Schreiber pflegt der Land-Rath ohnehin zu unterhalten, folglich wird die Polizey-Direction keine neue Ausgabe verurſachen. Einem Edelmanne iſt überdem die Ehre, der Beyfall ſeines Herren, die Hoffnung zu höhern Bedienungen, weit ſchätzbarer, als eine magere Erhöhung ſeines Gehaltes. Ein gnädiges Geſicht des Landes-Herren, ein kleines Ordens-Band, wird bey dieſer Art Leute Wunder thun.

Zweytes Hülfs-Mittel. Mit Beſoldung der Polizey-Inſpectoren kann es mehr Künſte koſten, zumahl die Pfarrer in dem Rufe ſtehen, viel Geſchmack an wirklichen Gehalts-Verbeſſerungen zu haben. Auch dieſer kann und muß befriediget werden. Das Auseinanderſetzungs-Geſchäft aus aller Communion der Grundſtücke, hat endlich einen glücklichen Anfang genommen, und wird hoffentlich immer weiter gehen. Das vorangehende Vermeßungs-Werk lehrt den Inhalt der Feld-Fluren, der Holzungen, der Wüſteneyen, der gemeinſchaftlichen Hütungen kennen; und es kann nicht ſchwer fallen, bey Vertheilung der bisher gemeinſchaftlich genutzten Grundſtücke, einen verhältnißmäßigen Theil abzuſchneiden, und dem Polizey-Inſpector an ſtatt der Beſoldung einzuräumen. Durch dieſes Mittel würde der Polizey-Inſpector, ohne die verhaßte bare Geld-Ausgabe nur zu nennen, belohnet, die Pfarr-Einkünfte verbeſſert, und der Pfarrer gezwungen, durch Fleiß und Induſtrie ſeine Einkünfte zu vermehren,

auch durch gute Beyſpiele zur Nachahmung zu reizen. Der Bauer iſt nicht zu Erfindungen, wohl aber zur Nachahmung, aufgelegt.

Drittes Hülfs-Mittel. Nun fehlen uns noch die Polizey-Diener, die weniger Geſchicklichkeit, als Befolgung der Vorſchriften erfordern. Alte, zum Kriegs-Dienſt unbrauchbar gewordene Soldaten, können dergleichen Aemter füglich verwalten; und der Stat, der ſie doch verſorgen muß, kann ſie nirgends mit größerm Nutzen anwenden.

Solchemnach würden, zur Verwaltung der Polizey auf dem Lande, die Kreis-Hauptleute ſich am beſten zu dirigirenden Bedienten in jedem Kreiſe ſchicken, denen dann ein Kreis-Phyſikus, ein Kreis-Chirurgus, und ein Land-Baumeiſter, in jedem zum Kreiſe gehörigen Kirchſpiele aber ein Polizey-Inſpector und ein Polizey-Diener beyzuſetzen, und alle dieſe Perſonen bey dem in der Haupt-Stadt befindlichen General-Polizey-Directorio zu prüfen ſeyn würden. Die zu Polizey-Directoren vorgeſchlagenen Kreis-Hauptleute, oder Land-Räthe ſind, erwähnter Maßen, bereits mit Beſoldungen verſehen, beſitzen auch eigenthümliche Grundſtücke im Kreiſe; ſie können füglich die Direction der Polizey mit übernehmen, und zugleich durch die gute Einrichtung ihrer eigenthümlichen Grundſtücke dem gemeinen Manne zu einem vortrefflichen Muſter dienen. Mit Beſetzung der andern Stellen verhält es ſich freylich etwas anders. Geſchickte Aerzte, Wund-Aerzte und Bau-Meiſter, müſſen auch nicht allein wohl gewählt, ſondern auch beſoldet ſeyn, und dem gemeinen Land-Manne ihre Dienſte umſonſt leiſten, wenn man den Bauer dahin bringen will, daß er dieſe ihm ſo nöthige Hülfe annehmen, und nicht lieber bey Pfuſchern, Marktſchreyern und unwiſſenden Hand-

Handwerks-Leuten Rath ſuchen ſoll; da aber jeder Kreis nur Einen dieſer Männer nöthig hat, ſo verliert auch der dadurch entſtehende mäßige Aufwand, gegen die daraus in Anſehung der Geſundheit der Menſchen, und Schonung des Holzes, erwachſenden wichtigen Vortheile, alles Beſchwerliche. Der Polizey-Inſpectoren und Diener, iſt bereits im Vorhergehenden Erwähnung geſchehen.

Nachdem ich zu dem nöthigen Perſonale unmaßgebliche Vorſchläge gethan habe, ſo werde ich auch die Haupt-Obliegenheiten dieſer Perſonen, jedoch nur allgemein und ganz leicht berühren, zumahl die ihnen zu ertheilende Inſtructionen nicht alle auf einerley Art abzufaſſen ſind, ſondern dabey auf das Locale billig Rückſicht zu nehmen iſt.

Die Obliegenheiten ſind theils allgemeine, theils beſondere. Die Menſchen vermehren, für ihre Geſundheit, Unterricht und Erhaltung ſorgen, ſind weſentliche Pflichten der Polizey. Dieſe werden erfüllt: wenn jede Gemeinde eine wohl unterrichtete, gehörig geprüfte Heb-Amme; jedes Amt, einen geſchickten, zugleich im Accouchiren geübten Chirurgum; jeder Kreis, einen erfahrnen Arzt oder Land-Phyſikum, eine Apotheke, ein aus den gemeinen Einkünften unterhaltenes Haus hat, in welchem arme Weiber, und auſſer der Ehe geſchwängerte Perſonen unentgeltlich ihr Kindbett halten; wenn ferner jede Gemeinde mit zweckmäßigen, unter genauer Aufſicht ſtehenden Erziehungs-Anſtalten verſehen iſt, wenn der Eheſtand begünſtiget, dem männlichen Geſchlechte der Unterhalt eines Hausweſens erleichtert, Väter vieler Kinder werkthätig unterſtützet, die Acker-Cultur verbeſſert, der Anbau ſolcher Producte, die viele Menſchen-Hände beſchäftigen und gut ins Geld zu ſetzen ſind, vorzüglich begünſtiget, den Früchten durch kleine Provinzial-Magazine ein billiger Werth

verſchaffet, das Geſinde in Zucht gehalten, und allen Beſchädigungen von Feuer, von Waſſer, von böſen Menſchen, ſorgfältigſt vorgebeuget wird. Dieſe allgemeine Pflichten würden von dem Polizey-Perſonale jedes Kreiſes folgender Maßen auszuüben ſeyn.

Die Polizey-Diener ſtehen unmittelbar unter den Befehlen des Polizey-Inſpectors, und ſind ſchuldig, die von ihm erhaltenen Aufträge pünctlich auszurichten, und alle Tage von deren Befolgung mündlichen Bericht zu erſtatten.

Der Polizey-Inſpector hat 1) alles, was der Gemeinde zugehört, als: öffentliche Gebäude, Fiſch-Waſſer, Waſſer-Leitungen, Brunnen, Back-Oefen, Feuer-Anſtalten, Holzungen ꝛc. unter ſpecieller Aufſicht. 2) Liegt ihm ob, über die Schul-Anſtalten überhaupt, und das Betragen der Lehrer und der Lernenden insbeſondere, zu wachen, auch davon alle Monathe zu berichten, wie auch, wenn es nöthig iſt, dienliche Verbeſſerungs-Vorſchläge zu thun. 3) Gebührt ihm die Aufſicht über das Bauweſen. Jeder Einwohner, welcher ein neues Gebäude aufführen, oder ein altes verbeſſern will, zeigt ihm ſeine Abſicht an, worüber der Inſpector mit dem Bau-Meiſter conferirt, und beyde zuſammen, nach verfertigten Bau-Anſchlägen, an die Behörde berichten. 4) Muß der Inſpector ſelbſt mit Grundſtücken verſehen ſeyn, und dieſelben ſo bewirthſchaften, wie er wünſcht, daß es die Unterthanen nachahmen, als worauf er ein wachſames Auge haben, und es weder an Unterricht, noch Ermahnungen und Aufmunterungen fehlen laſſen, auch von dem Erfolge ſeiner Bemühungen an den Polizey-Director tabellariſchen Bericht erſtatten muß, aus welchem das Betragen eines jeden Einwohners, auch in den gehör-

igen

igen Jahrs-Zeiten deutliche Nachrichten, was ein jeder von verſchiedenen Erd-Gewächſen gepflanzt oder geſäet hat, wie die Aernde ausgefallen iſt, warum ſie beſſer oder ſchlechter gerathen iſt, u. ſ. w. zu erſehen iſt. 5) Wird er, bey ſich eräugnenden Krankheiten der Menſchen, auch ohne der Patienten Verlangen, den Phyſikum davon benachrichtigen, und entweder deſſen Ueberkunft veranlaſſen, oder bey leichten Zufällen von ihm die Vorſchrift dienlicher Mittel erwarten, nicht weniger die Todten-Regiſter vorſchriftmäßig führen. 6) Die gute Unterhaltung der Straßen und Wege, die Vorſorge gegen Feuers-Gefahren, die Beſtellung der Nacht-Wächter, die Aufhebung der Bettler, der Vagabonden, der Marktſchreyer, die Aufſicht über die Wirths-Häuſer, über die Mühlen, über die Handwerker ꝛc. gehören ebenfalls zu ſeiner beſondern Obliegenheit. 7) Die Armen-, Unmündigen- und Waiſen-Anſtalten. 8) Die Beobachtung der Feuer-Ordnung, der Geſinde-Ordnung, der Feuer-, Mißwachs- und Viehſeuchen-Aſſecuranzen, die Aufſicht auf das Magazin, ja alles, was zu dem Detail der Polizey-Anſtalten auf dem Lande gehört, macht ſeine Obliegheit aus.

Des Bau-Meiſters Haupt-Geſchäft wird ſeyn: ſowohl bey Erbauung und Ausbeſſerung der öffentlichen und Privat-Gebäude, auf Befehl des Polizey-Directors, oder auch auf Requiſition der Polizey-Inſpectoren, ſich an Ort und Stelle zu verfügen, mit Zuziehung des Inſpectors die Abſicht des Bauenden, die Bequemlichkeiten die er verlangt, und die Bau-Materialien die er anzuwenden gedenkt, zu erfragen, ſodann zu überlegen, wie der nöthig befundene Bau am wohlfeilſten, am dauerhafteſten, und mit möglichſter Holz-Erſparung aufzuführen, dem Bauluſtigen ſeine Meinung darüber zu eröffnen, und über

dasjenige, was darüber verabredet iſt, ein förmliches Protokoll aufzunehmen, nach dem Sinne gedachter Uebereinkunft eine Zeichnung ſowohl als einen pertinenten Anſchlag von den Bau-Koſten und den erforderlichen Bau-Materialien anzufertigen, dieſe Sachen dem Inſpector zu weiterer Beförderung zu zuſtellen, auch von Zeit zu Zeit die wirklichen Bäue zu bereiſen, die Handwerks-Leute zu unterrichten, und die Beendigung der Bäue zum Nutzen der Bauenden möglichſt zu beſchleunigen.

Des Chirurgi Pflicht iſt, jedermann, er ſey arm oder reich, in äuſſerlichen Schäden, im Aderlaſſen, Schröpfen, Zahn-ausheben, Accouchiren, u. ſ. f. und zwar die Armen in Anſehung ſeines Gehaltes unentgeltlich und fleißig zu bedienen, in ſolchen Fällen aber, wo neben äuſſerlichen auch innerliche Mittel nöthig zu ſeyn ſcheinen, hat er dem Arzte Bericht zu erſtatten, und Anweiſung zu erwarten, niemahls aber ſich zu unterſtehen, innerliche Mittel zu verordnen oder zu geben, ja nicht einmahl, auſſer in ſehr dringenden Vorfällen, ohne Vorwiſſen des Arztes einen Aderlaß anzuſtellen. Alle beſondere Fälle, die in ſeinen Geſchäften vorkommen, hat er nach allen Umſtänden und angewandten Mitteln dem Arzte zu melden, damit dieſer, wenn er es der Mühe werth findet, davon berichten könne. Endlich hat er auch alle Todte nach der Vorſchrift des Arztes zu beſichtigen, und, wenn er ſie für wirklich todt hält, einen Schein zur Beerdigung auszuſtellen. Ertrunkenen, oder ſonſt verunglückten Perſonen wird er auf die erſte Anzeige ungeſäumt zu Hülfe eilen, und, nach der Vorſchrift des Arztes und den Regeln ſeiner Kunſt, alle mögliche Verſuche zu deren Rettung anſtellen, auch von dem Erfolge berichten. Endlich liegt ihm ob, allen Beſichtigungen beyzuwohnen, die Eröffnung todter Körper auf Verlangen vorzunehmen, auch von

von dem Zuſtande des Geöffneten, nach beſtem Wiſſen, ſein Gutachten abzugeben.

Der Kreis-Phyſikus hat in allen Krankheiten dem gemeinen Manne unentgeltlich mit Rath und That beyzuſtehen; die vorhandene oder doch zu veranſtaltende Kreis-Apotheke in genauer Aufſicht, ſowohl in Anſehung der feſtgeſetzten Preiſe, als auch der Güte der Arzeney-Mittel, zu halten, auch dieſerhalb öftere und unvermuthete Unterſuchungen anzuſtellen, und, bey bemerkten Mängeln oder Vergehungen, davon Bericht abzuſtatten; ferner, die Wund-Aerzte zu prüfen, auch die Heb-Ammen zu unterrichten, und ſo Jeden zu ſeiner Schuldigkeit anzuweiſen; die ſich etwann einſchleichenden und ihm bekannt werdenden Marktſchreyer, Olitäten-Krämer, und dergleichen mediciniſches Ungeziefer, der nächſten Gerichts- oder Polizey-Obrigkeit zur Fortſchaffung, allenfalls auch zu gebührender Strafe anzuzeigen; alle in ſeinem Kreiſe vorkommende beſondere Krankheiten und Todes-Fälle, nach allen Umſtänden und dagegen angewandten Mitteln ausführlich zu beſchreiben, und an die Behörde einzuſenden.

Der Kreis-Polizey-Director hat die Direction und ſpecielle Aufſicht über alle ihm untergeordnete Polizey-Bedienten; er iſt es, an den alle Berichte und Tabellen aus dem Kreiſe eingeſchickt werden, woraus er, nach gemachten Erinnerungen und darauf erfolgten Antworten, alle drey Monathe eine General-Tabelle macht, und dieſe an die ihm vorgeſetzte Provinzial-Kammer, oder an wen er ſonſt angewieſen iſt, einſchickt, die daraus eine Tabelle von der ganzen Provinz verfertigt, und dieſelbe bey dem oberſten Landes-Polizey-Directorio gehörig übergiebt. Des Polizey-Directoris fernere Obliegenheit iſt, alle Anfragen ſeiner Subalternen zu beantworten, die Klagen der Unterthanen gegen die Polizey-

Bedienten zu hören, dieſelben darüber zu vernehmen, und den Streit kurz und billig zu entſcheiden. Hiernächſt muß derſelbe in allen Verbeſſerungs-Arten der Land-Wirthſchaft mit einem leuchtenden Beyſpiele vorgehen, ſo wie ihm auch obliegt, den ganzen Kreis jährlich zwey Mahl, und zwar im May und September, zu bereiſen, mit Zuziehung des Juſtiz-Beamten alle Beſchwerden der Polizey-Inſpectoren zu hören, die Beklagten darüber zu vernehmen, die Fälle zu entſcheiden, und das Urtheil ſogleich zu vollziehen. Und da ſehr begreiflich iſt, daß man das, was unterlaſſen werden ſoll, durch darauf geſetzte Strafen, und dagegen dasjenige, was man zu befördern wünſcht, durch Belohnungen und Vorzüge zu bewirken ſuchen muß, ſo folgt auch, daß ſowohl die Strafe dem Verbrechen, als die Belohnung der Sache, und der Perſon welche belohnt werden ſoll, angemeſſen ſey. Ueberhaupt von den Strafen zu ſprechen, halte ich dafür, daß die Polizey-Strafen ſehr gemäßigt ſeyn, und, ſo oft als möglich, bey der Scham und Schande wider die Begriffe der Tugend und Ehre geſündigt zu haben, ſtehen bleiben, bey wiederhohlten Vergehungen aber, in eine angemeſſene beſchimpfende Leibes-Strafe, und nur in den wenigſten, auch ganz beſondern Fällen in Geld-Strafen beſtehen, aber auch alsdann nicht in die herrſchaftlichen Caſſen, noch in der Polizey-Bedienten Beutel fließen, ſondern für die Armen, zu Erziehungs-Anſtalten, zu öffentlichen Ausgaben ꝛc. verwendet werden müſſen, indem es unanſtändig iſt, den Zweck der Strafen, der kein anderer, als Beſſerung, ſeyn kann, zu verfehlen, und die Strafen in Einkünfte zu verwandeln. So wie nun die Strafen die Beſſerung zur Abſicht haben, ſo müſſen auch Belohnungen keinen andern Zweck, als die Beförderung des Nahrungs-Standes haben. Zur Erreich-

reichung dieſes Zweckes würde den Polizey-Directoren jährlich eine verhältnißmäßige Summe zu Prämien auszuſetzen, und ihrer Einſicht zu überlaſſen ſeyn, auf welche Gegenſtände dieſelben in jedem Jahre vorzüglich zu richten ſeyn möchten. Bey jeder halbjährigen Bereiſung würde ſodann zu unterſuchen ſeyn, wer das, oder die ausgeſetzten Prämien verdient habe, auch würden neue Prämien auf andere Gegenſtände zu beſtimmen ſeyn. Da aber die Prämien nicht bis ins Unendliche fortgehen, noch ſich auf alle mögliche Gegenſtände erſtrecken können, ſo muß man andere Aufmunterungs-Mittel zu Hülfe nehmen, unter welchen die Religion, und gewiſſe der Eigenliebe ſchmeichelnde Ceremonien, die wirkſamſten zu ſeyn ſcheinen; wenn z. B. die geiſtlichen Redner angewieſen werden, durch prächtige und durch die Zeit geheiligte Ceremonien, den Einwohnern die Cultur der Erde ehrwürdig zu machen, Religions-Belohnungen auf Ausübung dieſer Pflichten zu ſetzen, den Eheſtand und das Kinderzeugen zu einem Geſetz der Religion zu machen, und dadurch die Bevölkerung zu befördern; die Indüſtrie und alle bürgerliche Tugenden nachdrücklichſt zu empfehlen, ja gleichſam den Religions-Gebräuchen einzuflechten, und die Menſchen, mit der den Geiſtlichen eigenen Beredſamkeit, zu deren Ausübung anzureizen, den entgegengeſetzten Eigenſchaften aber unter den fürchterlichſten Geſtalten den Fluch zu drohen. Ferner würde es, ſtatt des wenig nützlichen Scheiben-Schießens, Pferde-Rennens, und dergleichen oft mit Gefahr und allezeit mit Prämien verknüpften Gegenſtände, rathſamer ſeyn, bey jeder halbjährigen Bereiſung der Polizey, in öffentlichen Proceſſionen die Felder zu durchwandern, den Vieh-Stand und andere Anſtalten in Augenſchein zu nehmen, Gott öffentlich für den geſchenkten Segen

ſeyer-

feyerlichſt zu danken, und ſowohl die Feld-Früchte als das Vieh dem Schutze des Gebers alles Guten demüthigſt zu empfehlen, endlich aber die Ceremonie damit zu beſchließen, daß dem Land-Manne, der ſich in der Cultur, oder in der Viehzucht, oder in einer andern noch mangelnden Verbeſſerung, vor Andern am meiſten hervorgethan hätte, ein kleines Ehren-Zeichen in Form einer Medaille, die er im Knopf-Loche tragen darf, überreiche (ſ. Th. LX, S. 394,) derſelbe ferner mit einer gewiſſen Achtung nach Hauſe begleitet, die Gemeinde aber verpflichtet würde, dieſem durch unparteyiſche Entſcheidung zum halbjährigen König erwählten Mitgliede an ſeinem Ehren-Tage einen feyerlichen Schmaus zu geben, und ihm bey allen, während ſeiner Würde vorfallenden Feyerlichkeiten die Ober-Stelle zu laſſen, folglich ihn, nach dem Pfarrer, als die erſte Perſon im Dorfe zu betrachten.

Hat das Kreis-Polizey-Directorium ſich aller dieſer Pflichten entledigt, von der Auf- oder Abnahme der Nahrung, von der Vermehrung oder Verminderung der Menſchen, ja von allen, das Polizey-Departement angehenden Gegenſtänden, alle drey Monathe, an das dem Kreiſe vorgeſetzte Provinzial-Directorium berichtet: ſo iſt auch lezteres im Stande, die etwann abgehenden Erläuterungen und Berichtigungen zu begehren, mithin ſich in die Verfaſſung zu ſetzen, alle ſechs Monathe einen vollſtändigen, wahren, tabellariſchen Bericht an das höchſte Polizey-Directorium zu erlaſſen, und lezteres dadurch in den Stand zu ſetzen, den Zuſtand der Sachen immer gegenwärtig zu haben, mithin wohlpaſſende und in der Ausführung mögliche Maßregeln zu mehrerer Beförderung und zum größern Zuwachs der Glückſeligkeit zu nehmen. Indeſſen verſtehen ſich die tabellariſchen Berichte, wovon bisher die Rede geweſen iſt,

iſt, nur von den vorgeſchriebenen gewöhnlichen Rubriken; mithin müſſen alle auſſerordentliche, folglich dahin nicht gehörige, oder auch keinen Aufſchub leidende Vorfälle ohne allen Zeit-Verluſt berichtet, allenfalls proviſoriſch die nöthigen Anſtalten getroffen werden.

## Entwurf zur Inſtruction für die Polizey auf dem Lande.

I. Sowohl die dem Polizey Director des Kreiſes zugeordneten Beyſtände, als die ihm untergebene Dienerſchaft, ſoll ſich ſeinen Anordnungen, wofür er Rede und Antwort zu geben hat, ohne Widerrede unterziehen; nicht weniger ſtehen alle geiſt- und weltliche Guts-Beſitzer, wes Standes und Würden ſie auch ſeyn mögen, die im Kreiſe Land-Güter oder gewiſſe Gerechtſamen beſitzen, vor allen aber ſämmtliche Unterthanen, in Anſehung aller und jeder Polizey-Gegenſtände, unter der Gerichtbarkeit des Kreis-Polizey-Directoris, welcher dann das weite Feld ſeiner Pflichten und Befugniſſe nach beſtem Wiſſen folgendergeſtalt bearbeiten wird.

a) Da der Einfluß des ſittlichen Zuſtandes der Menſchen, ſowohl in die Wohlfahrt einzelner Perſonen, als in das gemeinſchaftliche Beſte, von der größten Wichtigkeit iſt, wenn beyde mit einander in Verbindung ſtehen: ſo iſt eine der angelegentlichſten Pflichten des Kreis-Directoris, auf die Ausübung der bürgerlichen Pflichten ſowohl gegen den Stat, als gegen die Mitbürger, genau zu ſehen, und die äuſſerſte Aufmerkſamkeit dahin zu verwenden, daß die ſeiner Vorſorge anvertraueten Menſchen in Zucht und Ordnung geſetzt werden, und ſolche Fähigkeiten und Eigenſchaften erwerben mögen, als es der Endzweck der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit erfordert. Dieſes zu bewirken, iſt die weſentlichſte Abſicht der Kirchen und Schulen; daher dann der Kreis-Director auf das Betragen der Geiſtlichen und der Schul-Lehrer wachſam ſeyn, von der Schulen Zuſtande alle Monathe Bericht erfordern, dem halbjährigen Kinder-

Ex-

Examen beywohnen, und alle Aeltern anhalten ſoll, ihre Kinder in die unentgeltliche Schule vom vierten Jahre an ſo lange zu ſchicken, bis ſie in dem halbjährigen Examen durch die Polizey vom fernern Schulgehen dispenſirt ſeyn werden.

b) Nach dem Leben, iſt die Geſundheit das Koſtbarſte, was der Menſch beſitzt; ſie erfordert von der Geburt bis zum Tode, Aufſicht und Vorſorge, die ſo gar noch bis zum Begräbniß fortdauert, indem die Beyſpiele, daß man bloß in Ohnmacht liegende Menſchen für todt gehalten, und als ſolche lebendig begraben hat, nicht ſelten ſind. Um alſo in dieſer wichtigen Angelegenheit alle landesväterliche Sorgfalt anzuwenden, iſt der Kreis-Phyſikus beſtellt, und demſelben aufgegeben worden, die nöthigen Chirurgos und Heb-Ammen, nach vorhergegangener Prüfung, jedoch mit Vorwiſſen und Gutheißen des Kreis-Directoris, zu beſtellen. Gedachter Phyſikus iſt ferner verpflichtet, die Kreis-Apotheke in ſpecieller Aufſicht zu haben, auf die Marktſchreyer und ſogenannten Bauern-Doctor aufmerkſam zu ſeyn, wie auch dem gemeinen Manne im ganzen Kreiſe mit Rath und That in allen Leibes-Krankheiten unentgeltlich beyzuſtehen, den Genuß unnatürlicher, oder doch ungeſunder Nahrungs-Mittel möglichſt zu verhüten, auſſer der Ehe geſchwängerte Perſonen nach den für ſie beſtimmten Verpflegungs-Ort zu verweiſen, ſchwermüthige Perſonen von der Verzweiflung abzuhalten, oder auch, nach angethaner Gewalt, alle mögliche Rettungs-Mittel zu verſuchen; daher dann der Kreis-Director ihm in Ausführung ſeiner Obliegenheiten nöthigenfalls mit ſtarker Hand beyzuſtehen, zugleich auch darauf zu ſehen hat, daß der Phyſikus ſelbſt nichts vernachläßige, in welchem unverhofften Fall ſolches der Behörde ſofort zur Abänderung anzuzeigen ſeyn würde.

c) Sowohl der Phyſikus, als die Polizey-Inſpectores des Kreiſes, ſind angewieſen, über das Sterben der Menſchen Nachrichten zu ſammeln, auch niemand eher beerdigen zu laſſen, bis der Phyſikus oder ein approbirter Chirurgus den Körper beſichtigt und deſſen wirklichen Tod beſcheinigt hat, aus ermeldeten

Nach-

Nachrichten aber im December jeden Jahres Tabellen zu formiren, worin deutlich bemerket werden muß: die Zahl, das Geschlecht, das Alter, und die Krankheit, woran in dieſem Jahre die Menſchen geſtorben ſind; dieſe vom Polizey = Inſpector und Phyſikus unterſchriebene Tabelle wird gegen das Ende des Jahres dem Polizey = Director zugefertiget, der daraus eine General = Tabelle zu formiren, und ſolche mit ſeiner Unterſchrift im erſten Monathe des folgenden Jahres an die ihm vorgeſetzte Kammer einzuſenden hat.

d) Da die Anſtalt getroffen werden ſoll, daß im Lande vier beſondere Accouchir = Häuſer vorhanden ſeyn, worin arme ſchwangere Perſonen, ſie ſeyn verheurathet oder unverheurathet, aufgenommen werden, ihr Kindbett halten, und erſt nach wieder erhaltenen Kräften mit einer Beyſteuer von 5 Gulden nach Hauſe geſchickt werden ſollen: ſo hat der Kreis = Director ſolches bekannt zu machen, und durch ſeine Subalternen dahin ſehen zu laſſen, daß insbeſondre auſſer der Ehe geſchwängerte Perſonen ſich dieſer ihnen zum Beſten gemachten Anſtalten bedienen.

e) Jede Gemeinde iſt ſchuldig, ihre Arme und Gebrechliche, d. h. ſolche Perſonen, die ihren Unterhalt entweder gar nicht, oder nicht ganz, verdienen können, zu unterſtützen, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände ganz zu erhalten, worüber den Polizey = Inſpectoren die ſpecielle Aufſicht anvertrauet, und zugleich aufgegeben iſt, alle fremde Bettler zurückweiſen, und, auf den Wiederbetretungs = Fall, nach dem Zucht = Hauſe abliefern zu laſſen; der Polizey = Director hat alſo darauf, und daß dieſes alles der Vorſchrift gemäß geſchehe, zu ſorgen, auch die Polizey-Inſpectores bey Ausübung ihrer Amts = Pflichten gehörig zu unterſtützen.

f) Maß und Gewicht ſoll nicht allein im Kreiſe, ſondern im ganzen Lande, einerley ſeyn. Die Polizey = Inſpectores werden dergleichen approbirte und geſtämpelte Maße allezeit vorräthig haben, wo ſie alſo jeder Einwohner gegen Bezahlung der feſtgeſetzten Preiſe bekommen kann. Und damit der Gebrauch fremden oder unrichtigen Maßes und Gewichtes deſto ſicherer

verhütet werde, ſo ſollen die Verfertiger deſſelben nicht damit handeln dürfen, ſondern alles von der Polizey, nach der vom oberſten Polizey = Directorio geſetzten Taxe verkauft, auch niemand geſtattet werden, ein anderes als das geſtämpelte Maß zu gebrauchen, wenn es auch ſonſt vollkommen richtig wäre, worauf denn alſo der Polizey = Director genau zu halten, die Unter = Bedienten zu unterſtützen, die Contravenienten in verhältnißmäßige Strafe zu nehmen, auch diejenigen, die ſich zwey, höchſtens drey Mahl auf falſchem Maße und Gewichte betreten laſſen, mit Niederlegung ihres Gewerbes zu beſtrafen hat.

g) Um die Ruhe und innere Sicherheit zu erhalten, hat ſich vor allen Dingen jedermann nach den Feuer- und Geſinde = Ordnungen, welche man dem Polizey-Director zuſenden wird, genau zu verhalten. Ferner ſoll niemand im Kreiſe geduldet werden, von deſſen Ernährungs = Art die Polizey nicht unterrichtet iſt. Auſſer den Wirths = Häuſern ſoll kein Einwohner fremde Reiſende beherbergen. In den Wäldern und abgelegenen Orten ſoll kein Wirths = Haus geduldet, die privilegirten Wirthe aber gehalten ſeyn, alle bey ihnen einkehrende Fremde nach ihren Nahmen, Stand und Geſchäften zu befragen, und der Polizey des Ortes davon Nachricht zu geben. An den Gränzen ſoll man auf die in das Land einpaſſirenden Fremden ein wachſames Auge haben, ihre Beglaubigungs = Scheine wohl unterſuchen, Bettler und Vagabonden aber ſchlechterdings zurück weiſen, und auf den Wiederbetretungs = Fall ſie nach dem Zucht-Hauſe abliefern. Und damit hierunter nichts verſäumet, und Nachtheil vom Lande abgewendet werde, wird man das Huſaren = Corps in die Gränz-Aemter verlegen, und denſelben gemeſſene Befehle ertheilen, nach ihren Vorſchriften fleißig zu patroulliren, der Kreis = Direction von allen Vorfällen Nachricht zu geben, und ſich Raths zu erhohlen. Endlich ſollen auch zuweilen General = Viſitationen im ganzen Kreiſe auf ein Mahl, und ohne daß ſolches vorher bekannt ſey, angeſtellet, und bey dieſer Gelegenheit die Wälder, die Land = Straßen, die Gaſt = Höfe, ja alle

alle einigermaßen verdächtige Privat ≈ Wohnungen durchſucht, alle Bettler und verdächtige Perſonen aufgehoben, ihre Geſchäfte unterſucht, und, wenn ſie keine gültige Urſache ihres Aufenthaltes angeben können, entweder fortgeſchaffet, oder, befundenen Umſtänden nach, zur gefänglichen Haft gebracht werden.

h) Die Wirths ≈ Häuſer, die Mühlen, die auf dem Lande geduldeten Handwerker, ſtehen ſammt und ſonders, ſo wie auch die öffentlichen Gebäude, die Back-Oefen, die Brunnen, die Waſſer ≈ Leitungen, unter der ſpeciellen Aufſicht der Polizey ≈ Inſpectoren. Der Polizey ≈ Director wird alſo aus den ihm zu zuſchickenden Inſtructionen, dieſer Perſonen Obliegenheiten erſehen, folglich ſie, in Gemäßheit deſſen, nicht allein zu ihrer Schuldigkeit anweiſen, ſondern ſie auch bey Ausübung ihrer Amts ≈ Pflichten gehörig unterſtützen.

i) Sämmtliche im Kreiſe befindliche Waldungen und Forſt ≈ Bediente, ſtehen, in Abſicht auf die Behandlung und Schonung des Holzes, keinesweges aber in Anſehung der Nutzung, unter der Gerichtbarkeit der Polizey. Da das Verhältniß der Waldungen gegen die cultivirte Erdfläche bereits durch die Auseinanderſetzungs ≈ Commiſſion beſtimmt, und die Holzungen nach der Verſchiedenheit ihrer Beſtimmung in gewiſſe Schläge gelegt ſind, ſo hat die Polizey ≈ Direction nur darauf zu ſehen, daß die vorgeſchriebene Ordnung genau befolget, und kein Stück Holz ohne Anweiſung des Forſt ≈ Bedienten, mit Zuziehung der Orts ≈ Polizey, gefället, weniger verkauft, die Anzucht jungen Holzes beſorget, der Behütung mit dem Viehe vernünftige Gränzen geſetzt, das Laub ≈ Streifen und Sammeln, das Holz ≈ Leſen, das Schälen der Bäume zur Lohe ꝛc. gehörig eingeſchränket, Feueranmachen und Tobakrauchen in den Waldungen nicht geduldet, das Theerbrennen bloß auf alte, in der Erde faulende Stöcke erlaubet, alle todte oder Holz ≈ Zäune nach und nach abgeſchaffet, dagegen lebendige Hecken überall eingeführt, alle Gräben, Ränder der Wieſen, der Wege, ja alle unbrauchbare Winkel, mit einer ſchicklichen Holz ≈ Gattung be-

pflanzt werden. Und da es nicht genug iſt, das Holz gehörig zu behandeln und möglichſt zu vermehren, ſondern die Holzſpar-Kunſt das beſte Erhohlungs-Mittel iſt, indem dasjenige, was erſpart worden, eben ſo gut als das gewonnene iſt: ſo muß der Polizey-Director auf den oekonomiſchen Gebrauch und eine verbeſſerte Bau-Art ſehen, die Bau-Anſchläge, welche die Bau-Meiſter mit Zuziehung der Polizey-Inſpectoren einſenden werden, fleißig unterſuchen, und, bey darin bemerkten Mängeln, Erläuterung, und, wo es nöthig iſt, Abänderung begehren, auch äuſſerſt bemüht ſeyn, durch vernünftiges Zureden, durch deutliche Anweiſung, durch überzeugende Beyſpiele, den Gebrauch des Torfes und der Stein-Kohlen bekannt und beliebt zu machen.

k) Soll, ſo viel möglich, im Centro des Kreiſes eine Art von Korn-Magazin (*) angelegt werden, mit welchem es bloß die Abſicht hat, daß der Land-Mann ſeinen Ueberfluß zu Herbſt-Zeiten daſelbſt abſetzen, und im marktgängigen Preiſe bezahlt erhalten könne. Der Kreis-Director hat alſo ein dazu ſchickliches Gebäude ausfindig zu machen, und dem Kreis-Einnehmer die Inſpection darüber aufzutragen, auch die zum Ankauf benöthigten Gelder aus der Kreis-Caſſe vorzuſchießen, und den Unterthanen bekannt zu machen, daß ſie vom September an, bis zum Schluß des Jahres, nach Gefallen allerley Getreide dahin liefern und bezahlt erhalten können, wohingegen dieſes Magazin nicht eher als im folgenden May eröffnet, und bis zur Aernde nach den alsdann ſubſiſtirenden Preiſen jedermann gegen bare Bezahlung das verlangte überlaſſen, das Publicum auch davon zu rechter Zeit durch öffentliche Anzeigen benachrichtiget werden ſoll; und da gemeiniglich die Frucht-Preiſe im Frühlinge um ein merkliches höher, als im Herbſte, ſind, ſo muß der Geld-Ueberſchuß vom Kreis-

(*) Wie kleine Land-Magazine, um dadurch bey entſtehender Theurung den Landes-Unterthanen einige Rettung zuwege zu bringen, zu errichten ſeyn, ſ. im XLV Th. S. 617, fgg.

Kreis-Einnehmer richtig verrechnet, zur Bezahlung des Zinſes für das Magazin und für die nöthigen Arbeiter angewendet, das übrig bleibende aber für künftige Zeiten geſparet werden.

l) Wird der Polizey-Director ſich befleißigen, dem ganzen Kreiſe mit einem leuchtenden und überzeugenden Beyſpiele in allen Verbeſſerungs-Arten der Land-Wirthſchaft vorzugehen, ſo wie er auch alle 6 Monathe, und zwar im May und Oct., eine General-Reviſion des ganzen Kreiſes dergeſtalt zu bewirken hat, daß er mit Zuziehung ſeiner Subalternen in jedem Orte 1) die im Bau begriffenen, oder fertig gewordenen Gebäude beſichtige, und erfahre, ob alles dem Anſchlage, der Zeichnung und der Holzſpar-Kunſt gemäß, tüchtig gebauet werde; 2) den Viehſtand und die Fütterungs-Art unterſuche, um ſich zu überzeugen, ob darin vorſchriftmäßig verfahren, und ſowohl die Art des Viehes verbeſſert, als deſſen Anzahl vermehrt werde; 3) hat er die ganze Feld-Flur ſowohl in Anſehung des Ackers, als Gärten und Wieſenbaues, in Augenſchein, auch die ganze Gemeinde in feyerlicher Proceſſion mit ſich zu nehmen, und, nach geendigter Beſichtigung, von dem Pfarrer des Ortes auf öffentlichem Felde eine Dank-Predigt halten, und Gottes Segen für das Künftige erbitten zu laſſen. Wie nun der Director durch gedachte Beſichtigung ſich überzeugt haben wird, welcher unter den Einwohnern in Befolgung der empfohlnen Verbeſſerungen am ämſigſten geweſen, und darin am beſten reüſſirt iſt, ſo ſoll er 4) dieſem Gemeinds-Gliede eine ſilberne Medaille, dergleichen ihm das Ober-Polizey-Directorium zuſchicken wird, öffentlich überreichen, um es als einen Preis ſeines Fleißes an einem grünen Bande in einem Knopf-Loche zu tragen; auch ſoll er ihn zum Dorf-König erklären, ihn ſammt der Gemeinde, unter dem Schalle muſikaliſcher Inſtrumente, nach dem Dorfe zurück führen, und die Gemeinde anweiſen, dieſem ihnen auf ein halbes Jahr beſtellten Könige einen dazu bereits veranſtalteten Schmaus zu geben. Wenn ſich ferner 5) bey den verordneten halbjährigen Beſichtigungen mangelhafte Gegenſtände finden, deren Ver-

beſſerung von beträchtlichem Nutzen ſeyn kann, ſo ſoll der Kreis-Director auf dergleichen zu verbeſſernden oder erſt einzuführenden Gegenſtand einen verhältnißmäßigen Preis ſetzen, auch denſelben dem- oder denjenigen wirklich ausliefern, die ſich der, zu ihrem wahren Beſten dienenden Abſicht am fleißigſten und geſchickteſten unterzogen haben; zu welchem Behuf dann jährlich 400 Gulden aus der Kreis-Caſſe beſtimmt ſind, deren Repartition des Kreis-Directors eigenem Ermeſſen und guter Ueberlegung anheim geſtellt wird. Wie aber der Weg der Güte und Belohnungen nicht auf alle Gemüther wirkt, ſo müſſen auch 6) bey derſelben General-Bereiſung die Beſchwerden der Polizey-Inſpectoren und Forſt-Bedienten gehört, und nach der Billigkeit kurz und gut abgethan werden, wobey allemahl der Haupt-Zweck der Strafe, auf die Beſſerung des zu Strafenden, und zur Warnung für die übrigen gerichtet ſeyn, auch auf den Charakter des zu Strafenden ſelbſt Rückſicht genommen, folglich ein einfältiger, ein nachläßiger, ein leichtſinniger Menſch, anders als ein eigenſinniger und boshafter, wenn beyde ſich einerley Vergehungen ſchuldig gemacht haben, geſtraft, doch keinem durch irgend eine Art von Strafe an ſeiner Geſundheit geſchadet, oder er zur Fortpflanzung des Geſchlechtes untüchtig gemacht werden ſoll, weil eine jede Strafe, welche den Verbrecher ungeſund macht, ſich auch auf die unſchuldigen Nachkommen erſtreckt, und das Beyſpiel, welches man vielleicht, um Andere abzuſchrecken, hat geben wollen, gar zu theuer erkauft wird. In dieſer und mehrern andern Rückſicht, wird der Beurtheilung und vernünftigen Ueberlegung des Polizey-Directors überlaſſen, nach der unendlichen Verſchiedenheit der Umſtände auch verſchieden zu verfahren, und die zu Strafenden an dem empfindlichſten Orte anzugreifen; denn wenn man z. B. einen bemittelten Bäcker, Kramer ꝛc. wegen falſchen Gewichtes um einige Gulden ſtraft, ſo iſt dies an ſich keine Strafe, weil der Verbrecher ſie nicht fühlt, auch ſich geſchwinde ſchadlos hält, indem ihm aus der Erfahrung bekannt iſt, daß er 90 Mahl ſündigen kann, ehe er 1 Mahl ertappt

tappt wird; wenn aber dieſer Betrieger das erſte Mahl mit mäßiger Gefängniß-Strafe belegt, das andre Mahl aber öffentlich beſchimpft wird, und auf den Rückfall die Strafe der Niederlegung des Gewerbes ſteht, ſo wird dies auf dergleichen Menſchen mehr Eindruck, als 100 Fl. Strafe, machen; dahingegen einem niederträchtigen, verſoffenen oder ſonſt liederlichen Kerl ein Gulden Strafe ſchmerzhafter, als vierzehntägige Gefängniß-Strafe, ſeyn wird.

m) Da in dortigem Kreiſe die Brach-Felder bereits abgeſchafft, alle Gemeinſchaft und Servituten aufgehoben ſind, folglich jedermann ſeine Grundſtücke nach beſſerm Wiſſen nutzen kann, ſo ſoll die Polizey-Direction keine neue Unordnungen darin zulaſſen, noch die Veräuſſerung irgend eines zu den contribuablen Gütern gehörigen Grundſtückes geſtatten, dagegen aber die noch vorhandenen öden Plätze baldmöglichſt zu beſetzen ſuchen, auch ob und wie ſolches geſchehen ſey, in den Quartal-Extracten anzeigen.

n) Am Schluſſe jeden Jahres hat der Kreis-Director eine General-Tabelle von den vorhandenen Menſchen, und eine andere, von der Beſchaffenheit der ganzen Land-Wirthſchaft, wie auch einen ausführlichen Bericht von allen dieſen Gegenſtänden, und von der Anwendung der Prämien, was für Wirkungen ſolche gehabt haben, und auf was für Gegenſtände ſie in künftigem Jahre auszuſetzen ſeyn, einzuſchicken.

o) Die Direction der approbirten Feuer- Viehſeuchen- und Mißwachs-Aſſecuranzen, gehört ebenfalls zu des Kreis-Directors Obliegenheit, wobey überhaupt zu beobachten iſt, daß, was 1) die Feuerſchäden-Societät betrifft, bloß die contribuablen Höfe dazu qualificirt, ein jeder Beſitzer aber in die Societät zu treten, ſchuldig ſeyn ſoll, doch ſo, daß er ſeine Gebäude nach Belieben, folglich ohne Taxe, einſchreiben laſſen kann. Faſt eben ſo verhält es ſich 2) in Anſehung der Perſonen mit der Mißwachs-Caſſe, worin alle contribuable Güter eintreten müſſen, Frey-Güter aber nicht zugelaſſen werden. Bey entſtandenem Schaden wird durch eine Local-Beſichtigung die Größe des Verluſtes ausgemittelt, und, wenn ſol-

cher ein Drittel der ganzen Ausſaat, oder auch mehr, beträgt, die Entſchädigung oder der Werth der verlornen Feld = Früchte, in feſtgeſetzten Preiſen, nach dem Verhältniſſe der im Cataſtro bemerkten Güte der Aecker, entrichtet; ſobald aber der Verluſt kein Drittel beträgt, findet auch die Vergütigung nicht Statt. Hingegen 3) in die Viehſeuchen = Societät kann und muß jedermann, der Vieh hält, eintreten, damit die Societät nicht durch Leute, die auſſer ihrem Schooße ſind, in Schaden geſetzt, und die Vieh = Seuche durch Unvorſichtigkeit im Ankauf oder andere Zufälle in den Kreis geſchleppt werde. Endlich

p) hat der Kreis = Polizey = Director auch auſſer den in der Inſtruction beſchriebeneu Fällen, die Local = Umſtände des ihm anvertraueten Kreiſes in beſondre Attention zu ziehen, mithin da, wo die Lage der Sachen noch auſſerordentliche Hülfs = Mittel erfordert, zweckmäßige Vorſchläge zu thun; überhaupt die Aufnahme des Nahrungs = Standes, die Vermehrung der Menſchen, und die Verbeſſerung aller landwirthſchaftlichen Zweige, zu ſeinem Haupt = Geſchäfte zu machen, und daſſelbe nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu dirigiren.

II. Sämmtliche Polizey = Inſpectores ſtehen, in Anſehung der Polizey = Geſchäfte, unter dem Kreis = Polizey = Director; ſind folglich ſchuldig, ihre Berichte an ihn abzuſtatten, und ſeine Anordnungen bey Strafe des Ungehorſams zu befolgen, übrigens aber ſich nach folgender Inſtruction auf das genaueſte und eigentlichſte zu achten.

a) Eine der erſten und wichtigſten Obliegenheiten des Polizey = Inſpectors iſt: die regulirte Schul = und Erziehungs = Anſtalten in ſpecieller Aufſicht zu haben, alle 3 Monathe in tabellariſcher Form von dieſen Gegenſtänden vorſchriftmäßig zu berichten, auch bey dem ſechsmonathlichen Examen ſowohl Lehrer als Lernende zu examiniren; und wie die Beyſpiele dann um ſo ſtärker wirken, wenn die Kinder das in der Schule Gelehrte, in der Ausübung ſehen, ſo hat der Inſpector Lehrer und Lernende wöchentlich wenigſtens ein Mahl, in ſeine eigene Wirthſchaft zu führen, ihnen die Handgriffe und den Nutzen des Gehörten in der

Ausübung zu zeigen, und ſie, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſelbſt Hand anlegen zu laſſen.

b) Wird der Inſpector dahin ſehen, daß ſich keine Marktſchreyer, Quackſalber, Olitäten = Krämer, Bauern = Doctor, und dergleichen Geſchmeiß, in ſeine Inſpection einſchleichen, ſondern er muß ihnen das Hauſirengehen verbiethen, und, wenn ſie ſich dennoch darüber betreten laſſen, ſie arretiren laſſen und der Gerichts = Obrigkeit zur Beſtrafung zuſchicken. Sobald er erfährt, daß Kranke ſich in der Inſpection befinden, muß er den Kreis = Phyſikus davon benachrichtigen, und in Fällen, die keinen Aufſchub leiden, den Chirurgum rufen laſſen. Bey Sterbe = Fällen wird er das Beerdigen nicht eher verſtatten, bis der Körper von dem Chirurgo beſichtigt, und von dieſem ein Begräbniß = Zettel dazu gegeben iſt. Er wird auch, nebſt dem Arzte, Todten = Regiſter halten, in welchen das Geſchlecht, das Alter, der Stand und die lezte Krankheit des Geſtorbenen verzeichnet iſt. Dieſe Regiſter müſſen, von ihm und dem Arzte unterſchrieben, allemahl gegen das Ende des Jahres dem vorgeſetzten Director zugeſtellt werden. Bey Leichen = Begängniſſen ſollen gar keine Feyerlichkeiten, kein Koſten = Aufwand Statt finden, ſondern die Nachbarn ſind ſchuldig, den Todten in den Sarg zu legen, die Grube zu machen, und ihn hin zu tragen.

c) Die bisher gewöhnlichen Schwelgereyen auf Kirchweihen, Hochzeiten und Kindtaufen, welche dem Land = Manne theils viel Verſäumniß, theils unnöthige Koſten verurſachen, auch nicht ſelten mit blutigen Köpfen geendiget werden, ſind dahin abgeändert, daß alle Kirchweihen im ganzen Kreiſe auf Einen Tag, und zwar den 1 Sept., gehalten, und eben ſo wie die Hochzeit = und Kindtauf = Feyerlichkeiten, nicht länger als Einen Tag dauern ſollen, worauf alſo der Inſpector zu ſehen, und hierunter niemand zu verſchonen hat.

d) Alles, was den Communen der Inſpection an Gebäuden, Back = Oefen, Fiſch = Waſſern, Waſſer = Leitungen, Brunnen, Feuer = Inſtrumenten, Holzungen, u. ſ. f. zugehört, ſteht unter der ſpeciellen Auf-

ſicht des Inſpectors; mithin liegt ihm ob, auf die Erhaltung und den gemeinſchaftlichen Nutzen dieſer und dergleichen Stücke den gehörigen Bedacht zu nehmen.

e) Nicht weniger ſtehen ſämmtliche Gebäude dergeſtalt unter ſeiner Aufſicht, daß er auf die Erhaltung der vorhandenen, und die gute Conſtruction zu errichtender Gebäude genau ſehen muß, und zwar folgender Geſtalt. Alle Frühlinge muß der Inſpector nebſt dem Kreis-Baumeiſter ſämmtliche Gebäude in Augenſchein nehmen, und dahin ſehen, daß die Feuer-Stätten oekonomiſch, auch feuerfeſt eingerichtet, ingleichem Oefen, Fenſter, Thüren, in gutem wohlpaſſenden Stande ſeyn, damit Feuers-Gefahr vermieden, der Aufwand an Brenn-Mitteln aber vermieden werde. Ferner iſt zu beobachten, daß alle baufällige Gebäude entweder gegen das Einſtürzen verwahret, oder zu Verhütung alles Unglückes abgebrochen, die übrigen aber gehörig in Dach und Fach gehalten, mithin dem frühzeitigen Verderben nicht unterworfen werden, auch die Feld-Früchte und das Vieh im Trocknen ſeyn, und alle erforderliche Bequemlichkeit haben mögen. Sind neue Gebäude aufzuführen nöthig, ſo muß der Eigenthümer ſeine Abſichten anzeigen, da dann der Polizey-Inſpector nebſt dem Baumeiſter verbunden iſt, dem Bauenden die beſte, bequemſte, doch ſeinen Vermögens-Umſtänden angemeſſene Bau-Art zu empfehlen, den Bau-Platz in Augenſchein zu nehmen, einen pertinenten Koſten-Anſchlag nebſt Riß zu verfertigen, auch beydes zur Approbation an die Behörde zu ſchicken; nach derſelben Erfolg dem Bauenden in Verſchaffung guter und wohlfeiler Materialien an die Hand zu gehen, währendem Bau die Aufſicht nicht zu ſparen, und überhaupt alles ſo zu veranſtalten, daß des Bauenden Geld-Vorrath möglichſt, doch dergeſtalt geſchonet werde, daß die nöthigen Bequemlichkeiten nicht mangeln, und man in geraumer Zeit keine Bau-Reparaturen zu fürchten habe.

f) Sobald ein Einwohner an irgend einer zu ſeinem Hauſe gehörigen ledigen Weibsperſon Zeichen oder Vermuthung der Schwangerſchaft ſpüret, iſt ihm nicht

nicht erlaubt dieſelbe fortzuſchicken, ſondern er iſt bey nahmhafter Strafe verbunden, dem Polizey-Inſpector ſeine Vermuthungen in der Stille anzuzeigen, der dann die beſchuldigte Perſon durch freundliches Zureden zum Geſtändniß der Wahrheit disponiren, und bey verſpürter Hartnäckigkeit dieſelbe durch die Heb-Amme viſitiren laſſen muß. Iſt man nun entweder durch eigenes Geſtändniß, oder durch das Zeugniß der Heb-Amme, von der Schwangerſchaft verſichert, ſo muß ſie derjenige, dem ſie als Tochter oder Magd zugehört, behalten, bis ſie zwey Drittel der Schwangerſchaft überſtanden hat, alsdann der Inſpector dieſelbe nach dem angewieſenen Accouchir-Hauſe zu ſchicken hat, wo zu ihrer Verpflegung die erforderlichen Anſtalten getroffen ſind; übrigens muß der Polizey-Inſpector durchaus nicht geſtatten, daß dergleichen geſchwächten Perſon von den Ihrigen übel begegnet werde, noch ihr harte Vorwürfe zu einer Zeit gemacht werden, da der Fehltritt nicht mehr zu repariren iſt, wohl aber durch unvernünftige Begegnungen noch üblere Folgen entſtehen können; ſo wie auch dergleichen durch ihre Uebereilung ſelbſt hinlänglich geſtrafte Perſon keiner andern Strafe zu unterwerfen iſt.

g) Die Feuer-, Geſinde- und Mühlen-Ordnungen muß ſich der Polizey-Inſpector zur genauen Richtſchnur dienen laſſen, und durchaus keine Contraventionen geſtatten, auch alle Vorfälle, die er nicht ſelbſt abmachen kann, ſogleich an den ihm vorgeſetzten Director berichten.

h) Kein Einwohner darf ſich unterſtehen, Fremde zu beherbergen, oder dienſtloſes Geſinde bey ſich aufzuhalten, ohne vorher vom Inſpector dazu Erlaubniß erhalten zu haben; ſo wie auch die Gaſt-Wirthe ſchuldig ſind, alle bey ihnen herbergirende Fremde nach ihren Nahmen, Stand und Geſchäften beſcheiden zu befragen, und dem Inſpector davon ſchrift- oder mündliche Nachricht zu geben.

i) Muß der Inſpector beſtändig einen verhältnißmäßigen Vorrath von geſtämpelten Gewichten und Maßen bey der Hand haben, um ſelbige denen, die dergleichen benöthigt ſind, in den feſtgeſetzten Preiſen liefern zu kön-

können; auch muß er durch den Polizey-Diener fleißig auf richtiges Maß und Gewicht Acht geben zu laſſen, fremdes Maß und Gewicht aber durchaus nicht dulden, auch ſelbſt die Richtigkeit des geſtämpelten jährlich ein Mahl unterſuchen, nicht weniger diejenigen, die wider dieſes oder ein anderes Polizey-Geſetz ſündigen, ſogleich mit Einſendung des Protokolles dem Director anzeigen, und die von demſelben verhängte Strafe durch die ordentliche Gerichts-Obrigkeit zur Execution bringen laſſen. Sollten aber ſolche Verbrechen vorfallen, die ſich zum Criminal-Proceß qualificiren, ſo hat der Inſpector zwar die Verbrecher in Verhaft nehmen zu laſſen, er muß ſie aber ſogleich, ſammt dem aufgenommenen Protokolle, der Orts-Obrigkeit überliefern, zugleich aber den Vorfall dem Polizey-Director melden.

k) Arme und gebrechliche Leute, die zu den Gemeinden gehören, muß der Inſpector ſeiner Vorſorge empfohlen ſeyn laſſen, und es dahin vermitteln, daß ſie entweder von den Unterthanen wechſelsweiſe verpfleget werden, oder daß monathlich etwas zu ihrem Unterhalt zuſammengeſchoſſen werde. Fremde Bettler hingegen müſſen das erſte Mahl durch den Polizey-Diener zurückgewieſen, und ihnen bey Zuchthaus-Strafe die Wiederkunft unterſagt werden; ſollten ſie dennoch, des Verbothes ungeachtet, ſich wieder einſchleichen, muß man ſie ſofort nach dem Zucht-Hauſe ſchicken, und von dem, was verfüget worden iſt, dem Director Nachricht geben.

l) Die ſpecielle Aufſicht über Straßen und Wege in und um den Dörfern, gehört gleichfalls zu ſeinem Reſſort, und muß er jeden Einwohner anhalten, ſo weit ſeine Hof-Gränze geht, die Wege in guten Stand zu ſetzen und zu erhalten; wie denn auch die Reinlichkeit und Vorſorge für die Geſundheit verlangt, daß man den großen Miſt-Haufen, die dermahlen vor den Häuſern, ja vor den Fenſtern liegen, bequemere Plätze anweiſe, und nicht das Miſt-Waſſer ungenutzt auf die Straße fließen laſſe.

m) Gegen Diebe und Räuber wird zwar der Polizey-Director, nebſt den zu ſeiner Unterſtützung angewieſenen Huſaren, möglichſte Vorſicht anwenden; um aber

aber deſto ſicherer zu gehen, hat der Inſpector in jedem großen und kleinen Dorfe einen Nacht-Wächter zu beſtellen, und denſelben dahin anzuweiſen, daß er nicht allein alle Stunden gehörig abrufe, auch auf das Feuer wachſam ſey, ſondern bey verſpürter Gefahr oder Verdacht von Feuer oder Dieben, ſogleich zur Sturm-Glocke eile, und durch dieſelbe die Gemeinde von der Gefahr benachrichtige, auch die Diebe ſchüchtern mache und in ihrem Vorhaben ſtöre.

n) Da die Viehzucht das Fundament einer blühenden Land-Wirthſchaft iſt, ſo muß zuvörderſt der Inſpector in ſeiner Privat-Haushaltung ausgeſuchtes ſchönes Vieh an Pferden, Rind-, Schaf- und Schwein-Vieh zu erhalten und aufzuziehen trachten, ſich in einen guten Vorrath der beſten und in der Landes-Art gedeihlichſten Futter-Kräuter ſetzen, ſein Rindvieh und Pferde auf dem Stalle halten, folglich durch ein leuchtendes Beyſpiel die ſeiner Aufſicht anvertraueten Gemeinden von dem vorzüglichen Nutzen dieſer Behandlungs-Art überzeugen, demnächſt von dem Director die dienlichſten Sämereyen begehren, um ſolche unter die Land-Leute unentgeltlich zu vertheilen; ferner ihnen verſichern, daß, wer den meiſten und beſten Klee bauen, das ſchönſte Vieh, die meiſte und fetteſte Milch haben, die beſte und mehreſte Butter und Käſe machen werde, ſich weſentlicher Belohnungen zu erfreuen haben könne. Liederlichen Wirthen und auf ihren Eigenſinn beharrenden Bauern hingegen muß er, nach vergeblich angewandten gütlichen Vorſtellungen, Ernſt zeigen, ihnen mit Verachtung begegnen, und ihnen überdem mit Nachdruck zu verſtehen geben, daß, wofern ſie nicht bald überzeugende Proben der Beſſerung ablegten, man ſie der Höfe entſetzen, und ihnen bloß die Zinſen von dem aus ihrem übel bewirthſchafteten Gute gelöſeten Gelde zufließen laſſen, das Capital aber ihren Erben ſparen würde. Endlich muß der Inſpector nicht verſäumen, das Salz-Füttern zu empfehlen, und deſſen Nutzen zu zeigen, ſich um bewährte Vorbeugungs-Mittel gegen Krankheiten, auch um einen verſtändigen Vieh-Arzt bewerben, und durchaus nicht geſtatten, daß die Kälber oder angehenden Kühe

eher

eher als im dritten, und die Schafe im zweyten Jahre, befruchtet werden, damit man ſtarke und wohlgewachſene Vieh-Raßen erhalte. Pferde und Ochſen müſſen gleichfalls nicht vor zurückgelegtem dritten Jahre angeſpannet, und dadurch im Wachsthum aufgehalten werden, worüber dann der Inſpector ohne Nachſicht zu halten hat.

o) Der Ackerbau faßt verſchiedene Gegenſtände in ſich, die insgeſammt der genauen Aufſicht und möglichſten Verbeſſerung des Polizey-Inſpectors empfohlen werden. Die Werkzeuge, womit geackert werden ſoll, machen den erſten Gegenſtand aus; ſie können nicht alle auf einerley Art gemacht ſeyn, weil die Acker-Gattungen verſchieden ſind; allein, ſie müſſen alle ihrer Beſtimmung, und dem Acker, zu welchem ſie angewendet werden ſollen, gemäß ſeyn. Der Inſpector muß deswegen ſchon in der Schule die Kinder die verſchiedenen Werkzeuge kennen lernen laſſen; ſie müſſen von ihrer verſchiedenen Wirkung unterrichtet werden; ſie müſſen ſie zum Theil ſelbſt machen lernen, daher dann auch die Regeln der praktiſchen Mechanik ein Haupt-Studium ausmachen müſſen. Bey den Bauern ſelbſt muß man es an Unterricht nicht fehlen laſſen, ſondern ſie überzeugen, daß man mit ungeſchickten Werkzeugen Menſchen und Vieh ohne Noth ermüde, und doch den Endzweck nur unvollkommen erreiche; man muß ſo gar bey dieſen unbiegſamen Gemüthern den Weg der Prämien einſchlagen, folglich durch einen mit Güte vermiſchten Ernſt, eigenſinnige Geſchöpfe zwingen, ihre Umſtände zu verbeſſern. Das Düngen der Felder macht abermahl einen wichtigen Gegenſtand bey der Acker-Cultur aus, weil es, ohne gehöriges und geſchicktes Düngen die Cultur vollkommener zu machen, gar nicht möglich iſt. Der Inſpector muß demnach durch Unterricht und Beyſpiele lehren, wie die Miſt-Stätten vernünftig anzulegen ſeyn, und die Miſt-Lake mit Vortheil anzuwenden ſey; wie die Miſt-Arten ſo zu vermiſchen ſeyn, daß ſie allen Acker-Gattungen dienlich ſeyn; wie ſtark gedünget, und wie der Miſt behandelt werden müſſe, um nichts von ſeinen Kräften zu verlieren. Die Formirung der Acker-Beete,

Beete, die Ziehung der Gräben, die Wahl des Samenkornes, das gleiche Ausſtreuen des Samens, ſind nicht weniger wichtig; und es iſt insbeſondre dahin zu ſehen, daß man die Frucht-Gattungen, die am beſten gedeihen und den größten Vortheil abwerfen, am ſtärkſten anbaue, vollkommnen und wohlgereinigten Samen wähle, ſolchen auch zum öftern verändere, und von andern Feld-Marken kaufe oder eintauſche. Den Gebrauch und Mißbrauch künſtlicher Düngungs-Mittel, worunter alle diejenigen gehören, die nicht aus Excrementen beſtehen, hat der Inſpector ſeinen Pflegebefohlnen zu zeigen, damit ſie nicht durch eine ungeſchickte Anwendung in Schaden geſetzt, und zu glauben veranlaßt werden, daß das Mittel ſelbſt nichts tauge. Die Aernde- und Dreſch-Geſchäfte erfordern gleichfalls Unterricht und Aufſicht, damit die Früchte auf die geſchickteſte Art abgebracht, ſo viel möglich trocken eingebracht, und nicht halb im Stroh gelaſſen werden. Es bleibt noch die Bewährung der Felder, und die Vertilgung ſchädlicher Thiere und Inſecten übrig. Eine Umfangs-Bewährung um ſämtliche Aecker iſt nöthig; doch die Zwiſchen-Zäune ſind entbehrlich und nicht zu dulden; allein auch die nöthigen Bewährungen müſſen aus Weller-Wänden, aus Erd- und Stein-Mauern, aus lebendigen Hecken, keinesweges aber aus todten Holz-Zäunen beſtehen. Da aber die bisherige Unordnung nicht auf ein Mahl gehoben werden kann, ſo wird man zufrieden ſeyn, wenn jeder Beſitzer von 60 Morgen Grundſtücke jährlich 60 Schuh lang lebendige Hecken oder Weller-Wände macht, und damit ſo lange fortfährt, bis alle hölzerne Zäune abgeſchafft ſind; der Inſpector hat alſo ohne Nachſicht darauf zu halten, daß dieſe Veränderung der Bewährungen auf die ſchicklichſte, der Landes-Art gemäßeſte, den Unterthanen am wenigſten beſchwerliche Weiſe geſchehe. Dem großen Nachtheile, welchen der übertriebene Wild-Stand bisher den Feld-Früchten zugefügt hat, iſt durch gemeſſenſte Befehle abgeholfen; ſollte aber dem ungeachtet das Wild beträchtlichen Schaden thun, ſo hat der Inſpector den Schaden ſogleich unparteyiſch taxiren zu laſſen, und die

Taxe nebſt ſeinem Berichte an den Polizey-Director zu ſchicken, der von dem herrſchaftlichen Forſt-Bedienten, oder von der Privat-Perſon, welche in daſiger Gegend die Jagd-Gerechtigkeit hat, das Taxatum erheben, und dem beſchädigten Unterthan zuſtellen laſſen, zugleich aber dadurch die Forſt-Bedienten aufmerkſamer, und den Wild-Stand geringer machen wird. Mit Ablieferung der Sperlings-Köpfe und der Klauen der Raub-Thiere, bleibt es bey der bisherigen Obſervanz; allein die Raupen, die Schnecken, die Käfer, die Mäuſe, die Hamſter zu vertreiben, ſind Sachen, woran man bisher, ſo nöthig es auch wäre, nicht gedacht hat; daher der Inſpector das Abraupen der Bäume und Hecken wohl einzuſchärfen, auch wie dem andern Ungeziefer am beſten beyzukommen iſt, zu zeigen hat.

p) Die Wieſen machen die beſte Fütterung für die mehreſten Vieh-Gattungen im Winter aus, folglich iſt es nothwendig, auf deren gute Cultur recht ernſtlichen Bedacht zu nehmen, und zwar: die hohen und trocknen Wieſen wo möglich zu wäſſern, oder mit Kalk, Aſche, gebranntem Lehm, Gyps ꝛc. zu düngen, oder ſie alle 4 oder 6 Jahr zu pflügen, zu düngen, einmahl mit Gerſte oder Weiß-Kohl, das andere Mahl mit Haber zu beſäen, und ſodann wieder einige Jahre zum Grasbau zu widmen. Die naſſen Wieſen hingegen müſſen mit verhältnißmäßigen Abzug-Gräben verſehen, von Strauchwerk gereiniget, und in beſtändig gutem Stande erhalten, die moraſtigen Wieſen aber bey Froſt-Wetter mit Kies und groben Sande befahren, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf andere ſchickliche Weiſe nutzbar gemacht werden, als wozu der Inſpector nicht allein gute Anweiſung zu geben, ſondern auch auf deren Befolgung genau zu halten hat.

q) Unter allen landwirthſchaftlichen Nutzungen iſt vielleicht keine mehr vernachläßigt, als der Gartenbau, nicht aus Schuld des Klima und des Erdreiches, ſondern aus Unwiſſenheit, aus Nachläßigkeit der Menſchen, aus einem Widerwillen gegen alles was neu iſt, welches ſo weit geht, daß die in ganz Deutſchland bekannte, und an manchen Orten zu ſtark betrie-

triebene Pflanzung der Kartoffeln, zu den Seltenheiten dieſes Landes gehört. Der Inſpector wird alſo hierin ſeine Bemühungen verdoppeln, gute und ſchickliche Gemüſe-Sämereyen kommen, und eine öffentliche Baum-Schule von den nützlichſten Obſtbaum-Sorten anlegen, und die darin erzogenen Bäume unter die Antheilhaber vertheilen laſſen; wobey man vorausſetzt, daß der Inſpector mit gutem Beyſpiele vorgehen, auch den Unwiſſenden Unterricht ertheilen, die Fleißigen aber in ſeinen Berichten zur Belohnung empfehlen werde.

r) Auch die Maulbeerbäume und der Seidenbau ſind hier zu Lande fremd. Um aber dieſen einträglichen Nahrungs-Zweig, wozu das Land vorzüglich geſchickt iſt, einzuführen, ſoll auf herrſchaftliche Koſten in jedem Kreiſe eine Baumſchule von 100,000 Stück Bäume angelegt, und beſtändig unterhalten, aus ſelbigen aber jedermann die Bäume, die er zu pflanzen begehrt, unentgeltlich überlaſſen werden. Damit nun dieſes Geſchäft ordentlich und mit Macht betrieben, auch baldmöglichſt zum Seidenbau ſelbſt geſchritten werde, ſoll der Inſpector 1) alle öffentliche Plätze, die Ränder der Wege ꝛc. bepflanzen, demnächſt ſo viel Bäume unter die Unterthanen vertheilen laſſen, als ſie zu pflanzen verlangen; 2) ſoll er den Leuten die rechte Pflanzungs-, Beſchneidungs- und Wartungs-Art zeigen; ihnen auch 3) die Verſicherung geben, daß jeder, der 50 Stück in gutem Wachsthum ſtehende Maulbeerbäume bey der Beſichtigung vorzeigen werde, ein Geſchenk von 6 Fl., derjenige aber, welcher 100 dergleichen vorzeigen kann, 15 Fl. erhalten ſolle, ſo wie auch für jedes im Lande gewonnene Pfund rohe Seide nicht allein der courante Preis bar bezahlt, ſondern noch überdem 12 Jahr hindurch für jedes Pfund Seide ein Geſchenk von 2 Fl. erfolgen werde.

s) Da auch der Hopfenbau im Lande gar nicht betrieben, gleichwohl viel Bier getrunken wird, folglich auch viel Geld auſſer Landes für Hopfen geht, und dann ſich hin und wieder das vorzüglichſte Erdreich zum Hopfenbau findet, ſo wie auch die Hopfenſtangen in wohlfeilen Preiſen und hinlänglicher Menge zu haben

ben ſind: ſo hat der Inſpector bekannt zu machen, daß man die Hopfenſtangen aus den herrſchaftlichen Waldungen unentgeltlich geben, auch einen Gulden von 100 Fächſern demjenigen zahlen würde, der ſich in dieſem ſo nützlichen Geſchäfte fleißig und den Anweiſungen gemäß bezeigen würde.

c) Uebrigens gehört die Bienenzucht noch zu denen Nahrungs-Zweigen, die zu ſchwach und zu unregelmäßig bisher betrieben werden; daher der Inſpector die Vermehrung der Bienen und deren vernünftige Behandlung beſtens zu empfehlen, gute Anweiſungen und überzeugende Beyſpiele zu geben, auf deren Beobachtung zu halten, und von dem Erfolge zu berichten hat.

Die Inſtruction für den Arzt und für die Chirurgos wird das Ober-Collegium Medicum, und für den Bau-Meiſter das Ober-Bauamt zu entwerfen haben, ſo wie die Polizey-Diener ſich nach den mündlichen Befehlen ihrer Vorgeſetzten richten müſſen, mithin keiner beſondern Vorſchrift bedürfen.

Des Hrn. Kr. und Steuer-Rathes Richter Abh. über die Dorf-Polizey und deren Verbeſſerung, im 2ten St. ſeiner Finanz-Materialien. S. 5—57, iſt eine Sammlung von Deſſen eigenen Bemerkungen und neuen Vorſchlägen darüber, welche der preußiſchen Verfaſſung angemeſſen, und in ziemlich ſyſtematiſche Ordnung geſtellt ſind. Er theilt ſie I. in die gemeine und innere. Zu dieſer gehören folgende Stücke, 1. Mühlen- und Wege-Ordnung. In jedem Dorfe ſoll, zu Verhütung des Betruges der Müller, und zur Wägung anderer Producte beym Verkauf, eine Wage angelegt werden. Zu dem Geſchäfte des Mühlen-Wagemeiſters kann man den Küſter oder Schulhalter gebrauchen; und da der Bauer gewöhnlich ſein Getreide in der Mittags-Stunde von und nach der Mühle bringt, ſo kann ein ſolcher Schul-Bedienter dieſes auch ganz füglich nebenbey abwarten. 2. Krug-Ordnung, über den

Schank,

Schank, richtiges Maß, verbothene Spiele, zeitige Schließung um 8, Sonntags um 9 Uhr, Beherbergung und Meldung der Fremden. 3. Bau-Ordnung. Er empfiehlt drey Gebäude, Haus, Scheune und Ställe, in ſchicklicher Lage um den Hof. 4. Feuer-Anſtalten und Feuer-Ordnung, durch maſſiven Bau, Ziegel-Dächer, Spritzen, Eimer, Kufen, Feuer-Caſſe, Nachtwächter, und gemeinſchaftliche Back-Häuſer und Schorſtein-Feger. 5. Dorfſtraßen-Ordnung. Die Dorf-Straßen ſollen breit, und in der Mitte gepflaſtert, mit Bäumen beſetzt, und mit Fußſteigen verſehen ſeyn. Auch ſoll man das Waſſer gerade leiten, mit Hecken, und das ganze Dorf mit Gräben, Wall, Hecke und Bäumen oder Mauern, einſchließen. Die öffentlichen Gebäude, Kirche, Schule, Gerichts-Stube, Prediger-Wohnung, Spritzen-Schoppen ꝛc. ſollen alle zuſammen unter Einem Dache ſeyn, und zugleich einen maſſiven Thurm haben, mit täglich viermahligem Geläute, und einer richtigen Sonnen-Uhr (*). Der Begräbniß-Platz ſoll abwärts liegen, und die Hunde ſollen bey Tage an Ketten, des Nachts aber im Hofe mit Knüppeln gehalten werden. 6. Geſinde-Ordnung. 7. Medicinal-Anſtalten. Ein Stat, der die Klöſter, Dom-Kapitel ꝛc. einzieht, der die Geiſtlichen auf ein fixirtes Gehalt ſetzt, ſollte billig dieſe Gelegenheit nutzen, damit in jedem größern Dorfe, welches $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt liegt, eine tüchtige Hebamme und ein geſchickter Wundarzt angeſetzt, dieſem aber zugleich Mittel verſchaffet würden, ganz armen Leuten die Arzeneyen unentgeltlich reichen zu können. In jeder mäßigen Diſtricts-

(*) Dieſes ſoll aber wohl Schlag-Uhr heißen, weil hinzu geſetzt wird: wo das Dorf ſo lang ſey, daß man ſie nicht überall hören kann, müßte Jeder eine Haus-Uhr haben.

ſtricts-Stadt könnte ein Arzt etabliret werden, der das platte Land deſſelben ſtädtiſchen Bezirkes reſpicirte, und von dem Kreis-Medico controlliret würde. 8. Armen- und Bettler-Ordnung, wobey von Kreis-Armenhäuſern, zu deren Anlage doch wahrlich das Beyſpiel der ſtädtiſchen nicht aufmuntert. 9. und 10. Schul- und Kirchen-Ordnung. Darin gehen die vorgeſchlagenen Aenderungen etwas zu weit; z. B. die Kinder ſollen nichts als leſen, ſchreiben und rechnen lernen; dem Bauer ſoll die praktiſche Religion, in geheizten Kirchen, ohne jüdiſche Geſchichte und Wunder vorgetragen werden; mehrere Pfarren können zuſammengezogen, die Güter in Erbzins gegeben, die Gebühren in einer Salarien-Caſſe berechnet, und dafür zugleich Dorf-Chirurgen mit freyer Arzeney angeſetzt werden. 11. Juſtiz-Anſtalten. Criminal-Gefangene ſollen, zu Erſparung der läſtigen Wachen, in die Kreis-Stadt geliefert werden, und der Feld- und Acker-Vogt ſoll zugleich Gerichts-Diener ſeyn. II. Die äußere Dorf-Polizey, betrifft die Feld-Mark und Land-Wirthſchaft. 1. Wegebau-Ordnung, wozu auch der Brückenbau gehört. 2. Räumung der Feld- und Wieſen-Gräben. 3. Hirten-Ordnung, oder Hütungsweſen. 4. Fiſcherey-Ordnung. 5. Holz-Ordnung. III. Zur größern Dorf-Polizey endlich gehört: 1. Vergrößerung der Dörfer und Vermehrung der Einwohner, durch Anbau der Vorwerke und Aufhebung der Frohn-Dienſte. 2. Handwerker des platten Landes, welche ſich jedoch nur auf die nothwendigſten, zur Conſumtion, Bekleidung, und zum Ackerbau, erſtrecken ſollen. 3. Abgaben zu den Gemeinde-Anſtalten, und an den Grund- und Landes-Herrn. 4. Beförderung des Wohlſtandes der Bauern. IV. Von dem Dorf-Amte, Schulzen und Schöppen, wobey der Prediger mitwirken, die

Rechnung controlliren, und der Schulmeiſter die Schreiberey beſorgen ſoll.

Land-Prediger, Land-Prieſter; ſiehe Land-Pfarrer, oben, S. 9, fgg.

Land-Rath. 1. In einigen Gegenden, der Beyſitzer eines Land- oder Provinzial-Gerichtes, (ſ. Th. LIX, S. 442,) beſonders eines adelichen Land-Gerichtes. L. Conſiliarius prouincialis; Conſiliarius e numero Nobilium Prouinciae. In andern Provinzen ſind es gewiſſe adeliche Land-Stände, welche theils in allgemeinen Angelegenheiten der Ritterſchaft zu Rathe gezogen werden, theils auch die Landes-Abgaben verwalten, daher ſie im Lüneburgiſchen auch Schatz-Räthe heißen.

2. In der Schweiz wird, wenigſtens in einigen Cantons, der Senat oder das Raths-Collegium eines ganzes Cantons der Land-Rath genannt.

In den königl. preußiſchen Staten, ſind die Provinzen in verſchiedene kleine Diſtricte, welche Kreiſe genannt werden, eingetheilt; einem jeden derſelben aber iſt eine in dem Landesweſen genugſam unterrichtete und erfahrne Perſon unter dem Titel eines Land-Rathes vorgeſetzt. Unter ihrer Aufſicht ſteht das Polizeyweſen ganzer Diſtricte und Kreiſe; und haben zugleich hier eben das zu beſorgen, was die Orts-Commiſſarien und Steuer-Räthe in den Städten verrichten. Sie ſtehen zum Theil unter einem Landes-Director, und verſehen, nach gewiſſen landräthlichen Kreiſen, worin alle preußiſche Provinzen eingetheilt ſind, das Steuer- und Polizeyweſen des platten Landes mit den dahin einſchlagendem Cantons-, Lieferungs- Vorſpann- und andern dergleichen Sachen, und führen die Aufſicht über die dazu gehörigen Kreis- und Gemeinde-Caſſen.

In dem Memoire ſur la troiſième année du regne de Fréderic Guillaume II. Roi de Pruſſe, & pour prouver, que le Gouvernement Pruſſien n'eſt pas despotique, lu dans l'aſſemblée publique de l'Acad. des Sc. de Berlin, le 1 Oct. 1789, hat der Stats-Miniſter, Graf v. Herzberg, wider Mirabeau, Linguet, und andere fremde Schriftſteller, durch einen kurzen Abriß der preußiſchen Stats-Verfaſſung gezeigt, daß dieſelbe nichts weniger, als despotiſch, ſondern vielmehr gemäßigt, gelinde und gerecht, aber kräftig und thätig ſey; daß der Monarch zwar alles ſelbſt einſehe und dirigire, aber zur Ausübung und zur Erhaltung der Ordnung einen großen Stats-Rath, der aus den vier Departements: dem Krieges-, dem auswärtigen, dem Finanz- und dem Juſtiz-Fache, in welchem mehrere Miniſter vorſitzen, beſteht, halte, dem die Kammern für die Finanz- und Krieges Sachen, die Regierungen für die Juſtiz-Sachen in jeder Provinz, und die Geſandten an fremden Höfen nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen untergeordnet, alle Provinzen in Kreiſe vertheilt ſind, und jeder Kreis wieder durch die Land- und Steuer-Räthe in Anſehung der Polizey, der Auflagen und aller innerlichen Angelegenheiten dirigirt wird, welche erſtern, die Land-Räthe, die geſchickteſten und erfahrenſten Edelleute und Guts-Beſitzer eines jeden Kreiſes, öfters gediente und zur Thätigkeit gewöhnte Officiers ſind, von den Ständen des Kreiſes ſelbſt unter königlicher Beſtätigung gewählt, alle Geſetze und Verordnungen publiciren und darauf halten, die Steuern und öffentlichen Anlagen einnehmen, öfters mit den Kreis-Ständen Zuſammenkünfte halten, den Kreis am beſten kennen, und deſſen Wohl durch ihre Aufſicht, Berichte und Vorſtellungen am beſten befördern können. Dieſe Land-Räthe verſammeln ſich zu gewiſſen

wiſſen Jahrszeiten in den Haupt=Städten, legen die allgemeinen Rechnungen ab, berathſchlagen über des Landes Wohl, und thun darüber Berichte und Vorſtellungen, werden auch von dem Landes=Herrn ſelbſt über die Geſetze und wichtige innerliche Landes=Angelegenheiten zu Rathe gezogen; ſie ſtellen die Land=Stände einer jeden Provinz vor; ſie haben keinen Antheil an der geſetzgebenden Macht, welche die preußiſchen Monarchen ſich mit Recht allein vorbehalten; dieſe haben aber den Land=Ständen die Erlaubniß gegeben, über wichtige innerliche Landes=Angelegenheiten Vorſchläge und Vorſtellungen zu thun, und hören ſie jederzeit mit Gnade und Aufmerkſamkeit an. Ein jeder Unparteyiſcher wird einſehen, daß das ſo organiſirte Corps der Land=Räthe der preußiſchen Monarchie einen Vorzug vor den meiſten andern giebt, beſonders vor den ehemahligen ariſtokratiſchen Intendanten von Frankreich, und den zuwiderſtrebenden Land=Ständen anderer Staten, indem ſie die oberſte Gewalt nicht einſchränken, ſondern vielmehr in der Ausführung unterſtützen, und ihr das Vertrauen der Landes=Einwohner gewähren.

Die Exiſtenz der Land=Räthe in den preußiſchen Staten fängt von den Zeiten des Kurfürſten Friedrich Wilhelm an erh-blich zu werden. Dieſer Schöpfer vieler großen und bis auf uns fortdauernden wichtigen Veranſtaltungen, machte das Amt eines Land=Rathes durch die geführten Kriege, und die dabey häufig vorfallenden Märſche und Verpflegungen ſeiner Truppen, und auch durch die neu eingeleiteten Finanz=Operationen, geſchäftig und bedeutend, ſo, daß man ſchon anfieng, zu deſſen Bekleidung ſolche Subjecte zu wählen, denen es an Erfahrung und Landes=Kenntniß, wenigſtens in der Gegend, wo ſie wirkſam ſeyn ſollten, nicht mangelte. Seine Nachfolger, welche die angefangenen großen Arbei-

ten dieſes unternehmenden Fürſten fortſetzten, hatten in Abſicht der Land-Räthe gleiche Ideen, welche König Friedrich Wilhelm I. bey ſeinen vielfältigen Landes-Verbeſſerungen, beſonders aber bey den Canton-Einrichtungen, ſtark vermehrte. Die Land-Räthe ſeiner Zeit waren mehrentheils alte, gebildete und ehrwürdige Männer, welche den Mittel-Weg zwiſchen der genauen Beobachtung des königlichen Willens, und dem Wohl des Landes, einſchlugen, und nicht ſelten deshalb aufrichtige und ſtandhafte Vorſtellungen thaten, die auch gehört wurden.

König Friedrich II. vollendete die Plane ſeiner erlauchten Vorfahren, und ſein ſpähendes Auge entdeckte auch bald, daß das Amt eines Land-Rathes wichtig und von großem Umfange ſey, wenn darin alle Pflichten erfüllet werden ſollten, die ſich beſonders unter ſeinen vielfältigen neuen Anſtalten und Einrichtungen ſtark vermehrten. Auf ſeinen jährlichen Reiſen mußten ſich die Land-Räthe jeden Kreiſes auf der Umſpannungs-Station einfinden, und der König beſprach ſich mit ihnen oft lange über die Beſchaffenheit der ihrer Aufſicht anvertraueten Diſtricte (1). Er beurtheilte dieſe Männer nach dem Inhalte ihres Vortrages; und ein kluger Land-Rath konnte durch eine feſte und wohl überdachte Vorſtellung, ſeinem Kreiſe bey

(1) Man hat eine Menge Anekdoten von ſolchen Unterredungen; und es wäre zu wünſchen, daß jeder Land-Rath das Intereſſanteſte von dem, was der König bey ſolchen Gelegenheiten mit ihm geſprochen hat, bekannt machte. Wer Gegenwart des Geiſtes und Dreiſtigkeit beſaß, kam immer gut weg. Den verſtorbenen Baron v. W. fragte der König auf einer Reiſe durch ſeinen Kreis: „Land-„Rath! wie viel giebt das Dorf da drüben (er zeigte mit „der Hand dahin) monathliche Steuern?“ — Sieben und dreyßig Thaler, neun Groſchen, Ihro Majeſtät! — Der Baron v. W. wußte es gewiß nicht aus dem Kopfe; aber hätte er dies dem Könige ſagen wollen, oder erſt in ſeinem Taſchen-Buche nachſehen, ſo würde er ihm wahrſcheinlich ſeine gute Laune verdorben haben.

bey ihm großen Nutzen und Vortheil ſtiften. Dieſer Monarch ſahe es daher auch gern, wenn die Land-Räthe aus bejahrten und verſtändigen Männern beſtanden, und wollte, daß ſie bey der Armee gedient hätten. Auch da er einsmahls einen Land-Rath fand, der ihm zu jung zu ſeyn ſchien, ließ er denſelben deshalb in beſondern Ausdrücken an, und verordnete, daß künftig kein Subject zu einem Landrath-Poſten vorgeſchlagen werden ſollte, welches nicht das Alter von 40 Jahren überſchritten, und als Officier im ſiebenjährigen Kriege gedient hätte ([2]). Die Aufmerkſamkeit dieſes weiſen Monarchen auf die Land-Räthe und ihre Verrichtungen machte ihre Poſten wichtiger und ehrwürdiger, als zuvor. Man wählte dazu erfahrne Männer, unterwarf ſie einem Examen, und verlangte von ihnen Fähigkeiten und Kenntniſſe, um welche ſich vorher Land-Räthe nicht ſonderliche Mühe gegeben hatten. Daher kam es dann auch, daß der König aus dieſem Stande ſelbſt Stats-Miniſter wählen konnte, die ihre Beſtimmung in einem ſo erhöheten Wirkungs-Kreiſe völlig zu erfüllen, und ſich dadurch ſeine Gnade und ſein beſonderes Zutrauen zu erwerben wußten. Die glänzenden Beyſpiele neueſter Zeiten ſind: die würdigen Stats-Miniſter Graf von der Schulenburg-Kehnert, und Herr von Werder ([3]), die ganz der ihnen an-



(2) Auf den erſten Umſtand wurde wirklich mehrere Jahre lang geſehen, das zweyte Requiſit fehlte aber oft. Da der Land-Rath aus dem in der Provinz mit Gütern angeſeſſenen Adel gewählt wird, ſo war es natürlich, daß nicht immer ein Subject darunter war, welches beyde Eigenſchaften hatte, Fähigkeiten beſaß, und zugleich Luſt hatte, ſich eine ſolche Laſt aufzubürden.

(3) Der vor einigen Jahren verſtorbene Stats-Miniſter, Graf Schulenburg-Blumberg, ein Mann von großen Talenten und vortrefflichem Charakter, wurde auch unmittelbar von einem Landrath-Poſten in eine Miniſter-Stelle geſezt; Graf Schulenburg-Kehnert hingegen,

anvertraueten Würde gemäß handeln, und ſich in ihren Arbeiten dadurch vorzüglich auszeichnen, daß ſie darin überall tiefe Kenntniſſe des Eigenthümlichen und Natürlichen des States verrathen.

Die Obliegenheiten eines Land-Rathes betreffen theils die Polizey, theils die Oekonomie des ihm untergebenen Kreiſes, worin er mit einem Gute oder mit mehrern Grundſtücken angeſeſſen ſeyn muß. (In allen preußiſchen Provinzen werden die Land-Räthe aus dem Adel gewählet, ausgenommen in Pommern (*) findet man noch hier und da bürgerliche Land-Räthe, die aber nur in gewiſſen Diſtricten Statt haben) (+).

Ein Land-Rath muß genaue Kenntniſſe vom Contributionsweſen haben, und ſich die deshalb ergangenen Geſetze, welche in allen Provinzen abweichen, genau bekannt machen, und darnach die Kräfte ſeines Kreiſes, beſonders bey Kriegs- und andern Zeitläuften, zu beurtheilen wiſſen, damit er deshalb Vorſtellungen machen, und Gründe zum Beſten der Unterthanen anführen könne. — Ferner muß er die Wege bereiſen, Land-Straßen unterſuchen, auf die Brauchbarkeit der Brücken, Gräben, Handweiſer ꝛc. Acht haben, und wenn er dabey Fehler entdeckt, ſolches anzeigen, und Verbeſſerungen nachſuchen, oder ſelbſt Anſtalten machen, damit ſie angebracht werden können. Vorzüglich wirkt dieſe Aufmerkſamkeit in ſolchen Kreiſen auf eine nütz-

gen, der nur kurze Zeit Land-Rath war, kam erſt als Director, hernach als Präſident in die magdeburgiſche Kammer.

(*) Aug. v. Balthaſar Abhandlung von der Wahl der Land-Räthe in Pommern. Greifsw. 1754, 4.

(+) Bey zwey Stellen im Königreiche iſt der Landrath- und Steuerrath-Poſten mit einander verbunden: in der Grafſchaft Glatz, und in der Grafſchaft Wernigerode.

nützliche Art, in welchen beſonders gangbare Land-Straßen befindlich ſind, und es kann ſich ein Land-Rath dadurch ſehr auszeichnen, wenn er ſolche in guter Ordnung erhält. Er muß die Geſetze gegen die Vagabonden und herumſtreifenden Bettler, dieſe drückenden Landplagen des Bauers, aufrecht zu erhalten, und ſeinen Kreis davon durch zweckmäßige Anſtalten zu reinigen ſuchen. Von dieſer Sorgfalt hängt ein großer Theil der Sicherheit und Erhaltung der Unterthanen ab, weil nicht allein das Betteln an ſich ſelbſt dem armen Land-Manne viel wegnimmt, ſondern auch die Erfahrung bewieſen hat, daß die mehreſten Feuersbrünſte auf dem platten Lande durch umherſtreifendes Bettel-Geſindel entſtanden ſind. Dies zu verhüten, ſind viel Mittel vorhanden, welche, wenn ſie in Ausübung gebracht werden, gewiß zweckdienlich ſind (5). — Die Vorſpann-Dienſte machen ein weſentliches Object des Land-Rathes aus, weil die Vertheilung derſelben auf die Unterthanen, mit Gleichheit und Billigkeit geſchehen muß; und es werden da, wo ſolches nicht beobachtet wird, gewiß nicht allein Unordnungen entſtehen, ſondern auch viele Bauern entkräftet und zu Grunde gerichtet werden. Dahin gehören nun nicht allein die herrſchaftlichen und Krieges-Fuhren, ſondern auch die Wacht-Transport-Fuhren, und andere Wacht-Dienſte. — Ein äuſſerſt wichtiger Gegenſtand, und vielleicht der wichtigſte, iſt das



(5) Das Unzweckmäßige der bisherigen Mittel haben unter andern Hr. v. Rochow und Hr. v. Winterfeld hinreichend, öffentlich bewieſen, und es giebt keinen Land-rath-Kreis im ganzen Königreiche, (ſo viele vortreffliche Land-Räthe auch das Land hat,) worin man nicht eine Menge Bettler ſähe. Aber eben deswegen ſollen nun auch Arbeits-Häuſer in den Provinzen gebauet werden, und man hat ſchon in der Mittel-Mark, im ober-barnimſchen Kreiſe, zu Strausberg damit angefangen.

Militär, oder die Beſorgung der Canton=Geſchäfte. Dadurch bekommt er eine Menge Geſchäfte, die öfters alle Gegenwart des Geiſtes erfordern, beſonders, wenn er als ein ehrlicher Mann handeln, den Unterthan gegen Unbilligkeiten ſchützen, und ſich gegen die Eingriffe der commandirten Officiere in Poſitur ſetzen will. Daher muß er nicht allein die genaueſten Verzeichniſſe von den Dienſtpflichtigen ſeines Kreiſes führen, ſondern auch ihre Vermögens=Umſtände und Brauchbarkeit kennen. Wenn einer Witwe der einzige Sohn genommen wird, ſo bleibt der Hof und der dazu gehörige Acker unbebauet, und dadurch leiden nicht allein dieſe Menſchen, ſondern auch der Stat ſelbſt. Bey Klage=Fällen muß der Land=Rath die Sachen genau prüfen, und die Unſchuld ſchützen. Wenn die Armee mobil gemacht wird, muß er die Ablieferung der Pack und Artillerie=Pferde, und die nöthigen Regiments= und Stück=Knechte, ausheben und abliefern. Es verſteht ſich alſo, daß er ſolche vorher kennen, und davon richtige Tabellen führen muß. Bey Durchmärſchen von Truppen hat er die Anweiſung der Quartiere, und die Lieferungen an Stroh, Heu, und anderm zur Verpflegung ſowohl des Mannes als Roſſes zu beſorgen. Die deshalb nöthigen Repartitionen erfordern, wie man leicht erachten kann, Kenntniſſe von den Vermögens=Umſtänden der Unterthanen, und zwar ſolche, die nicht ſuperficiell ſind, obſchon Marſch= und Verpflegungs=Reglements vorhanden ſind (6). — Die Beobachtung der Vorſchriften wegen

(6) Gewöhnlich begleitet auch ein Land=Rath als Marſch=Commiſſarius ein oder mehrere Regimenter, wenn ſie durch fremde Territoria marſchiren, welches z. B. der Fall war, als vor einigen Jahren preußiſche Truppen nach Holland giengen.

wegen Feuers=Gefahren und deren Verhütung, desgleichen die Berichtigung des Feuer=Societäts=Catasters, verdient gewiß ebenfalls nicht geringe Aufmerkſamkeit. Auſſer dieſen giebt es noch andere landräthliche Polizey=Geſchäfte, die ſich nach dem Locale vermehren oder vermindern, auch verändern.

Zu dem oekonomiſchen Theile der landräthlichen Geſchäfte gehört nicht weniger Aufmerkſamkeit, als zu dem politiſchen. Der Land=Rath muß auf die Gemeinheits=Berechnungen Acht haben, und ſorgen, daß ſolche richtig eingehen und gehörig angefertiget werden. Er muß dahin ſehen, daß keine Bauer=Güter oder Höfe eingehen, ſondern in Bearbeitung erhalten werden, weshalb gemeſſene Vorſchriften vorhanden ſind; auch veranſtalten, daß verlaſſene Güter wieder mit guten und tüchtigen Wirthen verſehen werden. Mit gleicher Sorgfalt hat er ſich zu bemühen, wüſte Gegenden urbar zu machen, Sümpfe auszutrocknen, Heide=Gründe in brauchbaren Stand zu ſetzen, und die Vieh=Weiden zu vermehren, nach dem die Lage der Gegend es zuläßt. Der Anbau von nützlichen und ehrlichen Coloniſten muß ebenfalls ſeinem Augenmerke unterworfen ſeyn, und er kann durch zweckmäßige Aufmunterung den arbeitenden Stand vielfältig vermehren, und dadurch das Land blühender und ergiebiger machen. Die Theilungen der Gemeinheiten hat er zu befördern, und durch gute Beyſpiele, die er den Unterthanen einleuchtend zu machen ſich bemühen muß, kann er ſie zur Nachfolge reizen, welches ihm bey gut ergriffenen Mitteln nicht fehlen kann, da es bereits allgemein bekannt iſt, wie nützlich dieſe Theilungen ſind. Wenn er mit gleichem Eifer den Anbau der Futter=Kräuter, die Pflanzung von Obſt= und andern nützlichen Bäumen betreibt, ſo können in ſeinem Kreiſe eine Menge Vortheile erwachſen; denn

bis

bis izt hat der Land-Mann in vielen Gegenden der preußiſchen Provinzen den Obſtbau vernachläſſigt, oder gar nicht betrieben, ungeachtet es ſehr leicht zu beweiſen iſt, daß der Land-Mann, wenn er ſeine Gärten fleißig bearbeitet, manche ſchlechte Aernde durch den Gewinn an Obſt einiger Maßen erſetzen kann. Die Unglücksfälle, welche ſich im Kreiſe eräugnen, und wozu beſonders epidemiſche Krankheiten und Vieh-Seuchen gehören, geben ebenfalls vielfältigen Stoff zu einer nicht geringen Beſchäftigung des Land-Rathes, wenn man auch nur bloß die Bemühung, daß er von den mit Tode abgegangenen Menſchen, und von dem verſtorbenen Viehe, genaue Tabellen mit Bemerkung der Urſachen ſolcher Unglücksfälle verfertigen muß, anführen wollte; geſchweige denn die Beobachtung und richtige Anwendung der bekannten Hülfs-Mittel dieſen Land-Plagen gehörig Einhalt zu thun, oder ſie zu mindern, als wozu mannigfaltige Kenntniſſe erforderlich ſind. Hieran ſchließt ſich nun noch alles, was zum Wohl der Unterthanen und zur Verbeſſerung des Bodens überhaupt gehört.

Gemeiniglich ſenden die Kammern den Land-Räthen die allgemeinen Vorſchriften und Anweiſungen zur Bekanntmachung an den Adel, die Beamten und Gemeinden, zu; dabey haben ſie nun nicht allein auf die Vorbereitung derſelben, und daß ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, zu ſehen, ſondern ſie müſſen auch dahin ſtreben, daß ſie guten Eingang finden, beſonders, wenn dadurch des Landes Wohl vermehrt wird, auch den Kammern davon Rechenſchaft geben.

Dies ſind nun ungefähr bloß dem Nahmen nach, die Geſchäfte eines preußiſchen Land-Rathes; und man wird ſich daraus einen Begriff von dem Umfange derſelben machen können. Geht man in das

Detail

Detail der einzelnen Gegenſtände derſelben, ſo wird man noch deutlicher bemerken, wie viel wirklich dazu gehört, einen Landrath⸗Poſten gehörig auszufüllen, und wie darin gewiß tüchtige Männer für den Stat zugezogen werden können. Wo z. B. das Contributions⸗ oder Steuerweſen ſo verwickelt und künſtlich iſt, wie in den preußiſch⸗weſtphäliſchen Provinzen, da muß ein Land⸗Rath ſich beſondere Kenntniſſe davon zu verſchaffen ſuchen. Er muß den Boden genau prüfen, auf den die Laſten gelegt werden, den Vermögens⸗Zuſtand des Gebenden unterſuchen, und dabey auf Verfaſſung und Herkommen ſehen, ohne die Mittel⸗Straße zu verlaſſen. Denn es iſt bekannt, daß die Steuern und Contributionen noch nicht ſo genau vertheilt worden ſind, daß alle Beytragende die Laſt mit gleichen Schultern tragen; aus welchem Uebelſtande denn eine Menge koſtſplitternder, langwieriger und zu Grunde richtender Proceſſe entſtanden ſind, die viel Unheil angerichtet haben. Durch eine möglichſt genaue Aufnahme der mit Steuern belegten Ländereyen, und Unterſuchung des darauf betrieben werdenden Nahrungs⸗Standes kann aber demſelben vorgebauet werden. Dazu gehören richtige Vermeſſungen und Regiſter, deren Anfertigung nicht wenig Sorgfalt und Geſchicklichkeit erfordert. Die Verbeſſerung des Anbaues der Grundſtücke, und der vermehrte Fleiß der Unterthanen, können nun auch dazu viel beytragen, daß die Einkünfte des Landes⸗Herrn vermehrt, und ſolche den Unterthan nicht drückend, ſondern ihm erträglich werden.

Bey der Aufſicht des Land⸗Rathes auf öffentliche und allgemeine Sicherheit des Landes, hat er nicht allein auf Diebe, Räuber und Vagabonden zu ſehen, ſondern er muß auch wachſam ſeyn, daß die Unterthanen nicht träge und müßig werden, und durch unterlaſſenen Fleiß in die Lage gerathen, ihr

Brod

Brod durch unerlaubte Mittel zu erwerben, und deshalb Ausſchweifungen zu begehen. Er muß aller Bevortheilung im Handel zuvor zu kommen wiſſen, den Werth des Arbeits-Lohnes genau beſtimmt, und richtiges Maß und Gewicht in Werth erhalten. Diejenigen, welche die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen zu ſtören ſuchen, muß er fortzuſchaffen ſich bemühen, wozu ihm die Obrigkeit in den Städten, und die vorhandenen Arbeits-Häuſer Gelegenheit geben. Ueberhaupt, wo genaue Aufſicht iſt, daß niemand unbeſchäftigt bleibe, da kann nur der arm ſeyn, den die Natur dazu fähig gemacht hat, und ein ſolcher verdient auch Hülfe und Unterſtützung.

Hat ein Land-Rath ſein Beſtreben dahin gerichtet, daß für Krankheiten und Zufälle ſichere Anſtalten zur Hülfe vorhanden ſind, die bey dem armen Land-Manne ſehr fehlen, ſo wird er gewiß die Vermehrung der Menſchen dadurch befördern, und noch mehr, wenn er nützliche Menſchen aus dem Auslande heran zu ziehen ſucht, und darauf Bedacht nimmt, durch ihren Fleiß bisher ungenutzte Gegenden und Ländereyen brauchbar und einträglich zu machen.

Zur Beförderung der bereits vorhandenen Land-Wirthſchaft und des Ackerbaues, ſind es gewiß nicht geringe Obliegenheiten eines guten Land-Rathes, allen Mißbräuchen abzuhelfen, die Pflichten des Geſindes und der Tagelöhner gegen ihre Brod-Herren zu beſtimmen und in Ordnung zu halten, und ſo auch im Gegentheil den dienenden Theil gegen Unbilligkeiten ihrer Herrſchaften zu ſchützen. Wenn er durch Aufmunterungen und Belohnungen fleißiger Wirthe die weniger fleißigen zur Nachahmung reizt, den Garten- und Obſtbau in Aufnahme bringt, die lebendigen Zäune einführt, die Gemeinheiten zur Theilung zu befördern ſucht, die Vieh-

Zucht verbeſſert und vermehrt, durch Austrocknung der Sümpfe, Anlegung und jährliche Reinigung der Waſſer-Leitungen und Gräben ſich auszuzeichnen ſucht, und die Abkehrung der Strohm-Einbrüche und Ueberſchwemmungen abzuwenden bedacht iſt: ſo hat er ein großes Feld von Beſchäftigungen vor ſich, auf dem er Arbeitſamkeit und Fleiß reichlich ausſäen, aber auch eine einträgliche Aernde erhalten kann.

Vielleicht wird man nicht glauben, daß der Land-Rath auch dem Handel und dem Betriebe der Manufacturen eine große Hülfe durch kluge und dienliche Operationen geben könne. Es iſt gewiß, wenn man bedenkt, daß dazu gute Wege und Land-Straßen, ſchiffbare Flüſſe und Ströhme, Sorge für die Bequemlichkeit der Reiſenden, Abſtellung der Plackereyen und Zeitſplitterungen bey den Zöllen und Licenten, und endlich die Bemühung, dem handelnden Publicum eine Menge von Zeit-Vortheilen und Freyheiten, ohne Nachtheil der übrigen Volks-Claſſen, zu verſchaffen, gehören. Wenn der Land-Rath nicht geradezu den Kunſt-Fleiß befördern kann, ſo iſt es ihm doch möglich, demſelben brauchbare Materialien und Producte, zu welchen ich vor der Hand nur Holz, Flachs und Wolle zählen will, zu verſchaffen.

Endlich hat ein Land-Rath auch wichtige Sorgen auf ſich, wenn er für gute Schulen und Erziehungs-Anſtalten bemühet iſt. Die vernünftige Bildung der Landes-Einwohner bereitet dieſelben zu, aller guten Lehren empfänglich zu werden, und den Starrſinn zu verſcheuchen, mit dem alle Verbeſſerungen gemeiniglich von dem Land-Manne aufgenommen werden. Er lernt dadurch ſeine Pflichten und Verhältniſſe einſehen, und ſich denſelben willig unterwerfen. Dies wird niemand falſche Aufklärung

ung nennen; und nur diejenigen dürfen den Gebrauch der Vernunſt und des Verſtandes fürchten, welche die Menſchen mißbrauchen, und nicht wollen, daß ſie ihre angeborne Rechte fühlen ſollen. Verbindet nun ein Land-Rath mit ſolchen Obliegenheiten und Kenntniſſen noch ein redliches Herz, einen rechtſchaffenen Charakter; iſt er mit ſeinem Rathe ein Helfer derer, die ſeiner bedürfen; hilft er die Leiden und den Druck von den ſeiner Aufſicht untergebenen Einwohnern abwenden, Plagen und Unglücksfälle erleichtern; iſt er ſtandhaft gegen alle Verſuche die Menſchheit zu unterdrücken, und ſein Anſehen in Achtung zu erhalten; iſt er ein moraliſches Beyſpiel ſeiner Provinz: ſo wird er noch unendlich viel Gutes ſtiften, das ſich in kein Verzeichniß bringen läßt; aber er wird auch wie ein Vater unter ſeinen Kindern leben, und, wenn er ſich nicht zu höhern Stufen der Ehre hinauf ſchwingt, gewiß tauſendfache ſüße Belohnungen genießen, da er ſo viel Zeugen ſeines guten Benehmens und ſeiner Arbeiten hat. Man wird alſo nach dieſer kurzen Schilderung der Geſchäfte und Pflichten eines preußiſchen Land-Rathes gewiß ehrwürdige Begriffe erhalten, und ihn nicht für einen Mann im State, deſſen Geſchäfte unmöglich ſind, halten. Freylich mag wohl hin und wieder mancher Titel-Träger erſtaunen, daß man ſo viel wiſſen ſoll, um in der Welt einen Nahmen zu führen; man muß aber auch annehmen, daß hier die Rede von einem Amte iſt, welches in einem ſo wohlgeordneten und überaus künſtlich organiſirten State, als der preußiſche iſt, nicht anders zu betreiben iſt, indem hier das Ganze mit ſeinen Theilen in den genaueſten Verhältniſſen ſtehen muß, um die großen Wirkungen hervorzubringen, die ſeit langer Zeit bewundert werden, und ſich je mehr und mehr vervollkommnen.

Noch etwas deutlicher werden die Pflichten und Geſchäfte eines Land-Rathes werden, wenn ich die dieſelben, in Anſehung ihrer Wahl, ihres Alters, ihrer Anſetzung und Beſtellung, ihres Ranges, ihres Gerichts-Standes und ihrer Dienſt-Verrichtungen angehenden Verordnungen, die von dem hochſel. Könige ertheilte, von dem Stats-Miniſter Freyh. von Hagen entworfene erneuerte Inſtruction, und ein Verzeichniß der monathlichen, vierteljährigen und jährlichen von den Land-Räthen zu erſtattenden Berichte und einzuſendenden Tabellen, beyfüge.

Bey der Verfaſſung des preußiſchen Finanz- und Kameralweſens kann man mit Recht von den Land-Räthen ſagen, daß ſie wichtigen Bedienungen vorſtehen. Wer ſich einen kurzen Begriff von ihren Obliegenheiten machen will, den kann der §. 2 des Planes von den Verbeſſerungen des Kameral- und Finanzweſens v. 12 Febr. 1770 belehren: „Daß ſie den „ganzen Nahrungs-Stand des platten Landes, ſein „Contributionsweſen und Polizey, die gehörige „Nutzung und zu verbeſſernde Cultur der Grund-„Stücke, die Anſetzung mehrerer Familien, und „die Erhaltung des Adels ſowohl als der contri-„buablen Unterthanen zum Gegenſtande haben, und „daß ihre rechtſchaffene Wahrnehmung mit zur „Grundlage einer wohl eingerichteten Kammer ge-„hört, und die Sachen zum allgemeinen Zwecke „des Kameralweſens befördert" (7). Zur Erläuterung dieſes leztern Punctes bemerke ich, daß alle Sachen, welche zur Erörterung der Kriegs- und Do-

(7) S. Hrn. Bar. v. Lamotte Practiſche Beyträge zur Cameralwiſſ. ꝛc. 3 Th. (Halle, 1785, gr 8.) S 57; und Deſſen Abhandlungen: I. Von den Land-Räthen in der Chur-Mark. II. Von den Spinn-Prämien ꝛc. Berl. 1793, gr. 8.

Domänen-Kammer gehören, in der erſten Inſtanz entweder von den Land-Räthen, oder von den Steuer-Räthen ([8]), oder von den Beamten, bearbeitet werden. Man wird ohne mein Erinnern einſehen, daß auf diejenigen, welche die Kameral- und Finanz-Geſchäfte in der erſten Inſtanz bearbeiten, und ſie zu ihrer nähern Erörterung und Entſcheidung einleiten, ungemein viel ankommt. Nachſtehende Abhandlung, welche eine beträchtliche Sammlung aller die Land-Räthe angehenden Verordnungen enthält, wird daher nicht bloß für viele Leſer brauchbar, ſondern auch zur gebührenden Achtung und Werthſchätzung der Land-Räthe einiger Maßen behülflich ſeyn. Ihre Vorgeſetzten können dadurch manche gute Veranlaſſung erhalten, um ihre Achtſamkeit auf die Anſtellung tüchtiger Land-Räthe zu verdoppeln, dieſelben nicht mit Geſchäften zu überladen, und ihnen die nöthige Zeit zur Beſtreitung ihrer Arbeiten zu vergönnen. Die Kreis-Eingeſeſſenen können daraus einen vollſtändigen Begriff vom Dienſte und Geſchäft-Kreiſe der ihnen vorgeſetzten Land-Räthe erlangen, welches ihnen deſto nöthiger iſt, damit ſie deſſen Wichtigkeit und das Dienſt-Verhältniß, worin die Land-Räthe mit den Landes-Collegiis ſtehen, kennen lernen, ſich aller ſchiefen und übereilten Beurtheilung ihrer Veranlaſſungen enthalten, und das Mühſame ſo wie die Mannigfaltigkeit ihrer Geſchäfte gehörig einſehen, folglich auch nie entweder unthunliche Dinge, oder zu ſchnelle Verfügungen, von ihnen verlangen mögen.

Von

(8) Dieſe haben jedoch eine Unter-Inſtanz, nähmlich die Magiſträte.

## Von den Wahlen der Land = Räthe.

Nach der kurmärkiſchen Landes = Verfaſſung, kann nur derjenige zum Land = Rath gewählet werden, der ein Edelmann, und in dem Kreiſe, worin eine ſolche Bedienung erledigt wird, mit einem Ritter-Gute angeſeſſen iſt. Mir iſt kein Geſetz oder Verordnung bekannt, welches dieſes Requiſit beſtimmte; die Obſervanz aber, worauf es beruhet, iſt ſehr löblich; denn von demjenigen, der ſelbſt ein Gut im Kreiſe beſitzt, iſt eher zu erwarten, daß er der Land-Wirthſchaft kundig, mit den Gerechtſamen und Verbindlichkeiten der Kreis = Eingeſeſſenen, ſo wie mit der Verfaſſung der Unterthanen bekannt ſeyn, kurz, das Wohl und Weh des Kreiſes eifriger und beſſer beherzigen werde, als ein Fremdling in demſelben, dem theils die nöthige Zuneigung zum Kreiſe, theils alle Kenntniß von ſeinen Angelegenheiten mangelt. Den Ständen in der Kurmark ſteht das Wahl = Recht der Land = Räthe unter gewiſſen Einſchränkungen zu, welche die Landes = Herren feſtzuſetzen für gut gefunden haben. Ich werde hier dieſe Einſchränkungen anzeigen, weil ſie einige der vornehmſten Eigenſchaften beſtimmen, die derjenige haben muß, der ſich um einen Landrath = Poſten bewirbt, oder dazu gewählt werden kann.

Die erſte Einſchränkung iſt die: daß nur geſchickte Männer zu Land = Räthen gewählt und beſtellet werden ſollen. Es iſt traurig, daß dieſe ſo auffallend nöthige Erforderniß durch eigene Vorſchriften hat feſtgeſetzt, und daß ſo gar ernſtliche Maßregeln wegen ihrer Beobachtung haben getroffen werden müſſen.

Der König Friedrich Wilhelm I. befahl der kurmärkiſchen Kammer, im Cabinets = Reſcript v. 21 May 1738, pflichtmäßig mit dahin zu ſehen: daß zu Land-

Räthen ſolche Leute genommen würden, die ſeiner Abſicht gemäß in der Folge zu höhern Bedienungen im Kameral-Fache befördert und zu Kammer-Präſidenten gebraucht werden könnten. Und der König Friedrich der Große ſetzte ebenfalls feſt: daß der Kammer obliegen ſolle, beſonders mit darauf zu halten, daß bey erledigt werdenden Landrath-Stellen, zu deren Wiederbeſetzung jedesmahl recht geſchickte und gute Subjecte gewählet und vorgeſchlagen werden müßten, damit ſowohl das Beſte des Landes deſto mehr befördert, als auch die königlichen unmittelbaren oder von wegen Sr. königl. Maj. gegebenen Befehle durch geſchickte und fähige Land-Räthe ſchleunig ausgerichtet werden möchten (9). Dieſem Befehl folgte bald eine Cabinets-Ordre an das General-Directorium, worin der Monarch auch dieſem Collegio zu erkennen gab: daß zu den Land-Rath-Bedienungen keine andere Subjecte erwählet und beſtellet werden ſollten, als nur recht tüchtige und capable Leute, weil ſonſt, wenn man ſich auf deren Dexterität nicht gänzlich verlaſſen könnte, des Königs Maj. bey Ihren guten landesväterlichen und zum Beſten des Landes abzielenden Abſichten nicht aus der Stelle, noch fortkommen dürften. Das General-Directorium machte dieſe merkwürdige Aeuſſerung des Königs, der Kammer, vermittelſt ſeiner Verordnung vom 26 Septemb. 1764, und mit der Auflage bekannt: ſämmtliche Kreis-Eingeſeſſene darnach zu inſtruiren, damit bey vorkommenden Landraths-Wahlen, der Abſicht des Landes-Herrn ein ſchuldiges Genüge geleiſtet werden möchte; und dies geſchahe von Seiten der Kammer im Circulare an ſämmtliche kurmärkiſche Land-Räthe, v. 7 Oct. 1764.

Zur Erreichung der heilſamen Willens-Meinung des Landes-Herrn wurden überaus nützliche Verfügungen, wegen der Ausbildung brauchbarer Land-Räthe zum königlichen Dienſte, dem oben erwähnten Plan, d. d. Berl. d. 12 Febr. 1770, einverleibet.

Nach

(9) S. die kön. Immediat-Inſtruction ſowohl für den Kammer-Präſidenten von der Horſt, als auch für die ſämmtlichen Mitglieder der kurmärkiſchen Kammer, d. d. Potsdam, d. 29 May 1763. Art. 19.

Nach §. 1. deſſelben, haben die Kammern bey Anſetzung der Referendarien, mehr auf muntere und tüchtige Perſonen zu ſehen, auch ſelbige vorher ſcharf examiniren, ſodann aber die adelichen Referendarien, nach §. 2. ehe ſie bey den Kammern gebraucht würden, erſt ein halb Jahr bey den geſchickteſten Land-Räthen arbeiten, und die erſte Kenntniß von deren Dienſt-Verwaltung erlangen, nachher aber zur reifern Beurtheilung bey den Kammern zur Arbeit gezogen werden, daſelbſt die Anwendungen und das Nützliche der erhaltenen erſten Begriffe von den landräthlichen Verrichtungen kennen lernen, und hernach bey entſtehenden Vacanzen zu Land-Räthen deſto zuverläßiger beſtellet werden ſollen.

Der §. 3. beſagt, daß, um deſto mehr verſichert zu ſeyn, daß ſolche Stellen mit lauter völlig capablen Leuten beſetzt würden, worauf ſehr viel ankomme, weil die Land-Räthe für ſich allein in ihren Kreiſen arbeiteten, mithin keine collegialiſche Beyhülfe und Aſſiſtence hätten, alſo von vorzüglicher Fähigkeit, Betriebe, und wohl abgemeſſenen ſchleunigen Entſchließungen ſeyn müßten, alle diejenigen, welche als Land-Räthe angeſetzt werden wollen, von einer unter dem General-Directorio ſtehenden Ober-Examinations-Commiſſion über die mit dieſen Bedienungen verknüpfte Obliegenheiten ſcharf examiniret, und wie ſie beſtanden, dem General-Directorio berichtet, eher aber niemand zu ſolchen Bedienungen vorgeſchlagen werden ſolle.

Der §. 4. läſſet zwar den Land-Ständen ferner nach, bey erledigten Landraths-Stellen andere Subjecta aus ihren Mitteln zur Confirmation zu präſentiren; ſie ſollen aber auch zu ihrem eigenen und des Kreiſes Beſten bey der Wahl vorzüglich dahin ſehen, daß die vorzuſchlagenden Subjecta entweder als Referendarien bey den Kammern, oder ſonſt, eine gründliche Kenntniß von den landräthlichen Obliegenheiten ſich erworben haben, und dazu capable und routiniret ſeyn müſſen, damit ſie im Examine beſtehen können, widrigenfalls, und wenn die Land-Stände unerfahrne und untüchtige Leute erwählet, ſie ſich ſelbſt beyzumeſſen haben, daß für das Mahl, ohne auf ihr Wahl-Recht zu ſehen,

ein im Examine gut beſtandener angeſeſſener von Adel als Land=Rath beſtellet werden wird.

Jn dem Directorial=Reſcript v. 28 Febr. 1770, womit der erwähnte Plan der kurmärkiſchen Kammer zugefertigt worden iſt, wurde dieſelbe befehligt: den Jnhalt der §. §. 3. und 4. des Plans, in ſo weit es nöthig, denen Ständen, welche das Recht hätten, die Land=Räthe aus ihren Mitteln zu wählen, bekannt zu machen, welches denn auch im Kammer=Reſcript an die ſämmtlichen Land=Räthe in der Kurmark, v. 4 Apr. 1770, geſchehen iſt; und es fällt in die Augen, daß ſämmtliche vorgeſchriebene Maßregeln, um die Landraths=Bedienungen mit tüchtigen und erfahrnen Männern zu beſetzen, überaus zweckmäßig ſind. Am meiſten zeichnet ſich unter ihnen die aus, daß geſchickte und geübte Kammer=Referendarien zu Land=Räthen beſtellet werden ſollen; denn es iſt gewiß, daß man die beſte Verwaltung eines Dienſtes von demjenigen erwarten kann, der ſich dem Fache, welches den Dienſt betrifft, gewidmet, darin Kenntniſſe und Erfahrung erworben hat, und von allen demjenigen unterrichtet iſt, was zur rechtſchaffenen Wahrnehmung der Dienſt=Obliegenheiten gehört; und das iſt gerade der Fall, wenn geſchickte Kammer=Referendarien zu Land=Räthen beſtellet werden.

Die §. §. 1. und 9. der königl. Jnſtruction für die unter dem General=Directorio ſtehende Ober=Examinations=Commiſſion, d. d. Berl. d. 12 Febr. 1770, ſtimmen damit überein. Denn nach §. 1, ſoll dieſe Commiſſion diejenigen, welche Land=Räthe werden wollen, unter dem Praeſidio des Miniſters der Provinz examiniren; und nach §. 9, ſollen zwar diejenigen Stände, welche das Wahl=Recht der Land=Räthe haben, ſolche ferner wählen, jedoch kein Land=Rath eher in ſeinen Poſten beſtätiget werden, bevor er nicht von gedachter Commiſſion über diejenigen Materien, die ein Land=Rath wiſſen muß, examinirt worden iſt, und zwey Relationes aus den Acten angefertigt hat.

Hierauf bezieht ſich das Directorial=Reſcript vom 3 März 1770, worin der kurmärkiſchen Kammer aufgegeben worden iſt, dem v. d. Liepen auf Blankenfelde, der in die Stelle des v. Wilmersdorf zum Land=Rath im teltowſchen Kreiſe durch die Mehrheit der Stimmen erwählt

wählt worden war, bekannt zu machen: daß kein Land=Rath, bevor er ſich nicht bey der angeordneten Examinations=Commiſſion gemeldet habe, und gehörig examinirt worden ſey, confirmiret werden, er alſo ſich zu dieſem Ende bey der erwähnten Commiſſion geſtellen ſolle.

Eine andere Einſchränkung des Wahl=Rechtes der Stände, betrifft das Alter der zu wählenden Land=Räthe.

Anfänglich verordnete der König Friedrich der Große: daß künftig keine Land=Räthe, die nicht über 40 Jahr alt wären, angeſetzt werden ſollten; ſ. das Directorial=Reſcript an die kurmärkiſche Kammer, vom 7 Apr. 1779, welches lezteres Collegium anweiſet: ſich darnach genau zu achten, und darauf bey ſeinen Vorſchlägen Rückſicht zu nehmen; desgl. das Circulare der Kammer, v. 13 Apr. worin die ſämmtlichen kurmärkiſchen Land=Räthe befehligt werden: den königlichen Befehl den Kreis=Ständen zur künftigen Achtung in vorkommenden Fällen zu eröffnen. Doch ſetzte der Monarch in eben dem Jahre die Beſtimmung des Alters der zu wählenden Land=Räthe von 40 auf 35 Jahr herunter. Der nachſtehende Auszug aus der Cabinets=Ordre an die kurmärkiſche Kammer, d. d. Potsdam, d. 25 Sept. 1779, ergiebt dies: Se. königl. Maj. von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero kurmärkiſchen ꝛc. Kammer hierdurch zu erkennen geben, wie höchſtdero ausdrückliche Willens=Meinung dahin geht, daß von nun an keiner wie Land=Rath angeſetzt werden ſoll, der nicht zum allerwenigſten 35 Jahr alt iſt; unter dem muß durchaus niemand dazu gewählet und vorgeſchlagen werden; denn ſonſt, und wenn ſie nicht das Alter von wenigſtens 35 Jahr erreicht haben, ſind ſie zu jung, und ſchicken ſich nicht zu Land=Räthen. Die Kammer hat daher ſich ſtricte hiernach zu achten.

Die Kammer theilte dieſe Cabinets=Ordre unter dem 27 Sept. den ſämmtlichen Land=Räthen in der Kurmark zur Achtung von Seiten der Kreis=Eingeſeſſenen, und der altmärkiſch=prignitziſchen Kammer=Deputation, zur Nachricht mit; und im folgenden 1780ſten Jahre erhielt ſie in der Cabinets=Ordre v. 9 Jan. den Befehl: keine

junge Leute zu Land-Räthen zu nehmen und vorzuſchlagen, ſondern dazu geſetzte und ſolide Leute von reifen Jahren zu choiſiren, und ſodann auf ſelbige ein ſcharfes Auge zu haben, daß ſie ihre Function mit allem Fleiße und mit aller Exactitude wahrnehmen müßten.

Der Monarch, der durchaus nicht haben wollte, daß junge Leute zu Land-Räthen beſtellet werden ſollten, hat zulezt noch ſeine desfallſige Willens-Meinung der kurmärkiſchen Kammer in der Cabinets-Ordre d. d. Stargard, d. 2 Jun. 1783, eröffnet, und dadurch derſelben Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, und das Communicatorium an die altmärkiſch-prignitziſche Kammer-Deputation v. 5 ejusd. veranlaſſet.

**Eine dritte Einſchränkung in Abſicht der Wahlen der Land-Räthe iſt die, daß vorzüglich Officiere zu Land-Räthen genommen werden ſollen.**

Davon heißt es in der vorher angeführten Cabinets-Ordre d. d. Potsd. d. 25 Sept. 1779: Die Kammer hat auch ſo viel, wie ſie nur kann, dahin zu ſehen, gute Officiere, die nicht mehr bey der Armee in Dienſten ſind, und den Abſchied haben, zu Land-Räthen zu kriegen, weil die immer ſchon beſſer verſtehen, was zur Ordnung gehört, welches die Kammer alſo gebührend befolgen muß. Und die ebenfalls ſchon erwähnte Cabinets-Ordre, d. d. Stargard, d. 2 Jun. 1783, wiederhohlt dieſen Befehl mit den Worten: So geht Dero höchſte Willens-Meinung dahin, daß zu Land-Räthen keine ſolche junge Leute, ſondern ſtatt deren gute alte Officiere genommen werden ſollen, und befehlen daher (Se. königl. Maj.) Dero kurmärkiſchen Kammer hierdurch in Gnaden, hiernach exact ſich zu achten.

Dieſe Einſchränkung iſt erheblichen Bedenklichkeiten unterworfen, da ein Land-Rath nicht bloß die Ordnung in ſeinem Kreiſe handhaben, ſondern auch in Landes-Sachen erfahren, und der Behandlung der Geſchäfte kundig, überhaupt aber ein ſehr geſchickter und mit wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen verſehener Mann ſeyn muß.

**Was das Wahl-Geſchäft ſelbſt und die deshalb ergangenen Verordnungen betrifft, ſo mache ich dabey mit dem Cabinets-Reſcript an die kurmärkiſche**

Kammer, v. 18 Oct. 1752, den Anfang. Dieſes beſagt, daß es damahls in Pommern, ſowohl mit dem Ausſchreiben zur Landraths=Wahl, als auch mit der Wahl ſelbſt nicht ordentlich genug gehalten, ſondern die Wahl nur von einigen Kreis=Eingeſeſſenen unternommen, und ſelbſt der Senior des Kreiſes, welcher den Kreis=Tag beſtimmen ſollen, nebſt vielen andern Ständen nicht dazu eingeladen worden iſt. Um nun dergleichen Unſchicklichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, ſetzte der König in gedachten Reſcripte feſt:

Daß die Ausſchreibung zu ſolchen Wahl=Tagen zwar nach der in jedem Kreiſe hergebrachten Verfaſſung geſchehen, jedoch der Wahl=Tag nicht eher angeſetzt werden, noch die Ausſchreibung erfolgen ſolle, bis der Senior des Kreiſes, oder diejenigen, welchen die Beſorgung des Ausſchreibens obliege, zuvor der Kammer davon Bericht erſtattet, und zugleich die deshalb gemachte Veranſtaltung umſtändlich angezeigt, auch deren Beſcheid darauf erhalten haben würden, damit die Kammer dahin ſehen und darauf halten könne, daß die Wahlen in der gebührenden Ordnung und erforderlichen Legalität geſchehen müßten.

Die kurmärkiſche Kammer, die in dem Reſcripte den ausdrücklichen Befehl erhielt: ſich darnach zu achten, reſcribirte dem gemäß, unter d. 31 Oct. 1752, an ſämmtliche Land=Räthe, und von dieſer Zeit an, bis zum J. 1765, kommen keine erhebliche Verfügungen wegen der Landrath=Wahlen in den Kammer=Acten vor. In leztgedachtem Jahre aber ergieng, unter d. 24 März, ein merkwürdiges Directorial=Reſcript an die Kammer, die einen Vorſpann=Paß für den Rath ihres Collegii nachgeſucht hatte, der auf ihre Veranlaſſung einer Landraths=Wahl in der Prignitz beywohnen ſollte.

Das Reſcript lautet wörtlich dahin: daß ſich die Kammer darunter irre, daß ſonſt bey allen Landrath=

Wahlen ein Commiſſarius Camerae abgeordnet worden ſey, um auf die Ordnung beym Votiren zu ſehen, mithin die Wahl zu dirigiren, als welches den Ständen bey ihrem wohlhergebrachten Rechte allerdings präjudicirlich fallen würde. Dafern er aber der Wahl Nahmens der Aemter beywohnen ſollte, ſo würde er ſich keine Direction anmaßen können, und in gegenwärtigem Falle bedürfe es eines ſolchen Deputati gar nicht, zumahl da es beym Collegio ſelbſt nicht an Arbeit fehle.

Hierbey konnte ſich die Kammer um ſo weniger beruhigen, da hiernächſt noch der Umſtand vorkam, daß die prignitziſchen Stände die Beſtätigung der Wahl am Tage derſelben unmittelbar bey dem Könige nachſuchten, ohne deshalb die Erſtattung des Kammer-Berichtes abzuwarten. Dieſer Schritt, der wider die bisherige Verfaſſung lief, und das Verfahren bey der Wahl ſelbſt, bewogen das Collegium, dem General-Directorio ein in der Sache von dem Departements-Rathe abgegebenes Gutachten unter d. 20 Apr. 1765 zu überreichen (10); und ob es zwar in ſolchem Berichte, in Abſicht der Zuſammenberufung der Stände zur Wahl, die Meinung äuſſerte: daß, wofern nur die Kreis-Eingeſeſſenen zur Wahl berufen würden, dies zureichend ſey, und daß diejenigen, die nicht erſchienen, ſich alsdann ſtillſchweigend ihrer Stimmen begeben hätten, man auch den Land-Räthen ſo viel zutrauen müſſe, daß ſie hierin ihrer Pflicht gemäß und rechtmäßig verfahren ſeyn würden, ſo trat es in allen übrigen Stücken dem Voto bey, und ſtellte folgende 4 Puncte dem

(10) Dieſes Gutachten des Hrn. geh. Ober-Acciſe- und Zoll-Gerichts-Rathes Caps, welches eine gründliche Nachricht von den Gerechtſamen der Stände und den Rechten der Kammer bey den Wahlen der Land-Räthe in der Kurmark, von den ältern Zeiten her, enthält, hat Hr. Bar. v. Lamotte ſeiner bereits erwähnten Abhandl. von den Land-Räthen in der Kurmark, S. 13, fgg. wörtlich eingerückt.

dem General-Directorio zur Feſtſetzung anheim. Es ſollten nähmlich 1) die prignitziſchen Land-Räthe für die Zukunft zur Einſendung der Wahl-Protokolle an die Kammer und zur Nachſuchung der königlichen Beſtätigung durch dieſelbe angewieſen, 2) künftig ſowohl in der Prignitz, als in den andern Kreiſen, ein Mitglied der Kammer als Deputirter bey der Wahl zugelaſſen, 3) in der Prignitz noch ein dritter Land-Rath gewählet, und nicht deſſen Stelle nach der Willkür der wenigſten Kreis-Stände aufgehoben, auch 4) die Kreis-Caſſe und Regiſtratur durch einen Commiſſarium Camerae übergeben werden. Hieraus erhellt, daß die Kammer ſchon damahls, ihr Recht zur Direction der Landrath-Wahlen zu behaupten, geſucht hat; allein, die Sache blieb zu der Zeit unentſchieden, und eben ſo wenig gelang ihr der zweyte Verſuch, den ſie deshalb im J. 1778 wagte, und von dem ich nachher reden werde.

Im erſten Bericht hat die Kammer mehr Grund zu ihrem Antrage gehabt, als im zweyten, denn damahls hatte der König, in Abſicht des Wahl-Rechtes der Kreis-Stände, ſeine Geſinnungen noch nicht in der Art geäuſſert, als er es im J. 1769 bey der Gelegenheit that, da die Land-Stände des croßenſchen Kreiſes ſich über Beeinträchtigung in ihren Wahl-Gerechtſamen beſchwerten. Das General-Directorium berichtete in dieſer Sache dem Monarchen, daß, nach der in allen kur- und neumärkiſchen Kreiſen von je her üblich geweſenen Verfaſſung, ſämmtliche Beſitzer adelicher Güter, ſie möchten adelichen oder bürgerlichen Standes ſeyn, nebſt den Aemtern und Magiſträten, wenn ihnen adeliche Dörfer zugehörten, bey den Landrath-Wahlen und Kreis-Zuſammenkünften mit zugezogen werden müßten; der König ſchickte aber den Bericht mit der eigenhändigen Beyſchrift: „Nein. Die Adelichen ſollen

„in

„in keinem Stücke in ihren Privilegiis gekränket „werden, ſie ſollen allein wählen", an das General=Directorium zurück, welches hierauf ſeine Willens=Meinung der kurmärkiſchen Kammer, per Reſcriptum v. 28 Nov. 1769 bekannt machte.

Dieſer weiſe Regent gieng ſelten von ſeinen einmahl angenommenen und wohl durchgedachten Grundſätzen ab, und da ihm ſein ungemein gutes Gedächtniß dabey ſo vortrefflich zu Statten kam, daß er, wenn auch in vielen Jahren keine Gelegenheit zur Anwendung eines ſolchen Grundſatzes vorgekommen war, ſich doch ſicherlich deſſelben erinnerte, wenn der Fall eintrat, ſo iſt lange nachher, nachdem der König den bürgerlichen Kreis=Eingeſeſſenen die Befugniß, bey den Wahlen der Land=Räthe zu ſtimmen, abgeſprochen hatte, laut der, weiter unten vorkommenden Verordnung v. 18 Febr. 1775, befohlen worden, daß auch die bürgerlichen Eigenthümer der mit königl. Einwilligung gekauften adelichen Güter überhaupt nicht Sitz und Stimme auf den Kreis=Tagen haben ſollen.

Das den Kreis=Ständen zuſtehende Wahl=Recht der Land=Räthe berechtigt ſie in ſolchen Provinzen der Kur= und Mark Brandenburg, worin Kreis=Directoria angeordnet ſind (11), keinesweges, nach ihrem Gutfinden über den Rang und Vorſitz der Land=Räthe in den Directoriis zu disponiren, ſondern dies gehört, ſo wie die Genehmigung der Wahl, zu den landes=

(11) Die Altmark, Prignitz und Ukermark. In der lezten Provinz ſoll das Kreis=Directorium nur aus Einem Directore und zwey Land=Räthen beſtehen, damit ſelbige nicht durch neue Ausgaben an Diäten und Vorſpann=Koſten, welche die Anſtellung mehrerer Kreis=Officianten nach ſich ziehen würde, ohne Noth beläſtiget werde. Siehe das Directorial=Reſcript an die kurmärkiſche Kammer, v. 29 May 1774.

desherrlichen Gerechtſamen (12). Und eben ſo wenig können ſich die Kreis-Directoria und Stände eine Diſpoſition über die Beſoldungen der Land-Räthe aus der Kreis-Caſſe anmaßen, und ſie nach ihrer Willkür vertheilen. Dies beſaget das, wegen der auf den Hauptmann von Greiffenberg auf Flemsdorf gefallenen Wahl zum Land-Rath in der Ukermark, unter d. 3 Apr. 1773 an die kurmärkiſche Kammer ergangene Directorial-Reſcript, nach welchem das ukermärkiſche Kreis-Directorium in Abſicht ſeiner Behauptung, daß ihm über die Beſoldungen der Land-Räthe zu verordnen frey ſtehe, beſchieden, und bedeutet worden iſt, daß, da dem dortigen Vice-Directori v. Eickſtädt lediglich das Gehalt des Kreis-Directoris v. Hake nach ſeiner Beſtallung beygeleget worden, und er in daſſelbe gerückt ſey, er auch das Gehalt aus der Kreis-Caſſe, woraus der ꝛc. v. Hake es gehabt, ziehen müſſe, und das Kreis-Directorium ſo wenig, als die Stände, hierunter eine Aenderung vornehmen könnten, da des Königs Maj. nicht nur bey der Kreis-Caſſe wegen der Domänen-Aemter concurrirten, ſondern auch als Landes-Herr die Aufſicht über die Schoß-Caſſe hätten, unerachtet die dahin fließenden Gefälle der Landſchaft zur Erhebung angewieſen worden wären. Ein anderes Directorial-Reſcript v. 29 May 1774, enthielt dieſelbe Vorſchrift.

In dem, wegen der Wahl des v. Arnim zu Boeckenberg zum Land-Rath in der Ukermark, unter d. 25 Febr. 1773 an die kurmärkiſche Kammer erlaſſenen Directorial-Reſcripte, wurde dieſelbe befehligt: ein deutliches und umſtändliches Reglement, wie bey den Wahlen der Land-Räthe künftig zu verfahren ſeyn würde, zu entwerfen, und zur Genehmigung einzuſenden, wodurch man den Unordnungen, die bey manchen Wahlen der Land-Räthe bemerkt worden waren, und die nichts als Unruhen in den Kreiſen verurſacht, wobey der königliche Dienſt am meiſten litt, für die Zukunft Einhalt thun wollte. Es iſt gewiß, daß ein ſolches gut eingerichtetes Reglement allerdings dazu behülflich, und in aller Abſicht nütz-

(12) S. das Directorial-Reſcript an die kurmärkiſche Kammer, v. 18 Nov. 1772, in der Wahl-Sache des ukermärkiſchen Land-Rathes v. Eickſtädt.

nützlich ſeyn würde, ſo daß die Befolgung des Befehles wünſchenswerth iſt; denn bis izt iſt es noch nicht dazu gekommen. Die Kammer hat bloß unter d. 6 Sept. deſſ. J. den ihr untergebenen Land = Räthen aufgegeben: zu berichten, wie es in ihren unterhabenden Kreiſen mit den Landrath=Wahlen gehalten worden, auch einen Entwurf des erforderten Reglements einzuſenden, und die Kammer=Deputation um eine gleiche Verfügung an die Kreis = Directoria in der Altmark und Prignitz erſucht.

Die königl. Verordnung v. 18 Febr. 1775, deren ich ſchon vorläufig gedacht habe, erneuert nicht allein den Befehl, wonach ohne den höchſteigenen Conſens des Königs kein adeliches Gut an eine Perſon bürgerlichen Standes verkauft werden darf, ſondern ſie ſetzt auch ausdrücklich feſt: daß ein ſolcher durch königlichen Conſens zum Beſitz eines adelichen Gutes künftig gelangender Eigenthümer bürgerlichen Standes von Sitz und Stimme auf Kreis= und Land=Tagen gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſoll (13). Der Jnhalt dieſer Verordnung ergiebt zwar deutlich, daß ſie nur auf künftige Fälle angewendet werden können, wenn nähmlich der Landes=Herr nach ihrer Bekanntmachung einem Bürgerlichen den Ankauf adelicher Güter verſtatten wollen, und daß ſich ein ſolcher, ungeachtet der ihm dazu ertheilten Erlaubniß, der in der Verordnung enthaltenen Einſchränkung ſeines Eigenthums=Rechtes unterwerfen muß. Doch verſteht ſich von ſelbſt: daß da, wo vorher ſchon, nach der beſondern Provinzial = Verfaſſung, bürgerliche Eigenthümer adelicher Güter auf Kreis= und Land=Tagen nicht erſcheinen dürfen, es auch dabey in Anſehung der Perſonen bürgerlichen Standes verbleiben müſſen, die bereits damahls adeliche Güter mit königl. Einwilligung beſeſſen haben (14).

So wenig alſo die Bürgerlichen, welche ſeit der izt gedachten Verordnung zum Beſitz adelicher Güter gelanget ſind, verlangen können, zu den Wahlen der Land=Räthe

(13) Nov. Corp. Conſt. March. Th. V, e, S. 47.

(14) S. das Circular-Reſcript an alle Juſtiz = Collegia, wegen der Bekanntmachung der vorſtehenden Verordnung, d. d. Berl. d. 20 Febr. 1775, im Nov. Corp. Conſt. March. Th. V, e, S. 66.

Räthe mit zugezogen zu werden, da ſie gar kein Sitz= und Stimm=Recht auf den Kreis=Tagen haben, eben ſo wenig können auch die Bürgerlichen darauf Anſpruch machen, die ſich vor ihrer Bekanntmachung mit dergleichen Gütern anſäßig gemacht haben, weil der König ſchon lange vorher, nach dem Inhalte des angeführten Directorial=Reſcripts v. 28 Nov. 1769, befohlen hatte, daß nur die adelichen Güter=Beſitzer die Land=Räthe wählen ſollten.

Wäre das vom General=Directorio verlangte Wahl=Reglement im Jahr 1778 vorhanden geweſen, ſo würde wahrſcheinlich die Streitigkeit unterblieben ſeyn, die damahls bey Gelegenheit der Wahl des Land=Rathes von Alvensleben entſtand. Die kurmärkiſche Kammer hatte nähmlich in ihrem Berichte v. 16 Sept. deſſ. Jahres, die Befugniß der altmärkiſchen Kreis=Stände: die Wahl ohne Zuthun der Kammer=Deputation vorzunehmen, beſtritten, und abermahl behauptet, daß dergleichen Wahl jederzeit unter Direction eines Deputati Camerae geſchehen müſſe, dadurch aber ein Directorial=Reſcript vom 7 Oct. deſſ. Jahres ausgewirket, wodurch die Wahl der erwähnten Stände als verfaſſungswidrig nicht beſtätigt, ſondern verordnet worden war, daß ſie zu einer neuen Wahl ſchreiten, und der altmärkiſchen Kammer=Deputation davon zeitige Nachricht geben ſollten, damit die Wahl durch ein von derſelben abzuordnendes Mitglied ihres Collegii dirigiret werden könne. Hiergegen ſtellte der altmärkiſche Kreis=Director vor, daß, nach Ausweiſung der älteſten Wahl=Acten, die dortigen Kreis=Stände, der daſigen Verfaſſung und Herkommen gemäß, ihre Land=Räthe und übrige Kreis=Officianten jederzeit ohne Zuziehung eines Commiſſarii der Kammer, und unter Direction des Kreis=Directorii gewählt, und hiernächſt die Genehmigung der Wahl nachgeſucht, auch bey erledigten Landrath=Stellen die Directorial= und Kammer=Verfügungen nur immer dahin gelautet hätten: die Kreis=Stände zur Wahl zu berufen, und zur Beſtätigung derſelben zu berichten. In dieſer Art waren bey ſeiner Zeit bereits ſechs Land=Räthe erwählt worden, und da, falls auch in einigen kurmärkiſchen Kreiſen eine andere Verfaſſung Statt finden mochte, doch ein entgegengeſetztes Herkommen in der Altmark Statt fand, ſo bat der Kreis=Director: daß die bisherigen Gerechtſamen der alt=

altmärkiſchen Stände nicht gekränket, und die von ihnen vorgenommene Wahl beſtätiget werden möchte. Die Kammer erachtete aber die Gründe, die er zur Unterſtützung ſeines Antrages angeführt hatte, für unerheblich, und ſetzte ihnen, in ihrem Berichte an das General-Directorium v. 13 Nov. 1778, nachſtehendes entgegen: Es folge nähmlich unmittelbar aus dem Begriffe der Landes-Hoheit, 1) daß die Land-Stände ohne Bewilligung des Landes-Herrn nicht zuſammen berufen werden könnten; 2) daß zu dem Ende die Proponenda vorher eingeſandt werden müßten, um die Nothwendigkeit und Zuläſſigkeit der Zuſammenberufung daraus zu beurtheilen; 3) daß der Tag der Zuſammenkunft beſtimmet werden, und 4) daß der Landes-Herr durch ſeine Räthe die Direction bey dieſen Zuſammenkünften führen müſſe, um alle zu beſorgende Unordnungen zu verhüten, und die Verhandlungen zum allgemeinen Beſten einzuleiten. Nach dem Jure gentium fände dieſes ſeine Beſtätigung (15); auch dem allgemeinen deutſchen Rechte wäre es gemäß (16); und nach dergleichen aus der Natur der Sache fließenden Principiis ſey in der Kurmark durch das Directorial-Reſcript vom 1 Apr. 1739, allgemein verordnet worden: „daß nach der „von der Kammer getroffenen Verfügung, bey Bekanntmachung eines jeden Kreis-Tages die Proponenda allemahl mit eingeſchickt werden ſollten, damit der dazu abzuordnende Departements-Rath des Kammer-Collegii „wegen der etwann vorkommenden neuen Anlagen auch „ſonſt inſtruiret werden könne." Bey der Berufung der Kreis-Stände zur Wahl eines Land-Rathes könnte eine desfallſige Ausnahme um ſo weniger Statt finden, je wichtiger der Einfluß ſey, den das Amt eines Land-Rathes in die Regierung des Landes-Herrn habe, da nicht nur die Bekanntmachung der Geſetze und landesherrlichen Verordnungen im Kreiſe durch ihn geſchehe, ſondern ihm auch obliege, über ihre Befolgung zu wachen, für die treue Verwaltung der Kreis-Caſſen zu ſorgen, und über alle und jede Landes-Sachen ſein Gutachten auf Erfordern abzu-

(15) *Ziegler*, in Commentario de iure majeſtatis, L. 1, c. 30, §. 9 — 16.

(16) *Hertius*, in diſſ. de Super. territ. §. 24.

abzuſtatten. Die Kammer habe daher in dem bereits unter d. 20 Apr. 1765 erſtatteten Berichte ausgeführt, daß regulariter bey den Landrath-Wahlen ein Deputatus ihres Collegii zugegen geweſen; wie denn inſonderheit bey dem im Jahr 1749 vorgekommenen Wahl-Geſchäfte des nieder-barnimſchen Kreiſes, die geheimen Etats-Miniſter v. Viereck, v. Happe und Graf v. Podewils, welche gewiß die Jura der Stände gewußt und behaupten können, ſich gegenwärtig befunden, dem ungeachtet aber nichts dagegen eingewandt hätten, daß die Direction bey gedachter Wahl von dem Kammer-Präſidenten v. Gröben und dem Kammer-Director Fiedler geführt worden ſey. Wenn nun gleich von dem altmärkiſchen Kreis-Directorio einige Mahl dagegen gehandelt ſeyn ſollte, ſo könnte doch aus ſolcher Ungebühr keine der Landes-Hoheit derogirende rechtliche Obſervanz entſtehen, oder das zur allgemeinen Inſtruction ergangene Reſcript v. 1 Apr. 1739 dadurch entkräftet werden, je weniger irgend ein Grund vorhanden ſey, die Ausübung der königl. Landes-Hoheit-Rechte in Anſehung der Altmark einzuſchränken. Es wäre wohl kein Geſetz vorhanden, von dem man nicht Fälle anführen könnte, in welchen dagegen gehandelt worden iſt; dies gebe aber kein Recht zu abermahligen Abweichungen, zumahl bey Handlungen, welche die Promulgation eines ſolchen Geſetzes erfordern würde, wenn es noch gar nicht vorhanden wäre. Und eben daher könne auch die Connivenz in einem und dem andern Falle, worauf ſich der altmärkiſche Kreis-Director beriefe, kein Recht geben, auf gleiche Connivenz Anſpruch zu machen, zumahl da bereits in dem Kammer-Berichte v. 16 Sept. 1778 gezeigt worden ſey, daß das Collegium dazu nicht geſchwiegen habe. Bey ſo bewandter Lage der Sache trug die Kammer, mit Rückſicht auf ihre Obliegenheit: die landesherrlichen Regalien und Rechte gegen alle Eingriffe zu vertheidigen, in dem Berichte v. 13 Nov. 1778 dahin an: „daß es bey der, vermittelſt Directorial-Reſcripts v. 7 Oct. deſſ. Jahres veranlaßten anderweitigen „Wahl unter der Direction des Kammer-Directoris von „Mauſchwitz lediglich und um ſo mehr belaſſen werden „möchte, da das Kreis-Directorium gar ſo weit gegangen „ſey, daß es nicht einmahl von dem zur Wahl angeſetzten „Kreis-Tage der altmärkiſch-prignitziſchen Kammer-De-

„putation Bericht erſtattet, hierdurch aber die Autorität „des General-Directorii und der demſelben untergeordne„ten Kammer immer mehr eingeſchränket werden würde."

Der damahlige Kammer-Director, geh. Finanz-Rath Michaelis fügte dem Berichte, an ſtatt ſeiner Unterſchrift, ein Votum bey, worin er dem Antrage des referirenden Collegii zuwider war, weil der König, laut des Directorial-Reſcriptes v. 28 Nov. 1769, mit höchſteigener Hand 1) verbothen, daß die Aemter bey den Land-Rath-Wahlen concurriren, und 2) beſtimmt befohlen hatte, daß die Adelichen ihren Land-Rath allein wählen ſollten, auch 3) nach dem in der prignitziſchen Wahl-Sache ergangenen Directorial-Reſcripte v. 24 März 1765 mit dürren Worten verordnet worden war: „daß ein Com„miſſarius Camerae bey den Wahlen der Land-Räthe nicht „die Direction führen könne, weil ſolches den Ständen „bey ihren wohlhergebrachten Rechten allerdings präjudi„cirlich fallen würde." Um nun dieſem Einwande zu begegnen, führte die Kammer am Schluſſe ihres Berichtes v. 13 Nov. 1778 noch an, wie es nicht ihre Meinung ſey, die Rechte der Aemter bey den vorkommenden Landrath-Wahlen zu vertheidigen, ſondern nur zu behaupten, daß es der Landes-Hoheit des Regenten, und dem deshalb angeführten Reſcripte, auch übrigen Gründen vollkommen gemäß ſey: „daß vor Ausſchreibung eines jeden „Kreis-Tages, alſo auch desjenigen, der eine Landrath„Wahl zur Abſicht habe, ſolches dem General-Directorio „und der Kammer angezeiget, die auf demſelben zu erwe„genden Proponenda beſonders eingeſandt, und dabey der „zur Kreis-Verſammlung angeſetzte Tag bemerket werden „müſſe." Die Direction der Landrath-Wahl durch einen königl. Commiſſarium auf dem dazu ausgeſetzten Kreis-Tage wäre zwar, durch das Reſcript v. 24 März 1765, den Rechten der Stände für nachtheilig erachtet, und um deswillen nicht genehmiget worden; da aber dergleichen Direction eine unmittelbare Folge der Landes-Hoheit, mithin kein Eingriff in die Rechte der Stände ſeyn könne, auch deshalb im Reſcript v. 1 Apr. 1739 ohne Ausnahme genehmiget, und der Kammer die Pflicht auferlegt worden ſey, die königlichen Hoheits-Rechte bey den Kreis-Verſammlungen zu behaupten, ſo könne auch das Collegium von ſeinem in der Sache einmahl abgegebenen, und

vermöge des Reſcriptes v. 7 Oct. 1778 genehmigten Gutachten nicht abgehen.

So wenig die Kammer mit ihrem ähnlichen Berichte v. 20 Apr. 1765 ausgerichtet hatte, eben ſo wenig konnte ſie ihren gegenwärtigen Antrag durchſetzen; das Votum des Kammer-Directors fand mehr Beyfall, und laut der Directorial-Reſcripte v. 30 Nov. 1778, wurde ſie nicht allein auf die ihr unter d. 28 Nov. 1769 bekannt gemachte ganz beſtimmte Willens-Meinung des Monarchen um ſo mehr verwieſen, da in Anſehung der Altmark keine einzige Landrath-Wahl aufzuweiſen war, bey welcher ein Commiſſarius Camerae die Direction geführt hätte, ſondern auch das Reſcript v. 7 Oct. deſſ. Jahres wieder aufgehoben, und die Wahl des ꝛc. v. Alvensleben genehmiget.

Ebenfalls in der Altmark iſt ein Kreis-Schluß, d. d. Oſterburg, d. 8 Apr. 1761, vorhanden, nach welchem „bey einer Landrath-Wahl keine ſchriftliche Vota, ehe die „Wahl geſchieht, von den Competenten geſuchet werden „ſollen, maßen ein jeder von den Mitſtänden ſelbſt ſein „Votum ſchriftlich an das Kreis-Directorium einſenden „kann, falls er abgehalten wird, der Wahl perſönlich bey„zuwohnen.“ Die Acten ergeben zwar nicht, ob dieſer Kreis-Schluß auch den damahls abweſenden Intereſſenten bekannt gemacht worden iſt; weil indeſſen bey einer dortigen Landrath-Wahl darüber Beſchwerden entſtanden, daß, demſelben zuwider, zwey Competenten die Vota vor der Wahl geſammelt, und an ſtatt derſelben die erhaltenen Antwort-Schreiben bey dem Kreis-Directorio eingereicht hatten, die denn auch als Vota mit aufgezählt worden waren, ſo berichtete die kurmärkiſche Kammer, unter d. 5 Nov. 1782, dem General-Directorio, daß es nützlich ſeyn würde, wenn in der Wahl-Verſammlung zuförderſt ein jeder mit ſeiner Meinung, wegen der ſich meldenden Competenten gehört, und darüber gemeinſchaftliche Berathſchlagung gepflogen, ſodann aber erſt zum Stimmen geſchritten würde, und in dieſer Rückſicht ſtellte ſie dem General-Directorio anheim: „ob nicht allge„mein feſtzuſetzen ſey, daß bey keiner Landrath-Wahl ein„geſchickte Vota gelten, ſondern nur die Anweſenden zur „Wahl befugt ſeyn, den Abweſenden aber frey bleiben „ſollte, ihren zum Wahl-Tage gehenden Mitſtänden Voll„macht und Inſtruction zu ertheilen, ihr Votum, doch nach

„eigener gewiſſenhafter Beurtheilung mit abzugeben?“ Die Kammer hielt dafür, daß die lezte Clauſul die perſönliche Zuſammenkunft und Berathſchlagung ohne Nutzen ſeyn würden, und ihr Antrag wurde, vermöge des Directorial-Reſcriptes v. 19 ejusd. genehmigt. Den 27 ej. machte ſie die neue Verordnung den ſämmtlichen Land-Räthen in der Kurmark zur Nachricht und Achtung für die Zukunft bekannt, und den 3 Dec. 1782 theilte ſie das Directorial-Reſcript dem Kammer-Gerichte mit, ihr Circulare gab aber bald genug zu einem Mißverſtändniß Anlaß, indem die anweſenden Stände in der Prignitz bey der Wahl des Land-Rathes v. Rohr und des Deich-Hauptmannes v. Quitzow ein Concluſum faſſeten: daß weder ſchriftliche noch mündliche Vota von den abweſenden Ständen als gültig angenommen werden ſollten, und dieſen Schluß durch das Directorial-Reſcript v. 19 Nov., und das ſich darauf gründende Circulare der Kammer vom 27 ej. rechtfertigen wollten. Da aber die Abſicht der beſagten Verordnung keinesweges dahin geht, daß dadurch das Wahl-Recht der abweſenden Kreis-Stände eingeſchränket, ſondern nur dem nachtheiligen Stimmen-Sammeln vor der Wahl vorgebeuget werden ſoll, wie ſolches auch ihr Sinn ausdrücklich mit ſich bringt: ſo iſt noch zum Ueberfluß, und um alle verkehrte Auslegungen abzuwenden, der Kammer durch ein Directorial-Reſcript v. 17 März 1784 aufgegeben worden: die eigentliche Abſicht des erwähnten Reſcriptes und Circularis durch ein näheres Circulare den ſämmtlichen Land-Räthen bekannt zu machen, welches von Seiten der Kammer unter d. 22 ej. geſchehen, auch die altmärkiſch-prignitziſche Kammer-Deputation von ſolchen Verfügungen benachrichtigt worden iſt.

## Von der Anſetzung und Beſtellung der Land-Räthe.

Das Directorial-Reſcript wegen der Wahl des Hauptm. v. Greifenberg zum Land-Rath in der Ukermark, v. 3 Apr. 1773 befiehlt der kurmärkiſchen Kammer: künftig in ihren Berichten von erledigten

ten Landrath-Stellen das Gehalt des abgegangenen Land-Rathes aus der Kreis- und Schoß-Caſſe jederzeit mit anzuzeigen, damit ſolches in die Beſtellung eingerücket werden könne; und eine eigene königl. Cabinets-Ordre an die kurmärkiſche Kammer, d. d. Glogau, d. 16 Aug. 1781, beſagt: daß in keiner Provinz ein Land-Rath angeſetzt werden ſoll, bevor des Königs Majeſtät denſelben dazu beſtätigt und genehmigt haben. Für die Kurmark war dieſes kein neuer Befehl; denn es war ſchon lange vorher üblich, daß die Kammer, ſobald ſie das Wahl-Protokoll eines Land-Rathes erhielt, ſolches dem General-Directorio überreichte, welches, wofern die Kammer auf die Beſtätigung der Wahl antrug, und es ſeiner Seits dagegen nichts zu erinnern fand, ſie bey dem Könige nachſuchte, und nach deren Erfolge die Beſtellung für den Land-Rath ausfertigte, und dem Könige zur Vollziehung übergab, bey welcher Einrichtung es denn auch bis izt geblieben iſt.

Der Land-Rath entrichtet für ſeine Beſtallung 120 Rthlr. an Chargen-Gebühren, und 6 Rthlr. an Stämpel-Gebühren (17); die Beſtallung ſelbſt aber wird folgender Maßen ausgefertigt:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem Wir den bisherigen Land-Rath N. N. zu Unſerm geheimen Etats-Miniſtre zu avanciren geruhet, Wir die von Seiten des niederbarnimſchen Kreiſes geſchehene Wahl des N. N. allergnädigſt approbiret, und denſelben zum Land-Rath in

 erwähn-

(17) S. das revidirte Chargen-Caſſen-Reglement, d. d. Berl. d. 30 May 1765, Tit. IV. (im Nov. Corp. Conſt. March. Th. III, S. 852,) und die zum Stämpel- und Karten-Edict, d. d. Berl. d. 13 May 1766 gehörige Stämpel-Taxe, ſub Litt. A. (eb. daſ. Th. IV, S. 436.

erwähntem Kreiſe beſtellet haben. Wir thun ſolches auch hiermit und Kraft dieſes dergeſtalt und alſo, daß Uns und Unſerm königlichen Hauſe gedachter N. N. alleruntertḧänigſt getreu, hold und gewärtig ſeyn, Unſern und des Kreiſes Nutzen überall ſuchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſeinem äuſſerſten Vermögen nach, verhüten, warnen und abwenden ſoll.

Inſonderheit aber muß er den Landes- und Kreis-Zuſammenkünften jedes Mahl mit beywohneu, bey den Contributions-Anlagen, Einquartierungen, Ausſchreibung der Servis- und Cavallerie-Gelder, auch bey vorfallenden Märſchen eine gleich gute und durchgehende Proportion zwiſchen den Mediat-Städten, Amts- und ritterſchaftlichen Unterthanen halten, daß im Kreiſe die Anlagen zu rechter Zeit ausgeſchrieben, über Einnahme und Ausgabe accurate Rechnungen geführet, auch ſobald möglich abgeleget und juſtificiret, der Beſtand allemahl in Caſſa richtig gehalten, und allen Unſern ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen und Reſcripten genau und pflichtmäßig nachgelebet, und zur Execution gebracht werden, ſeiner Seits mit beſorgen, bey den Kreis-Verſammlungen jederzeit einen zu Unſerm und des Landes Beſten dienenden Schluß befördern, auch daß demſelben gehörig nachgelebet, die ausgeſchriebene monathliche Contribution und Cavallerie-Verpflegung, ingleichem der Lehns-Canon und Schoß, wenn dieſe Landes-Präſtationen jedes Mahl fällig, richtig eingetrieben und gehörigen Orts abgegeben werden mögen, fleißig Acht haben, bey vorfallenden Märſchen ſo viel möglich zugegen ſeyn, den Commandeurs, wo die Compagnien des folgenden Tages zu ſtehen kommen, und ihre Verpflegung und Nacht-Lager finden werden, in Zeiten zu wiſſen thun, allen etwa vorkommenden Klagen ſofort remediren, und daß den Bequartierten das ihrige nach der Ordonnanz und des Kreiſes Verfaſſung vergütiget werde, beſorgen, und über die desfalls publicirten Ordonnanzen, Reglements und Verfaſſungen gebührend halten, auch im übrigen allen ſich dergeſtalt betragen und aufführen, wie es einem getreuen königl. Diener und geſchickten Land-Rathe gebührt, auch deſſen Eides-Pflicht es erfordert, und Unſer allergnädigſtes

Ver-

Vertrauen zu ihm gerichtet iſt. Geſtalten derſelbe für dasjenige, ſo durch ſeine Verſäumniß zu Unſerm Schaden ausſchlagen möchte, in ſpecie aber für die niederbarnimſche Kreis-Caſſe und deren Rendanten allemahl reſponſable bleibt.

Dahingegen und für ſolche ſeine zu leiſtende treue allerunterthänigſte Dienſte, wollen Wir Unſern Land-Rath N. N. bey der Landrath-Charge und allen ihm gleich andern Land-Räthen competirenden Prärogativen und Gerechtſamen jederzeit ſchützen und mainteniren, wie er denn auch der, mit der nieder-barnimſchen Landraths-Stelle verknüpften jährlichen Beſoldung ad

Drey Hundert Thaler — —

nebſt 8 Winſpel Metz-Korn, und der übrigen rechtmäßigen Emolumente ſich zu erfreuen haben ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſe Beſtallung höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 3ten Martii 1787.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Mauſchwitz.

Beſtallung
als Land-Rath des Nieder-
Barnimſchen Kreiſes für
den N. N.

Sowohl des Königs Majeſtät die Wahl des Land-Rathes genehmiget und ſeine Beſtallung vollzogen haben, macht das General-Directorium ſolches der Kammer mit dem Befehl bekannt: ihn zu verpflichten; und leztere beſtimmt ihm den Termin zu ſeiner Vereidigung auf der Kammer. So wird es gewöhnlich gehalten; zuweilen iſt indeſſen die Kammer nicht bloß angewieſen worden, den Land-Rath zu verpflichten, ſondern ihn auch den Kreis-Ständen vorzuſtellen, und das Nöthige wegen

der Reviſion der Kreis=Caſſe zu verfügen, worauf ſie dem Departements=Rathe aufgetragen hat: den Land=Rath den Ständen vorzuſtellen und zu introduciren (18). Endlich pflegt die Kammer die Genehmigung und Beſtellung des neuen Land=Rathes der kurmärkiſchen Landſchaft bekannt zu machen, welches das nachſtehende Anſchreiben darthut:

Da, Inhalts abſchriftlich beyliegenden Directorial-Reſcripti v. 11 Jul. c. der von den Ständen des teltowſchen Kreiſes in des abgegangenen v. Wilmersdorf Platz zum Land=Rath in Vorſchlag gebrachte von der Liepe von Sr. kön. Maj. allerhöchſt approbiret, und für denſelben das gewöhnliche Landraths=Patent ausgefertiget worden, ſo haben wir Eine hochlöbl. churmärk. Landſchaft gewöhnlichermaßen hiervon zu benachrichtigen nicht Umgang nehmen wollen. Berlin, d. 9 Nov. 1770.

Chur=Märkiſche Kammer.

An
Eine hochlöbliche Chur=
Märkiſche Landſchaft.

Die Eides=Formul, wonach die Land=Räthe verpflichtet werden, lautet, wie folget:

Nachdem Se. kön. Maj. in Preußen rc. mein allergnädigſter König und Herr mich zu Dero Land=Rath beſteller und angenommen: als gelobe und ſchwöre ich zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen: daß allerhöchſt gedachter Sr. kön. Maj. und Dero königl. Hauſe ich getreu, hold und gewärtig ſeyn, Deroſelben und des Landes Nutzen und Beſtes, ſo viel immer menſchmöglich iſt, überall und insbeſondre bey den Zuſammenkünften jederzeit beobachten, Schaden und Nachtheil aber nach äuſſerſten Kräften abwenden und verhüten,

(18) S. das Directorial=Reſcript an die kurmärkiſche Kammer v. 11 Jul. 1770, wegen der Verpflichtung und Introduction des teltowſchen Land=Raths v. d. Liepe, und das Kammer=Reſcript an den Departements=Rath, vom 17ten ejusd.

hüten, bey den Contributions=Anlagen, Einquartierungen, Ausſchreibung des Servis und den Märſchen eine gute und gleich durchgehende Proportion zwiſchen den Mediat=Städten, Amts= und Ritterſchafts=Unterthanen halten, und dahin ſehen will, daß die Anlagen zu rechter Zeit ausgeſchrieben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführt, und der Beſtand allemahl in Caſſa richtig gehalten werde. So will ich auch mich aller unerlaubten Correſpondenz, es ſey mit Fremden oder Einheimiſchen, wodurch Sr. Kön. Maj. entweder directe oder per indirectum Schaden und Nachtheil zugezogen werden könnte, enthalten, und alles dasjenige mit unermüdetem Fleiße und unbefleckter Treue erfüllen und präſtiren, was mir zu thun, zu beobachten und zu verrichten obliegt, und zwar ohne Anſehen der Perſon, viel weniger aus Haß, Neid, Freund= oder Feindſchaft, auch keine Giften, Gaben, Präſente, Penſiones oder Promeſſen, wegen meiner Amts=Verrichtungen und zur Corruption, von was Natur oder Eigenſchaften dieſelben immer ſeyn mögen oder können, von keinem Menſchen, weder von Auswärtigen noch Einheimiſchen, weder von Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich ſelbſt noch durch Andere, ſie ſeyn meine Angehörigen, Domeſtiken und Verwandten oder Freunde, empfangen, noch weniger von den Unterthanen, wegen Beſichtigung des Mißwachſes, Sportuln oder Präſente annehmen, darüber mit allem Ernſt halten, daß den bereits ergangenen und noch ergehenden königlichen Verordnungen und Befehlen genau und pflichtmäßig nachgelebet, und ſelbige gehörig ausgerichtet werden, und mich übrigens in allen Stücken dergeſtalt betragen und verhalten, wie es einem getreuen, fleißigen und verpflichteten Land=Rath und königlichen Diener wohl anſteht und gebührt.

Ich N. N. gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ich alles dasjenige, was in dieſem Eide enthalten, ſelber wohlbedächtig geleſen und wohl erwogen habe, auch ohne eine heimliche Reſervation oder andern Verſtand, als Se. königl. Maj. dabey haben, und darin ausgedruckt iſt, ſtets feſt und unverbrüchlich bis in meine Sterbe=Grube hal=

halten, und demſelben allerdings geleben und nachkommen will. So wahr mir Gott helfe um Chriſti willen!

## Vom Range der Land = Räthe.

Das Rang = Reglement, d. d. Cöln an der Spree, d. 21 Apr. 1713 (19) beſtimmt nicht den Rang der ſämmtlichen königlichen Land = Räthe, ſondern nur der Land = Räthe in Preußen, die, ſeiner Vorſchrift zu Folge, den Verweſern, Land = Vögten, Landes- und Stifts = Hauptleuten, auch Land = Droſten, welche ganzen Provinzen, Graf = und Herrſchaften vorgeſetzt ſind, im Range folgen, und in Abſicht deſſelben den Dom = Dechanten bey den Mediat-Stiftern vorſtehen. Der Mangel einer ſolchen Beſtimmung veranlaſſete die Land = Räthe in der Kurmark, bey dem Könige Friedrich Wilhelm I. unmittelbar nachzuſuchen, daß ihnen der Rang vor den Krieges = und Domänen = Räthen zugeſtanden werden möchte, und der König ſetzte darauf im Cabinets = Reſcript an die kurmärkiſche Kammer vom 26 März 1724, feſt: daß ſowohl die kur = als neumärkiſchen Land = Räthe den Rang nach den vier erſten Räthen von jeder Krieges = und Domänen-Kammer haben ſollten. So deutlich auch dieſe Vorſchrift war, ſo entſtand doch bey der kurmärkiſchen Kammer der Zweifel: ob des Königs Willens = Meinung ſey, daß die Land = Räthe den Rang nach den im Collegio, und zwar nach Präſidenten und Directoren ſitzenden geheimen Räthen, oder aber nach den auf ſelbige folgenden vier erſten Räthen, haben ſollten, als welches leztere der Kammer deſto glaublicher ſchien, da die geheimen Räthe ohnedies

(19) C. C. March. To. VI. Sect. II. S. 141.

dies den Land = Räthen im Range vorgingen; und da ſie dem Monarchen ihren Zweifel zur Entſcheidung vortrug, fiel dieſe in dem Cabinets = Reſcript vom 21 Dec. 1724 dahin aus: daß die Land = Räthe ihren Rang nach den im Collegio ſitzenden vier älteſten Räthen, exclusive der Präſidenten und Directoren, haben ſollten. Da indeſſen einige Land = Räthe im J. 1731 Sitz und Stimme bey der Kammer erhielten und verpflichtet wurden, iſt einem jeden derſelben ſein Platz im Collegio nach dem Dato ſeines Patents angewieſen worden (20). Der lezt verſtorbene König hat aber in dem Cabinets = Reſcript an die Kammer, v. 2 Nov. 1743, den Rang der Land = Räthe dergeſtalt erhöhet, daß ſie denſelben im Kammer = Collegio gleich nach den Directoren haben, und alſo zwiſchen dem Director und dem erſten Rathe ſitzen ſollen.

Bey der hiernächſt erfolgten Verpflichtung des geh. und Land = Rathes von Lattorf im Kammer = Collegio, welcher, den königl. Befehlen gemäß, deſſen Sitzungen beywohnen ſollte, ſtellte der Ober = Forſt = Meiſter von Bornſtädt dem Collegio vor, daß die Land = Räthe zwar zwiſchen dem Kammer = Director und dem älteſten Rathe ſitzen ſollten, aber um deswillen doch nicht den Rang über die Ober = Forſt = Meiſter verlangen könnten, und der ꝛc. v. Lattorf erklärte ſich darauf: daß er ſo wenig im Kammer = Collegio, als bey andern Verrichtungen, den Rang über erwähnten Ober = Forſt = Meiſter verlangen, ſondern ihm jederzeit den Vorzug laſſen wolle. Ein eigenes auf der Kammer unterm 5 Febr. 1744 abgehaltenes Protokoll ergiebt dieſen Vorfall; und im Jahr 1768 vergab ſich der altmärkiſche Land = Rath Frh. v. d. Schulenburg ſelbſt den ihm gebührenden Rang dadurch, daß er als Kriegs = und Domänen = Rath bey der Kammer mit Beybehaltung ſeiner Landraths = Bedienung angeſtellt zu werden

(20) S. das Cabinets = Reſcript an die kurmärkiſche Kammer, v. 2 Sept. 1731.

den nachſuchte. Er war Willens, die Aufträge, die ihm die Kammer in der Altmark ertheilen würde, zu übernehmen, auch bey ſeiner jedesmahligen Anweſenheit in Berlin ihren Sitzungen beyzuwohnen; und da die Kammer über dieſes Geſuch unter d. 13 Oct. 1768 an das General-Directorium berichtete, gab ſie ihr Gutachten dahin ab, daß, wenn ein Land-Rath als wirklicher Krieges-Rath bey ihrem Collegio angeſetzt würde, er nicht den bey deſſen Sitzungen den Land-Räthen zugeſtandenen Rang nach dem Kammer-Director verlangen könne, ſondern als jüngſter Rath des Collegii auch mit dem unterſten Platze in demſelben zufrieden ſeyn müſſe, äuſſerſten Falles aber nichts weiter nachzugeben ſey, als daß er ſeinen Platz im Collegio nach dem Dato ſeines Landrath-Patentes nehmen könnte. Ob man gleich kein beſtimmter Beſcheid des General-Directorii auf ſolches Gutachten erfolgte, ſo erhellt doch wenigſtens aus dem Reſcript deſſelben v. 19 ejusd. daß der ꝛc. v. d. Schulenburg im Kammer-Collegio den Rang nach ſeinem Patent erhalten hat; denn es heißt darin: „daß er in erwähntem Collegio introduciret, gehörig verpflichtet, und ihm Sitz und Stimme verſtattet „werden könne, zumahl er ſich ſchon geäuſſert habe, daß „er wohl zufrieden ſey, wenn er nach ſeinem Patent „im Collegio Platz nehmen könnte.“

## Vom Gerichts-Stande der Land-Räthe.

Zur Cognition der Kammern gehört, wenn ein ihnen Subordinirter wegen ſeiner Amts-Verrichtungen beſprochen, oder dieſerhalb zur Verantwortung gezogen wird, oder jemanden in Amts-Sachen injuriiret hat, oder von Andern in ſolchen Umſtänden injuriiret worden iſt. So lautet der §. 10 des Reglements, wegen der den Krieges- und Domänen-Kammern verbleibenden, und vor die Juſtiz-Collegia gehörenden Juſtiz-Sachen, d. d. Potsd. d. 19 Jun. 1749; und man erſieht daraus, in welchen Fällen die Land-Räthe unter dem Foro der Kammer ſtehen. Dagegen ſetzt der §. 26 deſſel-

deſſelben Reglements feſt: daß die Membra eines Kammer-Collegii oder deſſen Subalternen, Wechſel- oder Privat-Schulden, oder auch anderer Privat-Sachen halber, ſo nicht zu ihrem Officio gehören, bey dem Juſtiz-Collegiis, als unter deren Jurisdiction ſie dieſerwegen ſtehen, belanget werden, und, wofern gegen dieſelben eine Execution oder Perſonal-Arreſt verhängt wird, die Juſtiz-Collegia autoriſirt ſeyn ſollen, alsdann ſchlechterdings damit ſogleich zu verfahren; jedoch müſſen ſie den Kammern zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, damit dieſe wegen Interims-Verwaltung des Dienſtes gehörige Anſtalt machen können (21). Dieſes ergiebt zur Genüge, daß die Erörterung und Entſcheidung der eigentlichen Juſtiz-Sachen der Land-Räthe den Juſtiz-Collegiis gebührt; und in dem Reſcript des Juſtiz-Miniſterii an das Kammer-Gericht, d. d. Berl. d. 9 Jan. 1770, iſt lezterm Collegio aufgegeben worden: bey Verordnung eines Arreſtes gegen einen zum Reſſort des General-Directorii gehörigen Bedienten, demſelben davon ſchleunigſt Nachricht zu geben, damit interimiſtiſche Verfügungen wegen der auszuübenden Dienſt-Pflicht geſchehen können (22), welcher Vorſchrift hier um deswillen Erwähnung geſchieht, weil ſie als eine nochmahlige Beſtätigung desjenigen anzuſehen iſt, was ſchon der kurz vorher angeführte §. 26 des Jurisdictions-Reglements in ähnlichen Fällen verordnet.

Von

(21) C. C. March. Cont. IV. S. 165. 170.

(22) Nov. C. C. March. To. IV. Col. 6617.

## Von den Dienſt-Verrichtungen, und der weitern Beförderung der Land-Räthe im königlichen Dienſte.

Die Würde eines Land-Rathes iſt zwar nicht mehr ſo anſehnlich, als ſie es zu der Zeit war, da unſere Landes-Herren den kurmärkiſchen Ständen die Verſicherung ertheilten: daß ſie ſich in kein Verbündniß, dazu ihre Unterthanen oder Landſaſſen ſollten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Land-Räthe begeben wollten (23); dagegen haben aber ihre Dienſt-Geſchäfte gar ſehr zugenommen. Die weiter unten vorkommende königliche Inſtruction beſchreibt ihre mehreſten Obliegenheiten; ich ſage mit Fleiß: die mehreſten, weil einige derſelben darin übergangen, und auch ſeit ihrer Abfaſſung mehrere Arbeiten und Verrichtungen den Land-Räthen übertragen worden ſind, von welchen ich zuförderſt handeln werde, ehe ich die Inſtruction mittheile.

### 1. Kirchen-Viſitationen.

Das kön. Reſcript an die Land-Räthe, d. d. Cöln a. d. Spree, d. 8 Febr. 1710, beſagt: daß ſie zu der damahls veranlaßten allgemeinen Kirchen-Viſitation in der Kur- und Mark Brandenburg mit zugezogen worden ſind (24), woraus ſo viel abzunehmen iſt, daß ihnen in vorkommenden ähnlichen Angelegenheiten Geſchäfte zu Theil werden können.

2. Be-

(23) S. die Landtags-Reverſe des Kurfürſten Joachim II. d. d. Cöln a. d. Spree, Mittwochs nach Judica 1540, und des Kurf. Johann George d. d. Montags nach Viti 1572, im C. C. March. To. VI. Sect. I. S. 61 und 110.

(24) C. C. March. To. I. Sect. I. S. 433.

## 2. Bekanntmachung der königlichen Edicte.

Die Beſorgung der Bekanntmachung der landesherrlichen Edicte in den Kreiſen gehört offenbar zu den wichtigſten Dienſt-Obliegenheiten der Land-Räthe, nnd doch ſcheint dieſelbe dem Verfaſſer ihrer Inſtruction unbekannt geweſen zu ſeyn, weil er ſie darin nicht berührt hat.

Die königliche Verordnung, wie es künftig mit Publication der Edicte gehalten werden ſoll, d. d. Berl. d. 24 Aug. 1717 beſtimmt Folgendes in Abſicht derſelben auf dem platten Lande:

§. 1. Hat ein jeder Land-Rath, an welchen, es ſey von Hofe aus, oder vom altmärkiſchen Ober-Gerichte, ukermärkiſchen Quartal-Gerichte, oder aus der neumärkiſchen Regierung ein Edict geſandt wird, genau zu überſchlagen und zu berichten, wie viel Edicta er in allem haben müſſe, um dieſelben jeden Orts im Kreiſe bekannt zu machen, maßen nicht allein an denen Orten, wo die adeliche Gerichts-Obrigkeit wohnt, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Sachen, andern Dörfern, wo nur Schulzen und Einwohner vorhanden, die Edicta zu inſinuiren ſind.

§. 2. Sobald nun einem Land-Rathe, die zu publicirende Edicta zugeſchickt werden, ſo muß er ſelbige ohne Zeitverluſt zuſammen binden, und nebſt einer Notification, mit Benennung des Edicti und deſſen Dati, durch den dazu verordneten Bothen, dem auch dafür aus der Kreis-Caſſe ein Gewiſſes ausgemacht werden ſoll, von Dorfe zu Dorfe wohl verwahrt fortbringen und abgeben laſſen. Unter die mitgegebene Notification ſoll jede Obrigkeit, Befehlshaber oder Schulze, atteſtiren, daß ſie das Edict bekommen haben, welche atteſtirte Notification hernach der Land-Rath zu ſeinen andern Kreis-Acten legt, und an das Collegium, daraus ihm das Edict zugekommen, der geſchehenen Publication halber, kurze

Relation einſendet, allwo dieſelbe wohl aufgehoben wird (25).

Dieſe Verordnung war den Unterthanen auf dem Lande ſehr zuträglich, weil ſie bey der ſonſt üblich geweſenen Inſinuation der Edicte durch die Land-Reiter dieſe beköſtigen und ihren Pferden Futter reichen mußten, und nunmehr von dieſer Laſt befreyet wurden. Die Inſinuation der Edicte konnte auch, wenn ſie den Land-Räthen zugefertiget wurde, durch den Kreis-Bothen richtiger und ſchneller beſorget werden, als durch den Land-Reiter. Es iſt indeſſen leicht zu erachten, daß die neue Einrichtung den Land-Reitern ſchlecht behagete, daher ſie ſich denn auch die Inſinuation der Edicte nach wie vor angemaßet, und damit nicht eher eingehalten haben, bis durch ein eigenes Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, d. d. Berl. d. 16 März 1720, die obige Verordnung nochmahls beſtätigt und erneuert worden iſt (26).

### 3. Beylegung der Proceſſe.

Schon bey der Juſtiz-Reform, die der König Friedrich Wilhelm I. in Preußen, Pommern und der Kur- auch Neumark vornahm, wurden die Land-Räthe angewieſen: „ſich in ihren Kreiſen zu bemühen, die Proceſſe in der Güte abzuthun, und die „Gerichte haben ihnen die dazu nöthigen Acten, wenn „die ſtreitenden Parteyen oder deren Sachwalter ihre „Neigung zum Vergleich atteſtiren würden, gegen Reverſe verabfolgen laſſen, auch in den Proceß-Tabellen „die Zahl der von den Land-Räthen verglichenen Proceſſe ausdrücklich mit bemerken, dieſe ihrer Seits „aber die Acten nebſt dem Protokoll des Vergleichs „wieder zur gehörigen Regiſtratur zurückſenden und „von jeder verglichenen Partey 2 Rthlr. erhalten, falls

(25) C. C. March. To. II. Sect. I. S. 617.

(26) Eb. daſ. To. VI. Sect. II. S. 211.

„falls jedoch der Vergleich ſich zerſchlagen hätte, bey „50 Rthlr. Strafe nicht das Geringſte für den Ver„ſuch der Güte nehmen ſollen (27).“

Ich führe dieſe alte geſetzliche Vorſchrift hier an, weil ſich auch in neuern Zeiten einige Land=Räthe, die das Vertrauen der Kreis=Eingeſeſſenen und Unterthanen, ſo wie die zu ſolchen Geſchäften nöthige Geſchicklichkeit beſaßen, denſelben unterzogen haben; und da die Willens=Meinung unſerer Landes=Herren in Juſtiz=Sachen mit dahin abzielt, daß die Rechts=Streitigkeiten, ſo viel als möglich, in Güte beygeleget, und dadurch die Parteyen vor dem mit den Proceſſen verknüpften Zeit= und Koſten=Verluſte bewahret, auch die unter den Familien und Bürgern des States aus fortgeſetzter Rechts=Vertheidigung allzu leicht entſtehende Feindſchaft und Erbitterung abgewendet werden ſollen (28): ſo kann man, mit Recht, die Beylegung der Rechts=Streitigkeiten unter Kreis=Eingeſeſſenen und Unterthanen mit zu denen Geſchäften rechnen, die ein Land=Rath, auch bey unſerer jezigen Juſtiz=Verfaſſung, abmachen kann, weil ſein Beruf ihn verbindet, alles ihm mögliche zur Beförderung ihres Beſten beyzutragen.

## 4. Mit=Aufſicht auf die Polizey in den Städten, wie auch Commiſſionen, Unterſuchungen, und Verfertigung der Pacht=Anſchläge von den Domainen=Aemtern.

Das Cabinets=Reſcript v. 2 Nov. 1743, ſchreibt der kurmärkiſchen Kammer vor: daß die Land=Räthe in den ihnen anvertraueten Kreiſen ſonderlich auf das Zollweſen, die Adminiſtration der Juſtiz der

(27) S. die kön. preuß. Ordnung, wonach bey der neumärkiſchen Regierung und den incorporirten Kreiſen das Juſtizweſen eingerichtet, und verfahren werden ſoll, d. d. Berlin, d. 19 Aug. 1738, (im C. C. March. Cont. I. S. 194,) §. 52.

(28) Corp. Jur. Frid. I. B. 1 Th. 2 Tit. §. 1, S. 108.

der Beamten, und das Polizeyweſen in den Städten, mit Acht haben, und ihren Bericht monathlich erſtatten, auch zu Commiſſionen und Unterſuchungen, welche in ihren Kreiſen vorfallen, und zur Verfertigung der Anſchläge mit gebraucht werden ſollen. Ungeachtet nun bey der jezigen Acciſe ⸗ und Zoll ⸗ Einrichtung, desgl. bey der Juſtiz ⸗ Pflege auf den königlichen Aemtern, welche von eigenen Juſtiz⸗Beamten verwaltet wird, die Mit ⸗ Aufſicht der Land⸗Räthe in beyden Stücken von ſelbſt wegfällt, ſo iſt dagegen keine Verordnung vorhanden, wodurch ſie von den Geſchäften in Abſicht der übrigen in dem Cabinets ⸗ Reſcripte benannten Angelegenheiten entbunden worden wären.

Die Kammer hat unter d. 8 Nov. 1743, das erwähnte Cabinets ⸗ Reſcript den ſämmtlichen kurmärkiſchen Land⸗Räthen mitgetheilt, und allen Steuer ⸗ Räthen bekannt gemacht, daß erſtere auf die Polizey in den Städten mit Acht geben, und monathlich davon berichten ſollten; und was die den Land ⸗ Räthen aufzutragende Unterſuchungen betrifft, ſo hat das General ⸗ Directorium bey Gelegenheit, daß die kurmärkiſche Kammer die Streitigkeiten zwiſchen dem Beamten Berg zu Neuenhagen, und dem Koſſäten Rieck, durch einen Rath ihres Collegii unterſuchen laſſen wollen, unterm 2 Aug. 1747 an dieſelbe reſcribirt: „daß es der von dem Kriegs ⸗ und Domänen ⸗ Rathe We⸗„gely deshalb anzuſtellenden beſondern Reiſe nicht be⸗„dürfe, ſondern der dort in der Nähe befindliche Land⸗„oder Steuer ⸗ Rath die Unterſuchung abhalten müſſe, „maßen ſchon vor einigen Jahren verordnet worden ſey, „daß auch ſelbige in Domainen ⸗ Sachen bey Unterſuchun⸗„gen gebraucht werden ſollten.“

## 5. Reiſen Sr. Majeſtät des Königs.

Damit es dem Landes ⸗ Herrn nicht an Gelegenheit fehlen möge, ſelbſt einen jeden Land ⸗ Rath zu kennen, ſo müſſen ſich die Land ⸗ Räthe derjenigen Provinz, die der König auf ſeinen Reiſen berührt,

an einem Orte, welcher ihnen am nächſten, und wo der Vorſpann ſteht, jedesmahl bey Ihm melden. Auch dies beſagt das oben angeführte Cabinets-Reſcript; allein, es ergieng dem Befehl, wie den mehreſten Verordnungen, er gerieth nähmlich in Vergeſſenheit, und der K. Friedrich II. traf auf ſeiner im J. 1783 vorgenommenen Reiſe nach Weſt-Preußen nur Einen Land-Rath in der Kurmark an. Der Monarch befahl daher unterm 2 Jun. deſſ. J. der Kammer, die Verfügung zu treffen: daß ſich ein jeder Land-Rath in ſeinem Kreiſe, da, wo Se. Majeſtät durchkämen, ſo wie es ſeine Schuldigkeit mit ſich brächte, gehörig einfinden und zeigen müſſe; worauf die Kammer ſolche abermahlige Verordnung unterm 5ten ejusd. den ſämmtlichen kurmärkiſchen Land-Räthen bekannt machte, und ſie anwies: ſich bey den Reiſen des Monarchen jedesmahl auf dem erſten Relais in den ihnen anvertraueten Kreiſen einzufinden, daſelbſt ſeine Befehle zu erwarten, und die Befolgung dieſer Verfügung bey der ſchwereſten Verantwortung nicht zu verabſäumen.

Noch in eben dem Monathe ergieng die zweyte Cabinets-Ordre in der Sache an die Kammer, die ich, wegen ihres merkwürdigen Inhaltes, hier vollſtändig einrücke:

Se. kön. Maj. von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero kurmärkiſchen Kammer hierdurch zu erkennen geben, daß die Land-Räthe in den Provinzen immer da ſeyn müſſen, wenn Höchſtdieſelben hinkommen. Sie müſſen ſich aber auch anſchicken, von ihren Kreiſen accurat anzeigen zu können: So viele Menſchen ſind im Kreiſe; ſo viele Kühe; ſo viele Pferde; ſo viel Korn von jeder Art wird in guten, mittlern und ſchlechten Jahren gewonnen; ſo viel wird zur Conſumtion erfordert, und ſo viel bleibt in guten, mittlern und ſchlechten Jahren von allen Getreide-Sor-

ten zum Verkauf übrig, oder fehlt. Hiernach nun hat die Kammer die Land = Räthe hier gehörig zurecht zu weiſen, daß ſie ſich von allen den Umſtänden ihrer Kreiſe mit allem Fleiß au fait ſetzen, und über alles eine accurate und exacte Anzeige thun können. Potsdam, d. 17 Jun. 1783.

Friedrich.

An
die kurmärkiſche Kammer.

Hiernach und im Verfolge des Circularis v. 5 Jun. 1783, hat die Kammer am 19 ejusd. ein anderweitiges Circular-Reſcript an alle Land = Räthe erlaſſen, welches ſich mit dem Befehl endigt: daß ſie bey jedem eintretenden Fall von demjenigen, was eigentlich vorgegangen, ihre pflichtmäßige Anzeige ſofort an das Collegium abſenden ſollen.

Sobald übrigens ein Land = Rath Krankheit halber verhindert wird, ſich bey der Reiſe des Königes auf dem erſten Relais in ſeinem Kreiſe einzufinden, ſo muß ein Kreis = Deputirter dies ſtatt ſeiner beobachten, und ſich dazu in Abſicht der vom Könige vorgeſchriebenen Puncte gehörig vorbereiten (29).

## 6. Edicten = Sammlungen.

Da nicht alle Edicte und Verordnungen, die in den hieſigen jährlich herauskommenden Edicten-Sammlungen enthalten ſind, den Land = Räthen zugefertiget werden, ſie aber in vielen vorkommenden Fällen derſelben benöthigt ſeyn können, folglich davon Kenntniß haben müſſen, ſo ſind ſie verbunden, ſich dieſelben anzuſchaffen. Es iſt daher auch, vermöge der Reſcripte v. 9 Nov. 1738, und 3 Apr. 1755, feſtgeſetzt: daß jeder Land = Rath ſich mit einem Exemplar von der jährlich herauskommenden Edi=

(29) S. das Reſcript der kurmärkiſchen Kammer an den Land = Rath v. Bröſicke, v. 15 May 1784.

Edicten = Sammlung auf ſeine Koſten verſehen und es zur Kreis = Regiſtratur bringen ſolle (30), wonach die Land = Räthe in allen königlichen Provinzen, welche die geſetzlichen Vorſchriften in gedachten Sammlungen betreffen, ſich zu achten haben.

## 7. Auſſerordentliche und epidemiſche Krankheiten.

Unter den Maßregeln, die getroffen worden ſind, um auſſerordentliche und bedenkliche Krankheiten baldigſt zu heben, und der Verbreitung epidemiſcher Krankheiten bey Zeiten Einhalt zu thun, gehören die: daß die Land = Räthe von den in den Kreiſen ſich eräugnenden auſſerordentlichen und bedenklichen Krankheiten dem Collegio Sanitatis ſogleich berichten, und auch dahin ſehen müſſen, daß der Arzt, welcher dergleichen Krankheiten unterſucht, demſelben ſeinen Bericht erſtatte (31). Jngleichen: daß die Land = Prediger von allen auf dem platten Lande ſich äuſſernden epidemiſchen Krankheiten, als: hitzigen Fiebern, rother Ruhr, Pocken ꝛc. ſogleich dem Land = Rathe des Kreiſes oder dem Kammer = Collegio der Provinz ſchriftliche Anzeige thun; erſterer aber, auf dergleichen Anzeigen ſofort die nöthigen Anſtalten vorkehren ſoll, um den Kranken und Nothleidenden beyzuſpringen, und ihnen medieiniſchen Beyſtand zu verſchaffen (32).



(30) Nov. C. C. March. To. I. S. 813.

(31) S. das Circulare an die Land = und Steuer = Räthe, d. d. Berl. d. 5 May 1758, im Nov. C. C. March. To. II. S. 297.

(32) S. das Directorial = Reſcript an alle Kriegs = und Dom. Kammern, d. d. Berl. d. 21 Febr. 1776, im Nov. C. C. March. To. VI. S. 47.

Bey der großen Laſt der Dienſt-Verrichtungen der Land-Räthe iſt es ein wahres Glück für dieſelben, daß ſie wenigſtens von der verdrießlichſten Bürde der Vormundſchaften befreyet worden ſind. Anfangs ließ es ſich dazu nur ſchlecht an; denn da das pommeriſche Pupillen-Collegium zu Stettin anfragte: ob die Land-Räthe in Pommern nach wie vor zu Vormündern beſtellet werden könnten? erhielt es in dem Reſcript, d. d. Berlin, d. 2 May 1752, den Beſcheid: daß die dortigen Land-Räthe ſich nicht entbrechen könnten, Vormundſchaften anzunehmen, da ſo gar die in der Kur- und Mittelmark, welche mehr zu thun hätten, nicht davon befreyet wären (33). Als ſich aber die Geſchäfte der Land-Räthe dermaßen vermehrten, daß es ihnen unmöglich ward, Vormundſchaften vorzuſtehen, und ſie auch, in ſo fern ihnen Sitz und Stimme in dem Kammer-Collegio bewilligt worden war, den wirklich in Collegiis ſitzenden Räthen gleich zu achten waren, ſo faßte man endlich den billigeu Entſchluß: daß die Land-Räthe, wenn ſie ſich in dieſem oder jenem Falle weigerten, eine Vormundſchaft zu übernehmen, dazu nicht angehalten werden, vielmehr ſolchen Falls davon diſpenſirt ſeyn ſollten (34).

## Inſtruction

### für die Land-Räthe in der Kurmark.

Da Se. Kön. Maj. in Preußen, Unſer allergnädigſter König und Herr, verſchiedentlich wahrzunehmen Gelegen-

(33) Nov. C. C. March. T. I. S. 331.

(34) S. das Reſcript des Juſtiz-Miniſterii an ſämtliche Pupillen-Collegia, d. d. Berl. d. 29. Oct. 1770, im Nov. C. C. March. To. IV. Col. 7404.

legenheit gehabt, daß denen Edicten und heilſamen Verordnungen, ſo zum wahren Beſten des Landes, und insbeſondre der Kurmark, erlaſſen ſind, theils nur ſchlecht nachgelebet worden, theils ſolche auch wohl gar ohne Execution geblieben, und allerhöchſt Dieſelben deshalb reſolviret haben, die ſämmtlichen Land⸗Räthe in der Kurmark durch eine beſondere Inſtruction zu ihren Pflichten und Obliegenheiten anzuweiſen:

## 1. Allgemeine Pflichten der Land⸗Räthe.

So befehlen allerhöchſt gedachte Se. kön. Maj. den ſämmtlichen Land⸗Räthen in der Kurmark, zuförderſt mit unermüdetem Eifer ſich das Aufnehmen der Provinz, und beſonders der ihnen anvertraueten Kreiſe, auf das allerbeſtmöglichſte angelegen ſeyn zu laſſen, und mit allem Eifer und Nachdruck darauf zu halten, daß alles, was bisher in Landes⸗ und Kreis⸗Sachen durch Edicte, Reſcripte und andere Verordnungen ſanciret und befohlen worden, in allen und jeden Stücken auf das genaueſte befolget und nachgelebet werde (35), wie



(35) Lange vorher, ehe obſtehende Inſtruction ausgearbeitet wurde, hatte der König auf das ernſtlichſte befohlen, daß die Land⸗Räthe ſelbſt die Edicte genau befolgen, und auch dafür pflichtmäßig ſorgen müßten, daß ſie in den Kreiſen gebührend beobachtet würden. Man kann dieſes aus dem Art. 18, §. 1, der kön. Inſtruction für die kurmärk. Kammer, d. d. Berl. d. 22 Jul. 1748, erſehen; und da die Vorſchrift des gedachten §. nicht nur die desfallſige Willens⸗Meinung des Monarchen enthält, ſondern auch Veranlaſſungen zur ſchlechten Befolgung der Edicte ergiebt, die wohl zu merken, und je gefährlicher ſie ſind, deſto eher aus dem Wege geräumet zu werden verdienen, ſo will ich ſie, wie ſie wörtlich lautet, hierher ſetzen:

Weil aber zeithero die Erfahrung gegeben, daß durch die mehreſten Edicte der intendirte Endzweck nicht iſt erreicht worden, ſolches aber ſchlechterdings daher rührt, daß niemand darauf, ob ſolche gehalten und beobachtet worden, oder nicht, weiter Achtung gegeben hat, als in ſo fern er entweder jemanden Tort zu thun ſich vorgenommen, oder ſeinem eigenen Nutzen zu ſatisfaciren Gelegenheit gefunden: als befehlen Se. kön. Maj. hierdurch Dero ꝛc. Kammer ſo gnädig, als ernſtlich, den geſammten Land⸗Räthen ꝛc. ꝛc. auf das nachdrücklichſte anzubefehlen, daß ſie die publicirten Edicte beſſer, als bisher geſchehen, ſelbſt beobachten, und

wie denn die Land=Räthe ihr hauptſächliches Augenmerk dahin gerichtet ſeyn laſſen müſſen, den Land=Mann zu guter Ordnung in der Oekonomie, Feld= und Gartenbau, auch Viehzucht, als der gröſten Stärke des Landes zu animiren, und demſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, jeden Orts und Gelegenheit, dazu Anweiſung zu geben.

Hauptſächlich haben die Land=Räthe fernerhin die Angelegenheiten der ihnen anvertraueten Kreiſe mit allem erſinnlichen Fleiße und Treue, pflichtmäßig, jedesmahl mit der äuſſerſten Promtitude zu bearbeiten, zu dem Ende den Landes= und Kreis=Verſammlungen, ſo oft ſie zu den erſtern gefordert werden, und ſie die leztern nöthig finden, beyzuwohnen, und zu veranlaſſen, auch einen zu Sr. Kön. Maj. und des Landes Beſten dienenden Schluß zu befördern, und ihr Augenmerk dahin zu richten, daß bey den Contributions=Anlagen, Einquartierungen, Ausſchreiben, und Repartition der Cavallerie=Gelder, auch Winter= und Sommer=Natural=Verpflegung derſelben ꝛc. nicht weniger bey dem Vorſpann und vorfallenden Märſchen, eine durchgängige Gleichheit zwiſchen den zu dem platten Lande mitgehörigen Mediat=Städten, auch Aemter= und Ritterſchafts=Unterthanen, gehalten, und auf Pflicht und Ehre darunter nicht einer vor dem andern praegraviret werde. Wie denn auch die Land=Räthe dahin zu ſehen haben, daß die ordinairen und ſämmtlichen Anlagen in den Kreiſen zu rechter Zeit ausgeſchrieben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnungen geführt, ſelbige auch alle Jahr unausbleiblich abgelegt, juſtificiret, und die Gelder, auch Gefälle, monathlich prompt zur Ober=Steuer=Caſſe (36) abgeführet, und zu dem beſtimmten Behuf angewieſen werden.

2. Con=

und daß ſolches von Andern, ſo unter ihnen ſtehen, geſchehe, und ein jeder denſelben ein ſchuldiges Genüge leiſte, genau Acht haben, und diejenigen, ſo dawider handeln, den Edictis gemäß beſtrafet werden, widrigenfalls dieſelben dafür reſponſable ſeyn ſollen.

(36) Jezt Kriegs=Caſſe.

## 2. Contributionsweſen.

Da das Contributionsweſen ein für alle Mahl nach richtigen, billigen, und ſich auf die Claſſification gründenden Principiis feſtgeſetzt iſt, ſo ſoll es auch dabey fernerhin ſein unveränderliches Verbleiben haben, und nicht der geringſte neue Impoſt auf das Land geleget werden. Dahingegen die Land-Räthe

a. dahin ſehen müſſen, daß die einmahl nach der Billigkeit regulirte Contributions-Quanta monathlich richtig einkommen (37), als welches um ſo leichter



(37) Sehr oft iſt befohlen worden, daß die Kreis-Directoria und Land-Räthe die Abgaben der Unterthanen nicht aufſchwellen laſſen, ſondern ſolche monathlich oder vierteljährig, ſo wie es üblich, und zwar von jedem Individuo, einfordern ſollen. Weil indeſſen wahrgenommen wurde, daß manche Kreis-Directoria und Land-Räthe dieſen Anordnungen gar nicht nachlebten, und ſich in Beytreibung der Präſtationen ſo gleichgültig bewieſen, als wenn ihnen nichts daran gelegen wäre, ob ſie berichtiget würden, oder nicht, und ein ſolches wider den klaren Sinn der Kammer-Inſtruction laufendes Verfahren keinesweges geſtattet werden konnte, indem dadurch die Kreis-Directoria und Land-Räthe nur ſorglos gemacht, die Unterthanen zur liederlichen Wirthſchaft gewöhnet, und die Kreis-Caſſen in die größte Verwirrung gebracht wurden: ſo hat die kurmärkiſche Kammer, zu Folge des Directorial-Reſcriptes, vom 28 Jul. 1777, d. 7 Aug. deſſ. J. die ihr untergebenen Kreis-Directoria und Land-Räthe wiederhohlentlich anweiſen müſſen:

1. alle bare Gefälle der Unterthanen vierteljährig oder monathlich, ſo wie es bey jeder Art der Einkünfte vorgeſchrieben und verordnet worden, einzufordern, maßen es alsdann den Leuten nicht ſchwer fallen könne, ſolche Kleinigkeiten abzuführen. Wofern aber eine Gemeine oder ein und anderes Mitglied derſelben wider Vermuthen die Abgaben, es wäre unter welchem Vorwande es wollte, zurückhalten möchte,
2. die Urſache davon auszumitteln, mithin die Vermögens-Umſtände eines jeden Reſtanten ſofort zu unterſuchen, und alles ganz genau, bis auf die geringſte Kleinigkeit, zu verzeichnen, damit gleich beurtheilet werden könne, was zur Abführung des Rückſtandes, ohne ſeine Nahrung zu ſtören, durch eine Auspfändung herbey zu ſchaffen ſey. Dies würde (wie es in dem Kammer-Reſcripte heißt,) die Unterthanen zur Ordnung und guten Wirthſchaft

leichter zu bewerkſtelligen ſeyn wird, je eifriger die Land-Räthe ſich angelegen ſeyn laſſen, die von Adel und Unterthanen zu guter und tüchtiger Acker-Beſtellung, ordentlicher und proportionirlicher Viehzucht und arbeitſamer Haushaltung anzumahnen und anzuhalten.

b. Dafern auch, wider Vermuthen, in einem oder dem andern kurmärkiſchen Kreiſe die Kreis-Caſtra nach dem Kriege noch nicht völlig wieder in Ordnung gebracht ſeyn ſollten, ſo müſſen die Land-Räthe ſolches ungeſäumt ins Werk richten, und hauptſächlich dahin ſehen, daß die Unterthanen die gemeinen Laſten mit gleichen Schultern tragen, und keiner vor dem andern praegraviret werde.

c. Wegen Einhebung der Contribution und übrigen Kreis-Gefälle, ſoll es zwar bey der bisherigen Verfaſſung verbleiben, doch ſollen und müſſen die Land-Räthe in den Kreiſen dafür reſponſable bleiben; und wenn künftig ein Kreis-Einnehmer-Dienſt vacant wird, muß der Land-Rath, mit Zuziehung der Kreis-Stände, ſolche Leute auf Ehre und Pflicht bey der kurmärkiſchen Kammer in Vorſchlag bringen, von deren Ehrlichkeit ſie überzeugt, und bey denen ſie genugſam verſichert ſind, auch die hinlängliche Caution, ſo viel immer möglich, aus ihren eigenen Mitteln machen können.

In Anſehung der Kreis-Caſſen-Rechnungen aber ſoll es, nach wie vor, bey der gegenwärtigen Verfaſſung

ſchaft wieder gewöhnen, und im Falle der Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift haben die Land-Räthe die durch ihre unbefugte Nachſicht entſtandene und aufgeſchwollene Rückſtände, zur Vermeidung des daraus entſpringenden Verderbens der Schuldner, nicht nachfordern, ſondern aus ihren Mitteln erſetzen ſollen.

Hiernach mußten die Land-Räthe die Kreis-Einnehmer anweiſen; und in derſelben Angelegenheit iſt auch unterm 28 Jul. deſſ. J. ein Directorial-Reſcript an die altmärkiſch-prignitziſche Kammer-Deputation ergangen.

ung ferner verbleiben, und müſſen die Land-Räthe öfters, und wenigſtens alle Monathe die Caſſe viſitiren, darüber Protokolle halten, und, bey befundener Unrichtigkeit, ſofort an die kurmärkiſche Kriegs- und Domänen-Kammer berichten, maßen der Land-Rath des Kreiſes allemahl ratione der Kreis-Caſſe mit ſeinem propren Vermögen reſponſable bleibt (38).

3. Fou-

(38) Vormahls mußten die Land-Räthe nicht allein für die Richtigkeit der Kreis-Caſſen haften, ſondern auch ſelbſt die Erhebung, weitere Auszahlung und Berechnung derjenigen Gelder beſorgen, welche die königlichen Caſſen für das platte Land zahlten. Unterm 2 Oct. 1776 berichtete aber die kurmärkiſche Kammer dem General-Directorio, daß es in aller Abſicht rathſam ſey, wenn dieſe Gelder künftig durch die Kreis-Einnehmer eingezogen, und nach den ihnen zu ertheilenden Vorſchriften wieder ausgezahlet würden.

Dies war in Schleſien üblich, und dort machten die Kammern zugleich auch den Land-Räthen die Zahlungen an die Kreis-Steuer-Einnehmer bekannt, und wieſen dieſelben an, auf ihre zweckmäßige Verwendung zu halten. Die Vorzüge dieſer Einrichtung vor der kurmärkiſchen fielen in die Augen, denn da nach der leztern die für das platte Land beſtimmten königlichen Gelder bloß an die Land-Räthe geſchickt, und diejenigen, die daran Antheil hatten, nicht immer von Seiten der Kammer davon unterrichtet wurden, ſo fehlte die höchſtnöthige Controlle wegen ihrer richtigen und ſchleunigen Auszahlung gänzlich, welche dagegen mit der ſchleſiſchen Einrichtung ſehr genau verbunden war, weil dort die Land-Räthe, wie ſchon gedacht worden iſt, kein Geld in Händen, wohl aber die Verbindlichkeit hatten, bey eigener Vertretung darauf zu halten, daß die abgeſchickten Summen auch gehörig und ſchleunig zu ihrer wahren Beſtimmung verwendet werden mußten. Ueberdem, und weil der Regel und eigentlichen Caſſen-Verfaſſung zu Folge niemand mit königlichen Geldern ſich befaſſen durfte, der nicht einen Vorſtand beſtellt hatte, welches jedoch nie von den Land-Räthen verlangt worden war, ſo konnte ſelbſt in dieſer Rückſicht die Abänderung der alten kurmärkiſchen Einrichtung nicht anders als rathſam ſeyn, maßen die Kreis-Einnehmer ohne hinreichende Sicherheit nicht angenommen wurden.

Unter Vorausſetzung dieſer Umſtände ſchlug alſo die kurmärkiſche Kammer ſelbige in ihrem ausführlichern Berichte an das General-Directorium v. 7 Oct. 1776 folgender Maßen vor: Die ſo genannte extraordinäre Rechnung, welche jeder Land-Rath über die ihm übermachten Gelder ablegen müſſen, ſollte künftig von dem Kreis-Einnehmer geführt, und mit der Kreis-Rechnung zur Abnahme übergeben

## 3. Fourage-Lieferung.

Die Einrichtung wegen der vom Lande aufzubringenden Fourage-Gelder, bleibt vor der Hand, wie ſie gegen-

geben werden. Damit aber auch in der extraordinairen Rechnung, deren Einnahme durch keinen Etat controlliret werden konnte, nichts ausgelaſſen werden möchte, ſollte eine jede Haupt-Caſſe in der Kurmark jedem Kreis-Einnehmer zur Juſtificirung ſeiner jährlichen Einnahme ein Atteſt ertheilen, und darin die ihm in dem Jahre ausgezahlten Gelder Poſt vor Poſt aufführen, ſo daß nicht leicht eine Poſt in der Rechnung untergeſchlagen werden könnte, weil die Einnahme durch die erwähnten Atteſte, und die Ausgabe durch die Quittungen der Empfänger juſtificiret werden müßte. Da aber bekanntlich die Rechnungen nicht gleich nach dem Schluſſe des Jahres abgeſchloſſen und übergeben werden könnten, mithin ein Rendant, der betriegeriſche Abſichten habe, ſich doch bey einer Caſſen-Reviſion durch die neu erhaltene Einnahme hinlänglich decken könnte, ſo müßte, um auch dieſem Umſtande vorzubeugen, eine jede Kreis-Caſſe in ihren monathlich der Kammer zu übergebenden Extract ſpecialiter aufführen, wie viel ſie von einer andern Caſſe eingenommen oder dahin bezahlt habe, ſodann die Kammer-Rechnungs-Controlle gleich nach dem Eingange dieſes Extractes genau unterſuchen, ob auch alle darin aufgeführte Zahlungen von einer Caſſe an die andere gehörig ſtimmeten, ferner die Haupt-Caſſen vom 20ſten bis 30ſten jeden Monathes, falls nicht auſſerordentliche Fälle vorkämen, keine Gelder an die Kreis-Caſſen übermachen, auf daß die Extracte allemahl ſtimmen, und kein Kreis-Einnehmer bey einem unrichtig befundenen Extracte ſich durch den Vorwand: daß das Geld zwar angewieſen, aber noch nicht gezahlt worden ſey, entſchuldigen könne, und endlich die Kreis-Einnehmer die Extracte doppelt an die Land-Räthe, dieſe aber ein Exemplar davon an die Kammer einſenden, auch kein Kreis-Einnehmer von den aus den Haupt-Caſſen erhaltenen Geldern etwas auszahlen, ohne von dem ihm vorgeſetzten Land-Rathe dazu autoriſirt zu ſeyn.

Nachdem nun dieſe Vorſchläge vom General-Directorio durch das Reſcript v. 3 Jan. 1777 genehmiget, und der Anfang der neuen Einrichtung auf den 1ſten ejusd. beſtimmt worden war, hat die kurmärkiſche Kammer dieſelben unterm 14 Febr. 1777 bekannt gemacht, und zwar

I. ihrer Rechnungs-Controlle, mit der Auflage: die den 1ſten jeden Monaths von den Land-Räthen einzuſchickende Kreis-Caſſen-Reviſions-Protokolle und Extracte von dem verfloſſenen Monathe genau durchzugehen, und mit den Extracten der Haupt-Caſſen zu ver-

gegenwärtig iſt, und wie Se. kön. Maj. allerhöchſt ſelbſt für gut gefunden, den Cavallerie-Regimentern die

vergleichen, damit alle Monath erhellen möge, ob die von leztern abgeſchickte Gelder bey den Kreis-Einnehmern richtig eingegangen wären.

II. Der kurmärkiſchen Kriegs- und Domänen-Caſſe, mit dem Befehl: jedem Kreis-Einnehmer zur Juſtification ſeiner Einnahme mit dem Ablaufe des Etats-Jahres ein Atteſt zu ertheilen: wie viel Geld (welches in dem Atteſt ſpecifice aufzuführen iſt,) in dem Jahre an ihn gezahlt worden iſt, vom 20ſten bis zum 30ſten jeden Monaths, falls nicht auſſerordentliche Fälle eintreten möchten, kein Geld an die Kreis-Einnehmer zu übermachen, und in ihren der Kammer monathlich zu übergebenden Extracten jedwede in dem verfloſſenen Monathe an die Kreis-Einnehmer abgeſchickte Poſt einzutragen.

III. Den ſämmtlichen Räthen des Collegii, mit der Anweiſung: die Caſſen in ſolchen Angelegenheiten gehörig zu inſtruiren, und jedesmahl für den Land-Rath ein Notificatorium wegen der geſchehenen Abſendung und zu beſorgenden weitern Auszahlung der Gelder anzugeben; bey den Abnahmen der extraordinairen Rechnungen der Kreis-Einnehmer ihr Augenmerk auf die verordnete Beybringung der Atteſte der Haupt-Caſſen zu den Rechnungs-Belegen zu richten; darauf zu halten, daß die Land-Räthe allemahl den erſten jeden Monaths, die Kreis-Caſſen-Extracte von dem verfloſſenen Monathe einſchicken, oder im Unterlaſſungs-Fall 5 Thaler Strafe erlegen müßten, und die eingegangenen Extracte ſofort zur Controlle zu ſchreiben.

IV. Das in der Sache an die Land-Räthe ergangene Kammer-Reſcript lautet wie folget:

Friedrich König von Preußen ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt aus bewegenden Urſachen feſtgeſetzt worden, daß künftig und vom 1 Jun. a. c. an, die Land- und Steuer-Räthe unmittelbar keine Geld-Einnahme mehr haben ſollen, ſondern es werden die Haupt-Caſſen dasjenige Geld, ſo das platte Land concerniret, an die Kreis-Steuer-Einnehmer, und das ſo die Städte erhalten, an die Magiſträte ſchicken, welche es denn, nach der ihnen gewordenen Vorſchrift, und an die Behörde auszahlen ſollen.

Damit nun dieſe neue Einrichtung vollkommen, und ſo zu Stande komme, daß der damit verknüpfte Endzweck nicht verfehlt werden kann, ſo verordnen Wir hierdurch in Abſicht des platten Landes, daß Ihr zuförderſt auf diejenigen mannichfaltigen Verfügungen, die in Anſehung des Caſſenweſens ſo verſchiedentlich ergan-

die Anſchaffung der Fourage gänzlich abzunehmen, und dahingegen denſelben das Rauch- und Hart-Futter

ergangen ſind, Rückſicht nehmen ſollet. beſonders aber daß Ihr nicht verfehlet, die Eurer Aufſicht anvertraue-te Kreis Caſſe monathlich mit aller Genauigkeit, auch bisweilen zu auſſerordentlichen Zeiten zu revidiren, zumahl hierauf einzig und allein die ſo nöthige Caſſen-Ordnung ſich gründet.

Was nun das Geld anlanget, ſo vom 1 Jun. a. c. an, von den Haupt-Caſſen unmittelbar an die Kreis-Steuer-Einnehmer abgeſandt werden ſoll: ſo wird hiermit auch jedesmahl die Verfügung verbunden werden, in der Euch die Abſchickung dieſer Gelder, und wohin ſie weiter bezahlt werden ſollen, bekannt gemacht werden wird. Dieſem zu Folge habt Ihr alſo dahin zu ſehen, daß die Kreis-Steuer-Einnehmer das ihnen befohlne auch pünctlich befolgen, mithin die ihnen übermachten Gelder, ſonder Verzug, der Behörde verfaſſungsmäßig einhändigen, und da es einzig und allein der Land-Räthe Schuld iſt, wenn dieſes gleich gedachte nicht geſchieht: ſo ſollt Ihr als Selbſt-Schuldner dafür haften, wenn über kurz oder lang Unrichtigkeiten hierbey entdeckt werden. Was die Verrechnung dieſer Gelder anlanget, ſo muß der Kreis-Steuer-Einnehmer, weil ſolche mit ſeiner ordinairen, ſich auf den Etat gründenden Einnahme nichts zu thun haben, davon eine extraordinaire Rechnung führen, und ſolche mit der Kreis-Rechnung zur Abnahme zugleich einreichen.

Damit aber aus dieſer extraordinairen Gelder-Rechnung, deren Einnahme mit keinem Etat controlliret werden kann, nichts ausgelaſſen werde, ſo ſoll eine jede Haupt-Caſſe der Kurmark dem Kreis-Steuer-Einnehmer zur Juſtificirung ſeiner Einnahme mit dem Ablaufe des Etats-Jahres ein Atteſt ertheilen: wie viel in dem Jahre an Geldern, welche in dem Atteſt ſpecifice und nach den verſchiedenen Münz-Sorten aufgeführet werden müſſen, bezahlt worden.

Damit auch hiernächſt Unſere Kammer jeden Monath gleich überſehen kann: ob die auf die Haupt-Caſſe angewieſenen Gelder prompt an die Kreis-Caſſen abgeſchickt, und bey dieſer eingegangen, auch vorſchriftmäßig wieder ausgezahlt ſind: ſo verordnen Wir hierdurch aufs neue, daß Ihr jeden Monath, und zwar d. 1ſten deſſelben, das Caſſen-Reviſions Protokoll und den Extract von dem verfloſſenen Monathe platterdings ſofort an Unſere Kammer einſchicket, oder im Unterlaſſungs-Falle dafür 5 Rthlr. Strafe erlegen ſollet. In gedachtem Extract müſſen nun ſpecialiter alle die Poſten mit aufgeführt ſeyn, welche der Kreis-

Steuer

ter von dem Lande gegen gewiſſe und ein für alle Mahl beſtimmte Preiſe in die Garniſons liefern zu laſſen,

Steuer-Einnehmer von den Haupt-Caſſen erhalten, ſo wie auch deren fernere Verausgabung daraus conſtiren muß. Und damit dieſe Extracte mit den Extracten der Haupt-Caſſen deſto beſſer ſtimmen, mithin auch deſto leichter controlliret werden können, ſo ſollen die leztern angewieſen werden, vom 20ſten bis 30ſten jeden Monaths, falls nicht auſſerordentliche Fälle vorkommen, keine Gelder an die Kreis-Caſſen zu übermachen.

Hiernach habt Ihr Euch nun genau zu achten; und damit ad Acta conſtire, daß Ihr dieſe Verordnung erhalten: ſo habt Ihr binnen 4 Wochen deren Eingang, und was Ihr deshalb verfüget, Unſerer Kammer anzuzeigen. Sind ꝛc. Berlin, d. 14 Febr. 1777.

Kurmärkiſche Kammer.

An
ſämmtliche Land-Räthe der
Kur- auch Altenmark und
Priegnitz.

V. Zulezt und unterm 11 Aug. 1777, wurde auch die Kammer-Bau-Caſſe angewieſen: den 1ſten eines jeden Monaths der Kammer einen Extract von den an die Kreis-Caſſen bezahlten Geldern zu übergeben.

Was übrigens die Gras-Verpflegungs-Gelder anbelangt, welche monathlich den Kreiſen von der dem General v. Wartenberg untergebenen königl. Caſſe vergütiget wurden: ſo erhellt aus dem Schreiben des ꝛc. v. Wartenberg an die Kammer, v. 19 Aug. 1777, daß es ſchon gebräuchlich geweſen iſt, „daß die Kreis-Caſſen, wenn ſie „gänzlich abgefunden worden, Atteſte von gedachtem General über die aus der Caſſe ſeines Departements empfan„gene Summen zur Juſtificirung ihrer Rechnungen erhal„ten haben.“

Seitdem nun die Land-Räthe mit der Erhebung, Zahlung und Berechnung der königl. Caſſen-Gelder nichts zu thun haben, können ſie nicht mehr zu den königl. Caſſen-Bedienten gerechnet werden, mithin finden auch die fiscaliſchen Vorrechte in den Gütern und Vermögen der Caſſen-Bedienten in Abſicht ihrer keine Anwendung; denn das Edict wegen der nähern Beſtimmung dieſer Vorrechte, d. d. Berl. d. 8 Jan. 1785, beſagt §. XI. wörtlich: Land- und Steuer-Räthe ſind zu Unſern Caſſen-Bedienten nur in dem Falle zu ziehen, wenn ſie über Unſere Caſſen ſelbſt Rechnungs-Führer ſind, oder vermöge ihres ordentlichen Amtes Gelder zur weitern Beförderung an eine Haupt-Caſſe erheben und einziehen, nicht aber, wenn

ſen, daher die Land-Räthe auf Ehre, Pflicht und Gewiſſen dahin zu ſehen und zu beſorgen haben, daß eines Theils den Cavallerie-Regimentern nicht allein tüchtige und vorſchriftmäßige Fourage zu gehöriger Zeit geliefert, ſondern hauptſächlich auch, daß bey Ausſchreibung und Repartition der von dem Lande zu liefernden Fourage die genaueſte Proportion und Gleichheit beobachtet, und darunter keiner, er ſey wer er wolle, auf irgend eine Weiſe vor dem andern praegraviret werde. Wie denn die Land-Räthe dahin bedacht ſeyn müſſen, es in den ihnen anvertraueten Kreiſen nach Möglichkeit dahin einzurichten, daß von den auf der Höhe und in guten Gegenden liegenden Dorfſchaften, deren hauptſächliche wirthſchaftliche Nahrung der Ackerbau iſt, und wo es ihnen hingegen an nothdürftigem Wieſewachs und Heuſchlage fehlt, bloß der Hafer und Stroh geliefert, dahingegen in denen Dorfſchaften, ſo in der Niedrigung und an den Ströhmen liegen, mithin deren hauptſächliche Nahrung die Viehzucht und Wieſewachs iſt, und wo die Unterthanen ſelbſt das benöthigte Hart Futter und Brod-Korn nicht gewinnen, ſondern es ankaufen müſſen, das zur Natural-Verpflegung der Cavallerie erforderliche Heu ausgeſchrieben werde, geſtalt die Erfahrung bis daher gelehret, daß die Dorfſchaften, denen es ſelbſt an Heuſchlag gebricht, das auf ſie repartirte Quantum mit großer Beſchwerde von den an den Ströhmen und in der Niedrigung liegenden Dörfern, und dieſe hingegen das ihnen zugeſchriebene Hart-Futter von andern auf der Höhe, vom Ackerbau lediglich ſich ernährenden Dorfſchaften ankaufen, und alsdann abliefern müſſen, dahingegen doch beyden darunter zu Hülfe gekommen werden kann, wenn jeder das Product, ſo er übrig hat, und von deſſen Veräußerung er ſeine Geld Onera und Praeſtationes abtragen muß, zum Behuf der Natural-Cavallerie-Verpflegung liefert, und dafür die feſtgeſetzte Be-

wenn dergleichen Erhebung von ihnen nur auf einen beſondern auſſerordentlichen und temporellen Auftrag ihrer Obern und Vorgeſetzten geſchieht, und noch viel weniger, wenn ſie Caſſen, deren Rendanten und Rechnungs-Führer nur unter ihrer Curatel oder Aufſicht haben.

Bezahlung empfängt. So viele es denn auch in Anſehung der Sommer-Fütterung, da die Cavallerie in der Provinz jährlich $3\frac{1}{2}$ Monath auf die Graſung gebracht wird [39]), zu halten, daß bloß in den Dörfern und Gegenden, in den Niederungen die Cavallerie auf die Graſung verleget werden muß, maßen es wider die Natur ſelbſt ſtreiten würde, wenn die Pferde an ſolche Oerter gebracht werden wollten, wo die Dorfſchaften für ihr Vieh nur ſehr geringe und beynöthige Sommer-Weide, und zum Theil gar keine Graſung haben.

Und da Se. kön. Maj. ſowohl die Winter-Natural-Verpflegung, als die Graſung der Cavallerie, dem Lande und Kreiſe monathlich prompt und bar, aus allerhöchſt Dero Caſſen, nach den einmahl feſtgeſetzten Preiſen, bezahlen laſſen: ſo haben die Land-Räthe alle Monathe prompt die Liquidationes, Atteſte und Quittungen der Commandeurs von den Garniſonen für die gelieferte Fourage, oder Graſung, an die kurmärkiſche Kriegs- und Domainen-Kammer einzuſenden, hiernächſt aber, nach angewieſener Bezahlung, ſolche ſofort an die Kreis-Unterthanen, nach Proportion ihrer Lieferung und Beytrages, ohne Verkürzung eines Hellers, richtig auszuzahlen, und ſich darüber quittiren zu laſſen, geſtalt, falls wider Verhoffen ein Unterthan bey der gelieferten Fourage zur Natural-Verpflegung der Cavallerie nur eines Hellers wegen verkürzt ſeyn ſollte, Se. kön. Maj. ſolches auf das allerhärteſte an einen ſolchen Land-Rath reſſentiren laſſen werden.

4. Ein-

(39) Dieſer Punct fällt jezt weg. König Friedrich Wilhelm II. hat dem Lande dieſe Laſt abgenommen, und die Pferde der Reiterey werden nun wieder das ganze Jahr durch in der Garniſon verpflegt. Als obige Einrichtung noch beſtand, bekam der Land-Mann für ein Reiter-Pferd monathlich 4 Rthlr.; er gab aber gern das Doppelte, wenn der Rittmeiſter die Verpflegung ſelbſt übernahm.

### 4. Einhebung des Lehns = Canonis, und Vaſallen = Tabelle.

Da der Lehns = Canon ſtatt der ehemahligen, zu Kriegs = Zeiten von der Ritterſchaft zu ſtellenden Ritter = Pferde und Natural = Roß = Dienſtes einmahl regulirt iſt, ſo ſoll es auch dabey ferner ſein Verbleiben haben, und müſſen die Land = Räthe dafür ſorgen, daß die Lehn = Pferde = Gelder alle Quartal in den dazu geſetzten Terminen von den Intereſſenten zur Kreis = Caſſe richtig abgeliefert, allenfalls von den Moroſis mittelſt Execution beygetrieben, und niemanden darunter nachgeſehen werde, dahingegen auch die Land = Räthe die Kreis = Einnehmer dahin anzuhalten haben, daß dieſe die Lehn = Pferde = Gelder, in den geordneten Terminen prompt zur kurmärkiſchen Ober = Steuer = Caſſe einſenden müſſen.

Hiernächſt müſſen die Land = Räthe von allen adelichen Gütern in den ihnen anvertraueten Kreiſen eine Tabelle halten, und darin zuverläßig die Nahmen der Beſitzer der Güter, wo ſich dieſelben aufhalten, ob welche davon in auswärtigen Krieges = oder Civil = Dienſten ſtehen, auch die Anzahl nebſt dem Alter der Söhne, und wo dieſe ſich aufhalten, bemerken, und ſolche Vaſallen = Tabellen, nach dem bisher vorgeſchriebenen Schemate, allemahl gegen den 1 Oct. jeden Jahres, an die kurmärkiſche Kriegs = und Domänen = Kammer einſenden.

### 5. Verfolgung der Deſerteurs, und Canton = Sachen.

Welchergeſtalt es auf dem platten Lande bey Deſertionen der Soldaten gehalten, und daß, bey erſter Nachricht davon, die Glocken in den Dörfern angezogen, die Bauern und Unterthanen zu Beſetzung der Päſſe und Brücken, auch zum Nachſetzen angehalten werden ſollen, ſolches iſt in verſchiedenen und mehrmahligen Edicten und Verordnungen ausführlich befohlen, und müſſen die Land = Räthe darauf beſonders halten, daß dieſen Ordres in ihren Kreiſen auf das genaueſte nachgelebet werde; zu dem Ende ſie denn auch

dieſe

dieſe und dergleichen Ordres mehrmahlen und wiederhohlentlich im Kreiſe durch die gewöhnlichen Currenden, auch durch die Prediger von den Kanzeln publiciren laſſen müſſen.

Was hiernächſt die Aushebung der Recruten aus den Regiments-Cantons in den Kreiſen auf dem platten Lande anbelangt, ſo müſſen die Land-Räthe mit denen, von jedem Regimente, ſo das Canton hat, dazu commandirten Officiers die Reviſion der Cantons in ihren Kreiſen alljährlich vornehmen, und hauptſächlich dahin ſehen, daß dabey überall nach den königlichen Ordres verfahren, keine angeſeſſene Bauern oder Koſſäten, oder deren einzige Söhne, noch viel weniger aber fremde ins Land gezogene Coloniſten, oder die ſonſt ein Protectorium oder Verſicherung gegen alle Werbung und Enrollirung erhalten haben, von den Regimentern weggenommen oder enrolliret werden; andergeſtalt der Land-Rath dergleichen Caſus zuförderſt dem Commandeur des Regimentes, und in Ermangelung gehöriger Remedur, ſogleich an die kurmärkiſche Kriegs- und Domänen-Kammer, mit Anführung aller Umſtände pflichtmäßig einzuberichten hat.

Uebrigens muß der Land-Rath bey den Canton-Reviſionen, wegen der heimlich entwichenen Enrollirten, oder wider Verboth und ohne Urlaub-Päſſe auf die Wanderſchaft ſich begebenen Handwerks-Burſche, beſtändig die genaueſte Erkundigung einziehen, und wenn er dergleichen entdeckt, ſofort ſelbſt durch Belegung des gegenwärtigen oder noch zu erwartenden Vermögens, mit Arreſt oder durch andere Zwang-Mittel zu deren Wiedergeſtellung die nachdrücklichſten Vorkehrungen treffen, und mit Beyfügung einer nahmentlichen Liſte ſolcher ausgetretenen Enrollirten und wider Verboth ausgewanderten Handwerks-Burſche, mit Benennung ihrer Aeltern und nächſten Angehörigen, auch ihres bereits beſitzenden, oder noch zu erwartenden Vermögens, gleich nach geendigter Canton-Reviſion, an die ꝛc. Kammer berichten, und dabey anzeigen, was von ihm ſchon veranlaſſet worden, damit an die Gerichts-Obrigkeiten jeden Ortes, die erforderlichen Verfügungen geſchehen können.

## 6. Kreis-Grund-Tabelle.

Damit die Land-Räthe jederzeit und bey aller Gelegenheit von dem Detail der ihnen anvertraueten Kreiſe informirt ſeyn, und allemahl auf Erfordern gehörige Auskunft geben können, ſo müſſen ſie ſich ausführliche Tabellen von ihren Kreiſen machen, aus welchen zu erſehen:

1. wie viel Dörfer und zum Kreiſe mitgehörige Mediat-Städte oder Flecken in dem Kreiſe gelegen;
2. Nahmen der Herrſchaften oder Gerichts-Obrigkeiten derſelben;
3. aus wie viel Feuer-Stellen jedes Dorf beſteht, und
4. wie viel Bauern, Halbbauern, Koſſäten, Büdner, Gärtner und Einlieger in jedem Dorfe befindlich, und ob ſolche erbliche oder Laß-Güter beſitzen;
5. wie viel contribuable Hufen und Morgen ſowohl die Herrſchaft unterm Pfluge hat, als auch jeder Bauer, Koſſät und Einwohner beſitzt;
6. wie viel ſie davon monathlich an Contribution, Fourage oder Cavallerie-Verpflegungs-Geldern, und andern königlichen und Kreis-Oneribus bezahlen und entrichten müſſen;
7. wie viel Hufen Ritter-Acker in jedem Dorfe befindlich;
8. wie viel ſie davon quartaliter an Lehns-Canon bezahlen;
9. wie viel Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde, incluſ. der Dienſt-Jungen und kleinen Dienſt-Mädchen, und in Summa, incluſ. der Herrſchaften, Prediger und Küſter, wie viel lebendige Seelen in jedem Dorfe und dazu gehörigen Vorwerken, ingl. dazu gehörigen andern Etabliſſements, oder einzeln wohnenden Familien befindlich ſind;
10. wie viel Pferde, Fohlen, Ochſen, Kühe, Jung-Vieh, Schafe und Schweine in dem Dorfe vorhanden;
11. und insbeſondere, wie viel von den Pferden zu Artillerie- und Proviantwagen-Pferden aufgezeichnet ſind, welche der Land-Rath bey ſeinen

Kreis-

Kreis=Bereiſungen auch jederzeit in Augenſchein nehmen, und dahin ſehen muß, daß ſolche beſtändig complet und zum Abliefern parat gehalten werden, wie er denn auf den mehrern Inhalt der dieſerhalb erlaſſenen und ihm bekannten Ordres hiermit verwieſen wird.

## 7. Mehrerer Anbau, auch Polizey=Ordnung der Dörfer.

Und da Se. kön. Maj. auf alle Weiſe den Anwachs der Dorfſchaften, mithin den mehrern Anbau der Feuer=Stellen in den Dörfern befördert wiſſen wollen: ſo haben die Land Räthe nicht allein die Herrſchaften und Eigenthümer der Dörfer, zu mehrerer Anſetzung kleiner Leute, als: Frey=Häusler, Büdner, Woll=Spinner ꝛc. auf alle mögliche Weiſe zu animiren, ſondern gegentheils auch ein wachſames Auge beſtändig darauf zu haben, daß die Herrſchaften die gegenwärtigen Häuſer durchaus in gutem Dache und Fache, auch Reparatur conſerviren; und wenn irgendwo in einem Dorfe, es ſey königlich, ſtädtiſch, adelich, oder ſonſt einem Particulier=Beſitzer zuſtändig, ein Haus Alters halber, oder durch Feuer, und ſonſt, auf einige Weiſe eingehen ſollte, die Grund=Herrſchaften und Proprietarii ſolches ſogleich wieder herſtellen, nicht weniger die Zäune, Gehäge, in den Straßen und vor den Höfen, in Ordnung halten, als wozu ſie die Land=Räthe, falls ſie ſich nicht äuſſerſt reſponſable machen wollen, ohne alle Nachſicht anhalten, auch alle Attention darauf richten müſſen, daß, zur Erſparung des ſehr beyräthig werdenden Holzes, die Gärten und Gehöfte, nach jeden Ortes Beſchaffenheit, an ſtatt der Zäune mit lebendigen Hecken oder Weller=Wänden verſehen werden.

## 8. Retabliſſement der ausgekauften, auch wüſten Hufen.

Und da auch ſich zugetragen, daß Edelleute, oder ſonſtige Guts=Beſitzer, Bauern auskaufen, und die Aecker unter den herrſchaftlichen Pflug gezogen, dieſes aber Se. kön. Maj. auf keine Weiſe geſtatten, viel-

mehr durchaus wollen, daß die ſeit Ao. 1740 wüſte gewordenen oder ausgekauften, unter herrſchaftlichen Pflug oder ſonſt zuſammengezogenen Bauer- und Koſſäten-Nahrungen, noch in dieſen Jahren hergeſtellet werden ſollen: ſo haben die Land-Räthe nicht allein hierauf beſonders zu attendiren, ſondern auch, falls ein Edelmann, Magiſtrat, oder ſonſtiger Guts-Beſitzer, einen Bauer oder Koſſäten auskaufen, oder ein ſolches Gut unter den herrſchaftlichen Pflug ziehen wollte, ſolches ſogleich der kurmärkiſchen Kriegs- und Domänen-Kammer anzuzeigen, damit dieſe cum effectu die nöthigen Vorkehrungen dagegen machen könne, geſtalt denn die Land-Räthe hierdurch ausdrücklich auf das Edict v. 12 Aug. 1749 (40) und deſſen ganzen Inhalt nochmahls verwieſen werden.

## 9. Ueber den jährlichen Getreide-Gewinn.

Und da Se. königl. Maj. ſich ohne Einſchränkung das Wohl und Weh des Landes und allerhöchſt Dero getreuen Unterthanen zu Herzen gehen laſſen, und dahin unabläßig bedacht ſind, wie einem jeden die allgemeinen Laſten erträglich gemacht, und der Reiche mit dem Armen ein proportionirliches Auskommen haben möge, wozu denn hauptſächlich auch die Erhaltung eines mäßigen und proportionirlichen Getreide Preiſes gehört, damit ſowohl bey reichen, als mißwachſenen Aernde-Jahren der Land-Mann und Bürger, beſonders die Fabrikanten und

(40) Allgemeines Edict, daß keiner von Adel, noch andere Vaſallen, inſonderheit weder hohe und niedere Stifter, noch Balleyen, Dom-Capitul, Commenden, Prälaturen, Klöſter, oder andere Pia Corpora, Städte und Communen ꝛc. ſo Dörfer und Land-Güter beſitzen, bey 100 Ducaten Strafe zur Invaliden-Caſſe, ſich unterſtehen ſollen, in und bey ihren Gütern Bauer- und Koſſäten-Höfe eingehen zu laſſen, und die Aecker und Wieſen davon an ſich zu ziehen, oder zu Vorwerken zu ſchlagen, noch weniger davon neue Vorwerke anzulegen, ein ſolches auch ſelbſt in den königlichen Aemtern beobachtet, die Land-Räthe, bey Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr., wenn ſie ſolches binnen Jahr und Tag nicht anzeigen, darauf beſonders Acht haben, und dafür ſtehen ſollen, d. d. Berl. d. 12 Aug. 1749; im C. C. March. Cont. IV. S. 181.

und Ouvriers beſtehen können: ſo wird den Land-Räthen hiermit ausdrücklich anbefohlen, eine beſondere Tabelle von ihren unterhabenden Kreiſen zu halten, woraus zu erſehen:

1. wie viel Hufen Landes im Kreiſe befindlich;
2. wie viel an allerley Getreide, an Weizen, Roggen, Gerſte, Haſer, Buchweizen und Erbſen, in guten, mitteln und ſchlechten Jahren gewonnen worden, und wie viel das laufende Jahr gewonnen werden wird;
3. wie viel zur Conſumtion des Kreiſes alljährlich von dieſen Getreide-Sorten nöthig iſt. Wonächſt die Land-Räthe allemahl im Monath Julius jeden Jahres auf Pflicht und Gewiſſen nach ihrer beſten wirthſchaftlichen Einſicht, an die Kurmärkiſche ꝛc. Kammer berichten und anzeigen ſollen, ob das Jahr in der Getreide-Aernde gut, mittel oder ſchlecht ſeyn werde, damit, wenn vorher abzuſehen, daß das Jahr ein ſchlechtes Aernde-Jahr werden dürfte, in Zeiten wegen des zum Unterhalt in der Provinz benöthigten Getreides, Vorkehrung geſchehen kann.

## 10. Marſch-Sachen.

Was die Land-Räthe bey vorkommenden Märſchen der Regimenter, es ſey zu Krieges- oder Friedens-Zeiten, auch zur Revue und bey Veränderungen der Garniſon, in Anſehung der, den Regimentern auf dem Lande anzuweiſenden Quartiere, Lieferungen der Fourage, Beſorgung der Vivres und des Vorſpannes, zu beobachten haben, iſt ihnen durch das neue Marſch-Reglement v. 5 Jan. 1752, und Declaration vom 1 May 1761 (41), deutlich und weitläuftig vorgeſchrieben, als worauf und deſſen umſtändlichen Inhalt die Land-Räthe hierdurch wieder lediglich verwieſen werden.



(41) Das angeführte Marſch-Reglement, iſt im Nov. C. C. March. To. I. S. 245, und die Declaration, im To. III. S. 22, befindlich.

## 11. Pouſſirung der Spinnerey.

Ob zwar durch ſo viele emanirte Edicte und ſonſt vielfältig ergangene Verordnungen, von Zeit zu Zeit befohlen worden, daß das Geſinde und Hausleute zum Spinnen, beſonders aber die Kinder von Jugend auf dazu angewieſen und ernſtlich angehalten werden ſollen: ſo ſcheint es doch, daß es zur Zeit noch von wenigem Effect geweſen; daher die Land=Räthe keinesweges als hinreichend genug anſehen müſſen, wenn ſie dieſe und dergleichen Befehle durch die gewöhnlichen Currenden in den ihnen anvertraueten Kreiſen bekannt machen, ſondern es müſſen die Land=Räthe oftermahlen die ihnen anvertraueten Kreiſe bereiſen, genaue Erkundigung einziehen, ob das Befohlne und welchergeſtalt es wirklich zur Ausübung gebracht ſey; und, befundenen Umſtänden nach, mit aller Rigueur darauf halten, allermaßen ſie dafür, und wenn den königl. Verordnungen nicht nachgelebet wird, ſie lediglich dafür reſponſable ſeyn ſollen; wie denn

## 12.

dem Land=Rathe zu keiner Entſchuldigung dienen ſoll, als ob ſich hin und wieder dergleichen Hinderniſſe hervorthäten, nach welchen das Befohlne nicht executiret werden könnte; z. E. daß in dieſem oder jenem Dorfe ein ſchlechter Schulmeiſter befindlich, welcher den Kindern nicht erforderlichen Unterricht, oder daß es an Leuten fehle, welche den Kindern die erforderliche Anweiſung zum Spinnen geben könnten, u. ſ. w. maßen in ſolchen und dergleichen Fällen der Land=Rath an die kurmärkiſche Kriegs= und Domänen=Kammer, oder auch an das königliche General=Ober=Finanz=Krieges und Domänen=Directorium, Bericht zu erſtatten, und wie demſelben abhelfliche Maße gegeben werden könne, pflichtmäßige und ſolide Vorſchläge zu thun hat, da denn jedesmahl prompte Remedur erfolgen ſoll.

## 13. Vorkehrungen wegen der Vieh=Seuche.

Sobald ſich ein ungewöhnliches Sterben unter dem Horn=Viehe in einem Dorfe äuſſert, müſſen die Land=Räthe ſofort alle nur mögliche und edictmäßig vorge=

ſchriebene Praecautiones nehmen, daß das Sterben und die Seuche nicht von dem einen zu dem andern, vielweniger von einem Dorfe oder Orte zum andern verſchleppet werde, weshalb die Land-Räthe die Schulzen jeden Orts gemeſſenſt zu inſtruiren haben, bey geringſter Bemerkung, daß ein Stück Vieh auf eine ungewöhnliche Weiſe gefallen, ſolches ſofort dem Land-Rathe zu melden, welcher ſich ſelbſt ohne den geringſten Anſtand, nebſt dem Kreis-Phyſico, an den Ort zu verfügen, die Umſtände des gefallenen Viehes zu unterſuchen, und alle Menſchen mögliche Vorkehrungen, den ergangenen Edicten gemäß, zu machen, und mit aller Rigueur darauf zu ſehen hat, daß demjenigen, was verfüget worden, auch punctuellement nachgelebet werde; wie denn der Land-Rath auch von dergleichen Vorfall, und was er für Anſtalt und Vorkehrungen gegen die weitere Verſchleppung der Seuche gemacht, ſofort an die Kurmärkiſche ꝛc. Kammer Bericht zu erſtatten hat.

## 14. Pflanzung der Obſt-Bäume, und Beförderung der Bienenzucht wie auch des Seidenbaues.

Nichts ſcheint in der Kurmark ſo ſehr bey dem Land-Manne vernachläſſigt zu ſeyn, als die Anziehung guter und junger Obſt-Bäume, ingleichem die Wartung der Bienen. Gleichwie nun beydes dem Land-Manne zum größten Nutzen gereicht, ſintemahl, beſonders in denen Jahren, wenn das Obſt gut zu gerathen pflegt, der Bauer und Land-Mann einen anſehnlichen Theil, faſt ohne alle Mühe zu ſeiner Nothdurft in der Haushaltung gewinnen, und noch überdem den Ueberſchuß auf eine vortheilhafte Weiſe zu Gelde machen kann, die Bienenzucht und Wartung überdem die kleine und wenige Mühe alljährlich ſehr reichlich belohnt; ſo werden die Land-Räthe hierdurch ausdrücklich und mit allem Ernſte angewieſen, mit Nachdruck und allenfalls mit Schärfe darauf zu halten, daß die Bauern, Koſſäten, Frey-Leute oder Büdner, ihre bey den Wohnungen befindliche Gärten und Höfe nicht allein, ſondern auch die Straßen mit guten und tüchtigen Obſt-Bäumen völlig beſetzen, ihr gewonnenes Obſt, zur Winter-Conſumtion trocknen, backen

oder ſonſt zur Conſervation präpariren müſſen, nicht weniger, daß die Bauern und Koſſäten ſich durchaus auf die Wartung und Pflege der Bienen legen, und ſelbige nach den Umſtänden, jeder Bauer wenigſtens 4, und jeder Koſſät wenigſtens 2 Stöcke anlegen müſſen, ſintemahl und wenn dieſe Leute nur erſt durch ihren eigenen Vortheil, ſo ſie aus dieſem Anfange genießen, von der Nutzbarkeit des einen und des andern überführt, ſie ſich alsdann ſelbſt wohl beſtreben werden, ihre Obſt-Bäume ſowohl als die Bienenſtöcke nach Möglichkeit zu vermehren; indeſſen müſſen die Land-Räthe durchaus darauf halten, daß die Bauern und Koſſäten ſowohl ihre Gärten mit guten Obſt-Bäumen beſetzen, als ſich Bienenſtöcke zulegen und dieſelben fleißig warten; auch insbeſondre die Küſter und Schul-Meiſter zu Pouſſirung des Seidenbaues unabläſſig animiren.

## 15. Beförderung des Flachs- und Hanf-Baues.

Auch müſſen die Land-Räthe dahin ſehen, daß der Flachs- und Hanf-Bau auf alle mögliche Art von den Landes-Einwohnern fortgeſetzt, und möglichſter Maßen vermehrt und pouſſirt werde, und der Land-Mann beyde Arten von Leinwand nicht nur zum eigenen Gebrauch anwenden, ſondern auch zum Verkaufe und Vermehrung des Trafics und Handels verwenden könne.

## 16. Beförderung des Hopfenbaues.

Und da der Hopfenbau gewiß dem Land-Manne eine gute und große Revenue giebt, und zugleich verhindert, daß dafür kein Geld auſſer Landes geſandt werden darf: ſo muß der Land-Rath die Eingeſeſſenen nach aller Möglichkeit dazu animiren, und es dahin zu bringen ſuchen, daß aller Orten ſolcher pouſſiret und allgemein gemacht werde. Vernünftige und deutliche Vorſtellungen werden ſowohl bey dem Hopfen- als Hanf- und Flachs-Baue die Leute an den meiſten Orten überführen, daß nach einer gründlichen Anweiſung, als weshalb die Feld-Marken jeder Dorfſchaften vom Land-Rathe ſelbſt in genauen Augenſchein zu neh-

nehmen, faſt keine Feld≈Mark zu finden, wo nicht eins oder das andere mit Nutzen gebauet werden könnte.

## 17. Anbau der Kartoffeln, Rüben, Kohl, und anderer Garten≈Früchte.

Da auch die Erfahrung lehrt, wie viel Nutzen aus dem fleißigen Baue der Kartoffeln, allerley Rüben und Kohl≈Kräuter, bey der Land≈Wirthſchaft zu nehmen, ſo muß der Land≈Rath nicht nur an jedem Orte ſolches den Einwohnern begreiflich machen, ſondern auch den Schulzen und Gerichten es allen Ernſtes einbinden, daß ſie die Einwohner zum fleißigen Anbau derſelben, wie auch von allerley Garten≈Früchten, in ſo weit es irgend möglich iſt, animiren, anhalten, und durch ein gutes Exempel aufmuntern.

## 18. Färbekräuter≈Bau.

Der Anbau von allerley Färbe≈Kräutern, als: Röthe, Waid, Safflor ꝛc. hat ſeinen guten Nutzen, und giebt den Landes≈Einwohnern guten Verdienſt. Es muß der Land≈Rath dazu auch die Einwohner animiren, und ihnen die deshalb ergangenen Verordnungen und Inſtructionen, wie mit jeder Sorte zu verfahren, bekannt machen, und ſie zum Anbau derſelben animiren, und auch hierbey die Schläfrigkeit der Leute, durch Anweiſung zu ihrem eigenen Nutzen zu vertreiben ſuchen.

## 19. Erzeugung der Futter≈Kräuter.

Da es auch an vielen Orten in der Kurmark an hinlänglichem Futter für das Vieh, ſowohl im Winter als Sommer fehlt, dieſem aber nicht beſſer abgeholfen werden kann, als wenn guter holländiſcher und brabantiſcher Klee, Esparcette, Lucerne, Pimpernelle, und andere zur Futterung des Viehes gut und nutzbar befundene Kräuter, von jedem Einwohner geſäet und gepflanzet werden: ſo muß der Land≈Rath eine genaue Kenntniß ſolcher Futter≈Kräuter ſelbſt zu erhalten ſuchen, und ſolcherhalb den Einwohnern die nöthige Anweiſung mittheilen, damit ſelbige ſich im Ernſte befleiß≈

fleißigen, die Sorten von Futter-Kräutern, ſo ſich am beſten für jeden Ort ſchicken, zu bauen, mit zu cultiviren, und ihrem Viehe beſſer und mehreres Futter-Kraut zu verſchaffen, auch dem in verſchiedenen Orten vorhandenen Mangel des Wieſewachſes dadurch abzuhelfen.

Es muß aber der Land-Rath bey allem, was Art. 15, und bis hieher erwähnet worden, es nicht dabey bewenden laſſen, daß er den Einwohnern, Schulzen und Gerichten, die nöthige Anweiſung giebt, und einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit ermahnt, ſondern er muß auch bey Bereiſung der Dörfer ſelbſt nachſehen, ob und wie daſſelbe befolget worden, die Widerſpenſtigen zur Beſtrafung ihren Herrſchaften anzeigen, und auf ſolche Art die guten Anſtalten und Verordnungen zu befolgen ſuchen. Und damit die Herrſchaften ſelbſt, oder wer an ihrer Stelle ſich in loco befindet, von dem allen, was der Land-Rath veranſtaltet, völlige Information haben, auch ſolche Veranſtaltung ſelbſt befördern helfen können: ſo muß

20.

der Land-Rath von allem, was er an jedem Orte verfüget, den Herrſchaften und Gerichts-Obrigkeiten völlige und ausführliche Nachricht geben, auch, wenn es nöthig, ſchriftlich ſolches thun, und ſie durch Vorſtellung ihres eigenen Beſten dahin zu bewegen ſuchen, daß ſie mit gutem Exempel ihren Einſaſſen vorgehen, und durch gehörige Zwang-Mittel, wenn es nöthig, zur Folge deſſen, was der Land-Rath veranſtaltet hat, anhalten.

## 21. Remiſſionen wegen Unglücksfälle.

Wenn Brandſchaden oder andere Unglücksfälle im Kreiſe entſtehen, weshalb nach dem Remiſſions-Reglement und Kreis-Principiis den Kreis-Einſaſſen Remiſſion gebührt, ſo muß der Land-Rath, wenn es einiger Maßen möglich, ſich der Unterſuchung ſelbſt in loco gleich unterziehen, und nicht leicht ſolches einem andern committiren, noch viel weniger ſolche Unterſuchung lange auszuſetzen und zu trainiren ſuchen, ſondern

dern dahin ſorgen, daß den Verunglückten die nach den Principiis zukommende Vergütung vom Kreiſe accordiret werde.

## 22. Aufſicht auf die neuen Bauten in den Dörfern.

Wegen der neuen Bauten in den Dörfern muß der Land-Rath nicht nur die Nothwendigkeit der Bauten gehörig unterſuchen, ſondern auch dahin ſehen, daß alle Gebäude tüchtig und gut gebauet, und vornehmlich die Schorſteine oder Feuer-Fluchten ſo angeleget werden, daß daraus keine Feuers-Gefahr entſtehen kann; daher er nothwendig dafür ſorgen muß, daß die Rauchfänge und Schorſteine inwendig geräumlich und weit genug gemacht, auch, wenn es möglich, ganz maſſiv, wenigſtens von unten auf bis über den erſten Balken, und von 2 Fuß unter dem Dache bis über die Forſten oder Spitze des Daches, ausgeführet werden, weil ſonſt auf kein Gebäude, welches nicht tüchtig, gut und feuerfeſt gebauet, Vergütung bey dem Kreiſe gegeben werden muß.

## 23. Landſtraßen- und Wege-Beſſerung.

Die Unterhaltung und Beſſerung der Land-Straßen und Wege muß der Land-Rath ſtets beſorgen, und darunter nach Sr. Königl. Maj. Edicten und Verordnungen auf alle Weiſe verfahren, und niemanden, er ſey auch wer er wolle, darunter nachſehen.

## 24. Beobachtung der Geſinde- Hirten- und Schäfer Ordnungen.

Ueber die bereits emanirte oder noch zu emanirende Geſinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnungen, muß der Land-Rath mit aller Rigueur nicht nur halten, ſondern auch dahin ſehen, daß dieſen Ordnungen überall genau nachgelebet werde, und wenn ihm Contraventiones bekannt werden, ſolche durch die Herrſchaften, oder, wenn ſie ſelbſt contraveniren, durch die Collegia, an welche er ſolches ohne Scheu ex officio anzeigen muß, beſtrafen laſſen.

25. Beob-

25. Beobachtung der Dorf-Polizey; beſſere Cultur der Aecker und Wieſen, auch Separation.

Und wie der Land-Rath in ſeinem Kreiſe auf gute Ordnung und Veranſtaltung alles deſſen, was zur Land-Polizey gehört, als: Anordnung der Nacht-Wächter, Inſtandehaltung und Vermehrung der Feuer-Geräthſchaften, Wegſchaffung der Vagabunden, Unterhaltung der Dorf-Armen, Ausbeſſerung der Gebäude, ingl. Wegſchaffung der an gefährlichen Orten ſtehenden Back-Oefen, mit aller Rigueur und Nachdruck halten muß: ſo kann er ſich auch nicht entbrechen, auf die Vermehrung der Einwohner, nach jeden Ortes Lage und Beſchaffenheit, Attention zu nehmen, und, ſo viel an ihm iſt, dafür zu ſorgen.

Ferner wird es gewiß ein Vieles helfen, wenn er ſowohl den Herrſchaften, als Einwohnern, Vorſchläge thut, wie ſie ihre Aecker, Wieſen und Hütungen mit mehrerer Ordnung, durch Aufhebung der Gemeinheiten und durch beſſere Cultur, Abgrabung und Abziehung des Waſſers, die Sand-Flecke aber durch beſſere Cultur zu Acker, oder Beſäung und Bepflanzung mit Bäumen, zur Hütung und zur Fütterung nutzen und gebrauchen können.

26.

Ueberhaupt werden die Land-Räthe dahin angewieſen, alles dasjenige, was ihnen in Sr. Königl. Maj. allerhöchſten Nahmen, von der ihnen vorgeſetzten kurmärkiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer anbefohlen wird, auf das punctuelleſte, und mit aller Solidität auch Promptitude zur Execution zu bringen (42), die gefor-

(42) Die königl. Cabinets-Ordre v. 9 Jan. 1780, weiſet die kurmärkiſche Kammer an: ein ſcharfes Auge auf die Land-Räthe zu haben, daß ſie ihre Function mit allem Fleiß und mit aller Exactitude wahrnehmen müſſen; und nach einer andern Cabinets-Ordre, d. d. Glogau, den 16 Aug. 1781, ſoll ſie genau darauf halten: daß die Land-Räthe in Ausübung ihrer Functionen von den Ständen auf keine Weiſe gehindert und geſtöret werden, vielmehr ſelbigen darunter nachdrücklichſt beyſtehen, und nach Erfordern der Umſtände an des Königs Maj. berichten.

geforderten monathlichen, jährlichen und ſonſtigen Berichte und Tabellen mit aller Sorgfalt auszufertigen und einzuſenden, ſich aller unnöthigen Widerſprüche gänzlich zu enthalten, dahingegen dem Befohlenen ſtricte nachzuleben, und, im Fall ſie gegründete Einwendungen dagegen zu haben vermeinen, auf eine vernünftige und ſolide Art ihre Meinung der kurmärkiſchen Krieges- und Domainen-Kammer zu eröffnen, und hiernächſt völligen Beſcheides zu gewärtigen; geſtalt, wenn ein oder anderer Land-Rath ſich in ſeinem Dienſte ſäumig, nachläſſig, oder halsſtarrig finden laſſen ſollte, die an ihn ergangenen und noch zu ergehenden Verordnungen nicht vorſchriftsmäßig zu befolgen, oder es irgend an ſeinem Eifer, zu executiren, ermangeln laſſen ſollte, Sr. kön. Maj. ſolches von Dero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio, oder Dero kurmärkiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer angezeiget werden ſoll, als welche Allerhöchſtſelbſt ſodann, wie es mit dergleichen Land-Rathe gehalten werden ſolle, beſtimmen werden.

Dahingegen Allerhöchſt Se. königl. Maj. auf diejenigen Land-Räthe, welche ihr Devoir zu thun, und ſich in Befolgung der königlichen Ordres betreffen laſſen, allergnädigſte Rückſicht zu nehmen, und ſelbige bey vorfallenden Vacanzen, es ſey bey dem General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorio, oder bey den Kriegs- und Domainen-Kammern mit Avantage zu placiren, auch ſie wegen ihrer dem Lande treu geleiſteten Dienſte zu belohnen, Allerhöchſtſelbſt die allergnädigſte Intention haben.

Signatum Berlin, d. 1 Aug. 1766.

Friedrich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Blumenthal.

Der

Der König Friedrich Wilhelm I. eröffnete der kurmärkiſchen Kammer, daß er es gern ſehen würde, wenn die Land-Räthe in der Kurmark ſich angelegen ſeyn lieſſen, ſich ſowohl in landwirthſchaftlichen, als andern bey dem General-Directorio vorkommenden Sachen eine ſolche Geſchicklichkeit zu erwerben, daß ſie, den Umſtänden gemäß, mit anſehnlichern Bedienungen verſehen und nützlich gebraucht werden könnten; und damit ſie deſto mehr Gelegenheit erhalten möchten, zu der erforderlichen Geſchicklichkeit zu gelangen, wollte ihnen der Monarch Sitz und Stimme bey der Kammer dergeſtalt verſtatten, daß ſie, wenn ſie ohnedies nach Berlin kämen, ſich bey derſelben einfinden, und die vom Collegio verhandelt werdende Sachen bekannt machen können.

In dem desfallſigen Cabinets-Reſcript an die Kammer, v. 29 May 1731, drückte ſich der König über den Nutzen und die Folgen dieſer Verfügung dergeſtalt aus: daß alsdann die Land-Räthe fürs erſte zu Commiſſionen und Unterſuchungen in den in ihrer Nachbarſchaft befindlichen Aemtern und Städten, vornehmlich auch bey Verfertigung der Anſchläge gebraucht, hiernächſt aber diejenigen unter ihnen, die ſich beſonders appliciren würden, bey entſtehender Gelegenheit vor andern zu wichtigen Bedienungen befördert werden ſollten.

Wir ſehen hieraus, daß den Land-Räthen ſchon lange die Verſicherung ihrer weitern Beförderung im königlichen Dienſte ertheilt worden, und es bloß ihre Sache geweſen iſt, ob ſie die ihnen dargebothene Gelegenheit zur Erwerbung ſolcher Kenntniſſe, wozu ſie in ihrem gewöhnlichen Geſchäft-Kreiſe nicht gelangen konnten, haben nutzen wollen.

Der K. Friedrich Wilhelm I. verband mit ſeinen zum Vortheil der Land-Räthe gereichenden Abſichten die rechten Mittel zur Erreichung ſeines Zweckes; denn wenn die Land-Räthe auf anſehnli-

chere Bedienungen im Kameral- und Finanz-Fache Anſpruch machen wollten, ſo mußten ſie auch Gelegenheit haben, ſich die dazu nöthige Geſchicklichkeit zu erwerben. Daß aber der Dienſt des Land-Rathes an und für ſich ſelbſt dazu nicht eingerichtet iſt, iſt auſſer allem Zweifel. Er beſchäftigt ſich ja nur mit den Angelegenheiten des ihm untergebenen Kreiſes; und wenn der Kreis von Bedeutung iſt, ſo hat er bey der preußiſchen Einrichtung genug zu thun; er kennt alſo nur einen Theil des Ganzen, nicht aber das Ganze ſelbſt; er hat nur Gelegenheit, die Behandlung des Kameralweſens im Einzelnen, nicht aber im Ganzen, zu erlernen, und zu dieſer Geſchicklichkeit ſowohl, als zur Ueberſicht der Verfaſſung des geſammten Kameral- und Finanz-Weſens, wie auch zur Kenntniß der Dienſt-Verfaſſung, kann er auf keine andere Weiſe gelangen, als wenn er bey der Kriegs- und Domänen-Kammer angeſtellt und in Arbeit geſetzt wird.

Es kann jemand ein guter Land-Rath, und bey dem allen doch lange noch nicht zu einer der höchſten Bedienungen im Kameral-Fache tauglich ſeyn. Sowohl für das Land, als für die Land-Räthe, würde es daher ſehr heilſam und nützlich geweſen ſeyn, wenn man ſtets der alten und in der Folge der Zeit erneuerten Einrichtung des K. Friedrich Wilhelm I. getreu geblieben wäre. Dieſer Monarch befahl der kurmärkiſchen Kammer, in dem angeführten Reſcripte: ihm zwey oder drey der Land-Wirthſchaft bereits kundige, fähige, fleißige und in den beſten Jahren ſich befindende Land-Räthe, behufs ihrer Anſtellung beym Collegio, vorzuſchlagen; und auch hierin wählte der König den rechten und ſicherſten Weg zu dem vorgeſteckten Ziel, weil von der Kammer mit Recht zu erwarten iſt, daß ſie die Fähigkeiten der ihr untergebenen Land-Räthe am genaueſten und beſten kennen muß.

Ein anderes Cabinets-Reſcript an die kurmärkiſche Kammer v. 2 Sept. 1731, beſagt: daß die Land-Räthe v. Brieſt, v. Jagow, v. Platen, v. Rochow,

und v. Aſchersleben, ſo oft ſie in königlichen oder Landes ⸗ Verrichtungen nach Berlin kommen, oder ſonſt ihre Kreis ⸗ und andere Geſchäfte es zulaſſen würden, Sitz und Stimme im Kammer ⸗ Collegio haben ſollen, um ſich die in demſelben vorkommenden Sachen bekannt zu machen, und zu Commiſſionen, Unterſuchungen ſowohl in den Aemtern als in den Städten, und zur Verfertigung der Anſchläge gebraucht werden zu können. Der damahlige Kammer⸗Präſident v. Rochow erhielt zugleich den Befehl: ſelbige im Collegio zu introduciren, und gleich den Krieges⸗ und Domänen ⸗ Räthen zu verpflichten, auch einem jeden ſeinen Platz nach dem Alter ſeines Patents anzuweiſen, und ſie bey vorkommenden Gelegenheiten mit Aufträgen im königlichen Dienſte zu verſehen.

Die Land ⸗ Räthe v. Brieſt und v. Rochow waren die erſten, die, dieſer Anordnung zu Folge, bey der Kammer verpflichtet wurden, und der König reſcribirte, unterm 3 Nov. ej. an dieſelbe: daß ihnen die Kammer⸗Inſtruction, nicht aber die Etats vorgeleget, und die ausgefertigten Sachen von ihnen mit unterſchrieben werden könnten. Die Kammer ⸗ Acta ergeben indeſſen, daß der König gar bald über den ſchlechten Erfolg ſeiner Verfügungen mißvergnügt geworden iſt; denn die Kammer wurde in dem Cabinets ⸗ Reſcript v. 21 May 1738 befehligt: nicht allein die Land ⸗ Räthe in der Kurmark anzuweiſen, daß ſie ſich mit mehrerm Fleiße und Eifer auf die Kammer ⸗ Sachen legen ſollten, ſondern auch pflichtmäßig mit dahin zu ſehen, daß dazu ſolche Leute genommen werden müßten, durch welche die Abſicht des Monarchen erreicht, und die inſonderheit dereinſt zu Kammer ⸗ Präſidenten gebraucht werden könnten.

Der König Friedrich der Große, der es ſich angelegen ſeyn ließ, die weiſen Anordnungen ſeines Vorfahren in der Regierung aufrecht zu erhalten, verordnete im J. 1743: daß künftig ſämmtliche kurmärkiſche Land ⸗ Räthe im Kammer ⸗ Collegio Sitz und Stimme haben, ſo oft ſie nach Berlin kommen würden, deſſen Sitzungen beywohnen, und vom Kammer ⸗ Präſidio in Arbeit geſetzt werden

den ſollten, um alle bey der Kammer vorkommende Sachen kennen zu lernen, und einen gehörigen Begriff von den Grundſätzen, wonach ſelbige bearbeitet würden, zu erlangen. Der König verlangte ferner: daß diejenigen Land-Räthe, die ſich, ſeinem Vertrauen gemäß, dem Kameral-Fache gehörig widmen, und ſolcher Geſtalt zu höhern Bedienungen geſchickt machen wollten, jährlich wenigſtens 4 bis 6 Wochen nach einander den Sitzungen der Kammer beywohnen müßten, und er verſprach, ſie gelegentlich zu wichtigern Aemtern zu erheben (43).

Der geh. und Land-Rath v. Lattorf, der, dem gemäß, bey der Kammer arbeiten wollte, wurde, vor ſeiner Introduction im Collegio, nach der folgenden, vermittelſt des Directorial-Reſcripts v. 28 Jan. 1744 der Kammer zugefertigten Eides-Formul verpflichtet:

## Eides-Formul

### für die Land-Räthe, welche Sitz und Stimme in der Kriegs- und Domainen-Kammer haben ſollen.

Nachdem Se. königl. Maj. in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, in Gnaden verordnet, daß die Land-Räthe in der Kriegs- und Domainen-Kammer Votum & Seſſionem haben, und, ſo oft ſie nach Berlin kommen, den Seſſionibus mit beywohnen, und vom Praeſidio in Arbeit geſetzt werden ſollen, um alle bey der Kammer vorkommende Sachen ſich bekannt zu machen, und einen gehörigen Begriff von denen Principiis zu erlangen, wonach die Sachen tractiret werden, und ich N., zur Erreichung Sr. königl. Maj. allergnädigſten Intention, mich



(43) S. das Cabinets-Reſcript an die Kammer, v. 2 Nov. 1743, welches d. 8ten eiusd. den ſämmtlichen Land-Räthen in der Kurmark mitgetheilt worden iſt.

mich zu den Kameral-Sachen gehörig zu appliciren und zu habilitiren gleich andern entſchloſſen, auch zu dem Ende jährlich wenigſtens 4 bis 6 Wochen en Suite den Seſſionen mit beyzuwohnen, Willens bin: Als ſchwöre ich zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen körperlichen Eid, daß ich höchſtgedachter Sr. Königl. Maj. und Dero Königlichem Hauſe treu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Nutzen und Beſtes, inſonderheit die wahre Verbeſſerung und Vermehrung der ſämmtlichen Revenuen und Einkünfte, ingl. die Conſervation der Unterthanen, ſo viel immer menſchmöglich iſt, überall ſuchen und befördern, und zwar ohne Anſehen der Perſon, auch ſonder einigen Affecten und Neben-Abſichten, und weder aus Haß oder Neid, noch aus Freundſchaft oder Feindſchaft, hingegen alles, was Sr. Königl. Maj., auch Dero Königl. Hauſe, auch getreuen Unterthanen ſchädlich und nachtheilig ſeyn möchte, nach meinem äuſſerſten Vermögen abwenden und verhüten, auch alles dasjenige, was vermöge der Königl. Inſtruction auch mir inſonderheit zu beobachten und zu verrichten obliegt, mit unermüdetem Fleiße und unbefleckter Treue erfüllen und präſtiren, auch keine Gaben, Präſente, Penſiones oder Promeſſen, von was Natur oder Eigenſchaft dieſelben immer ſeyn mögen, oder können, von keinem Menſchen, weder von Hohen noch Niedrigen, und das weder durch mich ſelbſt, noch durch Andere, ſie ſeyn meine Angehörigen, Domeſtiken und Verwandten, oder Freunde, empfangen oder annehmen, ſondern, ſo bald mir dergleichen offeriret, oder auch nur verſprochen wird, oder ſobald ich in Erfahrung bringe, daß Andern, ſie gehören mir an, oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen geſchehen, ſolches dem Collegio ſofort anzeigen, und im geringſten, weder directe, noch indirecte, davon nicht profitiren, in ſpecie auch Niemanden von demjenigen, was die Etats betrifft, ſo bey der Kriegs- und Domainen Kammer formiret werden, auſſer den 5 dirigirenden Miniſtern und den Membris des General-Directorii, worunter die Kammer gehört, etwas offenbaren, auch die Commiſſiones und Unterſuchungen, ſo mir vom Collegio aufgetragen werden, mit aller Promptitude und Dexterität expediren,

pediren, auf das Zollweſen ſowohl als auf die Admini-ſtration der Juſtiz der Beamten, ingl. auf das Polizey-Weſen in den Städten fleißig mit Achtung geben, mich aller unerlaubten Correſpondence, es ſey mit Fremden oder Einheimiſchen, wodurch Sr. königl. Maj. auf einige Art entweder directe oder per indirectum Schaden und Nachtheil zugezogen werden könnte, enthalten, dagegen aber in allen Stücken mich dergeſtalt verhalten und betragen will, wie es einem getreuen und verpflichteten königl. Diener und Membro Collegii wohl anſteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe um Chriſti willen!

Da der königliche Befehl, in deſſen Gefolge die Land-Räthe den Sitznngen der Kammer jährlich 4 bis 6 Wochen hindurch beywohnen ſollen, offenbar zu ihrem eigenen Beſten abzielt, ſo können ſie deshalb keine Gehalts-Vermehrung verlangen; und der Land-Rath v. Gräveniz, der ſich, wegen ſeines Aufenthaltes in Berlin, ein Gehalt von 300 Rthlr. aus der prignitziſchen Kreis-Caſſe erbat, wurde, laut des Directorial-Reſcripts an die kurmärkiſche Kammer v. 1 Febr. 1744 beſchieden: daß ſolcherhalb keine auſſerordentliche Beſoldungen bewilliget werden würden.

Die Gehalts-Verweigerung mag wohl das ihrige dazu mit beygetragen haben, daß die Land-Räthe, die verpflichtet und im Collegio introducirt worden waren, ſeine Sitzungen abzuwarten unterließen. Das Cabinets-Reſcript v. 13 Jan. 1753, rügete dieſes Betragen, und wies die Kammer an: nicht nur dieſen, ſondern auch den übrigen Land-Räthen bekannt zu machen, daß diejenigen, welche nicht alle Jahr, wenigſtens 4 bis 6 Wochen nach einander, ihren Sitzungen beywohnen, und dadurch einen Begriff von den Kammer-Geſchäften zu erlangen ſich befleißigen wollten, lediglich ſich ſelbſt beymeſſen könnten, wenn ſie nachher zu ſelbigen nicht mehr zugelaſſen, noch bey vorfallenden Gelegenheiten weiter befördert werden würden. Die Kammer genügte dem Befehl vermöge des Circularis vom 23ſten ejusd.; uud man kann aus allen dieſen Verordnungen die gnädigen Geſinnungen des Königes gegen die Land-Räthe, zugleich aber ſo viel abnehmen, daß der

Monarch es ſich äuſſerſt angelegen ſeyn ließ, ſie zu denen Kenntniſſen und zu der Geſchicklichkeit zu verhelfen, ohne welche ſie auf ſeine huldreiche Zuſage keinen Anſpruch machen konnten. Hiermit ſtimmt ſein Befehl überein: daß die Kammer auf das Verhalten der Land-Räthe aufmerkſam ſeyn, und ihm von ihren Fähigkeiten, Betragen und Fleiße alle drey Monathe pflichtmäßige Liſten unmittelbar übermachen ſoll (44), dem zu Folge die Kammer auch jedesmahl die Abſchrift einer ſolchen Liſte dem General-Directorio übergeben muß. Sie machte d. 20ſten ejusd. dieſe Einrichtung den ſämmtlichen kurmärkiſchen Kreis-Directoren und Land-Räthen bekannt, und die erforderten tabellariſchen Anzeigen erhielten den Nahmen der Conduiten-Liſten der Land-Räthe.

(44) S. das Poſtſcript zum Directorial-Reſcript an die kurmärkiſche Kammer, v. 13 Jul. 1769.

# Conduiten = Liſte

der Land = Räthe in der Kurmark für die Monathe

| Nahmen der Land-Räthe und Kreiſe, welche ſelbige zu reſpiciren haben. | Wo ſie gebo- ren ſind. | Derſel- ben Alter. | | Ob ſie ſtu- diret, oder in Krieges- Dienſten geweſen. | Wie lan- ge ſie bey dieſem Dienſte ſind. | | Haben jährlich Beſold- ung. | | Pflichtmäßi- ges Sentiment der kurmärk- iſchen Krieges- und Domai- nen-Kammer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Jah- re. | Mo- nath. | | Jah- re. | Mo- nath. | Rth. | Gr. | |
| | | | | | | | | | |

In einigen §. §. des oben, S. 481, erwähnten Planes von den Verbeſſerungen des Kameral- und Finanz-Weſens d. d. Berl. d. 12 Febr. 1770, ſind manche gute Anweiſungen zur Bildung tüchtiger und betriebſamer Kammer-Präſidenten und Directoren gegeben worden, wovon ich, in ſo fern ſie ſich auf die Land-Räthe beziehen, nachſtehenden Auszug hinzu füge.

§. 6. Jährlich ſoll ſich aus jeder Provinz der beſte von den Land-Räthen, welcher Sr. Königl. Maj. jederzeit vorher zur Genehmigung vorzuſchlagen, auf ein halb Jahr in Berlin einfinden, die Vorträge beym General-Directorio mit anhören, auch bey jedem Departement ſelbſt mit vortragen und arbeiten, wodurch er die Ordnung und Art der Behandlung aller Sachen, die eigentlichen Principia davon, und das Verhältniß im Ganzen beſſer begreifen und einſehen lernen, ſich die in mancher Provinz vorkommenden beſondern guten Einrichtungen und Gewerbe bekannt machen, und dieſe Kenntniß in derjenigen Provinz, wo er placiret wird, in Anwendung bringen kann.

§. 7. Derſelbe wird auch auſſerdem den Vorträgen der Ober-Rechen-Kammer mit Nutzen beywohnen, und ſich gründlich informiren können, wie ordentliche Rechnungen beſchaffen ſeyn, wie ſolche gehörig abgenommen, und wie die dabey vorkommenden Erinnerungen gehoben werden müſſen.

§. 8. Er müßte ſich ferner von den am beſten eingerichteten Regiſtraturen des General-Directorii eine deutliche Kenntniß erwerben, um hiernächſt zu beſſerer Einrichtung der Kammer-, Land- und Steuer-Raths-Regiſtraturen gründliche Anweiſung geben zu können, als woran es faſt durchgehends fehlt, gleichwohl durch eine gut eingerichtete Regiſtratur die Arbeit ungemein leichter und zuverläßiger wird.

§. 9.

§. 9. Die halbjährige Abweſenheit eines Land-Rathes kann keine Verſäumniß in ſeinen ordinairen Dienſt-Verrichtungen geben, da er bey ſeinem Hierſeyn manche Sachen, worüber ſonſt Bericht gefordert werden müſſen, nach der Local-Kenntniß ſogleich erläutern kann, mithin dadurch die Arbeit in der Provinz erleichtert wird, und müßte der nächſte Land-Rath oder Kreis Deputirte den Kreis des anhero berufenen auf die kurze Zeit mit wahrnehmen.

Auch kann dieſe Anheroberufung auſſer dem nöthigen Vorſpanne zu der Her- und Rückreiſe Sr. kön. Maj. keine weitere Koſten verurſachen, als den halben Satz der gewöhnlichen Diäten aus der Extraordinarien-Caſſe, weil er ſeine Beſoldung genießt, und das, was ihm der hieſige Aufenthalt mehr koſtet, aus ſeinen Mitteln gar wohl tragen kann, da er bey bewieſener Solidität und Fähigkeit hiernächſt Hoffnung hat, einen verbeſſerten Poſten zu erhalten.

§. 10. Ehe der Land-Rath wieder zurück auf ſeinen Poſten reiſet, würde von ſeiner Conduite und Fähigkeit pflichtmäßig an Se. kön. Maj. zu berichten ſeyn, und Höchſtdieſelben dadurch in den Stand geſetzt werden, mit den Brauchbarſten von Adel die erledigt werdenden Kammer-Präſidenten- und Directoren-Stellen tüchtig und zuverläßig zu beſetzen.

Die Abſicht des Verfaſſers dieſes Planes iſt gewiß ſehr löblich geweſen; allein darin kann man ihm nicht beypflichten, daß er dem nächſten Land-Rathe die Beſorgung der Dienſt-Geſchäfte des nach Berlin berufenen Land-Rathes ganz unbedingt hat zumuthen wollen; denn wenn Lezterer einem großen Kreiſe vorſteht, und es ſich eben ſo mit dem Kreiſe des benachbarten Land-Rathes verhält, ſo wird dieſer ſchwerlich die doppelte Laſt der Geſchäfte tragen, folglich ſie weder gehörig noch ſchnell genug abmachen können, oder es müßte ein Mann von auſſerordentlicher Geſchicklichkeit, Thätigkeit und ausnehmenden Geſundheits-Kräften, ſeyn. Dem Kreiſe wird demnach die halbjährige Abweſenheit des Land-Rathes jederzeit nachtheilig werden, wenn nicht ein Kreis-

Deputirter ſeine Stelle vertreten kann, der die dazu erforderliche Kenntniß und Erfahrung beſitzt. Auch die mündliche Auskunft, die der Land-Rath bey dem Vortrage ſolcher Sachen, die ſeinen Kreis mit angehen, giebt, kann ohne Zuziehung der Acten aus ſeiner Regiſtratur, oder ohne eine nöthige nähere und gründliche Unterſuchung derſelben an Ort und Stelle nur ſelten von Bedeutung und recht nutzbar ſeyn.

## Verzeichniß der von den Land-Räthen zu erſtattenden Berichte.

### 1. Monathlich.

Linnen-Tabelle.
Die Contributions-Rechnung des Kreiſes.
Verzeichniß der abgegangenen invaliden Soldaten, die den Gnaden-Thaler erhalten hatten.

### 2. Vierteljährig.

Nachweiſung von den eingekommenen Kreis-Strafen.
Verzeichniß der abgegangenen Hülfsbedürftigen und zur Verſorgung notirten Invaliden.
Vorſpann-Tabelle.

### 3. Jährlich.

Im Junius. Wie die Früchte auf dem Felde ſtehen?
Wie viel Morgen mit Kohl, Mohrrüben, Rüben und Kartoffeln, beſtellet worden?
Im Julius. Wie viel Morgen mit Lein- und Rübe-Samen beſtellt ſind?
Verzeichniß der abgelieferten Sperlings-Köpfe und deshalb eingekommenen Straf-Gelder.
Im Auguſt. Ob ſich Competenten zu den ausgeſetzten Prämien qualificirt gemacht haben?
Im September. Wie die Aernde in der Schock- und Scheffel-Zahl ausgefallen ſey?
Wie viel Morgen mit Tobak beſtellt, und wie viel Centner Tobak-Blätter gewonnen worden?
Verzeichniß, wie viel die, welche den Seidenbau betreiben, an Maulbeer-Samen und Seiden-Grains unentgeltlich verlangt haben.

Im

Im October. Tabelle von dem gewonnenen Hopfen.
Etats von den Contributions-Caſſen.
Tabelle von den Seiden-Prämien.
Tabelle von den aufgezeichneten Pferden für die Artillerie und das Proviant-Fuhrweſen.
Im November. Tabelle vom Schafviehſtande und der gewonnenen Wolle.
Bericht, was für Veränderungen bey dem Feuer-Caſtrum, zum Behuf der Brand-Verſicherung, vorgefallen ſind.
Tabelle von den Vaſallen und ihren Gütern.
Tabelle von den angepflanzten Baum-Gattungen, wovon das Laub zur Schaf-Fütterung dienlich iſt.
Im December. Hiſtoriſche Tabelle vom platten Lande.
Im April (*). Tabelle von angepflanzten Obſt-Bäumen.
Tabelle von den vorhandenen Bienenſtöcken.
Im May. Producten- und Tranſito-Tabellen.
Verzeichniß der Aus- und Einländer, die ſich angebauet haben.

Im Jun. 1790, bewilligte der K. Friedrich Wilhelm II. den Land-Räthen in Schleſien eine Uniform auf den Fall eines Krieges, und im Aug. 1791, erlaubten Se. Majeſtät, bey ihrer damahligen Anweſenheit in Schleſien, auch die Tragung derſelben in Friedens-Zeiten. Der Rock iſt von hellblauem Tuch; ſein Unterfutter rothſeiden; die Aufſchläge von carmeſin Sammet, ſind klein und rund, und mit zwey Knöpfen; der Kragen von demſelben Sammet, ſtehend, und mit einer ſchmahl a la Grecque geſtickten goldenen Einfaſſung; die Klap-

(*) Daß in dieſem Verzeichniſſe der April und May auf den December folgen, rührt daher: Friedrich II., der den 1 Jun. 1740 ſeine Regierung antrat, führte bey den Kammern und allen Caſſen, an ſtatt des Kalender-Jahres, das ſo genannte Etats-Jahr ein, welches mit dem 1ſten Jun. anfängt, und ſich mit dem letzten May des folgenden Jahres ſchließt. Hiernach werden alle Rechnungen geführt, alle Domainen verpachtet ꝛc. und ſein Nachfolger hat es bey dieſer Einrichtung gelaſſen.

Klappen ſchmahl, mit Guirlanden unterlaufenen Litzen und geſtickten Kläppchen, worauf eine königliche Krone iſt; auf jeder Schulter eine große goldene Epaulette; auf dieſer eine geſtickte goldene Krone, und unter ihr der königliche Nahmenszug F. W.; die Knöpfe ganz glatt und vergoldet; die Unterkleider von weißem Tuch; der Degen vergoldet, auf deſſen Knopf und Stichblatt die königliche Krone und der Nahmenszug von Silber; das Port d'epée von Gold und hellblauer Seide; der Hut ganz ſchwarz, mit einer Hut-Schnur von Gold und hellblauer Seide, und mit einer ſchwarz ſeidenen Maſche, mit einer goldenen Krämpe, auf dieſer eine geſtickte königliche Krone. Der Ueber- oder Interims-Rock iſt von hellblauem Tuch, hat Aufſchläge, Klappen und ſtehenden Kragen von carmeſin Sammet, ohne Stickerey.

**Land-Rauke**, Siſymbrium terreſtre *Linn.*; ſiehe Rauke.

**Land-Recht.** 1. Die Sammlung oder der Inbegriff der in einem Lande, d. i. einer Provinz üblichen bürgerlichen Rechte, das Provinzial-Recht, L. Jus provinciale, Jus provinciae ſ. regni; Fr. Droit provincial; zum Unterſchiede ſowohl von dem römiſchen Rechte, dem kanoniſchen Rechte und dem Lehn-Rechte, als auch von dem Stadt-Rechte. Es wird hier collective ſowohl im Singular als im Plural gebraucht. Schon bey dem Notker Lantrechtiu. Das ſächſiſche Land-Recht, das ſchwäbiſche Land-Recht.

Sprichw. Willkühr bricht Land-Recht, oder Geding bricht Land-Recht. Unter dem Nahmen Willkühr werden diejenigen Verordnungen und Rechte verſtanden, welche die Städte ehedem nach ihrem eigenen Belieben errichteten, oder aber mit Bewilligung ihrer

Lan-

Landes = Herrſchaft einführten ([1]). Der Nahme Willkühr iſt aus den beyden Wörtern Will und Köhre, oder Kühr, zuſammengeſetzt, welches leztere eine Wahl bedeutet, ſo daß alſo unter Willkühr ein Recht verſtanden wird, welches aus vieler Leute Willen gekohren iſt, und allein diejenigen, unter welchen es gemacht worden iſt ([2]), verbindet. Dieſe Benennung behielten auch die Stadt-Rechte, wenn ſie etwa nur von den Gemeinden oder Städten entworfen, dem Landes = Herrn übergeben, und hierauf von demſelben beſtätigt worden waren ([3]). Sonſt hat das Wort Köhre noch andere Bedeutungen, indem auch manchmahl die in den Stadt = Geſetzen verordnete Strafe darunter verſtanden wird ([4]).

Von der Willkühr iſt wiederum unterſchieden das Gedinge, unter welchem hier ein Vertrag, eine Zuſage oder ein Gelübde zu verſtehen iſt, welches unſere Vorfahren insbeſondre ein bedingtes Recht zu nennen pflegten.

Das Land = Recht, oder Land = Ding ([5]), beſteht in denjenigen Rechten und Gewohnheiten, die in dem ganzen Lande zur Richtſchnur dienten, nach welchen die Streitigkeiten der Unterthanen entſchieden wurden. Daß in den mittlern Zeiten aus dieſen alten Landes = Gewohnheiten Sammlungen gemacht worden ſeyn, iſt eine bekannte Sache.

Das Sprichwort, von welchem hier die Rede iſt, ſcheint nach der Zeit entſtanden zu ſeyn, nachdem bereits verſchiedene Städte in Deutſchland theils für ſich ſelbſt, theils mit Bewilligung und Genehmhaltung ihrer Landes-Herrſchaft, Stadt = Geſetze gemacht haben. Es enthält daſſelbe eine Regel in ſich, nach welcher der Richter die ihm zur Entſcheidung vorgetragenen Fälle ſchlichten ſoll. Er wird dadurch angewieſen, zuförderſt auf dasjenige zu ſehen, was unter den Parteyen, durch einen Vergleich oder Contract feſtgeſetzt worden iſt, und wozu ein jeder ſich

(1) Riccius, im zuverläßigen Entwurf von Stadtgeſetzen, 1 B. 1 Hauptſt. §. 8.

(2) Gloſſe des ſächſiſchen Landrechts, Lib. II. Art. 27.

(3) Brunquell von den Stadt- und Landrechten, §. 19.

(4) Riccius, a. ang. O. Siehe auch im XLIII Th. des gegenwärtigen Werkes, S. 267, f.

(5) Leyſer de iudicio honorario Lanttinc.

ſich verbindlich gemacht hat, indem dergleichen Verabredungen, oder Verträge, in ſo fern ſie nicht den guten Sitten zuwider laufen, oder ſolche Verbindlichkeiten enthalten, welche, wenn ſie in die Erfüllung gebracht werden ſollten, der allgemeinen Wohlfahrt des Landes entgegen ſeyn würden, jederzeit vor neuen Stadt- und Land-Rechten den Vorzug haben. Zweytens wird dem Richter aufgegeben, in dem Falle, wenn kein beſonderer Vertrag vorhanden iſt, nach dem Willkühr, d. i. nach dem Stadt-Rechte, zu urtheilen, welchem jederzeit der Vorzug vor dem Land-Rechte, wo mehrere Geſetze zuſammen kommen, gebührt.

Man hat nachher in Deutſchland das römiſche und päpſtliche Recht unter dem Nahmen der gemeinen Rechte auch angenommen, zugleich aber, da das deutſche Recht durch verſchiedene Reichs-Abſchiede war vermehrt worden, dieſes Sprichwort mit Zuſätzen vermehrt, und die Regel feſtgeſetzt: Willkühr bricht Stadt-Recht, Stadt-Recht bricht Land-Recht, Land-Recht bricht gemein Recht, um den Vorzug der heutigen Land-Rechte vor dem päpſtlichen und Juſtinianeiſchen Geſetz-Buche und den Reichs-Abſchieden anzuzeigen.

Daß auch noch heut zu Tage in den Städten des deutſchen Reiches dergleichen Stadt-Rechte gemacht werden, iſt eine bekannte Sache. Man muß aber einen Unterſchied zwiſchen den kaiſerlichen freyen Reichs-Städten, und ſolchen Städten, die einer landesherrlichen Hoheit unterworfen ſind, machen. Da jene unter der Anzahl der Stände des deutſchen Reiches ſich befinden, und gleich den übrigen Reichs-Ständen alle Rechte ausüben, die mit der Landes-Hoheit verbunden ſind (6), ſo iſt es ausgemacht, daß dieſelben das Recht, Verordnungen und Geſetze ergehen zu laſſen, ohne Einſchränkung genießen, ſo, daß die in dieſen Reichs-Städten gemachten Geſetze nicht einmahl die kaiſerliche Beſtätigung nöthig haben (7). Von den landſäſſigen Städten aber iſt zu

(6) Oſn. Fr. 3. art. 5, §. 29, und art. 8, §. 1 und 4.

(7) *Knipſchild* de iur. et privileg. civit. imperii, L. 2, c. 10. Es kann indeß Fälle geben, in welchen die kaiſerliche Beſtätigung nützlich iſt, beſonders alsdann, wann über den Inhalt derſelben zwiſchen dem Rathe und der Bürgerſchaft

zu merken, daß dieſelben heut zu Tage nicht anders Verordnungen machen können, als wenn ihnen von ihrem Landes-Herrn Befugniß dazu zugeſtanden iſt ([8]), wobey jedoch dem Landes-Herrn das Recht, dieſelben zu beſtätigen, auch, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, ſie zu erläutern, zu ändern, zu verbeſſern, oder gar abzuſchaffen, allemahl vorbehalten bleibt ([9]). Es iſt ferner ausgemacht, daß auch noch heut zu Tage den Bürgern eines Ortes erlaubt iſt, von den Stadt-Ordnungen abzugehen ([10]), und durch Verträge und Teſtamente ein anderes unter ſich feſtzuſetzen; in ſo fern ſolches nicht dem gemeinen Beſten oder auch einem Dritten zum Nachtheil gereicht, muß der Richter im Urtheilen die vorhin eingeführte Ordnung beobachten, und daher zuförderſt auf die beſondern Verträge, Verordnungen oder andere Verabredungen der ſtreitenden Theile ſein Augenmerk richten, in deren Ermangelung aber auf die Ordnungen und Rechte des Ortes ſehen, und, wo in dieſen kein Entſcheidungs-Grund anzutreffen iſt, ſich zu dem Land-Rechte wenden. Sind aber auch dieſe nicht zureichend, ſo ſind alsdann die Reichs-Abſchiede und das gemeine Recht, die Richtſchnur, welche der Richter zu beobachten hat ([11]).

Den vorhin angeführten Gebrauch von unſerm Sprichworte beſtätigen ſowohl die Reichs-Geſetze, als auch beſondere Verordnungen der Stände des deutſchen Reiches. Die Kammer-Gerichts-Ordnung ([12]) befiehlt, daß die Beyſitzer im Urtheilen auf ländiſche Ordnungen, Statute und redliche ehrbare Gewohnheiten der Fürſtenthümer, Herrſchaften, und Gericht, die für ſie hergebracht werden, ſehen ſollen. Die Reichs-Hofraths-Ordn-

ſchaft bisher Streit geweſen iſt. v. Selchow. elem. iur. germ. §. 53.

(8) *Boehmer* de nat. ſtatutor. quae in civit. provinciar. conduntur, c. 2, §. 2, ſqq.

(9) *Horn* de confirmatione ſtatutor. municipal.

(10) Riccius, a. ang. O. L. 2, c. 10.

(11) Von der geſetzgebenden Gewalt der Städte überhaupt; ſ. Eiſenhart Verſuch einer Anleit. zum teutſchen Stadt- und Bürgerrecht, (Brſchw. 1791, 8.) §. 72, fgg.

(12) Kaiſerl. Kammergerichtsordn. Th. 1, Tit. 19. pr.

Ordnung (13) will haben: daß eines jeden Standes, Landes, Ortes und Gerichtes, inſonderheit die gebührliche allegirte und probirte Privilegia, gute Ordnungen und Gewohnheiten, in Obacht genommen werden. Der Reichs-Abſchied v. J. 1654 (14) enthält ein gleiches. Mit vielen Auszügen aus den verſchiedenen Hofgerichts- und Kanzelley- auch Ober-Appellations-Gerichts-Ordnungen, die von Zeit zu Zeit in Deutſchland bekannt gemacht worden ſind, will ich den Leſer nicht beſchweren. Sie beſagen alle mit einander, daß die Richter und ihre Beyſitzer nach hergebrachten beſtändigen Gewohnheiten und Statuten, auch nach den Landes-Ordnungen ſprechen ſollen; nur in deren Ermangelung werden ſie auf die Reichs-Geſetze und gemeinen Rechte verwieſen. Ich will nur dasjenige anführen, was vom Herzog Auguſt zu Braunſchweig und Wolfenbüttel dieſerwegen verordnet worden iſt. Es heißt in der Kanzelley-Ordnung, Art. 54: „In deciſionibus ſollen ſie ſich nicht mehr richten „nach Sachſen-Recht, als welches in Unſerm Fürſtenthum, „Graf-, Herrſchaften und Landen nicht Statt hat, „ſondern nach des h. röm. Reichs Rechten, Conſtitutionen „und Abſchieden, ingl. nach den in Unſerm Fürſtenthum, „Graf-, Herrſchaften und Landen vorhandenen oder „noch inskünftig publicirenden Landtags-Abſchieden, „Conſtitutionen, Statuten, Gewohnheiten und Her„kommen“.

*Amand. Chr. Dorn* progr. in quo in veritatem paroemiae: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeine Rechte, inquirit. Kilon. 1748, 4.

Jo. Fr. Eiſenhart's Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern ꝛc. (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 1, ſgg.

2. Der ganze Umfang aller Rechte und Freyheiten, welche ein Dorf und deſſen Einwohner genießen. Siehe Dorf-Recht, im IX Th. S. 427.

3. In einigen Ländern, z. B. in einigen helvetiſchen Cantons, iſt das Land-Recht ſowohl dem Berg-Rechte, als auch dem Stadt-Rechte, entgegengeſetzt, und da bedeutet jenes den Inbegriff der auf dem flachen Lande eingeführten Rechte.

4. Im

(13) Reichshofrathsordn. Tit. 1, §. 15.

(14) R. I. N. §. 105.

4. Im Oberdeutſchen, beſonders in Schleſien, Böhmen und andern Provinzen, iſt das Land-Recht ſo viel als ein Land-Gericht in der erſten Bedeutung dieſes Wortes, vor welchem die gemeinen Landes-Sachen, und Dinge, welche die Güter der Adelichen betreffen, abgehandelt werden.

In Schleſien hat faſt jede Provinz ihr eigenes Land-Recht, in welchem gemeiniglich der Landes-Hauptmann den Vorſitz hat, welchem der Land-Richter, der Land-Kanzler, mehrere Land-Schöppen oder Landrechts-Beyſitzer, der Land-Schreiber, u. ſ. f. untergeordnet ſind.

Das kaiſerliche königliche Land-Recht in Nieder-Oeſtreich beſteht aus einem oberſten Land-Richter, mehrern Land-Räthen als Beyſitzern, einem Land-Schreiber, u. ſ. f.

Siehe auch Land-Gericht, im LIX Th. S. 441, fgg.

Land-Regen, ſiehe Regen.

Land-Regiment, ſ. oben, S. 1, f.

Land-Reiter, Executions-Verwalter, L. Executor provincialis, ein obrigkeitlicher geringer Bedienter zu Pferde, welcher das Land zu bereiten, und auf die Uebertreter der Polizey, der Wald- und Forſt-Ordnungen, der Zölle, u. ſ. f. ein wachſames Auge hat, und in einigen Gegenden auch Land-Dragoner (ſ. Th. XLVIII, S. 499), Ausreiter, Ueberreiter, genannt wird.

In der Mark Brandenburg, wird der einem ſolchen Land-Reiter angewieſene Bezirk die Land-Reiterey genannt, mit welchem Worte man zuweilen auch deſſen Wohnung und deſſen Amt bezeichnet.

# Land=Reiter=Ordnung,

für die Land=Reiter in der Mittelmark, Ukermark und Prigniß. De dato Berl., d. 25 Aug. 1755.

Friedrich König ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Veſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Bey der von Euch projectirten mittelſt Berichts v. 13ten dieſes allerunterthänigſt eingeſandten Land=Reiter=Ordnung finden Wir nichts zu erinnern, und könnet Ihr daher von dem Hof=Buchdrucker Gäbert 100 Exemplaria drucken, auch ſelbige demnächſt unter die Land=Reiter vertheilen laſſen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 25 Aug. 1755.

Auf Sr. kön. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Cocceji. v. Borcke. Gr. v. Beeß. v. Dankelmann. Gr. v. Reuß.

An
das Kammer=Gericht.

*

Es ſind verſchiedene Klagen gegen die Land=Reiter, wegen Verzögerung der Execution, verbothener Colluſion mit den Debitoren, wegen übermäßig von ihnen geforderten Gebühren, und theils von ihnen, theils von ihren Knechten verübten Brutalitäten, bey Uns eingelaufen; daher haben Wir den Land=Reitern folgende Ordnung vorzuſchreiben, nöthig erachtet.

§. 1.

Es ſoll kein Land=Reiter, bey Strafe der Caſſation und der Karre, ſich unterſtehen, in Juſtiz=Sachen einige Execution zu verrichten, er habe denn von Unſerm Kammer=Gerichte ausdrücklichen Befehl erhalten.

§. 2.

Die Land=Reiter ſollen alles und jedes, was Unſer Kammer=Gericht ihnen befiehlt, ohne Anſehen der Perſon, und wie ſolches die Juſtiz von ihnen erfordert, gehorſamlich, getreulich, und zwar ſtricte, nach der

der ihnen vorgeſchriebenen Ordre verrichten; folglich müſſen ſie niemahls auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten, und ſonſten zu Bezahlung ihrer Gebühren erfordert wird, die Execution thun. Zu dem Ende ſoll das Kammer⸗Gericht dem Executoriali jederzeit ſpecifice inſeriren, wie, worin und gegen wen die Execution geſchehen ſolle. Die Land⸗Reiter müſſen überall ordnungsmäßig verfahren, alles umſtändlich protokolliren, um das Protokoll, wenn Klage geführt wird, einſchicken zu können.

§. 3.

Die Execution müſſen ſie ſofort antreten, und ſolche unter keinem Prätext ausſetzen. Dieſem zufolge müſſen ſie gleich den andern Tag, wenn ihnen das Mandatum inſinuiret worden, dem Debitori ſolches notificiren, und ihm andeuten, daß er in dem, dem Decreto inſerirten Termino, Parition leiſten ſolle. Wenn kein Terminus in dem Decreto executoriali feſtgeſetzt worden, muß er in ſeiner Notification einen Terminum von 14 Tagen ſetzen, binnen welcher Zeit der Schuldner dem Iudicato oder der Verordnung ſatisfaciren müſſe. Wenn der verlierende Theil binnen dem angeſetzten Termino, paritionem nicht dociret, muß er die Execution auch ohne des Creditoris Anhalten, nach verfloſſenem Termin wirklich vollſtrecken, und, wie ſolche geſchehen, binnen 3 Tagen darauf, dem Kammer⸗Gerichte berichten.

No. 1. Würde der Land⸗Reiter hierunter ſäumig ſeyn, und die geordneten Termine nicht beobachten, ſo ſoll er zum erſten Mahl mit 50 Rthlr. fiscaliſcher Strafe beleget, und dem Creditori allen verurſachten Schaden zu erſetzen ſchuldig ſeyn, das zweyte Mahl aber caſſiret werden.

No. 2. Es ſoll auch Unſerm Kammer⸗Gerichte frey ſtehen, in dem Fall, da über die Verzögerung der Execution geklaget würde, dieſe einem andern Land⸗Reiter, auf des erſtern Koſten, aufzutragen.

§. 4.

Wenn die Execution in das Gut eines Officiers, welcher auſſer der Provinz bey ſeinem Regimente ſteht, ge⸗

geſchehen ſoll, muß das Judicium zuförderſt dem Officier ſelber Nachricht davon ertheilen, und zugleich einen Terminum von 6 Wochen anſetzen; das Schreiben aber, nebſt einer Anzeige, daß es die Execution betreffe, an den Commandeur des Regiments adreßiren. Nach Verfließung des Termins, es mag der Officier ſich melden, oder nicht, ſoll mit der Execution verfahren werden.

§. 5.

Die Land-Reiter müſſen ihre Sache alſo einrichten, daß ſie, ſo viel immer möglich iſt, an dem Orte, wo ſie zu thun haben, bey Tage anlangen, und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 6.

Weil in Wechſel-Executionen der Debitor ſogleich zur gefänglichen Haft in der nächſten Stadt, wo ein öffentliches Gefängniß iſt, gebracht werden ſoll, ſo muß 1. der Land-Reiter ſich des Debitoris Perſon bemächtigen, und denſelben in ſeiner Stube bewahren; 2. Ihn, wenn er in 3 Tagen nicht bezahlt, ſofort an den Ort, wo das Gefängniß iſt, hinbringen; und muß der Land-Reiter, 3. wenn er hingebracht worden, nicht mehr an Gebühren, als was demſelben vorgeſchrieben, fordern.

§. 7.

Der Debitor iſt ſchuldig, bey des Land-Reiters Ankunft, die Schlöſſer und Thüren, Kiſten und Kaſten, und andere Behältniſſe, wo die Mobilien pflegen bewahret zu werden, zu eröffnen, und die vorhandenen Sachen dem Land-Reiter anzuzeigen, wenn nähmlich dieſer auſſer des Debitoris Beſchluß nur ſolche Sachen ſieht, welche er nach dieſer Ordnung §. 37. erſt in Ermangelung anderer Stücke pfänden ſoll.

§. 8.

Da der Debitor ſich deſſen weigern möchte, oder auch ſonſt Muthmaßungen wären, daß er boshafter Weiſe das Seinige verſteckt, oder ſich in ſeinem Hauſe,

zu Verhütung der Execution, nicht wollte finden laſſen, ſoll der Land-Reiter wohl befugt ſeyn, die verſchloſſenen Thüren, durch einen Schlöſſer, in Gegenwart des Richters, oder des Gerichts-Schreibers des Orts, oder auf dem Lande, in Gegenwart der Schulzen und Schöppen, oder wenn etwa dieſe, und in Städten eine Gerichts-Perſon nicht vorhanden, in Beyſeyn zwey anderer ehrbaren Männer, (welche, bey Vermeidung ernſter Strafe, darunter nicht ſäumig ſeyn ſollen,) eröffnen zu laſſen, die vorhandenen Sachen heraus in ſeine Verwahrung zu nehmen und zu verzeichnen.

§. 9.

Würde auch jemand bey der Execution vorſchützen, daß er dagegen bey Uns oder Unſern Collegiis eingekommen, muß der Land-Reiter, alles Einwendens ungeachtet, mit der ihm befohlnen Execution dennoch verfahren; producirt aber der Schuldner eine Original-Verordnung von dem Kammer-Gerichte, daß die Execution ſuspendiret werden ſolle, ſo hält er ſofort mit der Execution ein; doch muß der Schuldner dem Land-Reiter, bevor er von demſelben abweicht, ſeine Gebühren erlegen.

§. 10.

Wenn der Land-Reiter die Bezahlung von dem Debitore erhält, folglich derſelbe ſeine Verrichtung vollendet, muß er den Debitorem gehörig über die beſchehene Auszahlung quittiren, und ſich ſofort von dem Orte hinweg begeben, damit er durch unnöthiges Stilleliegen Niemand beſchwerlich falle, auch dem Collegio ſelbſt ſofort Nachricht davon geben, und ſoll ihm nichts für den Bericht gegeben werden.

§. 11.

Es ſoll aber der Debitor bloß auf den Fall, wenn die beyzutreibende Summe nur 200 Rthlr. beträgt, befugt ſeyn, ſolche dem Land-Reiter einzuhändigen. Beläuft die Summe ſich höher, ſo muß er entweder durch einen Poſt-Schein, oder des Creditoris Quittung, dem Land-Reiter die Bezahlung dociren, welches

auch dieſer gleich bey der Executions = Ankündigung dem Debitori zu bedeuten hat. Sind mehr Sachen, als für 200 Rthlr., gepfändet, ſo liegt ſolchenfalls dem Debitori ob, in Gegenwart des Land = Reiters, die abgepfändeten Sachen dem Gerichte des Ortes, oder dem nächſtliegenden, mit einem Verzeichniß derſelben einzuliefern.

§. 12.

Dasjenige Geld, ſo die Land = Reiter bey der Execution bar von dem Schuldner erhalten, ſollen ſie dem Kläger, bey Strafe der Caſſation, alſofort zuſtellen, keineswegs an ſich behalten, vielweniger in ihren Privat = Nutzen verwenden; dahingegen ſich von dem Debitore ein Atteſt, zu welcher Zeit und in welchen Münz = Sorten er das Geld gezahlet, geben laſſen, und ſolches dem Creditori zu deſſen Nachricht mit einhändigen. Würde aber ein Land = Reiter überführt werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, ſollen ſolche nicht allein von ihm, auf ſeine Koſten alſofort beygetrieben, ſondern er auch mit Entſetzung ſeines Dienſtes, am Leibe beſtraft, und, bis er das Geld erſtattet, zur Feſtungs = Arbeit gebracht werden.

§. 13.

Wenn der Debitor, gegen den die Execution dem Land = Reiter aufgetragen worden, in 3 Tagen nicht bezahlt, muß der Land = Reiter noch an dem dritten Tage abweichen, allermaßen ihm nicht mehr als 3 Tage Wart = Gelder paſſiren ſollen.

§. 14.

Er muß aber unterdeſſen doch die Pfändung an dem dritten Tage vornehmen, und vor ſeiner Abweichung dahin ſehen, daß die abgepfändeten Sachen, ſo viel als die zu exequirende Schuld ſich beläuft, austragen, damit es zu des Debitoris Beſchwerden keiner andern Execution bedürfe, welche allenfalls auf ſeine, des Land = Reiters Koſten wiederhohlet werden ſoll.

§. 15.

Wenn nicht ſo viel vorhanden, daß die ganze Schuld aus den Pfändern bezahlet werden könne, ſo liegt ihm ob, dasjenige ſo wirklich vorhanden, zu pfänden, und die Specification davon dem Kammer-Gerichte einzuſenden, welches ihn ratione des Verkaufs, es mögen die abgepfändeten Sachen zur Befriedigung des Creditoris hinreichen, oder nicht, weiter beſcheiden muß; und er hat, bis ſolches geſchieht, die abgepfändeten Sachen, wenn ſie in Mobilien beſtehen, in den Städten auf den Rathhäuſern, und auf dem Lande, in den Gerichten, oder in der benachbarten Stadt, zur gerichtlichen Verwahrung abzugeben. Wenn hingegen Vieh gepfändet worden, muß mit deſſen Verkauf, wie §. 36, n. 4, verordnet iſt, verfahren werden.

§. 16.

Wenn das Kammer-Gericht ihm befiehlt, die abgepfändeten Sachen zu verkaufen, ſo ſoll es damit folgendergeſtalt gehalten werden. Es muß nähmlich, wenn die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt,

1. der Land-Reiter die abgepfändeten Sachen, wenn ſolche in Haus-Geräthe beſtehen, welche nicht leicht und ohne ſchwere Koſten transportiret werden können, als: Betten, hölzerne und eiſerne Geräthe ꝛc. durch geſchworne Taxatores taxiren laſſen; zu welchem Ende in jeder Stadt Taxatores in allen Handwerkern beſtellet und vereidet werden ſollen; auf den Dörfern aber verrichten ſolches die Schöppen jedes Orts, und ſoll, wenn die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt, in den Städten 8 Gr. und auf dem Lande 4 Gr. pro Taxa paſſiren, worin die Taxatores ſich theilen müſſen; beträgt ſie aber 50 Rthlr. und darüber, ſo werden in den Städten jedem Taxatori 6 Gr. und auf dem Lande 3 Gr. entrichtet.
2. Muß der Land-Reiter die gepfändeten Stücke in eine richtige Specification bringen, den taxirten Werth darunter ſetzen, zugleich aber

3. einen Terminum von 4 Wochen zum Verkauf, nebſt der Specification an dem Orte, wo gepfändet worden, und in der nächſten Kreis-Stadt, oder in zwey nahe gelegenen adelichen oder Amts-Gerichten, anſchlagen, in Termino den Ausruf an dem Orte der Pfändung verrichten, und binnen 3 Tagen nach vollendeter Auction, das Auctions-Patent, nebſt der Specification der gepfändeten Sachen, und der Käufer, auch wie hoch jedes Stück ausgebracht, dem Kammer-Gerichte einſenden. Ueberdem muß er

4. auf den Fall, wenn die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber beträgt, den Auctions-Termin durch die Intelligenz-Blätter, unter Benennung der vorerwähnten abgepfändeten Sachen, zu zweyen Mahlen notificiren, und einen geſchwornen Notarium oder eine benachbarte Gerichts-Perſon requiriren, daß er der Auction am Orte der Pfändung beywohne, welcher ſodann jedes Stück, wie hoch es verkauft worden, und wer es erſtanden, auf Eid und Pflicht niederſchreiben, und das Protokoll nebſt dem Land-Reiter unterſchreiben, dieſer aber ſolches nebſt dem Auctions-Patent und der Specification der gepfändeten Sachen, dem Kammer-Gerichte einſenden muß.

5. Es muß nichts als gegen bare Bezahlung verkauft, und ſollen ihm keine Reſte paſſiret werden. Wenn alſo ein Käufer verſpricht das Geld noch denſelben Tag zu zahlen, muß er ihm das Stück nicht abfolgen laſſen, ehe er das Geld dafür in die Hände geliefert; würde aber der Käufer das Geld nicht bringen, muß das Stück auf des Käufers Koſten nochmahls ausgerufen, und, wenn weniger dafür gebothen wird, das Mangelnde ſofort ohne Rückfrage von dem vorigen Licitanten durch die Execution beygetrieben werden.

6. Wenn die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt, deshalb aber eine Quantität Zinn, Kupfer, Meſſing, item gute neue Betten und ganze Stücke Leinen gepfändet worden, hat der Land-Reiter zwar auch nach der Vorſchrift ſub n. 1, 2 & 3,

& 3, zu verfahren, doch mit dem Unterſchiede, daß er den Verkauf, falls die Pfändung auf dem Lande geſchehen, in der nächſten Kreis-Stadt vornehme. Beträgt hingegen die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber, und er hätte deshalb dergleichen Sachen abgepfändet, ſo hat das Kammer-Gericht die Auction jemand zu committiren, und der erſte Commiſſarius alles, was dem Land-Reiter, wenn derſelbe die Auction verrichtet, vorgeſchrieben iſt, zu beobachten, inſonderheit auch wenn die Abpfändung auf dem Lande geſchehen, den Transport nach der Stadt mit aller Menage zu beſorgen.

7. Im Fall aber Gold, Silber und Juwelen, Uhren oder andere Koſtbarkeiten gepfändet worden, und verkauft werden ſollen, muß der Land-Reiter ſolche Stücke, die beyzutreibende Summe betrage gleich unter 50 Rthlr., dem Collegio einliefern, dieſes aber durch Sachverſtändige ſolche taxiren laſſen, und demnächſt in einer ordnungsmäßigen Auction dem Meiſtbiethenden zuſchlagen, wie ſolches in dem Codice Fridericiano verſehen iſt.

8. Wenn die Auspfändung in Getreide geſchehen, ſo muß ſolches in die nächſte Kreis-Stadt geführet, und daſelbſt nach dem Markt-Preiſe verkaufet werden. Der Land-Reiter aber muß ſeinem Berichte jederzeit den Markt-Zettel, welchen der Magiſtrat des Ortes, wo der Kauf geſchehen, gegen Erlegung 4 Gr. auszureichen hat, mit beyfügen, damit man wiſſen könne, daß ſolches nach dem wahren Werthe verkauft worden. Das gelöſete Geld muß der Land-Reiter dem Creditori gegen Quittung ausliefern, demnächſt die verurſachten Unkoſten abziehen, den Ueberſchuß aber dem Debitori reſtituiren, und, wie alles geſchehen, dem Collegio berichten.

9. Es muß aber kein Commiſſarius, Land-Reiter oder Ausrufer, weder directe noch per indirectum, in dergleichen Fällen mit licitiren, noch auch durch andere licitiren laſſen; würde jemand dagegen handeln, ſoll er das Quadruplum dafür erlegen, we-

wovon die Hälfte den Creditoribus, oder, wenn dieſe befriedigt ſind, dem Debitori, die andere Hälfte aber dem Fiſco anheim fallen ſoll; der Commiſſarius aber ſoll überdem caſſiret, oder an Gelde geſtrafet, und der Land-Reiter zur Karre gebracht werden.

10. Damit auch die Auctions-Koſten nicht zu hoch kommen, ſo ſoll der Land-Reiter, wenn ſich die Summe des Capitales unter 50 Rthlr. beläuft, für Verfertigung der Specification, deren Anſchlagung und für den Ausruf, Einlieferung des Geldes und abzuſtattenden Bericht, folglich für die ganze Auction, 1 Rthlr. 12 Gr., und der Notarius oder die Gerichts Perſon, wenn dergleichen adhibiret werden müſſen, nebſt der Fuhre 1 Rthlr. 8 Gr. haben; wenn ein Commiſſarius den Verkauf dirigirt, bekommt derſelbe die gewöhnlichen Diäten.

## §. 17.

Wenn der Land-Reiter nichts findet, worin die Execution geſchehen könne, ſo muß er die 3 Tage nicht abwarten, ſondern ſich gar nicht bey dem Debitore aufhalten, ſofort wieder zurück gehen und davon berichten, da denn der Debitor auf des Creditoris Verlangen, gefänglich angehalten und in das nächſte Gefängniß gebracht werden ſoll. Es muß aber der Creditor ſich vorher erklären, daß er die Alimente wöchentlich voraus bezahlen wolle, welche täglich auf 6 Dreyer, und bey Honoratioribus anf 2 Gr. feſtgeſezt und hierdurch determiniret werden.

## §. 18.

Obſchon die Land-Reiter regulariter den dritten Tag abzuweichen ſchuldig, ſo können doch Caſus vorfallen, worin dem Land-Reiter aus bewegenden Urſachen aufgegeben wird, ſich bey jemand einzulegen, und nicht eher abzuweichen, bis die erkannte Zahlung erfolget, oder einem Iniuncto genüget wird. In dieſem Fall muß er ſolchem Befehl, dem Buchſtaben nach nachkommen, in des Beklagten Haus ſich einlegen, und bis nach erhaltener völligen Bezahlung, Genüg-

ung des Iniuncti, oder anderwärtigen Verordnung, nicht abweichen.

§. 19.

Wenn der Land⸗Reiter, durch Geſchenke oder andere Abſichten verleitet, den Debitorem geſchonet, die Execution nicht vorgeſchriebener Maßen verrichtet, und unverrichteter Sachen, nach 3 Tagen, unter dem Prätext, daß nichts vorhanden, abweicht, ſo ſteht dem Creditori frey, auf ſeine Koſten einen andern Land⸗Reiter vorzuſchlagen, welcher die Execution nochmahls antreten ſoll. Würde dieſer die Execution entweder ganz oder zum Theil bewerkſtelligen, muß der vorige Land⸗Reiter dem Creditori alle Koſten erſtatten, und überdem 10 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 20.

Es pflegen auch einige Creditores inſonderheit die pia corpora, welche annuas praeſtationes oder perpetuos reditus zu fordern haben, ein perpetuum Executoriale auszuwirken. Es ſoll aber alsdann der Land⸗Reiter, wenn er von dem Creditore excitirt und aufgefordert wird, die Execution nicht ſofort verrichten, ſondern den Debitorem zuförderſt verwarnen, die Schuld binnen 14 Tagen abzuführen, oder die Execution zu gewärtigen; und wenn bey deren Ablauf der Debitor die Zahlung nicht dociret, kann er alsdann erſt die wirkliche Execution vollſtrecken. Wenn jemand dergleichen Executoriale perpetuum mißbrauchen würde, ſoll er deſſen nicht allein verluſtig ſeyn, ſondern auch nebſt dem Land⸗Reiter, dem Befinden nach, willkürlich beſtraft werden.

§. 21.

Die Debitores müſſen ſich nicht ungebührlich gegen die Land⸗Reiter aufführen, und denſelben, oder ihren Dienern, bey Ankündigung oder Vorleſung auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit Worten oder Werken nicht beſchwerlich ſeyn. Wenn ſie aber ſolches thun, muß der Land⸗Reiter ſich nicht ſelber Rache ſchaffen, ſondern, was vorgegangen, dem Kammer⸗Gerichte pflichtmäßig berichten, da dann nach Befinden,

den, Fiſcus gegen den Debitorem excitiret, und er nachdrücklich beſtraft werden ſoll.

§. 22.

Wie denn auch wider diejenigen, welche Pfandkehrung thun, oder wenn ſie wegen Verbrechen, durch den Land-Reiter, auf Unſern oder des Kammer-Gerichts Befehl abgeholt, und anhero, oder zur Veſtung gebracht werden ſollen, ſich demſelben widerſetzen, dem Land-Reiter erlaubt ſeyn ſoll, durch jeden Orts Gerichts-Diener, oder allenfalls aufgebothene Bauern, ſich zu verſtärken, und ſich der Widerſpenſtigen zu deren Beſtrafung zu verſichern. Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, Gerichte und Magiſtråte, ſo oft Unſere Land-Reiter, bey Verrichtung ihres Amtes, ihrer Aſſiſtenz benöthigt ſeyn möchten, ihnen auf ihr Begehren, bey ſchwerer Strafe, ſolches nicht verſagen müſſen, und hat der Land-Reiter ſolchenfalls ein proportionirliches Geld-Quantum von 6 bis 8 Gr. für jeden Aſſiſtenten mit beyzutreiben.

§. 23.

Hingegen müſſen auch die Land-Reiter ſich in ihren Schranken halten, und liegt ihnen inſonderheit ob, bey den anbefohlnen Ankündigungen, Executionen und andern Verrichtungen, ſich beſcheidentlich und nüchtern zu bezeigen, auch dabey aller Inſolenzen und Beſchimpfungen ſich zu enthalten. Wenn über die Exceſſe der Land-Reiter und deren Knechte geklagt wird, inſonderheit wenn ſie ſich mit dem Trunke übernommen, und eine Brutalität ausüben, ſoll ſolchenfalls einem fiſcaliſchen oder andern Juſtiz-Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Koſten, die geklagten Exceſſe zu unterſuchen; und wenn die Klagen Grund haben, ſoll der Land-Reiter mit Erſtattung der Unterſuchungs-Koſten caſſiret, die Knechte aber zur Veſtung gebracht werden. Wenn aber des Debitoris Beſchwerden ungegründet befunden, ſo ſoll derſelbe dieſerhalb beſtraft werden, und dem Land-Reiter die dadurch verurſachten Koſten erſtatten.

§. 24.

§. 24.

Gleichfalls müſſen die Land-Reiter alles Eigennutzes, ſo ſie von richtiger Beſtellung ihres Dienſtes abhalten möchte, ſich äuſſern, auch ihren Knechten (wenn ſie dergleichen wegen Krankheit, oder Vielheit der Executionen, gebrauchen,) dergleichen unbilliges Vornehmen nicht geſtatten. Wenn ſie denn überhaupt die Executiones regulariter ſelbſt verrichten, auch keine Knechte, als welche zuvor bey dem Kammer-Gerichte, auf ihr Anſuchen vereidet worden, annehmen und gebrauchen, auch für derſelben Facta überall einſtehen ſollen.

§. 25.

So viel hiernächſt die Land-Reiter-Gebühren betrifft, ſoll ſoll von dem Debitore jederzeit dem Land-Reiter, wenn er die Ankündigung thut, 12 Gr., und wann es zur wirklichen Execution kommt, für die Antretung der Execution, folglich für den erſten Tag 1 Rthlr. gereichet werden.

§. 26.

Wenn die Land-Reiter die Execution oder andere Befehle über Land verrichten, ſollen ihnen, auſſer der vorher erwähnten Gebühr von 1 Rthlr., noch für jede Meile 6 gute Groſchen, und in den folgenden Tagen an Warte-Geld, bey den Executionen, auf ſeine Perſon und Pferd täglich 12 Gr. nebſt freyem Futter für ſein Pferd, oder 4 Gr. täglich Futter-Geld, worin dem Debitori die Wahl zuſteht, von dem Schuldner gereichet werden. Wie denn auch, wenn er Korn ausdreſchen läßt, ſolches zu Markte bringt und verkauft, oder Fuhren miethet und verrichten läßt, ein mehreres nicht, als täglich 12 Gr. auf ſeine Perſon, oder 4 Gr. auf ſein Pferd, oder freyes Futter, entrichtet werden darf.

§. 27.

Trüge ſich zu, daß der Land-Reiter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhre gäbe, ſo ſoll er für ſeine Perſon nicht mehr, denn 3 Gr., für jede

jede Meile nehmen. Dem Kläger muß der Debitor, wegen des Fuhr=Lohnes, ebenfalls mit 3 Gr. für die Meile gerechnet werden, die der Land=Reiter zugleich mit eintreiben und dem Kläger zuſtellen muß.

§. 28.

Wenn er aber die Execution an dem Orte ſeiner Wohnung verrichtet, ſoll er über den 1 Rthlr. Executions=Gebühren, die folgenden Tage nicht mehr, denn 12 Gr. des Tages, an Warte=Geldern zu fordern befugt ſeyn.

§. 29.

Müßte der Land=Reiter, auf Anhalten der Parteyen, einen Wechſel=Schuldner, Delinquenten, oder eine andere Perſon, deren man ſich verſichern will, abhohlen, und anhero oder nach einer Veſtung bringen, ſoll ihm, wenn er ſeine eigene Pferde und Wagen gebrauchet, für jede Meile 12 Gr., wenn er aber mit einer Fuhre verſehen wird, für jede Meile 6 Gr., und dafern er ſich dieſerhalb an einem Orte aufhalten müßte, täglich an Warte=Geld 1 Rthlr. wenn er ſeine eigene Pferde hat, auf den andern Fall aber nur 12 Gr. gereichet werden.

§. 30.

Im Fall aber der Land=Reiter eine Perſon an dem Orte, wo er wohnt, aufhebt, und daſelbſt zur Haft liefert, ſoll ihm dafür von dem Inhaftirten (wenn er die Mittel hat,) widrigenfalls von dem Kläger 1 Rthlr. gereichet werden.

§. 31.

Wenn ihm bloß aufgetragen wird, eine Perſon, welche de fuga Suſpecta iſt, zu obſerviren, ſoll ihm für den erſten Tag 1 Rthlr., die übrigen Tage aber 12 Gr. gereichet werden, es wäre denn daß nöthig gefunden würde, 2 Mann zur Obſervation zu beſtellen, in welchem Falle einem jeden täglich nur 8 Gr. gegeben werden ſollen, und muß der Kläger den Vorſchuß thun.

§. 32.

Möchte der Land⸗Reiter auf Einen Ritt, an zwey Orten Verrichtung bekommen, muß er die Gebühr von den Meilen, nicht von beyden Debitoren, ſondern von jedem nur die ratam gewiſſenhaft fordern, oder, wenn er eines oder des andern überwieſen würde, ernſter Beſtrafung gewärtigen. Und dieſes muß er um ſo mehr beobachten, wenn ihm in einer Sache wider verſchiedene Litis Conſorten eine Execution aufgetragen worden. Wie er denn auch die übrigen Executions⸗Gebühren von ganzen Gemeinden, welche zu exequiren ſind, oder von den Litis Conſorten, die in Einem Hauſe zuſammen wohnen, nur pro rata zu nehmen hat; wohnten aber die Litis Conſorten nicht zuſammen, ſo kann er von jedem derſelben, die übrigen Executions⸗Gebühren, auſſer den Meilen⸗Geldern, völlig und beſonders fordern. Uebrigens verſtehen ſich die in obigen §. §. auſſer den Meilen⸗ und Futter⸗Geldern beſtimmten Executions⸗Gebühren nur von denen Fällen, wenn die Execution wegen einer bey jedem beſonders wohnenden Schuldner, oder mehrern, nicht in Einem Hauſe wohnenden Litis Conſorten, oder auch bey ganzen Gemeinden, über 25 Rthlr. betragenden Summe veranlaßt wird; beträgt aber die Summe nur 25 Rthlr. oder darunter, ſo ſoll der Land⸗Reiter für die Executions⸗Ankündigung nur 6 Gr., für die Executions⸗Antretung 12 Gr., und an Warte⸗Geld für ſeine Perſon täglich nur 6 Gr. zu fordern befugt ſeyn, immaßen in dergleichen Sachen an Expeditions⸗Gebühren gar nichts genommen wird.

§. 33.

Unter die vorhin determinirten Gebühren muß der Land⸗Reiter ſchlechterdings weder von dem Beklagten, noch dem Kläger, unter keinerley Vorwand, an Eſſen und Trinken, weder für ſich oder ſeine Knechte, noch an Futter für ſeine Pferde, etwas fordern, widrigenfalls ſoll er nicht allein ſeines Dienſtes entſetzt, ſondern auch demjenigen, dem er zu viel abgepreſſet, das Duplum zu erſtatten angehalten werden.

§. 34.

§. 34.

Wenn die Schuldner dem Land-Reiter die Gebühren ſowohl in Wechſel- als andern Executionen zu bezahlen nicht im Stande ſind, auch ſich nichts findet, woraus die Gebühren genommen werden können, ſo muß der Land-Reiter ſolches binnen 3 Tagen, den Creditoren ſowohl als dem Kammer-Gerichte anzeigen, und iſt der erſtere, nähmlich Creditor, ſchuldig, dieſelben dem Land-Reiter nach der vorhin feſtgeſetzten Taxe zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß er, auf des Land-Reiters Anſuchen, durch Execution dazu angehalten, der etwa verhängte Perſonal-Arreſt wieder aufgehoben, und nachher nicht, als auf ſeine Koſten, renoviret werden ſolle.

§. 35.

Erſcheint auch jemand bey der Pfändung, welcher behaupten wollte, daß die Güter ihm zugehörten, aber nicht genugſamen Schein vorbringt, daß die Güter, ſo bey dem Schuldner gefunden, ſeine wären, ſo hat der Land-Reiter ſofort, wegen dieſes Vorfalles, an das Gericht, welches ihm die Execution aufgetragen, zu berichten, und dasjenige, was der Intervenient zur Beſcheinigung ſeines Angebens vorgebracht, zugleich mit einzuſchicken, auch eine Specification der in Anſpruch genommenen Sachen beyzufügen, und ſothane Sachen, bis zu erfolgter Reſolution, wie §. 15. verordnet, in Verwahrung zu bringen. Und ſolchergeſtalt iſt es auch zu halten, wenn des Schuldners Ehefrau oder Kinder an die gepfändeten Sachen Anſpruch machen, nur daß denſelben ihre Leib-Wäſche und Kleidung gar nicht vorenthalten werden ſoll.

§. 36.

Dem gewinnenden Theile wird, auſſer dem Viehe, die Wahl gelaſſen, aus was für Mobilien er befriediget werden wolle, und iſt der Land-Reiter ſchuldig, die Execution darnach zu verrichten, der Debitor aber ſolches zu leiden.

Wenn der Creditor nicht wählt, ſondern die Execution lediglich dem Land-Reiter überläßt, muß der Executor folgende Ordnung in der Execution halten.

1. Muß die Execution in dem baren Gelde geſchehen.
2. Wenn kein bares Geld vorhanden, muß die Execution bey dem Golde, Silber und Kleinodien, und wenn ſich auch dergleichen nicht findet, bey dem Haus-Geräthe, als: Kupfer, Zinn, Betten und Kleidern anfangen. Mit der Auction der gepfändeten Sachen, ſoll nach Vorſchrift des §. 16. verfahren werden. Wenn ſich kein Käufer findet, kann der Creditor das Gepfändete für das taxirte Quantum in ſolutum annehmen. Im Fall er aber dieſes zu thun Bedenken hätte, ſo ſteht ihm frey, ſich an die ausſtehenden Schulden, und, wenn ſich dergleichen nicht finden, an die übrigen Güter des Debitoris zu halten, und die Execution darin zu ſuchen.
3. Wenn die Mobilia nicht zureichen, ſo ſoll die Execution in die Scheune, auf das Korn geſchehen, und daſſelbe durch vereidete Dreſcher, die den Schlüſſel dazu haben ſollen, um jedes Orts gewöhnlichen Scheffel gedroſchen, und zuförderſt nothdürftig Brod- und Saat- auch Futter-Korn abgezogen, das übrige aber im Beyſeyn des Debitoris, oder wen er dazu benennt, ausgemeſſen, durch des Debitoris Vorſpann in die nächſte Stadt, wo ein Korn-Debit, zu Markte gebracht und verkauft, oder, wo kein Käufer vorhanden, wie es des Orts am theuerſten gilt, dem Creditori, wenn er damit zufrieden, in ſolutum hingegeben, ſonſt aber derſelbe an die andern Güter verwieſen werden.
4. Wenn die Mobilien und das Korn in den Scheunen nicht zureichen, muß der Executor das tüchtige und geſunde Vieh angreifen, jedoch dergeſtalt, daß er das Zug-Vieh, und da das übrige zureichend, die Hälfte Milch-Vieh nebſt dem Futter-Korn, bey dem Gute oder dem Schuldner laſſen, das abgepfändete auf einem öffentlichen Markte in Städten auf einen Tag feilbiethen, und, da es nicht verkauft werden kann, durch zwey un-

parteyiſche geſchworne Leute in Städten, auf den Dörfern aber durch die Gerichts-Perſonen aeſtimiren laſſen, und ſo es der Debitor alsdann 3 Tage hernach nicht reluiret, um den aeſtimirten Werth dem Creditori, wenn er es verlangt, in ſolutum hingeben ſoll. Wollte er es in ſolutum nicht annehmen, ſteht ihm gleichfalls frey, ſeine Bezahlung aus andern Gütern des Schuldners zu ſuchen.

## §. 37.

Ob nun wohl die Execution von beweglichen Gütern anzufangen, ſo ſind doch etliche in den Rechten befreyet, die bis auf das allerlezte zu ſparen; nähmlich

1) einem Bauer oder Acker-Mann ſollen ſeine Pferde und Ochſen, deren er zum Ackerwerk benöthigt, nicht ausgeſpannet, auch ſein Pflug und anders, ſo zum Ackerwerk gehörig, nicht genommen werden.

2) Desgleichen ſind die Handwerks-Leute befreyet, daß ihnen ihr Werkzeug, damit ſie ihre Nahrung gewinnen müſſen, auch keinesweges genommen werde, ſie hätten denn auſſer demſelben gar nichts zu bezahlen.

3) Alſo können auch den Kindbetterinnen oder kranken Leuten, ſo lange ſie krank ſind, ihre nothwendige Polſter, Betten und Bett-Tücher nicht angegriffen werden.

4) Den Gelehrten ſollen die Bücher, und den Künſtlern ihre Inſtrumente, in der Auspfändung zum allerlezten geſparet werden.

5) Soll auch in der Bauern Hofwehr, die Execution nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl, geſchehen.

## §. 38.

Da nach vollzogener Pfändung jemand erſchiene, und die Güter bey dem gewinnenden Theil anſpräche, ſoll er darüber vor Unſerm Kammer-Gerichte endliches Austrages gewarten; und da befunden würde, daß der Schuldner, gefährlicher Weiſe, ſolche Pfänd-

ung in fremden Gütern ſtillſchweigend zugelaſſen, ſoll er deshalb, nach Gelegenheit der Sachen und Perſonen, am Leibe geſtraft werden.

Gleichwie nun dieſe Unſere Land-Reiter-Ordnung, Unſern getreuen Unterthanen zum Beſten, und zu Abſchneidung aller bey den Executionen ſich geäuſſerten Weitläuftigkeiten und Mißbräuche abzielt, als hat das Kammer-Gericht über dieſe Unſere Ordnung ſteif und feſt zu halten, und dahin zu ſehen, daß Niemand hierwider auf einerley Weiſe beſchweret werde.

## Land-Reiter- und Executions-Verwalter-Ordnung im Herzogthum Magdeburg. Gegeben Berlin, d. 8 Jul. 1760.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preuſſen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Zu Abſtellung verſchiedener bey der Juſtiz-Reforme angemerkten Mißbräuche bey den Executionen, haben Wir zuerſt in Schleſien anno 1750 eine beſondere Amts-Pfänder- oder Land-Reiter-Ordnung, und nachdem Wir ſolche Unſern andern Landes-Juſtiz-Collegiis bekannt gemacht, auf die von dieſen eingeſandten Projecte auch in Unſerer Kur- und Neu-Mark in annis 1755 und 1757 eine Land-Reiter-Ordnung durch den Druck publiciren laſſen, welches denn gleichfalls auf den von Euch anno 1751 eingeſandten Entwurf vorlängſt würde geſchehen ſeyn, wenn ſolcher nicht damahls wäre verlegt worden. Da Wir nun dieſes unter d. 8 Oct. a. pr. von Euch Uns in Abſchrift zugeſandte Project mit oberwähnten Reglements zuſammen halten, und darauf nur in einigen Stücken daſſelbe abändern unduppliren laſſen: ſo empfanget Ihr hierbey die für Unſer Herzogthum Magdeburg approbirte und beſtätigte Executions-Verwalter- oder Land-Reiter-Ordnung, mit Befehl, dahin zu ſehen, daß demſelben aufs genaueſte nachgelebet, und des Endes ſolche mit dieſem Reſcript durch den

Druck bekannt gemacht werde. Wir erwarten hierüber Euern pflichtmäßigen Bericht, welchem Ihr vier gedruckte Exemplare beyzufügen habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 8 Jul. 1760.

Auf Sr. kön. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges.

An die
Magdeburgiſche Regierung.

*

§. 1.

Es ſoll kein Executions-Verwalter oder Land-Reiter, bey Strafe der Caſſation und der Karre, ſich unterſtehen, einige Execution zu verrichten, er habe dann von der Landes-Regierung ausdrücklichen Befehl erhalten.

§. 2.

Sollen die Executions-Verwalter oder Land-Reiter alles und jedes, was Unſere Landes-Regierung ihnen befiehlt, ohne Anſehen der Perſon, und wie ſolches die Juſtiz von ihnen erfordert, gehorſamlich, getreulich, und zwar ſtricte nach der ihnen vorgeſchriebenen Ordre, folglich niemahls auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten, und was ſonſt zu Bezahlung ihrer Gebühren erfordert wird, verrichten. Zu welchem Ende die Regierung dem Executoriali jederzeit ſpecifice inſeriren wird, worin und gegen wen die Execution geſchehen ſolle.

Die Land-Reiter müſſen überall ordnungsmäßig verfahren, alles umſtändlich protokolliren, um das Protokoll, wenn Klage geführt wird, einſchicken zu können, und des Endes die Executionen jedes Mahl in Perſon, und nicht durch ihre Knechte, verrichten, falls ſie aber ſolches zu thun durch Ehehaften, die ſie bey der Regierung zeitig anzuzeigen, behindert würden, die an ihrer ſtatt Abgeordnete dahin anweiſen, die Executionen, vorgeſchriebener Maßen, ohne alle Exceſſe zu verrichten, immaßen ſolches von ihnen gefordert wer-

werden ſoll. Damit auch den abſtattenden Berichten Glauben beygemeſſen werden könne, ſo müſſen die Land-Reiter die Knechte, welche ſie, auf vorher erhaltene Erlaubniß der Regierung, zur Execution in zugelaſſenen Fällen zu gebrauchen Vorhabens, wirklich in Pflicht nehmen laſſen, widrigenfalls die Land-Reiter, wenn unbeeidigte Leute von ihnen gebraucht werden, dafür angeſehen werden ſollen.

§. 3.

Die Immiſſiones, Taxationes und Subhaſtationes der unbeweglichen Güter, ſollen allezeit zur Juſtiz verpflichteten Commiſſariis und Sach-Verſtändigen überlaſſen werden, und ſind dabey keine Land-Reiter und Executions-Verwalter zu brauchen.

Wenn aber eine Execution, ſie möge ſeyn wie ſie wolle, in das Gut eines ſolchen Officiers, welcher außer der Provinz bey ſeinem Regimente ſteht, geſchehen ſoll, muß die Regierung zuförderſt dem Officier ſelber Nachricht davon ertheilen, und zugleich einen Terminum von 6 Wochen anſetzen, das Schreiben aber, nebſt einer Anzeige, daß es die Execution betreffe, an den Commandeur des Regimentes adreſſiren. Nach Verfließung des Termines, es mag der Officier ſich melden oder nicht, ſoll mit der Execution verfahren werden.

§. 4.

Die Executions-Verwalter oder Land-Reiter müſſen die Executiones ſofort antreten, und die ihnen in den Mandatis geſetzten Termine allemahl genau beobachten; würden ſie aber ſolche Beobachtung unterlaſſen, ſo ſoll derjenige Executions-Verwalter, welcher darunter ſäumig geweſen, das erſte Mahl mit 50 Rthlr. fiscaliſcher Strafe belegt, und dem Creditori allen verurſachten Schaden zu erſetzen, gehalten ſeyn, das zweyte Mahl aber caſſiret werden.

Auch ſoll Unſerer Regierung frey ſtehen, in dem Fall, da über die Verzögerung der Execution geklaget würde, ſolche einem Andern, auf des Erſtern Koſten, aufzutragen.

§. 5.

Sobald ihnen alſo eine Executions-Ordre inſinuiret worden, müſſen ſie, und zwar in Perſonal=Arreſt=Fällen, da möglich, noch deſſelben, in andern aber längſtens des folgenden Tages, ſich zu Vollziehung ihrer Ordre aufmachen, ihre Sachen aber alſo einrichten, daß ſie, ſo viel immer möglich, an dem Orte, wo ſie zu thun haben, bey Tage anlangen, und ihr Quartier bey dem Debitore nehmen.

§. 6.

Wenn die ertheilte Ordre auf eine Beſtrickung der Perſonen gerichtet, und dieſelbe in Wechſel= oder andern Fällen zur gefänglichen Haft gebracht werden ſollen, ſo muß der Land=Reiter

1. ſich gerades Weges nach des Arreſtandi Behauſung verfügen, vermittelſt Vorzeigung der Original=Verordnung, demſelben ſeine obhabende Ordre glimpflich und beſcheidentlich eröffnen, ſeiner Perſon ſich bemächtigen, und denſelben in ſeiner Stube bewahren.
2. Denſelben, wenn er die Wechſel=Schuld binnen 3 Tagen nicht bezahlet, an den Ort, wo das Gefängniß iſt, hinbringen, und muß,
3. wenn er hingebracht worden, dem Executions=Verwalter oder Land=Reiter nichts mehr an Gebühren, als was unten, §. 41, 42 und 43 demſelben vorgeſchrieben, bezahlet werden.
4. Iſt ihm aber befohlen worden, gewiſſer Urſachen halber die Arretirung ſofort zu bewerkſtelligen, ſo muß er dieſe Verordnung ohne allen Anſtand befolgen.

§. 7.

In andern Fällen muß der Land=Reiter ſich ebenmäßig ſofort gerades Weges zu dem Exequendo in ſeine Behauſung begeben, demſelben die erhaltene Ordre vorzeigen, und dabey die Ankündigung thun, daß, weil Exequendus dem von dem Gerichte erlaſſenen Monitorio keine Folge geleiſtet, er nunmehro, vermöge ſothaner ſeiner Ordre, die Execution wirklich antreten, und bey ihm,

ihm, dem Debitore, ſein Quartier nehmen wolle, mit der Ermahnung, daß er demjenigen, was durch Urtheil und Recht wider ihn erkannt, ſofort ein Genüge zu thun, zu Vermeidung fernerer Executions-Mittel, ſich bequemen möchte.

§. 8.

Wäre nun dem Exequendo, in ſpecie ein gewiſſes bewegliches Ding dem Gegentheil auszuantworten, durch Urtheil und Recht auferlegt worden, ſo ſoll der Land-Reiter ſich zuförderſt möglichſten Fleißes bey dem Debitore umſehen, ob er ſolches unter deſſen Gütern und Sachen antreffen möge, und da er daſſelbe fände, ſolches ſofort an ſich nehmen, und dem Kläger oder Extrahenten zuſtellen, oder ſonſt, wie vom Gerichte befohlen, damit verfahren, ſolchenfalls auch von dem Exequendo, auſſer ſeiner hiernach geſetzten Gebühr, ein mehreres nicht fordern, ſondern ſich unverzüglich von demſelben wieder wegbegeben. Würde er aber über angewandten Fleiß die begehrte Sache nicht antreffen, muß er dem Exequendo andeuten, dieſelbe binnen 3 Tagen herbey zu ſchaffen, und da dieſes nicht geſchähe, zwar nach Ablauf der 3 Tage ſich zurück begeben, dem Judicio aber davon ungeſäumten Bericht erſtatten, vor ſeiner Abweichung auch des Exequendi vornehmſte Sachen verſiegeln.

§. 9.

Wenn dem verlierenden Theile etwas zu thun auferlegt worden, ſo muß der Land-Reiter, da derſelbe es, auf ſeine bey der Ankunft beſchehene Verwarnung, binnen 3 Tagen gutwillig nicht präſtiren würde, ein nach der Sachen Beſchaffenheit zureichendes Pfand ihm abnehmen, und damit ſofort abweichen, dem Judicio aber des Exequendi beharrlichen Ungehorſam ohne Zeit-Verluſt anzeigen, welches denn zu arbitriren hat, ob, nach Beſchaffenheit der Sachen, entweder der Moroſus durch Gefängniß-Strafe zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, oder das obliegende durch andere, für gebührliches Lohn zu verrichten, und deren Befriedigung halber das abgepfändete Gut zu verſilbern, oder ob nicht

ſonſt dem gewinnenden Theile durch Präſtirung des Intereſſe zu ſeinem Recht verholfen werden könne.

§. 10.

In übrigen Fällen, da nähmlich der Beklagte weder zu Ausantwortung einer gewiſſen Sache, noch auch zu einem gewiſſen Thun verurtheilt, ſondern die Condemnation nur generaliter, z. E. zu Bezahlung einer Geld-Summe concipirt iſt, alſo, daß die Execution, nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen, an allen ſeinen Gütern geſchehen mag: ſoll der Land-Reiter, wenn der Exequendus, der beſchehenen Verwarnung zufolge (§. 7.) binnen 3 Tagen von Zeit der Ankunft des Land-Reiters, das obliegende nicht gutwillig präſtiren würde, mit der Auspfändung und fernern Execution in der nachfolgenden Ordnung verfahren.

§. 11.

Vor allem ſollen nähmlich die beweglichen Güter, nicht aber diejenigen, welche Inhalts der folgenden §. §. 17, 18, 19, 20, bis zulezt zu verſparen ſind, angegriffen, und dem gewinnenden Theile die Wahl gelaſſen werden, aus was für Mobilien er befriediget werden wolle, und iſt der Land-Reiter, die Execution darnach zu verrichten, folglich der Debitor ſolches zu leiden, ſchuldig.

§. 12.

Würde aber der gewinnende Theil das Obiectum executionis lediglich dem Land-Reiter überlaſſen, ſo ſoll zuförderſt die Execution auf das bare Geld, und wenn kein bares Geld vorhanden, auf das Silber-Geſchirr, Kleinodien, Zinn, Kupfer, Kleider, Betten und Haus-Geräth geſchehen.

§. 13.

Der Debitor iſt ſchuldig, bey des Land-Reiters Ankunft die Schlöſſer und Thüren, Kiſten und Kaſten, und andere Behältniſſe, wo die Mobilien pflegen bewahret zu werden, zu eröffnen, und die vorhandenen Sachen dem Land-Reiter anzuzeigen.

§. 14.

§. 14.

Da der Debitor ſich deſſen weigern möchte, oder auch ſonſt Muthmaßungen wären, daß er boshafter Weiſe das Seinige verſteckt, oder ſich in ſeinem Hauſe, zu Verhütung der Execution, nicht wolle finden laſſen: ſo ſoll der Executions-Verwalter, oder Land-Reiter, wohl befugt ſeyn, die verſchloſſenen Thüren durch einen Schlöſſer, in Gegenwart des Judicis ordinarii, oder des Gerichts-Schreibers, oder, wenn dieſe nicht in loco wohnhaft, des Schulzen oder Richters, und eines Schöppen des Ortes, welche, bey Vermeidung ernſter Strafe, darunter nicht ſäumig ſeyn ſollen, eröffnen zu laſſen, die vorhandenen Sachen heraus zu nehmen, und zu verzeichnen.

§. 15.

Würde nun, nach erfolgter Taxe und Auction der Mobilien, wovon unten §. 27. verſehen, ſich finden, daß das daraus gelöſete Pretium zu des Extrahenten Befriedigung nicht zureichend ſey, ſo ſoll alsdann die Execution weiter in das auf dem Boden vorräthig ausgedroſchene Getreide, und dann ferner auf das unausgedroſchene, in den Scheunen, geſchehen, und muß das lezte durch vereidete Dreſcher, deren Verpflichtung von dem Juſtitiario des Ortes, wenn derſelbe in loco, oder binnen einer Meile anzutreffen, ſonſt aber in einem der benachbarten königl. Aemter, oder auch von dem Gerichte der nächſt gelegenen Stadt, auf des Land-Reiters Begehren, aufzunehmen iſt, und jedes Orts gewöhnliche Scheffel ausgedroſchen, davon zuförderſt das nöthige Brod-, Saat- und Futter-Korn abgezogen, das übrige aber in Beyſeyn des Debitoris, oder den er dazu benennen würde, aufgemeſſen, in ſichere Verwahrung gebracht, und mit der Verſilberung hiernächſt verordneter Maßen verfahren werden. Dieweil aber der Land-Reiter auf den Ausdruſch nicht warten kann, muß er entweder den Richter oder Schulzen des Ortes, oder eine andere angeſeſſene Perſon ſubſtituiren, welcher an ſeiner ſtatt auf den Ausdruſch des Getreides Acht gebe, die Schlüſſel zur Scheune verwahre, das Getreide von der Tenne aufhebe, hierüber mit den Dre-

Dreſchern Kerbſtöcke halte, auch das aufgemeſſene Getreide bis zur Verſilberung in ſichere Verwahrung bringe.

§. 16.

Da jedoch auch das vorräthige Getreide nicht zureichen möchte, ſo muß der Executor das tüchtige und geſunde Vieh angreifen, doch dergeſtalt, daß er das Zug-Vieh, und da das übrige zureichend, die Hälfte Milch-Vieh bey dem Gute, oder dem Schuldner, laſſen, das abgepfändete auf einem öffentlichen Markte in Städten, auf einen Tag feil biethen, und da es nicht verkauft werden kann, durch zwey unparteyiſche geſchworne Leute in Städten, auf den Dörfern aber durch die Gerichts-Perſonen aeſtimiren laſſen, und ſo es der Debitor alsdann, 3 Tage hernach, nicht reluiret, um den aeſtimirten Werth dem Creditori in ſolutum hingeben ſolle.

§. 17.

Ob nun zwar die Execution von den beweglichen Gütern anzufangen, ſo ſind doch etliche in Rechten gefreyet, die bis auf das allerlezte zu ſparen, nähmlich: einem Bauer oder Ackers-Mann ſollen ſeine Pferde und Ochſen, die er zum Ackerwerk benöthigt, nicht ausgeſpannet, auch ſein Pflug und anders, ſo zum Ackerwerk gehört, nicht genommen werden. Desgleichen ſind die Handwerksleute befreyet, daß ihnen ihr Werkzeug, damit ſie ihre Nahrung gewinnen müſſen, auch keineswegen genommen werde, ſie hätten denn auſſerhalb denſelben gar nichts zu bezahlen.

§. 18.

Alſo können auch den Kindbetterinnen, oder kranken Leuten, ſo lange ſie krank, ihre nothwendige Polſter, Betten, Bett-Tücher, nicht angegriffen werden.

§. 19.

Item, den Gelehrten ſollen ihre Bücher in der Auspfändung zum allerlezten geſparet werden.

§. 20.

Wäre auch an einigen Orten dieſes Herzogthums gebräuchlich, daß den Bauern Hofwehr gegeben würde, ſo ſoll an denſelben Orten die Hofwehr, weil ſie nicht den Bauern, ſondern der Herrſchaft gehört, in die Execution nicht geſchlagen werden, wenn gleich der gewinnende Theil auf andere Wege von den Bauern nicht könnte Erſtattung erlangen; es wäre denn, daß der Bauer mit der Herrſchaft Vorbewußt und Conſens die Schuld gemacht.

§. 21.

Würde auch jemand bey der Execution vorſchützen, daß er dagegen bey Uns oder Unſern Collegiis eingekommen, hat der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, alles Einwendens ungeachtet, mit der ihm anbefohlenen Execution dennoch zu verfahren. Producirte aber Schuldner eine Original-Verordnung, daß die Execution ſuspendiret, oder er brächte von dem Extrahenten der Execution beglaubten Schein bey, daß er von dem Debitore befriedigt, oder in die Aufhebung der Execution willige, ſo hält er billig mit der Execution ein; doch muß der Schuldner dem Land-Reiter, bevor er von demſelben abweicht, ſeine Gebühren erlegen.

§. 22.

Wenn der Executions-Verwalter oder Land-Reiter die Bezahlung von dem Debitore erhält, folglich derſelbe ſeine Verrichtung vollendet, muß er denſelben gehörig über die geſchehene Auszahlung quittiren, und ſich ſofort von dem Orte wieder wegbegeben, damit er durch unnöthige Zehrungen und ſtill liegen niemanden beſchwerlich falle, auch dem Collegio ſelbſt ſofort Nachricht davon gebe, und ſoll ihm nichts für den Bericht gegeben werden.

Wenn das beyzutreibende Quantum 200 Thaler oder weniger beträgt, ſo verrichtet der Executions-Verwalter die Auspfändung allein; ſollte ſich aber die Summe darüber belaufen, ſo muß einem benachbarten Juſtiz-Bedienten committiret werden, durch die

Land-

Land-Reiter die Execution in gehöriger Ordnung zu vollſtrecken, das Geld in Empfang zu nehmen, und ein richtiges Protokoll zu halten, dafür paſſiren ihm die gewöhnlichen Diäten, und muß der Land-Reiter in dieſem Falle nach der Anordnung des Commiſſarii ſich achten.

## §. 23.

Dasjenige Geld, ſo die Executions-Verwalter oder Land-Reiter, bey der Execution bar von dem Schuldner erhalten, ſollen ſie den Klägern, bey Strafe der Caſſation, unverzüglich zuſtellen, und keinesweges an ſich behalten, vielweniger in ihren Privat-Nutzen verwenden, dahingegen ſich von dem Debitore ein Atteſt geben laſſen, zu welcher Zeit und in welchen Münz-Sorten er das Geld gezahlet, auch dieſes dem Creditori zu ſeiner Nachricht mit einhändigen.

Würde aber ein Executions-Verwalter oder Land-Reiter überführt werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, ſollen ſolche nicht allein von ihm auf ſeine Koſten ſofort beygetrieben, ſondern er auch mit Entſetzung ſeines Dienſtes am Leibe beſtrafet, und, bis er das Geld erſtattet, zur Veſtungs-Arbeit gebracht werden.

## §. 24.

Wenn der Debitor, gegen den die Execution dem Land-Reiter aufgetragen worden, in 3 Tagen nicht bezahlt, muß der Land-Reiter nach dem dritten Tage abweichen, allermaßen ihm nicht mehr als 3 Tage Warte-Geld paſſiren ſollen.

## §. 25.

Er muß aber vorher die Pfändung vornehmen, und zugleich dahin ſehen, daß die abgepfändeten Sachen, ſo viel als die zu exequirende Schuld ſich beläuft, austragen, damit es zu des Debitoris Beſchwerden keiner andern Execution bedürfe, welche allenfalls auf ſeine, des Land-Reiters, Koſten wiederhohlt werden ſoll.

§. 26.

Wenn nicht ſo viel vorhanden, daß die ganze Schuld-Poſt aus den Pfändern bezahlt werden könnte, ſo liegt dem Executions-Verwalter ob, dasjenige, ſo wirklich vorhanden, zu pfänden, dann eine Specification anzufertigen, und ſolche der Regierung einzuſenden, welche ihn ſodann in Anſehung des Verkaufes, es mögen die gepfändeten Sachen zu Befriedigung des Creditoris hinreichen, oder nicht, ferner beſcheiden muß. So lange aber, bis ſolcher geſchehen, muß der Executions-Verwalter die abgepfändeten Sachen, wenn ſie in Mobilien beſtehen, in den Städten auf den Rathhäuſern, und auf dem Lande in den Gerichten, oder in der nächſten Stadt, zur gerichtlichen Verwahrung abgeben, dahingegen mit dem gepfändeten Vieh, wie in dem vorhergehenden §. 16. verſehen, verfahren werden muß.

§. 27.

Damit aber mit der Taxation und Auction der Mobilien legaliter verfahren werde, ſo ſoll es damit folgender Geſtalt gehalten werden. Es muß nähmlich

1. der Executions-Verwalter oder Land-Reiter die gepfändeten Sachen, wenn ſolche in Haus-Geräthe beſtehen, welche nicht leicht und ohne ſchwere Koſten transportiret werden können, als: Betten, hölzerne oder eiſerne Geräthe ꝛc. durch die geſchworne Taxatores des Ortes taxiren laſſen. Zu welchem Ende in einer jeden Stadt beſondere Taxatores in allen Handwerkern beſtellet und vereidet werden ſollen; auf den Dörfern aber verrichten es die Schöppen jedes Ortes, und ſoll, wenn die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt, in den Städten 8 Gr., und auf dem Lande 4 Gr. pro Taxa paſſiren, worin ſich die Taxatores theilen müſſen. Beträgt die Summe aber 50 Rthlr., und darüber, ſo werden in den Städten jedem Taxatori 6, und auf dem Lande 3 Gr. entrichtet.
2. Der Executions-Verwalter muß die gepfändeten Stücke in eine richtige Specification bringen,

und

und den taxirten Werth darunter ſetzen, zugleich aber

3. einen Terminum von 4 Wochen zum Verkauf anſetzen, und das Auctions-Patent, nebſt der Specification an dem Orte, wo gepfändet worden, und in der nächſten Kreis-Stadt, wie auch in zwey nahe belegenen adelichen Gerichten anſchlagen, in Termino den Ausruf an dem Orte der Pfändung verrichten, und binnen 3 Tagen nach vollendeter Auction, das Auctions-Patent, nebſt der Specification der gepfändeten Sachen, und der Käufer, auch wie hoch jedes Stück ausgebracht, der Regierung einſenden.

4. Ueberdem, wenn die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber beträgt, den Auctions-Termin zum Verkauf der No. 1. oberwähnten abgepfändeten Sachen, mit deren Benennung, durch die Intelligenz-Blätter zu zwey Mahlen bekannt machen, und einen geſchwornen Notarium, oder eine benachbarte Gerichts-Perſon, requiriren, daß er den Ausruf verrichte, ein jedes Stück, wie hoch es verkauft worden, und wer es gekauft, auf Eid und Pflicht niederſchreibe, und das Protokoll nebſt dem Executions-Verwalter unterſchreibe, welcher denn ſolches, nebſt dem Auctions-Patent und der Specification der gepfändeten Sachen, der Regierung einzuſenden hat.

5. Er darf nichts, als gegen bares Geld, verkaufen, und paſſiren ihm keine Reſte. Wenn alſo ein Käufer verſpricht, das Geld noch denſelben Tag zu zahlen, muß er ihm das Stück nicht eher abfolgen laſſen, ehe er das Geld dafür in die Hände geliefert. Würde aber der Käufer das Geld nicht bringen, muß das Stück auf des Käufers Koſten nochmahls ausgerufen, und, wenn weniger dafür gebothen wird, das mangelnde ſofort ohne Rückfrage von dem vorigen Licitanten durch Execution beygetrieben werden.

6. Obgleich die beyzutreibende Summe unter 50 Rthlr. beträgt, deshalb aber eine Quantität Zinn, Kupfer, Meſſing, item gute neue Betten und

und ganze Stücke Leinen gepfändet worden, hat der Land-Reiter zwar auch nach der Vorſchrift ſub 1, 2 & 3 zu verfahren, doch mit dem Unterſchiede, daß er den Verkauf, falls die Pfändung auf dem Lande geſchehen, in der nächſten Kreis-Stadt vornehme; beträgt hingegen die beyzutreibende Summe 50 Rthlr. und darüber, ſo hat die Regierung die Auction jemand zu committiren, der denn alles zu beobachten, was dem Land-Reiter, wenn derſelbe die Auction verrichtet, vorgeſchrieben iſt; inſonderheit auch, wenn die Abpfändung auf dem Lande geſchehen, den Transport nach der Stadt mit aller Menage zu beſorgen hat.

7. Im Fall aber Gold, Silber, Juwelen, Uhren, oder andere Koſtbarkeiten, gepfändet worden, und verkauft werden ſollen, muß der Executions-Verwalter ſolches dem Judicio einliefern, dieſes aber per artis peritos ſolche taxiren laſſen, und demnächſt publica auctionis lege den Meiſtbiethenden zuſchlagen, wie ſolches in dem Cod. Frid. P. 3. Tit. 41. Sect. V. §. 30, und P. 4. T. 9. §. 13, verſehen iſt.

8. Wenn die Auspfändung in Getreide oder Vieh geſchehen, ſo muß ſolches in die nächſte Kreis-Stadt geführt, daſelbſt nach dem Markt-Preiſe verkauft, und, wie ſolches geſchehen, mit Beyfügung des Markt-Zettels, welchen der Magiſtrat des Ortes für 4 Gr. auszureichen hat, von dem Executions-Verwalter an die Regierung berichtet werden. Von dem gelöſeten Gelde hat er die verurſachten Unkoſten abzuziehen, das übrige dem Creditori auf ſeine Forderung gegen Quittung, und wenn nach deſſen Befriedigung noch ein Ueberſchuß bleibt, ſolchen dem Debitori auszuliefern.

9. Es muß aber kein Juſtiz-Rath, Executions-Verwalter, Deputatus oder Ausrufer, weder directe, noch per indirectum, in dergleichen Fällen mit licitiren, noch durch andere licitiren laſſen. Würde jemand dagegen handeln, ſoll er quadruplum dafür erlegen, wovon die Hälfte den Creditoribus,

toribus, oder wenn dieſe befriedigt ſind, dem Debitori, die andere Hälfte dem Fiſco anheim fallen ſoll; der Executions⸗Verwalter aber ſoll caſſiret und mit Veſtungs⸗Arbeit beſtrafet werden.

10. Damit auch die Auctions⸗Koſten nicht zu hoch kommen, ſo ſoll der Executions⸗Verwalter oder Land⸗Reiter, wenn die Summe des Capitales ſich unter 50 Rthlr. beläuft, für Verfertigung der Specification, deren Anſchlagung, und für den Ausruf, Einlieferung des Geldes, und für den abzuſtattenden Bericht, folglich für die ganze Auction nicht mehr, als 1 Rthlr. 12 Gr., haben, der Notarius aber, oder die ſonſt dazu gezogene Gerichts⸗Perſon, nebſt den Fuhren 1 Rthlr. 8 Gr. erhalten.

Wenn ein Commiſſarius den Verkauf dirigiret, wenn die Auction über 50 Rthlr. beträgt, bekommt derſelbe die gewöhnlichen Diäten.

## §. 28.

Wenn der Executions⸗Verwalter oder Land⸗Reiter nichts findet, worin die Execution geſchehen könne, ſo muß er ſich gar nicht bey dem Debitore aufhalten, ſondern ſofort wieder zurück gehen, und davon berichten, da dann der Debitor auf des Creditoris Verlangen, gefänglich angehalten, und in das nächſte Gefängniß gebracht werden ſoll. Es muß aber der Creditor ſich vorher erklären, daß er die Alimenta wöchentlich voraus bezahlen wolle, welche täglich auf 6 Dreyer, und bey Honoratioribus auf 2 Gr. feſtgeſetzt, und hierdurch determiniret werden.

## §. 29.

Obſchon die Executions⸗Verwalter oder Land⸗Reiter regulariter nach 3 Tagen abzuweichen ſchuldig, ſo können doch Caſus vorfallen, worin dem Land⸗Reiter aus bewegenden Urſachen aufgegeben wird, ſich bey jemanden einzulegen, und nicht eher abzuweichen, bis die erkannte Zahlung erfolgt. In dieſen Fällen muß er ſolchem Befehl, dem Buchſtaben nach, nachkommen, in des Beklagten Haus ſich einlegen, und bis

nach

nach erhaltener völligen Bezahlung, oder anderweitigen Verordnung, nicht abweichen.

§. 30.

Wenn der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, durch Geſchenke oder andere Abſichten verleitet, den Debitorem geſchonet, die Execution nicht vorgeſchriebener Maßen verrichtet, und unverrichteter Sache, nach 3 Tagen, unter dem Prätext, daß nichts vorhanden, abweicht: ſo ſteht dem Creditori frey, auf ſeine Koſten einen andern Land-Reiter vorzuſchlagen, welcher die Execution nochmahls antreten ſoll. Würde dieſer die Execution entweder ganz, oder zum Theil, bewerkſtelligen, muß der vorige Land-Reiter dem Creditori alle Koſten erſtatten, und überdem 10 Rthlr. fiscaliſche Strafe erlegen. Würde aber ein Land-Reiter einem Debitori, oder andern, den er arretiren und zum gefänglichen Haft bringen ſollen, vorſetzlich Gelegenheit geben, vor der Arretirung ſich aus dem Staube und unſichtbar zu machen, oder aber nach der Arretirung denſelben wiſſentlich echapiren laſſen, und er möchte deſſen rechtlicher Weiſe überführet werden, ſoll ein ſolcher Pflichtvergeſſener nicht allein ſeines Amtes verluſtig, und dem darunter leidenden Theile zu Erſetzung alles Schadens und Koſten verhaftet ſeyn, ſondern er auch, nach richterlichem Erkenntniß für infam declariret, und auf 3 und mehr Jahre zur Veſtungs-Arbeit, auch, dem Befinden nach, härterer Leibes- und Lebens-Strafe, condemniret werden.

§. 31.

Die Debitores müſſen ſich nicht ungebührlich gegen die Executions-Verwalter oder Land-Reiter aufführen; wenn ſie ſolches mit Worten oder in der That thun, müſſen dieſe an das Collegium, woraus der Befehl ergangen, pflichtmäßig berichten, keinesweges aber ſich ſelber Recht ſchaffen.

§. 32.

Würde ſich aber ein Schuldner unterſtehen, Pfandkehrung zu thun, und Unſern Executions-Ver-

waltern oder Land-Reitern, oder derſelben Dienern, bey Ankündigung und Vorleſung, auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit verweislichen Worten, Werken oder Thaten beſchwerlich zu ſeyn, ſoll Fiscus gegen denſelben excitiret, und er dem Befinden nach ernſtlich und nachdrücklich am Leibe beſtrafet werden.

§. 33.

Wie denn auch diejenigen, welche wegen Verbrechen, oder ſonſt durch den Executions-Verwalter oder Land-Reiter auf Unſern Befehl abgehohlt, und anhero oder zur Veſtung gebracht werden ſollen, ſich demſelben keinesweges zu widerſetzen haben, widrigenfalls dem Executions-Verwalter oder Land-Reiter erlaubt ſeyn ſoll, durch jeden Orts Gerichts-Diener, oder allenfalls aufgebothene Schulzen und Gerichts-Folge, ſich zu verſtärken, und ſich der Widerſpenſtigen zu deren Beſtrafung zu verſichern. Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, Gerichte und Magiſtrâte, ſo oft Unſere Land-Reiter bey Verrichtung ihres Amtes, ihrer Aſſiſtenz benöthigt ſeyn möchten, ihnen auf ihr Begehren und Vorzeigung ihrer Ordre, ſolche nicht verſagen müſſen; und hat der Executions-Verwalter in einem ſolchen Falle ein proportionirliches Quantum von 6 bis 8 Gr. für einen jeden Aſſiſtenten mit beyzutreiben.

§. 34.

Hingegen müſſen auch die Executions-Verwalter oder Land-Reiter ſich in ihren Schranken halten, und liegt ihnen inſonderheit ob, bey den anbefohlnen Ankündigungen, Executionen und andern Verrichtungen, ſich beſcheidentlich und nüchtern zu bezeigen, auch dabey aller Inſolenzen und Beſchimpfungen ſich zu enthalten.

Wenn über die Exceſſe der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, und deren Knechte, geklaget wird, inſonderheit, wenn ſie ſich mit dem Trunke übernommen, und einige Brutalität ausüben, ſolchenfalls ſoll einem fiscaliſchen Bedienten aufgegeben werden, auf des Klägers Koſten die geklagten Exceſſe zu unterſuchen, und, wenn die Klagen Grund haben, ſoll der

Land-

Land-Reiter mit Erſtattung der Unterſuchungs-Koſten caſſiret, die Knechte aber zur Veſtung gebracht werden. Würden aber des Debitoris Klagen und Beſchwerden ungegründet befunden werden, ſo ſoll derſelbe dieſerhalb beſtrafet werden, und dem Land-Reiter die dadurch verurſachten Koſten erſtatten.

§. 35.

Gleichfalls müſſen die Executions-Verwalter oder Land-Reiter, alles Eigennutzes, ſo ſie von richtiger Beſtellung ihres Dienſtes abhalten möchte, ſich äuſſern, auch ihren Knechten, wenn ſie dergleichen, wegen Krankheit, oder Vielheit der Executionen, gebrauchen, dergleichen unbilliges Vornehmen nicht verſtatten.

§. 36.

So viel hiernächſt die Executions-Verwalter- oder Land-Reiter-Gebühren betrifft, ſo ſollen von dem Debitore jederzeit, dem Land-Reiter, für die Executions-Ankündigung, wenn ſie hier in der Alt- oder Neuſtadt Magdeburg, auch den Vorſtädten geſchieht, 4 Groſchen, wenn ſie aber auſſer denſelben geſchieht, und er alſo deshalb reiſen muß, 8 Groſchen, und auſſerdem für jede Meile 6 Groſchen, und wenn es zur wirklichen Execution kommt, für die Antretung derſelben, folglich für den erſten Tag, 1 Thaler gereichet werden.

§. 37.

Wenn die Executions-Verwalter oder Land-Reiter die Execution, oder andere Befehle, über Land verrichten, ſoll ihnen, auſſer der vorhin erwähnten Gebühr von 1 Rthlr., noch für jede Meile 6 Ggr., und an Warte-Geld bey den Executionen, auf ſeine Perſon und Pferd, täglich 12 Gr., nebſt 3 Metzen Hafer des Tages für ſein Pferd, oder der Preis, für welchen er ſolche an dem Orte, wo die Execution verrichtet wird, kaufen kann, an Gelde, als worin dem Debitori die Wahl gelaſſen wird, von dem Schuldner gereicht werden, wie dann auch dem Executions-Verwalter oder Land-Reiter nicht mehr entrichtet werden darf, wenn er Korn ausdreſchen läßt, ſolches zu Markte bringt

und verkauft, oder Fuhren miethet und verrichten läßt.

§. 38.

Trüge ſichs zu, daß der Executions-Verwalter oder Land-Reiter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhre gäbe, ſoll er für ſeine Perſon nicht mehr denn 3 Ggr. für jede Meile nehmen, und hat der Kläger, wegen des Fuhrlohns, ſeinen Regreſs an den Debitorem, jedoch nicht höher als auf 6 Gr. pro Meile zu nehmen.

§. 39.

Wenn er aber die Execution an dem Orte ſeiner Wohnung verrichtet, ſoll er über den 1 Thlr. Executions-Gebühr, die folgenden Tage nicht mehr denn 12 Gr. des Tages an Warte-Geld zu fordern, befugt ſeyn.

§. 40.

Betrüge jedoch das beyzutreibende Quantum nur ein geringes unter 10 Rthlr., ſo ſoll, in dieſem Falle, der Land-Reiter nur 12 Gr. für den erſten Tag an Executions-Gebühren, nebſt 6 Gr. täglich an Warte-Geld, auch da es über Land wäre, nur 4 Gr. für jede Meile, nebſt freyem Futter für ſein Pferd, von dem Debitore exigiren.

§. 41.

Müßte der Executions-Verwalter oder Land-Reiter, auf Anhalten der Parteyen, einen Wechſel-Schuldner, Delinquenten, oder eine andere Perſon, deren man ſich verſichern will, abhohlen, und anhero, oder nach einer andern Veſtung bringen, ſoll ihm, wenn er ſeine eigene Pferde und Wagen gebraucht, für jede Meile 12 Gr., wenn er aber mit einer Fuhre verſehen wird, für jede Meile 6 Gr., und dafern er ſich dieſerhalb an einem Orte aufhalten müßte, täglich an Warte-Geld 1 Rthlr. wenn er ſeine eigene Pferde hat, auf den andern Fall aber nur 12 Gr. gereichet werden.

§. 42.

§. 42.

Im Fall aber der Land-Reiter eine Perſon an dem Orte, wo er wohnt, aufhebt, und daſelbſt zur Haft liefert, ſoll ihm dafür, von dem Inhaftirten (wenn er Mittel hat), widrigenfalls von dem Kläger 1 Rthlr. gereicht werden.

§. 43.

Da er auch bey gefänglicher Abhohlung einer Perſon noch einen Knecht zur Verwahrung des Arreſtati mit gebrauchen müßte, ſo ſoll ihm für denſelben an Meilen-Gebühr 3 Gr., und täglich 6 Gr. Koſt-Geld entrichtet werden.

§. 44.

Wenn ihm bloß aufgetragen wird, eine Perſon, welche de fuga ſuſpecta iſt, zu obſerviren, ſoll ihm für den erſten Tag 1 Rthlr., die übrige Tage aber 6 Gr. gereichet werden, und muß der Kläger den Vorſchuß thun.

§. 45.

Möchte der Land-Reiter auf Einen Ritt an zwey Orten Verrichtungen bekommen, muß er die Gebühr für die Meilen nicht von beyden Beklagten, ſondern von jedem nur die Ratam, nach Beſchaffenheit des Weges, gewiſſenhaft fordern, oder, wenn er eines andern überführt würde, ernſter Beſtrafung gewärtigen.

§. 46.

Ueber dieſe Gebühren muß der Land-Reiter ſchlechterdings weder von dem Beklagten, noch dem Kläger, unter keinerley Vorwand an Eſſen und Trinken, weder für ſich oder ſeine Knechte, noch an Futter für ſeine Pferde, etwas fordern, widrigenfalls ſoll er nicht allein demjenigen, dem er zu viel abgepreſſet, das Duplum erſtatten, ſondern auch Unſerm Fiſco ebenfalls das Duplum zur Strafe erlegen, auch, dem Befinden nach, wenn das übermäßig und ungerechter Weiſe abgepreßte Quantum hoch, oder der Executions-Verwal-

ter ſolches Vergehen wiederhohlentlich begangen, derſelbe ſeines Dienſtes entſetzet werden.

§. 47.

Wenn die Schuldner dem Land-Reiter die Gebühren, ſowohl in Wechſel- als andern Executionen, zu bezahlen nicht im Stande ſind, auch ſich nichts findet, woraus die Gebühren genommen werden können, ſo muß dieſer ſolches binnen 3 Tagen, den Creditoren ſowohl, als der Regierung, oder dem Richter, anzeigen, und iſt der erſtere, nähmlich Creditor, ſchuldig, dieſelbe dem Land-Reiter, nach der vorhin feſtgeſetzten Taxe, zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß er, auf des Land-Reiters Anſuchen, durch Execution dazu angehalten, und der Arreſt wieder aufgehoben, und nachher nicht, als auf ſeine Koſten, renoviret werden ſolle.

§. 48.

Erſchiene auch jemand bey der Pfändung, und könnte nicht genugſamen Schein vorbringen, daß die Güter, ſo bey dem Schuldner gefunden, ſeine wären, ſo hat der Executions-Verwalter oder Land-Reiter ſofort wegen dieſes Vorfalles an die Regierung, oder das Gericht, welches ihm die Execution aufgetragen, zu berichten, und dasjenige, was der Intervenient zu Beſcheinigung ſeines Angebens vorgebracht, zugleich mit einzuſchicken, die angeſprochenen Güter aber indeſſen bey dem Gerichte des Ortes in beſondere Verwahrung zu geben, damit ſolche nach Verordnung der Regierung dem Eigenthümer ſofort wieder verabfolget werden können.

Gleichergeſtalt iſt es auch mit den von der Frau oder den Kindern des Debitoris, an die gepfändete Sachen zu machenden Anſprüchen zu halten; nur, daß dieſen ihre Leib-Wäſche und Kleidung gar nicht vorenthalten werden ſollen.

Würde auch jemand, nach geſchehener Pfändung, die Sachen bey dem gewinnenden Theile in Anſpruch nehmen, und ſich, bey dem vor Unſerer Regierung zu erwartenden endlichen Austrag finden, daß der Schuldner die Pfändung in fremden Gütern gefährlicher Weiſe

ſtill=

ſtillſchweigend zugelaſſen, ſo ſoll er deshalb, nach Gelegenheit der Sachen und Perſon, am Leibe geſtraft werden.

§. 49.

Gleichwie nun dieſe Unſere Executions= oder Land=Reiter=Ordnung, Unſern getreuen Unterthanen zum Beſten, und zu Abſchneidung aller, bey den Executionen geäuſſerten Weitläuftigkeiten und Mißbräuche abzielt, als hat Unſere Magdeburgiſche Regierung über dieſe Unſere Ordnung ſteif und feſt zu halten, und dahin zu ſehen, daß niemand hierwider auf einigerley Weiſe und Wege beſchweret werde.

**Land=Rent=Meiſter**, ſ. Rent=Meiſter.

**Land=Rentey**, ſ. im XXXIII Th. S. 224 und 249.

**Land=Richter.** 1. Der Richter in einem Land=Gerichte oder Land=Rechte, der aber nicht allemahl in demſelben den Vorſitz hat; ſ. Th. LIX. S. 445; L. Judex provincialis; Fr. Juge provincial. Siehe Land=Recht, oben, S. 556, und Land=Gericht, im LIX Th. S. 441.

Siehe auch Land=Graf, im LIX Th. S. 463.

In dem größern Land=Rechte des Königreiches Böhmen, hat der Land=Richter noch den oberſten Burg=Grafen, den oberſten Land=Hof=Meiſter, den oberſten Land=Marſchall und den oberſten Land=Kämmerer, in dem kleinern Land=Rechte aber den Vice=Burg=Grafen und Vice=Land=Kämmerer unter ſich.

Von den ehemahligen Hof= und Land=Richtern in der Mark Brandenburg; ſ. im XXXI Th. S. 880.

2. Ein Richter auf dem Lande, im Gegenſatze eines Stadt=Richters; L. Praetor praefecturae ruralis. Der Land=Richter mit ſeinen Schöppen, Lat. Praetor & Scabini rurales.

**Land=Ritterſchaft**, ſiehe Land=Adel, im LIX Th. S. 405.

**Land⸗Röthe**, die gemeinſte Art Färber⸗Röthe, oder Grapp. Siehe Röthe.

**Land⸗Ruhr**, eine epidemiſche Ruhr auf dem Lande. Jngl. eine epidemiſche Ruhr, welche in einem ganzen Lande herrſcht. Siehe Ruhr.

**Land⸗Ruthe**, L. Pertica agraria, Decempeda agraria, in einigen Gegenden eine Art eines Längen⸗Maßes auf dem Lande, welches der Stadt⸗Ruthe entgegen geſetzt iſt. So hält, im Nürnbergiſchen, dem Friſch zu Folge, die Land⸗Ruthe 16, die Stadt⸗Ruthe aber nur 10 bis 12 Schuh. Siehe im LX Th. S. 645.

**Land⸗Saffran**, Saffran, welcher in dem Lande ſelbſt erbauet iſt; zum Unterſchiede von dem ausländiſchen.

**Land⸗Salamander**, eine Art Salamander, welche ſich nur allein auf dem trocknen Lande aufhält. Siehe Molch und Salamander.

**Land⸗Sarſche**, ſiehe unter Cardis, im VII Th. S. 659, f.

**Land⸗Saß**. 1. Ein jeder, welcher im Lande anſäſſig iſt; eine im Hochdeutſchen ungewöhnliche Bedeutung, in welcher Lantſaez im Schwabenſpiegel vorkommt, wo es einen anſäſſigen Einwohner bedeutet.

2. Jn engerer Bedeutung, der auf dem Lande anſäſſig iſt, ein Land⸗Mann, er ſey übrigens von welchem Stande er wolle; Fr. Campagnard, Habitant du païs, Païſan; eine im Hochdeutſchen gleichfalls ungewöhnliche Bedeutung.

3. Jn noch engerm Verſtande, ſind Land⸗Saſſen, L. Landſaſſius;

1) Jn einigen Gegenden Deutſchlandes eine Art Zins⸗Leute, welche, wie es in der Gloſſe zum Sachſenſpiegel heißt, „auf gemiethetem Laßgute „ſitzen, da man ſie abweiſen mag, wenn man will, „und die auch Bauergülden heißen", und daſelbſt den Pfleghaften entgegengeſetzt werden, welche Eigenes im Lande haben. Ohne Zweifel ſind es eben dieſelben,

ben, welche am Ober- und Nieder-Rheine Land-Siedler heißen, wo ihre Güter auch Land-Siedel, ihre Eigenſchaft und Stand aber die Land-Siedeley genannt wird. Siehe Land-Siedel.

2) In höherer Bedeutung iſt ein Land-Saß in einigen Gegenden, ſelbſt Ober-Sachſens, der Beſitzer eines freyen Land-Gutes in einem Lande, es ſey übrigens ein adeliches Land-Gut, oder nicht, wenn er nur dem Lande, worin es gelegen iſt, davon zu Dienſt und Pflicht verbunden iſt, im Gegenſatze eines Reichs-Saſſen, der ſein Gut unmittelbar von dem Kaiſer und Reiche zu Lehen hat.

Nach Schilter's Erklärung (¹), iſt Landſaß Perſona Domino Territoriali ſubiecta, quatenus vel Caſtrum, Villas & ſubditos viciſſim in illo Territorio poſſidet, & actu ibi habitat: vel poſſidet tantum, nec actu iure ac facultate ibi reſidendi vtitur. Oder, nach des *Vitriarius* Erklärung (²): Landſaſſius eſt, qui corpore & bonis alicuius Superioritati Territoriali eſt ſubiectus.

Nach des Kanzlers Ludwig Meinung, in Jur. Feudor. Cap. 4, qu. 8, p. 250, ſind Landſaſſen ſo viel als Landſtände, welche von ſitzen, ſo wie dieſe von ſtehen, den Nahmen bekommen. In dem Sachſenſpiegel Lib. 3, art. 45, heißen Landſaſſen incolae errones, ſine fundi proprietate. Andern freyen Leuten, die Landſeſſen geheiſſen, die da kommen und fahren in gaſtes Weiſe in dem Land und haben kein Eigen darinnen. Lib. 3, art. 73, werden ſie von den Schöppenbaren unterſchieden, mit den Worten: Nimmt ein Schöppenbar frey Mann eine Bauergültin (foeminam cenſiticam) oder Landſeßin, gewinnet ſie Kinder bey ihm, ſie haben ihres Vaters Recht. Man vergleiche hierbey Carl Wilhelm Gärtners Not. ad LL. Saxon. p. 28 — 31, not. c.



(1) De Landſaſſiis, Cap. 2, §. 1. (2) In I. P. Lib. 1, Tit. 22.

Die verſchiedenen Begriffe, welche man ſich von Landſaſſen gemacht hat, ſind in neuern Zeiten vom Hrn. Hofr. Geisler (3) ſehr gut geprüft und beurtheilt worden. Er zeigt, daß man, wenn man ſich einen richtigen Begriff von der Landſaſſerey machen will, 1. den Sprach-Gebrauch, 2. das, was durch Reichs-Geſetze hierin verordnet iſt, darauf 3. die Verfaſſung der einzelnen Territorien unterſuchen, und davon 4. dasjenige abſondern müſſe, was bloß in Verträgen ſeinen Grund hat.

In ältern Urkunden findet ſich das Wort Land-Saß nicht, ſondern es iſt ſolches erſt ſeit den Spiegeln gebräuchlich geworden, und zeigte nicht ſowohl eine Unterwürfigkeit, als die Wohnung, Aufenthalt in einem Orte oder Lande, an.

So heißt es in Karl IV. Landfrieden vom J. 1351: „Wer auch in dies Landfrieden Ziln geſeſſen iſt, er „ſey Herr, Ritter oder Knecht, der ſoll dieſen Land„frieden ſchwören“; in Wenzel's Landfrieden von 1398: „die in dem Begriffe und Termynigen diß Land„frieden geſeſſen ſind“. Und ſo findet ſich auch, daß Landſaſſen den Fremden entgegen geſetzt ſind. Merkwürdig iſt folgende Stelle aus einer Verordnung des Erzbiſchofes Heinrich von Bremen, den Retract betreffend, vom J. 1582: „daß die Verkäufer ihre Erb und Güter oder „andere liegende Gründe zuvor den nächſten Verwandten „und Blutsfreundſchaft und folgends uns als den Landes„Fürſten, oder aber einem oder mehr Landſaſſen, um den „billigen Kauf anbiethen — im Fall dann die Freunde „darnach Wir und die Landſaſſen folgends ihn nicht kau„fen wollten, ſondern die Erbgüter daher einem Aus„ländiſchen und Fremden ſollen und müſſen verkauft „werden, ſoll ſolches keineswegees geſchehen, wir haben „dann zuvörderſt unſern gnädigſten Conſens und Full„borth gegeben.“

Beſon-

(3) *Car. Henr. Geisleri* commentationes de Landſaſſiatu, Libellus primus. Marp. 1781, 8.

Beſonders ſind auch diejenigen, welche auf dem Lande wohnten, um ſie von den Bürgern oder Burgſeſſen zu unterſcheiden, Landſaſſen genannt worden, und zwar ohne Unterſchied des Standes oder der Freyheit. Es kann daher aus der Benennung Landſaß an und für ſich keine Unterwürfigkeit gefolgert werden, zumahl da das Wort Landſaß oft nicht einmahl von den Unterthanen gebraucht worden iſt. Indeſſen iſt die Bedeutung des Wortes Landſaß, da es einen Unterthan anzeigt, nicht erſt in neuern Zeiten aufgekommen, ſondern ſchon ziemlich alt.

So heißt es in einer Urkunde K. Karl IV. vom J. 1355: „auch wollen wir, daß allermeinichlich in welchen Eeren oder Würden der ſey, der zu unſern Leuten „und Landtſeßen der ehegenandten Unſer Herrſchaft icht „zu ſprechen hette, an keiner andern Statt, nur allein für „unſern Landgerichten und für den Landſchrannen an gewöhnlicher Stette Recht nehmen ſolle".

Es kommt daher nicht auf das bloße Wort, ſondern darauf an, daß aus dem Conterte ꝛc. bewieſen wird, in welcher Bedeutung es hier genommen werden müſſe; und obgleich die Landſaſſerey ſehr alt iſt, ſo kann doch der Urſprung derſelben, ſo wie ſie heut zu Tage iſt, nicht über das 15te Jahrh. hinaus geſetzt, keinesweges aber von der Veränderung hergeleitet werden, welche, wie man gemeiniglich dafür hält, in der Berufung zu den Reichs-Tagen unter Friedrich III. ſich eräugnet hat.

Das Wort Landſaß hat daher eine doppelte Bedeutung; 1. zeigt es überhaupt alle Unterthanen im Lande an, und 2. wird es oft in einer beſondern und erhabenern Bedeutung für die Vornehmern des Landes genommen, welche durch beſondre Gerechtſamen und eine gelindere Unterwürfigkeit gegen die Landes-Herrſchaft vor andern gemeinen Unterthanen ausgezeichnet ſind.

Die

Die Landſaſſerey ſetzt übrigens nicht nothwendiger Weiſe den Beſitz von liegenden Gütern im Lande voraus, ſondern hat auch in Anſehung derjenigen Statt, welche bloß im Lande wohnen. Sie iſt daher zweyerley: 1. die perſönliche, oder welche auf der Perſon des Unterthanen, und 2. die, welche auf den Gütern haftet.

Der bloße Güter-Beſitz in einem Lande wirkt zwar allerdings auch eine Unterthänigkeit, in Anſehung des Beſitzers, wenn er gleich nicht im Lande wohnt, allein doch nur in ſo fern, als es dieſer Güter-Beſitz erfordert; die Unterwürfigkeit iſt nicht perſönlich, ſondern nur dinglich; es können daher zwar Real-Klagen, die das Gut betreffen, gegen den Beſitzer bey den Gerichten des Landes, in welchem das Gut gelegen iſt, angeſtellet werden, aber keine Perſonal-Klagen. Indeſſen wird doch in verſchiedenen Provinzen Deutſchlandes, nähmlich: in Sachſen, Pfalz, Heſſen, Oeſtreich, Bayern, Braunſchweig, der Kurmark und in Pommern, auch von den außer Landes wohnenden Guts-Eigenthümern ein unbeſchränkter Gehorſam, auch in ſolchen Fällen, welche auf die Guts-Beſitzung keinen Bezug haben, erfordert, ſo, daß alſo auch perſönliche Klagen gegen dieſelben bey den Landes-Gerichten angeſtellet werden können. Iſt nun dieſes der Fall, ſo heißt die Landſaſſerey eine vollkommene, oder vollſtändige, Landſaſſiatus plenus, außerdem aber eine unvollkommene, oder unvollſtändige, Landſaſſiatus minus plenus; die Regel und Vermuthung iſt für die leztere Gattung.

In Sachſen werden die Landſaſſen eingetheilt in Schrift-Saſſen oder Kanzelley-Saſſen, und in Amts-Saſſen.

Amts-Saß, heißt 1. in weiterer Bedeutung, ein jeder, der dem Amte unterworfen iſt, ein Amts-Unterthan; folglich ſowohl die eigentlichen Bauern, als

als auch diejenigen Edelleute, welche nur Bauer-Güter beſitzen. 2. In engerer und am meiſten üblichen Bedeutung, in den ſächſiſchen Rechten, einer, der zwar ein adeliches Lehn-Gut beſitzt, aber doch in der erſten Inſtanz vor dem Amte ſtehen muß; ein Amts-Schriftſaß, im Gegenſatze der Schrift-Saſſen, oder Kanzelley-Schriftſaſſen.

Daher die Amts-Säſſerey, in den Kanzelleyen, die Eigenſchaft des Beſitzers eines adelichen Lehn-Gutes, nach welcher er einem Amte in der erſten Inſtanz unterworfen iſt. Amts-ſäſſig, einem Amte in der erſten Inſtanz unterworfen.

Schrift-Saß. 1. In weiterer Bedeutung, ein jeder Vaſall, oder Unterthan, welcher das Vorrecht hat, daß ihm die Ladungen, Zufertigungen, u. ſ. f. aus den Gerichten und andern Collegiis ſchriftlich, und nicht bloß durch die untern Bedienten mündlich, zu wiſſen gethan werden; in welcher Bedeutung es doch nur hin und wieder üblich iſt.

2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung ſind Schrift-Saſſen ſolche Vaſallen, welche dem Landes-Herrn und ſeiner Kanzelley unmittelbar unterworfen ſind, von welchen man daher ſagt, daß ſie auf Schrift ſitzen, weil ihnen der Wille des Lehens- und Landes-Herren unmittelbar aus deſſen Kanzelley ſchriftlich bekannt gemacht wird; Kanzelley-Saſſen, zum Unterſchiede von den Amts-Saſſen, welche den Kammer-Aemtern unterworfen ſind.

Daher Schrift-ſäſſig, auf Schrift ſitzend, d. i. dem Lehens- und Landes-Herrn und deſſen Kanzelley unterworfen; kanzelleyſäſſig, zum Unterſchiede von dem amts-ſäſſig. Ein ſchriftſäſſiger Edelmann. Schriftſäſſige Güter, Kanzelley-Güter; ſ. Th. XXXIV, S. 547. Die Schrift-ſäßigkeit, die Eigenſchaft, da ein Vaſall oder Grund-

Stück

Stück ſchriftſäſſig iſt; die Kanzelley = ſäſſigkeit, zum Unterſchiede von der Amts = ſäſſigkeit.

In dem Alten aus allen Theilen der Geſchichte, wird B. 2, S. 359, f. der Urſprung der Amts = Saſſen und ihres Unterſchiedes von den Schrift = Saſſen aus der Krieges = Verfaſſung der mittlern Zeiten hergeleitet. Weil die Amtleute, oder, wie ſie damahls auch hießen, die Vögte, zugleich mit für die Sicherheit der Land=Straßen wachen mußten, ſo unterwarfen die Landes = Herren ihnen einen Theil ihrer Lehn = Leute, welche damahls die einzige Reiterey ausmachten, und welche unter Anführung der Vögte die Sicherheit des Landes erhalten mußten, den andern Theil aber behielten ſie zu ihrem eigenen Gebrauche, wenn etwa ein auswärtiger Krieg ihre Dienſte nothwendig machen ſollte. Aus jenen ſind die heutigen Amts = Saſſen, aus dieſen aber die Schrift = Saſſen, entſtanden.

Noch deutlicher und zugleich richtiger wird der Urſprung der Amts = Saſſen, wenn man auf die alte Beſchaffenheit der heutigen Aemter, als ehemahliger Bürge und kaiſerlichen Schlöſſer ſieht: denn da ſind die heutigen Amts = Saſſen nichts anders, als was ehedem die adelichen Burg = Männer, Milites caſtrenſes, Caſtellani, Miniſteriales caſtrenſes waren, welche für den Genuß eines Lehen = Gutes die Burg vertheidigen und beſetzen halfen.

Der vornehmſte Unterſchied unter Schrift = Saſſen und Amts = Saſſen beſteht darin: daß die Edelleute, Ritter, Freyherren, Grafen ꝛc. die den Aemtern nicht unterworfen, (ſondern auf ſonderbare Schriften der fürſtlichen Kanzelley ſitzen,) auch alle Räthe der Städte und Richter, die den Aemtern nicht zugethan ſind, vor die Regierungen und Hof = Gerichte in erſter Inſtanz geladen und citirt werden mögen. Die andern Edelleute aber (4), Bürger und Bauern, die

(4) Der Regel nach iſt der Edelmann ſchriftſäſſig, d. h. ſeine Streit = Sache wird nicht, wie die des Bauern, bey dem Amte mündlich zum Protokoll, ſondern bey den höhern Landes = Gerichten, der Kanzelley, oder dem Hof = Gerichte, und zwar ſchriftlich verhandelt. Iſt der Edelmann amtsſäſſig,

die den Aemtern unterworfen (und auf Amtſchaft geſeſſen) ſind, ſollen zuvor vor ihren Amtmann, oder Unter = Gerichten, in deſſen Amt oder Gericht ſie geſeſſen ſind, oder vor denjenigen, dem ſie unterworfen ſind, vorgenommen, citirt und in erſter Inſtanz daſelbſt gehalten werden. Kurfürſtl. Oberhofgerichtsordn. zu Leipzig de A. 1549, Tit. Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden. fol. 203. Coburgiſche Hofgerichtsordn. Part. II. Tit. 3. §. Wann wir dann ꝛc. und §. Es ſollen ꝛc. Ferner unterſcheiden ſie ſich auch darin, quod Amtſaſſii Schriftſaſſium in Curia actione pulſantes, non niſi praeſtita ſatisdatione de expenſis Litis et reconventione, admittantur: cum Schriftſaſſii nulla ſatisdatione arctentur (5).

Man muß überhaupt in Beurtheilung der Landſaſſerey behutſam gehen, und man kann nicht den Unterſchied einiger Rechtsgelehrten ſo ſchlechterdings annehmen. Sie ſagen nähmlich: Die Territoria, wo der Landſaſſiatus in Gebrauch iſt, nennt man clauſa. Hierher wird Sachſen, Heſſen, Mark Brandenburg, Braunſchweig, Bayern, Oeſtreich ꝛc. gerechnet. Die andern heißen non clauſa, als: Franken, Schwaben, die rheiniſchen Lande, Wetterau, Elſaß (6). Die Veranlaſſung dieſes Unterſchie-

ſäſſig, ſo beſitzt er gewiß kein urſprüngliches Ritter = Gut, oder es hienge von einem Caſtro ab, welches nachmahls in ein Amt verwandelt iſt.

(5) *Dan. Moller* ad Conſtitut. Saxon. Nov. Auguſt. P. I. conſt. 5, §. 14. Weitläuftiger ſ. Wilh. Leyſer in Opuſculo de Landſaſſiis itemque Schriftſaſſiis et Amtſaſſiis. Weil indeſſen viele von Adel es für unanſtändig hielten, unter einem bürgerlichen Amtmanne zu ſtehen, ſo ſuchten ſie aus Amtsſaſſen Schriftſaſſen zu werden. Ehedem hatten ſie dergleichen nicht nöthig, da die Präfectur niemand anders als einem adelichen Ober = Amtmanne oder Landes = Hauptmanne zu Theil ward.

(6) Menke in diſſ. de vi ſuperior. territor. Imp. clauſ. (Lpſ. 1712) §. 8 — 13 beſchreibt *Territorium clauſum*, quod propriis limitibus ita eſt concluſum, vt intra eos pleniſſimus Landſaſſiatus obtineat, omnesque vaſalli

ſchiedes ſetzt Beſold in dem Untergange der Herzoge von Schwaben und Franken. In vtraque Bavaria, ſagt er: Saxonia, aliisque in locis, vbi ex familiis priſcis, Principum Succeſſores ſuperſunt, ibi ſemper, & ad hoc vsque tempus, Nobiles manſerunt Mediati; Franconia autem, licet olim habuerit Duces, eorum tamen jus poſtea accreuit Imperio, vt, ex mediatis, immediati facti fuerint Nobiles. Allein, gegen dieſe von Gelehrten gemachte Eintheilung haben verſchiedene hohe Stände, deren Territoria non clauſa nach der Meinung der ritterſchaftlichen Conſulenten ſeyn ſollen, ſtarke Gegengründe anzuführen. Würtemberg und Brandenburg haben allezeit widerſprochen.

Einige machen einen Unterſchied zwiſchen den Redensarten: in eines Fürſten Land, und unter eines Fürſten Land gelegen ſeyn. Dieſe Diſtinction der Rechts≈Lehrer gründet ſich auf die R. O. vom J. 1500 zu Augsburg, §. Der andere Kreis. Der andere Kreis begreift Fürſten, Landgrafen, Grafen, Prälaten, Frey≈ und Reichs≈Städte, unter und bey ihnen geſeſſen und gelegen ꝛc. R. O. zu Worms v. J. 1521. §. Der andere Cirkel. Auf welchen Unterſchied auch das Kammer≈Gericht zu reflectiren pflegt (7). Denn ſonſt alle Grafen, theils auch ganze Biſthümer, ja alle und jede Reichs≈Städte, demjenigen Territorio ſofort zu incorporiren wären, in welchem ſie gelegen ſind.

Was die Lage eines Gutes in Bezug auf die Landſaſſerey betrifft, ſo ſagt Hr. Hofr. Schnaubert,

vaſalli ſint regulariter ſubditi. Aber *Territorium non clauſum* iſt, quod propriis limitibus ita concluſum non eſt, vt intra eos pleniſſimus Landſaſſiatus vigeat, nec ibi vaſallagium cum ſubditi conditione regulariter cohaereat. Cf. *Wernher* de probatione Landſaſſiatus ex ſitu terrar.; in Obſ. for. Part. IV. obſ. 3.

(7) Praeiudicia Cameralia werden bemerkt in der Gegendeduction in Sachen Schwarzburg ≈ Arnſtadt contra Sachen ≈ Weimar fol. 8. Dabey aber iſt zu erinnern, daß einer bey ſeiner Reichsſtandſchaft auch zugleich ein Landſaß einer Provinz ſeyn könne.

bert (8), am Ende der Recenſion von Geislers Schrift de Landſaſſiatu: Ein Gut, welches heut zu Tage in dem geographiſchen Bezirke eines Territoriums liegt, und über deſſen Medietät und Immedietät geſtritten wird, iſt entweder ein Allodium des Beſitzers, oder lehnbar, und der Lehns-Herr behauptet nebſt dem lehnsherrlichen Eigenthume auch noch die Landes-Hoheit über daſſelbe.

1. Iſt es allodial, ſo iſt es a) entweder in einem Lande gelegen, welches noch die alte und bisher unverrückt gebliebene Gränze hat, die daſſelbe ehemahls als Gau hatte, und die, welche damahls die Gerichtbarkeit ꝛc. ausübten, haben darin die Landes-Hoheit erhalten, oder das Gut iſt ein Theil eines ſolchen Diſtrictes, welcher an ein anderes Land gefallen iſt; b) oder das Gut liegt in einem Lande, welches nach und nach aus mehrern kleinern angefallenen Stücken zu ſeiner heutigen Größe erwachſen iſt. Im erſten Falle muß für die Medietät und Land-Saſſerey deſſelben vermuthet werden; im andern Falle kommt es darauf an, ob bewieſen werden kann, daß das Gut ehedem ſowohl außer den Gränzen des Haupt-Landes als auch der Stücke, welche an daſſelbe gefallen ſind, gelegen geweſen ſey, oder ob dieſes zweifelhaft ſey; im erſten Falle muß für die Immedietät des Gutes ſo lange präſumirt werden, bis bewieſen wird, daß die Landes-Hoheit rechtmäßig darüber erworben worden ſey; im andern aber iſt entweder ein Theil im ruhigen Beſitz der Landes-Hoheit oder Immedietät, alsdann muß derſelbe darin ſo lange geſchützt werden, bis der andre das Gegentheil bewieſen hat, oder nicht, alsdann kommt es auf auf die Kennzeichen der Landes-Hoheit oder Immedietät im Petitorio an, von welchen Hr. Schnaubert §. 51 — 56 gehandelt hat. Nach der Beſchaffenheit derſelben muß im vorliegenden einzelnen Falle ebenfalls beſtimmet werden, welchem Theile hier der Beweis aufzulegen ſey.

2. Iſt

(8) In der Bibliothek des teutſchen Staats- und Kirchen-Rechts, 1 Band.

2. Iſt das Gut ein Lehen, welches der Beſitzer als Vaſall inne hat, ſo iſt es entweder ein von dem, welcher die Landes = Hoheit behauptet, gegebenes Lehen (Feudum datum), oder es iſt ein von dem, welcher (oder deſſen Nachfolger) die Immedietät deſſelben behauptet, dem erſten aufgetragenes Lehen (Feudum oblatum). Im erſten Falle ſtreitet die Vermuthung allerdings für die Medietät deſſelben, obgleich hier noch keine zuverläßige Gewißheit, beſonders bey After = Belehnungen, vorhanden iſt. Im andern Falle kommt es auch wieder auf die Lage des Gutes an; entweder liegt es in einem Lande, welches noch die alten und unverrückt gebliebenen Gränzen hat, die daſſelbe ehemahls als Gau hatte ꝛc. ſ. oben, unter Nr. 1.

Der Landſaſſiat wird bewieſen durch Ablegung der Landes = Huldigung; durch Leiſtung der Heeresfolge; durch Suchung des landesfürſtlichen Schutzes; durch die Beſchickung der Land Tage; durch die unterthänige Annehmung der Geſetze und Ordnungen; durch die Appellation; durch Bezeugung der Submiſſion und Unterthänigkeit; dadurch, daß vor des Landes = Fürſten Gerichten Recht gegeben und genommen wird; durch Leiſtung der Hof = Dienſte; durch die Lage (9), u. d. gl.

Allein, ein oder das andere von dieſen Stücken iſt nicht überall und allein zu dem Beweis hinlänglich, ſondern dieſer muß aus noch mehrern dazu kommenden Umſtänden genommen werden. Denn, was die Heeresfolge anbelangt, ſo iſt dieſe nicht allemahl ein Effectus ſubiectionis territorialis, ſondern kann auch zugleich als ein Seruitium feudale & militare angeſehen werden; da zumahl, nach dem longobardiſchen Rechte, alle Vaſallen dem Lehn = Herrn ad militarem ſequelam ratione feudi verbunden ſind (10).

Die

(9) Von dieſem leztern ſ. *Jo. Balth. Wernher* de probatione Landſaſſiatus ex ſitu terrarum, Vitemb. 1717. Man vergleiche hierbey den Art. Landes = Hoheit.

(10) *Roſenthal* de Feudis, cap. 8, concl. 4.

Die Suchung des Schutzes des Schwächern von einem Mächtigern, iſt im Reiche nicht ungewöhnlich, da zumahl, nach den Reichs = Abſchieden, ein jeder bedrängter Stand, welcher gewaltſame Depoſſidirungen erdulden oder befürchten muß, den ganzen Kreis, darin er geſeſſen iſt, und inſonderheit den Kreis = Oberſten und deſſen Nach = und Zugeordneten, um Hülfe und Schutz anzurufen hat, gleichwohl aber in dem R. A. 1555 ausdrücklich verordnet iſt, daß weder der Kreis = Oberſte, noch deſſen Nach = und Zugeordnete, über einigen Stand ſich einige Superiorität anmaßen ſollen, viel weniger ein Kreis = Stand gegen den andern.

Die Erſcheinung auf Land = Tagen, iſt auch nicht hinlänglich. Sie kann Ehren halber oder aus guter Nachbarſchaft geſchehen; und da iſt nicht die Erſcheinung, ſondern die gehorſame Bewilligung, die Nota characteriſtica eines Landſaſſen und Unterthanen.

Die Annehmung der Geſetze und Ordnungen, kann auch, ohne den Landſaſſiat nach ſich zu ziehen, geſchehen; wenn der angebliche Landſaß auch außer den angenommenen, differente Landes = Gerichts = Münz = Polizey = und andere Ordnungen machen darf.

Zwiſchen den Appellationen iſt ein merklicher Unterſchied, und ſie machen ſchlechterdings keine Hoheit, weil Appellation auch bisweilen eine Provocation auf fremde Gerichte anzeigt. Iſt aber die Appellation in eigentlicher Bedeutung vorhanden, ſo beweiſet ſchon ihre Natur eine Unterwürfigkeit.

Dergleichen können auch die Verba honoris & Formulae ſubmiſſionis nicht allezeit wirken, wenn zumahl die Sachen, darin die Submiſſions = Formeln allegirt werden, nicht die Landes = Hoheit ſelbſt betreffen. Complimente machen noch keinen Ernſt.

Bey Erkennung der Gerichtbarkeit, iſt zu bemerken, daß ein immediater Reichs = Stand, der Regel nach, vor keinen andern, als vor den Reichs = Gerichten, in cauſis perſonalibus gerichtet werden könne. Und wenn ein Reichs = Stand ſich ja vor andern Gerichten eingelaſſen hat, ſo kann durch dieſe Prorogation der Jurisdiction,

Jurisdictioni ordinariae in praeiudicium Imperatoris, Imperii & poſteritatis, nicht präjudiciret werden (11). Sie iſt nur ad cauſam iſtam, und nicht weiter, zu extendiren, und kann den Nachkommen nicht präjudiciren. Es ſind aber auch hierbey die in verſchiedenen zum Beweiſe der Landes=Hoheit angeführten Gründe in Erwegung zu ziehen, beſonders in den Irrungen mit der Reichs=Ritterſchaft. Siehe Landes=Hoheit.

Die Leiſtungen der Hof=Dienſte, ſind zwar heut zu Tage bereits meiſt abgekommen, machen aber nicht allemahl einen Unterthan noch Landſaſſen; ein Vaſall muß ebenfalls Hof=Dienſte leiſten.

Was endlich die Lage anbelangt, ſehe man oben, S. 608 und 610.

Auch in Anſehung der Pflichten und der Unterwürfigkeit der Landſaſſen gegen den Landes=Herrn, iſt unter Deutſchlands Provinzen ein großer Unterſchied. Zwar in der Mark und in Pommern ſind alle Landſaſſen auch zugleich Unterthanen, und ſchwören nebſt dem Lehn=Eide auch den Huldigungs=Eid; und alſo geſchieht es auch in Sachſen, Bayern, Heſſen, Pfalz, und anderwärts (12). Aber

(11) *Klock* Vol. I. Conſil. 2, n. 51. Conſil. 1, n. 74. *Gail.* L. I, obſ. 40.

(12) *Rhetius* in diſp. de ſtatu German. circa ſubditos, c. 4. n. 53. Da möchte auch die Erklärung richtig ſeyn, welche Struv, in diſſ. de iure Landſaſſiatus in Thuringia, Sect. 1, §. 8, von der Landſaſſerey giebt, daß ſie ſey Jus, quod dominus territorii exercet in ſuos vaſallos Landſaſſios, vi cuius ipſi tanquam ſubditi ſunt ſubiecti, et quo mediante, Landſaſſii ſua privilegia in Principis ſui territorio, atque iura in ſubditos ſuos exercent.

Aber nicht überall iſt auch in Terris clauſis die Befugniß der Landſaſſen in gleichem Grade eingeſchränkt (13).

Die Gerechtſamen des Landes-Herrn über ſeine völlige Landſaſſen, ſind folgende: Er übt ſowohl über ihre Perſonen, als Güter, alle Gerichtbarkeit, ſo wie über ſeine übrigen Unterthanen, aus (14). Daher ſind auch jene, ſo wie dieſe, verbunden, ihrem Erb- und Landes-Fürſten die Erb- und Landes-Huldigung abzulegen, welches das erſte und Haupt-Kennzeichen der Landſaſſerey iſt, indem der Eid dahin geht: getreu, unterthänig, gehorſam, hold und gewärtig zu ſeyn. Item, was ein getreuer Landſaſſe und Unterthan ſeinem rechten Erbherrn und Landesfürſten zu thun ſchuldig. Der Landes-Herr belegt ſeine Landſaſſen mit der Land-Beede, Land-Steuer, Ungeld, Brand-Steuer ꝛc. und wiewohl ſie vor ihre Perſon, Familien und Güter, von deren Bezahlung frey zu ſeyn pflegen, ſo werden doch die Steuern von ihren Unterthanen eingefordert. Er verſchreibt ſie auf die Land-Tage. Er nimmt Appellationen ihrer Unterthanen von den von ihnen gethanen Sprüchen an, und verbindet ſie zur Beobachtung ſeiner Landes-Ordnungen, Hofgerichts-Ordnungen und Appellationsgerichts-Ordnungen. Er wirbt ihre Unterthanen als Soldaten an, bedient ſich des Land-Aufgebothes, der Heeresfolge, der Ritter-Pferde, kurz,

 aller

(13) *Jo. Wilh. Göbel* de ſtatu Nobilitatis Germanicae, §. 4.

(14) *B. G. Struv* de iure Landſaſſiatus in Thur. Sect. 1, §. 11 — 14, p. 17 — 25.

aller Jurium territorialium (15), wenn der Landſaß keine Ausnahme erweiſen kann.

Die Gerechtſamen der Landſaſſen über ihre Unterthanen, ſind: daß ſie über dieſelben die Gerichtbarkeit ausüben (16), in der Maße, als ihnen ſolche zuſteht, und ſie dieſelbe hergebracht haben. Sie fordern die Huldigung, welche, zum Unterſchied von der Landes = Huldigung, die Erb = Huldigung genannt wird, ein, und die Unterthanen müſſen ſchwören: daß ſie ihres angebornen Herrn und deſſen Erben wollen getreue und gehorſame Unterthanen ſeyn. Sie belegen auch dieſelben bisweilen mit Abgaben, nehmen erbloſe Güter in Beſitz, machen, manchmahl ohne Beſtätigung des Landes=Herrn, Kleider=Ordnungen, Bäcker=Ordnungen, fordern Zins oder Erb=Zins ein, u. d. gl. (17).

Man hat Sachſen den Landſaſſiat ſehr oft ſtreitig machen wollen, um ſo mehr, da in den dortigen Territorien Fürſten, Grafen und Herren anſehnliche Güter beſitzen, oder doch wenigſtens von Sachſen zu Lehn nehmen. Dennoch aber denkt man ſich unter dem Landſaſſen einen vornehmen Unterthan. Der neueſte Reichs=Abſchied, §. 108, ſagt ausdrücklich: „und hievon einige immediat oder mediat Stand, Stadt,

(15) Illud certum eſt, Landſaſſios in ſubditorum numero eſſe, ad fidem, obſequium et reuerentiam Domino territoriali obſtrictos, ſchreibt *Weruher* de probatione Landſaſſiatus, §. 3. S. auch *Geisler*, am angef. Orte, §. 48 — 51.

(16) Doch giebt es auch Landſaſſen, welchen keine Gerichtbarkeit zuſteht. S. Geisler, a. ang. O. §. 42 — 47.

(17) Struv, a. ang. O. §. 15. 16.

„Stadt, Landſaß und Unterthan nicht ausgenom⸗ „men“ ꝛc. Ferner heißt es: „ſonderlich aber ſollen „jedes Kurfürſten und Standes Landſaſſen, Unter⸗ „thanen und Bürger“ ꝛc. Vornehmlich aber iſt Sachſen in einem langen und rechtskräftigen Beſitze dieſer Befugniſſe. Noch im vorigen Jahrhundert wollte zwar der Fürſt von Waldek widerſprechen, als er wegen einer Perſonal⸗Schuld bey dem Hof⸗Gerichte in Jena belangt wurde, die ſeine in Thüringen gelegene Herrſchaft Tonna gar nicht betraf; aber Sachſen hat auch damahls ſeine Rechte behauptet, und der Fürſt von Waldek verkaufte deswegen dieſe Herrſchaft an den Herzog von Gotha.

Der berühmte Veit von Seckendorf (18) ſagt hierbey Folgendes: „Den fürſtlichen Kanzelleyen und Hof⸗Gerichten kann niemand mit Fug verdenken, daß ſie über der Obſervanz der Vorfahren halten. Einem jeden ehrlichen Mann und Diener gebührt praeſentem ſtatum tueri, den Stand, den er gefunden, zu behaupten, bevorab, da er es mit gutem Gewiſſen thun, und kein ſcheinbarlich, wider Recht und Ehrbarkeit laufendes Hinderniß erkennen kann. Den Reichsgrafen, Herren und freyen Ritterſchaften, iſt ihre Freyheit auch lieb; ob aber in der Sache, wenn ſie zu vergleichen getrachtet würde, nicht ein Mittelweg zu finden, der beyden Theilen erſprießlich wäre, darüber läſſet man diejenigen, welchen es angeht, ihrem beſten Verſtande nach, urtheilen.“

Der Sachſen ⸗ Meiningiſche geh. Rath von Biechling macht hierbey folgende Anmerkung: „Man muß aber hierbey nicht davor halten, als wenn durchgängig alle Landesfürſten im teutſchen Reiche, welche ein Territorium clauſum haben, dergleichen Recht, daß deren auswärtige Vaſallen, ob ſie gleich im übrigen reichsfrey, auch in



(18) v. Seckendorf teutſcher Fürſtenſtaat, Additiones, §. 14, S. 82.

in bloßen Perſonalfällen vor ihren Gerichten ſtehen müſſen, prätendirten, ſondern es ſind nur einige, welche dieſes als ein altes Recht aus der Obſervanz deduciren wollen. Notabel iſt, daß die in Thüringen geſeſſene Grafen bereits im 13ten Säculo ſich den Landgrafen in Thüringen gänzlich unterworfen, wie aus den an Landgraf Heinrichen ausgeſtellten Reverſalien d. a. 1248 abzunehmen iſt. Anderswo iſt dergleichen Subjection bereits einigermaßen durch gewiſſe Pacta gemäßiget worden. Ueberhaupt aber iſt zu merken, daß ein jeder Landesfürſt, welcher ſothanes Recht in unverrückter Obſervanz hergebracht, ſich auch gerne dabey erhalten will. Denn obgleich die angezogenen Gründe der immediaten Stände zum Theil nicht zu verwerfen: ſo halten ſie doch auch in allen den Stich nicht; maßen nicht folgt, daß, wenn ſie in mere perſonalibus vor den Landesfürſten ſtehen müſſen, ihnen dadurch ihre Reichsfreyheit ganz vernichtet würde. Denn es bleibt vielmehr dieſe ſowohl ihrem Stande nach, als auch wegen der übrigen Hoheit und Befugniß, ſo ſie in ihren immediaten Landen haben, ihnen annoch in ſeiner Maße feſt ſtehen; kann alſo im übrigen denſelben gleich viel ſeyn, ob ſie in einer bloßen Perſonalſache vor einem hohen Reichsgerichte, oder vor dem Landesfürſten, welchem ſie wegen anderer landſäſſigen Güter und Herrſchaften unterworfen, belanget werden. Zumahlen auch der Reſpect, den ſie insgemein und in cauſis feudum non concernentibus dem Landesherrn ſchuldig, ein ſolches erfordert, dieſemnach man nicht ſehen kann, wie der bekannte *Strauchius* in Jure publ. dieſes Herkommen als der Vernunft und Billigkeit zuwiderlaufend behaupten konnte. Jedoch können und wollen wir hierin keinem Theile etwas zu nahe geſchrieben haben, wie wir denn auch wohl glauben, daß ein jeder ſein Recht, ſo gut er kann, zu mainteniren ſuchen werde. Eine dieſer Sache nahe kommende Frage ereignet ſich noch darin: Ob immediate Perſonen, z. E. die von der freyen Ritterſchaft in Franken und Schwaben, welche zwar in Anſehung ihrer Aeltern und deren gehabten reichsfreyen Rittergüter reichsfrey geboren, ſelbſt aber nur landſäſſige Güter haben, vor (völlig) reichsfrey zu achten? welches nach Ueberlegung vorſtehender Umſtände keinesweges bejahet werden kann.“

Die hierher gehörigen Stellen der Seckendorfiſchen Schrift ſind auch für heutige Zeiten noch immer praktiſch. Es heißt daſelbſt ferner: „Die Erbhuldigung betreffend, wo ſie in ſolchen Formalien geleiſtet wird, als im Text ſteht, zieht ſie zwar per regulam die Landſäſſerey nach ſich, zum wenigſten dergeſtalt, daß, wer alſo erbhuldigt, die Vermuthung der Rechte wider ſich hat, wo er in einem und andern Stück der Unterthänigkeit ſich befreyet achten wollte. Denn da müßte er die beſondre Befreyung entweder aus Conceſſion des Oberherrn und Landesfürſten, oder aus Verträgen und Herkommen, nicht unbillig erweiſen. Jmmaßen denn auch einige Exempel derer am kaiſerl. Kammergericht geführten Proceſſe zwiſchen hohen Ständen, und deren angeſprochenen Unterthanen, ausweiſen, daß ſich die alſo mit Präſumtion gravirte und gehuldigte zu dem Beweis der Exemtion verſtanden, und behaupten wollen, ſie ſeyen Unterthanen auf gewiſſe Maße, und nicht bloßer Dinge, ſecundum quid, und nicht ſimpliciter. Zwar hat man ihnen entgegen geſetzt, es laſſe ſich das Recht der hohen Obrigkeit nicht dividiren und mäßigen, es bleibe einer ein Landesfürſt, wenn gleich der Unterthan in vielen Stücken befreyet ſey; es ſteht aber dahin, wie weit mit dieſer Subtilität in effectu auszulangen. Man kann am beſten davon urtheilen, wenn man ſich von den Worten und titulis abzeucht, und fragt, ob dieſes und jenes Recht, Nutz und Wirkung der landesfürſtlichen Hoheit, dem Landesherrn, oder den befreyten und eximirten Unterthanen, gebühre? z. E. ob ein Graf oder Herr, der von einem Kur= oder Fürſten beliehen wird, ihm nicht allein Lehenspflicht, ſondern auch zugleich Erbhulde leiſtet, vor deſſen Hofgericht und Regierung ſich auch in perſonalibus verklagen, und von ſeinen Beſcheiden und Urtheilen an den Landesfürſten appelliren läſſet, (welches fürwahr ſehr kenntliche und ſcheinbare Stücke der Landſaſſerey ſind,) ob derſelbe, ſage ich, auch in andern regalibus die Landſaſſerey agnoſciren ſolle, nähmlich, und z. E. ob er ſoll die Polizey= und Landes=Ordnung, die der Landesfürſt aufrichtet, in ſeine Graf= und Herrſchaft einführen und in Acht nehmen laſſen; ob er die Reichs= und Land=Steuer demſelben geben ſolle, ob er alle ſeine Mannſchaft, wie andere bloße Landſaſſen thun, muſtern und dem Oberherrn folgen laſſen ſolle; ob er von

den Bergwerken den Zehenten dem Landesherrn reichen müſſe; ob er ſeine Geiſtlichen viſitiren, oder auch ex officio ihn in ſeine Adminiſtration der Juſtiz und Beſtellung der Kanzley einſehen, und darinnen Maße geben laſſen ſolle?

„Der Superior wird ſagen, quod ſic, es folge dieſes alles aus der Pflicht und Huldigung, man könne wider dieſelbe nicht präſcribiren, ſine nota malae fidei, und dergl. mehr. Man wird auch finden, daß andere Landſaſſen, von gleichem Stande, etwa dergleichen unweigerlich thun, oder doch mit Beſtande nicht verwehren können; hingegen werden etliche, z. E. die Huldigung oder die Appellation, eingeſtehen, im übrigen aber nicht geſtehen, daß ſie weder die Polizey- und Landes-Ordnung, wie andere bloße Landſtände, eingeführt, ſondern haben wohl ihre eigene aufgerichtet, und des Landesfürſten darinnen nicht gedacht; geben auch dem Landesfürſten keine, oder keine völlige Steuer, keinen Bergzehenten, münzen ſelbſt, leiſten keine Heeresfolge, ſondern ſchicken allenfalls eine gewiſſe Anzahl Mannſchaft, nehmen keine Kriegsbeſatzung ein, ſondern vertheidigen ſich ſelbſt, und dieſes alles haben ſie im Herbringen, können und wollen es erweiſen. Man findet auch Exempel, daß ſie an den Reichsgerichten mit ſolchem Beweisthum zugelaſſen, und denen Landes-Fürſten, die pendente lite zufahren, und dieſe erzählte oder andere Regalia wirklich per regulam einführen und ausüben wollen, mit Mandatis inhibiret worden.

„Wenn man ohne Abſehen auf die Perſon und den Event, dieſe Materie in Terminis einer Rechtsfrage annehmen will, ſo kann davon viel geredet werden. Iſt einer ein Exemptus von altem Herkommen ohne ausdrückliche Begnadigung und Verleihung, der wird darauf beſtehen, ſeine Freyheit ſey uralt, und zu vermuthen, daß ſie von höherer Hand herkommen; ſie ſey durch langes unbedenkliches Herbringen befeſtigt, bey Huldigungen habe man ihm insgemein zugeſaget, oder auch wohl Reverſalien gegeben, er ſolle bey altem Herkommen und Freyheiten gelaſſen werden; er wolle erweiſen, daß dieſes das Herbringen ſey, oder er ſey es auch nicht ſchuldig zu erweiſen, weil er in offenbarem Beſitz ſtehe. Iſt er befreyet, mit ausdrücklicher Begnadigung und Verleihung,

ſo wird er anziehen, man könne ihm, oder der Poſterität, ſolche aus bloßem Willen nicht nehmen; habe er etwas verſchuldet, ſo wolle er darüber Erkenntniß leiden. Er wird auch ſolche ſeine Privilegia nicht mit bloßen Bitten, Remonſtrationen, ſondern entweder mit rechtlichem Proceß und remediis poſſeſſoriis, oder auf andringende Gewalt, und wo ihm die Federn darnach gewachſen, mit Wirklichkeit der Gegenwehr zu erhalten trachten, auch wohl, nach Gelegenheit der Orten, Protectores und maintenue ſuchen. Exempla ſunt odioſa. Und will man hiermit weder dem Landesfürſten, noch dem, welcher ſich eximiret, und nur ſecundum quid verbunden achtet, etwas gegeben oder genommen haben, ſondern man ſchreibe es denen zum Nachdenken, welchen ſo gar leicht fürkommt, alles nach einer Regul zu richten, und aus brocardicis und gemeinen Einfällen alſobald einem andern das Urtheil und facit zu machen; ſoll Friede und Recht im Reich bleiben, ſo meritiren ſolche Streitigkeiten eine recht= und billigmäßige Erwägung und unparteyiſches Erkenntniß.

„Es wäre auch zu wünſchen, daß man von beyden Extremis abließe, und billigmäßig zuſammen rückte, welches geſchehen könnte, wenn die großen Herren und Superiores vielmehr für eine Ehre achteten, daß nicht alles in gleicher Subjection unter ihnen begriffen wäre, ſondern auch ſolche Stände ſie in etlichen vornehmen Stücken reſpectirten, welche im übrigen ihre ſtattliche und unbenehmliche Freyheiten und Vermögen hätten; deſſen ſich denn die Superiores, wenn gute Harmonie und gütliches Tractament erhalten wird, zur Zeit der Noth, und bevorab in Kriegen und Fehden, wohl auch gebrauchen können.

„Inſonderheit aber, wo große und mächtige Städte ſind, möchte man erwägen, daß ohne große Freyheiten dieſelben nicht aufkommen, noch in ihrem Aufkommen erhalten worden wären, wo man ſie gleich hindurch, wie kleine Städtlein und Dörfer, beleget und mitgenommen hätte. Vollkommliche und nicht in der Opinion und Schulregul, ſondern in ihren Wirkungen ergänzte Landſaſſerey, und ein reiches und großes Gewerb in Städten, ſteht bey mittelmäßigen Regierungen, da man die Mittel

ſcharf

ſcharf zuſammen ſuchen muß, ſelten beyſammen. Und muß ein ſehr großer, reicher und generöſer Herr ſeyn, der den Landſtänden zu anſehnlichem Vermögen und Freyheiten behülflich iſt. Er muß ſie auch zu regieren wiſſen. Denn es geben die Hiſtorien, daß manchem ſeine Gütigkeit nicht zum beſten belohnet worden.

„Auf Seiten derer, nur auf gewiſſe Maße, wie ſie meinen, unterworfenen, ſonſt aber entweder aus altem Recht, oder aus Gnade befreyeten Ständen, Herren und Communen aber, möchte bisweilen auch zu deſideriren ſeyn, daß ſie nicht zu weit fahren, noch einen gar zu großen Ekel für etlichen Dingen haben möchten, die ihnen doch im Werk nichts ſchaden, wo ſie ſonſt nur ihr Intereſſe mit rechter Art und gutem Grunde behaupten. Sie ſollten auch bedenken, daß nicht ohne großen Nutzen, denen mächtigen Herren, wo nicht allgemeine Landbotmäßigkeit, doch gewiſſe hohe Jura zukommen und gegönnet werden ſollen. Denn wo ein jeder Herr oder Edelmann über ſeine Dörfer oder einzele Inwohner, oder ein jedes geringes Städtlein, abſolut geblieben wäre, wer wollte Friede und Ruhe im Lande, Geleit und Straßen erhalten, den Uebelthätern nachfolgen, und peinliche Gerichte mit genugſamen Nachdruck, nach Gelegenheit der Zeiten exerciren? Polizey und Zucht läſſet ſich auch übel einführen und erhalten, wo alle halbe Meile ein ander Recht und Anſtalt iſt. Welche des proteſtirenden Theils ſind, die denken auch zurück, wie die Vorfahren zu der Religionsfreyheit kommen, und ob es alſo abgehen hätte können, wenn ein jeder ſchwacher Stand, Edelmann oder Dorf nur für ſich verfahren, und nicht höhern Schutzes, nächſt Gott ſich getröſtet hätte.

Viel werden zwar durch die Exempel allzuſcharfen Tractaments abgeſchrecket; außerdem aber ſollte vielleicht zu erweiſen ſeyn, daß in guten Zeiten und unter löblichen Regierungen viel landſäſſige Herren und Edelleute, auch wohl etliche Städte, ſich ſo wohl und glückſelig befunden, als diejenigen, welche unter dem eiteln Schein großer Befreyung und Immedietäten, ohne Ordnung und Polizey, gelebet, einander ſelbſt aufgerieben, oder von den mächtigen Nachbarn auf mancherley Wege gehindert und bedränget worden. Es gelingt dieſemnach alles, nach dem man

man es anſtellt, und iſt oft an und für ſich ſelbſt nicht dieſe oder jene Form des Regiments oder der Freyheit, ſondern die Art und Verwaltung nützlich oder ſchädlich, mit welcher man dieſelbe führt und gebraucht.“

Herr v. Biechling ſagt in den Anmerkungen zu dieſem §. noch Folgendes: „Was Seckendorf von den Wirkungen der Erbhuldigung und ambirten Exemtion von der Landſaſſerey geurtheilt hat, iſt alles aus der Wahrheit und praktiſchen Erfahrung genommen, und wäre wohl zu wünſchen, daß ſolches von Herren zu deren ſelbſt eigenen Beruhigung erwogen werden möchte. Jene können nützlich erwägen, oder vielmehr durch ihre Miniſtros erwägen laſſen, daß es gar wohl bey einander ſtehen könne, ein Landesherr ſeyn, und doch gewiſſer Maßen aus uraltem Herkommen oder Conceſſion befreyete Stände zu haben; ſintemahl auch die landesfürſtliche Macht ſelbſt aus ſolchem Herkommen und Conceſſion entſtanden iſt; dieſe, die Stände, aber hätten zu bedenken, daß ſie und ihre Vorfahrer gleichwohl den landesfürſtlichen Schutz genoſſen, ohne welchen ſie vielleicht nicht mehr ſeyn würden. Wie man denn verſchiedentlich in Archiven wahrnimmt, daß dergleichen nach der Exemtion ſtrebende Stände und Eingeſeſſene des Landes bey ſchweren Fehden und Kriegs-Zeiten, auch Religionsbeſchwerden, den mächtigſten Landesfürſten gar artig unter die Flügel zu kriechen gewußt, von welchen ſie ſich doch nachher bey beſſern Zeiten gerne befreyet ſehen möchten; welches aber nicht allein unrecht, und meines Erachtens ein Zeichen der Undankbarkeit, ſondern auch dabey dieſes zu erwägen iſt, daß, obgleich gedachte ſchwere Zeiten nicht zu hoffen, dennoch auch nicht gar unmöglich ſeyn, auf welchen Fall es ſodenn mit ein und andern übel ausſehen würde.“

Zu den hierher gehörigen Schriften, gehören, äuſſer den bereits angeführten von Menke, Leyſer, Wernher und Struve, noch folgende.

*Tho. Maul* de homagio, reverentia, obſequio etc. Gieſſ. 1614, 8. Marb. 1672, 4.

*Wilh. Leyſer* diſſ. de Landſaſſiis, itemque Schriftſaſſiis et Amtſaſſiis. Vitemb. 1664.

Eb. Deſſ. diſſ. de iuramento fidelitatis ſubdititio. Vitemb. 1668.

*Jo. Henr. Berger* de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et ſubiectio continetur. Vitemb. 1700.

Facultatis iuridicae Vitebergenſis reſponſum de homagio reali et perſonali, in Append. ad *Horn.* iurispr. feud. (Vit. 1705, 4) num. 10.

Ad. Fr. Glaſey Erörterung: ob ein ſächſiſcher Lehenmann zugleich ein Landſaß und Unterthan ſey? Lpz. 1719.

*Jo. Schilter* de Landſaſſiis, in ſeinen exercitatt. ad D. p. 288 — 308.

*Henr. Hildebrand* diſſ. de Vaſallagio ſubiectionem non inferente. Altorf. 1721.

*Car. Rud. de Spor* diſſ. de natura Vaſallagii et ſubiectionis in territoriis S. R. Imperii. Frf. V. 1723.

*Juſt. Ge. Chladenius* diſſ. de iuramento ſubiectionis, ſpeciatimque in eventum praeſtari ſolito. Vit. 1727.

Jo. Ge. Eſtor, von der Landſaſſerey in Heſſen; in Deſſen kleinen Schriften, (Gieſſ. 1732 — 1739, 8.) B. 3, S. 155 — 161.

*Juſt. Henn. Boehmer*, an a praeſtatione homagii liberet alienatio bonorum immobilium? in Deſſen Conſultat. et deciſion. (Hal. 1733, f.) To. I. P. 2. Deciſ. 11. p. 62, ſ.

*Jo. Gottfr. Bauer* progr. de Landſaſſiis et foro Amtſaſſiorum. Lpſ. 1753.

Franc. *Alef* diſſ. S. Reſp. *Frid. Caſp Güntheri* de foro immediatorum mediato. Heidelb. 1754, 4.

Jo. Ge. Eſtor, a) von verſchiedenen Gattungen der Landſaſſerey in Oeſterreich, Bayern, Weimar, Kurſachſen, b) von der zur Stiftsmäßigkeit in Heſſen nöthigen Landſaſſerey, c) von der dreyfachen Macht eines Herzoges, als der Grund der Landſaſſerey; in Deſſen neuen kleinen Schriften, (Marb. 1761, 8.) B. 1, S. 49. 60. 494.

*Ern. Mart. Chladenius* diſſ. de homagio reali. Vitemb. 1762.

Jo. Ulr. v. Cramer, ob Immediati, z. E. Glieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft, zu einer Landeshuldigung, ohne Verletzung der Rechte Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs angehalten werden können? in Deſſen Wetzlar. Nebenſtunden, Th. 60, S. 304, fgg.

*Godofr. Dan. Hoffmann* diſſ. quinam ſint immediati nec ne? Tub. 1771, 4.

* *
*

Eine große Anzahl von Urkunden und öffentlichen Schriften, welche die deutſchen Landſaſſen betreffen, findet man in

Jo. Chr. Lünigs Collectio nova, worinnen der mittelbaren oder landſäßigen Ritterſchaft in Teutſchland — — ſonderbare Prärogativen und Gerechtſame enthalten ſind. Frf. und L. 1730, f. 2 Theile.

Chr. Gottl. Riccius Entwurf vom landſäßigen Adel in Teutſchland. Nürnb. 1735.

J. R. Roth von dem Grundſatz, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer Reichsadlicher Einwohner reichsſtändiſcher Lande gegen reichsſtändiſche Landesherrn zu beweiſen iſt. Mainz, 1784, 8.

(Jo. Fr. v. Tröltſch) Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerichtsbarkeit in vermiſchten Reichslanden. Frankf. und Leipzig, 1786. 8.

* *
*

Repertorium des teutſchen Staats- und Lehnrechts, von Carl Fr. Häberlin, 3 Th. (Lpz. 1793, 4.) S. 91, fgg.

Land-

Landſaſſen-Dörfer, ſ. Th. IX, S. 383.

Land-Scheide. 1. Die Scheide, das iſt Gränze eines Landes, die Land-Mark, Landes-Gränze; Lat. Fines regionis. Siehe im XIX Theil, S. 623, fgg.

2. Die Scheide oder Gränze des eigenthümlichen Landes beſonderer Perſonen; die Feld-Gränze. Siehe Feld-Mark, im XII Th. S. 521.

Daher gewiſſe verpflichtete Leute, welche die Aufſicht über die Gränzen der Felder und Aecker haben, Land-Scheider genannt werden; L. Finitor. An andern Orten heißen ſie Untergänger, Steinſetzer, u. ſ. f.

Land-Schießen, ein feyerliches Schießen aller Schützen eines Landes. Siehe Schützen-Geſellſchaft.

Land-Schildkröte, ſiehe Schild-Kröte.

Land-Schloß, ſiehe Land-Haus, im LX Theil, S. 2, fgg.

Land-Schnecke, ſiehe Schnecke.

Land-Schöppe, ſiehe Schöppe.

Land-Schranne, ſ. Land-Gericht 1., im LIX Th. S. 442.

Land-Schreiber. 1. Der Schreiber in einem Land- oder Provinzial-Gerichte, deſſen Würde nach Maßgebung der Länder von verſchiedener Art iſt; L. Scriba Judicii provincialis; Fr. Grefier provincial. In Böhmen, Mähren und andern Provinzen gehört der Land-Schreiber, nebſt dem Land-Kämmerer und Land-Richter zu den drey oberſten Land-Officieren oder Landes-Beamten; vermuthlich, weil er daſelbſt, ſo wie in der Schweiz, zugleich der Syndi-

kus

kus der ganzen Provinz iſt. In andern Land-Rechten oder Land-Gerichten iſt er nur Secretarius oder Actuarius des Land-Gerichtes.

2. Der Schreiber oder Actuarius in einem Gerichte auf dem flachen Lande oder für das flache Land; zum Unterſchiede von einem Stadt-Schreiber.

Land-Schule. 1. Eine Schule auf dem Lande, Dorf-Schule, zum Unterſchiede von einer Stadt-Schule.

2. Eine zum Beſten eines ganzen Landes, oder auf deſſen Koſten errichtete Schule, wofür doch Landes-Schule üblicher iſt; L. Schola provincialis.

Man ſcheint ſich jezt immer mehr davon zu überzeugen, daß dem Land-Volke ein gewiſſer, ſeinen Umſtänden und Verhältniſſen angemeſſener Grad von Geiſtes-Bildung eben ſo nothwendig und nützlich ſey, als jedem andern Stande. Bisher nahm man auf die geiſtigen Bedürfniſſe dieſer ſo zahlreichen und wohlthätigen Menſchen-Claſſe im Allgemeinen wenig oder gar keine Rückſicht; man glaubte, ſie bedürfe zu ihren ſauern Berufs Geſchäften, und zu ihren mechaniſchen Hand-Arbeiten, keines beſonders gebildeten Verſtandes; man hielt den Land-Mann nicht ungern, vielleicht hier und da gar abſichtlich, in ſeiner alten Rohheit und Unwiſſenheit zurück, weil man fürchtete, er möchte, wenn man ihm durch verbeſſerten Schul-Unterricht, oder auf eine andere Art, Gelegenheit verſchaffte, ſeinen Verſtand mehr, als bisher auszubilden, zu klug, zu gelehrt, und ſein Gefühl zu geſchärft, zu verfeinert werden; er möchte dann die Laſten und Beſchwerden ſeines Standes doppelt fühlen, möchte ſich nach einer bequemern Lage ſehnen, und zu ſtädtiſchen Gewerben hindrängen; möchte ſcharfſichtig genug ſeyn, zu ſeiner eigenen

nen nicht geringen Unzufriedenheit, gewiſſe auffallende Mißverhältniſſe in der menſchlichen Geſellſchaft zu bemerken, wo er nur blinde Folgſamkeit beweiſen, nur ungeſäumt handeln, nur aufs Wort gehorchen ſollte. Dieſe Bedenklichkeiten ſind allerdings ſcheinbar genug; aber ſie verſchwinden, ſobald man ſich nur die Mühe nimmt, ſie etwas näher zu unterſuchen. Man verwechſelt bey jenen Beſorgniſſen offenbar eine gewiſſe, für die producirenden Volks-Claſſen höchſt nachtheilige Vielwiſſerey mit einer zweckmäßigen und der ganzen Verfaſſung des Land-Mannes genau anpaſſenden Erkenntniß. Man bedenkt nicht, daß eine vernünftige und wahrhaft chriſtliche Bildung der Land-Jugend, weit entfernt, dem Land-Manne ſeinen mühvollen Beruf- und Geſchäfts-Kreis zu verekeln, ihm vielmehr ſeine Arbeiten verſüßen, ſeine Bürden erleichtern, ſeine Laſten erträglicher machen werde. Man vergißt, daß der Land-Mann, der in ſeiner Jugend ſich eines vernünftigen und zweckmäßigen Schul-Unterrichtes zu erfreuen hatte, gewiß auch immer ein fleißigerer Arbeiter, ein zärtlicherer Gatte und Vater, ein billigerer Brod-Herr und Nachbar, ein gewiſſenhafterer Tage-Löhner, Hof-Diener und Hirt, ein verſtändigerer und wohlhabenderer Acker-Wirth, ein folgſamerer und muthigerer Krieger — und überhaupt in allen ſeinen verſchiedenen Lagen und Verhältniſſen ein rechtſchaffenerer Menſch, Stats-Bürger und Chriſt ſeyn werde, als ein Anderer, der mit oder ohne ſeine Schuld, in Rohheit und Unwiſſenheit aufwuchs, Gott, Jeſum, und deſſen beglückende Lehre nicht recht erkennen lernte, und aus ſeinem Jugend-Unterrichte nur wenige Ermunterungen, Anweiſungen und Motive zu einem gottgefälligen und gemeinnützigen Leben in ſeine ſpäteren Jahre mit hinüber brachte. Man erwegt endlich bey ſolchen Beſorg-

niſſen nicht, daß der Land-Mann, wenn er ja durch eine zweckmäßige Ausbildung ſeines Verſtandes von der einen Seite ſcharfſichtig genug werden ſollte, um gewiſſe auffallende Mißverhältniſſe um ſich her zu entdecken, von der andern Seite auch gewiß ſo verſtändig und chriſtlich geſinnt ſeyn werde, um einzuſehen, daß man in dieſer unvollkommenen Welt manche Beſchwerden, ſelbſt auch Unrecht, der allgemeinen Ordnung und des gemeinen Beſten wegen geduldig ertragen, und um Gottes und des Gewiſſens willen auch da gehorchen müſſe, wo der Gehorſam nicht anders, als mit der ſchwerſten Selbſtverleugnung, geübt werden kann.

In der That, eine zweckmäßige jugendliche Bildung des Land-Mannes verſchafft ſowohl ihm, als den höhern Volks-Claſſen und dem ganzen State, ſehr große Vortheile. Die Verwahrloſung der Jugend in den Dorf-Schulen, iſt unſtreitig die Haupt-Urſache von ſo vielen Uebeln, unter welchen das Land-Volk ſeufzt, und von allen den Untugenden, die es bey den höhern Ständen verächtlich machen, und ſeine guten Eigenſchaften, ſeine Treuherzigkeit, Ehrlichkeit, Sitten-Einfalt, faſt gänzlich verdunkeln. Hier, hier iſt die Quelle der traurigen Unwiſſenheit, Rohheit und Unbehülflichkeit, die in manchen Gegenden und bey einzelnen Subjecten unter dem Land-Volke faſt allen Glauben überſteigt; hier die Quelle jenes allgemein verbreiteten Aberglaubens, der die Land-Leute ſo oft mit Mißtrauen, Haß und Feindſchaft gegen einander erfüllt, ihnen den Genuß ſo mancher Freuden des Lebens, ja wohl gar ihren Wohlſtand raubt, und ihre ohnehin ſchon mühſamen Tage durch eine eben ſo ungegründete als peinigende Furcht verbittert; hier die Quelle jener thörichten Leichtgläubigkeit, mit welcher der Land-Mann ſich, ſeine Geſundheit und ſein Leben dem er-

ſten beſten Betrieger, Marktſchreyer, Quackſalber und After ⸗ Arzte anvertrauet, und eben damit ſeinen Tod nur zu oft und zu gewiß beſchleunigt; hier die Quelle jener ſteifen und unbiegſamen Anhänglichkeit, mit der er ſeinen alten, ſelbſt noch ſo ſchädlichen, Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten getreu bleibt, und ſich allen, auch den wohlthätigſten Neuerungen hartnäckig widerſetzt, weil er nicht Luſt und Kraft in ſich fühlt, ſie gehörig zu prüfen, und darnach das Beſſere für ſich zu wählen; hier iſt endlich auch die Quelle jenes ungerechten Mißtrauens gegen ſeine Obrigkeiten, und jener Grobheit und Ungeſittheit, durch welche der Land ⸗ Mann nur zu oft ein Gegenſtand der Verachtung, und des Spottes der höhern Stände geworden iſt.

Ein Jeder, der nur einiger Maßen Gelegenheit gehabt hat, das Land ⸗ Volk in verſchiedenen Gegenden zu beobachten, und näher kennen zu lernen, wird das, was ich izt von dem Zuſtande deſſelben geſagt habe, gewiß nicht übertrieben finden, und eingeſtehen, daß den hier angeführten Unvollkommenheiten hauptſächlich nur durch eine verbeſſerte, ſowohl intellectuelle als moraliſche, Bildung der Jugend in den Land ⸗ Schulen abgeholfen werden kann. Und welch ein großer Gewinn für den Stat, wenn in Zukunft die zweckmäßige Verbeſſerung der Land ⸗ Schulen mit eben dem Eifer im Großen begünſtiget werden ſollte, mit dem ſie bisher ſchon in einzelnen Orten und Gegenden von edeln und guten Menſchen befördert worden iſt! Das Land ⸗ Volk würde dann mit ſeinen veredelten, phyſiſchen und moraliſchen, Kräften dem State doppelt brauchbar und werth werden, und nicht bloß einen größern Grad von Wohlſtand und Lebens ⸗ Genuß, und eben damit auch mehr Ermunterung bey ſeinen ſchweren Berufs ⸗ Arbeiten erlangen, ſondern auch mehr Zutrauen und Achtung

bey

bey den höheren Ständen und Volks-Claſſen gewinnen.

Dieſe und ähnliche Betrachtungen waren es, die in neuern Zeiten theils von Seiten der Landes-Herren die heilſamſten Land-Schul-Ordnungen veranlaſſeten, theils mehrere verehrungswürdige Menſchen-Freunde bewogen, mit regem Eifer eine zweckmäßige Bildung des Land-Mannes nicht nur anzuempfehlen, ſondern ſie auch werkthätig zu unterſtützen. Eine jede Meſſe lieferte uns eine zahlreiche Menge von Schriften, welche die Belehrung des Land-Mannes und die Verbeſſerung der Land-Schulen zur Abſicht hatten. Es erſchienen Predigten und Katechiſationen, Lehr- und Leſe-Bücher, Kalender und Zeitungen für das Land-Volk und deſſen Kirchen- und Jugend-Lehrer, die großentheils gut und zweckmäßig waren. Auſſer dieſen ſchriftſtelleriſchen Bemühungen ſtiftete man auch hier und da zweckmäßige, ja zu Theil muſterhafte Land-Schulen; und um deren immer mehrere ſtiften zu können, ſorgte man für die Bildung geſchickter Land-Schul-Lehrer, wovon ich hier Nachricht ertheilen werde.

Man errichtet entweder beſondere Schul-Gebäude auf dem Lande, oder läßt die Kinder in des Schul-Lehrers Wohnung die Schule beſuchen.

Was zuförderſt die Schul-Gebäude und deren Anlage betrifft, ſo folge ich hier der vom Hrn. v. Felbiger darüber ertheilten Anweiſung (*).

1. Was vorläufig zu wiſſen iſt, wenn man bequeme Schul-Stuben anlegen will. Wer bequeme Schul-Stuben anlegen will, der muß ſie weder zu



(*) Johann Ignatz von Felbiger, Ober-Directors des deutſchen Schulweſens in den k. k. Staaten, Anleitung, Schulgebäude auf dem Lande wohl abzutheilen, wohlfeil, dauerhaft und feuerſicher aufzuführen, Lpz. 1785, gr. 8. 5 B.

groß, noch auch zu klein machen; im erſtern Falle würde, anderer Unbequemlichkeit zu geſchweigen, das Heizen erſchweret, oder die Kinder blieben der Kälte ſehr ausgeſetzt, und die Koſten würden unnützer Weiſe vermehret; im andern Falle aber hätten die Kinder nicht genug Raum, und es würde die nöthige Bequemlichkeit mangeln. Man muß demnach vor allen Dingen wiſſen: a) wie groß ungefähr die Zahl der Schüler des Ortes, für den man bauet, seyn möchte; b) wie viel auf eine gegebene Zahl der Schüler Raum gehöre; c) was zur Bequemlichkeit des Lehrers und zum guten Fortgange des Unterrichtes etwa ſonſt noch nöthig oder doch dienlich ſeyn kann; d) ob an dem Orte, wo ein Schul-Gebäude errichtet wird, in demſelben Hauſe nur einer oder mehrere Lehrer zugleich unterweiſen.

2. **Wie die Zahl der ſchulfähigen Kinder eines Ortes kann ausfindig gemacht werden.** Die im J. 1774 bekannt gemachte Schul-Ordnung befiehlt, §. 12: daß Kinder beyderley Geſchlechts, welche das 6te Jahr angetreten haben, bis zum Antritt des 12ten Jahres die öffentlichen Schulen, auſſer in Städten, wo vermögende Aeltern Haus-Inſtructoren halten, zu beſuchen verbunden ſeyn ſollen; es kommt demnach darauf an, die Zahl der Kinder zu wiſſen, welche in dieſem Alter am Orte ſich befinden; dieſe Zahl erhält man ungefähr, wenn man in Dörfern die Zahl der Einwohner jedes Alters weis, die in dem Jahre, da man die Zahl der Kinder auszumachen ſucht, zugleich ſich daſelbſt befinden, und wenn man die Zahl aller am Orte lebenden Perſonen mit 8 dividirt; der Quotient giebt alsdann ziemlich genau die Zahl der Schulfähigen, d. i. jener Kinder, welche am Orte zwiſchen 6 und 12 Jahren leben. Wären z. B. in einem Dorfe (denn in Städten giebt ſich dieſes Verhältniß etwas anders,)

ders,) 683 Menſchen, ſo würden gegen 86 Kinder zwiſchen dem 6ten und 12ten Jahre am Orte vorhanden ſeyn. Aber ganz zuverläßig erfährt man die Zahl der ſchulfähigen Kinder auf dem Lande, wenn der Schulmeiſter oder Schul-Aufſeher von Haus zu Haus unterſucht, und in einem Regiſter vermerkt, wieviel jeder Haus-Wirth und jeder Einwohner Kinder von 6 bis 12 Jahren habe. Das Alter der Eingebornen, wenn es ja etwa unrichtig angegeben werden ſollte, läßt ſich in Dörfern am ſicherſten aus den Tauf-Regiſtern hernehmen: dieſe kann der Schulmeiſter, wenn er zugleich Kirchen-Diener iſt, leicht einſehen, oder von dem Pfarrer erhalten. Es iſt genug, wenn in Dörfern das Verzeichniß der ſchulfähigen Jugend vor dem Anfange des Schulgehens, d. i. im Monath October, gemacht wird.

Es giebt zwar auf dem Lande wenig Oerter, wo alle ſchulfähige Kinder wirklich die Schule beſuchen; insgemein lehrt die Erfahrung, welche aus der Vergleichung der Verzeichniſſe über die ſchulfähigen und ſchulgehenden Kinder iſt gemacht worden, daß an Oertern, wo ſchon ſeit langer Zeit Schulen ſind, etwa nur der dritte Theil, oder, wenn es hoch kommt, die Hälfte der ſchulfähigen Kinder wirklich die Schule beſuchen; dem ungeachtet aber ſollten diejenigen, welche neue Schul-Stuben bauen, ſolche auf die wirkliche Zahl der am Orte vorhandenen ſchulfähigen Kinder anlegen, damit eines Theils eine üble Gewohnheit nicht gebilliget zu werden ſcheine, andern Theils aber, damit der Raum nicht mangle, wenn die Zahl der Einwohner des Ortes mit der Zeit ſich mehrt, oder wenn alle, oder doch die meiſten vorhandenen ſchulfähigen Kinder entweder freywillig die Schule beſuchen, oder dazu durch herrſchaftliche oder landesherrliche Befehle angehalten würden, oder aber, wenn aus benachbarten Orten

Kinder in die Schule kämen. Sind dem Dorfe, wo die Schule erbauet wird, andere Oerter eingepfarret und zugeſchlagen, die keine eigene Schule haben, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß auch deren Zahl erforſchet, und darauf bey der Abtheilung der Schul-Stube geſehen werden müſſe.

3. Wie nach der Zahl der ſchulfähigen Kinder eines Ortes der Raum, der für ſie in der Schul-Stube eines Dorfes nöthig iſt, zu beſtimmen ſey. In jeder gemeinen oder Volks-Schule findet man zweyerley Gattungen von Schülern, nähmlich: ſolche, die bloß leſen, und andere, die auch ſchreiben lernen. Die Zahl der erſtern iſt immer größer, als die Zahl der leztern. Auf dem Lande ſchreiben nicht alle Schüler, ſondern bloß die Fähigeren, und etwa die Söhne der Vornehmern; man kann daher annehmen, daß nur der vierte Theil der Schüler einer Dorf-Schule im Schreiben Unterricht nehme. Ein Schreib-Schüler braucht mehrern Raum, als ein Leſe-Schüler, denn er muß die Arme auflegen, und vor ſich entweder einen Tiſch, oder, welches noch räthlicher iſt, eine Bank zum Auflegen des Papieres oder Schreibe-Buches, für die Vorſchrift und für das Tinten-Faß, haben. Aus der Erfahrung iſt bekannt, daß hierzu ein Raum von 2 Fuß Länge und 21 Zoll Breite, d. i. von 504 Quadrat-Zoll hinlänglich ſey; ein bloßer Leſe-Schüler aber hat an einem Raume, der 224 Quadrat-Zoll beträgt, d. i. 16 Z. lang und 14 breit iſt, genug. Um aber mit dem angegebenen Raume auszukommen, müſſen die Bänke eine ſchickliche Länge, Breite und Form haben, und räthlich geſtellet werden. Hiervon wird weiter unten das Nöthige geſagt werden. Um den Raum zu ſparen, ſchaffet man in den Dorf-Schulen weder Tiſche zum Schreiben, noch auch lauter ſolche Bänke an, wie in den eigentlichen Normal-

und Stadt⸗Schulen, wo ſie, weil alle Schüler ſchreiben, gewöhnlich und nöthig ſind. Man würde ſehr irren, wenn man glaubte, daß in einer Schul⸗Stube nicht mehr Raum ſeyn müſſe, als nach der Zahl der Schüler erforderlich iſt; es wird noch ein beträchtlicher Raum für den Lehrer und zu deſſen Verrichtungen, wie auch zu den Gängen, durch welche die Schüler in die Bänke ein⸗ und ausgehen, erfordert. Bey dem Abtheilen einer Schul⸗Stube muß auf den Ort und auf den Raum für den Lehrer und auf vorerwähnte Gänge beſonderer Bedacht genommen werden. Der dem Lehrer anzuweiſende Ort iſt ſo zu wählen, daß er nicht allein von allen Schülern könne geſehen, ſondern auch verſtanden werden. Hieraus folgt, daß in langen Stuben, d. i. in ſolchen, wo die Länge mehr als $1\frac{1}{2}$ der Breite beträgt, der Lehrer ſeinen Platz nicht an einer der ſchmahlen, ſondern an einer der breiten Seiten haben müſſe; ſtellte man ihn in ſo langen Gemächern an einer der ſchmahlen Seiten, ſo würden die entfernten Schüler ihn weder wohl verſtehen, noch auch ſehen können, was er anſchreibt. Iſt die Stube ſehr lang und ſchmahl, und erhält der Lehrer ſeinen Platz in der Mitte einer langen Seite, alsdann kann er am beſten verſtanden werden; allein die zu beyden Seiten befindlichen Schüler, beſonders die entfernteſten auf jener Seite, wo des Lehrers Platz iſt, ſehen ſeinen Stand⸗Ort unter einem allzuſchiefen Winkel, und ſind daher nicht im Stande, das, was er an die Tafel ſchreibt, zu ſehen. Es muß demnach ein allzulanges Gemach zu einer Schule nicht genommen, ſondern, ſo viel möglich, ein Raum gewählet werden, der ein Quadrat oder ein langes Viereck iſt, deſſen ſchmählere Seite ſich zur breitern, wie höchſtens 2 zu 3, verhält; kann man dies haben, ſo hat man Urſache zufrieden zu ſeyn, man mag dann ſchon den

Lehrer in die Mitte der ſchmahlen Seite ſtellen; wäre aber die Schule zu lang, ſo müßte man dem Lehrer auf der breiten Seite den Platz anweiſen, und die Bänke ſo ſtellen, daß alle Schüler gerade auf den Lehrer, und nicht von der Seite, ſehen. Der Lehrer muß erhaben ſtehen oder ſitzen, theils um die Schüler beſſer zu überſehen, theils auch dasjenige ihnen beſſer ins Geſicht zu bringen, was er an die Tafel ſchreibt. Dieſes zu erhalten, macht man von Bretern eine Erhöhung, etwa von 1 oder $1\frac{1}{2}$ Fuß, in der Breite von 5 Fuß. Der Auftritt iſt zur Seite, der Lehr-Stuhl aber ſteht in der Mitte; eine Tafel zum Anſchreiben kann hinter dem Rücken des Lehrers, eine andere auch zwiſchen dem Auftritt und dem Lehr-Stuhl ſeyn; der Lehr-Stuhl muß vorwärts ein Tiſchchen, von etwa 2 Fuß Breite mit einer Schub-Lade, oder ein Pult, haben, um daſelbſt die Bücher zu verwahren. Der Sitz iſt zum Aufheben, oder, noch beſſer, zum Wegrücken, zu machen, damit er nicht hindere, ſondern weggenommen oder aufgehoben werden könne, wenn der Lehrer etwas an die hinter dem Sitze befindliche Tafel anzuſchreiben hat.

Es iſt ein Raum nöthig, wo der Lehrer junge Schüler verſammeln kann, denen er etwas beſonders zu zeigen hat, z. E. wenn er die Kinder die Buchſtaben von der Tafel will kennen lehren, und wenn er unterſuchen will, ob ſie auf ihren gedruckten Täflein dieſelben aufzuſuchen und anzuzeigen vermögen. Ein Raum von 6 bis 7 Fuß breit, iſt dazu hinlänglich. Dieſer Platz iſt am füglichſten neben des Lehrers Orte zu wählen. Der Lehrer muß um die Schüler herum gehen, und dieſe müſſen leicht in die Bänke kommen können. Um dieſes zu erhalten, muß man die Bänke wohl ſtellen, und Platz zum Gehen an mehr als Einem Orte laſſen.

4. Von

4. Von den Bänken, worauf die Schüler ſitzen, deren Länge, Breite, und Stellung in der Schul=Stube. Die Bänke in Dorf=Schulen müſſen, nach dem, was vorhin erwähnt worden iſt, von zweyerley Beſchaffenheit ſeyn: einige gehören für Schüler, welche ſchreiben, und dieſe müſſen eine Art von Tiſch vor ſich, und unter demſelben ein Bret haben, um darauf, während des Schreibens, die Bücher und anderes Geräth zu legen. Ihre Höhe und Geſtalt iſt, in Fig. 3830, bey H, I und K, zu ſehen. Andere Bänke bedürfen eines Bretes zum Auflegen nicht, und ſind bloß zum Sitzen ohne Lehne; erſtere erfordern mit dem Tiſche und dem Raume zum Eingehen, eine Breite von 2 Fuß, die andern aber haben an 8 Z. hinlängliche Breite. Die Bänke erſt erwähnter Art ſtehen in den Schulen dicht an einander, wie die Bänke in den Kirchen, weil der Theil zum Schreiben und der Sitz zuſammen verbunden ſind; die von der andern Art, erfordern einen Zwiſchenraum zum Ein= und Ausgehen; man muß dazu auch 6 Zoll rechnen, und ſo weit eine dieſer Bänke von der andern ſetzen. Ein Leſe=Schüler muß, um bequem zu ſitzen, einen Raum von 14 Zoll in der Breite haben; ein ſchreibender Schüler braucht 21 Zoll, um die Arme bequem auflegen zu können; der ganze Raum alſo, der für einen Schreibe=Schüler nöthig iſt, beträgt 504, der für einen Leſe=Schüler aber 224 Quadrat=Zoll. Aus den angeführten Beſtimmungen läßt ſich berechnen, wieviel Raum für eine gegebene Zahl Schüler in einer Schul=Stube erforderlich ſey. Weil aber nicht jeder Leſer gegenwärtiger Anleitung ſich auf dieſe Berechnung verſtehen möchte, ſo wird es begreiflicher ſeyn, wenn in dem, in Fig. 3830 anzutreffenden, Riſſe der Schul=Stube, die Zahl der Bänke jeder Art ausgedrückt wird.

Die

Die Länge einer jeden Bank, wird, in mancherley Rückſicht, am bequemſten, wenn ſie 7 Fuß Länge erhält. Bey dieſer Länge iſt ſie für 4 Schreibe- oder 6 Leſe-Schüler hinlänglich. Man kann, wenn der Raum es erfordert, ſie auch nur halb ſo lang, d. i. $3\frac{1}{2}$ Fuß lang, machen, und ſolchergeſtalt jede für 2 Schreibe- oder 3 Leſe-Schüler einrichten laſſen. Die beſte Stellung der Bänke iſt diejenige, wobey alle Schüler dem Lehrer gerade entgegen ſehen.

In der Zeichnung, ſind alle Bänke ſo geſtellt. Die für die Schreibe-Schüler befinden ſich in der Mitte, und haben 7 Fuß Länge; die für die Leſe-Schüler aber zu beyden Seiten, ſind nur jede $3\frac{1}{2}$ F. lang. Bey lezterwähnter Abtheilung hat man den Vortheil, daß die leſenden Knaben von den leſenden Mädchen wohl abgeſondert ſind; denn dieſen kann der Platz auf der einen, jenen aber auf der andern Seite angewieſen werden; es ſind auch im Nothfalle noch zu beyden Seiten des Ofens, ingleichem vor der erſten Bank der Schreibe-Schüler, Bänke für Leſende anzubringen, dadurch wird demnach für einige Schüler mehr Raum erhalten.

5. Von dem Ofen, den Fenſtern, der Thüre, und andern Dingen, welche noch mit Vortheil in den Schul-Stuben anzuordnen ſind. Der Ofen muß ſo wenig Raum, als möglich, einnehmen, und die Wärme in der ganzen Stube, ſo viel möglich, gleich verbreiten. Erſteres erhält man, wenn man ſich eines runden oder ſogen. Kanon-Ofens bedient, und wenn man ſolchen in eine runde Blinde oder Niſche ſetzt; das zweyte aber, wenn man ihn nicht an der einen Ecke der Stube, ſondern in der Mitte der hintern Wand anbringt. Unweit dem Ofen iſt ein kleiner Kamin zu machen, deſſen Oeffnung darf nicht über 1 Fuß betragen. Er iſt beſonders bey niedrigen Stuben nöthig, um zuweilen durch ein angemachtes

machtes kleines Feuer die Schule von den Ausdunſt-ungen zu reinigen, welche dem Schulmeiſter und der Jugend ſelbſt ungeſund, den die Schule beſuchenden Perſonen aber immer höchſt läſtig und beſchwerlich ſind.

Die Fenſter müſſen, wo möglich, zu beyden Seiten in gleicher Anzahl ſich befinden; man muß die Brüſtung nicht zu niedrig, ſondern ſo hoch machen, daß der Kopf eines ſitzenden Knaben, von 12 Jahren, von außen nicht geſehen werden könne, und ſolches zwar um die Köpfe der an der Wand ſitzenden Schüler aus dem Luftzuge zu bringen, und ihnen auch die Ausſicht zu benehmen, die ſie nur allzu oft zerſtreuen würde. Auf der Seite, wo der Stuhl für den Lehrer befindlich iſt, müſſen entweder gar keine Fenſter, oder ſie müſſen nahe an beyden Ecken ſeyn, damit der Ort für die Tafel nicht mangle, und damit das darauf geſchriebene durch den falſchen Einfall des Lichtes nicht ſchwer zu erkennen werde.

Die Thür muß an der Seite zunächſt an der Haupt-Mauer, und ſo gemacht ſeyn, daß man gleich gegenüber den Gang habe, durch den der Lehrer auf ſeinen Ort geht; ſie muß auswärts aufgehen, nicht, wie gewöhnlich, inwendig hinein aufgemacht werden, damit dadurch der Schul-Stube kein Raum benommen werde.

Auf dem Lande, und wo es in Städten angeht, muß man an der einen Seite zwey abgeſonderte Abtritte, und zwar, den Luftzug zu vermeiden, mit doppelten Thüren anbringen, zum Gebrauch derjenigen, welche dieſe Bequemlichkeit auch nach dem, was in den Schul-Geſetzen deshalb verordnet iſt, nöthig haben können. Der eine iſt für die Mädchen, der andere für die Knaben beſtimmt, und durch eine Aufſchrift zu bemerken. Dieſe Anſtalt iſt von Beträchtlichkeit, damit nähmlich die Kinder nicht ohne Noth aus der Schule laufen, ſich auswärts lange auf-

aufhalten, den Unterricht verſäumen (*), und damit auch Kinder verſchiedenen Geſchlechts nicht ſchädliche und ſchändliche Bekanntſchaften machen. Den Geſtank zu vermeiden, muß man ſie mit Brillen oder mit Deckeln auf die Löcher verſehen, und ſeitwärts unter dem Sitz eine hölzerne wohl verpichte Röhre anbringen, dieſe in die Höhe führen, und für dieſelbe einen Ausgang unter dem Dache machen; dieſe Anſtalt iſt das ſicherſte Mittel wider den Geſtank, beſonders wenn man, wie es auf dem Lande faſt immer angeht, unten die Luft durchſtreichen, und in die offene Senk-Grube öfters einſtreuen, und den Koth nicht lange liegen läßt, ſondern öfters ausmiſtet.

6. **Von der Anlage eines zweyten Lehr-Zimmers an volkreichen Orten für den Gehülfen des Schulmeiſters.** Wenn in volkreichen Orten mehr Kinder ſind, als zugleich mit Nutzen von Einem Lehrer unterwieſen werden können, da muß der Schulmeiſter entweder einen Gehülfen haben, oder er muß, wie man ſagt, Nach-Schule halten, und in ſolcher einen Theil der Schüler beſonders unterweiſen.

Aus der Erfahrung weis man, daß ein Lehrer im Leſen und Schreiben nicht mehr als 100, höchſtens an 120 Kinder zugleich mit Nutzen unterweiſen könne; daher hat man auf dieſe Zahl bey gegenwärtiger Anleitung, Schul-Stuben wohl anzulegen, ſich eingeſchränkt, und für den Fall, wenn ein Gehülfe vorhanden iſt, und mehrere Kinder, als 120, die Schule

(*) Die Anlage der Abtritte unmittelbar an die Schul-Stuben, tadelt Hr. Vorheck, in ſeiner Beſchreibung der Anlegung der Schul-Gebäude, in welchen mit der Lehr-Schule eine Arbeits-Schule verbunden wird, wovon ich in der Fortſetzung gegenwärtigen Artikels im folgenden Theile handeln werde.

Schule zugleich beſuchten, ein zweytes Schul-Zimmer entworfen. Ein zweytes Schul-Zimmer iſt bey einem Gehülfen immer nöthig, wenn gleich die Zahl der Kinder es eben nicht erforderte. Denn bey der vorgeſchriebenen Lehr-Art können in Einer Stube zwey Perſonen zugleich nicht lehren, wohl aber nach einander, wenn nähmlich einer entweder einige, der andere die übrigen Gegenſtände, oder jeder alle für Volks-Schulen gehörige zu verſchiedenen Zeiten lehrt, d. h. wenn einer in der eigentlichen Schul-Zeit, der andere außer derſelben abgetheilten Schülern Unterricht in der ſogenannten Nach-Schule ertheilt.

Um die Bau-Koſten eines zweyten Stockes zu erſparen, hat man für den Fall, wenn mehr als 120 Kinder zugleich zu unterrichten wären, das Gebäude mit einem gebrochenen oder franzöſiſchen Dache verſehen; (wenn dieſer Fall nicht eintritt, wird ein gewöhnliches Walm-Dach gemacht,) das gebrochene Dach geſtattet dann darunter Dach-Stuben anzubringen, um dadurch dem Gehülfen faſt eben die Gemächlichkeit zu verſchaffen, welche ſich im Gebäude ſelbſt für den Schulmeiſter befindet. Man hat in gegenwärtigem Riſſe die obere Schul-Stube nicht über der untern angelegt, damit die zweyerley Schüler ſich nicht ſtören möchten. Uebrigens iſt die zweyte Schul-Stube eben ſo angegeben und abgetheilt, wie die erſte; nur hat man daſelbſt lauter Bänke, wie ſie für Schreibe-Schüler gehören, gezeichnet, eines Theils um zu zeigen, daß man, bey dem durchgängigen Gebrauche dieſer Bänke, der Schul-Stube mehr Raum geben mußte, andern Theils aber um anzudeuten, daß bey einer zweyten Schul-Stube die Schreibe-Schüler von den Leſe-Schülern, wenigſtens von den kleinern, füglich könnten abgeſondert, und dadurch für die untere Schul-Stube weniger Raum könne gebraucht werden. Hierbey iſt

noch

noch anzumerken, daß die untere Schul-Stube immer für die Kleinern, d. i. für die Anfänger, zu nehmen wäre, weil ſie dadurch der Mühe und Gefahr des Treppenſteigens können überhoben bleiben, die für Größere weit unbeträchtlicher iſt.

7. Von den Wohn-Zimmern, und von anderm Gelaß, der für den Schulmeiſter gehört. Der Schulmeiſter ſoll, nach der Verfügung des 4ten Abſatzes der Schul-Ordnung, ein von der Schul-Stube abgeſondertes Wohn-Zimmer haben; es iſt ihm daran eine Kammer für ſeine Kinder, eine Küche mit einem Back-Ofen und Waſch-Keſſel, ingl. ein Ort nöthig, um Speiſe aufzubehalten, und wenn die Gelegenheit es geſtattet, ſollte er auch wohl ein Kellerchen haben.

Ich rede nichts von dem Stalle für eine oder mehrere Kühe, und dem Gelaß zum Futter, oder zu den Garben, die er etwa einzuſammeln, oder auch wohl ſelbſt zu ärnden hat; dazu werden meiſt eigene Gebäude gemacht, oder es wird ein dazu hinlängliches Gebäude an der Seite des Wohn-Zimmers angeſetzt. Unter dem Dache über der großen Schul-Stube, wenn es nicht, wie geſagt, zur Erhaltung des Raumes für eine zweyte Schul-Stube gebrochen, ſondern mit Walmen gemacht wird, können Kammern für den Gehülfen, und für Leute, die der Schulmeiſter ſonſt etwa über ſich hat, und zu anderm Gebrauche angeleget werden. Die Treppe, auf welcher man unter das Dach in die Höhe ſteigt, muß, um den Raum zu ſparen, gebrochen werden; der Auftritt kann an der Schul-Stube ſeyn. Der Haus-Thüre gerade gegenüber iſt der Eintritt in die Küche, und rechts unter der Treppe die Thür nach dem Keller, welcher unter der Haus-Flur am beſten anzubringen wäre. Eine eigene Küche iſt meiſt entbehrlich; ein guter Kamin in der Wohn-Stube

kann

kann zum Kochen dienen, allenfalls läßt ſich auch der Ofen dazu brauchen; indeſſen geſtattet auch der Raum des Riſſes, daß man eine beſondere Küche, und in derſelben einen Koch⸗Herd über dem Back⸗Ofen, und zur Seite den Waſch⸗Keſſel anbringen kann.

8. Erklärung des Riſſes, Fig. 3830, zu einem Schul⸗Hauſe auf dem Lande. Wer den Riß, Fig. 3830, aufmerkſam betrachtet, wird finden, daß alles, was im Vorhergehenden von den Gemächlichkeiten der Schul⸗ und Wohn⸗Stuben und ſonſt vorgeſchlagen worden iſt, hier angebracht ſey.

Man ſieht bey A den Grundriß des Gebäudes zu ebener Erde. Bey B, den Grundriß des Stockes unter dem Dache, für den Fall, wenn es, zwey Schul⸗Stuben anzulegen, nöthig wäre. Bey C, den Durchſchnitt des Gebäudes, nach der in beyden Grund⸗Riſſen bemerkten Schnitt⸗Linie ♀. ☿. Bey D, den Aufriß des Gebäudes mit einem gebrochenen Dache. Zur Seite iſt bey G der Durchſchnitt eines Walm⸗Daches, nach der ſchmahlen oder Giebel⸗Seite für den Fall, wenn kein gebrochenes Dach nöthig wäre; dabey iſt auch bemerkt, wie das Dach⸗Geſpärre auf die erhöheten Haupt⸗Mauern zu ſetzen ſey, damit über den Balken der Decke ein Eſtrich kommen könne, der dazu dient, um beym Verbrennen des Daches zu hindern, daß das Feuer nicht durch die Decke in das Gebäude dringe. Bey H iſt der Grundriß einer Schreibe⸗Bank für 4 Schreibe⸗Schüler; bey I, der Seiten⸗Aufriß der hinterſten Schreibe⸗Bank in einer Schule; bey K, iſt der Durchſchnitt des Schreibe⸗Pultes der vorderſten Schreibe⸗Bank; bey L, die vordere Anſicht einer Leſe⸗Bank auf 3 Schüler; bey M, die Anſicht einer Bank von der Seite, und zwar a, für kleine, bey b, für größere Leſe⸗Schüler, vorgeſtellt.

Um alle Theile der Bänke im Grund⸗ und Aufriß deutlich auszudrücken, iſt ein eigener Maßſtab dazu beygeſetzt worden. Die dabey ſtehenden kleinen Buchſtaben bedeuten Folgendes. Im Grundriß H, iſt a, der Sitz. b, der Raum zum Eingehen. c, der Schreibe⸗Pult. d, die Tinten⸗Fäſſer. e, die Verbindungs⸗Schwellen. Im Aufriß I, iſt a, die hinterſte Bank mit dem Sitze.

b, der Raum zum Eingehen. c, das Schreibe-Pult, mit dem Sitze der folgenden Bank. d, die Verbindungs-Schwelle, worein die Bänke eingezapft ſind, um immer in einer Entfernung zu bleiben. e, ein aufrecht ſtehendes Bretchen, um daran die Vorſchrift zu legen, um das Beſprützen der Vorwärtsſitzenden zu hindern. f, ein ſehr wenig hervorragendes Leiſtchen, um das Abfallen des Schreibe-Buches zu hindern. Im Durchſchnitt K, iſt a, das eingeſchnittene Tinten-Faß. b, ein Bret, worauf der Schüler Hut und Schul-Bücher, während des Schreibens, legen kann.

In den Grundriſſen A und B, iſt, bey a, die Thür in die Schul-Stube. b, ſind die Gänge, von denen die Schüler in die Bänke ein- und ausgehen, der Schulmeiſter aber bequem zu den Schülern kommen kann. c, iſt der Auftritt zu dem erhabenen Platze. d, für den Lehrer, und e, der Ort für ſeinen Lehr-Stuhl. f, iſt der Raum, wohin der Lehrer Schüler rufen kann, denen er etwas zu zeigen hat, oder die er beſonders vornehmen will. g, ſind die Thüren zu zwey Abtritten. h, die Bänke für Schreibende, und i, für leſende Schüler. k, iſt der Ofen. l, der kleine Kamin, deſſen Herd etwa 3 Fuß über dem Boden der Schüler erhöhet iſt.

Vor der Schul-Stube, iſt bey m, die Haus-Flur oder der Vorſahl. n, der Eingang in des Schulmeiſters (oben in des Gehülfen) Wohnung. o, der Kamin. p, die Schlaf-Kammer mit dem Abtritt für den Schulmeiſter. q, im untern Stocke kann als Speiſe-Kammer gebraucht werden. r, der Auftritt, s, der Austritt der Treppe. Unter dem Vorſahl m kann der Keller, und unter dem Austritt der in den obern Stock führenden Treppe der Eingang in den Keller Statt haben. t, iſt die Küche, aus welcher die Oefen geheizet werden, mit dem Herde, dem Waſch-Keſſel und Back-Ofen, wie auch einer Thüre, um hinten auszugehen; über derſelben muß ein Fenſter zur Erhellung der Küche seyn. Bey u, ſind die Röhren, durch welche aus dem obern Stocke der Unrath herab fällt.

Im Grundriß E, hat man an den 4 Haupt-Mauern die Anlage der Pfeiler, und die daſelbſt zum Einlegen der Riegel nöthigen Falze ausgedruckt; im Aufriß F aber, welcher ein Schul-Gebäude mit einem Walm-Dache,

folg-

folglich ohne das zweyte Lehr-Zimmer, vorgeſtellt, im erſten Felde die Höhe der Riegel mit den Stroh-Hölzern, im zweyten, wie nach dem Kleiben die Wand mit eingedrückten Ziegel-Stücken, wegen beſſerer Haltung des Putzes verſehen werden müſſe; das daran ſtoßende dritte Feld ſtellt die Thür und die übertünchten Lehm-Wände vor. Im lezten Felde aber iſt gezeichnet, wie man, auf Art der geſchrotenen Holz-Gebäude, Bohlen oder anderes Holz einſtreichen könne. Die vorſtehenden Pfeiler ſtellen entweder gleiche, oder a la ruſtique eingeſchnittene, Caſſinen vor.

**Wie man nach eben dieſem Riſſe die Schul-Stube größer, folglich auch auf mehrere Schüler, machen könne.** Der Raum der untern Schul-Stube in dem Riſſe, A, iſt, bey einer Länge von 18, und einer Breite von 21 Schuh, auf 60 Schüler abgetheilt; nach den im §. 4. befindlichen Beſtimmungen iſt er ſo gar auf 16 Schreibende und 51 Leſende, d. i. auf 67 Schüler hinlänglich; denn es ſind für erſtere 4 ganze, für die andern 15 halbe, und noch beſonders 2 Bänke auf jeder Seite des Ofens vorhanden; wenn man aber Raum für 80, für 100, ja für 120 Schüler nöthig hätte, ſo käme es nur darauf an, bey unveränderter Breite die Schul-Stube von der Thüre bis zur entgegenſtehenden Wand im erſten Falle um 2, im zweyten um 4, und im dritten um 8 Schuh zu verlängern; denn bey 80 Schülern müſſen 5; bey 100, 6; bey 120, 8 ganze Schreibe-Bänke ſeyn. Man kann in jedem dieſer drey Fälle auch um eben ſo viel die Wohn-Stube des Schulmeiſters vergrößern, wenn man die Symmetrie des Schul-Gebäudes beybehalten will. Macht man ſich kein Bedenken, von derſelben abzugehen, ſo behält die Seite, wo die Wohn-Stube iſt, und auch die darüber etwa anzulegende zweyte Schul-Stube, die im Riſſe A bemerkte Länge von 18 Schuh.

Um die Leſer dieſer Anleitung zu überzeugen, daß die hier angegebene Verlängerung für jeden der drey Fälle hinlänglich ſey, muß hier noch die Zahl der ganzen und halben Bänke, welche in jedem dieſer dreyerley Räume ſich befinden können, angegeben und im Riſſe deutlich ausgedruckt werden. Bey der Verlängerung um 2 Fuß, erhält man den Raum noch für eine Schreibe-Bank. Es haben alsdann in der 20 Fuß langen Schul-Stube 5 ganze Bänke für 20 ſchreibende Schüler Platz; auf jeder Seite können auch noch 2 Bänke mehr, als bey der Länge von 18 Fuß, folglich in allem 19 halbe Bänke für 57 Leſe-Schüler ſtehen; für die übrigen 3 Schüler (denn auf 80 Schulbeſuchende rechnet man 60 bloß Leſende,) iſt zu beyden Seiten des Ofens an der Wand eine Bank anzubringen.

Bey der Verlängerung um 4 Fuß, d. i. wenn die Schul-Stube 22 Fuß lang iſt, können 6 Schreibe-Bänke für 24 Schüler, und auf jeder Seite 3 halbe Bänke mehr, d. i. zuſammen 25 Bänke für Leſe-Schüler, ſtehen; es haben alſo 75 Leſe-Schüler, ohne die Bänke zu beyden Seiten des Ofens zu rechnen, Raum. Bey der Verlängerung um 8 Fuß, d. i. in einer Schul-Stube, welche 26 Fuß Länge hat, können 8 Bänke für 32 Schreibende, und auf jeder Seite noch 3, zuſammen 31 kurze Bänke für 93 Leſe-Schüler geſtellet werden, die übrigen 7 Schüler müſſen ihren Sitz auf den Bänken zu beyden Seiten des Ofens zu nehmen angewieſen werden.

Damit es deutlicher in die Augen falle, daß die hier angegebene Abtheilung den Raum für die beſtimmte Zahl der Schüler wirklich gewähre, ſo hat man in dem Grundriſſe E, welcher eigentlich gemacht iſt, um an den 4 Seiten der Haupt-Mauern bey dem Gebrauche der Pfeiler, nach unten zu beſchrei-

ſchreibender böhmiſcher Bau-Art, deren Anlage, und auch wie die Riegel einzuſtreichen ſind, zu zeigen, bey N den Raum auf 80, bey O auf 100, und bey P auf 120 Schüler abgetheilt, und die Bänke gezeichnet. In O und P hat man nur die halbe Länge jeder Art Bänke, und auch nur die halbe Breite der Gänge gezeichnet, die Küche und Wohn-Stube weggelaſſen, um den Raum zu ſparen, weil ohnedies ſchon feſtgeſetzt iſt, daß die Breite auch bey vermehrter Länge dieſelbe, und auch jeder anderer Gelaß unverändert bleiben ſolle.

10. Anſchläge der Materialien zu Aufführung eines neuen Schul-Gebäudes von gebrannten Ziegeln von 53 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, nach dem Riſſe, F. 3830. Im erſten Anſchlage ſind die Quantitäten der erforderlichen Materialien, nebſt übrigen Bau-Erforderniſſen auf den Fall nachgewieſen, wenn das Gebäude, der Zeichnung gemäß, mit einem gebrochenen Dache ſo gebauet würde, daß unter dieſem noch eine zweyte Schul-Stube und Wohnung angelegt wird. Im zweyten Anſchlage hingegen zeigen ſich die Erforderniſſe der Materialien ꝛc. wenn die Anlage nur mit einer einzigen Schul-Stube und Lehrers Wohnung unter einem gewöhnlichen Walm- oder Zelt-Dache zu machen wäre. Auf den zweyten Fall hingegen iſt im Anſchlage bloß die untere Gegend complet beybehalten, und an ſtatt der obern nur auf ein ordinaires Walm-Dach, nach Anleitung der Profil-Zeichnung, der Antrag gemacht.

Die Wände der untern Etage ſind nach gegenwärtigem Entwurf auf beyde Fälle als ganz maſſiv von gebrannten Ziegeln angenommen, doch mit Ausſchluß der beyden Scheide-Wände zwiſchen der Stube, Kammer und Speiſe-Kammer. Dieſe alſo, und jene der obern Gelegenheit unter dem gebrochenen Dache, werden von Holz abgebunden,

und ihre Fächer mit Ziegeln ausgeſetzt; das Dach wird aber jedes Mahl mit Schindeln eingedeckt.

Da übrigens die Preiſe der Materialien ſowohl, als des Arbeits=Lohnes, an den meiſten Oertern verſchieden ſind, ſo hat man hierin nur die Anzahl jeder Sorte der Materialien ausgeworfen, bey den zu brauchenden Handwerkern aber bloß ihre verſchiedene Arbeits=Stücke nachgewieſen, und überläßt es den Intereſſenten, jeden hier aufgeführten Artikel nach den an ihrem Orte gewöhnlichen Preiſen ſelbſt zu berechnen, und deren Betrag in den dazu beygefügten Rubriken, (und zwar den ſpeciellen in der erſten, den ſummariſchen aber in der zweyten,) gehörig auszuſetzen.

# Bau-Koſten-Anſchlag

zur neuen Erbauung eines Schul-Hauſes von 53 Fuß Länge und 24 Fuß Breite, wenn ſolches nach der Zeichnung, Fig. 3830, mit einem gebrochenen Dache, und unter dieſem mit einer zweyten Schul-Stube, nebſt Wohnung, mithin auf 160 Schul-Kinder angelegt wird.

## An Materialien und Fuhrlohn.

### 1) An Holz.

| | Thl | Gr. | Pf. | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 Balkenſtämme, 46 Fuß lang, und 10 Zoll beſchlagener ſtark, zu 19 Balken der untern Etage von 22 Fuß Länge, und 1 Säule à 19 Fuß Länge zu den beyden gewandten hölzernen Treppen, 2 Ktl. aus 1 Stamm, den Stamm aber auf ſeiner Stelle angeſchlagen, à thl. gr. pf. - - - | | | | | | |
| 26 dito, 50 F. lang und 12 Z. vierkantig beſchlagener ſtark, 1 Mahl aufgeſchnitten, zu Schwellen, Rahmen, Riegeln und Säulen an den Holz-Wänden der obern Dach-Stuben, wie auch an zwey dergl. in der untern Etage, dann zu Balken der Dachſtuben, zu Stuhlketten, Stichbalken und zum Sims des obern Daches, à thl. gr. pf. | | | | | | |
| 40 Sparrenſtämme, à 30 und 27 F. lang und 6 Z. beſchlagener ſtark, zu Fußprähmen in der untern Etage zu Sparren an beyden Dächern, zu Aufſchieblingen und zu den Dachfenſtern, à thl. gr. pf. | | | | | | |
| Latus | — | — | — | — | — | — |

3 Stück 3zollige Bohlen, 20 Fuß lang, zu Treppenwangen, à gr. - - - - - - - -

240 Rtl. halbe Spundbreter, 22 F. lang, zu Fußböden und Decken in beyden Etagen, zu Lehrſtühlen und Bänken in beyden Schulſtuben, zu verkleideten Treppenſtufen und zu den Schläuchen nebſt Spiegeln in den Abtritten, incl. Fuhrlohn, à gr. pf.

125 Rtl. geſchnittene Dachlatten von 22 F. Länge, pro Rtl. gr. pf. - - - - - - -

Wenn es vermöge der Lage des Ortes convenabler iſt, die Breter und Latten ſelbſt ſchneiden zu laſſen, ſo werden deren ſtatt 34 Rtl. Sägeklötze, oder 17 ſtarke Balkenſtämme von 44 F. Länge, nebſt ihren Fuhr-Koſten in Anſchlag gebracht, und das Schneidelohn unter den Arbeitslohnen gleich nach dem Artikel des Zimmermanns beſonders angeſetzt.

8500 Rtl. 18 Zoll lange, weiche oder harte Dachſchindeln, nach dem nähmlich ſolche zu bekommen ſind, oder Koſten darauf verwendet werden können, das Hundert à gr. pf. - - - -

Sämmtliches Holz zur Bauſtelle anzufahren, geſchieht entweder gratis durch die Parochianos, oder es wird für 36 Balkenſtämme, auf den Stamm 1 vierſpännige Fuhre mit 1 ganzen oder ½ Tag (nach Entlegenheit des Forſtes) oder pro Stamm überhaupt angeſetzt thl. gr. pf. - - - -

Für 14 Sparrenſtämme, 1 zweyſpännige Fuhre auf 1 oder ½ Tag, oder überhaupt pro Rtl. thl. gr. pf.

Summa für Holz, incl. Fuhrlohn Thlr. Gr. Pf.

## 2) An Steinen.

6500 Mauerziegel zum Fundament der Haupt- ſo wohl als auch der Scheide-Wände. Erſtere werden 2, und leztere nur 1½ F. breit, beyde aber durchgängig 2 F. tief fundiret - - - - - - -

7500 Mauerziegel zu einem kleinen gewölbten Keller unter der Hausflur, 12 F. lang, 10 breit, und 8 tief. Die Wände daran werden 2 F. ſtark, und wenigſtens noch 1½ F. unter der Sohle des Kellers fundiret -

1500 dito zur maſſiven Kellertreppe mit einem überwölbten Hals, unter jener der erſten Etage - -

Wenn in irgend einer Gegend Feld- oder Bruch-Steine zu haben ſind, ſo werden die jezt ausgeſetzten

15500

15500 Ktl. Mauerziegel nebſt ihren Fuhrkoſten aus dem Anſchlage weggelaſſen, und an deren ſtatt zum Keller und Fundament entweder 27 Ktl. à thl. gr. pf. oder 216 zweyſpännige Fuder, à thl. gr. pf. Feld- oder Bruchſteine, inclus. des Fuhrlohns in Anſchlag gebracht.

24250 Mauerziegel, zur gänzlichen Aufführung aller maſſiven Wände der untern Etage, wovon die Haupt-Wände 1½, die Scheide-Wände aber nur 1 F. ſtark, und beyde 10½ F. hoch ſind - - - -

5825 dito zur Bepflaſterung der Küche, Speiſekammer und Hausflur, dann zur Bewölbung der Küche, zum Herd, unter welchen ein Backofen angebracht wird, und endlich zu den Vorgelegen und Kaminen beyder Etagen, nebſt den Schorſteinröhren von der untern Etage bis 4 Fuß übers Dach - -

4000 Mauerziegel, zur ½ Ziegel ſtarken Ausflechtung aller Holzwände an den obern Dachſtuben ſowohl, als jener in der untern Etage, incl. der Abtritte -

425 dito auf den Bruch und Completirung der Zahl -

Summa 50000 Mauerziegel, das Tauſend oder Hundert à thl. gr. pf.

Vorſtehende 50000 Ziegel anzufahren, geſchieht entweder gratis durch die Parochianos, oder es wird das Fuhrlohn bezahlt pro Tauſend oder Hundert Ktl. à thl. gr. pf.

Summa für Steine incl. Fuhrlohn Thlr. Gr. Pf.

### 3) An Kalk.

50 Tonnen oder 150 presburger Metzen Kalk zur Vermaurung ausgeſetzter Mauerziegel auf 1000 Ktl. 1 Tonne oder 3 Metzen gerechnet.

6⅓ dito zum gänzlichen äußern und innern Abputz aller Wände in der untern Etage von 4560 Quadratfuß, excl. der Holzwände. Auf 240 □Fuß eine Metze gerechnet.

⅓ dito zur inwendigen Berappung des Kellers und der Schorſteinröhren, ſo weit ſolche unterm Dache ſind, zuſammen von 480 □Fuß, auf eben ſo viel 1 Metze.

1 dito zum Abputz der Vorgelege, Kamin und Feuer-Mauern der obern Dachgelegenheit, wie auch der

Schorſteine überm Dache von 720 □Fuß zuſammen, auf 240 Fuß 1 Metze.

3⅓ dito zur inwendigen Uebertünchung und Abweißung aller Holzwände der obern Dachgelegenheit ſowohl, als auch jener der untern Etage, mit Inbegriff der Abtritte, zuſammen von 4800 □Fuß, auf 480 Fuß 1 Metze.

Summa 61 Tonnen, oder 183 presb. Metzen Kalk, pro Tonne oder Metze, mit oder ohne Fuhrlohn, à thl. gr. pf.

Wo guter Märgel zu haben iſt, da kann man allenfalls die obern 50 Tonnen Kalk weglaſſen, und ſtatt deſſen gleich viel von jenem zum Vermauern nehmen; dafür aber muß das Graber- und Anfuhr-Lohn (wenn ſolches nicht gratis präſtiret wird) nach der Tonne oder Metze in Anſchlag gebracht werden.

### 4) An Sand und Lehm.

366 zweyſpännige Fuder Sand unter vorſtehenden Kalk, auf 1 Metze 2 Fuder, das Fuder (wenn dafür bezahlt werden muß) incl. Graberlohn, à thl. gr. pf.

27 zweyſpännige Fuder Lehm, zur 1 Zoll ſtarken Beſchlagung aller inwendigen Holzwände in beyden Etagen von 4800 □F. auf 180 Fuß 1 Fuder.

52 dito zu einem 6 Z. hohen Eſtrich über beyde Etagen, von 1560 □F., auf 30 Fuß 1 Fuder.

Summa 79 zweyſpännige Fuder Lehm, werden entweder gratis angeſchaffet, oder das Fuder à gr. pf.

Summa für Sand und Lehm Thl. Gr. Pf.

### 5) An Stroh.

117 Bund Stroh unter vorſtehenden Lehm, auf 2 Fuder 3 Bund, das Bund à gr. pf. - -

### 6) An Nägeln.

1100 Stück Lattnägel zu ausgeſetzten 128 Latten, 8 St. pro Latte, und 76 St. auf den Bruch; das Hundert à gr. pf. - - - - - - -

3840 Stück ganze Bretnägel, zu 240 St. Breter, 16 St. auf 1 Bret.

960 dito, zu den Thür= und Fenſter=Verkleidungen und auf den Bruch.

Summa 4800 Stück ganze Bretnägel, das Hundert à gr. pf. - - - - - - - -

13400 St. Schindelnägel zu 8500 St. Schindeln, auf 2 Schindeln 3 Nägel, und 5 pro Cent auf den Bruch; das Hundert à gr. pf. - - - - -

100 St. Schwertnägel, zu den Aufſchieblingen, Kapp= Fenſtern, Treppen und ſonſtigen Gebrauch, das St. à pf. - - - - - - - - -

Summa für Nägel Thl. Gr. Pf.

7) An Färbezeug und Bau=Utenſilien.

Hierzu kann überhaupt ein beliebiges proportionirtes Quantum ausgeworfen werden mit - -

Summa für Materialien und Fuhrlohn überhaupt Thl. Gr. Pf.

## An Arbeitslohn.

1) Dem Zimmermann.

Für 36 Balkenſtämme zu fällen, (wenn es nicht von den Parochianis gratis geſchieht,) à gr. pf. -
Für 40 Sparrenſtämme zu fällen, à gr. pf. -
Für obige Balkenſtämme zu beſchlagen, à gr. pf.
Für obige Sparrenſtämme desgl. à gr. pf.
Für 26 Balkenſtämme von 50 F. Länge, 1 Mahl aufzuſchneiden, pro curr. Fuß gr. pf. - -
Aus ſämmtlichem Bauholze ein gebrochenes Dach mit darunter angebrachter Schulſtube und Wohnung für des Lehrers Gehülfen, dann die Wände in der untern Etage nach anliegender Zeichnung gehörig abzubinden und aufzuſetzen, wozu auch die Abtritte mit gehören; die Balken der untern Etage zu einer eingeſchobenen Decke zu ſchlitzen; die Fußpråhme daſelbſt zu ſtrecken; die Dachfenſter gehörig einzurichten; das ganze Dach 12 Zoll weit zu latten, und überhaupt für alle Zimmerarbeiten, kann, nach Maß ſämmtlicher Holzlänge von 4185 curr. Fuß (die aufgeſchnit=

geſchnittenen Balken doppelt gerechnet,) oder des Numeri rotundi wegen, von 4200 curr. Fuß, pro 100 Fuß bezahlt werden thl. gr. pf. -

Für 180 St. halbe Spundbreter zu ſpünden, nur einerſeits zu behobeln, die Fußböden in beyden Etagen damit zu bedielen; und in der obern Etage eine geſtürzte, in der untern aber eine eingeſchobene Decke anzufertigen, pro Diele gr. pf. - -

Für 2 Treppen, eine in der untern und eine in der obern Etage, mit verſetzten Stufen und Geländer anzufertigen, pro St. thl. gr. pf. - -

Für 4 Schläuche, 6 Sitze und Spiegel in den Abtritten, kann überhaupt ein Pauſch = Quantum veraccordiret werden von - - - - - - -

Summa für den Zimmermann Thl. Gr. Pf.

## 2) Dem Mäurer.

Für 50000 Mauerziegel, nach Anleitung der in der Zeichnung angezeigten Orte gehörig zu vermauern, incl. der wenigen Rüſtung, kann pro 100 oder 1000 Stück veraccordiret werden, à thl. gr. pf.

Für 4560 □ Fuß maſſiver Wände in der erſten Etage zu verputzen und abzuweißen, der □ Fuß à gr.

Für 720 dito an dem maſſiven Mauerwerk der obern Etage abzuputzen und abzuweißen, pro Fuß gr. pf.

Für 480 □ Fuß an den Kellermauern und Schorſtein-Röhren unterm Dache nur zu berappen, pro Fuß gr. pf. - - - - - - -

Für 4800 □ F. an allen ausgeſetzten Holzwänden mit einem dünnen Kalkwurf zu überziehen und abzuweißen, pro Fuß gr. pf. - - - - -

Summa für den Mäurer Thl. Gr. Pf.

## 3) Dem Tiſchler.

Für 1 Hausthür von gedoppelten Bretern mit einem Sturzbret, um über demſelben ein Fenſter zu erhalten

Für 4 Stubenthüren mit Füllungen, beyderſeits rechts, nebſt Futterverkleidung und doppelter Architrave, à thl. gr. - - - - - - -

Für 2 Kammerthüren mit Füllungen, nur einerſeits rechts, nebſt Futterverkleidung und einfacher Architrave, à thl. gr. - - - - - -

Für 6 ſchmahle Thüren an die Abtritte äußerlich, mit Füllungen, Futterverkleidung und einfacher Architrave, à thl. gr. - - - - - -

Für 6 dito, eben dahin, inwendig nur ordinaire, mit eingeſchobenen Leiſten, à thl. gr. - -

Für 2 Küchenthüren mit Füllungen, nebſt Futterverkleidung und äußerlicher Architrave, à thl. gr.

Für 3 ordinaire Thüren, als: 1 zum Keller, 1 zur Speiſekammer, und 1 an der Bodentreppe, à thl. gr.

Für 4 Vorgelegethüren, nur 21 Z. breit und 4 F. hoch, ord. mit eingeſchobenen Leiſten, à gr. pf.

Für 8 vierflügelige Fenſterrahmen mit Zargen und Latteybretern zur untern Etage, à thl. gr. -

Für 9 vierflügelige, etwas niedere Fenſterrahmen, nebſt Zargen, Verkleidungen und inwendiger Architrave in den obern Dachſtuben, à thl. gr. -

Für 1 zweyflügeligen niedern Fenſterrahm mit der Zarge über der Hausthüre, à thl. gr. - -

Für 8 kleine, nur $1\frac{1}{2}$ F. hohe und 1 F. breite Fenſter-Rähmchen in die Abtritte, mit ihren Zargen und Verkleidungen, à gr. pf. - - -

Für 8 Fenſterlieder ordin. in der untern Etage, pro Stück gr. pf. - - - - - -

Für 2 Ofenzargen oder Fußgeſtelle, à gr. pf.

Für 3 Kaminbreter, à gr. pf. - - -

Zu allen vorſtehend beſchriebenen Stücken giebt der Tiſchler ſelbſt das Holz, die Nägel aber zu der gedoppelten Hausthüre und zu den Verkleidungen der übrigen Thüren nebſt Fenſtern, ſo wie die Breter und Nägel zu nachfolgenden Arbeiten werden ihm gereichet, und ſind daher unter dem Material hierin ſchon veranſchlaget.

Für Anfertigung zwey erhabener Katheder oder Lehr-Stühle mit Schubladen und Sitz für den Lehrer, neben welchen, nach Anweiſung der Zeichnung, $1\frac{1}{2}$ F. hoch erhabene Plätze zur Verſammlung der Schul-Kinder mit einem Auftritt von 3 Stufen und einem Geländer anzubringen ſind; für jeden ſo geſtalteten Lehrſtuhl thl. gr. pf. - - -

Für Anfertigung 10 ganzer und 24 halber Schreibbänke, deren Maße in der Anleitung für Schulgebäude näher beſchrieben ſind;
Für erſtere, pro Stück gr. pf. - - -
Für leztere, pro Stück gr. pf. - - -
Für 4 ſchwarz angeſtrichene Lehrtafeln, à gr. pf.

Summa für den Tiſchler Thl. Gr. Pf.

4) Dem Schloſſer.

Für eine Hausthür mit ſtarken Bändern oder eingemauerten ſtarken Haken, mit einem verdeckten franzöſiſchen Schloß nebſt Klinke, mit einem beſondern inwendigen Riegel, und äußerlich mit einem Knopfe ſchwarz zu beſchlagen - - - - -
Für 4 Stuben= und 2 Kammerthüren mit gehörigen Bändern, Haken, guten verdeckten Schlöſſern mit Klinken, nebſt Knöpfen ſchwarz zu beſchlagen, à thl. gr. - - - - - - -
Für 6 äußere Thüren an den Abtritten, bloß mit Bändern, Haken und Klinken, ſchwarz zu beſchlagen, pro Stück thl. gr. - - - - -
Für 6 inwendige dito, eben daſelbſt, außer voriger Zugehör noch mit Riegeln einwärts verſehen, ſchwarz zu beſchlagen, à thl. gr. - - - -
Für 5 Thüren, als: 2 Küchen= 1 Keller= 1 Speiſekammer= und 1 Bodenthür, mit Bändern, Haken und nur unverdeckten Schlöſſern zu beſchlagen, à gr. pf.
Für 4 Vorgelegethürchen mit Bändern, Haken und Vorgelegeketteln zu beſchlagen, à gr. pf. -
Für 17 vierflügelige Fenſterrahmen, mit aller Zugehör, ſchwarz zu beſchlagen, à thl. gr. - -
Für 1 zweyflügeliges dito über der Hausthür, à gr.
Für 8 kleine einflügelige Fenſterrähmchen in den Abtritten, pro Stück gr. pf. - - - -
Für 8 Fenſterlieder mit Bändern, Haken, Reibern und Häkchen zu beſchlagen, à gr. pf. - -

Summa für den Schloſſer Thl. Gr. Pf.

5) Dem Schmiede.

Für 12 Anker, um die Hauptwände durch die Balken der untern Etage zu verankern, à gr. pf.

Für

Für 12 Bolzen mit Schrauben, um die Schwellen der obern Wände, mit welchen das Dachgeſpärre zuſammenhängt, an die Balken der untern Etage zu befeſtigen, pro Stück gr. pf. - - -

Für 18 ℔. Schieneiſen auf Ofen und Kaminſchienen, pro ℔. gr. pf. - - - - -

Summa für den Schmid Thl. Gr. Pf.

### 6) Dem Glaſer.

Für 8 vierflügelige Fenſter in der untern Etage zu verglaſen, incl. aller Zuthat, à thl. gr. pf.

Für 9 dito etwas niedere in der Dachgelegenheit, pro Stück thl. gr. - - - - -

Für 1 zweyflügeliges über der Hausthüre, à gr.

Für 8 kleine einflügelige in den Abtritten, à gr.

Summa für den Glaſer Thl. Gr. Pf.

### 7) Dem Mahler.

Für 1 Hausthür, nebſt dem darüber angebrachten Sturz und Fenſterrahmen, mit Oehlfarbe beyderſeits anzuſtreichen, à thl. gr. - - - - -

Für 4 Stuben- und 2 Kaminthüren mit ihren Verkleidungen und Architraven, beyderſeits anzuſtreichen, à thl. gr. - - - - - - - -

Für 6 äußere Thüren an den Priveten mit ihren Verkleidungen und Architraven, nur äußerlich anzuſtreichen, pro Stück thl. gr. - - -

Für 2 Küchen- und 1 Kellerthüre, nur äußerlich anzuſtreichen, pro Stück thl. gr. - - -

Für 8 vierflügelige Fenſterrahmen nebſt Zargen und Latteybretern in der untern Etage beyderſeits anzuſtreichen, pro Stück thl. gr. - - -

Für 9 dito in der obern Etage, nebſt Zargen, Verkleidungen und innern Architraven beyderſeits anzuſtreichen, à thl. gr. - - - - - -

Für 8 Fenſterlieder in der untern Etage, der Conſervation wegen beyderſeits anzuſtreichen, à gr. -

Für 2 Ofenfußgeſtelle anzuſtreichen, à gr. -

Für 3 Kaminbreter, nur äußerlich anzuſtreichen, à gr.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn unter dem Art. Färbezeug auf Oehl und Farbe gerechnet wird,

dem

dem Mahler nur ſeine Arbeit, im Gegenfall aber vermittelſt eines weit höhern Lohnes auch ernanntes Material mit in Anſchlag müſſe gebracht werden.

Summa für den Mahler Thl. Gr. Pf.

8) Dem Töpfer.

Für 4 Oefen, deren 2 runde ſogenannte Kanonöfen in die beyden Schulſtuben, 2 gewöhnliche viereckige aber in die Wohnzimmer der Lehrer zu ſtehen kommen, incl. Setzerlohn und aller Zuthat, à thl. gr.

9) Dem Kleiber.

Für 4800 □Fuß als die innere Fläche aller Holzwände in beyden Etagen, 1 Zoll ſtark mit Lehm zu beſchlagen, pro □Fuß gr. pf. - - - -

Für 1560 □F. Anſtrich über beyde Etagen, 6 Z. hoch zu ſchlagen, pro Fuß gr. pf. - - -

Summa für den Kleiber Thl. Gr. Pf.

10) Den Tagelöhnern.

Für 2156 Kubikfuß zu den Fundamenten und Keller anszugraben, mit dieſer Erde die ganze untere Etage ½ Fuß hoch anzuſchütten, auszugleichen und feſt zu ſtoßen, das übrige aber rings um das Gebäude abſchüſſig zu verbreiten, pro Fuß pf. - - -

Wenn das Handlangen beym Zimmermann und Mäurer nicht gratis von den Parochianis geſchieht, ſo iſt ſolches entweder erſtern in ihren Accord mit einzuverdingen, oder es wird hier beſonders mit praet. propt. dem 4ten Theile von jener ihrem Anſchlagsquanto ausgeſetzt.

11) Auf unvorzuſehende Fälle.

Hierzu kann nun abermahl ein beliebiges Quantum von 2 bis 3 pro Cent ſämmtlicher vorſtehender Koſten ausgeſetzt werden mit - - - - - -

Summa für Arbeitslohn überhaupt Thl. Gr. Pf.

Hierzu die Summe der Materialien und Fuhrlohns mit - - - - - -

Summa Summarum aller Baukoſten Thl. Gr. Pf.

Bau-

# Bau-Koſten-Anſchlag

zur neuen maſſiven Erbanung deſſelben Schulhauſes, wenn ſolches nur mit einer einzigen Schulſtube und Lehrerwohnung, mithin nur auf 80 Schulkinder, unter einem gewöhnlichen Zelt- oder Walm-Dache, nach Anleitung der beyden Profilzeichnungen k und l erbauet würde.

## An Materialien und Fuhrlohn.

### 1) An Holz.

| | Thl. | Gr. | Pf. | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 Balkenſtämme, zwölfzollige, 50 Fuß lang, 1 Mahl aufgeſchnitten, zu den beyden Holzwänden und Abtritten. | | | | | | |
| 10 dito, 46 F. lang und 10 Z. beſchlagener ſtark, zu 19 Balken und 1 Treppenſäule. | | | | | | |
| 8 dito, 50 F. lang, voriger Stärke, zu Wechſeln, Spannbalken und Stichbalken. | | | | | | |
| 22 Balkenſtämme, à thl. gr. pf. | | | | | | |
| 45 Sparrenſtämme, 30 F. lang, 6 Z. ſtark, zu Sparren, Kehlbalken, Aufſchieblingen, Kappfenſtern und Fußprähmen, à thl. gr. pf. | | | | | | |
| 2 Stück dreyzollige Bohlen von 16 Fuß Länge zu Treppenwangen, à gr. pf. - - - | | | | | | |
| 120 Stück halbe Spundbreter, 22 F. lang, zum Fußboden und Decke, zu einem Lehrſtuhl und Schulbänke, zu verkleideten Treppenſtufen und zu den Schläuchen, nebſt Spiegeln in den Priveten. Das Stück incl. Fuhrlohn, à gr. pf. - | | | | | | |
| Latus | | | | | | |

100 Stück geſchnittene Dachlatten, 22 F. lang, das Stück incl. Fuhrlohn, à gr. pf. - -

Im Fall man die Breterbohlen und Latten ſelbſt ſchneiden läßt, ſo kommen an deren ſtatt 20 Sägeklötze oder 10 ſtarke Balkenſtämme von 44 F. Länge nebſt Fuhrkoſten, dann aber, unter den Arbeitslohn auch das Schneidelohn dafür angewieſener Orten in Anſchlag zu bringen.

6600 Stück 18 Zoll lange, harte oder weiche Schindeln, das Hundert à gr. ſämmtliches Holz anzufahren entweder gratis, oder für 22 Balkenſtämme à thl. gr. Für 45 Sparrenſtämme à thl. gr. -

Summa für Holz incl. Fuhrlohn Thl. Gr. Pf.

2) An Steinen.

6500 Mauerziegel zum Fundament aller Wände von vorbeſchriebenen Maßen.

7500 dito zum gewölbten Keller unter der Hausflur voriger Größe.

1500 dito zur maſſiven überwölbten Kellertreppe.

Statt vorſtehender Ziegel können allenfalls entweder 27 Klt. à thl. gr. pf. oder 216 zweyſpännige Fuder à gr. pf. Feld- oder Bruchſteine, incl. Fuhrlohn in Anſchlag gebracht werden.

24250 dito zur gänzlichen Aufmauerung aller maſſiven Wände von vorbeſchriebenen Maßen.

6025 dito, zur Bepflaſterung der Küche, Speiſekammer und Hausflur, dann zur Bewölbung der Küche, zum Herd, nebſt Backofen, zu den Vorgelegen, Kamin- und Schorſteinröhren, bis 4 Fuß übers Dach, und endlich zur Ausflechtung der beyden Holzwände.

225 dito, auf den Bruch und Completirung der Zahl.

46000 Mauerziegel, das Tauſend oder Hundert à thl. gr. pf. - - - - - -

Vorſtehende Ziegel anzufahren, entweder gratis, oder pro 1000 oder 100 Stück thl. gr. pf.

Summa für Steine, incl. Fuhrlohn Thl. Gr. Pf.

3) An Kalk.

46 Tonnen oder 138 presb. Metzen Kalk zur Vermauerung ausgeſetzter Ziegel.

6⅓ dito, zum gänzlichen äußern und innern Abputz aller maſſiven Wände, von 4560 □ Fuß.
⅔ dito, zur Berappung des Kellers und der Schorſteine unterm Dache, zuſammen von 960 □ Fuß.
⅔ dito, zur Uebertünchung und Abweißung der beyden Schorſteine überm Dache, dann der beyden Holz-Wände ſowohl, als jener an den Abtritten, von 960 □ Fuß zuſammen.

53⅔ Tonnen, oder 161 presb. Metzen Kalk, à thl. gr.

Wenn Märgel zu haben iſt, ſo wird dieſer ſtatt der obigen 46 Tonnen Kalk, und zwar nach eben dem Maße, in Abſicht des Graber- und Anfuhrlohns in Anſchlag gebracht.

## 4) An Sand und Lehm.

322 zweyſpännige Fuder Sand unter vorſtehenden Kalk, entweder gratis, oder pro Fuhre gr. pf.
5 zweyſpännige Fuder Lehm zur 1 Zoll ſtarken Beſchlagung der Holzwände von 900 □ Fuß.
26 dito zu einem 6 Z. hohen Eſtrich von 780 □ Fuß.

31 Fuder Lehm, entweder gratis, oder pro Fuder gr. pf.

Summa für Sand und Lehm Thl. Gr. Pf.

## 5) An Stroh.

47 Bund Stroh unter vorſtehenden Lehm, à gr. pf.

## 6) An Nägeln.

850 St. Lattnägel, das Hundert à gr. pf.
1920 St. ganze Bretnägel.
480 St. zu den Thürverkleidungen und auf den Bruch.

2400 St. ganze Bretnägel, das Hundert à gr. pf.
10400 St. Schindelnägel, das Hundert à gr. pf.
50 St. Schwertnägel zu verſchiedenem Gebrauch, à pf.

Summa für Nägel Thl. Gr. Pf.

7) Auf Färbezeug und Bau-Requiſita.

Hierzu kann ein proportionirliches Quantum ausgeſetzt werden, mit - - - - - -

Summa für Materialien und Fuhrlohn überhaupt Thl. Gr. Pf.

### An Arbeitslohn.

1) Dem Zimmermann.

Für 22 Balkenſtämme zu fällen, wenn es nicht gratis geſchieht, pro Stamm gr. pf. - -

Für 45 Sparrenſtämme dito, à gr. pf. -

Für obige Balkenſtämme zu beſchlagen, à gr. pf.

Für die Sparrenſtämme desgl. à gr. pf. -

Für 4 Balkenſtämme, 50 Fuß lang, 1 Mahl aufzuſchneiden, pro curr. Fuß gr. pf. - -

Aus ſämmtlichem Bauholz, nach Anleitung der beyden Profilzeichnungen k und l, ein gewöhnliches Zelt- oder Walm-Dach mit bloßen Wechſeln und darein gelochten Stichbalken (deren die erſteren vermittelſt 5 Stück durchgehender Spannbalken zuſammen verbunden werden,) wie auch die beyden Holzwände nebſt den Abtritten gehörig abzubinden und aufzuſetzen; die Balken zu einer geſtürzten Decke einzuhauen; in den Stuben und Kammern die Fußpráhme zu ſtrecken; am Dache beyderſeits 2 ordinaire Kapp-Fenſter einzuſetzen; das ganze Dach 12 Zoll weit zu latten, und überhaupt für alle Zimmerarbeit, nach Maß ſämmtlicher Holzlängen von 2600 curr. Fuß, pro Fuß thl. gr. - - - - - -

Für 90 Stück Breter zu Fußboden und Decken zu ſpünden, zu behobeln und zu verlegen, pro St. gr. pf.

Für eine Treppe mit verſetzten Stufen und Geländer -

Für 2 Schläuche, Sitze und Spiegel in die Abtritte -

Summa für den Zimmermann Thl. Gr. Pf.

2) Dem Maurer.

Für 46000 Ziegel, nach Anleitung der Zeichnung zu vermauern, pro Hundert oder Tauſend thl. gr. pf.

Für

Für 4560 Quadratfuß maſſive Wände abzuputzen und zu weißen, pro Fuß gr. pf. - - -

Für 960 Quadratfuß an den Kellermauern und Schorſteinröhren unterm Dache zu berappen, pro □Fuß gr. pf. - - - - - -

Für 960 Quadratfuß an den Schorſteinen überm Dache und an allen Holzwänden zu übertünchen und abzuweißen, pro Fuß gr. pf. - - -

Summa für den Maurer Thl. Gr. Pf.

### 3) Dem Tiſchler.

Für 1 gedoppelte Hausthür mit einem Sturzbret, à thl. gr. - - - - - - - -

Für 2 Stubenthüren nach voriger Beſchreibung, à thl. gr. - - - - - - - -

Für 1 Kammerthür dito, à thl. gr. - -

Für 3 ſchmahle Thüren an die Abtritte äußerlich, à thl. gr. - - - - - - - -

Für 3 dito eben dahin inwendig, à thl. gr. -

Für 1 Küchenthür, wie im erſten Anſchlage, à thl. gr.

Für 3 ordinaire Thüren, zum Keller, Speiſekammer und Boden, à thl. gr. - - - -

Für 2 Vorgelegethüren voriger Maßen, à gr. -

Für 8 vierflügelige Fenſterrahmen, mit Zugehör, à thl. gr. - - - - - - - - - -

Für 1 zweyflügeliges dito über der Hausthür, à thl. gr.

Für 4 einflügelige dito in die Privete, à gr. -

Für 4 dergl. in die Kappfenſter, à gr. - -

Für 8 ordinaire Fenſterlieder, a gr. - -

Für 1 Ofenfußgeſtelle mit 6 Füßen, a thl. gr.

Für 2 Kaminbreter, a gr. - - - -

Zur vorſtehenden Arbeit giebt der Tiſchler alles Material, (außer Nägel,) zur nachſtehenden aber erhält er beydes.

Für Anfertigung eines Lehrſtuhles oder Katheders, nach vorbeſchriebener Art und Maßen, a thl. gr.

Für Anfertigung 5 ganzer und 12 halber Schreibbänke,
erſtere, a thl. gr. - - -
leztere, a thl. gr. - - -

Für 2 ſchwarz angeſtrichene Lehrtafeln, a gr. -

Summa für den Tiſchler Thl. Gr. Pf.

4) Dem Schloſſer.

Für eine Hausthür mit vorbeſchriebener Zugehör zu beſchlagen - - - - - - - -

Für 2 Stubenthüren und 1 Kammerthür desgleichen, a thl. gr. - - - - - - -

Für 3 äußere Privetthüren, wie vor, a thl. gr.

Für 3 dito, eben dahin inwendig, mit Riegeln, a thl. gr.

Für 4 Thüren, als: an der Küche, Speiſekammer, Keller und Boden, mit vorbeſchriebener Zugehör, a thl. gr. - - - - - - -

Für 2 Vorgelegethürchen, wie vor, a gr. -

Für 8 vierflügelige Fenſterrahmen mit aller Zugehör, ſchwarz zu beſchlagen, a thl. gr. - -

Für 1 zweyflügeligen Fenſterrahmen über der Hausthür, dito, a gr. - - - - - -

Für 4 einflügelige, in den Priveten, a gr.

Für 4 dito Dachfenſter, a gr. pf. - -

Für 8 Fenſterlieder zu beſchlagen, wie vor, a gr.

Summa für den Schloſſer Thl. Gr. Pf.

5) Dem Schmiede.

Für 12 Anker, zur Verankerung der Balken mit den Hauptwänden, a gr. pf. - - -

Für 12 Bolzen mit Schrauben, um mit dieſen die Wechſel des Dachſtuhles durch den Eſtrich mit den Balken zu verankern, a gr. pf. - - - -

Für 10 ℔. Schieneiſen zu Ofen = und Kaminſchienen, pro ℔. gr. pf. - - - - - -

Summa für den Schmid Thl. Gr. Pf.

6) Dem Glaſer.

Für 8 vierflügelige Fenſter mit aller Zuthat, zu verglaſen, a thl. gr. - - - - - -

Für 1 zweyflügeliges über der Hausthür, dito, a gr.

Für 4 einflügelige in den Abtritten, a gr. -

Für 4 dito Dachfenſter, a gr. - - -

Summa für den Glaſer Thl. Gr. Pf.

7) Dem

7) Dem Mahler.

Für 1 Hausthür mit dem Sturzbret und Fenſtern beyderſeits mit Oehlfarbe anzuſtreichen, a thl. gr.
Für 2 Stuben= und 1 Kammerthür, wie vor anzuſtreichen, a thl. gr. - - - - . . -
Für 3 äußere Thüren an den Priveten, nur einerſeits, a gr. - - - - - - - -
Für 1 Küchen= und 1 Kellerthür, nur einerſeits, a gr.
Für 8 vierflügeltige Fenſterrahmen beyderſeits, a thl. gr.
Für 8 Fenſterlieder beyderſeits, a thl. gr. -
Für 1 Ofenfußgeſtelle, a thl. gr. - -
Für 2 Kaminbreter, nur äußerlich, a gr. -

| | Thl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Summa für den Mahler | Thl. | Gr. | Pf. |

8) Dem Töpfer.

Für 2 Oefen, als: 1 runden, und 1 gewöhnlich vierkantigen, incl. Zuthat und Setzerlohn, a thl. gr.

9) Dem Kleiber.

Für 900 □Fuß Holzwände 1 Zoll ſtark mit Lehm zu beſchlagen, pro Fuß gr. pf. - - -
Für 780 □F. Eſtrich über die ganze Decke 6 Z. hoch zu ſchlagen, pro Fuß gr. pf. - - -

| | | | |
|---|---|---|---|
| Summa für den Kleiber | Thl. | Gr. | Pf. |

10) Den Handlangern.

Für 2156 Kubikfuß Erde zu den Fundamenten und Keller auszugraben, wie vor, a pf. -

In Anſehung des Handlangers beym Zimmermann und Mäurer, gilt auch hier die vorige Anmerkung.

11) Auf unvorzuſehende Fälle,

wird 2 bis 3 pro Cent vorſtehender Koſten ausgeſetzt, mit

| | | | |
|---|---|---|---|
| Summa für Arbeitslohn überhaupt | Thl. | Gr. | Pf. |
| Hierzu die Summe der Materialien und des Fuhrlohns mit | - | - | - |
| Summa Summarum aller Baukoſten | Thl. | Gr. | Pf. |

Der Schul-Stuben in des Schul-Lehrers Wohnung, und der in den Arbeits- oder Induſtrie-Schulen, wird im folgenden Theile Erwähnung geſchehen.

Unſer iziges Zeit-Alter überhaupt zeichnet ſich unter andern auch dadurch beſonders aus, daß Schul-Verbeſſerungs-Vorſchläge in Menge gethan werden. Man tadelt gemeiniglich eines Theils das bisherige Schulweſen aufs höchſte, und macht es ohne Bedenken lächerlich; andern Theils aber ſucht man die neu erfundenen Einrichtungen, die zugleich den gänzlichen Umſturz des alten Schulweſens voraus ſetzen, als höchſt nützliche und nothwendige Einrichtungen anzupreiſen. Bey dem allen ſcheint durch dieſe Neuerungen das Schulweſen überhaupt zu unſern Zeiten wenig oder nichts zu gewinnen, und die Klagen über die ſchlechte Beſchaffenheit nicht nur der alten, ſondern auch neu eingerichteter Schulen bleiben nach wie vor. Meiner Meinung nach, müßte man das bisherige Schulweſen, ſo verdorben es auch ſeyn möchte, (und es iſt doch gewiß noch nicht ſo gar verdorben, als man es auszuſchreyen für gut befindet,) ſeiner Fehler ungeachtet, nicht ganz wegwerfen, ſondern lieber das eingeſchlichene handgreiflich Fehlerhafte an demſelben nach und nach abändern, und an deſſen Stelle eine und andere gute Einrichtungen ſetzen, als einzelne ganz neue Schulen, die aus hundert Urſachen ins Ganze nicht nachgeahmet werden können, aufrichten, und darüber die bisher üblichen und nach alter Verfaſſung eingerichteten, durch Tadeln und Spotten noch mehr herunter ſetzen, und vollends zu Grunde gehen laſſen.

Da die Haupt-Sache bey dem Schulweſen auf die Lehrer ankommt, ſo muß man auf deren Verbeſſerung beſonders bedacht ſeyn. Daß die ſtrengſten Befehle und die beſten Vorſchriften zu der ſo nöth-

nöthigen Verbeſſerung der Dorf-Schulen nichts ausrichten können, und ohne alle Wirkung bleiben müſſen; daß der redlichſte Geiſtliche, ſo ſehr ihm das Wohl der Schule und die chriſtliche Erziehung der Kinder am Herzen liegt, wenn er auch ſelbſt gern mit daran arbeiten helfen will, doch mit allen ſeinem Bemühen wenig oder nichts zu bewirken vermag, ſo lange nicht beſſere Anſtalten zur Erziehung der Dorf-Schul-Lehrer ſelbſt getroffen, und zu dieſen Aemtern ſolche Leute verſchaffet werden, die wenigſtens den Willen haben, ſich unter der Anleitung des Pfarrers vollends dazu ausbilden zu laſſen, und Lehre anzunehmen: das iſt doch wohl eine allgemein anerkannte Sache. Denn daß izt unſere meiſten Dorf-Schul-Meiſter weder die gehörige Fähigkeit und Wiſſenſchaften zu ihrem Amte, noch ein gutes Herz mitbringen, das Ihrige nach Vermögen zu leiſten, auch faſt von keiner Subordination unter dem Pfarrer etwas wiſſen wollen, liegt offenbar daran, daß ſie nicht dem Zwecke gemäß erzogen und unterrichtet worden ſind, den ſie dereinſt in ihrem Amte erfüllen ſollen. Es ſind gemeiniglich Leute, die eine für ihre Beſtimmung äuſſerſt mangelhafte Erziehung und Ausbildung genoſſen haben. Ihr geſammtes Wiſſen geht ſelten über die Kenntniſſe eines wohlerzogenen Bürgers hinaus. Was ſie noch auſſerdem wiſſen, ſind einige ſuperficielle Kenntniſſe der Muſik, und eine wörtlich auswendig gelernte Heils-Ordnung. Sie waren entweder bey einem Meiſter in der Lehre, oder ſervirten unter dem Ehren-Titel als Famulus am Tiſche und in der Livree des Herrn Superintendenten oder Conſiſtorial-Rathes, oder verſahen eigentliche Lakeyen-Dienſte bey ihren Patronen, oder ſtanden gar unter der Fuchtel eines Corporals; alle dieſe Bedienungen aber ſind gewiß ſchlechte Vorbereitungen für einen Mann, der künftig das Herz und den Kopf

einer, ganz ohne Erziehung aufgewachſenen Jugend bilden ſoll. Es giebt noch zwey andere Arten von Vorbereitungen; ſie ſcheinen beſſer zu ſeyn, ſind es aber in der That nicht. Ein Theil nähmlich geht aus den obern Claſſen mancher Stadt-Schulen auf das Land ab. Ein anderer bekleidet vorher eine ſo-genannte Präceptor-Stelle. Wären jene höhern Claſſen der Stadt-Schulen, was ſie ſeyn ſollten; würde da nicht, einer leidigen Gewohnheit zu Folge, der künftige Kaufmann oder Handwerker, wie der, den ſeine Aeltern oder ſein Vermögen zu Schul-Dienſten beſtimmen, zugleich nebſt der immer ſehr kleinen Anzahl künftiger Gelehrten, mit todten Sprachen gepeiniget, oder an andern nützlichen Kenntniſſen verabſäumet, ſo könnten dieſe Schulen, oder wenigſtens eine Claſſe derſelben, zu herrlichen Pflanzſchulen für künftige Kinder-Lehrer, Mädchen- und Dorf-Schulmeiſter gebraucht werden. Der künftige Dorf-Schulmeiſter erhält alſo in den obern Claſſen dieſer Stadt-Schulen, an ſtatt einer vernünftigen Ausbildung ſeiner Denk-Kraft, an ſtatt eines zweckmäßigen Unterrichtes in der Religion und anderer nöthigen Kenntniſſe, ewige Erklärungen der hergebrachten Autoren, auch wohl griechiſche und hebräiſche Grammatik, entzieht ſich dieſem, ihm an-ekelnden Unterrichte, ſo viel er nur kann und weis, und ſinkt unter der Verachtung und dem Spotte ſeines Rectors in die ſchimpflichſte Unthätigkeit herab. Muſik und eine hinlängliche Sing-Stimme iſt es, was ihm den nöthigen Unterhalt giebt. Er treibt alſo dieſe Dinge, allein meiſtentheils profeſſionsmäßig. Durch ſie kommt er in die Bekanntſchaft der Muſikanten der Bier-Häuſer, läßt ſich auch wohl in Liebſchaften mit einigen Mägden oder Bürger-Töchtern ein, und verdirbt ſo, an ſtatt gebildet zu werden, an Kopf und Herzen, bis ihn endlich ein glück-

licher

licher Ruf in die Livree oder in den ſchwarzen Rock führt. Die gewöhnlichen Präceptores oder Katecheten, wie man ſie an einigen Orten auch nennt, gehen einen andern Weg. Sie werden entweder ſogleich aus den Händen eines Dorf-Schulmeiſters, der ſie zu ſeinen Sublevanten brauchte, und dafür ſie ein Lied ſingen, und ein wenig auf der Orgel klimpern lehrte, bey einer Gemeine angeſtellt, oder gehen von den unterſten Claſſen der Stadt-Schulen dazu ab. Und nun in dieſen Stellen, wie elend iſt ihre Beſtimmung! —

Die allgemeinen Klagen über ſchlechte Dorf-Schulmeiſter haben doch endlich ſo viel bewirket, daß man ſeit einiger Zeit in manchen Ländern angefangen hat, das Erziehungs-Geſchäft und den Unterricht der niedern Claſſe der Menſchen mehr zu beherzigen, es als ein Ganzes zu betrachten, wofür der Stat ſelbſt zu ſorgen habe, und Anſtalten zu treffen, beſſere Dorf-Schulmeiſter zu erziehen und zu bilden. Zu dem Ende ſind viele Plane und Vorſchläge zur Errichtung beſonderer Schulmeiſter-Seminarien gemacht, auch in manchen Ländern wirklich dergleichen errichtet worden; in vielen bleiben aber dieſe Vorſchläge mehrentheils aus der Urſache unausführbar, und müſſen es bleiben, weil dazu beſondere neue große Anlagen und viele Geld-Koſten erfordert werden.

Zur Bildung geſchickter Land-Schul-Lehrer, hat man in verſchiedenen Gegenden und Städten Deutſchlandes, z. B. in Deſſau, Hannover, Detmold, Caſſel, Gotha, und a. m. O. Land-Schul-Meiſter-Seminarien angelegt. Daß dieſes in unſerm preußiſchen State, der, in Anſehung guter und heilſamer Landes-Einrichtungen, andere Länder nur ſelten und ungern ſich zuvorkommen läßt, gleichfalls geſchahe, bedarf wohl kaum einer Erinnerung.

Man bildet hier geſchickte Lehrer für die gelehrten und höheren Stadt⸗Schulen in drey dazu eingerichteten Seminarien, die ſich in Berlin, Halle und Breslau befinden, und von welchen ich im Art. Schul⸗ und Erziehungswesen handeln werde; zur Verbeſſerung der niedern Stadt⸗ und Land⸗Schulen aber, ſind mehr als doppelt ſo viel Seminarien angelegt worden, die ſich in Berlin, Breslau, Züllichau, Stettin, Magdeburg, Halberſtadt, Minden und Weſel, befinden.

Von dem mit der königl. Real⸗Schule in Berlin verbundenen königl. kurmärk. Land⸗Schul⸗Lehrer⸗ und Küſter⸗Seminar, ertheilte zuerſt der O. C. R. und Director der königlichen Real⸗Schule, Hr. Andr. Jac. Hecker, 1787, auf 2½ B. in Octav, Nachricht. In den folgenden Jahren hat der Lehrer am Pädagogio der Real⸗Schule, Hr. Fr. Herzberg, welcher im J. 1788 zum Inſpector und Ober⸗Lehrer dieſes Seminarii, und im J. 1792 zum zweyten Prediger bey der Dreyfaltigkeits⸗Kirche, ernannt wurde, die fortgeſetzten Nachrichten davon geliefert. Das Seminarium wurde vom Ober⸗Conſiſtorial⸗Rath Johann Julius Hecker mit der Real⸗Schule zugleich angelegt, aber nur in der Abſicht, Lehrer für die Schulen der Dreyfaltigkeits⸗Kirche und die untern Claſſen der Real⸗Schule zu bilden. Im J. 1748 verlangte K. Friedrich einen Bericht von der Anſtalt; und da Hr. Hecker etwas von der Zweckmäßigkeit der Seminare für Land⸗Schul⸗Lehrer mit einfließen ließ, forderte ihm der König ſein Gutachten darüber ab, welches er auch gab, das aber ohne Wirkung blieb, weil das geiſtliche Departement die Vorſchläge zur Unterhaltung, wie man vermuthet, für unausführbar hielt; und es blieb bey 3 oder 4 Seminariſten. 1750 wurde Hrn. Hecker bekannt gemacht, daß man

die

die Schulmeiſter-Stellen um Berlin mit ſeinen Zöglingen beſetzen wollte. 1752 befahl der König, alle Stellen auf den Domainen in der Neumark und Pommern ebenfalls zu beſetzen, damit durch dieſe der Seidenbau, den die Präparanden im Seminar lernten, befördert würde. Beamte, Prediger und Inſpectoren beklagten ſich gegen Hrn. H., daß ſie gezwungen würden, ſeine Zöglinge zu nehmen; der König beſtand aber darauf, und wies jährliche 600 Thaler an, zur Unterhaltung von 12 Seminariſten, die Hecker als nöthig verlangte, um die Abſichten des Königes zu erfüllen. Dies iſt alſo wirklich eine Zwangs-Anſtalt; denn kein Beamter oder Prediger in den beſagten Provinzen, durfte einen andern, als einen Seminariſten, beſtellen. Hätte man ſich auf die Herren verlaſſen können, daß ſie, nach gehöriger Prüfung, nur immer den brauchbarſten zum Lehrer in ihren Schulen gewählt hätten, dann wäre ein ſolcher Zwang wirklich hart; wer wird ihn aber tadeln können, wenn man weis, welchen Subjecten und aus welchen Gründen jene Herren oftmahls ihre Wahl-Stimme gaben. Die Amts-Kirchen-Revenüen-Caſſe, aus welcher das Seminar jährlich 600 Rthlr. ſtehende Einkünfte erhielt, hörte zu zahlen auf, die Real-Schule mußte ihr Seminar aus eigenen Mitteln erhalten. Im J. 1770 gieng dem Seminar, unter der Direction des Hrn. O. C. R. Silberſchlag, eine neue Glücks-Sonne auf; er verſchaffte nähmlich einen kleinen Zuſchuß, und es wurden dem Seminar jährlich 450 Thlr. aus bemittelten Kämmereyen auf Befehl ausgezahlt. Hier erfand, und führte zuerſt in die Welt, Hr. Hähn ſeine berüchtigte Literal-Methode, die aber, dem Himmel ſey es gedankt! hier nicht mehr gebraucht wird. Jezt ſind die Zöglinge in zwey Abtheilungen, die Präparanden und die Seminariſten, getheilt.

Erſtere

Erſtere ſind nicht, wie man etwa denken möchte, Schüler, welche zum Seminar noch nicht hinlänglich gebildet, in den Sachen unterrichtet werden, um ſich nachher als Seminariſten bloß mit der Methode und der Uebung im Lehren beſchäftigen zu können. Der Unterſchied iſt bloß der, daß erſtere nur den Unterricht, die andern aber dazu noch alle ihre Bedürfniſſe in dem Inſtitute genießen. Jene ſind größtentheils Profeſſioniſten und einige Bedienten, die mit ſchlechten Stellen vorlieb nehmen müſſen, und das Inſtitut zuweilen nur einige Monathe beſuchen. Bey ihrer Annahme ſieht man einzig und allein darauf, daß ſie nicht zu alt ſeyn, nicht durch auffallende Gebrechen und mürriſche Miene der Jugend anſtößig werden mögen, und daß ſie Verſtand genug haben, die Lehre zu faſſen. Die Seminariſten müſſen ſchon mehr Fähigkeiten zeigen. Wenn ſie zum Unterricht in den niedern Claſſen der deutſchen Schule gebraucht werden, bekommen ſie Lohn dafür (*).

Die Lehr-Gegenſtände ſind: 1. die Religion, die durch a) Erklärung des lutheriſchen Katechismus, b) Leſung der Bibel, c) Wiederhohlung der Predigten, und d) Erklärung der Kirchen-Geſänge gelehrt wird. 2. Leſen. 3. Deutſche Sprache und Aufſätze. 4. Schreiben. 5. Rechnen. 6. Geographie und Statiſtik (**). 7. Geſchichte. 8. Natur-

(*) Das wenn ſcheint mir nicht gut angebracht zu ſeyn; denn der Schul-Lehrer, der niemahls ein tiefer Theoriſt ſeyn wird, noch ſeyn muß, kann ohne Uebung nicht gehörig gebildet werden. Die Bezahlung iſt mehr ſchädlich, als nützlich. Junge Leute, wenn ſie Geld in die Hände bekommen, ſind nicht mehr ſo lenkſam und ſo ungeſtört aufmerkſam; und eine Anſtalt, die den Jüngling verſorgt und erzieht, iſt berechtigt, die Arbeit, die der Zögling zu ſeiner Bildung bedarf, ohne weiteres von ihm zu fordern.

(**) Wenn es nicht die bloßen und ſimpelſten Begriffe davon ſind, könnten leztere gänzlich wegbleiben. Wenigſtens ſagt die

tur-Geſchichte. 9. Praktiſche Anweiſungen zum Lehren. 10. Eine kurze Pädagogik und Methodologie. 11. Vocal-Muſik. 12. Chriſtliches und ſittſames Betragen. 13. Praktiſche Mathematik, und 14. Gartenbau, Baumzucht, Seidenbau.

In der erſten Fortſetzung (1788, 1½ B.), erzählt Hr. Inſp. Herzberg, daß im Jahr 1788 das Seminar eine jährliche Einnahme von 1000 Thlr. vom Könige erhalten, 60 Präparanden gehabt, und daß er, bey Gelegenheit der Natur-Geſchichte von Diätetik geredet hat. Er klagt, daß Rohheit, Stumpfheit, Mangel an Vorkenntniſſen, Armuth, nothwendige Brod-Arbeiten der Präparanden, die Fortſchritte des Seminarii aufhalten, und Sorge für die Sitten erregen.

Die zweyte Fortſetzung (1789, 2¾ B.), enthält einige Gedanken über die zweckmäßige Bildung der Land-Schullehrer in Seminarien. Um den Zweck zu erreichen, müſſen, ſagt Hr. Herzberg: 1. die Zöglinge gut gewählt werden, nicht allein nach den Fähigkeiten, Kenntniſſen und Gemüth, ſondern auch nach ihren Beweggründen zu ihrer Beſtimmung. Die Seminarien ſind als Dämme zu betrachten, durch welche die Land-Schulen vor der Ueberſchwemmung untauglicher Leute geſichert werden ſollen. Man müßte daher die Poſtulanten zur Probe auf einige Zeit aufnehmen, da ein Examen ſelten ſeinen Zweck erreicht. 2. Man muß in dem Unterrichte nicht zu viel umfaſſen. — (Eine ſehr wichtige Warnung!)

Die dritte Fortſetzung (1790, 3 B.), unterſucht die Frage: wie man die Unwiſſenheit und Rohheit des Volkes durch praktiſchen Unterricht in den Schulen vermindern kann? Hr. Herzberg klagt, daß, den Sommer über, auf dem Lande gar keine Schule gehalten wird (*). Ein anderer Fehler iſt, daß die Schulen mit zu

die Nachricht, daß mit vieler Sorgfalt nur das herausgeſucht wird, was zweckmäßig zu ſeyn ſcheint.

(*) Ich wäre eben ſo wenig dafür, die Schule im Sommer 6 Stunden täglich zu halten, da die erſte und nothwendigſte Bildung des Bauers in Arbeit beſteht, als Hr. Herzberg es billigt, daß gar keine Schule gehalten wird. Hr. von Rochow hat darin einen guten Mittelweg eingeſchlagen. Dem

zu vielen Kindern belaſtet ſind, als daß Ein Lehrer ſie überſehen könnte. Ueber das Praktiſche des Unterrichtes in Materie und Form, ſagt Hr. Herzberg viel gutes und bemerkenswürdiges; und man ſieht, daß er an der Spitze eines Schul-Lehrer-Seminarii an ſeinem rechten Orte iſt. Die große Schwierigkeit bey der Verbeſſerung der Land-Schulen, wird immer der geringe Gehalt der Stellen ſeyn; und dann iſt es auch nicht zu erwarten, daß ein Seminariſt in großen Anſtalten, in großen Städten erzogen, die Sitten, die Simplicität, die Lebens-Art eines ſtillen und entfernten Dorfes wiſſen oder ſchmecken, und ſich darin finden wird. Man müßte für das Land Seminarien auf dem Lande haben, und den Dorf-Schulmeiſter aus dem Dorfe nehmen.

Die vierte Fortſetzung (1791, 1 B.), enthält einige Gedanken über die Schulzucht in niederen Volks-Schulen.

Die fünfte (1792, 1½ B.), einige Gedanken über die Methode, die Jugend in den niederen Volks-Schulen leſen zu lehren.

Nachſtehendes Reglement für das königliche Schulmeiſter-Seminarium in Breslau, und deſſen zweckmäßigſte Einrichtung, v. J. 1787, iſt eine angenehme Erſcheinung für denjenigen, dem die Erziehung der Jugend, und die Bildung des Verſtandes und Herzens unter dem Volke, am Herzen liegt.

Dem Uebel läßt ſich aber nicht durch Verordnungen abhelfen; denn der Bauer wird ſagen: meine Kinder müſſen mir das Brod verdienen helfen, wenn ich leben ſoll, und man kann ihm nicht unrecht geben.

Extract

# Extract

aus der von Sr. königl. Maj. d. 26 Jul. 1787 an den königl. Oberamtsregierungspräſidenten, Freyherrn v. Seidlitz erlaſſenen Cabinetsordre.

Ich habe Euern Bericht mit dem beygefügten Plan des von Euch geſtifteten Schulſeminarii erhalten. Ich bin mit Euch vollkommen einerley Meinung, daß die Grundſätze des Chriſtenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingepräget werden müſſen, damit ſie bey reifern Jahren einen feſten Grund ihres Glaubens haben, und nicht durch die jezt, leider! ſo ſehr überhand genommenen, ſo genannten Aufklärer irre geführt, und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich haſſe zwar allen Gewiſſens-Zwang, und laſſe einen jeden bey ſeiner Ueberzeugung, das aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jeſu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache, und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze. Dieſe meine feſten Geſinnungen könnet Ihr zur Richtſchnur bey Euern Schulanſtalten nehmen, und ich will, daß Euer obiger Plan von allen drey ſchleſiſchen Oberconſiſtoriis befolget werden ſoll. Ihr könnet dieſe meine Ordre an beſagte Conſiſtoria circuliren laſſen, und das übrige mit ihnen arrangiren. Ich bin Euer gnädiger König. Potsdam, d. 26 Jul. 1787.

Friedrich Wilhelm.

## Reglement.

§. 1. Die ſeit dem J. 1780 in Breslau exiſtirende Anſtalt zum Unterricht und Zubereitung der Landſchulmeiſter, hat bisher den guten Fortgang gehabt, daß viele Schulen mit Lehrern, die in dieſem Schulmeiſterſeminario präparirt worden, beſetzt werden können, und es alſo nun auf die Erweiterung und immer zweckmäßiger zu machende Einrichtung dieſer nothwendigen und nützlichen Pflanzſchule ankommt.

§. 2. Wie nun dasjenige, was Dominia, und wer ſonſt das Recht hat, Schulmeiſter zu vociren, zu dieſem Zweck thun ſollen, und was ſie von dieſer Anſtalt zu erwarten haben, durch eine Verordnung des kön. Oberconſiſtorii, d. d. Bresl., d. 27 Sept. 1786 bekannt gemacht worden, und ſolche Bekanntmachung jährlich an dem Sonntage, an welchem das Michaelisfeſt gefeyert, und die Schulpredigt gehalten wird, von den Kanzeln wiederhohlt werden soll: ſo wird nun auch dasjenige hiermit bekannt gemacht und ausführlich dargelegt, was nach dem jezigen Zuſtande des Schulmeiſterſeminarii, um dieſer Anſtalt die möglichſt zweckmäßige Einrichtung zu geben, verfügt worden. Und ſind alſo die hier feſtgeſetzten Anordnungen ein bleibendes Reglement, über deſſen vorſchriftmäßige Befolgung mit möglichſter Genauigkeit gehalten werden muß.

§. 3. Das Weſentliche des Schulmeiſterſeminarii beſteht darin: daß taugliche und gewiſſenhafte Lehrer für die Land- und niedern Schulen gebildet und zubereitet werden. Wer alſo ein Schul-Amt von der Art anzunehmen geſonnen iſt, der muß in dieſer Anſtalt den Unterricht und die Zubereitung zu ſolchem Amt annehmen.

Dieſer Unterricht iſt zweyfach. 1. Müſſen Praeparandi dasjenige lernen, was ſie der ihnen anzuvertrauenden Jugend vorzutragen haben. 2. Müſſen ſie die Art des Vortrages oder die Methode lernen, damit nicht durch ungeſchicktes und willkürliches Verfahren der Unterricht, den ſie etwa noch geben möchten, unnütz würde.

Wenn ein Praeparandus die Wahrheiten, in welchen er unterwieſen worden, gehörig gefaßt hat, und wenn er nach hinlänglicher Uebung die Geſchicklichkeit erlangt hat, die ihm beygebrachte Lehrart überall anzuwenden, und die Vortheile derſelben zu benutzen: alsdann iſt er (bey einem ſonſt chriſtlichen und unbeſcholtenen Wandel) zum Schul-Amt tüchtig. Und ſoll alſo im Schulmeiſterſeminario dahin gearbeitet werden, den Präparanden dieſe Tüchtigkeit möglichſt zu verſchaffen.

§. 4.

§. 4. Zu dem Ende ſind, nach Beſchaffenheit des verſchiedenen, für die Präparanden angeordneten Unterrichts, Lehrer angeſetzt, die ſie 1. zuerſt in den Religions-Kenntniſſen, ſodann 2. im Schreiben, und 3. im Rechnen, unterweiſen. Von izt an ſollen dieſe Lectionen dahin vermehrt werden, daß die Seminariſten auch das Nöthigſte 4. aus der Geographie, 5. Hiſtorie, 6. Phyſik, 7. Naturgeſchichte, und 8. Muſik, erlernen können. Wie dieſe Lections-Stunden, nebſt jenen andern, in welchen, nach §. 6 bis 16, die Anweiſung zur Methode, ſonderlich katechiſiren gegeben wird, angeſetzt und vertheilt worden, wird §. 23. nachgewieſen werden.

§. 5. Was ſonderlich den Religionsunterricht betrifft, wird der jedesmahlige Lehrer der Präparanden angewieſen:

1. die Heiligkeit der Wahrheit zu bedenken. Und da Se. Maj. Unſer allergnäd. König gleich beym Antritt Dero glorreichen Regierung allerhöchſt ernſte Willensmeinung dahin geäußert und erklärt haben: „daß die chriſtl. Lehre in ihrer „Reinheit und Vollſtändigkeit, ohne diejenigen „Abänderungen, welche aus Privatmeinungen „entſtanden ſind, vorgetragen, und alſo die Ju„gend in der Wahrheit zur Gottſeligkeit unter„wieſen werden ſoll: ſo muß der Lehrer der „Seminariſten mit Aufrichtigkeit vor Gott zu „Werke gehen, und ſich nicht bloß äuſſerlich „dem reinen Lehrbegriff conformiren, (als bey „welcher Verſtellung doch immer etwas mit ein„fließt, wodurch die Lernenden gegen die Wahr„heit entweder mit Zweifeln, oder wenigſtens „mit Gleichgültigkeit eingenommen werden,) „ſondern wie er bey ſeiner Anſtellung ſich ver„pflichtet, bey dem, was die h. Schrift unläug„bar behauptet, bleiben, ohne ſich jemahls ei„nes Hangs zu Neuerungen (von welchen ſich „ſo viele zum großen Verfall der Religion unter „dem Volk hinreißen laſſen,) ſchuldig zu ma„chen“. Und wird hierauf genau invigiliret werden, damit kein unwürdiger Lehrer die wohlthätigen und preiswürdigen Abſichten

eines für ſeine Unterthanen ſo treu beſorgten Monarchen vereitle.

2. Beſonders muß er nach Anleitung des Katechismi, weil die Jugend überall nach dieſem Buch angewieſen wird, die Seminariſten unterrichten, und alles mögliche thun: „daß ſie das„jenige lernen, was ein Menſch wiſſen muß, um „in der wahren Gottſeligkeit ſein zeitliches und „ewiges Glück zu finden, auch in ſeinem Ver„halten gegen andere Menſchen, in allen Arten „der von Gott geordneten Verhältniſſe und „Verbindungen die wohlthätigen Geſetze des „Chriſtenthums zu beobachten“.

3. Sehr am unrechten Ort, würde der Lehrer in dieſer Art des Unterrichts ſeine ſpeculative oder kritiſche Gelehrſamkeit, Scharfſinn oder Beleſenheit u. d. gl. zeigen, oder ſeinen Vortrag auf akademiſche Art einrichten, oder gar ſich in das Problematiſche der theologiſchen Wiſſenſchaften einlaſſen wollen. Deutlich, gewiß und praktiſch muß ſein Unterricht ſeyn, ſonſt verfehlt er den Zweck.

4. Zu dem Ende muß er ſich hauptſächlich angelegen ſeyn laſſen, die Präparanden mit der h. Schrift bekannt zu machen. Z. B. Er muß ſie anweiſen, für eine ihnen vorgetragene Wahrheit (außer den Beweiſen, die er ihnen gab,) ſelbſt Beweisſtellen aufzuſuchen, wobey er ihnen anfänglich dasjenige Capitel, hernach den Abſchnitt des Buchs, und ferner das bibliſche Buch nennen kann, in welchem ſie ſolche Stellen ſuchen ſollen. Auch kann er ihnen anfänglich Stellen vorſchlagen (wahre oder ſcheinbare Beweiſe), um ihr Nachdenken zu üben. Eben ſo muß er ihnen gewiſſe Stellen nennen, und ſie unter den ihnen ſchon bekannten Wahrheiten diejenigen aufſuchen laſſen, zu welchen ſich dieſe Stellen als Erkenntnißquellen, oder als Erläuterungen, oder als Beyſpiele, oder als Beweiſe, verhalten. Endlich muß er ſie mit dem Inhalt jedes bibliſchen Buchs möglichſt

lichſt bekannt machen, welches in der That bey anhaltendem Fleiß ſehr leicht iſt.

§. 6. Die übrigen Arten des §. 5. angezeigten Unterrichts in dem, was Praeparandi lernen müſſen, um es hernach der Jugend beyzubringen, werden hiermit dahin beſtimmt: daß

1. bey dem Schreiben, nicht nur auf eine gute Hand und auf die orthographiſche Richtigkeit geſehen, ſondern die Seminariſten auch angewieſen werden müſſen, allerley geſchriebene Sachen fertig (und überhaupt alles, was ihnen vorgelegt wird, nach dem Verſtande und mit dem gehörigen Ausdruck, auch landesherrliche Verordnungen, u. d. gl.) zu leſen; ingleichem das, was ihnen in die Feder dictirt wird, fertig, leſerlich und reinlich zu ſchreiben. Auch müſſen ſie möglich zu eigenen Aufſätzen angewieſen werden, ſonderlich was das Briefſchreiben anbetrifft.

2. Bey dem Rechnen müſſen alle diejenigen Uebungen vorgenommen werden, die einen Seminariſten in den Stand ſetzen, nicht nur die Jugend nothdürftig anzuweiſen, ſondern auch ſich ſelbſt in allerley Vorfällen zu finden, damit er bey Gelegenheit den Landleuten auch in dieſer Betrachtung nützlich werden könne.

3. Bey dem Unterricht in der Geographie iſt es freylich nicht auf eine genaue Kenntniß jedes Landes anzufangen; deſto mehr aber muß darauf geſehen werden, daß Praeparandi die allgemeine Kenntniß der Erdkugel, die Lage, Gränzen, Hauptflüſſe und Hauptſtädte der Länder, und ſonderlich eine deutliche Vorſtellung der geographiſchen Beſchaffenheit des Vaterlandes erlangen; welches durch mancherley leichte Uebungen auf den Hauptlandkarten geſchehen kann.

4. Mit der bibliſchen Geſchichte muß ſchon der Natur der Sache nach, die Weltgeſchichte, die überall in jene eingreift, verbunden werden; und laſſen ſich die hauptſächlichſten Veränderungen und Weltbegebenheiten ſehr leicht ſo ſtel-

len und vortragen, daß Praeparandi von dieſen ſonſt ſo weitläuftigen Kenntniſſen, das Nöthigſte und Nützlichſte faſſen.

5. Von der Phyſik muß den Präparanden ſo viel beygebracht werden, daß ſie in Abſicht der Naturbegebenheiten und vornehmſten Verhältniſſe der Weltkörper gegen einander nicht unwiſſend bleiben. Ein Landſchulmeiſter, der ſich in Vorſtellungen dieſer Art zu finden weis, kann hernach ſehr viel thun, um der Dummheit und dem Aberglauben zu ſteuren.

6. Der Unterricht der Naturgeſchichte muß die Präparanden mit den Werken des Schöpfers, nach den Hauptclaſſen aller drey Naturreiche bekannt machen. Kenntniſſe dieſer Art geben hernach Stoff zu lehrreichen und nützlichen Unterhaltungen mit der Jugend.

7. Die Anweiſung zur Muſik kann füglich auf das richtige Abſingen und Spielen eines Chorals eingeſchränkt werden, und läßt ſich dieſer Zweck bey einiger Geſchicklichkeit und gehörigem Fleiß der Präparanden leicht erreichen.

§. 7. Nun folgt die §. 3. angegebene zweyte Art des Unterrichts der Seminariſten, nach welcher ſie angewieſen und geübt werden müſſen, dasjenige, was ſie durch die für ihre eigene Perſonen erlangte (§. 4. 5. 6. näher beſtimmte) Unterweiſung erlernt haben, der Jugend beyzubringen. Ueberhaupt kommt es hierbey auf folgende Puncte an.

1. Weil ſonderlich bey Unſtudierten, mit einer eigentlich pädagogiſchen und methodiſchen Theorie wenig auszurichten iſt, und die wahre Art, die Jugend zu unterweiſen, nur durch Beyſpiele, und nach denſelben angeſtellte öftere Uebung, erlernt werden kann, „ſo muß der „Lehrer der Präparanden (der hierzu hinlänglich inſtruirt worden,) in ihrer Gegenwart, „einige Kinder vom Buchſtabiren an, bis durch „alle Arten der für ſie zunächſt möglichen Erkenntniß unterrichten.“ Und iſt dieſe Unterweiſung als die Haupt-Lection der Seminariſten anzuſehen, welche ein im übrigen auch noch

noch ſo tüchtiges Subject mit allem Fleiß in Acht nehmen muß, weil Praeparandi in derſelben nach und nach an den Gang gewöhnet werden ſollen, den ein Lehrer nehmen muß, um die Kinder von dem, was ihnen einigermaßen bekannt und verſtändlich iſt, zum Unbekannten und Schwerern zu führen, und ihnen auf dieſe Art Wahrheiten beyzubringen, ſie von denſelben zu überzeugen, und nicht nur ihr Gedächtniß anzufüllen, ſondern auch dasjenige, was ſie verſtanden und gelernt haben, ihren Herzen näher zu bringen.

2. Praeparandi müſſen angehalten, und oft aufgefordert werden, „die Art des Verfahrens bey „dieſem in ihrer Gegenwart angeſtellten Unter„richt genau zu bemerken.“ Auch müſſen ſie über dieſe ihre Bemerkungen näher befragt werden, damit ſie die Urſachen einſehen lernen, warum man ſo und nicht anders verfahren, und alſo die eigentlichen Vortheile der Lehr-Art faſſen.

3. Und was alsdann Praeparandi von der Methode gefaßt haben, „das muß ſogleich in Uebung ge„bracht werden.“ Und alſo müſſen ſie in Gegenwart ihres Lehrers und unter ſeiner Anweiſung, gleich ſelbſt Verſuche im katechetiſchen Unterricht machen; und zwar, anfänglich auf die Art, daß ſie das eben jezt durchkatechiſirte Penſum wiederhohlen, (ein oder mehrmahl, einer, oder mehrere nach einander,) und mit der Zeit eine andere Materie nehmen, die ihnen den Tag zuvor zur eigenen Präparation aufgegeben war, in der Folge aber auf die Art, daß ihnen eine Materie aufgegeben werde, die ſie, gleich ex tempore, mit den Kindern durchgehen müſſen, wobey denn vom Leichtern zum Schwerern fortzugehen ſeyn, auch der Lehrer der Präparanden „jeden vorkommenden Irrthum in der „Lehre, und jede Unſchicklichkeit im Ausdruck, „ſorgfältig anzumerken, und wenn die Kinder „dimittirt ſind, die Fehler zu rügen und zu ver„beſſern haben wird.“

§. 8. Nach dieſen allgemeinen Regeln des Unterrichts in der Methode, wird nun Folgendes näher be-

ſtimmt und feſtgeſetzt. „Der Lehrer der Praeparan„den muß die zur Katechiſation ſich einfindenden „Kinder jedesmahl, ehe er die Lection anfängt, in „die genaueſte Ordnung bringen:“

1. Durch eine ſorgfältige Muſterung; denn auf die Reinlichkeit der zuſammen ſitzenden Kinder kommt ungemein viel an. Sie iſt auch in Dorf-Schulen durch die tägliche genaue Aufſicht des Lehrers ſehr leicht zu erhalten, und Schulmeiſter müſſen angewieſen und gewöhnt werden, Reinlichkeit, Ordnung und Sittſamkeit zum herrſchenden Ton ihrer Schulen zu machen.
2. Durch ernſthafte und geſetzte Anweiſung der Kinder zur ehrerbiethig feyerlichen Stille und Aufmerkſamkeit. Denn kein Lehrer ſoll und darf den Unterricht anfangen, bis alle Lernenden ſich auf dieſe Art dazu angeſchickt haben.

§. 9. Nach gehöriger Vorbereitung der Kinder, fängt der Lehrer den Unterricht mit Abſingung einiger Lieder-Verſe an. Hierbey iſt nöthig:

1. Daß eine gute Auswahl kurzer, wirklich belehrender und erbaulicher Lieder gemacht werde. Da dann von einem Liede täglich einige Verſe geſungen, und alſo ein Lied, nach dem es lang oder kurz iſt, auf eine oder mehr Wochen vertheilt werden kann, bis es die Kinder durch ſolches Singen nach und nach ohne Mühe auswendig gelernt haben.
2. Daß die jedesmahl zu ſingenden Verſe in einzelnen Abtheilungen, wie es der Verſtand mit ſich bringt, den Kindern vorgeſprochen werden, „das Vorgeſprochene wird ſodann gleich geſun„gen.“ In der Folge kann eins von den Kindern ſolch Vorſprechen übernehmen.
3. Daß die Kinder ſämmtlich mit ganz leiſer Stimme ſingen, theils, damit die Stimme des Lehrers vorſchalle, und alſo die Kinder die Melodie lernen und halten; theils, damit ſie nicht, wie ſonſt unvermeidlich iſt, als ein wildes und wüſtes Geſchrey gewöhnt werden.

§. 10. Nach dem Singen folgt ein kurzes Gebet. Beym Beten müſſen die Kinder mit großem Ernſt

und durch genaue Aufmerkſamkeit zur Stille und Andacht angehalten werden. Eine Schule, in welcher das Gebet ohne Stille, Andacht und Aufmerkſamkeit gehalten wird, iſt dem menſchl. Geſchlechte unglaublich ſchädlich. Eben das gilt vom Bibelleſen, welches anfänglich vom Lehrer ſelbſt, hernach von einigen Präparanden, und endlich von einigen Kindern geſchehen muß, und zwar auf die Art, daß 1. eine Auswahl der zu leſenden Capitel gemacht werde, wozu die Pſalmen, die Sprüche Salomons, und hernach das Neue Teſtament, vorzüglich genommen werden könnten. 2. Daß der Lehrer in ſeinem Vorleſen den Präparanden ein Beyſpiel eines ſolchen Leſens gebe, welches rein und articulirt iſt, und den Verſtand und jedesmahligen Nachdruck der vorhabenden Stelle genau exprimirt. Die Erfahrung lehrt, daß es ſehr ſchwer iſt, unſtudierte Leute zum gehörigen Vorleſen zu gewöhnen.

§. 11. Hierauf muß mit dem Buchſtabiren, als der erſten Art des Unterrichts, angefangen werden, damit die künftigen Schullehrer lernen, wie ſie die ihnen anzuvertrauenden Kinder auf die kürzeſte, leichteſte und beſte Art, bey dieſer erſten Unterweiſung behandeln ſollen. Folgendes iſt hier das Weſentliche, und alſo genau zu beobachten.

1. Die Kenntniß der Buchſtaben den Kindern beyzubringen, muß eine Tafel da ſeyn, auf welche ein jeder Buchſtabe angeſchrieben iſt, und zwar, nicht nur ſo, wie er gedruckt, ſondern auch, wie er geſchrieben, ausſieht. Auf dieſe Art lernen die Kinder ſehr bald beyde kennen; ſie lernen ſie in einem Buche und in einer Hand-Schrift finden, und gedruckte und geſchriebene Schrift leſen; haben auch hernach, wenn ſie ſchreiben lernen, viel weniger Mühe. Die angeſchriebenen Buchſtaben müſſen durch vieles Befragen bald einzelner Kinder, bald aller zuſammen, den Lernenden geläufig gemacht werden. Eine Tafel, in welche man kleine Täfelchen einſchieben kann, auf denen mit Oehlfarbe die Buchſtaben und auch die Zahlen gemahlt ſind, iſt ſehr nützlich, indem der Lehrer auf die

Art augenblicklich nach Belieben einen Buchſtaben mit dem andern verwechſeln, und alſo die Kinder ſehr geſchwinde üben kann.

2. Die Kenntniß der Sylben muß der Lehrer den Kindern nicht bloß durch die gewöhnlichen Regeln der Sylbenabtheilung beybringen, und in vielen Exempeln zeigen, ſondern er muß auch einige Kinder anſtellen, die dieſe Abtheilung der Worte in Sylben vornehmen; und wenn das geſchehen, müſſen andere die einzelnen Buchſtaben jeder auszuſprechenden Sylbe anzeigen, und wieder andere müſſen die Sylbe ausſprechen. Mit den zu dieſer dreyfachen Uebung angeſtellten Kindern muß er oft, und mannigfaltig wechſeln, damit er ſie immer in der Aufmerkſamkeit und Beſchäftigung erhalte.

3. Die eigentliche Art der Uebung im Buchſtabiren iſt dreyfach. a) Das einzelne und zuſammen Buchſtabiren, (nach der No. 2. dieſes §. angezeigten Art.) b) Das Buchſtabiren ohne Vorübung ſolcher Sylbenabtheilungen, u. ſ. w. Und dieſes muß zur allermöglichſten Geſchwindigkeit und Fertigkeit gebracht werden. c) Das Buchſtabiren aus dem Kopf; da der Lehrer den Kindern leichte, und nach und nach ſchwere Worte vorſagt, und ſich die dazu gehörigen Buchſtaben (auch zuweilen um ſie an die Tafel zu ſchreiben,) von ihnen ſagen läßt.

§. 12. Nun folgt die Uebung im Leſen. Dazu muß anfänglich dasjenige genommen werden, was man ſchon zum Buchſtabiren nahm, nicht ſo wohl, weil es den Kindern leichter iſt, als vielmehr, weil ſie ſchon dabey zur Genauigkeit im Ausſprechen einzelner Sylben gewöhnt ſind. Hernach (und allemahl mit den Profectioribus) muß ein Leſebuch dazu genommen werden, welches auf dem Lande der Katechismus ſelbſt ſeyn kann. Von den vielen Vortheilen, welche die Uebung einem wachſamen Lehrer bey dem Unterricht im Leſen an die Hand giebt, laſſen ſich folgende anzeigen, die der Lehrer der Präparanden genau beobachten und benutzen muß.

1. Der Lehrer muß einen Periodum vorleſen, den Inhalt deſſelben anzeigen, und fragen: „auf „welchem Worte? (ob auf dieſem oder je„nem) der Nachdruck ruhen müſſe?“ So muß er das Leſen nach und nach in Declamation verwandeln, welche Uebung hernach, wenn die Kinder in ihrer Aeltern Hauſe an Sonn- und Feſttagen etwas leſen ſollen, unglaubliche Wirkung thut.
2. Einzelne Kinder müſſen immer laut, damit ſie verſtändlich und dreiſt werden; mehrere zuſammen, immer ganz leiſe leſen, damit der Lehrer den Fehlenden gleich perſönlich bemerken, und ihn zurecht weiſen könne.
3. Einige Kinder (bald dieſe, bald andere, oft gewechſelt) müſſen immer in der Stille, ohne etwas auszuſprechen, mitleſen, und der Lehrer muß oft nachſehen, ob ſie mit den Lautleſenden fortkommen.
4. Der Lehrer muß die Kinder ſo gewöhnen, daß ſie auf ein gegebenes Zeichen, ſogleich mit dem Leſen inne halten, damit er ſie über beſondere ſo eben vorkommende Fälle (z. B. gewiſſe Sylbenabtheilungen) befragen, und die darüber beym Buchſtabiren gegebenen Regeln wiederhohlen, oder auch, wenn etwas verſehen worden, es ſogleich durch diejenigen, die es wiſſen, verbeſſern laſſen, oder ſelbſt verbeſſern könne.
5. Mit der Zeit muß auf die allermöglichſte Geſchwindigkeit im Leſen geſehen werden, weil dieſe unumgänglich nöthig iſt, wenn der Leſende den Inhalt und Verſtand der vor ihm liegenden Schrift gehörig faſſen will. Denn, ganz gewiß bleiben die meiſten gemeinen Leute darum ſo unwiſſend, weil ihnen das Leſen noch immer eine ſaure Schularbeit iſt, die alle Anſtrengung ihrer Gedanken erfordert, welche alsdann auf den Inhalt deſſen, was ſie leſen, nicht gerichtet werden können.
6. Endlich müſſen auch königliche Edicte geleſen, und die darin vorkommende Terminologie erklärt werden. Eine Uebung, die dem künftigen

igen Land-Schulmeiſter höchſt nöthig iſt, und die er ſehr gut nutzen kann, wie ihm dann auch das Leſen der Zeitungsblätter nützlich ſeyn könnte.

§. 13. Das Schreiben iſt ſchon durch Beobachtung deſſen, was §. 11. N. 1. angeordnet worden, ſehr erleichtert. Folgende Art zu verfahren, wird hierbey ferner als ſehr nutzbar vorgeſchrieben.

1. Der Lehrer ſchreibt einzelne Buchſtaben an die Tafel, bey welchen er die Kinder alles genau bemerken läßt, (z. B. den Unterſchied des a von o, des ff von ſſ, des ß von tz, u. ſ. w.
2. Die angeſchriebenen Buchſtaben müſſen die Kinder ohne Linienblatt auf dem Papier nachmahlen. Das muß ſo oft geſchehen, bis die Buchſtaben kenntlich, ſich ſelbſt ähnlich und in gerader Linie fortgehend ſind.
3. Alsdann werden den Kindern gute Vorſchriften vorgelegt, und muß mit Ernſt darauf geſehen werden, daß ſie ſelbige mit gehörigem Fleiß nachſchreiben.
4. Wenn die Kinder auf dieſe Art gehörig geübt ſind, ſo muß ihnen der Lehrer einzelne Worte, hernach kurze Sätze, in der Folge Perioden, und endlich Briefe, in die Feder dictiren.
5. Und hierbey muß er ſie, durch das Buchſtabiren ſchwererer Worte, und durch eigentlich ausgeſuchte Worte, die in der Ausſprache ähnlich, aber im Schreiben verſchieden ſind, (z. B. Fluch, Pflug, liegen, lügen, u. ſ. w.) zur orthographiſchen Genauigkeit und zur richtigen Interpunction gewöhnen.
6. Ferner müſſen die Kinder etwas ſchreiben, was ſie auswendig gelernt habes. Bey dieſer Uebung findet ſich viel Gelegenheit, das Geſchriebene ihrer eigenen Beurtheilung zu übergeben, und ſie darüber zu befragen; ſonderlich, wenn dabey (wie gewöhnlich) manche Nachläßigkeit bemerkt wird, auch ihnen das Buch vorzulegen, aus welchem das geſchriebene Stück genommen iſt, und ſie müſſen alsdann ihre Fehler ſelbſt aufſuchen und verbeſſern.

7. Endlich muß das geſchwinde Schreiben geübt werden.

§. 14. Das Rechnen wird mit den Kindern nach folgender Vorſchrift getrieben.

1. Der Lehrer ſchreibt das Einmahl Eins an die Tafel, und fragt es fleißig durch.
2. Die Species müſſen an der Tafel in kleinen Exempeln gezeigt werden, und müſſen die Kinder ein ſolch vorgeſchriebenes Exempel (nachdem der Lehrer die Summe, oder das Facit, oder den Reſt, oder den Diviſor weggelöſcht hat,) gleich nachmachen.
3. Von den Speciebus in unbenannten Zahlen, muß ſogleich zu den andern in benannten Zahlen fortgegangen werden.
4. Die geübtern Kinder müſſen kleine, von 2 bis 3 Bogen zuſammengelegte Bücher haben, in welchen ſie fingirte, aber ihrem wahrſcheinlichen künftigen Zuſtande gemäße Ausgabe und Einnahme zu bemerken, und zu berechnen, angewieſen werden. Auf dieſe Art lernen ſie die Species anwenden, ſich in Rubriken finden, und alſo für den Gebrauch in ihrem künftigen Leben rechnen.

§. 15. Was §. 9. N. 1. vom Auswendiglernen der Lieder geſagt worden, das gilt von allem Auswendiglernen. So lange ein Kind noch nicht recht fertig leſen kann, muß ihm nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden, ſondern es muß alles durch das Vor- und Nachſprechen lernen. Was dabey dunkel iſt, muß möglich erklärt und nichts ohne Verſtand gelernt werden. Und nicht nur die Hauptſtücke des Katechiſmi, ſondern auch die vornehmſten Beweisſtellen für die Wahrheiten der chriſtl. Lehre, auch ausgeſuchte Pſalmen, müſſen auswendig gelernt werden. Das iſt ein großer Vortheil auf das ganze Leben.

§. 16. Nun folgt der wichtige und weſentliche Unterricht in der Religion. Dieſe den Kindern von Jugend auf, heilig, faßlich, annehmlich und unvergeßlich zu machen, das iſt die große Sache, der wicht-

wichtige Zweck, den der Lehrer nie aus den Augen laſſen muß. Alſo muß

1. jede Unterredung über eine Religions-Wahrheit feyerlich ſeyn. Je mehr die Kinder merken, daß ſie dem Lehrer wichtig und heilig iſt, und daß er von derſelben gern mit ihnen von Herzen, und als in der Gegenwart Gottes, ſprechen will, deſto mehr Segen wird Gott zu ſolcher Unterredung geben.

2. Jede Unterredung muß ſo eingerichtet werden, daß man den Verſtand der Kinder nur leite, vermittelſt der ihnen vorgelegten Angaben (Winke, Fingerzeige,) und durch das Nachdenken über dieſe Angaben (data) die Wahrheit ſelbſt zu finden.

3. Beyſpiele, die die Schrift und die Natur ſo häufig liefert, müſſen überall angebracht werden, damit die, ſonſt nur für den Verſtand gehörige Wahrheit, auch den untern Seelenkräften näher gebracht werde.

4. Beweiſe müſſen nicht zuſammengerafft werden; ſie erfordern eine ſorgfältige Wahl. Deutlichkeit und Schärfe der Beweiskraft, machen die Hauptſache aus. Ein mit der h. Schrift hinlänglich bekannter Lehrer, wird überall Stellen finden, die für ein gut unterrichtetes und geübtes Kind keinen Zweifel übrig laſſen, und auffallend genug ſind, ihm die erwieſene Wahrheit unvergeßlich zu machen. Nur muß der Lehrer nicht weiter gehen, bis er merkt, daß dieſer Zweck erreicht worden, wozu ihm die Wendung der Sache durch allerley Fragen hinlängliche Dienſte thun wird. Und ob es gleich ſehr ſchwer iſt, einen Menſchen, der nicht ſtudiert hat, ſo weit zu bringen, daß er lerne: a) eine Wahrheit in richtige Sätze zu faſſen; b) ſie an die vorausgeſetzten Wahrheiten gehörig anzureihen; c) mit der nächſtfolgenden richtig zu verbinden; d) hinlänglich zu erweiſen, und e) praktiſch zu machen: ſo iſt doch zu hoffen, daß Praeparandis die eigentliche Art mit Wahrheiten umzugehen, nach und nach geläufiger werden

wird,

wird, und ſie ſich alſo zum ähnlichen Unterricht vorbereiten können, wenn der Lehrer ſie immer genau bemerken läßt: a) wie er die Wahrheit aus der h. Schrift ſchöpft, beſtimmt und faſſet; b) wie er ſie durch dieſe oder jene mannigfaltig veränderte Frage aus der Dunkelheit hervorzieht, in welcher ſie vor den Seelen der Kinder ſchwebte; c) wie er ſie beweiſet, nnd durch oft ſehr wichtige Fälle (Beyſpiele) beſtätigt; d) wie er endlich die von den Kindern ſchon gefaßte Wahrheit in andere Geſichtspuncte ſtellt, wo ſie zu verſchwinden ſcheint, aber von den Kindern aufs neue geſucht, gefunden, erklärt, erwieſen, und um ſo viel feſter gehalten wird. Und wird alſo dieſe wichtige Sache dem Lehrer der Seminariſten hiermit aufs ernſtlichſte empfohlen, indem in Wahrheit Talente und Fertigkeit, über Religionswahrheiten zu reden, hier nicht hinreichen, ſondern gründliche Kenntniß der Religionslehren, vertraute Bekanntſchaft mit der ganzen heil. Schrift (auch in ihrer Grundſprache,) und große mit vieler Sorgfalt angeſtellte Uebung nöthig iſt. Wobey man denn das Vertrauen zu einem ſolchen Lehrer hat, daß er ſich auf den in Gegenwart der Präparanden, den Kindern zu gebenden Unterricht gehörig vorbereiten wird, um an ſeiner Treue nichts fehlen zu laſſen, auch unter Anrufung Gottes ſein Gemüth in die Faſſung zu ſetzen, die es bey einer ſo wichtigen Arbeit haben muß, auch endlich die oft klein ſcheinenden Vortheile zu finden, die ihm bey mancher Gelegenheit nützlich werden können.

§. 17. Aber dieſe Anſtalt, in welcher dem Lande offenbar ſo viel Gutes angebothen wird, müßte nothwendig ihren Zweck verfehlen, wenn 1) untüchtige oder unfähige Subjecte zu Präparanden aufgenommen würden, oder wenn 2) Praeparandi die ihnen angeſetzten Lehrſtunden unordentlich beſuchten, und den Unterricht vernachläßigten, oder wenn ſie 3) die ihnen ſo nöthige Zeit des Unterrichts willkürlich abkürzen, und alſo alles vereiteln wollten. Alſo wer-

werden hiermit Anordnungen feſtgeſetzt, die a) theils die erforderliche Beſchaffenheit eines in das Seminarium aufzunehmenden Praeparandi; b) theils die Zeit betreffen, die er in Breslau zubringen muß, um den Unterricht gehörig abzuwarten; c) theils auch dahin gehen, daß mit der Zeit jeder Praeparandus den Unterricht ganz und vollſtändig genieße, und immer ein Numerus Praeparatorum vorhanden ſeyn könne, damit bey der größern Concurrenz eine Auswahl der geſchickteſten Leute zu den wichtigern Schulſtellen möglich werde.

§. 18. Und alſo darf überhaupt niemand zum Seminario für Schulmeiſter admittirt und unter die Präparanden aufgenommen werden, der als ein unordentlicher, oder gar laſterhafter Menſch bekannt iſt, und müſſen diejenigen, welche in dieſer Anſtalt unterrichtet ſeyn wollen, beglaubte Zeugniſſe ihres bisherigen Wohlverhaltens und ordentlichen Lebens beybringen. Auch kann ein Menſch, den ein Leibesgebrechen zum künftigen Schuldienſt untauglich machen würde, (oder der eine Schulmeiſterſtelle als eine Zuflucht für das äuſſerſte Elend anſieht,) nicht angenommen werden, weil der Zweck dahin geht, eine wahre Pflanzſchule brauchbarer Lehrer zu haben. Auch kann es unmöglich geſtattet werden, daß Praeparandi, welche entweder hierher geſchickt werden, oder ſich von ſelbſt einfinden, die Zeit ihres Unterrichts willkürlich beſtimmen, oder die Stunden, die ihnen angeſetzt ſind, verſäumen, indem durch ſolche Unordnung der Zweck dieſer ganzen Anſtalt offenbar verfehlt werden müßte.

Und alſo werden denn hiermit einem künftigen Schulmeiſter, laut der §. 2. angeführten Verordnung des Königl. Oberconſiſtorii, d. d. Breslau d. 27 Sept. 1786, aufs wenigſte zwey Monathe angeſetzt, die er hier in Breslau zubringen, und in denſelben die Lectionen unausgeſetzt beſuchen, auch, daß ſolches geſchehen, durch das beygebrachte Zeugniß des Lehrers der Seminariſten beweiſen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er bey dem mit ihm anzuſtellenden Examine entweder ganz abgewieſen, oder, das Verſäumte nachzuhohlen, angehalten

halten werden wird, indem auch ſelbſt Krankheit ihn nicht entſchuldigen kann, ſondern er, nach erfolgter Geneſung, die Lehrſtunden beſuchen muß, um wenigſtens die feſtgeſetzten zwey Monathe zu ſeiner Zubereitung zu verwenden.

Da nun im Jahr nur 6 Examina Praeparatorum, nähmlich zu Ende des Monaths Febr., Apr., Jun., Aug., Oct., und Dec., gehalten werden ſollen, ſo muß ein Praeparandus ſich ſpäteſtens entweder den 1 Jan., oder März, oder May, oder Jul., oder Sept., oder Nov., zu dem für ihn veranſtalteten Unterricht einfinden.

§. 19. Da, laut vorangezogener Verordnung des kön. Oberconſiſtorii, Dominiis nicht zugemuthet werden ſoll, ſchwache, einmahl im Amt befindliche Schul-Meiſter zu verſtoßen: ſo müſſen diejenigen, welchen das Recht zuſteht, Schulmeiſter zu vociren, um ſo mehr darauf ſehen, daß ſie keine Subjecte zur Präparanz ſchicken, denen die §. 18. angezeigten Requiſita fehlen, und die alſo bey ihrer Prüfung nicht beſtehen würden; oder ſie hätten es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihnen ſolche untaugliche Leute wieder zurück geſchickt, und eventualiter ex jure devolutionis, andere tüchtigere eingeſetzt würden, indem kein Praeparandus eine Schulmeiſterſtelle erhalten kann, wenn er nicht in einem von den feſtgeſetzten Examinibus tüchtig befunden, und mit einem über dieſe ſeine Tüchtigkeit ihm ausgefertigten gehörigen Zeugniß entlaſſen worden.

In Abſicht des Unterhalts der Präparanden, in der Zeit, die ſie hier in Breslau zubringen müſſen, bezieht man ſich gleichfalls auf mehrbemeldete Verordnung, die jährlich nach der zu haltenden Schul-Predigt, von den Kanzeln verleſen werden ſoll, und in welcher diejenigen, denen das Recht zuſteht, Schulhalter zu vociren, angewieſen werden, die von ihnen hierher geſchickten Subiecta, allenfalls mit Zuziehung der Kirchenärarien hier zu erhalten.

§. 20. Aber nur ſelten werden Dominia oder Gemeinen ein Subject auffinden, und präſentiren können, welches ſchon ſo viele Tüchtigkeit erlangt hätte, daß ihm der kurze zweymonathliche Unterricht hinläng-

lich wäre. Offenbar wird der heilſame Zweck beſſer erreicht, und die Jugend mit tüchtigern Lehrern verſorgt werden, „wenn Praeparandi in hinlänglicher „Anzahl vorhanden ſind, welche ſich der Schule „gewidmet, und den Unterricht im Seminario ſo „lange angenommen und genutzt haben, bis ſie die „erforderlichen Kenntniſſe und nöthige Geſchicklich„keit zum Schuldienſt erlangen können.“ Alſo geht denn nun auch die eigentliche und Hauptabſicht dahin, eine wahre Pflanzſchule zu haben, in welcher hinlänglich zubereitete Subjecte immer vorräthig wären, damit Dominia, oder wer ſonſt berechtigt iſt, Schulmeiſter zu vociren, (ohne Beeinträchtigung ihres Wahlrechts, ſondern vielmehr zu möglich beſtem Gebrauch deſſelben,) wohlgeübte Schullehrer finden könnten, mit welchen die Jugend gewiß verſorgt wäre, und deren Zubereitung ihnen keine Koſten machte. Und würde die Ausführung dieſer guten Abſicht gewiß einem jeden, der die Sache recht bedenkt, höchſt erwünſcht und annehmlich ſeyn.

Zu dem Ende hat ein kön. Oberconſiſtorium allhier, zur Erleichterung des Unterhalts und Vermehrung der Zahl der Seminariſten, die erforderliche von Zeit zu Zeit zu erweiternde Veranſtaltung getroffen: „daß Chorales aus den Gymnaſiis, welche „ihre Studien nicht bis zur Akademie fortſetzen kön„nen oder wollen, auch andere junge Leute dieſer „Art aus andern Schulen (die deswegen in den „Schulcatalogis und Schulberichten, auch allenfalls „von den Kreisinſpectoren, bey Kirchenviſitationen „anzumerken ſind,) den Unterricht im Schulmeiſter„Seminario annehmen können, und wenn ſie je„mahls in einer Schule angeſtellt zu werden wün„ſchen, gehörig benutzen ſollen.“ Je nach dem ſich alsdann die Zahl ſolcher ordentlichen bis zur möglichſten Zubereitung ausdauernden Seminariſten vermehrt, kann und ſoll auch der Curſus der Lectionen (der für jezt noch auf ſo kurze Zeit eingeſchränkt werden muß,) erweitert, und in einen vollſtändigen Vortrag verwandelt werden. Solche Praeparandi ordinarii wären alsdann in Claſſen zu theilen, und die

die beſten unter ihnen unter dem Nahmen der Exſpectanten, zu den erſten Vacanzen zu beſtimmen, oder, als Adjuvanten auf Hoffnung weiterer Beförderung, und größern Dörfern anzuſtellen.

§. 21. Durch dieſe Einrichtung wären dann Dominis, und andere Vocirende, völlig vor derjenigen ſchlechten Beſetzung der Schulmeiſterſtellen geſichert, welche ſonſt unvermeidlich iſt, „wenn Untüchtige mit „dem, was zum Nachdenken und Unterricht gehört, „ganz Unbekannte, oder Verarmte, die ohne alle „Fähigkeit, nur aus dringender Noth Schullehrer „werden wollen, einige Monathe, eine Art des Unterrichts annehmen, der ihnen doch wenig helfen „kann.“ Sind aber Praeparandi ordinarii, und ſonderlich ſchon hinlänglich geübte Exſpectanten vorhanden, ſo können diejenigen, welche einen Schul-Lehrer zu vociren haben, ſolche hinlänglich unterrichtete Seminariſten, eine Art der Probelection halten laſſen, und alſo um ſo viel mehr zu ihrer völligen Zufriedenheit wählen. Solche Vocirende wiſſen dann auch mit Zuverläßigkeit (eben wie die Kreisinſpectoren und Prediger,) was ſie nach dem Inhalte dieſes Reglements, von den aus dieſem Seminario genommenen Schulmeiſtern zu fordern, und wozu ſie dieſelben anzuhalten haben, „indem „jeder Schulmeiſter die in dieſer Anſtalt erlernte „Lehrart, in ſeiner Dorfſchule, bey Buchſtabiren, „Leſen, Religionsunterricht, und überhaupt bey al„lem, was er in ſeinem Amte an den Kindern zu „thun hat, aufs genaueſte anwenden muß.“

§. 22. Um ſo viel mehr aber wird es dann auch nöthig ſeyn, ſolche Anſtalt auf alle mögliche Art zu befördern. Und zweifelt man nicht, daß diejenigen, welche dieſen Plan anſehen, und die Wichtigkeit der gemachten Anlage bedenken können und wollen, die Ermahnung zum milderen Collectenbeytrag in der ſchon mehrmahlen angeführten Verordnung vom 27 Sept. 1786 höchſt billig finden werden, da nach den hiermit öffentlich bekannt gemachten Einrichtungen des Seminarii, keine Art der Zubereitung eines Schullehrers fehlt, und Dominiis und Gemeinen

die Koſten, welche ſie ſonſt auf dieſe Zubereitung verwenden müſſen, erſparet werden können.

§. 23. Schließlich erfolgt hier die §. 4. verſprochene Nachweiſung derjenigen Lectionsſtunden, in welche der den Seminariſten, nach vorliegendem Plan dieſes Inſtituts, und dem geſammten Inhalt dieſes Reglements deſſelben zu gebende Unterricht vertheilt worden.

## In den Vormittagsſtunden.

Von 7 bis 8 Uhr: Religionsunterricht für die Präparanden, welcher an jedem folgenden Morgen mit dem Examen über die leztgehaltene Lection angefangen wird, damit die Seminariſten zur Repetition angehalten werden. Sonnabends wird dieſe Stunde mit der Uebung im verſtändlichen Leſen zugebracht; dazu wird ein bibliſches Buch genommen, bey deſſen Durchleſung ſich Gelegenheit zu allerley nützlichen Betrachtungen finden wird.

Von 8 bis 9: Katechiſation mit den Kindern, über eben das Stück des Katechismi, welches vorher mit den Seminariſten durchgegangen worden. Der lezte Theil der Stunde wird zu der Uebung der Seminariſten in dieſer Katechiſation beſtimmt. Sonnabends wird die bibliſche Geſchichte auf eben die Art behandelt.

Von 9 bis 10, wird das Buchſtabiren und Leſen getrieben.

Von 10 bis 11, haben die Seminariſten in den erſten Tagen den Unterricht im Schreiben, und in den folgenden im Rechnen.

Von 11 bis 12, ſind 4 Stunden der Inſtrumental-, und 2 der Vocal-Muſik gewidmet.

## In den Nachmittagsſtunden.

Von 2 bis 3, werden die Kinder in den erſten Wochentagen im Schreiben, und Donnerſtags und Freytags im Rechnen unterrichtet.

Von 3 bis 4, haben Praeparandi den geographiſchen und hiſtoriſchen, und

von 4 bis 5, den phyſikaliſchen Unterricht.

Von

Von dieſem Inſtitute meldet Hr. O. C. R. Zöllner (*) Folgendes: „Von dem Landesſchulenſeminar„ium weis ich Ihnen nichts zu ſagen, als daß der Hr. „Präſ. v. Seydlitz mit ſeiner unermüdeten Thätigkeit „für Ordnung und Pünktlichkeie in den gemachten Ein„richtungen ſorgt. Jedermann, der als Schulhalter ver„ſorgt zu werden wünſcht, muß ſich in dieſem Seminar„inm vorbereiten laſſen. Findet ſich für einen jungen „Mann eine Gelegenheit zur Verſorgung, ehe er hier ge„weſen iſt, ſo muß er doch noch vor dem Antritt ſeines „Amtes, wenigſtens 3 Monathe, einen ſogenannten Cur„ſus hören. Wer nur Adjuvant wird, (denn mancher „Schulhalter in den großen Dörfern des Gebirges hat „3 Schulen zu verſehen, wobey er ſich durch ſogenannte „Adjuvanten helfen läßt,) dem wird auch wohl der Cur„ſus ſo lange erlaſſen, bis er ein wirkliches Schulamt „erhält.“

Von dem vom Dom-Capitel zu Halberſtadt geſtifteten Schulmeiſter-Seminario, ertheilt Hr. Walkhof, Inſp. des Seminarii, Nachricht (**), wovon das Weſentlichſte Folgendes iſt.

Der 10te Jul. 1778, war der Tag, an welchem ein hochwürd. Dom-Capitel den menſchenfreundlichen und ruhmwürdigen Entſchluß, eine Pflanzſchule für Land-Schullehrer anzulegen, ausführte. Ein geräumiges Haus, die vormahlige Superintendentur, war in der Abſicht zurecht gemacht, und an benanntem Tage wurde es in Gegenwart des Hrn. Dom-Dechanten Freyh. von Spiegel zum Dieſenberg, der damahls gegenwärtigen übrigen Herren Capitularen, und mehrerer anderer angeſehener Perſonen der Stadt, feyerlich eingeweihet.

Die Anzahl der Seminariſten iſt auf 12 geſetzt. Sie genießen von dem Dom-Capitel folgende Wohlthaten: freyen Unterricht, freye Wohnung, freyes Holz und Licht in



(*) Im 1 Th. ſeiner Briefe über Schleſien etc. auf einer Reiſe im Jahr 1791 geſchrieben. (Berl. 1792, gr. 8.) S. 110.

(**) Im Journal für Prediger, 12 B. 4 St. (Halle, 1782, gr. 8.) S. 386 — 406. Sie iſt auch beſonders auf 2 Bogen abgedruckt worden.

in der Lehr-Stube, und das nöthigſte Haus-Geräth. Für 6 iſt der ganze, und für die übrigen 6 der halbe Frey-Tiſch im Convictorio der Dom-Schule beſtimmt, auch iſt ein Gewiſſes zu Prämien bewilligt. Bey der wohlthätigen Unterſtützung des Dom-Capitels, bey Sparſamkeit und Fleiß, findet hier ein Seminariſt ſein nothdürftiges Auskommen. Drückender Mangel darf ihm den Wunſch, befördert zu werden, nicht auspreſſen; er gleicht aber doch, wenn er einen Dienſt erhält, einer Pflanze, welche aus einem ſchlechtern Boden in einen beſſern verſetzt wird.

Auſſer den ordinären 12 Seminariſten ſind gewöhnlich noch einige Extraordinarii, deren jezt 4 ſind. Sie rücken in die leer gewordenen Stellen der Zwölfe, nach Maßgabe ihrer Geſchicklichkeit und Aufführung, ein, indeſſen verſteht ſich von ſelbſt, daß das Dom-Capitel hierin Ausnahmen machen kann. Sie haben zwar an dem völligen Unterrichte und an allen Uebungen im Seminario Antheil, aber nicht unentgeldlich; doch ſucht man ihnen ihren anfangs ſchweren Gang möglichſt zu erleichtern, wozu ein Theil der Weferlingiſchen Stiftungs-Gelder, welche durch die Güte des Directors derſelben, dem Seminario zufließen, angewandt werden.

Wer Seminariſt werden will, muß wenigſtens 18 Jahr alt ſeyn; er muß, auſſer den nöthigen Fähigkeiten des Geiſtes und Körpers, eine ziemliche Fertigkeit im Rechnen und Schreiben beſitzen, und aus freyer Wahl ſich feſt entſchloſſen haben, Schul-Lehrer zu werden. Bringt jemand gute Schul-Studia mit, ſo ſchadet das nicht; aber als ein weſentliches Stück eines künftigen Dorf-Schul-Lehrers wird es nicht angeſehen. Leute, welche in ihrer Kindheit auf dem Lande erzogen ſind, und nachher eine gute lateiniſche Schule beſucht haben, ſcheinen mir die brauchbarſten zu ſeyn. Ohne hinlängliche Zeugniſſe einer guten Aufführung wird niemand aufgenommen.

Das Dom-Capitel hat bey Anlegung des Seminarii nicht bloß die Verbeſſerung ſeiner Dorf-Schulen zur Abſicht gehabt. (Dazu würde die Anzahl von 12 Seminariſten zu groß ſeyn. Es iſt auch von den ſechs, welche in den 3 erſten Jahren des Seminarii Schul-Aemter erhalten haben, nur erſt einer in einer domcapitulariſchen Schule angeſetzt worden.) Es hat daſſelbe zugleich jeder andern deutſchen Schule, wo man es verlangt, mit unei-

gen-

gemnützigen Großmuth zweckmäßig gebildete Lehrer verſchaffen wollen.

Wie das Seminarium ſein Entſtehen vorzüglich dem Hrn. Dom-Dechanten zu verdanken hat, ſo hat es ſich auch Deſſen väterlichen Vorſorge und Aufſicht zu erfreuen; wobey es unter einer beſtändigen Kirchen- und Schul-Deputation ſteht.

Was die innere Einrichtung des Seminarii betrifft, ſo iſt daſſelbe eine Anſtalt, worin gute Schul-Lehrer für deutſche Schulen ſowohl in Städten, als auf dem Lande, gebildet werden ſollen. Dies geſchieht: durch Unterricht, durch Uebungen, und durch Disciplin.

I. Unterricht.

Die Seminariſten erhalten täglich 4, Mittwochs und Sonnabends aber 3 Stunden, Unterricht. Es wird des Morgens um 6 Uhr, in ein Par Winter-Monathen aber um 7 Uhr angefangen. In anderthalb Jahren werden alle Lectionen zu Ende gebracht; einige aber, als: das Rechnen, öfter. Die Wiſſenſchaften werden mehr einzeln hinter einander, als viele zuſammen, gelehrt. Der Unterricht nähert ſich in allem, ſo viel es ſich thun läßt, einer Unterredung. Zu Anfange werden jedesmahl ein Par Verſe geſungen, welche die Seminariſten nach der Reihe auf dem Pantalon ſpielen. Sie werden vorher kurz erklärt. Alsdann beten der Inſpector und ein Seminariſt. Gelehrt wird Folgendes.

1. Religion. Man ſucht ſich überall die Belehrungen, Erinnerungen und Aufmunterungen dieſer göttlichen Freundinn und Führerinn zu nutze zu machen; doch ſind ihr auch gewiſſe Stunden beſtimmt, wo man ſie näher kennen lernt. Dies geſchieht auf folgende Art. 1) Der kleine Katechismus Lutheri wird erklärt, ſowohl was einzelne veraltete ſchwere Ausdrücke, als auch was die Sachen betrifft. Hr. Walkhof verſichert, dabey den Lübeckſchen Katechismus von dem Kanzler Cramer mit Nutzen gebraucht zu haben. 2) Es wird der Auszug aus des Hrn. O. C. R. Dietrich Unterweiſung zur Glückſeligkeit nach der Lehre Jeſu erklärt. 3) Es werden einige reichhaltige Sprüche der Bibel, welche der Inſpector nach dem Plan des obigen Lehrbuches auf einander fol-

folgen läßt, etwas weitläuftiger erklärt. Seit einem halben Jahre hat Hr. Walkhof die Religion ſo gelehrt, daß er jedesmahl ein Stück ausarbeitete, es vorlas, und geſprächweiſe erläuterte. Die Seminariſten mußten alsdann, auſſer den Lehr-Stunden einen ähnlichen Aufſatz machen. Alle Woche einmahl wurden dieſe Aufſätze auſſer der Schule verbeſſert, und die Fehler angezeigt. Auf eben dieſe Art wurde einmahl die Methodologie gelehrt. 4) Wenn der Religions-Unterricht nach einer der drey vorigen Anweiſungen zu Ende gebracht iſt, werden erſt eins, oder ein Par Bücher des Neuen Teſtaments, oder einige Stücke des Alten Teſtaments geleſen, ehe er wieder angefangen wird. Beym Leſen der Bibel wird vorzüglich auf richtiges Verſtehen einzelner Worte, jüdiſcher Redensarten und wichtiger Religionswahrheiten, geſehen. Bisweilen werden einige Verſe in unſere jezt gewöhnliche Sprache überſetzt.

2. Geſchichte. a) Bibliſche Geſchichte, nebſt einigen merkwürdigen Veränderungen in der chriſtlichen Kirche. Bey jener werden die vorher erzählten Begebenheiten in der Bibel aufgeſucht, damit ſie auch mit den Geſchicht-Büchern der Bibel bekannt werden. b) Aus der allgemeinen Welt-Geſchichte werden nur einige ſehr nützliche Begebenheiten ausgehoben. c) Die brandenburgiſche Geſchichte wird kurz gelehrt.

3. Erd-Beſchreibung. Davon wird das Nöthigſte bey der Geſchichte und beym Leſen der Zeitungen geſagt.

4. Leſen. Auf fertig, richtig und ſchön Leſen wird überall geſehen; doch wird bisweilen eine Predigt oder ein ander Stück, worin ſtarke Empfindungen ausgedruckt werden, zur Uebung geleſen, wobey die Regeln des Schönleſens gelegentlich gegeben werden.

5. Schreiben. Im Schönſchreiben üben ſich die Seminariſten nach der kleinen berliner Vorſchrift. Eine Stunde alle Woche wird Unterricht im Zeichnen gegeben.

6. Rechnen. Es wird als Uebung des Verſtandes gelehrt. Das Rechnen im Kopf, welches für das gemeine Leben ſo unentbehrlich iſt, wird nicht verſäumt,

am

am meiſten aber wird mit geſchriebenen Zahlzeichen gerechnet. Das Rechenbuch für das gemeine Leben, Götting. 1776, welches ſich durch ſeine Kürze und durch die gute Auswahl der Exempel empfiehlt, dient zum Leitfaden.

7. Deutſche Sprache. Es wird zwar keine künſtlich gemachte deutſche Grammatik gelehrt, doch wird durchgängig darauf geſehen, daß ſie ſich grammatiſch richtig ausdrucken, daß ſie z. B. nicht ſagen: ich ſehe ihnen; was geht es dir an? ꝛc. Solche Unrichtigkeiten werden nicht allein im Unterricht angemerkt, ſondern es pflegen auch die Seminariſten in ihrem täglichen Umgange ſich daran zu erinnern, wo denn öfters große Proceſſe über ein kleines Dir und Dich erhoben werden, die ſie jezt gemeiniglich ſelbſt beylegen. Die Grundregel des Rechtſchreibens iſt hier: Schreib ein Wort ſo, wie es in der Bibel und im Geſangbuche ſteht.

Zum richtigen Verſtehen, und Reden, oder Schreiben einer Sprache gehören nothwendig dieſe beyden Stücke: 1) daß man bey den einzelnen Worten und Redensarten das denke, was ſie anzeigen ſollen; 2) daß man die Wörter, wodurch Gedanken und Vorſtellungen, als Urſache und Folge verbunden werden, z. B. weil, nachdem, ſo, daher ꝛc. gehörig beurtheilen und gebrauchen könne. Auf beydes werden ſie alſo ſehr oft aufmerkſam gemacht, und dadurch lernen ſie richtiger denken und reden, als durch noch ſo gute künſtliche Anweiſungen zum Denken. Die deutſche Sprach = Lehre iſt für künftige Dorf = Schul = Lehrer die beſte Logik. Von den Uebungen in deutſchen Aufſätzen nachher.

8. Pädagogik und Methodologie. Darin werden ſie mit den nöthigen Eigenſchaften und Grundſätzen einer guten Erziehung bekannt gemacht. Sie werden von dem Werthe und Nutzen des Schul = Amtes, von den Eigenſchaften eines guten Lehrers, von einer guten Lehr = Art überhaupt, und bey einzelnen Dingen, als: bey Religions = Unterricht, Rechnen, Leſen ꝛc. von dem Verhältniſſe, worin der Schulmeiſter gegen den Prediger ſteht, und von andern dahin gehörigen Dingen unterrichtet, alles in Beziehung auf ihre

künftige Beſtimmung. Sie werden da gewöhnlich mit mehrern Lehr-Arten hiſtoriſch bekannt gemacht, aus welchen gemeinſchaftlich die beſte ausgeſucht und in Uebung gebracht wird.

9. Natur-Lehre im weiteſten Verſtande. Dahin gehört das Faßlichſte und Brauchbarſte aus der Phyſik: vom Bau des menſchlichen Körpers; von einigen merkwürdigen Thieren und Gewächſen. Aus dem Mineral-Reiche kommt nur ſehr wenig vor. Eine hiſtoriſche Kenntniß des Himmels gehört mit in dieſen Plan. Der Land-Mann hat die meiſte Gelegenheit mit der Natur umzugehen. Sie ſollte ihm die Größe und Herrlichkeit des Schöpfers lehren. Iſt er aber nicht angewieſen, auf merkwürdige Begebenheiten in derſelben zu achten, und ſie richtig zu beurtheilen: ſo bleibt er gefühllos, wo er anbeten ſollte; ſo erfüllt oft eben das ſein Herz mit Furcht, Aberglauben und Mißtrauen gegen den Regierer der Welt, was ihn mit Freude, Hoffnung, Zutrauen, Glauben und Ehrerbiethung beleben ſollte. Wie nöthig iſt daher einem Lehrer der Land-Jugend einige Kenntniß der Natur!

10. Den Seidenbau lernen die Seminariſten praktiſch.

11. Auch iſt die Verfügung getroffen worden, daß ſie in dem Garten eines geſchickten Gärtners das Nöthigſte des Gartenbaues, beſonders der Baumzucht, lernen können.

12. Feldmeſſen. An ſtatt ſpazieren zu gehen, meſſen ſie bisweilen einige Stücke Acker aus, bringen dieſelben zu Hauſe in einen Riß, und berechnen ſie. Sollte auch durch dieſe Kunſt nie einer von ihnen eine Feindſchaft zwiſchen Ackerleuten heben, oder einen Proceß verhüten, ſo macht ſie ihnen doch ſchon izt ſo viel Vergnügen, daß ſie deshalb allein nützlich iſt.

13. Die Sitten-Lehre; 14. die Geſundheits-Lehre; 15. die Land-Wirthſchaft, und 16. die Mechanik, werden nach dem Schul-Buche des Dom-Herrn v. Rochow, den das Seminarium als einen ſeiner größten Wohlthäter verehrt, gelehret. Beyde Theile des Kinderfreundes, nebſt dem ganzen Schul-Buche deſſelben, werden in dem anderthalbjährigen Curſu durchgeleſen und erklärt, wodurch der Gefahr entgan-

gen wird, etwas für den Land-Mann Nöthiges aus- zulaſſen, anderer großen Vortheile nicht zu gedenken.

17. Wiederhohlung der Predigt. Um Uebung im Orgelſpielen und Singen zu haben, gehen die Se- minariſten in verſchiedene Kirchen, und hören alſo auch nicht einerley Predigt. Ueber dem Vorleſen aus 6 bis 8 Predigten, welche ſie gemeiniglich aufgeſchrie- ben haben, vergeht oft unvermerkt eine Stunde. Was unrichtig bemerkt iſt, wird vom Inſpector be- urtheilt und verbeſſert. Ein jeder ſchlägt die ange- führten Sprüche in der Bibel nach.

18. Um die Seminariſten in den Stand zu ſetzen, die gewöhnlichſten Kunſt-Ausdrücke in den Landes-Ver- ordnungen zu verſtehen, und um ſie mit dem In- halte derjenigen, welche für den Land-Mann am wichtigſten ſind, bekannt zu machen, hat Hr. Walk- hof einige derſelben, z. B. von dem Verfahren mit Ertrunkenen, Erhenkten &c. mit ihnen geleſen, und Auszüge daraus bekannt machen laſſen.

19. Latein. Es werden wöchentlich 2 Stunden die Selecta capita des Prorect. Nachtigal geleſen, weil viele Seminariſten Kinder in den Anfangsgründen der lateiniſchen Sprache unterrichten, und alſo ſelbſt ziemliche Kenntniß darin haben müſſen. In ihren künftigen Dorf-Schulen ſollen ſie es freylich nicht lehren; iſt es ihnen aber deshalb ganz unnütz? Es wird dabey vorzüglich auf die Anfangsgründe, und auf ſolche Wörter, welche im gemeinen Leben vorkom- men, geſehen.

20. Muſik. Darin werden ſie auſſer dem Seminario von verſchiedenen Lehrern unterrichtet, auſſer daß der geſchickteſte Sänger unter ihnen den andern die Choral-Melodien wöchentlich eine Stunde lehrt. Damit ſie hierdurch mit treffen lernen, und durch das öftere Wiederhohlen ehrwürdiger Wahrheiten ſich nicht zum gedankenloſen Singen gewöhnen, ſo ſprechen ſie, ſtatt der Worte, die Noten aus. Eini- ge ſingen die Baß-, andere die Diſcant-Noten. Sie machen nach der Reihe den Cantor, fangen eine Strophe an, und halten aus. Auſſerdem haben ſie noch alle Mittwochen und Sonnabend abends nach Tiſche im Seminario Concert, um ſich ſowohl in

Vocal-

Vocal- als Inſtrumental-Muſik zu üben. Damit es nicht an Muſikalien fehle, ſo ſchreibt ein jeder Seminariſt ein als ſchön bewährtes Stück ab, welches für das Seminarium aufbewahrt wird. Wer von ihnen auch nicht ſehr muſikaliſch iſt, muß doch lernen, einen Geſang in einem reinen und feſten Tone anfangen und aushalten. Daher iſt die Einrichtung getroffen, daß ſie ſich in mehrern Kirchen, in der Montags-Betſtunde darin üben können.

II. Uebungen, wodurch die Seminariſten zu Schul-Lehrern gebildet werden ſollen.

Zu den Uebungen der deutſchen Sprache und des Nachdenkens, gehören, auſſer oben ſchon berührten, die wöchentlichen deutſchen Aufſätze, welche zur Beförderung des Schön- und Rechtſchreibens dienen ſollen. Sie beſtehen aus Erzählungen, Briefen, Vorſtellungen, Berichten, Quittungen, und andern im gemeinen Leben und im Schul-Amte vorkommenden Sachen.

Oft werden ſelbſtgemachte, oder aus Büchern entlehnte Stücke, welche den Geſchmack für das Schöne und Gute bilden, oder ſonſt der Beſtimmung der Seminariſten angemeſſen ſind, von ihnen declamirt. Dieſe Uebungen werden häufig angeſtellt, nicht bloß, weil ſie ſehr geſchickt ſind, die Sprache, das Gedächtniß, den Verſtand, das Herz und den Geſchmack zu bilden, ſondern auch, weil Anſtand, Stellung, Miene, Ausſprache, Ton und beſcheidene Dreiſtigkeit dadurch ſehr gebeſſert und befördert werden können. Wie die Abſicht des Seminarii überhaupt nicht iſt, Aufſehen in der Welt, oder auch nur in der Stadt zu machen, ſondern im Stillen Gutes zu wirken: ſo ſind auch dieſe kleine Rede-Uebungen ohne alle Feyerlichkeit, auſſer daß einige von den Seminariſten zwiſchen den verſchiedenen Auftritten Muſik machen. Bisweilen ſind auch ein Par gute Freunde Zuhörer.

Eine gut geordnete Lectüre, iſt ein nicht geringes Beförderungs-Mittel der Sprach- und Sach-Kenntniß. Die Seminariſten haben auch deſſen ſich zu erfreuen. Alle Monath erhält ein jeder aus der Seminarien-Bibliothek ein Buch. Iſt es etwas ſtark, oder ſchwer zu verſtehen, ſo darf er es 2 Monathe behalten. Bey der Auswahl der Bücher wird auf ihre verſchiedenen Bedürfniſſe

Rück-

Rückſicht genommen, und ihnen kurz geſagt: wie ſie das erhaltene Leſe-Buch nutzen ſollen. Am Ende des Monathes werden die Bücher nebſt den gemachten Auszügen oder Excerpten, welche nachgeſehen werden, und woraus nachher ein jeder ein Stück, welches ihm das ſchönſte ſcheint, vorlieſet, wieder abgegeben. Den erſten, wiewohl ſehr geringen, Grund zu dieſer kleinen Sammlung nützlicher Bücher legten die Seminariſten ſelbſt durch einen freywilligen Beytrag. Von dem Dom-Capitel wurden zur Anlegung einer Seminarien-Bibliothek 25 Rthlr. bewilligt. Einige Herren ſchenkten noch auſſerdem Beyträge, und verſchiedene Gönner ſchickten Bücher. Damit dieſe Bibliothek einen Fond haben möchte, ſo wurde feſtgeſetzt, daß jeder ankommende und abgehende Seminariſt 6 Gr. geben; und daß von dem aus der Seminarien-Schule einkommenden Schul-Gelde, von jedem Thaler 1 Groſchen in die Caſſe der Bibliothek fließen ſollte.

Um die Seminariſten zum Bemerken und richtigen Urtheilen zu gewöhnen, ſchreibt ſich ein jeder in ſeine Schreib-Tafel vorkommende Bemerkungen auf. Sie erſtrecken ſich über alles, und ſind durch keine Vorſchrift eingeſchränkt. Alle Monathe werden ſie vorgeleſen, und, wenn es nöthig iſt, gemeinſchaftlich beurtheilt, wo alsdann einer von dem andern lernt, was vorzüglich bemerkungswerth iſt.

Die nützlichſte Uebung der Seminariſten beſteht darin, daß ſie unter gehöriger Anleitung, Aufſicht und Hülfe ſelbſt Unterricht in Schulen ertheilen. Es werden von den Seminariſten, in 4 Claſſen, Kinder unterrichtet. In jeder Claſſe wird der Unterricht von 2 Seminariſten beſorget, damit man am Ende eines halben Jahres, wo die Stunden verwechſelt werden, ſehen könne, wie weit ein jeder in ſeinen beſtimmten Lectionen die Kinder gebracht hat. Auſſerdem hält noch einer eine Nach-Stunde. Zuweilen lehrt der Inſpector eine Stunde, wobey die, welche in der Zeit nicht informiren, zuhören. Die Ungeübten halten bisweilen über ein aufgegebenes Stück eine Stunde, wobey, ſo viel ihrer können, zuhören, das Gute und Fehlerhafte anmerken, und in den Lehr-Stunden anzeigen und beurtheilen. Es ſteht einem jeden, ſowohl ordinären als extraordinären Seminariſten frey, eines andern Unterricht mit anzuhören, und nachher ſein Urtheil

darüber zu fällen. Oefters bekommt auch jemand einen Auftrag dazu, wovon er mündlich oder ſchriftlich berichten muß. Da die Abſicht bey dieſer Seminarien-Schule nicht bloß iſt, daß die jungen Lehrer Schule halten, ſondern daß ſie lernen ſollen, Kinder in einer Schule auf die beſte Art zu unterrichten, ſie zur Aufmerkſamkeit, zum Fleiß und zur Ordnung zu gewöhnen, und ſie zu bilden: ſo werden nicht bloß alle halbe Jahr gemeinſchaftliche Ueberlegungen über den Lections-Plan angeſtellt, ſondern es werden auch öfters Verſuche gemacht, und Beobachtungen darüber angeſtellt. Am Ende eines jeden Monathes ſchreibt ein jeder der jungen Lehrer in ein dazu beſtimmtes Buch eine kurze Nachricht von dem, was und wie gelehrt iſt, von dem Fleiße und dem Betragen der Kinder, und von andern wichtigen Dingen, welche von dem Inſpector durchgeſehen, und in einer kurzen Nachricht beurtheilt, hernach von den Verfaſſern ſelbſt öffentlich den andern vorgeleſen wird, welchen es frey ſteht, ihre Meinung darüber zu ſagen. Durch dieſe Mittel werden alle unvermerkt mit dem Geiſte der Seminarien-Schule bekannt, und gewöhnen ſich, nicht bey einem gewiſſen Schlendrian zu bleiben, ſondern nach einer immer größern Vollkommenheit zu trachten, und auch in Schul-Sachen tolerant zu werden, ohne blindlings nachzuahmen. Um die jungen Lehrer zur genauen Aufſicht auf ihre Schul-Kinder zu gewöhnen, ſie den verſchiedenen Charakter der Kinder kennen, und ſie demſelben gemäß behandeln zu lehren, werden die ausbleibenden Kinder alle Stunde angemerkt. Die Summe der Stunden, welche jedes Kind verſäumt hat, nebſt einem kurzen Urtheile von ſeinen Anlagen, Zunehmen und Betragen ꝛc. welches nach Maßgabe der Ausſagen ſeiner Lehrer abgefaßt iſt, ſchreibt ſich der Inſpector auf. Das Schul-Geld, welches aus der Seminarien-Schule einkommt, wovon arme Kinder frey ſind, wird unter die informirenden Seminariſten vertheilt.

III. Bildung des Herzens und der Sitten (Disciplin). Dies wird mit Recht als ein weſentliches, ja als das nöthigſte Stück bey der Bildung künftiger Schulmeiſter angeſehen. Es wird daher ſowohl in als auſſer den Lehrſtunden daran gearbeitet, daß ſie der Wahrheit glauben und gehorchen, daß ſie Gott und ihren Erlöſer von Herzen lieben und ehren, daß ſie für ihr zeitliches und

ewiges Beſte nach Gottes Willen ſorgen, daß ſie andere Menſchen, beſonders Kinder, aufrichtig lieben, an ihren Schickſalen Theil nehmen, und ihr wahres Wohl befördern; kurz, daß ſie dem vollkommenſten Muſter unſers Herrn ähnlich werden lernen.

Die Grundſätze, wonach der Inſpector ſein Betragen gegen die Seminariſten einzurichten ſucht, ſind dieſe: Thue niemand Unrecht! Verhüte das Böſe und ſteure ihm mit Nachdruck! Habe Alle lieb!

Der künftige Stand der Seminariſten ſcheint es nothwendig zu machen, daß ſie vorzüglich zur Arbeitſamkeit, Sparſamkeit, Treue und Beſcheidenheit, gewöhnet werden, welches auch, ſo viel möglich, geſchieht. Anweiſung und Aufmunterung dazu wird ihnen öfters in den Andachts-Uebungen, womit kurz vor Schlafengehen die Geſchäfte des Tages beſchloſſen werden, gegeben.

Die Seminariſten wohnen zwar mit dem Inſpector im Seminario, und er hat die ſorgfältigſte Aufſicht über ſie; da er aber nicht immer bey ihnen ſeyn kann, ſo hatte anfangs jedesmahl einer unter ihnen, welcher ſich durch gute Aufführung, Fleiß und Geſchicklichkeit auszeichnete, die Ehrenſtelle eines Seniors. Dieſe Würde wechſelte wöchentlich unter vieren ab; es zeigten ſich aber dabey bald einige Unbequemlichkeiten. In die Stelle der abgegangenen wurden daher keine wieder ernannt.

Dieſes wohleingerichtete domcapitulariſche Seminar zu Halberſtadt, findet man auch in der Landſchulbibliothek, B. 2, St. 4, S. 176, fgg. und B. 3, St. 1, S. 93, fgg. und in der neueſten Verordnung des hochwürdigen Domkapituls wegen zweckmäßiger Einrichtung deſſelben, die in den gemeinnützigen Blättern, Jahrg. 1, No. 49, und auch beſonders abgedruckt iſt, beſchrieben. Mit den hier gelieferten Nachrichten ſollte billig ein jeder Seminars-Lehrer zu ſeinem Nutzen noch die kleine Schrift: Verordnung und Entwurf zur Verbeſſerung der Domkapitulariſchen Landſchulen von eines hochwürdigen Domkapituls beſtändigen Kirchen- und Schul-Deputation, Halberſt. 1787, 4. (welche auch im Journ. für Prediger, 19 B. 4 S. S 412, fgg. wieder abgedruckt iſt,) vergleichen, und davon bey ſeinem Unterricht einen zweckmäßigen Gebrauch machen. Dieſe Verordnung findet man weiter unten wörtlich eingerückt.

Das von Hrn. Paſt. Herbing errichtete, und d. 6 Jun. 1779 beſtätigte Erziehungs-Inſtitut zu Nach-

Nachterſtedt, im Fürſtenthume Halberſtadt, hat die Abſicht, aufgeklärte und geſittete Volks-Lehrer in Dörfern, und allenfalls auch in Städten, vom erſten Knaben-Alter an zu zuziehen, und zu dieſem Stande zweckmäßig vorzubereiten. Ich werde von dieſer wohl eingerichteten Land-Schule weiter unten ausführlicher ſprechen.

Das Schul-Seminarium für das Fürſtenthum Minden und die Grafſchaft Ravensberg, dieſe Pflanzſchule für künftige Lehrer des Land-Mannes, exiſtirt ſeit 1776, und iſt noch ein Werk und edles Verdienſt Sr. Excell. des jezigen wirklichen geh. Stats- und Juſtiz-Miniſters, Freyh. von der Reck. Sie beſteht aus einer unbeſtimmten Anzahl von geprüften jungen Leuten, die von einem Lehrer des mindenſchen Gymnaſii in der chriſtlichen Religion und in der Geſchichte derſelben, im Rechnen und Schreiben, und beſonders in der Pädagogik und Methodologie, in Rückſicht auf ihre beſondere Beſtimmung, Unterricht erhalten. Der Superintendent des Fürſtenthumes hat die beſondere Aufſicht über daſſelbe, und verbindet mit dem gewöhnlichen Unterrichte ſelbſt noch öftere praktiſche Unterweiſungen zum Unterricht der Kinder.

Das Schulmeiſter-Seminarium zu Weſel, iſt eigentlich eine Pflanzſchule für reformirte Volks-Schullehrer, in welche aber auch lutheriſche Zöglinge aufgenommen werden. Es iſt erſt ſeit 1784 auf Anſuchen der cleviſch- und märkiſchen reformirten Synode in Weſel, von der Landes-Regierung zu Cleve geſtiftet und errichtet worden. Es ſteht ein Inſpector mit einem anſehnlichen Gehalte dabey, der zuvor ein halbes Jahr nach Rekahn war geſchickt worden, um daſelbſt die Lehr-Methode des Herrn v. Rochow zu lernen, und hier in Uebung zu bringen. Die Seminariſten werden theils aus dem Con-

tuber-

tubernium (*) genommen, theils von der Synode hierhin geſchickt. Die Anzahl derſelben belief ſich, im J. 1786, auf 10. Am 15 Jun. 1786 wurde das erſte Examen mit den Schul-Candidaten des Schul-Seminarii und den Kindern der Uebungs-Schule, auf Veranſtaltung und unter Aufſicht der königlichen Commiſſion und in Beyſeyn der clev- und märkiſchen Synode gehalten. Hr. Weddigen ertheilt folgende ausführlichere Nachricht von dieſem Inſtitute (**).

„Der Endzweck dieſer Stiftung iſt, hoffnungsvolle und untadelhafte Jünglinge, welche Neigung und Anlage zum Schulſtand haben, theils theoretiſch durch Unterricht, theils praktiſch durch eigene, unter den Augen ihres Lehrers und Aufſehers angeſtellte Uebungen, zu guten Lehrern für die deutſchen Volks-Schulen bey den reformirten Gemeinen des Herzogthumes Cleve und der Grafſchaft Mark zu bilden.

Es gebührt der cleviſchen Synode die Ehre, daß ſie den erſten Vorſchlag zu dieſem Inſtitut gegeben. Den 23 Nov. 1769 gab ſie desfalls eine Vorſtellung bey der hochlöbl. Landes-Regierung ein. Weil nun zu Weſel ſchon von 1687 an, das ſogenannte Contubernium exiſtirte, eine Stiftung, die ebenfalls die Abſicht hatte, gute Schulmeiſter zu bilden, und nur eine etwas zweckmäßigere Einrichtung bedurfte, ſo richtete man ſein Augenmerk bey Anlegung eines ſolchen Inſtituts auf dieſe Stadt, um dadurch

(*) Das Contubernium oder Studentenhaus, iſt eine Stiftung für ſolche weſelſche Bürger-Kinder, die ſich durch vorzügliche Fähigkeiten und andere gute Eigenſchaften auszeichnen, oder überhaupt Hoffnung geben, daß ſie einſt tüchtige Schulmeiſter werden können, deren Aeltern aber unvermögend ſind, ſie ſo lange zu unterhalten und in die Schule zu ſchicken, bis ihre Fähigkeiten ſich entwickelt haben. Die Zahl ſolcher Kinder, die in dieſem Hauſe unterhalten werden, beläuft ſich gewöhnlich auf 12 bis 14. Sie beſuchen die Schulen und auch das Gymnaſium unentgeltlich.

(**) Im 8ten Heft des Weſtphäl. Magazin ꝛc. (Lemgo und Bielefeld, 1786, 4.) S. 318, fgg.

durch einigermaßen die Koſten zu mildern, welche daſſelbe erforderte. Die Landes-Regierung ließ bald darauf (am 4 Dec.) ein Reſcript an den Magiſtrat ergehen, um die Sache zu berichten, und ſolches nachher der im Jahr 1770 errichteten jezigen königl. Commiſſion der milden Stiftungen, d. 19 Jun. 1781 communiciren. Inzwiſchen konnte die Sache damahls ſogleich nicht zu Stande kommen. Die Synode kam nachher 1782 d. 23 Jan. dieſerwegen mit einer neuen Vorſtellung bey der hochlöbl. Landes-Regierung ein. Man fieng an die Sache mit Ernſt zu betreiben; man ſuchte von Seiten der Landes-Regierung einen Fond auszumitteln, um ein Haus dazu einzurichten, weil das Gebäude von dem Contubernium zu alt und zu klein war. Es wurde ein Haus, welches dem Gymnaſio gehörte, dazu beſtimmt, repariret, und noch ein Flügel daran gebauet. Dieſe Einrichtung kam im Jahr 1784 zu Stande. Hr. Schehl, der zuvor als dritter Lehrer am Gymnaſium zu Cleve geſtanden und als Inſpector für das Inſtitut war berufen und nach Rekahn geſchickt worden, um ſich dort mit der Methode des Hrn. v. Rochow bekannt zu machen, traf im Herbſte dieſes Jahres hier ein, und das ganze Werk nahm alſo ſeinen Anfang, deſſen nähere Einrichtung folgende iſt.

Die Seminariſten werden theils aus dem Contubernium genommen, theils von der Synode hierher geſchickt. Keiner von ihnen wird vor dem 18ten Jahre aufgenommen, es ſey denn, daß aus Mangel an jungen Leuten hierin eine Abänderung müſſe gerichtet werden. Jeder muß nicht nur ſeinen Tauf-Schein, ſondern auch glaubwürdige Zeugniſſe ſeines bisherigen Wohlverhaltens beybringen. Er muß ſich eine ziemliche Fertigkeit im Leſen, Schreiben, Rechnen und den Lehren des Chriſtenthums erworben haben, und ſich einer Prüfung in dieſen Stücken unterwerfen, ehe er aufgenommen wird. Die Prüfung der Contubernaliſten, welche das gehörige Alter erreicht haben, nimmt der Director des Gymnaſii mit Zuziehung des Inſpectors beym Seminar, in Anſehung derer aber, welche die Synode ſendet, ein weſelſcher Prediger, ebenfalls mit Zuziehung des Inſpectors, vor. Alle, welche als Seminariſten aufgenommen werden, ſchlafen und wohnen auf dem Seminar, und haben ſowohl die von der Synode, als die von dem Contubernio, beſondere Schlaf-

Stu-

Stuben, indeſſen ſpeiſen ſie gemeinſchaftlich auf dem Contubernio, an welches die Synode für die übrigen jährlich ein gewiſſes Koſt = Geld bezahlt.

Die Seminariſten müſſen ſich bey ihrer Aufnahme feyerlich verbinden, daß ſie ſich dem Schul = Stande mit allem Eifer widmen, auch nachher in den Gemeinen dieſer Lande, dem State und der Kirche dienen, und keinen Beruf zu Schul = Dienſten in auswärtigen Gegenden annehmen wollen, es ſey denn mit Vorwiſſen und Genehmhaltung ihrer Wohlthäter der königl. Commiſſion zu Weſel, oder der Synode, und unter ausdrücklicher Erlaubniß der clevisch = märkiſchen Landes = Regierung.

Was den Unterricht betrifft, welchen die Seminariſten auf dieſem Inſtitut anfangen, ſo iſt der erſte und wichtigſte Gegenſtand deſſelben:

1. Religion. Hierzu werden die erſten Morgen = Stunden angewendet. Der Anfang wird mit Abſingung einiger Verſe aus einem erbaulichen Liede und mit dem Gebet gemacht. Hierauf folgt der Unterricht ſelbſt, in welchem zu einer Zeit die bibliſchen Beweis = Stellen der Glaubens = und Lebens = Lehren, zu einer andern Zeit zuſammenhangende Abſchnitte, Capitel und Bücher der Bibel vorgenommen und abgehandelt werden.
2. Bibliſche Geſchichte. Das Vorgetragene wird von den Seminariſten nachgeſchlagen, um die Bekanntſchaft mit den bibliſchen Geſchichtbüchern zu befördern.
3. Die Leſung der Bibel wird oft mit den vorigen Arten des Religions = Unterrichts abgewechſelt. Das Neue Teſtament, die Offenbarung Johannis ausgenommen, wird nach und nach geleſen; bey den Büchern und Stellen des Alten Teſtaments aber eine ſchickliche Auswahl beobachtet, damit die Seminariſten einen Leitfaden bekommen, nach welchem ſie das Faßlichſte und Nützlichſte einſt in ihren Schulen leſen laſſen. Die ſchweren Wörter und Redensarten, die vorkommenden Glaubens = und Sitten = Lehren werden dabey erläutert, und das geleſene Penſum aufs Herz angewendet.
4. Anweiſung zum Schön = und Rechtſchreiben. Zur Uebung im Schönſchreiben werden die Weberſchen

ſchen Vorſchriften gebraucht. Auch werden die Seminariſten in Verfertigung gemeinnütziger Aufſätze, z. B. Rechnungen, Quitungen, Briefen, Vorſtellungen ꝛc. geübt.

5. Leſen. Auf ein fertiges und richtiges Leſen wird zwar bey dem geſammten Unterricht geſehen, aber auch wöchentlich eine beſondere Leſe-Stunde gehalten. Anfänglich lieſet der Lehrer ſelbſt ein Stück mit dem rechten Accent und der dem Stücke angemeſſenen Empfindung vor, und läßt es nachher von den Seminariſten nachleſen, um ihnen in der Declamation eine größere Fertigkeit zu verſchaffen.

6. Rechnen. Schon bey der Aufnahme ins Seminar, müſſen die Seminariſten eine ziemliche Fertigkeit im Rechnen ſich erworben haben. Hier ſollen ſie nun ihre arithmetiſchen Kenntniſſe zur Uebung und Schärfung des Verſtandes theils wiederhohlen, theils weiter vervollkommnen, auch in dem im gemeinen Leben ſehr nützlichen Rechnen mit dem Kopfe geübet werden.

Mit dem Rechnen ſoll, nach der Vorſchrift, auch einige Anleitung zur Geometrie, beſonders in Rückſicht auf das Feldmeſſen, verbunden werden. Auch ſollen die Seminariſten in Begleitung ihres Lehrers die mathematiſche Lehr-Stunde beſuchen, welche ein Lehrer des Gymnaſii wöchentlich auf dem Auditorio hält; auch ſollen ſie von Zeit zu Zeit, Mittwochs und Sonnabends nachmittags, praktiſche Uebungen im Feldmeſſen anſtellen.

7. Hiſtorie. Sie erhalten erſtlich einigen Unterricht aus der allgemeinen Welt-Geſchichte von den merkwürdigſten Veränderungen der Welt und Kirche, aus der neuern Geſchichte des königl. Kurhauſes, drittens aus der vaterländiſchen Geſchichte des Herzogthums Cleve und der Grafſchaft Mark.

8. In der Geographie wird ihnen das Nöthigſte überhaupt vorgetragen, und demnächſt der Zuſtand der beyden Provinzen Cleve und Mark, und der angränzenden deutſchen niederländiſchen Provinzen etwas ausführlicher erklärt.

9. Naturlehre und Naturgeſchichte, ſo weit ſie den Bürger und Land-Mann vor ſchädlichen Aberglauben

ben und vor irrigen Begriffen von der göttlichen Regierung bewahren, zur nähern Kenntniß der Weisheit, Güte und Größe des Schöpfers leiten, und manche zu ſeinem Beruf brauchbare Einſichten ihm mittheilen können.

10. Sittenlehre, nach Schloßer, Campe, oder v. Rochow's Schulbuche.

11. Die Land-Wirthſchaft, und das im gemeinen Leben Gemeinnützige aus der Mechanik, gleichfalls nach dem Rochowſchen Schulbuche. —

Dieſe Kenntniſſe ſollen, eine nach der andern im Seminario getrieben, wie auch die Seminariſten angehalten werden, die phyſikaliſchen und moraliſchen Vorleſungen, welche auf dem Auditorio an einigen Tagen in der Woche von 11 bis 12 Uhr gehalten werden, mit zu beſuchen.

12. Auf dieſe Lectionen folgt im erſten Curſus ein etwas kurzer, im zweyten ein umſtändlicher Unterricht über Pädagogik und Methode. — Grundſätze einer guten Erziehung, Nutzen, Erforderniſſe und Pflichten des Schulamts; Eigenſchaften und Kunſtgriffe einer guten Lehrart im Allgemeinen und in den einzelnen Stücken des Schul-Unterrichts. — Hierbey werden des Hrn. v. Rochow Schulbuch, mit Zuziehung ſeines Kinderfreundes, Villaume und Andere, gebraucht. Dieſer Unterricht iſt um deſto fruchtbarer, weil die Vorſchriften beym täglichen Schulhalten der Seminariſten auf individuelle Fälle zurückgeführt und ihnen dadurch anſchaulich gemacht werden.

13. Singen, Clavier und Orgelſpielen. Hierin erhalten die Seminariſten zwey Stunden täglich von dem Stadt-Organiſten Unterricht. Es wird Sonntags auf dem Auditorio Singſtunde mit ihnen und den übrigen Contubernalen gehalten.

14. Unterricht im Franzöſiſchen und Lateiniſchen, wöchentlich 1 Stunde. Und weil verſchiedene Schul-Meiſter im Herzogthum Cleve des Sonntags Holländiſch vorleſen müſſen, ſo wird auch hierin zur Uebung im Leſen wöchentlich 1 Stunde Unterricht gegeben.

Dieſer geſammte bisher beſchriebene Unterricht ſoll dem künftigen Schulmanne diejenigen Kenntniſſe verſchaffen, die er zur würdigen Führung ſeines Amtes bedarf. Allein, da ihm nichts vortheilhafter iſt, als daß er zugleich eine Anleitung erhält, wie er von dieſen erworbenen Kenntniſſen die beſte Anwendung beym Unterricht der Jugend machen müſſe, ſo folgt nun

15. die praktiſche Uebung im Schulhalten, welche die Seminariſten in dieſer Anſtalt unter ſteter Aufſicht und unermüdeter Belehrung ihres Inſpectors täglich in der Unterweiſung der Kinder auf dem Hall-Kinderhauſe erhalten. Hier hilft er ihnen ein, wenn der Lehrer von dem Pfade eines methodiſchen Unterrichts abirren ſollte, und erſparet die anderweitigen nöthigen Erinnerungen bis zur Zurückkunft in das Seminarium, wo er ihm die begangenen Fehler begreiflich macht, und die Mittel an die Hand giebt, ſolche zu verbeſſern. Die lehrenden Seminariſten halten ein Verzeichniß der Kinder, und bemerken darin ihre Anlagen, Sitten, Fleiß, u. ſ. w. Dieſes Verzeichniß wird jeden Montag dem Inſpector eingehändiget, und giebt zu nützlichen pädagogiſchen Unterredungen Gelegenheit.

Die Unterweiſung auf dieſem Seminario wird übrigens ſo eingerichtet, daß die Seminariſten in 3 Jahren, wenn ſie mit den erforderlichen Kenntniſſen und Eigenſchaften hierher kommen, eine hinlängliche Ausbildung für ihre künftige Beſtimmung erreichen können.

Um dieſelben zum Fleiß und zur Thätigkeit zu ermuntern, und einen jeden Seminariſten zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, ſollen erſtlich alle halbe Jahre Prüfungen, ſowohl in Anſehung der gehaltenen Lectionen, als des in der Kinderſchule gegebenen Unterrichts, angeſtellet werden. Dieſen Prüfungen ſollen die Scholarchen, beſonders aber der Director des Gymnaſii, und der die Mit-Aufſicht über das Inſtitut führende Prediger beywohnen, und ein Protokoll darüber anfertigen. Auch ſollen die Leztgedachten ſowohl die Lehrſtunden im Seminario, als auch der Schule, in welcher die Seminariſten Unterricht ertheilen, von Zeit zu Zeit beſuchen, und über zweckmäßige Verbeſſerungen mit dem Inſpector des Seminarii ſprechen.

chen. Demnächſt ſoll zweytens eine ſorgfältigere feyerliche Prüfung über die Fortſchritte der Seminariſten ſowohl in den theoretiſchen als praktiſchen Fähigkeiten zum Schul=Amt alle anderthalb Jahr öffentlich auf dem Hör=Saal des Gymnaſii gehalten werden, und dabey entweder ein von der Landes=Regierung ſelbſt, oder nach ihrem Gutbefinden ein von der Synode ernannter Deputirter jedesmahl gegenwärtig ſeyn, um von Beſchaffenheit der Lehr=Anſtalten an die Regierung und Synode einen getreuen und zuverläßigen Bericht abſtatten zu können. Die Seminariſten, welche beyde Curſus abſolvirt haben, und ſowohl in Anſehung ihrer Fähigkeiten und erlangten Kenntniſſe, als in Rückſicht auf Sitten und Wandel, untadelhaft befunden worden, werden nach der leztern Prüfung zu Schul = Candidaten aufgenommen, und es wird ihnen ein ſchriftliches Zeugniß ertheilt, daß ſie nunmehr bey den deutſchen reformirten clev= und märkiſchen Schulen wahlfähig ſind. Auch ſollen ihre Nahmen und die Orte, wo ſie ſich aufhalten, den jährlichen Synodal=Acten inſeriret werden, damit die Gemeinen jedesmahl im Stande ſeyn, bey erledigten Schulſtellen ſich unter ihnen nach einem brauchbaren Mann umzuſehen, um ſolchen nach abgelegten Proben zum Schul=Lehrer zu erwählen. Was übrigens den Inſpector betrifft, ſo ſteht derſelbe nicht allein unter dem Scholarchat des weſelſchen Gymnaſii überhaupt, ſondern iſt auch in Anſehung ſeiner übrigen Functionen und Pflichten dem Rector des Gymnaſii ſubordinirt. Zum Vortheil dieſes Inſtituts ſoll alle Jahr eine Collecte in den reformirten Kirchen der beyden Provinzen gehoben, und desfalls eine beſondere Predigt gehalten werden. Auch wird der Ueberſchuß dazu verwandt, welcher von den erſten Elementarbüchern, die kürzlich für die Schulen beyder Provinzen herausgekommen, übrig bleibt.

Es iſt auch den Lutheranern erlaubt, Seminariſten in dieſes Inſtitut zum Unterricht zu ſchicken; ſie müſſen aber, wie natürlich, für den Unterhalt derſelben ſorgen, und 12 Rthlr. für Feuer, Licht und andere kleine Ausgaben, an das Inſtitut bezahlen; übrigens haben ſie den Unterricht ganz frey.“

Schulmeiſter-Seminarium zu Idſtein im Hochfürſtl. Naſſau-Uſingiſchen. Im J. 1779, ſtiftete Karl Wilhelm (ſeit 1775) regierender Fürſt von Naſſau-Saarbrück Uſingen (lutheriſcher Religion) ein Schulmeiſter-Seminarium zu Idſtein. Dieſes hat, mit Weglaſſung alles Localen, folgendes Hauptſächliche. Es iſt ein Inſtitut, um deutſche Schulmeiſter zu ziehen. Die Seminariſten dürfen nicht unter 18, und nicht über 25 Jahr alt ſeyn. Der Curſus dauert in der Regel 2 Jahr. Sie müſſen ſchon fertig ſchreiben und leſen, den Katechismus, und etwas Clavierſpielen können. Sie lernen: Kalligraphie im Deutſchen und Latein, Orthographie im Deutſchen; Rechnen; Religion, nach Bibel, Luther und Seiler; bibliſche Geſchichte; natürliche Moral; Land-Wirthſchaft; Singen, Spielen auf Clavier, Orgel und Violine; Anfangsgründe des Lateins (Leſen und Etymologie); Methode, die Kinder leſen zu lehren; Unterricht in den Pflichten und der nöthigen Amtsklugheit eines deutſchen Schulmeiſters; praktiſche Anweiſung zum Schulhalten und Katechiſiren. Lehrer ſind: ein Director, Collaborator und Cantor. Die Seminariſten genießen einige Emolumente; können auch im dortigen Gymnaſio unentgeltlich Hiſtorie, Geographie und Geometrie lernen. Wer gut beſtanden heraus kommt, erhält bey der erſten Vacanz einen Schul-Dienſt; beträgt dieſer nicht wenigſtens 100 Gulden, ſo wird dieſe Summe aus einem herrſchaftlichen Fond vollgemacht.

Auf dieſes Seminarium bezieht ſich die Schul-Ordnung für die deutſchen Schulen. Die Kinder lernen: deutſch leſen und ſchreiben, natürliche Moral, chriſtliche Moral, chriſtliche Glaubenslehre, bibliſche Geſchichte, Singen und Beten, auserleſene Lieder, Buß-Pſalmen, erſte Gründe der Land-

Wirthſchaft, Rechnen, praktiſche Anweiſung zu Aufſätzen für den gemeinen Mann. Es ſind zu dieſem Unterricht 3 Claſſen. Anders vertheilt ſind die Schul-Stunden in den Städten, nähmlich: Uſingen, Wisbaden und Idſtein; anders auf dem Lande. In den Städten wird doch auch Land-Wirthſchaft gelehrt. Uebrigens ſind da wöchentlich 30 Stunden; vormittags 3; nachmittags, auſſer Mittwochen und Sonnabend, auch. Auf dem Lande: im Winter 32 Stunden, weil Mittwochen und Sonnabend eine Stunde nachmittags iſt; im Sommer nur zwey Tage wöchentlich, und 2 Stunden an jedem Tage, bloß zur Wiederhohlung.

Nachricht von dem neu errichteten Schulſeminario zu Idſtein, und andern zur Verbeſſerung des Schulweſens in den Hochfürſtl. Naſſau-Uſingiſchen Landen gemachten Anſtalten. Wiesbaden. (die Vorrede iſt unterzeichnet 1780,) 8. 10 Bog.

Das Formelle iſt im Ganzen ſehr zu loben; nur könnte wohl das Materielle beſſer ſeyn; man ſingt und betet zu viel für Kinder, die den Nutzen noch nicht einſehen können; man braucht ſchlechte Bücher, als: Hübners bibl. Hiſtorien; man treibt nicht Zeichnen, Naturgeſchichte, das Simpelſte aus der Geometrie, u. ſ. w. In den Geſetzen ſind Schläge geordnet, wobey denn freylich vorgeſchrieben werden mußte, wie bey Entblößung eines Hintern in einer Schule, die aus Knaben und Mädchen beſteht, man die übrigen Schüler muß rücken laſſen. Solche Fehler können leicht gebeſſert werden, wo man ſo viel guten Willen hat.

Die Anweiſung für Geiſtliche zum Schulbeſuch, iſt eine wahre, faſt möchte man ſagen chrienmäßige Abhandlung; und ſcheint zu zeigen, daß dort dagegen ſonſt viel Einwendens gemacht worden iſt. Die Hauptſachen vom fleißigen Schulbeſuch des Pfarrers, und ſeinem Betragen dabey, ſind recht gut gedacht und geſagt.

Königliches Schulmeiſter-Seminarium in Kiel. Das Schulmeiſter-Seminarium in Kiel iſt eine öffentliche Anſtalt, in welcher junge Leute zu gu-

ten Schul-Lehrern für deutſche Schulen, ſowohl in Städten, als auf dem Lande, gebildet werden ſollen.

1. Was die äuſſere Verfaſſung deſſelben betrifft, ſo iſt daſſelbe auf Befehl des jezigen Königs von Dänemark, Christian VII., geſtiftet worden. Schon lange hatte die Regierung den Entſchluß gefaßt, eine ſolche Anſtalt zu errichten. Verſchiedene Hinderniſſe und Bedenklichkeiten verzögerten von Zeit zu Zeit die Errichtung ſelbſt. Endlich gelang es den eifrigen Bemühungen des Hrn. Kanzler Cramer, dieſe heilſame Anſtalt im J. 1781 zu Stande zu bringen, und nach dem von ihm verfertigten und höhern Ortes gebilligten Plane einzurichten.

Der Fond des Seminarii iſt bis jezt noch nicht groß, und daher kann mancher Unvollkommenheit noch nicht abgeholfen, und die Wirkſamkeit dieſer Anſtalt nicht ſo weit verbreitet werden, als man ſie verbreitet zu ſehen wünſcht. Einige tauſend Rthlr. hatte der Stats-Miniſter, Graf v. Bernſtorf, zur Verbeſſerung des Schulweſens geſammlet; dieſe machten den urſprünglichen Fond des Schulmeiſter-Seminarii aus. Die ſchleswig-holſteiniſche Ritterſchaft ſchenkte zur Errichtung des Seminarii 10000 Rthlr. Der König giebt jährlich ſo viel Geld, als zur Unterhaltung von 6 Seminariſten erforderlich iſt, und zuweilen auch ein auſſerordentliches Geſchenk. Die jährlichen gewiſſen Einkünfte des Seminarii belaufen ſich demnach beynahe auf achtehalbhundert Rthlr. Dieſe verhältnißmäßig kleine Summe wird dazu angewandt, die Lehrer zu beſolden, 6 Seminariſten frey zu halten, Licht und Feuerung anzuſchaffen, das Seminarien-Gebäude auszubeſſern, und andere Neben-Ausgaben zu beſtreiten.

Die Ober-Aufſicht über das Seminarium führen 6 Directores, welche zuſammen ein Collegium unter dem

dem Nahmen: die allerhöchſt verordnete Direction des Schulmeiſter-Seminarii, ausmachen, welches unmittelbar unter der kön. deutſchen Kanzelley ſteht. Der Hr. Kanzler Cramer iſt der erſte und vornehmſte Director, der beſonders und zunächſt für alles, was die innere Verfaſſung des Seminarii betrifft, ſorgt. Der Hr. Archiater Ackermann führt die Seminarien-Caſſe, und iſt zugleich Arzt bey dieſer Anſtalt. Alle verrichten die übernommenen Geſchäfte aus thätiger Liebe für das gemeine Beſte, ohne die mindeſte Beſoldung dafür zu genießen. Die 6 Directores verſammeln ſich zu unbeſtimmten Zeiten, ſo oft die Umſtände es erfordern, um ſich über Angelegenheiten des Inſtitutes zu berathſchlagen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Gegenwärtig ſind 4 Lehrer am Seminario. Der erſte Lehrer unterrichtet wöchentlich 18 Stunden, (ſ. das Lections-Verzeichniß,) und führt die ſpecielle Aufſicht über das Verhalten und die Sitten der Seminariſten, und über das, was ſonſt vorfällt. Er hat 150 Thlr. Gehalt, nebſt freyer Wohnung im Seminario, und freyer Feuerung und Licht. Der zweyte Lehrer unterrichtet wöchentlich 6 Stunden freywillig für 25 Thlr., und iſt zugleich Subrector an der lat. Stadt-Schule. Der dritte Lehrer unterrichtet wöchentlich 8 Stunden, und genießt dafür 74 Thlr. freye Wohnung, Feuerung und Licht; auſſerdem ertheilt er Privat-Unterricht in der Stadt. Der vierte Lehrer unterrichtet wöchentlich 12 Stunden, bekommt 100 Thlr. Gehalt und eine eigene freye Wohnung, und iſt zugleich Cantor und Muſik-Director in der Stadt.

Wer Seminariſt werden will, muß wenigſtens 18 Jahr alt ſeyn, und, außer den nöthigen Verſtandes-Fähigkeiten und einem unbeſcholtenen Charakter, einige Fertigkeit im Schreiben und Rechnen

beſitzen.

beſitzen. Derjenige, den man bald nach ſeiner Ankunft zum Volks-Lehrer untüchtig findet, wird dringend ermahnt, eine andere Art des Fortkommens zu erwählen. Bey der Aufnahme in das Seminarium, muß jeder ſchriftlich verſichern (*), daß er ſich mit allem Fleiße dem Schulweſen widmen, jede Schulmeiſter-Stelle, die ihm ſein nothdürftiges Auskommen reicht, bis auf weitere Beförderung annehmen, und wenn er etwa hernach eine andere Lebensart ergreift, den genoſſenen freyen Unterricht mit 32 Rthlr. vergüten will. Auch Ausländer, die es verlangen, werden unter denſelben Bedingungen, als Landes-Kinder, in das Seminarium aufgenommen; nur können ſie keine Frey-Stellen erhalten. Sechs Seminariſten genießen, nach der königl. Anordnung, eine freye Verpflegung, ausgenommen die Kleidung. Die Beſetzung der Frey-Stellen geſchieht durch die Direction, welche dabey auf Dürftigkeit, Fleiß und Aufführung der Seminariſten Rückſicht nimmt, und, nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände, einem Einzelnen auf ein halbes oder ganzes Jahr, auch wohl auf 1½, höchſtens 2 Jahr dieſe Wohlthat ertheilt. Jeder der übrigen entrichtet an die Seminarien-Caſſe jährlich 40 Rthlr., welche an den Oekonomus für ihre Beköſtigung, für das Bett und die Wäſche, ausgezahlet werden. Licht und Feuerung erhalten ſie auf Koſten des Inſtitutes. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, ausgenommen im Clavier- und Orgelſpielen, weil hierin jeder nothwendig eine Stunde für ſich haben muß. Indeſſen ſteht es allen frey, ob ſie ſich im Orgelſpielen unterrichten laſſen wollen, oder nicht. Zwey Jahr — eine Zeit, die eher zu kurz,

(*) Keiner, der den Zweck dieſer Anſtalt bedenkt, wird dieſe ſchriftliche Verſicherung unbillig finden. Die berliniſchen Seminariſten müſſen einen Revers ausſtellen, der noch mehreres in ſich faßt.

kurz, als zu lang, und bey manchen kaum hinreichend iſt (*) — ſind zu ihrer Vorbereitung feſtgeſetzt; nur im Nothfalle wird eine Ausnahme davon gemacht. Nach geendigter Vorbereitungs-Zeit, werden ſie in Gegenwart der Direction von den Lehrern geprüft, und mit einem Zeugniſſe verſehen, in welchem die Beſchaffenheit ihres bisher bewieſenen Fleißes und ihrer Aufführung, nach dem Inhalte des darüber geführten Protokolles angezeigt, und ihre Geſchicklichkeit im Schulweſen, durch einen von fünf Charakteren beſtimmt wird. Dieſe Charaktere heißen nach ihrer Abſtufung vom erſten zum lezten: ganz vorzüglich geſchickt, vorzüglich geſchickt, geſchickt, tüchtig, nicht untüchtig. Bis zu ihrer Anſetzung in Schul-Aemtern ſuchen ſie als Haus-Lehrer andern nützlich zu werden.

Mit dem Schulmeiſter-Seminario iſt ein Waiſen-Haus verbunden. Das Waiſen-Haus iſt von dem

(*) Ich geſtehe, daß ich gar nicht die Möglichkeit einſehe, wie in 2 bis 3 Monathen nur erträgliche Schul-Lehrer gebildet werden können. Die ſo genannten Präparanden in Berlin, welche meiſtens Schneider-Geſellen ſind, bringen gewöhnlich nicht längere Zeit im Seminario zu, und werden hernach größten Theils als Dorf-Schul-Lehrer angeſetzt. Seiler, in ſeinem Verſuch eines Plans zu Schullehrer-Seminarien, S. 9, empfiehlt gleichfalls eine Zeitlang vorbereitete Handwerker, die im Winter nicht arbeiten können, zu Lehrern in Winter-Schulen, beſonders an kleinen Orten. Ehe es gewöhnlich wird, eine ſolche Art von Leuten, denen das Handwerk zuweilen zu viele Reize zur Verſäumung der Schul-Arbeit giebt, zu Schul-Lehrern zu beſtellen, verdiente die Sache wohl genauer erwogen zu werden. Es ſcheint wenigſtens nur ein geringer Unterſchied unter Schulmeiſtern zu ſeyn, die gar nicht, oder nur ſo vorbereitet ſind, daß ſie kaum dunkle Begriffe von den nöthigen Kenntniſſen haben, und ſich doch einbilden gehörig vorbereitet zu ſeyn. Lieber möchte ein Schul-Lehrer, ſo wie manche Prediger zwey Kirchen haben, zweyen Schulen in zwey nicht weit von einander entlegenen Dörfern vorſtehen, und einen Tag um den andern in jeder Schule lehren, wenn nähmlich Ein Dorf allein nicht vermögend iſt, einen guten Schulmeiſter zu halten.

dem geh. R. v. Muhlius geſtiftet worden, und verdankt der Wohlthätigkeit dieſes Mannes, auſſer einem Hauſe, zwey Gärten und beträgtlichen Ländereyen, die jezt das Seminarium gekauſt hat, ein Capital von 30000 Rthlr. Es hat ſeine eigene Inſpection, die aus dem jedesmahligen Bürgermeiſter und Haupt-Prediger der Stadt Kiel beſteht, und ſeine eigene Caſſe, die zu den Ausgaben des Seminarii nicht den mindeſten Beytrag leiſtet. Bis jezt werden in dieſer Verpflegungs-Anſtalt 10 Knaben (denn nur für Knaben allein iſt ſie beſtimmt,) frey gehalten, und in der Folge, wenn die Zahlung gewiſſer Legaten-Gelder durch den Tod einer Erbinn des Stifters aufhört, können noch andere 10 Kinder freye Erziehung und Verſorgung finden. Der Oekonomus erhält für Speiſung und Wäſche jedes Knaben 35 Rthlr., und freye Wohnung. Die Knaben bleiben in dieſer Anſtalt bis zu ihrer Confirmation, die nicht vor dem 16ten Jahre geſchieht. Alsdann wird dafür geſorgt, daß ſie eine gemeinnützige Kunſt oder ein Handwerk erlernen, oder, wenn ſie vorzüglich Fähigkeit und Luſt zum Schulweſen beſitzen, in das Seminarium aufgenommen werden. Um ſie frühzeitig zur Indüſtrie und zur Arbeitſamkeit zu gewöhnen, werden ſie täglich 2 Stunden zum Strumpf-Stricken, Bandmachen, und auſſerdem zu andern nützlichen Neben-Arbeiten angehalten. Auf Leibes-Bewegungen, Reinlichkeit, und überhaupt auf ihre körperliche Erziehung wird eine genaue Sorgfalt gerichtet. Die Vereinigung des Seminarii und des Waiſenhauſes, welche mit Bewilligung der Regierung geſchehen iſt, gereicht zu ihrem gemeinſchaftlichen Vortheil. Das Waiſenhaus erſpart die Koſten, die es ſonſt auf den Unterricht der Kinder verwenden müßte; und die Seminariſten, welche die Kinder in allen ihnen nöthigen Kenntniſſen unterrich-

ten

ten müſſen, erhalten dadurch die zu ihrer Bildung ſchlechterdings nothwendige Gelegenheit, unter der Aufſicht und beſtändigen Leitung der Lehrer ſich im zweckmäßigen Unterrichten zu üben. Ueberdies ſind die ſechs freyen Seminariſten verpflichtet, über die Sitten und das ganze Verhalten der Kinder die beſondere Aufſicht zu führen, und dem Lehrer davon Rechenſchaft abzulegen.

Das vereinigte Gebäude des Seminarii und Waiſenhauſes hat eine ſehr vortheilhafte Lage am Ende der Stadt, auf einer freyen Anhöhe, die eine reizende Ausſicht ſowohl über den kleinen Kiel nach der Stadt hin, als nach Korn-Feldern und Wieſen, gewährt. Es beſteht aus einem Mittel-Gebände mit zwey Flügeln. Unten ſind, auſſer dem Verſammlungs-Sahl der Directoren, die Zimmer für die Oekonomie und Buchdruckerey. Oben befinden ſich: 2 Schlaf-Sähle, wo Seminariſten und Waiſen-Knaben, jeder in einem beſondern Bette liegen; ein Kranken-Zimmer, ein geräumiges Speiſe-Zimmer, und verſchiedene andere Zimmer, die zur Wohnung zweyer Lehrer, zum Unterricht und Aufenthalt der Seminariſten dienen.

2. Von der innern Einrichtung des Seminarii, oder von den Mitteln, welche angewandt werden, um die Seminariſten zu guten und brauchbaren Schul-Lehrern zu bilden. Dieſe Mittel ſind: Unterricht, Uebungen, und Disciplin.

## A. Unterricht.

Die Seminariſten werden täglich von 7 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags ausgenommen (ſ. das Lectionsverzeichn.) unterwieſen, wenn man diejenigen Stunden mitrechnet, in welchen ſie ſich unter der Aufſicht und Leitung der Lehrer im Unterrichten wechſelsweiſe üben. Des Morgens wird vor dem Anfange der Lectionen ein kurzes Lied unter der

Begleitung einer kleinen Orgel geſungen, und alsdann entweder von dem Lehrer ſelbſt, oder einem Seminariſten, an den die Reihe iſt, aus eigenem Herzen gebetet. Eine ähnliche Andacht = Uebung iſt des Abends um 9 Uhr.

Die Methode des Unterrichtes, ſo weit ſie ſich im Allgemeinen beſchreiben läßt, hat überall, wo es nur geſchehen kann, die Geſtalt einer belehrenden freundſchaftlichen Unterredung; ſelbſt da, wo die Natur der Sache erſt einen ununterbrochenen erzählenden Vortrag erfordert, wird alles frageweiſe auf die Art wiederhohlt, daß der Verſtand ſich im Denken übe. Man richtet ſich in dieſen Unterredungen nach den Grundſätzen der wahren katechetiſchen Methode, deren eigentlicher Vorzug nicht in Fragen und Antworten an ſich, noch weniger in einer bloßen Zergliederung, ſondern in der gehörigen Entwickelung der Begriffe des Lehrlinges und der vorzutragenden Sätze beſteht, und die nur in ſo weit mit der ſokratiſchen Lehr-Art eine Aehnlichkeit hat.

Alle Lehrer arbeiten das Lehr = Buch ihrer Wiſſenſchaft, was ſie zum Grunde legen, ſchriftlich aus, und dies ſchreiben die Seminariſten lectionsweiſe, wenn die Lection vorgetragen worden iſt, für ſich ab, um das Gehörte deſto beſſer wiederhohlen und künftig nutzen zu können.

Die Kenntniſſe, in welchen die Seminariſten unterrichtet werden, ſind folgende:

1. Religion. Man wendet die größte Sorgfalt darauf, daß die Seminariſten eine richtige, deutliche und genaue Kenntniß der Religion erhalten, den Werth, die Brauchbarkeit und Vortheile ihrer Lehren einſehen, und die Stellen der Bibel, in welchen die Religions = Wahrheiten enthalten ſind, gehörig verſtehen, erklären und den Beweis daraus ziehen lernen. Alle kunſtmäßige und bildliche Ausdrücke werden aus dieſem Unterrichte entfernt, deſſen Haupt-Abſicht es iſt, das zu lehren, was jeder wiſſen muß, um ein guter, ruhiger und glücklicher Chriſt zu werden. Der erſte Lehrer trägt die Religion ausführlich und zuſammenhangend vor, und endigt dieſen Unterricht in anderthalb Jahren. Er legt dabey ein vom Hrn. Kanzler Cramer zum Gebrauch des Schulmeiſter = Seminarii verfertigtes Lehrbuch: Die Lehren der chriſtlichen Religion in einem ausführlichen

chen Vortrage, Kiel, 1782, zum Grunde. Ein anderer erklärt in einem kürzern Vortrage, jedes halbe Jahr, die Religions=Lehren nach Anleitung des neuen Landes=Katechismus.

2. Geſchichte. Aus der allgemeinen Welt=Geſchichte werden die Seminariſten nur mit den vornehmſten Völkern des Erdbodens, und den merkwürdigſten Begebenheiten, die auf das Schickſal ganzer Reiche und Nationen gewirkt haben, bekannt gemacht. Die Religions Geſchichte, ſowohl die Geſchichte der göttlichen Anſtalten, zur Erhaltung und Ausbreitung der wahren Religion vor Chriſti Zeiten, als die Geſchichte der chriſtlichen Religion, wird ihnen, ihren Bedürfniſſen gemäß, erzählt. Bey der Geſchichte des Vaterlandes wird der kürzere Auszug des Hrn. v. Suhm zum Grunde gelegt. Auch werden ihnen die merkwürdigſten und brauchbarſten bibliſchen Erzählungen, nach Anleitung der zürcher bibliſchen Erzählungen, vorgetragen, und daraus nützliche anwendbare Lehren und Vorſchriften hergeleitet.

3. Erdbeſchreibung. Auſſer einem kurzen Unterrichte von der Erdkugel überhaupt, von den verſchiedenen Ländern des Erdbodens, ihren vornehmſten Merkwürdigkeiten, Natur=Producten und den bürgerlichen Gewerben, ſucht man den Seminariſten eine genaue Kenntniß von ihrem Vaterlande beyzubringen. Die politiſche Verfaſſung deſſelben, die Bevölkerung, die Producte und deren Benutzung, Handel, Manufacturen, Fabriken, Gewerbe, der Ueberfluß oder Mangel an nöthigen Bedürfniſſen, ſind die vorzüglichſten Gegenſtände, worauf man ihre Aufmerkſamkeit richtet.

4. Deutſche Sprache. Dieſe wird mehr praktiſch, als theoretiſch, gelehrt (ſiehe B.). Allein, weil eine gründliche Kenntniß der Sprache einem Lehrer ſchlechterdings nothwendig iſt, ſo iſt man auch darauf bedacht, ihnen zu richtig beſtimmten Vorſtellungen von den weſentlichen Theilen der Sprach=Lehre zu verhelfen. Sie werden auch bey dem Unterrichte durchgängig dazu angehalten, ſich grammatiſch richtig aus=

auszudrücken, und die vorkommenden Sprach-Fehler werden ſogleich bemerkt und verbeſſert.

5. Gemeinnützige Kenntniſſe. Dieſe werden nach Anleitung des gothaiſchen Schulbuches vom Prof. Voigt: Erſter Unterricht vom Menſchen und den ſich auf ihn beziehenden Dingen, Gotha, 1781, vorgetragen, und ſollen zugleich dem Seminariſten einen Vorrath von guten Beyſpielen zur Erläuterung der Religions-Begriffe verſchaffen. Dieſer Unterricht faßt demnach in ſich: das vorzüglich Brauchbare aus der Naturlehre, aus der Naturgeſchichte, aus der Lehre von der menſchlichen Seele, von dem menſchlichen Körper, und den allgemeinen Mitteln, ihn geſund zu erhalten; das Nöthige von den verſchiedenen Arten der bürgerlichen Gewerbe, der Künſte und Handwerke, und zugleich die wichtigſten Grundſätze einer verbeſſerten Land-Wirthſchaft.

6. Methodik. Dieſe hat einen theoretiſchen und einen praktiſchen Theil. Jener enthält das, was aus der Vernunftlehre unſtudierten Leuten zu wiſſen nöthig und nützlich iſt, und eine populär vorgetragene Auslegungskunſt. Dieſer lehrt, was zur äuſſern und innern Einrichtung einer guten Schule gehört; die Grundſätze der nöthigen und beſten Schul-Disciplin; das Verhältniß, worin die Schul-Lehrer gegen den Prediger ſtehen, und andere hierher gehörige Dinge; ferner: die allgemeinen Regeln einer zweckmäßigen Lehr-Art, welche bey jeder Art des Unterrichtes überhaupt befolget werden müſſen; und endlich, weil auch jede beſondere Kenntniß und Wiſſenſchaft ihr Eigenthümliches hat, welches die Art ihres Vortrages noch genauer beſtimmt, die beſondern Regeln, welche bey dem Unterrichte in jeder einzelnen Kenntniß zu beobachten ſind. Es wird daher den Seminariſten eine beſtimmte Anleitung gegeben: Kinder frühzeitig zum eigenen Denken zu gewöhnen; ihnen auf eine leichte und ihrem Verſtande angemeſſene Art die Buchſtaben-Kenntniß beyzubringen, mit ihnen die Syllabir- und Leſe-Uebung gehörig anzuſtellen, und ſodann eine Anweiſung vorzüglich über Religions-Wahrheiten gründlich zu katechi-

techiſiren, und bibliſche Erzählungen zweckmäßig vorzutragen und zu behandeln.

7. Leſen. Es wird bey jeder Gelegenheit darauf geſehen, daß die Seminariſten nicht allein richtig und fertig leſen, ſondern auch Stimme und Ausdruck dem Inhalte des Geleſenen gemäß einzurichten ſuchen. Ueberdies werden ſie mit den Regeln des guten Leſens bekannt gemacht, und zuweilen auch im Ableſen guter Predigten, Geſänge, Erzählungen ꝛc. geübet.

8. Schreiben. Hierin werden ſie nach den Grundſätzen und dem Muſter des bey Breitkopf in Leipzig 1786 herausgekommenen Schreibbuches zur Erlernung der deutſchen Currentſchrift nach der beliebten dresdner Kanzleyhand, unterwieſen.

9. Rechnen. Das Rechnen wird nach mathematiſchen Gründen gelehrt. Auf den theoretiſchen Vortrag folgt ſogleich die Anwendung der arithmetiſchen Lehrſätze bey einer hinlänglichen Anzahl von Exempeln.

10. Geometrie. Aus der Geometrie erlernen ſie die Anfangsgründe, beſonders ſo weit die Kenntniß derſelben zum richtigen Feldmeſſen erfordert wird, in welchem auch praktiſche Uebungen angeſtellt werden.

11. Singen. Nach einer vorausgeſchickten Theorie des richtigen Geſanges, werden fleißige Uebungen im Singen, beſonders der Choräle, in den Sing=Stunden angeſtellt. Auch denkt man jezt darauf, die Seminariſten künftig gute frohe unſchuldige Lieder ſingen zu lehren, um einſt ihre Schul=Kinder mit denſelben bekannt zu machen, und dadurch das Singen ſo vieler ungeſitteten Lieder, die bey dem gemeinen Manne von einem Geſchlechte auf das andere fortgepflanzt werden, allmählich zu verdrängen.

12. Orgelſpielen. Wer dazu Luſt hat, wird hierin vom Hrn. Muſik=Director Oehlers in Privat=Stunden unterwieſen; und, wenn er die gehörige Zeit darauf wendet, wenigſtens ſo weit gebracht, daß er den gottesdienſtlichen Geſang mit der Orgel regelmäßig zu begleiten im Stande iſt.

13. Bildung zur Induſtrie, oder zu einer verfeinerten, vorzüglich geſchickten und einträglichen Betreibung nützlicher Arbeiten und Gewerbe. Man hat bisher, aus Mangel eines hinreichenden Fonds, noch nicht

alle die Einrichtungen dazu treffen können, die man zu treffen wünſchte. Und wenn dies als ein Theil der Volks-Bildung von einigen verſtändigen Männern zu ſehr bey dieſer Anſtalt vermißt worden iſt, ſo haben dieſe wohl nicht genug bedacht, daß Bildung der Seminariſten zu einer zweckmäßigen Verwaltung der Schul-Aemter immer der Haupt-Zweck des Schulmeiſter-Seminarii bleibt, und daß Schul-Lehrer nicht auf eben die Art und in demſelben Maße das Volk zur Indűſtrie anführen können, wie ſie den Geiſt und das Herz deſſelben bilden ſollen. Indeſſen iſt jezt der Anfang mit Anlegung einer Baumſchule neben dem Seminario gemacht worden, um die Seminariſten unter Anführung eines geſchickten Mannes in der Obſtbaumzucht und in guten Garten-Kenntniſſen unterweiſen zu laſſen. Auch iſt man ſchon lange darauf bedacht geweſen, ihnen zur Erlernung ſowohl der Kunſt-Drechſeley, als des gewöhnlichen Drechſelns, Gelegenheit zu verſchaffen. Man hat dabey nicht nur die Abſicht, daß die künftigen Schulhalter Geſchmack an Indűſtrie und Beförderung derſelben gewinnen, und durch ihre eigene Indűſtrie ihre oftmahls kleine Einnahme merklich verbeſſern, ſondern daß ſie auch dem Land-Manne, falls er ſelbſt noch an kein Neben-Gewerbe gewöhnt, und Belehrung anzunehmen geneigt iſt, auf dieſe Productions-Geſchäfte und Arbeiten aufmerkſam machen, und durch Lehre und Beyſpiel zur Nachahmung reizen ſollen. Dieſe Einrichtungen ſind zugleich dem vortrefflichen Vorſchlage neuerer Zeiten, künftig Arbeits-Schulen und Lehr-Schulen zu verbinden, beförderlich. Von dieſer Materie werde ich in der Fortſetzung gegenwärtigen Artikels im folgenden Theile ausführlicher handeln.

## B. Praktiſche Uebungen.

Die Seminariſten werden in allen Geſchäften, die ihnen als künftigen Schulhaltern obliegen, unter der beſtändigen Aufſicht, Leitung und Zurechtweiſung ihrer Lehrer geübet. Sie unterweiſen unter Aufſicht nach der feſtgeſetzten Methode, die Kinder in der Buchſtaben-Kenntniß, im Syllabiren, Leſen, Schreiben und Rechnen.

Sie ſtellen mit den Kindern katechetiſch die Uebungen an, welche zur Erweckung der Aufmerkſamkeit und des eigenen Denkens, und zur Bildung des Herzens dienen, und die vom Hrn. v. Rochow empfohlen, und in ſeinen Schulen eingeführt worden ſind. Sie erzählen nähmlich den Kindern lehrreiche Geſchichten; ſie laſſen ſie bekannte Dinge nennen, den Nutzen, die Eigenſchaften derſelben angeben, Dinge und Begriffe mit einander vergleichen und von einander unterſcheiden; ſie machen die Kinder auf die Begriffe von Urſachen und Wirkungen, Zweck und Mittel, weil alles auf dieſe Weiſe in der Welt zuſammenhängt, durch gemeinnützige Beyſpiele aufmerkſam; ſie erklären ihnen die wichtigſten Wörter, welche häufig beym Unterrichte vorkommen, und nothwendig vorher verſtanden werden müſſen.

Ferner verfertigen die Seminariſten, um ſich im zuſammenhangenden Denken, in der deutſchen Sprache, beſonders im ſchriftlichen Ausdruck ihrer Gedanken zu üben, wöchentlich allerley Aufſätze, die aus Erzählungen, Briefen, Bittſchriften, Berichten, Quitungen, und andern im gemeinen Leben vorkommenden Sachen, beſtehen. Sie haben auch Gelegenheit, ſowohl in der Kirche, als in den täglichen Betſtunden, den Geſang zu führen, und ihn mit der Orgel öffentlich zu begleiten. Beſonders aber werden ſie unter der Aufſicht ihrer Lehrer, die ihnen mit ihrem eigenen Beyſpiele voran gehen, im wahren und gründlichen Katechiſiren, über gemeinnützige Wahrheiten, vorzüglich über Religions-Lehren und bibliſche Geſchichten, fleißig geübet. Nur Einer, höchſtens zwey, machen in einer Stunde Verſuche. Dieſe Verſuche fallen ſehr ungleich aus. Anfängern wird es natürlich ſchwer, das Geſpräch ununterbrochen fortzuſetzen; ſie bleiben oft ſtille ſtehen, und da muß denn der Lehrer ihnen vorkatechiſiren, und hernach mit ihnen in die ganze Behandlung der vorgetragenen Lehre hineingehen, ihnen die Gründe bekannt machen, warum er ſo und nicht anders gefragt habe. Andere, die ſo weit gekommen ſind, daß ſie nicht mehr in die Verlegenheit gerathen, nichts weiter ſagen zu können, werden entweder ſogleich, oder hinterher, je nach dem die Umſtände es erfordern, belehrt und zurecht gewieſen, und dabey auf die erklärten Regeln der Katechetik zurückgeführt. Bey der augenblicklichen Zurechtweiſung ſagt der

Lehrer ihnen: hier ſey etwas in der Gedanken=Reihe übergangen; dieſe Frage ſey unbeſtimmt, unvollſtändig, undeutlich; hier müſſe ein Gleichniß, ein Beyſpiel den Vortrag faßlicher machen; dieſer Begriff, dieſer Satz, müſſe ſo eingeleitet, dieſe falſche Antwort müſſe ſo verbeſſert, dieſe halbwahre Antwort ſo zur Wahrheit entwickelt, dieſer Keim der Idee ſo verfolgt, dieſe Veranlaſſung ergriffen, dieſer Umſtand ſo oder ſo genutzt, dieſe Lehre ſo praktiſch gemacht, und auf das Herz und Verhalten der Schüler angewandt werden, u. ſ. w. Geſchieht die Haupt=Zurechtweiſung nach geendigtem Verſuche, ſo zeigt man ihnen: worin, und warum ſie gefehlt haben; was in dem ganzen Gedanken=Gange der Katechiſation, in ihren Fragen, in der Behandlung der Antworten der Schüler unrichtig war; wie ſie es ein ander Mahl angreifen müſſen; was für Beyſpiele, Veranlaſſungen, Umſtände und Antworten ſie zur fernern Entwickelung hätten nutzen, wie ſie die Anwendung und den Gebrauch einer Lehre den Schülern noch fühlbarer und deutlicher hätten darſtellen können. Zuweilen müſſen auch die geübteren Seminariſten zuerſt den gemachten Verſuch beurtheilen, ehe der Lehrer die nöthigen Erinnerungen ertheilt.

## C. Bildung des Herzens und der Sitten, oder Disciplin.

Die ſittliche Bildung der Seminariſten iſt in dieſer Anſtalt nicht Neben=Sache, ſondern eine der angelegentlichſten Sorgen ihrer Aufſeher und Lehrer. Unterricht, Ermahnung, Warnung, Aufſicht, alles vereinigt ſich zu dieſem wichtigen Zweck. Man ſucht bey dem Vortrage aller Wahrheiten, welche Vorſchriften oder Antriebe zum Guten in ſich faſſen, ihren Werth und ihre Wohlthätigkeit einleuchtend zu machen, das Herz und die Empfindungen der Lehrlinge zu treffen, ſie in den Fall zu verſetzen, wovon die Rede iſt, ſie zur Anwendung der Wahrheit auf ihr eigenes Verhalten und auf ihre Umſtände zu ermuntern, und ihnen dieſes Geſchäft zu erleichtern, damit ſie ſelbſt ſittlichen Geſchmack, Gefühl für das Gute, Liebe zur Tugend gewinnen, und ſich dadurch in ihren Geſinnungen und Handlungen leiten laſſen. Ein Haupt=Grundſatz der hieſigen Disciplin, iſt dieſer: Verhüte das Böſe!

Die=

Dieſem Grundſatze gemäß richten die Lehrer ihre beſondere Aufmerkſamkeit darauf, daß die Seminariſten in fortdauernder Thätigkeit erhalten werden. Dies entfernt nicht nur manche Antriebe und Gelegenheiten zu vielem Böſen, ſondern erzeugt auch die glückliche Gewohnheit, ſich immer auf eine nützliche Weiſe zu beſchäftigen.

Weil es auch für künftige Schulhalter vorzüglich nothwendig iſt, daß ſie ſich zur Ordnung, Beſcheidenheit, Treue, Sparſamkeit und einer mäßigen Lebensart frühzeitig gewöhnen, ſo ſucht man ihnen dieſe Tugenden nicht nur durch erweckliche Vorſtellungen und Ermahnungen dringend zu empfehlen, ſondern auch, ſo viel als möglich iſt, die Ausübung derſelben zu befördern.

Wenige ſchriftliche Geſetze beſtimmen das Verhalten, das ſie als Seminariſten zu beobachten haben; auf die Befolgung derſelben wird ernſtlich gedrungen. Zwey von den älteſten und geſittetſten Seminariſten ſind zu Aufſehern über das Betragen der übrigen auſſer den Stunden des Unterrichts geſetzt, und dazu verpflichtet, Unordnungen zu verhüten, und die entſtandenen Unordnungen dem im Seminario wohnenden Lehrer anzuzeigen. Die Bemerkungen über den Fleiß und das ſittliche Verhalten der Seminariſten, werden wöchentlich in ein Protokoll eingeſchrieben, und daraus halbjährige Auszüge gemacht. Kleine Vergehungen und Unordnungen ahndet man durch Privat-Erinnerungen, Warnungen und Verweiſe; oft wiederhohlte und größere durch öffentliche Verweiſe und Beſchämungen. Ein fortdauerndes unſittliches Verhalten wird der Direction angezeigt, welche dem Schuldigen, wenn keine Hoffnung zur Beſſerung da iſt, den längern Aufenthalt im Seminario unterſagt. Sonſt giebt es hier keine weitere Belohnungen und Strafen, als die natürlichen Folgen des Fleißes und des Unfleißes, der guten und ſchlechten Aufführung. Alle Lehrer ſuchen ihr Betragen gegen die Seminariſten, nach der allgemeinen Regel einzurichten: ſie, wo man nur kann, mehr als jugendliche und rathsbedürftige Freunde, denn als Untergebene, zu regieren, mit ihnen als erwachſenen Leuten umzugehen, und ſie auf eben die Art zu behandeln, als die billige Welt ehrliebende Menſchen zu behandeln pflegt.

Lections- und Stunden-Verzeichniß.

Montags, vormitt. von 7 bis 8 Uhr: Religion in einem kurzen Vortrage, nach Anleitung des kleinen Landes-Katechismus; vom 3ten Lehrer. Das Vorgetragene wird von einem Seminariſten mit den Kindern wiederhohlt.

von 8 bis 9 Uhr: Schreibeſtunde, 4ter Lehrer.

von 9 bis 10 Uhr: Rechenſtunde, 4ter Lehrer.

von 10 bis halb 12 Uhr, wird die Religion den Seminariſten ausführlich vorgetragen, vom 1ſten Lehrer.

von halb 12 bis 12 Uhr, wird die den vorigen Tag vorgetragene Lection kurz mit den Seminariſten wiederhohlt, und unterdeſſen werden mit den Kindern die Uebungen zur Erweckung der Aufmerkſamkeit, des eigenen Denkens und zur Bildung des Herzens angeſtellt, vom 1ſten Lehrer.

Nachmittags, von 2 bis 3 Uhr: Methodik, vom 1ſten Lehrer.

von 3 bis 4 Uhr, werden die Seminariſten wechſelsweiſe im Katechiſiren über die von halb 12 bis 12 Uhr wiederhohlte Lection aus der Religion, unter Aufſicht des 1ſten Lehrers geübet.

von 4 bis 5 Uhr: gemeinnützige Kenntniſſe nach Voigt; vom 2ten Lehrer.

von 5 bis 6 Uhr: Singeſtunde, 4ter Lehrer.

Dienſtags, vor- und nachmittags, wie Montags.

Mittwochs, vormittags, von 7 bis 8 Uhr: bibliſche Erzählungen; vom 3ten Lehrer. Die Erzählungen werden von einem Seminariſten mit den Kindern wiederhohlt.

von 8 bis 9 Uhr: Uebungen im Syllabiren und Leſen mit den Kindern.

von 9 bis 10 Uhr: Geographie; Wiederhohlung derſelben mit den Kindern, vom 3ten Lehrer.

von 10 bis 11 Uhr: Uebung im Katechiſiren von einem Seminariſten, unter Aufſicht des erſten Lehrers.

von 11 bis 12 Uhr: deutſche Sprache, und Verbeſſerung der ſchriftlichen Aufſätze; vom 2ten Lehrer.

Nachmittags frey.

Donnerſtags, vormitt. von 7 bis 8 Uhr, wie Mittwochs.

Die

Die übrigen Stunden vor- und nachmittags, wie Montags.

Freytags, vormittags, von 7 bis 8 Uhr: Geſchichte oder auch Geometrie; vom 3ten Lehrer.

Die übrigen Stunden vor- und nachmittags, wie Montags.

Sonnabends, vormittags, von 7 bis 8 Uhr, wie Freytags.

von 8 bis 9 Uhr, wie Mittwochs.

von 9 bis 10 Uhr: Geographie; vom 3ten Lehrer.

Die übrigen Stunden vormittags wie Mittwochs.

Nachmittags frey.

Von der Entſtehung, Einrichtung und bisherigen Wirkſamkeit des königl. Schulmeiſterſeminarii in Kiel, nebſt einigen Bemerkungen über die vorzüglichſten Hinderniſſe und Beförderungsmittel dieſer Anſtalt, von H. Müller, ſt. im 1 B. des 2ten Jahrg. der Schleswig-Holſtein. Provinzialberichte, (Altona, 1788, 8.) S. 114 — 148.

Kurze Nachricht von dem königl. Schulmeiſterſeminario zu Kiel, ſt. in No. 26 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1788, S. 214 — 217, und No. 27, S. 224, f.

Ueber die höchſtnöthige Verbeſſerung der Landſchulen, in Rückſicht auf das Seminarium in Kiel; in einem Schreiben von Hrn. Paſt. F. W. Wolfrath, ſt. in Hrn. Prof. v. Eggers deutſchen Magazin, Jul. 1793, S. 846 — 863.

Von dem im J. 1788 angelegten Schullehrer-Seminario in Oehringen, im Fürſtenthume Hohenlohe, wird, in einem Schreiben aus Oehringen, v. 26 Aug. 1792 (*), folgende Nachricht ertheilt.

„Unſer Landesfürſt hat hier ein Schullehrer-Seminarium angelegt, in welchem drey Seminariſten unterrichtet, und zu Lehrern in Schulen, beſonders denen auf dem Lande, gezogen und geſchickt gemacht werden ſollen. Um dieſen Endzweck nicht zu verfehlen, werden keine andere, als fähige Köpfe, zu Zöglingen für den künftigen Lehrſtand angenommen, und bey der Auswahl derſelben nur auf gehörig qualificirte Subjecte Rückſicht genommen. Die, welche als Seminariſten auserſehen und aufgenommen werden, genießen 2 bis 3 Jahre den ihnen beſtimmten Unterricht in allen, einem Schulmanne nöthigen Kenntniſſen und Wiſſenſchaften. Dieſes Schulmeiſter-Seminarium iſt ſchon 1788 errichtet worden. Die Seminar-



(*) In No. 144 des Intell. Bl. der allgem. Literat. Zeit. v. J. 1792, Col. 2077, f.

minariſten, ſowohl die Einheimiſchen, die auf fürſtliche Koſten verpfleget werden, als auch die Ausländer, die auf ihre Koſten an dieſer nützlichen und wohl eingerichteten Anſtalt Theil nehmen, beſuchen das Gymnaſium wöchentlich 6 Stunden von 10 bis 11 Uhr. Sie hören mit den Primanern 2 Stunden Geſchichte, 2 Stunden Geographie, 1 Stunde Naturlehre oder Naturgeſchichte, und 1 Stunde populäre Philoſophie. Was ihnen aus dieſem Vortrage nützlich und merkbar iſt, notiren ſie ſich auf, ſchreiben es zu Hauſe ins Reine, und übergeben es hernach dem Rector zur Durchſicht. Den ihrem künftigen Amte näher angepaßten Unterricht empfangen ſie, in der Glaubens‑ und Sitten‑Lehre, in der bibliſchen Geſchichte von dem Stadt‑Pfarrer; dann in der Kalligraphie und Orthographie, im Rechnen, in der Vocal‑ und Inſtrumental‑Muſik, auſſer der praktiſchen Anweiſung zum Schulhalten, von dem Präceptor in der deutſchen Schule, und finden ſich wechſelsweiſe vor‑ und nachmittags in der Schule ein, um ſich in der Unterweiſung der Schul‑Jugend zu üben, und ihre erlangte Kenntniß praktiſch anzuwenden. Auſſer dieſem beſuchen ſie die Lehr‑Stunden des Bau‑Inſpector Probſt, und machen ſich ſeinen Unterricht im Zeichnen, in der Architektur und in der Geometrie, zu Nutze. Die von unſerm Landes‑Fürſten aufgenommene Seminariſten erhalten, vermöge eines zu dem Ende geſtifteten anſehnlichen Capitales, Koſt, Logis, Holz, Lichter, Unterricht, auch Schreib‑Materialien, völlig unentgeltlich. Auch werden zu ihrem Beſten Muſikalien angeſchafft, die bey dem Inſtitut aufbewahret werden; ſie müſſen allen Kirchen‑Muſiken beywohnen, nach Beſchaffenheit ihrer Kenntniſſe mitarbeiten, und ſie werden ſo beſchäftiget, daß ſie wenig Zeit für ſich übrig behalten. Nachdem ſie ihre Laufbahn geendigt haben, examinirt und mit guten Zeugniſſen verſehen worden ſind, kommen ſie bey Gelegenheit in Dienſte, wie denn ſchon einige ihren Vätern, als Adjuncten bis zu weitern Ausſichten zurückgegeben worden ſind. Auch Auswärtigen wird der Zutritt verſtattet, doch auf ihre Koſten, die aber mäßig ſind. Auch können wir nicht unangemerkt laſſen, daß noch, auſſer jenem zum Beſten der Seminariſten, ein ſehr anſehnliches Capital angewieſen worden, von deſſen Zinſen die Beſoldungen derjenigen Land‑Schul‑Stellen,

die es am meiſten bedürfen, durch jährliche Zulage verbeſſert worden ſind. Nebſt dieſem iſt die Verfügung getroffen worden, daß, um unſere Lehr-Anſtalt ſo gemeinnützig zu machen, als es möglich iſt, allen jungen Leuten von guter Geburt und Erziehung, wenn ſie auch keine eigentliche Gymnaſiaſten ſind, aber doch entweder alle unſere Vorleſungen mit anhören, oder vielleicht nur dieſe und jene Wiſſenſchaft oder Sprache lernen wollen, der freye Zutritt zu unſern Lehr-Stunden offen ſteht.“

Hr. Zerrenner, in ſeinem Buche über Volks-Aufklärung, iſt ſehr für Errichtung mehrerer Schul-Seminarien, und das, was er bey dieſer Gelegenheit von Hinwegräumung der dabey vorkommenden Hinderniſſe und Schwierigkeiten ſagt, iſt ſo wahr, daß es hier eben ſo gewiß eine Stelle, als Beherzigung verdient. „Solch ein Inſtitut,“ ſchreibt er, S. 110: „koſtet freylich nicht nur etwas; es wird viel koſten. Das „Gebäude, der Unterhalt der Lehrer und Lernenden, die „Lehr-Mittel, Bücher, Inſtrumente, deren ich mir gar „viele denke, weil ich in ſolcher Anſtalt alles inſtructiv haben „möchte, das alles wird Geld koſten. Aber ſollte denn „ein ſolches Capital zur Urbarmachung von hunderttauſend „Menſchen-Seelen und wüſter Köpfe und unordentlicher „Herzen, nicht ſich reichlich belohnen? Sollte dies „nicht die wohlthätigſte Anwendung eines mäßigen Aufwandes „ſeyn? Denn Millionen koſtet es doch wahrlich „nicht; und vielleicht könnte eines einzigen menſchenfreundlichen „Capitaliſten Vermögen, der keine Erben „hätte, ſchon hinreichend dazu ſeyn. Oder ſollten nicht „viele Beförderer des Guten — und es giebt ihrer gar „viele — zuſammen treten und durch anſehnliche Beyträge „eine ſo wohlthätige Sache von ſo gewiſſen, großen, „weiten Folgen zu Stande bringen? Was einzelne nicht „können, können doch viele vereinigte kleine Kräfte wirken! „Sollten nicht Penſionen, die ſehr überflüſſig, und „an unrechte Orte und Perſonen verwendet werden, hier „nützlicher angelegt werden können? Sollte es mehr „menſchenfreundlich ſeyn, eher 100 und 1000 Thaler zu „einem Kirchenthurmbau, oder zu Verſchönerung der „Gotteshäuſer zuſammen zu bringen, als zur Stiftung „eines Inſtituts, wodurch Menſchen verſtändig und ge-

„beſſert,

„beſſert, und Seelen und Welt veredelt und verſchönert „werden? Sollte ſich denn nicht irgendwo ein in Anſehen „ſtehender und bekannter Beförderer des Guten finden, „der einmahl durch ein Avertiſſement einen Verſuch mach„te, andere Edeldenkende zu ſolcher thätigen Mitwirkung „aufzufordern, und eine Subſcription auf ſolch eine An„ſtalt zu eröffnen, wenn der Stat vor der Hand nöthigere „Bedürfniſſe zu beſtreiten haben ſollte? Ich dächte es. „Oder ſollte es nicht manche reiche Stiftungen geben, „welche dem gemeinen Weſen bisher lange genug nichts „oder wenig genutzt, ſondern nur einzelnen Perſonen zu „mehr Lebensbequemlichkeit und Wohlleben die Bedürf„niſſe verſchafft haben, die dazu angewandt werden kön„nen? Stehen nicht hier und da alte, eben weil ſie nicht „bewohnt werden, immer mehr verfallende Schlöſſer „und Gebäude, die mit nicht gar großen Summen „zu ſolchem Endzwecke eingerichtet werden könnten?“ — **Freylich aber muß nun auch den Schul-Lehrern, die in den Schul-Seminarien gebildet worden ſind, die Feld-Wirthſchaft gänzlich abgenommen werden.** Ich weiß alle die Einwendungen voraus, die man mir hier machen wird. Man wird ſagen, daß es doch immer ſehr gut ſey, wenn die Geiſtlichen auf dem Lande einige Feld-Wirthſchaft haben. Was die Prediger betrifft, ſo habe ich ſelbſt oben gewünſcht, daß ihnen die Oekonomie nicht ganz abgenommen würde. Sie können dieſelbe immer noch am erſten abwarten, theils weil ſie doch größtentheils ſo geſetzt ſind, daß ſie zu den dabey nöthigen Arbeiten Tagelöhner halten können, und folglich nicht ſelbſt mit Hand anlegen dürfen; theils weil auch die meiſten Geſchäfte, die von einem Hausvater, der nicht ſelbſt Knecht ſeyn muß, bey der Oekonomie zu beſorgen ſind, mehrentheils zu einer Zeit vorfallen, wo die Land-Prediger die wenigſten Amts-Geſchäfte haben. Sie können auch, wenn ſie ſelbſt einige Wirthſchaft haben, manche oekonomiſche Verbeſſerungen bey ihren Feldern, oder ſonſt in ihrer innern

nern Haushaltung anbringen, und ſo den Bauern auch hier mit einem guten Benſpiele vorgehen, zumahl da dieſe auch bey den beſten und vortheilhafteſten Vorſchlägen, die jezt überall in Abſicht der Land=Wirthſchaft gethan werden, ſo ungern von ihrer alten, und ſchon von ihren Großvätern ererbten Feld=Bearbeitung abgehen. Noch mehr. Die Prediger kommen auch durch ihre Wirthſchaft mit den Bauern in eine noch genauere Verbindung und Bekanntſchaft, die ihnen bey ihrer Amts=Führung in mancher Abſicht ſehr nützlich werden kann. Sie lernen bey den Feld=Arbeiten und bey andern Geſchäften, wozu ſie manchen aus ihrer Gemeinde brauchen, ihre Zuhörer beſſer kennen, und werden mit ihren herrſchenden Grundſätzen, Vorurtheilen, Laſtern und Tugenden, genauer bekannt. Und wenn es dann die Gelegenheit ſo mit ſich bringt, daß ſie bey ihren öffentlichen Vorträgen, oder ſonſt im alltäglichen Umgange mit ihren Zuhörern von wirthſchaftlichen Angelegenheiten ſprechen, oder ſie auch bey vorgefallenen Wetter=Schäden tröſten müſſen, ſo haben die Bauern zu ihnen weit mehr Zutrauen, und glauben, daß ſie hier aus eigener Erfahrung ſprechen, und mit einem wahrhaftig theilnehmenden Herzen tröſten. Ganz anders aber verhält es ſich hier mit den Schul=Lehrern. Sie können ihre Feld=Wirthſchaft nicht gehörig abwarten und betreiben; ſie haben weit mehr Schaden, als Nutzen, davon; und wollen ſie ſich ganz ihrer Oekonomie widmen, (wie es vielleicht ihre zahlreiche Familie erfordert, zumahl da alle, oder doch ihre meiſten Einkünfte bloß davon abhangen,) ſo leidet allemahl nothwendig ihr Amt darunter. Sie ſollen doch, das ganze Jahr hindurch, Winter und Sommer, unausgeſetzt Schule halten; ſie ſollen ſich allemahl auf den zu ertheilenden Unterricht ſorgfältig vorbereiten; ſie ſollen auch, wenn

es

es vernünftig denkende Männer ſind, dann und wann ein gutes Buch leſen, um ihre eigenen Kenntniſſe immer mehr zu erweitern, und ſich in ihrem Amte immer nützlicher zu machen. Wo ſollen ſie denn nun aber hierzu die Zeit hernehmen, wenn ſie ſich ſelbſt mit ihrer Land-Wirthſchaft abgeben müſſen? Wo ſoll die ſtille, zum Nachdenken erforderliche, Gemüths-Ruhe, wo der frohe Muth, wo die liebreiche und immer freundliche Behandlung der Kinder, welches alles bey Führung ihres Amtes ſo nöthig iſt, herkommen, da es jedermann, der ſich mit der Oekonomie abgiebt, aus eigener Erfahrung wiſſen muß, welchen Unglücksfällen, welchen Zänkereyen und Verdrießlichkeiten man alle Augenblicke dabey ausgeſetzt iſt?

Wird aber den Schul-Lehrern die Feld-Wirthſchaft abgenommen, ſo müſſen ſie auch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, auf andere Weiſe dafür ſchadlos gehalten werden. Ihr Gehalt darf dadurch auf keine Weiſe geſchmählert, ſondern er muß nun noch um ein Beträgtliches vermehrt werden. Jeder Schul-Lehrer ſollte wenigſtens ſeine Einkünfte auf 200, bis 250 Thlr. bringen können, weil er nur erſt alsdann ohne drückende Nahrungs-Sorgen mit ſeiner Familie leben, und ſich ſo betragen kann, daß man es ihm auch in ſeinem ganzen Hausweſen und in ſeinem ganzen äuſſern Aufzuge anſieht, daß er ein Mann ſey, der eins der wichtigſten Aemter im State führe. Würden Schul-Lehrer in Abſicht ihres Gehaltes auf dem Dorfe nur ſo geſetzt, ſo würden ſich gewiß auch ſchon aus dem Grunde weit fähigere und geſchicktere Männer zu ſolchen Schul-Aemtern verſtehen, als bisher geſchehen iſt, und noch geſchieht. Die Schulmeiſter auf den Dörfern haben oft kaum das Brod, und müſſen das elendeſte Leben führen. Iſt es Wunder, wenn das ſo manchen geſchickten

Mann abſchreckt? Iſt es Wunder, wenn ſich zu Schul-Aemtern nur ſolche Menſchen melden, die nichts gelernt haben, und alsdann nur froh ſind, wenn ſie ein ſolches Amt erhalten, und dabey doch wenigſtens ihr Leben, ſey es ſo kümmerlich und elend, als es wolle, hinſchleppen können? Fragt man hier, wie das gemacht werden, und wie und aus welcher Quelle der Gehalt der Dorf-Schul-Lehrer erhöhet werden ſoll? ſo antworte ich hierauf nichts, als dieſes: man thue das, was Hr. v. Rochow auf ſeinen Gütern, und der Graf Johann Ludwig von Reventlow und Chriſtianſande, in Dänemark, in ſeiner Baronie Brahe-Trolleborg gethan hat. Dieſe wahrhaftig edeln und großen Männer, die den Werth und die herrliche Beſtimmung der Dorf-Schulen kennen, und es ſchon aus eigener Erfahrung wiſſen: „daß diejenigen Menſchen ſich allemahl Gottes Freu-„den-Genuſſe nähern, die Schöpfer des Glückes von „vielen Tauſenden ſind (*),“ die haben ihren Schul-Lehrern die Wirthſchaft entweder ganz abgenommen, oder ihnen doch davon nur ſo viel gelaſſen, daß ſie deswegen ihre Aemter zu vernachläßigen nicht genöthigt ſind. Sie haben ihren ſonſtigen Gehalt um ein Beträgtliches erhöhet, und ſie durchgängig ſo geſetzt, daß ſie ſehr bequem und zufrieden, und ihrem ehrwürdigen Stande gemäß, leben können. Sie haben die ſchönſten Schul-Häuſer erbauet, weil ſie wohl wußten, daß auch dieſes mit zur Einrichtung einer guten Dorf-Schule gehört, daß die Kinder nicht mit ihrem Lehrer in einer ſo elenden Stube beyſammen ſitzen dürfen, wo ſie kaum das Tageslicht erblicken, und für Geſtank umkommen möchten. Ja,

(*) Es ſind das die eigenen Worte des Hrn. v. Rochow. S. Deſſen Handbuch in katechetiſcher Form für Lehrer, die aufklären wollen und dürfen. Zwote verbeſſerte Auflage. S. 72.

Ja, ſie haben ſo gar dafür geſorgt, daß ihre Schul-Lehrer, zur Vermehrung ihrer eigenen Kenntniſſe, von Zeit zu Zeit die nützlichſten Bücher erhalten, und ohne alle weitere Unkoſten leſen können. Hieraus ſieht man, wie viel ein einzelner Mann thun kann, wenn er wahrhaftig edel denkt, und etwas Gutes in der Welt ſtiften will. Aber es iſt dieſes auch ein deutlicher Beweis, daß ſolche Verbeſſerungen der Schule nicht bloß von den Conſiſtorien abhangen, oder bloß vom Landes-Herren erwartet werden müſſen, ſondern daß ihn dabey alle ſeine Vaſallen auf das thätigſte unterſtützen müſſen.

Es wäre ſehr gut, wenn das Schul-Geld völlig abgeſchaffet würde, dahingegen jeder angeſeſſener Wirth, nach Beſchaffenheit ſeines Nahrungs-Standes, vierteljährig einen ihm angemeſſenen Beytrag zum fixirten Gehalte des Schul-Lehrers, richtig abgeben müßte, ohne dahin Rückſicht zu nehmen, ob er viele, wenige, oder gar keine, Kinder habe. Ich ſchließe hiervon keineswegs die Grund-Herrſchaften aus, ſondern ich würde es ihnen zur chriſtlichen Pflicht machen, daß ſie für die unangeſeſſenen Unterthanen, als: Einlieger, Häusler und Waiſen, denjenigen vierteljährigen Beytrag von ihrem Vermögen leiſten müſſen, welcher, nach der gemachten Vertheilung der Claſſen, auf dieſelben zu bezahlen kommen würde, in ſo fern ſie ſich nicht überhaupt zu einem beſtimmten jährlichen Beytrag verſtehen wollten.

Gedanken über einige Mittel, die zur beſſern Beſoldung der Dorfſchullehrer anwendbar ſeyn möchten, ſt. in den Schleswig-Holſtein. Provinzialberichten, 6 Jahrgang, 1792, 6 Heft, S. 248 — 262.

Von den Proceſſen der Land-Leute mit den Schulmeiſtern, wegen der den Leztern zuſtehenden Einkünfte, ſ. im LX Th. S. 523, fgg.

Bey Gelegenheit einer Anfrage über Schul-Meiſter-Seminarien, kam in No. 70 des Anzeigers, v. 25 März 1793, S. 575, eine Bemerkung vor, welche gar ſehr verdient, von denen, die hier wirken können, wohl beherziget, und, wo die Umſtände

ſtände ſolches erlauben, auch in wirkliche Ausführung gebracht zu werden. Die Anfrage und die Beantwortung derſelben, lauten folgender Maßen.

„Anfrage. Man hat zum Beſten des Schulweſens angefangen, Schulmeiſter-Seminarien zu errichten. Welche von dieſen Einrichtungen wäre wohl die beſte und nachahmungswertheſte? Man wünſcht darüber eine Nachricht in dem Anzeiger zu leſen; noch erwünſchter wäre es, wenn man alle diejenigen Orte erfahren könnte, wo dergleichen Inſtitute vorhanden ſind, damit man von da her die nöthigen Nachrichten einziehen könnte.

Antwort. Der erſte Theil der Frage möchte wohl, ohne allzu dreiſte Anmaßung, nicht zu beantworten ſeyn, da die Vollkommenheit ſolcher Inſtitute nicht im Allgemeinen zu beurtheilen iſt, ſondern alles darauf ankommt, ob ſie auf ihr Locale paſſen, und was ſie für Wirkung leiſten. Meines ohnmaßgeblichen Bedünkens iſt es bey allen bisher errichteten ein höchſt wichtiger, den Zweck ſolcher Anſtalten vereitelnder Fehler, daß ſie in Städten, nicht auf dem Lande angelegt ſind, daß alſo die künftigen Dorf-Schullehrer vorher mit allen Eigenheiten der ſtädtiſchen Lebensart — ich will nicht ſagen, der ſtädtiſchen Laſter und Thorheiten — vertraut werden, und ſolche, wenn ſie gute Lehrer ſind, aufs Land verpflanzen; im entgegen geſetzten Falle aber in ihren Stellen deſto weniger nutzen, je fremder ihnen das Landleben iſt. Ohne höchſtes Intereſſe für die Landwirthſchaft, und ohne practiſche Kenntniß aller ihrer Zweige, wird der geſchickteſte Seminariſt ein elender Dorf-Schulmeiſter; hingegen wird ein wahres Uebergewicht in dieſem Fache über den Bauer die Ehre des Schullehrer-Standes gewiß ſicherer herſtellen, und den Landmann zu Verbeſſerung der Beſoldung deſſelben geneigter machen, als alle pädagogiſche Künſte und gelehrte Einſichten. — Die mir bekannten beſten proteſtantiſchen Landſchullehrer-Seminarien, ſind in Berlin, Caſſel, Detmold, Gotha, Halberſtadt, Hannover, Kiel und Meiningen.“

Die in vorſtehender Antwort erwähnte Ehre des Schullehrer-Standes, iſt etwas, das nur gar zu oft noch bey Schul-Verbeſſerungen überſehen und vergeſſen wird. Jeder Menſch ſieht es gern und

freuet ſich, wenn er wegen ſeines Verſtandes und Herzens, und wegen ſeiner Verdienſte, von jedermann geliebt und geehrt wird. Es iſt dies oft der rühmliche Grund von ſehr ſchönen und gemeinnützigen Handlungen, und jeder, der ein wichtiges Amt im State bekleidet, wird ſich allemahl zur Treue und Rechtſchaffenheit in dieſem ſeinem Amte von neuem ermuntert und angetrieben fühlen, wenn er es ſieht, daß man ſeine Treue und Rechtſchaffenheit mit Wohlgefallen bemerkt, und ihn deswegen vor vielen andern hochſchätzt. Und hierauf ſollte man auch bey den Dorf-Schul-Lehrern ganz vorzüglich Rückſicht nehmen. Man ſollte ihnen mehr äußere Ehre geben und zu verſchaffen ſuchen. Bisher war und iſt der Schulmeiſter auf dem Dorfe faſt der verächtlichſte Menſch, da er doch in Gemeinſchaft mit dem Prediger der geehrteſte ſeyn ſollte. Man ſpricht von ihm und von ſeiner Familie immer ſo herabwürdigend, gleich als ob er der entbehrlichſte, der niedrigſte und weggeworfenſte Menſch im ganzen Dorfe wäre. Die Bauern ſchätzen und ehren diejenigen von ihren Nachbarn, die ſich durch Geſittheit, oder auch durch einiges Vermögen auszeichnen, weit mehr, als den Schulmeiſter, der doch ihre Kinder unterrichtet, und den Grund zu ihrem zeitlichen und ewigen Glücke legt. Kaum unterſcheiden ſie ihn noch dadurch von den übrigen Bewohnern des Dorfes, daß ſie ſeinem Nahmen ein Herr vorſetzen. Kaum ziehen ſie noch den Hut vor ihm ab; und wenn ſie es ja thun, ſo geſchieht es gewiß ſelten aus wahrer Hochachtung, ſondern entweder aus Gewohnheit, oder deswegen, damit er nicht etwann ihre Kinder in der Schule mißhandeln ſoll. Muß das nicht einem ſolchen Manne äußerſt wehe thun? Muß es ihn nicht oft ganz muthlos und nachläßig in ſeiner Amts-Führung machen, wenn er ſieht, daß ſeine Verdienſte ſo

sehr

ſehr verkannt werden, und daß er bey ſeinem ſo wichtigen und beſchwerlichen Amte ſo wenig geſchätzt und geehrt wird, ob er gleich jede Pflicht deſſelben auf das gewiſſenhafteſte zu erfüllen ſucht? Ich wundere mich gar nicht, wenn oft ein ſolcher Mann, wegen der Verachtung, in der er ſteht, zu der niederträchtigſten Denkungs- und Handlungs-Art herab ſinkt, und ſich dann ſelbſt nur noch immer verächtlicher macht. Es fehlt ihm die äußere Hochachtung und Verehrung, die ſo oft, ſelbſt bey guten Menſchen, ein Sporn zu vortrefflichen Handlungen iſt und ſeyn muß. Er wird durch nichts von außen auf ſeine eigene Würde aufmerkſam gemacht. Er verliert den edeln Stolz und die edle Ehrliebe, die uns alle beherrſchen muß, wenn wir an guten und würdigen Geſinnungen wachſen ſollen. Er ſieht ſich am Ende ſelbſt für einen ganz ſchlechten und niedrigen Menſchen an; und iſt es dann Wunder, wenn er auch niedrig und ſchlecht zu denken und zu handeln anfängt? Nein, wer groß und edel handeln ſoll, der muß beſtändig ſeinen Werth und ſeine Würde fühlen, und durch alles darauf zurück geführt werden. — Die Urſache, warum die Dorf-Schulmeiſter ſo ſehr verachtet ſind, und ſo wenig äußere Ehre genießen, iſt ſehr leicht aufzufinden. Was müſſen ſie nicht hier für ein elendes und kümmerliches Leben führen! Sie haben oft kaum das ganze Jahr 40 bis 50 Thaler Einkünfte. Sie müſſen alles auf das genaueſte zu Rathe halten, und oft dadurch den äußern Schein von niederträchtiger Kargheit annehmen. Sie können nichts an die Verbeſſerung ihres Hausweſens und an ihre Kleidung wenden. Sie müſſen, aus Armuth, ihre Kinder weit ſchmutziger und zerriſſener gehen laſſen, als man die Kinder der meiſten Bauern ſieht. Oft müſſen ſie ſich auch auf das tiefſte vor den Bauern demüthigen, und im recht eigentlichen Ver-

ſtande vor ihnen kriechen, damit ſie nur dann und wann von dieſen ein kleines Geſchenk bekommen. Wer kann ſich alſo wundern, daß die Schulmeiſter verachtet werden? Auch die Geſchäfte, zu welchen ſie ſich nicht ſelten aus Noth, oder aus einer langen Obſervanz, bequemen müſſen, tragen nicht wenig zu ihrer Herabſetzung bey. Wie oft müſſen ſie nicht eben die Arbeiten auf dem Felde oder in ihrem Hausweſen verrichten, die nur ſonſt Knechte und Tagelöhner zu verrichten pflegen! Wie oft ſind ſie nicht, ſo gut wie der Hut-Mann und Nacht-Wächter, die Diener von einem ganzen Dorfe, wenn ſie z. B. morgens und abends läuten, den Seiger ſtellen, die Kirche fegen, und andere dergleichen Geſchäfte übernehmen müſſen! Das iſt gewiß ein Haupt-Grund, warum ſo viele Schulmeiſter von den Bauern verachtet werden. Sie ſehen dieſe Männer als Menſchen an, die vor ihnen nicht den geringſten Vorzug haben, ſondern die vielmehr noch weit unter ihnen ſtehen, und nur da ſind, ihnen zu dienen, und für dieſe ihre Dienſte bezahlt werden. Hierzu kommt auch noch der Nahme, womit man die Schul-Lehrer auf dem Lande zu belegen pflegt. Man nennt ſie Schul-Meiſter; und wer kann es den Bauern verdenken, wenn ſie ſich von ihren wichtigen Aemtern die niedrigſten Begriffe machen, und ihnen auch nicht mehr Ehre erzeigen, als ſie jedem andern Schneider- und Schuhmacher-Meiſter zu erzeigen gewohnt ſind! Auf den Nahmen und den Titel, den jemand in der Welt führt, kommt oft ſehr viel an; wenigſtens bey rohen und ungebildeten Menſchen, wie die meiſten Bauern ſind, die gar nicht nachdenken, und gemeiniglich den Schatten für das Weſen ſelbſt halten; da iſt dieſer Nahme und Titel faſt allemahl der Grund, warum ſie dem, der ihn führt, mehr oder weniger Hochachtung und Ehrerbiethung bewei-

beweiſen. Und wie verächtlich werden denn nicht ſelbſt die Schul-Lehrer von ihren Vorgeſetzten behandelt! Die Superintendenten, Inſpectores und Pfarrer gehen ja gröſtentheils mit dieſen Männern ſo um, als wenn ſie nicht ihre Mit-Arbeiter am Evangelio Jeſu Chriſti wären, was ſie doch wirklich ſind, ſondern als wenn ſie nur ihre Bedienten ſeyn ſollten. Der Schul-Lehrer mag ſich noch ſo tief vor ihnen beugen; ſie erwiedern dieſe Verbeugung kaum mit einer ſchuldigen Dankſagung, geſchweige denn mit einer ähnlichen und unter geſitteten Menſchen einmahl hergebrachten Gegen-Verbeugung. Sie fliehen ſeinen Umgang recht abſichtlich, gleich als ob ſie ſich durch dieſen Umgang mit ihm erniedrigten. Sie nennen ihn nicht anders als Er oder Ihr: oder wenn ſie mit ihrem Schul-Lehrer zugleich unter andern Menſchen ſind, die von einem ſolchen Manne weit höhere Begriffe, als ſie, haben, und denen eben deswegen dieſes heut zu Tage unter geſitteten Menſchen gänzlich abgekommene Er oder Ihr auffallen könnte, ſo verſtecken ſie ſich unter das ſonderbare und oft einen ſehr ſtrafenden Mißverſtand erzeugende Wörtchen „Man,“ nur damit ſie den Schul-Lehrer nicht etwa Sie nennen dürfen, da ſie doch dieſes oft bey andern Menſchen ohne alles Bedenken thun, die weder wegen ihres Standes noch wegen ihres Charakters die äußere Ehre verdienen, die man jedem einſichtsvollen und rechtſchaffenen Schul-Lehrer ſchuldig iſt. Und wer wollte alle die Reden und Behandlungen anführen, wodurch ſo oft Superintendenten, Inſpectores und Prediger, oder auch ſelbſt Kirchen-Patrone, auf welchen nicht der Geiſt eines Herrn v. Rochow, und ſeines eben ſo vortrefflichen Predigers, des Hrn. Paſtor Rudolph, in Reckan, ruhet, ihre Verachtung gegen die Schul-Lehrer zu erkennen geben? Ich weis ſehr wohl,

was man hier einwenden wird. Man wird ſagen, daß alles dieſes gar kein Zeichen von Verachtung, ſondern nur ein Zeichen von derjenigen Subordination ſey, die zwiſchen Schulmeiſtern, und Predigern, und Superintendenten Statt finde, und wegen des zu leiſtenden Gehorſams Statt finden müſſe. Allein, kein nachdenkender und wahrhaftig gut geſinnter Schulmeiſter wird ſeinem vorgeſetzten Prediger, Inſpector oder Superintendenten deswegen weniger gehorchen, weil er von ihm nicht mit einem Er oder Ihr, ſondern mit einem Sie, angeredet wird; er wird vielmehr gerade das Gegentheil thun; er wird in ſolchen Fällen, wo Gehorſam und Unterwerfung erfordert wird, dieſe Pflichten ſeinem vorgeſetzten Prediger oder Inſpector weit williger und freudiger leiſten, weil er ſieht, daß er von dieſem Manne ganz nach der Würde ſeines Amtes, und nach ſeiner bisher bewieſenen Treue, geſchätzt und geehrt wird. Jeder Prediger und Superintendent ſollte mit dem Schulmeiſter ſo hochachtungsvoll umgehen, wie es Männern anſteht, die mit einander ſo genau verbunden, und Mitarbeiter an einem und eben demſelben Evangelio Jeſu Chriſti ſind. Selbſt der Nahme, den jezt gemeiniglich die Schul-Lehrer auf den Dörfern tragen, ſollte abgeſchafft werden, da er gewiß, bereits erwähnter Maßen, überall viel zu ihrer Verachtung beyträgt. Man ſollte ſie nicht mehr Schul-Meiſter, ſondern Schul-Lehrer, Cantores oder Rectores, nennen; und wem würde wohl dadurch an ſeiner Ehre einiger Abbruch geſchehen, wenn man dieſes in Zukunft wirklich thäte? Der Cantor und Rector in einer Stadt bleibt deswegen immer, was er iſt, und der Schul-Lehrer auf dem Dorfe wird dann äuſſerlich mehr, als bisher, geehrt. Wenigſtens ſieht man dies offenbar an ſolchen Orten, wo ſtatt des gewöhnlichen Nahmens Schulmeiſter, der Titel Cantor ſchon im

Gebrauche iſt. Die Bauern glauben alle, daß ihr Cantor weit mehr Hochachtung und Ehre verdiene, als der Schulmeiſter in jedem andern Orte. Ich habe es ſelbſt mit angehört, daß ſie zu den Einwohnern eines andern Dorfes im vollen Ernſte ſagten: „Ihr habt nur einen Schulmeiſter oder Präceptor, „wir aber haben einen Cantor.“ Vom Verhalten des Predigers gegen den Schulmeiſter, werde ich weiter unten noch einmahl zu reden, Gelegenheit haben.

Es wäre zu mehrerer Bildung geſchickter Schul=Lehrer auch ſehr dienlich, wenn eine Leſe=Geſellſchaft für dieſelben errichtet würde. Dergleichen hat unlängſt Hr. Conſiſt. Rath Senff in Halle errichtet, wovon folgendes Schreiben (*) Nachricht ertheilt.

Halle, im Jan. 1789.

Sie wiſſen, L. Fr., daß unſer Hr. Conſiſtorial Rath Senff ſchon vor einem Jahre eine Leſe=Geſellſchaft für die Land=Schullehrer ſeiner Inſpection, für die bis dahin keine ſolche exiſtirte, obgleich mancher derſelben laut und in der Stille wünſchte, Gelegenheit zu haben, auf eine nicht ſo ſehr koſtenſpielige Art ein gutes Buch in die Hände zu bekommen, ankündigte. Er entwarf einen eigenen Plan, den ich Ihnen in der Beylage A. mitſchicke, ließ ihn circuliren, und fand faſt überall Beyfall. Nur wenige ſchloſſen ſich von dieſer Geſellſchaft aus. Izt iſt die Sache im beſten Gange, und man kann mit Recht hoffen, daß ſich die wohlthätigſten Wirkungen davon äuſſern werden, beſonders da die Bücher zweckmäßig gewählt ſind. Ich lege Ihnen das Verzeichniß derer, die gleich anfangs aufgenommen wurden, ſub B. bey, und wünſche von Herzen, daß mehrere Inſpectoren dem Hrn. Senff hierin nachahmen, und wenigſtens denen unter ihren Schullehrern, die noch Luſt haben in ihren Kenntniſſen weiter zu kom=



(*) Im Journal für Prediger, 21 B. 1 St. (Halle, 1789, gr. 8.) S. 52, f88.

kommen und ſich zu vervollkommnen, Gelegenheit verſchaffen mögen, ihren lobenswürdigen Erkenntniß-Durſt zu befriedigen. Dieſe guten Leute ſind wahrlich bisher zu ſehr vernachläſſigt, und nur gar zu oft mit dem unwürdigen Troß ihrer Collegen in Eine Claſſe geworfen worden. Leben Sie wohl.

## Beylage A.

### Kurzer Entwurf zu einer unter den Herren Schullehrern der zweyten Inſpection des Saalkreiſes zu errichtenden Leſegeſellſchaft.

Da ich von einigen der zu meiner Inſpection gehörigen Herren Schullehrer bin erſucht worden, auf einen ähnlichen Fuß, wie die unter ihren Herren Predigern erwünſcht fortgehende Leſegeſellſchaft vor anderthalb Jahren errichtet worden iſt, auch eine Schulhalter-Leſegeſellſchaft zu errichten, ſo ſehe ich zwar bey Erfüllung dieſes Geſuchs für mich manches unvermeidlich Läſtige, bin aber dem ohngeachtet bereit, es zu erfüllen, da mir der Trieb, an Kenntniſſen möglichſt zu zunehmen, aus welchem dieſes an mich gebrachte Geſuch entſprungen iſt, große Freude macht, und mich aufmuntert, zur Förderung deſſelben, auch mit Uebernehmung mancher Unbequemlichkeit, das Meinige beyzutragen. Folgende Bedingungen ſetze ich dabey voraus:

1.

Daß wenigſtens zwölf Schulmänner aus der Inſpection zu dieſem Vorhaben zuſammen treten müßten, weil eine der erſten Bedingungen ſeyn muß, daß es jedem Mitgliede in Anſehung der Koſten ſo leicht gemacht werde, als es nur immer ſeyn kann. So viel Mitglieder nemlich ſind, ſo viele Monathe dauert ein Leſe-Cirkel, und ſo lange darf alſo nicht aufs neue das Beytrags-Quantum zuſammengebracht werden. Und je ſeltner dies alſo geſchehen darf, je wohlfeiler wirds für jeden. Stiege alſo die Zahl auch bis auf zwanzig, deſto vortheilhafter wäre es für die ſämmtlichen Intereſſenten, und möglich wäre eine ſolche Zahl gar wohl, da es über dreyßig Schullehrer in der Inſpection giebt.

2. Um

2.

Um die Beyträge möglichſt niedrig anzuſetzen, ſo ſollte jedes Mitglied auf jeden Leſe-Cirkel nicht mehr als 12 Gr. dazu geben, folglich, wenn auch zwölf Intereſſenten zuſammen kämen, ſo reichten doch dieſe 12 Gr. für jedes Mitglied auf ein ganzes Jahr, ehe es einen ſolchen Beytrag aufs neue thun dürfte. Kommen aber mehr als zwölf Perſonen zuſammen, ſo reicht er um ſo viel Monathe weiter hinaus, als mehrere über die Zahl von Zwölfen ſind. Zur mehrern Erleichterung ſollen dieſe Beyträge auch nicht auf ein Mahl, ſondern 6 Gr. mit Anfange des erſten Monaths des Leſe-Cirkels, und 6 Gr. mit Anfange des ſechsten Monaths zuſammen gebracht werden.

3.

Weil nun auf dieſe Art nur 6 Rthlr., oder allenfalls nur ein weniges mehr, auf jeden Leſe-Cirkel zuſammen käme, und für dieſe Summe keine Bücher von einem beträgtlichen Werth in der Menge, wie ſie zu ſolch einem Cirkel gehören, angeſchafft werden können, ſo will ich gerade eben ſo viel als die geſammten Beyträge der Geſellſchaft ausmachen, baar dagegen ſetzen, und für dieſe duplirte Summe, die nun aufs wenigſte 12 Rthlr. ausmachen würde, ſo viel gute neue, für Schulleute intereſſante Bücher ankaufen, als dafür, mit Inbegriff des Buchbinderlohns, zu haben ſind. Weil ich aber bey dieſer Einrichtung in einem ſteten Vorſchuſſe für die Geſellſchaft ſtehen muß, ſo wird niemand erwarten, daß ich wegen der Beyträge irgend einem Mitgliede lange Nachſicht geben ſolle, die ich vielmehr zu der oben feſtgeſetzten Zeit baar und richtig erwarte, da ein jeder die Zeit, wenn ſie zu geben ſind, zum voraus weis, und dieſe wenigen Groſchen auf dieſe Zeit zum voraus parat halten kann.

4.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in dieſer Geſellſchaft keine gelehrt recenſirenden Journale, oder andere gelehrte Kenntniſſe erfordernde Schriften gebracht werden dürfen, ſondern lauter ſolche, welche in einem leichtfaßlichen Tone zur Katechiſirkunſt, zu einer vernünftigen Erziehung, zu richtiger Einſicht in den Sinn der heil. Schrift, und an-

dern gemeinnützigen Kenntniſſen Anweiſung geben; und wird jedes Mitglied monathlich Ein Buch dieſer Gattung, oder wenn ſie nur wenig Bogen ſtark ſind, zwey erhalten, die ihm bey ſeiner Arbeit des Abends binnen dieſer Zeit durchzuleſen, und ſich das Brauchbarſte daraus, wenn er das Buch nicht ſelbſt behalten kann, auszuzeichnen, wohl nicht ſchwer fallen wird.

5.

Alle dieſe Bücher fallen, wenn ſie von allen Reihe herum durchgeleſen ſind, wieder an mich, weil ich die Hälfte des Kaufpreiſes vom Anfange an dazu beytrage. Es iſt indeſſen jedem Mitgliede frey geſtellt, ein Buch, das ihm gefällt, als ſein Eigenthum zu behalten, nach durchgängig von allen geſchehener Durchleſung, wenn es die Hälfte des Kaufpreiſes, die in jedes Buch vorn hinein geſchrieben werden ſoll, bey Endigung des Leſe = Cirkels an mich baar bezahlt. Wer zuerſt ſeinen Nahmen auf die vorderſte leere Seite einſchreibt, der hat das erſte Recht an ſolches Buch. Wer aber von einem Buche den erſten Theil behält, der iſt hernach ſchuldig, die andern alle zu behalten.

6.

Da es ſich durchaus nicht erwarten läßt, daß die monathliche Weiterfortſchaffung der Leſebücher in der gehörigen Ordnung und auf den beſtimmten Tag geſchehen würde, wenn dies den Mitgliedern ſelbſt überlaſſen ſeyn ſollte, ſo bleibt nichts übrig, als daß es durch eben den Bothen geſchehe, der dies bey der Leſegeſellſchaft der Herren Prediger beſorgt, welcher es denn jedesmahl in den beyden erſten Tagen eines neuen Monathes thun würde. Bloß in Rückſicht deſſen, daß mancher der Intereſſenten dieſer Geſellſchaft hoffentlich mit einem Herrn Prediger, bey dem auch monathlich ein Buch abgegeben wird, beyſammen in einem Orte ſeyn wird, und der Bothe alſo zu manchen keinen eigenen Gang machen dürfte, ſollte jedes Mitglied dem Bothen bey jedesmahliger Weiterbringung der Bücher monathlich 6 Pfennige Bothenlohn bezahlen. Wäre aber der Aufenthalt eines Mitgliedes der Geſellſchaft eine volle Stunde, oder gar drüber, von irgend einem der Herren Prediger, die izt ihre eigene Leſegeſellſchaft

ſchaft haben, oder dieſer vielleicht künftig noch beytreten, entfernt, ſo kann der Bothe den Gang zu ihm nicht geringer jedesmahl, als um 1 Gr., thun. Es wird auch gar ſehr ausbedungen, daß kein Mitglied dem Bothen irgend einen unnöthigen Aufenthalt verurſache, weil es ihm um ſo weniger möglich ſeyn würde, für ein ſo geringes Lohn die Sache zu beſorgen, je mehr ihm Zeitverſäumniß dabey gemacht würde. Es hat daher jeder die abzuhohlenden Bücher parat zu halten und hinzulegen, dafern er auch irgend eines Geſchäfts wegen etwa in der Zeit, da der Bothe erwartet wird, nicht zu Hauſe ſeyn könnte.

7.

Reinlichhaltung der Leſebücher müßte ſich auch jeder Intereſſent möglichſt angelegen ſeyn laſſen. Niemand wird es gern ſehen, wenn er ein Buch, das er zu ſeinem Eigenthum behalten will, mit ſchmutzigen Fingern begriffen, mit Tintenflecken beſudelt, aus der Schale ausgeriſſen, mit Oehl begoſſen, oder ſonſt verunſtaltet, in ſeine Hände bekommt. Es müßte daher jeder die genaueſte Aufſicht über ſolch ein Leſebuch haben, und ſobald er nicht darin lieſet, es wegſchließen. Jeder, der am Anfange jedes Monaths ein Buch bekommt, muß es in Gegenwart des Bothen anſehen, ob es beſchmutzt oder ſonſt ſchadhaft worden iſt, muß es ſogleich auf ein dem Bothen mit zu gebenden Blatte anzeigen. Thut er dies nicht, ſo kommt die Schuld jedes ſich hinterher darin findenden Flecks auf ihn, er ſage zu ſeiner Entſchuldigung was er will. Wer ein Buch beſchmutzt, muß es für ſich behalten, und die Hälfte nachzahlen, und wenn es ein einzelner Theil eines Buchs iſt, die andern Theile alle mit. Will er ſich dies nicht gefallen laſſen, und macht Störungen in der guten Ordnung, ſo hört er mit dem folgenden Leſe-Cirkel auf, mit zur Geſellſchaft zu gehören, weil durch ihn nur zur Unzufriedenheit Gelegenheit gegeben wird.

8.

Es wird jeder der Herren Schullehrer, der zu dieſer Leſegeſellſchaft zu treten willens iſt, ſich nicht entbrechen, zu ſeiner fernern unvergeßlichen Notiz Abſchrift von dieſem Plane zu nehmen, entweder gleich izt, wenn es ohne lan-

langen Aufenthalt des Umlaufs geſchehen kann, z. B. wo es an ſich nicht möglich iſt, ihn noch vor Abends weiter zu ſchaffen, und daher den Abend hindurch zum Abſchreiben Zeit genug da iſt, oder in der Folge von einem andern, der ihn abgeſchrieben hat, oder mit abermahliger Entlehnung dieſes Original-Aufſatzes, den ich jedem erböthig bin, dazu zu geben, damit ſich niemand künftig entſchuldigen könne, vergeſſen zu haben, was darin geſtanden.

Sollte ſich unter dieſen Bedingungen die oben angegebene Anzahl von Theilnehmern an dieſem Vorhaben zuſammen finden, wie ich nicht zweifeln kann, ſo würde ich nach Zurückkunft des Umlaufs, unter welchem es die, die beyzutreten geſonnen wären, anzuzeigen hätten, zum Einkauf und Einbinden der Bücher ſogleich Anſtalt machen, und dann könnte, ſo Gott will, mit dem 1ſten April dieſes 1788ſten Jahres, dieſe gemeinnützige Sache ihren Anfang nehmen, die gewiß manche ſehr gute Früchte bringen würde.

Senff.

## Beylage B.

### Verzeichniß der in dem erſten Cirkel vorkommenden Bücher der Schulmeiſter-Leſegeſellſchaft.

1. Sturms Handlexikon für Unſtudierte.
2. Beyers Handbuch über den Katechismus.
3. Fröbings Beyträge zu einer Bibliothek fürs Landvolk.
4. Landſchulbibliothek.
5. Zerrenners Volksbuch.
6. Derſelbe über Volksaufklärung.
7. Wagnitzens Moral in Beyſpielen.
8. Junkers Handbuch zu gemeinnützigen Kenntniſſen.
9. Deſſelben Katechismus.
10. Becker über Volksaufklärung.
11. Viewegs Sitten-Katechismus.
12. Roſenmüllers chriſtliches Lehrbuch.
13. Salzmanns Elementarbuch.
14. Derſelbe über die beſte Art, Kindern Religion zu lehren.

15. Plato

15. Plato Briefe an einen jungen Dorf-Cantor.
16. Für liebenswürdige und glückliche Schullehrer.
17. Senffs Geſchäfte der Erziehung von der angenehmen Seite betrachtet.
18. Riſts Anweiſung für Schulmeiſter.
19. Schmieders Anweiſung zum Chriſtenthum.
20. Millers Exempel zum Katechiſiren.

Geſetzt nun aber auch, und gehofft, daß das, was ich bisher zur Verbeſſerung unſerer Land-Schulen vorgeſchlagen habe, beherziget, und in Zukunft wirklich in Ausführung gebracht würde, ſo glaube ich doch, daß damit unſere Land-Schulen noch lange nicht in diejenige gute Verfaſſung geſetzt ſeyn, in die ſie geſetzt werden müſſen. Wir müſſen hier noch mehr thun. Die Schulen ſelbſt müſſen eine ſolche innere Einrichtung erhalten, von welcher ſich beſſere Erfolge, als die bisherigen waren, erwarten laſſen. Ich will hier nur einiges anmerken.

Man mache die Einrichtung, daß die Kinder nicht ſo ſehr jung in die Schule kommen (*), und, daß ſie überhaupt, und beſonders in den jüngern Jahren, nicht ſo viele Stunden am Tage die Schule beſuchen. Manche Aeltern ſchicken ihre Kinder ſchon im 4ten Jahre dahin, um ſie in guter Verwahrung zu wiſſen. Dieſes ſollte durchaus nicht geduldet werden. Wie iſt es möglich, daß, da die

(*) Vor dem 6ten Jahre ſollte überhaupt kein Kind für ſchulfähig gehalten werden, auch ſelbſt wo man keinen häuslichen Unterricht vorausſetzen kann. Bis dahin müßte die freye Natur allein ihre Schule ſeyn, in welcher ſie ſich durch Uebung ihrer Sinne und durch Bemerken einen Vorrath von Wort- und Sach-Kenntniſſen erwerben, und den Lehrer dadurch in den Stand ſetzen können, ſich nachher auf eine verſtändlichere und nützlichere Art mit ihnen zu unterhalten. Am wenigſten aber müßte man es auf dem Lande geſtatten, wo die Schulen ohnehin mehrentheils voll genug ſind, beſonders wenn man ſie nicht getheilt hat.

die gewöhnliche Schul-Zeit im Winter 6, und im Sommer gar 7 Stunden dauert, junge lebhafte Kinder ein ſo unnatürliches Einſperren und vielſtündiges Stilleſitzen ohne Nachtheil für Seele und Leib ertragen können? Und wenn ſie das auch könnten, wie es doch gar nicht ſich denken läßt, was iſt denn der Zweck? Sind ſie nicht bloß da, um Störung zu veranlaſſen, um den Lehrer aufzuhalten und zu hindern, der ſich ſonſt, wenn er ihrer los wäre, mit den größern Schülern beſchäftigen könnte? Zudem wie iſt es möglich, daß der Schulmeiſter ſo unerträglich lange Zeit des Tages Schule halten kann, ohne mit Unluſt ſein Geſchäft zu treiben, ohne aus Ueberdruß und Langeweile auf allerley Beſchäftigungen in der Schule zu verfallen, wo er doch ſchlechterdings keine Allotria vorhaben müßte? Wäre es nicht beſſer, wenn etwa 4, höchſtens 5 Stunden des Tages Schul-Unterricht ertheilt, und wenn es dabey ſo gehalten würde, daß die jüngern Kinder, die bloßen Leſe-Schüler, nur ein Par Stunden zugegen wären? Der Lehrer hätte alsdann in gewiſſen Stunden die größern Schüler allein, könnte ſich ungeſtört mit ihnen beſchäftigen, und eher etwas nützliches ausrichten, als jezt, da er die ganze zahlreiche Heerde immer um ſich hat. Man denke ſich eine Dorf-Schule, die nicht eben zu den größten oder kleinſten gehört, worin die Anzahl der Kinder, die ein einziger Lehrer unterrichten ſoll, ſich auf 50 beläuft. Darunter werden etwa 18 ſeyn zwiſchen 6 und 9 Jahren, 14 zwiſchen 9 und 12 Jahren, 10 zwiſchen 12 und 14 Jahren, und 8, die über 14 Jahr alt ſind. Welche Erleichterung wäre es für den Lehrer, und wie viel vortheilhafter, wenn er die ganze Anzahl nicht immer um ſich haben dürfte!

Es iſt ferner ein großer Fehler, daß in unſern Dorf-Schulen Knaben und Mädchen zuſammen

ſitzen

ſitzen müſſen, ſo lange auch dieſe Gewohnheit ſchon üblich iſt. Zu welchem Unfuge giebt nicht oft dieſes Beyſammenſitzen die traurigſte Veranlaſſung! Mit welchen geheimen und verderblichen Laſtern werden nicht dadurch die Kinder ſchon frühzeitig bekannt gemacht! Wenn unter den Bauern die ſo entſetzlichen, und den Menſchen an Geiſt und Körper ſo äußerſt zerrüttenden und zerſtörenden Sünden der Selbſt-Befleckung herrſchen, oder wenn doch wenigſtens bey ihnen der Geſchlechts-Trieb viel zu früh entſteht, ſo iſt gewiß der erſte Grund dazu in der Schule gelegt worden. Es wäre daher gewiß weit beſſer, wenn die Kinder auf ſolchen Dörfern, wo nicht zwey Lehrer angeſtellt ſind, noch angeſtellt werden könnten, getrennt würden, ſo daß vormittags nur die Knaben, und nachmittags nur die Mädchen zur Schule geſandt würden. Vielleicht wäre das auch ein Mittel, die Aeltern dahin zu bringen, daß ſie ihre Kinder fleißiger zur Schule hielten; ſie hätten doch dann immer eins und das andere zu Hauſe, deſſen Hülfe ſie bey ihren Geſchäften gebrauchen könnten, und dürften ſich dann um ſo weniger damit entſchuldigen, daß ſie ihre Kinder nicht alle zur Schule halten könnten, weil ſie ihren Beyſtand zu Hauſe ſo oft nöthig hätten. Eben ſo iſt es auch Fehler, daß unſere Dorf-Schulen gemeiniglich in keine ordentliche und feſtgeſetzte Claſſen abgetheilt ſind; dadurch wird der Unterricht dem Schulmeiſter ſehr erſchwert, und die bey Kindern ſo nöthige Nacheiferung ganz verhindert. Weit beſſer wäre es, wenn jede Schule, je nach dem die Anzahl der Kinder größer oder kleiner iſt, in mehrere Claſſen abgetheilt würde. Der Schulmeiſter könnte dann die Kinder weit beſſer überſehen; er könnte ſich mehr nach ihren Fähigkeiten richten, und es würde auch unter den Kindern ſelbſt eine edlere Nacheiferung

ung erweckt, zumahl wenn nicht bloß diejenigen, die wohlhabende Aeltern haben (auch eine Ungerechtigkeit, wozu die Schulmeiſter oft durch ihre allzu große drückende Armuth verleitet werden,) ſondern nur die, die am fleißigſten und geſchickteſten ſind, und die beſten Fortſchritte in ihren Kenntniſſen gemacht haben, allen andern vorgezogen, über die andern immer weiter hinauf geſetzt, und wegen ihres Fleißes mit nützlichen und bedeutenden Prämien belohnt würden. Noch weit größer aber und ſchädlicher iſt unſtreitig in unſern Dorf-Schulen dieſer Fehler, daß Jahr aus, Jahr ein, und von Woche zu Woche beynahe gar nichts anders, als Religion, gelehrt wird, wofern ich den äuſſerſt ſchlechten Unterricht, der da den Kindern von Gott und dem Chriſtenthume ertheilt wird, mit dieſem ehrwürdigen Nahmen der Religion belegen darf. Wie läſtig muß das nicht Kindern den Religions-Unterricht machen, da jedermann weis, wie leichtſinnig und flatterhaft ſie ſind, und wie ſehr ſie alle die Veränderung und Abwechſelung lieben! Welche lange Weile muß ſie nicht oft dabey martern! Darf man ſich wohl wundern, wenn ſie dadurch ſchon frühzeitig gegen alles, was Religion iſt und heißt, einen wahren Ekel bekommen, zumahl da ihnen der Unterricht in der Religion immer auf eine ſo unnütze, zweckloſe und ſchläfrige Weiſe ertheilt wird, daß ſie nie, und am allerwenigſten jezt, den ganzen Werth derſelben kennen und empfinden lernen? Sollte es nicht von weit ausgebreitetern Nutzen ſeyn, wenn die Kinder beſtimmt nur 2, oder höchſtens 3 Vormittage in der Woche Religions-Unterricht erhielten, und an den übrigen Tagen und Stunden in andern Wiſſenſchaften, die als Hülfsmittel des Religions-Unterrichtes angeſehen werden müſſen, oder auch in ſolchen Kenntniſſen unterrichtet würden, die ſie bey ihrer künftigen

Lebens-

Lebens-Art mit Nutzen anwenden können? Freylich aber müßten auch alsdann dieſe beſtimmte Religions-Stunden weit feyerlicher, als andere, eingerichtet werden; jede müßte mit einem ganz den Fähigkeiten und Verhältniſſen der Schul-Kinder angemeſſenen, und ſich vielleicht ſchon auf den zu ertheilenden Religions-Unterricht beziehenden Gebete und Liede angefangen werden. Der Schulmeiſter müßte eine kurze Anrede an die Kinder halten, und ſie ſchon im voraus auf die Wichtigkeit der vorzutragenden Religions-Lehre aufmerkſam machen. Vielleicht könnte auch, nach der Salzmanniſchen Methode, während des Unterrichtes, mit einem und dem andern paſſenden Lieder-Verſe abgewechſelt, und ſo jede erklärte und zugleich aufs Leben angewandte Religions-Wahrheit den Herzen der Kinder noch feyerlicher und tiefer eingepräget werden; daher es mir auch ſehr gefällt, daß am Ende des neuen hannöveriſchen Landes-Katechismus ſolche ſchickliche Gebete und Lieder-Verſe angehängt ſind, die nach jeder vorgetragenen Religions-Lehre von den Kindern auswendig gelernt, oder auch geſungen werden können. Kein Kind dürfte in dieſer Stunde fehlen; keines müßte aus der Schul-Stube gehen; alles müßte ſtill und ernſthaft ſeyn, und jede Unordnung, jede Handlung des jugendlichen Leichtſinnes, welche in einer ſolchen Religions-Stunde bey den anweſenden Kindern vorfiele, die müßte allemahl doppelt ernſthaft verwieſen, und nach Befinden auch doppelt ſtrenge beſtraft werden.

Sind aber auch oekonomiſche Kenntniſſe in den Dorf-Schulen zu lehren? Ueberhaupt dünkt mich der Weg, gründliche und oekonomiſche Kenntniſſe in den Dorf-Schulen zu lehren, noch zur Zeit nicht der ſicherſte zu ſeyn. Der Bauer-Junge muß pflügen, wie ſein Vater gepflügt hat, ſonſt regnet es

Schläge. Folglich muß vor allen Dingen erſt der alte Bauer gebeſſert werden, ehe die Reihe an den jungen kommt. Aber wie geſchieht das? Nicht in der Schule, nicht durch Katechismen; weit eher wäre das eine Arbeit für den Pfarrer des Ortes, der hätte auf Hochzeiten, Kindtaufen und bey Privat-Beſuchen die ſchönſte Gelegenheit, ſich über ſolche nützliche Gegenſtände mit ſeinen Bauern zu beſprechen; und was der Herr Pfarrer ſagt, das iſt dem Bauer mehrentheils eindringender, als was der Schulmeiſter ſeinen Knaben vorpredigt. Auch der Gerichts-Herr und der Gerichts-Verwalter könnten in dieſem Fache nützlich werden, wenn ſie jährlich nur ein Dutzend Haſen weniger jagen, und die daran verſchwendete edle Zeit anwenden wollten, ſich mit ihren Unterthanen über ſolche brauchbare Materien zu unterhalten. Aber freylich müßten Se. Gnaden und Se. Hochehrwürden Kopf haben. Und das — — —

Das Wichtigſte, was zur innern Einrichtung unſerer Dorf-Schulen gehört, betrifft die Einführung beſſerer und zweckmäßigerer Lehr-Bücher, als diejenigen ſind und ſeyn können, worüber jezt noch in unſern Dorf-Schulen der Unterricht in der Religion ertheilt wird. Auch die fähigſten und geſchickteſten Schul-Lehrer machen ſich in ihrem Amte unnütz, wenn ſie Jahr aus Jahr ein gezwungen ſind, über ſolche Lehr-Bücher Unterricht zu geben, wobey ſie nur ſich und ihre Schüler martern müſſen, und weiter nichts zu thun haben, als daß ſie die darin vorkommenden unverſtändlichen Sätze und Worte erklären, und die Fehler in Anführung der Sprüche verbeſſern (*). Jedes Lehr-

(*) Man wird über dieſe Sache in der kleinen, aber ſehr leſenswerthen Schrift, die zu Züllichau im J. 1790, unter dem Titel: Iſt ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig, und wie müßte er beſchaffen ſeyn? herausgekommen iſt, viel

Lehr-Buch, worüber unterrichtet werden ſoll, muß deutlich, beſtimmt, kurz, und ſo geſchrieben ſeyn, daß jedes nur einigermaßen fähiges Kind gleich das, was Religion iſt und heißt, im ganzen Umfange überſehen kann. Es darf dem Lehrer nicht jedes Wort, das er nachſprechen, und nicht jeder Gedanke, den er weiter erklären ſoll, vorgeſchrieben ſeyn; er muß nur einen allgemeinen Leitfaden vor ſich haben, woran er und die Kinder ſelbſt ſich halten können. Die eigentliche umſtändliche Erklärung, Auseinanderſetzung und Anwendung der Religions-Lehren ſelbſt muß ihm, wo möglich, ganz überlaſſen werden, damit er dabey ſeinen eigenen Verſtand gebrauchen, ſich ganz nach der Faſſungs-Kraft ſeiner jedesmahligen Zöglinge richten, und ſie ſchon frühzeitig mehr mit Sachen, als mit Worten, bekannt machen kann. Wenigſtens gilt das vorzüglich alsdann, wann Kinder den erſten Unterricht in der Religion empfangen. Je weiter die Kinder herauf wachſen, je mehr ihr Verſtand und ihr Nachdenken zunimmt, je wißbegieriger ſie werden, und je mehr ſie ſchon von den Religions-Lehren gefaßt haben,



viel Gutes geſagt finden. Der Verf. nimmt, bey Beantwortung der leztern, auf dem Titel angezeigten Frage, auf dreyerley, nähmlich auf Sachen, Sprache und Ordnung, Rückſicht; und alles, was er darüber ſagt, iſt größtentheils ſehr richtig und ſchön, und mit treffenden Beyſpielen erläutert. Dieſe Schrift gab zu einer vom Hrn. Pred. Gebhard in Berlin entworfenen Schrift Gelegenheit, welche er unter dem Titel: Prüfung der Gründe, welche der Verfaſſer der kleinen Schrift: Iſt ein allgemeiner Landeskatechismus nöthig? zur Behauptung ſeiner Meinung beygebracht hat, verfaßte. Der Verkauf der leztern Schrift wurde verbothen, deſſen Geſchichte aus dem 1791 zu Berlin, in gr. 8. herausgekommenen: Prozeß des Buchdrucker Unger gegen den Oberkonſiſtorialrath Zöllner, in Cenſurangelegenheiten wegen eines verbotenen Buchs; aus den bei Einem Hochpreisl. Kammergericht verhandelten Akten vollſtändig abgedruckt, zu erſehen iſt.

deſto reichhaltigere Lehr-Bücher können auch dann gebraucht werden. Und wenn der Schul-Lehrer in einem Seminario gebildet worden iſt, und bey ſeinem Amte für ſich ſelbſt und zur Erweiterung und Berichtigung ſeiner eigenen Kenntniſſe größere Lehr-Bücher gebraucht, und überhaupt die Religion ſelbſt immer mehr in ihrem ganzen Umfange, und zwar aus der Bibel in recht eigentlichem Verſtande ſtudiert: ſo wird und muß er auch das gewiß ſehr leicht leiſten können, was ich hier vom ihm fordere.

Von Lehrbüchern für die Landjugend, von G. E. Lappenberg in Leſum, ſ. das 53 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769.

Was in Anſehung des leſen, rechnen und ſchreiben lehrens, beſonders zu beobachten iſt, wird jedes an ſeinem Orte vorkommen.

Einem guten Schul-Lehrer iſt es nicht genug, daß Kinder bey ihm nützliche Kenntniſſe lernen; er will ſie auch zu geſitteten, guten Menſchen machen. Aber nicht ihre ganze Bildung kann von ihm erwartet werden; das unſittliche Betragen der Aeltern und ihre Beyſpiele verderben oft wieder, was in der Schule gut gemacht war. Der Schul-Lehrer kann nicht von allen Unarten, welche die Kinder auſſerhalb der Schule begehen, unterrichtet ſeyn; und manche ſind ſo ſehr auſſer ihm und der Schule, daß er ſich auf ihre Beſtrafung nicht wohl einlaſſen kann. Ueberdem aber ſind die Kinder nur die kürzeſte Zeit in der Schule; und wenn ſie gleich hier in den Schranken der Sittlichkeit gehalten werden, ſo kann es von dem Schul-Lehrer doch da nicht geſchehen, wo ſie unter den Augen der Aeltern, oder ſich ſelbſt überlaſſen ſind. Es würde daher unbillig ſeyn, wenn man alle die Untugenden, welche man an den Kindern bemerkt, nur dem Schul-Lehrer zur Laſt legen wollte;

denn

denn dieſer kann zur Bildung der Kinder oft nichts thun, als daß er ſie zu Tugenden führt, welche ſie in der Schule zu beobachten haben, und ihnen ſagt, wie ſie ſich überhaupt ſittlich verhalten müſſen; daß er ihnen die Bewegungsgründe dazu bekannt macht, und ſie, ſo lange ſie unter ſeiner Aufſicht ſind, zur wirklichen Ausübung des Geſagten anhält. Es iſt nicht genug, daß die Kinder nur fleißig zur Schule kommen, ſondern ſie müſſen es auch gern thun, dürfen das Schulgehen nicht als einen harten Dienſt anſehen. Dies erreicht ein guter Schul-Lehrer vornehmlich durch vernünftiges Betragen. Aber zu welchen Tugenden müſſen die Kinder in der Schule angehalten werden, und wie hält man ſie dazu an?

Die kleinern Kinder beſonders müſſen an unbedingten Gehorſam gewöhnt werden. Anzeigen der Gründe und weitläuftige Erklärungen würden ſie theils nicht verſtehen, theils würden ſie ihnen zu unwichtig ſcheinen. Im Befehlen und Geſetzgeben muß man äuſſerſt vorſichtig ſeyn. Je weniger befohlen wird, je kürzer die Geſetze in der Schule ſind, deſto beſſer. Sie dürfen nicht in einem harten Ton gegeben werden, aber man muß auf ihre Befolgung ſtrenge halten, wenn ſie einmahl da ſind. Man darf ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen, ein und daſſelbe oft zu wiederhohlen, und kein Kind darf ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen. Nicht gut aber iſt es, wenn man den Kindern ſagt: „ihr ſollt euern Aeltern „und Lehrern gehorſam ſeyn, ſie lieben; ihr müßt „klügern und erwachſenen Leuten folgen, euch reinlich halten,“ u. ſ. w. nein, man muß ſie durch kurze Gründe davon überzeugen, daß dies vortheilhaft für ſie ſey.

Das erſte, worauf der Lehrer ſeine Aufmerkſamkeit zu richten hat, iſt: daß er die Kinder zum fleißigen Schulgehen anhält. Dieſes zu befördern,

halte er ſich ein Nahmen-Verzeichniß der Schul-Kinder, welches man aber nicht, wie gewöhnlich, beym Anfange, ſondern beym Beſchluſſe der Schule vorlieſet, und bey dem fehlenden ein Zeichen macht. Das Nahmenverleſen bey dem Anfange der Schule zerſtreuet die Aufmerkſamkeit; geſchieht es aber beym Beſchluſſe derſelben, ſo werden die etwanigen Erinnerungen dabey bleibender, und man merkt nicht, wie es im erſten Falle geſchehen kann, ein Kind an, welches ſich nachher vielleicht noch einfindet. Man gewöhne die Kinder ſo, daß ſie es vorher anzeigen, wenn ſie aus der Schule bleiben wollen, und nehme, wenn ſie es thun, Gelegenheit, die Unwichtigkeit der Urſachen, warum ſie die Schule verſäumen, ihnen vorzuſtellen; ſchon dies wird das öftere Ausbleiben vermindern. Wird dies von einem Kinde ohne Noth unterlaſſen, ſo ſtelle man es darüber zur Rede. Kommen aber die ſchulgehenden Kinder von einem entfernten Dorfe, ſo müſſen ſie, mit Anzeige der Urſache, ſich durch ein anderes Kind entſchuldigen laſſen; und man unterſucht hernach, ob der Ausgebliebene bey dem lezten Mahl, da er in der Schule war, nicht wiſſen konnte, daß er ausbleiben würde; denn ſonſt könnte es geſchehen, daß die Kinder ſich durch andere entſchuldigen ließen, wenn ſie Urſache hätten, die eigene Anzeige zu fürchten. Beym Beſchluſſe jeder Woche rechne man zuſammen, wie oft dieſes oder jenes Kind ausblieb, und verleſe dies bey dem Schul-Anfange der andern Woche, mit paſſenden Bemerkungen; oder man zeige dieſes Verzeichniß etwann alle 4 Wochen dem Prediger, der dann nicht unterlaſſen wird, Aeltern und Kinder darüber zu ermahnen. Auch den Schul-Inſpectoren muß dieſe allgemeine Anzeige von dem Ausbleiben der Kinder vorgeleget werden, damit ſie Gelegenheit nehmen, die unfleißigen zu ermahnen, oder, wenn

wenn das nicht hilft, zu beſchämen. Alle dieſe Mittel aber werden einen großen Theil ihrer Kraft verlieren, wenn die innere Beſchaffenheit der Schule ſo iſt, daß die Kinder mit Unluſt oder mit Furcht dahin eingehen. Wenn ſie mit a b c diren, buchſtabiren, leſen, auswendiglernen ꝛc. geplagt, oder gar mit Schimpf-Wörtern beleidigt, und mit dem Prügel gebläuet würden, wie wäre es möglich, daß ſie da, gern und mit Luſt in die Schule gingen? Werden ſie die Gelegenheit, aus derſelben zu bleiben, nicht mit Freuden ergreifen, oder ſie gar ſuchen? Und welcher Erfolg wäre von dem Unterrichte zu erwarten, wenn Kinder unregelmäßig in die Schule kämen? Man würde genöthigt ſeyn, ein und daſſelbe zum Ueberdruß derer, die es ſchon wiſſen, zu wiederhohlen, und ſo, um der Nachläßigen willen, mit allen zurückbleiben. Nicht nur die Aeltern, ſondern auch die Kinder müſſen es einſehen, wie wichtig und nützlich fleißiges Schulgehen ſey; welchen leztern man es dadurch begreiflich machen kann, daß man ihnen zeigt, wie viel ſie während der Zeit, da ſie aus der Schule blieben, verſäumt haben; entweder ſo, daß man ſie etwas fragt, wovon man weis, daß ſie es nicht werden beantworten können, oder daß man Einen von allen das ſagen läßt, was in Abweſenheit des Ausgebliebenen gelernt iſt.

Die Kinder dürfen weder zu früh, noch zu ſpät, in die Schule kommen. Im erſten Falle würden ſie den Lehrer, wenn er ſelbſt in der Schul-Stube wohnte, beunruhigen, und, wenn er ſelbſt nicht gegenwärtig wäre, Unarten begehen, die vielleicht beſtraft werden müßten, oder doch die Kinder allzuſehr zerſtreueten. Im andern Falle würden ſie entweder von dem Unterrichte verſäumen, oder die Aufmerkſamkeit der andern ſtören. Es würde daher gut ſeyn, wenn das Zeichen zur Schule nicht mit

dem vollen Seiger-Schlage, ſondern um ¾ Uhr gegeben würde, (welches mit der Glocke zu geſchehen pflegt,) damit die Kinder, wenn ſie das Zeichen hören, ſich zur Schule fertig machen, und zu rechter Zeit da ſeyn könnten. Wer während dem Geſange oder Gebete kommt, bleibt, wie ſchon oben erinnert worden iſt, ſo lange außen vor der Thür ſtehen, bis dies geendigt iſt. Wer noch ſpäter kommt, der hat für dieſes Mahl ſeinen höhern Platz verloren, und muß mit dem unterſten fürlieb nehmen. Geſchieht es mehrmahls nach einander, vielleicht ohne Noth oder aus Nachläſſigkeit, ſo kann das Stehen an der Thür, durch eine halbe, oder, nach Beſchaffenheit, ganze Stunde, die Strafe ſeyn. Der an der Thür Stehende darf keine Lection mitmachen, und bekommt hernach, wenigſtens wenn er ſich dadurch noch nicht beſſern läßt, durch den ganzen halben Tag den unterſten Platz. Wollte auch dieſes noch nichts helfen, ſo würde es endlich doch fruchten, wenn ein ſolcher, ſo oft er wieder zu ſpät käme, eine gewiſſe Zeit, und bey wiederhohlten Mahlen immer länger an der Thür bleiben müßte.

Man gewöhne die Kinder, daß ſie ohne Schreyen und nicht in vollem Lauf zur Schule kommen, und ſich vor dem Anfange derſelben auch dann ſittſam bezeigen, wann der Lehrer nicht gegenwärtig iſt. Diejenigen, welche dagegen handeln, verweiſe man auf einige Zeit auſſen vor die Schul-Thür zu treten, wenn wiederhohlte Erinnerungen nichts helfen. Es macht einen ſchlechten Begriff von der Schule, wenn man die Kinder wie im Galopp, und mit lautem Geſchrey, derſelben zulaufen ſieht, oder von auſſen her den betäubenden Lärm darin hört; daher der Schul-Lehrer, dieſes zu vermeiden, alle Aufmerkſamkeit anwenden muß. Um das gewöhnliche Schul-Getöſe zu verhüten, erlaube

laube man den Kindern unter andern nicht, ihr Morgen=Brod mit in die Schule zu bringen, ſondern ſage ihnen, daß es füglicher zu Hauſe, oder, wenn da die Zeit einmahl zu kurz ſey, lieber auf dem Schul=Wege gegeſſen werden könne, weil es ſich in der Schule nicht ſchickt. Oder die Kinder werden angewieſen, dieſes ihr Frühſtück ſo lange beyſeit zu legen, bis ſie es, in einer zur Erhohlung beſtimmten Zeit, auſſer der Schule eſſen können. Man verweiſe es ihnen, wenn ſie etwa das in den Backen gebliebene Gekäuete mit den Fingern hohlen, und andere Unreinlichkeiten beym Eſſen zeigen. Eben ſo wenig überſehe man es, daß Kinder heimlich aus der Taſche, vielleicht während dem Unterrichte eſſen, wenn ſie es öffentlich nicht dürfen. Es iſt eine in manchen Schulen ganz allgemein gewordene üble Gewohnheit, daß die Kinder ihr Morgen=Brod, wenn ſie es auch zu Hauſe eſſen können, mitnehmen, um es in der Schule zu verzehren; das giebt zu allerley Neckereyen, zum Neid ꝛc. Anlaß.

Jedes Kind hat in der Schule ſeinen ihm von dem Lehrer angewieſenen Platz, auf den es ſich bey dem Hereinkommen ſogleich ſetzt, den es auch, wenn der Lehrer ſich auf einige Augenblicke aus der Schule entfernt, überhaupt nicht ungeheißen verlaſſen darf. Man muß die Kinder gewöhnt haben, den Platz in der Schule, welchen ſie jezt behaupten, als etwas anzuſehen, das ihnen Ehre bringe, wenn er einer von den obern iſt; die niedriger ſitzenden aber lehre man, daß obere Plätze nur durch Fleiß und Wohlverhalten verdient werden können; wofern ſie ſich herausnehmen ſollten, ſich höher zu ſetzen, als ihnen gebührt. Alles was die Kinder in die Schule zu bringen haben, muß in gehörigem Stande und ohne Tadel ſeyn; die Bücher ſo lange ſie ganz neu ſind, wo möglich, in papiernen Schalen, ohne Zwi=

ckel und Schmutz. Iſt ein Buch oder etwas anderes vergeſſen, ſo laſſe man es, auch bey übler Witterung nachhohlen; oder ſpreche dagegen, wenn es erforderlich iſt, kräftig. Alles, was die Kinder mit zur Schule bringen, muß von ihnen an ſeinen beſtimmten Ort gelegt werden. Der Hang zur Unordnung wird ſonſt ſchon früh den Kinder=Seelen eigen; und man weis es ja, wie viele Störungen und Unordnungen durch etwas, das an ſich Kleinigkeit ſcheint, veranlaſſet werden kann. Koſtbar oder nett dürfen die Kinder der Land=Leute nicht in den Schulen erſcheinen, daß aber ihre Kleider nicht muthwillig beſchmutzt und zerriſſen, die Hände und das Geſicht ordentlich gewaſchen, und die Haare regelmäßig gekämmt seyn, daß ſie ſich die Nägel an den Fingern verſchneiden laſſen ꝛc. dazu gehört kein Koſten=Aufwand, und es iſt die Pflicht des Schul=Lehrers, dahin zu ſehen, daß die Kinder auch im Anzuge anſtändig in der Schule erſcheinen. Ein Kind, welches nach geſchehener Erinnerung, ungewaſchen oder ungekämmt in die Schule kommt, wird nach Hauſe gewieſen, und darf nicht eher wieder kommen, bis dies geſchehen iſt. Erſcheint es dem ungeachtet noch einmahl unordentlich, ſo wird ihm beym Beſchluſſe Waſſer vorgehalten, oder ein Kamm gegeben, und es muß dann öffentlich das thun, was es zu Hauſe hätte thun ſollen. Sieht man beſonders bey Erwachſenen offenbare Geneigtheit zur Unordnung, ſo kann man ſolche von andern in der Schule kämmen oder waſchen laſſen, welches, wenn es endlich unſanft geſchieht, gewiß nicht ohne Eindruck bleibt. Man weis jedoch wohl, daß vor dieſem die nöthigen Erinnerungen vorhergegangen ſeyn müſſen. Es iſt eine unangenehme Erſcheinung, wenn man einen Haufen allenthalben beſudelter Schul=Kinder ſieht, und man ſchließt ſogleich, daß ihr Lehrer ein unregel-

mäß-

mäßiger, unordentlicher Mann ſeyn müſſe; ſo wie man, wenn man jedes einzelne Schul-Kind reinlich einhergehen ſieht, gewiß glaubt, der Schul-Lehrer ſelbſt ſey ein guter, braver Mann. Nicht nur darum iſt alles dieſes nöthig, damit die jezigen Kinder einſt als geſittete Menſchen in der Welt erſcheinen, ſondern auch zur Erhaltung und Beförderung ihrer Geſundheit. Jeder weis, wie ſchädlich die Unreinlichkeit am Leibe, beſonders am Haupte und an den Händen, den Kindern iſt. Man übe die Kinder in der Schule auch in dem, was anſtändig iſt; denn wo wollten ſie es ſonſt lernen, da ihre Aeltern ſelbſt oft ſo ungeſittet ſind? Bey dem Huſten, oder wenn ſie die Naſe ſchnäuzen, lehre man ſie Anſtand beobachten, daß ſie dabey nicht mit Ungeſtüm brauſen, oder um ſich her ſprühen; insbeſondere aber, daß ſie, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, nie unter den Tiſch kriechen, denn dies beleidigt den Anſtand gar ſehr. Die, welche nach wiederhohlten Erinnerungen es dennoch thun, laſſe man einige Zeit unter dem Tiſche bleiben; und ſie werden es bey nöthiger, öfterer Wiederhohlung, ohne Zweifel unterlaſſen. Um das ſo unangenehme Schul-Getöſe zu verhüten, laſſe man die Kinder nie zuſammen antworten, ſich unter einander durchaus nichts zufliſtern, oder ſie in der Schule auswendig lernen. Auſſerdem daß dieſes die Schul-Ordnung ſtört, und dem Lehrer tauſenderley Verdrießlichkeiten verurſachet, weis man in jenem Falle nicht, ob der Gefragte die gegebene Antwort ſelbſt gewußt habe, und die Faulheit der einen, und der Stolz und das Selbſtvertrauen der andern, wird dadurch ſehr befördert. Im andern Falle wird die Schule den Kindern zur Laſt; denn wie unangenehm iſt gemeiniglich das Auswendiglernen der Kinder! geſchweige wenn es in einer großen Geſellſchaft geſchehen ſoll. Es iſt gut, wenn

Kin-

Kinder, indem ſie befragt werden, oder leſen ſollen, dabey aufſtehen; das ermuntert den Schläfrigen, macht den Trägen thätiger, und erſchwert den Betrug, der ſonſt gewöhnlich durch das Zuflistern geſpielt wird, und den der Lehrer nicht immer gut hintertreiben kann, indem er bey dem Unterrichte ſeine Aufmerkſamkeit auf die Sachen ſelbſt, nicht aber auf die Neben⸗Umſtände, richtet. Es iſt gut, wenn in einer Schule Rang⸗Ordnung eingeführt iſt; ſie muntert auf, macht thätig, befördert den Fleiß, und iſt ein gutes Mittel, den Kindern mehr Achtung für die Schul⸗Geſchäfte zu geben, und ſie zu genauerer Betreibung derſelben aufzumuntern. Die Nachläſſigen werden dadurch erweckt, die Fleißigen belohnt. In einer Schule, wo keine Rang⸗Ordnung iſt, und alle Kinder ohne Unterſchied unter einander ſitzen, da nehmen Schläfrigkeit und Gleichgültigkeit bald überhand, und der Lehrer beraubt ſich ſelbſt des beſten Mittels, um die Kinder zum Fleiß und Wohlverhalten zu treiben. Wer einmahl herunter gekommen iſt, der darf ſo bald nicht wieder herauf geſetzt werden; denn das Herunterſetzen darf nicht zu oft vorfallen, damit es in den Augen der Kinder ſeine Wichtigkeit behalte. Der Lehrer läßt ſich dazu, auch durch alles Bitten nicht bewegen; denn er würde dadurch unzuverläſſig, und die Kinder zweifelhaft werden, weſſen ſie ſich zu ihm zu verſehen hätten. Ein fähigeres Kind kann unter drey oder vier unfähigere geſetzt werden, wenn es wiederhohlt unaufmerkſam oder unartig geweſen iſt. Fleiß und Wohlverhalten beſtimmen hierin überhaupt mehr, als Fähigkeiten; wo aber dieſes alles beyſammen iſt, da kann der Vorrang nicht zweifelhaft ſeyn.

Damit die Kinder des beſtändigen Sitzens in der Schule nicht überdrüßig werden, wie es wohl geſchehen würde, wenn ſie unbeweglich mehrere Stunden

den hinter einander da ſitzen ſollten, ſo erlaube man ihnen, alle Stunden auf kurze Zeit heraus in die freye Luft zu gehen, und nöthige dazu auch die, welche freywillig zurück bleiben wollen. Freylich ſind dabey gewiſſe Einſchränkungen und Vorſichten nöthig. Wenn man die Kinder zwiſchen jeder Stunde Viertel-Stunden lang, ohne Aufſicht, und ihrem eigenen Muthwillen ganz überlaſſen wollte, ſo würde nicht nur viel Zeit verloren werden, ſondern ſie würden dadurch auch allzuſehr zerſtreuet, und dann zur Aufmerkſamkeit bey dem folgenden Unterrichte weniger geſchickt ſeyn. Es wäre daher hierbey vorzüglich ſtrenge Ordnung nöthig, daß ſie ohne alles Geräuſch regelmäßig aus- und eingingen, längſtens eine halbe Viertel-Stunde draußen blieben, und während dieſer Zeit durchaus nicht ſpielen oder herumlaufen dürften. Der Lehrer könnte zum Wiederhereinkommen allemahl das Zeichen geben. Knaben und Mädchen gehen nie zuſammen in das Freye, damit der Lärm nicht zu groß werde, und aus Urſachen, die unten noch angeführt werden. Während daß der eine Theil der Kinder draußen iſt, kann man ſich mit den andern nützlich beſchäftigen.

Die Mittel, um in der Schule Ruhe und Ordnung zu erhalten, und Sittſamkeit zu befördern, ſind ſehr einfach, und nicht tumultuariſch, oder mit Verdruß verbunden. Der Lehrer kann nicht zu allen Zeiten die ganze Schule überſehen, und jedes einzelne, was darin vorgeht, bemerken; daher muß er die Kinder ſo gewöhnen, daß ſie auch da ſich ſittſam verhalten, wo ſeine Augen nicht auf ſie ſehen. Bemerkt er irgend ein Geräuſch, ſo tadelt er vorerſt im Allgemeinen, daß man ihn beunruhige, und die Schule ſtöre, und verbiethet es ernſtlich; geſchieht es abermahl, ſo fragt er, wenn er den Unruhigen gleich weis, wer den Lärm verurſache, und droht, ſich genauer

nauer zu erkundigen, wenn es noch einmahl geſchähe; ſieht endlich, wenn es dem ungeachtet wieder geſchehen ſollte, den ernſthaft an, der die Urſache des Lärmes iſt; oder, er beſchreibt im Allgemeinen einen Schul-Fehler, der eben ſo begangen wurde, und zeigt, wie tadelnswürdig es z. B. ſey, anſtatt aufmerkſam ſeyn und lernen, durch Unruhe andere ſtören, und dem Lehrer Verdruß machen; wie unbillig es ſey, wenn etwas ſchon öfter verbothen worden iſt, dennoch darin fortzufahren. Man ſtellt ſich, als ob man nicht wiſſe, wie oder durch wen das Geräuſch verurſacht worden iſt, und droht, es endlich zu unterſuchen und zu beſtrafen, wenn es wiederhohlt würde. Man rührt den Unruhigen an, wenn man gute Gelegenheit dazu hat; oder man läßt an ihn ſolche Fragen ergehen, durch deren Beantwortung er ſelbſt geſtehen muß, daß er gefehlt und Strafe verdient habe. Oder, man nennt den mit Nahmen öffentlich, den man zur Ruhe bringen will; doch darf dies nicht allzu oft geſchehen, weil es ſonſt den Eindruck verliert, und endlich keine Beſchämung mehr iſt. Sollte auch dieſes nicht helfen, ſo laſſe man einen ſolchen in der Reihe auftreten, um ihn dadurch nicht nur vom fernern Plaudern oder Unfug abzuhalten, ſondern auch ihn zu beſchämen. Die Strafe, da man einen ganz abgeſondert ſitzen, oder an einem beyſeitigen Orte, oder an der Stuben-Thüre ſtehen läßt, kann nur dann erfolgen, wann man zu wiederhohlten Mahlen vergeblich gewarnt hat. Man läßt einen Unordentlichen zurückbleiben, hält ihm die Gründe vor, die ihn von der Unrechtmäßigkeit ſeines Betragens überzeugen können, und droht, daß, wenn er nicht folgen wolle, allen Ernſtes die gebührende Strafe nachdrücklich an ihm vollſtreckt werden ſolle. Man zeigt die Unarten, welche die Kinder in der Schule begehen, den Aeltern, und, wenn dieſe nicht dagegen arbeiten,

beiten, dem Prediger an, der ein ſolches Kind erſt allein, und, wenn keine Beſſerung erfolgt, öffentlich ermahnt, oder es endlich in ſeiner Gegenwart mit einer gewiſſen Strafe belegen läßt. Auch dadurch kann man den Unruhigen zu ſich ſelbſt zurückbringen oder aufmerkſamer machen, daß man ihn zur Beantwortung einiger zur Lection gehörigen Fragen aufruft, und ihn dadurch an die Pflicht erinnert, ſtiller zu ſeyn, auch ihn zugleich belehrt, daß er wohl Urſache habe, aufmerkſamer zu ſeyn und zu lernen. Ein Unachtſamer oder Fauler darf einmahl eine Lection nicht mitmachen — er wird heruntergeſetzt — muß allein ſitzen — vor den Bänken ſtehen — wird allein auf eine Bank geſetzt — endlich wenn alles dieſes nicht helfen will, mit einem Zettel, auf dem Unachtſamkeit oder Faulheit ꝛc. geſchrieben ſteht, unter der Aufſicht eines der größten Schul-Knaben, auſſen vor die Schul-Thüre zur Schau geſtellt. Liebreiche Ermahnungen und Warnungen thun aber das meiſte. Die Strafe, da man ein Kind eine gewiſſe Zeit knien läßt, muß eine der lezten ſeyn, und nur ſelten angewendet werden. Barbariſch würde es ſeyn, ein Kind auf Erbſen knien, oder auf einem ſpitzigen Holze reiten zu laſſen, wie es ehedem wohl in manchen Schulen gebräuchlich war — denn was für ſchädliche Folgen könnten daraus entſtehen! Daß die Strafe des Kniens, als Schul-Strafe, billig abgeſchaffet werden ſollte, habe ich bereits im XLI Th. S. 420, gewünſcht.

Man könnte leicht glauben, dieſe Mittel wären allzugelinde, und man könne dadurch keine Schule in Ordnung erhalten. Freylich, wer gern bey einem verkehrten Unterrichte bleibt, den Stock als das einzige Mittel kennt, um die geſtörte Ruhe in der Schule wieder herzuſtellen, und die gelindern Mittel, die ihm dazu vorgeſchlagen werden, nicht gebraucht, der

wird

wird auf keine andere Art, als mit Poltern, Schelten, vielleicht mit Fluchen und dem Prügel in der Hand, den jungen Haufen regieren. Wie verkehrt ſind die Mittel, deren man ſich noch in ſo vielen Schulen zur Beſſerung der Kinder bedient! Da iſt eine für die Faulheit beſtimmte ſogenannte Eſels-Bank, und dort das Bild des Eſels, welches jeder Faule tragen muß. So lange nun jemand auf dieſer Bank ſitzt, oder dieſes Bild trägt, ſo lange iſt er ein Eſel. Welche Albernheit! Der Schöpfer legte dem laſtbaren Thiere Langſamkeit in die Natur, damit er das ihm Aufgelegte ſicher tragen möchte, und wie gewiß ſind ſeine Tritte! Wie könnte man aber mit demſelben den nachläſſigen Schul-Knaben vergleichen, oder ihn durch das Bild dieſes Thieres beſchämen? Da ſteht ein altes Weib, und dort ein alter Mann auf ein Blatt gemahlt: den alten Mann müſſen Mädchen, die alte Frau Knaben tragen, wann ſie einen Fehler begangen haben. Gerade, als ob das Alter ſo abſcheulich wäre, daß mit deſſen Bilde die Jugend geſchreckt werden könnte! Wir alle hoffen, alt zu werden, und alsdann die Früchte von dem zu genießen, was wir in der Jugend Gutes thaten; hoffen dann von den jüngern geehrt zu werden; wie würde es uns aber gefallen, wenn ſtatt deſſen unſer Bild den Schul-Kindern zum Abſcheu umgehängt würde? Vernünftige Schul-Lehrer geben den Kindern Anweiſung, das Alter zu ehren; hier wird es ihnen aber zum Spott und zur Verachtung aufgeſtellt. Wie reimt ſich auch ein alter Mann zu dem plauderhaften Mädchen, oder die alte Frau zu dem unachtſamen Knaben? Dort müſſen alle Kinder, die ſich beſudeln, ein gemahltes Schwein umhängen; denn das Kind hat ſich nicht gewaſchen, das Schwein wäſcht ſich auch nicht; das Kind beſudelt ſich die Finger mit Tinte, das Schwein ſich die Füße mit Koth,

folg-

folglich gehört für das beſchmutzte Kind das Bild des Schweines. Wirklich ſchön verglichen, und richtig geurtheilt! Wann werden die Schul-Lehrer einmahl aufhören, durch pöbelhaftes Verfahren ſich in den Augen der Vernünftigen verächtlich, und die Kinder ungeſittet zu machen! Sollte etwas von der Art geſchehen, ſo wäre es weit ſchicklicher, wenn auf einem Zettel nur ganz kurz das Vergehen; z. B. Widerſpänſtigkeit — Falſcher Ankläger — Trotziger — geſchrieben ſtände, der dann dem Kinde, welches ausgeſtellt werden ſollte, umgehängt würde. Groß, und gewiß nicht ohne Folgen, würde die Strafe ſeyn, wenn das Kind mit einem ſolchen Zettel ſo geſtellt würde, daß es auch von den Vorübergehenden könnte geſehen werden. Bey einem Kinde aber, das es ſo weit kommen läßt, iſt viel, bey einem, das ſich darnach nicht beſſert, faſt alle Hoffnung verloren. Nur wenn alles andere nichts helfen will, und wenn dringende Umſtände es erfordern, ſchreite man zu dieſem Mittel.

Man würde bey den Kindern viel verderben, wenn man ſie, zur Beſtrafung eines Fehlers, in der Schule wollte zurückbleiben laſſen, oder darin gar wie in ein Gefängniß einſchließen. Was Wunder, wenn die Kinder ſie als einen Ort anſehen lernen, wo keine Freude, ſondern nur Strafe anzutreffen ſey! Man weiſe vielmehr ſolche aus der Schule, und überzeuge ſie dadurch, daß ſie nicht werth ſind, an einem Orte zu ſeyn, wo jeder ordentlich ſeyn muß.

Es iſt vor allem nöthig, daß der Lehrer ſich das gehörige Anſehen unter den Kindern verſchaffe. Dies iſt in den Augen mancher, durch den fleißigen Gebrauch der Ruthe und des Stockes leicht zu erlangen; daß man aber von den Kindern nicht wie ein Zucht-Meiſter oder Henker gefürchtet, ſondern als Freund geliebt werde, dazu ſind andere Mittel nöthig. Man ver-

verſuche es nur, und beſtrafe das Kind, z. B. der Reinlichkeit, oder noch mehr des Lernens wegen, mit dem Stocke, um ſich zu überzeugen, daß mit Schlägen überhaupt nichts auszurichten ſey.

Körperliche Strafen ſind bey Kindern von guter Art, die ſelbſt gute Aeltern haben, und ſonſt geſchickt behandelt werden, nicht aber in einer Schule zu vermeiden; denn hier ſind die Kinder zum Theil noch zu wenig an Ordnung oder Sittſamkeit gewöhnt, durch die Beyſpiele der Aeltern zu ſehr verdorben, und oft von zu böſer Art, als daß nicht zuweilen ſtrengere Mittel zu ihrer Beſſerung nöthig würden. Aber man muß dann die rechten wählen, und ſie auf die rechte Art gebrauchen. Schon die Ruthe, womit man die Hände ꝛc. der Kinder ſchlägt, iſt gefährlich, wenn man bey der Beſtrafung nicht ganz Herr über ſich iſt; gewiß wird ſie gefährlich, wenn man ſich bey ihrem Gebrauche vom Zorn leiten läßt. Wie oft haben Ruthen=Hiebe, Ausſchlag an Händen zur Folge gehabt! Sie ſind dem feinen Gefühle, das der Menſch in den flachen Händen hat, nachtheilig. Die Schläge mit einem Stocke oder Lineale auf die Finger=Spitzen ſind unnatürlich, und berauben den Menſchen des feinſten Gefühles, welches der Schöpfer dahin gelegt hat, und welches er faſt zu allen ſeinen Geſchäften ſo nöthig braucht. Auch von dieſer Art der Schul=Strafe, welche man Knippschen geben nennt, habe ich bereits im XLI Th. S. 425, gewünſcht, daß ſie abgeſchaffet würde. Die für Geſundheit und Geiſt ſo gefährlichen Ohrfeigen dürfen am wenigſten in Schulen Statt finden. Wie oft hat ein Kind durch den Schlag des unbarmherzigen Schulmeiſters am Gehör Schaden gelitten! und wie oft hat man am Verſtande der Kinder die Folgen ſolcher unſeligen Schläge am Kopfe durch das ganze Leben bemerkt! Nichts

kann

kann Kinder ſo ſehr betäuben, und zu dem folgenden Unterrichte ungeſchickter machen, als dieſe Schläge. Und warum ſollten Schläge, welche die Abſicht haben, zu beſſern, gerade an dem koſtbarſten Theile des Körpers angewendet werden, wo alle Sinne, Gehör, Geſicht, Geruch, Geſchmack, Gefühl ſich vereinigen, deren Werkzeuge ſo leicht verletzt werden können? Gemeiniglich iſt dieſe Art zu ſtrafen die Folge der Uebereilung und des Jähzornes, wovon am wenigſten Schul-Lehrer ſich ſollten überwältigen laſſen. Jeder weis es ja aus Erfahrung, wie viel unangenehme Folgen darauf gemeiniglich eintreffen. Es giebt Schul-Lehrer, oder, wie man ſie eigentlich nennen ſollte, Unmenſchen, welche die Schul-Kinder an den Ohren reiſſen, in die Backen kneipen, oder an die Naſe ſchnellen, ſo daß das Blut darnach fließt; und andere, die ſie bey den Haaren zerren, ſie ſtoßen und treten, oder ſonſt auf eine henkermäßige Weiſe behandeln. Man ſollte dieſe Leute aus einem Amte entfernen, wo ſie ſo viel Unheil anrichten, und ſie zu Bettelvögten oder Todtengräbern machen.

Stock und Ruthe dürfen nicht, wie gewöhnlich, die Meubles der Schule ſeyn, ſondern ſollen, wenn ſie gebraucht werden müſſen, mit einem gewiſſen Ernſt und Feyerlichkeit in die Schule getragen werden. Dies muß aber ſelten, und, nachdem alle andere Mittel vergebens geweſen ſind, geſchehen. Der Lehrer muß es ſich merken laſſen, daß er ungern ſtrafe, und es nicht leiden, wenn andere Kinder darüber eine Freude blicken laſſen. Er zeige, daß es ihn betrübe, heute ſtrafen zu müſſen, und überzeuge den, der jezt leiden ſoll, ohne jedoch eine Rede zu halten, daß er es verdient habe. Es iſt unglaublich, wie üble Eindrücke es macht, und wie viel dadurch verdorben wird, wenn Kinder glauben, daß ſie unſchuldig leiden. Sie ſehen ſich als Märtyrer an,

und leiden hartnäckig die Strafe, ohne ſich beſſern zu wollen. Ein Kind von guter Beſchaffenheit, das des allgemeinen Beſten wegen einmahl beſtraft werden muß, darf vielleicht nur Einen Schlag bekommen, der ihm weh thut, um es anders Sinnes zu machen; der Eindruck davon iſt bleibend, und die Furcht vor mehrern hält es von künftigen Vergehen zurück. Iſt man einmahl genöthigt zu ſtrafen, ſo muß es auf eine fühlbare Art geſchehen. Ein Schul-Lehrer, der mit dem Stocke in der Hand in der Schule umher geht, bald dieſem bald jenem damit einen Schlag verſetzt, oder der mit nichts andern als mit dem Lineale ſchlägt, macht ſich und die Strafe lächerlich. Wer es ſich zum Geſchäft macht, täglich eine Menge Kinder anszuprügeln, und dann jeden etwa mit ein Par leichten Schlägen abfertigt, der erreicht die Abſicht nicht, die er bey den Strafen hat; ſie werden mehr zur Gewohnheit, als daß die Kinder ſich davor fürchten ſollten; ſie laufen froh davon, wenn ſie die Par Schläge weg haben, die, wie ſie oft verſichern, gar nicht weh thaten. Der ſtrafende Lehrer muß ſeiner Vernunft ganz mächtig ſeyn, um nicht zu viel zu thun, oder um dabey nicht Leidenſchaften blicken zu laſſen, durch die er weit mehr verdirbt, als er durch alle Strafen gut macht. Sichtbare Freude, wütender Zorn, Schimpfen, oder gar Fluchen, raubt dem Lehrer alle Achtung, alle Liebe, alles Vertrauen. Die Strafe muß dem Vergehen verhältnißmäßig ſeyn, dies fordern Gerechtigkeit und Billigkeit; und auch die Kinder merken es gar bald, wenn ſie mehr, und andere weniger leiden, als ſie verdient haben. Kein knotiger Prügel, kein mit Leder überzogener ſogenannter Ochſen-Ziemer, keine Ruthe, die man ſonſt nur in der Hand des Scharfrichter-Knechtes ſieht rc. dürfen in der Schule gebraucht werden; denn ſie iſt ja kein Zucht-Haus, wo man

man Kinder martert, ſondern man will ſie darin zur Weisheit und Tugend erziehen; wie könnte das aber geſchehen, wenn man ſie bläuet, oder karbatſcht? Ein Röhrchen iſt genug, um damit ſeine Abſichten zu erreichen. Man muß auf das Alter, oder die Schwäche des Kindes, bey der Strafe Rückſicht nehmen; denn es würde unvernünftig ſeyn, hier einen wie den andern zu behandeln. Es giebt unter einem gemiſchten Haufen, Kinder, die trotzig darauf ſind, daß ſie mannhaft Prügel aushalten können; freylich wurden ſie erſt durch eine verkehrte Behandlungs-Art ſo. Wollte man das kränkelnde oder gebrechliche Kind eben ſo behandeln, als etwa eins von dieſer Art, wie wenig Nachdenken oder Menſchlichkeit würde das verrathen! Wie geſagt: nicht der Kopf, oder ein anderer zarter Theil des Leibes, darf mit Schlägen beleidigt werden; denn man hat dabey nicht die Abſicht, die Kinder unglücklich zu machen, ſondern ſie zu beſſern; der Rücken ſoll für Vergehungen leiden, und der iſt dazu der geſchickteſte. Keine Scham-Theile müſſen, am wenigſten öffentlich in der Schule, bey der Strafe entblößet werden; es iſt dies für die Ehre der Kinder allzu beleidigend, und ſie ſollen ja durch die Strafe nicht der öffentlichen Scham auf ſolche Art bloßgeſtellt werden. Wenn die Beſtrafung vorüber iſt, bleibe man ernſthaft wie vorher, mache nun dem Kinde, über ſein Vergehen, keine bittere Vorwürfe mehr, und bezeige ſich bey gegebener Gelegenheit gut, wie ſonſt. Einige Schul-Lehrer ſind ſo unmenſchlich, daß ſie das Kind nur noch mehr ſchlagen, wenn es weint, oder daß ſie es ohne Aufhören ſo lange ſtäupen, bis es zu bitten anfängt. Man müßte die menſchlichen Leidenſchaften nicht kennen, wenn man urtheilen wollte, daß der ein verſtockter Böſewicht ſey, der die Schläge lieber erträgt, als ſich aufs Bitten legt; oder daß der zu ſei-

ner Beſſerung gute Vorſätze habe, der um Nachlaß oder Verkürzung der Schläge bittet. Jener ſieht es vielleicht ein, daß er unrecht oder mehr leide, als er verdient hat, und iſt ſtandhaft; dieſer ein Schalk, der die Schwachheit ſeines Lehrers kennt, und ſie zu ſeinem Vortheil gebraucht.

Man hüte ſich zur Unzeit zu ſtrafen. Nichts ſtört den ganzen Gang der Schul-Geſchäfte mehr, macht die Gemüther aufrühriſcher, als wenn während dem Unterrichte geprügelt wird. Ganz verwerflich würde es ſeyn, wenn es während dem Religions-Unterrichte geſchähe. Können die ſanften Lehren der Religion Jeſu da Früchte tragen, wo man die Rücken bläuet? oder kann man je erwarten, daß die einſt gute Menſchen ſeyn werden, bey denen man Moral mit Schlägen begleitet? Man verunehrt das chriſtliche Lehr-Amt, wenn man bey deſſen Führung den Prügel in den Händen trägt, zu ſchlagen jeden, der etwa auf die Frage nicht antworten kann. Es iſt ganz nothwendig, daß alle Strafen bis zur Endigung der Schule verſchoben werden; der Unterricht wird dann nicht geſtört, der Lehrer ſtraft bedächtiger, und den Kindern wird die Strafe dadurch, daß ſie darauf warten müſſen, faſt unerträglich und ſehr eindrücklich. Ueberhaupt aber wird jeder gute Lehrer mit den Schwachheiten ſeiner Kinder Geduld haben, wenn er ſelbſt in ſeine Jugend-Jahre zurück geht. Machten wir es doch ſelbſt nicht beſſer, da wir Kinder waren. Bedachten wir da alles, was wir Kindern zu bedenken geben? Waren wir ſo fleißig, ſo folgſam, ſo ſittſam, wie wir es von dieſen verlangen?

Wichtig iſt das Bemühen, die Kinder moraliſch, d. h. zu guten, geſitteten, rechtſchaffenen, folglich glücklichen Menſchen zu machen. Der Schul-Lehrer kann dazu obgleich nicht alles, doch über-

überaus viel beytragen; und das iſt ſeine große Pflicht. Er führe ſie demnächſt zur Ordnung in den Geſchäften, und gehe ihnen darin ſelbſt vor. Er ſelbſt thue in der Schule alles in einer beſtimmten Folge, und leite auch ſie dazu; lehre ſie erſt eins vollenden, ehe ſie das andere anfangen. Dies macht in dem künftigen Leben den vorſichtigen Mann, oder die regelmäßige Mutter, und trägt hernach zur Zufriedenheit und Glückſeligkeit mehr bey, als man meinen könnte. Ungefragt dürfen die Kinder in der Schule nie antworten; ſie werden ſonſt vorwitzig, und dadurch in dem künftigen Leben oft unerträglich. Keiner darf den andern angeben; denn dadurch wird die Liebe, welche Kinder unter einander haben ſollen, vermindert, und dagegen Rachſucht und Bosheit ihren jungen Seelen eingepflanzt; man würde dadurch die Kinder von fern her zu Verräthern machen. Lehrer, die gute Ordnung in der Schule eingeführt haben, werden auch ſelbſt ſo aufmerkſam ſeyn, daß dergleichen Angebereyen unnöthig ſind. Neuigkeiten dürfen in der Schule nicht erzählt werden, am wenigſten darf der Lehrer Anlaß dazu geben; denn dabey wird der Unterricht verſäumt, und die Kinder werden Neugierige und Klätſcher. Iſt in dem Orte, wo die Schule iſt, etwas merkwürdiges vorgefallen, wobey den Kindern nützliche Lehren gegeben werden können, ſo erzähle es der Lehrer bey dem Beſchluſſe der Schule lieber ſelbſt, und füge zum Beſten der Kinder die nöthigen Anmerkungen dazu. Die Kinder unter einander müſſen gefällig ſeyn, und der Lehrer gebe ihnen dazu Gelegenheit, daß z. B. einer dem andern etwas borgt, für ihn etwas thut, ihm etwas giebt, u. ſ. w. Handeln und Tauſchen leide man in der Schule nicht; es könnte dadurch der Grund zu einem Betrieger gelegt werden, auſſer dem daß daraus mancherley Folgen entſtehen, von welchen der

Lehrer oft ſelbſt Unannehmlichkeiten hat. Gegen Aeltern und Lehrer, gegen Fremde und gegen andere ihres gleichen, müſſen die Kinder höflich ſeyn. Der Lehrer ſage ihnen, daß es ſich wohl ſchicke, vor Aeltern, vor den Erwachſenen, beſonders vor Alten, das Haupt zu entblößen. Kommen ſie in die Schule, ſo müſſen ſie erſt den Lehrer, dann die Mitſchüler grüßen; eben das müſſen ſie, wenn ſie in die Kirche kommen, gegen jeden thun, wo ſie überhaupt nicht anders, als mit entblößtem Haupte erſcheinen dürfen. Das ganz unverhohlne oder plumpe Betragen der Kinder gegen einander, muß der Lehrer auf alle Art abzuſtellen ſuchen. Alle Fremde beſonders müſſen von ihnen gegrüßt werden, denn der Ruf der Höflichkeit gilt immer viel, und man weis auch nicht, ob nicht der Fremde eine wichtige Perſon ſey. Schamhaftigkeit muß bey allen Kindern, beſonders bey Knaben und Mädchen gegen einander, befördert und beſtändig erhalten werden; daher laſſe man beyde nicht zuſammen heraus gehen, um unanſtändige Entblößungen zu verhüten, und gebe auch Acht, wann Knaben oder Mädchen beyſammen ſind, damit hierin nichts vorfalle, daß ſie ſich nicht balgen, u. ſ. f. Die Erfahrung lehrt, daß aus Vertraulichkeit der beyden Geſchlechter unter einander größere erwachſen ſind. Man rede darüber aber nicht zu viel, ſondern ſage mit kurzen Worten, daß ſich das nicht ſchicke. Den Hochmüthigen ſuche man zu demüthigen, indem man dem von ihm Verachteten Vorzüge giebt. Dem, der es auf Kenntniſſe iſt, lege man Fragen vor, wovon man weis, daß er ſie nicht wird beantworten können. Dem, der es auf Kleider oder andere unwichtige Sachen ſeyn wollte, zeige man, wie wenig Urſache er dazu habe. Den Lügner überzeuge man von der Unwahrheit deſſen, was er andern aufbinden will, gebe darüber ſein Mißfallen zu erkennen, und glaube

ihm

ihm auch dann nicht, wann er Wahres erzählt, wo ihm daran gelegen iſt, daß es geglaubt werde. Macht es ſich ein ſolcher aber zum Geſchäft, jeden zu beügen, und es entſteht daraus einmahl etwas Unangenehmes, ſo überzeuge man ihn auf eine fühlbare Art mit dem Stocke, daß man dabey nicht gleichgültig ſey. Wer ſeinen Fehler offenherzig geſteht, der vermindert dadurch die Strafe, oder ſie wird ihm einmahl ganz erlaſſen; wollte er ſich aber darauf ſtützen, glauben, daß er immer ungeſtraft bleiben werde, wenn er nur geſtehe, — den belehrt man eines andern. Wer hartnäckig fortlügt, den ſucht man durch Fragen endlich zum eigenen Geſtändniß und dahin zu bringen, daß er ſich ſelbſt verräth, ſich widerſpeicht; dann werden ihm Zeugen aufgeſtellt, und die Strafe erfolgt, alles Bittens ungeachtet, unverzüglich. Durch Erkundigung zieht man vorher von der Sache Kenntniß ein. Verleumdungen weiſe man mit Verachtung ab, und nehme darauf keine Rückſicht; wenn aber das Erzählte wahr iſt, und Ahndung verdient, ſo laſſe man es ſich wenigſtens nicht merken, daß man über die Entdeckung froh ſey. Falſche Ankläger belege man mit eben der Strafe, die das Vergehen verdient, das ſie von einem Andern erdichteten. Was in der Schule vorfällt, ſind meiſt nur Neckereyen, die ſich die Kinder in der Folge ſelbſt abgewöhnen; daher man ſich auf weitläuftige Auseinanderſetzungen nicht einlaſſen darf. Wenn einer über des andern Leibes-Gebrechen ſpottet, ſo ſuche man ihn zu überzeugen, wie unrecht es ſey, jemanden einen Fehler vorzuwerfen, den er nicht durch ſeine Schuld hat, und den er durch alles ſein Beſtreben nicht ablegen kann. Hilft das nicht, ſo mahle man im Bilde oder ſchreibe den beſpotteten Fehler auf ein Blatt, hänge es ihm zur Strafe ſeiner Verſchuldung um, und laſſe es ihn einige Zeit tragen. Ungehorſamen und Gro-

ben darf man durchaus nicht nachgeben, und man ſetzt da, wo dieſer Fall eintritt, ſeinen Willen auf alle Fälle durch, und läßt das Kind ſeine Abhängigkeit fühlen; nur darf es nicht auf eine pöbelhafte oder grauſame Art geſchehen. Da hierdurch dem Lehrer ein großer Theil ſeines Anſehens geraubt werden könnte, ſo müßte über einen, der ſich gegen ihn ungehorſam oder grob bewieſen hätte, von den beſten verſtändigſten Kindern das Urtheil geſprochen werden. Der kluge Lehrer würde durch das, was er vorher ſelbſt ſagte, dieſes Urtheil beſtimmen, und es hernach mildern können, wenn es etwa zu hart ausfallen ſollte. Abſonderung von allen andern auf einige Zeit, und daß keiner während derſelben mit ihm umginge, wäre vorerſt die ſchicklichſte Strafe, und der Lehrer würde dadurch in den Augen der Kinder ſelbſt ehrwürdiger erſcheinen, exemplariſche Leibes-Strafe würde bey einem von demſelben wiederhohlten Fall erfolgen müſſen. Gewaltthätigkeiten würden dem, der ſie verübte, mit eben dem Maße zugemeſſen werden, womit er ſie andern wiederfahren ließ. Sey es nun, daß dieſes von dem Lehrer, oder von dem, der gelitten hat, oder von Einigen aus der Schule, geſchehe. Man hüte ſich aber, daß man dabey nicht Nachſucht befriedige. Dem Diebe würde man das Geſtohlne umhängen, und ihn damit zur Schau ausſtellen, andre vor ihm warnen, und ihn als einen, dem man nicht trauen dürfe, behandeln. Dies ſind Mittel, um das Böſe, wenn es einmahl geſchehen iſt, zu ahnden; aber daß es nicht in die jungen Herzen dringe und darin wurzele, dahin muß der Schul-Lehrer vor allen ſeine Sorge gerichtet ſeyn laſſen. Er ſuche daher die Kinder, die jedes guten Eindruckes fähig ſind, die gewiß eben ſo gern das Gute annehmen, als ſie ſonſt zum Böſen geneigt ſind, zu ſanften, wohlwollenden Menſchen zu machen; durch Vorhaltung der

nä-

nähern und entferntern übeln Folgen, die das Laſter allemahl nach ſich zieht; beſonders aber ſucht er ſie durch gute Anwendung der chriſtlichen Religions-Lehren und deren Moral davon abzubringen, welches vornehmlich bey Kindern das kräftigſte Mittel zur Beförderung der Tugend iſt. Daher muß der Lehrer ſich vor allen Dingen bemühen, den Kindern die Religion beſonders durch Freundlichkeit bey dem Vortrage derſelben angenehm zu machen, und in ihnen Liebe zu Gott zu erregen. Er ſtrafe ſie ja nicht, wenn ſie etwas aus den Religions-Lehren nicht behalten, einen bibliſchen Spruch nicht auswendig gelernt haben. — Er bemühe ſich die Kinder vorerſt nur dahin zu bringen, daß ſie einſehen, es ſey nicht einerley, ob ſie fleißig oder nachläſſig, ordentlich oder unordentlich ꝛc. ſind, daß ihnen Tadel und Lob anderer wichtig iſt. Zu dem Ende halte man eine Conduiten-Tafel, d. i. ein Verzeichniß, wo an der linken Seite herunter die Nahmen der Kinder, und oben über, die Nahmen von Untugenden und Tugenden ſtehen, die in der Schule vorzufallen pflegen. Begeht das Kind ein Vergehen, ſo merkt man dies mit einem Puncte unter ſeiner Ueberſchrift an, und es bleibt dadurch ſo lange beſchämt, bis der Inſpector oder der Prediger in die Schule kommt, der darüber die nöthigen Anmerkungen oder Verfügungen macht. Nachdem das Kind Beſſerung verſprochen hat, kann es die Erlaubniß erhalten, den einen Fehler bezeichnenden Punct ſelbſt auszuradieren. Andere, die ſich verſchlimmern, vorher nicht geäuſſerte Fehler annehmen, müſſen die Puncte, mit welchen ſie bisher gelobt ſtanden, auskratzen, und zu ihrer Schande an einen gewieſenen Ort andere hinzeichnen. Ueberhaupt müſſen die Puncte beyderley Art, nach Verlauf einer gewiſſen Zeit, etwa eines halben Jahres, mit paſſenden Bemerkungen vertilget werden. Aufgeklärten,

gutdenkenden Aeltern, denen an beſſerer Erziehung ihrer Kinder gelegen iſt, könnten, bey dem Beſchluſſe jeder Woche, Conduiten=Zettel durch ihre Kinder, ſelbſt geſchickt werden, in welchen das Verhalten derſelben geſchrieben ſtände; dadurch würden die Aeltern mehr in das Intereſſe der Schule gezogen, und die Kinder aufmerkſamer gemacht, der Lehrer aber von manchen unangenehmen Auftritten dadurch befreyet. Oder man meldet den Aeltern die Unarten ihrer Kinder mündlich. Sorgen dieſe nicht, daß ſie abgeſtellt werden, ſo behält man immer noch das Recht, die wirkſamſten Mittel zu gebrauchen. In jeder Schule ſollte ein Buch ſeyn, in welchem alle merkwürdige Vorfälle, lobens= oder tadelnswerthe Handlungen der Kinder geſchrieben ſtänden. Man könnte darnach das Ganze beſſer überſehen, die Kinder würden dadurch zum Guten aufgemuntert, und vom Gegentheile abgeſchreckt, weil das Buch Lob oder Schande der folgenden Zeit erzählte. Während der Schul=Zeit dürfte das Einſchreiben nicht geſchehen, und es müßte dabey die größte Unparteylichkeit beobachtet werden. Dieſes Protokoll (wenn man es ſo nennen will,) könnte etwa alle halbe Jahr feyerlich in der Schule vorgeleſen werden, um den Kindern mehr Furcht davor beyzubringen.

Schul=Lehrer haben, bey Führung ihres Amtes, Vorſichtigkeit nöthig; denn ſie haben es, wenigſtens wenn ſie auf dem Lande ſind, meiſt mit ungeſitteten Menſchen zu thun, mit welchen man beſonders behutſam umgehen muß, um nicht ihrer übeln Nachrede oder gar Mißhandlungen ausgeſetzt zu ſeyn. Er zeige ſich den Kindern immer mit heiterer, offener Miene, und ſuche ihnen zuweilen eine unſchuldige Freude zu machen. Begeht er bey dem Unterrichte in der Schule einen Fehler, ſo iſt nicht nöthig, daß er geſteht, er habe gefehlt, ſondern er muß ihn durch

bald=

baldige Verbeſſerung wieder gut machen. Die Kinder müſſen ihn als einen ſehr gelehrten Mann anſehen, der alles wiſſe, von dem ſie alles lernen können; und von dieſem Anſehen, das er ſich aber nicht durch Prahlereyen ꝛc. erwerben ſoll, darf er ſich nichts vergeben. Die Kinder bemerken nicht leicht einen Fehler von ihm, er müßte denn auffallend ſeyn; läuft aber einer mit unter, ſo iſt weiter nichts nöthig, als ihn zu berichtigen, um das Verſehene wieder gut zu machen.

Er muß ferner die Gemüthsart ſeiner Kinder und ihre Neigungen kennen zu lernen ſuchen, und ſie darnach behandeln. Weiche Gemüther dürfen nicht hart behandelt werden, wenn man ſie nicht ganz niederſchlagen will; eine ernſthafte Miene, ein Wort iſt hinlänglich, bey ihnen alles zu bewirken. Störrige und Unfreundliche muß man durch Zureden und gütige Behandlung geſchmeidiger zu machen ſuchen, ihnen zeigen, daß man durch nichts zu ſo verſchonendem Verfahren genöthigt ſey. Blöde ſuche man dreiſter, und Dreiſte zurückhaltender zu machen. Jene bedürfen Aufrichtung, mehr Vertrauen auf ihre Kräfte und freundliche Behandlung; dieſe, Zurechtweiſung und Belehrung über das, was ſchicklich oder unſchicklich iſt. Gefällige brauchen Aufmunterung, aber auch Warnungen und Regeln zur Behutſamkeit, damit ſie einſt nicht über der Welt Undank klagen. Es kommt überhaupt nur darauf an, daß man die Gemüths = Arten der Kinder ordentlich richte; dann wird, ſagt ein beliebter Schul = Schriftſteller: der kleine Eigenſinn, der kleine Trotzkopf, einſt ein ſtandhafter Mann; der muntere Knabe, ein fleißiger Haus = Wirth; das weichherzige Kind, ein Menſchen = Freund; das ſtille Mädchen, eine gute Ehe = Frau. Bey Fehlern der Kinder muß man Leichtſinn und Bosheit wohl unterſcheiden; beyde können der Grund

dazu

dazu ſeyn; aber in beyden Fällen müſſen ſie auch eigens behandelt werden. Leichtſinnige bedürfen nur Erinnerung, Bosha̋fte aber Strafe. Jene würden durch Strafe niedergedrückt, dieſe durch Nachſicht oder bloßes Ermahnen vielleicht zu größern Unarten angetrieben werden. Beyde alſo könnten durch verkehrte Behandlung verdorben werden. Mit Belohnung und Beſtrafung ſey man behutſam und unparteyiſch. Lohn und Lob blähen allzu leicht auf, machen ſtolz auf Kräfte, und andere in den Augen deſſen, der gelobt oder vorgezogen wird, klein, und hindern oft den Fleiß mehr, als ſie ihn befördern. Strafe, Verachtung und Tadel machen muthlos, verdußt, dümmer, unwillig, tückiſch, hinterliſtig. Kinder, die von der Natur verſäumt ſind, weniger Fähigkeiten haben, dürfen nicht als dumm geſcholten, ſondern müſſen durch vorzüglichern Fleiß nachgeholfen werden. Auf Dinge auſſer der Schule laſſe ſich der Lehrer nicht ein, denn ihre Beſtrafung kommt den Aeltern zu. Die Kinder würden dadurch die Schule leicht mißkennen lernen, und der Lehrer davon manchen Verdruß haben; denn oft ſind gerade die, welche ihre Kinder am ſchärfſten behandelt haben wollen, am aufgebrachteſten, wenn dieſe einmahl beſtraft worden ſind. Der Lehrer thut nach dem Schul⸗Schluſſe, wenn er die Kinder in gewiſſer Ordnung, ohne daß dieſe ſich drängen, entlaſſen hat, ſeine lezte Pflicht, beobachte die Kinder im Zuhauſegehen, und richte dann über das, was auf dem Schul⸗Wege etwa vorfiel.

Hrn. Fiſcher Anweiſungen für Landſchullehrer, (Lpz. 1789, 8.) S. 138, fgg.

Patriotiſche Vorſchläge zur Bildung des ſittlichen Charakters der ländlichen Jugend in Dorf⸗Schulen; eine Vorleſung, welche der Juſtiz⸗Rath und Director der patriot. Wohlauiſchen Fürſtenthums⸗Societät, Hr. v. Lieres, bey der Verſamml. derſelben, am 24 Jan. 1778 gehalten hat, ſt. im 6 St. des 6 B. der Oekon. Nachr. der patriot. Geſellſch. in Schleſien, a. d. J. 1778, S. 43 — 48.

Weil

Weil aber auch die beſten Einrichtungen in unſern Schulen nichts helfen, oder doch gar bald wieder mit den alten eingeriſſenen Mißbräuchen und Unordnungen vertauſcht werden, wenn nicht beſtändig und mit aller nur möglichen Sorgfalt und Strenge darüber gehalten wird: ſo ſieht ein jeder ſogleich von ſelbſt ein, daß hier auch noch eine ganz beſondere Aufſicht über die Dorf-Schulen höchſt nöthig iſt. Auch die geſchickteſten und beſtgeſinnten Schul-Lehrer werden oft in ihrem Amte muthlos, nachläſſig und träge, zumahl wenn ſie gewahr werden, daß ihre Arbeit, ihr Eifer, und der Nutzen, den ſie ſtiften, nicht immer ſo dankbar erkannt und belohnt wird, wie er erkannt und belohnt werden ſollte. Sie werden aber gewiß in einer immerwährenden Thätigkeit erhalten, wenn ſie zu keiner Zeit ganz davor ſicher ſind, daß nicht vielleicht derjenige, dem die Aufſicht über ihre Schule anvertrauet iſt, ganz unvermuthet erſcheine, die Verfaſſung derſelben, und den Unterricht, den ſie ertheilen, prüfe, und von ihrer ganzen Amts-Führung die ſtrengſte und unparteyiſcheſte Rechenſchaft fordere. Dieſe Aufſicht über die Schulen iſt, in den kurſächſiſchen und einigen andern Ländern, vorzüglich den Special-Superintendenten aufgetragen; dieſe ſollen nicht nur bey der, alle drey Jahr gewöhnlichen Abnahme der Kirchen-Rechnungen, ſondern auch noch überdies in jedem Jahre, wenigſtens ein Mahl, jede Schule beſuchen, und darnach fragen, ob die in der Schul-Ordnung vorgeſchriebenen Geſetze überall auf das genaueſte befolget werden. Ich halte aber nicht dafür, daß dieſes das eigentliche Geſchäft der Superintendenten ſeyn ſollte, und wirklich ſeyn kann. Wer mit dem Amte dieſer Männer bekannt iſt, wer es weis, wie viel ſie nicht nur ohnedies ſchon mit den ſogenannten Ephoralien, zumahl wenn ihre Dioeceſen ſehr weitläuftig ſind, zu thun

haben,

haben, ſondern wie viel Arbeiten ihnen auch ihr Amt noch auſſerdem auflegt, da ſie zugleich Paſtores in Städten ſind, alle Sonntage und in der Woche predigen, Beichte ſitzen, Kranke beſuchen, Proben abnehmen, und noch ſo manche andere Geſchäfte verrichten müſſen, die auch zum Theil viel Nachdenken und Fleiß erfordern, der muß auch gewiß einſehen und geſtehen, daß ſie hier unmöglich der Schul-Ordnung nachkommen, und die Aufſicht ſo genau über die Dorf-Schulen führen können, wie es ihnen anbefohlen iſt, und wie es auch gewiß manche unter ihnen, die eine Zierde ihres Amtes ſind, gern und mit Freuden thäten. Mancher Superintendent hat in ſeiner Dioeces 40, 50 und oft noch mehr Dorf-Schulen, wenn man die Filiale mit dazu rechnet, unter ſeiner Aufſicht. Oft liegen auch die Schulen 4 bis 6 Stunden weit von der Stadt, wo er *wohnt*, entfernt, ſo daß er nicht einmahl an Einem Tage hin und wieder zurück reiſen kann. Wo ſoll nun ein ſolcher Mann die Zeit hernehmen, wenn er alle ſeiner Aufſicht übergebene Dorf-Schulen wenigſtens nur ein Mahl in jedem Jahre beſuchen ſoll, zumahl da ſich doch auch gewiß alsdann wieder mannichfaltige neue Geſchäfte für ihn finden würden? Es wäre daher gewiß ſehr gut, und eine recht nöthige und heilſame Anſtalt, wenn die Aufſicht über die Dorf-Schulen nicht den Superintendenten, ſondern einigen hierzu einzig und allein beſtellten einſichtsvollen und rechtſchaffenen Männern anvertrauet würde. Man könnte hierzu Prediger, oder Schul-Männer, die ſich durch Gelehrſamkeit, durch Rechtſchaffenheit und Amts-Treue, vor andern ſeit vielen Jahren ausgezeichnet hätten, wählen. Man könnte einem ſolchen Aufſeher den Nahmen eines Schul-Inſpectors, eines Schul-Commiſſarius, oder eines Schul-Rathes, und gleichen Rang mit den Superintendenten ertheilen,

len, weil doch gewiſſer Maßen auch ſelbſt die Land=Pfarrer unter ihm ſtehen müßten, wenigſtens in ſo fern auch dieſe mit für die Schulen zu ſorgen haben. Sein Geſchäft wäre dieſes: Er müßte alle Jahr zu ganz verſchiedenen Zeiten, wenigſtens zwey Mahl, jede Schule in dem Sprengel, der ihm zur Aufſicht übergeben wäre, beſuchen; er müßte jedes Mahl die ganze Einrichtung der Schule genau unterſuchen, müßte dem Unterrichte, den der Schul=Lehrer in der Religion oder in andern Wiſſenſchaften ertheilte, einige Stunden beywohnen, oder auch die Kinder ſelbſt prüfen, damit er ſähe, wie weit ſie in ihren Kenntniſſen gekommen wären. Er müßte über jede Unordnung, die er anträfe, mit dem Schul=Lehrer und Prediger zugleich ſprechen, und ſie, wo möglich, augenblicklich abſtellen; er müßte ſich bey dem Prediger, oder bey der nächſten Amts= und Gerichts=Obrigkeit nach der Amts=Führung und nach dem Lebens=Wandel des Schul=Lehrers genau erkundigen, vor allen Dingen darauf ſehen, daß Winter und Sommer unausgeſetzt Schule gehalten würde, und dann von allen dem, was er bey ſeiner Schul=Viſitation bemerkt hätte, unmittelbar an das Ober=Conſiſtorium, oder an das Ober=Schul=Collegium, Bericht erſtatten, damit es immer genau mit dem Zuſtande der Dorf=Schulen bekannt gemacht würde, und ihm Befehl, Rath und Hülfe ertheilte, wenn er vor ſich ſelbſt dieſe oder jene bemerkte Unordnung bey dem Lehrer, oder in der Schule ſelbſt, nicht abſtellen könnte. Freylich würde ein ſolcher Schul=Inſpector oder Schul=Commiſſarius immer zu thun genug haben, zumahl wenn ihm zugleich mehr als Eine Dioeces zur Aufſicht anvertrauet würde; er könnte kein anderes geiſtliches Amt dabey führen, und auch ſein Gehalt müßte ſo beſchaffen ſeyn, daß er ſtandesmäßig davon leben könnte.

## Vorſchlag zu Errichtung einer Schul-Commiſſion in jedem Dorfe (*).

„Das Ober-Schul-Collegium iſt eine der nützlichſten Einrichtungen in unſerm Vaterlande; eine Einrichtung, die allein ſchon das Miniſterium des patriotiſchen und vortrefflichen Herrn v. Zedlitz berühmt und unvergeßlich machen wird. Die Aufmerkſamkeit und Thätigkeit dieſes hohen Collegiums hat bisher nur die Sitze der Muſen, nur gelehrte und Stadt-Schulen umfaßt, und darin einige Verbeſſerungen begonnen, wobey ſich denn der Patriot ſchmeichelt, daß es in ſeinem weiten Schöpfungs-Gebiethe mit der Zeit (denn alle gründliche und bleibende Verbeſſerungen müſſen ſtufenweiſe gehen,) viel Neues und Heilſames ſchaffen, und aus manchem Chaos eine neue Schul-Welt hervorgehen heißen werde. Vielleicht und wohl gewiß hat die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes, der Herkulismus dieſer Aufräumungen und Verbeſſerungen, dieſes hochlöbl. Collegium ſo ſehr beſchäftigt, daß es mit ſeiner Geſchäftigkeit noch nicht zu den Land-Schulen hat übergehen können, und wahrſcheinlich nach mehrern Jahren erſt übergehen wird. Einige kleine Verbeſſerungen, von denen man aber noch nicht gewiß weis, ob das Ober- oder Unter-Schul-Collegium das Verdienſt darum hat, z. B. mit dem compendiariſchen Unterricht in einem Wenig Hiſtorie, Geographie und Naturgeſchichte, damit denn doch die Bauernkinder in dem großen Erdenhaus, das ſie bewohnen, ihre Augen zu öffnen und ſich etwas umzuſehen erweckt werden mögen; ferner mit dem ſo heilſamen und neuanbefohlenen Schulbeſuch der Prediger, deſſen Wahrheit und Nützlichkeit aufgeſchrieben, und mit der Unterſchrift des Schul-Lehrers gehörig documentirt werden ſoll, — werden zwar in dem alten Boden nicht gut fortkommen, aber ſie ſind uns doch Vorbothen von künftiger zweckmäßiger Bearbeitung des Ackers, von Ausſtreuung guten Samens und von fruchtbarer Witterung, die mit der Zeit Wachsthum des Guten, und damit Heil und Segen auch über unſere Bauern-Schulwelt bringen wird.

Ein

(*) Im 19 und 20 St. des 1 B. der Magdeburgiſchen gemeinnützigen Blätter, (Magdeb. 1789, 8.)

Ein jeder nur halbwege aufgeklärte, rechtſchaffene, und mit dem Zuſtande und den Bedürfniſſen der Land-Schulen bekannte Mann ſieht mit theilnehmendem Bedauern, die Geiſtes = Armuth, die in den mehreſten herrſcht, die Unbrauchbarkeit vieler darin gelehrten Sachen, die Zweckwidrigkeit der Methode, nach der gelehret wird. Gewöhnlich müſſen die Land = Prediger die Schuld der Schul = Sünden tragen. In den Köpfen der mehreſten Städter exiſtiren ſie als faule Bäuche, die, außer ihrem Bißchen arbeitsloſen Predigen, nichts zu thun hätten, nichts thäten, ſich aber mehr um die Schule bekümmern, und, wenigſtens ſo lange noch nicht Schröpfen, Aderlaſſen, Accouchiren, Pflaſterſchmieren, u. d. gl. zu ihrer Amts = Pflicht gezogen worden, mit ſchulmeiſtern ſollten. Dann, meinen ſie, dann würde in unſern Dorf-Schulen Licht aus der Finſterniß hervorgehen, Weisheit und Tugend der Nachbar = Kinder Theil werden. Das iſt nun leicht gedacht, aber die Quelle des Uebels liegt tiefer. Man gebe uns erſt ein brauchbares und zweckmäßiges Schul = Buch und damit gehörig gebildete Schul = Lehrer; denn aus Hafer wird kein Weizen, oder den Weizen vom Spreu zu reinigen, iſt doch ſehr mühſam. So lange es in Anſehung jener Puncte noch beym Alten bleibt, ſo übertüncht man, indem man verbeſſern will, das alte Haus, ohne ihm mehr innere Haltbarkeit zu geben, oder bauet ein neues Stübchen unter der Trauſe eines alten Hauſes, oder gießt den Wein in alte anbrüchige Schläuche. Wir ſehnen uns alſo nach dem neuen verheißenen Schulmeiſter = Seminarium, ſeufzen einem neuen beſſern Schul-Buche entgegen. Denn wie iſt es möglich, mittelſt unſerer jezigen chriſtlichen Lehre, dieſes Auszuges aus Rambachs Dogmatik, den Bauer = Kindern gehörige Begriffe und Gefühle von der durchaus praktiſchen Chriſtus = Religion beyzubringen? Und der Katechismus in fünf Haupt = Stücken? Davon wäre viel zu ſagen. Er war zu ſeiner Zeit hinreichend und gut; jezt aber liefert er nur einen unvollſtändigen Religions = Unterricht. Aber unſere Vorfahren ſind dabey doch ſelig geworden, warum was Neues? Gut. Iſt das Ernſt, ſo mögen wir die Hexen auch wieder ſacken und verbrennen, die Ordalien oder Gottes = Gerichte wieder einführen, denn die Leute waren dabey fromm und ehrlich, und haben ſo gut, wie wir, ihr

Brod gegeſſen. Aber genug, wir müſſen ein beſſeres Schul-Buch haben, das nicht nur Religion, ſondern auch andere für den Menſchen und das Land-Volk nützliche Kenntniſſe liefert. Soll ſo eins geſchaffen werden, ſo geſchehe es, um des Himmels willen, nicht auf die Art, wie mit der chriſtlichen Lehre geſchah. Da trug man einem kleinen Ausſchuß rechtgläubiger Stadt-Prediger, zwar achtungswürdiger, aber mit den Bedürfniſſen und der Denk-Art der Bauern-Jugend, folglich ſo wenig mit den materiellen als formellen Erforderniſſen eines ſolchen Gegenſtandes, wenig bekannter Männer, die Schöpfung des Büchelchens auf. Da könnte denn doch manchmahl das ſoccos eptare cothurnis eintreten. Wäre es nicht beſſer, wenn ein ſolches Buch durch eine Prämie herbeygerufen, oder von einem ſachkundigen Manne gefertiget, den Provinzial-Conſiſtorien zur Einſicht, und von dieſen verſchiedenen competenten Land-Predigern zur Beurtheilung und etwanigen Verbeſſerung mitgetheilt, und ihm auf dem Wege eine compatible und dauerhafte Exiſtenz gegeben würde? Es iſt cauſa communis, und da muß kein Stadt-Prediger oder ein Paar dergleichen es unternehmen, das Kleidchen ſeines Stadt-Knaben all unſern Bauern-Jungen umhängen zu wollen.

Dies ſey ſo eine kleine Vorrede des pium Deſideriums.

Ich will jezt mahl einen ohnmaßgeblichen Vorſchlag zur Abhelfung einiger Schul-Mängel wagen, der ſowohl auf den gegenwärtigen, als zukünftigen, durch das Ober-Schul-Collegium verbeſſerten Zuſtand der Dorf-Schulen anwendbar iſt, und daher verdient, daß man ihn wenigſtens höre.

Auf den allermeiſten, wo nicht auf allen Dörfern hört man die lauten Klagen, daß die Kinder nicht gehörig zur Schule kommen, und daß dieſe ſowohl, als ihre Aeltern, darin ſehr nachläßig ſind; daß die Schule gar oft ausfällt, und es den Schul-Lehrern an Amts-Treue fehlt; daß der Prediger die Schule nicht oft genug beſucht, wodurch die Nachläßigkeit der Schul-Lehrer und Kinder unterhalten wird; daß die Gemeine ihre Schule als eine von ihrer Theilnehmung ganz entfernte Sache anſieht, ſich daher von aller Mitwirkung an ihrer Vervollkommnung frey und los glaubt, alles auf den Prediger ſchiebt und über

den weidlich raiſonnirt, wenn es mit der Schule ein mehr oder weniger klägliches Ding iſt. Dieſe angeführten Mängel ſind eben ſo wahr, als ſie alle Aufmerkſamkeit verdienen. Billig müßte daher jeder Vorſchlag, jedes Mittel willkommen ſeyn, was jenen Mängeln mehr oder weniger abzuhelfen verſpricht. Das Schul-Reglement von 1764 arbeitet ihnen entgegen, aber die darin vorgeſchlagenen Mittel ſind entweder allen Localitäten nicht anwendbar, oder wenn ſie es ſind, ſo iſt ihre Anwendung, wegen damit verbundener Hinderniſſe, unterblieben oder ſchläfrig betrieben worden. Das königl. Conſiſtorium, den Inſpector, die Gerichts-Obrigkeit immer zu behelligen und zur Hülfe zu rufen, macht Umſtände, Verdruß, wohl gar Koſten, und hilft am Ende gewöhnlich nichts. Der Prediger allein zwingt es nicht, und doch müßte die Hülfe bey der Quelle ſo nahe, als möglich, angebracht werden.

Hier iſt mein Vorſchlag: In einem jeden Dorfe, wo ein Prediger und daher gewiß auch eine Schule iſt, werde eine beſtändige Schul-Commiſſion angeordnet, die ſich mit Abhelfung der oben angeführten Schul-Mängel vorzüglich zu beſchäftigen hat.

Anmerkung. Bey dieſem Vorſchlag habe ich vor der Hand nur unſere Börde-Dörfer im Auge. Ob er aber ganz ſo auch in andern Gegenden ausgeführt werden könne, vermag und will ich hier nicht beurtheilen.

I. Mitglieder dieſer Schul-Commiſſion, ſeyen: der Prediger des Orts als Vorſteher derſelben, Richter, Schöppen, Kirchvater, und dann noch ein Paar verſtändige Nachbarn der Gemeine, die von dem Prediger und den Schöppen gewählt würden, und endlich der oder die Schul-Lehrer des Orts.

II. Geſchäfte der Commiſſion: Einführung der vom Ober-Schul-Collegio aufgegebenen oder ſonſt gut befundenen Schul-Verbeſſerungen, Aufſicht über die Schule, daß alle Sachen vorſchriftmäßig gelehret, die Schule ordentlich gehalten und von den Kindern gehörig beſucht werde; daß den ſich hervorthuenden Mängeln abgeholfen, die Klagen und Erinnerungen der Lehrer und Aeltern gehört, unterſucht und ihnen abhelfliche Maße geſchaffet werde; Erfindung und Anwendung verſchiedener, aber zweckmäßiger, Mittel, Fleiß, Ordnung und

Sittſamkeit bey Lehrern und Schülern zu erwecken und zu unterhalten, u. ſ. w.

III. Art der Betreibung ihrer Geſchäfte. 1. Verſammlung der Mitglieder. Alle vier Wochen, etwa jeden erſten Sonntag eines Monaths, gleich nach dem Nachmittags = Gottesdienſt, können ſie beym Prediger, oder Richter, oder Schöppen, oder in der Schule, entweder immer an einem beſtimmten Ort, oder bald hier, bald dort, zuſammen kommen, welche Zuſammenkunft, wenn und wo ſie geſchehen ſollte, zur rechten Zeit, etwa 8 Tage vorher, von der Kanzel bekannt gemacht werden müßte. In dieſer Zuſammenkunft würden folgende Sachen zur Sprache und Verhandlung gebracht:

a) Ob die Kinder in dieſem Monathe ordentlich zur Schule gekommen wären?
b) Welche Kinder beſonders fleißig und geſittet, oder das Gegentheil geweſen wären?
c) Ob der Schul = Lehrer wider manche Aeltern, oder dieſe wider jenen, was zu erinnern, oder ſich gar zu beſchweren hätten, und worin?
d) Was etwa die Schul = Commiſſion ſelbſt, bey ihren hernach zu erwähnenden Schul = Beſuchen, bemerkt, zu erinnern und zu verbeſſern fände, anderweitige Vorſchläge zu prüfen, u. ſ. f.

Ueber alle dieſe und ähnliche Gegenſtände würden Unterſuchungen und Verhandlungen gehalten, die dann mit den daraus hergenommenen Reſultaten in ein Protokoll verfaßt, und ſolches von dem Schul = Lehrer, aus dem Munde des Predigers niedergeſchrieben werden.

ad a). Der Schul = Lehrer müßte für jeden Monath einen auf 31 Tage linürten Nahmen = Katalogus ſeiner Schul = Kinder halten, und darin auf jedem Tag bemerken, wenn ein Kind nicht in der Schule geweſen wäre, auch in einer beſondern Rubrik hinten, jedem Nahmen gegen über ein allgemeines Urtheil über jeden Kindes Betragen beyfügen, welches aber bey ſich beſonders auszeichnenden guten oder böſen Kindern mit rother Tinte geſchrieben würde.

Hier müßte im Frühjahre, wegen Beſuches der Sommer = Schulen, noch eine beſondere Unterſuchung

ung angeſtellt werden. Nähmlich viele arme Aeltern vermiethen ihre Kinder von Oſtern bis Michaelis, wohl gar bis Martini. Sie glauben, gewiß öfter mit Unrecht, als mit Recht, ſich dieſe Freyheit neh⸗men zu können. Alle dergleichen Aeltern müßten im Frühjahre vor der Schul⸗Commiſſion erſcheinen, ih⸗re Gründe angeben, warum ſie ihre Kinder vorſte⸗henden Sommer vermiethen, und ſie alſo dem Schul⸗Unterrichte entziehen wollten oder müßten. Ihre Gründe würden unterſucht, und, nach Befinden der Umſtände, angenommen oder verworfen, denn man kennt ſeine Leute. Gewiß würde die Commiſſion wohl manches arme Kind der Schule erhalten, auch wohl Mittel ausfindig machen, Auskunft treffen kön⸗nen, daß ein armes ſich vermiethen müſſendes Kind, wenn es im Dorfe bliebe, täglich, oder doch wohl wöchentlich, ein Paar Stunden zur Schule gehalten würde. Ohne Bewilligung der Commiſſion dürfte kein Mitglied der Gemeine ein ſolches Schul⸗Kind in den Sommer⸗Dienſt nehmen.

ad b). Nicht nur in der Schule, ſondern hieher gehört auch, wenn es außer der Schule eine ſich auszeich⸗nende beſonders gute oder böſe Handlung gethan hätte. Doch müßte der Schul⸗Lehrer, bey ſolcher Anzeige und Bezeugung, ſich durch Aufrichtigkeit und die ſtrengſte Unparteylichkeit leiten laſſen. Auch müßte bey jedem Kinde die Urſache und Abſicht ſeiner Art, ſich zu betragen und zu handeln, angegeben und ſorgfältig nachgeſpüret, oder vielmehr nur bey der Schätzung ſeiner Handlungen darauf geſehen werden, denn jene Urſachen und Abſicht ſind ſelten verſteckt.

ad c). Hier könnte der Fall zuweilen, wohl oft, ein⸗treten, daß ein Gemeine⸗Glied, um Verdruß zu ver⸗meiden, oder anderer Urſachen halber, mit ſeinen et⸗wanigen Beſchwerden über den Schul⸗Lehrer, und dieſer über jenes, nicht öffentlich vor der Commiſſion herausrücken wollte. Da mag denn die Sache vor⸗her privatim bey einem Commiſſions⸗Gliede ange⸗bracht und von der Commiſſion ſelbſt entſchieden werden, ob die Sache anonymiſch oder nahmentlich vorgetragen und verhandelt werden ſolle.

Wenn etwa Klagen über Aeltern in Anſehung ihrer Schul-Kinder angebracht würden, ſo werden ſie vor die Schul-Commiſſion vorgeladen, um ſie zu hören, und ihnen die erforderliche Weiſung zu geben. Dieſes wohlthätige Geſchäft aber müßte dann unterbleiben, wenn die Vorgeforderten nicht erſchienen, daher müßte dieſes Schul-Collegium autoriſirt und von der Gerichts-Obrigkeit berechtigt werden, Gemein-Glieder vorzufordern, und dieſen müßte ein für alle Mahl anbefohlen werden, auf Vorforderung der Commiſſion vor ihr zu erſcheinen. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Commiſſion weiter kein Recht, als des des Zuredens, Erinnerns und Ermahnens hat. Hielte ſie Zwangs-Mittel und Beſtrafungen für nöthig, ſo muß ſie ſich dieſerhalb an die Behörde wenden. Wobey denn noch beyläufig erinnert werden mag, daß ſolche Schul-Commiſſion durch obrigkeitliche Autorität eingeſetzt und beſtätigt, und zu allen hier genannten Geſchäften eben ſo wohl berechtiget als verpflichtet werden müßte.

ad d). Hier würden über alle von jedem, wer es auch ſey, bemerkte und der Commiſſion bekannt gewordene Fehler, Mängel und Verbeſſerungs-Bedürfniſſe der Schule, Ueberlegungen und darnach erforderliche Einrichtungen gemacht. Auch würde es jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, ſich bey allen Gelegenheiten nach guten Land-Schulen in der Nähe und Ferne zu erkundigen, denn auf dieſem Wege erfährt man manches Gute, wovon auch wohl in der Schule des Ortes Gebrauch gemacht werden könnte.

Zwar ſey der Prediger Vorſteher des Collegiums und Worthalter, aber er hat deswegen nicht das Recht, zu gebiethen, und alles nach ſeiner von den Andern nicht gebilligten Willkür zu verfügen. Die nachbarlichen Glieder haben ſo gut Recht, wie er, zu reden und ihre Meinung zu ſagen. Die Verfügungen müſſen Folgen gemeinſchaftlicher Ueberlegungen ſeyn. Aber die andern Glieder müſſen auch nicht ſtarrköpfig, widerſpänſtig und dem Prediger ohne Grund zuwider ſeyn. Dies wäre der guten Sache ſehr nachtheilig. Träte der Fall ein, daß man nicht einig werden könnte, ſo mag es durch Mehrheit der

Stimmen entſchieden, und dabey dem Prediger, als primo inter pares, zwey Stimmen gegeben werden. Doch ſoll es dem die Minorität habenden Theile frey ſtehen, auf die Obrigkeit zu compromittiren.

Da auch in den Kirchen beym öffentlichen Gottesdienſt, beſonders von den jungen Burſchen, oft Unruhen angerichtet werden, auch das junge Volk ſich nicht gehörig zum öffentlichen Katechismus-Examen einfindet, dann auch von demſelben in Krügen, auf den Straßen, in Häuſern, wo es zuſammen kommt, viel Unfug getrieben wird: ſo könnten auch dieſe Anomalien vor die Schul-Commiſſion zur Unterſuchung und gütlichen Abhelfung gezogen, und, wenn Ermahnungen nichts fruchteten, die Straffälligen durch obrigkeitliche Verordnung angehalten werden, an eine zu errichtende Schul-Armen-Caſſe ein Gewiſſes zu erlegen. Dazu könnte auch der Ertrag der Michaelis-Collecte, ihrer Abſicht gemäß, geſchlagen werden. Vielleicht ließen ſich auch andere Quellen dazu öffnen. Aus dieſer Caſſe würden armen Kindern die benöthigten Schul-Bücher, Papier, Tinte, eine Rechen-Tafel gekauft. Gewiß verdiente dieſe Sache Beherzigung.

2. Schul-Beſuche; dazu iſt der Prediger ohnehin verpflichtet. Aber auch die nachbarlichen Glieder der Schul-Commiſſion müßten, zur Aufmunterung der Schul-Jugend, und zur Förderung der Theilnehmung der Gemeine an das Schulweſen, ſich ſolchen Beſuchen unterziehen. Billig ſollte jeder Bauer, der ein oder etliche Kinder in der Schule hat, zuweilen dieſelben beſuchen, denn dies würde in ſeinen Kindern Lern- und in ihm Mitlehr-Trieb erwecken. Traurig iſt es, wenn den Leuten ſo was nicht einfällt, und ſie es nicht glauben, wenn man es ihnen ſagt, daß ſie ſich ſo was zur Pflicht und zum Vergnügen anrechnen ſollten. Zwar mag jedes Glied des Schul-Collegii nach Belieben in die Schule kommen, aber zweckmäßiger wäre es, wenn der Prediger in Geſellſchaft aller oder doch einiger ſeiner Schul-Commiſſions-Collegen, im Sommer etwa alle 14 und im Winter alle 8 Tage, die Schule beſuchte. Bey dem erſten Beſuche nach dem Zuſammenkunfts-Sonntage würde vorzüglich der Katalogus über den Schul-Beſuch und Auf-

führung der Kinder im vorigen Monath durchgegangen, und jedem Kinde, oder mehrern Kindern zugleich, die ſich in ihrem Verhalten gleich geweſen, Lob, Tadel, Beſtrafung, Ermahnung, Aufmunterung, Warnung und Verſprechung, jedem nach ſeinen Bedürfniſſen, zugetheilt. Sonſt aber bey andern, doch allen und jeden Beſuchen würde nachgefragt: ob die Schule nach dem Lections-Katalogus gehörig gehalten würde; ob die Kinder nach ihrem Fleiß und ihren Sitten gehörig rangirt wären? Die Schreib- und Rechen-Bücher würden vorgezeigt, und mit dienlichen Anmerkungen und Erinnerungen zurück gegeben. Auch ſähe man bald bey dieſem, bald bey jenem Tiſche nach den Schul-Büchern, ob ſie ganz und reinlich, oder zerriſſen und beſchmutzt wären, lobte und tadelte dabey. Man achte auch darauf, ob die Kleider der Kinder, beſonders der Mädchen, ganz und reinlich, und ob ſie ſich gehörig gekämmt und gewaſchen haben. Man frage bald dieſen, bald jenen, was ſie zu Hauſe thäten? ob ſie fleißig, ihren Aeltern gehorſam und gegen jedermann höflich und beſcheiden wären? und beſonders in Rückſicht auf das, was man auf der Straße, zu Hauſe und bey andern Leuten an ihnen geſehen und von ihnen gehört hat, und begleite alles und jedes mit liebreichen und ernſtlichen Ermahnungen. Dem Schul-Lehrer würden Prüfungs-Verſuche bald in dieſer, bald in jener Disciplin aufgetragen, auch von dem Prediger bald mit den größern, bald mit den kleinern Kindern ſelbſt angeſtellt. Bey allen dieſen Geſchäften ſuche der Prediger die gegenwärtigen Gemein-Glieder mit ins Intereſſe zu ziehen, indem er ſie immer von dem Nutzen und Schaden der und der Sachen, beſonders fürs künftige nachbarliche Leben, und ſie ſelbſt von ihrer nöthigen Mitwirkung in der und der Sache, auf die und die Art zu überzeugen ſucht. Bemerkt der Prediger hier an dem Schul-Lehrer Fehler im Unterricht, oder anderweitig in ſeinem Betragen, ſo ſage er es ihm, nach Befinden der Umſtände, entweder unter vier Augen, oder ſpreche davon in der Commiſſions-Verſammlung im Allgemeinen, ſo, daß der Schul-Lehrer ſich nicht nur in Hinſicht auf den Prediger, ſondern auch auf das ganze Dorf-Publicum, beſſern möge.

3. Veranſtaltung einer öffentlichen Verſammlung der Schul-Jugend. Man hat bey der häuslichen und öffent-

öffentlichen Erziehung, allerley Quinquaillerien, um ſie als Hülfs = Mittel der Erziehung zu gebrauchen, z. E. Meriten = Tafel, Orden, Prämien, u. d. gl. Ich will ſie in ihrem Werth beruhen laſſen, denn ich vermag nicht, darüber zu urtheilen, vermuthe aber, da ſie glänzen, daß einige nur mit Gold = Schaum überzogen, andere aber, die auf philoſophiſch richtigern Grundſätzen ruhen, nicht ſchon abgenutzt ſind, und nicht pur auf Tändeleyen hinauslaufen, ächt ſeyn, ihren Nutzen haben, und bey manchen Kindern ihrer Abſicht entſprechen mögen. Bauer = Kinder haben auch Lohn = und Ehr = Begierde, manchmahl mehr, als man von ihnen erwarten ſollte. Wir wollen daher auch ein pädagogiſches Reizungs = Mittelchen vorſchlagen, ſo alltäglich es auch ſeyn mag.

Etwa alle Vierteljahr, an einem Sonntage nachmittag, verſammeln ſich die Schul = Kinder in der Kirche, und die Glieder der Schul = Commiſſion ſetzen ſich auf Stühle vor dem Altar. Der Prediger tritt in den Altar, öffnet die Verſammlung mit einer Rede, worin er anzeigt, was im verfloſſenen Viertel = Jahre in der Schule gethan und verbeſſert worden, oder was ſonſt merkwürdiges vorgefallen ſey, wie man bey dem und dem Vorfalle, und warum gerade ſo, verfahren habe; nennt diejenigen Kinder, die ſich bisher durch Fleiß und Sittſamkeit ausgezeichnet, öffentlich mit Vor = und Zunahmen; ſchenkt da einem Paar der beſten Kinder, über die man aber in der lezten Schul = Commiſſions = Verſammlung muß einig geworden ſeyn, irgend eine nützliche Sache, z. E. ein gutes Buch, ein Schreibzeug, eine Land = Karte, einen Kupferſtich oder Bild, ein ſchön eingebundenes Schreibe = Buch, ein Käſtchen oder Schränkchen, eine kleine Medaille, ein Feder = Meſſer, eine kleine Schere, einen Spiegel, ein nützliches Spielzeug, u. d. gl. wenn die Koſten dazu aus der Schul = Armen = Caſſe genommen werden können, oder wenn der Patron aus dem Kirchen = Vermögen, oder die Gemeine aus der Dorf = Caſſe ſie bewilligen wollen, oder wenn ein Kinder = und Schul = Freund ſich dazu wohlthätig zeigen will, oder wenn ſich Quellen zu einer beſondern Prämien = Caſſe finden ließen. Dieſes Geſchenk werde auf eine möglichſt feyerliche und auffallende (doch nicht komiſche) Art, etwa mit Beyfügung eines beſiegelten Schenkungs = Briefes, dem Kinde übergeben, mit einem Glück=

Wunſch

Wunſche und einer Ermahnung begleitet, und dabey die andern Kinder zur Nacheiferung der belohnten aufgemuntert. Die beſonders guten Kinder mögen öffentlich genennet werden. Aber auf der andern Seite wäre die Demüthigung und Beſchämung zu groß, wenn dies auch mit den faulen und ungeſitteten geſchähe. Mit ſolcher Beſchämung muß man, ſowohl der Aeltern als der Kinder wegen, haushälteriſcher, als mit der Ehre, umgehen. Sollte ſich aber irgend ein Kind durch muthwillige Faulheit und Bosheit ganz beſonders ausgezeichnet, und ſich gegen die Ermahnungen und Warnungen ſeiner Aeltern, Lehrer und der Commiſſion, fühllos bewieſen haben, ſo nenne es der Predigee öffentlich bey Nahmen, doch mit Wehmuth und Bezeigung ſeines Mitleidens und Kummers, und mit Aeuſſerung ſeiner Hoffnung, daß es ſich noch beſſern werde. Auch wäre es ſchicklich und zweckmäßig, ſowohl dem Schul-Lehrer als den nachbarlichen Mitgliedern des Schul-Collegiums, wenn ſich jener durch treuen Fleiß, und dieſe durch thätige Theilnehmung und ernſtliche Betriebſamkeit, der Sache ernſtlich angenommen hätten, zuweilen durch ein öffentliches beſcheidenes Lob Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen; denn ein zur rechten Zeit und am rechten Ort angebrachtes Lob kann bey Bauern, die und weil ſie ſich immer verachtet und gedrückt glauben, einen überaus guten Effect thun. Nach Endigung der Rede und der Belohnungs-Ceremonie trete der Schnl-Lehrer hervor, und ſtelle mit den Kindern eine Prüfung über etwas von den Lectionen an, die im leztern Viertel-Jahre ſind gelehrt und gelernt worden, und die nachbarlichen Mitglieder ſagen, einer nach dem andern, dem Schul-Lehrer, worüber er katechiſiren ſolle. Der ganze Actus daure höchſtens 2 Stunden, und der Prediger ſchließt ihn mit einer der Lage der Sache angemeſſenen Ermahnung an Aeltern und Kinder, und mit einem herzlichen Gebet. Es wäre auch ſehr Convenienz, wenn nach Endigung der Verſammlung die Becken zur Sammlung einer Collecte für die Schul-Armen- oder Prämien-Caſſe ausgeſezt würden, denn der Eindruck von den vorhergehenden Handlungen könnte vielleicht Viele zu einem willigen und reichlichen Beytrag bewegen.

Jedermann ſieht, daß eine ſolche Oeffentlichkeit allerdings für die Gemeine, in Abſicht auf die Schule, ein

Intereſſe der Theilnahme und Schätzung haben muß. Jedes Aeltern = Paar, jeder Vater, jede Mutter ſieht, daß für ſein und ihr Kind, durch Unterricht und Bildung, ſo viel in der Schule geſchehen kann, gehörig geſorgt wird, und daß, wenn es nichts lernt, nicht beſſer wird, der Fehler wohl nicht an dem Lehrer, dem man gewöhnlich die Schuld davon beymißt, liegen dürfte, ſondern in der häuslichen Erziehung, oder im unfleißigen Schulſchicken, oder in den natürlichen Unfähigkeiten der Kinder zu ſuchen ſey. Sie ſehen, daß die guten Kinder bemerkt und hervorgezogen werden. Dies kann dazu beytragen, daß ſie dieſelben mit mehrerm Ernſt und Fleiß zur Schule halten, und auch bey der häuslichen Erziehung derſelben mehr Ueberlegung, Sorgfalt und Treue beweiſen. Und dies kann wieder die gute Wirkung bringen, daß, wie gleichwohl gewöhnlich geſchieht, manche Aeltern dem Prediger die Annahme ihrer Kinder zum Nachtmahl nicht abpochten, ſondern ſie, zum mehrern Reifwerden ihrer Kenntniſſe, noch ferner die Wohlthat des Schul = Unterrichtes genießen ließen, welches den Kindern auf ihre ganze Lebenszeit wohl thun würde.

Ich denke, daß dieſer geſammte Vorſchlag auf haltbaren Gründen ruhe, und daher ausführbar ſey. Denn alles geſchieht ja im Wohn = Orte; die Zuſammenkünfte werden nur alle 4 Wochen an einem Sonntage gehalten, und führen daher keine Abhaltungen von Berufs = Geſchäften mit ſich. Zu den Schul = Beſuchen in der Woche würde ſich ja auch Zeit finden, zumahl wenn die commiſſorialiſchen Nachbarn die Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Sache erſt begriffen und zu Herzen genommen hätten. Beſondere Kenntniſſe werden dazu nicht, nur geſunde Begriffe des Gemeinſinns, erfordert. Vielmehr würde das zu einer etwas pädagogiſchen Bildung mehrerer Gemein = Glieder beytragen. Denn man ſieht es ja oft genug, daß ordinaire Bauern, wenn ſie eine Zeit lang Richter oder Schöppen geweſen ſind, eben durch dieſe Geſchäfts = Art von der Landes = Verfaſſung, von juriſtiſchen und Polizey = Sachen einige Kenntniſſe erlangen, davon, bey vorkommenden Fällen, vernünftig urtheilen, und gute Unterthanen werden. Eben ſo iſt zu erwarten, daß ſie durch jenes Verkehr mit der Schule, und durch die dabey vorkommenden Geſchäfte, manche und wohl ſo viel pädagogiſche

iſche Einſichten bekämen, daß ſie gute Väter und Erzieher würden, und mit ihrem Bißchen Talent der Art auch bey ihren Mitmenſchen wirkten, wodurch denn die Summe der Menſchen-Glückſeligkeit vermehrt werden müßte. So würde auch die ganze Gemeine auf dem Wege unausbleiblich zur Theilnahme an dem öffentlichen Unterrichte eingeladen und herbeygezogen; wahrlich ein großer Gewinn! und dadurch würde ihr die vernünftig chriſtliche Erziehung der Kinder gewiß eine wichtigere Angelegenheit werden, als ſie es ihr bey ihrer bisherigen Abgeſondertheit von der Schule geweſen iſt. Prediger und Schul-Bediente müßten ganz ehr- und fühlloſe Menſchen ſeyn, wenn ſie nicht durch ſolche Einrichtung zur gemeinnützigen Thätigkeit erweckt würden. Der träge und untreue Schul-Mann würde hier mit Gewalt angeſpornt, denn es ſind gar Vieler Augen auf ihn gerichtet, ſo wie der fleißige und treue Liebe und Achtung finden würde, denn ſeine Rechtſchaffenheit wird offenbar, und die nun folgende willige Wohlthätigkeit der Gemeine gegen ihn würde ihm, bey den gewöhnlich ſparſam zugemeſſenen Intraden der Schul-Dienſte, ſeine Subſiſtenz erleichtern, und dieſe Leute überall vor ſo manchen Anſtößigkeiten der Denkungs-Art und Sitten verwahren, wodurch ſo manche Land-Schul-Lehrer ihren Stand verächtlich gemacht haben.

Ich ſetze voraus, daß ein jeder Prediger, der den Zweck ſeines Amtes, Tugend und Menſchen-Wohl nicht für den Himmel allein, ſondern auch und zunächſt für die Erde zu befördern, beherzigt und fühlt, ſich ſolchen Geſchäften gern unterziehen wird, zumahl er als Prediger ſchon Schul-Ephorus, und ohnehin durch landesherrliche Befehle verpflichtet iſt, für den Unterricht und die Bildung der Jugend mit zu ſorgen. Aber werden die Gemeinde-Glieder ſich dazu willig finden laſſen? Ich dächte, wiewohl eins vor dem andern iſt, man ſtellte ihnen die Nützlichkeit und Thunlichkeit der Sache vor; und brächte dies nur etwas Entſchluß in ſie hinein, ſo würde derſelbe durch obrigkeitliche Vorſtellungen und Befehle vollendet werden. Das weiſe Benehmen des Predigers, und ein glückliches Bekanntſeyn ſeiner Rechtſchaffenheit würde hier bald alles ebnen. Leider iſt ein ſolches Benehmen nicht das Theil aller Kinder Levi, daher könnten wohl hier und da allerley Schwierigkeiten hervorgehen, die dieſen

ſen Vorſchlag entweder zu einem frommen Wunſch, oder zu einer unvollſtändigen und fruchtloſen Exiſtenz zurückführten.

Aber ſollte hier wohl die Frage aufgeworfen werden: was wird uns dafür? Ich wüßte nicht, daß dafür weiter was, als Gottes Lohn, gebothen werden könnte. Die Sache iſt zu wichtig und zu edel, Patriotismus und Menſchen-Liebe ſind zu einladend und reizend, ſo wie die Freuden, Gutes zu wirken, ſelbſt zu lohnend, als daß man hier jene Sprache des **Petrus** führen ſollte. Ob aber den Mitgliedern, bey ihrer monathlichen Verſammlung, nicht eine kleine frugale Recreation irgend woher zu reichen ſey, iſt eine nicht ganz verwerfliche Frage, wenigſtens ſieht man nicht, was wider ihre Bejahung mit Recht eingewendet werden könnte.

Wichtiger iſt die Frage: ob dies kleine ehrwürdige Collegium nicht irgend einer Behörde untergeordnet und angewieſen werden ſollte, ihr verantwortlich zu ſeyn, von den Reſultaten ſeiner Verhandlungen und dem Erfolge ſeiner Geſchäfte an dieſelbe Bericht abzuſtatten? Wenn man ſich das Daſeyn eines ſolchen Collegiums auf jedem Dorfe träumt, ſo würden die Gerichts-Stuben, oder das höhere Landes-Collegium, bey deren anderweitigen vielen Geſchäften, durch jene Bericht- und Rechenſchaft-Ablegungen zu oft behelliget und wirklich beſchweret werden. Das aber könnte und müßte wohl geſchehen, daß auf die Fragen der jährlich einzuſendenden Schul-Katalogen ein ſummariſcher Bericht von den Geſchäften und Ausrichtungen der Commiſſion als Antwort, und allenfalls eben dergleichen der Gerichts-Obrigkeit, bey den gewöhnlichen Gerichts-Tagen oder Kirchenrechnung-Abnahmen, gegeben würde. Es würde darauf ankommen, was das Landes-Collegium, wenn die Sache bey demſelben zur Sprache käme, hierin belieben und verordnen würde.“

Durch die ſchleswig-holſteiniſche Schul-Ordnung, v. 16 Oct. 1787, wurde die ſchon vor vielen Jahren ergangene Verfügung erneuert, und anbefohlen: daß von den Schulmeiſtern vierteljährige **Liſten über den Schul-Beſuch und die Verſäum-**

niſſe

niſſe der Kinder gehalten, daß ferner von den Schulmeiſtern die Urſachen der Verſäumniſſe auf der Liſte angezeigt werden, dieſe Liſte ſodann dem Prediger überreicht, von dem Prediger den Kirchen-Viſitatoren eingeſandt, und darnach die Aeltern, die ohne gegründete Urſache ihre Kinder die Schule haben verſäumen laſſen, dafür angeſehen und mit Geldbuße beſtraft werden ſollen. Es hält ſchwer, den Schul-Fleiß ſo zu erzwingen. Sollten auch wohl Aeltern, die ſich einer ſtrafbaren Verſäumniß in dieſem Stücke ſchuldig machen, ſo gar arm an Erfindungs-Kraft ſeyn, daß ſie nicht leicht einen Vorwand, eine Entſchuldigung der Verſäumniß, aufbringen ſollten, womit ſie beſtehen könnten, von deren Ungrund ſie nicht, oder doch nicht ohne die größten Weitläuftigkeiten, überwieſen werden könnten? Und übrigens, wie anſtößig, ja wohl gar verhaßt, muß der Schulmeiſter, der ohnehin Mühe genug hat, bey den Aeltern ſeinen Credit zu erhalten, ihnen werden, wenn ſie ihn als Denunciant anſehen müſſen! In den Aemtern Tondern und Apenrade, iſt ſogar durch eine Viſitatorial-Verfügung den Predigern auferlegt worden, über den Grund oder Ungrund der in den Schul-Liſten angezeigten Urſachen der Verſäumniſſe in einer beſondern Rubrik derſelben zu entſcheiden, alſo dem Prediger das Geſchäft eines Denuncianten aufgetragen. Beſſer wäre es vielleicht, wenn von dem Schulmeiſter, der übrigens weder als Spion, noch als Inquiſitor, agiren müßte, in der Stille vierteljährige Verzeichniſſe bloß über die von jedem Kinde verſäumten Tage gehalten würden. Dieſe Liſten würden dem Prediger überliefert. Der Prediger beobachtete die auffallendſten Verſäumniſſe; er lieſſe ſich mit denjenigen Aeltern, die ſich ſolcher vorzüglich ſchuldig gemacht hätten, darüber ein, erkundigte ſich vertraulich nach der Urſache, ermahnte

ſie freundſchaftlich, ernſtlich und nachdrücklich zu mehrern Fleiß, u. ſ. w. Iſt der Prediger ein verſtändiger, guter und geſchätzter Mann, ſo wird er dadurch etwas ausrichten; iſt er das nicht, ſo wird Schul-Liſte und Angabe bey den Obern, und Drohen mit Geld-Buße, u. d. gl. gewiß eine ſchlechte Zuflucht ſeyn, und eher das Uebel ärger machen, als Nutzen ſchaffen.

Der Schul-Lehrer kann zur Ruhe und Glückſeligkeit, ſo wie zur Unruhe und zum Mißvergnügen des Pfarrers auf dem Lande unendlich viel beytragen. Ueberhaupt iſt der Schul-Lehrer dem Pfarrer untergeordnet, indeſſen kommt doch auf das Betragen des Pfarrers ſehr viel an. Der beſte Schul-Lehrer kann zu einer wahren Pein für den Pfarrer, und der ſchlimmſte erträglich werden, je nach dem man ihn zu behandeln weis. Der größte Theil der Fehler der Schul-Lehrer, welche den Pfarrern läſtig werden, entſpringt theils aus der unbrauchbaren Erziehung dieſer Männer, theils aus dem Drucke, unter welchen man ſie ehemahls durchgängig hielt, und noch izt größtentheils hält. Durch Beobachtung folgender Klugheits-Regeln können die Pfarrer ſich ihr Leben neben den Schul-Lehrern ſehr erleichtern. Zuförderſt ſehe der Pfarrer nie den Schul-Lehrer als ſeinen Bedienten an. Er meide, und wenn auch alle benachbarte Confratres daran ein Scandal nähmen, das gehäſſige Er. Er biethe dem Manne, der im Grunde doch nichts geringeres, als ſein untergeordneter Amts-Gehülfe iſt, ſo oft er zu ihm auch in Amts-Geſchäften kommt, einen Stuhl; er fertige ihn nie ſtehend ab. Er geſtatte es noch weniger, daß der Schul-Lehrer ihm auf das Filial den Chor-Rock nachtrage. Ein gutes Wort und jede Gemeinde kauft einen, wenn auch nicht allezeit neuen, Chor-

Rock. Und ſollte auch dies nicht ſeyn, ſo hat ja der Pfarrer wohl allezeit ein Geſinde, welches dieſen Dienſt verſehen kann. In gutem Wetter und bey naher Entlegenheit der Orte, iſt ja daſſelbe von nur geringer Beſchwerde, und bey weiter Entfernung oder ſchlimmen Wege fährt man ja gewöhnlich. Ob nun gleich der Pfarrer ſeinen Schul-Lehrer nicht mißhandeln ſoll, ſo muß er deswegen doch nicht zur Vertraulichkeit gegen ihn herab ſinken. Ehe der neue Schul-Lehrer zum vollkommenen Schul-Mann umgebildet iſt, ehe darf er nicht mit ihm vertraulich werden. Nur dann erſt ſchenke der Pfarrer ihm ſeine Freundſchaft, dieſe aber muß Belohnung ſeyn. Er gebe ihm Beweiſe einer vermehrten Achtung, je nachdem er derſelben mehr werth wird. In meinen Augen iſt nichts lächerlicher, als die Vertraulichkeiten, welche, ohne ſich auf wechſelſeitiges Verdienſt zu gründen, ſo oft zwiſchen Pfarrer und Schulmeiſter Statt finden. Der Anfang iſt meiſt eine Gevatterſchaft. Nun kommt der Herr Gevatter Pfarrer des Abends, im Schlaf-Rocke, zum Herrn Gevatter Schulmeiſter, und dieſer zu jenem im Caftan und in Pantoffeln, auf eine Pfeife Tobak. Aller geiſtliche Stolz, alles Er, alles Chorrock-Nachtragen, alles ſtehende Abfertigen, wird da, exutis nempe Pontificalibus, vergeſſen. Aber glaubt man, daß es der Mann vergißt? Und doch ſetzt ſich da der Herr Pfarrer hin, und beurtheilt Conſiſtorien und den Ephorus, ſchimpft auf Edelmann und Pfarr-Kinder. Was geſchieht? der liſtig-demüthige Schul-Meiſter ſchreibt ſich das hinter das Ohr, oder ſeine liebwertheſte Gattinn erleichtert ihm dieſes Gedächtnißwerk. Bey der erſten Gelegenheit einer Veruneinigung, drohen nun beyde damit; und der Pfarrer muß ſchweigen, oder wird bloß geſtellt. Nein, ohne ſtolz zu ſeyn oder zu ſcheinen, kann und muß der Pfar-

rer dieſe unzeitige Vertraulichkeit, die Quelle der ſchädlichſten Unruhe, vermeiden. Seines Umganges, ſeiner Freundſchaft und Vertraulichkeit muß der Schulmeiſter nur erſt dadurch gewürdiget werden, daß er wird, was er ſeyn ſoll.

Nun, wie der Pfarrer ihn dazu bildet. Sein Schulmeiſter iſt entweder Soldat, Schüler, Bedienter, oder er iſt Präceptor, Famulus und Domeſtik eines Conſiſtorialen geweſen. Im erſten Falle und in den drey erſten Stationen, die ich genannt habe, hat der Pfarrer gegen Mangel an Einſichten und der Lebens=Art zu kämpfen; im leztern Falle, oder in den drey lezten Lebens=Arten, die er vor dem Schul=Stande führte, hat der Pfarrer aber gegen dieſes nicht allein, er hat auch gegen Eigendünkel zu ſtreiten, den der Schulmeiſter aus dieſem Poſten, in der Meinung, er wiſſe ſchon alles, mitbringt; er führt dann gemeiniglich auch ſchon eine anſehnliche Doſis von Schulmeiſter=Principien an ſich. Doch durch alles dieſes muß der Pfarrer ſich nicht abſchrecken laſſen; er gehe, als redlicher Mann, ſeinen Gang gerade vor ſich hin, und erwarte das Uebrige von der Führung Gottes! Diejenigen, welche aus den erſten drey Ständen in Schul=Aemter treten, ſind gemeiniglich im hohen Grade leichtſinnig, und mit ihrer Beſtimmung, wie mit ihrem künftigen Stande unbekannt. Hier muß alſo des Pfarrers erſtes Geſchäft ſeyn, durch ein treues Gemählde von ihrer künftigen Lage und ihren Pflichten, ſowohl jenen Leichtſinn zu dämpfen, als dieſe Unwiſſenheit zu heben. Es bedarf hierzu keiner ausgearbeiteten Reden und Predigten, ſondern es gehört hierzu die Kunſt, jemand in Unterredungen wichtige Eröffnungen zu machen. Er fange, ohne daß ich ihm vorſchreiben will, ungefähr von der zeitlichen Lage des Dienſtes an, den er antritt; ſchildere ihm die Leute,

mit denen er es künftig zu thun haben wird, auf ihrer guten Seite ohne Uebertreibung, und auf ihrer böſen ohne Schmähſucht und Gehäſſigkeit; gehe von da zu den Geſchäften des Dienſtes vom kleinſten bis zum größten über, und präge ihm dabey Pünctlichkeit und Ordnung ein. Er thue noch mehr: er gebe ihm ſelbſt ein aufgeſetztes Regiſter aller Obſervanzen des Dienſtes; und ſo, wenn er ihn nach und nach für das Formelle ſeines Amtes eingerichtet hat, gehe er zu den höhern Pflichten, welche ihm obliegen, über. Er ſey, vom Anfange her, ſo gütig gegen ihn, als ſeine Umſtände es erlauben. Er erzeige ihm, wenn er nicht Undank geradezu befürchten muß, kleine Gefälligkeiten und Erleichterungen bey ſeiner erſten Einrichtung; doch hüte er ſich auch den Schein eines Eigennutzes blicken zu laſſen. Es wird Bauern geben, die ſich zu ihm drängen, und er wird ſich nicht gänzlich ihrer Geſellſchaft entziehen können, zumahl wenn ſie ihn in ihre Häuſer bitten. Hier kommt ein überaus delicater Punct für den Pfarrer. Es würde auf der einen Seite beleidigend ſeyn, weil er die Geſtalt eines Vormundes annehmen würde, wenn er dieſe Geſellſchaft dem Schulmeiſter verbiethen, oder nur irgend auf eine Art verleiden wollte. Vorſchriften dabey würden in dem Auge des zumahl übel erzogenen Mannes das Anſehen haben, als ob ſie ſeine Freyheit einſchränken wollten; und auf der andern Seite würden perſonelle Schilderungen der Bauern, wenn einſt der Schulmeiſter ausſchwatzte, den Pfarrer mit dieſen in Verdrießlichkeiten ſetzen, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß ſich ſehr oft gerade die ſchlechteſten unter den Bauern am erſten zur Geſellſchaft einem neuen Schulmeiſter aufdringen, und daß am wenigſten die allermeiſten nach Abſichten verfahren. Auch hier giebt es aber noch einen Mittel-Weg. Der Pfarrer ſpreche mit ſeinem neuen Schul-

Lehrer ſehr zeitig über dieſen Punct; er ſetze ihm, als ein redlicher und erfahrner Mann, den Schaden und den Vortheil aus einander, den Umgang und Vertraulichkeit mit den Land-Leuten für ihn haben kann, ohne ihm weiter Vorſchriften, was er thun und laſſen ſolle, zu ertheilen. Ganz gewiß, wenn der Schul-Lehrer einſehen wird, daß viele Bauern ſeinen Umgang nur aus Neugierde und Prahlerey, um ihn auszuforſchen, oder eines ihm gegebenen Gaſtmahles ſich rühmen zu können, ſuchen; wenn der Pfarrer es ihm überzeugend vorſtellt, daß jede kleine Ausſchweifung, die er in Geſellſchaft der Bauern begeht, ihm, um ihrer böſen Nachrede willen, doppelt ſchimpflich wird, noch mehr, wenn er ihm bekannt macht, daß der Bauer niemand lieber aufzieht, als einen ſeiner ſogenannten Geiſtlichen; wahrlich, der junge Mann, wenn nur noch ein Funken Ehrbegierde in ihm iſt, wird bey ſeinem Umgange mit den Land-Leuten vorſichtig werden, und ſich demſelben nicht zum Nachtheil ſeines Amtes überlaſſen. Hat der Pfarrer ihn aber gegen den Umgang mit den Land-Leuten ſchüchtern gemacht, ſo hat er auch zugleich dem Uebel, daß er ſelbſt nicht zu den Grundſätzen des Land-Mannes herab ſinkt, größtentheils vorgebeuget. Ehrbegierde iſt es, was der Pfarrer in dem Schul-Lehrer ganz beſonders rege erhalten muß. Dieſer muß es fühlen, daß der Bauer in ſeiner Lage und Verfaſſung ein unglückliches Geſchöpf iſt, und zwar darum, weil es ihm an Einſicht und Erziehung fehlt. So weit ſteht doch auf alle Fälle der Schul-Lehrer über den Bauer, daß in ihm nicht gänzlicher Mangel des moraliſchen Gefühles vorhanden iſt, und daß er viel mehr fähig iſt einen vernünftigen Vortrag zu faſſen. Wäre auch dieſes nicht, ſo wäre er durchaus zu ſeinem Amte untauglich. Weis der Pfarrer nun jenes moraliſche Gefühl zu beleben, giebt er ſeinen Unterredungen die

überzeugende Deutlichkeit, ſo wird der Schul-Lehrer bald einſehen lernen, er ſinke herab, ſobald er ſich in ſeinen Geſinnungen zu dem Bauer herabſtimme, und deſſen wird er ſich gewiß ſchämen. Armuth, Druck und Leere an Unterhaltung ſtimmt die Schul-Lehrer gewöhnlich herab; der Pfarrer aber kann vieles thun, das zu verhindern. Zwar iſt er nicht vermögend, die Einkünfte ſeines Schul-Lehrers zu verbeſſern; er darf aber durchaus weder durch Beyſpiel, noch ſonſtige Ermunterungen, ihm Gelegenheit geben, eine einfache Lebens-Art als verächtlich anſehen zu lernen. Sobald der Pfarrer dem Schul-Lehrer Anleitung giebt, in ſeiner Lebens-Art ſich zu den höhern Ständen zu erheben, ſobald führt er ihn ſeinem Untergange nahe. Im Gegentheil muß der Schul-Lehrer Einfalt der Lebens-Art aus des Pfarrers eigenem Beyſpiele ſchätzen lernen, und des Pfarrers öftern Winke und Unterredungen müſſen ihm die Vortheile einer einfachen frugalen Lebens-Art, die immerwährende Geſundheit, die Heiterkeit des Geiſtes, die Ungebundenheit, welche dieſelbe begleiten, auf allen Seiten ſchildern. Bey aller Einfalt der Lebens-Art hat man es aber doch nicht nöthig, zu der rohen, armſeligen und unreinlichen Lebens-Art der gemeinen Land-Leute herab zu ſinken. Die einfache ländliche Mahlzeit koſtet nicht mehr, wenn ſie ſchmackhaft gekocht und gehörig zubereitet iſt. Reinlichkeit verurſachet ſelten großen Aufwand, und verſchafft uns doch ſo viele Bequemlichkeiten; und ein wenig mehr Thätigkeit lieben, als gewöhnlich der Bauer liebt, erſetzt alle die Mühe reichlich, die man darauf wendet, um reinlich, mit Ordnung und Anſtand ſein Leben zu führen. Gleiche Bewandtniß hat es mit den gewöhnlichen Knickereyen des Bauers. Man hat dieſelben beynahe niemahls nöthig, ſobald man mit Vernunft lebt, d. i. Eintheilung, Ordnung und Sparſamkeit

ſich

ſich angelegen ſeyn läßt. Dem Aeuſſerlichen folgt ſehr bald das Innere. Stimmt der Schul-Lehrer ſich einmahl zur rohen Lebens-Art des Bauers in ſeinem häuslichen Leben herab, und läßt er, gleich den Land-Leuten der niedrigſten Claſſe, nicht Ordnung, Reinlichkeit und Eintheilung dabey Statt finden, ſo wird er auch unfehlbar bald in den Geſinnungen den Bauern ähnlich werden. Das Erſte, wie das Lezte, muß des Pfarrers Umgang mit dem Schul-Lehrer abändern. Wenn ich dem Pfarrer oben gerathen habe, nicht gleich anfangs mit ſeinem Schul-Lehrer in eine unzeitige Vertraulichkeit und Freundſchaft zu treten, ſo widerſpricht dieſes dem nicht, was ich hier ſage. Der Pfarrer ſoll ſeinen Schul-Lehrer nicht von allem Umgange mit ſich ausſchließen; nein, er lade ihn vielmehr ſelbſt dazu ein. Er muß, ſoll er werden, was der Pfarrer wünſcht, daß er werden ſoll, durchaus mehr in des Pfarrers, als in der Bauern, Geſellſchaft ſeyn. Scheucht der Pfarrer, wie gewöhnlich, den Schul-Lehrer zurück, ſo wird dieſer, woſern er nicht ein ganz unmoraliſcher Menſch iſt, bald dieſe Leere an allem Umgange fühlen; er wird nun die Geſellſchaft der Bauern aufſuchen, und werden, was dieſe ſind. Es giebt aber zwiſchen Umgang und Vertraulichkeit noch verſchiedene Mittel-Grade. Wir gehen in der großen Welt mit Tauſenden von Menſchen um, und nur ein ſehr kleiner, ja der allerkleinſte Theil von ihnen macht den Zirkel unſerer Freunde aus. Der Pfarrer laſſe alſo ſeinen neuen Schul-Lehrer öfters in ſeine Familie eintreten, würze durch unterhaltende Geſpräche mit ihm deſſen Leben, und das ſeinige. Wir ſind ja, bey allem vernünftigen Umgange mit Menſchen, entweder Lehrer oder der lernende Theil. Sey es auch, daß der Pfarrer bey dem anfänglichen Umgange mit ſeinem Schul-Meiſter mehr lehre, als lerne! Selbſt bey dieſen

Lehren wird er ſeine Seelen⸗Kräfte, ſeinen Denk⸗Kreis erweitern. Und doch wird der Schulmeiſter immer dem Pfarrer manches ſagen können, wobey der Pfarrer ſelbſt lernt. Des Pfarrers Umgang mit ſeinem Schulmeiſter würde gänzlich allen Nutzen verlieren, wenn der Pfarrer dabey entweder trockne Moral ihm leſen, oder das Geſpräch beſtändig auf einfältige Sagen, Jugend⸗Geſchichten, Studenten⸗Schwänke und Schul⸗Streiche richten wollte. Er wird gewiß, ohne mein Erinnern, die Kunſt verſtehen, ein nützliches Geſpräch anzufangen. Spricht er aber als ein Mann, der denkt, mit ihm von ſeiner dermahligen Lage, vom Land⸗Leben, von der Einrichtung der Oekonomie auf dem Lande, von der weiſen Abſicht, mit der man ſein Leben unter den Bauern führen muß, von den unterſchiedenen Verhältniſſen, in welche die Vertauſchung einer Lebens⸗Art mit der andern, des Lebens auf der Schule oder unter dem Militair mit dem in einem Amte, ſetzt; iſt er ſelbſt mit ſeinen Grundſätzen einig und geordnet: ſo wird gewiß nicht eine Stunde vergehen, in welcher er nicht tauſendfältiges Gute in die Seele, die Denkungs⸗Art und Geſinnungen des neuen Schul⸗Lehrers ausſtreuen wird. Und doch wird er dabey immer mit ſo vieler Weisheit verfahren, daß er nur das Exoteriſche ſeiner Grundſätze ihm zeigen, und das alles, was durch Mißbrauch ihm ſchädlich werden kann, (wohin ich beſonders Urtheile über Perſonen, Obere und Niedere, rechne,) ihm noch verhehlen wird. Ich zweifle nicht einen Augenblick, dieſer gemeinnützige Umgang, verbunden mit dem Beyſpiele und dem Augenſcheine, der dem Schul⸗Lehrer zeigt, der Pfarrer lebe wie er denkt, wird den Schul⸗Lehrer vor allem Herabſinken zu den Grundſätzen und Geſinnungen des Bauers bewahren, oder es iſt alles an ihm verloren; er wird ihm aber zugleich tiefe

Hoch⸗

Hochachtung für den Pfarrer einflößen, und jedem ſeiner Worte den ſtärkſten Nachdruck geben. Ueberdem wird der Pfarrer auch bey dieſem Umgange die beſte Gelegenheit haben, ihn kennen zu lernen, und ſtillſchweigend ſeinen Fehlern entgegen zu arbeiten. In Abſicht dieſer, vereinige er Güte mit Strenge, und ſuche es, ſo viel möglich, dahin einzuleiten, daß der Schul-Lehrer mehr das, was der Pfarrer an ihm geändert wünſcht, zu ändern ſich gedrungen fühlt, als ſich öfterer Ermahnungen und Zurechtweiſungen zu bedienen. Dieſe leztern beſchämen und erbittern weit öfter, als ſie Gutes wirken. Es iſt daher dieſe Gewohnheit, immer zu ſtrafen, ſchon an Hof-Meiſtern bey jungen Zöglingen mehr ſchädlich, als nützlich, geſchweige bey Erwachſenen und bey Männern. Am allerwenigſten ſtürme der Pfarrer wegen ſolcher Dinge, die entweder ihn ſelbſt, oder Kleinigkeiten, betreffen.

Beobachtet ein Pfarrer die izt beſchriebene Methode, als ein denkender Mann, ſo wird es ihm gewiß auch in den Haupt-Sachen des Schul-Amtes, ich meine: in Rückſicht des Unterrichtes der Kinder, leicht werden, ſeinen Schul-Lehrer dazu auszubilden, wohin er ihn bringen will. Vorſchriften und langweilige pädagogiſche Vorleſungen helfen hier ebenfalls ſehr wenig. Am wirkſamſten iſt das eigene Beyſpiel. Er beſuche oft die Schule. Hier erſcheine er durchaus nicht als der Mann, der nur Aufmerkſamkeit für ſich zu erregen, oder Gnaden-Bezeigungen auszutheilen ſich die Miene giebt, noch viel weniger als ein tadelſüchtiger Kritiker. Auf dieſe Art würde er ſeine Schul-Beſuche fruchtlos machen. Er halte auch keine ſo genannte Schul-Reden; dieſe tödten die Zeit ganz vergeblich, und ſchaffen wenig Nutzen. Nein, er erſcheine mit der Miene des guten Freundes, der voll Erwartung manches Guten iſt, was er

zu finden ſich verſpricht. Er mache dem Lehrer ein Herz, ganz frey, ganz ſo zu handeln, als ob er nicht gegenwärtig wäre; habe aber dabey auf die kleinſten Umſtände des Unterrichts Acht, und laſſe durchaus nichts ſeiner Aufmerkſamkeit entgehen. Sowohl die Dinge, welche der Lehrer den Kinder vorträgt, als die Art, wie er dieſes thut; ſein Verhalten gegen kleinere und größere, gegen furchtſame, leichtſinnige, einfältige und störriſche Kinder, erfordert des Pfarrers Aufmerkſamkeit. Findet er etwas gutes, ſo lobe er es augenblicklich, und in Gegenwart der Schüler, doch auf keine erniedrigende Art. Nicht etwa mit den Worten: „Das macht Er recht, Herr „Schulmeiſter! ich bin mit Ihm zufrieden, fahre er „ſo fort!“ Nein, ungefähr ſo: „Nun das iſt recht, „da werdet ihr Kinder geſchwinde leſen lernen,“ und dergleichen mehr. Nur ein ſolches Lob feuert an. Trifft dagegen der Pfarrer etwas an, was er aus Gründen für unrecht und tadelnswürdig hält, ſo tadle er es weder izt, noch nach geendigter Schule, ſondern zeige bald, wie man dies anders und beſſer machen könne; etwann auf dieſe Art, daß er bald hernach ein Kind in derſelben Lection ſelbſt vornehme, und an ſeiner Behandlung die beſſere Methode zeige. Dieſelbe Methode gebrauche er ſowohl bey dem Groben des Schulmeiſter-Unterrichtes, wohin ich die Buchſtaben-Kenntniß, das Buchſtabiren, Leſen und Schreiben, rechne, als auch bey den höhern Theilen, wohin das Katechiſiren gehört. Er erzeugt auf dieſe Weiſe in dem Lehrer eine Art von Nacheiferung, die weit mehr wirkt, als alle An- und Zurechtweiſungen, und lehre ihm ſtillſchweigend eine praktiſche Pädagogik, die nie ohne den ſichtbarſten Nutzen bleibt. Sollte es jedoch Stücke geben, wo ſich nun durchaus eine Aenderung nöthig zeigte, die der Pfarrer auf vorbeſchriebene Weiſe hervorzubringen nicht vermö-

gend wäre, z. B. der Lehrer triebe alles zu nachläſſig, oder er verführe zu heftig, oder die Art ſeiner Lectionen wäre allzu zweckwidrig, entweder weil er zu viel auswendig lernen lieſſe, oder in ſeinen Fragen zu eilig, zu undeutlich ꝛc. wäre: ſo muß der Pfarrer ihm allerdings eine Erinnerung und Zurechtweiſung geben. Daß dieſe nicht in Gegenwart der Kinder geſchehe, iſt an und vor ſich ausgemacht; ich fordre aber noch mehr. Er trage ſeine Zurechtweiſung mit der ſanften Miene der Beſcheidenheit vor. Er muß ihm dabey zwar alle mögliche Ausflüchte abſchneiden, wird aber doch wohl thun, wenn er ſelbſt in ſeine Erinnerungen bereits Entſchuldigungen für ihn einflieſſen läßt.

Von der **Aufſicht des Pfarrers über die Schule**, ſ. oben, S. 131, f.

Folgendes, in No. 50 des leipz. Intell. Bl. v. J. 1777, S. 440, f. aus Beſcheidenheit des Verfaſſers überſchriebene elende Schul⸗**Project**, iſt einer der ſolideſten Vorſchläge, in Anſehung der Land⸗Schulen⸗Verbeſſerungen.

„Man ſucht heut zu Tage zwar hier und da einzelne neue Dorf⸗Schulen zu errichten, ſetzt aber die nach dem alten Fuße eingerichteten durch Tadel und Spotten herunter, und läßt ſie vollens zu Grunde gehen. Ich halte aber dafür, man thäte beſſer, wenn man ſich lieber an das alte Schulweſen machte, und eine durchgängige Ausbeſſerung deſſelben zu veranſtalten ſuchte, als ſich mit neuen Einrichtungen viel abgäbe. Da die Haupt⸗Sache bey dem Schulweſen auf die Lehrer aukommt, ſo müßte man auf deren Verbeſſerung beſonders bedacht ſeyn. Man müßte in jedem Diſtricte, worin etwa 40 bis 50 Land⸗Schulen, große und kleine, ſich befinden, einen Mann hinſetzen, der nichts weiter zu thun hätte, als die Dorf⸗Schulen zu viſitiren, und das Schlechte an denſelben, beſonders an den Lehrern zu verbeſſern. Man könnte ihn Scholarch, oder, wenn dieſer Titel zu hoch ſeyn ſollte, Schul⸗Aufſeher nennen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß er ein

ein Schulmann, und zwar ein praktiſcher Schulmann, ſeyn müßte, der nicht nur die Fehler der gewöhnlichen Schulmeiſter einſähe, ſondern auch zu verbeſſern im Stande wäre. Es iſt zwar bereits den Superintendenten, oder, wie ſie anderwärts heißen, den Inſpectoren, aufgetragen, die Aufſicht der Schulen mit zu beſorgen; allein, ihr Amt iſt viel zu zuſammengeſetzt, als daß ſie diesfalls was beſonderes leiſten könnten, geſetzt auch, daß ſie hinlängliche Einſichten in das Schulweſen beſäßen. Die Sache erfordert einen eigenen Mann, der ſich ganz dazu hergiebt. Dieſer Scholarch nun müßte nicht dem Superintendenten unterworfen ſeyn, ſondern eine eigene Gerichtbarkeit, oder, beſſer zu ſagen, freye und ungebundene Hände haben, nach ſeiner beſten Einſicht die Schul-Verbeſſerung zu bewirken, ob er gleich diesfalls auch mit dem Superint. communiciren könnte. Alles das, was bisher ein Superintendent über Schulen und Schulmeiſter zu ſagen hat, könnte deswegen immer bleiben, und die gewöhnlichen Schul-Viſitationen dürften auch deswegen nicht aufgehoben werden. Der Scholarch müßte etwa in dem Mittelpuncte ſeines Diſtrictes wohnhaft ſeyn, um von da aus ſeine Schulen beſorgen zu können. Sein hinlängliches Salarium könnten wohl die 40 Kirchen, deren Schulen er unter ſich hat, zuſammenbringen, welches wenigſtens eher möglich wäre, als wenn jede Kirche ihrem Schulmeiſter, wie Hr. v. Rochow will, 100 Thaler von ihrer Einnahme abgeben ſollte; eine Abgabe, die wohl die wenigſten Kirchen ohne Stopfung der currenten Ausgaben würden leiſten können. Dieſer Mann müßte täglich, das Wetter möchte ſeyn, wie es wollte, eine Schule nach der andern bereiſen, wozu ihm eine halbe Chaiſe und ein Par Pferde gehalten werden müßten. Zur Noth könnte es auch eine Carriole nebſt einem tüchtigen Pferde verrichten, und der Scholarch müßte, der Erſparniß wegen, ſelbſt den Fuhrmann abgeben. In jeder Schule müßte er ſich wenigſtens 2 Stunden aufhalten, um ſich einen hinlänglichen Begriff von dem Zuſtande jeder Schule zu machen, und die Abänderungen des Fehlerhaften gehörig veranſtalten zu können. Auf dieſe Art könnte er täglich 2 Schulen, wenigſtens von den nahe gelegenen, abſolviren, etwann in 4 Wochen in ſeinem ganzen Diſtrict herum kommen, und jede Schule jährlich

12 Mahl

12 Mahl viſitiren. Eine Mittags-Mahlzeit von kalter Küche müßte er allemahl mit ſich führen, und dieſelbe in der Schul-Wohnung, nach geendigten Schul-Lectionen, verzehren; denn bey den Pfarrern und Edelleuten einzukehren, und dieſen zur Laſt zu ſeyn, oder in ihrer Geſellſchaft die edle Zeit mit Schmauſereyen und Geſchwätzen hinzubringen, das wäre wider ſein Amt. Abends, wenn er wieder nach Hauſe kommt, könnte er alsdann, wie etwann die alten Römer, ſeine Haupt-Mahlzeit mit Bequemlichkeit halten. Zu ſeiner Verrichtung gehörte etwann Folgendes: Er müßte nicht ſowohl ſelbſt lehren, als vielmehr das Lehren und die Disciplin des Schulmeiſters genau bemerken, ſich mit dieſem darüber freundlich beſprechen, ihn, wie etwann Fehler abgeändert werden, gründlich belehren, und, wie er jedes Mahl die Schule befunden, und was er mit dem Schulmeiſter verabredet, in ſein Tage-Buch eintragen, woraus er hernach die Haupt-Sachen ſeinen Obern zu communiciren hätte. So müßte er auch bey jeder der folgenden Viſitationen genau bemerken, ob das, was er das vorige Mahl erinnert, auch von dem Schulmeiſter beobachtet, und das Fehlerhafte abgeändert worden. Dieſe Viſitationen könnten auch noch von mehrern Nutzen auf die Zukunft ſeyn. Wenn nähmlich der Scholarch ein Par gute und geſchickte Schulmeiſter in ſeiner Diöces anträfe, könnte er ein und anderes junges Subject zu ihm in die Lehre geben, daß ſie von ihm zu künſtigen guten Schulmeiſtern zugezogen würden. Da die Errichtung eines Schulmeiſter-Seminarii für das ganze Land ſo vielen Schwierigkeiten unterworfen iſt, und ſehr ſchwer zu Stande gebracht werden kann, ſo könnten auf dieſe Art Seminaria hier und da im Kleinen errichtet werden. Da in meiner Gegend einige geſchickte Schulmeiſter angetroffen werden, ſo habe ich mich genauer nach ihren Umſtänden erkundigt, und mit Vergnügen erfahren, daß die meiſten derſelben durch einen Mann zugezogen worden, der eine gute Meile von dem Dorfe, in welchem ich mich aufhalte, als Schulmeiſter vom J. 1740 bis 1760 im Amte geſtanden, und jedes Mahl 2 oder 3 junge Burſche in ſeinem Hauſe gehabt, die er ſelbſt in der Muſik unterrichtet, und unter ſeiner Aufſicht gewiſſe Abtheilungen ſeiner Schule durch ſie zugleich unterrichten laſſen. Es giebt auf dem Lande Leute,

die ihre Kinder gern dazu hergeben, um ſie zu künftigen Schulmeiſtern bilden zu laſſen, und es käme nur darauf an, daß gedachter Scholarch unterſuchte, ob auch die dazu von den Aeltern beſtimmten Kinder die Fähigkeit dazu hätten, ehe ſie dergleichen tüchtigen Schulmeiſtern in die Lehre gegeben würden. — Auf dieſe Art etwann könnte nach und nach in einigen Jahren eine ſehr merkliche Verbeſſerung des Schulweſens in einer ganzen Gegend zu Stande kommen, ohne daß mit den Lehrern eine ſonderliche Local=Veränderung vorgenommen werden dürfte, und dies um ſo leichter, wenn der Scholarch zugleich die Macht hätte, zu jedem vacant gewordenen Schul=Amte ihm bekannte tüchtige Subjecte vorzuſchlagen“.

Was die Land=Schul=Ordnungen betrifft, ſo gehören hierher vornehmlich folgende:

Ordnung für die Land=Schulen des Herzogthums Lauenburg, d. d. Ratzeburg, den 5 Apr. 1757; ſt. in Hrn. Hofr. Beckmann Sammlung auserleſener Landesgeſetze 3 Th. (Frf. M. 1785, gr. 4.) S. 127 — 143.

Sie iſt in 6 Capitel abgetheilt, und enthält Folgendes. Cap. 1, von den Schulhäuſern und Kohlgärten, auch freyer Weide und Futter für den Schulmeiſter, ingl. von Nebenſchulen. Cap. 2, von der Schulmeiſter Examine, Beſtellung und erforderlichen Eigenſchaften, auch dabey erlaubten Handwerken. Cap. 3, von den Schulkindern, inſonderheit deren Alter, und wie lange ſie zur Schule gehen, auch wie es dabey mit denen, ſo im Dienſte gehen müſſen, auch in der Aerndezeit gehalten werden ſoll. Cap. 4, von der Schulmeiſter Amtsverrichtungen, Ordnung der Lectionen und Schuldisciplin. Cap. 5, von den öffentlichen Examinibus in den Kirchen, auch der Confirmation der Kinder. Cap. 6, von der Schulmeiſter Gehalt und Einkünften an Schulgeld und übrigen Giften, auch Feurung.

## Königl. preußiſches General-Land-Schul-Reglement, de dato Berlin, d. 12 Aug. 1763.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Demnach Wir zu Unſerm höchſten Mißfallen ſelbſt wahrgenommen, daß das Schulweſen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äuſſerſten Verfall gerathen, und inſonderheit durch die Unerfahrenheit der mehreſten Küſter und Schul-Meiſter die jungen Leute auf den Dörfern in Unwiſſenheit und Dummheit aufwachſen: ſo iſt Unſer ſo wohlbedachter als ernſter Wille, daß das Schulweſen auf dem Lande in allen Unſern Provinzen auf einen beſſern Fuß, als bisher, geſetzt und verfaſſet werden ſoll. Denn ſo angelegentlich Wir nach wieder hergeſtellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlſeyn Unſerer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen, ſo nöthig und heilſam erachten Wir es auch zu ſeyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige ſowohl als chriſtliche Unterweiſung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu laſſen. Dieſemnach befehlen Wir hierdurch und kraft dieſes aus höchſteigener Bewegung, Vorſorge und landesväterlicher Geſinnung, zum Beſten Unſerer geſammten Unterthanen, allen Regierungen, Conſiſtoriis und übrigen Collegiis Unſers Landes, welche dazu ihres Orts alles mögliche beytragen ſollen, allergnädigſt und ernſtlichſt, auf nachſtehendes General-Land-Schul-Reglement feſt zu halten, und alles inskünftige darnach einzurichten, damit der ſo höchſt ſchädlichen und dem Chriſtenthum unanſtändigen Unwiſſenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geſchicktere und beſſere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

### §. 1.

Zuvörderſt wollen Wir, daß alle Unſere Unterthanen, es mögen ſeyn Aeltern, Vormünder oder Herrſchaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene ſowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder,

Kna-

Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchſtens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schulen ſchicken, auch damit ordentlich bis ins 13te und 14te Jahr continuiren, und ſie ſo lange zur Schule halten ſollen, bis ſie nicht nur das Nöthigſte vom Chriſtenthum gefaſſet haben, und fertig leſen und ſchreiben, ſondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unſern Conſiſtoriis verordneten und approbirten Lehr-Büchern beygebracht werden ſoll.

§. 2.

Selbſt diejenigen Herrſchaften, welchen, wegen des Dienſt-Zwanges und des in Preußen ſo genannten Schaarwerkes, die Kinder der Unterthanen auf gewiſſe Jahre vorzüglich dienen müſſen, werden hiermit alles Ernſtes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß ſolche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor ſie im Leſen fertig, im Chriſtenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht, und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeiſter den Viſitatoribus vorgezeigt haben. Aeltern und Vormünder müſſen ſich noch mehr und von ſelbſt verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genug und hinlänglich unterrichten zu laſſen.

§. 3.

Sollten einige Kinder, entweder durch ihre eigene Fähigkeit, oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeiſters, vor dem 13ten oder 14ten Jahre es in den aufgegebenen Stücken beym Lernen ziemlich weit gebracht haben, ſo ſteht es doch nicht in der Aeltern und Vormünder Willkür, ſie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hauſe zu behalten, ſondern, wenn Superintendens, Praepoſitus, oder Inſpector, nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeiſters, die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, ſo ſoll derſelbe deshalb ein ordentliches Dimiſſoriale, welches auf obgedachte Zeugniſſe gegründet ſeyn muß, zu geben befugt ſeyn. Es müſſen aber ſolche Kinder der Wiederhohlungs-Stunde des

Sonn-

Sonntags nicht nur bey dem Prediger in der Kirche, ſondern auch bey dem Schulmeiſter in der Schule fleißig beywohnen.

§. 4.

Weil an vielen Orten die Aeltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule ſchicken, unter dem Vorwande, daß ſie das Vieh hüten müſſen, ſo haben deshalb Unſere Beamten oder Gerichts-Obrigkeiten an denen Orten, wo Dörfer oder Gemeinſchaften ſind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden ſollten, dahin zu ſehen, daß, ſo weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirt hierzu möge beſtellet werden. Wo aber, wie in Unſern weſtphäliſchen Landen, in dem Wiſcher-Lande in der Altmark, und an andern Orten, die Häuſer weitläuftig aus einander und zerſtreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zuſammen getrieben und gehütet werden kann, ſoll ein Kind ums andere, wenn deren mehrere in einem Hauſe und der Nachbarſchaft ſind, täglich wechſeln, oder ſonſt von den Wirthen und Einwohnern der Dorfſchaften ſolche Veranſtaltung gemacht werden, daß jedes Kind 3 Mahl wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, ſo es im Winter gelernet, im Sommer nicht wieder vergeſſen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich ſolchergeſtalt geſchehen können, daß zwey Haufen der Kinder gemacht werden, davon der eine Haufe die 3 erſten Tage in der Woche, der andere Haufe die 3 lezten Tage, in die Schule kommen müſſe.

§. 5.

Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewiſſes zu beſtimmen, ſo wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen, vormittags von 8 bis 11, und nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 Uhr, gehalten werden ſollen. Die Winter-Schule geht von Michaelis bis Oſtern unausgeſetzt fort. Die Sommer-Schulen aber ſollen nur des Vormittags, oder, nach den Umſtänden des Ortes, nachmittags in 3 Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um

welche Stunden des Tages aber der Unterricht ſeinen Anfang nehmen ſoll, ſolches werden die Prediger nach den Umſtänden ihres Ortes beſtens zu beſtimmen und einzurichten wiſſen. Keine Ferien werden verſtattet, ſondern ſelbſt in der Aernde müſſen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden; doch mit dem Unterſchiede, daß, da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden ſoll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamten und adelichen Patronen rühmlichſt dafür geſorgt, daß die Sommer-Schulen, ſo wie die Winter-Schulen ſowohl vor- als nachmittags ordentlich gehalten werden, ſo wird durch gegenwärtige Verordnung ſolche löbliche Einrichtung weder abgeſchaffet noch verändert, ſondern es kann und ſoll dergleichen chriſtliche Sorgfalt für das Beſte der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

## §. 6.

Des Sonntags ſoll, auſſer der Katechiſations- oder Wiederhohlungs-Stunde des Predigers in der Kirche, auch vom Schulmeiſter eine Wiederhohlungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheuratheten Perſonen im Dorfe gehalten werden. Es ſollen ſich dieſelben theils im Leſen, theils im Schreiben, üben. Das Leſen geſchieht in dem Neuen Teſtament oder einem andern erbaulichen Buche; und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche, oder die Epiſtel und das Evangelium, genommen werden. An denen Orten, wo der Schulmeiſter nicht zugleich Küſter iſt, und die Filiale mit dem Prediger bereiſen darf, ſoll der Schulmeiſter überdem gehalten ſeyn, entweder vor- oder nachmittags mit den Kinder in der Kirche zu ſingen, ſie den Katechismum herſagen zu laſſen, und aus demſelben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küſter und Schulmeiſter des Katechiſirens noch nicht erfahren ſeyn, ſo muß der Prediger ihm dasjenige, was er katechiſiren und fragen ſoll, nach den Lehr-Büchern vorſchreiben und aufgeben, damit auf ſolche Weiſe die Alten, welche mit gegenwärtig ſeyn ſollen, nebſt

nebſt den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7.

Was das Schul=Geld betrifft, ſo ſoll für jedes Kind, bis es zum Leſen gebracht wird, im Winter 6 Pfennige, wenn es aber zum Leſen gekommen, 9 Pfenn., und wenn es ſchreibt und rechnet, 1 Groſchen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer=Monathen dagegen wird nur ⅔ von dieſem angeſetzten Schul=Gelde gereicht, ſo, daß diejenigen, welche 6 Pfenn. im Winter gegeben, nach dieſer Proportion 4, welche 9 Pf. gegeben, 6, und welche ſonſt 1 Gr. gegeben, nunmehr 8 Pf. geben ſollen. Iſt etwa an ein und dem andern Orte ein mehreres an Schul=Geld zum Beſten der Schulmeiſter eingeführt, ſo hat es dabey auch inskünftige ſein Bewenden.

§. 8.

Wenn aber einige Aeltern notoriſch ſo arm wären, daß ſie für ihre Kinder das erforderliche und geſetzte Schul=Geld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Aeltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schul=Geld zu entrichten, ſo müſſen ſie ſich deshalb bey den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen Vorſtehern, in ſo fern dieſelben über die Kirchen=Mittel zu diſponiren haben, melden, da dann, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingebeutel, oder aus einer Armen= oder Dorf=Caſſe die Zahlung geſchehen ſoll, damit den Schulmeiſtern an ihrem Unterhalt nichts abgehe, folglich dieſelben auch beydes armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen.

§. 9.

Es ſoll daher auch zu dieſem Zweck jährlich an dem Michaelis=Sonntage, an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten, eine ſo genannte Schul=Predigt gehalten werden, da man nach der beſten Einſicht eine Materie, welche die chriſtliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Feſt=Evangelii, oder eines andern dazu ſich ſchi=

ckenden bibliſchen Textes aus dem A. oder N. Teſtament erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kann. Nach dieſer gehaltenen Predigt, ſollen auf geſchehene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers, zum Beſten der Land-Schulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder, in den Becken, oder durch den Klingebeutel, oder nach eines Ortes Gewohnheit, auf eine andere Weiſe ein freywilliger Beytrag geſammelt werden, welcher dann mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inſpectoribus, Praepoſitis und Erz-Prieſtern gewiſſenhaft eingeſchickt werden ſoll. Die Einſendung ſelbſt aber geſchieht an das Conſiſtorium einer jeden Provinz, welches dafür ſorgen wird, daß durch die Inſpectores und Prediger dergleichen freye Bücher angeſchaffet und mitgetheilet werden können.

## §. 10.

Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder beſtens geſorget wird, ſo ſollen diejenigen Aeltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche, wider dieſe heilſame Verordnung, ihre Angehörige nicht zur Schule ſchicken, dennoch für jedes Kind, die geſetzte Zeit über, das gewöhnliche Schul-Geld, welches Vormünder in ſolchem Falle ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt ſind, den Schulmeiſtern entrichten, und wenn ſie durch ernſtliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen ſeyn, daß ſie die Kinder ordentlich zur Schule halten, ſo ſollen ſie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angeſtrenget werden. Wenn überdem bey der Schul-Viſitation der Viſitator in Erfahrung bringen ſollte, daß Aeltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, ſo ſollen ſie dahin ſehen, daß deshalb 16 Gr. Straf-Gelder zur Schul-Caſſe gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unſern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ernſtlich, auf die erſte Anzeige des Schulmeiſters, die Aeltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brod ſie

ſte-

ſtehen, ſofort vorzufordern, und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte ſich nun nicht finden, daß dieſelben durch Krankheiten daran behindert worden, ſo müſſen ſie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderſamſt verſchaffen.

§. 11.

Zu ſolchem Ende und hierauf deſto genauer zu achten, ſollen die Schulmeiſter ſich nicht nur eine Deſignation von allen Kindern des Diſtrictes oder Dorfes, worin ſie den Unterricht beſorgen ſollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Regiſter geben laſſen, damit ſie wiſſen, welche Kinder von dem Alter ſind, daß ſie zur Schule müſſen geſchickt werden, ſondern ſie haben auch dahin zu ſehen, daß ſie ſich, nebſt dem monathlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder, einen ordentlichen Schul-Katalogum halten, darin die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden: 1. nach ihren Vor- und Zunahmen; 2. nach ihrem Alter; 3. nach ihren Aeltern; 4. nach ihren Wohnungen; 5. nach der Zeit, wann ſie in die Schule aufgenommen worden; 6. nach den Lectionen, worin ſie unterrichtet werden; 7. nach ihrem Fleiß oder Nachläßigkeit im Lernen; 8. nach dem Vermögen ihres Verſtandes; 9. nach den Sitten und übrigen Verhalten; 10. nach ihrem Abgang aus der Schule. Dieſen Katalogum, den kein Kind leſen muß, läſſet ſich nicht nur der Viſitator vor der jährigen Schul-Viſitation einſchicken, ſondern der Prediger läſſet ſich auch denſelben bey dem wöchentlichen Beſuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Beſſerung thun, und mit den Aeltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtſinnigkeit und Bosheit geſteuret werden kann.

Was aber vorgedachtes monathliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, ſo iſt davon eine in Kupfer geſtochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monathes durchzogen, vorhanden, wonach ſich die Schulmeiſter dergleichen verfertigen können. Hierin werden bloß die Nahmen der Kinder annotiret, welche der Schulmeiſter jederzeit zu Ende

 der

der Tages=Lection ablieſet, und diejenigen anmerkt, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten fehlen. Das dient den Kindern zum Fleiß, und die Aeltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule ſchicken, und doch wohl ſagen: „Unſere Kinder ſind „ſchon ſo viele Jahre in die Schule gegangen, und haben nichts gelernt!" können deſto beſſer bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeiſter, ſondern ihnen ſelbſt, beyzumeſſen ſey.

§. 12.

Da es aber bey einer guten Schul=Verfaſſung vornehmlich auf einen rechtſchaffenen Schulmeiſter ankommt, ſo iſt hiernächſt Unſer ſowohl allergnädigſter als ernſtlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeiſter und Küſter zu beſtellen haben, darauf mit allem Fleiß geſehen werde, daß zu den Schul=Aemtern auf dem Lande inskünftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeiſter nicht nur hinlängliche Geſchicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten, ſondern auch dahin trachten, daß er in ſeinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde ſey, und mit ſeinem Wandel nicht wieder niederreiſſe, was er durch ſeine Lehre gebauet hat. Daher ſollen ſich Schulmeiſter mehr als andere, der wahren Gottſeligkeit befleißigen, und alles dasjenige verhüten, wodurch ſie den Aeltern und Kindern anſtößig werden können. Vor allen Dingen müſſen ſie ſich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Chriſti; damit, wenn dadurch der Grund zum rechtſchaffenen Weſen und wahren Chriſtenthum geleget worden, ſie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen, und alſo darin durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, ſondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13.

Ob wir nun gleich die adelichen und andere Patronen in ihren Rechten, die Küſter und Schulmeiſter zu erwählen und zu beſtellen, ungekränkt laſſen wollen, ſo

ſo müſſen doch alle Unſere Conſiſtoria, durch die Superintendenten, Inſpectores, Praepoſitos und Ertz-Prieſter, dahin ſehen, daß weder ungeſchickte und untüchtige, noch auch ruchloſe und einen böſen Wandel führende Küſter und Schulmeiſter angeſetzt, oder, wo ſie angeſetzt worden, geduldet werden. Inſonderheit iſt dahin zu rechnen, wenn ſie dem Trunk oder Diebſtahl ergeben ſind, Zänkerey in der Gemeine anrichten, ſich widerſpenſtig und ungehorſam beweiſen, oder der Unzucht und Hurerey überführt werden. Wo ſich dergleichen geäuſſert, ehe und bevor einer zum Schul-Dienſt angenommen worden, ſo wird er dadurch eo ipſo unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müſſen in dieſem Falle ein anderes unbeſcholtenes Subiectum zum Examen ſchicken. Würde aber dergleichen erſt wahrgenommen, wenn ſie ſchon im Amt ſtehen, ſo ſoll nicht nur bey Einſendung der jährlichen Conduiten-Liſten ſolches angemerket, ſondern auch ſofort an Unſere Conſiſtoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeuget werde; weil nach Befinden dergleichen anſtößig lebende und ruchloſe Schulmeiſter ſofort cum effectu ab officio ſuspendiret, und hiernächſt auf den gebührenden Proceß von den Gerichts-Obrigkeiten caſſiret werden müſſen. Es ſoll ihnen auch hiermit, Wirthſchaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder ſich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert, oder der Gemeine und der Jugend zur Verſündigung und Ausſchweifung Anlaß gegeben werden, insbeſondre der Beſuch der Schenken und Krüge, auch Andere bey Gaſtmahlen und ſonſt mit der Muſik zu bedienen, bey hoher willkürlicher Strafe gänzlich verbothen ſeyn.

§. 14.

Es müſſen aber überhaupt auf dem Lande keine Küſter und Schulmeiſter ins Amt eingewieſen und angeſetzt werden, ehe und bevor ſie von den Inſpectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden, und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es ſoll alſo kein Prediger befugt ſeyn, einen als Küſter

und Schulmeiſter zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis, und daß er darin wohl beſtanden, vorher beygebracht.

Was inzwiſchen Unſere eigene Land-Schulen bey den Amts-Städten und in den Amts-Dörfern anbelangt, ſo haben Wir in Unſerer Churmark ſchon hiebevor die Verordnung ergehen laſſen, wiederhohlen auch ſolche hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, daß keine zu Schulmeiſter und Küſter angenommen werden ſollen, als welche in dem churmärkiſchen Küſter- und Schulmeiſter-Seminario zu Berlin eine Zeitlang geweſen, und darin den Seidenbau ſowohl, als die vortheilhafte und bey den deutſchen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefaſſet haben. Und da Wir dem Ober-Conſiſtorial-Rath und Prediger Hecker beſonders aufgetragen und allergnädigſt anbefohlen haben, Unſere Land-Schulen in den königl. Aemtern mit guten Subiectis aus dem Seminario angelegentlich zu verſorgen, ſo treten ſolche, wenn ſie von gedachtem Unſern Ober-Conſiſtorial-Rath mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit der königl. churmärk. Krieges- und Domainen-Kammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präſentiret worden, das Amt dergeſtalt an, daß ſie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche ſingen, und hiernächſt eine Unterrichtungs- oder Lehr-Probe bey den Kindern in der Schule entweder in Gegenwart des Inſpectoris, oder in Beyſeyn des Predigers und einiger Perſonen von der Gemeine, machen müſſen. Sobald demnach ein Küſter oder Schulmeiſter in einem königl. kurmärk. Amts-Dorfe verſtirbt, muß der Prediger ſolches mit dem ſpecifiquen Ertrag der Stelle, und ob eine Orgel vorhanden, dem Inſpectori ſchriftlich bekannt machen. Der Inſpector berichtet deshalb ſogleich an das Ober-Conſiſtorium, und erwartet, ob aus dem churmärk. Schulmeiſter-Seminario jemand verabfolget werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anſtand ein gutes Subiectum ausfindig zu machen, und nach Berlin zur Unterſuchung und Haltung der Probe-Lectionen hin zu ſchicken. Im Fall ſolcher Menſch nicht tüchtig befunden

werden ſollte, ſo muß derſelbe entweder das Schul-Meiſter-Seminarium auf eigene Bekoͤſtigung ſo lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tuͤchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und beſſeres Subiectum in Vorſchlag gebracht werden.

§. 15.

Dieſemnach muͤſſen ſich auf dem Lande ſowohl in den Flecken und Doͤrfern, als auch in den Amts- und kleinen Land-Staͤdten keine Perſonen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeiſter auf vorgedachte Art den Beruf und die Freyheit zu informiren erhalten haben; daher denn alle Winkel-Schulen, ſie moͤgen von Manns- oder Weibs-Perſonen gehalten werden, hierdurch bey Strafe gaͤnzlich verbothen ſeyn ſollen. Unterdeſſen bleibt es wohlhabenden Aeltern nach wie vor erlaubt, fuͤr ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, doch ſo, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in hoͤhern Wiſſenſchaften unterrichtet werden koͤnnen, von der ordentlichen Schule zuruͤck gehalten und in dergleichen Privat-Unterricht hinein gezogen werden.

§. 16.

So wenig einem Schulmeiſter erlaubt iſt, unter der Schule die Schul-Kinder zu ſeiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, ſo wenig ſoll er ſich auch unterſtehen, in den gewoͤhnlichen und angeſetzten Schul-Stunden ſeiner Hand-Arbeit oder andern Geſchaͤften nachzugehen, oder ſeine Frau unterdeſſen informiren zu laſſen, welches jedoch alsdann geſchehen kann, wann er zwar ſeine Schul-Stunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder ſich bey den Kleinen durch dieſelbe oder eine andere Perſon helfen laͤſſet. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf dieſe oder andere Weiſe verſaͤumen, ſo muß ihm von dem Prediger deshalb noͤthige Erinnerung geſchehen. Wuͤrde er aber dennoch fortfahren, in Unterrichtung der Jugend nachlaͤßig zu ſeyn, ſo muß ſolches bey der Viſitation dem Inſpectori ꝛc. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung beſtrafet werden koͤnne.

§. 17.

Was nun demnächſt die Schul-Arbeit ſelbſt anbelangt, ſo werden die Küſter und Schulmeiſter hierdurch vor allen Dingen ernſtlich erinnert, ſich jedesmahl zur Information durch herzliches Gebet für ſich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten; inſonderheit den Herrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich geſinntes mit Ernſt und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit ſie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß ſie ohne den göttlichen Beyſtand des großen Kinder-Freundes, Jeſu, und ſeines Geiſtes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information ſelbſt haben ſie nicht weniger aus Herzensgrund zu ſeufzen, damit ſie nicht allein ſelbſt ein wohlgefaßtes Gemüth behalten, ſondern auch, daß Gott ihren Fleiß ſegnen, und zu ihrem Pflanzen und Begießen ſein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung ſeines Geiſtes, in den Kindern muß gewirket werden.

Auch haben ſie auf allerhand Mittel zu denken, wie ſie die Anfänger, inſonderheit die da blöde und langſam ſind, nicht abſchrecken, ſondern denſelben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu dieſem Zweck müſſen ſie ſich den dritten Theil des berliniſchen Schul-Buches mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeiſtern die Lehr-Art angewieſen wird, wonach das A, B, C, das Buchſtabiren, Leſen, Auswendiglernen und Katechiſiren bey der Jugend vortheilhaft zu treiben iſt.

§. 18.

Und da an guter Einrichtung der Schul-Lectionen gar vieles gelegen, ſo ſollen dazu vormittags 3 Stunden, und nachmittags gleichfalls 3 Stunden, dergeſtalt gewidmet werden, daß erſtere von 8 bis 11, leztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten; es wäre denn, daß

daß nach den beſondern Umſtänden eines Ortes der Prediger, mit Zuziehung der Kirchen-Vorſteher, für bequemer finden möchte, die Schule vormittags frü-her angehen, oder nachmittags ſpäter endigen zu laſſen; dabey aber ein für allemahl feſtgeſetzt bleibt, daß 3 volle Stunden ſowohl vor- als nachmittags im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müſ-ſen daher ebenfalls 3 ganze Stunden entweder vor- oder nachmittags zur Information gewidmet ſeyn.

## §. 19.

Es wird demnach auf folgende Weiſe gehalten:

In der erſten Vormittags-Stunde wird

1. ein Lied geſungen, welches der Schulmeiſter lang-ſam und deutlich vorſagt, und darauf mit den ge-ſammten Kindern nachſingt. Alle Monathe aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger auf-gegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt ſeyn muß, erwählt und geſungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer ge-nau Acht, daß ſie alle mitſingen. Dabey wird kei-nem Kinde erlaubt, bey dieſer Arbeit ſein Geſang-Buch vor ſich zu nehmen und aus demſelben zu ſingen, weil ſolche nicht gehörig aufmerken, das Geſang-Buch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen ſie aus dem Geſang-Buche ſingen, ſo kann dieſes zu Hauſe geſchehen.
2. Nach dem Geſang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeiſter entweder ſelbſt, oder läſſet ein Morgen-Gebet, welches vorgeſchrieben werden ſoll, und ſich für Schul-Kinder ſchickt, von einem fertigen Leſe-Kinde langſam und deut-lich vorleſen, dabey denn alle übrige Kinder ſtill ſitzen und zuhören müſſen. Darnach beten ſie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre aus-wendig gelernten Gebets-Formeln. Ein Knabe lieſet langſam, deutlich und laut den monathlichen Pſalm, und darauf wird geſchloſſen mit dem Ge-bet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, ſo bleiben ſelbige an der

Thür

Thür ſo lange ſtehen, bis das Gebet verrichtet iſt, weil ſonſt die übrigen geſtöret werden.

3. Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Katechiſmo, welches in der Ordnung folgt, erkläret, und zwar ſo kurz, daß alle 6 Wochen der Katechismus zu Ende gebracht werde. Bey dieſer Arbeit wird es ſo gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern ſo lange hergeſaget werden, bis es den meiſten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte, und darauf die Sache, welche in den Worten liegt, fragweiſe erläutert und mit Sprüchen aus der h. Schrift beſtätiget. Endlich wird auch gewieſen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden ſollen. Bey den kleinern Kindern wird zu dieſem Zweck der zergliederte Katechismus, bey den größern aber der erklärte Katechismus von den Predigern ſowohl als Schulmeiſtern gebraucht.

In der zweyten Vormittags-Stunde wird das Leſen, Buchſtabiren und das A, B, C, vorgenommen.

1. In der erſten halben Stunde leſen die fertigen Leſe-Kinder ein und ander Capitel aus dem Neuen Teſtament, oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewiſſe Anzahl; bald fährt einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeiſter dazu auffordert, damit ſie in beſtändiger Aufmerkſamkeit erhalten werden. Bald buchſtabiren ſie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchſtabiren fortfahren.

2. In der andern halben Stunde buchſtabiren die eigentlichen Buchſtabir-Kinder, bald zuſammen, bald einer allein. Zulezt wird ein Wort an die Tafel geſchrieben, und dabey dasjenige wiederhohlt, was zum Buchſtabiren und Leſen nöthig iſt. Unter dieſer Arbeit werden die Größern im Aufſchlagen ſowohl der Sprüche in der Bibel, als der Lieder im Geſang-Buche, geübet, lernen ihre Wochen-Sprüche, und machen ſich auch zuweilen die Nahmen der bibliſchen Bücher, wie ſie auf einander folgen, bekannt, damit ſie im Aufſchlagen deſto fertiger werden.

3. Die

3. Die ABC Schüler ſtehen oder ſitzen in dieſer Stunde mit ihrem ABC Täfelchen vor der gröſſern Tafel, lernen täglich etwa 2 Buchſtaben, und zwar auſſer der Reihe. Sie werden vom Schul-Meiſter zum öftern unter dem Leſen und Buchſtabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beyde Buchſtaben herzuſagen, und auf ihrem Täfelchen zu zeigen. Sobald ſie die Buchſtaben kennen, werden ſie gleich zum Buchſtabiren angeführt.

In der dritten Vormittags-Stunde wird geſchrieben und buchſtabiret, ingleichem werden die Buchſtaben gelernet.

1. Die gröſſern Kinder ſchreiben in der erſten halben Stunde, und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit corrigiret. Und damit kein Kind in der Correctur übergangen werde, ſo hält ſich der Schulmeiſter ein Verzeichniß von den Schreibe-Kindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibe-Bücher aufweiſen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an, damit auf ſolche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche Mahl zur Correctur komme. Wobey noch dieſes beſonders zu bemerken, daß jederzeit die linke Seite des Papiers im Schreibe-Buch corrigiret werden muß; hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibe-Buches eben das Penſum, ſo zur Linken hingeſchrieben war, wieder ſchreiben, dergeſtalt, daß er dasjenige, was der Schulmeiſter zur Linken corrigirt hatte, nunmehr, da er eben daſſelbe abermahl ſchreibt, auch nach der geſchehenen Correctur verbeſſere.

2. Die Buchſtabirer und ABC Schüler werden in der Zeit, da die Gröſſern ſchreiben, dergeſtalt vorgenommen, daß jene im Buchſtabiren exerciret, und ihnen die Leſe-Regeln bekannt gemacht werden, dieſen aber der Unterſchied der lauten und ſtummen Buchſtaben beygebracht wird. Unter dem Corrigiren der Gröſſern werden ihnen ein und das andere Mahl die Wochen-Sprüche vorgeſagt. Gegen das Ende der dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert,

und

und wenn der Schulmeiſter ſolches verrichtet, auch noch den monathlichen Pſalm oder etwas aus dem monathlichen Liede vorgeleſen, ſo werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hauſe dimittiret. Der Schulmeiſter ſieht ihnen nach, wie ſie ſich auf dem Wege betragen, damit ſie nicht durch Leichtſinnigkeit und Bosheit in den Wind ſchlagen, was ihnen mit vieler Mühe beygebracht worden.

In der erſten Nachmittags-Stunde verſammeln ſich die Kinder unter Aufſicht des Schulmeiſters, und nachdem einige Verſe geſungen, und der monathliche Pſalm geleſen, ſo wird ihnen der Inhalt der bibliſchen Bücher beygebracht, und abwechſelnd das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen.

In der andern Nachmittags-Stunde lernen ſie, abwechſelnd mit der chriſtlichen Lehre im Zuſammenhang nach der Ordnung des Heils, in der erſten halben Stunde ein Stück aus dem Katechiſmo, welches in der Ordnung folgt; dies kann nach der im 3ten Th. des berliniſchen Leſebuchs angezeigten Methode durch Anſchreibung der Anfangs-Buchſtaben geſchehen, oder auch auf folgende Art und Weiſe.

1. Der Schulmeiſter lieſet ihnen das Stück, welches ſie auswendig lernen ſollen, einige Mahl nach einander langſam und deutlich vor; dabey die Leſe-Kinder ihren Katechiſmum aufgeſchlagen haben und ſtill nachleſen. Darauf müſſen die Leſe-Kinder alle zugleich eben dies Stück etliche Mahl herleſen, dabey die mittlern und kleinen Kinder ſtill ſitzen und jenen zuhören.
2. Wenn ſolches geſchehen, ſo ſagt der Schulmeiſter ein Komma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke, den Kindern vor, läſſet es nachſprechen, und wiederhohlt es ſo lange, bis ſie es wiſſen. Alsdann geht er weiter. Auf dieſe Weiſe wird es gehalten mit den verbis biblicis des Katechiſmi; denn dieſe lernen alle Schul-Kinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Katechiſmo betrifft, ſo wird dieſelbe von den größern Kindern allein durch öfteres Herleſen gelernt;

lernt; die mittlern aber und die kleinen ſitzen inzwiſchen ſtill, und hören hierbey nur aufmerkſam zu. Haben nun die Großen das Penſum etliche Mahl zugleich hergeleſen, ſo ruft der Schul-Meiſter bald dieſen bald jenen auf, läſſet ihn das geleſene Stück herſagen, und ſieht alſo zu, ob und wie ſie es gefaſſet haben.

3. Endlich ſagt ein jeder Haufe ſeinen Wochen-Spruch her, nähmlich die Großen einen etwas weitläuftigen, die Mittlern einen mittelmäßigen, und die kleinen einen ganz kurzen. Auf dieſe Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Katechismo und der chriſtlichen Lehre im Zuſammenhang, ingleichem drey Sprüche, auch monathlich ſowohl einen Pſalm, als ein Lied.

In der andern halben Stunde leſen die Größern, buchſtabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchſtaben, wie oben gezeigt worden.

In der dritten und lezten Nachmittags-Stunde wird theils geſchrieben, theils gerechnet, unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchſtabiren und die Kleinen im A B C geübet werden. Auf dieſe Weiſe wird die Arbeit täglich verrichtet.

Am Sonnabend wird vormittags Folgendes vorgenommen: In der erſten Stunde wird nicht katechiſiret, wie an den übrigen Tagen geſchieht, ſondern die Kinder wiederhohlen die gelernten Sprüche, Pſalmen und Lieder, wovon ſich der Schulmeiſter ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählt er ihnen von Woche zu Woche abwechſelnd aus dem A. u. N. Teſtament eine bibliſche Hiſtorie, zergliedert dieſelbe durch Fragen, und zeigt den Kindern mit wenigem, wie ſolche anzuwenden. Bey den Größern kann er die bibliſche Karte und deren Erläuterung zu deſto beſſerm Verſtändniß der heil. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leſer nicht fort in der Bibel oder im N. Teſtament zu leſen, ſondern ſie leſen theils das Evangelium, theils die Epiſtel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner ſchreiben ſie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeiſter nach der Orthographie corrigirt. Beym Beſchluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnet, den Sonntag wohl anzuwenden, in

der Kirche ſich ſtill und andächtig zu beweiſen, und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten.

Der Schulmeiſter muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beſtändig bey den Kindern gegenwärtig ſeyn, niemahls aber Eine Stunde, geſchweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwiſſen des Paſtoris und der Obern Erlaubniß ausreiſen. In welchem Fall er jedennoch jedesmahl zeitig dahin ſorgen muß, daß durch einen andern ſeine Schul-Arbeit beſtellet, und indeſſen an der Jugend nichts verſäumet werde.

Wenn in den größern Flecken oder königlichen Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, ſo muß die bisherige Einrichtung der Lectionum, und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unſere Provinzial-Conſiſtoria von den Inſpectoribus und Paſtoribus berichtet werden, da dann nach eines jeden Ortes Umſtänden die Information reguliret werden ſoll.

## §. 20.

Da aber das Land bisher mit allerhand Lehr-Büchern, inſonderheit Erklärungen des Katechismi und ſo genannten Ordnungen des Heils überſchwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichts-Bücher erwählt, oder dergleichen ſelbſt gemacht und drucken laſſen, wodurch jedoch die Kinder, beſonders wenn die Aeltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen ſehr confundiret worden: ſo wollen Wir, daß inskünftige in allen Land-Schulen, ſowohl wo Wir ſelbſt die Jura patronatus haben, als auch wo Adeliche oder Magiſträte und andere Perſonen Patroni ſind, keine andere Lehr-Bücher in den Land-Schulen, und bey den Katechiſationen, als die von Unſern Conſiſtoriis verordnet und approbiret worden, ſollen gebrauchet werden. Dahin gehören, nach Maßgebung der Umſtände, auf dem Lande und in den Amts-Städten das N. Teſtament, die Gebets-Uebung genannt, darin nicht nur die Eintheilung eines jeden Buches befindlich, ſondern auch der Haupt-Inhalt eines jeden Capitels in ein Gebet verfaſſet iſt, um der Jugend an die Hand zu geben, wie ſie die aus dem Worte Gottes geleſenen Wahrhei-

ten in ein Gebet faſſen und darüber Gott anrufen ſollen. Hiernächſt die halliſche oder berliniſche Bibel, welche in den Parallelen ſowohl als Paginis übereinkommen; ferner, der zergliederte ſowohl als der erklärte Katechismus Lutheri; der Inhalt der bibliſchen Bücher; die chriſtliche Lehre im Zuſammenhang; das berliniſche Buchſtabir- und Leſe-Buch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menſchen, und das Lehr-Büchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen.

§. 21.

Dieſemnach ſollen nicht nur einerley Bücher in der Schule gebraucht werden, ſondern die Prediger und Schulmeiſter müſſen auch beſonders dahin ſehen, daß ein jedes Kind ſein eigenes Buch habe, ſo daß nicht eines bey dem andern ins Buch einſehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln, oder aus einer andern Gemein Caſſe, Bücher frey angeſchaffet werden, ſo brauchen ſie dieſelben zwar in der Schule; es wird ihnen aber nicht erlaubet, ſolche mit nach Hauſe zu nehmen, ſondern der Schulmeiſter nimmt ſie bey dem Schluß der Schul-Stunden in ſeine Bewahrung, und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, ſo daß ſie beſtändig bey der Schule verbleiben.

§. 22.

Die Disciplin muß weislich geſchehen, ſo daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt, und ihre Abſcheulichkeit gewieſen, der Eigenſinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorſam, Zorn, Zank, Schlägerey ꝛc. ernſtlich, jedoch mit Unterſchied, und nach vorhergegangener genugſamer Ueberzeugung des geſchehenen Verbrechens, beſtrafet werden. Wobey die Schulmeiſter in Züchtigung der Jugend ſich aller ungeziemenden Heftigkeit, ſündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen, ſo viel möglich, eine väterliche Beſcheidenheit und Mäßigung dergeſtalt gebrauchen ſollen, daß die Kinder wegen ſchädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge ſcheu ge-

macht werden. Wenn aber bey verübten größern Verbrechen und Bosheit, andern zum Exempel, eine größere und nachdrücklichere Beſtrafung anzuſtellen ſeyn möchte, ſollen ſie ſolche für ſich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und ſeine Belehrung darüber einzuhohlen; der dann in ſolchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich unterſuchen und die Sache unparteyiſch zu entſcheiden wiſſen wird; da dann die Aeltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widerſprechen noch in die Schul-Sachen ſich miſchen müſſen.

## §. 23.

An den Sonn- und Feſt-Tagen ſollen die Aeltern gehalten ſeyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeiſter zu ſchicken, damit ſie ordentlich zur Kirche gebracht werden, und daſelbſt unter guter Aufſicht ſeyn mögen; da dann der Schulmeiſter mit denſelben in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendigtem Gottesdienſt ordentlich und ſtill wieder hinaus geht, auch in der Kirche bey ſeinen Schul-Kindern in einem beſondern Stuhl ſtehen muß, damit er nicht nur die ausbleibenden anmerken, ſondern auch auf die anweſenden wohl Acht haben könne, damit ſelbige ſich ſittſam und wohl betragen, den Geſang mit gehöriger Andacht mitſingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens ſich entſchlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches ſie dann in der nächſten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müſſen. Nicht weniger haben auch die Schulmeiſter bey den Leichen auf das Verhalten der Kinder, mit welchen ſie die Leichen beſingen, wohl Acht zu geben, und zu verhüten, daß ſelbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, ſich ſtoßen, oder muthwillig bezeigen, ſondern zwey und zwey zuſammen ſtill einhergehen, und diejenigen, ſo fertig leſen können, den Geſang mit verrichten helfen, folglich auch dabey alles ordentlich zugehe, wie ſie denn bey aller Gelegenheit ſittſam, beſcheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken ſich erzeigen müſſen.

§. 24.

Und wie die Schulmeiſter ſonſt in allen Schul-Sachen des Rathes und Gutachtens ihrer vorgeſetzten Prediger ſich zu bedienen haben, und an dieſelben, kraft dieſes General-Land-Schul Reglements, verwieſen werden, alſo ſind ſie ihnen auch von allem, ſo in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenſchaft zu geben, und fernere Anweiſung in der vorgeſchriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen, ſchuldig; geſtalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigſte Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf ihr Gewiſſen binden, ſie werden die an ihren Oertern etwa eingeriſſenen Mißbräuche und Mängel, ſo hier nicht angeführt werden können, abzuſtellen ernſtlich bedacht ſeyn, und das Schulweſen je mehr und mehr zu verbeſſern ſuchen. Dafern aber ſolches ein oder der andere von den Schulmeiſtern verabſäumen, und in Wahrnehmung ſeines Amtes nach ſeiner Vocation und dieſer allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrläßig befunden würde, ſo hat ihn der Paſtor ſeiner Schuldigkeit und Pflicht ernſtlich, jedoch beſcheidentlich, ein und das andere Mahl zu erinnern, und falls er ſich dem ungeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denſelben zur Remedur vorher anzuzeigen; zugleich aber auch den reſpective Superintendenten, Inſpectoribus, Praepoſitis oder Erz-Prieſtern, davon ſofort Nachricht zu geben, und, wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, ſo haben dieſe dem Conſiſtorio zu nachdrücklicher Ahndung, nach Befinden, mit der Suspenſion und Remotion, zu berichten.

§. 25.

Inſonderheit aber iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zwey Mahl, bald vormittags, bald nachmittags, beſuchen, und nicht nur die Information des Küſters oder Schulmeiſters anhören, ſondern auch ſelbſt über den Katechismum und andere Lehr-Bücher Fragen bey den Kindern anſtellen ſollen. Auch müſſen ſie monath-

lich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeiſtern in Matre und den Filialen eine Conferenz halten, und denſelben das Penſum, welches ſie im Katechiſmo und ſonſt zu abſolviren haben, aufgeben, ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Pſalm, und welche Sprüche den Monath über von den Kindern auswendig gelernet werden ſollen. Der Prediger giebt ihnen hiernächſt Unterricht, wie ſie ſich die Haupt-Stücke aus der Predigt bemerken und die Kinder darüber befragen können, ingleichem thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerket, von der Methode, von der Diſciplin, und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeiſter ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Beſuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in dieſem Reglement ihm auferlegten Pflichten ſich ſäumig oder nachläßig finden und nicht ernſtlich ſich wird angelegen ſeyn laſſen, die Küſter und Schulmeiſter zu der genaueſten Beobachtung dieſes Reglements anzuhalten, ſoll, falls es erweislich, daß er den ihm ſolcherhalb geſchehenen Erinnerungen gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu ſuspendiret, oder auch wohl gar, dem Befinden nach, ſeines Amtes entſetzt werden, allermaßen die Vorſorge für den Unterricht der Jugend, und die gehörige Aufſicht darauf, mit zu den wichtigſten und vornehmſten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehört, ſondern Wir auch ſelbige ausdrücklich als ſolche dafür angeſehen wiſſen wollen.

§. 26.

Den Superintendenten, und Inſpectoribus, oder auch Praepoſitis und Erz-Prieſtern jedes Kreiſes befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichſte, die geſammten Land-Schulen ihrer Inſpection jährlich ſelbſt zu bereiſen, und mit aller möglichen Attention den Zuſtand jeder Land-Schule genau zu examiniren, und zu unterſuchen, ob die Aeltern und Vorgeſetzten, ihre Kinder und Untergebenen zur Schule gehalten, oder darin nachläßig geweſen? ob die Prediger im Beſuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufſicht über die Schulmeiſter ihrer

Pflicht

Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? inſonderheit, ob die Schulmeiſter die nöthige Capacität haben, oder ob ſie untüchtig ſind, und was ſonſt deshalb zu erinnern und zu verbeſſern ſtehe? Wovon dann gedachte Superintendenten und Inſpectores ihre pflichtmäßigen Berichte alljährlich an Unſer hieſiges Ober-Conſiſtorium zur weitern Einſicht und Verfügung einſenden ſollen. Und zwar befehlen Wir, daß ſolches unausbleiblich geſchehen ſolle, nicht nur in Anſehung Unſerer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, ſondern auch bey denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das jus Patronatus zuſteht, um die untüchtigen Schul-Meiſter dem Ober-Conſiſtorio anzuzeigen, damit der Unwiſſenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeuget werde. Zu gleicher Zeit ſollen dem Viſitatori bey dem Schul-Examen diejenigen Kinder vorgeſtellet werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er ſie wöchentlich zur Katechiſation in ſeinem Pfarr-Hauſe admittiren und im Chriſtenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiermit die deshalb ſchon in vorigen Zeiten ergangenen heilſamen Verordnungen hierdurch erneuert und beſtätigt wiſſen wollen, inſonderheit, daß ſich kein Prediger unterſtehen ſoll, Kinder, die nicht von ſeinen Gemeinden ſind, oder noch nicht leſen können, und von den Grund-Wahrheiten der evangeliſchen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlanget haben, zur Confirmation, und noch weniger zur Communion, anzunehmen.

Es ergeht demnach an alle Landes-Regierungen, Conſiſtoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ſowohl, als an alle übrige, welche nach dieſer Unſerer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande ſich in einem oder dem andern Stücke zu beſchäftigen haben, Unſer ſo allergnädigſter als ernſtlicher Befehl, nach dieſem General-Land-Schul-Reglement bey vorkommenden Streitigkeiten und entſtehenden Proceſſen, oder angeſtellten Unterſuchungen, Sententionando ſich allergehorſamſt zu achten, und alles auf das

ſchleunigſte und beſte in Gang zu bringen. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſondern jedermann wiſſe, was Unſer Wille ſey, ſo ſoll dieſe für die Land Schulen Unſerer geſammten Provinzen gemachte Verfaſſung überall gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von den Kanzeln verleſen werden, damit derſelben überall ein allerunterthänigſtes Genügen geſchehen möge. Urkundlich haben Wir dieſes zu deſto mehrerer Bekräftigung höchſteigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm königl. Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, d. 12 Aug. 1763.

(L.S.)

Friedrich.

C. L. Freyherr v. Dankelmann.

Nach dem Circulare an ſämmtliche Kammern, de dato Berlin, d. 30 Sept. 1788 (*), ſoll das Ober-Schul-Collegium die Küſter und Schulmeiſter auf dem Lande, ſelbſt anzuſetzen und zu vociren, eben die Freyheit und Autorität haben, welche das Ober-Conſiſtorium bey Beförderung der Prediger zu den königlichen Pfarr-Stellen hat.

Nach dem Circulare an alle Inſpectoren der Churmark, d. d. Berlin, d. 9 Oct. 1788 (**), ſollen Küſter und Schulmeiſter auf dem Lande, welche auſſer ihrem Küſter- und Schulmeiſter-Dienſt ein Handwerk treiben, von der Handwerks-Steuer befreyet ſeyn.

Nach dem Circulare an die Inſpectoren der Churmark, d. d. Berl. d. 30 Oct. 1788 (***), ſol-

(*) In der Edicten-Samml. v. J. 1788, No. LXV, Col. 2227, f.

(**) Eb. daſ. No. LXVIII, Col. 2233.

(***) Eb. daſ. No. LXXV, Col. 2271.

ſollen die erledigten Küſter- und Schulhalter-Stellen königl. Patronats, welche bisher von der Krieges- und Domainen-Kammer beſetzt worden ſind, künftig von dem churmärk. Ober-Conſiſtorio beſetzt, die Vocationen aber, nach wie vor, von den Aemtern ertheilet und von der Krieges- und Domainen-Kammer beſtätiget werden.

Nach dem Circulare an ſämmtliche Kammern, d. d. Berl. d. 4 Nov. 1788 (*), haben die Krieges- und Domainen-Kammern mit der Beſetzung der Küſter- und Schulmeiſter-Stellen auf dem platten Lande nichts mehr zu thun, ſondern die Verwaltung der landesherrlichen Patrimonial-Rechte in Anſehung dieſer Stellen, ſoll durch das Ober-Schul-Collegium beſorget werden, wobey lezteres ſich zugleich erklärt hat, daß, außer dem Punct der Auswahl der anzuſtellenden Subjecte, alle übrige Geſchäfte, wegen Anzeige der Vacanzen und ihres Ertrages, wegen Ausfertigung der Beſtellung und ihrer Confirmation, auf den bisherigen Fuß, der hergebrachten Verfaſſung gemäß, belaßen werden ſollen.

Nach der Declaration über die Verbindlichkeit der Gemeinen und Schul-Societäten, wegen unentgeltlicher Herbeyhohlung ihrer Schul-Lehrer, d. d. Berl. d. 21 Jun. 1790 (**), ſoll es, wenn irgendwo über die Verbindlichkeit, neue Schul-Lehrer herbey zu hohlen, durch beſondere Verträge oder wohl hergebrachte Gewohnheiten irgend etwas beſtimmtes feſtgeſetzt iſt, dabey, nach wie vor, ſein Bewenden haben. Wo es aber an dergleichen beſtimmten Feſtſetzungen ermangelt, da ſoll eine jede Gemeine, bey welcher ein neuer Schul-Lehrer be-

 ſtellt

(*) Eb. daſ. No. LXXX, Col. 2277.

(**) In der Edicten-Samml. v. J. 1790, No. XXXIX, Col. 2947.

ſtellt worden iſt, oder wo mehrere Gemeinen zu einer Schule geſchlagen ſind, die ganze Schul-Societät den neuen Lehrer mit ſeiner Familie und Habſeligkeiten, unentgeltlich herbey zu hohlen verbunden ſeyn. Es ſoll aber eine ſolche Gemeine oder Schul-Societät nur ſchuldig ſeyn, den neuen Lehrer innerhalb der Gränzen der Dióces und des Conſiſtorial-Diſtrictes, zu welchem der Ort gehört, herbey zu hohlen; es wäre denn, daß die Entfernung des auſſerhalb dieſer Gränzen, doch innerhalb der königl. Lande wohnenden und berufenen Schul-Lehrers nur 10 Meilen betrüge, als in welchem Falle, ſo wie bey einer weiteren Entfernung, die Gemeine oder Societät denſelben dennoch, jedoch immer noch auf 10 Meilen weit, abzuhohlen verbunden iſt. Auch ſoll ein ſolcher Schul-Lehrer ſchuldig ſeyn, ſich mit Einer, zwey, höchſtens drey, vierſpännigen Fuhren zu begnügen; und die Zeit der Abhohlung ſoll jedes Mahl ſo reguliret werden, daß die Saat- und Aernde-Zeit den Gemeinen davon frey bleiben.

Nach dem Reſcript an das Kammergericht wegen der Landſchulen, de dato Berlin, d. 22 Nov. 1790 (*), ſoll dem gemeinen Manne auf dem Lande keine eigenmächtige Wahl der Schule für ſeine Kinder, weniger noch darüber zwiſchen Aeltern oder Gemeinen und dem Schul-Lehrer ein Proceß nachzulaſſen ſeyn.

Herzogl. meklenburgiſche Verordnung, wegen Beſuchung der Sommer- und Winter-Schulen auf dem Lande, d. d. Schwerin, d. 28 Aug. 1788, ſt. im 5 St. der Monathsſchrift von und für Meklenburg, v. J. 1788, Col. 411, fgg.

Biſchöfl. paderborniſche Verordnung, die Landſchulen betreffend, de dato Hildesheim, d. 31

(*) Eb. daſ. No. LXIX, Col. 2985.

d. 31 Aug. 1788, ſt. im 1 St. des Journal von und für Deutſchland, v. J. 1789, S. 104—112.

Folgender Entwurf über die zweckmäßigere Einrichtung der Land-Schulen, deſſen bereits oben, S. 704, beyläufig Erwähnung geſchehen iſt, iſt zunächſt zur Verbeſſerung der domcapitulariſchen Land-Schulen im Fürſtenthum Halberſtadt aufgeſetzt worden, und hat den Hrn. Dom-Prediger Streithorſt zum Verfaſſer. Es iſt derſelbe auf Verordnung eines hochwürdigen Dom-Capitels durch die beſtändige Kirchen- und Schul-Deputation, den Inſpectoren, Predigern und Schul-Lehrern dieſer Dioͤces mitgetheilt, und dabey den Inſpectoren und Predigern aufgegeben worden, dahin zu ſehen, daß dieſer Plan auf das genaueſte befolgt werde, die Lectionen gehörig vertheilt und eingerichtet, die halbjährig einzuſchickenden Schul-Katalogi mit der Bemerkung begleitet würden, daß alles der Wahrheit gemäß ſey; ferner: die Bedürfniſſe der Schulen darzuſtellen, Vorſchläge zu thun, ihnen abzuhelfen, den Fleiß oder Unfleiß der Lehrer ohne Rückhalt zu bemerken, und überhaupt anzuzeigen, in wie fern dieſer Schul-Plan erfüllt oder nicht erfüllt iſt. Den Lehrern wurde anbefohlen, ſich genau nach dieſem Plan zu richten, keine ſogenannte Privat-Stunden mehr zu halten, ſondern alle, auch die ärmſten Kinder an jeder Lection in den ordentlichen Schul-Stunden Theil nehmen zu laſſen, ſich auf die wichtigſten Lectionen vorzubereiten, keine, als die feſtgeſetzten Ferien zu machen, alle Kinder zum Rechnen und Schreiben anzuhalten, ſo bald ſie darin einen Anfang machen können. In dem Plan darf keine eigenmächtige Veränderung von irgend einer Seite, ohne Vorwiſſen der Kirchen- und Schul-Deputation gemacht, und die in demſelben beſtimmten Lehr-Bücher dürfen nicht mit andern willkürlich vertauſcht werden. Dies alles wurde

den verſammelten Inſpectoren, Predigern und Schul-Lehrern unter d. 24 Apr. 1787 bekannt gemacht, und von ihnen unterſchrieben. Da dieſer Entwurf nicht bloß denen, welchen er zunächſt beſtimmt iſt, ſondern auch andern nützlich ſeyn wird, ſo mache ich denſelben hier bekannt, und wünſche, daß Prediger und Schul-Lehrer in andern Gegenden Deutſchlandes, ihrer Localität gemäß, davon einen guten Gebrauch machen mögen.

§. 1. Die Einrichtung einer Schule beſchäftigt ſich theils mit ihrer innern, theils mit ihrer äuſſern Oekonomie, d. i. mit Beſtimmung der nähern und entferntern Mittel und des Gebrauches derſelben, um den Zweck, wozu die Schulen da ſind, zu erreichen. Dem zu Folge zerfällt dieſer Plan in zwey Haupt-Theile. Der erſte hat es mit den Beſchäftigungen der Lehrer und Schüler ſelbſt zu thun; der andere betrifft Verfügungen, welche dieſe Beſchäftigungen befördern und erleichtern können.

§. 2. Die ſämmtlichen Beſchäftigungen des Lehrers mit ſeinen Schülern kommen auf folgende 4 Haupt-Stücke zurück, nähmlich: auf Sprach-Kenntniß, Sach-Kenntniß, unmittelbare Verſtandes-Uebung, und moraliſche Bildung. Da dieſer Entwurf nicht auf eine erſte, ſondern auf die Verbeſſerung einer ſchon da ſeyenden Schul-Einrichtung abzweckt: ſo iſt hier nur von dem die Rede, was bisher mangelhaft war, oder gänzlich fehlte.

§. 3. Das Mittel, wodurch andere ſich uns, und wodurch wir uns ihnen mittheilen, iſt die Sprache. Mit Recht hebt alſo der Unterricht damit an, weil ſonſt keine anderweitige Belehrung Statt finden könnte.

Mit den Buchſtaben wird der Anfang gemacht. Dieſe können nur alsdann von den Kindern ohne Mühe erlernt werden, wenn ihnen das Unterſcheidende, welches der eine vor dem andern hat, bemerklich gemacht wird. Die Methode, die Buchſtaben nach ihrer Entſtehung und Ableitung von einander zu ordnen, und ſie ſo den Kindern beyzubringen, muß daher überall eingeführt werden. Das erſte, womit die Kinder bekannt

kannt gemacht werden, iſt der Strich, dann der Punct, alsdann das i, darauf das r, u. ſ. w.

1. Die erſten Anfänger müſſen vom erſten Tage an täglich mit drey neuen Buchſtaben bekannt gemacht werden, ſo aber, daß die ſchon erlernten beſtändig wiederhohlt werden.

2. Das Alphabet wird nicht eher nach der gewöhnlichen Ordnung vorgewieſen, als bis es nach obiger Methode ganz bekannt geworden iſt.

3. Der Lehrer muß nie von A bis Z, ſondern immer auſſer der Reihe fragen, damit ſich die Kinder die Figur jedes Buchſtabens recht einprägen.

Das Buchſtabiren wird ungemein erleichtert, wenn die Doppel-Lauter ae, oe, ei, ů, nicht, wie ſie gedruckt oder geſchrieben, ſondern gleich, wie ſie lauten, ausgeſprochen werden.

Die A. B. C. Tafeln, welche in den kleinen Schulen des hieſigen Seminariums gebraucht werden, ſind allen Land-Schulen zu empfehlen.

Ferner müſſen die Kinder, ſo früh als möglich, angeführt werden, bekannte Worte aus dem Kopfe zu buchſtabiren, welches die Vortheile hat, daß ſie ſich auch beym bloßen Sprechen die Worte, oder die gedruckten und geſchriebenen Zeichen, deutlich vorſtellen lernen, ſich alſo an eine richtige Ausſprache gewöhnen und richtig ſchreiben lernen, deſſen nicht zu gedenken, daß ihnen dadurch das Geſchäft des Buchſtabirens ungemein erleichtert wird.

Ein Kind, das zum Leſen angehalten wird, ehe es richtig buchſtabiren kann, lernt nie recht leſen. Dies muß demnach vermieden werden. Ueberdem iſt Folgendes zu beobachten. 1. Die Kinder müſſen nie zugleich laut leſen, denn dadurch gewöhnen ſie ſich einen ſingenden Ton an, lernen nie richtig und gut leſen, und der Lehrer kann den Unachtſamen nicht beobachten. Es iſt daher eine ganz zwecklоſe und ſchädliche Uebung. 2. Der Lehrer muß immer auſſer der Ordnung zum Leſen aufrufen, um die Kinder in Aufmerkſamkeit zu erhalten. 3. Er muß das Kind buchſtabiren laſſen, wo es nicht fortleſen kann, oder falſch lieſt, und das ſchädliche Vorſagen, wodurch die Kinder nur nachläſſig gemacht werden, vermeiden. 4. Er wird die Kinder

mit

mit den Regeln des Leſens ſehr bekannt, und in der Anwendung derſelben ſehr geübt machen, wenn er ihnen oft mit Abſicht falſch vorlieſt, und die Kinder das Geleſene berichtigen und ſich die Gründe der Verbeſſerung angeben läßt.

Die Kinder müſſen bey Zeiten gewöhnt werden, richtig und gut zu leſen. Richtig leſen, d. i. die Sylben und Worte vollſtändig und mit dem Ton ausſprechen, der jeder Sylbe zukommt, und ſich bey mehrern Worten oder ganzen Sätzen nach den Unterſcheidungs-Zeichen richten, womit alſo die Kinder bey Zeiten bekannt gemacht werden müſſen. Gut leſen, d. i. den Sinn und Verſtand der Worte in der Ausſprache durch Veränderung der Stimme, durch Erhöhung oder Erniedrigung, durch Sanfte und Stärke derſelben ausdrucken, oder ſo leſen, als wenn man das Geleſene ſelbſt gedacht und empfunden hätte.

Da unſere Landleute Niederdeutſch reden, ſo wird den Kindern das Erlernen der hochdeutſchen Mund-Art dadurch erſchwert. Um dieſe Schwierigkeit zu mindern, muß der Lehrer darauf halten, daß die Kinder in der Schule Hochdeutſch reden, und ſich beym Sprach-Unterricht oft auf den niederdeutſchen Ausdruck beziehen, um das Unbekannte durch das Bekannte zu erläutern.

Von der Wahl der erſten Leſe-Bücher hängt ungemein viel ab. Iſt ihr Inhalt für Kinder faßlich und verſtändlich, ſo ſind ihre Leſe-Uebungen zugleich unterrichtend für ſie, und ſie werden ihnen eine angenehme Beſchäftigung. Beym Gegentheil findet gerade das Gegentheil Statt.

Sowohl zum Leſen, als auch zum Buchſtabiren und zur A B C-Kenntniß, ſo wie zu allem übrigen, was die erſten Anfänger zu lernen haben, iſt das kleine Schul-Buch für Anfänger im Leſen und Denken (Magdeb. bey Panſa) ſehr brauchbar, welches alle bisherigen, zumahl die gangbaren elenden Fibeln, völlig entbehrlich macht, wobey zugleich die ſogenannten Evangelienbücher entübrigt werden können, und muß daher, ſo bald als möglich, in allen domcapitulariſchen Land-Schulen eingeführt werden. Der in vielen andern Abſichten nützliche Rochowiſche Kinderfreund

iſt das zweyte Buch, welches von nun an in allen Land-Schulen eingeführt werden ſoll. Der erſte Theil wird mit denjenigen Kindern durchgenommen, welche das vorhin angezeigte Schulbuch bereits gehörig benutzt haben. Der zweyte Theil deſſelben iſt für diejenigen Kinder beſtimmt, welche nicht nur jenes Schulbuch, ſondern auch den erſten Theil des Kinderfreundes mit Nutzen gebraucht haben.

Sobald ein bibliſches Leſebuch, oder Kinder-Bibel, welche eine Auswahl und Sammlung der für Kinder verſtändlichſten und faßlichſten Stellen der Bibel enthält, erſcheinen und zweckmäßig befunden werden wird, ſoll dieſelbe ebenfalls eingeführt werden. Die Bibel iſt für Alle, nur nicht alles in derſelben iſt für jeden einzelnen Menſchen, am wenigſten muß man junge Kinder alles ohne Unterſchied leſen laſſen. Hübners bibliſche Hiſtorien ſind ohne Auswahl zuſammengetragen. So lange es an einer Kinder-Bibel (*) fehlt, müſſen die Herren Inſpectoren eine Vorſchrift entwerfen, was in den Schulen der Inſpection aus der Bibel auf ein halbes Jahr mit den ältern Kindern geleſen werden ſoll, und davon eine Abſchrift mit den Schul-Katalogen an die beſtändige Kirchen- und Schul-Deputation einſchicken. Die Bibel darf in keiner chriſtlichen Schule fehlen, nur muß ſie mit chriſtlichem Verſtande gebraucht werden. Wenn Evangelienbuch, Katechismus und Bibel die Bücher ſind, womit die Kinder beym Buchſtabiren und Leſen, bey einer ohnehin ſchlechten Methode gemartert werden, wenn ſie dieſe Bücher bloß als Mittel zu ihren Leſe-Uebungen brauchen müſſen, ſo iſt nicht zu verwundern, wenn ihre Religion ein bloßes Gedächtnißwerk iſt, und wenn ihr Herz den hohen Werth der Religion Jeſu ſo wenig empfindet, daß ſie dieſelbe gering ſchätzen. Sie gewöhnen ſich an den Schall der Worte, und lernen den Sinn nie faſſen; ſie glauben die Wahrheiten zu ver-

(*) Dieſem Mangel iſt, zum Theil, durch die von Hrn. Ge. Fr. Seiler herausgegebene Schullehrer-Bibel des Neuen Teſtaments, wovon der erſte Theil in zwey Stücken, Erlang. 1790, und 1791, in Octav, herausgekommen iſt, abgeholfen. R.

verſtehen, weil ſie mit den Worten bekannt ſind. Es muß Grundſatz und Regel bey allen Leſe=Uebungen ſeyn: daß man die Kinder nichts leſen läßt, was ſie nicht verſtehen können, oder nicht von der Art iſt, daß es ihnen erläutert werden kann.

Zu der in Land=Schulen mitzutheilenden Sprach-Kenntniß gehört auch die Geſchicklichkeit, Geſchriebenes zu leſen, und ſelbſt ſchreiben zu können, weil Land=Leute in Umſtände kommen, wo ihnen beydes unentbehrlich iſt. In dieſer Abſicht muß hauptſächlich Folgendes beobachtet werden. 1. Der Lehrer muß die Kinder das Geſchriebene oft leſen laſſen, damit ſie nicht bloß die Buchſtaben und Worte nachmahlen lernen, ohne ſie zu verſtehen. 2. Die Vorſchriften müſſen ſowohl einen für die Kinder faßlichen, als auch nützlichen, Inhalt haben. Natur=Geſchichte, gute Lieder=Verſe, Kern=Sprüche der Bibel, lehrreiche Sprichwörter u. d. gl., werden dem Lehrer in dieſer Abſicht empfohlen. 3. Die Kinder müſſen auch gewöhnt werden, etwas aus Büchern abzuſchreiben, um ſie von den Vorſchriften zu entwöhnen. Zu gleichem Zweck kann ihnen zuweilen etwas dictirt werden. 4. Die Geübtern müſſen zu eigenhändigen Aufſätzen angeführt werden, zu deren Inhalt gerade ſolche Exempel genommen werden müſſen, die in dem Leben der Land=Leute vorkommen, z. B. Briefe der Verwandten an einander, Bittſchriften an die Guts=Herren, Quittungen, u. ſ. w.

Auf Rechtſchreibung muß vom Anfang an geſehen werden. Zu dem Ende müſſen die Kinder mit den allgemeinſten Regeln derſelben, ſofern ſie für ſie gehören, bekannt gemacht werden; z. B. was ein Haupt=Wort iſt, und daß es groß geſchrieben werden muß; was ein Stamm=Wort iſt, und daß ſich die Rechtſchreibung in den abſtammenden Worten gewöhnlich darnach richtet, u. ſ. w. Wenn die Kinder ſchon bey den Leſe=Uebungen auf die Unterſcheidungs=Zeichen aufmerkſam und mit ihrem Gebrauche bekannt gemacht werden, ſo wird es ihnen beym Schreiben leicht werden, ſelbſt einen richtigen Gebrauch davon zu machen.

§. 4. In Abſicht der Sach=Kenntniß herrſchen noch die mehreſten Mängel in unſern Schulen. Man glaubt, den Kindern Begriffe mitgetheilt zu haben, wenn man

ſie mit den Worten bekannt gemacht hat. Von vielen Dingen, welche doch zu ihrem Wohl ganz unentbehrlich ſind, hören ſie ganz und gar nichts. Sie werden in der Religion unterrichtet, ohne die Vorerkenntniſſe bekommen zu haben, welche dieſelbe vorausſetzt. Um dieſen mannigfaltigen Mängeln abzuhelfen, iſt Folgendes nöthig.

1. Der Lehrer muß die Kinder nicht nur mit den Worten, d. i. mit den Zeichen unſerer Vorſtellungen, bekannt machen, ſondern auch die Vorſtellungen ſelbſt in ihnen hervorzubringen ſuchen, welche durch die Worte bezeichnet werden; denn was hilft es, die Zeichen zu kennen, wenn die bezeichnete Sache unbekannt bleibt? Und wie ſchädlich iſt es, wenn die Kinder die Zeichen kennen lernen, aber denſelben ganz falſche Vorſtellungen unterſchieben! Eben darum, damit dieſes Verſtehen der Sprache bewirkt werde, iſt nöthig, daß Kindern ſolche Leſe=Bücher in die Hände gegeben werden, deren Inhalt für ſie entweder verſtändlich oder erklärbar iſt. So iſt auch unumgänglich nöthig, daß die Kinder ſogleich, wenn ſie ein Wort buchſtabiren oder leſen können, auf die damit bezeichnete Sache geführt werden. Es verſteht ſich, daß dieſe Worte von der Art ſeyn müſſen, daß die damit bezeichnete Sache den Kindern begreiflich gemacht werden kann, weshalb der Lehrer nicht jedes Wort ohne Unterſchied muß buchſtabiren laſſen. Es müſſen dazu anfangs Worte gewählt werden, welche Dinge bezeichnen, die in die Sinne fallen und den Kindern bekannt ſind, z. B. Vater, Mutter, Bruder, Schweſter, Auge, Hand, Fuß, Acker, Haus, Baum, Garten, Wagen, Pflug ꝛc. Das oben empfohlne kleine Schul=Buch ꝛc. hat unter andern auch die gute Eigenſchaft, daß es nichts enthält, was nicht für Kinder paſſend wäre. Dieſe Verbindung der Sprach= und Sach=Kenntniß muß durch die ganze Schul=Zeit der Kinder fortgeſetzt werden, und der Lehrer muß in jeder Lection darauf Rückſicht nehmen. Man kann und muß auch die Kinder bisweilen ganz eigentlich darin üben. Es werden z. B. den Kindern gewiſſe wichtige Worte genannt, die ſie buchſtabiren müſſen, als: nützlich, ſchädlich, geſund, ungeſund, geſchickt, ungeſchickt, u. ſ. w. ſie müſſen damit verwandte oder ähnlich klingende Worte

auf=

aufſuchen, z. B. Nutzen, Schaden, Geſundheit, Krankheit, Geſchicklichkeit ꝛc. worauf man auf die Dinge oder Zuſtände kommt, wovon dergleichen Worte gebraucht worden ſind. Durch ſolche Uebungen werden ſie gewöhnt, ſich bey den Worten was zu denken, und die wahren Bedeutungen derſelben zu finden.

2. Der Lehrer muß den Rochowiſchen Kinderfreund nicht als ein Buch anſehen, das den Kindern bloß eine angenehme Unterhaltung geben ſoll; nein! die Einkleidung in Erzählungen und Geſpräche iſt bloß gewählt, um die darin enthaltenen nützlichen Wahrheiten und Vorkenntniſſe zum Religions-Unterricht deſto faßlicher und eindrücklicher zu machen. Ueberhaupt muß der Lehrer keine Leſe-Uebung vornehmen, ohne ſich mit den Kindern über das Geleſene zu unterreden. Am wenigſten darf dies beym Kinderfreunde unterbleiben. Er enthält die Haupt-Summe aller gemeinnützigen Wahrheiten, z. E. was Urſache und Wirkung, was Mittel und Zweck, was nützlich und ſchädlich ꝛc. iſt, und giebt Anleitung und Veranlaſſung, über die gewöhnlichſten Vorfälle des Lebens, und über die Dinge, welche die menſchliche Wohlfahrt betreffen, auf eine zweckmäßige Art mit Kindern zu reden. Er enthält alle zum zweckmäßigen Religions-Unterricht nöthige und unentbehrliche Vorkenntniſſe, ſo wie er auch ein ungemeines Hülfsmittel zur richtigen und gemeinnützigen Sprach-Kenntniß iſt. Zugleich vertritt er die Stelle einer faßlichen Kinder-Moral. Die Lehrer werden in dieſer Rückſicht für ſich den Commentar mit großem Nutzen gebrauchen können, welchen der Prediger Lorenz in Köpenick, unter dem Titel herausgegeben hat: Anleitung, den Rochowiſchen Kinderfreund mit der Jugend auf eine zweckmäßige Art zu leſen. Zu gleichem Zweck wird Lehrern Riemanns Beſchreibung der Reckahnſchen Schulen, und Rochow's Katechismus des geſunden Menſchenverſtandes, ſehr dienlich ſeyn.

3. Schon das mehrmahls erwähnte Schulbuch für die erſten Anfänger ꝛc. enthält Religions-Wahrheiten, wie ſie für die erſten Anfänger gehören. Auſſer dieſen müſſen die erſten Anfänger mit den übrigen verſchont bleiben. Der Lehrer muß hier mit dem vollkom-

men-

menſten Lehrer denken: Ich hab euch noch viel zu ſagen, aber ihr könnet es jezt nicht tragen. Die Geübtern müſſen durch das chreſtomathiſche Leſen der Bibel von den Haupt-Wahrheiten der Religion unterrichtet werden. Der eigentliche unmittelbare und zuſammenhangende Religions-Unterricht muß nur denen ertheilet werden, welche die dazu nöthigen Vorkenntniſſe und Geübtheit des Verſtandes haben. Die bibliſchen Grundſätze zur Glückſeligkeit für Jedermann, vom Conſiſt. Rath Lange zu Glückſtadt, ſollen von nun an als Lehrbuch der Religion eingeführt werden. In Abſicht des Religions-Unterrichtes iſt Folgendes genau zu beobachten: 1. Er muß jedesmahl mit einer eigenen Feyerlichkeit und Würde ertheilt werden, wozu auf jede Lection paſſende Lieder-Verſe und Gebete, womit der Unterricht angefangen und beſchloſſen wird, ſehr viel beytragen werden. 2. Es muß alles praktiſch gemacht, d. i. es muß gezeigt werden, wie die Religion dem Menſchen unter allen Umſtänden des Lebens zu Statten kommt, damit die Kinder nicht zu ihrem unerſetzlichen Schaden auf das Vorurtheil verfallen, daß die Religion nicht für das gegenwärtige, ſondern nur für das künftige Leben nützlich ſey. 3. Der Inhalt der Beweis-Sprüche muß den Kindern verſtändlich gemacht, und gezeigt werden, wie ſie die vorgetragenen Lehren beweiſen. Die Kinder werden ihre Bibel deſto lieber gewinnen, je mehr ſie einſehen, daß dieſelbe ſo unausſprechlich viel Nützliches und Brauchbares enthält, und es wird alsdann keiner umſtändlichen Beweiſe bedürfen, ſie zu überzeugen, daß die heil. Schrift von Gott ſey. 4. Nirgends iſt mehr aller Zwang, Härte und körperliche Strafe zu verhüten, als beym Religions-Unterricht; denn dadurch wird den Kindern die liebenswürdigſte Sache von der Welt zuwider gemacht.

Wenn die Kinder zum Nachdenken angeleitet, wenn ihnen die Lehren der Religion klar und deutlich gemacht, und die Beweis-Stellen gehörig erläutert werden, wenn das vortägige Penſum täglich wiederhohlt wird, ſo wird es den Kindern wenig Mühe machen, das Erlernte dem Gedächtniß einzuprägen. Das Auswendiglernen kann unter dieſer Vorausſetzung allerdings Statt finden.

Wer andre lehren will, muß mehr, und alles beſſer wiſſen, als diejenigen, die er unterrichten ſoll. Lehrer haben daher Urſache, ihre eigene Religions = Erkenntniß beſtändig zu erweitern und zu vervollkommnen, damit ſie von dem Schatze ihrer Erkenntniß der Jugend gehörig mittheilen können. Und wenn der Lehrer an ſeinem eigenen Exempel zeigt, wie gut und glücklich die Religion Jeſu ihre wahren Bekenner macht, ſo wird ihre Wahrheit und Kraft den Kindern deſto mehr einleuchten.

In Abſicht des Rechnens iſt Folgendes in Acht zu nehmen: Das Rechnen im Kopfe iſt, auſſer andern Urſachen, auch deshalb nöthig, weil Land = Leute nicht immer Zeit und Gelegenheit haben, viele Zahlen zu ſchreiben, wenn ſie was ausrechnen wollen. So iſt es auch ein gutes Hülfsmittel, die Finger zu gebrauchen, und die Kinder der Land = Leute müſſen frühzeitig dazu angehalten werden. Alle Exempel müſſen aus dem Leben der Land = Leute hergenommen werden, und Vorfälle enthalten, welche auf dem Lande möglich oder wirklich ſind. So wird das Rechnen anziehender für die Kinder, und bereitet ſie auf künftige Fälle vor.

§. 5. Zwar ſollen alle Lectionen Beſchäftigungen und Uebungen des Verſtandes der Kinder ſeyn; allein, damit ſie es deſto mehr werden, und überhaupt die Kinder ihre Vernunft richtig brauchen lernen, und alſo recht verſtändig werden mögen, ſo müſſen die unmittelbaren Verſtandes = Uebungen in allen Schulen und Claſſen derſelben eingeführt werden. Als Vorbereitung dazu, iſt die Gewöhnung zur Aufmerkſamkeit anzuſehen, wozu die Kinder nicht durch Schläge, ſondern durch ganz andere Mittel gewöhnet werden müſſen. Die hauptſächlichſten der zweckmäßigen Mittel ſind folgende: 1. Man muß die Kinder immer in die Kinder = Welt führen, d. i. alle Exempel aus dem Leben der Kinder, oder daher nehmen, was die Kinder zu beobachten Gelegenheit haben; das macht die Kinder anziehend für ſie. 2. Ihr Verſtand muß immer beſchäftigt werden; ſie müſſen nicht mit bloßen Worten unterhalten werden. 3. Sie müſſen immer auſſer der Ordnung aufgerufen und befragt werden. 4. Der Lehrer muß am Ende der Haupt = Lectionen von unten an nachfragen,

was ein jedes Kind behalten hat. Von unten an, damit die Geübtern den minder Geübten nichts wegnehmen, weil dieſe weniger behalten können, als jene. Es muß nähmlich dabey zur Regel gemacht werden, daß nichts noch einmahl geſagt werden darf, was ſchon einmahl vorgekommen iſt. Die Kinder werden überall deſto aufmerkſamer werden, je faßlicher, ſchicklicher und anziehender der Unterricht für ſie iſt.

Um die Kinder zum Nachdenken, oder dazu zu gewöhnen, daß ſie ſich bey einer Sache alles, was zu derſelben gehört, vorſtellen, und ihnen überhaupt zur Anordnung, Verdeutlichung und Berichtigung ihrer Vorſtellungen behülflich zu ſeyn, muß man in beſtimmten Stunden folgende Uebungen mit ihnen vornehmen. 1. Man läßt ſie die Eigenſchaften gewiſſer angegebenen Dinge aufſuchen. Eigenſchaft iſt nähmlich das, was eine Sache immer an ſich hat. Dies kann ſo geſchehen, daß man entweder die Eigenſchaften gewiſſer Dinge nennen läßt, z. E. wie iſt das Waſſer, das Feuer rc. beſchaffen? oder, daß man ſich Dinge nennen läßt, die z. E. ſchwer, leicht, hart, weich, ſpröde, biegſam rc. ſind. 2. Ein ander Mahl läßt man ſie Wirkungen der Dinge nennen, z. E. was macht kalt, warm, naß, trocken? was iſt ſüß, ſauer, ſchädlich, nützlich? u. ſ. w. 3. Zu einer andern Zeit läßt man ſie die Aehnlichkeiten und Verſchiedenheiten gewiſſer angegebenen Dinge aufſuchen, oder unterſcheiden und vergleichen; z. E. was hat der Kirch-Thurm Aehnliches mit dem Hauſe, oder, worin ſind ſie unterſchieden? Was hat der Vater mit dem Sohn, der Menſch mit dem Thiere rc. gemein, und worin ſind ſie verſchieden? 4. Ein ander Mahl müſſen ſie den Gebrauch gewiſſer Dinge, die ihnen genannt werden, angeben, oder was für Nutzen eine Sache ſchaffen, und welchen Schaden ſie verurſachen kann; z. E. wozu kann Holz, Stein, Kalk, Gras rc. gebraucht werden? Wie kann das Waſſer, das Meſſer, das Feuer, ſchädlich werden? Dieſe Uebungen müſſen ſchon mit den a b c direnden Kindern vorgenommen und beſtändig fortgeſetzt werden. An Exempeln kann es hier nicht fehlen, weil ja die Natur, ſofern ſie auch Kindern bekannt iſt, unerſchöpflich iſt. Dieſe Uebungen ſchärfen nicht nur den Verſtand, ſon-

dern verſchaffen den Kindern auch deutliche und feſte Begriffe, gewöhnen ſie zum Beobachten, und theilen ihnen unvermerkt einen großen Schatz gemeinnütziger Kenntniſſe mit.

§. 6. Das, was man ſonſt Diſciplin oder Schul-Zucht nennt, wird beſſer moraliſche Bildung genannt; denn wahrlich, die Erziehung der Kinder, oder ihre Gewöhnung zum Guten, ſofern ſich die Schule damit befaſſen kann, iſt ſehr unvollkommen und zweckwidrig, wenn bloß Stock und Ruthe die Sache bewerkſtelligen ſollen. 1. Vor allen Dingen muß der Lehrer ſelbſt den Kindern mit einem guten Exempel vorleuchten, wenn ſeine Tugend-Lehren Eingang finden ſollen. 2. Er muß die Achtung und Liebe der Kinder zu erhalten und zu bewahren ſuchen, ſich zu dem Ende achtungs- und liebenswürdig machen, nicht verächtlich und furchtbar, die Kinder auf keinerley Weiſe mißhandeln, und ſich beſonders des ſo unanſtändigen und ſchädlichen Schimpfens enthalten. 3. Aller Unterricht muß praktiſch ſeyn, ſo werden es die Kinder einſehen und empfinden, daß die Schule eine Wohlthat für ſie, und der Lehrer ihr Freund ſey. 4. Der Lehrer muß Seelſorger der Kinder ſeyn, und auf die beſondern Fähigkeiten jedes Kindes, auf ſeine beſondern Eigenſchaften und Geſinnungen beſondere Rückſicht nehmen, alle Stufen der Ermahnung und Mittel der Beſſerung erſt durchgehen, ehe er zum Aeußerſten greift. 5. An die äußerliche Ordnung in der Schule werden die Kinder leicht gewöhnt, wenn ſie hinlängliche Beſchäftigung und gehörige Unterhaltung finden. 6. Der Fleiß muß mehr durch Belohnungen, z. B. einen höhern Platz, erweckt und befördert, als durch Strafen erzwungen werden. Es giebt überhaupt unzählige Mittel zu belohnen und zu ſtrafen, ohne ſich Koſten zu machen, und ſeinen Arm zu gebrauchen. Z. E. es wird in der Schule eine Tafel aufgehangen, auf welcher in verſchiedenen Rubriken die Nahmen der fleißigen und unfleißigen, der artigen und unartigen Kinder angeſchrieben werden; die Kinder werden, mit Bekanntmachung ihrer Aufführung bey dem Prediger oder Inſpector, entweder ermuntert oder bedrohet, je nach dem ihnen das rühmlich oder unrühmlich ſeyn würde; auch muß es den Kindern erklärt wer-

werden, was es mit den einzuſchickenden Schul-Katalogen auf ſich hat, u. ſ. w.

Es iſt nothwendig, daß die Lehrer darauf ſehen, daß die Kinder ſich am Körper reinlich halten, ſo wie ſie überall zu allen guten Sitten angeführt werden müſſen, und das beſonders durch das eigene gute Exempel des Lehrers.

Der Stock und die Ruthe müſſen nur im äußerſten Nothfall gebraucht, und der Gebrauch derſelben als eine Execution angeſehen werden, womit alſo eine gewiſſe Feyerlichkeit verbunden werden muß. Prediger und Schul-Lehrer müſſen in ſolchem Fall zuvor conferiren, ehe dazu geſchritten werden kann. Je entbehrlicher Stock und Ruthe in einer Schule ſind, deſto beſſer ſteht es um dieſelbe; und derjenige Lehrer iſt der beſſere, der ſeinen Zweck ohne dieſe Mittel zu erreichen weis.

§. 7. Der zweyte Haupt-Theil dieſes Entwurfes betrifft gewiſſe äuſſerliche Einrichtungen, welche die Erreichung des ganzen Zwecks erleichtern und befördern werden. Hierher gehört: die Aufnahme der Schul-Kinder, die Einrichtung der Sommer-Schule, die Claſſification der Schul-Kinder, die Abſonderung der beyden Geſchlechter, die Schul-Aufſicht, und die einzuliefernden Schul-Katalogen.

§. 8. Wenn ein Kind früher in die Schule aufgenommen wird, als es dazu fähig iſt, ſo wird ihm ſelbſt die Schule zuwider; es macht dem Lehrer vergebliche Arbeit, und hindert die andern. Es muß alſo die Schul-Fähigkeit deſſelben erſt geprüft werden, ehe es aufgenommen werden kann. Das Kind iſt ſchulfähig, wenn es ſprechen und verſtändliche Fragen beantworten, etwas nachſagen, äuſſerliche ihm bekannte Dinge benennen, und ſeine Vorſtellung überhaupt mit Worten angeben kann. Darnach muß alſo der Lehrer erſt forſchen, ehe er ein Kind zum Unterricht annimmt. Wenn die Aeltern ihre Kinder zu jeder beliebigen Zeit in die Schule bringen können, wie es bisher geſchehen iſt, ſo wird die Verſchiedenheit der Schul-Kinder noch größer, als ſie es ohnehin ſchon iſt, die Arbeit des Lehrers wird zu ſehr vervielfältiget, und ſeine Kraft zu ſehr vertheilet, wovon der Schade einleuchtend iſt. Um dieſem Uebel vorzubeugen, dürfen künftig nur alle Jahr,

und zwar um Oſtern, neue Schul-Kinder aufgenommen werden, weil um dieſe Zeit die abgehenden confirmirten Kinder Raum machen.

§. 9. Nichts iſt den Land-Schulen ſchädlicher, als die langen Sommer-Ferien. Eigentlich ſollten ſie nur in der Aernde Statt finden; allein, es iſt bekannt, daß ſie bisher noch vor Johannis angefangen haben, ſo, daß das Sommer-Halbejahr für die Schule größtentheils verloren gieng. Wie iſt es möglich, daß die Kinder ſich bey dem Erlernten erhalten können, wenn ſie eine ſo lange Pauſe machen? Wie kann der Lehrer vorwärts kommen, wenn in dem folgenden halben Jahre vergeſſen wird, was in dem vorhergehenden erlernt war? Es muß alſo überall Sommer-Schule eingeführt, und von den Inſpectoren, Predigern und Schul-Lehrern ſtrenge darauf gehalten werden, daß die Kinder von Oſtern bis Johannis unausgeſetzt zur Schule kommen. Von Johannis bis Michaelis ſollen die Erwachſenen morgens von 6 bis 8 Uhr, durchaus zur Schule kommen, und die übrige Zeit frey ſeyn. In dieſer Zeit, wo ſie weniger Schul-Stunden haben, muß beſonders das Erlernte wiederhohlt werden. Sie behalten alsdann noch Zeit genug übrig, ihren Aeltern in der Aernde zu helfen. Die Kleinern ſetzen den Schul-Beſuch unverändert fort.

§. 10. Man kann das, was gewöhnlich von der Wahl der mitzutheilenden Lehren und von der Beſtimmtheit im Vortrage derſelben geſagt wird: „wer einen guten „Unterſchied zu machen weis, der iſt ein guter Lehrer,“ auch auf die Claſſification der Schul-Kinder anwenden. In dieſer Abſicht muß Folgendes genau befolget werden. 1. Weder das Alter der Kinder, noch der Eigenſinn der Aeltern, noch eine Neben-Abſicht des Lehrers, ſondern bloß die Kenntniſſe des Kindes müſſen entſcheiden, wenn daſſelbe aus der einen Claſſe in die andere, an denjenigen Orten, wo zwey Schulen ſind, verſetzt werden und welchen Platz es einnehmen ſoll. 2. Jeder Schul-Lehrer muß die Zahl ſeiner ſämmtlichen Schul-Kinder gehörig claſſificiren, z. E. die A B C direnden, die Buchſtabirenden, die Leſenden. Weder Alter noch Größe darf hier einen Unterſchied oder eine Ausnahme machen. 3. Wo die Schulen zu

zahl-

zahlreich ſind, entweder, weil der Ort zu groß, oder nur Eine Schule da iſt, da könnten ſämmtliche Schul-Kinder in zwey Claſſen getheilt werden, ſo, daß die Geübtern vormittags, die Anfänger und minder Geübten aber nachmittags zur Schule kommen.

§. 11. Wo die Söhne und Töchter zugleich unterrichtet werden, muß jedes Geſchlecht, um bekannter Urſachen willen, abgeſondert werden.

§. 12. Der nächſte Schul-Aufſeher jeder Schule, iſt der Prediger des Ortes, welcher die Schule wenigſtens ein Mahl in jeder Woche beſuchen, und darauf ſehen muß, daß der Schul-Plan erfüllt wird. Er muß ſich aber der Correction des Lehrers in Gegenwart der Kinder enthalten. Der Inſpector jeder Diöces muß die Schulen jährlich 4 Mahl beſuchen, jedesmahl zweckmäßige Schul-Prüfungen vornehmen, und davon an die beſtändige Kirchen- und Schul-Deputation umſtändlichen und gewiſſenhaften Bericht erſtatten.

§. 13. In jeder Schule muß ein Journal oder Schul-Buch gehalten werden, in welchem die fehlenden und nachläſſigen Kinder täglich bemerkt werden. So muß auch der Lehrer die gehaltenen Lectionen anmerken. Die Schul-Katalogen müſſen dann ſo eingerichtet werden, daß ſie damit genau übereinſtimmen, und zu beſtimmter Zeit an die Behörde abgeliefert werden.

**Die Schul-Lehrer-Wohnung**, kann, nach Hrn. Land-Baumeiſter Keferſtein Angabe (*), mit der Prediger-Witwen-Wohnung, bequem und mit Erſparung der Bau-Koſten, in Ein Gebäude gebracht werden, wie Fig. 3831 zeigt. Dieſes Gebäude iſt ſo eingerichtet, daß der Schul-Lehrer ſelbſt etwas Vieh und Zehent in Stroh erhält, wie dieſes an vielen Orten gewöhnlich iſt, dazu er dann Scheunen und Ställe haben muß; Pferde hat er aber nicht nöthig, weil die Bauern ihm den Zehent ſelbſt einfahren müſſen. Eben dieſe Einrichtung findet ſich

 auch

(*) In ſeiner Anleitung zur Landbaukunſt, (2te Ausg. Lpz. 1791, gr. 8.) S. 102, fgg.

auch bey dem Gebäude der Prediger-Witwe, die gleichfalls etwas Zehent vom Guts-Herrn und Dorfe erhält, und einiges Vieh halten darf. Da beyde Wohnungen ganz gleich ſind, ſo will ich nur eine beſchreiben.

A, die Flur, 10′ breit, 12′ tief,
B, die große Schul-Stube, 20′ breit, 18′ tief.
C, der Gang, 3′ breit.
D, Mägde-Kammer, 8′ lang und breit.
E, Speiſe-Kammer, 12′ breit, 8′ tief.
F, Küche, 10′ breit, 17′ tief.

Die zweyte Etage enthält:

G, die Flur, 10′ breit, 18′ tief.
H, die Wohn-Stube, und
I, die Schlaf-Kammer, 20′ breit und 18′ tief.
K, Kammer, 8′ breit, 11 tief.
L, kleine Stube, 12′ breit, 11′ tief.
M, Kammer, 10′ breit, 11′ tief.

Die Ställe ſind 20′ breit und 30′ tief, und enthalten:

N, den Futter-Stall, 8′ lang und breit.
O, 2 oder 3 Schwein-Ställe, zuſammen 12′ breit, 8′ tief.
P, den Gang, 3′ breit.
Q, den Kuh-Stall, zu 4 Küchen, 20′ lang, 9′ tief.
R, den Schaf-Stall, zu 20 Schafen, 20′ breit, 10′ tief.
S, die Scheune ſoll 20 Schock Garben enthalten, und
T, die Tenne, 12′ breit; ſie muß daher 20′ Breite zu 30′ Tiefe und 10′ Höhe haben. Wenn der Schul-Lehrer keinen Zehent bekommt, fällt die Scheune weg.

Dieſe Schul-Lehrer-Wohnung ſcheint vielleicht Verſchiedenen zu groß; indeſſen können Fälle kommen, wo ſie nur die nöthige Größe hat, z. B. wenn der Lehrer alt wird, und einen Gehülfen braucht, oder zahlreiche Familie hat, oder ſo geſchickt und treu iſt, daß man Waiſen und andere Kinder bey ihm in das Haus giebt.

Zu einem einzelnen Lehrer- oder Prediger-Witwen-Hauſe, wobey kein Acker und Wirthſchaft iſt,

iſt, kann der Auf- und Grundriß, Fig. 3832, dienen.

A, die Flur, 10′ breit, 12′ tief.
B, die Schul-Stube, 16′ breit, 20′ tief.
G, Wohn-Stube, 16′ breit, 6′ tief.
E, Küche, 10′ breit, 14′ tief.
D, Speiſe-Kammer, 10′ breit und tief.
C, Stube, 16′ breit, 10′ tief.
H, Schlaf-Kammer, 16′ breit, 6′ tief.
I, Gang, 3′ breit.
F, Mägde-Kammer, 6′ breit, 7′ tief.

So lange der Schul-Lehrer nicht Kinder hat, iſt C und H für fremde Kinder, oder, wie bey Fig. 3831 angemerkt iſt, zu gebrauchen.

In der erneuerten kurſächſiſchen Schul-Ordnung für die deutſchen Stadt- und Dorf-Schulen, v. J. 1773, iſt unter andern, S. 130 die Vorſchrift enthalten: daß aus dem Kirchen-Vermögen, und, wo dieſes die Koſten nicht allein tragen kann, vermittelſt eines, durch Anlagen, aufzubringenden Beytrages der Eingepfarrten, das zur Heizung der Schul-Stube nöthige Holz anzuſchaffen ſey. Nichts kann freylich, bey dem ohnehin äuſſerſt dürftigen Gehalte der meiſten Dorf-Schul-Lehrer, billiger ſeyn, als daß die Schul-Stube auf gemeinſchaftliche Koſten geheizt, und den Schul-Lehrern nicht zugemuthet werde, ihr ohnedies geringes Schul-Geld wieder zur Erkaufung des theuern Holzes hinzugeben; zumahl will dieſes in manchen Gegenden, bey den immer höher ſteigenden Holz-Preiſen und Fuhr-Lohn nicht einmahl mehr hinreichend ſeyn. Gleichwohl iſt bey Errichtung der Dorf-Schulen daran nicht gedacht worden, (bey Stadt-Schulen iſt es wohl geſchehen,) wo das Holz zur Heizung der Schul-Stuben herkommen ſolle; vermuthlich, weil damahls das Holz noch kein ſo ſeltener und theurer Artikel war, und ein Dorf-Schul-Lehrer es

mehrentheils umſonſt haben konnte, wenn er es nur ausroden ließ. Doch dieſer Mangel wurde bald eingeſehen, und auf ſolchen Dörfern, wo es Kirchen- Pfarr- oder auch nur Gemeine-Waldungen gab, es für billig erachtet, dem Schul-Lehrer die Freyheit zu verſtatten, ſich ſein Holz-Bedürfniß daraus, wenigſtens an dürren Zacken, zu hohlen, und nach Hauſe zu ſchaffen. Dieſes iſt nach der Zeit, da des Holzes immer weniger wurde, an den meiſten Orten, um Mißbrauch zu verhüten, auf ein gewiſſes Deputat an Scheit- und Reis-Holz geſetzt worden. Daneben ſind aber noch ſehr viele Dorfſchaften übrig geblieben, weil es an dergleichen Waldungen mangelte, und der Schul-Lehrer kein Recht anzuführen hatte, daß ihm dennoch Holz zur Heizung der Schul-Stube verſchaffet werden müßte, wo er daſſelbe von je her für ſein Geld erkauft hatte, ſo ſchwer es ihm auch hat werden wollen.

Die erneuerte Schul-Ordnung ſollte nun dieſem Mangel an allen Orten abhelfen, da befohlen wurde, entweder aus dem Kirchen-Vermögen, oder durch Anlagen von den Eingepfarrten, Holz zur Heizung der Schul-Stuben anzuſchaffen. Viele Schul-Lehrer haben ſeit der Zeit angefangen, das nöthige Holz zur Schul-Stube zu verlangen, und im Verweigerungs-Falle Hülfe bey den Conſiſtorien geſucht, woraus an manchen Orten ſehr langwierige Proceſſe zwiſchen Schul-Lehrern und Gemeinen, zum größten Nachtheil der Schulen ſelbſt, entſtanden ſind. Denn wie ſehr alsdann der Schul-Unterricht darunter leide, wenn Schul-Lehrer und Bauern mit einander in Streite verwickelt ſind, das kann ſich Jeder leicht ſelbſt vorſtellen. Der Schul-Lehrer glaubt wenigſtens in dieſem Falle, nach der deutlichen Vorſchrift in der Schul-Ordnung, durch erhobene Klage bald zu ſeinem Zwecke zu kommen. Aber die

Bauern wiſſen durch Hülfe eines Advocaten die ſo viel bedeutende Obſervanz in Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen und Gemeinen ſo zu nutzen, und ſo mancherley Einwendungen und Ausflüchte dawider zu machen, daß der Proceß ſehr weitläuſtig wird, und Jahre lang, ſowohl auf Seiten der Bauern, als des Schul-Lehrers, weit mehr Geld koſtet, als das Holz, worüber geſtritten wird, beträgt. Denn da die Gemeinen allemahl glauben, daß ſie eher einen Proceß mit dem Schul-Lehrer, als dieſer mit ihnen, aushalten können, und bald viele andere Dinge als Klagen wider den Schul-Lehrer mit darein gemiſcht werden: ſo treiben ſie die Sache aufs Aeuſſerſte, und oft gelingt es ihnen, daß der Schul-Lehrer entweder verarmt, und den Proceß nicht weiter fortſetzen kann, oder gar ſtirbt. Indeſſen ſind dabey die Kinder in der Schule ſo ſehr vernachläſſiget worden, daß der Schade davon nicht zu beſchreiben iſt. Kein Kind behält die geringſte Liebe zum Lehrer mehr, da die Aeltern mit ihm zürnen; und oft müſſen dieſe Unſchuldigen für jene die härteſten Züchtigungen in der Schule leiden.

Auf ſolchen Dörfern, wo noch anſehnliches Kirchen-Vermögen vorhanden iſt, da iſt wohl noch bald ein Auskommen zu finden, dergleichen langwierigen Proceß zu verhüten, indem dem Schul-Lehrer ein gewiſſes Geld-Quantum, zu Anſchaffung des Holzes, jährlich aus dem Kirchen-Vermögen gereicht wird. Oder, wo noch Kirchen-Pfarr- und Gemeine-Waldungen ſind, da geſchieht es auch wohl noch durch Zureden, daß dem Schul-Lehrer jährlich etwas Holz für die Schul-Stube zugeſtanden wird. Aber, wo nun keines von dem allen iſt, wo die Einwohner ſelbſt ihr Brenn-Holz aufs theuerſte kaufen müſſen, und auch noch die Schul-Stube damit verſorgen ſollen, welches doch vorher nie geweſen war,

da wird der Streit darüber langwierig und hartnäckig. Und wenn auch einige gutgeſinnte Einwohner, die Kinder haben, die Billigkeit davon einſehen, und willig dazu ſind, ſo verhindert es doch oft ein einziger, der keine Kinder hat, und ſchlechterdings dazu nichts beytragen will; inſonderheit, wenn es der Richter ſelbſt, oder ſonſt ein angeſehener Bauer im Dorfe iſt. Und ſo bald ſich nur Einer in einer Gemeine in ſolchen Dingen weigert, und es auf rechtliche Entſcheidung ankommen laſſen will, ſo weis man, daß auch der Proceß ſeinen Fortgang haben wird.

Wenn man bedenkt, in welchen Verfall ſolche Schulen gerathen, wo die Schul-Lehrer mit der Gemeinde in langwierigem Streite leben, ſollte man alle mögliche Mittel hervorſuchen, um dergleichen nicht aufkommen zu laſſen, oder doch denſelben aufs geſchwindeſte zu beendigen.

Ein dergleichen weit ausſehender Proceß zwiſchen Schul-Lehrer und Gemeine, wegen Anſchaffung des Holzes zur Heizung der Schul-Stube, iſt, nach dem Berichte des 10 St. des Wittenb. Wochenbl. vom J. 1790, auf folgende Art, durch Vermittelung des Pfarrers, beendigt worden, die bekannt zu werden verdient, weil noch ſehr viel Dörfer anzutreffen ſind, wo dergleichen Proceſſe entſtehen können, oder bereits im Gange ſind. Jener Proceß hatte ſchon etliche Jahre gedauert, und den Schul-Lehrer ganz muthlos, ja auch in manchen Stücken boshaft gemacht, und man ſahe noch ſo bald kein Ende, weil er ſonderlich von etlichen Einwohnern aufs hartnäckigſte betrieben wurde, die keine Kinder hatten, und ſehr viele Neben-Sachen mit eingemiſcht worden waren. Da nun nicht wenige, die Kinder hatten, dem neu angetretenen Pfarrer zu erkennen gaben, daß ſie dieſes Streites längſt müde geweſen, und um ihrer Kinder willen, damit dieſe nicht darunter leiden dürften, lieber dem Schulmeiſter etwas geben wollten, machte er ſich dieſe Aeuſſerung zu Nutze, und that den Beſtgeſinnten den Vorſchlag: da ſie kein Holz hätten, und am Ende, wenn es geſchaffet werden ſollte, doch eine Geld-Anlage dazu gemachet werden müßte, dem Schulmeiſter ein

ein gewiſſes Holz-Geld, und zwar nach den Köpfen der Kinder, zu geben. Etwa für ein Kind, das in die Schule gienge, 1 Groſchen; und damit dieſes keinem Armen zu ſchwer fiele, die Hälfte zu Michael, nnd die Hälfte zu Weihnachten. Da immer auf 60 Kinder in der Schule wären, ſo machte dieſes ſo viel aus, daß der Schulmeiſter wohl damit zufrieden ſeyn könne, den er auch dahin zu bringen, glaubte. Er ſtellte darauf die Sache dem Schulmeiſter vor; und da dieſer nichts mehr wünſchte, als aus dem Proceſſe zu kommen, bat er inſtändig darum, es zu einem ſolchen Vergleiche zu bringen. Den darauf folgenden Sonntag ließ er alle, die Kinder in der Schule hatten, zu ſich kommen, und ſtellte ihnen vor, wie nöthig es um des Beſten ihrer Kinder willen ſey, die darunter am meiſten leiden müßten, dem Holz-Streite mit dem Schulmeiſter ein Ende zu machen. Viele erklärten gleich, daß dieſes längſt ihr Wunſch geweſen wäre, weil es allen Geld koſte, und das Schulhalten dabey immer ſchlechter würde. Sie ſähen nur nicht, auf was für Art es geſchehen könne, da einige durchaus dem Schulmeiſter nichts geben wollten, und gewiß glaubten, den Proceß zu gewinnen, weil es vorher nicht geweſen ſey. Er ſtellte ihnen darauf vor, daß diejenigen, die am meiſten zuwider wären, keine Kinder hätten, daß aber auch dieſer ihre Einwilligung zum Vergleiche nicht einmahl nöthig wäre, wenn die Gegenwärtigen ſich erklärten, von jedem Kinde, das zur Schule gienge, dem Schulmeiſter, außer dem Schul-Gelde, jährlich 1 Groſchen, halb zu Michael, und halb zu Weihnachten, zu geben. Er brachte auch durch ferneres Zureden alle dahin, daß ſie dieſes bewilligten, wenn ſie weiter mit dem Anſchaffen und Herzufahren des Holzes nichts zu thun haben ſollten, und der Schulmeiſter einen Revers ausſtellte, ſich damit begnügen zu laſſen, auch den Proceß darüber aufzuheben. Dieſes that der Schulmeiſter ohne Widerrede. Dadurch wurde der langwierige Streit darüber glücklich beendigt; denn die wenigen Widerſpänſtigen, die nicht mit eingewilligt hatten, hatten keine Luſt, den Proceß auf ihre Koſten allein fortzuſetzen. Der Schnlmeiſter bekam von 63 Kindern, die zur Schule giengen, 2 Rthlr. 15 Gr. Holz-Geld, wofür er ſo viele Reis-Bunde konnte anfahren laſſen, als zur Heizung der Schul-Stube nöthig waren.

Eine

Eine ſolche Einrichtung würde bey den mehreſten Dorf-Schulen hinreichend ſeyn, den Schul-Lehrer wegen Heizung der Schul-Stube ſchadlos zu halten. Denn wo viele Kinder, wohl hundert und darüber, in der Schule ſind, da iſt faſt im härteſten Winter nicht mehr nöthig, als daß nur früh eingeheizt werde, weil hernach ſo viele Kinder auf den übrigen Tag nur mehr als zu viel Wärme verurſachen. Sind nur 30 bis 40 Kinder in der Schule, ſo iſt ſelten eine beſondere Schul-Stube, die geheizet werden müßte, und der Schul-Lehrer hält die Schule mit in ſeiner gewöhnlichen Wohn-Stube; er bekommt alſo, wenn auch hier ein Kind nur 1 Gr. Holz-Geld giebt, doch damit einen billigen Beytrag zu ſeinem nöthigen Holze.

Unzählige friedliebende Schul-Lehrer, die nicht gern mit ihren Gemeinen Streit anfangen wollen, (denn freywillig wird ihnen nichts gegeben,) weil ſie ſehen, welchen Nachtheil ihre Collegen davon haben, wenn ſie es erſtreiten wollen, müſſen noch zu ihrem größten Schaden das theure Holz für die Schul-Stuben kaufen. Wie leicht könnte aber damit allen ohne Weitläuftigkeit dazu verholfen werden, wenn durchgehends befohlen würde, an Orten, wo kein Holz zur Schul-Stube gegeben wird, dergleichen Holz-Geld für jedes in die Schule gehende Kind zu entrichten! Damit würden auf ein Mahl unzählige Einwendungen und Schwierigkeiten der Gemeinen, wegen Anſchaffung und Herzufahren des Holzes, aus dem Wege geräumet, und es könnten, wegen dieſer Sache unmöglich ſo weitläuftige und langwierige Proceſſe entſtehen, weil nun die Anlage ſchon gemacht wäre, und der Unterſchied zwiſchen Hüfnern, Gärtnern und Häuslern, der wegen der Anlage und Herzufahren des Holzes viele Schwierigkeit und neuen Streit unter einander verurſachet, nicht in Betrachtung

ung käme. Unzähligen Proceſſen zwiſchen Schul-Lehrern und Gemeinen würde auch damit aufs künftige der Weg verlegt ſeyn. Denn nach und nach bekommt doch jede Gemeine, wo der Schul-Lehrer kein Holz zur Schul-Stube hat, Proceß darüber, weil es einmahl befohlen iſt. Wenn es ſich auch izt noch viele, Alters halber, oder aus friedliebender Geſinnung, in keinen langwierigen Streit zu gerathen, gefallen laſſen, ſo kommt doch ein Mahl einer, den die Noth bey immer höher ſteigenden Holz-Preiſen, oder daß es ein anderer erſtritten hat, dazu antreibt, darüber eine förmliche Klage anzufangen.

## Anzeige einiger neuern Schriften von Land-Schulen und Land-Schul-Lehrern.

Betrachtung über die Dorfſchulen, ſt. im 29 — 32 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1772.

Ein liebenswürdiger und glücklicher Schullehrer auf dem Lande. Ein Leſebuch. Sämtlichen Schullehrern auf dem Lande, in der Chriſtenheit zugeeignet. Hamb. 1777, 8. 16 B.

Patriotiſche Vorſchläge zur Verbeſſerung der Kinderzucht des Landvolks. Ein Verſuch von F. F. S. A. F. von B** (Freyh. v. Böcklin.) Frf. und L. 1777, 8. 5 B.

Vorſchlag zur Verbeſſerung der Dorf- und Land-Schulen, in einem Briefe an den Herausgeber, ſt. in Hrn. Reſewitz Gedanken, Vorſchlägen und Wünſchen zur Verbeſſer. der öffentl. Erziehung, 2 B. 3 St. (Berl. und Stett. 1779, 8. (S. 20 — 60.

Landſchul-Bibliothek, oder Handbuch für Schullehrer auf dem Lande, (von Hrn. Pred. Prenninger.) Erſter Band. 1780. Zweyter Band. 1781, 8. Der Verf. liefert hier den Land-Schul-Lehrern nicht nur eine Anweiſung, wie ſie leicht, angenehm und nützlich unterrichten können, ſondern auch einen guten Vorrath von Sachen, deren Kenntniß den Kindern der Land-Leute zu ihrer künftigen Lebensart nützlich und nöthig iſt.

Practiſches Handbuch für Lehrer in Bürger- und Land-Schulen, (von Hrn Villaume, Pred. und Erzieher zu Halberſtadt.) Deſſau, 1781, 8. 288 S.

Leſebuch für Landſchulmeiſter. Sechs Bändchen. Tübing. 1784 — 1786, 8.

Schulbuch zum Gebrauche der Landſchulen, von Ge. Fr. Treumann. Berl. und Stett. 1785, 8. 7 u. e. h. B. Den Anfang dieſes Schulbuches, bis S. 54, macht Luthers

thers kleiner Katechismus, mit des Verf. kurzen, aber faßlichen und wichtigen Erklärungen. Hierauf folgen Erzählungen, unter moralischen Ueberschriften, in Rochonſcher Manier, und wirklich auch mit eben der glücklichen Leichtigkeit und eben dem Intereſſe. Zu den erſtern iſt der Stoff aus der Bibel genommen; die übrigen von ſolchen ſpeciellen Pflichten, wozu der Verf. in der Bibel keine Beyſpiele fand, ſind von ſeiner eigenen Erfindung. Ferner ſtehen, auf etlichen Seiten, bibliſche Sprüche für die Schul-Kinder, die nach dem Inhalte der Glaubens- und Sitten-Lehre geordnet ſind. Die drey lezten Stücke, ſind: eine kurze Geſchichte der jüdiſchen und chriſtlichen Religion; Tiſch-, Morgen- und Abend-Gebete; und Etwas aus der Natur-Geſchichte.

**Freundſchaftliche Briefe an einem jungen Dorfkantor, zur Bildung angehender Dorfſchullehrer, von Chr. Carl Plato.** Helmſt. 1786, 8. 6 u. e. h. B. Der Verf. (Kantor zu Groppendorf im Holzkreiſe des Herzogth. Magdeburg,) meint es gewiß mit ſeinen Anweiſungen und Rathſchlägen recht gut, ſcheint auch ſeinen Dienſt wohl zu verſtehen; aber Schriftſteller hätte er nicht werden müſſen, ohne vorher ſeinen Hrn. Paſtor oder Inſpector um Rath zu fragen. Die Sachen ſind äußerſt trivial; der Stil iſt liederlich und buntſcheckig; die Sprache unrein. Gleich auf dem Titel ſteht: an einem jungen Dorfkantor. Zur Bildung eines Dorf-Schul-Lehrers kann die Schrift gerade nichts thun; denn der Verf. ſpricht mit einem Menſchen, der ſchon Dorf-Schul-Lehrer iſt.

**Leſebuch für Landkinder, von Fr. Ludw. Walther,** Hof, 1786, 8. 2 u. e. h. B.

**Es wäre doch wohl möglich, ohne weitläuftige neue Anſtalten und große Geldkoſten beſſere Dorfſchulmeiſter zu bilden, von R... ſt.** im 37, 38, 41 und 42 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1787.

**Ein Beytrag zur Bildung der Schullehrer auf dem Lande, von J. G. Böttcher.**

Quod proſit pluribus.

Königsb. 1788, 8. 8 Bog. u. 2 Bog. Tabellen. Mag herzlich gut gemeint ſeyn, iſt aber herzlich ſchlecht gerathen, und für niemand brauchbar. Der Verf. meint, der Schul-Meiſter ſolle ſeine Schüler in den Garten und ins Feld führen, ihre Spiele anordnen; wenn er das thäte, was würde das im Dorfe für einen Lärm geben! Was würden die Aeltern ſagen? Die Frau des Lehrers ſoll die Mädchen in der Küche, beym Spinnrade, beym Nähetiſch unterrichten. Hat der gute Verf. wohl je eine Dorf-Schule, die Küche des Schulmeiſters, und den Nähetiſch der Bauer-Weiber geſehen? Die Kinder ſollen ſich alle Tage baden. In den Vorſchlägen zur Methode iſt kein einziger, welcher nicht ſchon oftmahls und weit beſſer vorgetragen worden wäre. Die Geſpräche bedeuten gar nichts, denn es iſt nichts darin entwickelt.

Anwei-

Anweiſung für Landſchullehrer, zur Verbeſſerung des bisherigen Unterrichts, von Heinr. Ludw. Fiſcher. Erſter Theil, Lpz. 1789, 8. 10 u. e. h. B. Zweyter Theil, 1791, 17 B. Der Verf. (Lehrer beym fürſtl. Seminar in Anhalt-Cöthen,) hat mit Wärme für den Unterricht auf dem Lande geſchrieben. Die Regeln, wie die Verbeſſerungen angebracht werden ſollen, gründen ſich auf Erfahrung und Sach-Kenntniß. Er ſchickt an die Lehrer eine Einleitung voraus, worin er die Urſachen der Verachtung dieſes Standes entwickelt, und ſie auf das, was man von ihnen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu fordern berechtigt iſt, aufmerkſam macht. Alsdann geht er die in den Land-Schulen gewöhnliche Einrichtung und die Gegenſtände des Unterrichtes durch, wo er gute und anwendbare Methoden zum Beſten der Abc-, Buchſtabir- und Leſe-Kinder, ingl. für das Schreiben und Rechnen, vorſchlägt. Im lezten Abſchn. handelt er von der ſittlichen Bildung, in ſo fern dieſe in der Schule bewirkt werden kann. Der zweyte Theil enthält ein Schul-Geſangbuch. Die Strophen ſind zum Vorſprechen durch einen Gedanken-Strich abgetheilt worden. Bey einigen Liedern ſind Anmerkungen angebracht. Unter dem lezten Verſe ſind Erläuterungen, welche die Ausdrücke erklären, die Gleichniſſe deutlich machen, und dazu dienen ſollen, daß der Lehrer katechetiſch die ſchweren Stellen mit den Kindern durchgehe, damit dieſe alles, was ſie ſingen, verſtehen lernen. Die Geſänge ſind ſo eingerichtet, daß einige theils beym Anfange, theils am Schluſſe der Schule geſungen werden können, und ausdrücklich unter dieſe Abtheilung gebracht ſind. Andre handeln von den Eigenſchaften Gottes, von der Vorſehung und Regierung, von den Wohlthaten Gottes durch Chriſtum, und von den Pflichten des Menſchen. Manche Lieder betreffen Gegenſtände, die ſich ganz genau auf eine Lehr-Anſtalt beziehen, z. B. am Tage der Schul-Prüfung oder des Examens.

Taſchenbuch für Schullehrer an niedern und Land-Schulen, herausgegeben von Chr. Fr. Heyner. Freyberg und Annaberg, 1790, 8. 11 u. e. h. B. Dieſes Buch enthält: 1. Kurze Erklärung der Haupt-Sätze der ſonn- und feſttäglichen Evangelien; bloß Inhalts-Anzeige und moraliſche Nutz-Anwendungen. 2. Was wird zur Amts-Treue eines Schul-Lehrers erfordert? und in wie fern iſt das Gebet ein Mittel, die Amts-Treue eines Schul-Lehrers zu befördern? 3. Grundſätze der Anweiſung künftiger Lehrer in deutſchen Schulen in dem Schulmeiſter-Seminario zu Hannover. 4. Ueber die Methode beym Religions-Unterricht. 5. Unterredung eines Lehrers mit Schul-Kindern über den Eidſchwur und Meineid. 6. Kurze Geſchichte der ſymboliſchen Bücher der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, nebſt D. Luther's Leben. 7. Allgemeine Betrachtung über die Luft-Erſcheinungen. 8. Bearbeitung der aufgegebenen Frage: was gehört zu einer guten

ten Kinderzucht? hat ſie auch Nutzen, und welchen, und in
wie fern kann der Schul-Lehrer das Seinige dazu beytra
gen? abgeleſen in einer Schulconferenz, und unterſchrieben
von Wohlfahrt, Schulhalter in Burgwerben bey Wei
ßenfels. 9. Ueber das Präludiren, von Fiſcher, mit einer
beygelegten Probe von 4 kleinen Orgelſtücken. Ich würde
es für ſchicklich gehalten haben, bey Aufſetzung ſolcher Prä
ludien einige Choral-Melodien anzugeben, für welche ſie
zunächſt zur Einleitung dienen ſollen, da doch ein Stück
nicht für alle Chorale gleich dienlich ſeyn könne.

Herrn Domherrn v. Rochow Verſuch eines Schulbuchs ꝛc.
und Deſſelben Kinderfreund, ſ. unten bey Beſchreibung
der Reckanſchen Schule.

Allgemeines Leſebuch für den Bürger und Landmann, vor
nehmlich zum Gebrauch in Stadt- und Landſchulen.
Von D. Ge. Fr. Seiler. Erlang. 1790, 8. 1 A. 13 B.
Der Inhalt deſſelben iſt folgender: 1. Erdbeſchreibung.
Der Verf. geht von dem fränkiſchen Kreiſe aus. Es ver
ſteht ſich, daß ein vernünftiger Schul-Lehrer dieſen Gang
nicht blindlings, ſondern mit der gehörigen Abänderung
nachahmen, und von dem Kreiſe, worin ſeine Stadt oder
ſein Dorf liegt, aus, und von da zu dem nächſtgränzen
den ꝛc. fortgehen werde. 2. Sitten-Lehren und Klugheits-
Regeln. Keine oder nur wenige moraliſche Beyſpiele, ſon-
dern vielmehr Grundſätze und Regeln in einem faßlichen
Vortrage, mit durchgängiger Rückſicht auf die Lage der
Bürger und Land-Leute, mit Beweggründen, welche nicht
von dem zeitlichen Vortheile und Schaden allein, ſondern
auch von reinen Maximen der Billigkeit, und von dem
Werthe oder Unwerthe einer Handlung und Geſinnung
entlehnt ſind. 3. Uebungen des Verſtandes und Witzes.
4. Das Nöthigſte aus der Naturlehre, Naturgeſchichte,
Himmelskunde, Zeitrechnung und Land-Wirthſchaft.
5. Lehren über den Aberglauben. 6. Geſchichte der Deut-
ſchen. 7. Gemeinnützige Rechtslehre. Im Anhange ſtehen
noch einige Sittenlehren, beſonders für Erwachſene.

Philoteknos. Ein Verſuch über Verbeſſerung der Land-
Schulen. Erſtes Stück. Frankf. 1791, 8. 5 u. e. h. B.
Der eigentliche Vorſchlag des Verf. (eines Predigers) geht
von der ganz richtigen Beobachtung aus, daß die zu große
Frequenz der Schul-Kinder in den Land-Schulen ein we-
ſentliches Hinderniß ſey, warum durch die Unterweiſung
derſelben ſo wenig Nutzen bewirket, und die Aufklärung
des Land-Volkes nicht vollſtändig genug erreicht werden
könne. Bey Einem Lehrer können die Schüler nach ihren
Fähigkeiten nicht in Claſſen getheilt und beſonders unter-
wieſen werden. Er trägt daher darauf an, ſie in 2 Claſſen
abzuſondern. Wo 2 Schulen, eine für Knaben, und eine
für Mädchen, ſind, könnten ohne Nachtheil beyde Geſchlech-
ter vereinigt, und die obere Claſſe von einem ſogenannten
ſtudierten Lehrer, die untere von dem unſtudierten, beſor-
get werden. An Orten, wo nur Eine Schule ſich befindet,

ſollte

ſollte der Prediger die obere, und der gewöhnliche Lehrer die untere Claſſe beſorgen. Die Lehr = Gegenſtände für dieſe Abtheilung wären das Buchſtabiren, Leſenlernen und der Anfang im Schreiben. Für die obere Claſſe wären Anweiſungen im Schönſchreiben, die auch von dem zweyten Lehrer gegeben werden könnten, im Leſen und Verfertigen ſchriftlicher Aufſätze, Rechnen, Leſen in der Bibel und Religions = Unterricht, Gedächtniß = Uebungen und unter gewiſſen Umſtänden Privat = Unterweiſungen in der Geometrie, erforderlich. Sollten die V. V. der A. L. Z. es wohl der Abſicht und dem Endzwecke dieſes Werkes gemäß halten, es den Kindern in Volks = und Land = Schulen zum Behuf des Leſens der mit lateiniſchen Lettern gedruckten Schriften in die Hände zu geben, wie der Verf. nach S. 49 gethan hat, ungeachtet ihnen die Sachen mehrentheils unverſtändlich waren? Hieran zweifle ich, und bin vielmehr der Meinung, daß Kinder Leſe = Bücher haben müſſen, die ihren Fähigkeiten und Verſtandes Kräften angemeſſen ſind.

Gedanken und Vorſchläge zur Verbeſſerung des Volks durch Verbeſſerung ſeiner Lehrer. Eine Zeitſchrift, allen weiſen Fürſten, Staatsmännern und Menſchen = Freunden zugeeignet. Lpz 1791, 8. Das zweyte Stück, wo die Frage beantwortet wird: wie kann der Schul = Stand auf eine gründliche, und dem Bedürfniß der Welt angemeſſene Art verbeſſert werden? verdient vorzügliche Aufmerkſamkeit. Der Verf. verſteht unter dem Schulſtande hauptſächlich die Schul = Lehrer auf dem Lande, und ſein Vorſchlag geht dahin, das ganze itzige Perſonale dieſes Standes müſſe aufgehoben werden, wenn eine gründliche Verbeſſerung möglich werden ſollte. Er hält nähmlich dafür, die Land = Schulen ſeyn künftig mit Candidaten des Predigt = Amtes zu beſetzen; dieſe müſſe man nach Vollendung ihrer akademiſchen Studien, einige Jahre in dieſem Stande leben laſſen, und ſie dann zu Pfarr = Aemtern befördern. Er ſucht zu zeigen, daß und wie es möglich ſey, ſolchen jungen Männern, welche dieſe Zeit über noch unverheurathet bleiben müßten, das nöthige Auskommen und die erforderlichen Bequemlichkeiten zu verſchaffen; er breitet ſich endlich weitläuftig über die Vortheile aus, die aus dieſer Einrichtung entſpringen würden. — — Auſſer dem Verf. ſind auch ſchon andere vernünftige Männer der Meinung geweſen, anders als auf dieſe Art könne dem Schulweſen auf dem Lande nicht gründlich geholfen werden; anders als ſo, laſſe ſich das äuſſerſt ſchädliche, oft mehrere Jahre dauernde Aufliegen ſo vieler Candidaten nicht verhindern, die oft nicht einmahl Gelegenheit finden können, ſich nützlich zu machen, wenn ſie auch wollen; anders endlich als ſo, könne man keine hinlängliche Anzahl guter, geübter, mit der Faßungs = Kraft und mit den Bedürfniſſen der gemeinen Volks = Claſſe gehörig bekannter Land = Prediger erhalten. Aber ſo leicht, wie dem Verf., kommt es mir nicht vor,

dieſen Vorſchlag ins Werk zu ſetzen. Ich könnte verſchiedene Bedenklichkeiten anführen, welche der Verf. entweder überſehen, oder nicht befriedigend gehoben hat; ich will aber nur eins und das andere erinnern. 90 bis 100 Thaler trägt, wie er meint, doch faſt jede Schul-Stelle auf dem Lande ein; davon wären 60 bis 70 Thaler an den Prediger des Ortes abzugeben, der den Schul-Lehrer dafür gern in ſein Haus und an ſeinen Tiſch nehmen werde; mit dem Ueberreſte dieſer Summe werde der junge Mann, ſo lange er auf dem Lande lebe, ſeine übrigen Bedürfniſſe leicht vollends befriedigen können. Hierbey iſt gar viel zu bemerken. In einigen Ländern gehören Schul-Stellen, welche jährlich 100 Thaler einbringen, ſchon unter die einträglichern und beſſern. Eine Menge von Schulmeiſtern muß ſich mit 50 bis 60 Thalern begnügen, die noch überdies erſt dann gewonnen werden können, wenn die mancherley kleinen Vortheile einer eigenen Wirthſchaft zu Hülfe genommen werden. Auf ſolche Stellen würde der Vorſchlag des Verf. gar nicht anwendbar ſeyn. Doch zugegeben, es ſey möglich, die geforderte Einnahme überall herauszubringen, ſo treten neue Schwierigkeiten ein, wenn der Schul-Lehrer mit dem Prediger in die Verbindung geſetzt werden ſoll, welche der Verf. verlangt. Wie, wenn der Prediger eines Ortes ſelbſt unverheurathet iſt, und kein eigenes Hausweſen führt? Wie, wenn er ſich, wegen Mangel des Raumes in ſeiner Wohnung, oder anderer Urſachen wegen, mit einer ſolchen Haus- und Tiſch-Genoſſenſchaft nicht abgeben will? Wie, wenn beyde Männer nach ihrem Charakter und nach ihrer ſonſtigen Denkungsart zu einem vertrauten Umgange nicht zuſammenpaſſen? Und hat der Verf. wohl bedacht, welcher Verdacht, welcher häusliche Unfriede, welche wirklich gefährliche Verbindungen entſtehen könnten, wenn die Gattinnen der Land-Prediger junge Männer im Hauſe hätten, die durch ihre wahren oder eingebildeten Vorzüge den Gatten verdunkelten? O wer das menſchliche Herz kennt, wer es weis, was Nähe, täglicher Umgang, tauſend kleine und an ſich unſchuldige Gefälligkeiten für Eindrücke machen, und wie leicht ſelbſt in guten Menſchen unerlaubte Neigungen erwachen können, der wird mich verſtehen, und dieſe Bedenklichkeit ſehr ernſthaft finden. Eben ſo wenig hat der Verf. auf die großen Koſten Rückſicht genommen, welche die Gemeinen ſich gefallen laſſen müſſen, wenn ſie alle 3 bis 4 Jahre einen neuen Schul-Lehrer erhalten ſollen. Man vermindere dieſe Unkoſten noch ſo ſehr, ſie werden allezeit beträgtlich genug ſeyn, um inſonderheit armen und kleinen Gemeinen bey einem ſolchen unaufhörlichen Wechſel läſtig zu werden. Die Schulmeiſter auf dem Lande ſind überdies zugleich Küſter; ſie ſind die Hochzeit- und Leichen-Bitter ihres Dorfes; ſie haben das Geläute, die Reinigung der Kirche und der Kirchen-Gefäße, und eine Menge andrer Dinge zu beſorgen, zu denen der ſtudierte Schul-

Lehrer ſich nicht wohl entſchließen kann, und die ſich von einem Unverheuratheten, welcher keine Haus-Genoſſen hat, die er zu Hülfe nehmen könnte, nicht einmahl beſorgen laſſen. Alle dieſe Puncte hat der Verf. nicht einmahl berührt, und doch ſind ſie kein geringes Hinderniß bey der Ausführung ſeiner Vorſchläge. Alſo noch einmahl: das von ihm angegebene Mittel iſt und bleibt unſtreitig das wirkſamſte, welches zur Verbeſſerung des Schul-Standes auf dem Lande ergriffen werden kann. Aber ſo, wie der Verf. die Sache modificirt hat, iſt ſie noch nicht ausführbar. Wollen indeſſen die Regenten ſich derſelben nur ernſtlich annehmen, ſo werden ſich alle Schwierigkeiten heben laſſen, ohne daß der Stat einen beſondern Aufwand dabey zu machen hätte.

Ueber die Mängel einiger unſerer Landſchulen, und die Mittel, denſelben abzuhelfen, ſt. im 2 Heft der Schlesw. Holſtein. Provinzialblätter, v. J. 1791, S. 137—152.

Skizze eines rechtſchaffenen Schulmanns für angehende Landſchullehrer, nebſt einem Anhange von achtzig Aphorismen über das Amt und die Lehrmethode eines Schulmanns; zur Beherzigung und nützlichem Gebrauch der Lehrer, entworfen von Alex. Parizek, Director der königl. Prager Normalſchule. Prag, 1791, 8. 10 B. Der Verf., der nur für angehende Schul-Lehrer, und zwar im Allgemeinen, ſchreibt, hat den Weg der moraliſchen Schilderung eingeſchlagen, und alle Theile des Unterrichtes und der Bildung in einer ſolchen Schule umfaßt. Auch dringt er auf die Hand-Arbeiten in den Volks-Schulen. Unter ſeinen Aphorismen ſind einige, die ausgehoben zu werden verdienen. 1. Das Amt eines Schul-Lehrers iſt ungemein erhabener, als man gewöhnlich denkt. 15. Ein rechtſchaffener Lehrer giebt ſich ſelbſt ſein Atteſt. Der beſte Lehrer iſt der, der für Kopf und Herz arbeitet. Wort-Lehrer ſind nur Stümper. 17. Je kleiner der Schüler iſt, deſto geſchickter muß ſein Lehrer ſeyn. 24. Schulen ſollen Häuſer der Zucht, nicht aber Zucht-Häuſer, ſeyn. 30. In der Schule haben Aeltern ihr Recht verloren. 37. Bloße Schläge beſſern nie. 53. Man muß mit Kindern ein Kind, nicht aber kindiſch, werden. 72. Ein guter Unterricht fordert gute Vorbereitung. 80. Ein würdiger Lehrer arbeitet auch außer der Schule für die Schule.

Allgemeine nützliche Bürger- und Landmanns-Praktik, worinnen eine Volks-Stern- und Naturkunde, ein immerwährender Kalender, wie auch ein Sitten-Schreib-Brief- und Rechenbuch für jedermann enthalten. Zum Gebrauch für Landſchulen. Von C. L. Reinhold. Mit Kupf. Münſter und Osnabr. 1791, 8. 18 B. ohne das Schreib-Brief- und Rechenbuch, welches unter eigenem Titel C. L. Reinhold nützliches Leſe-Schreib-Brief- und Rechenbuch, für den Bürger und Landmann, wie auch für Landſchulen. Mit

2 Vorſchriften in Kupfer.) 15 B. nebſt einer eigenen Vorrede hat.

Der deutſche Schulfreund, ein nützliches Hand- und Leſe-Buch für Lehrer in Bürger- und Landſchulen. Herausgegeben von H. G. Zerrenner. Erf. 1791, 8. I Band, 11 u. e. h. B. II Band, 12 B. III Band, 1792, 12 B.

Die Abſicht des Herausgebers zweckt auf Verbeſſerung der Volks-Schulen ab. Dieſer Abſicht gemäß enthält das Buch: Abhandlungen über Gegenſtände des Schulweſens; Gedanken und Vorſchläge über verbeſſerte Lehr-Arten, Erfahrungen, Maximen 2c. Schul-Nachrichten, Feyerlichkeiten, Verordnungen, Belohnungen, Anfragen 2c. und zulezt Recenſionen von Büchern, die Schul-Lehrern auf irgend eine Art nützlich ſeyn können. Bis izt ſind 3 Bände dieſer nützlichen Zeitſchrift erſchienen, aus der auch Prediger zum Vortheil der unter ihnen ſtehenden Schulen ſehr viel Gutes werden lernen können, wie ſchon die Ueberſchrift mancher darin enthaltenen Aufſätze erwarten läßt, z. B. Götze, über die beſte Methode, Kinder von dem gewöhnlichen Kinder-Fehler, Thiere zu martern, abzubringen; Herzberg: Warum herrſcht unter dem gemeinen Volke noch immer ſo viele Unwiſſenheit und Rohheit, und wie kann dieſelbe durch einen praktiſchen Unterricht in den Volks-Schulen vermindert werden? Meyer, von der Bibel als Leſe-Buch in den Schulen; Schmahling, über Verſtandes-Uebungen in Schulen; Zerrenner, wie könnte man Kindern das Lernen und Schulgehen zur Freude machen? Gieſeler: Erleichterung des Buchſtaben- und Buchſtabir-Unterrichtes in öffentlichen Schulen; Wie der Lehrer die Kinder zur Reinlichkeit gewöhnen könne, u. ſ. w. Das königl. Ober-Schul-Collegium in Berlin hat auch durch das halberſtädtiſche Conſiſtorium dem Hrn. Zerrenner, dieſer Zeitſchrift wegen, ſeine Zufriedenheit auf eine ſehr ehrenvolle Art bezeigen, und ihn zur Fortſetzung deſſelben auffordern laſſen.

Ueber die höchſtnöthige Verbeſſerung der Dorfſchulen. Ein freymüthiges Wort zur Beherzigung für alle diejenigen, die etwas zur Verbeſſerung dieſer Schulen beytragen wollen und dürfen, Leipz. 1792, 8. 6 B.

Bemerkungen für Landſchullehrer und für Freunde derſelben, von Jo. Büel. Nürnb. 1792, 8. 8 B.

Eine vorzüglich gute Lehrart bey dem öffentlichen und Privat-Unterrichte der Kinder, empfiehlt ein erfahrner Kinderfreund ſo faßlich und anſchauend, als er nur kann. Mit drey ganz neuen Tabellen. Ulm, 1792, 8. 3 u. e. h. B. Der Verf. dieſer kleinen Schrift, Hr. Pfarrer Ludwig in Pfuhl, bey Ulm, zeigt in derſelben den Schulmeiſtern, wie ſie die Kinder in der Kenntniß der Buchſtaben, im Zuſammenſetzen derſelben, im Leſen, Schreiben, Rechnen und in den erſten Anfangsgründen der Religion unterrichten ſollen, ſo, daß die Haupt-Abſicht des Unterrich-

tes

tes erreicht, nähmlich der Verſtand aufgeklärt und das Herz gebeſſert, zugleich aber auch die Luſt zum Lernen erhalten und vermehrt werde. Die Methode des Verf. iſt freylich für den, der in dergleichen Schriften einige Beleſenheit hat, nicht neu; allein er hat ſein Werkchen für Schul-Lehrer geſchrieben, die noch einer ſolchen Anweiſung bedürfen, und alles, was dazu beytragen kann, den alten Schlendrian zu verdrängen, der den Kopf und das Herz der Jugend mehr verfinſtert und verderbt, als aufklärt und beſſert, kann nicht oft genug geſagt werden. Hätte es der Verf. von ſich erhalten können, das, was zwar ſeinem Herzen Ehre macht, aber nicht zur Sache gehört, wegzulaſſen, ſo hätte er dadurch zu mehrern nützlichen Bemerkungen Raum gewonnen. Lobenswürdig iſt es, daß er bisher einen Theil ſeiner Zeit dem Unterrichte der Schulmeiſter an den Orten, wo er Prediger war, unentgeltlich gewidmet hat. Möchten ſeine Amtsbrüder in jedem Lande ſeinem Aufrufe folgen, und einige Stunden der Woche eben demſelben ſegensvollen Geſchäfte widmen! Bald würde der Segen ihrer Bemühungen in ihren Gemeinden ſichtbar, und der Mangel an Schulmeiſter-Seminarien einiger Maßen erſetzt werden.

Womit müßte wohl der Anfang gemacht werden, wenn eine wirkliche Schul- und Erziehungsverbeſſerung auf dem Lande zu Stande kommen ſoll? ſt. im Archiv der Erziehungskunde für Deutſchland, 2 Bändchen, Weiſſenf. und Lpz. 1792, 8. S. 175 — 189.

Nachricht von dem Zuſtand der Landſchulen in der Hüttener Harde des Herzogthums Schleswig, nebſt einer ohngefähren Ueberſicht von dem Ertrag des Leinbaues und den Webereyen daſelbſt im Jahr 1792, ſt. im 5 Heft der Schleswig-Holſtein. Provinzialberichte, vom Jahr 1793, S. 162 — 169.

## Vollſtändige Nachricht von den oben, S. 703, f. erwähnten Erziehungs-Anſtalten zu Nachterſtedt im Halberſtädtiſchen.

Nach einiger Vorliebe zum Erziehungsgeſchäft, wozu der Prediger ſo zu reden, durch die erſten Lebensgänge von der göttlichen Vorſehung ſcheint vorbereitet zu ſeyn, indem er ſeit ſeinem zwölften Jahre unter fremden Händen und in der großen Welt gleichſam gebildet worden, und ganz vorzügliche Anleitung in Hamburg von einem Müller, Brockes, Richey, Reimarus und Teleman genoſſen, hat er, nachdem er ſich auch als Candidat der Theologie, beynahe 10 Jahr hindurch, damit Unterhalt verſchafft, und bis zum Predigtamte, wozu er aber

aber als Candidat wenig Neigung empfand, hindurch gearbeitet, auch ſogleich im Predigtamte damit ernſtlich befaſſet. Er mußte aber, weil er eine ſehr vernachläßigte Gemeinde und noch mehr verwilderte Schule zu Nachterſtedt vorfand, und der Schulmann zu alt, auch unfähig war, Zurechtweiſung zu benutzen, die erſte Zeit ſeiner Amtsführung ſich damit begnügen, daß er nur die allzugroben Auswüchſe in den Schulanſtalten gelegentlich abſchnitt, und nicht eher, als bis er einen jüngern Schulmann als Adjunct anſetzen konnte, war es ihm möglich hierin, ſeinem Vorhaben gemäß, etwas wirkliches zu Stande zu bringen. Im Jahr 1767, da dieſes erfolgte, und ihm die Gemeinde aus ganz beſonderm Zutrauen, die freye Wahl eines Schulmannes ganz allein überließ, fieng er aber ſogleich an ernſtlicher auf innere und wahre Verbeſſerung der Dorfſchule zu denken.

Das erſtere und welches ihm das weſentlichſte zu ſeyn ſchien, war richtig nach Buchſtabirregeln das Leſen zu treiben, um zum Rechtſchreiben die Voranlage zu machen; hiermit verband er zunächſt die Unterweiſung aus Begriffen, und hielt den Schulmann an, bey allem Leſen auf den richtigen Begriff der Worte zu ſehen, ſolchen den Kindern beſtmöglichſt beyzubringen. In der Abſicht lehrete er ſelbſt in Beyſeyn des Schulmannes tagtäglich in der Schule, ein ganzes halbes Jahr hindurch, zog den Schulmann in ſeinen nähern Umgang, und nachdem er glaubte, daß er durch faſt täglichen Umgang und möglichſte Herablaſſung (indem er ihn 5 Jahre hindurch alle Mittewoch ſowohl des Mittags als des Abends als Gaſt an ſeinem Tiſch gehabt) ihn einigermaßen vertraut und fähig gemacht, um ſelbſt zu lehren, mußte er dies Geſchäft übernehmen, doch aber ſo, daß der Prediger die mehreſte Zeit, abermahls ein halbes Jahr hindurch ſeiner Unterweiſung beywohnte, ſie mit anhörte, und nach zurückgelegten Stunden ſogleich, da wo es noch fehlte, ihm liebreich und wiederhohlentlich anmerkte.

Im Schreiben und Rechnen ließ er zugleich unentgeldlich, und in den öffentlichen Unterweiſungsſtunden, welches bis dahin nicht geſchehen war, einen, obwohl damahls ſehr kümmerlichen, Anfang machen, und fand dabey ſehr viel Hinderniſſe, indem es bald an Papier, bald an Tinte fehlte, und auch ſelbſt die Aeltern zum Theil ſich wider-

widerſetzten, und lieber ihre Kinder in Unwiſſenheit wollten aufwachſen laſſen. Inzwiſchen da der Prediger dieſem Mangel aus eigenen Mitteln abhalf, und die widriggeſinnte Aeltern, bald durch Gerichtshülfe, bald durch vernünftige Vorſtellung allmählich biegſamer machte; ſo wurde das Schreiben und Rechnen unter beyden Geſchlechtern in der Schule nach und nach allgemeiner, und, um das Rechnen insbeſondere zu erleichtern, ſchaffte der Prediger eingefaßte Schiefertafeln aus dem Kirchen-Aerarium und eigenen Mitteln an. Binnen 2 Jahren war es alſo allgemein, und nun ließ ſich der Prediger auch angelegen ſeyn, die Orthographie, Religions- und Völker-Geſchichte, auch Erdkunde, den Elementen nach, in der Schule lehren zu laſſen.

Weil aber noch hin und wieder die Aeltern ihre Kinder unordentlich zur Schule hielten, und alle Zwangsmittel der Gerichtsobrigkeit dabey nicht fruchten wollten, welches dem Prediger viel Sorge machte; ſo entſchloß er ſich, ein öffentlich Schulexamen anzuſtellen, wozu die Gerichtsobrigkeit, die benachbarten Herren Prediger und auch Edelleute und Beamte eingeladen wurden und ſich einfanden, in Beyſeyn des Richters, der Geſchwornen und der angeſehenſten Einwohner dieſer Gemeinde.

Die geſchickten und fleißigen Kinder wurden gelobt, und erhielten kleine Prämien, die faulen und ungeſchickten wurden beſchämt und herabgeſetzt. Eine wichtige Aufmunterung, aber noch nicht hinlängliche Hülfe! Der Prediger verfiel daher nach reiflicher Erwägung des Sprichwortes, „der Bär leckt ſeine Jungen“, darauf, kleine Redeübungen anzuſtellen, und die Aeltern, deren Kinder dabey auftreten würden, durch die Schulknaben und Redenden dazu einladen zu laſſen. Und ſiehe da! es glückte ihm dadurch, die Luſt zu den Schul-Anſtalten ſo allgemein zu machen, daß gegenwärtig die Aeltern ihre Kinder bereits vor dem 5ten Jahre ordentlich und fleißig in die Schule ſchicken. Seit 10 Jahren alſo hat er mit Redeübungen ſeine Schuljugend beſchäftiget, anfänglich in der Schule, hernach in dem Rathhauſe, und zulezt im Gotteshauſe, wo ſie noch bis auf den heutigen Tag allezeit am 3ten ſo genannten, aber abgeſchafften Feyertage der 3 Hohenfeſte fortgeſetzet werden.

Nach der vor 10 Jahren, erſten, ſehr kümmerlichen Redeübung, ſuchte der Prediger aus den Schulknaben 8 fähige Köpfe aus, fieng mit denſelben an, die Inſtrumentalmuſik zu treiben, auſſer den Schulſtunden, und da ſie binnen Jahresfriſt ſo weit gebracht, daß ſie 4 ſtimmig nothdürftig einige Stücke ſpielen konnten, ließ er dieſe Muſiker vor, zwiſchen, und nach den Reden ſolche abſpielen, welches einen Reiz der Neuheit bey ſich führte, und verſchiedene Aeltern nach und nach erweckte, ihm ihre Kinder zu ſolcher Unterweiſung beſonders anzuempfehlen. Um ſo vielmehr nun, da die Kinder zuvor ſich ſelbſt dazu bey ihm angebothen, ergriff er dieſe gute Veranlaſſung, die Kinder in hiſtoriſchen, geographiſchen und Religions-Kenntniſſen privatim tagtäglich 3 Stunden, des Sommers in der Morgenzeit, des Winters bey den langen Abenden zu unterweiſen, und den Grund zum Lateiniſchleſen und Decliniren zu legen, vorzüglich aber ſie dazu anzuhalten, mit einer edlen Anſtändigkeit und Dreiſtigkeit ihre Gedanken in hochdeutſcher Sprache auszudrücken, und die Rechtſchaffenheit des Herzens zu bilden, welches leztere ohne Cultur des Verſtandes nicht wohl möglich und doch gleichwohl der große, der einzige wahre Zweck des erhabenen Welt-Erziehers mit allen ſeinen vernünftigen Geſchöpfen iſt.

Damahls alſo hatte er nur überhaupt zur Abſicht, die Kinder der Landleute ſittlicher und gut zu bilden und zu ziehen. Da es aber ſich hernach fand, daß *hin* und wieder dergleichen Knaben theils als Sänger in den Stadt-Chören, theils auf andere Arten in die Lehre zu treten aufgeſucht wurden, und nach zurückgelegtem 14ten Jahre mit Freuden ihm abgenommen, und, ohne ihren Aeltern weitere Koſten zu verurſachen, verſorget wurden: ſo gieng der Paſtor auch immer weiter, und verband mit den vorhin angezeigten Kenntniſſen auch die Unterweiſung in Sprachen, beſonders im Lateiniſchen und Griechiſchen, auch eine den Jahren angemeſſene Jugend-Logik, damit ſolche Köpfe ſogleich in die obern Klaſſen einer guten Stadt-Schule könnten geſetzet werden. Wer aber von dieſen ſo gebildeten Knaben nicht vorzügliche Gaben, und auſſerordentliche Triebe zur Sprachkenntniß und Wiſſenſchaften äuſſerte, brachte er anderweitig in die Lehre, bey Stadt-Muſikern, Chirurgen ꝛc. und zwar allezeit ohne

Lehr-

Lehrgeld und Bett zu geben, welches zum wenigſten den armen Aeltern bey einer zahlreichen Familie eine nicht geringe Wohlthat war, und ſolche Kinder doch glücklicher machte, als ſie nie ohne dies geworden wären.

Nachdem es nun eben ſo weit mit ſeinen Bemühungen gediehen war, fügte es die göttliche Vorſehung gegen Michaelis, daß ein Soldat aus ſeiner Gemeinde von Sr. Durchlaucht dem erbprinzlich braunſchweigiſchen Regiment, Nahmens Schütze, als Unter=Officier bey dem genannten Regimente angeſetzt wurde; dieſer ſuchte bey dem Prediger nach, ſeinen älteſten Knaben von 8 Jahren aus Mitleiden auf ½ Jahr bey ſich zu nehmen und ihm Unterhalt angedeihen zu laſſen, bis er bey ſeiner zahlreichen Familie erſt ſich in der Stadt einigermaßen eingerichtet hätte und verſorgen könnte. Der Prediger, der ſchon vorhin ein oder das andere arme Kind in ſeiner Behauſung auf ähnliche Art groß gezogen, ließ ſich auch hiezu willig finden, und nachdem er das Kind zu ſich genommen, fand er bey gemachten Verſuchen in demſelben herrliche Talente, verwendete auf die Ausbildung deſſelben ſeinen ganzen Fleiß, in der Abſicht, ihn als eine Zange zu gebrauchen, womit er die übrigen deſto bequemer faſſen und bearbeiten könnte.

Was er wünſchte und hoffte, erfolgte binnen kurzer Zeit; denn nach 1 und ½ Jahr war dieſer Knabe ſchon fähig, ſeinen Mitzöglingen wiederum Unterweiſung nach der Anleitung des Predigers zu ertheilen, und nun beſchloß er, ihn als Vorübungslehrer anzuſetzen, und zu gebrauchen, und zugleich ſich die Arbeit dadurch zu erleichtern.

Und da es durch dieſe Einrichtung binnen Jahresfriſt zu einer ziemlichen Fertigkeit in der Vokal= und Inſtrumental=Muſik, auch Geſchichte, Geographie ꝛc. gebracht war, ließ er die 4 älteſten und geſchickteſten Knaben alljährlich etlichemahl auf kleine muſikaliſche Reiſen gehen, um ſich durch den kleinen Verdienſt die nöthigen Bücher und Inſtrumente anzuſchaffen, auch reinlich kleiden zu können.

Die Dürftigkeit der mehreſten Aeltern machte ſolches nothwendig; und weil ihn ohnehin verſchiedene Menſchenfreunde und Bekannten dazu ſchriftlich und mündlich aufgefordert hatten, in der Abſicht, ihre eigene Kinder dadurch zu ermuntern, geſchickt und artig zu werden, ſo that er dies um ſo viel lieber, weil viel ſehen und hören bey

geſit=

geſitteten guten Menſchen und die Ehre des Umganges mit ſolchen Perſonen eine auſſerordentliche Kraft hat, junge Seelen zu bilden und in guten eingeſammelten Grundſätzen zu befeſtigen.

Hiedurch wurden nun ſeine Bemühungen um ſo eher bekannt, man lernte von dem Werthe dieſer ſo kümmerlich angefangenen Erziehungs-Anſtalt der armen Landleute um ſo viel richtiger und zuverſichtlicher urtheilen, und das gab die nähere Veranlaſſung zur Oeffentlichkeit, da ſonſt der Prediger nie den Vorſatz gehabt, mit ſeinen geringen Bemühungen ſich dem Publicum zur Beurtheilung bloß zu ſtellen, ſondern er nur es für Pflicht gehalten hatte, nach dem Maß der Gaben, ſo ihm Gott verliehen, in ſeinem kleinen Zirkel den Menſchen nützlich zu werden, und dem State zum wenigſten einige brauchbare Glieder ziehen zu helfen.

Den 23ten Decembr. 1778, erhielt er von einem ihm damahls völlig unbekannten Officier des Artillerie-Corps ein unerwartetes Anſchreiben, welches den Anſchein gab, als ob ihn dieſer Herr aus beſonderm Vertrauen zu einer Mittelsperſon in wichtigen Lebensangelegenheiten gebrauchen wollte. Da er ſich nun hierzu nach ſeinem Vermögen unverzüglich darboth, und in der Beantwortung die Sprache der redlichen Offenherzigkeit gebrauchte; ſo fand ſich dieſer verehrungswürdige Mann, ohne Umſchweife zu machen, perſönlich den 29ten eben deſſelben Monaths bey ihm ein, erklärte aber ſogleich nach erwiederten Höflichkeitsbezeigungen, daß er ihm von den, in ſeiner Anſchrift enthaltenen, Angelegenheiten, weiterhin nichts ſagen möchte, indem es nur blos die Maske geweſen, unter welcher er Gelegenheit geſucht, den Mann von Perſon kennen zu lernen, der ſich um die Menſchen-Cultur zu befördern, ſo eigennützig bemühe, und bäte er lediglich, ihn durch den Augenſchein von dem, was in dieſer Rückſicht geſchehen ſey, zu belehren, indem ſein Beſuch nichts weiter zur Abſicht habe, als in dieſer Sache das verlangte Licht zu erhalten.

Der Prediger befriedigte ſein Verlangen, er aber bezeigte ſeinen Beyfall, und ſuchte an, ihm zu geſtatten, daß er die vier älteſten Knaben, von Nachterſiedt aus nach Magdeburg dürfte hohlen laſſen. Nach einigen gemachten Einwendungen und Schwierigkeiten, ließ ſich der Paſter

ſtor bereden, und acht Tage nachher traf der Herr Schwarze mit eben dem Wagen und Pferden zu Nachterſtedt ein, und hohlte die Knaben ab. Beynahe 14 Tage brachten dieſe ſeine Zöglinge zu Magdeburg zu, hatten die Ehre und das Glück, vielen Perſonen vom Stande aufzuwarten, und ſich hören zu laſſen.

Mit Geſchenken reichlich beladen, kehrten ſie wieder zurück, und nun erklärte ſich Hr. Schwarze, Candidat der Theologie, aus Freyenwalde an der Oder gebürtig, und damahliger Lehrer zu Kloſterbergen am königlichen Pädagogium daſelbſt, ſich zu ihm zu geſellen und gemeinſchaftlich mit dem Prediger an dieſer Erziehungs-Anſtalt zu arbeiten.

Der Paſtor, der keinen Trieb fühlte, ſich ins Publicum zu wagen, widerrieth dem Hrn. Schwarze ſeine vortheilhafte Lage zu verlaſſen, ſtellte ihm alle dabey noch obwaltende Schwierigkeiten zu wiederhohltenmahlen vor; dieſer aber beharrte auf ſeinen Entſchluß, und der Paſtor ſahe ſich alſo genöthigt, indem noch mehrere Menſchen-Freunde das Geſuch des Hrn. Schwarze andringlicher machten und unterſtützten, nachzugeben.

Schon lange vorher hatte der Paſtor die Lücke bey der unternommenen und angefangenen Verbeſſerung der Schul-Anſtalten beherziget, und gar wohl eingeſehen, daß alle Schul-Anſtalten, wofern nicht Erziehung hinzu komme, unzulänglich wären, tüchtige Volkslehrer zu liefern und hierin etwas gründliches auszurichten. Ob er nun gleich nicht glaubte der Mann zu ſeyn, dieſen ſchweren Stein zu heben, ſo wollte er doch nach ſeinen Einſichten, und nach Maßgabe der ihm dazu gegebenen Veranlaſſung, ſich nicht entziehen, ſeine Gedanken darüber zu eröffnen und mitzutheilen.

Er ſetzte alſo ſeinen von langen Zeiten her in Gedanken darüber ſich gemachten Plan auf, theilte ſolchen zur Beurtheilung den Menſchenfreunden mit, und da er ohne die geringſte Abänderung Beyfall von ſeinen Unterſuchern gefunden, verbreitete ſich dieſes Vorhaben binnen kurzem ſehr weit, ja gelangte ſogar nach Berlin, ohne daß der Paſtor noch bis jezt weis, auf was für einem Wege.

Kurz vor Oſtern 1779, in der Marterwoche, traf Hr. Schwarze bey ihm ein, und gleich nach dem Feſte wurde er durch die Betriebſamkeit guter Menſchen von

Nach-

Nachterſtedt mit demjenigen Knaben, welchen der Prediger ſeit 1774 in ſeinem Hauſe erzogen hatte, mit einem Wagen abgehohlt und giengen nach Berlin. Hier glückte es Hrn. Schwarz, dieſen Knaben ſelbſt Sr. Excellenz, dem wirklichen geheimen Juſtiz- und Etats-Miniſter, Freyherrn von Zedlitz, in Beyſeyn des Hrn. Propſt Teller, Doctor Bieſter, und Profeſſor Meierotto, vorzuſtellen, und nachdem er 3 Schüler vom Joachimsthalſchen Gymnaſium beynahe 2 Stunden durch Fragen, und Antworten unterhalten hatte, ließen es ſich Se. Excellenz mit bewunderswürdiger Herablaſſung in Gnaden gefallen, ihn ſelbſt im Griechiſchen zu prüfen, und Hr. Schwarze hatte die Gnade, dem preiswürdigen Miniſter den vom Prediger aufgeſetzten Erziehungs-Plan vorzulegen und zu übergeben, wovon hier zuerſt der Vorbericht und hiernächſt das Weſentliche des Inhaltes mitgetheilet wird.

I.) Vorbericht. Wer von dieſem nachfolgenden Plane richtig zu urtheilen fähig ſeyn will, beherzige zuvor die bisher üblich geweſene Erziehungs-Art der niedern Menſchen-Claſſen, und beſonders des Landmannes, und ſehe dann auf den Zweck, welchen man ſich zum Augenmerk genommen.

A. Die Erziehungsart beſonders des Landmannes hat man

a) größtentheils bisher blos mechaniſch behandelt, und ihn nur als ein Thier durch gewiſſe Formen gepeitſcht, Auswendiglernen unverſtandener Wörter, und auf das höchſte ſo viel ſchreiben, daß er ohne recht zu ſchreiben etwas copiren konnte, aber nicht im Stande ſeine eigenen Gedanken zu Papiere zu bringen, und richtig ſich auszudrücken, war ſchon genug. Begriffe machen und ſammlen, ſelbſt denken war ihm gänzlich verſagt. Auſſer den Religions-Wahrheiten, die er doch nur bloß den Buchſtaben nach in den Kopf faſſen mußte, wurde ihm nichts zugemuthet weiterhin zu lernen, und in Anſehung ſeiner Sittlichkeit völlig vernachläßiget und ihm nicht die geringſte Stimmung ſich zum Edelmuthe zu erheben und einen Patriotismus zu empfinden, mitgetheilet, ohnerachtet die Religion Jeſu an die tauſend Jahre unter uns gelehrt und geprediget iſt, und

der

der Kern derſelben doch allein dahin abzielt, dem Menſchen ſeine Würde und Beſtimmung zur Gemeinſchaft mit Gott nicht nur begreiflich, ſondern auch fühlbar zu machen.

Dummheit und Unvernunft, Grobheit mit fühlloſem Stolze vermiſcht, welches ihn der menſchlichen Geſellſchaft läſtig, zu Unternehmung edler Handlungen unfähig und ſtumpf machte und zum bloßen Thier herabwürdigte, welches nur durch ſtoßen und treiben in Bewegung geſetzet werden muß, war das Los des Landmannes im eigentlichſten Verſtande, wodurch ihm zur Verbeſſerung ſeines Eigenthumes, und um ſeinen Stand-Ort in der Menſchen-Claſſe mit Nutzen und Ehre auszufüllen, aller edle Selbſttrieb, Strebſamkeit und Schnellkraft benommen war.

b) Die geſittetern Stände, die wegen ihrer Aemter unter dem Landmanne leben mußten, nahmen, wegen ihrer Verbindung mit dem rohen Landmanne, durch den Umgang mit demſelben, an dieſer Dummheit und Unſittlichkeit großen Antheil, und ſogen unvermerkt, wie mit der Luft, in der ſie lebten, ſolche Eigenſchaften in ſich, ſtimmten ſich von ihrer Würde allmählich herab, wurden grobe ungeſittete Bauern bey reichern Aufwand im Anzuge und Hausſtande, gaben dadurch den Bauern in ihrer Grobheit und Dummheit ein gewiſſes Gewicht, und dieſer glaubte ein Recht der Verjährung für ſich zu haben.

c) Der Einfluß auf die Kinder aus geſitteten Ständen auf dem Lande war noch merklicher und nachtheiliger. Unkoſten und Ausgaben zu erſparen, behielten die Aeltern dieſe ihre Kinder ſo lange bey ſich, bis ſie confirmiret worden; ſie genoſſen alſo entweder bloß die Erziehung eines groben und dummen Bauern, oder wenn noch viel geſchah, hielt man ihnen einen Informator, der bey einem Kutſcher-Lohne auch nur ſolche Arbeiten verrichtete, und an den armen Kindern ſo zu Werke gieng, daß ſie alle Luſt, ihren Verſtand und Herz auszubilden, dabey verloren; der Verſtand und Wille blieb ſo lange ohne Licht und Wärme, das feinere Gefühl der Menſchheit roſtete gleichſam ein, verlor dadurch Schärfe und Glanz,

und

und bey den mehreſten jezigen Schul-Anſtalten in den Städten, wo immerhin nur noch auf Sprachkenntniß und äuſſeres ſittliches Betragen geſehen, die Erleuchtung des Verſtandes aber durch ſolche Welt-Kenntniß, die die Werke Gottes und Charaktere der Menſchen uns begreiflich machen, und dem Willen die nöthige Stärke ſeine Lüſte und Begierden ſelbſt zu bändigen, geben ſoll, gänzlich vernachläßiget wird, verlor ein ſolcher junger Menſch immerfort faſt noch mehr, zum wenigſten blieb er das, was er zu Hauſe war, ja gewann durch die herrſchende Laſter in Städten und durch die hinzukommende Verführung, wohl gar noch mehr Stärke in den thieriſchen Trieben, und ſo blieb oder ward er ein verfeinertes Vieh, das ſchulrecht worden.

d) Durch Anſetzung geſitteter und geſchickter Schul-Männer auf dem Lande, hat man nun zwar ganz richtig geſucht, dieſem Uebel abzuhelfen: aber wo wird man dergleichen finden? Sind ſie nicht rar, und wer hat dergleichen zu ziehen ſich angelegen ſeyn laſſen? Ein geſchickter und vollkommen brauchbarer Schulmann muß auch die Erziehungskunſt verſtehen, und alſo nicht nur von Kindesbeinen an die ſorgfältigſte und edelſte Erziehung genoſſen haben, ſondern auch ſchlechterdings etwas Sprachkenntniß und unumgänglich nothwendig ſeine Mutterſprache gut reden und ſchreiben können, geſunde Vernunftlehre, Erkenntniß, Geſchichtskunde, die Matheſis oder Lehre von den körperlichen Größen und ihrem Verhältniß, Naturwiſſenſchaft, Sitten- und Glaubens-Lehre und Muſik völlig in ſeiner Gewalt haben. Ausgebreitet darf ſeine Kenntniß nicht in dieſem allen ſeyn, aber Grundſätze muß er richtig gefaßt haben, und eine jede Lehre im Ganzen überſchauen und das Allgemeine davon faßlich vortragen, und mit paſſenden Exempeln erläutern, ja ſogleich zur Ausübung anzulegen verſtehen.

Die mehreſten aber, die ſich uns zu Schul-Aemtern anbiethen, ſind hierzu nicht von Kindesbeinen an geleitet, ſondern bereits ſchief eingefahren, und fallen dahero immer fort leicht in ihr gewohntes altes Geleiſe zurück, bringen

gen verſtimmte Seelen zu dieſem Geſchäfte mit, und wird alſo nie etwas ganzes daraus erwachſen, falls ſie auch in den ſogenannten Schul=Seminarien Anweiſung erhalten. *Teſta recens imbuta, diu ſeruabit odorem.*

Aus geſitteten Ständen, welche ſtudiert haben, geben ſich nicht dazu her, weil ſie beſſere Ausſichten haben, in Anſehung ihrer Verſorgung, und weil ſie Kraft ihrer genoſſenen Erziehung nicht hart genug worden, die Mühſeligkeiten des Schulamtes zu ertragen, das Informiren ihnen auch öfters eine völlig unbekannte Sache iſt. Will man ihnen beſſere Salarien bewirken, um geſchickte Männer dadurch anzulocken, ſo ſind alle Vorſchläge, ſo man bis dahin dieſerhalb gethan hat, zu vielen Schwierigkeiten unterworfen, ſie in Ausübung zu bringen; wenn aber eines geringen Landmannes Kind von Jugend auf zu dieſen Kenntniſſen eingeleitet worden, ſo iſt es bey einfachen und harten Nahrungsmitteln dennoch froh, ſich zu einer ſolchen Brauchbarkeit und Würde im State herauf gewürdiget zu ſehen.

Er iſt zum Landleben eingeſtimmt, und kennt die verfeinerten Wollüſte nicht, arbeitet alſo mehr an dieſem Stand=Orte als Schulmann mit Luſt, und ſchmeckt die Belohnung, ſo Wiſſenſchaften, wenn ſie recht verdauet ſind, geben, zu Schadloshaltung in ſeiner Lage doppelt ſtark. Man hat nicht nöthig auf Verbeſſerung der Schulbedienung zu denken, der junge wohlgezogene und unterrichtete Bauersmann wird mit Freuden, bey ſo viel beſſerm Brode und größerer Würde, als er in ſeiner ihm angebornen Lage genießen konnte, ſich zum Schulmanne oder Erzieher hergeben und trefflich arbeiten, weil er von Kindesbeinen an unterrichtet und gezogen hat, und ſich ſelbſt wohl hat ziehen und unterweiſen laſſen. Muß ein ſolcher junger Bauersmann Kriegesdienſte annehmen, wie viel wird er da thun, was für Subordination hat er gelernt, wie angenehm wird er ſeinem Officier ſeyn, wie brauchbar wird man ihn finden, wie leicht wird er ſich zu einem Feldwebel empor ſchwingen, und wie zufrieden wird er in einem ſolchen Poſten leben und was für eine herrliche Stimmung der ganzen Kompagnie geben! Als Handwerker und Künſtler betrachtet, hat er die vortrefflichſte Anlage; er wird ſelbſt denken, verſuchen, erfinden. Als Landmann und Bauer angeſetzt, lebt er für

ſich glücklicher, kann durch fortgeſetzte Lectüre ſich nun ſelbſt verfeinern, ſeinen Kindern eine beſſere Richtung geben, und den Hausſtand wohl regieren; die Vorurtheile wird er entkräften helfen, Aberglauben belachen und böſe Gewohnheiten zerſtören.

B. Hieraus nun wird ſchon an und für ſich ſelbſt der Zweck dieſes Volks = Lehrer = Erziehungs = Inſtitutes einleuchtend; um aber doch über die Theile deſſelben ein volles Licht auszubreiten, ſo iſt zu bemerken, daß

a) die erſte und nächſte Haupt = Abſicht dabey auf die Bildung tüchtiger Lehrer und Erzieher für die niedrigſten Menſchen=Claſſen und vorzüglich auf dem Lande gerichtet ſey, um ſolche nicht nur von Jugend auf dazu geſchickt zu machen, durch frühzeitig ausgeübte Docentenkunſt, ſondern auch eine ſittlich gute Stimmung zu geben. Daher ſie denn auch, ſo bald ſie einige Einſichten erlangt, und in guten Sitten und der Rechtſchaffenheit des Herzens ſichtbarlich gewonnen haben, und man ihnen mit Sicherheit andere wiederum anvertrauen kann, ſie jüngere erziehen als Vorgeſetzte, oder in der Sittlichkeit zu bilden helfen, auch unterrichten müſſen. Sie werden auch deswegen Vorübungs = Lehrer und Vor = Erzieher genannt, genießen alles völlig frey, und wenn es arme Knaben ſind, erhalten ſie auch überdies einen kleinen Jahrgehalt von 10, 15, bis 20 Rthlr.; vor zurückgelegtem 13ten oder 14ten Jahre kann aber kein Knabe dazu gelangen.

b) Will man aber auch dem Kerne der Nation, und beſonders auf dem Lande, die Erziehung ihrer Kinder dadurch erleichtern, und werden alſo Penſionairs auf = und angenommen; jedoch nimmt man keinen Knaben, der bereits das 10te Jahr zurück gelegt; vom 6ten Jahre an aber werden ſie aufgenommen. Hierdurch mußte dem Inſtitute die innere Stärke zur Fortdauer eben gegeben werden, indem die Ober=Lehrer davon zu erhalten und zu beſolden ſind. Aus dieſen beyden Zwecken, da ſowohl Volkslehrer, als auch Kinder aus geſittetern Ständen in dieſer Anſtalt ſollten gebildet werden, läßt ſich auch erſt begreiflich machen und erklären, warum auſſer der ſitt=

ſittlich guten Erziehung eines Landmannes auch die litterariſche damit zu verbinden für nöthig erachtet iſt.

c) Aus dem nachfolgenden Plane wird einleuchten, daß auch die Cultur des Landmannes dadurch befördert werden könne und ſolle. Er wird geſitteter, reinlicher und biegſamer nach gerade werden, beſſere Natur= und Religions=Erkenntniſſe einſammlen, ſelbſt denken, richtiger urtheilen, mehr auf Erfindungen ausgehen, und ſich von Unſittlichkeit, Vorurtheilen, Aberglauben und böſen Gewohnheiten gereiniget, beſſer an die übrigen Stände und Menſchen = Claſſen anſchließen, ohne daß die ihm ſo nöthige Härte ſeiner phyſiſchen Natur (welche mit einer ſanfter und feiner ausgebildeten moraliſchen Natur ſehr wohl beſtehen kann) und der ihm ſo heilſame Subordinationsſinn dabey ſollte verloren gehen. Ausserordentliche Genies von der Landleute Kindern (denn wer wird dieſer Menſchen=Claſſe dergleichen abſprechen können?) aber erhalten dadurch Gelegenheit und Mittel, ſich ohne Koſten hervor zu arbeiten, können ſich zu höhern Schulen präpariren, und auf denſelben durch die Muſik und Sprachkenntniß, auch frühzeitig geübte Docentenkunſt, leicht ihren Unterhalt verſchaffen.

d) Endlich iſt auch der Zweck, das weibliche Geſchlecht ſo weit zu veredeln in dieſer Erziehungs=Anſtalt, daß es nach zurückgelegtem 15ten Jahre, zum Theil in beſſere Lage als Dienſtbothen, auch ſogar bey Standesperſonen kommen könnte, zum Theil aber auch nur reinlichere und geſchicktere Hausmütter für die Männer auf dem Lande daraus erwachſen, und überhaupt die Sittlichkeit und Geſchicklichkeit der Landleute, in Anſehung beyder Geſchlechter, dadurch befördert werden möchte, wodurch denn von ſelbſt Kinderzucht und der Hausſtand, auch bey den allergeringſten Haushaltungen, merklich gewinnen würde.

II. Der Plan ſelbſt von dieſer Volks=Lehrer=Erziehungs=Anſtalt ſchließt ſich nun an die daſelbſt getroffene Einrichtung der Dorfſchule an, und dieſes macht es noth=

wendig, das Weſentliche von der Beſchaffenheit und dem Zuſtande der Dorfſchule voran zu ſchicken. Denn aus der Dorfſchule werden theils einige beſonders fähige Knaben, die dazu Luſt bezeigen, heraus gehoben und ins Volks-Lehrer-Erziehungs-Inſtitut aufgenommen, theils genießt die erſtere der zwey Claſſen der Dorf-Schule den Unterricht des Inſtituts in einigen der gemeinnützigſten Stunden mit: als 1) Religionskenntniß, 2) Naturgeſchichte, 3) deutſche Sprachübung.

A. Die Dorfſchule beſteht aus 2 Claſſen.

a) Die kleinern a b c und Buchſtabir-Kinder werden von den größern abgeſondert allein, aber von eben dem Schulmanne, Morgens und Nachmittags jedesmahl eine Stunde unterwieſen, nähmlich des Morgens zur Sommerszeit von 8-9; Nachmittags aber fällt aus; des Winters Morgens von 9-10, und Nachmittags von 12-1 Uhr, und dieſe treiben auſſerdem

1) A. B. C. und Buchſtabiren.

2) Buchſtaben und Zahlen ſchreiben.

3) Werden ihnen die merkwürdigſten Begebenheiten aus der bibliſchen Geſchichte durch mündliche Erzählung, wobey kurze Erklärungen der dabey vorkommenden Worte gegeben werden, und der Lehrer oftermahls, wenn er ein Kind ins Geſpräch hinein locken kann, ſich mit ihnen unterhält, der Zeitordnung nach beygebracht, und die dreiſteſten zu Nach-Erzählungen angehalten und aufgemuntert.

b) Die Größern haben des Morgens und Nachmittags jedesmahl 2 Stunden Unterweiſung ebenfalls allein; nähmlich zur Sommerszeit des Morgens von 6-8; des Nachmittags fällt aus; im Winter aber des Morgens von 7-9, und Nachmittags von 1-3 Uhr. Dieſe lernen

1) fertig mit Ton und Nachdruck deutſch leſen, ſo daß ihnen dabey die Buchſtabir-Regeln immerfort mit beygebracht werden, auch der Verſtand und Sinn der Worte beyläufig aufgeſchloſſen wird, Kommata, Puncte, Kolon, Semikolon, Frage und Ausrufungs- auch andere Druck- und Schreibe-Zeichen bekannt gemacht, und gelegentlich der Gebrauch derſelben gezeigt,

2) Kalli-

2) Kalligraphiſch und Orthographiſch ſchreiben, da denn in Anſehung des leztern hauptſächlich viererley Uebungen Statt finden; nähmlich

α) müſſen ſie alle Mittwoche Aufſätze zur Correctur bringen, von dem was ſie geſehen, gehört, und gelernet haben, welche ſie zurück erhalten.

β) Dictirt ihnen der Schulmann, und müſſen ſie ſogleich ſolches orthographiſch nachſchreiben, welches gleichfalls corrigirt wird.

γ) Schreibt ihnen zur Abwechſelung der Schul-Mann falſche Conſtructionen mit unrichtigen Buchſtaben durchwebt, als: „thie Aerzfehder ther Zündpluth hoveden Schohn auv thän Mezziahs" auf die große Tafel, und läßt die, ſo er aufruft, ſolches aus Gründen, die ſie angeben müſſen, verbeſſern.

δ) Genießen ſie praktiſche Anweiſung zum Briefſchreiben in mannigfaltigen Verhältniſſen, und was dabey die Etikette erfordert.

3) In der deutſchen Sprachübung wird des Herrn v. Rochow Kinderfreund als Leſebuch benutzet, und zwar alſo:

lieſet der Lehrer das Stück vernehmlich und laut mit Ton und Affect vor, berichtigt ſchwerere Conſtructionen, erklärt Sachen und Wörter, aber alles kurz und den Fähigkeiten der Dorf-Schule angemeſſen.

β) Läßt er darauf ſolches Stück von denen, welche er aufruft, mit wahrer Declamation nachleſen und ſorgfältig auf die Leſezeichen Acht haben, und darnach den Ton und Affect der Stimme erhebend oder fallend gebrauchen.

γ) Macht er dabey den Perioden- und Wörter-Bau begreiflich, und müſſen die Kinder gleich ſelbſt dergleichen nachmachen.

δ) Ruft er zum Beſchluß einen oder den andern auf, der ihm das Gehörte und Erklärte frey nacherzählen muß.

ε) Alle 4 Wochen müſſen einige Knaben und Mädchen, ſo wie ſie die Reihe trifft, kleine kurze auswendig gelernte Reden declamiren.

 4) Rech-

4) Rechnen, je nach den Jahren und Alter, die jüngern die 4 Species, aber ohne die Vorübung darin durch unbenannte Zahlen, die ältern in der Regeldetri bis Bruchrechnung hindurch.

5) Geographie, die erſten Linien nach den Karten von den vier Erd-Theilen, beſonders aber Europa und Deutſchland, und zuerſt die Special-Karte vom Fürſtenthume Halberſtadt.

6) Die Geſchichte

α) der Religion, nach dem Lehrbuche des Hrn. geh. Kirchenrath Seiler.

β) Die Welt-Geſchichte, nach Maßgabe des Schrökſchen Lehrbuches.

7) Das Weſentliche der brauchbaren Erkenntniſſe, beſonders für Landleute nach dem Schulbuche des Hrn. v. Rochow.

8) Religion, und zwar ſo, daß der ganze zugleich praktiſche Lehrbegriff der Chriſten alle halbe Jahr geendigt und bloß auf deutliche Begriffe geſehen wird, alles auswendig lernen der Fragen und Antworten des Katechismus, wie auch der Pſalmen aber völlig (nicht aber der zuvor erklärten Beweis-Sprüche und guter Lieder) abgeſchafft iſt. Mit jeder Religions-Stunde iſt zugleich eine Bet-Uebung verbunden; da denn allezeit ein, auch zwey Verſe aus einem Liede des Geſangbuches, bis es völlig geendigt, kurz erklärt werden, und entweder der Lehrer oder auch ein aufgerufener Schüler den Inhalt der erklärten Verſe mit eigenen Worten in Form eines Gebetes zuſammen faſſen und ſo laut darüber beten muß, worauf denn dieſe Verſe ſanft geſungen werden, und der Religions-Unterricht ſeinen Anfang nimmt.

9) Natur-Geſchichte, nach dem Raff, in Verbindung und mit Zunutzmachung des beliebten Werkes in eben der Art vom Hrn. Oberconſiſtorialrath Büſching.

B. Die Erziehungs-Anſtalt ſchließt ſich nun aber folgendermaßen an die Dorf-Schule an.

a) Ueberhaupt

1) werden weder Kinder noch Aeltern gezwungen, oder auch nur überredet, an den Erziehungs-Anſtalten zu Volks-Lehrern Theil zu nehmen, ſondern müſſen ſich freywillig dazu anbiethen.

2) Wenn ſolche freywillig angebothene und aufgenommene keine Natur-Gaben binnen Jahres-Friſt blicken laſſen, ſcheiden ſolche entweder von ſelbſt, oder man räth den Aeltern an, ſie zurück zu nehmen, und bloß die Unterweiſung in der Dorf-Schule zu benutzen, bis ſie das 14te Jahr zurück gelegt haben, da ſie denn confirmiret aus der Schule entlaſſen werden. Erlangen ſie aber Geſchick im Inſtitute, und geben gute Hoffnung, ſo hören ſie zwar auf, die Dorf-Schule (auſſer in den gemeinnützigen Stunden) zu beſuchen, zahlen aber dem Schul-Manne das Schul-Geld fort, bis ſie das 14te Jahr zurück gelegt haben, damit der Schulhalter nicht über Verkürzung ſeines Gehaltes klagen dürfe.

3) Jedoch können alle und jede Kinder der Dorf-Schule von beyden Geſchlechtern bey den Rede-Uebungen, die alljährlich dreymahl öffentlich im Gotteshauſe gehalten werden, nähmlich allezeit am ſo genannten aber abgeſchafften dritten heiligen Feyertage der drey hohen Feſte, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, mit auftreten, um dadurch Dreiſtigkeit, Anſtand, und die Fertigkeit im hochdeutſchen Ausdruck zu gewinnen, auch die Sittlichkeit und liebesvolle Vereinigung durch den nähern Umgang mit den Zöglingen zu befördern. Bey den Rede-Uebungen ſelbſt werden einzelne Reden in Poeſie und Proſe gehalten, deren Inhalt entweder Religions-Geſchichte iſt, oder kurze moraliſche Abhandlungen, die vorzüglich die Sittlichkeit der Menſchen und dazu leitende Erziehung zu befördern, zum Zweck haben. Die Dialogen von 2, 3, auch mehrern Perſonen, welche dazwiſchen eintreten, ſind aber, theils gemeinnützige Phyſik und Natur-Geſchichte mit Religions-Wahrheiten verwebt, oder

beſtreiten und entkräften Aberglauben, gewiſſe alte Vorurtheile und üble hergebrachte Gewohnheiten, die noch in Schwange gehen. Seit nunmehr zwey Jahren ſind aber auch vollſtändige Sittenſpiele (oder Jugend⸗Drame) bereits aufgeführt, jedoch mit dem Unterſchiede von dem Schauſpiele, daß der darin bis dahin übliche Gang der Liebes⸗Händel gänzlich verbannet und nur Scenen des menſchlichen Lebens moraliſch nach dem Leben geſchildert werden zur Beſſerung der Menſchen.

b) Insbeſondere die Leitungs⸗ und Unterweiſungs⸗Art betreffend; ſo

α) geſchieht dieſe Leitung hauptſächlich durch Kinder, als welche der Prediger für die vortrefflichſten hält, und immerhin nach der Griechen Inſtitut die παιδιδασκαλοι zu ſeyn glaubt. Es wird dadurch alle Anleitung zu Kenntniſſen und guten Sitten, auch edeln rechtſchaffenen Herzen, ein wahrer Naturgang und gleichſam ein Spiel der Kinder, als welches die Kinder lieben, und wenn man ihnen was nützliches zum Spielzeuge giebt, handelt man zum wenigſten nach der Regel der Klugheit. Wozu auch die gelehrten Lehrer bey noch unmündigen Kindern, die zu viel wiſſen für ein ſolches Alter, und immer gern ihre Kenntniſſe um ſich herwerfen, wodurch ſie Kindern läſtig werden? Warum ſo ſchwere Koſten? Wie unangemeſſen der Kinder⸗Denkungsart, dem Gehirn, Nerven⸗Spannung und Tone eines ſtudierten Mannes! Wie zwangsvoll der beſtändige Umgang mit dem Manne, der immer tadelt und wohl gar oftermahls ſchimpft! Was für Ekel für ſolche Belehrung und Geſellſchaft, wie wenig Aufmerkſamkeit, die die Seele aller Erkenntniß iſt! Wem die fehlt, dem fehlt der innere Sinn und alſo auch Fähigkeit, was zu lernen. Sind denn auch die Sitten eines bereits gebildeten Kindes nicht einem noch rohern Kinde weit angemeſſener und eindrücklicher, wird es nicht freyer nachahmen, und ſich ſelbſt ziehen lernen?

1) Alle Zöglinge ſind einander gleich, weil ein Kind im Stande der Zucht nicht weiter Verhältniß gegen die Geſellſchaft hat, als inſofern es Menſch iſt. Keiner genießt daher weiter einen Vorzug, als welchen er durch Geſchicklichkeit und ſittlich gute Aufführung ſich verdient hat: ſie müſſen alſo auch alle in blauer kurzer Uniform gekleidet gehen, und zeichnen ſich bloß die Vorübungs⸗Lehrer durch ächtes Silber auf der Uniform aus; die Penſioniſten haben eben dieſes frey, aber die übrigen Dorf⸗Zöglinge und eigentlichen Juſtitutiſten haben nur unächtes Silber. Alle haben ſchwarze Beinkleider, tragen Stiefeln, weil der Stiefel dem Fuße Feſtigkeit, guten Wuchs, und die nöthige Wärme dem ganzen Leibe giebt, und runde ſchwarze Hüte mit Band eingefaßt und einem Federbuſch gezieret.

Die Uniform hat der Paſtor darum für zuträglich und ſogar nothwendig erachtet, weil dadurch allem Stolze vorgebeugt wird, und ſich kein Kind, wegen des Standes und Vermögens ſeiner Aeltern, was einbilden und Vorrechte anmaßen kann, es mehr Gleichheit unter einander und alſo Einigkeit und Vertraulichkeit unter den Kindern, mehr Gehorſam gegen ihre Vorgeſetzten bewirkt, und ſchwere Koſten vermieden werden; und ſie gleichwohl durch den wohlfeilen Putz ermuntert, ſich edelmüthig aufzuführen. Die Haare müſſen ſie ſich alle Tage ſelbſt friſiren unter einander, und ſo machen ſie ſich auch einander den Haarzopf zurechte. Auf Reinlichkeit des Geſichts, der Hände, und genauen Anzug in Kleidung wird ſcharf geſehen, und dieſerhalb alle Morgen bey Austheilung einer franzöſiſchen Redens⸗Art als Parole, (welche jeder Zögling den ganzen Tag über behalten und gebrauchen muß, ſo oft er einen Fremden von Stande, oder einen ſeiner Vorgeſetzten herbey kommen ſieht) Muſterung von dem oberſten Vorübungs⸗Lehrer gehalten wird. Denn die Reinlichkeit und Nettigkeit im Anzuge, ohne Pracht und vielen Aufwand, iſt einem jeden jungen Menſchen höchſt anſtändig, und dient nicht nur zur Geſundheit und Stärke des Leibes, ſondern leitet auch zur Ordnung und Sittlichkeit, ja befördert ſo gar

die Heiterkeit des Gemüthes, da im Gegentheile Unreinlichkeit und liederlicher Kleider-Anzug faul, krank und schüchtern macht.

2) Ein jeder Zögling ſoll von Anfang, ſo wie er in das Inſtitut aufgenommen iſt, zur Muſik angeleitet werden, und müſſen ſie höchſtens im 12ten Jahr, wo nicht auf mehreren, doch zum wenigſten auf Einem Inſtrumente vom Blatte wegſpielen oder treffen; denn die Muſik erhebt den Geiſt, giebt der Seele weiche Empfindung, vereinigt die Gemüther der Menſchen durch die darin herrſchende Harmonie, ſchärft auſſerordentlich die Aufmerkſamkeit, ſtärkt den Gebrauch der Seelenkräfte, daß ſie ſchnell und thätig werden, befördert durch die gemäßigte Bewegung des Leibes nicht nur die Transſpiration, den Umlauf des Blutes, daß es verdünnet wird, ſondern auch, wie daraus folgt, die Geſundheit des Leibes, macht heiter zum Denken, verwahrt vor Tiefſinn und mürriſcher Gemüthsart, dient einem Studierenden zu mancher Unterhaltung, Erhohlung und Vergnügen, macht ihn beliebt, befördert ſeine Zulaſſung zu honetten Geſellſchaften, und erleichtert alſo ſein Fort- und Durchkommen durch die Welt. Sie war auch bey Anlegung einer ſolchen Erziehungs-Anſtalt darum nothwendig, weil einestheils Volks-Lehrer muſikaliſch ſeyn müſſen, um zum wenigſten bey Schul-Bedienungen auf dem Lande, wo nur ſehr ſelten eigene Organiſten angeſetzt ſind, in einer Gemeinde dieſe Kenntniß und Geſchick, eine Orgel zu ſpielen, erfordert wird, anderntheils auch deswegen, damit ſich die armen Kinder der Land-Leute, vermittelſt der muſikaliſchen Reiſen, deren alljährlich einige unternommen werden, durch das, was ſie dabey verdienet haben, anſtändig kleiden, auch Bücher und Inſtrumente anſchaffen könnten.

Dieſe muſikaliſchen Reiſen ſollen und müſſen auch endlich dieſerhalb von den armen Dorf-Zöglingen fortgeſetzet werden, weil ſie dadurch Weltkenntniß und Lebensart erlangen, und in das Inſtitut hineintragen, und überdies das Inſtitut bekannt machen, und durch den Augenſchein von dem Werthe deſſel-

ben überzeugen, und man mithin dadurch Gönner, Freunde und Beyſtand erlangte. Endlich werden auch durch die Muſik die kleinſten Zöglinge vom läppiſchen Kinderſtande, und die größern Zöglinge vom verführeriſchen Karten- wie auch Würfel-Spiele u. ſ. w. abgezogen.

3) Wahrhafte Menſchen-Liebe frühzeitig in junge Seelen einzudrücken, iſt eine der erſten Grundregeln bey dieſer Erziehungs-Anſtalt. Alle Zöglinge müſſen daher, ohne Rückſicht ihrer verſchiedenen Religion brüderlich geſinnet werden, und ein jeder ſich bereit und willig finden laſſen einander fortzuhelfen, und mit der Gabe, die ihm Gott verliehen hat, ohne Eigennutz zu dienen; denn umſonſt haben ſie es empfangen, umſonſt ſollen ſie es wiedergeben, und auch in dieſer Bedeutung iſt geben ſeliger, denn nehmen. Möchte doch jeder Chriſt dies durch Erfahrung einſehen lernen! Nach dieſem Grundſatz aber kann und ſoll ein jeder Zögling, wenn er es ſo weit gebracht hat, wieder Vorübungs-Lehrer werden; denn ein Kind verdauet zuerſt durch die Unterweiſung das Gehörte und Gelernte allezeit beſſer, es wird feſter, und ſieht ſich genöthigt, gehörig darüber nachzudenken, was es andern vortragen und begreiflich machen ſoll und will. Hiernächſt giebt es einem armen Inſtitutiſten eine Art von Verſorgung, und begüterter Aeltern Kinder, wenn ſie ſich dazu bequemen, werden nicht nur geſchickter, ſondern erhalten auſſer der Freyſtelle, die ſie dann genießen, auch Gelegenheit, auf die edelſte Art Wohlthaten auszuüben, indem ihr Verdienſt am Jahr-Gehalt zur Caſſe des Inſtituts geſchlagen, und dafür Inſtrumente und Bücher angeſchaffet werden ſollen.

4) Alle harte Behandlungen der Kinder und im eigentlichſten Verſtande Körper-Züchtigungen, werden gänzlich bey Vergehungen verabſcheuet; indem eine ſo ſtrenge Zucht, die ins Sclaviſche und Thieriſche fällt, dem Edelmuthe entgegen ſteht, und alle Entwickelung der Talente hindert, und aufs höchſte doch nur Heuchler bildet, die nicht aus reinem Triebe das Gute lieben und befolgen. Ohrfeigen, Stockſchläge, u. ſ. w. bil-

bilden kein gutes Herz, beſonders nach zurückgelegtem 6ten Jahre, wo die Vernunft und der Verſtand ſchon anfangen ſich wirkſam zu beweiſen, ſondern machen hart, heuchleriſch und tückiſch.

Dagegen werden ihnen ihre Unarten und Vergehungen ſo deutlich und lebhaft begreiflich gemacht, und ſo nahe ans Gewiſſen gebracht, daß ſie ſich ſelbſt richten, und für ſtrafſchuldig erkennen müſſen, und dann gedeihen ihnen nur ſolche Demüthigungen und Züchtigungen an, die ihrer Gedenk= und Empfindungs=Art angemeſſen ſind, und in Beſchimpfungen, Beraubungen eines Gutes, auch Vergnügens, beſtehen. Wenn demnach ein Zögling in Anſehung ſeines Fleißes oder der Aufführung fehlt oder ſündiget, ſo wird er zuerſt von ſeinem Vorübungs=Lehrer wegen ſeines Vergehens vernünftig belehret, und durch Ermahnung zurecht gewieſen, mit dem Bedrohen, wofern er wieder in eben den Fehler fallen ſollte, der Vorübungs=Lehrer ſeiner Claſſe ihn vornimmt, ermahnt und mit nachdrücklichen Worten beſchämt und beſtraft, er aber Beſſerung geloben muß. Auſſerdem muß ein jeder Zögling bey jeglicher Conferenz, die alle Mittwoch Nachmittag von 1 bis 2 Uhr in Beyſeyn des Directors, aller Lehrer und Zöglinge gehalten wird, ſeine eigenen in der verlebten Woche begangenen Fehler ſelbſt anzeigen, und wenn er ſie verheimlichet, zeigt ſolche der Fiscal des Inſtituts (ein Mitzögling, der dazu vom Director und Lehrern ausgewählt und angeſetzt iſt) an, und muß der Schuldige alsdann dem Fiscal für jeden Verheimlichungs=Fall, den er anzeigt, 3 Pf. Straf=Geld entrichten, er aber ſelbſt wird dem allen ohnerachtet, nach Maßgabe ſeines Vergehens, mit Schildwacheſtehen, Beraubung des Vergnügens, Stuben=Arreſte, Beraubung der Mittagsmahlzeit, des Morgen= und Abend=Brodes, Herunterſetzung auf etliche Tage und Geringſchätzung ſolcher Tage hindurch, ſtrengſter Subordination gegen den, der über ihn rückte, und genaueſter Befolgung ſeiner Befehle, geſtraft. Die härteſte von den Strafen iſt, daß er auf einige Stunden in Begleitung der Vorübungs=Lehrer und aller Zöglinge ins Carcer gehen, und nachher in

eben der Ordnung von dannen herausgehohlt und ſo vor die Direction gebracht wird, und ſich mit einem Handkuß bedanken und Beſſerung geloben muß, welches aber bis hieher nur ſehr ſeltene Fälle geweſen ſind. Iſt ein Zögling ſo boshaft, daß er vorſätzlich ſeinen Fehlern und Vergehungen ergeben bleibt, oder will er ſein Unrecht nicht erkennen und Beſſerung geloben, und ſich alſo auch nicht als ſchuldig und verdient dieſer härteſten Strafe unterwerfen; ſo darf er ſich weiterhin, wenn er ein Dorfkind und Inſtitutiſt iſt, nicht mehr unter die Zöglinge miſchen, ob ſie ihn gleich nicht haſſen, ſondern lieben, und mit aller Freundſchaft aber mitleidig behandeln: als Penſioniſt in gleichem Fall, muß man ihn zwar noch auch eine Zeitlang dulden, aber es wird doch unverzüglich ſeinen Aeltern davon Nachricht gegeben, wie man ihn nicht länger in der Erziehungs=Anſtalt behalten könne, und alſo bäte ihr Kind zurückzunehmen, und dann ſoll und wird aus den Conferenz=Protokollen, wo alle Fehltritte und auch die Art der Behandlung in jedem einzelnen Falle niedergeſchrieben werden, ſeine ganze Aufführung herausgezogen, den Aeltern mitgetheilet, und alſo ſeine ganze Erziehungsart documentiret. Das Conferenz=Protokoll=Buch iſt demnach eine öffentliche und auf alle Weiſe durch des Directors und aller Lehrer Unterſchrift beglaubte Urkunde, von eines jeden Zöglinges Aufführung nach dem Anfange und Fortgange im Fleiß und Sittlichkeit, und wird durch daſſelbe die ganze Erziehungs=Anſtalt wider alle Anſchuldigungen der Nachläßigkeit und Härte hinlänglich gedeckt. Denn obgleich über 10 Zöglinge jedesmahl 2 Vorübungs=Lehrer und ein Candidat oder angeſetzter Lehrer die Ober=Aufſicht haben, und in den Unterweiſungs = Stunden die Freyheit beſitzen, ihre Untergebenen zurecht zu weiſen, zu beſchämen, auch wohl, wegen Mangel des Fleißes und der Sittlichkeit, mit Stehen, herunter zu ſetzen ꝛc. zu züchtigen; ſo müſſen ſie doch einmahl bey jeder Conferenz davon Anzeige thun, und darf 2tens keiner irgend etwas erhebliches eigenmächtig entſcheiden, abmachen und beſtrafen. Zugleich dient dieſe Art der Leitung junger werdender Chriſten dazu, wie jedermann von

ſelbſt

ſelbſt einſehen wird, ihnen den wahren Religions-Sinn beyzubringen, geläufig zu machen und wahre Rechtſchaffenheit oder Furcht Gottes einzudrücken, wodurch ſie bey zunehmenden Jahren in den Stand geſetzet werden, über ſich ſelbſt ſtrenge Selbſtrichter abzugeben, und nach einem gethanen Fehltritt, deſto eher ſich wieder ſammeln und zur Ausſöhnung mit der Tugend deſto leichter zu bringen ſind, ja von ſelbſt wohl wieder zurück kehren. Wie denn, Gottlob! noch bis jezt von allen denen Kindern, die der Paſtor ſeit dem Anfange ſolcher Privat-Erziehung gebildet hat, kein einziger in grobe Laſter gerathen iſt.

5) Die Zöglinge müſſen die ſtrengſte Subordination gegen ihre ſämmtliche Vorgeſetzte, auch ſo gar die Vorübungs-Lehrer, beſonders in den Unterweiſungs-Stunden, beweiſen, und auf das erſte Wort ſchnelle Befolgung der Befehle beobachten, auſſerdem aber haben ſie das Recht mit ihren Vorgeſetzten völlig ungezwungen und frey umzugehen, in ihrer Gegenwart zu ſpielen und zu ſcherzen, auch ihre Gedanken und Begierden ohne Zurückhaltung zu offenbaren, ja ſelbſt die Vorübungs-Lehrer ſind den Zöglingen dann gleich, ſie behandeln ſich unter einander als Brüder ohne Vorzug, und jederzeit ſanft und edel, daher denn auch kein Zank, Schimpfworte, noch weniger Schlägereyen geſchehen und gehöret werden.

β) Die Unterweiſungs-Art folgt ſo, wie die Sitten-Bildung, lediglich der Menſchen-Natur.

1) Wird kein Kind mit buchſtäblichen Auswendiglernen gemartert und ekel gemacht, noch weniger mit vielen Regeln geplagt, ſondern man ſucht alles durch Aufklärung, Deutlich- und Faßlichmachung, und hiernächſt durch anhaltendes Treiben und oftmahliges Wiederhohlen zu gewinnen. In Anſehung der Sprachen beſonders, wird oftermahls ein einziges Wort als ein Nagel gebraucht, woran man zugleich mehrere Wörter hängt, ſo daß Primitiva Gelegenheit geben müſſen, Derivativa dadurch mit wenigen Koſten des Gedächtniſſes zu faſſen, und ſo umgekehrt, wodurch ſie zugleich den Zuſammenhang einſehen lernen, und alle im Menſchen, beſonders

im

im Kinder- und Knaben-Alter, ſchlummernde Seelen-Kräfte mit einem Mahl erwecket, beſchäftiget und thätig gemacht werden. Grammatik wird, das Decliniren und Conjugiren ausgenommen, nicht eher ernſtlich getrieben, bis ein Kind bereits ziemlich leicht, einen Autor, nachdem er ihm vor exponiret worden iſt, denſelben verſtehen und überſetzen kann, und auch dann wird ihm nur zuförderſt Nachweiſung gegeben, wo es in der Grammatik über dieſen und jenen Punct mehr Licht aufgeſteckt finde. Wird nun dadurch der Zögling in dieſelbe hineingejagt, und er findet etwas, ſo ihn nicht verſtändlich genug iſt, ſo hat er das Recht und die Freyheit unter allen Umſtänden zu befragen, auch durch ein freyes Raiſonnement ſeine Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten zu offenbaren, und eben ſo wird es gehalten mit hiſtoriſchen und geographiſchen Erläuterungen bey der Sprach-Kenntniß, damit die Einſicht der Sache ihm den Wortverſtand allezeit erleichtere und angenehm mache. Denn dadurch lernen ſie ſelbſt denken, und werden keine blinde Nachbeter oder bloße Gedächtniß-Krämer, die viel auswendig gelernt haben, aber doch nichts wiſſen.

2) Wie man ihm nun eben hierdurch die Kenntniſſe weder zu ſchwer, noch zu ſpielend macht, ſo hilft auch dazu noch ſehr viel dieſes, daß in jeder Kenntniß verſchiedene Grade und Stufen beobachtet werden, und dieſerhalb auch mehrere Claſſen angeordnet ſind, und mancher Zögling in dieſer Kenntniß ſchon höher geſetzt iſt, da er in einer andern noch die unterſte Claſſe zu beſuchen nöthig hat, auch Faule oftermahls wieder zurück geſetzet werden, und alſo eben dadurch beſchimpfet und zur Beſſerung erwecket werden können.

3) In dieſen verſchiedenen Claſſen, deren jezt, die Dorf-Schule mitgerechnet, 6 ſind, wird folgendes gelehret:

1) Religion in 3 Claſſen.
2) Religions-Geſchichte in 2 Claſſen.
3) Natur-Geſchichte in 1 Claſſe.
4) Welt-Geſchichte in 2 Claſſen.

5) Geo-

5) Geographie in 2 Claſſen.
6) Arithmetik in 3 Claſſen.
7) Kalligraphiſches Schreiben in 1 Claſſe.
8) Orthographiſches Schreiben durch mancherley Uebungen.
9) Deutſche Sprach-Kunde
a) durch richtige und annehmliche Pronunciation.
b) Interpretation der deutſchen Schriftſteller in Poeſie und Proſe;
c) natürliche Declamation.
d) Action oder Körper-Stellung und Geberden.
e) Anführung zu eigenen Aufſätzen.
10) Franzöſiſche Sprache in 2 Claſſen.
11) Lateiniſche Sprache in 4 Claſſen.
12) Griechiſche Sprache in 3 Claſſen.
13) Muſik in 3 Claſſen.
14) Jugend-Logik.
15) Tanzen; und hierzu wird nun, ſo Gott will, in dieſem Frühjahre noch hinzu gethan werden:
16) das Gemeinnützigſte aus der Mathematik, aber praktiſch.
17) Das Weſentlichſte aus der Phyſik mit Experimenten.

γ) Die Unterhaltungs-Art der Penſioniſten.

1) Ein jeglicher giebt alljährlich 80 Rthlr. in Golde, wovon jedesmahl 20 Rthlr. auf ein Vierteljahr vorausgezahlet, und poſtfrey eingeſandt werden müſſen, wie denn auch aller Briefwechſel auf Rechnung des Penſionairs geſetzt wird.
2) Bey dem Anzuge und der Aufnahme zahlt ein jeglicher einen halben Louisd'or zur Caſſe des Inſtituts, um dafür Bücher und Inſtrumente anzuſchaffen, welche dem Inſtitute bleiben.
3) Die 80 Rthlr. Penſion-Gelder haben folgende Titel:

| | |
|---|---|
| aa) Für Morgen- Mittag- und Abend-Brod, und täglich ein Maß zu trinken | 52 Rthl. — Gr. — Pf. |
| bb) Für Wäſche, und ſelbige in Ordnung zu erhalten und auszubeſſern, jährlich | 4 = — = — = |
| Latus | 56 Rthlr. — Gr. — Pf. |

cc) Für

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport | 56 Rthlr. | — Gr. | — Pf. |
| cc) Für Wohnung, Licht, Holz, Aufwartung, Bettmachen und Schuhputzen, jährlich | 12 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| dd) Für Reinigung des Kopfs, jährlich | 2 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| ee) Für Unterweiſung, jährlich | 10 ⸗ | — ⸗ | — ⸗ |
| Summa | 80 Rthlr. | — Gr. | — Pf. |

4) Bette, Handtuch, Servietten, Löffel, Meſſer, Gabel und Trink-Geſchirre, auch Bettſponde, muß der Zögling mitbringen, oder ſich hier für ſein Geld anſchaffen, welches er wieder mitnimmt bey ſeinem Abzuge, auſſer der Bettſponde, welche dem Inſtitute bleibt, und 1 Rthlr. 8 Gr. beträgt.

5) Die Zöglinge oder Penſioniſten, wohnen je 5 auf einem reinlichen Zimmer beyſammen mit ihrem Vorübungs-Lehrer, ſchlafen auch in einer Kammer, und der Lehrer hat über 2 Stuben allezeit die Inſpection.

6) Die Verpflegung iſt folgende:

αα) Des Morgens bekommen ſie ein Butterbrod, aber keinen Thee oder Kaffe, es ſey denn, daß ſolches beſonders bezahlt und verlangt würde, da es doch im Grunde nur weichlich macht, und der Geſundheit und Stärke des Leibes ſchadet, und alſo immerhin beſſer iſt, wenn ſie nicht dazu gewöhnet werden.

ββ) Des Mittags Suppe und ein Gericht Fleiſch und Vorkoſt, oder Braten, oder Fiſch mit Zugemüſe. Mehrere Gerichte leiten zur Verſchwendung, machen den Leib ungeſund, die Seele zum Denken träge, und verurſachen ſchwere Koſten, daher der Paſtor hierin keinen Unterſchied geſtatten kann und will, wohl aber in Anſehung des Getränkes, als welches einen wichtigern Einfluß auf die Geſundheit des Leibes, und Erhebung der Geiſtes-Kräfte hat. Im Fall demnach jemand für ſein Kind alltäglich über Tiſche 1 oder 2 Glas Wein verlangte, auch täglich mehr als ein Maß Breihan oder Bier anweiſen wollte; ſo

wird das leztere a 1 Maß zu 6 Pf. bezahlet, und wegen des Weins wollte man ſich auch der Billigkeit gemäß vereinigen.

γγ) Des Abends Suppe mit Butterbrod, oder 2 bis 3 Butterbrod mit kaltem Fleiſch und Käſe.

C. So viel von der Erziehungs-Anſtalt ſelbſt, und nun von dem Einfluß derſelben auf die Cultur der Land-Leute.

a) Es iſt wohl ohnſtreitig gewiß, daß gute Exempel viel ſtärkern Einfluß auf die Beſſerung der Menſchen haben, als alle Predigten, geſezt, daß man auch noch ſo viel die Moral in ſelbigen treibt; denn dieſe moraliſchen Predigten, wenn ſie fruchten ſollen, müſſen doch erſt eine richtige und deutliche Gotteserkenntniß vorausſetzen, woran es aber immerhin fehlen wird, beſonders bey dem Land-Manne, der alle Erkenntniß Gottes aus dem Katechismus und Geſangbuche, nur ſehr ſelten einmahl richtig aus der Bibel ſchöpft, am allerwenigſten aber aus den Werken Gottes, die doch um ihn herſtehen, Anweiſung erhält, den unſichtbaren Gott zu ſchmecken, zu ſehen und zu fühlen, welcher doch den Naturgang bey Menſchen, die durch die äußern Sinne zu allererſt zu Begriffen gelangen, und durch individuelle Vorſtellungs-Arten bis zu den abſtracten nur hinauf ſteigen können, zu ſeyn ſcheint.

b) Wie wenn ſich nun aber die Kinder der Land-Leute durch eine ſolche Erziehung rechtſchaffener hätten bilden laſſen, und das Land-Volk tagtäglich ſolche Lebens-Beſſerung vor Augen hätte, ſollte es nicht durch die Freude, welche es an ſeinen Kindern erlebte, zur Gegenliebe gereizet, bald wahres Vertrauen zu den Lehrern faſſen, beſonders wenn dieſe, wie es denn ſeyn ſollte, auf das äuſſerſte herablaſſend gegen die unterſte Menſchen-Claſſe zu Werke giengen, und nicht nur gern und oft, ſondern auch allezeit ſanft mit ihnen zu reden, die Gelegenheit benutzten? Würden nicht ſelbſt ihre Kinder ſehr vieles dazu beytragen, und, wie der Heiland ſagt, bey falſchen Lebens-Gängen ihre Richter ſeyn? Gewiß ſie würden ſich von ſelbſt anſchmiegen, und alſo

die Cultur der Land-Leute binnen kurzem erfolgen. Um ſo vielmehr, wenn

c) bey Anlegung eines Inſtitut-Hauſes der Hör-Sahl ſo räumlich gebauet würde, daß auch der arme Land-Mann bey müßigen Stunden, dergleichen er zur Winterszeit genug hat, und die er ſich ganz zuverläßig aus Neu- und Wißbegierde ſelbſt machen würde, bey den Vorleſungen der Phyſik, Mathematik und Religion, beſonders der Moral, einen Hörer und Zuſchauer abgeben dürfte. Freylich verſteht es ſich von ſelbſt, daß

1) die Phyſik mit Experimenten begleitet, eine koſmotheologiſche Beſchäftigung im eigentlichſten Verſtande abgeben müßte, wozu man ſie auch nur als Unſtudierter treiben und lernen ſoll;

2) aber auch der Moral man eine ganz andere Form geben müſſe, als ſie auf der Kanzel bis dahin benutzet worden. Denn wer kann es läugnen, daß das Allgemeine, ſo bey Kanzel-Vorträgen gemeiniglich geſagt wird, kaum die Oberfläche des Herzens berühren kann, und wenn ja hin und wieder noch etwas ſpecielleres beygebracht wird, ſo ſind es doch nur Flecken, woraus nicht mehr als ein buntſcheckiges Kleid der Seele gemacht werden kann, worein ſo viele Erden-Söhne ſich hüllen, und dadurch ihrem Charakter ſo viel widerſprechendes und oft unerklärbares geben. Man müßte alſo einem jeden Geſchlechte nach den Stufen des männlichen und weiblichen Alters, das Seine insbeſondere vortragen, auf Geſchichte dieſelbe bauen, oder eigentlicher zu reden, die Pflichten eines jeden Geſchlechtes und Alters, auch Standes, mit Begebenheiten, hauptſächlich aus der Schrift entlehnt, erläutern und beſtätigen, und ſo dem Schul-Recht anpaſſen. Ein jedes Geſchlecht, ein jedes Alter müßte ſeine eigenen Stunden haben, und ſeparirt den dazu gewidmeten Vorleſungen ſtille und ruhig beywohnen. O! wie würden ihnen die Werke Gottes anſchauender einleuchten, wie bald würde der Menſch Gott ſelbſt aus ſeinen Werken anſchauend erkennen lernen, ſich das Gewiſſen

rühren, und nun die Moral das Herz und ſeinen ganzen Wandel beſſern! Denn gewiß, es iſt, wie ich aus der Erfahrung inne worden bin, bey dem gemeinen Haufen, mehr Unwiſſenheit als Bosheit, ſo ſie zurück hält, rechtſchaffner geſinnet zu werden und zu leben; es fehlt ihnen nur eines-theils am Vertrauen zu ihren Lehrern, anderntheils ſind ihre Lehrer zu ſtolz und ſelbſt wohl mit unter blinde Leiter.

d) In einem Bezirke von 10 Meilen, würde nach und nach, planmäßig ein ſolches Inſtitut angelegt, und wo möglich eben ſo ein eigenes Erziehungs-Haus gebauet, oder alte unbewohnte halb verfallene geräumige Land-Häuſer und Schlöſſer dazu aptiret, um begüterter Leute Kinder als Zöglinge darin aufzunehmen, damit das Inſtitut nicht dem State allein zur Laſt fiele, ſondern ſich durch ſeine eigene innere Einrichtung mit trüge, der armen Landleute Kinder aber würden von ihren Aeltern in der Gemeinde ohne Koſten unterhalten, und genöſſen die Unterweiſung und Erziehung völlig frey. Nie aber ſollte ein ſolches Inſtitut in Städten angelegt werden, ſondern nur auf dem Lande; denn in Städten ſind der Aergerniſſe zu viel, die Erziehung zu reichlich und zu koſtbar, die Verführung groß und das Böſe, ſo geſchiehet, kann der Jugend nicht verhehlet werden, auch iſt die Luft auf dem Lande freyer und alſo geſunder, das Vergnügen zur Sommerszeit mannigfaltiger, im Winter aber gäbe es dem traurigen und einſamen Landleben eine neue Ausſicht und noch nie gefühlte Freuden.

e) Die in einer ſolchen Erziehungs-Anſtalt geübte und verſuchte Männer und Lehrer müßten hernach bloß ſolche Pfarr-Stellen zu erhalten die Verſicherung haben, welche von königlicher Collation allein dependirten, dabey auch einträglich genug wären, ohne Aufopferung ihrer eigenen zeitlichen Glückſeligkeit alljährlich zur Beförderung ſolcher Inſtitute, was freywilliges aus ihrem Einkommen anwenden zu können.

f) Um

f) Um den Chikanen, die unausbleiblich erfolgen würden, vorzubeugen, müßte der Director einer ſolchen Erziehungs-Anſtalt, zwar als Paſtor dem Conſiſtorium und der Landes-Regierung unterworfen ſeyn, nicht aber als Erzieher, ſondern lediglich vom hohen geiſtlichen Departement abhangen.

D. Nun endlich ſo weit mit dem männlichen Geſchlechte vorwärts gerücket in der Cultur, und alsdann auch das weibliche beherziget; denn ſo lange dies vernachläßiget wird, bleibt die Welt, was ſie iſt. Der beſte Mann ſtimmt ſich binnen kurzem in der Ehe um, und es bleibt dabey, daß die Welt durch Weiber regieret wird. Man ſorge alſo hauptſächlich auch für dies Geſchlecht, um es ſeiner Beſtimmung durch Erziehung näher zu bringen, ſo lebt auch der Mann glücklich, und kann ungehindert mehr Gutes wirken und der Welt dienen. Aber wie ſoll, wie kann dieſes geſchehen? Es dahin einzuleiten, muß man die Bedürfniſſe dieſes Geſchlechtes, ſeine kurze Vorbereitungs-Zeit, um in der Welt öffentlich aufzutreten, und die eigentliche Beſtimmung deſſelben in der Welt beſtändig vor Augen haben. Sie ſind zum Dienen geſchaffen, ſie ſollen nicht wirken, ſondern nur helfen, damit das Menſchen-Geſchlecht fortgepflanzet, die Erzeugten und Gebornen gut gepfleget, gewartet, erzogen, und der Hausſtand durch ſie erleichtert und angenehmer gemacht werde.

a) Ihre Beſtimmung iſt alſo: zu helfen. Dieſem Zweck gemäß ſollten ſie auf das höchſte

1) bis nach zurückgelegtem 15ten Jahre, aber nicht länger, mit dem Inſtitute in Verbindung gelehret, gezogen oder ſittlich gut gebildet, zu den, ihrem Geſchlechte eigenen häuslichen Verrichtungen nicht nur vorbereitet, ſondern auch ein- und angeleitet werden, und dieſerhalb zum Nähen, ſowohl groben, als feinen, Waſchen, Plätten, Stricken, weibliche Kleidungsſtücke ſelbſt zu fertigen, auch wohl in der Folge feinen Kopf-Putz zu machen, Haare friſiren, Anweiſung erhalten ſollen, ja auch, wenn erſt Einrichtung dazu getroffen worden, ſie während ihres Aufenthalts im Inſtitut ſich zur

Sommerszeit zugleich mit dem Seiden-Bau, im Winter aber mit Spinnen beſchäftigen.

2) Weil aber zu dieſen weiblichen Beſchäftigungen auch gewiſſe Aufräumung des Kopfes und guter äuſſerlicher Anſtand erfordert wird, ſo ſollen ſie in der Erd-Kunde, Religions- und Welt-Geſchichte, kalligraphiſchen und orthographiſchen Schreiben, Rechnen, deutſchen und franzöſiſchen Sprache, guter Declamation, Religion, Natur-Lehre, Muſik und Tanzen, praktiſche Unterweiſung erhalten; auch, damit der äuſſere Anſtand, der Ausdruck, Ton, Körperſtellung ſich verfeinere, bey Rede-Uebungen auftreten und Reden halten, in Dialogen und Sitten-Spielen Rollen übernehmen. Wie denn mit den mehreſten dieſer Kenntniſſe ſchon ſeit verſchiedenen Jahren her der Anfang gemacht, und ſie bis jezt noch ferner Unterweiſung genießen.

3) Das geſchickteſte von dieſen Mädchen gedenket hiernächſt der Paſtor, wenn erſt die Grundlage dazu hier gemacht iſt, zu vollſtändigerer Unterweiſung in den ſub num. 1. angeführten weiblichen Künſten nach Magdeburg, Halberſtadt oder Quedlinburg, auf ein halbes Jahr wiederhohlentlich in die Koſt und Lehre zu geben.

4) Eben dieſes geſchickte Mädchen ſoll alsdann als Vorübungs-Lehrerinn für ihr Geſchlecht beym Inſtitute in den weiblichen Künſten angeſetzet werden, mit einem kleinen Jahr-Gehalte, und dieſe ihre geſammelte Kenntniſſe umſonſt wieder mittheilen; jedoch ſo, daß wechſelsweiſe einen Tag um den andern, einmahl für die Aeltern der Kinder umſonſt gearbeitet wird, den andern Tag aber ſie für Fremde Arbeiten beſorgen, da dann das Gewonnene zur Caſſe des Inſtituts geſchlagen wird, und die Vorübungs-Lehrerinn ihr Jahr-Gehalt davon erhält.

5) Die übrigen Mädchen, welche ſich dem Inſtitut widmen würden, ſollten dem Director, Lehrern und Penſioniſten zur Aufwartung dienen, die Oefen heizen, Stuben fegen, Stiefeln putzen, Betten machen, Wäſche in Ordnung erhalten, ausbeſſern,

und überhaupt in der Küche und dem Hauswesen, auſſer den Unterweiſungs⸗Stunden zur Hand gehen, und dadurch angelernet werden, auf praktiſche Weiſe eine reinliche und ordentliche Wirthſchaft zu führen, dem Hauswesen vorzuſtehen und ein gutes Stück Eſſen zu kochen; wofür ſie auſſer einem kleinen Jahr⸗Gehalt auch zum Theil frey Kleidung erhielten, aber bey ihren Aeltern ſchlieſen, und Speiſe und Trank von ihnen erhielten.

b) Um dieſe Zwecke, ſo man ſich vorgeſetzet, zu erreichen, findet

1) in Anſehung der Zucht eben das Statt, was von dem männlichen Geſchlechte angeführt iſt.

2) Die Unterweiſungs⸗Art aber geſchähe, was die Kenntniſſe anbetrifft, welche dieſem Geſchlechte eigen ſind und zugehören, gleichfalls durch die Vorübungs⸗Lehrerinn; Sprachen, Hiſtorie, Geographie, Schreiben, Rechnen ꝛc. würde durch die Vorübungs⸗Lehrer beſorgt, Religions⸗Erkenntniſſe und Natur⸗Lehre aber durch die angeſetzten Lehrer und Candidaten der Theologie.

c) Daß nun aber zulezt hierzu ein jährlicher Beyſtand zum wenigſten von 150 Rthlr. ausgemittelt werden müßte, um damit der Vorübungs⸗Lehrer und Lehrerinnen ihr Jahr⸗Gehalt, die Ausmeublirung der Zimmer, Anſchaffung nöthiger Betten für die Lehrer und dergleichen zu beſtreiten, iſt ſo leicht zu begreifen, daß es überflüſſig zu ſeyn ſcheint, davon ein Mehreres zu ſagen.

Glücklich aber wird unausbleiblich ein Stat, in welchem die Erziehung beyder Geſchlechter mit einander auf ſolche Art verkettet wird, indem es ausgemachte Wahrheit iſt, daß der junge Menſch nicht eher anfängt ſich zu fühlen und zu heben, als bis er ſich mit dem andern Geſchlechte parallel geſetzt ſieht: dann aber wird ein Geſchlecht des andern Schleifſtein, und geht die Cultur beyder Geſchlechter nicht nur geſchwinder, ſondern auch um ſo viel beſſer und verfeinerter von ſtatten.

Herr Schwarze, der mit Gottfried Schützen, dem Knaben, dem der Prediger ſpecielle Erziehung hatte angedeihen laſſen, den 12ten April von Nachterſtedt nach Ber⸗

Berlin abgegangen war, kam von dannen den 1ten May zurück, und brachte den Sohn des Herrn Oberhofpoſt-Secretär Brandes in Berlin im 8ten Jahr ſeines Alters, Johann Auguſt Ludewig, als Penſionair mit. Da ſchon zuvor den 23ten April der Herr von Herrn, Lieutenant bey der Artillerie zu Berlin, ſeinen Sohn Guſtav genannt, von gleichem Alter mit einem Wagen in Begleitung und unter der Aufſicht des Herrn Matthiſſons, der Gottesgelahrtheit Befliſſenen zu Halle, in eben der Abſicht hieher geſandt, nachdem er ſich zuvor mit dem Prediger Herbing und Candidat Schwarze zu Nachterſtedt darüber beſprochen hatte.

Herr Schwarze hatte auf ſeiner Rückreiſe von Berlin die Ehre, dem Hochwürdigen und ſo ſehr in Schul-Verbeſſerung bekannten und verdienſtvollen Domherrn von Rochow aufzuwarten, und indem er von dem gaſtfreyen Herrn die Erlaubniß erhalten, ſich mit den beyden Knaben etliche Tage bey ihm zu verweilen, machte ſich Schwarze dieſe Gelegenheit zu Nutze, aus der vortrefflichen Einrichtung der daſigen Schul-Anſtalten, das Honig herauszuſaugen, um auch die Dorf-Schule zu Nachterſtedt, inſofern es zweckmäßig für das Erziehungs-Inſtitut wäre, darnach einzurichten, und den Schul-Mann ſo einzuſtimmen, wie Herr Bruns, der würdige Schul-Mann zu Rekahn ihm das Muſter darboth.

Ehe Herr Schwarze aber noch nach Berlin abgieng, nähmlich den 11ten April, fand ſich Hr. Johann Chriſtoph Huch, aus Nachterſtedt gebürtig, ein ehemahliger Zögling des Predigers Herbing, nach zurückgelegten akademiſchen Jahren, da er 2 und ½ zu Halle, und 1 Jahr in Helmſtädt ſtudiert hatte, ein, ſuchte bey dem Prediger Herbing und dem Herrn Schwarze nach, ihn als Mitarbeiter bey dieſer Erziehungs-Anſtalt zu gebrauchen, und erboth ſich vors erſte unentgeldlich zu arbeiten. Um ſo vielmehr, da der Prediger ſeine Fähigkeiten und beſonders ſeinen vorzüglich ſittlich guten Charakter von langen Jahren her kannte, wurde ihm gern der Zutritt vergönnt, und nachdem er erſt noch durch einige Reiſen ſeine häuslichen Umſtände berichtiget, fieng er wirklich an, den 26ten April durch ſeine Bemühungen dem Inſtitut nützlich zu werden, wie er denn noch bis jezt mit vieler Zufriedenheit daſelbſt als Erzieher und Lehrer arbeitet,

auch

auch allgemeine Liebe und Achtung ſich erwirbt, indem ſich ſeine dazu ſchönen Talente immer mehr entwickeln, und er gleichſam die Stimmung dazu von Natur erhalten zu haben ſcheint.

Den 6ten Junius erhielt endlich der Prediger Herbing, ohne daß er darum auf irgend eine Weiſe nachgeſucht, ein allergnädigſtes Reſcript vom Hofe, des Inhalts: „Daß der rühmliche Fleiß, den er auf die dortigen „Schul-Anſtalten verwendet, dem geiſtlichen Departement „des Königes zu beſondern Wohlgefallen gereiche — „ſelbiges auf den Fortgang dieſer Erziehungs-Anſtalt ſehr „neugierig, und daher verlange, daß er davon alle halbe Jahr „eine Anzeige dahin thun ſolle, wie denn auch dato dem „halberſtädtſchen Conſiſtorio bekannt gemacht worden, „daß mit Beybehaltung der reſpectu des Predigt-Amtes „ihm gegen dieſes Collegium obliegenden Verbindlichkeiten, er hingegen in Anſehung der Schul-Anſtalten lediglich von dem geiſtlichen Departement abhangen ſolle.“

Weil nun hierdurch ſeine Erziehungs-Anſtalt zur Oeffentlichkeit gediehen, und nicht nur der erlauchte Miniſter, ſondern auch das hohe geiſtliche Departement ſolche in Protection genommen, und ſogar vom Conſiſtorio eximiret, welches eine ganz auſſerordentliche Gnade und Wohlthat war, ſo war wohl nichts natürlicher, als daß ſich der Prediger nun auch dahin mit allem Ernſt beſtrebte, ſich dieſer unverdienten Gnade würdig zu machen, und alle ſeine Einſichten und Kräfte daran zu wenden, dieſe Anſtalt von Zeit zu Zeit mehr zu vervollkommnen; und da ihm ſeine weitläuftigen Berufs-Geſchäfte des Predigt-Amtes ſolches zu erſchweren ſchienen, ſo wagte er es unter dem 24ſten Junius vorigen Jahres in Unterthänigkeit bey Sr. Excellenz dem Miniſter v. Zedlitz, und dem hohen geiſtlichen Departement darum nachzuſuchen: dem Candidat J. C. F. Schwarze die Ordines allergnädigſt zu accordiren, damit er um ſo viel beſſer dem ihm aufgebundenen Erziehungs-Geſchäfte nachgehen, und die von ihm gefaßte gute Meinung durch Thatſachen bewahrheiten möchte. Schon den 15ten Julius, welches ihm nicht wenige Ermunterung und Freude erweckte, erhielt er hierauf die gnädige Bewilligung ſeines unterthänigen Geſuchs durch die Copie des Befehls loco reſolutionis, ſo dieſerhalb

ſerhalb an das Conſiſtorium zu Halberſtadt ergangen, des folgenden Inhalts:

„Auf Anſuchen des Predigers Herbing zu Nach-„terſtedt, vom 24ſten m. p. befehlen Wir euch in Gna-„den, den Candidat der Theologie J. C. F. Schwar-„ze, der ſich der daſigen Erziehungs-Anſtalt unter-„zogen, praeſtanda praeſtiren zu laſſen, und ihm nach-„her die Ordines zu ertheilen.“

Der Candidat Schwarze, welcher ſich ſeiner Famili-lien-Angelegenheiten wegen genöthigt ſahe, einige Rei-ſen zu übernehmen, konnte ſich nun nicht ſogleich zum Ex-amen und Ordination anſchicken, meldete ſich aber doch vorläufig bey dem Hrn. General-Superintendent Ja-cobi zu Halberſtadt dieſerwegen, und bat um Aufſchub, welches ihm auch bewilliget wurde. Zu Ende des Au-guſts ſtellte er ſich zum tentamen rigoroſum, und legte in der Mitte des Septembers die gewöhnlichen Probe-Predigten zu Halberſtadt mit ſolchem Beyfall ab, daß ihm aus be-ſonderm Zutrauen die dritte ſo gar erlaſſen wurde.

Während des Vorganges dieſer Sachen, überbrachte ein Galanterie-Händler, Hr. Kluſemann zu Magde-burg, den 9ten Sept. ſeinen Sohn, Franz Heinrich Albert, welcher das 9te Jahr bereits zurück gelegt hat-te, und wurde als Penſionair im Inſtitut auf- und ange-nommen; denn ſogleich nach Oſtern hatten ſeine Aeltern um dieſe Wohlthat nachgeſucht, waren aber durch Krank-heiten in der Familie daran verhindert, ihr Vorhaben eher auszuführen.

In eben dieſem Monathe, nehmlich den 17ten Sept. überlieferte gleichfalls Hr. Gardemin, ein Kaufmann und Seiden-Fabrikant zu Berlin, ſeinen neunjährigen Sohn als Penſionair, Chriſtoph Friedrich genannt; und den 1ſten November kam Carl Ludwig Boden-burg, 9 Jahr alt, des Hrn. Predigers Bodenburg zu Niederdoleben im Magdeburgiſchen, Sohn, als Pen-ſionair an, nachdem ſein Herr Vater bereits den 17ten September mit dem Hrn. Gardemin zu Nachterſtedt geweſen, ſich von der daſigen Einrichtung durch den Au-genſchein belehret, und dieſerhalb mit dem Prediger Her-bing und dem Candidat Schwarz die Sache beſpro-chen hatte.

Hier-

Hiermit war nun die Aufnahme mehrerer Penſionairs für dieſes Mahl beſchloſſen, indem es von dem Director Herbing mit ſeinen Lehrern verabredet war, daß man nicht mehrere weder aufnehmen könnte, noch wollte, auf bevorſtehenden Winter, einestheils, weil es noch an Wohnung für die Penſioniſten fehlte, anderntheils aus einem wohl überdachten Erziehungs=Grunde, damit dieſe fünf angekommene Penſionairs erſt von ihren mitgebrachten verſchiedenen Erziehungs=Gewohnheiten völlig gereinigt, mit dem Geiſte dieſes Inſtituts gehörig bekannt gemacht, und ſie alle nach dem Sinn, der darin herrſcht, eingeſtimmt worden, und alſo nicht ohne Noth die Erziehung erſchwert, ſondern gleichſam erleichtert würde, indem die nachkommenden ſchon einiges Muſter finden könnten, nach welchem ſie ſich als Penſionairs zu bilden hätten. Dieſe Vorſicht hat auch die geſegneteſte Wirkung gehabt, indem ſie unter einander völlig als leibliche Brüder, ja was noch mehr iſt, als ächte Herzens=Freunde in der ſüßeſten Vereinigung leben, und ſich ganz gewiß nicht ohne Thränen von einander trennen würden, welches auch der Direction zu einem herrlichen Beruhigungs=Grunde dient, und daher in der Zukunft eben die ſüßeſten Früchte und den gnädigen Beyſtand Gottes erwarten und hoffen läßt.

So weit lauter freudige und viel verſprechende Ausſichten! Aber wie es bey allen Begebenheiten in der Welt ſich zu eräugnen pflegt, daß trübe und dunkle Stunden zu unſerer Prüfung und Heiligung, die Lebens=Freuden verbittern müſſen, damit wir immerhin auf Gott ſchauen und in Demuth bleiben; ſo gieng es auch hier.

Der 9te November war dem Candidat Schwarze zum öffentlichen Examen angeſetzt, und ſollten ſogleich darauf praeſtitis praeſtandis ihm die Ordines in Halberſtadt ertheilet werden: weil nun der gute Schwarze bereits auf acht Tage um Aufſchub des Examens angeſucht, indem er abermahl wegen des Todes=Falles ſeines Groß=Vaters zu Freyenwalde, des Herrn Doctor Holtorf, bey welchem bis dahin ſeine Frau Mutter als Wittwe gelebt, eine Reiſe übernehmen mußte: ſo wollte er nicht nochmahls, ob er gleich kränkelnd von dieſer Reiſe zurück kam, darum bitten, und glaubte ſich ſtark genug zu ſeyn, das Examen und die Ordination abzuhalten. Allein nach zurück gelegtem Examen ſahe er ſich ſo geſchwächt an Leibes=

des- und Seelen-Kräften, daß er ſogleich bettlägerig in Halberſtadt wurde, und unerachtet der Prediger Herbing es an keiner Verpflegung bey ſeinen Aeltern fehlen ließ, auch zwey geſchickte und wegen ihrer Erfahrung ſehr beliebte Aerzte conſulirte, nähmlich den Herrn Hofrath Niemand und Herrn Hofrath Frize, ſo nahm doch die Krankheit ſo ſehr überhand, und waren ſolche unerwartete Vorfälle damit verbunden, daß alle Kunſt der Menſchen bey ihm vergeblich und unkräftig wurde; er ſtarb den 19ten November in Halberſtadt, und wurde darauf den 22ſten deſſelben Monaths, auf eine ſeinem Stande gemäße Art zur Erde beſtattet. Eine tiefe Wunde für ſeine Bluts-Freunde, und eben ſo harter Schlag für den Prediger Herbing! Er verlor nicht nur an ihm, die ihm vom Hofe allergnädigſt zugedachte Hülfe im Predigt-Amte, ſondern auch das geſchickteſte Subject in Anſehung der Erziehungs-Kunſt, und gerieth überdies in mancherley Bekümmerniß und Sorgen.

Inzwiſchen, da er ſich einmahl dazu aufgefordert ſahe, das angefangene Werk fortzuſetzen, da er auch ſchon ein Haus neben der Pfarre dazu in Miethe genommen, ſolches ausbauen und ausmeubliren laſſen, überdies auf den Beyſtand des Herrn Huch, dem er nun ſchon ein mehreres anvertrauen, ja auch gewiſſe Rechnung auf ihn machen konnte, wo nicht im Predigt-Amte, doch zum wenigſten bey ſeinen Erziehungs-Anſtalten, an ihm die Hülfe des verſtorbenen Schwarze zu finden; ſo ſetzte er in Gottes Nahmen das Werk fort, und nachdem er von dem Tode des ſeligen Schwarze den ſchuldigen Bericht, nebſt dem ihm anbefohlnen halbjährigen, an den erlauchten Miniſter und hohe geiſtliche Departement eingeſandt, und ſich ausdrücklich darin vorbehalten, in der Folge, wenn er ein völlig dazu tüchtiges Subject würde vorgefunden haben, ſeine unterthänige Bitte wegen der Ordination deſſelben als Beyſtandes im Predigt-Amte erneuern zu dürfen, ſo theilte der Prediger Herbing die Arbeiten des Inſtituts mit dem Candidat Huch und den Vorübungs-Lehrern dermaßen ein, daß, obgleich mit überſpannten Kräften ein jeder arbeiten mußte, dennoch die Erziehungs-Anſtalt bis dahin geſegnet und glücklich von ſtatten gieng.

Frey-

Freylich hätte er gern den Candidat Huch zu ſeinem Gehülfen im Predigt-Amte in Unterthänigkeit vorgeſchlagen, aber da ihm noch die Jahre fehlten, welche hierzu erfordert werden, indem er erſt das 23ſte Jahr zurück gelegt hatte, ſo mußte er ſich in die Umſtände ſchicken, und auf den Rath der göttlichen Vorſicht hoffen, daß ſie ihm in der Folge vielleicht Erleichterung werde angedeihen laſſen.

Um auch die Aufnahme mehrerer Penſionairs auf künftiges Frühjahr möglich zu machen, ließ der Prediger Herbing in der Behauſung der Aeltern des Candidat Huch noch zwey Zimmer ausbauen, wollte aber nicht vor Frühlings-Zeit weiterhin irgend einen Penſionair auf- und annehmen, obgleich verſchiedene Bürgerliche und Adeliche für ihre Kinder darum nachgeſucht hatten; denn einestheils hielt ihn der vorhin angeführte Erziehungs-Grund davon ab, anderntheils waren die ihm angebothenen Zöglinge bereits über die Jahre hinaus, die man im Plane feſtgeſetzt hatte.

Eben dieſer lezte Umſtand aber, da ihm anſehnliche Penſionen für ſolche Zöglinge angebothen wurden, haben ihn auf Anrathen des Herrn Rath Perſchke und des Herrn Huch dahin vermocht, ſich dahin zu beſtimmen und zu erklären, in der Folge auch Penſionairs von höhern Jahren anzunehmen, jedoch mit der Bedingung, daß ſich die Aeltern ſolcher Kinder gefallen ließen, eigene Hof-Meiſter denſelben ſo lange zu halten, bis die Direction völlig in Anſehung ihrer ſittlichen Ausbildung geſichert, daß die jüngern Zöglinge dadurch nicht verführt werden könnten, und im Fall ſolche ſichere Hoffnung nicht eintreten ſollte, ihre Kinder ohne mißvergnügt darüber zu werden, nach geſchehener Anzeige der Direction, wieder zurück nehmen möchten; und endlich drittens die Hofmeiſter ſolcher Penſionairs vom Director gewählt, und als Lehrer des Inſtituts zu arbeiten verbunden blieben, auch in keinem Stücke mit den ihnen anvertrauten Zöglingen nach eigenem Belieben umgehen und handeln, ſondern der Direction von allem bey jeder Conferenz Anzeige thun, und den entſcheidenden Ausſpruch erſt wegen ihrer Behandlung erwarten müßten.

Der angeſetzte Hofmeiſter aber erhielt auſſer den 60 Rthlr. für freyen Tiſch, Licht, Wohnung und Bette,

auch

auch Wäſche, noch alljährlich 100 Rthlr. Gehalt, da im Gegentheil der Penſionair nicht mehr als ſeine 80 Rthlr. in Golde alljährlich zahlte, aber auch den andern vollkommen gemäß gehalten wurde, damit nicht Vorzüge und alſo ſchädliche Ausnahmen entſtehen könnten. Oder welches noch mehr Erleichterung verſchaffen würde, zum wenigſten dem Lehrer am Inſtitut, der ſich dazu hergeben würde, Hofmeiſterſtelle bey einem ſolchen überjährigen Penſioniſten zu vertreten, 50 Rthlr. alljährlich ſo lange zu geben, bis der Zögling ſich hinlänglich approbiret, indem er ihn bey ſich auf der Stube in ſpeciellere Aufſicht, und auch auf der Kammer, wo er ſchliefe, haben müßte, und alſo auf mancherley Art ſich um denſelben zu bekümmern verbunden bliebe.

Bis dahin iſt nun dieſer Fall noch nicht eingetreten, und alſo auch nicht in dem Briefwechſel, welchen der Herr Rath Perſchke über dieſe Erziehungs-Anſtalt herausgegeben, gedacht worden, wie denn überhaupt dieſes in der Erziehungskunſt ſo ſehr verſuchten Mannes Geſchäftigkeit bey weitem noch nicht alles erſchöpfet hat, was in Anſehung der Zwecke deſſelben im Plane angezeiget worden. Einerſeits, oder beſſer zu ſagen, von zweyen Seiten her iſt derſelbe ſehr forſchend zwar zu Werke gegangen, und hat ſich bemühet, auf mancherley Weiſe ſich dieſer Erziehungs-Anſtalt ſo gar durch eigene Unterweiſung nützlich zu machen, daher denn auch ſein Briefwechſel um ſo vielmehr Glauben verdient. Aber vieles, was doch ſchon, dem Anfange nach da ſteht, ihm aber nicht richtig genug zu ſeyn ſchien, davon bereits Anzeige zu thun, hat er übergangen, z. B. die Ausbildung des weiblichen Geſchlechts, in Anſehung der ihnen beſonders nöthigen Kenntniſſe im Nähen, Waſchen und Plätten, auch Unterweiſung in der deutſchen Sprache, Erd-Kunde, Geſchichte, Schreiben und Rechnen, auch Tanzen, als worin ſie gegenwärtig ſchon ſeit Michaelis Unterricht genoſſen, und einen ganz guten Anfang gemacht haben.

Fehlte es nicht an Unterweiſungs-Zimmern, ſo hätte der Prediger vielleicht auch ſchon ein mehreres zum Beſten der Dorf-Schule und des Land-Mannes unternommen: So aber muß er ſich immerfort bey ſo vielen Zwecken und mancherley Bedürfniſſen, wozu er ohnedies noch wenig Unterſtützung erhalten, nur kümmerlich durcharbeiten,

bis die göttliche Vorſehung ihm kräftigere Mittel auswirken wird, ſeine überall uneigennützigen und bloß zur Menſchen-Cultur abzweckende Bemühungen weiter zu treiben.

Künftigen Sommer aber hoffet er unter dem göttlichen Beyſtande merklich vorzurücken, indem er einestheils mehrere Penſionairs, die im Frühjahre ſchon erwartet werden, aufnimmt, anderntheils ſchon noch ein junger in Sprachen wohlgeübter Mann ſich abermahls freywillig zu ihm geſellet und den 1ten März angezogen iſt, für das erſtere unentgeldlich bey bloß freyer Koſt und Wohnung an dem Inſtitute in der Abſicht zu arbeiten, um ſich in dem Erziehungs-Fach Kenntniſſe zu erwerben: nahmentlich Herr Kornemann, Candidat der Theologie und eines Predigers Sohn aus der Nachbarſchaft zu Sinsleben.

Die Anzahl der ſämmtlichen Zöglinge erſtreckt ſich, das weibliche Geſchlecht nicht mit gerechnet, als deren auch 11 an der Zahl ſind, auf 20, die alle in Uniform gekleidet und gleiche Erziehung genießen, als 5 Penſioniſten, die oben angeführt ſtehen und 15 Inſtitutiſten, davon aber nur 10 aus Nachterſtedt und 5 aus Halberſtadt und andern benachbarten Dörfern ſind.

Auſſer den angeführten Lehrern des Inſtituts arbeitet noch in der Dorf-Schule der Cantor, Johann Chriſtoph Stilzebach.

Die zeitigen Vorübungs-Lehrer ſind Schütze und Scheffler; hiezu kommt noch ein probandus Strube nebſt zwey andern, welche dazu erſt präparirt werden, und in einem und dem andern Fache erſt anfangen ſich brauchbar zu zeigen.

Was endlich die Kenntniſſe anbetrifft, ſo gegenwärtig in dem Inſtitute getrieben werden, ſo iſt davon ſchon in dem Plane Erwähnung gethan, und ſoll dieſes Frühjahr das Gemeinnützigſte der Mathematik und Phyſik hinzugefüget werden.

Zum Beſchluß verdient aber angemerkt zu werden, daß verſchiedene wahre Menſchen-Freunde im ſtillen manche kleine Beyträge aus freyer Bewegung, ohne von Herbings Seite Veranlaſſung dazu gegeben zu haben, gethan, und auch Perſonen von Stande ſich der Erziehungs-Anſtalt auf nähere und entferntere Art, bald mit-

telbar,

telbar, bald unmittelbar angenommen, ja auch ſogar von einem uns verehrungswürdigen Buchhändler zu Berlin als ſchätzbarſten Wohlthäter ein Geſchenk von Büchern zur Aufnahme der Inſtituts⸗Bibliothek gemacht, welches noch wohl den Werth von 20 Rthlr. überſteigen möchte, wofür die Direction ihm hiemit auf das feyerlichſte und ergebenſte, jedoch mit Verſchweigung ſeines Nahmens, indem ihr die ſo ſeltne Beſcheidenheit dieſes Mannes bekannt iſt, danket: Gott vergelte ihm und allen übrigen Wohlthätern ihre guten Werke um Chriſti willen!!

Actum Nachterſtedt, den 19ten Januar 1780.

Die Conferenz gieng ſogleich nach 1 Uhr an; unter den Lehrern fehlte der Hr. Cantor Stilzebach, welcher ſich hatte entſchuldigen laſſen; die Zöglinge waren aber alle zugegen.

Unterzeichneter verlas das lezte Conferenz⸗Protokoll. Hieraus erhellte zu unſerm größten Vergnügen, daß ſich niemand von den Zöglingen ſtrafwürdig gemacht hatte. Sie erhielten dieſerhalb ein Lob, um ſie dadurch aufzumuntern, ſich fernerhin einer guten und untadelhaften Aufführung zu befleißigen.

Es fand ſich auch heute, da ein jeder Rechenſchaft von ſeinem Verhalten in den zurückgelegten 8 Tagen, geben mußte, daß ſie ſich ſehr gut aufgeführt hatten, auſſer H . . . und K . . . waren ſehr unartig geweſen, ſie hatten ſich einander gekitzelt und hernach gar gekratzt, daß es, nach ihrer eigenen Anzeige, recht geſchmerzt habe. Ihre Strafe war dieſe: ſie mußten aus der Reihe der Zöglinge heraus, und, ſo lange die Conferenz währte, hinter ſie treten. Dieſes beleidigte ihren Ehrgeiz auf eine für ſie empfindliche und ſchmerzhafte Weiſe.

W. Z . . . der ſich lange Zeit her ſehr gut aufgeführt hatte, und von ſeinen Lehrern auch das beſte Zeugniß wegen ſeines Fleißes in allen Arten des Unterrichts erhielt, wurde dieſerhalb das verdiente Lob gegeben, und die kleinen Unarten, die er zu Zeiten zu Haus bey ſeinen Aeltern blicken ließ, vorgehalten, die er auch reue⸗ und ſchamvoll abzulegen verſprach.

Die franzöſiſchen Redens⸗Arten zur täglichen Parol wurden von Unterzeichneten beſtimmt und angewieſen.

Die Aufſätze wurden von allen richtig eingegeben; und da nichts weiter unter den Zöglingen vorgefallen war, das einer Entſcheidung bedurfte, auch die Lehrer nichts mit einander zu bereden hatten, ſo nahm die Conferenz ihr Ende und das Concert ſeinen Anfang.

Actum Nachterſtedt, den 19ten Januar 1780.

Andr. Pet. Chriſtoph Herbing,
Paſtor und Director.

Johann Chriſtoph Huch,
Lehrer und Secretär.

Actum Nachterſtedt, den 16ten Februar 1780.

Die Conferenz gieng um 1 Uhr an. Der Director mit den Lehrern und ſämmtlichen Zöglingen war zugegen.

Das Vorleſen des lezten Conferenz-Protokolls war wie gewöhnlich das erſte; da ſich laut deſſen keiner von den Zöglingen durch ſchlechte Aufführung einer Strafe theilhaftig gemacht, ſo durften wir uns auch nicht mit Aufhebung derſelben befaſſen.

Die Zöglinge mußten demnach ſogleich Rechenſchaft von ihrer Aufführung die 8 Tage her ablegen. Hier zeigte es ſich abermahl zu unſerer aller herzinnigſten Freude, daß ſich Niemand, auch nach Anzeige des Fiscals nicht, auf das geringſte durch ſein Betragen ſtrafſchuldig gemacht hatte; ſie erhielten, mit der Anmunterung, ſich fernerhin einer guten Aufführung zu befleißigen, ein gemäßigtes Lob.

Die Aufſätze wurden ebenfalls alle richtig eingereicht, die Redensarten zur täglichen Parole angewieſen, und nachdem die Hände, das Geſicht und Friſur der Zöglinge beſehen worden, auch niemand von den Lehrern etwas zum Beſten des Inſtituts zu ſagen hatte, ſo wurde die Conferenz noch vor 2 Uhr geſchloſſen, und das Concert nahm ſeinen Anfang.

Actum Nachterſtedt, den 16ten Februar 1780.

Andr. Pet. Chriſtoph Herbing,
Paſtor und Director.

Johann Chriſtoph Huch,
Lehrer und Secretär.

Johann Chriſtoph Stilzebach,
Cantor.

Briefwechſel über das Erziehungsinſtitut zu Nachterſtedt im Fürſtenthum Halberſtadt. Herausgegeben von Chr. Gottl. Perſchke. Erſte Mittheilung. Halle, 1780, 4. 6 u. e. h. B.

Ueber den Religionszuſtand in den preußiſchen Staaten, ſeit der Regierung Friedrichs des Großen. In einer Reihe von Briefen. (von Hrn. Pred. Ulrich.) 5 Band, (Lpz. 1780, 8.) S. 307, fgg.

Unter allen neuern Schul-Anſtalten, ſind wohl keine, die bisher in einem ſo allgemein guten Rufe geſtanden, und aller Sachverſtändigen Stimmen für ſich vereinigt gehabt hätten, als die Dorf-Schulen zu Reckan, Gettin und Krane, drey dem Dom-Herrn Hrn. v. Rochow zugehörigen Dörfern im zauchiſchen Kreiſe der Kurmark, unweit Brandenburg.

Der Dom-Capitular des hohen Stiftes und Propſt des Pforten-Kloſters zu Halberſtadt, Hr. Friedr. Eberh. v. Rochow, begnügte ſich nicht damit, daß er ſich gute Einſichten in das Land-Schul-Weſen erworben hatte, ſondern er hat auch auf gedachten Dörfern, und dem Gute Brückermark, ganz neue Schulen nach eigener Einſicht eingerichtet, und durch eigene eifrige Bemühungen denſelben einen ſichtbaren Vorzug verſchafft.

Reckan, ehedeſſen auch Rickane, der Ritter-Sitz des Hrn. v. Rochow, liegt an einem kleinen Fluſſe, welcher die Plane genannt wird. Dieſer hat ſeinen Urſprung bey Rabenſtein im ſächſiſchen Kurkreiſe, tritt aus demſelben in den zauchiſchen Kreis der Kurmark, fließt bey Golzow, Reckan und Gettin weg, und bey Brandenburg in die Havel. Der Arm der Plane, welcher durch Reckan geht, und die neue Plane genannt wird, iſt erſt im 17ten Jahrh. gegraben, und bis Gettin geleitet worden, wo er in einen Mühlen-Teich geht, und da, wo er aus demſelben kommt, eine Waſſer-Mühle treibt, alsdann aber ſich wieder mit der alten und ächten Plane vereinigt, die hinter Reckan fließt. Das Bett dieſes Fluſſes, wenigſtens der neuen Plane, iſt hoch, hingegen die auf den Seiten derſelben liegenden Wieſen und Aecker ſind niedrig; wenn

alſo viel Waſſer aus dem Kurkreiſe kommt, läuft der Fluß an, und überſchwemmt die Wieſen und Aecker. Hr. v. Rochow hat denſelben mit großen Koſten ausgraben, ſein Bett dadurch vertiefen, hingegen die Ufer erhöhen laſſen, und dadurch iſt er auch für kleine Kähne ſchiffbar geworden. Der Schade, den er verurſacht, wenn er über ſeine Ufer tritt, iſt nicht ſo groß, als der Vortheil, den er dem adelichen Hofe und dem Dorfe Reckan verſchafft, denn Menſchen und Vieh werden meiſtentheils mit ſeinem Waſſer getränket, er iſt fiſch- und krebsreich, treibt auch die Mühle bey Gettin, die jährlich faſt 180 Thlr. Pacht giebt, und der Mühlen-Teich iſt auch reich an Fiſchen. Das Dorf, welches von dem adelichen Hauſe durch die Plane geſchieden wird, hat eine zwar nur kleine, aber recht wohl gebauete ſteinerne Kirche, welche eine Filia von der Kirche zu Krane iſt. Als im Oct. 1772 der alte Schulmeiſter zu Reckan ſtarb, bekam Hr. v. Rochow Gelegenheit, den beſchloſſenen Verſuch mit einer neuen Schul-Einrichtung zu machen. Er hatte von 1765 bis in den Sommer 1772, einen ehemahligen Schüler der erſten Claſſe der halberſtädtiſchen Dom-Schule, Nahmens Julius Heinrich Bruns, als Tonkünſtler und Abſchreiber bey ſich gehabt, mit welchem er bey dem Bücher-Schranke, (denn er war zugleich ſein Bibliothekar,) oft von Schul-Sachen geredet, und der auch durch das Abſchreiben deſſen, was er vom Schulweſen und für die Schulen geſchrieben und zum Theil drucken laſſen, ſich mit ſeinen Gedanken und Abſichten bekannt gemacht hatte. Dieſer war ſeit dem Auguſt 1772 Organiſt und Schulhalter bey der Johannis-Kirche in Halberſtadt geweſen; als er aber hörte, daß der alte Schulhalter zu Reckan geſtorben ſey, both er ſich dem Herrn Dom-Herrn freywillig zu deſſelben Stelle an, und verpflichtete ſich, zur Ausführung ſeiner ihm bekannten Abſichten treulich zu arbeiten. Dem Herrn Dom-Herrn war dieſe Anerbiethung des jungen Mannes lieb, er bekam den Titel eines Cantors, und der Hr. Dom-Herr legte zu den 120 Thalern, welche der Cantor von der königl. Beſoldung (*) erhält, noch 60 Thaler auf deſſel-



(*) Im Jahr 1772, ſchenkte der König Friedrich II. die 100,000 Thaler, welche ihm die kurmärkiſche Landſchaft als einen

den Lebenszeit zu, dafür er ihm wieder durch Muſik und Abſchreiben Dienſte leiſtete, gab ihm auch 4 Fuder Heu und das nothwendige Brenn-Holz, und räumte ihm hernach zu ſeiner Wohnung und für die Schule, das bequemſte ſteinerne Haus ein, welches er 1773 mit mehr als 900 Thaler Koſten erbauen ließ. Die neue Schule fieng ſchon mit dem J. 1773 an.

Das Dorf Gettin, oder Göttin, liegt faſt ½ Meile von Reckan, und eine gute Viertel-Meile von der Neuſtadt Brandenburg, unweit der Plane, welche hier in einen großen Mühlen-Teich geht, und eine Waſſer-Mühle mit zwey Gängen treibt. Es iſt eine Filia von Krane. Für die Schule und derſelben Lehrer hat der Hr. Dom-Herr in dem Dorfe ein neues Schul-Haus errichten laſſen, welches 1775 fertig geworden iſt, und ungefähr 450 Thlr. gekoſtet hat. Am 2 Jan. 1774, ließ Derſelbe hier den Anfang mit der neuen Schule machen, nachdem er den alten Küſter, wegen ſeines Alters und ſeiner Unbrauchbarkeit, von dem Unterrichte entbunden und auf Gnaden-Gehalt geſetzt hatte. Er verordnete zum neuen Schul-Lehrer Hrn. Cph. Lindemann, welcher 6½ Jahr Schüler in der halberſtädtiſchen Dom-Schule geweſen iſt. Das Ober-Conſiſtorium bewilligte ihm den königl. Gehalt von 120 Thlr. und den Cantor-Titel. Ob es nun gleich demſelben ſchwer ward, ſich an die neue und beſſere Lehr-Art zu gewöhnen, ſo brachte er es doch in kurzer Zeit ſo weit, daß er, nach dem Cantor in Reckan, alle Schulhalter in der Neuſtadt-Brandenburgiſchen Inſpection weit übertraf.

Das Dorf Krane iſt der Sitz des Predigers, und der Ort der Pfarr-Kirche. In einer Urkunde von 1351, welche im 3ten vorläufigen Hauptſtücke der Büſchingiſchen Topographie von der Mark Brandenburg, S. 44, abgedruckt iſt, heißt es Kranau, und in Karl's IV. Landbuch, Korane. Die Schule daſelbſt bekam 1779, nach

einen Ueberſchuß der Städte-Caſſe anboth, den Land-Schulen, ſo daß von den Zinſen derſelben, auf königl. und adelichen volkreichen Dörfern, Schulhalter mit 120 Rthlr. beſoldet, die Bauern aber an ſolchen Oertern von allem Schul-Gelde befreyet werden.

nach des alten Küſters Tode, ebenfalls einen ſolchen Lehrer, als in Reckan und Gettin ſind.

Dieſe Schulen haben ſich durch ihre vortreffliche innere Einrichtung zum Muſter aller Land-Schulen nicht nur in den preußiſchen Staten, ſondern auch in ganz Deutſchland und andern Ländern, erhoben. Zu ihren charakteriſtiſchen Vorzügen gehört: daß die Kinder, von früher Jugend an, zur Aufmerkſamkeit gewöhnet werden; die beſtändige unmittelbare oder mittelbare Verſtandes-Uebung; die richtige Sprach-Kenntniß, welche den Kindern mitgetheilt wird; und daß die Kinder keinesweges über ihre äuſſerliche Beſtimmung verfeinert, ſondern gerade für ihren künftigen Stand gebildet werden. Gleich mit Gründung der Anſtalt wurde auch die Verfügung getroffen, daß fortan weiter kein Einwohner der Dörfer für den Unterricht ſeiner Kinder Schul-Geld geben darf. Alles für ſie Nützliche und Wiſſenswürdige wird ganz unentgeltlich gelehrt. Wie hierdurch auf Seiten der Schulhalter, der ſo leicht ſich einmiſchenden und in den gewöhnlichen Schulen großentheils herrſchenden Parteylichkeit kräftig vorgebeuget wird: ſo iſt auf Seiten der Aeltern das damit gewonnen, daß die mehreſten, ohne anderweit nöthigen Zwang, ihre Kinder gern, und Winter und Sommer anhaltend, in die Schule ſchicken. Der Erreichung des leztern Zweckes von Seiten der Aeltern iſt durch die gleichzeitige Anordnung, daß nicht alle Kinder, Fähige und Unfähige, Kleine und Große, zu gleicher Zeit, auf ein Mahl und ohne Unterſchied in die Schule gehen müſſen, ein merklich hülfreicher Vorſchub geſchehen.

Der verehrungswürdige Stifter dieſer Land-Schulen ſchrieb, noch vor wirklicher Anlegung derſelben, ſeinen Verſuch eines Schulbuchs für Kinder

der Landleute (*), und ein Jahr darauf den Kinderfreund (**). Mit Hülfe dieſer Bücher, ſo wie durch einige Einrichtungen, die er in der Folge machte, und durch Verfügungen, die er mit Eröffnung der Schulen zugleich anordnete, iſt es eigentlich möglich geworden, daß der Unterricht ſo beſchaffen ſeyn kann, als er wirklich eingerichtet iſt.

Obgleich die Schule zu Reckan nur eine mäßige Anzahl von Kindern, und Ein geräumiges, helles und geſundes Zimmer zum Unterricht hat, welches ihr ſchon einen ſehr bedeutenden äuſſern Vorzug vor ſo vielen Dorf-Schulen giebt, in welchen oft 80 und mehrere Kinder, täglich 6 Stunden lang, in einer mehrentheils niedrigen, engen und dunkeln Stube, wie auf einander gepfropſt ſitzen, und durch das Gift ihrer eigenen Ausdunſtungen faſt unvermeidlich träge und ungeſund werden müſſen, ſo hat man es doch für die erſte Grundlage einer guten Schul-Einrichtung gehalten, ſie in zwey Claſſen zu theilen, deren eine für die kleinen und kleinſten Kinder vom Anfange der Schul-Zeit bis zum fertigen Leſen, die andere für die größern bis zur Entlaſſung aus der Schule, nach ihrer Confirmation, beſtimmt iſt. Ich werde in gegen-

(*) Verſuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute, oder Unterricht für Lehrer in niedern und Land-Schulen, von Fr. Eberh. v. Rochow. Berl. 1775, 8.
Neue ganz umgearbeitete Aufl. nebſt einer Kupfertaf. Berl. 1776.
Dritte verbeſſerte Aufl. Berl. 1790.

(**) Der Kinderfreund. Ein Leſebuch zum Gebrauch der Landſchulen, von Fr. Eberh. v. Rochow. Brandenb. und Lpz. 1776, 8. 7 B.
Neue Aufl. u. d. T. Der Kinderfreund. Ein Leſe-Buch zum Gebrauch der Landſchulen, von Fr. Eb. v. Rochow. Für einen Theil Oberdeutſchlands, beſonders für Franken, bearbeitet von J. F. Schlez. Zwey Theile. Zweyte mit Schulgebethen und Holzſchnitten vermehrte Auflage. Nürnb. 1790, 8.

genwärtiger Beſchreibung die untere Claſſe die erſte, und die Claſſe der größern Kinder die zweyte nennen.

Die erſte Claſſe wird des Nachmittags von 1 bis 3 oder halb 4 Uhr unterrichtet, außer am Mittwoch und Sonnabend, wo ſie von 10 bis 12 Uhr, ſtatt der Nachmittags-Stunden, die zweyte Claſſe ablöſet, damit der Lehrer dieſe zwey halben Tage zur Erhohlung habe. Die zweyte Claſſe täglich vormittags von 7 bis gegen 11 Uhr, und nur des Mittwochs und Sonnabends bis gegen 10 Uhr.

Wäre es möglich, daß ein Lehrer, der täglich 6 Stunden und ſtets ſprechend unterrichtet, noch mehr Zeit und Kräfte aufopfern könnte, ſo würde man nicht zwey, ſondern drey Claſſen gemacht haben, nähmlich noch eine für die allerkleinſten, und dieſe beſonders würden alsdann noch ſchneller fortſchreiten, als es unter dieſen Umſtänden möglich iſt. Aber dieſer höhere Grad von Vollkommenheit läßt ſich nicht erreichen, und man muß ſich dadurch helfen, daß man in der unterſten Claſſe zwey Abtheilungen macht, die Zeit des Unterrichtes regelmäßig eintheilt, und die größern entweder an dem Unterrichte der kleinern, ſo viel es geſchehen kann, Theil nehmen läßt, oder ſie mit Schreiben beſchäftigt, worauf der Lehrer in den Zwiſchenzeiten ſeine Aufmerkſamkeit richtet. Immer bleibt das freylich ein Mangel, dem aber nicht abgeholfen werden kann, und der doch bey weitem nicht ſo wichtig iſt, als wenn alle Kinder in Einer Claſſe zuſammen ſäßen.

Der Unterricht der allerkleinſten fängt ſich gewöhnlich gleich in der erſten Stunde an, und dauert überhaupt nicht länger, als 1 Stunde. Dann werden ſie wieder entlaſſen, weil man es nicht nur für unnütz, ſondern auch für ſchädlich hält, ſie die übrige Zeit unthätig und überhaupt zu lange ſtillſitzen zu laſſen. So beſuchen ſie alſo in dem erſten Jahre täg-

lich die Schule nur 1 Stunde, und auch dadurch bleibt ſie ihnen angenehmer, als wenn ſie zu lange, und länger, als ſie unterhalten werden könnten, in dieſelbe eingezwängt würden. Allmählich verlängert ſich dieſe Zeit, je nach dem ſie verſtändiger werden, und den Unterricht der größern zum großen Theile ſchon mitbenutzen können; und ſo bald ſie deſſen ganz empfänglich ſind, bleiben ſie ſo lange, als jene, in der Schule.

Unter dem 6ten Jahre wird nicht leicht ein Kind zur Schule angenommen, es müßte denn ungewöhnliche Fähigkeiten verrathen, und dabey ſelbſt wird nur ſelten eine Ausnahme von dieſer Regel gemacht. An früherer Luſt dazu fehlt es überhaupt ſelten den Kindern. Aber hier iſt der Trieb der jüngern Kinder zur Schule ungewöhnlich ſtark, und die Zeit ihrer Aufnahme in dieſelbe iſt ihnen ein Feſt, worauf ſie ſich lange im voraus freuen, und deſſen Eintritt ſie mit der lebhafteſten Ungeduld erwarten. Die Urſachen dieſes auch immer ausdauernden Triebes, welcher wohl nicht an vielen Orten ſo allgemein ſeyn möchte, werden ſich aus dem Folgenden ergeben.

Die Aufnahme geſchieht zu einer feſt beſtimmten Zeit, gewöhnlich um Oſtern jeden Jahres. Alle, die dazu fähig ſind, werden auf ein Mahl angenommen, und es wird nicht verſtattet, noch lange nachher Kinder zu ſenden, weil ſonſt der Unterricht noch zerſtückter und mannigfaltiger würde. Um eben dieſe Zeit nimmt man auch die Verſetzung aus dieſer Claſſe in die höhere vor, und man richtet ſich dabey nicht nach dem Alter, ſondern nach der Fähigkeit und Würdigkeit des Schülers. Er muß alle die Vor-Kenntniſſe haben, die ihn zur höhern Claſſe tüchtig machen, damit er dort nicht zurückbleibe, oder die andern durch ihn aufgehalten werden. Hätte man ſich aus irgend einem Grunde bewegen laſſen, ein

Kind etwas früher zu verſetzen, ſo muß es die unterſte Claſſe noch oft beſuchen, damit ihm nachgeholfen werde. Auch pflegt man die zur Verſetzung beſtimmten ein halbes Jahr vorher, des Mittwochs und Sonnabends, zur zweyten Claſſe zu ziehen, damit ſie durch Zuhören und leichte Uebungen in derſelben dazu vorbereitet werden.

Wäre aber der Unterricht, wie in den mehreſten Land=Schulen, nur auf die wenigen Winter=Monathe eingeſchränkt, und würde auch dieſe Zeit, von welcher ohnedies ſchon in den kürzeſten Tagen ſo manche Stunde abgeht, durch öftere Unterbrechungen noch mehr zerſtückt, würde nicht auf die genaueſte und regelmäßigſte Ordnung in Abſicht des Schul=Beſuches der Kinder gehalten: ſo würden auch der geſchickteſte Lehrer und die vollkommenſte Methode nur wenig Nutzen ſtiften. Was in 5 oder 6 Monathen mühſam erlernt wäre, würde in der andern Hälfte der Zeit wieder vergeſſen werden, und ſelbſt das bloß Mechaniſche des Unterrichtes, wobey es auf fortgehende Uebung ankommt, dabey wieder verloren gehen. Hier findet daher keine Eintheilung in Sommer= und Winter=Schule Statt, ſondern der Unterricht wird in immer fortlaufender Ordnung das ganze Jahr hindurch ertheilt, ausgenommen 14 Tage in der vollen Aernde=Zeit und 14 Tage um Michaelis, beym Aufnehmen der übrigen Feld= und Garten=Früchte. Da die erwachſenen Kinder täglich, von 11 Uhr an, in wirthſchaftlichen Geſchäften genutzet werden können, ſo äußern die Aeltern nicht die geringſte Unzufriedenheit darüber, und noch weniger die Kinder, welche bey ihrer ſo großen Liebe zur Schule ſelbſt dieſe kurzen Zwiſchenzeiten nicht einmahl gern ſehen. Diejenigen, die von ihren Aeltern entbehret werden können, finden ſich ſelbſt in dieſer Zeit ein; und ſo nöthig auch dieſe Ruhe=

Puncte zur Erhohlung für den Lehrer wären, ſo füllt er ſie doch mit ihrem Unterrichte aus, richtet denſelben aber dann ſo ein, daß die größere Anzahl der Fehlenden dadurch nichts verſäume. Folgende Stücke machen hier in Verbindung und fortſchreitender Ordnung das Ganze des Unterrichtes aus.

Ich werde den Unterricht in drey Abſchnitten beſchreiben, damit Lehrer die Gränze, welche zwiſchen den zwey Abtheilungen der untern Claſſe gezogen iſt, deſto beſſer bemerken können, welches nicht ſo gut geſchehen würde, wenn ich ihn bloß nach zwey wirklich Statt findenden Haupt-Claſſen vorzeichnete. Von der Schul-Disciplin handelt der vierte Abſchnitt; und im fünften folgt noch eine kurze Beſchreibung einiger äußern Schul-Einrichtungen.

## I. Von dem erſten Unterrichte der jüngſten Kinder in der erſten Claſſe vom Anfange der Schul-Zeit bis zum Leſen.

**1. Von dem erſten Unterrichte überhaupt.** Wenn überhaupt die erſte Richtung, welche Kinder in den früheſten Jahren durch gute oder fehlerhafte Erziehung erhalten, für ihr ganzes künftiges Leben entſcheidend iſt, ſo kommt gewiß auch beſonders auf ihren erſten Unterricht ungemein viel an. Auf ihm beruhet zum größten Theil die gerade oder ſchiefe Bildung ihres Geiſtes, und die nachherige regelmäßige Entwickelung aller ihrer Anlagen und Fähigkeiten. Die erſten Anleitungen und Erkenntniſſe geben ihnen gleichſam die Stimmung zu allem richtigen Denken und Urtheilen, und legen den Grund zu aller künftigen nützlichen Belehrung. Was hier von dem Lehrer verſäumt oder verdorben wird, das erzeugt bald ſo viele Unvollkommenheiten und Mängel, die ſich in der Folge entweder gar nicht, oder nur ſehr

ſchwer

ſchwer und nie ganz, verbeſſern laſſen. In der Schule zu Reckau hält man daher dieſen erſten Unterricht, den ſechsjährige Kinder von ihrem Eintritte in die Schule das erſte Jahr hindurch erhalten, faſt für den allerwichtigſten, weil ſich auf ihn alles übrige bezieht und gründet, und da man glaubt, daß es bey Kindern der Land=Leute auf dieſen erſten Unterricht um ſo mehr ankomme, je weniger man bey ihnen eine vorhergegangene richtige Anleitung durch häusliche Belehrung vorausſetzen kann, ſo verfährt man dabey nach folgenden Erfahrungen oder Grundſätzen, die ich zuvor kürzlich anzeigen will, ehe ich dieſen Unterricht ſelbſt beſchreibe.

Lernten die Kinder gleich, von dem erſten ſelbſtthätigen Gebrauche ihrer Sinne und ihrer Gliedmaßen an, eine Menge von Dingen kennen, ſo lernten ſie dieſe Dinge doch nur ohnehin und ohne alle Ordnung kennen, und indem ſie flüchtig von einem zum andern übergiengen, ſo merkten ſie auf keins derſelben genau, und nahmen alles, was ſich ihren Sinnen darboth, noch nicht richtig wahr. Iſt alſo auch die Aufmerkſamkeit ſchon bey ihnen rege, ſo bedarf doch dieſe Kraft der Seele, welche der Grund alles Verſtändigwerdens und das unentbehrlichſte Erforderniß bey jedem Unterrichte iſt, gleich anfangs einer gewiſſen Leitung und Uebung, damit ſie dieſelbe auf eine einzelne Sache heften, ſie richtig wahrnehmen, und über das, was ſie bemerken, was ſie ſehen und hören, nachdenken lernen. Dieſe erſte Uebung der Aufmerkſamkeit und des eigenen Nachdenkens wird, wo nicht allein, doch am leichteſten durch eine angenehme Unterhaltung des Kindes über ſolche Dinge, die ihm ſchon bekannt und verſtändlich ſind, alſo über natürliche ſichtbare Dinge, die es umgeben, befördert. Sie kennen bereits die Nahmen vieler Dinge, aber nur in der plattdeutſchen Sprache kennen ſie dieſelben,

ſelben, die von der Lehr-Sprache, in welcher ſie unterrichtet werden ſollen, oft ſo ſehr abweicht, daß dadurch nicht ſelten die wichtigſten Mißverſtändniſſe und Irrthümer entſtehen würden, wenn man ſie nicht gleich von Jugend auf mit der richtigen Sprache bekannt machte, welche doch auch für ſie die Lehr- und Befehls-Sprache ihres Vaterlandes iſt und ſeyn ſoll, und ohne deren Kenntniß ſie überall keine Belehrung, und beſonders in der Folge weder die Bibel noch eine Predigt ordentlich verſtehen würden. In dieſer Sprache müſſen ſie aber nicht bloß die Nahmen der Dinge ausdrücken können, ſondern ſie müſſen auch vermittelſt derſelben überhaupt anfangen zuſammenhangend denken und urtheilen zu lernen. Mit den erſten Uebungen der Aufmerkſamkeit durch Anleitungen zum Beobachten und Bemerken und mit Nahmen-Lehre, muß auch für ſie bald einige Sach-Kenntniß verbunden und dadurch ihr Nachdenken genährt werden. Indem man ſie alſo im ordentlichen Gebrauche ihrer Sinne, beſonders ihrer Augen und Ohren, eine Zeitlang geübt, ſie vieles richtig wahrnehmen und bemerken, das Bemerkte richtig ausdrücken gelehrt hat, ſo fange man an, ihnen auch dieſe durch eine genauere und deutlichere Kenntniß der ihnen ſchon bekannten ſichtbaren Dinge mitzutheilen, indem gleichfalls vermittelſt dieſer Dinge ihre Aufmerkſamkeit am beſten weiter geübt, ihre Wißbegierde dadurch immer mehr gereizt, und ihre Sprache dabey am bequemſten verbeſſert werden kann. Man mache ſie alſo mit den einzelnen Theilen, Kennzeichen und Eigenſchaften der Dinge, mit ihrem Nutzen und Gebrauche bekannt, und unterhalte ſich darüber mit ihnen eine geraume Zeit hindurch, ohne gerade im Einzelnen eine ängſtliche und ſtrenge Ordnung zu beobachten, auf eine angenehme und faßliche Art. Dieſe Lehr-Art hält man für die-

diejenige, die die natürlichſte und den Fähigkeiten der Kinder angemeſſenſte iſt, und die am leichteſten zu richtigen und deutlichen Kenntniſſen führt. Sie hat außerdem noch den großen Nutzen, daß ſie die Kinder munter, dreiſt und geſprächig macht, wodurch nicht nur anfangs, ſondern für die ganze folgende Lehr⸗Zeit, ja für das ganze Leben, unſtreitig viel gewonnen wird, und welches alles durch eine bloß trockne Beſchäftigung mit den Buchſtaben, welche für das Kind nur todte Zeichen ſind, gewiß nicht erreicht würde. Da indeſſen doch die Kenntniß derſelben, ſo wie auch die Anfangsgründe im Rechnen, ſogleich dem Kinde nöthig ſind, ſo müſſen ſie mit jenen Beſchäftigungen verbunden werden. Dieſe obigen Stücke enthalten alſo in gehöriger Abwechſelung die erſten Materialien des Unterrichtes für die jüngſten Kinder, und die Haupt⸗Regel, welche man aus obigen Grundſätzen herzuleiten hätte, wäre dieſe: Der erſte Unterricht für Kinder überhaupt, und alſo auch für Kinder der Land⸗Leute, ſey ſo ſinnlich und angenehm als nur möglich. Er fange nicht ſogleich mit dem Bücher⸗Unterrichte an, ſondern er unterhalte das Kind durch leichte und ihren Fähigkeiten angemeſſene Geſpräche über allerley ihnen bekannte und auf ihre Sinne einwirkende Gegenſtände. Er erwecke und übe zu allererſt ihre Aufmerkſamkeit, lehre ſie ihre Sinne ordentlich brauchen, recht ſehen und hören, vieles anſchauen und darauf merken, das Geſehene und Gehörte richtig angeben, verbeſſere gleich anfangs ihre Sprache, uud beſchäftige ihr Nachdenken und ihre Wißbegierde, ohne ſie zu überhäufen, durch Mittheilung ſo vieler Sach⸗Kenntniſſe, als für ihr gegenwärtiges Alter und Faſſungs⸗Vermögen gehören. Und damit verbinde er die erſten Anleitungen zum Leſen und Rechnen. Ich werde

nun

nun im Folgenden die einzelnen Theile dieſes Unterrichtes, und die Methode, deren man ſich dabey bedient, vorzeichnen.

2. Von den erſten Uebungen der Aufmerkſamkeit, der Sprache und des eigenen Nachdenkens. Der Lehrer empfängt die Kinder, die zum erſten Mahl die Schule beſuchen, mit Freundlichkeit und Liebe, damit ſie gleich Zutrauen zu ihm faſſen, ohne ſich doch dabey auf der andern Seite von einem anſtändigen und ſanften Ernſte zu entfernen, der ihnen ſeine Perſon und ſein Amt gleich vom Anfange an wichtig machen muß. Er läßt ſich gleich in eine leichte Unterredung mit ihnen ein, wozu ſich die Veranlaſſung durch ihren erſten Schul-Beſuch von ſelbſt darbiethet, und ſtimmt ſich ganz zu ihnen herab, damit ſie ſich in ein Geſpräch mit ihm einlaſſen. Er fragt z. B. ein jedes nach ſeinem Nahmen, Alter, und wendet ſich dann zu dieſem oder jenem beſonders, mit der Frage: Wo biſt du denn izt? wiederhohlt dieſelbe Frage an andre, um ſie dreiſt zu machen, und fährt fort, ein einzelnes oder alle zu fragen: warum ſie hierher gekommen? — ob ſie gern gekommen? ob ſie nun auch gut Acht geben und lernen wollen? Dieſe und dergleichen Fragen ſind die natürlichſten und erſten, und bey jeder Antwort ermuntert er ſie durch ein Beyfalls-Zeichen. Er ermahnt ſie hierauf mit kurzen Worten zum Gehorſam und zum Fleiß, welches ſie durch Ja oder durch einen Handſchlag verſprechen müſſen, und weiſet ſodann einem jeden, entweder nach dem Alter, oder nach der Größe, ſeinen Platz an, wobey er ihnen ſagt, daß ſie denſelben am folgenden Tage wieder einnehmen, und ſich hüten ſollen, daß ſie nicht etwann zur Strafe von demſelben herabgeſetzt werden müſſen.

Hier-

Hierauf, oder nach einem kleinen Zwiſchenraume, in welchem er ſich mit den andern beſchäftigt, lenkt er das Geſpräch auf gewöhnliche, ihnen bekannte Gegenſtände, etwann auf Dinge, die in der Stube oder im Garten ſind, wovon ſie ihm, der Reihe nach, einzelne nennen müſſen, und er ſtreuet dabey gleich leichte Fragen ein, z. B. wie viel Füße hat der Schemel? wer hat den Ofen, das Fenſter gemacht? Oder, er führt ſie auf Bäume, vierfüßige Thiere, Vögel, oder auf die ſichtbaren Theile ihres Körpers. Solche Unterhaltungen fängt er entweder mit ihnen ſelbſt, oder mit einem der Größeren an, und im leztern Falle werden ſie zuerſt auf die Angaben jenes aufmerkſam gemacht, und nachher ſelbſt angeredet: Könnt ihr Kleinen mir wohl auch einen Baum oder ein Thier nennen, was 4 Füße hat? Durch die Freymüthigkeit des größern Kindes und durch die freundliche Aufforderung, ſeinem Beyſpiele zu folgen, werden ſie dreiſt gemacht, und auf die leichteſte Art zum Sprechen veranlaßt. Sie nennen verſchiedene Arten von Bäumen, die ſie kennen, und bey der Angabe derſelben tritt ſogleich die erſte Sprach-Berichtigung ein. Sie ſprechen nähmlich die Nahmen derſelben in ihrer plattdeutſchen Sprache aus, z. B. ein Plumbaum, ein Keſpernbaum, ein Bärenbaum, u. ſ. w. Der Lehrer ſagt ihnen entweder ſelbſt, oder läßt von den Größern die richtige Benennung ſagen, und ſie müſſen dieſelbe ſogleich einige Mahl wiederhohlen, bis ſie dieſelben fertig nachſprechen können und behalten haben. Eine ſolche Verbeſſerung geſchieht izt und immer bey allen Worten, die ſie unrichtig ausſprechen. Mein Sohn! Dieſer Baum oder dieſes Thier heißt nicht ſo, ſondern ſo; und nun gleich gefragt: „wie heißts?“ — Fängt man aber ein ſolches Geſpräch zunächſt mit ihnen ſelbſt an, welches ebenfalls nicht ſchwer iſt,

wenn

wenn man es nur auf eine geſchickte und freundliche Art veranlaßt, ſo müſſen zulezt die Größern, wenn die Kleineren ſich erſchöpft haben, mehrere Arten dieſer Dinge nennen, und dieſe darauf merken. Dieſe Uebung ſetzt man mit einer Art von Dingen einige Tage hinter einander fort; und damit auch gleich hierbey das Nachdenken der Kinder erweckt werde, ſo ſagt man ihnen, daß ſie morgen mehr nennen und ſich alſo zu Hauſe darauf beſinnen ſollen. Dadurch wird ihre Aufmerkſamkeit zugleich mehr auf eine Sache geheftet; und indem ſie zu Hauſe auf mehrere Arten der unter einem allgemeinen Nahmen ſtehenden Dinge entweder ſelbſt zu kommen ſuchen, oder ſich von den Erwachſenern dabey helfen laſſen und ſie zu behalten ſuchen, damit ſie dieſelben am folgenden Tage nennen, ſo wird die Wißbegierde dadurch immer mehr erregt und das Gedächtniß dadurch angebauet.

Nachdem ſie auf dieſe Art einige Tage hindurch in einer Sache geübt wurden, je nachdem die Sache ſo beſchaffen iſt, daß ſich vielerley davon nennen läßt, ſo geht man zu mehrern. Man läßt ſie, wenn man etwann mit den Gliedern ihres Körpers oder mit Bäumen angefangen hätte, nun vierfüßige Thiere, Vögel, Pflanzen, Nahrungsmittel, Kleidungs-Stücke, Hausgeräthe, Steine, Dinge von Eiſen, von Holz, u. d. gl. nennen. Alles ſoll vor der Hand nur dahin abzwecken, die Kinder aufmerkſam, dreiſt und geſprächig zu machen, ihr Beobachtungs-Vermögen zu ſchärfen, und ihre Sprache zu verbeſſern. Daher iſt eine ſtrenge Ordnung in der Stellung und Folge der einzelnen Arten der Dinge eben nicht durchaus nothwendig. Allenfalls wäre es Regel, mit den ſichtbaren Theilen ihres Körpers darum anzufangen, weil ſie dabey gleich anſchauende Erkenntniß davon bekommen können, dann Nahrungsmittel, Kleid-

ungs-

ungsſtücke und Hausgeräthe folgen zu laſſen, weil dieſe den Kindern zunächſt bekannt ſind, und dabey zugleich die Unterhaltung durch einige leichte Fragen über den Urſprung und Gebrauch dieſer Dinge mannigfaltiger werden kann; — dann zu vierfüßigen Thieren, Vögeln, Pflanzen, Steinen überzugehen, und zulezt verſchiedene von Einer Materie verfertigte Dinge, z. E. von Eiſen, von Holz, nennen zu laſſen.

Nun geht man mit ihnen weiter, und macht ſie auf die einzelnen Theile, auf die Kennzeichen und Eigenſchaften der Dinge aufmerkſam, damit ſie deutliche Begriffe davon bekommen, die Dinge von einander unterſcheiden lernen, und ihre Sprache ſich durch den Gebrauch der Beywörter erweitere. So lehrt man ſie z. E. bey einem Baume auf die Wurzel, den Stamm, die Aeſte, Zweige und Blätter merken, und ſucht damit gleich, wo es thunlich iſt, bezeichnende Beywörter zu verbinden; z. E. die zackige Wurzel, der ſtarke Stamm, die dicken Aeſte, die grünen Blätter. Man läßt ſie die verſchiedenen Theile ſolcher Dinge, die ſie zunächſt vor Augen haben, z. E. Fenſter, Thüren, Ofen, u. d. gl. mehr, angeben, und kommt ihnen ſowohl dabey, als auch in der Folge bey andern Sachen, die ſie nicht vor Augen haben, und auf deren Theile ſie ſich mehr beſinnen müſſen, zu Hülfe. Was ſieheſt du alles, mein Kind! an dieſem Fenſter? Da iſt Glas, Holz, Eiſen, Bley; das Glas iſt durchſichtig, das Holz feſt, u. ſ. w. Du ſollſt mir ſagen, was alles an der Thüre iſt. Da ſieheſt du die Thüre ſelbſt und die Zargen von Holz und von Eiſen, die Häſpen, die Haken, das Schloß, u. ſ. w. Alles aber, ſo viel möglich, abgefragt und vorgezeigt. — — Wie ſchmeckt der Eſſig? Wie der Zucker? Du haſt Haare auf dem Kopfe, haben die Thiere auch wohl

Haare? Welche Thiere? Alle vierfüßige Thiere? Was hat das Schaf? Aber die Vögel? — Die Feder iſt leicht, der Stein hart, das Feuer brennt. Nach dieſer allgemeinen Anweiſung müſſen die Lehrer ſelbſt beurtheilen, welche Kenntniſſe ſie nach dem angezeigten Zwecke, und auf welche Art ſie dieſelben ihren Kindern mitzutheilen haben.

Nachdem ſie auch darin wieder eine Zeitlang geübt worden ſind, führt man ſie nun genauer auf den Urſprung, Nutzen und Gebrauch der Dinge. Man läßt ſie einzelne Sachen angeben, und da ſie nun einen Vorrath derſelben im Gedächtniſſe haben, weil ſie dergleichen eine ganze Zeit hindurch bloß hatten nennen müſſen, ſo bringen ſie der Reihe nach bald dies bald jenes vor. Dabey fragt man nun: woher die Sache komme? wozu ſie nütze und gebraucht werde? Oder, es wird ihnen gleich aufgegeben, etwas nützliches zu nennen, und bey der Angabe der Sachen müſſen ſie den Nutzen derſelben anzeigen; z. E. Brod, Milch, ein Buch, ein Tiſch. Auch giebt man ihnen zuweilen eine einzelne Sache beſonders auf, z. E. Waſſer, Holz, Mehl rc. und läßt von einem jeden angeben, wozu dieſe eine Sache nützlich ſey, damit ſie mit dem verſchiedenen Nutzen eines Dinges bekannt werden. Und überall wird damit, bereits erwähnter Maßen, Sprach-Berichtigung verbunden.

Dieſe drey Uebungen geben, eine geraume Zeit und faſt das ganze erſte Jahr hindurch, hinlänglichen Stoff zu Belehrungen, die ihren Fähigkeiten angemeſſen, ihnen angenehm und in ſo vielem Betracht nützlich ſind.

Die Fortſetzung hiervon folgt weiter unten, unter dem Titel: *Fernere Verſtandes-Uebungen.* Wo ich hier in der Beſchreibung abbreche, fange ich dort wieder an. Aber Lehrer werden wohl thun, wenn ſie dieſe einzelnen von einander getrennten Stücke zuweilen im Zu-

ſam-

ſammenhange durchdenken, um den ganzen Gang zu über⸗ſehen, den man nach einem überdachten und geordneten Plane zur Bearbeitung und Entwickelung des jugendlichen Verſtandes wählt, und ſich denſelben in ſeiner Ordnung, nach ſeinen Gründen, und nach den Beziehungen der einzelnen Theile auf einander recht klar und deutlich zu machen.

Eine ſolche Unterhaltung dauert anfangs ſelten über ½ Stunde, theils, weil nicht mehr Zeit vorhanden iſt, und theils darum, damit die Kinder nicht ermüden. Da nun noch Buchſtaben⸗Erlernung und die erſten Uebungen im Rechnen damit abwechſeln, ſo füllen dieſe drey Unterrichts⸗Stücke die eine Stunde, welche für die Kleinſten im erſten Schul⸗Jahre beſtimmt iſt, hinlänglich aus.

3. **Ueber Buchſtaben⸗Erlernung, Buchſtabiren und Leſen.** Die Buchſtaben lernen ſie auf folgende Art. Der Lehrer mahlt ihnen zuerſt einige der einfachſten und leichteſten, z. E. i r x n, in Form der gedruckten, einzeln nach einander, mit Kreide an die Schul⸗Tafel. Er zeichnet ſie etwas groß und drückt ſie richtig aus, damit ſie in die Augen fallen, und die unterſcheidenden Kennzeichen derſelben leicht bemerkbar ſeyn. Er nennt ſogleich jeden einzelnen Buchſtaben, macht ihnen denſelben kenntlich, und ſie müſſen ihn deutlich nachſprechen. Haben ſie das alle einzeln und auch einige Mahl zuſammen gethan, ſo geht er zum zweyten und dritten; mehr aber als drey oder vier werden an Einem Tage nicht genommen, und dieſe an den folgenden Tagen immer zuvor wiederhohlt, ehe ſie neue dazu lernen. Nach einem Zwiſchenraume zeichnet man die ſchon dageweſenen in oder außer der Reihe von neuem wieder vor, und verſucht, ob ſie dieſelben ohne Hülfe nennen können, macht ſie aber dennoch immer genauer damit bekannt, und wiederhohlt ſie ſo oft, bis ſie insgeſammt dieſelben vollkommen kennen gelernt haben. Man bindet ſich nicht ſtrenge an eine und eben dieſelbe Ordnung, richtet ſich doch aber nach der Aehnlichkeit, und ſucht

ſie, ſo viel als möglich, aus einander herzuleiten, auch ihnen leichte Kennzeichen, wodurch ſie dieſelben unterſcheiden und ſich deſto beſſer einbilden können, dabey anzugeben. Vielleicht iſt folgende Ordnung, welche auch Hr. Junker in ſeinem kleinen Schul-Buche (*) angenommen hat, die natürlichſte und leichteſte, deren man ſich mehrentheils auch in Reckan bedient:

i r x c e n u m w o ö d a ä q g v

p y l t h b k ſ f z ſſ ff ß ſt tz.

Oder, man fängt mit den Vocalen (Selbſtlautern) a e i o u an, und läßt die Conſonanten (Mitlauter) in jener Ordnung darauf folgen. Die doppelten Vocalen (Diphthongen) ä ö ü u. ſ. w. werden gleich mit Einem Laute zuſammen ausgeſprochen, weil es ſo natürlicher und kürzer iſt. Die doppelten Mitlauter ff ſſ ß ſt tz ſind immer die lezten.

Man hält ſehr auf reine, deutliche, unterſcheidende Ausſprache aller Buchſtaben, und giebt beſonders darauf Acht, daß die Buchſtaben b und p, d und t richtig ausgedrückt und nicht mit einander verwechſelt werden, weshalb man auch dieſe Buchſtaben nicht gern gleich auf einander folgen läßt.

Nachdem ſie alle Buchſtaben nach einander, durch einzelne Vorzeichnung, kennen gelernt haben, ſo ſammelt man ſie insgeſammt vor einem der Thüre angehefte-

(*) Das kleine Schulbuch für Anfänger im Leſen und Denken, vom Hrn. Feldpred. Junker in Magdeburg, welcher die Reckanſche Methode genau kennen gelernt und reiflich überdacht hat, empfiehlt ſich, außer ſeinem gemeinnützigen Inhalte, zugleich durch ſeinen wohlfeilen Preis. Es zeigt den Lehrern die Materialien an, deren ſie ſich zu den erſten Unterredungen mit kleinen Kindern bedienen können. Eben Derſelbe hat dazu auch ein kleines Methoden-Buch beſonders geſchrieben, welches die Grundſätze des erſten Unterrichtes, und überhaupt eine ſehr deutliche Anweiſung zum rechten Gebrauch deſſelben enthält.

hefteten Blatte, worauf alle Buchſtaben des großen und kleinen Alphabetes, die Ziffern, eine Anzahl leichter einſylbiger Wörter und einige kurze Sätze abgedruckt ſind. Hier übt man ſie nun wieder erſt eine Zeitlang in der Kenntniß der kleinen Buchſtaben. Entweder man beſtimmt ein Kind dazu, alle bald in, bald außer der Reihe ihm vorgezeigte Buchſtaben zu nennen, und die übrigen müſſen jeden Fehler verbeſſern, oder man läßt ein Kind die ihm aufgegebenen Buchſtaben ſelbſt auf dem Blatte ſuchen, und beſtimmt eins dazu, was im Nothfalle helfen muß.

So bald ihnen aber auch hier die Buchſtaben vollkommen bekannt ſind, ſo ſchreitet man gleich, mit Uebergehung des geiſtloſen Syllabirens, zum Buchſtabiren einſylbiger Wörter, die auf dem angezeigten Blatte ſtehen, und worüber zugleich abwechſelnd mit ihnen geſprochen werden kann, (z. E. Baum, Haus, Luft, Mund, Hand.) Der Lehrer läßt ſie die einzelnen Buchſtaben, woraus ſie die Wörter zuſammenſetzen lernen ſollen, langſam nennen, und ſpricht ihnen alsdann das ganze Wort deutlich vor, welches ſie ſowohl einzeln, als auch zuweilen insgeſammt, nachſprechen müſſen, bis ſich in den folgenden Tagen das Selbſtausſprechen findet. Hierbey lernen ſie nun auch nach und nach die großen Buchſtaben gelegentlich kennen, und ſobald ſie einige Fertigkeit im Buchſtabiren dieſer einſylbigen Wörter erlangt haben, wird ihnen gleich der erſte Theil des Kinderfreundes in die Hand gegeben, um ſie mit den andern Buchſtabir = Kindern zugleich beſchäftigen zu können, und dabey auf obige Art verfahren. Das Buchſtabiren mehrſylbiger Wörter wird dadurch abgekürzt, daß die vorhergehende Sylbe nicht wiederhohlt, ſondern erſt zu Ende das ganze Wort ausgeſprochen wird, indem man dadurch bey einer noch mehrern Feſthaltung der Aufmerkſamkeit auch einige Zeit erſparet.

Man buchſtabirt alſo z. B. nicht Au ⸗ gen ⸗ Augen ⸗ lie⸗ Augenlie ⸗ der ⸗ Augenlieder, ſondern Au ⸗ gen ⸗ lie ⸗ der Augenlieder. Bey dieſem Buchſtabiren im Buche werden ihnen auch beyläufig die Unterſcheidungs⸗Zeichen bekannt gemacht, dabey aber noch nichts von ihrer Bedeutung geſagt, weil dies vorizt weder nöthig noch nützlich iſt.

Nach hinlänglicher Uebung im Buchſtabiren fängt man mit ihnen an langſam zu leſen. Sie müſſen die einzelnen Wörter im Kopfe buchſtabiren und laut ausſprechen, ſo bald ſie aber fehlen, gleich wieder laut buchſtabiren; und überhaupt wird die Uebung im Buchſtabiren noch lange fortgeſetzt, damit ſie die vollkommenſte Fertigkeit darin bekommen.

4. Von den erſten einfachſten Uebungen im Rechnen. Die Zahlen ⸗ oder Rechen ⸗ Kunſt macht einen ſehr wichtigen Theil des hieſigen Unterrichtes aus. Man betrachtet ſie nicht bloß als eine Wiſſenſchaft, welche an und für ſich bey allen Geſchäften des gemeinen Lebens in einem gewiſſen Grade unentbehrlich, und daher dem Land ⸗ Manne verhältnißmäßig eben ſo nöthig als jedem andern, ja dem weiblichen Geſchlechte unter demſelben beym Ein ⸗ und Verkauf und in ſo vielen häuslichen Beziehungen nicht weniger nützlich, als dem männlichen, iſt; ſondern man hält ſie zugleich für die vortrefflichſte Verſtandes⸗Uebung, und legt daher auch ſehr früh den Grund dazu auf eine ſolche Art, daß auch damit die Sinne der Kinder geübt, ihr Nachdenken geſchärft, ja ſelbſt Gedächtniß und Einbildungskraft erweitert werden. Sie iſt deshalb auch den hieſigen Kindern eine der erfreulichſten Beſchäftigungen, und ſie wetteifern mit einem ſichtbaren Vergnügen in derſelben. Die Fertigkeit der erwachſenern iſt auch beſonders im Rechnen aus dem Kopfe ſo auffallend, daß ein jeder ſich darüber verwundert. Ich werde nicht die ganze Methode,

thode, die man in dieſem Stücke anwendet, zerglie-
dern, ſondern nur den allgemeinen Gang derſelben
vom Anfange an vorzeichnen.

Früher noch als ſie mit den Zeichen der Zahlen (den Ziffern) bekannt gemacht werden, führt man ſie gleich in den erſten Tagen zum Zählen ſichtbarer Dinge an. Sie müſſen etwann ihre Finger an Einer Hand, dann an beyden Händen, die Kinder, die auf einer Bank ſitzen, dann einige mehr, dann alle Schul-Kinder der Reihe nach, oder die Knöpfe an ihren Kleidern, die Scheiben an den Fenſtern, die Bücher, die auf dem Tiſche liegen, u. dgl. mehr, wozu Gelegenheit vorhanden iſt, überhaupt aber immer etwas, worauf ſie Augen und Gedanken heften können, zählen lernen. Weiterhin ſchreibt man ihnen auch Striche an die Tafel, wodurch ſie zugleich noch mehr geübt werden, richtig zu ſehen und zu unterſcheiden, und man ſchreibt nach einiger erlangten Fertigkeit dieſe Striche aus eben dieſem Grunde etwas verworren unter einander.

Hat man ſie auf dieſe Art dahin gebracht, daß ſie bis 100 ohne Anſtoß zählen können, ſo lehrt man ſie die Zehner bis 100 zählen: 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, und gewöhnt ſie nun gleich nach und nach zum Zurückzählen, weil dies der erſte einfachſte Grund des Subtrahirens iſt. Sie fangen erſt von 10 an, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, dann von 20, 30, und ſo weiter, zulezt von 100. Hierauf, jedoch ohne Uebereilung, läßt man ſie mit 2 addiren (zuſammenzählen), 2, 4, 6, 8, 10, 12, u. ſ. w., und um auch die Zwiſchenzahlen zu nehmen, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 ꝛc. Eben ſo mit 2 zurück, erſt von 20 oder 30, nähmlich: 30, 28, 26, 24, aber auch 29, 27, 25, 23, 21, und dann von 100, 98, 96, 94, oder 99, 97, 95. Und dieſe Uebung wird nun in der Folge mit 3 und 4, vor und zurück,

erweitert. Bey dem Zuſammenzählen müſſen ſie anfangs das Verbindungs-Wort und brauchen, 2 und 2 iſt 4, und 2 iſt 6, und 2 iſt 8. Bey dem Subtrahiren oder Abzählen das Wort von oder weniger, z. E. 98 weniger 2 ſind 96, weniger 2 ſind 94, und zu beyden, ſowohl zum Vor- als Zurückzählen, ihre Finger zu Hülfe nehmen. Durch eine ſolche vom leichten zum ſchwerern fortſchreitende Zahl-Uebung lernen die Kinder ſchon im Kopfe addiren und ſubtrahiren, ehe ſie noch die Ziffern kennen; und damit wird ſchon der Grund zur künftigen Fertigkeit des Rechnens im Kopfe gelegt, indem doch dieſe Wiſſenſchaft einem Jeden, und beſonders dem Land-Manne vorzüglich dadurch nützlich wird, wenn er gleich auf der Stelle in vorkommenden Fällen im Stande iſt, etwas ſchnell im Kopfe auszurechnen, und ſich dadurch in ſo vielen Verhältniſſen ſeines wirthſchaftlichen Lebens vor Vervortheilung und Betrug Anderer zu ſichern. Es werden daher auch gleich mit dieſem Zählen andere leichte Aufgaben verbunden; und auch dabey müſſen ſie ihre Finger brauchen, um die aufgegebene Summe durch Vor- oder Abzählen an denſelben zu finden.

Die Ziffern lernen ſie gleich mit oder nach den Buchſtaben, durch Vorzeichnung an die Tafel, kennen, erſt von 0 bis 9, und dann die doppelten nur aus zwey zuſammengeſetzten bis 100. Man ſagt ihnen noch nichts von dem Werthe der Ziffern nach ihren Stellen, ſondern begnügt ſich vor der Hand damit, ihnen dieſelben durch öfteres Anſchreiben, Vor- und Nachſagen, bekannt zu machen, welches auch wenig Schwierigkeit hat; denn ſobald ſie nur den erſten Zehner (10) kennen, ſo lernen ſie die übrigen leicht durch Herleitung aus den Stamm-Zahlen, und die Zwiſchenzahlen eines Zehners bis zum andern, durch Rückwärtsweiſen an der Tafel, ſo wie man ſie

auch ausſpricht, nähmlich 21 ein und zwanzig, 22 zwey und zwanzig, u. ſ. w. kennen. — — Die Fortſetzung hiervon folgt weiter unten.

## II. Ueber den weitern Unterricht der Kinder in der erſten Claſſe bis zur Verſetzung in die zweyte.

1. Vom Leſen im erſten Theile des Kinderfreundes. Um den Kindern, die nun bis zum Leſen geführt, und dadurch eines bequemern und vollkommenern Unterrichts fähig gemacht worden ſind, ein Buch in die Hände zu geben, welches Leſe = und Lehr = Buch zugleich ſeyn kann, ſchrieb der Hr. Dom = Herr, bald nach ſeinem Verſuche eines Schulbuchs, welches zuerſt den Lehrern Inhalt und Methode des Unterrichtes anzeigen ſollte, den erſten Theil des Kinderfreundes, beſonders in Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Kinder dieſer untern Claſſe, indem ſowohl die darin enthaltenen Sachen ihren gegenwärtigen Fähigkeiten angemeſſener, als auch der Vortrag derſelben faßlicher und leichter iſt, als im zweyten Theile, welcher den Kindern der höhern Claſſe beſtimmt iſt. Um die Anzahl der Handbücher nicht ohne Noth zu vermehren, wurde es (nach S. 933.) ſchon als Buchſtabir = Buch gebraucht. Nun aber, nachdem ſie anfangen mit einiger Geläufigkeit zu leſen, nutzt man es recht eigentlich als Leſe = und Lehr = Buch in dieſer Claſſe. Da auf die rechte Beurtheilung dieſes Buches, welches mehrere nützliche Zwecke mit einander verbindet, und auf den rechten zweckmäßigen Gebrauch deſſelben ſo viel ankommt, ſo will ich erſtlich die vornehmſten Zwecke deſſelben anzeigen, alsdann die daraus herfließenden allgemeinen Regeln ſeines Gebrauches feſtſetzen, und zulezt noch einige beſondere Grundſätze der katechetiſchen Lehr = Art, nebſt einigen Beyſpielen der Reckaniſchen

Katechiſationen, über einzelne Stücke deſſelben, hinzufügen. —

Die vornehmſten Zwecke dieſes Buches. α) Es ſoll durch ſeinen faßlichen und angenehmen Inhalt den Kindern das Leſenlernen erleichtern, welches ihnen ſonſt offenbar durch Leſung ſchwerer und unverſtändlicher Wörter und Sachen im Katechismus, ſogenannten Evangeliumsbuch und in der Bibel erſchwert wurde. Hier finden ſie leichte, ihrem gegenwärtigen Faſſungs-Vermögen angemeſſene Wahrheit, Erzählungen von Sachen, welche im gemeinen und in ihrem Leben vorkommen, Beyſpiele, Verſe, Denkſprüche, Sittenlehren, die ſie verſtehen, oder die ihnen leicht verſtändlich gemacht werden können. Die Mühe, welche ihnen das Leſenlernen verurſacht, wird ihnen alſo ſogleich durch die angenehme Unterhaltung belohnt, und ſie werden eben dadurch ermuntert, gern und fleißig zu leſen. β) Es ſoll dadurch der Ueberdruß und Ekel vermieden werden, den ſie an den Lehrbüchern der Religion faſt unvermeidlich durch die größere Schwierigkeit des Leſenlernens aus denſelben bekommen müſſen, ſo wie auf der andern Seite die Gedankenloſigkeit und Gleichgültigkeit, die ſich ſchon früh dadurch gegen die darin enthaltenen Sachen bey ihnen feſtſetzen muß, daß ſie dieſelben ohne Verſtand und ohne die geringſte Unterhaltung leſen. γ) Es ſoll den Lehrer in den Stand ſetzen, ſie über alle diejenigen Gegenſtände und Wahrheiten, die für ihr gegenwärtiges Alter ſchicklich und nützlich ſind, und die ſie ſtufenweiſe zu vollkommnerer Belehrung führen, auf eine angenehme Art zu unterrichten, daher es nicht bloß Leſe- ſondern auch Lehr-Buch in dieſer Claſſe iſt. Es ſoll, wie in dem Vorberichte dazu geſagt wird, die große Lücke zwiſchen Fibel und Bibel ausfüllen, ihnen alle die Erkenntniſſe mittheilen, welche die erſte Bildung ihres Ver-

Verſtandes und Herzens erfordert. Der Vortrag in Beyſpielen, die ganz aus ihrem Geſichtskreiſe gewählt ſind, ſoll ihnen die Sachen ganz vor die Sinne bringen. Sie ſollen dieſelben und die darin enthaltene Moral deſto leichter dadurch verſtehen und auf ſich anwenden lernen. Es ſoll ein kurzer Inbegriff der für ſie nöthigen Erkenntniſſe und Sitten-Lehren ſeyn; wie z. B. Nr. 8. 6. 16. 20 ꝛc. wie auch Nr. 4. 5. 12. 3. 24. δ) Es ſollen neben den Sach-Kenntniſſen auch zugleich Sprach-Kenntniſſe durch daſſelbe befördert werden, und zwar dadurch, daß die darin vorkommenden Worte und Redensarten erklärt und deutlich gemacht, beſtimmte Ausdrücke bemerkt, zuſammengeſetzte Begriffe entwickelt, und die Kinder zugleich auf den Zuſammenhang der Sätze aufmerkſam gemacht werden; wie z. B. Nr. 17. 20. 63. ε) Es ſoll zum künftigen Religions-Unterricht vorbereiten, ja den erſten und einfachſten Unterricht in der Religion ſelbſt in ſich faſſen; ſ. z. E. Nr. 31. 11. 25. 21. 62 — 66. ζ) Durch einige Geſchichten ſoll ſchon früh der Grund zur Ausrottung des Aberglaubens, falſcher Vorurtheile und übler Gewohnheiten gelegt werden, ſo daß eine geſchickte Behandlung derſelben, mit ganz für ſie paſſenden und ihnen bekannten Beyſpielen, noch mehr von dem Lehrer erläutert, dieſem Uebel ſchon in ſeiner Geburt entgegen arbeiten kann; ſ. Nr. 32. 33. 34. 53. 54.

Der Gebrauch dieſes Buches iſt alſo, da es mehrere Zwecke hat, allerdings wichtig, und je zweckmäßiger es von dem Lehrer gebraucht wird, deſto nützlicher kann es werden. Es ergeben ſich zuvörderſt aus obigen angezeigten Haupt-Zwecken folgende allgemeine Regeln über den rechten Gebrauch deſſelben. a) In ſo fern es zur Leſe-Uebung dienen ſoll, müſſen die Kinder langſam, deutlich, nach Abtheilung der Zeichen, mit gehöriger Veränderung

der

der Stimme leſen, und, um ſie in beſtändiger Aufmerkſamkeit zu erhalten, nicht in der Reihe, ſondern ſie werden mehr als ein Mahl außer derſelben dazu aufgerufen. Da es aber nicht bloß auf das Leſen, ſondern zugleich auf das Behalten und Verſtehen des geleſenen Stückes ankommt, ſo wird b) nur immer Eine Geſchichte für ein Mahl gewählt, und dieſelbe nach Verhältniß der Anzahl der Kinder oft durchgeleſen. Beym Leſen ſelbſt werden gleich hier und da leichte Fragen vom Lehrer eingeſtreuet, damit ſie mit mehr Unterhaltung und Aufmerkſamkeit leſen. Nach geendigtem Leſen und geſchloſſenen Büchern nimmt, entweder ſogleich, oder nach eingeſchalteten andern Beſchäftigungen, (welches zu mehrerer Abwechſelung ſo gar nöthig ſeyn kann,) die Unterredung über das geleſene Stück den Anfang; und dabey wird nun c) wenn das Stück eine Erzählung enthält, dieſe Erzählung, welche zur Belehrung über eine Wahrheit dienen und die Wahrheit ſelbſt deutlich machen ſoll, zuvörderſt in Geſprächen zergliedert. Man fragt darüber bald mit den Worten des Verfaſſers, bald mit andern, auch gerade nicht immer in einer und eben derſelben Ordnung, als ſie im Buche ſteht; nur muß jede Frage ſich immer auf das Vorhergehende beziehen, und alle zuſammengenommen müſſen die Geſchichte in ihr völliges Licht ſetzen. d) Bey dieſen Geſprächen entwickelt und beſtimmt man alle, oder doch die meiſten zuſammengeſetzten Worte und Begriffe, entweder durch kurze Umſchreibung, oder durch Verwechſelung mit andern leichtern Worten, oder durch Exempel. e) Man läßt auf die Beſtimmtheiten des Ausdruckes merken, und dieſelben wieder angeben, damit die Kinder ſich von Jugend auf zu einer ähnlichen Beſtimmtheit in ihren Reden, Erzählungen, und überhaupt in ihrem ganzen Leben gewöhnen. Z. E. Nr. 6. Die kleine

Maria hatte einen Apfel geſpeiſet, und wollte ſo eben auch ſechs Kerne deſſelben eſſen; da kam ihr älterer Bruder ꝛc. f) Man geht alsdann zur Anwendung über. Sie müſſen, wenn das Stück eine moraliſche Erzählung enthält, urtheilen, ob das aufgeſtellte Beyſpiel gut oder ſchlecht ſey, die einzelnen Stücke angeben, die das Beyſpiel zum guten oder ſchlechten machen, und urtheilen, was an einem und eben demſelben zugleich gut oder ſchlecht ſey. Dabey wendet man ſich g) vom Allgemeinen zu ihrer beſondern einzelnen Lage, verſetzt ſie in Gedanken in ähnliche Fälle, nimmt mehrere Beyſpiele aus ihrem Leben zu Hülfe, zeigt ihnen die vornehmſten Arten der Anwendung einer guten Lehre oder eines guten Beyſpieles, unterrichtet ſie von den ſchädlichen Folgen des Gegentheiles, rügt auch wohl die bey einem oder dem andern bemerkten oder erfahrnen Fehler dieſer Art. h) Man ſchreitet alsdann zur Erweckung des ähnlichen guten Entſchluſſes, oder zur Beförderung des Abſcheues vor dem entgegengeſetzten Fehler, läßt ſie anzeigen: wo, wann, wie ſie das Beyſpiel nachahmen oder nicht nachahmen wollen, und es von ihnen angeloben. i) Zur Wiederhohlung muß jedes Kind der Reihe nach anzeigen, was es aus dieſem Stücke behalten hat. Dabey hat der Lehrer dann noch Gelegenheit zu erklären, zu berichtigen und zuſammen zu knüpfen, und die ganze Wiederhohlung bringt am Ende wieder ein Ganzes zuſammen.

## Einige Beyſpiele der Katechiſationen über einzelne Stücke im 1 Th. des Kinderfreundes.

### Nr. 48. Die gute Gewohnheit. S. 57.

„In Chriſtians Hauſe war die Gewohnheit, daß „des Sonntags Abends Chriſtian ſeine Kinder und ſein

„Ge-

„Geſinde verſammlete, und ſie fragte, was ſie aus der „Predigt behalten hätten. Wer denn am meiſten wuß⸗ „te, den ehrte Chriſtian vorzüglich, und ſprach mit „ihm über das, was er wußte. Auch war das Geſin⸗ „de, welches bey Chriſtian gedient hatte, Zeit ſeines „Lebens zu kennen; denn es hatte dort etwas Gutes „gelernt.

„Wie viel Böſes geſchieht am Sonntage! Und nur „der feyert den Sonntag recht, der am Sonntage viel „Gutes thut.“

## Katechiſation über dieſe Geſchichte.

(L. bedeutet Lehrer, K. Kinder.)

L. Wovon haben wir geleſen? K. Die gute Gewohn⸗heit. L. Wovon alſo? K. Von einer guten Gewohn⸗heit. L. Wo war eine gute Gewohnheit? K. In Chri⸗ſtians Hauſe. L. Und was vor eine Gewohnheit? K. Eine gute. L. Ja; aber worin beſtand ſie? K. Des Sonntags Abends verſammelte er ſein Geſinde und ſeine Kinder. L. Warum that er denn das? K. Er fragte ſie, was ſie aus der Predigt behalten hätten. L. Wußten ſie denn zuweilen was? K. Ja. L. Woher kam das? K. Sie hatten Acht gegeben. L. Aber wenn man nicht Acht giebt? K. Dann behält man nichts. L. Und wer nun am meiſten wußte? K. Den ehrte er vorzüglich. L. Was heißt vorzüglich? K. Mehr als andere. L. Er ehrte; was heißt das? K. Er machte ihm Ehre, er lobte ihn. L. Was that er noch mehr? K. Er ſprach mit ihm. L. Worüber denn? K. Ueber das, was er wußte. L. Das konnte ja wohl nichts helfen? K. Ja. L. Nun was denn? K. Sie lernten was.

L. Hier ſteht ja, das Geſinde wäre? K. Wäre zu kennen geweſen. L. Woran zu kennen? K. Sie hatten was Gutes gelernt. L. Woher war das gekommen? K. Weil ſie Acht gaben. L. Wie ging denn das zu, daß ſie ſo genau Acht gaben? K. Weil ſie wußten, daß er fragte. L. Hatte das Nachfragen alſo Nutzen? K. Ja. L. War das eine ſchlimme oder gute Gewohnheit? K. Eine gute. L. Was war eine gute Gewohnheit? K. Das Fragen. L. Aber was war bey dem Geſinde eine gute Gewohnheit? K. Daß ſie Acht gaben. L. Wie

war das Gewohnheit geworden? K. Weil ſie es oft thaten. L. Wenn man alſo etwas oft thut? K. So wird es Gewohnheit. L. Wer oft unachtſam iſt? K. Der gewöhnt ſich dazu. L. Wer oft unreinlich iſt? K. Der gewöhnt ſich zur Unreinlichkeit. L. Alſo giebts wohl nicht lauter gute Gewohnheiten? K. Nein, auch böſe. L. Welche ſind beſſer? K. Die guten. L. Nennt mir gute Gewohnheiten! K. Fleiß — — Acht geben — freundlich ſeyn — Gehorſam. L. Wie fängt man das an, daß man ſich zum Gehorſam gewöhnt? K. Wenn man gleich thut, was geſagt wird. L. Nennt mir noch mehr! K. In der Kirche Acht geben. — Sich das Zeug glatt machen. L. fügt nun noch mehrere hinzu, z. B. Verträglichkeit, Höflichkeit, und ſpricht mit ihnen darüber, ſagt ihnen auch, daß ſie ſich zu Hauſe auf mehrere beſinnen und ſelbige morgen anzeigen ſollen. Auch mußten ſie hierauf böſe Gewohnheiten nennen, wobey zugleich manche Fehler der Kinder vorkamen. Alsdann wurde noch darüber geſprochen, ob es gleichviel ſey, gute oder ſchlimme Gewohnheiten anzunehmen; und zulezt mußten ſie noch der Reihe nach anzeigen, was ſich alles aus der Geſchichte lernen laſſe.

## Nr. 45. Die Cantons-Reviſion. S. 54.

„Es war einmahl im Kriege nöthig, daß Recruten „mußten ausgehoben werden, und der Officier ließ des„wegen die Eingeſchriebenen zuſammen kommen. Un„ter dieſen war einer, der weinte ſehr. Schäme dich! „ſagte der Officier: biſt du ein treuer Unterthan, und „fürchteſt dich deinem Könige und dem Vaterlande zu „dienen, wenn deine Dienſte nöthig ſind! Ach Herr! „ſagte der Burſch, aus Furcht weine ich nicht; aber „ich habe eine ſiebenzigjährige gichtbrüchige Mutter, „und eine Schweſter, welche durch die Pocken blind „geworden, und dieſe beyde habe ich bisher mit mei„ner Arbeit ernährt. Der Officier fragte nach, ob die„ſes ſich alſo verhielte; und als er es wahr befand, „ließ er den Burſchen zurück. Nach zween Monathen „ſtarb die alte Mutter, und kurz darauf die blinde „Schweſter; und nun, ſo bald ſie begraben waren, „ging der junge Burſch zum Regiment, und meldete „ſich.

„ſich. Denn er ſprach bey ſich ſelbſt: Nun hält mich „keine andre Pflicht ab, meinem Könige zu dienen, „und wenn ſich der gute Officier an mir nicht betrogen „findet, ſo iſt er vielleicht gegen andere eben ſo gütig, „als er gegen mich geweſen iſt.

„Edle Geſinnungen ſind an keinen Stand gebunden.“

## Katechiſation über dieſe Geſchichte.

L. Was ſteht über dieſer Geſchichte? K. Die Cantons = Reviſion. L. Habt ihr wohl ſchon eine erlebt? K. Ja. L. Wann denn? K. Wenn die Recruten zuſammen kommen und gemeſſen werden. L. Wer thut denn das? K. Der Officier. L. Warum? K. Damit er weis, welche Soldaten werden können. L. Hier in der Geſchichte ſteht: es war nöthig — Wann war es nöthig? K. Im Kriege. L. Was war da nöthig? K. Daß Recruten mußten ausgehoben werden. L. Was heißt das? K. Es mußten welche Soldaten werden. L. Iſt izt auch Krieg? K. Nein. L. Was denn? K. Friede. L. Geſchieht denn das izt auch? K. Ja. L. Warum iſt denn das aber auch in Friedenszeiten nöthig? K. Damit immer Soldaten da ſeyn.

L. Was that der Officier? K. Er ließ die Eingeſchriebenen zuſammenkommen. L. Die Eingeſchriebenen? — wo mögen ſie eingeſchrieben ſeyn? K. In der Rolle. L. Was iſt das? K. Ein großes Buch. L. Was ſteht in dieſem Buche? K. Die Nahmen der jungen Burſche. L. Weis denn der Officier, welche junge Burſche da ſind? K. Ja. L. Weis er denn eure Nahmen auch? K. Ja. L. Woher? K. Wenn der Officier kommt, ſo ſchreibt ſie der Officier ein, und weis alſo die Nahmen. L. Wozu alſo dies große Buch? K. Damit er die jungen Burſche kenne.

L. Einer weinte ſehr; was dachte der Officier von dem? K. Daß er ſich fürchte. L. Was ſagte der Officier? K. Schäme dich. L. Was ſagte er denn noch mehr? K. Biſt du ein treuer Unterthan, und fürchteſt dich deinem Könige und deinem Vaterlande zu dienen! L. Wem zu dienen? K. Dem Könige und dem Vaterlande. L. Kann denn der König allein Krieg führen? K. Nein. L. Was muß er alſo haben? K. Soldaten.

L. Der

L. Der Officier meinte: er weine aus Furcht. Hatte der Officier Recht? K. Nein. L. Nun warum weinte er denn; was ſagte er zum Officier? K. Ich habe eine Mutter. L. Eine geſunde Mutter? K. Nein, eine kranke. L. Wie alt war ſeine Mutter? K. 70 Jahr. L. Hatte er ſonſt noch jemand? K. Ja, eine Schweſter. L. Was für eine Schweſter? K. Eine blinde. L. Wodurch war ſie blind geworden? K. Durch die Pocken. L. Warum weinte er denn alſo? K. Sie konnten ſich nichts verdienen. L. Wo hatten ſie denn was her bekommen? K. Er hatte ſie ernährt. L. Womit ernährt? K. Mit ſeiner Arbeit. L. Wenn er nun fort gemußt hätte? K. So hätten ſie müſſen Hunger leiden. L. Warum weinte er nun? K. Um ſeine Mutter und ſeine Schweſter.

L. Glaubte denn das der Officier? K. Nein, er fragte nach. L. Warum glaubte ers nicht gleich? K. Sie lügen ihm zuweilen was vor. L. Hatte dieſer auch gelogen? K. Nein. L. Nahm er, da er mehrere brauchbare Recruten hatte, ihn nun auch mit? K. Nein, er ließ ihn zu Hauſe. L. Wie lange lebte die Mutter noch? K. 2 Monathe. L. Wie ward es mit der blinden Schweſter? K. Sie ſtarb auch. L. Nun ſie beyde begraben waren, hatte er keinen mehr zu verſorgen, was that er denn nun? K. Er gieng zum Regiment. L. Wer hohlte ihn ab? K. Keiner. L. Alſo von freyen Stücken? K. Ja. L. Nun hielt ihn keine andere Pflicht ab, aber wie vorher? K. Da mußte er ſeine Mutter und Schweſter verſorgen. L. Ja, und da weinte er, als er mit ſollte.

L. Manchmahl weinen ſie auch wohl darum, daß ſie Soldaten werden ſollen? K. Ja. L. Kann denn das was helfen? K. Nein. L. Und wie läßt es denn? K. Nicht gut. L. Hatte denn dieſer darum geweint? K. Nein, darum nicht. L. Aber nun hätte er ja können zurückbleiben? K. Ja. L. Er hätte ja nicht dürfen ſo geſchwinde hingehen; warum that er denn das? K. Er ſagte: nun hält mich keine andere Pflicht ab, meinem Könige zu dienen. L. Was ſagte er noch mehr? K. Wenn er den Officier nicht betröge, ſo würde er vielleicht gegen andre auch ſo gut ſeyn. L. War denn das gut von dem Burſchen? K. Ja.

L. Unter der Geſchichte ſteht ja wohl etwas? K. Ja; edle Geſinnungen ſind an keinen Stand gebunden. L. Was heiſst edle Geſinnungen? K. Gute Geſinnungen. L. Was heiſst das: ſind an keinen Stand gebunden? K. Die kann jeder Stand haben. L. Was heiſst das: jeder Stand kann ſie haben? K. Alle Menſchen. L. Der Officier war wohl nicht gut geſinnt? K. O ja. L. Aber der junge Burſch? K. Auch der. L. Wie ſo? K. zeigen der Reihe nach verſchiedenes Gute von ihm an. L. Wer von beyden war nun gut geſinnt? K. Alle beyde.

L. In jedem Stande, meint ihr, kann man gut geſinnt ſeyn; alſo könnt ihr auch wohl gut geſinnt ſeyn? K. Ja. L. Wenn ein Kind dächte ſeinem Lehrer Freude zu machen, was hätte das für Geſinnungen? K. Gute Geſinnungen. L. Sagt mir doch mehrere Beyſpiele! K. Seinen Aeltern keinen Verdruß machen. L. Noch mehr! K. Freundlich gegen andre Leute ſeyn. L. Das kann ja aber wohl nichts helfen? K. Ja. L. Was denn? K. Die Leute ſind einem wieder gut. L. Läßt ſich aus der Geſchichte ſonſt noch was lernen? K. geben nun der Reihe nach verſchiedenes an.

2. Fernere Verſtandes-Uebungen, (Fortſetzung von S. 931). Die Kinder ſind nun geraume Zeit hindurch auf vielerley Dinge aufmerkſam und mit den Kennzeichen derſelben bekannt gemacht worden; ſie haben den Gebrauch und Nutzen einzelner Dinge kennen gelernt, und dadurch einen Vorrath von Begriffen eingeſammelt. Von dieſen ſollen ſie nun Anwendung machen, ſie mit einander verbinden, und zuerſt über gewöhnliche Dinge des gemeinen Lebens richtig denken und urtheilen lernen. Damit ſie zu dem Ende die verſchiedenen ihnen bekannten Dinge erſt noch genauer beobachten, noch mehr darüber nachdenken und ihre Verhältniſſe zu einander kennen lernen, ſo lehrt man ſie dieſelben in Gedanken gegen einander halten, und ihre Aehnlichkeiten oder Unähnlichkeiten aufſuchen und bemerken. Man fängt alſo die Uebung im Vergleichen und Unterſcheiden mit ihnen an, weil ſie die Grundlage aller Urtheile

und Schlüſſe der menſchlichen Erkenntniß iſt. Und um auch hierbey mit dem Leichtern anzufangen, müſſen ſie zuerſt eine Zeitlang bloß unterſcheiden. Man nimmt die Veranlaſſung dazu aus Nr. 20 des Leſe-Buches; aber auch ſchon früher und ehe ſie noch fertig leſen können, macht man bey bekannten leicht zu unterſcheidenden Dingen, z. E. Kleidungsſtücken, Hausgeräthen, Thieren, den Anfang damit. So bald man ihnen deutlich gemacht hat, daß man, um eine Sache von der andern zu unterſcheiden, darauf merken müſſe, worin die Sache der andern unähnlich, oder worin ſie von der andern unterſchieden ſey, und ihnen durch einige Beyſpiele dabey zu Hülfe gekommen iſt, ſo wird ihnen dieſe Uebung nicht nur leicht, ſondern auch angenehm. Man wählt anfangs wieder gern ſolche Dinge, die ſie vor Augen haben, z. E. Fenſter und Ofen, Thüren und Bänke, oder zwey Kinder. Oft aber müſſen ſie ein gutes Kind von einem böſen unterſcheiden, und dadurch wird dieſe Uebung noch von einer andern Seite ungemein wichtig und nützlich, denn ſie wird dann zugleich eine Art von Sittenlehre für ſie. Der Lehrer wird dadurch mit den vorhandenen Begriffen ihrer Sittlichkeit bekannt, und bekommt dadurch die bequemſte Gelegenheit, dieſe Begriffe zu erklären, zu berichtigen und zu erweitern. Wie viel Stoff biethet ſich ihm nicht zur ſittlichen Bildung der Kinder dar, wenn es z. B. heißt: „Ein gutes Kind iſt gehorſam; „ein böſes nicht; iſt reinlich — aufmerkſam — höf„lich — aufrichtig — dienſtfertig — verträglich — „arbeitſam; — ein böſes nicht.“ Denn wenn er ihnen nun dieſe Begriffe und die entgegengeſetzten deutlich macht, ſo kann er dabey zugleich von den Vortheilen dieſer guten Eigenſchaften, ſo wie von dem Schaden der entgegengeſetzten Fehler mit ihnen ſprechen, ſie jene liebgewinnen und dieſe verabſcheuen

lehren. Nach der Uebung im Unterſcheiden folgt die im Vergleichen, zuerſt wieder an leichten ihnen vor Augen liegenden Gegenſtänden, und dann nach und nach mit ſchwerern und weniger bekannten Dingen, auf deren übereinkommende Eigenſchaften ſie ſich mehr beſinnen müſſen.

Nun aber tritt nach allen dieſen vorhergegangenen ſinnlichen Erkenntniſſen, welche den Weg zu einer höhern Stufe erſt bahnen mußten, der Anfang der eigentlichen Verſtandes=Uebung ein. Unterſcheiden und Vergleichen war bloß die nähere Vorübung dazu. Sie müſſen nun auf den Zuſammenhang der Dinge geführt werden, eins aus dem andern herleiten, und eben dadurch zuſammenhangend denken und urtheilen lernen. Es werden ihnen nun alſo deshalb die Begriffe Urſache und Wirkung, Mittel und Zweck zu ihrem gegenſeitigen Verhältniß deutlich gemacht, weil hierauf der größte Theil der Richtigkeit ihrer Urtheile und ihres ganzen Denkens beruhet, ſo wie im Gegentheil die meiſten Irrthümer und falſchen Schlüſſe im gemeinen Leben daher entſtehen, daß man dieſen Zuſammenhang nicht deutlich, nicht richtig, oder gar nicht, einſieht. Nr. 17 und 63 im Leſebuche geben Anlaß dazu; doch bindet man ſich nicht daran, ſondern macht auch ſchon früher damit den Anfang. So bald man den Kindern nur wieder mit einigen Beyſpielen zu Hülfe gekommen iſt, und ihnen dadurch dieſe Begriffe erklärt hat, ſo wird es ihnen nicht ſchwer, ſelbſt eine Menge Beyſpiele davon anzugeben, welche man ſie dann der Reihe nach anführen läßt, ſie aber auch zugleich, wo es nöthig iſt, ſorgfältig berichtigt. Die vollkommenſte und deutlichſte Anweiſung hierüber finden Lehrer im 2ten Hauptſt. des Schulbuchs des Herrn v. Rochow, S. 26, und in Deſſen Katechismus der geſunden Vernunft, S. 26 — 29.

Weil

Weil aber der gemeine Menſchen-Verſtand ſich ſo leicht in Beurtheilung der Dinge irrt, ſo oft den äußern Schein für Wahrheit nimmt, und die Dinge nicht genug prüft, und weil dieſes in alle Geſchäfte des Lebens, beſonders auch in die Moral den nachtheiligſten Einfluß hat, weil daraus Leichtgläubigkeit und Aberglaube entſpringt, ſo macht der in der Lebens-Philoſophie ſo wichtige Grundſatz: der Schein betriegt, auch einen Theil dieſer Kinder-Logik (Vernunft-Lehre) aus. Sie ſollen ſchon früh bey ihren Urtheilen dazu gewöhnt werden, nicht bloß nach dem äußern Scheine zu urtheilen, nicht den Schein oder das Bild für die Sache ſelbſt zu halten und ſich dadurch blenden zu laſſen. Dazu iſt Nr. 16 im Leſe-Buche, und dieſes Stück wird ihnen durch viele andere Beyſpiele erläutert, auch werden ſie ſonſt noch bey vielen andern Gelegenheiten darüber unterrichtet. Um ſie ſinnlich darüber zu belehren, hat man das Bildniß eines Hahnes gewählt. Dieſes Bild hängt ſo lange umgekehrt an der Wand, bis man gelegentlich darauf zu ſprechen kommt, und ihnen dann, vermittelſt deſſelben, deutlich zu machen ſucht, daß das Bild nicht die Sache ſelbſt, ſondern von derſelben unterſchieden ſey. S. Hrn. v. Rochow Schul-Buch, S. 5.

Man bindet ſich mit allen dieſen Uebungen an keine beſtimmte Stunden, ſondern treibt ſie nur beyläufig, ſo wie ſich bequeme Veranlaſſung dazu findet. Sprach-Berichtigung wird überall damit verbunden. Die Fortſetzung folgt unten.

3. Weitere Fortſchritte im Rechnen. (Fortſetzung von S. 936). Die Uebung im Vor- und Zurückzählen geht immer weiter, eine Zeitlang noch mit 3 und 4, und dann ſo fort bis 9. Je weiter ſie fortrückt, deſto mannigfaltiger wird ſie durch Veränderung der Anfangs-Zahlen.

Z. E. Vorwärtszählen mit 5.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 und 5 iſt | 6 und 5 iſt | 11 | — | 16 | — | 21 | — | 26. |
| 2 und 5 iſt | 7 und 5 iſt | 12 | — | 17 | — | 22 | — | 27. |
| 3 und 5 iſt | 8 und 5 iſt | 13 | — | 18 | — | 23 | — | 28. |
| 4 und 5 iſt | 9 und 5 iſt | 14 | — | 19 | — | 24 | — | 29. |
| 5 und 5 iſt | 10 und 5 iſt | 15 | — | 20 | — | 25 | — | 30. |

Zurückzählen mit 5.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 weniger 5 iſt | 95 | — | 90 | — | 85 | — | 80. |
| 99 weniger 5 iſt | 94 | — | 89 | — | 84 | — | 79. |
| 98 weniger 5 iſt | 93 | — | 88 | — | 83 | — | 78. |
| 97 weniger 5 iſt | 92 | — | 87 | — | 82 | — | 77. |
| 96 weniger 5 iſt | 91 | — | 86 | — | 81 | — | 76. |

Es können alſo die Kinder lange Zeit damit beſchäftiget werden, und gelangen dadurch allein ſchon zu einer ziemlichen Fertigkeit im Addiren und Subtrahiren im Kopfe, welche dadurch noch mehr befördert wird, daß ſie außerdem noch doppelte, aber gleichbenannte Zahlen im Kopfe zuſammenrechnen und abziehen müſſen; z. E. wie viel ſind 13 und 11 Nüſſe, und 9 und 14? — und ſo auch, wie viel bleiben von 23 Aepfeln, wenn ich 12 oder 13 davon nehme? Sie lernen nun auch zuſammengeſetztere Zahlen kennen und ausſprechen, von 100 bis 1000, und ſo weiter bis zur Million, wobey ihnen nun der Werth der Ziffern, nach den Stellen, die ſie einnehmen, auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht wird, und man übt ſie eine Zeitlang durch öfteres Anſchreiben ſolcher zuſammengeſetzten Zahlen im Ausſprechen derſelben. Um ihnen dabey die Begriffe von Zahl und Vielheit noch immer deutlicher zu machen, ſie das Verhältniß mehrerer Zahlen zu einander ſelbſt finden zu laſſen und ihre Urtheils-Kraft zu üben, lehrt man ſie die nach und nach angeſchriebenen und durch Zuſetzung mehrerer Ziffern immer erhöhten Zahlen, ſo bald einige davon an der Tafel ſtehen, unter einander vergleichen und die größern

nach einander herausſuchen, womit man auch ſchon bey den kleinern Kindern, aber mit einfacheren Zahlen, den Anfang machte. Stehen z. B. folgende Zahlen an der Tafel angeſchrieben:

58697. 47319. 28654. 9854321. 7643.
87654. 3927689.

ſo müſſen ſie dieſe Zahlen erſt insgeſammt ausſprechen, und, nachdem dies geſchehen iſt, die größte unter denſelben anzeigen. Davon wird dann eine Ziffer weggelöſcht, und die Kinder gehen weiter zur folgenden größten, womit eben ſo verfahren und ſo immer fortgegangen wird, bis am Ende nur Eine Ziffer übrig bleibt, bey welcher ihnen dann zugleich ſinnlich gemacht werden kann, daß groß und klein nur Verhältniß-Begriffe ſind, indem die lezte Zahl weder als die größte noch kleinſte von ihnen angegeben werden kann, weil ſie ſich auf keine andere bezieht.

Nun nimmt auch das Addiren und Subtrahiren an der Tafel den Anfang, aber gleich vom Anfange an mit lauter Aufgaben in benannten Zahlen, weil ihnen das Rechnen natürlich dadurch intereſſanter und leichter wird, indem ſie die Anwendung und den Nutzen einer jeden Aufgabe damit gleich einſehen lernen. Der Lehrer ſchreibt ihnen ein ſolches Additions-Exempel in benannten Zahlen an die große Tafel, z. B.

2986457 Birnen.
541732 Aepfel.
1323452 Nüſſe.
68732 Pflaumen.

aber nicht auf ein Mahl, ſondern er fängt, um damit auch die Uebung im Ausſprechen wieder zu verbinden, mit einzelnen Ziffern an, und fügt immer mehrere hinzu, welche ſie, ſobald ſie da ſtehen, ausſprechen müſſen, bis zulezt das ganze Exempel in obigen Reihen angeſchrieben iſt. Nun werden ſie außer

der Reihe, um ſie in beſtändiger Aufmerkſamkeit und Hinſicht zu erhalten, und mit ſchneller Abwechſelung aufgerufen, die über einander ſtehenden Reihen der Ziffern zuſammen zu rechnen, und es wird ihnen die dabey gewöhnliche Verfahrungsart deutlich gemacht. Die Summe der obigen Aufgabe (4290373) müſſen ſie hierauf ausſprechen und unter dem allgemeinen Nahmen Stück Obſt zuſammen faſſen. Es werden dann zum Subtrahiren die einzelnen Reihen auf vorbeſchriebene Art wieder untergeſetzt und von ihnen abgezogen, wobey ihnen wieder die Verfahrungsart deutlich, und, ſo viel möglich, ſinnlich gemacht wird. Am Ende müſſen ihnen die ſich ergebenden Nullen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Rechnung beweiſen.

Zur Prüfung ihrer Genauigkeit und Aufmerkſamkeit täuſcht ſie der Lehrer oft, und ſchreibt andere Zahlen an, als ſie fanden und angaben, welches ſie ſogleich bemerken und anzeigen müſſen. Auch ſchreibt er nicht ſelten die Zahlen falſch unter einander, und macht ihnen dabey die Regel deutlich, daß nur Dinge von einerley Art (alſo auch nur Einer und Einer, Zehner und Zehner) zuſammen- oder abgerechnet werden können, und alſo Zahlen von gleicher Benennung genau unter einander geſetzt werden müſſen, welches ihnen dann in der Folge bey andern Aufgaben noch anſchaulicher und ausführlicher gezeigt wird.

Durch dieſe Additions- und Subtractions-Exempel in benannten Zahlen, wozu man nun auch Münz-, Maß-, Gewicht- und Zahl-Sorten nimmt, lernen ſie nun zugleich auch die gewöhnlichen Sorten der Dinge ſelbſt mit ihren Eintheilungen kennen, bekommen die aufgelöſeten Begriffe von Thlr., Gr., Pf., — Wiſpel, Scheffel, Metzen, — Centner, Stein, Pfund, Loth, — Schock, Mandel, Dutzend, u. d. gl., werden nach und nach immer genauer

nauer damit bekannt, wie viel kleinere Einheiten eine oder mehrere jener größern in ſich faſſen;

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| z. E. | 1 | Thaler hat | 24 | Gr. |
| | 2 | — haben | 48 | ⸗ |
| | 3 | — — | 72 | ⸗ |
| | 4 | — — | 96 | ⸗ |
| | 5 | — — | 120 | ⸗ |
| | 6 | — — | 144 | ⸗ |

worüber ſie auch wohl kurze Tabellen auswendig lernen müſſen; und ſo verbinden ſich von ſelbſt, mit dieſen beyden Rechnungs-Arten in benannten Zahlen, die erſten Vorübungen zum Multipliciren und Dividiren im Kopfe, durch Eintheilung und Einrechnung der kleinern Sorten in die größern; ja ſie werden gewiſſer Maßen auf dieſe Art in allen ſogenannten vier Species zuſammen geübt, welches gar nicht ſchwieriger, ſondern im Gegentheil für Kinder unterhaltender und in vielem Betracht nützlicher iſt, als wenn man ſie erſt ſo lange mit unbenannten Zahlen rechnen laſſen wollte, bis ſie das Addiren und Subtrahiren allein erſt deſto gründlicher dadurch gelernt hätten. Die Fortſetzung folgt unten.

Anfangsgründe im Schreiben. Nicht früher, als bis die Kinder ziemlich leſen können, machen ſie den Anfang mit Schreiben, weil das allzu frühe Schreiben, ehe die Hand hinlängliche Kraft und Feſtigkeit hat, mehr ſchädlich, als nützlich, iſt. Es werden ihnen zuerſt die einfachſten Grund-Striche | /// | \\\ | mit Bleyſtift vorgezeichnet, welche ſie erſt mit einer Feder ohne Tinte, und weiterhin mit Tinte, nachziehen müſſen. Dann folgen die leichteſten ſich daraus entwickelnden Buchſtaben; dann ſchwerere; dann Sylben, und mitunter große Buchſtaben und Ziffern. Hernach geht man, ſo bald als möglich, zu einzelnen leichten und kurzen Worten über, wobey ſie ſich etwas denken können. Man giebt ihnen hierzu kleine

Octav-Bücher von weißem feſten Papiere, und zieht ihnen Linien. Sie ſchreiben beſonders im Anfange nur kurze Zeit, und werden gleich dazu angehalten, reinlich zu ſchreiben, und die Bücher, welche ſie nicht mit nach Hauſe nehmen, ſondern in der Schule laſſen, ordentlich zu halten. Vorzüglich aber giebt ſich der Lehrer Mühe, ſie gleich vom Anfange an zu einer guten und zweckmäßigen Haltung des Leibes, des Kopfes, der Hand und der Feder zu gewöhnen. Sie müſſen nicht gebückt, ſondern gerade und nur etwas gegen die linke Seite gewendet ſitzen, damit Geſicht und Bruſt nicht leide, welches ſonſt leicht geſchehen kann, wenn ſie mit jenem zu ſehr auf- und mit dieſer zu feſt anliegen. Ihre Tiſche, wovon ich im lezten Abſchnitt handeln werde, ſind ſo eingerichtet, daß ſie hierbey zu Hülfe kommen. Die Fortſetzung folgt weiter unten.

5. Gedächtniß-Uebungen. Durch die bisher beſchriebenen Verſtandes-Uebungen wird zwar ſelbſt ſchon das Gedächtniß der Kinder angebauet, weil ſie dasjenige, was ſie mit ihrem Verſtande gefaßt und deutlich einſehen gelernt haben, auch leicht behalten, und bey jeder Veranlaſſung wieder zurück rufen können; indeſſen ſucht man doch auch dieſe Kraft der Seele noch außerdem beſonders zu üben, und immer mehr zu ſtärken, weil Gedächtniß und Verſtand ſich wechſelſeitig einander zu Hülfe kommen müſſen. Außer den kurzen Denkſprüchen und Verſen im 1 Th. des Kinderfreundes, und einigen moraliſchen Sprüchen aus dem Sirach, oder den Sprichwörtern, werden vorzüglich kurze Lieder-Verſe aus dem neuen preußiſchen Geſangbuche zum Auswendiglernen gewählt; immer aber nur ſolche, welche ihrem gegenwärtigen Alter angemeſſen, ihnen faßlich und nützlich ſind. Man überladet hierbey ihr Gedächtniß nicht. Es iſt nicht nöthig, daß ſie den ganzen

Vers oder Spruch auf ein Mahl lernen. Man nimmt die eine Hälfte, oder, wenn er zu lang iſt, den dritten oder vierten Theil, und verſpart das übrige auf die folgenden Tage. Sie werden auch gewöhnt, dergleichen Sprüche oder Verſe nicht in dem gewöhnlichen gebrochenen oder Singe-Ton, ſondern langſam, deutlich, und mit natürlicher, dem Inhalte angemeſſener Ausſprache und Veränderung der Stimme, herzuſagen. Von kurzen und erbaulichen Verſen lernen die Kinder auch diejenigen, die leichte Melodien haben, zum Schluſſe der Schule ſingen.

6. Der erſte Religions-Unterricht. Wenn der Verſtand der Kinder ſchon zu einem gewiſſen Grade des eigenen Nachdenkens erhoben, und durch regelmäßige Uebung ſeiner Kräfte ſo weit entwickelt worden iſt, daß er über das Sichtbare und Sinnliche mit einiger Reife urtheilen, und daraus einige richtige Schlüſſe ziehen kann, wenn alſo die Seele ſchon gehörig vorbereitet iſt, einen Unterricht über nichtſinnliche und entfernte Gegenſtände zu faſſen; dann erſt hält man es für rathſam, ihnen die erſten Religions-Begriffe, welche den Grund zu einer künftigen richtigen und fruchtbaren Erkenntniß der Religion legen ſollen, mitzutheilen; vollkommen überzeugt, daß ein zu früher Unterricht in derſelben, ehe die Kinder im Stande ſind, ihre Lehren zu begreifen, mehr ſchade als nütze, ſie gegen die Religion gleichgültig, wo nicht gar derſelben abgeneigt mache, und daß ſie nur dann eine wohlthätige beglückende Rathgeberinn ihres Lebens werden könne, wenn der Verſtand ihre Wahrheiten deutlich einſehen und das Herz ſie fühlen gelernt, aber nicht, wenn man ſie zu einer bloßen Gedächtniß-Sache herabgewürdigt hat.

Durch

Durch die Lehre von Urſache und Wirkung, die man ihnen bisher deutlich gemacht hat (S. 948,) ſucht man ſie dahin zu bringen, daß ſie den Gedanken von Gott ſelbſt finden; denn man lehrt ſie bald von Urſache zu Urſache immer höher hinauf ſteigen. So führt man ſie alſo auch von den Wohlthaten, die ſie aus den Händen ihrer Aeltern genießen, endlich zu ihm, dem erſten Urheber, der erſten Urſache aller Dinge, dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben, hinauf. Der blühende Baum, die alles erwärmende Sonne, der geſtirnte Himmel, der fruchtbare Regen, der ſich auf das Feld ihrer Aeltern ergießt, der erquickende Thau, kurz, die ganze Natur, die ſie vor Augen haben und durchwandeln können, giebt dem Lehrer Gelegenheit genug, ſie mit Herzlichkeit und Würde von dieſem höchſten Weſen zu unterhalten, welches er ihnen bald auch als den Urheber ihres Lebens, als ihren Schöpfer bekannt macht. Sie lernen die Größe ſeiner Macht aus der Mannigfaltigkeit und Größe ſeiner Geſchöpfe, die Fülle ſeiner Güte aus den vielen Wohlthaten und Segnungen, welche ſie und alle Menſchen und ſo viele Tauſende anderer Weſen, denen er Leben und Daſeyn giebt, genießen, den Reichthum ſeiner Weisheit aus der Ordnung und Vortrefflichkeit ſeiner Werke, die ihnen in einzelnen Beyſpielen anſchaulich gemacht werden kann, erkennen. Ueberall wird er ihnen unter dem erfreulichen Bilde Vater, nie unter fürchterlichen Bildern dargeſtellt. Sie ſollen Ehrerbiethung, Dank, Gegenliebe gegen ihn fühlen, nicht vor ihm zittern, ſie ſollen ihm willig, nicht ſclaviſch gehorchen, und ihm jezt ſchon ihren Gehorſam und ihre Dankbarkeit durch Gehorſam und Folgſamkeit gegen ihre Aeltern, und durch Fleiß in Erlernung des Guten, beweiſen lernen. Als ſegnenden, wohlthuenden Vater lernen

ſie

ſie ihn ſelbſt in ſeinen Strafen kennen, die er als Beſſerungs-Mittel mit jeder Uebertretung ſeiner Gebothe verbunden hat. Die Lehre von Unſterblichkeit und einem künftigen Leben wird weiterhin dieſem Religions-Unterrichte auch ſchon angeknüpft, aber nicht bewieſen, ſondern als eine Wahrheit behauptet, welche die Bibel lehrt. Auf die Bibel ſelbſt werden ſie zulezt aufmerkſam gemacht, und man ſpricht von derſelben überhaupt, und beſonders von der darin enthaltenen Lehre Jeſu, gleich anfangs mit ihnen als von dem heiligſten und ehrwürdigſten Unterrichte, welchen Gott zur Glückſeligkeit der Menſchen veranſtaltet hat, und mit welchem auch ſie in der Folge bekannt gemacht werden ſollen.

Zu allen dieſen Geſprächen über die erſten Wahrheiten der Religion geben dem Lehrer ſowohl einzelne Stücke im Kinderfreunde, als auch kurze Lieder-Verſe aus dem neuen Geſangbuche, die Veranlaßung. Auch nutzt er dazu außerdem jede ſich ihm darbiethende ſchickliche Gelegenheit. Aber nicht zu oft und nie zu lange werden dergleichen Geſpräche in dieſem Alter mit ihnen angeſtellt, weil dies ihren heilſamen Eindruck vielmehr ſchwächen würde; und jedesmahl bemüht ſich dann der Lehrer vorzüglich nicht nur mit der möglichſten Deutlichkeit, ſondern auch mit Anſtändigkeit und mit Wärme des Herzens zu reden.

## III. Ueber den Unterricht in der zweyten Claſſe für die größern Kinder.

1. **Einige Vorerinnerungen zu dieſem Abſchnitt.** Ich habe bereits vorläufig geſagt, daß man es ſich zum Geſetz gemacht hat, mit der Verſetzung der Kinder in die höhere Claſſe nicht zu eilen, ſondern ihre gehörige Tüchtigkeit dazu abzuwarten.

Man

Man verſetzt ſie alſo nicht nach dem Alter, ſondern nach ihrer Geſchicklichkeit, und läßt die unfähigern oder nachläſſigern, wenn ſie auch älter ſeyn, und eben ſo lange in der untern Claſſe geſeſſen haben ſollten, als andere, die verſetzungsfähig befunden werden, lieber noch ein Jahr, auch wohl länger, zurück. Sie müſſen wenigſtens ſchon ziemlich fertig leſen können, ob ſich gleich hiernach allein der Uebergang auch nicht beſtimmt, ſondern zugleich darnach ſich richtet, ob ſie verhältnißmäßig in allen übrigen Stücken gleiche Tüchtigkeit haben, und ob beſonders ihr Verſtand ſchon hinlänglich vorbereitet und geübt iſt, einen zuſammengeſetztern und ſchwerern Unterricht zu faſſen. Dem ungeachtet kann bey der Verſchiedenheit der natürlichen Anlagen nicht ein völlig gleiches Erkenntniß=Maß bey allen Kindern Statt finden. Auch in der vollkommenſten Schule werden ſich immer einige auszeichnen, und es weiter als andere bringen. Man verfährt alſo auch auf der andern Seite hierbey nicht zu ängſtlich und zu ſtrenge, ſondern wenn unfähigere, langſamere Köpfe durch anhaltendere Vorbereitung gröꝛtentheils ſo weit gebracht worden ſind, daß ihnen der Unterricht in der höhern Claſſe nöthig iſt und nützlich werden kann, ſo verſetzt man ſie in dieſelbe; ſie müſſen dann aber die untere Claſſe noch ſo oft, als möglich, beſuchen. Es iſt auch zuweilen eine Strafe der Nachläſſigkeit und Faulheit, aus der höhern Claſſe in die niedrigere auf einige Zeit zurückgeſetzt zu werden.

Je mannigfaltiger und ausführlicher nun aber der Unterricht, ſowohl in allen ſeinen bisherigen Theilen, als auch durch mehrere dazu kommende Stücke wird, und je ungleicher ſich die Kinder nach und nach in ihren Erkenntniſſen, ſowohl in dem längern Zeitraume deſſelben, als auch durch die von Jahr zu Jahr in dieſe Claſſe verſetzten, nothwendig wer=

werden müſſen, deſto mehr Sorgfalt und Mühe koſtet es nun auch, und deſto nöthiger wird es, ihn mit der möglichſten Zeit-Erſparung zu ordnen und einzurichten. Denn es iſt nun einmahl nicht möglich, mehrere Claſſen zu machen; es können nicht einmahl füglich in dieſer Claſſe, wie in der untern, zwey beſondere Abtheilungen veranſtaltet werden. Man muß ſich alſo hier vorzüglich durch Ordnung, zweckmäßige Eintheilung der Zeit, und durch eine gehörige Vertheilung leichter und ſchwererer Fragen und Aufgaben nach Maßgabe der Fähigkeiten und des Erkenntniß-Vermögens der Kinder zu helfen, und es dahin zu bringen ſuchen, daß ſowohl der fähigere und ſchneller fortrückende Theil der Schüler nicht vernachläſſiget und der ſchwächere nicht verſäumt werde, als daß auch überhaupt der ganze Unterricht in allen ſeinen Theilen ſich gleichmäßig bleibe, und die Kinder nicht in einer Art von Kenntniſſen zum Nachtheil anderer weiter geführt werden, als es nöthig und nützlich iſt. Vorzüglich aber wird es in dieſer Claſſe Regel, immer, wo es nur ſchicklich und thunlich iſt, mehrere Zwecke mit einander zu verbinden, und oft in mehrern Stücken zugleich zu unterrichten, damit eins dem andern zu Hülfe komme, und die ſparſamere Zeit deſto vortheilhafter angewendet werde. So wird man z. B. in der Folge finden, daß mit den Leſe-Uebungen einige zur Rechtſchreibung gehörige Kenntniſſe, und mit dieſer leztern wieder Kenntniſſe aus der Natur-Geſchichte verbunden werden, daß mancherley einzelne und gelegentliche Uebungen mit dem Religions-Unterrichte zuſammenfließen, und daß ſelbſt die Vorſchriften einen doppelten Zweck haben, indem ſie entweder eine Moral oder andere kurze Lehrſätze enthalten. Dieſe Einrichtung von einer Sache in die andere überzulehren, oder zwey Stücke mit einander ganz zu ver-

bin-

binden, macht den Unterricht zwar im Einzelnen zuſammengeſetzter, doch ohne Nachtheil, weil er durch dieſe Mannigfaltigkeit noch unterhaltender wird, dagegen aber im Ganzen einfacher, indem man ſowohl die Zeit nicht in ſo viel einzelne Lectionen eintheilen darf, als auch das eine ſich durch das andere erleichtern und abkürzen kann.

Ich werde nun die einzelnen Theile des Unterrichtes wieder in eben der Ordnung auf einander folgen laſſen, als im vorhergehenden Abſchnitte, und mit dem Religions-Unterrichte, und allem, was dazu gehört, dem Beſchluß machen.

2. Vom Leſen im zweyten Theile des Kinder-Freundes. Nach dem, was ich über den erſten Theil dieſes Buches, S. 937, fgg. geſagt habe, kann ich hier kürzer ſeyn; denn die dort angezeigten allgemeinen Zwecke und Regeln über den Gebrauch deſſelben finden größtentheils auch hier Statt. Es darf alſo nur hinzugefüget werden, wodurch dieſer Theil ſich von dem erſten unterſcheidet, und näher beſtimmt, wie er als Leſe- und Lehr-Buch in dieſer Claſſe gebraucht wird, wozu man ihn wöchentlich 2 bis 3 Mahl den Kindern in die Hände giebt.

Er dient alſo erſtlich zur Leſe-Uebung; und da die Kinder ſchon ziemlich fertig leſen können, ſo bemüht man ſich nun auch, ſie richtig und gut leſen zu lehren. Richtig und gut wird aber nur derjenige leſen, und leſen lernen, der dasjenige, was er lieſet, verſteht; deshalb müſſen ſie alſo auch izt noch immerfort langſam leſen, weil dies das unumgänglich nöthige Hülfsmittel zum Denken und Verſtehen des Geleſenen iſt. Auch hängt die Richtigkeit und Verſtändlichkeit des Leſens von der Beobachtung der Unterſcheidungs-Zeichen ab, deren Nahmen ſie ſchon kennen, mit deren Bedeutung ſie aber nun bekannt gemacht werden. Man lehrt alſo bey einem Komma

ma (,) ein wenig, bey einem Semikolon (;) etwas mehr, bey einem Kolon (:) noch merklicher anhalten, bey einem Punct (.) ein wenig inne halten; das Ausrufungs-Zeichen (!) mit einiger Erhebung der Stimme, und das Frage-Zeichen (?) mit ordentlichem Frage-Tone ausdrücken. Der richtige Gebrauch dieſer Zeichen wird ihnen bey dem orthographiſchen Unterrichte bekannt gemacht. Sie müſſen nun noch mehr mit einem natürlichen, dem Inhalte angemeſſenen Tone und mit einer reinen deutlichen Ausſprache leſen; beſonders die End-Sylben und die lezten Buchſtaben gut ausſprechen, und die Buchſtaben b und p, d und t richtig unterſcheiden und ausdrücken. Der Vorleſer muß allein zu hören ſeyn, und alle übrigen müſſen nur ganz ſacht für ſich nachleſen. Und weil das gute Vorleſenhören mehr noch als eigene Uebung bildet, ſo lieſet ihnen der Lehrer faſt jedes Mahl die für den Tag beſtimmte Geſchichte, aber ſehr langſam, ſelbſt vor, und weiſet ſie dazu an, ſich im Leſen nach ihm zu richten.

Als Lehr-Buch betrachtet, faſſet dieſer Theil gleichfalls, wie der erſte, mancherley Materialien des Unterrichtes in ſich, welche dem Lehrer vielen Stoff zu lehrreichen Geſprächen geben. Es werden aber daneben auch einige Stücke aus dem erſten Theile, die entweder ganz übergangen, oder erſt kurz vor ihrem Uebergange in die zweyte Claſſe gewählt wurden, weil ſie noch zu ſchwer für ſie waren, geleſen und durchgelehrt; z. B. Nr. 16, 17, 20, 51, 63, 71, 72, 73, 76, 77, 78. Folgende Zergliederung wird ungefähr den Inhalt des zweyten Theiles, und die verſchiedenen Kenntniſſe, die dadurch den Kindern mitgetheilt werden ſollen, anzeigen können. Es befinden ſich nähmlich in demſelben:

a) Stücke, die zur weitern Aufklärung des Verſtandes, zur Beförderung des weitern Nachdenkens, und zur Belehrung über gewiſſe Begriffe und Sachen dienen, ohne deren Einſicht auch der gemeine Mann in ſeinem Stande nicht richtig denken und handeln kann, und durch deren deutliche Erkenntniß er andrerſeits von Vorurtheilen und Aberglauben immer mehr befreyet wird; z. B. Nr. 15, 51, 80, 81, 82; und damit können obige aus dem erſten Theile verbunden werden.

b) Stücke; welche eigentlichen Religions-Unterricht enthalten; z. B. Nr. 7, 13, 79, 88 bis 92, 93, 94, 96, 98, 99, 101.

c) Geſchichten oder Stücke zur beſondern moraliſchen Bildung der Kinder; Nr. 5, 6, 8 bis 12, 14, 20, 21, 24 bis 29 ꝛc.

d) Stücke zum landwirthſchaftlichen Unterricht; Nr. 16, 17, 19, 22, 23, 30 bis 32, 52 bis 66.

e) Stücke, in welchen dem Land-Manne Regeln zur Erhaltung ſeiner Geſundheit, Nr. 37, 39, 46, zum rechten Verhalten in Krankheiten, Nr. 40 bis 43, und Warnungen gegen ſchädliche Curen gegeben werden, Nr. 38; wohin zugleich Nr. 44 von den Mitteln Todtſcheinende zu retten, und Nr. 45 von den Kennzeichen des gewiſſen Todes, zu rechnen ſind.

f) Stücke, die zum Unterricht in der Natur-Geſchichte und allgemeinen Erd-Beſchreibung dienen; Nr. 4 in dieſem, und Nr. 75 bis 78 im erſten Theil.

g) Einige Lieder für den Land-Mann, Nr. 103 bis 107, und als Lehr-Stoff für den Lehrer, Nr. 100.

Die Katechiſation über ein ſolches Stück, die mehrentheils, ſo wie bey dem erſten Theile, nach

wie-

wiederhohlter Durchleſung und geſchloſſenen Büchern, zuweilen aber auch in dieſer Claſſe, während des mehrmahligen Leſens ſelbſt, durch öfters eingeſchaltete Fragen, angeſtellt wird, nimmt nun freylich, da ſie ſich auf fähigere und geübtere Kinder bezieht, einen andern Gang, und richtet ſich nach ihrem höhern Erkenntniß-Vermögen, entfernt ſich aber doch niemahls von der gehörigen Deutlichkeit und Ordnung. Sie fängt auch hier wieder bey den unfähigern an, denen die leichteſten und faßlichſten Fragen aufgegeben werden, und geht von ihnen zu den geübtern Kindern, welche ſchwerere und zuſammengeſetztere Fragen beantworten können. Dieſe müſſen auch ſehr oft eine geleſene Geſchichte mit ihren eigenen Worten wiedererzählen, wobey man ſowohl ihre einzelnen Ausdrücke, wo es nöthig iſt, berichtigt, als auch den Zuſammenhang, worin ſie etwas vortragen, beſſer ordnet. Es werden nun auch ſchwerere Begriffe und Sachen erklärt, ob man gleich noch immer die Regel beobachtet, nicht zuviel, und beſonders nicht zuviel auf ein Mahl, zu erklären, ſondern lieber etwas dunkel zu laſſen und für die Zukunft aufzuheben, als zu weitläuftig und dadurch verworren zu werden. Zuweilen kann man ſich auch darauf verlaſſen, daß die Kinder etwas verſtehen, wenn ſie es auch nicht immer richtig ausdrücken können. Alle Stücke, welche Religions-Unterricht, und beſonders Moral enthalten, werden mit ihren Bibel-Erkenntniſſen verbunden, und zu dem Ende werden auch die unter dem Stücke ſtehenden Sprüche aufgeſchlagen, vorgeleſen, erklärt, und auf das Stück angewendet. Zuweilen benutzt der Lehrer auch bey dieſem zweyten Theile gute und zur Geſchichte paſſende Sprichwörter; z. B. zu Nr. 8: Jung gewohnt, alt gethan; zu Nr. 25: Wie mans treibt, ſo gehts; zu Nr. 32: Der Hehler iſt ſo gut wie der Stehler;

zu Nr. 57: Ein gut Wort findet eine gute Statt; zu Nr. 62: Wie die Arbeit, ſo der Lohn, und dergl. mehr.

Zulezt müſſen die Kinder die in einem geleſenen Stücke befindlichen Nenn-, Zeit- und Beywörter, der Reihe nach, aufſuchen.

3. Fernere beſondere Verſtandes-Uebungen und Sprach-Unterricht, wie auch Unterricht in der Natur-Geſchichte und Land-Wirthſchaft. Die Uebung im Vergleichen und Unterſcheiden wird in dieſer Claſſe noch fortgeſetzt, ſteigt aber nun auch höher, und muß dazu dienen, daß die Kinder die Dinge in gewiſſe Claſſen ordnen lernen, und zu allgemeinen Haupt-Begriffen kommen. Da ſie alſo vorher nur einzelne und mehrentheils ſichtbare Dinge unterſcheiden und vergleichen mußten, ſo werden ihnen nun ganze Gattungen, z. B. Menſchen und Thiere, Pflanzen und Steine ꝛc. oder beſondere Gattungen, z. B. vierfüßige Thiere, Vögel, Fiſche, Bäume, Kräuter ꝛc. dazu aufgegeben. Auch die Begriffe von Urſache und Wirkung, Endzweck und Mittel, die ihnen in der erſten Claſſe nur erklärt und deutlich gemacht wurden, werden nun auf ſolche Fälle angewendet, die im gemeinen Leben beſonders praktiſch ſind, um ſie nun recht eigentlich dadurch zum richtigen Denken und Urtheilen anzuführen. Sie werden nun durch recht viele und wohlgewählte Beyſpiele zur Erkenntniß der genauen Verbindung zwiſchen Urſache und Wirkung gebracht, weil hierauf ſowohl in der ganzen Religion, als auch in allen Geſchäften des gemeinen Lebens, und beſonders auch beym Ackerbau ſo viel ankommt, und ſo viel ſchädliche Irrthümer und falſche Schlüſſe daraus entſtehen, wenn man nicht einſieht, wie beydes immer in dem genaueſten Verhältniſſe zu einander ſteht. Daher wird nun auch hierbey beſonders auf die vielen abergläubiſchen

Mein-

Meinungen, die ſo häufig unter den Land-Leuten herrſchen, und ſich von den Aeltern auf die Kinder fortpflanzen, Rückſicht genommen, und ſie werden darüber belehrt, wie Urſache und Wirkung dabey gar nicht im gegenſeitigen Verhältniſſe ſtehen, und der Abergläubiſche alſo eine Wirkung von einer Urſache erwartet, die ſie nicht haben kann. Sie müſſen ſelbſt einzelne Beyſpiele von ſolchen gangbaren abergläubiſchen Meinungen und Sätzen anführen, deren ſie genug anzuzeigen wiſſen, und der Lehrer ſucht ſie dann bey jedem einzelnen, von dem Unzuſammenhangenden und alſo Ungegründeten einer ſolchen Behauptung zu überzeugen, nimmt auch außer den ihrigen noch andere Beyſpiele dazu, bey welchen er ihnen den Irrthum eben ſo anſchaulich macht. Man verfährt indeſſen doch hierbey ſehr behutſam, und hütet ſich auf der andern Seite, ihnen ein zu großes Mißtrauen gegen ihre Aeltern beyzubringen, oder ihnen dieſelben etwann als dumm und unwiſſend vorzuſtellen.

So viel Mühe man ſich aber auch giebt, und ſo ſehr man vorzüglich durch richtige Leitung und Uebung der Vernunft darauf hinarbeitet, Vorurtheil und Aberglauben auszurotten: ſo findet man doch noch immer, daß es ſehr ſchwer hält, die ländliche Jugend ganz davon zu befreyen, daß man alſo beſonders auch in dieſem Stücke ja nicht zu ſchnelle Wirkungen fordern, mit glücklicher Hinwegräumung des Schädlichſten ſich vorläufig begnügen, vieles dem künftigen Zeit-Alter überlaſſen, und durch immer ausdauernden Fleiß und fortgeſetzte unverdroſſene Belehrung demſelben immer mehr vorarbeiten müſſe. Doch wird man auch mit Vergnügen gewahr, daß man von Zeit zu Zeit immer weiter damit kommt, daß ſich ſchon izt viele Wirkungen des guten Unterrichtes unter den Erwachſenen äußern, weniger Leichtgläubigkeit und Aberglaube in ſo manchem Hauſe

angetroffen wird, und einige der gegenwärtigen Schul⸗Kinder, deren Aeltern in dieſer Schule unterrichtet wurden, weit leichter in dieſem Stücke zu belehren ſind. Und ſo wird dieſe Ausſaat in Zukunft noch reichere Früchte tragen.

Ich kehre wieder zu meiner Beſchreibung zurück. Auſſer den Begriffen ähnlich, unähnlich, Urſache, Wirkung, Zweck, Mittel, Glaube, Aberglaube, werden ihnen auch noch einige andere, z. B. weſentlich und zufällig, erklärt, und durch Beyſpiele deutlich gemacht; z. B. weſentlich iſt das, was die Sache nothwendig haben muß, und zufällig, was nicht nothwendig damit verbunden ſeyn darf, und nun auf einzelne Beyſpiele angewendet; z. B. was gehört weſentlich zu einem guten Pfluge? u. d. gl. mehr.

Hiermit wird nun auch zugleich ein Theil von eigentlicher Sprach⸗Lehre verbunden, um ſowohl die Begriffe ſelbſt noch mehr zu erweitern, als ihnen auch mehr Reichthum der Sprache zu verſchaffen, und beyläufig damit auch die nöthigſten Erkenntniſſe von der menſchlichen Seele mitzutheilen. Die Vorbereitung dazu geſchahe ſchon in der erſten Claſſe, indem ſie vom Anfange der Schul⸗Zeit und bisher immer zum richtigen Sprechen der Mutter⸗Sprache gewöhnet wurden. Die Erwachſenen in dieſer Claſſe ſprechen daher auch in der Schule ziemlich richtig, ob ſie ſich gleich außer derſelben im gewöhnlichen Umgange häufig in der plattdeutſchen Sprache auszudrücken pflegen, weil ſie dieſelbe doch noch in den Häuſern ihrer Aeltern und von Andern hören. Dies hindert jedoch nicht, daß ſie die ordentliche Lehr⸗Sprache nun nicht überall verſtehen, und immer leichter verſtehen lernen ſollten. Zu dem Ende vermehrt man nun ihre Bekanntſchaft mit derſelben auf folgende Art. Man nennt ihnen ein Wort, welches ſie buchſtabiren müſſen, und leitet ſie an, die

dazu gehörigen Wörter aufzufinden. Z. B. durch das Wort Recht werden ſie auf Unrecht, gerecht, ungerecht, Gerechtigkeit, Ungerechtigkeit, rechtſchaffen, Rechtſchaffenheit, rechtmäßig, unrechtmäßig, Rechtmäßigkeit, Unrechtmäßigkeit, rechtfertigen, geführt. Zum Worte nützlich müſſen ſie die Wörter unnütz, ſchädlich, nutzbar, nutzen, benutzen, Nutzen, gemeinnützig, u. d. gl.; zum Worte dienen, die Wörter Dienſt, Gottesdienſt, dienſtbar, Dienſtbarkeit, dienlich, undienlich, dienſtfertig, Dienſtfertigkeit, undienſtfertig, Undienſtfertigkeit, bedienen, Bedienung; zu Furcht, fürchten, furchtſam, Furchtſamkeit, furchtbar, fürchterlich, Gottesfurcht, gottesfürchtig, u. d. gl. mehr, finden. Dieſe Wörter werden geordnet, erklärt, und geben Stoff zu den lehrreichſten Unterhaltungen, welche ſehr oft auf wichtige Religions-Materien, oder auch auf Natur-Geſchichte, führen. Bey den Geſprächen darüber laufen denn noch verſchiedene andere Wörter mit unter, wovon die wichtigſten gleichfalls erklärt werden. Auch lernen ſie dabey ſowohl faſt gleichlautende, als auch faſt gleichbedeutende oder von einerley Bedeutung ſcheinende Wörter, deren einige oft ſehr nachtheilig mit einander verwechſelt werden, z. B. Sparſamkeit und Geiz, entbehrlich und unnütz, nützlich und nutzbar ꝛc. von einander unterſcheiden. Wenn unter dieſen Worten auch ſolche vorkommen, welche Begriffe aus der Seelen-Lehre bezeichnen, als: Sinne, Sinnlichkeit, ſinnlich, beſinnen, Beſinnung, empfinden, Empfindung, denken, Gedanke, Gedächtniß, erinnern, erinnerlich, überlegen, Ueberlegung, Vernunft, Verſtand, u. d. gl., ſo wird ihnen dabey zugleich das allgemeinſte und zu wiſſen nöthigſte von der menſchlichen Seele gelehrt, weil man, wie ich ſchon geſagt habe, bey Mangel der Zeit immer darauf be-

dacht ſeyn muß, mehrere Zwecke mit einander zu verbinden.

Damit ſie auch mit einiger Richtigkeit und Ordnung etwas niederſchreiben lernen, ſo müſſen ſie zuweilen das Vorzüglichſte von dem, was ſie etwann vom Religions-Unterricht, oder vom Bibel-leſen, oder von den Geſprächen über den Kinderfreund behalten haben, zu Hauſe auf ihren Schiefer-Tafeln, zugleich mit Anzeige des Gebrauches, den ſie davon machen können und wollen, kurz aufſetzen. Oder, es wird ihnen ein Spruch aus der Bibel zu dem Ende aufgegeben, daß ſie über die Anwendung desſelben etwas ſchriftlich ſagen ſollen. Dieſe Aufſätze werden am folgenden Tage, dem Ausdrucke und Zuſammenhange nach, von dem Lehrer verbeſſert. Zu kurzen Briefen giebt er ihnen in einzelnen Sätzen Stoff und Anleitung, und ſie bringen dann zu Hauſe dieſe Sätze in Zuſammenhang und in Brief-Form. Da ſie doch auch zuweilen Scheine und Quitungen in ihrem Leben zu ſchreiben nöthig haben möchten, und mancher Streit dadurch vermieden werden kann, wenn ſie ſolche ordentlich und richtig aufſetzen können, ſo werden ſie auch darin einiger Maßen geübet. Der Lehrer erdichtet dazu die gewöhnlichſten und im gemeinen Leben am häufigſten vorkommenden Fälle, läßt ſich von ihnen den Schein dictiren, ſchreibt ihn an die Tafel, zeigt alsdann das Unrichtige, Unbeſtimmte oder Unzuſammenhangende in demſelben, und bringt ihn in beſſere und richtigere Form.

Auch bekommen ſie ſo viel Unterricht in der Natur-Geſchichte, als ſie in ihrem Stande brauchen, wenn ſie Gott aus ſeinen Werken recht kennen lernen, und von mancher ſchädlichen Unwiſſenheit und abergläubiſchen Furcht befreyet werden ſollen, die ſo oft aus mangelnder Kenntniß der Natur herrührt. Es geſchieht dies zwar mehrentheils gelegentlich bey

allen

allen Stücken des Unterrichtes, und der Kinder-Freund beſonders giebt dazu oft Veranlaſſung. Zuweilen aber werden auch einige Stunden dazu angewendet. Der Lehrer braucht hierzu Büſchings Unterricht in der Natur-Geſchichte, zum Leitfaden, aber hebt nur das Nöthigſte und für ſie Brauchbarſte aus derſelben aus. Die Capitel vom Himmel, Erde, Luft, und die allgemeinen Betrachtungen über die Dinge auf dem Erdboden werden ganz durchgelehrt. Bey dem Mineral-Reiche wird nur von den bekannteſten Arten der Erden und Steine geſprochen; bey den Salzen etwas vom Salpeter und vom Koch-Salze, deſſen Urſprung und Zubereitung; bey den brennbaren Körpern, etwas vom Schwefel und von Erd-Harzen. Von den Metallen wird etwas weitläuftiger gehandelt, beſonders vom Eiſen und deſſen Nutzen. Dann folgen die algemeinen Betrachtungen über das Pflanzen-Reich, und über die Vortheile, welche die Menſchen zum Futter für das Vieh, zur Speiſe, zur Arzeney, zur Verarbeitung und zum Vergnügen aus demſelben ziehen. Ueber das Thier-Reich, bloß die allgemeinen Betrahtungen, um ſie durch die darin herrſchende Mannigfatigkeit zur Bewunderung und Anbetung der Größe des Schöpfers zu bewegen. Die beſondere Eintheilung deſſelben, von Seite 116 bis zu Ende, wird gößtentheils übergangen; nur daß von einigen Arten der bekannteſten und nützlichſten Thiere etwasgeſagt wird.

Ein beſonderer landwirthſchaftlicher Unterricht wird zwar nicht gegeben; aber bey den Geſchichten im 2ten Theil des Kinderfreundes, die davon handeln, kommt das Vorzüglichſte und Nothwendigſte davon vor, und der Lehrer nimmt dabey das Schulbuch des Hrn. v. Rochow, und zwar den lezten Abſchnitt der 2ten und 3ten Auflage, zu Hülfe.

Bey dem Religions-Unterrichte und Bibel-Leſen, (wovon weiter unten gehandelt wird,) findet ſich auch manche Gelegenheit, Kenntniſſe aus der Natur-Geſchichte einzumiſchen, beſonders aber wird der orthographiſche Unterricht dazu genutzt, indem gewöhnlich einige Perioden aus der Büſchingiſchen Natur-Geſchichte dazu gewählt werden.

Der Lehrer nutzt auch Junkers Handbuch der gemeinnützigſten Kenntniſſe, welches überhaupt als ein ſehr brauchbares Buch bey dieſem Unterrichte empfohlen werden kann.

Zuweilen haben auch die Kinder ſchon einige Anleitung bekommen, ſich in Briefen an und mit einander zu unterhalten.

4. **Weiterer Unterricht im Rechnen.** (Fortſetzung von S. 954). Bisher rechnete nur immer der Lehrer mit den Kindern an der großen Schul-Tafel. Er ſchrieb ihnen Exempel an, woran ſie alle Theil nehmen mußten, ließ abwechſelnd bald von dieſem, bald von jenem, etwas davon rechnen, wobey er die einzelnen Aufgaben nach ihren verſchiedenen Fähigkeiten vertheilte, und ſchrieb dann das Angegebene ſelbſt an. In dieſer Claſſe aber muß jedes Kind ſeine eigene Rechen-Tafel haben, damit es auch für ſich ſelbſt rechnen lerne.

Man übt ſie nun noch eine Zeitlang im Addiren und Subtrahiren, ſowohl geſellſchaftlich an der großen Tafel, als auch durch einzelne Exempel, die ſie auf ihren Tafeln ausrechnen müſſen; aber auch nicht weniger noch immerfort durch mancherley Aufgaben beyderley Art im Kopfe. Unter andern ſchreibt ihnen der Lehrer eine Reihe enfacher oder doppelter Zahlen ſehr ſchnell hinter einander an die Schul-Tafel,

z. B. 8. 9. 7. 5. 3. 4. 9.
oder 18. 9. 14. 13. 7. 10. 12.

und ſie müſſen alle insgeſammt um die früheſte Anzeige der Summe, welche ſie nicht laut, ſondern ſacht für ſich ſuchen müſſen, wetteifern, oft auch dieſelbe

ſelbe nicht eher anzeigen, als bis einer von ihnen dazu aufgefordert wird. Selbſt das Vor- und Zurückzählen von 2 bis 9, wird in dieſer Claſſe, zur Erhaltung einer beſtändigen Geläufigkeit darin, noch oft wiederhohlt. Auf der Tafel wird Addiren und Subtrahiren immer mit einander verbunden. Zu einem Additions-Exempel müſſen ſie durch die Subtraction, und ſo auch umgekehrt zu dieſer durch jene, die Probe machen. Dadurch finden ſie gleich ſelbſt die etwann begangenen Fehler, und es macht ihnen überdem Vergnügen, ihre eigene Arbeit zu prüfen. Ich habe in dem vorigen Abſchnitt vom Rechnen ſchon angezeigt, daß die Methode, ſie immer in benannten Zahlen rechnen zu laſſen, ſchon die Vorübungen zum Multipliciren und Dividiren in ſich faßt. Sie werden auch außerdem noch durch mancherley leichte Aufgaben im Kopfe dazu vorgeübt, müſſen z. B. im Kopfe theilen

18 Nüſſe, 9, $4\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{8}$,

und erhalten dadurch ſchon die erſten einfachſten Begriffe von Brüchen, daß ſie nähmlich Theile eines Ganzen ſind.

Nun ſollen ſie aber auch beyde Species an der Tafel anfangen, und lernen zu Ende das Ein Mahl Eins, welches ihnen beym Eintritt in dieſe Claſſe ſtückweiſe aufgegeben wird. Man läßt ſie aber daſſelbe nicht ohne alle Erklärung auswendig lernen, ſondern löſet es ihnen ſtückweiſe durch die Addition auf, und macht ihnen deutlich, daß ſie die verlangte Zahl auch durch die Addition finden würden, durch die Multiplication aber, mit Hülfe des auswendig gelernten Ein Mahl Eins, kürzer zum Zweck kommen, weil das Multipliciren eigentlich nur ein abgekürztes Addiren, ſo wie das Dividiren ein abgekürztes Subtrahiren iſt. Das aufgegebene Stück wird in und außer der

Reihe

Reihe vor- und rückwärts abgefragt. Die Verfahrungs-Art beym Multipliciren und Dividiren wird wieder erſt durch einige leichte Exempel an der Schul Tafel deutlich gemacht, worauf ſie dann wieder zuerſt ganz leichte, dann immer ſchwerere auf ihren eigenen Tafeln rechnen müſſen. Beydes wird mit einander verbunden. Sie müſſen die Multiplication durch die Diviſion, und umgekehrt dieſe durch jene prüfen.

Z. B. Es ſollen 32925 Thaler unter 5 Perſonen getheilt werden:

| | | |
|---|---|---|
| 5) 32925 Thlr. \| 6585 | | 2520 Pferde |
| 30 | 5 | 7 mahl |
| 29 | 32925 | 17640 \| 2520 |
| 25 | | 14 |
| 42 | | 36 |
| 40 | | 35 |
| 25 | | 14 |
| 25 | | 14 |
| 00 | | 00 |

Man zieht dieſe ſogenannte mathematiſche Methode im Dividiren, als die einfachſte und leichteſte, beſonders für Anfänger, allen übrigen vor, weil dabey 1) die Ziffern immer in gerader Linie zu ſtehen kommen, und die Kinder ſich nicht ſo leicht verrechnen können, als bey der andern gewöhnlichen Methode, wo ſie ſehr verworren ſtehen. 2) Weil dabey die verſchiedenen Species nicht ſo durch einander laufen, und beſonders das Subtrahiren durch die hingeſchriebene Zahl, welche ſie beyder andern Art im Sinne behalten müſſen, hier ſehr erleichtert wird. 3) Weil nach dieſer Methode ein gemachter Fehler, vorzüglich bey einem großen Exempel, weit leichter zu finden und weit bequemer zu verbeſſern iſt. Wie ſolches aus der Vergleichung folgender Exempel noch deutlicher erhellen wird.

A. Nach

| A. Nach der hier angenommenen Methode. | B. Nach der andern gewöhnlichſten Methode. |
|---|---|
| 243) 284796 \| 1172 | |

```
A.                                B.

243) 284796 | 1172                 174
     243                           4148
     ---                           284796 | 1172
      417                          243333
      243                           2444
     ----                            22
     1749
     1701
     ----
      486
      486
     ----
      = = =
```

Oder:

```
                  (53182                  (2
689.53842 | 1296                         3(9
 531 82                                  40(
----------                              351(9
 1577.18                                6694(
 1063 64.                               1360(7
----------                              75578(
  5.1.3.54.4                           1587146(0
  4 7 8 63 8                           68953842 | 1296
----------                             53182222
    3 4.9.062                           531888
    3 1 9 092                            5311
----------                                53
      2 9 970
```

1) Bey No. B. werden die Ziffern immer weggeſtrichen, abgeändert und wieder weggeſtrichen, die Kinder können ſich alſo dabey leicht verrechnen, und wenn das geſchehen iſt, ſo können ſie ſich bey einem zuſammengeſetzten Exempel oft nicht anders helfen, als daß ſie es von neuem anſetzen. Dieſe Schwierigkeit fällt bey A weg. 2) Bey B läuft Dividiren, Multipliciren und Subtrahiren weit mehr durch einander, als bey A. 3) Bey B müſſen die Kinder das Subtrahendum immer im Sinn behalten, und können ſich wieder leicht verrechnen, aber bey A ſchreiben ſie es hin, und haben es alſo beſtändig vor Augen. 4) Bey B ſtehen alle Ziffern unegal und verworren unter einander

ander, welches bey A nicht iſt, wo ſie in gerader Linie ſtehen.

Nach mannigfaltiger Uebung in einfachen Multiplications- und Diviſions-Aufgaben ſchreitet man wieder zu zuſammengeſetztern Exempeln in Münz-, Maß- und Gewicht-Sorten, und übt ſie darin noch, und damit in allen 4 Species zugleich, ſo lange, bis ſie vollkommen ohne Anſtoß darin rechnen können.

Nun folgt die Regel de Tri, oder Regel von drey Sätzen in ganzen Zahlen. Früher aber noch, als man ſie in derſelben ordentlich unterrichtet, müſſen ſie ſchon leichte Ausgaben aus derſelben im Kopfe ausrechnen, ſo wie ſie auch überhaupt in dieſer Rechnungs-Art, welche ihnen am häufigſten im gemeinen Leben vorkommt, am meiſten im Kopfe geübet werden, damit ſie ſich in allen Fällen, wo ſie derſelben bedürfen, leicht und ſchnell helfen können. Der Lehrer wählt deshalb auch lauter ſolche Aufgaben dazu, die aus ihren Geſchäften und von ihrem gewöhnlichen Handels-Verkehr hergenommen ſind; z. E.

12 Ellen Band, à 5 Pfenn.? — 5 Gr.
30 Ellen Weberlohn, à 7 Pfenn.? — 17 Gr. 6 Pf.
1 Schock junge Bäume, à 6 Gr.? — 15 Thlr.
73 Ellen Leinwand, à 5 Gr.? — 15 Thlr. 5 Gr.
8 Schock Rohr, à 1 Thlr. 8 Gr.? — 10 Thlr. 16 Gr.

Dieſe Aufgaben werden entweder an Einzelne vertheilt, oder Allen insgeſammt aufgegeben, und ſie müſſen dabey den Gang anzeigen, den ihr ſich ſelbſt überlaſſener Verſtand zur Auflöſung jeder Aufgabe gewählt hat, wobey ihnen dann, wo es nöthig iſt, die leichtere Art bekannt gemacht wird. Wenn ſie anfangen, ſolche Exempel auf der Tafel rechnen zu lernen, ſo wird ihnen zuerſt nur die Regel geſagt, daß von den drey angeſchriebenen Gliedern des Satzes die beyden hinterſten Glieder mit einander multiplicirt

plicirt und das Product mit dem erſten Gliede divi- dirt wird. Dies wird ihnen durch ein Par leichte Exempel an der Schul-Tafel gezeigt, worauf gleich wieder eigene Uebungen auf ihren Schiefer-Tafeln folgen. Bey dieſen erſten Aufgaben werden alle Einheiten vermieden, damit nicht gleich eine Aus- nahme von der Regel Statt finde, wie auch Zahlen von verſchiedener Benennung in den einzelnen Gliedern, damit dieſe erſte Regel vor der Hand zu- reiche; alſo z. B.

nicht 1 Sch., ſondern 2 S. — 8 Gr. — 15 S.?
2 Ellen nicht 1 Thlr., ſondern 18 Gr. — 6 E.?
nicht 1 Metze — 3 Gr. 6 Pf. — 1 Scheffel? ſon- dern 2 Metzen — 7 Gr. — 14 Metzen?

So bald man nun zuſammengeſetztere Aufgaben nimmt, macht man ihnen die zweyte Regel bekannt, daß, wenn in den Gliedern Zahlen von mehrerer und verſchiedener Benennung vorkommen, ſie zuvor alle in Zahlen von einerley Benennung verwandelt wer- den müſſen; und um ihnen dabey die Verfahrungs- Art wieder erſt recht deutlich zu machen, wählt man folgenden Gang. Der Lehrer ſchreibt ihnen ein ſol- ches Exempel an die Schul-Tafel; z. E.

1 S. 8 M. Hafer — 1 = 1 = 6 = — 1 W. 12 S. 8 M.

Die Fähigſten müſſen zuerſt das Facit im Ko- pfe beſtimmen, um ſie gleich auf das Verhältniß auf- merkſam zu machen, und ſie auch hierbey zu üben, das- ſelbe immer, ſo viel möglich, im Kopfe finden zu ler- nen. Alsdann wird das Exempel nach der Regel eingerichtet. Bey der Einrichtung ſelbſt werden die Gründe, ſo weit es ſich thun läßt, deutlich gemacht, und nach jeder geſchehenen Einrichtung wird es von den Kindern vorgeleſen. Z. B. wenn der erſte und lezte Satz unter die kleinſte Art von Einheiten, und

damit

damit unter einerley Benennung gebracht iſt, ſo leſen die Kinder

24 M. — 1 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. — 584 M.

Hierauf wird der mittlere Satz eingerichtet, und nach deſſen Einrichtung das Exempel wieder geleſen,

24 Metzen — 306 Pfenn. — 584 Metzen.

Nun werden, nach der erſten Regel, die beyden hinterſten Glieder mit einander multiplicirt, und das Product mit dem erſten Gliede dividirt. Das herausgekommene Facit von 7689⅓ Pfenn., welches man ſie dann in die größte Sorte von 26 Thlr. 16 Gr. 9⅓ Pfenn. berechnen lehrt, wird mit ihrem vorher im Kopfe beſtimmten verglichen, und die größere oder geringere Abweichung deſſelben von dem wirklich gefundenen bemerklich gemacht. An einem ſolchen Exempel müſſen Alle, nach Verhältniß ihrer Fähigkeiten, Theil nehmen. Ein jedes muß das davon rechnen, wozu es tüchtig iſt, und der Lehrer ſchreibt die angegebenen Zahlen oft falſch an, um ihre Aufmerkſamkeit zu prüfen. Zu einem jeden Exempel wird dann ſogleich auf vorbeſchriebene Art die Probe gemacht.

Sie müſſen nun wieder auf ihren eigenen Tafeln ſolche Aufgaben ausrechnen; und damit ſie zugleich jede Aufgabe richtig anſetzen lernen, ſo dictirt ihnen der Lehrer dieſelbe oft außer der Ordnung;

z. E. wie viel koſten 2 Stein Lichte, wenn das ℔. 5 Gr. koſtet?

Hier ſind zwar 3 Glieder, aber ſie folgen nicht in der Ordnung auf einander, wie ſie angeſetzt werden müſſen. Man ſagt ihnen alſo, daß ſie, um jede Aufgabe gehörig zu ordnen, immer auf den Frage-Satz merken, und dieſen zu Ende, den ſich darauf beziehenden gleichſortigen Satz vorn, und den dritten bekann-

bekannten Satz alſo in die Mitte ſetzen müſſen, damit die Aufgabe ſo zu ſtehen komme:

1 ℔. Lichte — 5 Gr. — 2 Stein?

Haben die Kinder durch einige Beyſpiele das richtige Anſetzen gelernt, ſo wird es ihnen durch Anwendung dieſer leichten Regel nicht ſchwer, ſich in vorkommenden Fällen zu helfen.

Mit der Regel de Tri in ganzen Zahlen verbindet man nach einiger Zeit bald die Regel de Tri in Brüchen, und läßt zuerſt noch die 4 Species in Brüchen zurück. Doch wird ihnen vorher die Eintheilung und Verwandlung der Brüche gezeigt, und dann nach einiger Uebung das Nöthige von den 4 Species nachgehohlt.

Zulezt werden ſie noch in mancherley geſellſchaftlichen Rechnungen geübet, weil ſie ſich bey aller anderweitigen Fertigkeit im Rechnen doch in vielen Fällen nicht recht würden zu helfen wiſſen, wenn man ſie nicht im voraus auf dergleichen Aufgaben, die häufig in ihrem Leben vorkommen, aufmerkſam und mit deren Ausrechnung bekannt gemacht hätte. Der Lehrer wählt hierzu aber auch wieder lauter ſolche Exempel, die aus ihrer Lage und ihren wahrſcheinlichen künftigen Standes-Verhältniſſen hergenommen ſind.

Z. E. Einer Dorfſchaft Bauern, worin 8 Dreyhüfner und 4 Zweyhüfner wohnen, wird eine Lieferung von 3 Wſpl. Hafer, 48 Centn. Heu und 12 Schock Stroh angeſagt; wie viel muß jeder, wenn die Eintheilung nach Hufen-Zahl iſt, geben? Sie müſſen zuerſt die Summe der Hufen ausrechnen; deren ſind in dieſer Aufgabe 32, dann folgen die einzelnen Exempel.

32 Hufen — 3 Wſpl. — 1 Hufe? Antw. 2 Scheffel 4 Metzen.

Alſo jeder Dreyhufner 6 Sch. 12 M., und der Zweyhufner 4 Sch. 8 M.

32 Hufen — 48 Centn. Heu — 1 Hufe? Antw. $1\frac{1}{2}$ Centn.

Alſo jeder Dreyhufner $4\frac{1}{2}$ Centn., und der Zweyhufner 3 Centn.

32 Hufen — 12 Schock Stroh — 1 Hufe? Antw. $1\frac{1}{2}$ Mandel.

Alſo jeder Dreyhufner 1 Schock $\frac{1}{2}$ Mandel, und jeder Zweyhufner 3 Mandel.

Oder: 1. Drey Bauern miethen eine Wieſe für 100 Rthlr. A gewinnt darauf 16 Fuder Heu; B, 12 Fuder; C, 6 Fuder — Wie viel Pacht muß jeder geben?

2. Zwey Bauern pachten einen Zehend, wozu A 150, und B 100 Rthlr. giebt, gewinnen damit überhaupt 60 Rthlr. — Wie viel bekommt ein jeder vom Gewinn?

3. Drey Perſonen legen ein Capital von 800 Rthlr. zuſammen; A giebt dazu 450 Rthlr., B 250 Rthlr., C 100 Rthlr., handeln damit und gewinnen 360 Rthlr. — Wie viel bekommt jeder nach Verhältniß ſeiner Einlage vom Gewinn?

4. Drey Schlächter miethen eine Wieſe für 144 Rthlr. Der eine treibt darauf 126 Stück Vieh, der andere 75 Stück, und der dritte 50 Stück, alle von gleicher Art — Wie viel Pacht muß jeder geben?

Mit Abkürzungen und Vortheilen beym Rechnen, wodurch man näher zum Zweck kommt, werden die Kinder nicht gleich zu Anfange bekannt gemacht, weil ſie ſich derſelben anfänglich nicht recht zu bedienen, oder ſie nicht immer gehörig zu wählen wüßten. So bald ſie aber auf dem gewöhnlichen Wege zu einiger Fertigkeit gelangt ſind, führt man ſie auch darauf; und weil man beſonders auch durch die ſogenannte Ketten=Rechnung in ſehr vielen Fällen leichter und kürzer zum Zweck kommt, ſo macht man ſie gleichfalls mit derſelben bekannt.

Uebrigens legt man es bey der hieſigen Art zu rechnen hauptſächlich darauf an, die Kinder zur möglichſten Fertigkeit im Kopfrechnen zu bringen, und

lehrt

lehrt das Rechnen auf der Tafel mehr als Hülfsmittel zu jenem, und dann als nöthige Erweiterung deſſelben, damit ſie ſich auch bey vorkommenden ſchwerern und zuſammengeſetztern Aufgaben, welche ſie nicht im Kopfe auflöſen können, zu helfen wiſſen. Das Kopfrechnen füllt daher auch faſt immer die Hälfte der Rechen-Zeit aus, und der Lehrer weis dabey mit außerordentlicher Schnelligkeit die Aufgaben zu wählen, die er bald dieſem bald jenem Kinde, und oft mehrern zuſammen, die gleichweit ſind, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten zutheilt. Zuweilen ſchreibt er auch zu dem Ende eine Aufgabe an die Tafel, erſt eine leichte, welche die Unfähigern im Kopfe ausrechnen müſſen, verändert und erſchwert alsdann aber dieſelbe nach einzelnen Sätzen, und ſteigt damit immer höher zu den fähigern und fähigſten Köpfen hinauf.

Z. E. 1) 1 Sch. Hafer 14 Gr. — 4 Sch.?
6 —
8 —
10 — u. ſ. w.

2) 3 Stück Garn 7 Gr. — 6 Stück?
12 —
15 —
19 —
20 —

3) 1 Scheffel Weizen — $1\frac{3}{4}$ Thlr. — 1 W.?
1 = 20 Gr.
1 = 16 =
1 = 19 = 6 Pf.

und dabey werden immer, wie bey allen Aufgaben, die gewöhnlichen gangbaren Preiſe der Dinge gewählt. Auch werden ihnen gemeiniglich zu Ende der Schule ein Par Exempel aufgegeben, welche ſie zu Hauſe ausrechnen müſſen. Sie dürfen aber die

Aufgabe nicht aufſchreiben, ſondern müſſen ſie ſich im Kopfe merken.

Alle Exempel, welche die Kinder auf ihren Tafeln rechnen ſollen, werden ihnen nicht von dem Lehrer aufgeſchrieben, ſondern ſie müſſen ſie ſich ſelbſt aufſetzen, damit dadurch zugleich Zeit erſparet werde. Weil in dieſer Claſſe noch weniger, als in der erſten, alle gleichweit ſeyn können, ſo ſchreibt er ihnen verſchiedene Aufgaben an die große Tafel; z. E.

437986
286
―――――

1 M. Hirſe — 3 Gr. 3 Pf. — 2 W. 8 Sch.?
Für 236 Gänſe — $12\frac{1}{2}$ Thl. Lohn. — 1 Gans?
$20\frac{1}{2}$ Fuder Heu — 60 Thl. — 1 Fuder?
2 W. 12 Sch. 13 Metz.
3 ⸗ 15 ⸗ 8 ⸗ 24) 2468197 |
6 ⸗ 9 ⸗ 10 ⸗

Aus dieſen Aufgaben ſucht ſich dann jede vorher geordnete Abtheilung der Kinder die für ſie paſſende heraus, ſchreibt ſie auf ihre Tafeln ab, und rechnet ſie für ſich allein aus.

**5. Unterricht im Schön⸗ und Rechtſchreiben.** Das Vornehmſte von dem, was den Unterricht im Schreiben überhaupt betrifft, und was der Lehrer dabey beobachtet, habe ich ſchon oben, S. 953, f. angezeigt. Hier folgen alſo nur noch einige Zuſätze über den weitern Fortgang deſſelben; und dann will ich den beſondern orthographiſchen Unterricht in dieſer Claſſe, dieſem Abſchnitte gleich beyfügen.

Sie ſchreiben auch in dieſer Claſſe täglich nicht viel länger, als eine gute halbe Stunde; denn es kommt nicht darauf an, daß ſie viel ſchreiben, ſondern man iſt zufrieden, wenn ſie auch nur eine halbe Seite gut geſchrieben haben. Es wird aber auch keine Zeit mit Vorſchreiben verſchwendet, ſondern der Lehrer hat einem jeden Kinde ſchon vorher das Seinige vorgeſchrieben. Die einzelnen vorgeſchriebenen Reihen enthalten allemahl einen

kurzen Sittenſpruch, oder einen andern nützlichen Satz; ſo viel möglich immer etwas Ganzes, und nicht etwas ohne Sinn und Verſtand abgebrochenes. Die Geübtern bekommen einige Lieder-Verſe, oder beſondere Vorſchriften zum Abſchreiben, auf.

In der lateiniſchen Schrift werden ſie nur wenig, und in der ſogenannten Kanzelley- und Fractur-Schrift noch weniger geübet, weil dieſe Schrift-Arten ihnen weniger nützlich ſind; doch ſchreiben die Knaben ſolche noch eher, als die Mädchen. Die Bücher in dieſer Claſſe ſind alle in länglichem Quart-Format, und müſſen ebenfalls ſehr reinlich gehalten werden, dürfen nicht durch Tinten-Flecke und Auskratzungen verunſtaltet ſeyn. Unreinlichkeit wird auch in dieſem Stücke nicht ungerügt gelaſſen, und öfters wiederhohlte wird durch beſchämende Auszeichnung beſtraft. Die Reinlichkeit und Einförmigkeit der Bücher wird zugleich dadurch befördert, daß ihnen einerley Papier von dem Lehrer beſorgt wird, und daß ſie dieſelben nicht früher, als bis ſie dieſelben vollgeſchrieben haben, mit nach Hauſe nehmen dürfen. Auch ſorgt der Lehrer für gute fließende Tinte, welche ihnen unentgeltlich gegeben wird. Mit dem Linienziehen fährt man ſo lange fort, bis man glaubt, daß ſie auch ohne dieſelben ziemlich gerade ſchreiben können; aber man bricht doch nicht ſogleich ganz damit ab, ſondern ſie müſſen erſt abwechſelnd eine Zeile nach der Linie, und die andere ohne dieſelbe, und weiterhin erſt ganz ohne Linien ſchreiben. Sie müſſen auch gewöhnet werden, Geſchriebenes und beſonders fremde Hände von mancherley Art gut leſen zu können, und deshalb werden ihnen zuweilen fremde Aufſätze und Briefe gleichgültigen Inhalts zum Vorleſen in die Hände gegeben.

Zur Rechtſchreibung, zu welcher ich nun übergehe, wird der Grund auf folgende Art gelegt. Man

macht ſie mit den vornehmſten Arten der Wörter, und zuerſt mit den Nenn=Wörtern bekannt. Ein Nenn=Wort, ſagt man ihnen vorläufig, iſt ein ſolches, womit ich eine gewiſſe beſtimmte Sache bezeichne, oder benenne, z. E. ein Fenſter, ein Buch, ein Tiſch; und ein ſolches Wort muß mit einem großen Anfangs=Buchſtaben geſchrieben werden. Nun müſſen ſie viele dergleichen Wörter ſelbſt angeben. Weiterhin giebt man ihnen erſt das allgemeinere Kennzeichen, daß jedes Wort, vor welches man eins der Wörter der, oder die, oder das, ſetzen kann, ein Nenn=Wort ſey, oder als Nenn=Wort angeſehen und mit einem großen Anfangs=Buchſtaben geſchrieben werde; z. B. der Fiſch, die Thür, das Pferd, der Ewige, das Schreiben; und der Lehrer lieſet ihnen ſodann einige Sätze aus einem Buche vor, aus welchen Sätzen ſie die darin vorkommenden Nenn=Wörter anzeigen müſſen. Nun macht er ſie auf die Beywörter aufmerkſam, damit ſie dieſelben von den Nenn=Wörtern gehörig unterſcheiden lernen. Ein Beywort, heißt es, iſt ein ſolches, welches oft den Nenn=Wörtern beygefügt wird, und die Beſchaffenheit einer Sache anzeigt, oder die Frage: wie iſt die Sache? beantwortet; z. E. der fleißige Knecht, die gute Wirthinn, das aufmerkſame Kind. Es läßt ſich auch dadurch von einem Nenn=Worte unterſcheiden, daß man alle drey Artikel: der, die, das, demſelben vorſetzen kann, je nach dem das Haupt=Wort, womit man daſſelbe verbindet, es erfordert; z. E. der ſchwarze Mann, die ſchwarze Tafel, das ſchwarze Kleid. Zulezt lehrt man ſie die Zeit=Wörter kennen, die eine Zeit andeuten, worin etwas gethan oder gelitten wird, und welche durch die Vorwörter ich, du, er, wir, ihr, ſie, verändert werden können; z. E. ich leſe, er lieſet, du wirſt leſen, wir haben geleſen, u. ſ. w.

Sind

Sind ſie nun mit Nenn- Bey- und Zeit-Wörtern hinlänglich bekannt, ſo ſchreibt ihnen der Lehrer einige Perioden, mehrentheils aus Büſching's Natur-Geſchichte, mit mannigfaltigen Schreib-Fehlern, ohne Unterſcheidungs-Zeichen, wie auch mit einigen Sprach- und Verſtandes-Fehlern, an die Tafel, damit ſie durch die leztern zugleich auf Widerſprüche und auf Unrichtigkeiten des Sinnes aufmerkſam gemacht werden.

Z. B. Die obbere Lufd drickt die untere dahär ißt die lufd deſto Dinner ge neher ſie bey die „erde ißt unt ſie wirt deſto digter ja auch deſto „Wermer ge weiter ſie von der erde entfernd „ißt — das Verſpiret man an ſer hohen „bergen."

Während des Anſchreibens darf kein Fehler angezeigt werden, ſondern die Kinder müſſen ſich dieſelben ſtillſchweigend merken. Iſt aber der Satz angeſchrieben, ſo wird zuerſt eins aufgerufen, denſelben ganz vorzuleſen, und dann müſſen wiederum die Unfähigern, der Reihe nach, anfangen, die in dem Satze befindlichen Schreib-Fehler, wie ſie vom Anfange an auf einander folgen, anzugeben und zu verbeſſern. Jeder Fehler, der übergangen wird, bleibt vor der Hand ſtehen, und auch jede unrichtige Veränderung, welche die Kinder mit einem Worte vornehmen, wird von dem Lehrer angenommen und hingeſchrieben, damit es den folgenden Fähigern überlaſſen bleibe, die von den vorhergehenden überſehenen oder aufs neue gemachten Fehler bey abermahliger Durchſicht des Satzes anzuzeigen und zu verbeſſern. Dabey wird nach den Gründen gefragt, und wenn die Kinder dieſelben bey einer wirklichen Verbeſſerung nicht wiſſen, oder nicht richtig anzeigen, ſo macht ſie ihnen der Lehrer bekannt und deutlich.

Hierauf werden die Unterſcheidungs-Zeichen nach den kürzeſten ihnen erklärbaren Regeln geſetzt; und wenn nun der Satz, rein von orthographiſchen Fehlern, ſo daſteht:

> „Die obere Luft drückt die untere, daher iſt „die Luft deſto dünner, je näher ſie bey die „Erde iſt, und wird deſto dichter, ja auch „deſto wärmer, je weiter ſie von der Erde „entfernt iſt. Das verſpüret man an ſehr „hohen Bergen.“

ſo wird er wieder einige Mahl langſam durchgeleſen, um die darin befindlichen Sprach-Fehler aufzuſuchen und zu verbeſſern; nähmlich nicht bey die, ſondern bey der Erde, nicht an ſehr hohen Bergen, ſondern auf ſehr hohen Bergen. Dann führt man ſie auf Unrichtigkeiten des Sinnes oder Zuſammenhanges, welche darin noch Statt finden, indem man ihnen den Satz erklärt, und ſie vermittelſt der Erklärung dahin bringt, daß ſie die Widerſprüche oder den unrichtigen Sinn ſelbſt finden. Denn ſo bald ihnen der obige Satz recht verſtändlich und deutlich gemacht wird, ſo lernen ſie bald einſehen, daß, weil die obere Luft die untere drückt, dieſe nicht dünner als jene, ſondern vielmehr dichter, und ſo auch umgekehrt die obere, je weiter ſie von der Erde entfernt iſt, nicht dichter, ſondern dünner, und nicht wärmer, ſondern vielmehr kälter ſeyn müſſe. Und ſo kommt der Satz endlich in ſeine gehörige Ordnung; nähmlich:

> „Die obere Luft drückt die untere, daher „iſt die Luft deſto dichter, je näher ſie bey der „Erde iſt, und ſie wird deſto dünner, ja auch „deſto kälter, je weiter ſie von der Erde entfernt iſt. Das verſpüret man auf ſehr hohen „Bergen.“

Nun

Nun müſſen ſie noch die in dem Satze befindlichen Nenn=, Bey= und Zeit=Wörter anzeigen, und dies giebt wieder zu einigen Sprach=Uebungen Gelegenheit, indem ſie zu dem angezeigten Worte die dazu gehörigen oder damit in Verbindung ſtehenden Wörter anfſuchen und nennen müſſen; z. E. Luft, reine, unreine Luft, lüften, luſtig, u. ſ. w. Auch werden ſie auf den Unterſchied faſt gleichlautender Wörter aufmerkſam gemacht, damit ſie dieſelben im Schreiben nicht verwechſeln; z. E. ſäen und ſehen, Leim und Lein, pflügen und fliegen, Lehrer und leerer, er iſt und er ißt, u. d. gl. mehr.

Bey dem fehlerhaften Anſchreiben eines ſolchen Satzes beobachtet man folgende Regeln. 1) Man wählt keine falſche Buchſtaben, welche den Laut des Wortes zu ſehr verändern. 2) Man vermeidet fremde, ganz unbekannte Wörter. 3) Die Sprach= und Verſtandes=Unrichtigkeiten macht man nicht zu auffallend, aber auf der andern Seite auch nicht zu verſteckt.

Zur weitern Uebung in der Orthographie dictirt ihnen der Lehrer zuweilen einige Sätze auf ihre Schiefer=Tafeln, und ſchreibt alsdann das Dictirte ſelbſt richtig an die Tafel. Die Kinder müſſen ihr Geſchriebenes darnach verbeſſern, und genau Acht geben, wie viel und welche Fehler ſie gehabt haben. Bey der Angabe dieſer Fehler werden wieder die Gründe erklärt; und dieſe Uebung iſt eigentlich die Probe=Lection, um daraus zu forſchen, wie weit ſie vorgerückt ſind.

6. Religions=Unterricht. Der Religions=Unterricht, deſſen Grundlage ich im vorhergehenden Abſchnitt, S. 955, beſchrieben habe, macht nun in dieſer Claſſe die Haupt=Sache aus. Er iſt gleichſam der Mittelpunct, in welchem ſich von allen Seiten alles vereinigt; und faſt alle andere Stücke des

Unterrichtes haben in ihm ihr Ziel, und verhalten ſich als Mittel zu dem großen Zweck, die Kinder nicht nur zu verſtändigen, ſondern auch damit zu guten und rechtſchaffenen Menſchen zu machen, ſie durch gute und richtige Erkenntniſſe zu guten Geſinnungen zu leiten, und ſo aus ihnen ein Volk zu bilden, das in ſeinem Stande geſchickt, und fleißig ſey in guten Werken. Der Unterricht ſelbſt iſt eigentlich nicht in gewiſſe beſtimmte Stunden allein eingeſchränkt; er iſt vielmehr zugleich in und mit allen andern Stücken des Unterrichtes gleichſam verwebt. Bloß Schreiben und Rechnen ausgenommen, iſt ſonſt alles übrige ein Mittel dazu. Bibelleſen, bibliſche Geſchichte, Leſen im Kinderfreunde, Wiederhohlung der Sonntags-Predigt, Natur-Geſchichte, ja ſo gar Sprach-Lehre, alles führt darauf hin, alles ſind Seiten-Wege, die ſich in dieſen Haupt-Weg vereinigen, und er erhält eben dadurch, eben durch dieſe mannigfaltige und abwechſelnde Verbindung mit andern Stücken des Unterrichtes, ein größeres Intereſſe für die Kinder, als wenn man ihn ganz abgeſondert und bloß einförmig ertheilte, und dann zu viel Zeit darauf allein verwenden müßte. Indeſſen ſind doch auch 2 Stunden wöchentlich zu einem ganz beſondern Religions-Unterrichte beſtimmt, und alsdann werden entweder beſonders ausgewählte Stellen der Bibel, oder kurze Lieder aus dem neuen preußiſchen Geſang-Buche, ganz oder ſtückweiſe, zum Grunde gelegt, welche dem Lehrer zum Leitfaden bey ſeinen Geſprächen über die Religion dienen. Auch wird Luther's kleiner Katechismus dazu gebraucht, und mit dieſem beſondern Unterrichte verbunden. Die Kinder müſſen die ſogenannten 5 Haupt-Stücke mit Luther's Erklärung lernen. Es geſchieht dies gleich, wenn ſie in dieſe Claſſe treten, und man bringt gemeiniglich wohl ein ganzes Jahr damit zu, ihnen dieſelben

ſtück-

ſtückweiſe zu erklären, und das erklärte Stück alsdann erſt auswendig lernen zu laſſen. Denn ſie müſſen dieſe Haupt-Stücke eben ſo wenig, wie alles übrige, ohne Sinn und Verſtand auswendig lernen. Ja ſelbſt die Erklärung Luther's, die, ihrem nächſten Zwecke nach, bekannter Maßen, eigentlich nicht für Kinder, ſondern für den Lehrer, von ihm hinzu gefüget wurde, iſt noch viel zu ſchwer und reichhaltig für ſie, als daß ſie dieſelbe ohne mehrere Erläuterung und genauere Beſtimmung ihres Inhaltes verſtehen könnten. Daß übrigens bey dem ganzen Religions-Unterrichte, ſowohl wenn er beſonders, als auch wenn er nur gelegentlich ertheilt wird, der Lehrer ſtets darauf Bedacht nehme, nicht nur die Wahrheiten der Religion an ſich ſelbſt immer von ihrer liebenswürdigen Seite darzuſtellen, ſondern ſie auch durch ſeinen ganzen Lehr-Vortrag, durch eine gewiß heitere und überall theilnehmende, aus eigener Ueberzeugung von ihrem großen Werthe entſtehende Gemüths-Stimmung, durch einen gewiſſen feyerlichen und zugleich herzlichen Ton, durch Vermeidung alles verdrießlichen Weſens, und überhaupt alles deſſen, was einen widrigen Eindruck machen könnte, zu empfehlen, darf ich nach dem, was ich bey Gelegenheit des erſten Religions-Unterrichtes ſchon geſagt habe, kaum noch ein Mahl erinnern.

7. Religions-Unterricht des Predigers bey der Vorbereitung zum Abendmahl. In dem lezten halben Jahre vor der Entlaſſung der Kinder aus der Schule, wird nun mit jenem Religions-Unterrichte der beſondere Unterricht des Predigers verbunden. Sie werden um Michaelis eines jeden Jahres, nicht nach dem Alter, ſondern nach ihrer Tüchtigkeit, und in keinem Falle unter dem 13ten Jahre dazu ausgewählt. Dieſer Unterricht ſelbſt iſt von dem Hrn. Pred. Rudolph, auf folgende Art geordnet. In

dem erſten Curſe wird der Religions-Unterricht, welchen ſie bis dahin in der Schule erhalten haben, ſummariſch wiederhohlt. Im zweyten, wird darauf jeder Punct aufs neue genau mit der Bibel zuſammen gehalten, und aus den Stellen ſonderlich des Neuen Teſtaments, welche die Kinder ſchon wiſſen, und aus deren Zuſammenhange, ihnen ſo einleuchtend als möglich gemacht: die Lehre, die ſie bekennen, ſey die Lehre Jeſu und ſeiner Apoſtel, mithin in der That chriſtlich. Und wie den Kindern hier geholfen wird, daß ſie Erkenntniß- und Beweis-Gründe jeder Lehre einſehen, und ſie glaubwürdig und annehmungswerth finden: alſo wird ihnen auch ihr Gebrauch und ihre Anwendung in ihrer künftigen wahrſcheinlichen Lage durch mancherley aus derſelben hergenommene Exempel begreiflich und andringend gemacht. Der dritte Curs macht ſie, ſo viel nöthig ſcheint, mit den Lehr-Beſtimmungen bekannt, welche ſie in noch faſt allen Predigt- Andachts- und Geſang-Büchern und Katechismen finden, die ihnen in ihrer Aeltern Häuſern oder ſonſt wo in die Hände kommen, damit ſie bey denſelben doch auch etwas denken, und ſie wenigſtens zu einem Erinnerungs-Mittel an die ihnen bekannte und geläufige chriſtliche Lehre mitgebrauchen können. Hier werden ihnen dann auch nach dem Haupt-Inhalte der öffentlichen Bekenntniß-Bücher die lutheriſchen Unterſcheidungs-Lehren, z. E. von Taufe, Beichte, Abendmahl, beygebracht. Nahmentlich und vorzugsweiſe wird ihnen der kleine Katechismus Lutheri, mit großem Fleiße umſtändlich, genau und deutlich erklärt, und ihnen ſorgfältig der Gebrauch gewieſen, den ſie davon zur Erinnerung ihrer chriſtlichen Kenntniſſe aus der Bibel, und zur Anwendung und Ausübung derſelben in ihrem täglichen Leben und bey allen ihren Arbeiten machen können. Zur Wiederhohlung alles

Vor-

Vorhergehenden, wird der lezte Curs und das Ende der Vorbereitung hauptſächlich mit Leſung der für die Kinder lehrreichſten apoſtoliſchen Briefe, vorzüglich des zweyten Theiles aus jedem und mit Nachweiſſung des überall Praktiſchen in der chriſtlichen Lehre, gemacht; worauf ihnen zulezt die Bedeutung und Wichtigkeit der ſogenannten Einſegnung oder Confirmation erklärt, und ein Unterricht über den nützlichen Gebrauch der Predigt, beſonders der Geſang=, Gebet= und Communion=Bücher an einigen daraus angeführten Beyſpielen ertheilt, und mit rührenden Ermahnungen geſchloſſen wird.

Am Char=Freytage eines jeden Jahres geſchieht die feyerliche Einſegnung in der Kirche vor der ganzen verſammelten Gemeine, und am Tage vorher richtet der Lehrer den Schul=Unterricht für dieſe Kinder ſo ein, daß er ihnen die bevorſtehende Handlung recht wichtig zu machen, und auch bey den andern Kindern gute Rührungen dadurch zu erwecken ſucht. Er faßt dann ſeinen ganzen, ihnen bisher ertheilten Religions=Unterricht in kurze Haupt=Sätze zuſammen, und fragt, ob ſie von der Wahrheit derſelben überzeugt ſind, und nun dieſe erkannte und angenommene Wahrheit auch in ihrem ganzen künftigen Leben ausüben wollen? Dies müſſen ihm dann die einzuſegnenden Kinder mit einem Ja und Handſchlag verſprechen, und er hält dann noch zu Ende der Schule über einen gewählten Spruch eine kurze erbauliche Anrede an ſie.

8. **Wiederhohlung der Sonntags=Predigt.** Man wird aus den vorhergehenden beyden Abſchnitten erſehen, in welcher übereinſtimmenden Verbindung Prediger und Schul=Lehrer in Anſehung des Religions=Unterrichtes mit einander ſtehen, wie beyde nach gleichen Haupt=Grundſätzen lehren, und ſo gemeinſchaftlich ein Ganzes bauen. Dieſes glück=

glückliche Verhältniß findet aber nicht bloß bey dem katechetiſchen Unterrichte allein Statt, ſondern auch die öffentlichen Lehr-Vorträge des Hrn. Pred. Rudolph ſtimmen mit dem ganzen Zwecke vollkommen überein. Er bauet nun auf dieſen Grund weiter, und auf eine Art, die ganz dahin abzielt, das gute Werk, was er und der ihm vorarbeitende Lehrer gründete, zu vollführen, und die erwachſenen Glieder ſeiner Gemeine in richtiger, beſſernder und beglückender Erkenntniß der Religion zu befeſtigen. Man kann die Predigt-Methode Deſſelben aus einer in Hrn. Riemann neuer Beſchreib. der Reckanſchen Schule, S. 209 — 219 befindlichen, an einem Communion-Sonntage gehaltenen, Predigt genauer kennen lernen; man wird darin das durchgängig Populäre, Praktiſche und Herzandringende ſeines Vortrages gewiß nicht verkennen. Eine ſolche Predigt iſt nicht bloß für den ältern, ſondern auch für den jüngern Theil ſeiner Zuhörer belehrend. Sie wird deshalb jedes Mahl am Montage in der Schule ausführlich wiederhohlt. Die größern Kinder ſind zu dem Ende dazu gewöhnt, entweder ihre Schiefer-Tafeln mit in die Kirche zu nehmen, und ſich darauf das Hauptſächlichſte des Vortrages zu bemerken, oder ſich doch, ſogleich als ſie aus der Kirche kommen, das Vornehmſte, was ſie behalten haben, aufzuſchreiben. Bey der Wiederhohlung ſelbſt, wird zuerſt nach dem vor dem Altare vorgeleſenen Stücke aus der Bibel, und nach dem, was ſie aus den kurzen untermiſchten Erklärungen deſſelben behalten haben, gefragt. Alsdann wird der Text von ihnen angezeigt, aufgeſchlagen und vorgeleſen; und hierauf müſſen ſie das auf ihre Tafeln Aufgeſchriebene, der Reihe nach, vorleſen. Der Lehrer berichtigt, wo es nöthig iſt, ihre Aufſätze, und nimmt dann aus dieſen einzelnen vorgeleſenen Stücken Gelegenheit, ſie wieder auf den gan-

ganzen Zuſammenhang zu führen, ſo, daß am Ende das Wichtigſte aus der ganzen Predigt wieder dargeſtellt wird. So fließt denn alſo auch dies mit dem ganzen Religions-Unterrichte zuſammen, und ſo führt in dieſem Stücke alles auf ein Ganzes hin.

9. Bibelleſen und bibliſche Geſchichte. Außer vorſtehenden Stücken, welche den Haupt-Unterricht in der Religion, wie er vom Prediger und Schul-Lehrer ertheilt wird, im Allgemeinen beſchreiben, muß ich nun noch beſonders vom Bibelleſen und der damit verbundenen bibliſchen Geſchichte, in ſo fern beyde Stücke gleichfalls wichtige Mittel dazu ſind, ſprechen. Die Bibel wird nähmlich in dieſer Schule gar nicht als Leſe-Buch gebraucht, denn dazu hält man ſie für zu wichtig, und dazu iſt ja der Kinder-Freund. Um noch etwas mannigfaltigere Uebung im Leſen zu verſchaffen, nutzt man dazu noch eher das neue Geſangbuch, aus welchem zuweilen einige Lieder geleſen werden, weil durch dieſe Leſung poetiſcher Stücke, Richtigkeit und Schönheit im Leſen noch mehr befördert werden kann. Aber man lieſet zuweilen zu dem wichtigen Zweck die Bibel mit ihnen, damit ſie dieſelbe verſtehen lernen, und ſie beſonders zu ihrer künftigen häuslichen Erbauung recht zu nutzen wiſſen, nicht bloß gedankenlos und ohne Verſtand in derſelben leſen, ſondern ſowohl wiſſen, was ſie daraus für ſich auszuwählen, und wie ſie das Ausgewählte zu leſen haben, als auch dabey des in der Schule darüber erhaltenen Unterrichtes ſich wieder erinnern, und ſo alſo einmahl die Bibel als ein häusliches Erbauungs-Buch mit wahrem Nutzen gebrauchen können.

Da noch kein Auszug aus der Bibel vorhanden iſt, der als Handbuch für den gemeinen Mann recht brauchbar befunden und angenommen worden wäre, ſo hat man ſich eine Auswahl des Wichtigſten und

Ge-

Gemeinnützigſten in der Bibel zu dieſem Zwecke ſelbſt gemacht, in der Ueberzeugung, daß, außer allem Zweifel, nicht die ganze Bibel, welche für viele Zeit-Alter, vielerley Menſchen, für verſchiedene Fähigkeiten, und nach verſchiedenen Umſtänden abgefaßt iſt, alſo nicht alles ohne Unterſchied in derſelben, nicht alles in gleichem Grade wichtig und nützlich für den gemeinen Mann ſey, ſondern daß nur das aus derſelben für ihn gehöre, was er zu ſeiner beſondern Erbauung und Beſſerung, zu ſeinem Unterrichte und Troſte, und zur Beſſerung und zum Troſte für die Seinigen, vorzüglich brauchen kann. Man lieſet alſo die Bibel mit Auswahl, und dies Ausgewählte mit Verſtand und zum beſſernden Unterrichte. Ich werde alſo auch zuerſt anzuzeigen haben, was man in der Bibel lieſet, und dann wie es geleſen wird.

Das Buch Jeſus Sirach nimmt man gewöhnlich in einem Jahrgange oder in Zeit von 2 Jahren zuerſt, weil die jüngern, erſt in dieſe Claſſe verſetzten Kinder eine Sammlung von Moralen und Denk-Sprüchen darin finden, wodurch ihr Verſtand und Herz gebeſſert werden, und weil ein Theil dieſer moraliſchen Sprüche ihnen leicht erklärt, und leicht von ihnen behalten werden kann. Einige Capitel werden überſchlagen, z. B. Cap. 36 ꝛc.

Die Sprichwörter des Salomo, deren Sprache und Inhalt ſchon ſchwerer iſt, folgen zuweilen hierauf, aber nicht ganz, weil ebenfalls Capitel darin vorkommen, die für das gegenwärtige Alter der Kinder nicht gehören.

Hierauf die evangeliſche Geſchichte auszugsweiſe, um das Leben und die Lehren Jeſu daraus kennen zu lernen, indem hierauf der ganze Unterricht in der Religion ſich gründet. Die Auszüge aus Lucas Geſchichte gleich vor ſeiner Geſchichte der Apoſtel, und

dieſe alsdann gleich hinterher, um daraus mit den Schickſalen der erſten chriſtlichen Kirche und der Apoſtel bekannt zu machen. Die Apoſtelgeſchichte wird ganz und eigentlich hiſtoriſch geleſen.

Ausgeſuchte Stellen aus den apoſtoliſchen Brie-fen, welche wichtige, deutliche und allgemeine Lehren enthalten. Solche Stellen, die größtentheils nur auf damahlige Zeiten, Perſonen und Umſtände ſich paßten, werden ſparſamer, oder nur erſt ſpät, geleſen; z. E. vieles aus dem Briefe an die Römer und Ebräer.

Aus dem alten Teſtamente der größte Theil des erſten Buches Moſis, einzelne Stücke aus allen Büchern, und einzelne Pſalmen.

Nun zur Beantwortung der zweyten Frage: Wie wird geleſen? 1) Wenig, ein oder höchſtens zwey Capitel auf ein Mahl, und etwann nur zwey Mahl in der Woche, wodurch das Bibelleſen wichtiger und neuer bleibt, als wenn man zu viel und zu oft läſe. Dies Wenige langſam, mit gehöriger Veränderung der Stimme, abwechſelnd bald von dieſem bald von jenem Kinde, je nach dem aufgerufen wird, ein und ebendaſſelbe Stück einige Mahl, damit es beſſer verſtanden und angewendet werden könne (und ſo dient es auch zugleich zur Leſe-Uebung.) 2) Mit Verſtand und Ueberlegung, ſo, daß untermiſcht über das Geleſene geſprochen, daſſelbe erklärt, und gefragt wird: wer etwas ſage, was er lehre oder erzähle, gebiethe oder verbiethe? wie das zu verſtehen, zu erklären ſey? welchen Nutzen es habe, und wie es zu gebrauchen ſey? 3) Mit Sprach-Erklärung, ſowohl in Abſicht einzelner für die Kinder unverſtändlicher Worte und Redens-Arten, welche man in die faßlichere Sprache überträgt, als auch ganzer Stellen, die nur für die damahligen Zeiten, Oerter und Umſtände ſich ſchickten, und alſo

viel Unverſtändliches enthalten, welche man ſie dann aus ihrem wahren Geſichtspuncte beurtheilen lehrt, das Erklärbare in denſelben erklärt, dasjenige aber, was ſich ihnen nicht ganz erklären läßt, übergeht, oder bis auf andere Zeiten verſparet. 4) Mit vorſichtigem Urtheile über die Moralität der Geſinnungen und Handlungen der bibliſchen Perſonen. Was durchgängig lobenswürdig an dieſem oder jenem Beyſpiele iſt, wird als lobenswürdig aufgeſtellt und angeprieſen; was aber zu tadeln iſt, eben ſowohl als tadelnswürdig vorgeſtellt, wenn es aber durch Neben-Umſtände entſchuldigt werden kann, entſchuldigt, und dabey geſagt, daß Menſchen immer Menſchen bleiben und Fehlern unterworfen ſind, und daß die Bibel dieſe Fehler nicht billige und zur Nachahmung vorſtelle. 5) Mit Anwendung, ſo, daß alles, was für ihre beſondere Lage, für ihre Umſtände und Verhältniſſe brauchbar iſt, was ſie ausüben, und zur Zufriedenheit und zum Troſt ihres Lebens nutzen können, beſonders ausgehoben, und mit Ermahnungen und andringenden Vorſtellungen begleitet wird. 6) Mit kurzer Wiederhohlung des Vorzüglichſten in dem geleſenen Stücke, indem ſie zu Ende, der Reihe nach, anzeigen müſſen, was ſie vornehmlich aus demſelben gelernt haben, wozu ſie es brauchen, und wie ſie ſich darnach richten wollen.

Damit ſie ſich auch überall in der Bibel leicht zurecht finden, und ſowohl in der Schule als auch in der Kirche die angeführten Stellen ſchnell aufſuchen und nachleſen können, ſo wird zuweilen einige Zeit dazu angewandt, ſie im geſchwinden Aufſchlagen zu üben. Man macht ſie, in dieſer Abſicht, zuerſt mit der Folge-Reihe der bibliſchen Bücher genau bekannt, und ſucht ihnen den Ort, wo dies oder jenes Buch ſteht, recht geläufig zu machen. Bey der Uebung im Aufſchlagen ſelbſt, nennt ihnen der Lehrer einen

Spruch,

Spruch, und derjenige, der ihn am erſten hat, muß ihn vorleſen. Durch öftere Uebung und Voreiſerung haben es die Kinder zu einer großen Fertigkeit darin gebracht, indem ſie faſt jedes Mahl den Spruch ſo bald haben, als er ihnen nur genannt wird. Schon in der erſten Claſſe legt man durch Aufſchlagen im Geſangbuche den Grund dazu, wo ihnen der Lehrer die Nummer des Liedes, welches ſie aufſuchen ſollen, an die Schul ⸗ Tafel ſchreibt.

Von der bibliſchen Geſchichte wird den Kindern dieſer Claſſe gleichfalls das Nöthige kurz und auszugsweiſe vorgetragen. Es geſchieht dies zwar mehrentheils beyläufig beym Bibelleſen und beym Religions ⸗ Unterricht, doch wird zuweilen auch eine beſondere Stunde dazu ausgeſetzt.

Man giebt ihnen zuerſt einen kurzen Abriß des Haupt⸗Inhaltes derſelben, nach folgenden Haupt ⸗ Epochen, die man nach runden Zahlen angiebt, und zuerſt nur ganz im Allgemeinen hiſtoriſch erläutert.

| | | |
|---|---|---|
| Von Adam bis Noah - - - | 1600 | Jahr. |
| Von Noah bis Abraham - - - | 400 | ⸗ |
| Von Abraham bis Moſes - - | 500 | ⸗ |
| Von Moſes bis David - - - | 400 | ⸗ |
| Von David bis zur babylon. Gefangenſchaft | 500 | ⸗ |
| Von da bis auf Chriſtum - - - | 600 | ⸗ |
| Ueberhaupt | 4000 | Jahr. |
| Von Chriſto bis jezt - - - - | 1793 | Jahr. |

Aus dieſen Zeiträumen wird ſodann das Wichtigſte ausgehoben und kurz vorgetragen, etwann nach folgender Ordnung:

1) Von Adam bis auf Noah, 1600 Jahr. Kurze Erläuterung der moſaiſchen Schöpfungs⸗Geſchichte und der dazu gehörigen Geſchichte des Falles. — Cains und Abels lehrreiche Geſchichte. — Kurze Anzeige der in der Folge überhand genommenen Laſterhaftigkeit der Menſchen und der erfolgten großen Waſſer ⸗ Fluth, in welcher nur Noah mit ſeiner Familie erhalten wurde.

2) Von Noah bis Abraham, 400 Jahr. Die dankbare Geſinnung Noahs, und die neue Bevölkerung der Erde durch ſeine drey Söhne. — Die in der Folge unter dem neuen Menſchen-Geſchlechte ſich wieder verbreitende Abgötterey und Unſittlichkeit.

3) Von Abraham bis Moſes, 500 Jahr. Kurze Geſchichte Abrahams als des Stamm-Vaters des jüdiſchen Volkes. — Seine Prüfung wegen der Aufopferung Iſaacs, und ſein Verhalten dabey als ein rührender Beweis ſeines Vertrauens auf Gott. — Seine Friedfertigkeit und Menſchen-Liebe. — Elieſer als ein treuer Dienſtbothe geſchildert, 1 Moſ. 24. — Kurze Geſchichte der nächſten Nachkommen Abrahams, Iſaacs, Jacobs und ſeiner zwölf Söhne, und unter dieſen Joſephs Geſchichte ausführlicher. — Jacobs und ſeiner Söhne Reiſe nach Aegypten. — Vermehrung der Kinder Iſrael daſelbſt, und ihre nachmahlige Sclaverey unter den ägyptiſchen Königen.

4) Von Moſes bis David, 400 Jahr. Moſes führt ſie aus Aegypten. — Vierzigjähriger Aufenthalt des jüdiſchen Volkes in der arabiſchen Wüſte, in welcher ihnen Moſes die zehn Gebothe und ihre ganze gottesdienſtliche Verfaſſung gab. — Sein Nachfolger Joſua führt ſie nach Canaan, und theilt das Land unter ſie. — Unter den Richtern etwas von Eli's und Samuels Geſchichte. — Saul der erſte König.

5) Von David bis zur babyloniſchen Gefangenſchaft, 500 Jahr. Ueber Davids Charakter ſo, daß bey ſeinen vielen und großen Vollkommenheiten ſeine Fehler nicht geläugnet werden. — Seine Freundſchaft mit Jonathan. — Salomo. — Bau des Tempels. — Nach ſeinem Tode erfolgte Theilung des Reiches in das Reich Juda und Iſrael. — Starker Anwachs der Abgötterey; — das jüdiſche Volk kommt unter die Bothmäßigkeit der Aſſyrer und Babylonier.

6) Von der babyloniſchen Gefangenſchaft, bis auf Chriſtum, 600 Jahr. Das Volk kehrt nach einer 70jährigen Gefangenſchaft wieder in ſein Vaterland zurück. — Jeruſalem und der Tempel wird wieder auf-

aufgebauet. — Sie kommen in der Folge unter die Bothmäßigkeit der Römer.

7) Chriſtus wird unter dem römiſchen Kaiſer Auguſtus geboren. — Seine Jugend=Geſchichte. — Etwas von den beyden Haupt=Secten unter den Juden, den Phariſäern und Sadducäern. — Chriſti Lebens= und Leidens=Geſchichte. — Geſchichte der Apoſtel.

Einzelne bibliſche Charaktere oder Beyſpiele werden eben ſo, wie eine moraliſche Geſchichte des Kinderfreundes, behandelt. Das Stück der Bibel, worin ſie enthalten ſind, wird einige Mahl von den Kindern geleſen, und alsdann wird darüber mit ihnen geſprochen. Einzelne hier und da zerſtreuete charakteriſtiſche Züge der bibliſchen Perſonen ſucht man oft zu einem Haupt=Gemählde zuſammen zu ſtellen. Durchgängig aber werden die Beyſpiele von guten und nachahmungswürdigen Geſinnungen und Handlungen, z. B. Beyſpiele des Gehorſams, der Liebe, Ehrerbiethung und Dankbarkeit gegen Gott, des Vertrauens auf ihn, der Liebe gegen andere Menſchen, des Gehorſams und der Dankbarkeit gegen Aeltern, der Treue in ſeinem Berufe ꝛc. den Kindern recht eindrücklich gemacht, damit ſie ſich derſelben überall erinnern, wenn man ſie bey vorkommenden Fällen zur Ausübung eben derſelben Pflicht ermuntern will. In dieſer Abſicht hat man ſich die bibliſchen Exempel unter gewiſſe Haupt=Titel gebracht, damit man ſie immer bey der Hand habe, und bey jeder Gelegenheit im Religions=Unterrichte anwenden könne, wie ich dies hier nur in einigen Beyſpielen zeigen will.

Z. E. 1. Gehorſam und Vertrauen auf Gott, und beſondere Ergebung in ſeinen Willen.

Beyſpiele: Jeſus. Joh. 4, 34. Phil. 2, 8. Matth. 26, 39.
Abraham. 1 Moſ. 22, 1.

Hiob. Hiob 1, 21.
Joſeph. 1 Moſ. 39.

2. Gehorſam gegen die Aeltern.
Beyſpiele: Jeſus. Luc. 2, 51.
Tobias. Tob. 5, 1.

3. Aufmerkſamkeit und Lernbegierde.
Beyſpiele: Jeſus. Luc. 2, 46 — 52.
Beroenſer. Apoſtelg. 17, 11.

4. Friedfertige und großmüthige Geſinnung gegen Feinde.
Beyſpiele: Abraham. 1 Moſ. 13, 8.
Joſeph. 1 Moſ. 15, 19 — 21.
David gegen Saul. 1 Sam. 24.
Jeſus gegen Judas. Matth. 26, 47 — 50.

5. Beyſpiele von treuen Dienſtbothen.
Elieſer. 1 Moſ. 24.
Joſeph. 1 Moſ. 39.

6. Mitleiden mit Unglücklichen.
Abraham. 1 Moſ. 18, 23. 24.
Samariter. Luc. 10, 33 — 35.

Zur bibliſchen Geſchichte werden Lehrer Feddersens lehrreiche bibliſche Erzählungen, und Deſſelben Leben Jeſu für Kinder, wie auch Erzählungen aus der Bibel Alten und Neuen Teſtaments, für Kinder verſchiedener Alter und Stände, von D. A. Cranz, mit vielem Nutzen gebrauchen können. Geübtere Lehrer auch Niemeyers Charakteriſtik der Bibel.

10. Gedächtniß-Uebungen und Anweiſung zum Singen. Den Kindern dieſer Claſſe wird wöchentlich ein Spruch aus der Bibel, und ein darauf ſich beziehender Vers aus einem Liede aufgegeben. Dies geſchieht am Montage oder Dienſtage, wo ihnen denn auch beyde Stücke kurz erkläret werden. Nach welchen Grundſätzen man ſich in der Wahl der auswendig zu lernenden Sachen richtet, habe ich bereits oben, S. 954, angezeigt. Weil ſie in dieſer Claſſe alle insgeſammt ſchon fertig leſen können, ſo müſſen ſie die aufgegebenen Stücke zu Hauſe lernen, welches von den Kindern der erſten Claſſe nicht geſchahe.

Dieſe

Dieſe lernten einige Sprüche und Verſe in der Schule mit Hülfe des Lehrers. Am Sonnabend müſſen ſie das Auswendiggelernte herſagen, und der Lehrer ſpricht abermahl mit ihnen darüber, um es ihnen noch deutlicher und anwendbarer zu machen. Auſſerdem lernen ſie in dem erſten Jahrgange die 5 Hauptſtücke des lutheriſchen Katechismus, wie in dem Abſchnitt vom Religions-Unterrichte geſagt worden iſt, und in der Folge einige ausgeſuchte Pſalmen, ganz oder ſtückweiſe, z. E. Pſ. 1. 15. 19. 67. 103. 136, 1 — 9. 139, 1 — 12. 145. 147. Man giebt ihnen nicht zu viel auf ein Mahl davon auf, und ſetzt ihnen keine gewiſſe Zeit, ſondern überläßt es ihrem Fleiße.

In den erſten Schul-Stunden am Mittwoch und Sonnabend erhalten ſie auch eine Anweiſung zum Singen, damit ſie in der Schule und Kirche anſtändig und gut ſingen lernen. Der Lehrer ſingt zuerſt eine Strophe einige Mahl vor, dann ſingt ſie ein Kind nach, dann einige, dann alle insgeſammt. Es werden auch einige Lieder mit ſchweren Melodien gewählt, und dabey die Uebung mit einzelnen Strophen ſo lange wiederhohlt, bis alle Kinder ſie ſingen und richtig ſingen können.

## Lections = Plan

### für die untere Claſſe.

| Montag. | Dienſtag. | Mittwoch | Donnerſt. | Freytag. | Sonnab. |
|---|---|---|---|---|---|
| Uebungen mit den ganz kleinen Kindern. | wie Montag. | wie Montag. | wie Montag. | wie Montag | wie Montag |
| Leſen im erſten Theile des Kinder-Freundes mit den größern Kindern. | — — | — — | — — | — — | — — |
| Buchſtabiren mit den größern Kindern. | — — | — — | — — | — — | — — |
| Die ganz kleinen lernen die Buchſtaben und Ziffern, oder buchſtabiren. Die größern ſchreiben in der Zeit. | — — | — — | — — | — — | — — |
| Uebungen mit den ganz kleinen Kindern. | — — | fallen heute wegen Kürze der Zeit aus. | — — | — — | wie Mittwochs |
| Die kleinern werden entlaſſen, und mit den größern wird über die geleſene Geſchichte geſprochen. | — — | — — | — — | — — | — — |
| Rechnen. | Aufſchlagen im Geſang-Buch. | Gedächtniß-Uebung | verſchiedene Uebungen. | Rechnen. | Gedächtniß-Uebung |

# Lections = Plan
## für die höhere Claſſe.

| Montag. | Dienſtag. | Mittwoch | Donnerſt. | Freytag. | Sonnab. |
|---|---|---|---|---|---|
| Wiederholung der Sonntags-Predigt. | Religions-Unterricht. | Anweiſung zum Singen. | Bibliſche Geſchichte, oder Natur-Geſchichte, oder einzelne Uebungen. | Religions Unterricht. | Anweiſung zum Singen. |
| Aufſchlagen in der Bibel. | Orthographie. | Luthers Hauptſtücke. | Leſen im Geſangbuch, oder in der Bibel, und vermiſchter Unterricht. | Leſen im 2ten Theile des Kinder-Freundes. | werden die aufgegebenen Wochenſprüche abgefragt und erklärt. |
| Leſen im 2ten Theile des Kinder-Freundes. | Leſen im Geſangbuch, oder in der Bibel, wobey auch bibliſche Geſchichte. | wird etwas dictirt. | Schreiben. | Schreiben. | wird etwas dictirt. |
| Schreiben. | Schreiben. | Leſen im 2ten Theile des Kinder-Freundes. | Rechnen. | Rechnen. | Leſen im Geſangbuch oder in der Bibel. |
| Rechnen. | Rechnen. | Schreiben. | — — | — — | Schreiben. |

## IV. Von der Schul-Diſciplin.

Ich nehme das Wort Schul-Diſciplin, oder das demſelben im Deutſchen entſprechende, nur etwas härtere Wort Schul-Zucht, hier in ſeinem weiteſten Sinne, um unter dieſem allgemeinen Nahmen alles zuſammenzufaſſen, was ich noch von der in der reckanſchen Schule herrſchenden Ordnung, von der beſondern Sorge für das Wohlverhalten der Kinder ſowohl in als außer der Schule, und von Strafen und Belohnungen zu ſagen habe.

**1. Von der Ordnung in dieſer Schule überhaupt, und den allgemeinen dahin abzielenden Geſetzen und Ordnungen.** Ohne hier wiederhohlen zu wollen, was ich ſchon im Anfange dieſer Beſchreibung geſagt habe, muß ich doch an dieſem Orte noch einmahl bemerken, daß man ohne Theilung der Schule, ohne Abſchaffung des Schul-Geldes, und aller langwierigen Unterbrechungen und Verſäumniſſe der Schule, gewiß in die Schul-Diſciplin eben ſo wenig, als in den Unterricht, die Regelmäßigkeit und Ordnung hätte bringen können, welche eine Schule, die den Nahmeu einer guten verdienen ſoll, erfordert, und welche die reckanſche auch in dieſem Stücke auszeichnet. Denn wie kann der Lehrer eine noch einmahl ſo große Anzahl von Kindern eben ſo gut überſehen, eben ſo nützlich insgeſammt beſchäftigen, und alſo eben ſo gut in Ordnung und Stille erhalten, als er alles dieſes bey der Hälfte derſelben kann? Wie viel mehr Verſuchungen zu Vernachläßigungen der Schule finden ſich nicht, ſo bald die Aeltern das Schul-Geld bezahlen müſſen, wobey nur zu oft ihre Gewiſſenhaftigkeit mit ihrer Armuth oder mit ihrem Geize in Streit geräth! Und wenn die Schule den größten Theil des Sommers entweder gar nicht, oder doch ſehr ſelten und unordentlich be-

ſucht wird, wie iſt es möglich, daß die Kinder zum Fleiß, zur Ordnung und zu guten Sitten ordentlich gewöhnt werden können? da Gewöhnung fortgehende Uebung erfordert, dieſe aber nicht Statt finden kann, wenn die Kinder den Sommer über wieder verwildern, und nur erſt mit Anfange des Winters wieder in die lange verlaſſene Schule zurück kehren.

Wenn aber auch nicht an allen Orten ſo viel glückliche Umſtände zuſammen treffen, und damit ſo viel vortheilhafte Erfolge bewirket werden können, als hier, und andere Lehrer, weniger unabhängig von äußern einſchränkenden Verhältniſſen, es auch mit der Ordnung in ihrer Schule und den guten Schul-Sitten nicht immer bis zu dem Grade bringen können, den man hier erreicht hat, ſo wird doch immer viel von ihrem Willen abhängen, ſich demſelben immer mehr zu nähern, und vieles davon zu leiſten, was doch immer im Allgemeinen, ſelbſt unter vielen Hinderniſſen, möglich bleibt. Und ſo würde denn auch das meiſte von dem, was jezt zunächſt folgt, um ſo mehr zum wirklichen Muſter dienen können, da es überall auch unter veränderten Umſtänden anwendbar iſt, andererſeits aber noch größten Theils vermißt wird.

Als ein allgemeines Geſetz der reckanſchen Schul-Ordnung, welches überall beobachtet werden könnte, führe ich alſo zuförderſt an, daß der tägliche Unterricht jedes Mahl ſtrenge zur beſtimmten Zeit ſeinen Anfang nimmt, und daß ſowohl der Lehrer ſich genau an dieſe Zeit bindet, als auch ſeine Schüler ſo gewöhnt hat, ſie pünctlich zu beobachten. Man rechne die einzelnen Viertel- oder halben Stunden zuſammen, welche dem Schul-Unterrichte während eines Monathes oder Jahres, zu Anfange oder zu Ende, unmerklich abgebrochen werden können, und man wird nicht in Abrede ſeyn, daß dieſe ſummirte Zeit

ſchon eine bedeutende Vernachläßigung ausmachen könne. Die Kinder in Reckan werden dazu angehalten, ſich immer eine Weile vor dem eigentlichen Anfange der Schule, die größern alſo vor dem Schlage Sieben, und die jüngern vor dem Schlage Eins, zu verſammeln, und mit dem Glockenſchlage nehmen ſie ihre Oerter ein, und erwarten die Ankunft des Lehrers ohne Geräuſch und zerſtreuende Beſchäftigung mit andern Dingen.

So bald dieſer erſcheint, muß ſogleich überall Ordnung und Ruhe herrſchen; denn die Gemüther ſollen ſich nun zum Gebet ſammeln, womit jedes Mahl der Unterricht in der zweyten Claſſe angefangen wird. Dieſe Handlung der Andacht ſoll aber nicht ein bloßer Gebrauch ſeyn, dem man aus Gewohnheit, oder um einen Theil der Zeit bequem damit zuzubringen, beobachtet. Sie ſoll Ernſt und Liebe zum Guten wirken. Sie ſoll die Herzen der Kinder der Lehre öffnen, und ſie guter Eindrücke empfänglich machen. Sie iſt deswegen nur kurz, aber feyerlich. Die allgemeine vorhergehende Stille verkündigt ihre Wichtigkeit, und ſie wird oft Veranlaſſungen, Zeiten und Umſtänden gemäß eingerichtet. Es werden dazu ein Par von ihren auswendig gelernten Verſen gewählt, welchen der Lehrer mehrentheils eine kurze erbauliche Einleitung voranſchickt. Dieſe werden langſam, mit gedämpfter Stimme und in einer andächtigen Stellung mit gefalteten Händen geſungen. Dann verrichtet der Lehrer ſtehend vor ſeinem Pulte ein kurzes, und jedes Mahl von ihm ſelbſt gedachtes Gebet, und die Kinder müſſen daſſelbe ſtehend und ſtille vor ſich nachbeten. Kommt ein Kind, wenn es ſich ein Mahl verſpätet haben ſollte, während des Geſanges und Gebetes, ſo muß es ſo lange draußen oder an der Thür ſtehen bleiben, bis die Handlung geendigt iſt, damit es keine Störung verurſache.

Zu

Zu Ende der Schule wird wieder ein Vers geſungen.

Die Kinder haben nicht nur überhaupt ihre beſtimmte Plätze, welche ſie nicht nach ihrem Willen verändern dürfen, ſondern ſitzen auch in einer gewiſſen Rang⸗Ordnung in der Schule. Dieſe richtet ſich nicht nach dem Alter, nicht nach den Jahren, die ſie ſchon in der Schule zugebracht haben, auch nicht allein nach ihren Fähigkeiten, ſondern Fähigkeit, Aufmerkſamkeit und gutes Betragen zuſammengenommen, geben den Vorrang, und die beyden lezten Stücke beſtimmen ihn noch mehr, als das erſte; wo aber alle drey Stücke zuſammen angetroffen werden, da hat das fähigere den obern Platz. Oft aber kann ein fähiges viele unfähigere über ſich haben, wenn es ſich durch wiederhohlte Unachtſamkeit, oder Unordnung, ſeines höhern Platzes verluſtig gemacht hat, und gelangt alsdann nicht leicht wieder dazu; denn Belohnungen und Strafen läßt man nicht zu oft mit einander wechſeln, und überhaupt nicht zu oft vorfallen, damit ſie wichtig bleiben.

Um alle Störung während des Unterrichtes zu vermeiden, wird ein öfteres Herausgehen der Kinder unter den Lectionen nicht geſtattet. Aber es wird eine Zeit, etwann um die Hälfte der Schul⸗Stunden, dazu beſtimmt, wo ſie insgeſammt die Erlaubniß erhalten, auf einige Minuten auf den Hof zu gehen, doch mit Beobachtung eines andern Geſetzes der Anſtändigkeit, desjenigen nähmlich, niemahls beyde Geſchlechter zuſammen, ſondern nach einander, herausgehen zu laſſen. Man ermuntert ſie dann alle insgeſammt, dieſer Freyheit ſich zu bedienen, wenn auch kein Bedürfniß ſie dazu auffordern ſollte, damit durch dieſe Veränderung in der freyen Luft, ihre Aufmerkſamkeit aufs neue ermuntert werde. Außer dieſer Zeit wird niemahls, oder nur ſehr ſelten, ein Ge⸗

Geſuch dieſer Art angenommen, und die Kinder ſind auch in dieſem Stücke ſchon ſo gewöhnt, daß ihnen die Beobachtung dieſer Ordnung nicht ſchwer wird.

Auch bewilligt man es faſt nie, oder nur ſehr ſelten, daß Kinder, auf das vorgegebene Verlangen ihrer Aeltern, früher, als nach geendigter Schule, nach Hauſe gehen dürfen, weil die Aeltern ſowohl als die Kinder dieſe Freyheit leicht zu weit ausdehnen und mißbrauchen können.

Es muß zu allen Zeiten die möglichſte Stille herrſchen. Niemand darf, außer dem Lehrer, ſprechen, als wer gefragt, niemand antworten, als wer dazu aufgefordert wird. Kein Kind muß dem andern in Leſen, Rechnen und bey andern Geſchäften, helfen wollen. Beym Leſen beſonders iſt jedes hörbare Nachleſen verbothen; denn es iſt gemeiniglich dem Vorleſer nachtheilig, und verurſacht ein unangenehmes Geräuſch. Selbſt bey Veranlaſſungen zu mehrerer Fröhlichkeit, mitten unter einem anſtändigen Scherze, der bey Darſtellung herrſchender aber ungereimter Gewohnheiten, Aberglauben ꝛc. zweckmäßig iſt, muß die Gränze zwiſchen Frohſeyn und Luſtigkeit beobachtet werden, und dieſe Stimmung muß bald wieder in die ruhigere geſetztere übergehen können. Die Ermahnung des Lehrers: „Nun, Kinder! ſeyd ihr wieder ernſthaft!“ muß ſogleich wieder neue Sammlung und Rückkehr zur vorigen Ordnung bewirken.

Es dürfen weder Eß-Waren, noch Spiel-Sachen, noch andere fremde Dinge, mit in die Schule gebracht werden, weil dies aus mehrern Gründen unſchicklich und ſchädlich iſt.

Der Lehrer ſelbſt hat es ſich zum Geſetz gemacht, während der Zeit des Unterrichtes ſehr ſelten die Schul-Stube zu verlaſſen. Wenn es aber ein Mahl geſchehen muß,

muß, ſo darf kein Kind, während ſeiner Abweſenheit, ſeinen Platz verlaſſen. Alle müſſen ſich ruhig verhalten, und bey ſeiner Zurückkunft in derſelben Ordnung gefunden werden. Das wiſſen die Kinder ein Mahl, und beobachten dieſes Geſetz, ohne daß der Lehrer nöthig hätte, einem unter ihnen das nicht recht anſtändige Amt eines Achtunggebers aufzutragen.

Auch hält er ſich, obgleich muthwillige Schul-Verſäumniſſe nur ſelten vorfallen, doch eine ordentliche und genaue Liſte, in welche er nach Wochen und Tagen einträgt, welches Kind etwann gefehlt hat, und bemerkt dabey die Urſachen des Außenbleibens, weil jedes fehlende ſich durch ein anderes entſchuldigen laſſen muß. Mit dem Ende eines jeden Viertel-Jahres wird dieſe Schul-Liſte abgeſchloſſen, in der Schule vorgeleſen, und eine Abſchrift davon dem Herrn Dom-Herrn übergeben, welcher, in dem Falle, daß Aeltern ihre Kinder ohne Noth vom Unterrichte abgehalten hatten, dieſelben darüber zur Verantwortung zieht.

2. Von einigen beſondern Stücken des guten Verhaltens der Kinder in der Schule. a) Fleiß. Wenn bey den Kindern eigner Trieb zum Guten, Fleiß und Lernbegierde fehlt, dann arbeitet der geſchickteſte Lehrer umſonſt. Er bauet ein unfruchtbares Feld, welches die darauf verwandte Mühe nicht belohnt. Hat er aber ſeine Schüler der Lehre geneigt gemacht, hat er Willigkeit und Lernbegierde bey ihnen erweckt, und erfüllt er alsdann redlich ſeine Pflicht, dann kann er darauf rechnen, daß eine Aernde von Lohn und Segen nicht ausbleiben werde. Und dieſes wichtige Ziel, nach welchem der Lehrer vorzüglich ſtreben muß, hat der in Reckan bey ſeinen Kindern erreicht. Er hat es dahin gebracht, daß die Schule ihnen ein angenehmer Aufenthalt iſt, daß

jede Beſchäftigung in derſelben ihnen zum Vergnügen gereicht; und ſo bedarf es alſo keiner andern Mittel, ſie zum Fleiß zu bewegen. Er darf nur dieſe glückliche Stimmung bey ihnen unterhalten. Sie iſt aber ſchon zu einer Art von Gemein-Geiſte geworden, ſo daß er nur, einzelne Abweichungen davon auf den rechten Weg hinzuleiten, ſuchen darf. Der größere Theil ſeiner Kinder (denn wo finden ſich nicht Ausnahmen von der Regel, und welche Schule wird lauter gute Kinder aufweiſen können?) der größte Theil eilt mit Freuden zu ſeinem Unterrichte, und nimmt mit einem heitern fröhlichen Geſichte daran Theil. Die Beyſpiele ſind nicht ſelten, daß ein Kind, wenn es etwann zu Hauſe hätte gebraucht werden ſollen, ſeine Aeltern gebeten hat, es die Schule nicht verſäumen zu laſſen, und daß es unzufrieden dieſelbe verläßt, wenn es etwann während derſelben aus dringenden Urſachen nach Hauſe gerufen wird. Ja, ſchon bey den kleinſten äuſſert ſich dieſe Liebe zur Schule; ſie ſprechen gern von derſelben, und ohne daß ſie von ihren Aeltern beſonders dazu angehalten werden dürfen, gehen ſie mit Freuden, und ehe es noch Zeit iſt, hinein.

Wodurch wird dieſer Trieb erweckt? wodurch dieſer Fleiß unterhalten und genährt? Nicht durch Zwangs-Mittel oder beſondere Belohnungen, nicht durch Klagen, Drohungen und Beſchimpfungen. Nein, die ganze, aber etwas ſchwere Kunſt liegt darin, daß der Lehrer den Kindern den Unterricht angenehm und leicht zu machen weis. — Angenehm; denn jede Beſchäftigung, die Vergnügen macht, liebt der Erwachſene, alſo auch das Kind. — Leicht; jede Arbeit, wozu das erforderliche Maß von Kraft vorhanden iſt, macht durch ihr Gelingen eine Freude, die zur weitern Fortſetzung ermuntert. Abneigung gegen etwas, Mangel an Fleiß, gründet

ſich

ſich ſehr oft in Mangel an Kraft. In der Lehr-Methode ſelbſt, in der Geſchicklichkeit des Lehrers, ſeinen Unterricht für Kinder unterhaltend und ihren Fähigkeiten angemeſſen einzurichten, und ihm eben dadurch ſo viel Anziehendes zu geben, daß das Kind ihn liebt, den Nutzen deſſelben fühlt, und jeden allmähligen Anwachs ſeiner Kräfte mit Vergnügen bemerkt, — in der Kunſt, immer vom Leichtern zum Schwerern in gehöriger Ordnung und ohne Uebereilung fortzuſchreiten, in zweckmäßiger Abwechſelung und Verbindung der einzelnen Theile des Unterrichtes, damit die Kinder nicht durch eine immer gleichförmige Art von Beſchäftigungen ermüdet werden, und ihnen die Luſt zur weitern Fortſetzung vergehe; — darin vorzüglich gründen ſich hier dieſe guten Wirkungen, und ähnliche Wirkungen werden ſich überall mehr oder weniger äußern, je nach dem gleiche Mittel in andern Schulen vorhanden ſind und angewendet werden.

b) **Aufmerkſamkeit.** Da dieſe eine Folge oder ein Theil von jenem iſt, ſo darf ich nur kurz anzeigen, daß ſie den Kindern in Reckan ſchon zur Gewohnheit geworden iſt, und daß man nur ſelten nöthig hat, ſie durch ſcharfe Mittel dazu zu bewegen. Unachtſamkeit, Zerſtreuung, Flatterhaftigkeit der Kinder wird oft von ſo vielen Lehrern beſeufzt. Sehr oft fallen dieſe Klagen auf den, der ſie führt, zurück. Der hieſige Lehrer darf nur ſelten dieſe Klage führen, weil er durch ſeinen Unterricht die Kinder auf eine angenehme Weiſe zu unterhalten ſucht, weil er es ſich angelegen ſeyn läßt, alles Verworrene und Undeutliche in ſeinem Vortrage zu vermeiden, weil er ſelbſt niemahls zu viel und zu lange ſpricht, ſondern immer (das einzige Schreiben ausgenommen) geſprächweiſe unterrichtet, und weil für Ordnung und Stille, und endlich für Hinwegräumung aller äußern Störungen, welche die

Aufmerkſamkeit der Kinder unwillkürlich ablenken würde, geſorgt iſt.

c) Gehorſam. Die Grundlage aller guten Erziehung, das wichtigſte Stück, ohne welches der Lehrer nichts ausrichtet, zeichnet auch die hieſigen Kinder vortheilhaft aus Er iſt eine Wirkung ihrer Liebe gegen den Lehrer, aber eben ſowohl eine Folge ſeines Verhaltens gegen ſie, der Art und Weiſe, des Tones, womit er ſich in Achtung und Anſehn zu ſetzen und zu erhalten weiß. Er geht freundlich, aber doch ernſthaft, vertraulich, aber nicht gemein, ſondern anſtändig, liebreich, aber nicht weichlich, mit ihnen um. Er hat Geduld und Nachſicht bey Unvollkommenheiten, Uebereilungen und Fehlern, aber er hält ſtrenge auf Ordnung und Pflicht. Er iſt ſparſam, aber feſt, in ſeinen Befehlen, und das Befohlne muß unverzüglich geſchehen. Nicht weitläuftige Ermahnungen und langweilige Strafreden, — einige gewichthabende Worte, einige ernſthafte Blicke, oft nur ein bedeutendes Stillſchweigen, muß in den meiſten Fällen hinreichend ſeyn können, eine Unart zu verhindern oder zu unterdrücken, daß es nur ſelten zur wirklichen Strafe kommen darf.

d) Reinlichkeit, gehört eben ſowohl zu den guten Schul-Sitten, als zur Ordnung und Glückſeligkeit des Lebens überhaupt, und ſorgfältige Aufmerkſamkeit darauf iſt in jeder Schule eine wichtige Pflicht des Lehrers. Sie wird deshalb auch in der hieſigen genau beobachtet. Die Kinder dürfen nie anders, als mit rein gewaſchenen Händen und in Ordnung gekämmten Haaren, in der Schule erſcheinen, und ihre Kleidungsſtücke, ſo dürftig ſie nach ihrem Stande und Vermögen auch ſeyn mögen, müſſen doch ordentlich angezogen ſeyn, und ihrem Körper feſt anſitzen. So wenig man auch übrigens in ihrer Kleider-Tracht etwas abändern kann und will, ſo ſucht

man doch es immer mehr dahin zu bringen, daß ihnen ihre Haare etwas kurz, leicht und wohlkleidend geſchnitten werden, damit ſie ein freyeres Geſicht haben, und durch das Herunterhangen der Haare nicht gehindert werden mögen. Unreinlichkeit wird durch Beſchämung beſtraft; und wenn dieſe und wiederhohlte Ermahnung bey einem Kinde fruchtlos seyn ſollte, ſo muß es ein ander Mahl nach Hauſe gehen, ſeinen Fehler verbeſſern, und dann erſt wieder in die Schule kommen. Alle ihre Schul-Sachen, ihre Schreibe-Bücher, Tafeln, Bibeln und andere Bücher müſſen ſie ebenfalls, ſtets ordentlich und reinlich zu erhalten ſuchen.

c) Sittſamkeit. Dazu gehört nun noch, daß ſie nie ohne anſtändige Begrüßung des Lehrers und etwanniger Fremden in die Schule kommen, oder dieſelbe wieder verlaſſen dürfen; daß ſie nie anders, als ſtehend dem Lehrer antworten müſſen, wenn er ſich beſonders mit einem von ihnen unterhält; daß ſie mit Beſcheidenheit und freundlicher Anrede nach etwas fragen oder um etwas bitten, und daß ſie ſich gegen ihre Mitſchüler verträglich und dienſtfertig beweiſen müſſen.

3. **Von der Aufmerkſamkeit auf das Wohlverhalten der Kinder außerhalb der Schule.** Die Früchte des Unterrichtes und der moraliſchen Bildung der Kinder in der Schule, müſſen ſich nicht bloß unter den Augen des Lehrers, ſondern auch in ihrer ganzen übrigen Aufführung zeigen. Auch unbemerkt von ihm, und fern von ſeiner Aufſicht, müſſen ſie ſeinen Anleitungen und Ermahnungen gemäß handeln. Denn was nützte ſonſt alle Lehre, wenn ſie nur während der wenigen Schul-Stunden beobachtet, und übrigens wieder aus der Acht gelaſſen würde. In der Schule ſelbſt ſollen ja die Kinder nur durch Unterricht und Uebung gewöhnet werden,

außer derſelben verſtändig und gut zu handeln. Der Lehrer glaubt alſo nicht, ſeine ganze Pflicht ſchon erfüllt zu haben, wenn er es nur dahin gebracht hat, daß die Kinder, ſo lange ſie bey ihm ſind, nichts Unanſtändiges und Böſes vornehmen. Seine Sorgfalt dehnt ſich auch auf ihr häusliches und öffentliches Betragen aus; und wenn es gleich nicht möglich iſt, jede kleine Unart zu erfahren, ſo muß doch nicht leicht etwas von Bedeutung ſeiner Aufmerkſamkeit entgehen. Die Angabe der Kinder von einem begangenen Fehler ihrer Mit-Schüler wird zwar nur mit Vorſichtigkeit genutzt, nur in wichtigen Fällen, und wenn die Angabe eine dem Angeber ſelbſt zugefügte Beleidigung betrifft; aber der Lehrer weiß außerdem wohl Mittel zu finden, ſich von der Aufführung ſeiner Untergebenen zu unterrichten. Was er von Belange erfährt, rügt er in der Schule, und ermahnt oder beſtraft nach Beſchaffenheit der Umſtände. Vorzüglich würde er Widerſpänſtigkeit gegen die Aeltern, Schlägereyen unter einander, angerichteten Schaden an Bäumen, Häuſern ꝛc. und Diebſtahl, nicht ungeahndet laſſen. Außerdem iſt ihr ſittſames und anſtändiges Verhalten in der Kirche ein vorzüglicher Gegenſtand ſeiner Aufmerkſamkeit. Auch werden ſie zur Höflichkeit und Dienſtfertigkeit gegen jedermann, beſonders auch gegen Fremde und Durchreiſende angehalten.

4. **Von Strafen und Belohnungen.** Die Kinder bloß durch Gewöhnung, durch frühe Erweckung und ſorgfältige Leitung des moraliſchen Gefühles und durch Ermahnungen, durchgängig und allein zum Guten hinzulenken, möchte wohl immer die ſchwerſte Aufgabe für den Erzieher überhaupt, mithin auch für den Lehrer, ſeyn, und am Ende doch wohl die Antwort dahin ausfallen, daß man ſchwerlich in allen Fällen damit allein ausreichen, ſondern

auch einige äußere Mittel, alſo auch Strafen und Belohnungen nicht ganz entbehren könne. So ſehr man es ſich auch hier angelegen ſeyn läßt, die Kinder von der Zeit an, da man ſie in Unterricht und Aufſicht bekommt, zur Ordnung und Tugend nach feſten Regeln zu gewöhnen; ſo ſehr man ſich bemüht, ihnen die Vortheile einer guten Aufführung anſchaulich zu machen, und ihnen dadurch Liebe zu allem Guten einzuflößen: ſo hat man doch auch darauf Bedacht genommen, ſeinen Ermahnungen im Uebertretungs-Falle durch ſolche Mittel noch mehr Wirkſamkeit und Nachdruck zu geben. Strafen finden alſo auch hier, wo es nöthig iſt, Statt. Aber ihre Wahl, die Art, wie man ſie, und die Regeln, nach welchen man ſie in einzelnen Fällen anwendet, und das Verhalten, welches man dabey beobachtet, das alles möchte wohl nicht ſo ganz gewöhnlich ſeyn, daß Lehrer nicht auch darin viel Gutes und Nachahmungs werthes finden ſollten.

Körperliche Züchtigungen zuförderſt ſind in dieſer Schule etwas ſehr Seltenes; und Schimpf-Wörter werden nie darin gehört, weil ſie den Lehrer herabwürdigen und die Kinder niederträchtig machen. Schläge werden nur für das lezte Mittel bey ſchwerern Vergehungen gehalten, wenn andere nichts hätten helfen wollen; aber man ſieht ſich nicht oft in die traurige Nothwendigkeit verſetzt, davon Gebrauch zu machen. Zur Ermunterung des Fleißes bedient man ſich des Stockes niemahls; denn man glaubt, daß dann ſchon alle Hoffnung verloren ſey, wenn man dieſes Mittel erſt dazu anwenden müſſe. Nur in folgenden Fällen hält man es für nöthig, ihn zu gebrauchen. a) Bey einem ſowohl in als außerhalb der Schule verübten Diebſtahl, weil dieſer hart und empfindlich beſtraft werden muß, wenn er ein Mahl vorfällt. b) Bey offenbarer Widerſetzlichkeit gegen

den Lehrer, welche ebenfalls eine ſtrenge und exemplariſche Strafe verdient. c) Bey hartnäckigem Läugnen eines begangenen Fehlers. Hätte z. B. der Lehrer eine Vergehung eines Kindes erfahren, und das Kind wollte dieſelbe in der Schule wiederhohlt abläugnen, ſo ſucht er es zwar erſt durch Ermahnungen zum Geſtändniß der Wahrheit zu bringen, und beſtimmt ihm die Strafe im voraus, die es zu erwarten hat. Bleibt es aber bey ſeinem Läugnen, ſo ſucht er es durch allerley Ausforſchungen und durch vieles Nachfragen ſo weit zu bringen, daß es in ſeinen Ausſagen ſich widerſpricht, ſtellt ihm dann die Zeugen auf, und befiehlt die Widerſprüche in den beyderſeitigen Ausſagen zu heben. Nun fühlt ſich das Kind zwar durch ſich ſelbſt und durch andere überführt, geſteht, und bittet um die Erlaſſung der Strafe. Aber alsdann wird keine Schonung mehr bewieſen. Die beſtimmte Strafe erfolgt unverzüglich, und ohne ſich durch Bitten und Thränen aufhalten zu laſſen, mit Ernſt, aber ohne alle Leidenſchaft. Dem Lügner wird auch einige Zeit nachher nicht wieder geglaubt, wenn er auch die Wahrheit redet.

Ohne alſo beſtändig den Stock bey der Hand haben zu dürfen, welchen man vielmehr nie anders, als wenn er ein Mahl in obigen Fällen gebraucht werden müßte, in der Schul-Stube gewahr wird, hat man vielmehr auf andere Mittel gedacht, ſeinen Zweck beſſer und vollkommener zu erreichen, als man ihn durch Schelten, Schlagen und Schimpfen je erreichen würde. Man hat nähmlich Beſchämung, und Beraubung deſſen, was den Kindern lieb und angenehm iſt, zum Mittelpunct aller Strafe gemacht; und man ordnet nach dieſem Grundſatze die einzelnen Strafen ſelbſt auf eine ſolche Art, daß ſie immer mehr das Anſehen natürlicher und dem begangenen

Feh-

Fehler angemeſſener Folgen, als bloß willkürlicher Züchtigungen, gewinnen. Nach dieſen Regeln wird alſo z. B. ein Kind bey Unachtſamkeit und Faulheit erſt gewarnt, und wenn dieſe Warnung nicht fruchtet, laut und öffentlich vor andern Kindern mit demüthigender Zurechtweiſung beſchämt. Weichere Gemüther werden dadurch allein oft bis zum Weinen gebracht. Erfolgt aber dennoch hierauf keine Beſſerung, ſo wird es auf einige Stunden vom beſondern Unterrichte ausgeſchloſſen. Es darf alsdann an nichts Theil nehmen, ſondern muß einen ſtummen unthätigen Zuhörer abgeben, und ſein Buch, wenn eben geleſen wird, zumachen. Oder, er verliert ſeinen Platz, und muß, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unter eins, zwey oder mehrere herunter rücken. Dieſe zwey Strafen ſind den Kindern ſo empfindlich, daß ſie bis zu den bitterſten Thränen gerührt werden, und flehentlich um Erlaſſung derſelben bitten. Iſt eine ſolche Strafe aber ein Mahl beſtimmt, ſo hilft alles Bitten nichts, und ſie bleibt faſt niemahls unvollzogen; denn der Lehrer würde unzuverläſſig werden, wenn er ſich oft bewegen ließe, ſie wieder aufzuheben. Wenn es ja ein Mahl geſchieht, ſo geſchieht es mit aus dem Grunde, damit der Geſtrafte nicht ſogleich die Hoffnung ganz aufgebe, den Lehrer vielleicht erweichen zu können; dann aber, wenn es nicht geſchieht, ihm auch die Strafe um deſto empfindlicher falle.

Bey oft wiederhohlten Unordnungen, wie auch bey öfterer Unreinlichkeit und andern Vergehungen, muß ein Kind entweder abrücken, und allein ſitzen, oder es wird allein auf eine kleine Bank geſetzt, womit ſchon viel Schande verbunden iſt.

Hätte es etwas ſehr bedeutendes verbrochen, ſo könnte es wohl dazu kommen, daß es auf einige Zeit ganz aus der Schule verwieſen würde. Das iſt

aber doch ſchon ein ſehr hoher Grad von Strafe, die nur ſelten Statt findet, und vor welchem die allermeiſten Kinder ſich wohl zu hüten wiſſen.

Alle dieſe Strafen werden aber nicht ohne Rückſicht auf die beſondere Gemüths-Beſchaffenheit der Kinder verhängt, ſondern der Lehrer hält es für eine wichtige Regel, ſich nach dieſer zu richten, und nicht nur für ein jedes Kind immer diejenige Strafe zu wählen, die am meiſten bey demſelben wirckt, ſondern auch die höhern oder geringern Grade der Strafen ſelbſt in ein gewiſſes gerechtes und billiges Verhältniß mit ihrer anderweitigen guten oder ſchlechten Aufführung zu bringen.

Die Sparſamkeit, die man bey den Strafen beobachtet, beobachtet man auch bey den Belohnungen. Eigentlich finden weiter gar keine Belohnungen Statt, als der aufmunternde Beyfall des Lehrers, ein mäßiges Lob, und ein höherer Platz, welchen der Fleißigere und Aufmerkſamere über den Faulen und Unachtſamen etwann erhält. Es wird ihnen oft geſagt, daß ihr Fleiß und ihre gute Aufführung ſich durch den Nutzen, den beydes für ſie hat, hinlänglich belohne. Außerordentliche Belohnungen des Wohlverhaltens eräugnen ſich außerdem ſehr ſelten, und man verbittet es auch bey fremden Zuhörern, ihren Beyfall den Kindern öffentlich an den Tag zu legen, oder ihn gar durch Geld-Geſchenke zu beweiſen. Mit dem Lobe derer, die ſich etwann auszeichnen, iſt man ſehr vorſichtig, damit man dadurch nicht etwann mehr verderbe, als nütze, weil öfteres Lob leicht Eigendünkel und Vernachläßigung erzeugt. Nie lobt man Kinder wegen eines größern Maßes von Fähigkeiten. Der mühſamere Fleiß verdient weit mehr dieſe Ermunterung, und erhält ſie auch bey jeder Gelegenheit eher; aber nur mit kurzen Worten. Der Lehrer ſagt etwan: „das iſt gut,

„das

„das gefällt mir", und er richtet durch dieſe wenigen, mit freundlichem Geſichte geſprochenen Worte mehr aus, als durch weitläuftiges Lob. Der ſchwächere und langſamere Kopf wird nicht durch öftern und ſcharfen Tadel noch mehr niedergeſchlagen und muthlos gemacht, nie für dumm und unwiſſend geſcholten; vielmehr wendet man gerade auf ihn den meiſten Fleiß und ſucht ihn überall aufzumuntern.

Bey jedem Tadel und jeder Strafe überhaupt vermeidet man alle Erbitterung und allen Zorn. Man tadelt und ſtraft ernſthaft, aber mit aller Gelaſſenheit.

## V. Kurze Beſchreibung einiger äußern Schul-Einrichtungen.

Das Schul-Haus, welches im Jahr 1773 neu und von Steinen gebauet iſt, hat die Ueberſchrift; **Laſſet die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht.** Marc. X. V. 14. Es enthält außer den bequemen Wohn-Zimmern für den Lehrer, eine geräumige und helle Schul-Stube, deren drey Fenſter nicht nach der Straße, ſondern nach dem Garten des Schul-Hauſes gehen; durch welche Einrichtung der Unterricht vor äußern Störungen noch mehr geſichert iſt. Um beſtändig eine reine Luft in derſelben zu erhalten, ſind nicht nur oben in den Wänden Zug-Löcher angebracht, ſondern es werden auch nach dem Schluß der Schule und bey gutem Wetter, ſelbſt während des Unterrichtes, immer einige Fenſter geöffnet. Die Fenſter haben zugleich leinene Seiten-Roleaus, welche aus einander gewikkelt werden können, um vor der Sonne Schatten zu geben. Die Schul-Kinder müſſen dieſe Stube wöchentlich zwey Mahl, der Reihe nach, fegen.

Die Bänke, worauf die Kinder ſitzen, ſind befeſtigt, und ſtehen nicht zu hoch, damit ſie mit den Füßen den Fußboden erreichen können. Eine jede Bank hat einen ſchmahlen ſchräge abgehenden Aufklappe=Tiſch vor ſich, auf deſſen obern Theil ſie ihre Bücher legen können, und in welchem, immer zwiſchen zwey Sitzen, ein Tinten=Faß eingepaßt iſt, welches nur ſo weit hervorraget, daß ſie ihre Feder=Behältniſſe mit einer Schnur daran hängen können. Die Mädchen ſitzen an einem beſondern eben ſo eingerichteten Tiſche, welcher vorn mit Leinwand zugeſchlagen iſt, doch ſo, daß ſie unten durchkommen können. Der Lehrer ſitzt ſo, daß er alle Kinder überſehen kann. Er hat ein Pulpet vor ſich, worauf zugleich die Schreibe=Bücher liegen, und in einem damit verbundenen Spinde verwahrt er ihre Leſe=Bücher und was ſonſt zu den Schul=Sachen gehört. Ueber ihm und auch zur rechten Hand beym Eingange der Stube hängt eine Tafel, woran gerechnet und angeſchrieben wird. Das umgekehrte Bildniß des Hahnes, deſſen Gebrauch ich oben angezeigt habe, hängt nicht weit von des Lehrers Sitze an der Wand. Dies iſt das Vorzüglichſte von der Einrichtung der Schul Stube.

Damit ſich die Kinder alle zu rechter Zeit verſammeln können, und auch die auf einem benachbarten, eine Viertel=Meile von Reckan belegenen Vorwerke, die Zeit des Anfanges der Schule erfahren mögen, ſo wird einige Zeit vorher durch Läuten ein Zeichen gegeben. Mit dem Schlage Sieben des Morgens, und dem Schlage Eins des Nachmittags gehen die Schul=Stunden an

Obgleich die öftern fremden Schul=Beſuche immer einige Störung verurſachen, ſo hat man doch Kinder ſo gewöhnt, daß ſie ſich dadurch nicht zu ſehr zerſtreuen, und in ihrer Dreiſtigkeit beym Antworten

worten hindern laſſen. Allein die Freymüthigkeit, ſelbſt den Lehrer nach etwas zu fragen, iſt dann weit ſeltener, wenn zu viel Zuhörer da ſind. Es iſt daher auch für fremde Zuhörer ein Geſetz, nicht durch Geräuſch die Aufmerkſamkeit der Schüler vom Weſentlichen ab- und auf etwas anderes zu lenken. Eben ſo wenig wird ein öfteres Examiniren der Kinder von fremden Zuhörern, wenn dieſe nicht etwann ein Recht dazu haben, gern geſehen, weil die Kinder, wenn es zu oft geſchähe, dadurch leiden würden. Herr v. Rochow ſelbſt bedient ſich ſeines Rechtes nicht zu oft und nicht zu lange, ob er gleich zuweilen bey ſeinen Schul Beſuchen einige Fragen thut, um den Anwachs ihrer Kenntniſſe zu prüfen. Es iſt aus eben dieſem Grunde auch nicht zu verdenken, daß man fremde Schul-Lehrer, die hierher kommen, um ſich nach dieſer Methode zu bilden, nicht zu oft Verſuche im Katechiſiren anſtellen läßt, weil die Kinder auf alle Fälle dabey vererlien würden, wenn es zu häufig geſchähe.

Um den Aeltern, ob ſie gleich kein Schul-Geld geben dürfen, die Ausgaben noch mehr zu erleichtern, wird das Leſe-Buch, der **Kinderfreund**, auf herrſchaftliche Koſten angeſchafft. Jene dürfen alſo ihren Kinderu weiter nichts, als eine Bibel, einen Katechismus, und ein Geſangbuch, kaufen, und die ärmern werden auch hierbey unterſtützt. Die Tinte wird nicht bezahlt. Das Papier verurſacht wenig Koſten, und wenn die Aeltern zu arm ſind, wird ihnen auch dieſes frey gegeben. Es iſt alſo auf alle Art dafür geſorgt, daß durch äußere Hinderniſſe kein Kind zurück gehalten werde, den Unterricht zu nutzen.

Auf den beyden andern zu Reckan gehörigen Dörfern **Krane** und **Gettin**, und auf dem Gute **Brückermark**, ſind die Schulen auf dieſelbe Art ein-

gerich-

gerichtet, und auch da wird nach dieſer Methode mit glücklichem Erfolge gelehrt.

Von Verbeſſerung der Land-Schulen in Reckan und Gettin, durch den Hrn. Domherrn v. Rochow, ſ. Ueber den Religionszuſtand in den preuß. Staaten ſeit der Regierung Friederichs des Großen. In einer Reihe von Briefen. (von Hrn. Pred. Ulrich.) 1 Band, (Lpz. 1778, 8.) 18 Brief, S. 412 — 431.

Ant. Fr. Büſching, in der Beſchreibung ſeiner Reiſe von Berlin über Potsdam nach Rekahn, welche er vom 3ten bis 8ten Jun. 1775 gethan hat, 2te Ausg. (Frf. und L. 1780, gr. 8.) S. 277, und 318, fgg.

Carl Fr. Riemanns Verſuch einer Beſchreibung der Reckaniſchen Schuleinrichtung. Mit einer Vorrede von Sr. Hochw. Hrn. Domherrn von Rochow. Berl. 1781, 8. 13 u. e h. B.

Schreiben an H. D* N**, M. d. 6 May 1781, über die Reckaniſche Schulanſtalt, ſt. im Journal für Pred. 12 B. 1 St. (Halle, 1781, gr. 8.) S. 3.. — ..

Ueber die Rekahniſchen Schulanſtalten, von Hrn. Dompred. Streithorſt in Halberſtadt. Ein Auszug aus einer Vorleſung, welche Hr. S. in der litterrar Geſellſch. zu Halberſtadt nach ſeiner Rückkunft hielt, und die den Halberſtädtſchen gemeinnützigen Blättern einverleibt iſt, ſt. eb. daſ. 18 B. 3 St. (Halle, 1786.) S. 250 — 304.

Neue Beſchreibung der Reckanſchen Schule, größtentheils zugleich ein practiſches Handbuch für Lehrer, welche nach Reckanſcher Lehrart unterrichten können und wollen, von Carl Fr. Riemann. Mit einer Vorrede von Sr. Hochw. dem Hrn. Domherrn ꝛc Fr. Eberh. v. Rochow. Berl. und Stett. 1792, 8. 91 B.

Man kann es zwar nicht verkennen, daß die Reckanſche Schule bisher recht ſtarke und ſelbſt auch fortdauernde Senſation gemacht, und auf die Verbeſſerung des Schulweſens einen ungemein günſtigen Einfluß gehabt hat, wovon man außer vielen Land-Schulen das vortrefflichſte Beyſpiel an den ſo glücklich nach ihrem Muſter an vielen Orten umgeſchaffenen Soldaten-Schulen im Preußiſchen hat. Aber bey dem allen glaube ich, daß ſie nach dem Verhältniß ihres großen Werthes und des allgemeinen Bedürfniſſes der Schul-Verbeſſerung noch mehr Eindruck hätte machen müſſen. Eine Sache von ſo augenſcheinlicher Vernunft und Planmäßigkeit, von ſo durchaus ſegenreichen Folgen und möglicher Ausführ-

führ-

führbarkeit hätte die lebhafteſte Aufmerkſamkeit und den regeſten Eifer der Nachahmung bey dem ganzen denkenden Publicum, bey Staten und Privat-Perſonen anfachen ſollen. Man hätte ſelbſt nicht dabey ſtehen bleiben müſſen, die Land-Schulen nach einem ſolchen Muſter zu verbeſſern, nein, man könnte mit allem Fuge und Rechte die untern Claſſen der Bürger- und Gelehrten-Schulen nach ihr umbilden! Doch, ich zweifle nicht, daß bey dem, troß ſo vieler Hinderniſſe und Schwierigkeiten aller Art, ſich immer noch erhaltenden Eifer für Schul-Verbeſſerung das bisher verſäumte wird nachgehohlt werden. Das Wahre und Gute dringt ſich dem menſchlichen Verſtande und Herzen am Ende unwiderſtehlich auf, und gewinnt allmählich, wie den einzelnen Menſchen, ſo das ganze Geſchlecht. Vorzüglich kann man hierauf mit Sicherheit rechnen, wenn eine gute Sache anfängt ſich gleich auf die Art als gut zu bewähren, daß ihre reichliche und wohlthätige Früchte recht augenſcheinlich werden. Nur iſt zu bedauern, daß von den vortrefflichſten menſchlichen Einrichtungen nicht immer, ja ſelten, die Früchte ſchnell zur Reife gelangen, oder vielmehr, daß die erſten Früchte derſelben nicht von der Art ſeyn können, daß ſie den meiſten Menſchen in ihrer Vortrefflichkeit recht in die Sinne fallen. Dieſes iſt inſonderheit der Fall, wie bey einer guten Erziehung überhaupt, ſo auch bey einem recht vernünftigen zweckmäßigen Schul-Unterricht. Es iſt derſelbe ſo ſimpel, ſo natürlich; die Fortſchritte der Kinder in Kenntniſſen, Fertigkeiten und Geſinnungen, ſind dabey ſo allmählich und der Natur gemäß, daß es nichts zu bewundern, zu erſtaunen giebt, und in Bewunderung und Erſtaunen wollen doch nun einmahl die meiſten Menſchen geſetzt ſeyn, wenn ihre Aufmerkſamkeit erregt und ihr Beyfall gewonnen werden ſoll. Zeichen und Wun-

der wollen ſie ſehen, wenn ſie glauben ſollen. Sie fragen z. B. wie jener angeſehene Mann aus Sachſen, in Schlötzer's Journal, wo die großen Männer ſind, die in den neuen Schul- und Erziehungs-Anſtalten gebildet worden (*).

Wenigſtens auf ähnliche Art hat vor einiger Zeit auch ein Sachſe, in No. 24 des leipziger Intelligenz-Blatts, vom Jahr 1786, S. 201, allerley Fragen über die Reckanſche Schule aufgeworfen, z. B. ob die Unterthanen, welche ſeit 10 bis 15 Jahren in dieſen und den angränzenden Schulen, welche nach der Reckanſchen eingerichtet ſind, erzogen worden, a) moraliſch beſſer überhaupt, aber auch beſonders b) fleißiger, c) tüchtigere Land- und Haus-Wirthe geworden? d) ob ſie vergnügter und zufriedner leben, als andere? Hierüber hat der berühmte Herr Profeſſor Stuve in Braunſchweig, im 10ten Stück der berliniſchen Monathsſchrift, vom Jahr 1787, S. 330, fgg. nachſtehendes gegründetes Urtheil gefällt, und dadurch die Reckanſchen Schul-Anſtalten in verdienten Schutz genommen.

„Jeder meiner Leſer,“ ſagt Hr. Stuve: „ſieht unſtreitig ein, daß dergleichen allgemein und unbeſtimmt hingeworfene Fragen ſich überall ſehr ſchwer, und bis izt ſo gut wie unmöglich, gehörig beantworten laſſen. Man bedenke nur den einzigen Umſtand, daß der Schul-Unterricht zu Reckan mit dem ſechsten Jahre der Kinder anfängt, und daß alſo diejenigen jungen Leute, die man nur mit Recht als die erſten Schüler aus dieſer Schule bey der Beantwortung einer ſolchen Aufgabe anſehen kann, noch nicht einmahl das 20ſte Jahr erreicht haben; wie läßt ſich nun über deren Land- und Haus-Wirthſchaft izt ſchon urtheilen? Ferner darf ich meinen Leſern nicht erſt ſagen, wie mißlich und ſchwer es überall iſt, von der nachherigen Aufführung und Lebensart der Menſchen,

(*) Man ſehe hierüber Hrn. Villaume Antwort in der Berlin. Monatsſchr. 1785, Jun. S. 546, fgg.

ſchen, auf den Werth ihres jugendlichen Unterrichtes mit Sicherheit zu ſchließen, und wie unendlich ſchwer es zulezt iſt, Menſchen in Anſehung ihrer Moralität und Glückſeligkeit mit einander zu vergleichen, zumahl wenn die Perſonen nur auf einer Seite beſtimmt, auf der andern aber ganz unbeſtimmt ſind. Doch dem ſey, wie ihm wolle, ſo iſt das wenigſtens offenbar, daß ſchlechterdings nur ein ſehr verſtändiger und rechtſchaffener Mann, der zu Reckan lebte, oder mit den dortigen Einwohnern in der genaueſten Verbindung ſtand, ſich mit einigem Fuge auf die Beantwortung dieſer Fragen einlaſſen konnte. Das iſt aber nicht geſchehen, ſondern ein durchreiſender Fremder hat ſich daran gewagt, und zu ſeinem vorzüglichſten Gewährsmann einen (wie man ſagt, liederlichen) Wirth gewählt. Sein Aufſatz iſt in die nähmlichen Leipziger Intelligenz=Blätter (*) eingerückt, und verdienet in keinem andern Betracht eine öffentliche Erwähnung, als in ſo fern er ganz falſche Thatſachen enthält, durch welche das Publicum in der Ueberzeugung von dem Werthe der Reckanſchen Schule, und eines vernünftigen Schul=Unterrichts überhaupt irre gemacht werden ſoll.

„Es iſt möglich, daß dieſer Zweck bey manchem Leſer nicht ganz verfehlt iſt, und daß wirklich hin und wieder jemand in ſeinen vernünftigen Ueberzeugungen und guten Vorſätzen und Bemühungen iſt irre gemacht worden. Nun halte ich es in dergleichen Fällen für eine heilige Pflicht eines rechtſchaffenen Mannes, öffentlich verbreiteten falſchen Nachrichten laut zu widerſprechen, und ihren Ungrund zu zeigen. Ein ſolcher innerer Beruf, den ich bey einer neulichen Leſung des genannten Aufſatzes aufs lebhafteſte in mir fühlte, hat mich allein vermogt, konnte mich allein vermögen, ganz gegen meine ſonſtige Grundſätze und Neigung zu handeln, und öffentlich gegen jemanden aufzutreten. — Doch zur Sache! Der Verfaſſer führt Thatſachen an, aus denen folgen würde, oder aus denen er gern folgern mögte, daß die Reckanſche Schule in Rückſicht des Nutzens, den ſie ſtiftet, vor jeder andern Dorf=Schule nicht nur nichts zum voraus habe, ſondern daß ſie ſelbſt ſo äußerſt nachtheilige ſittliche und polit=



(*) In No. 27 derſ. v. J. 1786, S. 223, fgg.

politiſche Einflüſſe habe, als man vielleicht keiner einzigen andern zur Laſt legen kann.

„Zuerſt ſagt er: die Bauern in Reckan hätten gar nicht begreifen können, wie der Unterricht Einfluß auf den moraliſch beſſern Zuſtand haben ſollte. Da frage ich denn meine Leſer, ob es ſich wohl denken läßt, daß die Bauern in dem Grad einfältig ſeyn ſollten? Ich verſichere ehrlich, gerade das Gegentheil gefunden zu haben. Eine Probe davon. Mich fuhr ein Reckanſcher Bauer für Lohn; unterweges ließ ich mich mit ihm in ein Geſpräch über die Schule ein. — Er war Vater, und hatte zwey Kinder in derſelben. Mit ſehr lebhaftem Vergnügen erzählte er mir, daß ſeine Kinder in der Schule ſo verſtändig und gut würden. — Ich machte ihm bald darauf die Einwendung, daß es nicht genug ſey, daß die Kinder gut wären, ſo lange ſie in die Schule gingen — es komme darauf an, ob ſie ſich auch nachher gut aufführen. Nun, ſagte er, man hört doch auch dann nichts böſes von ihnen. — Alſo, ſagte ich, meint er doch, daß die jungen Leute aus der hieſigen Schule nicht ſchlimmer ſind, als aus andern Schulen? Auf dieſe Frage wandte ſich der ehrliche Alte ganz herum, und ſahe mir ſo ins Geſicht, als wenn ich ihn gefragt hätte, ob 2 mahl 2, 4 wären, oder ob das Waſſer hier zu Lande auch bergunter liefe. Ey, Herr! ſagte er: ich dächte doch, ſie müßten wohl eher beſſer werden.

„Ein gewiſſer D. und ein gewiſſer Gelehrter in B. ſollen verſichert haben, der Nutzen, den die Reckanſche Schule ſtifte, ſey nicht ſo groß, als man ſich träume?“ — Doch dergleichen bloßes Geſchwätz verdient in keiner Rückſicht Beantwortung, daher werde ich alles, was dazu gehört, ſtillſchweigend übergehen, und bey den verdrehten oder erdichteten Thatſachen ſtehen bleiben.

„Dahin gehört z. B. daß die Schul = Kinder zu Reckan nach des Verf. eigenen Bemerkung ſelbſt während des Unterrichtes ſo ungezogen ſeyn ſollen, daß ſie der Lehrer gar nicht in Ordnung und Ruhe bringen kann, und daß der arme Mann ein blaſſes Geſicht und düſtre Geſichtszüge habe, weil er die Aergerniß in ſich freſſen müſſe. So etwas ſoll ein verſtändiges Publicum einem ungenannten Menſchen, der ſich außerdem die auffallendſten Unwahrheiten zu Schulden kommen läßt, aufs Wort

glau=

glauben, während daß eine ſo große Anzahl anerkannt verſtändiger und rechtſchaffener Männer, die mehrere Tage, Wochen und Monathe lang, dem Unterrichte beygewohnt haben, ganz einmüthig gerade das Gegentheil verſichern? In der That, man darf nur eine Viertel⸗Stunde das Benehmen des Lehrers und der Kinder gegen einander beobachten, um mit dem höchſten Grade von Wahrſcheinlichkeit zu ſchließen, daß auch kein einziger Fall der Art Statt finden kann.

„Ein anderes Factum iſt: daß der V. geſehen haben will, daß junge Leute (alſo, wie er ſchließt, vormahlige Schüler der Reckanſchen Schule,) in der Dorf⸗Schenke leidenſchaftlich und hoch geſpielt haben. Nach der Verſicherung des Wirthes ſoll dieſes auch oft der Fall ſeyn. — Meinen Nachrichten zufolge wird ungewöhnlich wenig von den Reckanſchen Bauern geſpielt. Warum müſſen aber gerade die ſeit 12 Jahren in der dortigen Schule zugezogenen jungen Leute die Spieler geweſen ſeyn, da es noch viele andere einheimiſche und fremde Knechte im Dorfe giebt, welche die Schule gar nicht beſucht haben? Und geſetzt es wären junge Leute, die den Schul⸗Unterricht genoſſen hätten, unter der Zahl der Spielenden geweſen, läßt ſich daraus folgern, wie der V. es ſo gern mögte, daß der Schul⸗Unterricht auf die Moralität der Kinder keinen Einfluß habe?

„Daß auf den Gütern des Hrn. v. Rochow keine Proceſſe geführt werden; daß die Oekonomie gut getrieben wird und Induſtrie herrſcht, ſoll, wie der V. verſichert, nicht aus der Schul⸗Einrichtung fließen. Er beruft ſich, in Anſehung dieſes entſcheidenden Urtheils, auf die Ausſage eines Wirthes und eines benachbarten Schul⸗Meiſters. Mir iſt es unbegreiflich, wie ein durchreiſender Fremder über dergleichen Dinge ſo entſcheidend zu ſprechen wagt; — und noch unbegreiflicher, wie man ſich in Anſehung derſelben auf einen Gaſtwirth berufen kann.

„Eben derſelbe hat dem Verfaſſer auch verſichert, daß die Leute in Gettin (einem andern Dorfe des Hrn. v. Rochow) noch eben ſo ſtark trinken als vorher, wie ſein Acciſebuch ausweiſe. So wie das erzählt iſt, ſollte nun der Leſer glauben, die Einwohner des genannten Dorfes müßten arge Trinker ſeyn. — Ob ſich das ſo

verhalte, beurtheile man ſelbſt aus dem Umſtande, daß in dieſem Dorfe, durch welches viel Paſſage iſt, dem Acciſe-Buche zufolge, 3 bis 4 Tonnen Bier vierteljährig verſchenkt werden.

„Immer der nehmliche Wirth ſoll auch verſichert haben: das Chriſtenthum werde weniger, als ſonſt, getrieben. Was der Verfaſſer und ſein Wirth aber beym Treiben des Chriſtenthums denken, ſteht nicht dabey, und läßt ſich ſchwer errathen.

„Um die Geduld meiner Leſer nicht zu ermüden, will ich nur noch einer und zwar der auffallendſten Unwahrheit erwähnen, bey der man faſt befürchten muß, daß ſie abſichtlich erdichtet iſt. Der Frager hatte nähmlich auch die Frage aufgeworfen: ob viele von denen, die dieſe Reckaniſche und die benachbarten Schulen beſucht haben, weg, und in die Städte gezogen ſind? Ob in mehrerer Anzahl, als ſonſt? Der Verfaſſer verſichert, der Cantor zu Reckan habe ihm auf dieſe Fragen die Antwort ertheilt, daß die mehreſten Schul-Kinder dieſen Ort verlaſſen. Könnte dieſes der Hr. Cantor Bruns geſagt haben, und verhielte ſich die Sache wirklich ſo, ſo wäre das allerdings ein ſehr bedenklicher Umſtand. Da ſich keine andere Urſache von einer ſo ungewöhnlichen Erſcheinung auffinden läßt, wie der Verfaſſer mit Recht ſagt, ſo könnte man allerdings mit ihm vermuthen, daß ein ſolcher Unterricht, wie der Reckanſche iſt, Schuld daran ſeyn müſſe. Wäre dieſes aber auch nur mit einem mäßigen Grade von Wahrſcheinlichkeit zu vermuthen, ſo hätten alle Güter-Beſitzer ein ſehr natürliches und dringendes Intereſſe, einen ſolchen Unterricht in ihren Dorf-Schulen nicht Statt finden zu laſſen, ja, man hätte allen möglichen Grund an ſeiner Zweckmäßigkeit überhaupt zu zweifeln, da er dem wichtigſten Stande für die menſchliche Geſellſchaft ſeinen Beruf verleidete, welcher noch dazu an wenig Orten mit ſo viel Vortheilen und ſo wenig Ungemach verknüpft iſt, als zu Reckan. Aber die ganze Sache iſt durchaus grundfalſch, wie Hr. Bruns verſichert, und es iſt auch unmöglich, daß derſelbe ſo etwas, als ihn der Verfaſſer ſagen läßt, geſagt haben kann. So lange Hr. Bruns in Reckan iſt, ſind daſelbſt 91 Kinder, 53 männlichen und 38 weiblichen Geſchlechts confirmirt worden; von dieſen 91 haben nicht mehr, als 15, die

Güter

Güter des Hrn. v. Rochow verlaſſen; unter dieſen 15 ſind 5 Mädchen und 1 Mannsperſon in der Nähe auf dem Lande verheurathet, und 9 dienen auswärts. Sechs von den 91 ſind Profeſſioniſten geworden, die aber alle, einen ausgenommen, auf den Gütern des Hrn. v. Rochow geblieben ſind. Es iſt alſo nur der 6te, und nicht der größte Theil der Schul=Kinder, welcher die Güter verlaſſen hat; und auch dieſe Zahl würde gewiß noch geringer ſeyn, wenn nicht durch allerley Verbindungen auch fremde junge Leute ins Dorf kämen, und wenn nicht durch die vortrefflichen Einrichtungen des Hrn. v. Rochow die Mortalität auf ſeinen Gütern ſo ungemein geringe und die Zunahme der Volks=Menge ſo beträchtlich wäre, und eben dadurch nothwendig gemacht würde, daß mehrere junge Leute auswärts Dienſte ſuchen müſſen, weil ſie auf den v. Rochowiſchen Gütern keinen erhalten können.

„Ich habe mir von dem Hrn. Pred. Rudolph einen Auszug aus den Kirchen=Büchern erbeten, und nach demſelben ergiebt ſich, daß, nach einem ſechsjährigen Durchſchnitt, von 47 bis 48 Menſchen jährlich nur einer ſtirbt, da auf andern Gütern in dortigen Gegenden, wie ich weis, von 38 bis 39 einer ſtirbt. Um ſich dieſe Erſcheinung zu erklären, darf man nur bedenken: 1) daß der Hr. v. Rochow allen ſeinen unbemittelten Unterthanen, ſo bald ihnen eine Krankheit zuſtößt, den Arzt und die Arzeneyen frey giebt; und 2) daß auf den ſämmtlichen Rochowiſchen Gütern kein einziger nothleidender Armer oder Bettler zu finden iſt, ſondern jeder Menſch mit Sicherheit auf den nothdürftigen Lebens=Unterhalt rechnen kann. Wenn auf ſolche Art und aus ſolchen Gründen die Leute genöthigt werden, einen Ort zu verlaſſen, und anderwärts Dienſte zu ſuchen, ſo iſt das doch wahrlich nicht als ein Unglück für einen Stat anzuſehen, und es kann weder für den Ort, noch für die Schule ꝛc. auf irgend eine Weiſe nachtheilig ausgelegt werden. Inſonderheit iſt es, meiner Einſicht nach, nicht als ein Beweis der Untugenden der Mädchen eines Dorfes anzuſehen, wenn ſie von den benachbarten Mannsperſonen häufig weggeheurathet werden.

„Das geſagte ſey genug, um zu beweiſen, was ich beweiſen wollte, daß jenes Verfaſſers Nachrichten und Räſonnements gleich falſch und ungegründet ſind. Ich hätte

auf

auf die nähmliche Art faſt jedes einzelne Factum und jedes Räſonnement durchgehen, und das Falſche und Verdrehte darin zeigen können, z. B. was geſagt wird von Vernachläßigung des Memorirens, von eingeführtem Mechanismus, von einem jungen Menſchen, der zum Lehrer beſtimmt geweſen, wegen ſeiner Liederlichkeit aber habe Schmid werden müſſen, — welches alles, ſo wie vieles andere, durchaus grundlos und erdichtet iſt.

„Meine Leſer werden ſich vielleicht gewundert haben, daß der Herausgeber eines öffentlichen Blattes in einer Stadt wie Leipzig, kein Bedenken getragen hat, einen Aufſatz von ſolcher Beſchaffenheit aufzunehmen; aber noch mehr wird es ſie befremden, daß er ſich geweigert hat, authentiſche Berichtigungen offenbar falſcher Nachrichten, die er das Unglück oder die Unüberlegtheit gehabt hat, zu verbreiten, ebenfalls aufzunehmen, und dadurch eine Sünde, die er hätte verzeihlich machen können, unverzeihlich gemacht hat.“

Auſſer der Abſicht, die Land-Jugend in den Schulen, in der Religion, im Leſen, Schreiben, Rechnen ꝛc. zu unterrichten, hat man in neuern Zeiten auch die Abſicht damit verbunden, die Land-Jugend zur Induſtrie zu erziehen, und daher ſo genannte Arbeits-, Erwerb-, Induſtrie- und Werk-Schulen angelegt, wovon ich im folgenden Theile gegenwärtigen Werkes handeln werde.

## Ende des ein und ſechzigſten Theiles.

---

### Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem herausgeſchlagen werden können, angekleiſtert.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg,

Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung

Bd.: 61

Berlin 1802

Oecon. 1032-61
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10296651-5
VD18 90038193